

Leonie Breunung/Hubert Treiber

Recht als Handlungsressource kommunaler Industrieansiedlungspolitik



Nomos

FUNDAMENTA JURIDICA
Beiträge zur rechtswissenschaftlichen
Grundlagenforschung

Band 51

Herausgegeben von
Jürgen Frank, Joachim Rückert, Hans-Peter Schneider
und Manfred Walther (geschäftsführend)

Dr. Leonie Breunung/Prof. Dr. Hubert Treiber

Recht als Handlungsressource kommunaler Industrieansiedlungspolitik

Zum Gebrauch und Verzicht von Recht bei ungleicher
Machtverteilung: Ergebnisse einer Langzeitfallstudie



Nomos

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8329-1592-3

1. Auflage 2005

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Der vorliegenden Untersuchung liegt der historische Fall eines größeren Industrieunternehmens zugrunde, das seine in Innenstadtnähe gelegenen Werksflächen in den umliegenden Baubestand hinein erheblich erweitert und nach Erschöpfen der räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten das gesamte Werk in eine Nachbargemeinde verlagert hat. Die Studie hätte ohne das Entgegenkommen der Standortgemeinde, die uns die ihr zu diesem Fall verfügbaren Archivalien zugänglich gemacht hat, nicht durchgeführt werden können. Für dieses großzügige Entgegenkommen, das auch die Gewährung von Interviews durch leitende Repräsentanten der Kommune einschloß, sei ausdrücklich Dank gesagt. Die Lokalzeitung hat uns freundlicherweise ihre gesondert archivierte, ausführliche Berichterstattung zu dem Industrieunternehmen überlassen. Gerd Graßhoff (Universität Bern) war so freundlich, einige der im Buch gezeigten Abbildungen für die Reproduktion zu digitalisieren. Zu danken haben wir ferner der Volkswagen-Stiftung (Hannover), welche das diesem Buch zugrunde liegende Forschungsprojekt finanziell gefördert und für die Drucklegung einen erheblichen Zuschuß gewährt hat. Besonderer Dank gebührt auch dem Freundeskreis der Universität Hannover e.V., der zur vollständigen Abdeckung der Druckkosten ein gesondertes Spendenkonto eingerichtet hat. All denjenigen, die sich als Privatpersonen mit einem finanziellen Beitrag für diesen Zweck engagiert haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Den Herausgebern der »Fundamenta Juridica« sei für die Aufnahme in die Reihe ebenfalls Dank gesagt.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die in die untersuchten Entscheidungsprozesse involvierten Personen in der vorliegenden Studie nur in anonymisierter Form in Erscheinung treten (ausgenommen diejenigen, die in einem lokalgeschichtlichen Rückblick genannt werden). Etwaig vorkommende Namensgleichheiten sind rein zufälliger Natur und erlauben keinen Rückschluß auf die jeweilige Identität der mit dem Pseudonym bezeichneten Person.

Unser Kollege, Prof. Dr. jur. Kay Waechter, hat uns wiederholt kompetent beraten. Besonders gefreut hat uns, daß sich der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Dr. Jürgen Kühling, bereit gefunden hat, die hiermit vorgelegte Studie mit einem Nachwort zu versehen.

Leonie Breunung/Hubert Treiber

Die *Fundamenta Juridica* vereinigen seit 1985 Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Wenn auch die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz immer wieder umkämpft war und sein wird, wurde doch ebenso hartnäckig über den juristischen Tagesbetrieb hinaus nach Gründen und Zusammenhängen gefragt.

Für Analysen, die derart Gründe und Zusammenhänge aufgespürt haben, wollen die Herausgeber ein hilfreiches Forum schaffen, sie ermutigen und zusammenführen. Es gab und gibt viel Anlaß und Gelegenheit, im Grenzgang zwischen Jurisprudenz und den gesamten Sozialwissenschaften rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben, alte Methoden neu zu erproben und neue kennenzulernen. Aus diesem immer noch jungen Prozeß sind eine Reihe grundlegender Arbeiten hervorgegangen.

Die *Fundamenta Juridica* sollen auch in Zukunft für solche Studien das äußere Band schaffen. Wegen des Tätigkeitsortes der Mehrheit der Herausgeber und wegen der beschriebenen Zielsetzung wird es sich vorwiegend um Hannoversche Beiträge handeln.

Hannover 1995

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	13
I. Der Fall: Eine Stadt im Konflikt zwischen Förderung und Abwehr der Expansion ihres zweitgrößten Industriebetriebs und die langfristigen Folgen	17
1. Grobskizze des Untersuchungsfalls	17
2. Was am Fall im Hinblick auf Recht als Handlungsressource interessiert	18
3. Untersuchungsmaterial für die Fallrekonstruktion	27
4. Gang der Darstellung	28
II. Kommunalgeschichtliche Grundlagen zur Fallstudie: Ausgewählte Entwicklungslinien der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur	31
1. Aspekte der allgemeinen Entwicklung der Stadt	31
1.1. Kommunalpolitische Entwicklung	31
1.2. Bevölkerungsentwicklung	33
1.3. Topographie und städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirks Geislingen	34
2. Wirtschaftliche Entwicklung: Tragende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Versorgungsbetriebe	36
2.1. Entwicklungsstadien der Maschinenfabrik Geislingen (MAG)/Heidelberger Schnellpressenfabrik AG/Heidelberger Druckmaschinen (HDM)	36
2.2. Württembergische Metallwarenfabrik AG (WMF)	41
2.3. Süddeutsche Baumwoll-Industrie AG (SBI)	43
2.4. Grube Karl	45
2.5. Carl Maurersche Buchdruckerei (1), Bauunternehmung KG Eugen Heller (2), Eisen- und Sanitärgrößhandlung Leonhard Hagmeyer (3)	46

2.6. Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW)	48
2.7. Städtische Stromversorgung: Alb-Elektrizitätswerk (AEW)	48
2.8. Städtische Wasserversorgung	50
2.9. Resümee	51
 III. Fallanalyse Teil 1: Ausdehnungsphase der Maschinenfabrik (1950-1965)	 52
1. Überblick über die kommunalpolitische Entwicklung der Stadt bis 1965	52
1.1. Institutionen und Personal der kommunalen (Selbst) Verwaltung	52
1.1.1. Gemeinderat (GR)	53
1.1.2. Oberbürgermeister	57
1.1.3. Stadtverwaltung	62
1.2. Bemühungen der Stadt um Wiedererrichtung des früheren Oberamts Geislingen	67
1.3. Wirtschaftliche (gewerbliche und industrielle) Ausgangssituation nach dem Krieg	69
2. Betriebliche und räumliche Erweiterung der MAG	73
2.1. Überblick über den Erweiterungsprozeß	73
2.1.1. Ausgangsbestand des Unternehmens nach dem Krieg	73
2.1.2. Hauptphasen der Erweiterung	75
2.1.2.1. Entwicklung der Heidelberger Schnellpressenfabrik	75
2.1.2.2. Entwicklung des Geislinger Zweigwerks	76
2.2. Verlauf der Erweiterungsphasen im einzelnen	81
2.2.1. Ausbau und Ausweitung des angestammten Betriebsareals in den benachbarten Wohn- und Kleingewerbebereich (Werksteil I) (1951-1969)	81
2.2.1.1. Ausbau bestehender Werksanlagen (Grunderwerb an der Bismarckstraße) (1951/52)	81
2.2.1.2. Erweiterung des Betriebsareals für neue Werksanlagen	83
2.2.1.2.1. Grunderwerb im Bereich der Schillerstraße (1952-1954/55)	83
2.2.1.2.2. Grunderwerb im Bereich der Römerstraße (1953-1954/55; 1959)	89
2.2.1.2.3. Weiterer Grunderwerb im Bereich der Bismarckstraße	92
2.2.1.2.3.1. Erwerb des Geislinger Schlachthauses (1954/55)	92
2.2.1.2.3.2. Erwerb (weiterer) privater Wohnhäuser (1954-1956; 1959/60)	124
2.2.1.2.3.3. Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße (1955; 1956)	130

2.2.1.3.	Verlegung des ursprünglich für das Geislinger Zweigwerk geplanten Werkstättenprojekts für den Aufbau einer neuen Produktionslinie zum Heidelberger Zweigwerk Wiesloch (1956)	159
2.2.1.4.	Weitere Verdichtung im (erweiterten) Werksteil I (Bauprojekte in den Jahren 1960-1969)	168
2.2.1.5.	Umweltbelästigung der Oberen Stadt durch die MAG (1955-1976)	174
2.2.1.5.1.	Einsprüche von MAG-Anwohnern gegen die Genehmigung einer weiteren Kupolofenanlage in der Gießerei (1955)	174
2.2.1.5.2.	Anwohnerbeschwerden gegen anhaltende Umweltbelästigungen durch die MAG (1956/57)	184
2.2.1.5.3.	Förmliche Gewerbeaufsichtsbeschwerde gegen die MAG (1958)	186
2.2.1.5.4.	Nachträgliche Anordnung zur Nachrüstung der Kupolofenanlagen in der (Groß-) Gießerei auf Grund anhaltender Belästigungen bzw. Anwohnerbeschwerden (1968)	194
2.2.1.5.5.	Bürgerinitiative gegen die Errichtung einer Sandregenerierungsanlage in der Gießerei (1975/76)	197
2.2.1.5.6.	Abwanderung der angestammten Wohnbevölkerung als Folge der Umweltbelästigung durch die MAG	208
2.2.2.	Aufbau eines weiteren Werksteils auf dem sich an die Obere Stadt anschließenden Gelände der sog. Schießwiesen (Werksteil II) (1960-1964)	209
2.2.2.1.	Grunderwerb für den Werksteil (1959/60)	209
2.2.2.2.	Errichtung von Wohnbaracken für ausländische Arbeiter (1959/60-1964)	211
2.2.2.3.	Errichtung einer Fabrikhalle für Werkzeugbau (1960/61)	215
2.2.2.4.	Errichtung eines Tanklagers für Heizöl (1961)	220
2.2.2.5.	Errichtung einer Gießerei für Kleingußteile (1961-1964)	222
2.2.3.	Ausbau des außerhalb des städtischen Siedlungsbereichs gelegenen Lagerplatzes am Weißen Weg (Werksteil III) (1952-1968)	228
2.2.3.1.	Planung eines Hubschrauberlandeplatzes (1964/65)	229
2.2.3.2.	Errichtung einer Müll- und Abfallverbrennungsanlage (1968)	231
3.	Der MAG-Erweiterungsprozeß als Ergebnis unterschiedlicher privater und kommunaler Handlungspotentiale im Bereich der Industrie(ansiedlungs)politik	231
3.1.	Das Analysekonzept: Recht als interessen- und strategieabhängige Handlungsressource	231
3.2.	Strukturelle Rahmenbedingungen des MAG-Erweiterungsprozesses	233
3.2.1.	Bauplanungsrecht	233
3.2.2.	Kommunale Finanzverfassung	239

3.2.3.	Süddeutsche Ratsverfassung	244
3.3.	Das strategische Management der Heidelberger Schnellpressenfabrik	250
3.3.1.	Zeit- und Informationsmanagement: Erzeugen von Entscheidungsdruck	251
3.3.2.	Kostenmanagement: Überwälzen von Investitions- und Transaktionskosten	255
3.3.3.	Verhandlungsmanagement: Das Wechselspiel von Versprechungen und Drohungen	260
3.3.4.	Juristisches Management: Das Schaffen von Fakten	271
3.4.	Das strategische Konzept der Stadt	281
3.4.1.	Industriestadt als Stadtentwicklungsziel	281
3.4.2.	Systematischer Verzicht auf Recht bzw. Rechtsdurchsetzung	289
3.4.3.	Marginalität des Rechts als Handlungsressource in der kommunalen Industrie(ansiedlungs)politik	303
4.	Exkurs: Restringierte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Geislingen: Die baden-württembergische Gemeinde- und Verwaltungsreform und ihre Folgen (1972-1975).	306
4.1.	Einleitung	306
4.2.	Kreisreform: Enttäuschte Hoffnungen	307
4.3.	Eingemeindungspolitik – eine Politik des »muddling through«?	316
4.4.	Zum Eigeninteresse des Mittelzentrums am Erhalt seiner Entscheidungsautonomie	324
4.5.	Motive und Kosten der Eingemeindungspolitik des Mittelzentrums	341
4.6.	Schlußfolgerung	356
IV.	Fallanalyse Teil 2: Weggang der MAG aus der Stadt und die Folgen für die Stadt (1977 – Ende der 1990er Jahre)	359
1.	Überblick	359
2.	Vorbereitung und Durchführung der MAG-Verlegung in den Nachbarort Amstetten	363
2.1.	Auslöser für die Werksverlegung und genehmigungsrechtliche Durchsetzung der Neuansiedlung	363
2.2.	Reaktionen der Stadt, des LK Göppingen und der Nachbargemeinde Kuchen auf den Verlegungsbeschluß	374
3.	Erwerb des Werksteils I durch die Stadt (1977-1986)	393
3.1.	Ausgangspositionen der HDM und der Stadt	393

3.2. Aufnahme von Vorverhandlungen für einen möglichen Erwerb des Werksteils I durch die Stadt	402
3.3. Aufnahme von Verkaufsverhandlungen für den Erwerb des Werksteils I durch die Stadt	416
3.4. Aushandlung des Kaufpreises für den Werksteil I	429
4. Städtebauliche Neuordnung des MAG-Kerngeländes (Werksteil I)	443
4.1. Grundzüge der Planung und Entwicklung	443
4.2. Endgültige städtebauliche Gestaltung und Nutzung des Geländes	446
4.2.1. Komplex I: Büro- und Kulturhaus mit Parkhaus	446
4.2.2. Komplex II: Altenzentrum (Altenpflegeheim und Altenwohnungen)	451
4.2.3. Komplex III: MAG-Galerien	453
4.3. Gesamtinvestition in die Neugestaltung und Eigenanteil der Stadt	458
5. Altlastensanierung des Werksteils I durch die Stadt als vertraglich übernommene Folgekosten des Erwerbs	459
5.1. Die vertragliche Regelung des Altlastenproblems (»Altlastenpassus«)	459
5.2. Entwicklung des Sanierungsaufwands (Kosten und Finanzierung)	466
5.3. Ermittlung und Entwicklung des Sanierungsbedarfs im einzelnen	480
5.4. Bemühungen der Stadt um eine Beteiligung der HDM an den Sanierungskosten	509
6. Die Rolle des Rechts bei der Umsiedlung des Zweigwerks in die Nachbargemeinde: Strategien der prospektiven Profiteure (HDM, Amstetten, LK Alb-Donau) und Verlierer (Geislingen, Lk Göppingen)	517
7. Erwerb des MAG-Kernareals durch die Stadt: Privatrechtliches Handeln als Alternative zu hoheitlichem Vorgehen	524
7.1. Rechtlicher Handlungsrahmen der Stadt	524
7.2. Das strategische Konzept der HDM	536
7.3. Das strategische Konzept der Stadt	544
7.4. Bedingte Überlegenheit privatrechtlichen Handelns als Instrument kommunaler Politik	555
V. Nachwort	558
Literaturverzeichnis	561

Anhang I: Tabellen	569
Anhang II: Abbildungen mit Erläuterungen	577

Abkürzungen

<i>a. o.</i>	außerordentlich
<i>ABG</i>	Aufbaugesetz
<i>AbwS</i>	Abwassersatzung
<i>AEW</i>	Albelektrizitätswerk
<i>AfU</i>	Amt für Umweltschutz
<i>AG</i>	Amtsgericht
<i>AO</i>	Abgabenordnung
<i>ARGE</i>	Arbeitsgemeinschaft
<i>Art.</i>	Artikel
<i>BA</i>	Bauausschuß
<i>Bad.-Württ.</i>	Baden-Württemberg
<i>bad.-württ.</i>	baden-württembergisch
<i>BAG</i>	Bundesarbeitsgericht
<i>BA-P</i>	Sitzungsprotokoll des Bauausschusses des Geislinger GR
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch
<i>BauNVO</i>	Baunutzungsverordnung
<i>BauRegVO</i>	Bauregelungsverordnung
<i>BBauG</i>	Bundesbaugesetz
<i>BD</i>	Baudirektor
<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BHE</i>	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
<i>BImSchG</i>	Bundesimmissionsschutzgesetz
<i>BM</i>	Bürgermeister
<i>BMA</i>	Bürgermeisteramt
<i>BMW</i>	Bayerische Motorenwerke
<i>BO</i>	(Württ.) Bauordnung
<i>B-Plan</i>	Bebauungsplan
<i>BVA</i>	Bauverwaltungsamt
<i>BWU</i>	Institut »Boden-Wasser-Untergrund« für Hydrogeologie u. Umweltgeologie
<i>CDU</i>	Christlich-Demokratische Union
<i>CKW</i>	Chlorkohlenwasserstoffe
<i>CSP</i>	Christlich-Soziale Partei
<i>d. J.</i>	des Jahres
<i>d. M.</i>	des Monats
<i>DB</i>	Deutsche Bundesbahn

<i>DG</i>	Deutsche Gemeinschaft
<i>DGO</i>	Deutsche Gemeindeordnung (von 1935)
<i>DGOA</i>	(württ.-bad.) Anwendungsgesetz Nr. 30 zur DGO
<i>DRK</i>	Deutsches Rotes Kreuz
<i>DVO</i>	Durchführungsverordnung
<i>DVP</i>	Deutsche Volkspartei
<i>E</i>	Einwohner
<i>EVS</i>	Energieversorgung Schwaben
<i>FAG</i>	Finanzausgleichsgesetz
<i>FDP</i>	Freie Demokratische Partei
<i>Flst.</i>	Flurstück(e)
<i>F-Plan</i>	Flächennutzungsplan
<i>FrA</i>	Förderrichtlinien Altlasten
<i>FrWw</i>	Förderrichtlinien Wasserwirtschaft
<i>FW</i>	Freie Wähler
<i>FWV</i>	Freie Wählervereinigung
<i>GAA</i>	Gewerbeaufsichtsamt
<i>GBA</i>	Gesellschaft für Bodenbearbeitung und Altlastensanierung mbH
<i>GBL</i>	Gesetzblatt
<i>GemHVO</i>	Gemeindehaushaltsverordnung
<i>GemO</i>	(bad.-württ.) Gemeindeordnung
<i>GewO</i>	Gewerbeordnung
<i>GfK</i>	Gesellschaft für Konsumförderung
<i>GHH</i>	Gutehoffnungshütte
<i>GMA</i>	Gesellschaft für Markt- u. Absatzforschung
<i>GMBL</i>	Gemeinsames Ministerialblatt
<i>GOG</i>	Geschäftsordnung für den Gemeinderat
<i>GPA</i>	Gemeindeprüfungsanstalt
<i>GR</i>	(Geislinger) Gemeinderat
<i>GR-Drs.</i>	Gemeinderatsdrucksachen
<i>GR-P</i>	Sitzungsprotokoll des (Geislinger) GR
<i>GSW</i>	Geislinger Siedlungswerk
<i>GU</i>	Generalunternehmer
<i>GVF</i>	Gasversorgungsgesellschaft Filstal mbH
<i>GVFG</i>	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
<i>GVS</i>	Gasversorgung Süddeutschland
<i>GZ</i>	Geislinger Zeitung
<i>HBA</i>	Hochbauamt
<i>HDM</i>	Heidelberger Druckmaschinen AG
<i>IBB</i>	Industrielles Bauen Betreuungsgesellschaft mbH
<i>IHK</i>	Industrie- u. Handelskammer

<i>KE</i>	Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH
<i>KEG</i>	Kommunale Planungs-, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft Baden-Württemberg
<i>KEP</i>	Kreisentwicklungsprogramm
<i>KPD</i>	Kommunistische Partei Deutschlands
<i>KW</i>	Mineralölkohlenwasserstoffe
<i>LAG</i>	Lastenausgleichsgesetz
<i>LBO</i>	Landesbauordnung
<i>LEG</i>	Landesentwicklungsgesellschaft Bad.-Württ. mbH
<i>LfU</i>	Landesanstalt für Umweltschutz
<i>LK</i>	Landkreis
<i>LplG</i>	Landesplanungsgesetz
<i>LRA</i>	Landratsamt
<i>LVG</i>	Landesverwaltungsgesetz
<i>MAG</i>	Maschinenfabrik Geislingen
<i>MP</i>	Ministerpräsident (Bad.-Württ.)
<i>MWSt</i>	Mehrwertsteuer
<i>nö</i>	nichtöffentlich(e) (Sitzung)
<i>NS</i>	Nationalsozialistisch
<i>NSDAP</i>	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
<i>NWZ</i>	Neue Württembergische Zeitung
<i>ö</i>	öffentlich(e) (Sitzung)
<i>OB</i>	Oberbürgermeister
<i>OFD</i>	Oberfinanzdirektion
<i>PAK</i>	polyzyklisch aromatische Kohlenwasserstoffe
<i>Parz.</i>	Parzelle
<i>PES</i>	Programm Einfache Stadterneuerung
<i>RA</i>	Rechtsanwalt
<i>RAD</i>	Reichsarbeitsdienst
<i>Rdn.</i>	Randnummer
<i>RM</i>	Reichsmark
<i>RP</i>	Regierungspräsidium bzw. Regierungspräsident
<i>RPA</i>	Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung
<i>RV</i>	Regionalverband
<i>RV MN</i>	Regionalverband Mittlerer Neckar
<i>RWE</i>	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
<i>SBI</i>	Süddeutsche Baumwolle-Industrie AG
<i>SE</i>	Städtebauliches Entwicklungsprogramm (nach § 72 Städtebauförderungsgesetz)
<i>SKA</i>	Sammelkläranlage

<i>SPW</i>	Süddeutsches Präzisionswerk KG (Geislingen)
<i>StBauFG</i>	Städtebauförderungsgesetz
<i>StR</i>	Stadtrat
<i>StRe</i>	Stadträte
<i>StVO</i>	Straßenverkehrsordnung
<i>SW</i>	Siedlungswerk gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- u. Städtebau mbH
<i>SWI</i>	Siedlungswerk Infrastruktur GmbH
<i>TA</i>	Technischer Ausschuß
<i>TA-P</i>	Sitzungsprotokoll des Technischen Ausschusses des (Geislinger) GR
<i>TBA</i>	Tiefbauamt
<i>THW</i>	Technisches Hilfswerk
<i>TÜV</i>	Technischer Überwachungsverein
<i>UeP</i>	Überparteilicher Wahlvorschlag
<i>US</i>	United States
<i>UWG</i>	Unabhängige Wählergemeinschaft
<i>VA</i>	Verwaltungsausschuß
<i>VA-P</i>	Sitzungsprotokoll des Verwaltungsausschusses des (Geislinger) GR
<i>VDI</i>	Verein Deutscher Ingenieure
<i>VG</i>	Verwaltungsgericht
<i>VGH</i>	Verwaltungsgerichtshof
<i>VHS</i>	Volkshochschule
<i>VOB</i>	Verdingungsordnung für Bauleistungen
<i>VU</i>	Vorbereitende Untersuchungen
<i>VV</i>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
<i>VwGO</i>	Verwaltungsgerichtsordnung (vom 21.1.1960)
<i>WdV</i>	Wählergemeinschaft der Vertriebenen
<i>WEG</i>	Wohnungseigentumsgesetz
<i>WMF</i>	Württembergische Metallwarenfabrik AG
<i>WSE</i>	Wüstenrot Städtebau- u. Entwicklungsgesellschaft mbH
<i>württ.</i>	württembergisch
<i>Württ.</i>	Württemberg
<i>WWA</i>	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Wasserwirtschaftsamt)
<i>ZIP</i>	Zukunftsinvestitionsprogramm

I. Der Fall: Eine Stadt im Konflikt zwischen Förderung und Abwehr der Expansion ihres zweitgrößten Industriebetriebs und die langfristigen Folgen

1. Grobskizze des Untersuchungsfalls

Um die Fragestellung der vorliegenden Langzeitfallstudie zur kommunalen Industrie(ansiedlungs)politik verständlich zu machen, sei zunächst der untersuchte Fall in Kurzform vorgestellt. Er nahm seinen Ausgang zu Beginn der 1950er Jahre und reichte in seinen Auswirkungen bis weit in die 1990er Jahre hinein. Die beiden Hauptakteure sind die am Rande der Schwäbischen Alb gelegene, mittelgroße Stadt Geislingen auf der einen und die »Maschinenfabrik Geislingen AG«, kurz MAG, auf der anderen Seite. Die MAG, deren Anfänge bis in das Jahr 1850 zurückführen, ging Ende der 1920er Jahre in den Besitz der Heidelberger Schnellpressenfabrik AG über, für deren Druckmaschinenproduktion sie die Gußteile herstellte. Ab 1967 wurde die Muttergesellschaft unter dem neuen Firmennamen Heidelberger Druckmaschinen AG (HDM) geführt.

Im Zuge des Aufstiegs des Heidelberger Stammwerks nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem der weltweit größten Hersteller für Druckmaschinen dehnte sich die MAG von ihrem am Rande des (historischen) Kernstadtgebiets in der Oberen Stadt gelegenen Gründungsstandort in die überwiegend dem Wohnen dienende Umgebung sukzessive aus und machte so – zugespitzt gesagt – einen ganzen Stadtteil zu ihrer Betriebsfläche.¹ Die Stadt fügte sich den Expansionsbestrebungen des Werks, was ihr neben subventionsähnlichen Aufwendungen nicht unerhebliche städtebauliche Opfer und auch die Inkaufnahme spürbarer Umweltbelästigungen für die Bewohner der Oberen Stadt abverlangte. Sie sah sich dazu legitimiert, wenn nicht sogar verpflichtet, weil es sich bei der MAG neben der Württembergischen Metallwarenfabrik (WMF), der anderen in der Stadt beheimateten, ebenfalls in der 2. Hälfte des 19. Jh. gegründeten Weltfirma, um den zweitgrößten Gewerbesteuerzahler der Kommune handelte, der zudem einer der größten Arbeitgeber für die einheimischen Erwerbstätigen und ein ins Gewicht fallender Auftraggeber für das örtliche Gewerbe war.

1 S. hierzu auch die Abbildungen Nr. 1, 2, 10 und 12 in Anhang II mit den zugehörigen Erläuterungen. Abb. 1 zeigt die Lage des Betriebsgeländes der MAG innerhalb des Stadtgebiets nach Abschluß der Ausbauphase mit den Werksteilen I und II, welche für sich genommen nochmals in Abb. 10 und Abb. 12 zu sehen sind. Abb. 3 zeigt den vergleichsweise bescheidenen Umfang des Firmengeländes bei Kriegsende.

Als die Ausdehnungsmöglichkeiten der MAG nicht zuletzt durch die der besonderen Topographie der Stadt geschuldeten Begrenzungen erschöpft waren, gab die Heidelberger Zentrale Mitte der 1970er Jahre bekannt, daß sie das Zweigwerk in die benachbarte, aber einem anderen Landkreis als Geislingen zugehörige Gemeinde Amstetten, einen kleinen, ländlich geprägten Ort, verlegen werde.² Der von der Stadt nicht abzuwendende Wegzug der Fabrik hinterließ ihr das Problem der zukünftigen Nutzung des angestammten MAG-Areals. Um das Hinterlassen einer Industriebrache in unmittelbarer Nachbarschaft zur historischen Altstadt zu verhindern und auf die künftige Nutzung des Geländes Einfluß nehmen zu können, entschloß sich die Stadt, es selbst zu erwerben. Angesichts eines nominell niedrigen Kaufpreisangebots akzeptierte sie die von der Heidelberger Firmenleitung als nicht verhandelbar erklärte Vertragsbedingung, das Unternehmen von der Haftung für sämtliche Ansprüche, die aus der Beschaffenheit des Bodenuntergrunds erhoben werden könnten, freizustellen. Diese Freistellungsklausel hatte zur Folge, daß die Stadt für die Kosten der Sanierung des – wie sich herausstellen sollte – zu weiten Teilen verunreinigten Bodenuntergrunds aufkommen mußte. Diese beliefen sich am Ende eines fast 10 Jahre währenden Sanierungsprozesses auf rd. 25 Mio. DM, ein Betrag, der die Stadt ruiniert hätte, wenn es ihr nicht gelungen wäre, knapp vier Fünftel (rd. 20 Mio. DM) davon vom Land finanziert zu bekommen. Das Heidelberger Unternehmen hatte dagegen ein zweites Mal erfolgreich seine Interessen zu Lasten der Stadt durchgesetzt.

2. *Was am Fall im Hinblick auf Recht als Handlungsressource interessiert*

Fragen der Ansiedlung und Förderung von Industrie und Gewerbe, die den zentralen Gegenstand der vorliegenden Fallstudie ausmachen, stellen in einem föderal organisierten, auf Privateigentum und Marktwirtschaft gründenden Staatswesen wie dem der Bundesrepublik ein »klassisches« Feld kommunaler Politik dar. Das gemeindliche Interesse an ertragsstarken Betrieben gründet zum einen in der Erwartung steigender Gewerbesteuererinnahmen, die dem kommunalen Haushalt zugute kommen, und zum anderen in der Aussicht auf Erhalt oder sogar Erweiterung des örtlichen Arbeitsplatzangebots. Beide Faktoren, das Gewerbesteueraufkommen und die Verfügung über Einkommen schaffende Arbeitsplätze für die erwerbstätige Bevölkerung bestimmen maßgeblich das Leistungsvermögen einer Gemeinde und damit mittelbar die kollektive Wohlfahrt ihrer Bewohner. Auf

2 Zur Lage des neuen Standorts Amstetten (-Bahnhof) s. die Abb. 4 in Anhang II mit Erläuterungen.

der anderen Seite ist die Gemeinde in der Verantwortung, neben dem ökonomischen Nutzen auch die von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehenden nachteiligen, womöglich schädlichen Auswirkungen auf andere, ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Belange wie insbesondere Aspekte der städtebaulichen Gestaltung und die Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Umweltqualität für die Einwohnerschaft in Rechnung zu stellen. Der private Unternehmer dagegen plant seine Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsinvestitionen in erster Linie nach der Logik betriebswirtschaftlicher Rationalität. Nach ihr sind unrentierliche Aufwendungen oder Einschränkungen, wie sie in aller Regel Rücksichtnahmen auf städtebauliche oder ökologische Anliegen als betriebsferne oder betriebsfremde Belange darstellen, möglichst zu vermeiden. Der in dem Auseinanderfallen von privatem und öffentlichem Interesse strukturell angelegte Konflikt zwischen Gemeinde und privatem Investor kennzeichnet auch den vorliegenden Fall. Insoweit haftet diesem nichts Ungewöhnliches an.

Das Besondere des Falles liegt vielmehr darin, daß sich hier das private Interesse des Heidelberger Unternehmens nahezu ungebrochen zu Lasten der städtischen Belange durchgesetzt hat. Das gilt nicht nur für die Werks-erweiterung, die sich am Ende einen ganzen Stadtteil gleichsam einverleibt hat. Auch der spätere Verkauf des durch den Wegzug der MAG frei gewordenen Betriebsareals an die Stadt ist mit der damit verbundenen Überwälzung der Altlastensanierung klar zum Vorteil des Unternehmens ausgegangen. Gerade in seiner höchst einseitigen Verteilung von Kosten und Nutzen kommunaler Industrie(ansiedlungs)politik bietet der Fall eine günstige Gelegenheit, die Bedingungen und Mechanismen auszumachen, die zu dem Ungleichgewicht geführt haben. Die Ergebnisse weisen insofern über den konkreten Fall hinaus, als sie – im Sinne empirisch informierter Hypothesen – speziell auch im Hinblick auf das Recht als potentielle Handlungsresource allgemeine Voraussetzungen aufzeigen, die asymmetrische Lösungen von Interessenkonflikten zwischen Gemeinde und privaten Investoren wahrscheinlich machen.

Um dem Leser eine Perspektive für die Lektüre zu geben, seien vorweg die wichtigsten Faktoren benannt, welche die Handlungsfähigkeit der Stadt beschränkten. Grundlegend ist – auf der »objektiven« Seite – die über die Gewerbesteuer vermittelte Abhängigkeit der Gemeinde von industriell-gewerblichen Investitionen in die örtliche Wirtschaft. Verstärkt wird diese Abhängigkeit bei vorherrschender interkommunaler Konkurrenz, die derartige Investitionen zum Vorteil des einzelnen Unternehmens zu einem knappen, umworbenen Gut machen. Hinzu kommt die ebenfalls strukturell bedingte Abhängigkeit der Gemeinde von der »wahrheitsgemäßen« Offenbarung des beim Investor monopolisierten Wissens über seinen Betrieb und dessen geplante Weiterentwicklung. Das aus diesen beiden Abhängigkeiten resultierende Machtgefälle – und dies betrifft die »subjektive« Seite der

Wahrnehmung – vergrößert sich in dem Maße, wie der Investor sein Informationsmonopol strategisch nutzt und in der Lage ist, mehr »Macht«, als er tatsächlich besitzt, glaubhaft vorzugeben. So gibt es beispielsweise eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß das Unternehmen in den 1950er Jahren über keine ernsthafte Alternative zur Werkserweiterung an seinem Heidelberger Stammsitz verfügte. Ein weiteres Beispiel für die »subjektive« Konstruktion von Machtasymmetrien liefern die späteren Verhandlungen über den Erwerb des MAG-Areals, auf die die Stadt die in der Phase der Werkserweiterung erfahrene Abhängigkeit von ihrem zweitgrößten Gewerbesteuerzahler in gewissem Umfang übertrug, obwohl die Bedingungen dafür infolge der Verlegung des Werks in den Nachbarort entfallen waren.

Demnach stellt die Untersuchung nicht allein auf die bloße Faktizität einer »Übermacht« ab, sondern bezieht vor allem auch wechselseitige »Machteinschätzungen« mit ein, die Ausgang und Verlauf von kommunalen Entscheidungsprozessen entscheidend bestimmen. In welchem Ausmaß sich diese »subjektive« Seite von Machtbeziehungen bemerkbar macht, läßt sich u.a. daran ablesen, daß bereits der erforderliche erste Schritt hin zu einer über Kooperation zu erzielenden Verständigung gerade bei fehlendem Vertrauen mit dem Risiko behaftet ist, von der jeweiligen Gegenseite als das Eingeständnis von »Schwäche« angesehen zu werden. Doch auch dann, wenn Verhandlungen aufgenommen worden sind, ist die angesprochene »subjektive« Seite insofern stets präsent, als die grundsätzliche Bereitschaft zu Konzessionen wie zu ihrer Höhe mit der Bereitschaft verknüpft ist, einen Verhandlungsabbruch glaubhaft androhen zu können, ohne ihn wirklich riskieren zu wollen.

Die teils objektiv begründete, teils ihr erfolgreich insinuierte Abhängigkeit vom Unternehmen leitete die Stadt auch in ihrem Umgang mit hoheitlichem Recht. Dies könnte es auf den ersten Blick nahelegen, von einem »Steuerungsversagen« des Rechts zu sprechen, zumal diese Thematik im wissenschaftlichen Schrifttum seit längerem erörtert wird. Die immer wieder neu belebte Diskussion hat indes nicht zu einem einheitlichen Verständnis dessen geführt, was »Steuerung« meint. Auch Spezifizierungen wie »imperative Steuerung« (Schmidt-Aßmann) und »influenzierende Steuerung« (Schmidt-Aßmann) oder »Kontextsteuerung« (Teubner/Wilke), »absichtsvolle(.) Beeinflussung sozialer Prozesse« (Mayntz) und »bestimmte(.) Art zielgerichteten Handelns von Subjekten« (Mayntz), auf die die einschlägige rechtswissenschaftliche bzw. sozialwissenschaftliche Literatur zurückgreift, führen eher zu einer Entsubstantialisierung des Steuerungsbegriffs als daß sie zu dessen Erhellung beitragen.³ Insbesondere fehlt

3 Die Zitate sind entnommen aus Schmidt-Aßmann 1994, jeweils S. 155, Teubner/Wilke 1984, S. 32, Mayntz 1996, S. 157 u. S. 165. Pitschas (2002, S. 259, S. 266) hält für das Recht eine Abkehr von einem finalen Steuerungsanspruch zugunsten einer Steuerung durch »intentionale Gesetzgebung« für notwendig.

es allein schon an theoretischen (geschweige denn operationalen) Kriterien, nach denen die Frage erfolgreicher bzw. gescheiterter Steuerung entschieden werden könnte.

Geht man von einem eng gefaßten, linear-kausalen Steuerungsbegriff aus, dann unterstellt man in der Regel die Möglichkeit, eine bezweckte Wirkung, etwa ein bestimmtes Verhalten des Steuerungsobjekts, unmittelbar erzielen zu können. Auf ihm fußt beispielhaft das Konzept regulativer Politik, gesellschaftliche Prozesse bzw. das Verhalten gesellschaftlicher Akteure mit Hilfe von gesetzlichen Geboten und Verboten im Sinne der jeweiligen politischen Zielvorgaben planvoll lenken zu können. Der Erfolg einer so verstandenen »regulativen Politik« blieb indessen weit hinter den Erwartungen zurück. Dies lag zum einen an den Widerständen, die dieser Form interventionistischer, hierarchischer Steuerung von seiten der von den Rechtsprogrammen primär betroffenen Normadressaten (etwa im Bereich des Umweltschutzrechts vor allem der Wirtschaft) entgegengebracht wurden. Zum anderen gründete das Erfolgsdefizit oft genug auch in einem Vollzugsdefizit der für die Durchsetzung des Normprogramms als sekundären Normadressaten zuständigen Administration.⁴ Die Verwaltungsbehörden vor Ort agierten eben nicht, wie im hierarchischen Steuerungsmodell unterstellt, als interesselose Agenturen der Durchführung von Gesetzen.⁵ Vielmehr stellten sie deren Vollzug in den Dienst eigener, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Problemlösungsstrategien.⁶ Dazu gehörte insbesondere, den ökonomischen Belangen der für die Kommune wichtigen Industriebetriebe hinreichend Rechnung zu tragen, etwa durch Einräumen großzügiger Anpassungsfristen für emissionsmindernde Nachrüstungen und nicht zuletzt auch durch Duldung – zumindest für eine gewisse Zeit – eindeutig rechtswidriger Zustände. In anderen Konstellationen konnte ein strikter, ggf. auch zwangsweise durchzusetzender Gesetzesvollzug ein willkommenes Mittel sein, überalterte Betriebe zur Aufgabe ihrer Produktionsstätte zu bringen, um so Flächen für die Ansiedlung »sauberer« Industrie zu gewinnen.

Das Konzept hierarchischer staatlicher Steuerung geriet nicht nur wegen der registrierten »Steuerungsdefizite« dieser Politikform in die Kritik. Es

4 Zur Unterscheidung von primären und sekundären Normen s. Blankenburg 1987, S. 1.

5 Dies belegt die vor allem im Bereich des Umweltschutzrechts durchgeführte Implementationsforschung. Beispielhaft seien dazu Mayntz et al. 1978 und Böhne 1981 genannt.

6 Luhmann (1993, S. 424, S. 431) hält es aus systemtheoretischer Sicht für ein »Vorurteil«, daß Gesetze »durchgeführt« werden müßten. Für ihn sind staatliche Regierung und Verwaltung ohne Abstriche eine Organisation des politischen Systems, die Politik und nicht Recht verwirklicht. Ihre Entscheidungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt, jederzeit im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit in Frage gestellt und vor Gericht gebracht werden zu können.

stieß auch auf grundsätzliche Bedenken, die an die Systemtheorie Luhmannscher Prägung anknüpften. Ihr zufolge verfügt die moderne Gesellschaft auf Grund ihrer (horizontalen) Ausdifferenzierung in verschiedene Funktionssysteme über kein (übergeordnetes) Zentrum, von dem aus gesteuert werden könnte. Die operative Geschlossenheit der einzelnen Teilsysteme läßt ein Einwirken von außen (der gesellschaftlichen Umwelt) nicht zu. Die politische Theorie hat sich zwar mit der Abkehr vom hierarchischen Steuerungsmodell von der Vorstellung eines umfassenden staatlichen Steuerungsvermögens distanziert. An der Konzeption von »Steuerung« als der (»zumindest dem Anspruch nach«) besonderen Funktion des politisch-administrativen Systems hält sie jedoch fest, wobei der Steuerungsanspruch auf eine »absichtsvolle(.) Beeinflussung sozialer Prozesse« zurückgenommen ist.⁷ Sie reagiert damit auf die von der empirischen policy-Forschung in der politischen Praxis ausgemachten Weisen von staatlicher Aufgabenerledigung bzw. von »Governance«-Formen, die sich weder dem Modell des Marktes als Modus reiner (staatsfreier) gesellschaftlicher Selbststeuerung bzw. Selbstorganisation noch dem der Hierarchie als Modus zentralstaatlicher Anordnung (Steuerung) zuordnen lassen.⁸ Von diesen interessieren hier vor allem diejenigen Regulationsformen, die auf einem Zusammenwirken von staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren beruhen.⁹ Der für sie verwandte Sammelbegriff des (Politik-) Netzwerks knüpft in erster Linie an das Strukturmerkmal der Verbindung von staatlicher und gesellschaftlicher Sphäre an.¹⁰ Daneben hat sich als übergreifende Kategorie der Begriff des Verhandlungssystems etabliert, der auf den spezifischen (marktanalogen)

7 Mayntz 1996, S. 157. »Steuerung« wird dabei nur noch als »eine(.) bestimmte(.) Art zielgerichteten Handelns von Subjekten« verstanden (a.a.O., S. 165).

8 Vgl. hierzu Mayntz (1996) mit einem knappen Abriß zur Entwicklung der Theorie politischer Steuerung in der Politikwissenschaft.

9 Weitere Hauptgruppen nicht-hierarchischer Regulationsformen sind das Zusammenwirken von Staat und Verbänden in neo-korporatistischen Entscheidungsstrukturen und die gesellschaftliche Selbststeuerung in Form staatlich delegierter Selbstverwaltung ohne Beteiligung staatlicher Instanzen (private interest government), wie sie etwa im Bereich des Gesundheitswesens von den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen wahrgenommen wird.

10 Mayntz/Scharpf 1995b, S. 60. Der Objektbereich, auf den der Begriff des Politiknetzwerks Anwendung findet, wird im einzelnen unterschiedlich weit gefaßt. Die Bandbreite reicht von relativ festgefühten, dauerhaften Verbindungen aus Interessenverband, Behörde und Parlamentariern bis hin zu kurzfristig gebildeten, auf spezifische Entscheidungsbedarfe (issue networks) gemünzten, auch eine größere Anzahl von Akteuren einschließende Allianzen. Mayntz/ Scharpf (1995a, S. 26) fassen unter den Begriff des Politiknetzwerks Konstellationen, in denen »sowohl auf Seiten des politisch-administrativen Systems als auch auf Seiten der gesellschaftlichen Selbstorganisation mehrere interaktiv verbundene Akteure mit jeweils eigenen Handlungsorientierungen und Handlungsressourcen an der Hervorbringung effektiver Regelungen beteiligt sind.«

Mechanismus der Handlungskoordination durch freiwillige Vereinbarungen Bezug nimmt. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der (unterstellten) Möglichkeit, auf Entscheidungsprozesse, die als Verhandlungssysteme organisiert sind, »absichtsvoll« bzw. »zielgerichtet« einwirken zu können. Die Steuerungsabsicht zeitigt freilich nicht ohne weiteres ein entsprechendes Steuerungsergebnis, sie ist allenfalls eine notwendige, aber keinesfalls eine hinreichende Bedingung für den angestrebten Steuerungserfolg.¹¹ Im übrigen ist keineswegs von vornherein ausgemacht, daß es in erster Linie die staatlichen Akteure sind, die den Verhandlungsprozeß und seinen Ausgang »steuern«. Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich umgekehrt verhält und gesellschaftliche Akteure die Oberhand gewinnen, dürfte um so größer sein, je mehr die staatliche Seite auf das Wissen und die Handlungsressourcen angewiesen ist, über die die Gegenseite im jeweiligen Regelungsbereich exklusiv verfügt. Es spricht vieles dafür, daß es gerade die »starken« gesellschaftlichen Akteure sind, mit denen staatliche Instanzen in Verhandlungen treten (und den damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand auf sich nehmen), weil sie antizipieren, mit autoritativen Maßnahmen nur mehr den hartnäckigen Widerstand der Betroffenen bis in die letzte Gerichtsinstanz herauszufordern.

Unter rein steuerungstheoretischen Gesichtspunkten befinden sich die in solche Verhandlungssysteme eingebundenen staatlichen Akteure gegenüber den gesellschaftlichen Akteuren insofern in einer privilegierten Position, als die Verhandlungsergebnisse unter dem Vorbehalt ihrer rechtlichen Ratifizierung bzw. des hoheitlichen Letztentscheids im Falle der Nichteinigung stehen. Das beanspruchte Steuerungspotential der staatlichen Seite i. S. einer »absichtsvollen« Einflußnahme stützt sich weniger auf die tatsäch-

- 11 Das Definitionsmerkmal der »absichtsvollen Beeinflussung« ist einem dem handlungstheoretischen Ansatz einverleibten Steuerungsbegriff immanent, wie auch ein amorpher Machtbegriff wie derjenige Webers nur in intentionalen Zusammenhängen verständlich ist: Steuerung und Macht werden begreifbar (gemacht), indem unterstellt wird, *als ob* mit ihnen eine Absicht tatsächlich wirke. Überhaupt ist jedes soziale Handeln per se in intentionale Zusammenhänge eingebettet, worauf z.B. Luhmann (1972, S. 40ff. (43), S. 94ff.; 1993, S. 124ff. (131), S. 554f.) abstellt, wenn er die gesamtgesellschaftliche Funktion des Rechtssystems in der Sicherung von kontrafaktisch stabilisierten (= normativen) Verhaltenserwartungen sieht. Danach stützt Recht nur die Erwartung auf normgemäßes Verhalten, nicht aber das normgemäße Verhalten selbst. Die Enttäuschung des eigenen normgemäßen Erwartens durch normwidriges Verhalten anderer ist demnach nicht ausgeschlossen. In diesem Fall aber – und darin liegt der Sicherungsmechanismus von Recht – kann sich der Enttäuschte darauf berufen, seine Erwartung zu Recht gehegt zu haben, und sich dies ggf. auch auf dem Rechtsweg, also vor Gericht, bestätigen lassen (wobei er freilich das Risiko eingeht, daß ihm unrechtmäßiges Erwarten bescheinigt wird). Recht stellt also der Gesellschaft nur einen Fundus von Verhaltenserwartungen zur Verfügung, die gegenüber anderen möglichen Erwartungen in besonderer Weise geschützt sind, so daß sie auch im Enttäuschungsfall weiter aufrechterhalten werden können.

liche Ausübung der Option zugunsten einseitig-hoheitlicher Eingriffe.¹² Vielmehr gründet es in der Antizipation der möglichen Intervention, die gewissermaßen richtungsweisend auf den Verhandlungs- und Entscheidungsprozeß selbst ausstrahlt. Ob in der jeweils konkret gegebenen Konstellation der beteiligten Akteure der »Schatten« des Rechts bzw. der Hierarchie ausreicht, um zu verhindern, daß sich mächtige gesellschaftliche Partialinteressen mittels dezentraler, gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmter Verhandlungssysteme zu Lasten Dritter bzw. der Allgemeinheit durchsetzen, bleibt prinzipiell eine offene – und nicht zuletzt auch demokratietheoretisch relevante – Frage, zumal in solchen Verhandlungssystemen oft genug Vertreter widerstreitender (antagonistischer) Interessen aufeinandertreffen, denen es zumindest auch und ggf. sogar ausschließlich um die größtmögliche Wahrung des eigenen Nutzens geht.

Das Konzept eines sich im »Schatten des Rechts« konstituierenden Verhandlungssystems – was sich nicht zuletzt als Reaktion auf die »regulatorische Überforderung des Staates«¹³ verstehen läßt – setzt nicht notwendig voraus, daß man von einer tatsächlichen Wirkmächtigkeit angedrohter einseitig-hoheitlicher Intervention auf Verhandlungsverlauf und -ergebnis ausgeht. Vielmehr gibt es ebenso Raum, jenes Wirkungspotential in Frage zu stellen. Insofern bot es sich an, dieses Konzept als Analyserahmen der vorliegenden Untersuchung zugrunde zu legen. Es ermöglicht, von einer Einbettung des Rechts in ein – wie aufgezeigt – theoretisch unbefriedigendes Steuerungskonzept abzusehen und Recht »nur« als eine Handlungsressource zu betrachten, von der entweder Gebrauch gemacht wird oder nicht. Das öffnet den Blick dafür, unter welchen (vornehmlich außerrechtlichen) Bedingungen Recht jeweils mobilisiert oder hierauf verzichtet wird bzw. gar verzichtet werden muß.

Diese Fragen lassen sich an Hand des erhobenen Fallmaterials im einzelnen beantworten. Oft genug machte die Stadt von dem ihr nicht nur von der Theorie zugesprochenen, sondern auch praktisch verfügbaren Privileg des hoheitlichen Letztentscheids keinen Gebrauch. Dies geschah nicht unbedingt freiwillig. Vielmehr hatte sie bei objektiv gegebenem und subjektiv wahrgenommenem Machtgefälle in konkreten Verhandlungssituationen (zumeist) keine Wahl, als auf die Inanspruchnahme der Handlungsressource Recht zu verzichten. Solche Verzichtseleistungen seien zur Veranschaulichung beispielhaft angedeutet. Statt die Handlungsressource Recht zu mobilisieren, um zumindest die nachteiligen Folgen der Werkserweiterung für die umliegenden Bewohner und die städtebauliche Infrastruktur in

12 Wenn die staatliche Seite regelmäßig auf hoheitliches Handeln zurückgreifen müßte, das sie wegen dessen prekären bzw. unzulänglichen Steuerungseffekten mit der Etablierung eines Verhandlungssystems gerade vermeiden wollte, könnte man dies schwerlich als »Steuerungserfolg« verbuchen.

13 Schuppert 2001, S. 246.

Grenzen zu halten, übte die Kommune sich weitgehend in Rechtsvermeidung bzw. Rechtsverzicht. Soweit Recht überhaupt zum Einsatz kam, diente es vornehmlich dazu, die betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen mit der erforderlichen rechtlichen Legitimation – oft unter Berufung auf Ausnahmetatbestände – zu versehen. Mit ihrer Rechtsabstinenz bekräftigte die Stadt ihre Abhängigkeit vom Unternehmen. Auf der anderen Seite hätte sie bei einem rechtlichen Vorgehen gegen die Heidelberger Firma das Risiko eingehen müssen, daß das Werk zumindest auf mittlere Sicht an einen anderen Standort verlegt worden wäre, eine Konsequenz, die sie ja gerade zu verhindern bestrebt war (daß die Stadt am Ende doch das Werk verlieren sollte, gründete nicht in ihrem Verhalten gegenüber dem Unternehmen).¹⁴ Auch bei den Verhandlungen über den Erwerb des frei gewordenen MAG-Areals verzichtete die Stadt darauf, mit Hilfe hoheitlicher Maßnahmen den Zutritt zum Betriebsgelände für die Entnahme von Bodenproben zu erzwingen. Sie fürchtete, daß in diesem Fall die Firma ihr Verkaufsangebot zurückziehen würde.¹⁵

Der hier gewählte Analyseansatz des Verhandlungssystems bietet auch die Chance, eine sich auf rechtlichem Gebiet abzeichnende Entwicklung erfassen zu können, welche möglicherweise forciert werden könnte, sollte der von der Verwaltungsrechtswissenschaft derzeit propagierte konzeptionelle Zugriff auf die »Steuerungsressource« Recht tatsächlich umgesetzt werden.¹⁶ Schon jetzt läßt sich im Rahmen von Verhandlungssystemen beobachten, daß allgemeinverbindliches materielles Recht zugunsten von Regelungen zurücktritt, an denen die zu regulierenden gesellschaftlichen Akteure selbst mitwirken, ohne dazu wie der formelle, demokratische Ge-

14 Zur nahezu regelmäßigen Konsequenz, daß langfristig angelegte Sozialbeziehungen ihr Ende finden, wenn sich einer der Beteiligten auf Recht beruft, vgl. Blankenburg 1980.

15 Die am vorliegenden Fall aufgezeigten Mechanismen ungleicher Machtverteilung und deren Folgen für das Handlungsvermögen der öffentlichen Hand sind keineswegs singulär. Fälle mit analogen Strukturen lassen sich unschwer finden. Ein Beispiel aus jüngster Zeit dürfte die Kooperation des Bundesverkehrsministeriums mit dem Betreiberkonsortium Toll Collect GmbH zur Installation eines satellitengestützten Mautsystems abgeben.

16 Auf der anderen Seite ist man angesichts der nicht zu leugnenden Steuerungsdefizite bestrebt, die Erwartungen an die Leistungsfähigkeit hoheitlichen Rechtsvollzugs abzusenken. Dies geschieht einmal auf der begrifflichen Ebene, indem man darauf verweist, gar keinen »umfassenden und stringenten« Steuerungsanspruch zu erheben, und der Kritik an der Steuerungsfähigkeit des Rechts einen »überzogenen, mechanistischen« Steuerungs-begriff vorhält (Schmidt-Aßmann 1994, S. 152). Zum anderen geschieht es auf der inhaltlichen Ebene, indem das Steuerungsinstrumentarium von seiner weitgehenden Ausrichtung auf das Vollzugsrecht gelöst und auf sämtliche Arten des Rechts, insbesondere auch das Verfahrens-, Organisations- und Finanzrecht, mit erstreckt wird (Schmidt-Aßmann 1998, S. 20, S. 22).

setzgeber legitimiert zu sein.¹⁷ Auf diese Weise vollzieht sich unterhalb der Ebene zentralstaatlicher Rechtssetzung ein Prozeß, der sich als gesellschaftliche Pluralisierung des öffentlichen Rechts bezeichnen läßt.¹⁸ So steht der einzelfallbezogene Verwaltungsvertrag beispielhaft für die (Rechts-) Form, mit und in der gesellschaftlich-plurales Recht (Teubner) geschaffen wird.¹⁹ Zwingend ist die vertragliche Ratifizierung der mit gesellschaftlichen Normadressaten getroffenen Absprachen und Regelungen nicht. Die Verwaltung kann es auch, wenn es ihr opportun erscheint, bei einer nicht-rechtsförmlichen Einigung belassen.²⁰ So gesehen sieht eine normativ am Steuerungsanspruch des Rechts festhaltende Verwaltungsrechtswissenschaft nicht zuletzt ihre Aufgabe darin, die verschiedenen Formen kooperativen, vereinbarten Rechts, das Verwaltungshandeln inzwischen hervorgebracht hat, in rechtliche Strukturen einzufassen.²¹ Die sich im Kontaktfeld von staatlichen Regelungsbefugnissen und gesellschaftlichen Interessen vollziehende Teilprivatisierung von Rechtsetzung soll auf diese Weise in den Kontrollbereich des Rechts (wieder) zurückgeholt werden.²² Doch in dem Maße, wie die Lösung in einer Regulierung der Selbstregulierung gesucht wird, d. h. durch Strukturierung des Selbstregulierungsprozesses vornehmlich mit organisations- und verfahrensrechtlichen Mitteln,

- 17 Das Legitimationsdefizit betrifft speziell die hier vorrangig interessierenden gemischt staatlich-gesellschaftlichen Verhandlungssysteme. Anderes gilt bei staatlich delegierter Selbstverwaltung.
- 18 Eine generelle Tendenz zur Ausbildung eines pluralen Rechts bzw. zu einer pluralen Rechtsbildung (zumindest) im Bereich der privaten Wirtschaft sieht Teubner (1991) gegeben.
- 19 Zum Verwaltungsvertrag als Rechtsform konsensualen Verwaltungshandelns mit dem Bürger bzw. mit gesellschaftlichen Akteuren s. Schmidt-Aßmann (1998, S. 264ff.). Verwaltungsverträge können öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein. In beiden Fällen handelt die Verwaltung auf der Grundlage »rechtsgebundener Kompetenz« (S. 265) und nicht – wie ihr Vertragsgegenüber – auf der Grundlage privater Vertragsfreiheit.
- 20 Die Verwaltung bleibt auch bei nicht-rechtsförmlichem (sog. schlichtem) Handeln rechtsstaatlichen Grundsätzen wie der Gesetzesbindung oder den Geboten der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Neutralität verpflichtet. Die Informalität setzt diese Handlungsform freilich leicht dem Verdacht aus, die Gesetzesbindung der Verwaltung auszuhöhlen und den Schutz Dritter wie auch des Gemeinwohls zu gefährden. S. dazu Schmidt-Aßmann 1998, S. 269ff.
- 21 Schmidt-Aßmann 1998, S. 26ff.; s. auch ders. 1994, S. 153ff. Wieweit kooperatives Verwaltungshandeln tatsächlich nur eine Ergänzung (S. 155) des Vollzugsmodells darstellt und nicht an dessen Stelle tritt, muß hier nicht entschieden werden.
- 22 S. dazu ausführlich Schuppert 2001, dessen Ausführungen unter der programmatischen Überschrift »Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft« stehen.

in dem Maße verlieren materiell-rechtliche Regelungen weiter an Bedeutung.²³

3. Untersuchungsmaterial für die Fallrekonstruktion

Die Fallrekonstruktion stützt sich zu wesentlichen Teilen auf die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats (GR) und seiner hier relevanten Ausschüsse – Verwaltungsausschuß (VA) und Bauausschuß (BA) – einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorlagen sowie auf einschlägige Artikel der beiden Lokalzeitungen »Geislinger Zeitung« (GZ) und »Neue Württembergische Zeitung« (NWZ).²⁴ Die genannten Quellen wurden für die Jahre 1945-1965, den für die Expansionsphase der MAG maßgeblichen Zeitraum, und für die Jahre 1975-1998, in denen sich die Verlegung der MAG in den Nachbarort, der Erwerb des angestammten Kernareals des Werks durch die Stadt und die langwierige Sanierung des Geländes und dessen Wiederbebauung zur weiteren Nutzung vollzog, systematisch ausgewertet.²⁵ Ergänzend dazu wurden zu einzelnen Vorgängen weitere behördliche Aktenmaterialien wie etwa zu Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren und gerichtlichen Auseinandersetzungen, ferner Denk- und Festschriften sowie ausgewählte Daten zur örtlichen und regionalen Sozialstruktur herangezogen. Außerdem wurden mit den beiden ehemaligen, zwischen 1962 und 1998 amtierenden Oberbürgermei-

23 Schmidt-Aßmann 1998, S. 25, mit einer impliziten Warnung davor, auf »die klassische rechtliche Steuerung durch materielle Gesetzesprogramme« (gänzlich) zu verzichten. Demgegenüber hat Pitschas (2002, S. 224) den »grundgesetzlichen Verfahrensstaat« im Blick, der »in der sozialen Demokratie auf ›Kooperation‹ als maßgebliche Form einer *prozedural gesteuerten Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft in Sachfragen* ›nach innen‹ wie ›nach außen‹, also auf rationale Kommunikation, Interaktion, Abstimmung und – wo kompetenziell nach der Zuständigkeitsordnung erforderlich bzw. geboten – auf gemeinsames binnenadministratives Handeln von Organen und Behörden einerseits und im Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft bzw. Bürgern durch Rücknahme des Staatssektors sowie *Pluralisierung des verbleibenden Staatshandelns* andererseits (setzt).« (Hervorheb. von uns). Ausführlich zum Stand der Diskussion über den »prozedurale(n) Steuerungsmodus« vgl. Sandforth 2002.

24 Zur Geeignetheit der Berichterstattung in Tageszeitungen, speziell Lokalzeitungen, als ergänzender und relativ unabhängiger (Sekundär-) Quelle zu den im Primärmaterial (hier den Gemeinderatsprotokollen und anderen behördlichen Dokumenten) dargestellten Vorgängen vgl. statt vieler Derlien 1982, S. 128f.

25 Zum 1.1.1975 haben sich die beiden Zeitungen zur »Geislinger Zeitung-NWZ« vereinigt. Die GZ war nach dem Krieg erstmals am 1.10.1949, die »Neue Württembergische Zeitung« (NWZ) bereits ab August 1949 mit einer Geislinger Ausgabe mit Lokalteil erschienen. Zur Entwicklung der GZ s. Scheibner 1952 und Goes 1973, S. 366, zur NWZ Goes 1973, S. 377f.

stern der Stadt Intensivinterviews zu den die MAG betreffenden Entscheidungsprozessen durchgeführt.²⁶

Die Auswahl des Untersuchungsmaterials reflektiert den auf das kommunale Verwaltungshandeln ausgerichteten Untersuchungsansatz.²⁷ Für die in den Gemeinderatsprotokollen und den sonstigen herangezogenen Verwaltungsunterlagen dokumentierten Entscheidungsprozesse gilt freilich, daß sie jeweils nur einen selektiven Zugang zur Realität eröffnen. Sie sind mehr oder weniger bewußt der Perspektive und im Einzelfall auch den gezielten Darstellungsbedürfnissen derjenigen verhaftet, die sie erstellt haben oder die an ihrer Erstellung mittelbar beteiligt waren.²⁸ Speziell die Sitzungsprotokolle des Gemeinderats stellen keine wortwörtliche und insoweit keine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Debattenverlaufs dar – wie dies etwa bei den Plenarprotokollen des Deutschen Bundestags der Fall ist. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um eine gestraffte Wiedergabe der zentralen Diskussionsbeiträge, wie sie der zur Verwaltung gehörende Protokollant (Ratsschreiber) jeweils wahrgenommen hat.²⁹ Im übrigen versteht sich von selbst, daß die hier verwendeten Quellen über informelle Vorgänge nur begrenzt Auskunft zu geben vermochten.

4. Gang der Darstellung

Der vorgestellte, handlungsorientierte Analyseansatz setzt eine weitreichende Rekonstruktion der Prozesse voraus, die den Untersuchungsgegenstand als »Fall« konstituieren. Dies schließt – nicht zuletzt zum besseren

26 Der zuvor, ab 1952 – und damit in den für die MAG-Erweiterung entscheidenden Jahren – amtierende Oberbürgermeister war während seiner zweiten Wahlperiode im Frühjahr 1962 gestorben.

27 Insofern konnte es hingenommen werden, daß einschlägige interne Unterlagen des Unternehmens zu den damaligen Vorgängen nicht zugänglich waren, so daß die dort abgelaufenen Entscheidungsprozesse nur bedingt rekonstruiert werden konnten.

28 Zur Selektivität von (Verwaltungs-) Akten vgl. Blankenburg 1975, S. 195, Seibert 1981, S. 33f. sowie Hellstern, G.-M., 1984, insbes. S. 201-206.

29 Dabei kam es der vorliegenden Untersuchung entgegen, daß die Ratsschreiberei – jedenfalls nach eigener Darstellung – um eine möglichst ausführliche Wiedergabe der einzelnen Debattenbeiträge bemüht war, statt sich wie andere Gemeinden darauf zu beschränken, lediglich die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren. Tatsächlich verzeichnen die erhobenen Protokolle in erheblichem Umfang namentlich ausgewiesene Wortbeiträge. Gleichwohl garantiert dies natürlich nicht Vollständigkeit im Sinne eines stenographischen Berichts. Im übrigen ist im Hinblick auf die Aussagekraft der Ratsprotokolle zu bedenken, daß sie vom Oberbürgermeister (OB) und von zwei weiteren Ratsmitgliedern abzuzeichnen waren und im übrigen von jedem anderen Ratsmitglied im Hinblick auf ihre Richtigkeit in Form einer Protokollrüge in Frage gestellt werden konnten. Insoweit unterlagen die Niederschriften einer Art institutionalisierter Kontrolle.

Verständnis – auch einen Blick auf die kommunalen Rahmenbedingungen ein, unter denen sich der Fall ereignet hat. Deshalb zeichnet das nachfolgende Kap. II zunächst einige ausgewählte Aspekte der historischen Entwicklung der Stadt und ihrer sozioökonomischen Infrastruktur, darunter auch die Entwicklungsstadien der MAG, in knapper Form nach.

Kap. III enthält den ersten Teil der Fallstudie, die Ausdehnungsphase der MAG in den Jahren 1950-1965. In ihm wird nach einem Überblick über die kommunalpolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere die personelle Zusammensetzung der (Selbst-) Verwaltung (Ziff. 1), der Ablauf des MAG-Erweiterungsprozesses im einzelnen nachgezeichnet (Ziff. 2) und im Hinblick auf die Rolle des Rechts als Handlungsressource für die beiden Hauptakteure, das Heidelberger Unternehmen und die Stadt, analysiert (Ziff. 3.). Daran schließt sich ein Exkurs an (Ziff. 4), der Verlauf und Ergebnis der in den Jahren 1972 bis 1975 in Baden-Württemberg vollzogenen Gemeinde- und Verwaltungsreform unter dem Gesichtspunkt der kommunalpolitischen Interessen der Stadt untersucht.

Kap. IV enthält den zweiten, den Zeitraum zwischen 1975 und dem Ende der 1990er Jahre umfassenden Teil der Fallstudie, den Wegzug der MAG in den Nachbarort und dessen Folgen für die Stadt. Nach einem einleitenden Überblick (Ziff. 1) werden Vorbereitung und Durchführung der Werksverlegung (Ziff. 2), Erwerb des altstadtnahen MAG-Kernareals durch die Stadt (Ziff. 3) und die für die städtebauliche Neuordnung des Geländes notwendig gewordene Altlastensanierung (Ziff. 4 und 5) in ihren Entscheidungsabläufen dargestellt. Abschließend wird wiederum untersucht, welche Rolle das Recht bei der Umsetzung der vom Unternehmen beschlossenen Werksverlegung nach Amstetten (Ziff. 6) sowie bei der Entscheidung der Stadt zugunsten des Erwerbs des MAG-Kernareals und der Bewältigung der damit verbundenen Folgeprobleme spielte (Ziff. 7).

Die ausgebreitete Materialfülle läßt es angezeigt erscheinen, dem Leser einige Hinweise für eine eingrenzende, selektive Lektüre zu geben. So könnte man für den ersten Teil der Fallstudie mit dem Überblick über den MAG-Erweiterungsprozeß (Kap. III, Ziff. 2.1) beginnen und von dort sogleich zum Analysekapitel (Ziff. 3) übergehen. Soweit die Lektüre Bedarf oder Interesse an näheren Informationen zur Kommunalgeschichte, den kommunalpolitischen Rahmenbedingungen oder zum Verlauf der Werkserweiterung entstehen läßt, können die betreffenden Kapitel bzw. Abschnitte an Hand der in den Anmerkungen zu findenden Verweisungen oder auch über das Inhaltsverzeichnis aufgesucht werden. Vergleichbares gilt für den zweiten Teil der Fallstudie. Auch hier könnte man mit dem Überblick, nunmehr über den Wegzug der MAG, den Erwerb des frei gewordenen Betriebsareals durch die Stadt und die auf diese überwälzte Altlastensanierung (Kap. IV, Ziff.) beginnen, um sich anschließend gleich den Analyse-teilen (Ziff. 6 und Ziff. 7) zuzuwenden. Die Möglichkeit, auf die dazwi-

schen liegenden deskriptiv-rekonstruktiven Abschnitte zurückzugehen, bleibt unbenommen.³⁰

30 Die hier gewählte Trennung von Deskription und Analyse bringt es mit sich, daß ein gewisses Maß an Redundanz nicht zu vermeiden ist.

II. Kommunalgeschichtliche Grundlagen zur Fallstudie: Ausgewählte Entwicklungslinien der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur

1. Aspekte der allgemeinen Entwicklung der Stadt

1.1. Kommunalpolitische Entwicklung¹

Geislingen wurde um 1200 am Rande der Schwäbischen Alb von den Grafen von Helfenstein zum Schutz ihrer um 1100 errichteten Zollstelle (Burg Helfenstein) gegründet. Knapp 200 Jahre später (1396) traten die Grafen die Stadt zur Abgeltung ihrer Schulden bei der freien Reichsstadt Ulm an diese ab, in deren Herrschaftsbereich Geislingen bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1803 verblieb. Nach kurzfristiger Zugehörigkeit zum Kurfürstentum Bayern wurde es im Jahr 1810 als Teil des Ulmer Territoriums dem Königreich Württemberg zugeschlagen. Noch im selben Jahr wurde das Oberamt Geislingen mit der Stadt als Oberamtsstadt (heute vergleichbar einer Kreisstadt) errichtet. Sein rd. 396 qm großer Einzugsbereich umfaßte 36 Gemeinden, zu denen vor allem auch die an die Geislinger Markung unmittelbar angrenzenden (und seinerzeit noch selbständigen) Ortschaften Altenstadt, Amstetten, Eybach, Hofstett-Emerbuch, Schalkstetten, Stöten, Türkheim, Waldhausen und Weiler ob Helfenstein sowie die Gemeinden Aufhausen, Kuchen, [Bad] Überkingen und Unterböhringen (mit Oberböhringen) gehörten. Altenstadt, das aus der historisch bis ins 4.-5. Jh. zurückreichenden (alemannischen) Siedlung Giselingen hervorgegangen ist und diesen Namen an Geislingen bei dessen Gründung hat abtreten müssen, verlor im Jahr 1912 seine Selbständigkeit, indem es (auf eigenes Bestreben) in die Stadt eingemeindet wurde (s. auch nachf. Ziff. 1.2).²

Unter den Nationalsozialisten wurden im Zuge einer auf verstärkte Zentralisierung ausgerichteten Verwaltungsreform das seit seiner Errichtung unverändert gebliebene Oberamt Geislingen 1938 aufgelöst und die Stadt dem Landkreis Göppingen zugeordnet. Dabei fielen einige dem bisherigen Oberamt Geislingen zugehörige Gemeinden wie namentlich die benachbarten Gemeinden Türkheim, Waldhausen, Schalkstetten und eben Amstetten,

1 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), Burkhardt o. J. (1949/50), ders. 1963 und Rathmann 1955.

2 Zur Lage der Umlandgemeinden s. Abb. 4 in Anhang II mit Erläuterungen.

das später Standort der Geislinger MAG werden sollte,³ an den Landkreis Ulm. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Willen der Geislinger Bürgerschaft und auch der Spitzen von Verwaltung und Kreisleitung, was insofern bemerkenswert ist, als sowohl die Stadt als auch das Oberamt Geislingen schon in der Weimarer Republik eine eher überdurchschnittlich große Wählerschaft für die NSDAP aufgewiesen und die nach der Etablierung des NS-Regimes angesetzten Neuwahlen der NSDAP 10 der 18 Sitze im Geislinger Gemeinderat eingetragen hatten.⁴

Den bereits Ende 1945, noch unter der amerikanischen Militärregierung, einsetzenden Bestrebungen der Stadt, die alte Kreiseinteilung wiederherzustellen, blieb der Erfolg bis heute versagt. Mit seiner Erhebung zur »unmittelbaren Kreisstadt« im Jahr 1947 und zur »Großen Kreisstadt« im Jahr 1956 erhielt Geislingen (wenn auch in eingeschränktem Maße) die Funktionen einer unteren Verwaltungsbehörde, was ihm eine gewisse Unabhängigkeit von der Göppinger Kreisverwaltung verlieh.

Zwischen 1966 und den frühen 1970er Jahren erweiterte die Stadt ihren kommunalen Einzugsbereich durch Eingemeindung von insgesamt sechs umliegenden Gemeinden.⁵ Im einzelnen handelte es sich um die Orte Weiler ob Helfenstein (mit Hofstett am Steig) (1.1.1966), Türkheim (mit Wittingen) (1.1.1971), Stötten (1.1.1972), Waldhausen (1.3.1972), Eybach (31.12.1972) und Aufhausen (1.1.1975). Die Eingliederung dieser – mit Ausnahme Eybachs – auf der Alb gelegenen, ausgesprochen ländlich strukturierten und von weitgehend stagnierender Bevölkerung geprägten Ortschaften – die Einwohnerzahl betrug 1965 zwischen 558 Personen (Aufhausen) und 168 Personen (Waldhausen), lediglich das im Eybtal gelegene Eybach wies eine deutlich höhere Einwohnerzahl von 1.259 auf – dienten nicht zuletzt dem Zweck, für die wachsende Bevölkerung Geislingens notwendiges, in der eigenen Gemarkung selbst nicht mehr ausreichend verfügbares Baugelände zu requirieren. Eine Rolle dürfte dabei auch der Umstand gespielt haben, daß die Stadt auf diese Weise die nach der Reform von 1938 dem Landkreis Ulm zugeschlagenen Gemeinden Türkheim und Waldhausen zurückgewinnen und damit eine gewisse Kompensation für die verweigerter Rückkehr zu den Kreisgrenzen des früheren Oberamts erreichen konnte. Versuche, sich auf dem Wege der Eingemeindung namentlich auch

3 S. o. Kap. I, Ziff. 1.

4 Zudem verliet der Gemeinderat bereits am 8.5.1933 einmütig (!) Hitler das Ehrenbürgerrecht der Stadt. – Nach Darstellung des späteren Geislinger OB Dr. Block hat das NS-Regime der Stadt nicht nur die »durch nichts gerechtfertigte« Auflösung des Oberamts Geislingen eingebracht, für die sie zudem im Gegensatz zu anderen, durch ähnliche Maßnahmen betroffenen Städten keinen einzigen Ausgleich durch Eingemeindung erhalten habe. Darüber hinaus habe man die Stadt mit einem Arbeitsdienstlager (RAD) belastet und ihr für die Bergwerkssiedlung das ohnehin knappe Bauland weggenommen. (GR-P 10.6.1959).

5 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 191ff., S. 416ff. und die Tab. S. 541f.

die Ortschaften Schalkstetten und Amstetten zurückzuholen, scheiterten trotz intensiver Bemühungen.⁶

1.2. Bevölkerungsentwicklung⁷

Die Bevölkerung der Stadt hat sich zunächst nur langsam entwickelt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts betrug sie nicht mehr als 1.573 Einwohner (1811), in der Gründungsphase der MAG hatte sie rd. 2.500 Einwohner (1852) erreicht. Erst im Zuge der aufkommenden Industrialisierung wuchs die Bevölkerung durch eine verstärkte Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem engeren Umkreis und stieg bis 1910 auf 8.674 Bewohner und damit auf mehr als das Dreifache an. Die auf Drängen des Nachbarorts Altenstadt, in dem sich viele der in den Geislinger Industriebetrieben Beschäftigten wegen der dortigen Wohnungsnot angesiedelt hatten, im Jahr 1912 erfolgte Eingemeindung nach Geislingen brachte mit rd. 5.300 Personen der Stadt einen sprunghaften Anstieg seiner Einwohnerschaft auf rd. 14.000 ein.⁸ Der Erste Weltkrieg, die Inflation zu Beginn der 1920er Jahre und die wenige Jahre später einsetzende Weltwirtschaftskrise hemmten das wirtschaftliche Wachstum der Stadt und ließen die Bevölkerung bis 1933 mit 14.349 Einwohnern weitgehend stagnieren. Im Dritten Reich stieg sie bis zum Kriegsausbruch 1939 auf 17.475 Personen und bis Kriegsende 1945 dann nochmals um weitere rd. 1.000 Personen auf 18.665 an, nicht zuletzt auch infolge der Aufnahme von andernorts Evakuierten.

In der Nachkriegszeit mußte das unzerstört gebliebene Geislingen Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten aufnehmen und erreichte schon 1946 eine Einwohnerzahl von 20.478. Zu den Heimatvertriebenen kamen ab 1948 durch den einsetzenden Wirtschaftsaufschwung verstärkt auswärtige Arbeitskräfte hinzu, was die Bevölkerung bis 1950 auf 22.535 Einwohner anwachsen ließ. 1957 belief sie sich auf 23.932, 1961 auf 25.922, 1965 auf 25.922 und 1970 auf 27.662 Einwohner. Im Zuge der erwähnten Eingliederung von Umlandgemeinden (s. o. Ziff. 1.1) in der ersten Hälfte der 1970er Jahre erreichte Geislingen bis 1975 mit 29.393 Per-

6 S. dazu näher unten den Exkurs (Kap. III, Ziff. 4).

7 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 410ff. und die Tab. S. 541f.; Rathmann 1955.

8 Von den 1906 in Altenstadt wohnhaften rd. 2.000 Arbeitern waren rd. 1.600 in Geislingen tätig, davon allein über 1.200 bei der WMF, ein weiterer Teil bei der MAG. Während in Geislingen die ständig wachsenden Gewerbesteuerleistungen seiner aufstrebenden Industriebetriebe das Gesamtsteueraufkommen weit über die Zunahme der Bevölkerung steigen ließ, blieb das Steueraufkommen in Altenstadt erheblich hinter dem Wachstum der Einwohnerzahl zurück. Der von der Bevölkerung nicht mitgetragene Zusammenschluß der beiden Gemeinden sorgte bis in die Gegenwart für gewisse Animositäten zwischen ihren Bewohnern (Bauer o. J. [1976/77], S. 414ff.).

sonen einen historischen Höchststand seiner Bewohnerschaft. Die Grenze von 30.000 Einwohnern hat es bis in die jüngste Vergangenheit nicht überschreiten können (oder wollen).

1.3. Topographie und städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirks Geislingen⁹

Die Helfensteiner Grafen hatten die Stadt nach dem Vorbild der Stauferstädte angelegt. Zu den typischen Merkmalen der staufischen Stadtstruktur gehören ein rechteckiger Grundriß, eine durch dessen Mitte horizontal verlaufende Hauptstraße, ein Mauerring und zwei Stadttore.¹⁰

Der rechteckige Stadtkern war von einer spätestens 1250 fertiggestellten doppelten Stadtmauer (innere Stadtmauer) umschlossen. An die beiden jeweils in der Mitte der kurzen Seiten des Rechtecks im Süden und Norden eingelassenen (inneren) Stadttore hatten sich in der zweiten Hälfte des 13. Jh. von Handwerkern besiedelte, ungefähr dreiecksförmig ausgebildete Vorstädte angelagert, die sich ihrerseits jeweils durch einen zweiten, einfachen Mauerring (äußere Stadtmauer) mit einem jeweiligen (äußeren) Stadtor nach außen abgrenzten.¹¹

Die sog. Kapellmühle, aus der 1850 die MAG hervorgehen sollte, war an der Rohrach¹² errichtet worden und siedelte am inneren Rand – etwa im Bereich des heutigen Gebäudes Schillerstraße 2 (früher: Froschgasse) – der den südwestlichen, atypisch ausgebuchteten Teil der oberen Vorstadt einschließenden (äußeren) Stadtmauer.¹³ Sie lag damit nur unweit entfernt von der 1424 im äußersten südwestlichen Eck der Kernstadt erbauten (heute evangelischen) Stadtkirche, war von dieser aber durch den Verlauf der inneren Stadtmauer bis zu deren Abriß räumlich getrennt. Ihren Namen hat

9 Bauer o. J. (1976/77), S. 419ff.; Burkhardt 1963, S. 364ff.; Thierer o. J. (1987) und ders. in GZ v. 17.8.1979, v. 10.9.1994 und v. 27.4.1995.

10 S. hierzu Abb. 5 in Anhang II mit Erläuterungen.

11 Die südlich, Richtung Ulm gelegene Vorstadt war durch das Obere oder Ulmer Tor, und die nördlich, Richtung Altenstadt gelegene Vorstadt durch das Spitaltor zugänglich. Das Obere Tor befand sich am »Radplatz« an der Gabelung von Adlerstraße und oberer Hauptstraße.

12 Die unterhalb von Amstetten in der Nähe der Steigmühle entspringende Rohrach fließt in gerader nördlicher Richtung am westlichen Rand der Kernstadt vorbei und mündet dann in die von Eybach kommende Eyb. Diese wiederum mündet in die von Bad Überkingen kommende, Richtung Göppingen fließende Fils. – Zur MAG s. näher unten Ziff. 2.1.

13 Die Kapellmühle und die Werksgebäude der MAG nach Abschluß ihrer Gründungsphase sind in Abb. 6 dargestellt. Abb. 7 zeigt die Fabrikanlage in ihrem um die Wende zum 20. Jh. erreichten Umfang. Beide Abbildungen finden sich in Anhang II mit Erläuterungen.

die Mühle von der ehemaligen Katharinenkapelle erhalten, die auf dem Gebiet des weiter südlich (stadtauswärts) gelegenen Kaisheimer Hofes, Schillerstraße 12, stand.¹⁴ Dem Kaisheimer Hof benachbart (wiederum stadtauswärts) und ursprünglich diesem zugehörig, war das um 1250 erbaute, später (ab 1880) als staatliches Forsthaus (Schillerstr. 14) verwendete »Steinhaus«.¹⁵ Beide Anwesen waren erst mit Errichtung der äußeren Stadtmauer in die (obere) Vorstadt einbezogen worden, was deren atypische Ausbuchtung erklärt. Der Kaisheimer Hof, auf dessen Gelände zuletzt eine kleine Landwirtschaft mit Fuhrhaltereie und Werkstatt angesiedelt war (Hagmeyer Hof),¹⁶ und das Forsthaus sollten später (1953 bzw. 1954) zugunsten der MAG-Erweiterung weichen.

Bis in die Zeit der beginnenden Industrialisierung beschränkten sich neue Ansiedlungen im wesentlichen auf die von der (äußeren) Stadtmauer umschlossene Fläche der Vorstädte. Um 1830 setzte der stückweise Verkauf und Abbruch der zunehmend verfallenden (äußeren) Stadtmauer ein. Die letzten Mauerreste gab der Gemeinderat 1845 zum Abbruch frei. Erst wenige Jahre zuvor hatte das Gremium einen »Stadterweiterungsbauplan« mit entsprechenden Bauvorschriften gebilligt und dafür 1841 auch die ministerielle Genehmigung erhalten. Damit waren (auch) die rechtlichen Voraussetzungen für Bautätigkeiten »außerhalb Etters«, also außerhalb des bebauten Ortsgebiets (die Vorstädte eingeschlossen), geschaffen, gewissermaßen rechtzeitig vor der heraufkommenden Industrialisierung und vor dem damit verbundenen Zuzug und Wohnraumbedarf auswärtiger Arbeitskräfte. 1845 gab es bereits vier Wohnhäuser auf dem Gelände vor dem Oberen Tor, womit sich die dann nach 1850 verstärkt einsetzende räumliche Ausdehnung der Stadt auf das bis dahin vorwiegend als Garten- und Ackerland genutzte Umland ankündigte.

Die dem rechteckigen Stadtkern entsprechende heutige Altstadt ist im Norden durch die Karlstraße, im Osten durch die Helfensteinstraße, im Süden durch die Rosenstraße und im Westen durch die Gartenstraße (bzw. die Rohrach) begrenzt.

Die natürliche Topographie der Stadt, ihre Tallage, wirkte sich im Laufe der Zeit zunehmend als hemmender Faktor für die Siedlungsausweitung aus. Dies machte sich in besonderem Maße in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bemerkbar, als zum einen die Aufnahme von Flüchtlingen die Bevölkerung sprunghaft ansteigen ließ und zusätzlichen Wohnraumbedarf schuf und zum anderen durch Wiederaufbau und Währungsreform (1948)

14 Die Namensgebung des Hofes rührt von dem bei Donauwörth gelegenen ehemaligen Zisterzienserkloster Kaisheim, das das Anwesen spätestens 1284 in seinen Besitz (bis zum Jahr 1620) gebracht hatte.

15 Das Gebäude hatten die Grafen von Helfenstein im Jahr 1289 dem Kaisheimer Kloster geschenkt, s. Burkhardt o. J. (1949/50), S. VIII, und ders. 1963, S. 375ff.

16 Burkhardt 1963, S. 364ff. (366).

ein Wirtschaftsaufschwung in Gang kam, der eine erhebliche Steigerung der gewerblich-industriellen Produktion und weiteren Flächenbedarf nach sich zog. Im Falle der MAG sah sich die Stadt – wie die Fallgeschichte zeigen wird – vor die Entscheidung gestellt, die Umnutzung bebauter Flächen zum Zwecke der Betriebserweiterung durch aktive Mithilfe und finanzielle Beteiligung zu fördern.

2. *Wirtschaftliche Entwicklung: Tragende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Versorgungsbetriebe*

2.1. *Entwicklungsstadien der Maschinenfabrik Geislingen (MAG)/Heidelberger Schnellpressenfabrik AG/Heidelberger Druckmaschinen (HDM)*¹⁷

Die Gründung der MAG im Jahr 1850 ist aus der Beteiligung des einem alten Mühlengeschlecht entstammenden gelernten Müllers Daniel Straub am Bau der (staatlich-württembergischen) Eisenbahnlinie von Stuttgart über Geislingen nach Ulm erwachsen. Die Stadt hatte die nach dem damaligen Stand der Technik als pionierhaft geltende Trassenführung über den im Süden Geislingens verlaufenden Albanstieg (mit einem auf einer Strecke von 5,6 km zu überwindenden Höhenunterschied von 112 m) in langwierigen Auseinandersetzungen gegen alternative Lösungen miterstritten.

Die anstehenden Bauarbeiten an der »Geislinger Steige«¹⁸ ließen Straub – auf Anraten seines Veters Michael Knoll, dem als Oberbaurat die technische Bauleitung der Strecke von Esslingen bis Ulm übertragen war – im März 1847 den Entschluß fassen, eine Werkstätte zum Schärfen und Reparieren der beim Bahnbau abgenutzten bzw. beschädigten Werkzeuge in seiner Mühle, der erwähnten Kapellmühle in der oberen Vorstadt, unter Nutzung ihrer Wasserkraft einzurichten. Er hatte die Müllerei 1836 durch Heirat der einzigen Tochter ihres Besitzers (zusätzlich zu einer Mitgift von 30.000 Gulden in bar) übernommen und sie in den folgenden Jahren durch Einbau der neu aufgekommenen künstlichen Antriebstechniken (wie Turbinenantrieb) zu einer sog. »Kunstmühle« modernisiert. Neben dem Betrieb einer Reparaturwerkstätte, die im Zuge der fortschreitenden Bauarbeiten um diverse Schmiedearbeiten bis hin zur Anfertigung von kleineren

17 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), insbes. S. 271ff., Burkhardt 1952, Hipp 1952, Oechsle 1955, Goes 1973, S. 376f.

18 Die besagte Steige bezeichnet die Höhendifferenz, die auf dem Weg zwischen dem im Tal liegenden Geislingen und dem auf der Albhöhe gelegenen Amstetten zu überwinden ist. Sie nimmt ihren Anfang dort, wo in Abb. 2 (mit zugehörigen Erläuterungen in Anhang II) sich in der unteren linken Bildecke der Schriftzug R.R. TO ULM (R.R. für railroad) findet.

Ersatzteilen aus Eisenguß sukzessive erweitert wurde, wußte Straub zudem von dem Bahnbauprojekt dadurch zu profitieren, daß er – ebenfalls auf Anregung des besagten Vetters – eines der drei ausgeschriebenen Baulose übernahm. Diese zweifache Beteiligung am Bahnbau brachte ihm insgesamt einen Reingewinn von 30.000 Gulden ein. Im Jahr 1851 war der »Kappelmüller« Straub der höchstbesteuerte Geislinger Bürger.¹⁹

Als mit dem Ende des Bahnbaus im Jahr 1849 der Reparaturbetrieb mangels Aufträgen seine Rentabilität verlor, setzte Straub seine (reichlichen) Geld- und Betriebsmittel dafür ein, die Eisengießerei auszubauen und seiner mechanischen Werkstätte eine Mühlenbauschreinerei zur Fertigung von kompletten Mühlen- und Sägewerksanlagen für mittlere und kleinere Mühlen anzugliedern. Noch im Jahr 1850 stellte er den Mühlen- bzw. Mahlbetrieb ein und nannte seinen Betrieb fortan »Eisengießerei und Maschinenfabrik«²⁰. Ab Mitte der 1850er Jahre dehnte er seine Produktion auf Wasserräder und Wasserturbinen aus.²¹ Im Laufe der Zeit sollte sich die Maschinenfabrik nicht nur auf dem Gebiet des Mühlenbaus, sondern auch auf dem des Wasserräder- und Wassermotorenbaus sowie der Fertigung von Zylindern, Pressen, Pumpen, Dampfmaschinen u. ä. zu einer der herausragenden Industriestätten des Landes entwickeln, die sich mit den beiden größten württembergischen Turbinenfirmaen J. M. Voith (Heidenheim)²² und Escher-Wyss & Co. (Ravensburg) messen konnte. Auf der Weltausstellung in Wien 1873 erhielt die Firma die Fortschrittsmedaille im Maschinenbau.

Nach dem frühen Tod seines einzigen Sohnes und prospektiven Nachfolgers und Erben im Jahr 1876 entschloß sich Straub, den Fortbestand seiner beiden Unternehmen – neben der Maschinenfabrik hatte er eine Metallwarenfabrik, aus der dann die WMF hervorgehen sollte (s. nachfolgenden Ziff.

19 Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß zum damaligen Zeitpunkt die gewerbliche Tätigkeit in der Stadt durch das Kleinhandwerk geprägt war, das zudem durch Überbesetzung und Absatzschwierigkeiten vom Untergang bedroht war. Die größten Betriebe konnten nicht einmal mehr einem Prozent der Bevölkerung Beschäftigung bieten.

20 Die Handelsmühle und Mehlhandlung Daniel Straub wurde allerdings erst Anfang 1880 nach Verkauf an die Maschinenfabrik aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Geislingen gelöscht und damit auch formell als eigenständiger Betrieb neben der Maschinenfabrik endgültig aufgegeben (Bauer o. J. (1976/77), S. 247, 281).

21 Aus dieser Zeit stammt auch das Türmchen, das später als Wahrzeichen der MAG nach deren Wegzug nach Amstetten in die Neugestaltung des von der Stadt erworbenen Betriebsareals übernommen werden sollte (s. dazu auch näher unten Kap. IV, Ziff. 4.2.1).

22 Seinen Konkurrenten Voith, der noch nicht über eine eigene Eisengießerei verfügte, belieferte Straub mit Eisengußteilen. Im übrigen erstreckte sich das Absatzgebiet der Straubschen Produktion über Württemberg hinaus auf andere Regionen Deutschlands und auch auf das Ausland, insbesondere Schweden und Norwegen. (NWZ v. 1.1.1966; GZ v. 24.6.1981).

2.2), mitbegründet und später zusammen mit seinem Sohn geleitet – dadurch zu sichern, daß er sie in die Form einer Aktiengesellschaft überführte. Diese Absicht traf sich mit dem von der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart angeregten Plan, die Straubsche Metallwarenfabrik mit der etwa gleich großen Esslinger Konkurrenzfabrik, der 1871 in Stuttgart gegründeten Versilberungsfirma A. Ritter & Co., in einer Aktiengesellschaft zu vereinigen, da beide Unternehmen jeweils für sich genommen nicht über genügend Kapital verfügten, um die Betriebskapazitäten der anhaltenden Umsatzerhöhung im In- und Ausland anzupassen. Entsprechend brachte Straub Mitte des Jahres 1880 seine sämtlichen Geislinger Besitzungen und Liegenschaften im Wert von rd. 2,5 Mio. Mark sowie seine im Laufe der Zeit außerhalb Geislingens, insbesondere in Bayern, erworbenen Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen und Grundstückserwerbungen im Wert von rd. 5,5 Mio. Mark, also insgesamt rd. 8 Mio. Mark, in die »Industrie-Gesellschaft Geislingen AG« ein. Dieses unter Mitwirkung der Vereinsbank geschaffene Unternehmen war von vornherein als reine Verwertungs- und Abwicklungsgesellschaft gedacht mit dem Ziel, die einzelnen Betriebe so bald wie möglich als selbständige Firmen wieder auszugliedern. Als erste schied aus der Gesellschaft die Straubsche Metallwarenfabrik aus, um durch Zusammenschluß mit dem besagten Esslinger Unternehmen A. Ritter & Co. als Aktiengesellschaft »Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen« (WMF) neu gegründet zu werden. Im November 1883 folgte die Verselbständigung der Straubischen Maschinenfabrik als »Maschinenfabrik Geislingen AG« mit einem Grundkapital von 700.000 Mark.

Die nunmehr unter dem Namen MAG geführte Maschinenfabrik behielt zunächst ihr bisheriges Produktionsprogramm mit den Schwerpunkten der Herstellung von Mühlen, Wasserrädern und Wasserturbinen bei, dem in den Folgejahren diverse Erweiterungen wie Zementwerkeinrichtungen und Maschinen für Hartzerkleinerung, chemische Farben, Sprengstoffwerke u.ä. hinzugefügt wurden. Gleichwohl konnte die MAG unter der neuen Führung die bisherige aufstrebende Tendenz der Fabrik nicht im gleichen Maße fortsetzen. Um die Jahrhundertwende hatte das Unternehmen schwere Krisenjahre durchzustehen, was den früheren WMF-Direktor, Kommerzienrat Dr. Ing. Carl Haegele, schließlich veranlaßte, aktiv in die Geschäftspolitik einzugreifen. 1910 übernahm dieser rd. 2/3 der MAG-Aktien und setzte als Mehrheitsaktionär und Aufsichtsratsvorsitzender eine Reorganisation und Modernisierung des Betriebs in Gang. Trotz einer Umsatzsteigerung auf mehr als das Doppelte in den Jahren von 1910 bis 1912 (u. a. durch den 1910 erfolgten Aufkauf einer Zuffenhausener Maschinenfabrik, deren Metallbearbeitungsmaschinen in den Geislinger Betrieb übernommen wurden) reichte angesichts der jahrzehntelang vernachlässigten Erneuerung bzw. Modernisierung des Maschinenparks und der sonstigen betrieblichen Ein-

richtungen das Kapital des Mehrheitsaktionärs Haegele letztlich nicht aus, um das Werk in die Wirtschaftlichkeit zu führen.²³ Hinzu kamen die in der Vorkriegszeit erheblich gestiegenen Rohmaterialkosten sowie innerbetriebliche Probleme wie namentlich wiederholte Direktorenwechsel und ein Streik der Gießereiarbeiter. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß schon Anfang 1914 ein Teil der Arbeiter entlassen werden mußte. Gegen Ende des Ersten Weltkriegs wurde die MAG als selbständiges Unternehmen in die Holding-Gesellschaft des Richard-Kahn-Konzerns eingegliedert, dem sie bis zu dessen Auflösung im Jahr 1929 zugehörte. Unter der Regie des Kahn-Konzerns wurde, forciert durch die völlige Zerstörung des größten Teils des Hauptfabrikgebäudes durch ein Großfeuer im Jahr 1920, der veraltete Maschinenpark gegen neue Anlagen ausgetauscht.

Neue Eigentümerin der in dieser Weise sanierten und modernisierten MAG wurde 1929 die Heidelberger Schnellpressenfabrik AG. Das seit 1906 unter diesem Namen geführte Unternehmen war seinerseits – wie die MAG – aus einer im Jahr 1850 gegründeten Werkstatt zur Herstellung von Druckmaschinen, Papierschnайдern und Falzapparaten hervorgegangen und 1899 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Den Schwerpunkt der (vorwiegend für den Export bestimmten) Produktion bildeten verschiedene Buchdruckschnellpressen und eine Flachbett-Zeitungsrotation. 1912 wurden erste (erfolgreiche) Versuche mit automatischer Bogenzuführung und -ablage auf einer Tiegeldruckpresse unternommen. 1914 hatte die Schnellpressenfabrik die ersten Gußlieferungen von der Geislinger Maschinenfabrik bezogen. Ab 1926 konzentrierte sich das Unternehmen, das rd. 200 Mitarbeiter beschäftigte, auf den inzwischen weiterentwickelten und verbesserten Heidelberger Tiegel und begann mit dessen Produktion in Fließbandfertigung mit monatlich 100 Maschinen.²⁴

Nach der Übernahme der MAG durch die Schnellpressenfabrik wurde das bisherige Geislinger Produktionsprogramm (Wasserturbinen und Zerkleinerungsmaschinen) sukzessive um die Herstellung von Einzelteilen für die Heidelberger Druckmaschinen ergänzt. Die Schwierigkeiten, auf die Dauer die beiden sehr unterschiedlichen Produktionszweige nebeneinander aufrechtzuerhalten, und die sich abzeichnende völlige Auslastung des Geislinger Betriebs mit der Produktion für den Heidelberger Druckmaschinenbedarf führten Ende der 1930er Jahre zum Verkauf der Abteilung Wasserturbinen (1937) und der Abteilung Zerkleinerungsmaschinen (1939). Die

23 Die Zahl der Beschäftigten von 375 im Jahr 1875 ging nach Gründung der AG, also in den 1880er Jahren, auf 150 zurück und wurde erst nach Übernahme der Aktienmehrheit durch Haegele, also nach 1910, wieder erreicht (Bauer o. J. (1976/77), S. 291).

24 Die Schnellpressenfabrik AG war in der Produktion von Druckmaschinen nicht ohne Konkurrenz. 1925 gab es allein in Deutschland 31 Druckmaschinenhersteller, die größer waren als das Heidelberger Unternehmen (Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985).

bereits 1934/35 begonnene Erneuerung der Werksräume und die Anpassung des Maschinenparks an die Erfordernisse der Heidelberger Produktion konnten bis zum Kriegsbeginn abgeschlossen werden. Betrug die Zahl der bis 1930 ausgelieferten Tiegelautomaten 11.000 Stück, war sie im Jahr 1935 bereits auf 23.000 Stück gestiegen. In diesem Jahr wurde auch erstmals der berühmte Heidelberger Zylinder einer breiteren Fachöffentlichkeit vorgeführt. Der Umsatz belief sich 1936 auf 4,4 Mio. RM.²⁵

Seit dem Jahr 1940 gehört die Schnellpressenfabrik, die Mitte der 1960er Jahre in Heidelberger Druckmaschinen AG (HDM) umbenannt wurde, als selbständiges Unternehmen zum Konzern des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks (RWE).²⁶ Als Eigentümerin der Geislinger MAG war sie es, die in allen wesentlichen, das Zweigwerk betreffenden Angelegenheiten bis zu dessen Auflösung und Verlegung nach Amstetten die entscheidenden Verhandlungen mit der Stadt führte. Während der Ausdehnungsphase der MAG in den 1950er und 1960er Jahren wurde das Heidelberger Stammwerk vom Vorstandsvorsitzenden Generaldirektor Friburger und dem für die MAG zuständigen Vorstandsmitglied Direktor Dr. Lemberg geleitet, während der Verlegungsphase ab Mitte der 1970er Jahre von einem Vorstandskollegium mit den im vorliegenden Fall maßgeblichen Mitgliedern Bertram Mainze (Produktionstechnik) und Dr. Roland Roser (Finanzen).²⁷ Die örtliche Leitung der MAG lag bis Ende August 1954 bei dem gebürtigen Geislinger Heinrich Liebert,²⁸ danach bis Ende Februar 1978 bei Fritz Danneberger und anschließend bis zum Umzug nach Amstetten bei Georg Lichtenfels.²⁹

25 Bauer o. J. (1976/77), S. 292; Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985.

26 FAZ v. 8.4.2002. Der RWE-Konzern hat im Zuge der Konzentration auf sein Kerngeschäft (Strom bzw. Energie) im Verlauf der 1990er Jahre seine Anteile an der HDM (dem inzwischen weltgrößten Hersteller von Druckmaschinen) auf zuletzt (2001) gerade noch die Mehrheitsbeteiligung sichernde 50,1 % reduziert. Die Konzernplanung sieht im übrigen vor (Stand: Frühjahr 2003), sich in absehbarer Zeit auch von diesem Anteil, dem nur noch der Status einer Finanzbeteiligung zukomme, zu trennen.

27 Die Heidelberger Firmenleitung der MAG schien dem Geschick der Stadt kaum verbunden gewesen zu sein. Jedenfalls fand sie sich in den angesprochenen Verhandlungen wenig bereit, auf deren Interessen Rücksicht zu nehmen. Damit hob sie sich deutlich von der ortsansässigen Leitung der WMF (s. nachfolgend Ziff. 2.2.) ab, die sich insbesondere unter ihrem langjährigen Vorstandsvorsitzenden Burkhardt (zu ihm s. näher unten Anm. 32) in kulturellen Angelegenheiten zugunsten der Stadt engagierte.

28 Liebert war Sohn eines Geislinger Konditormeisters (GZ v. 15.8.1979).

29 Lichtenfels leitete zunächst auch bis Anfang der 1990er Jahre das neue Werk in Amstetten.

2.2. *Württembergische Metallwarenfabrik AG (WMF)*³⁰

Straub war – wie bereits angesprochen – auch Initiator und (Mit-) Begründer einer Metallwarenfabrik, aus der das (später) größte Industrieunternehmen Geislingens, die »Württembergische Metallwarenfabrik AG« (WMF), hervorgehen sollte.

Auf dem von ihm 1849 erworbenen, seinerzeit außerhalb der Stadt gelegenen Laufenwiesener Gelände (bei der verfallenen Lenzschen Ölmühle) errichtete Straub Ende 1852 einen Kupferwalzbetrieb zur Herstellung von silberplattiertem Kupferblech (Plaqué-Silber). Ein Jahr später nahm er zusammen mit den Gebrüdern und gelernten Metalldruckern Schweizer unter dem Firmennamen »Metallwarenfabrik Straub und Schweizer« die Produktion von Plaqué-Silber und dessen Verarbeitung zu Tafel- und Küchengeräten sowie von Kaffee- und Teekochplatten auf. Die große Nachfrage nach diesen Produkten erforderte alsbald einen Ausbau des Betriebs, die Zahl der Beschäftigten stieg bereits drei Jahre nach der Unternehmensgründung von 16 auf 60 Facharbeiter. Nach Ausscheiden der Gebrüder Schweizer und der Aufnahme von Straubs Sohn als Teilhaber im Jahr 1866 wurden die Werkstätten durch einen neuen Hauptbau planmäßig erweitert. Daneben begann die in »Straub & Sohn, Metallwarenfabrik Geislingen« umbenannte Firma mit der Errichtung erster Verkaufsfilialen (zunächst in Norddeutschland, in der Folge auch im europäischen Ausland), die den Grundstock für das später weltweite Netz der WMF-Vertretungen bilden sollten. Der Verkaufserfolg zog 1869 umfängliche bauliche Erweiterungen der Plaqué-Fabrik (u.a. zwei Stockwerkaufbauten am Hauptgebäude) nach sich, die im Firmengelände vorhandene Wasserkraft wurde durch den Ankauf der Lenzschen Ölmühle verstärkt. In den nachfolgenden sog. Gründerjahren erfuhr das Unternehmen einen bis in die 1890er Jahre anhaltenden Aufstieg. Die Belegschaft erhöhte sich von 140 Arbeitern im Jahr 1869 über 180 (1875) und 250 (1878) auf 300 Arbeiter im Jahr 1880.

Nach der 1880 erfolgten Fusion der Straubschen Metallwarenfabrik mit der Esslinger Firma Ritter & Co. zur MWF (s. o. Ziff. 2.1) wurde der Esslinger Betrieb mangels dortiger Ausdehnungsmöglichkeiten schrittweise auf das für Erweiterungen hinreichend Raum bietende Geislinger Fabrikgelände verlagert und die Produktion der beiden Firmen zu einer gemeinsamen Kollektion zusammengeführt. In den Folgejahren wurden Neubauten mit groß angelegten Fabrikationsräumen erstellt, Maschinen und Einrichtungen erneuert. Durch die Betriebserweiterung stieg die Belegschaft schnell an, 1890 umfaßte sie bereits 2.000, zu Beginn des ersten Weltkriegs 3.500 Arbeiter. Um die wachsende Nachfrage zu befriedigen, betrieb die inzwischen zu einer Weltfirma aufgerückte WMF eine extensive Beteiligungspolitik, um auf diese Weise Konkurrenzunternehmen auszu-

30 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), insbes. S. 293ff., und Goes 1973, S. 390f.

schalten, gründete Filialen und Zweigwerke bzw. kaufte solche auf, wo immer sich eine entsprechende Gelegenheit ergab. Nach Übernahme der Göppinger Firma Schauffler & Safft – einem Tochterbetrieb der ältesten, 1837 gegründeten Metallwarenfabrik Rau & Cie. – im Jahr 1897 zog sich ein Jahr später der leitende Direktor der WMF, der bereits erwähnte Kommerzienrat Haegle (s. o. Ziff. 2.1), aus der Geschäftsführung zurück und wechselte in den Aufsichtsrat. Bis zum Ersten Weltkrieg entwickelte sich das Unternehmen kontinuierlich fort, was u. a. mit der Erweiterung der Fabrikanlagen und dem Bau eines neuen Fabrikhochhauses aus Eisenbeton einherging. In den 1920er Jahren wurde die Produktpalette durch neuartige Erzeugnisse (u. a. Silitgeschirr und Cromarganartikel) bereichert und ein künstlerischer Fertigungszweig eingerichtet. Infolge der Weltwirtschaftskrise 1929 wurden die auswärtigen Zweigwerke aufgelöst (so auch 1932 das Göppinger Zweigwerk) und die gesamte Fertigung in Geislingen konzentriert, wodurch die Arbeitsplätze im Stammwerk erhalten werden konnten. Durch Vermehrung der Verkaufsniederlassungen im Inland und durch Erschließung der Hotelbranche als Absatzmarkt stieg die Beschäftigtenzahl trotz des gedrosselten Exports in den Jahren 1934-1939 auf 5.600 insgesamt (einschließlich der Niederlassungen). Im Zweiten Weltkrieg arbeitete die WMF – wie schon im Ersten Weltkrieg – hauptsächlich für die Rüstungsindustrie, u. a. als Zulieferer für den Bau von Messerschmidt-Flugzeugen. Zwar blieben die Fabrikanlagen durch den Krieg unversehrt, die inländischen Niederlassungen waren dagegen fast alle zerstört und die ausländischen beschlagnahmt worden. In den 1950er Jahren wurde das Unternehmen erfolgreich wiederaufgebaut, indem die zerstörten (west-)deutschen Verkaufsniederlassungen wiederhergestellt und Tochtergesellschaften im europäischen Ausland und in den USA gegründet wurden. Die Zahl der weltweit Beschäftigten stieg von rd. 4.000 im Jahr 1953 auf 7.589 im Jahr 1960. Der Arbeitskräftemangel im Geislinger Werk veranlaßte die Firma ab 1954, arbeitsintensive Fertigungszweige in industriearme Gegenden zu verlegen, u. a. 1958 die Silit-Geschirrfertigung nach Riedlingen/Oberschwaben, wobei allerdings diese Produktionsstätte bereits 1964 wieder aufgegeben wurde. Zu Beginn der 1970er Jahre hatte sich die WMF mit einem Aktienkapital von rd. 37,5 Mio. DM und einem Konzernumsatz (1974) von 463,5 Mio. DM (davon 18 % Auslandsgeschäft) zur »größten und vielseitigsten Fabrik ihrer Art in Europa« entwickelt.³¹

Das nach dem Krieg zunächst vom Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Ing. Dr. rer. nat. h. c. Arthur Burkhardt³² bis zu dessen Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1970 geleitete und anschließend einem kollegial geführten Vor-

31 Bauer o. J. (1976/77), S. 315.

32 Burkhardt, Jahrgang 1905, gehörte dem Lehrkörper der TH Stuttgart als ordentliches Mitglied an und war später deren Ehrenszenator. Von der naturwissenschaftlichen Fakultät der Univ. Tübingen wurden ihm die Würden des Ehrendoktors und des Eh-

stand unterstellte Unternehmen wurde Anfang der 1980er Jahre von den Nachfahren des Firmengründers an den Konzern Rheinmetall verkauft. Nachdem die von Rheinmetall angestrebte Übernahme der Aktienmehrheit gescheitert war, erwarb 1985 der Wiesbadener Rechtsanwalt Wolfgang Schuppli diese Mehrheit. Der neue Besitzer holte ein Jahr später (1986) den bis heute noch amtierenden Vorstandsvorsitzenden Hochschild in das Unternehmen.³³ Im Geschäftsjahr 2002 beliefen sich der (weltweite) Gesamtumsatz der WMF auf rd. 578 Mio. DM (2001: rd. 583 Mio. DM) und die Zahl der Mitarbeiter auf 5.469.³⁴

2.3. *Süddeutsche Baumwoll-Industrie AG (SBI)*³⁵

Die Gründung der Süddeutschen Baumwoll-Industrie AG (SBI), einer der größten württembergischen Textilfabriken, nahm im Nachbarort, dem 1912 nach Geislingen eingemeindeten Altenstadt, ihren Ausgang.³⁶ Sie verdankt sich der Initiative der aus der Schweiz stammenden Familie Staub. Diese hatte sich Anfang 1852 für die Wasserkraft des Straubschen Geländes in den Laufenwiesen (s. o. Ziff. 2.1) interessiert, um dort eine große Baumwollspinnerei zu errichten. Da Straub diese Wasserkraft für seine eigenen Unternehmenszwecke des geplanten Kupferwalzwerks nutzen wollte, empfahl er – erfolgreich – den Staubs, ihre Fabrik auf dem ebenfalls ihm gehörenden Gelände am Filswasserfall bei Altenstadt anzulegen. 1853 nahm das Werk, das ab 1854 unter dem Namen »Mechanische Baumwollspinnerei Johann Heinrich Staub & Söhne« firmierte, den Produktionsbetrieb mit an-

rensenators verliehen. 1955 erhielt er zu seinem 50. Geburtstag das Große Bundesverdienstkreuz für außerordentliche Verdienste um Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft, 1966 zu seinem 25-jährigen Vorstandsjubiläum in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Große Verdienstkreuz mit Stern der Bundesrepublik Deutschland (Bauer o. J. (1976/77), S. 313f.). Die Stadt verlieh ihm im April 1962 zum 57. Geburtstag auf Initiative der CDU-Rathausfraktion die Ehrenbürgerwürde für seine Verdienste um die Stadt (GR-P 14.2.62, GR-P 28.2.62 und GR-P 4.4.62). Die SPD-Fraktion hatte sich Ende des Jahres 1961 mit Blick auf den im Februar 1962 anstehenden 65. Geburtstag des HDM-Generaldirektors Friburger ausbedungen, daß diesem nicht die Ehrenbürgerschaft zuteil werden sollte, bevor diese nicht Burkhardt zugesprochen worden sei (GR-P nō 20.12.61).

33 Stand Frühjahr 2003.

34 FAZ v. 24.1.2003 und v. 14.2.2003.

35 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 315ff., Britzelmayr 1978a und ders. 1978b.

36 Der älteste Gewerbebezirk des Geislinger Raums, die hausgewerbliche, überwiegend von der kleinbäuerlichen Bevölkerung als Nebenerwerb auf Handwebstühlen betriebene Leinen- und Zeugweberei, war mit dem Aufkommen mechanischer Spinnereien und Webereien weitgehend verdrängt worden, ebenso auch der Anbau von Hanf durch die zunehmend verbreitete Verwendung von Baumwolle und Kunstfasern als Rohmaterial.

fänglich 200-300 Arbeitern auf. Arnold Staub, der jüngere der beiden Staubschen Söhne, machte sich 1857 mit dem Bau einer fälschlicherweise zwischen den Ortschaften Kuchen und Gingen gelegenen Weberei selbstständig,³⁷ die er zunächst als Tochterunternehmen des Altenstädter Werks, aber bereits wenig später nach der Aufnahme von drei weiteren Teilhabern unter eigenem Firmennamen (Staub & Cie., Kuchen) führte und der er 1859 eine (neben der Altenstädter weitere) Baumwollspinnerei anfügte. Nachdem sein Bruder Emil Staub, der den (väterlichen) Altenstädter Betrieb »J. H. Staub & Söhne« führte, 1871 schon zum zweiten Mal binnen dreier Jahre in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, nahm Arnold Staub das Altenstädter Stammwerk unter seine alleinige Leitung und fügte es unter Aufgabe des alten Firmennamens in seine Kuchener Gesellschaft »Staub & Cie.« ein. Zehn Jahre später, Ende 1881, kam es auf Drängen der Teilhaber zur Auflösung der Firma, die in ihrer infolge der krisenhaften Entwicklung in der Textilbranche in den 1860er und 1870er Jahren ohnehin verminderten Finanzkraft durch zwei Großbrände 1873 und 1879 weiter geschwächt worden war. Das Kuchener Werk wurde unter Vereinigung mit einer Weberei in Günzburg und einer Spinnerei bei Kempten (beide zuletzt im Besitz der Firma Waibel & Co.) Anfang 1882 in die »Süddeutsche Baumwolle-Industrie Aktiengesellschaft, Kuchen« (SBI, auch – lautmalend – Esbi) umgewandelt. Das Altenstädter Stammwerk, das sich Arnold Staub als persönliches Eigentum hatte erhalten können, geriet noch im Jahr 1882 durch fehlgeschlagene Baumwollspekulationen erneut in Zahlungsschwierigkeiten, auf Grund derer sich sein Besitzer das Leben nahm. Im Rahmen des daraufhin eröffneten Konkursverfahrens wurde das Altenstädter Unternehmen von der Kuchener SBI durch deren Direktor Emil Waibel ersteigert und in den Jahren um die Jahrhundertwende betrieblich (Einrichtung einer Spinner- und Weberei) und baulich erweitert. 1972 wurde das Altenstädter Zweigwerk der SBI, das den Zweiten Weltkrieg unversehrt überstanden hatte, nach Übernahme der Aktienmehrheit durch eine Esslinger Familie im Zuge einer Reorganisation des SBI-Gesamtunternehmens stillgelegt und an die Stadt Geislingen verkauft,³⁸ die nach Abbruch der Werksanlagen 1974 auf dem Gelände ein Schul- und Sportzentrum (Schubart-Realschule, Michelberggymnasium und Michelberghalle) errichtete.

37 Zur Lage von Kuchen und Gingen s. die Abb. 4 in Anhang II mit Erläuterungen.

38 Schon im Jahr 1957 hatte die Stadt einen rd. 1,03 ha großen, an den Turnverein Altenstadt vermieteten Teil des SBI-Geländes in Altenstadt für 180.000 DM (= rd. 17,50 DM/qm) käuflich erworben, der ihr von dem Unternehmen zuvor für 20 DM/qm (entsprechend insgesamt 206.000 DM) angeboten worden war. Das Gelände sollte wahlweise für einen Turn- und Spielplatz, ein Schulgebäude, einen Festplatz für den Stadtteil Altenstadt u. ä. verwendet werden. Das Stammwerk der SBI in Kuchen blieb damals weiter in Betrieb.

2.4. Grube Karl³⁹

Die Württembergische Bergbauverwaltung hatte sich 1857 entschlossen, das bei Kuchen nachgewiesene Erzlager auszubeuten und am südwestlich von Kuchen gelegenen Michelberg ein Erzbergwerk zu errichten. In der Folge wurde ein Hauptstollen mit Nebestollen in Richtung Oberböhringen angelegt und ein Bergwerkshaus am Stolleneingang erbaut. Nach knapp 20-jähriger Förderung wurde die Grube 1885 stillgelegt.

Nachdem auf Grund des Berggesetzes von 1874 auch Privatpersonen Bergrechte erhalten konnten, erwarb der inzwischen zum Großindustriellen aufgestiegene Daniel Straub (s. o. Ziff. 2.1) 1875 die Berechtigung, die in dem zwischen Altenstadt und Kuchen gelegenen Grubenfeld von rd. 2 Mio. qm Grundfläche (»Grube Hohenstein«) vorkommenden Erze zu gewinnen. Zur Umsetzung seiner Pläne, die Bodenschätze zur Verwendung in seiner Eisengießerei und Maschinenfabrik zu heben, war es dann durch den frühen Tod seines Sohnes aber nicht mehr gekommen.

Der Erzbergbau setzte im Geislinger Raum in nennenswertem Ausmaß erst nach dem Ersten Weltkrieg ein, in dessen Folge Deutschland die lothringischen Erzbergwerke wie auch sämtliche Konzessionen im übrigen Ausland verloren hatte. Nachdem die 1921 gemeinsam vom württembergischen Staat und der Gutehoffnungshütte Oberhausen (GHH) gegründeten Schwäbischen Hüttenwerke die Schürfrechte im gesamten württembergischen Raum übernommen hatten, wurde noch im selben Jahr im Gewinn Hagnach am westlichen Ortsende von Altenstadt der (kaum 1,5 km vom alten Kuchener Stollen entfernte) »Karlsstollen« in die erzführenden Schichten des Michelbergs vorgetrieben, die Erzförderung drei Jahre später aber wieder eingestellt. Im Jahr 1935 nahm die GHH, die ein Jahr zuvor von den Schwäbischen Hüttenwerken das Schürfrecht an den Geislinger Grubenfeldern erworben hatte, die Erzförderung im Karlsstollen in kleinerem Umfang wieder auf. Im Rahmen des Vierjahresplans des Dritten Reichs wurde 1936 am Südosthang des Michelbergs zwischen Altenstadt und Überkingen die Großanlage »Staufenstollen« erstellt, der Karlsstollen diente seitdem nur noch als Wetterschacht. Das geförderte Erz wurde zur Verhüttung ins Ruhrgebiet transportiert. Aus dem Ruhrgebiet kamen auch die Bergleute, die über die notwendige Erfahrung für die Arbeit unter Tage verfügten. Für ihre Unterbringung sorgte die von der GHH zusammen mit der eigens zu diesem Zweck 1937 ins Leben gerufene Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW, zu ihr s. u. Ziff. 2.6) mit ihrer in den Folgejahren errichteten »Bergwerkssiedlung«, die über 400 Gebäude mit annähernd 600 Wohnungen umfaßte.

In den 1950er Jahren lieferte der Geislinger Bergwerksbetrieb rd. 2,5 % des deutschen Erzes. Anfang 1963 wurden das Werk, das seit 1955 als selbst-

39 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 278ff., S. 376ff., und Heinkel 1978.

ständige Tochtergesellschaft der GHH unter dem Namen »Grube Karl der Staufensteinen GmbH« geführt wurde, mangels Rentabilität stillgelegt und die Grubenanlagen abgebrochen. Die Stadt erwarb das frei gewordene Gelände und stellte es Anfang der 1970er Jahre für die Ansiedlung moderner Industriebetriebe (sog. Industriegebiet »Neuwiesen«) zur Verfügung. Die Gebäude des vorderen Teils der Bergwerkssiedlung (»Vordere Siedlung« zwischen Überkinger Straße und dem SBI-Kanal), mit deren Abriß man noch im Jahr 1963 begonnen hatte, wurden durch moderne Wohnblocks und Hochhäuser im Rahmen eines großangelegten »Demonstrativ-Bauprogramms« der GSW ersetzt. Nach Abschluß dieses Programms im Jahr 1972 wurde die Sanierung des restlichen, hinteren Teils der Siedlung (»Hintere Siedlung«) in Angriff genommen.

2.5. *Carl Maurersche Buchdruckerei (1), Bauunternehmung KG Eugen Heller (2), Eisen- und Sanitärgrößhandlung Leonhard Hagmeyer (3)*⁴⁰

(1) Im Zuge der Gründung seiner Druckerei hatte Georg Maurer im Jahr 1856 Redaktion, Druck und Verlag des unter der Bezeichnung »Alb- und Filsthal-Bote« erstmals 1847 erschienenen Amtsblatts des Oberamtsbezirks Geislingen übernommen. Mit dem Übergang von Verlag und Redaktion auf den Sohn Carl Maurer wurde der Titel des Amtsblatts in »Geislinger Zeitung« (GZ) geändert. Nach Maurers Tod im Jahr 1906 und einer zwischenzeitlichen Führung des Betriebs durch dessen Witwe ging die Leitung des Betriebs auf die beiden Söhne Carl und Otto Maurer über. Das seit 1976/77 vom Enkel Carl-Otto Maurer jun. fortgeführte und als C. Maurer Druck und Verlag firmierende Unternehmen hat inzwischen die Produktion der GZ eingestellt und sich auf das Drucken und Herstellen von Fachzeitschriften und Büchern für den Eigenverlag und für Fremdverlage konzentriert.⁴¹

Die wiederholt notwendig gewordenen betrieblichen Erweiterungen konnten über die Jahre hinweg am angestammten, der Druckerei seit 1866 gehörenden Standort in der Bismarckstraße (in unmittelbarer Nähe zur MAG) durchgeführt werden. Nach dem Wegzug der MAG erwarb dann Carl Otto Maurer jun. für eine neuerliche Betriebserweiterung eine rd. 3.000 qm große Fläche des ehemaligen Werksareals.

40 Siehe zu diesem Abschnitt Bauer o. J. (1976/77), S. 332f. u. 335f., ferner die Firmenkurzbiographien in Goes 1973, S. 366 (zur Geislinger Zeitung, Carl Maurersche Buchdruckerei), S. 370 (zu Eugen Heller, Bauunternehmung KG) und S. 368 (zu Leonh. Hagmeyer, Eisen- und Sanitärgrößhandlung).

41 Ab Mitte der 1990er Jahre beschäftigte die Druckerei gleichbleibend insgesamt 100 Mitarbeiter. (GZ v. 4.2.2002).

(2) Das 1873 von dem Maurermeister Andreas Fezer gegründete Bauunternehmen hatte unter der Leitung von dessen Sohn Hans ab 1910 damit begonnen, seinen Schwerpunkt vom Wohnungsbau hin zur Errichtung von Industriebauten und öffentlichen Gebäuden zu verlegen. Nach dem Einbruch der Bauindustrie infolge der Weltwirtschaftskrise 1929 übernahm der über »reiche internationale Erfahrungen« (Bauer o. J. (1976/77), S. 336) verfügende Geislinger Baumeister (und Schwiegersohn von Hans Fezer) Eugen Heller den Betrieb im Januar 1933.⁴² Mitte der 1970er Jahre verfügte die Bauunternehmung über ein eigenes Ingenieurbüro und einen geräumigen Bauhof mit allen erforderlichen Hilfsbetrieben und beschäftigte rd. 250 Mitarbeiter. Die Firma betätigte sich nahezu in sämtlichen Bereichen des modernen Bauens (vom Wohnungsbau über den Schul-, Verwaltungs- und Industriebau bis hin zum Bau von Wasserversorgungswerken). Im Jahr 1968 übernahm der Sohn Eugen Hellers, Bauingenieur Hans Dieter Heller, die Geschäftsführung der Unternehmung. Die Firma arbeitete als seinerzeit größte Bauunternehmung am Ort während der Erweiterungsphase der MAG in den 1950er und 1960er Jahre eng mit dieser zusammen.

(3) Der 1867 von Leonhard Hagmeyer eröffnete (Eisen-) Handelsbetrieb war aus einer Schmiede erwachsen. Nach dem Tod von August Häcker, der als Schwiegersohn Hagmeyers den Betrieb weitergeführt hatte, übernahm Eberhard Beil, Ehemann der einzigen Tochter Häckers, das Geschäft und baute es weiter aus, u. a. durch ein Lagerhaus, das er kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in der Heidenheimer Straße mit Gleisanschluß errichtete. Nach dem Tod von Beil 1950 übernahmen dessen beide Söhne die »aufstrebende Großhandlung«⁴³, die mit dem Tod des einen 1954 unter die alleinige Leitung von Volkmar Beil fiel. Mitte der 1970er Jahre verfügte das Unternehmen auf vier über die Stadt verteilte Standorte und beschäftigte rd. 150 Arbeitnehmer.⁴⁴

42 Eugen Heller, Jahrgang 1890, war nach dem Krieg für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) vom März 1951 bis zum November 1968 Mitglied des Geislinger Gemeinderats (GR) und dort über den gesamten Zeitraum hinweg auch (einer der) Vertreter seiner Fraktion im Bauausschuß. Zur personellen und parteipolitischen Zusammensetzung des GR in den Jahren 1945-1965, der Expansionsphase der MAG, s. näher unten Kap. III, Ziff. 1.1.1.

43 Bauer o. J. (1976/77), S. 335.

44 Die Standorte waren im einzelnen: (1) Grube-Karl-Straße mit einem Stahlcenter auf einem Gelände von 15.000 qm, (2) Heidenheimer Str. 62 mit der Eisenwaren- und Werkzeugabteilung sowie Sanitär- und Heizungsabteilung, (3) Heidenheimer Str. 122 mit der Bauelemente- und Küchenabteilung und (4) Heidenheimer Str. 44 mit einem Einkaufszentrum für Haus, Hobby und Garten auf einer rd. 10.000 qm großen Verkaufs- und Lagerfläche.

2.6. Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW)⁴⁵

Die 1937 anlässlich der Errichtung der »Bergwerkssiedlung« für die Grube Karl (s. o. Ziff. 2.4) gegründete, von der Stadt und dem Kreisverband Göppingen als alleinigen Gesellschaftern getragene Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW) sollte einen erheblichen Anteil am städtischen Wohnungsbau in der Nachkriegszeit der 1950er Jahre haben.⁴⁶ Neben der bereits erwähnten Sanierung der Bergwerkssiedlung sind auf ihre Initiative hin ganze Wohngebiete wie z. B. das Wohngebiet »Zillerstall« entstanden. Nicht zuletzt war sie auch an der Anfang der 1970er Jahre in Angriff genommenen Altstadtsanierung in der Oberen Stadt in großem Umfang beteiligt. Die gesamte Bauleistung der GSW belief sich seit ihrem Bestehen bis zum Jahr 1974 auf 680 Gebäude mit rd. 2.000 Wohnungen.

2.7. Städtische Stromversorgung: Alb-Elektrizitätswerk (AEW)⁴⁷

Die energiewirtschaftliche Entwicklung in Geislingen wurde zunächst von den (privaten) Industriebetrieben vorangetrieben. Die WMF errichtete als erstes Unternehmen im Jahr 1881 eine eigene »Ölgasanstalt« zur Herstellung von Gas für Beleuchtungs- und Energiezwecke. Die MAG beabsichtigte 1884, ebenfalls Gasbeleuchtung einzuführen und zu diesem Zweck eine Steinkohlengasfabrik zu bauen, an die auch die Beleuchtung der städtischen Straßen hätte angeschlossen werden können. Der Gemeinderat versagte jedoch im Jahr 1887 die dafür erforderliche Genehmigung, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadt die Errichtung einer eigenen Gasfabrik in Erwägung zog. Als man von diesem Plan aber zunächst Abstand nahm, drang die MAG im Jahr 1889 auf eine Entscheidung in der Sache. Ende 1889 beschloß der Gemeinderat, eine Steinkohlengasfabrik zu errichten und die Gasbeleuchtung auf Rechnung der Stadt einzuführen. Bereits ein Jahr später wurde das städtische Gaswerk eröffnet, an das 1903 die WMF und 1909 die Gemeinde Altstadt angeschlossen wurden. Im Laufe der Zeit erfuhr die Gaswerksanlage mehrere Erweiterungen, nach dem Zweiten

45 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 408.

46 Das Stammkapital der Gesellschaft belief sich bei Gründung auf 100.000 RM. Davon hatten die Stadt als Mehrheitsgesellschafter 70 % und der Kreisverband – bei dem es sich ursprünglich um den freien Kreisverband Geislingen handelte, an dessen Stelle dann im Zuge der NS-Verwaltungsreform von 1938 der Kreisverband Göppingen getreten war – als Minderheitsgesellschafter die restlichen 30 % eingebracht. 1950 wurden die 100.000 DM im Verhältnis von 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt (GR-P 19.7.1950). Bis zum Jahr 1965 erhöhte sich das Stammkapital durch weitere Einlagen der Gesellschafter auf insgesamt 400.000 DM, von denen 80 % auf die Stadt und entsprechend 20 % auf den Kreisverband entfielen (GR-P nō 15.12.65).

47 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 388ff., insbes. S. 400ff.

Weltkrieg wurden 1953 eine neue Ofen- und Koksauflbereitungsanlage in Betrieb genommen und 1961 ein neues Verwaltungs- und Lagergebäude gebaut. Erst 1969 stellte Geislingen die Gaserzeugung ein und schloß sein Versorgungsnetz an die (Erdgas führende) Ferngasleitung an.

Gleichlaufend zur Einführung der städtischen Gasversorgung in Geislingen entstanden in den Nachbargemeinden private Elektrizitätswerke. Vorreiter war der Überkingener Müller Johannes Preßmar, der Anfang 1898 an die Gemeinde Altenstadt den Antrag gestellt hatte, für die Versorgung des Orts und der Hausbesitzer an seiner Mühle ein Elektrizitätswerk zu errichten. Da sich die Entscheidung des Gemeinderats hinzog, reichte Preßmar ein offizielles Erlaubnisgesuch ein, das im Oktober 1898 mit Erlaß des königlichen Ministeriums des Innern positiv beschieden wurde. Da die Kosten der Stromerzeugung allein durch die Straßenbeleuchtung nicht gedeckt werden konnten und auch der Kreis der privaten Abnehmer die für die Rentabilität erforderliche Größe nicht erreichte (Altenstadt hatte kaum Industrie und nur wenige Handwerksbetriebe, die überwiegend arme Arbeiterbevölkerung konnte sich den Luxus elektrischer Energie nicht leisten), bot Preßmar im Jahr 1906 sein Werk gleichzeitig der Gemeinde Altenstadt und der Stadt Geislingen an, deren bürgerliche Vertretungen sich an einer näheren Befassung mit der Angelegenheit jedoch nicht interessiert zeigten. Der Geislinger Bürgermeister sah zudem die Gefahr, bei der Elektrizität an Altenstadt gebunden zu werden. Sein dortiger Amtskollege, der in dieser Zeit auch die Eingemeindung nach Geislingen anstrebte (s. o. Ziff. 1.2), versuchte daraufhin, Geislingen für ein gemeinsames Elektrizitätswerk zu gewinnen, was wiederum daran scheiterte, daß Geislingen hierin eine unerwünschte Konkurrenz zu seinem Gaswerk sah.

Daraufhin plante der Altenstädter Bürgermeister, durch Errichtung einer Überlandzentrale eine Stromerzeugung und -versorgung für den gesamten Oberamtsbezirk Geislingen auf genossenschaftlicher Basis aufzubauen. Ende Oktober 1909 schlossen sich 16 Gemeinden zum Betrieb einer solchen Zentrale zusammen. Im März 1910 wurde dann unter dem Beitritt der Stadt und weiterer fünf Gemeinden die Genossenschaft »Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige, eGmbH, Sitz in Altenstadt« (AEW) gegründet. Das am Einmündungsbereich der Rohrach in die Eyb errichtete Werk ging 1911 in Betrieb.

Ende des Jahres 1950 – das AEW war nach zwischenzeitlicher Beschlagnahme seines Verwaltungsgebäudes durch die US-Militärregierung für zunächst militärische, dann zivile Zwecke zum ordentlichen Geschäftsbetrieb zurückgekehrt – kündigte die Stadt den von ihr 1911 mit dem AEW abgeschlossenen Konzessionsvertrag einschließlich aller nachträglichen Zusatzabkommen. Sie verlangte insbesondere, in Zukunft über den ihr für den eigenen Strombedarf seit 1927 eingeräumten Preisnachlaß hinaus – was zuletzt, bezogen auf das Jahr 1952, einer Ersparnis von 30.000-35.000 DM

entsprach – in Form einer festen Konzessionsabgabe auf den Stromverkauf an die Tarifabnehmer im Stadtgebiet unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg des Werks beteiligt zu werden.⁴⁸ Man einigte sich schließlich auf einen rückwirkend ab dem 1.1.1952 geltenden, auf eine Laufzeit von 20 Jahre angelegten Nachfolgevertrag,⁴⁹ der das AEW – das nach Kriegsende bis zum Jahr 1970 unter der Leitung des Dipl.-Ing. Karl K. stand, der überdies dem GR von 1951 bis Ende 1956 als Vertreter der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) angehörte – unter Beibehaltung der bisherigen Preisvergünstigungen für den städtischen Strombezug zur Zahlung einer 5%-igen Konzessionsabgabe auf die an die Tarifabnehmer im Stadtgebiet abgesetzte Strommenge verpflichtete.⁵⁰

Mitte der 1970er Jahre umfaßte das Versorgungsgebiet des AEW, in das 1966 und 1967 die Gemeinden Gingen und Kuchen einbezogen worden waren, eine sich auf die Kreise Göppingen, Heidenheim und Ulm erstreckende Fläche von 442 qkm mit insgesamt rd. 75.000 Bewohnern.

2.8. Städtische Wasserversorgung⁵¹

Die älteste Geislinger Wasserversorgung erfolgte durch ein oberhalb des Gebiets Rorgensteig gelegenes Brunnenwerk, das das Wasser der Rohrach über hölzerne Wasserleitungsröhren der Stadt zuführte. 1845 beschloß der Gemeinderat auf Betreiben des Oberamts, die Quelle beim Rötelbad zum Zwecke der Trinkwasserversorgung fassen zu lassen. Ende 1878 wurden nach Plänen des MAG-Gründers Straub die unterhalb der Schimmelmühle gelegenen Quellen für die Wasserversorgung erschlossen und die Quelfassung auf Grund des gestiegenen Bedarfs 1905 erweitert. Im selben Jahr wurde ein Hochdruckwasserwerk errichtet und Altenstadt, das seit 1890

48 GR-P ö 25.3.1953. Unabhängig davon profitierte die Stadt von dem im gesamten Geschäftsbereich (also nicht nur im Versorgungsbereich der Stadt) erzielten Gewinn des AEW in Form einer – freilich allen Genossen zugute kommenden – Dividende. Diese hatte sich zuletzt, in den Jahren 1948-1951, auf jeweils 4 % belaufen, was einen Betrag von rd. 50.000 DM ausmachte.

49 Für den Fall eines für sie unbefriedigenden Vertragsangebots des AEW hatte die Stadt erwogen, zwar nicht die Stromerzeugung, wohl aber die Stromverteilung an die Tarifabnehmer im Stadtbereich selbst zu übernehmen. Dafür hätte sie das Ortsleitungsnetz vom AEW erwerben müssen, wofür sie rd. 1 Mio. DM veranschlagt hatte. Der am Ende vom Werk vorgelegte, den Forderungen der Stadt entgegenkommende Vertragsentwurf wurde Mitte des Jahres 1953 vom GR einstimmig gebilligt. (GR-P ö 25.3.1953 und GR-P nō 15.7.1953).

50 Der spätere Wegzug der MAG, einem Großabnehmer von Strom, wirkte sich über eine in der Summe geringer ausfallenden Konzessionsabgabe des AEW aus, was für die Stadt eine entsprechende Einnahmeminderung bedeutete (s. dazu näher unten Kap. IV, Ziff. 2.2).

51 Siehe hierzu Bauer o. J. (1976/77), S. 403ff.

sein Wasser aus der zum WMF-Gelände gehörenden Linsenbrunnenquelle bezog, an das Geislinger Wasserversorgungssystem angeschlossen. Dessen erneute Erweiterung erfolgte 1949 durch den Ausbau der Springequelle in der Wölk (im Stadtteil Altstadt) und durch den Bau des städtischen Pumpwerks im oberen Rohrachthal. Im Jahr 1973 wurde die Stadt an die Landeswasserversorgung angeschlossen.

2.9. *Resümee*

Der knappe Abriß über die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt seit Beginn der Industrialisierung prägenden Betriebe und Versorgungseinrichtungen dürfte zumindest zweierlei deutlich gemacht haben. Zum einen lassen sich als die treibenden Kräfte dieser Entwicklung unschwer die beiden zu Weltfirmen aufgestiegenen Unternehmen, die MAG und die WMF, ausmachen. Als den beiden größten Gewerbesteuerzahlern und Arbeitgebern am Ort kam ihnen (und kommt im Falle der WMF weiterhin) im Vergleich zu den übrigen einheimischen Betrieben sowohl im Hinblick auf den städtischen Etat als auch im Hinblick auf die erwerbstätige Bevölkerung ein herausragender Stellenwert zu.⁵² Entsprechend mußte der Weggang eines dieser beiden Unternehmen, der MAG, einen herben Verlust für die Stadt darstellen.⁵³ Zum anderen hatte sich die Stadt mit dem Ausbau zentraler Einrichtungen für die öffentliche Versorgung (Strom/Gas, Wasser, Wohnungsbau) eine gewisse Unabhängigkeit von auswärtigen (überregionalen) Trägern verschafft.

52 Vgl. dazu auch näher unten Ziff. 3.2.2.

53 S. dazu näher unten Kap. IV, Ziff. 2.2.

III. Fallanalyse Teil 1: Ausdehnungsphase der Maschinenfabrik (1950-1965)¹

1. Überblick über die kommunalpolitische Entwicklung der Stadt bis 1965

1.1. Institutionen und Personal der kommunalen (Selbst) Verwaltung²

Geislingen wurde am 21.4.1945 von den US-amerikanischen Truppen eingenommen und – wie der gesamte Kreis Göppingen, dem die Stadt zugehörte – der US-Militärregierung unterstellt. Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sorgte die Militärregierung frühzeitig für eine Erneuerung des (meist vor den einmarschierenden Amerikanern geflüchteten) Führungspersonals der deutschen Zivilverwaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene, die sie ihrer Aufsicht unterstellte und sich dabei vorbehielt, im Einzelfall anstelle der deutschen Behörden selbst die Entscheidung zu treffen.³ Noch im April 1945 erhielt die Stadt mit Ernst Reichle, einem früheren Gewerkschaftsführer und Landtagsabgeordneten der SPD, ihren ersten – von der Militärregierung kommissarisch eingesetzten – Oberbürgermeister der Nachkriegszeit.⁴ Diesem stand ein 12-köpfiger Beirat zur Seite, dessen Mitglieder (»Ratsherren«) Reichle (mit Billigung der Militärregierung) aus Kreisen der Bürgerschaft und der Wirtschaft rekrutiert hatte. Es handelte sich dabei allerdings lediglich um ein beratendes Gremium ohne Entscheidungsbefugnisse. Die ersten freien Wahlen für die

1 Soweit nicht anders vermerkt, beruht die Darstellung auf einer Auswertung der Protokolle des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Bauausschuß und Verwaltungsausschuß).

2 S. hierzu auch Bauer o. J. (1976/77), S. 182ff. Zu den Grundlagen der bad.-württ. Kommunalverfassung s. weiter unten Ziff. 3.2.3.

3 Dies galt bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949.

4 Im August 1945 wurde in Stuttgart eine deutsche Landesverwaltung für die Gebiete Nordbaden und Nordwürttemberg (von der US-Militärregierung dann Ende Oktober zum Land Württemberg-Baden zusammengeschlossen) mit dem kommissarischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier an der Spitze eingesetzt. Dieser – Mitbegründer der württembergischen liberal-demokratischen DVP (Demokratische Volkspartei), 1948 mit der FDP (Freie Demokratische Partei) zur FDP/DVP verschmolzen – führte auch die erste (Koalitions-) Regierung des 1952 – nach der Volksabstimmung vom 6.12.1951 – aus den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden gegründeten Bundeslandes Baden-Württemberg an. Seit 1953 stellte die CDU (und stellt noch) als jeweils stärkste Fraktion im Landtag den Ministerpräsidenten.

Selbstverwaltungskörperschaften fanden unter der Regie der US-Militärregierung im Jahr 1946 statt.⁵

1.1.1. Gemeinderat (GR)

Die reguläre Amtszeit des GR betrug jeweils 3 Jahre und basierte bis 1974 auf dem sog. rollierenden System. Danach wurden die Mitglieder des GR für jeweils 6 Jahre, also zwei Amtsperioden des GR, gewählt. Vor jeder Neuwahl schied die Hälfte der GR-Mitglieder wegen Ablaufs ihrer 6-jährigen Amtszeit von Gesetzes wegen aus, wobei sich die betroffenen Stadträte aber um Wiederwahl bewerben konnten.⁶

Eine Übersicht über die parteipolitische Zusammensetzung der zwischen den Jahren 1946 und 1975 amtierenden Gemeinderäte gibt nachfolgende Tabelle 1.

- 5 Die ersten Gemeinderatswahlen fanden Ende Januar 1946 und die ersten Kreistagswahlen im April 1946 statt. Im November des Jahres folgte die erste Landtagswahl. Dazu war kurz zuvor die von den Nationalsozialisten im Zuge ihrer sog. Gleichschaltungspolitik für das gesamte Reichsgebiet (außer Berlin als Hauptstadt) erlassene Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (DGO – RGBl. I S. 49) durch das (Württ.-bad.) Gesetz Nr. 30 über deren Anwendung vom 20.12.1945 und vom 6.2.1946 (DGOA – RegBl. 1946, S. 5 und S. 55) im Sinne einer demokratischen Gemeindeverfassung mit frei gewählten Gemeinderäten und Bürgermeistern grundlegend geändert worden. Die endgültige, auch formelle Ablösung der DGO erfolgte schließlich durch die zum 1.4.1956 in Kraft getretene Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129).
- 6 Um dieses System der jeweils hälftigen (potentiellen) Erneuerung des GR praktizieren zu können, wurde bei der Wahl des ersten GR die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder nur für 3 Jahre gewählt – faktisch amtierten sie nur knapp 2 Jahre, da die Wahlperiode des ersten GR auf Grund einer Übergangsbestimmung verkürzt worden war – und mußte entsprechend mit Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, während die andere Hälfte für 6 Jahre gewählt und damit für die weiteren 3 Jahre von Gesetzes wegen in den nachfolgenden GR übergeleitet wurde (wobei sich wegen der besagten Übergangsbestimmung die faktische Amtszeit auf nur 5 Jahre belief). Das rollierende System erzeugte so einerseits eine gewisse Kontinuität des gemeinderätlichen Gremiums. Andererseits erschwerte die jeweilige Erneuerung der Hälfte seiner Mitglieder nach jeweils nur 3 Jahren die Bildung – jedenfalls theoretisch – dauerhafter Koalitionen zwischen einzelnen Parteien bzw. Fraktionen (in der Praxis war dies allerdings nicht der Fall, s. dazu unten Ziff. 3.2.3). Anläßlich einer (unverbindlichen) Umfrage des Städteverbands Bad.-Württ. vom Mai 1960 zur Beibehaltung des rollierenden Systems sprachen sich die Fraktionen von SPD, DVP/FW, UWG und WdV dafür aus, lediglich die CDU-Fraktion votierte dagegen. 1974 wurde dieser Wahlmodus aufgehoben. An dessen Stelle trat eine einheitliche Amtsperiode des gesamten GR und seiner individuellen Mitglieder von jeweils 5 Jahren.

Tabelle 1:

Sitzverteilung der 4 größten Parteien bzw. Wählervereinigungen im Gemeinderat von 1946 bis 1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>Gesamt</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU¹</i>	<i>UWG/ FWV²</i>	<i>DVP/ FDP³</i>	<i>Sonstige⁴</i>
1. GR: März 1946-Dez. 1947	24	10	6	-	7	1
2. GR: Jan. 1948-Febr. 1951	30	11	6	-	8	5
3. GR: Febr. 1951-Dez. 1953	30	9	5	5	6	5
4. GR: Jan. 1954-Dez. 1956	30	8	6	10	5	1
5. GR: Dez. 1956-Nov. 1959	24	8	5	4	5	2
6. GR: Dez. 1959-Nov. 1962	24	9	5	4	4	2
7. GR: Dez. 1962-Nov. 1965	24	9	5	6	4	0
8. GR: Dez. 1965-Nov. 1968	24	10	5	5	4	0
9. GR: Dez. 1968-Okt. 1971	24	10	6	4	4	0
10. GR: Nov. 1971-Mai 1975	24	10	7	4	3	0

¹ Zunächst angetreten als CSP (Christlich-Soziale Partei), spätestens ab 1.8.1947 umbenannt in (bzw. beigetreten zur) CDU (Christlich-Demokratische Union).

² Die UWG (Unabhängige Wählergemeinschaft) wurde erst anlässlich der Wahl zum 3. GR gegründet. Im 4. GR hatte sich ihrer Fraktion die WdV (Wählergemeinschaft der Vertriebenen) angeschlossen. Im Januar 1962 benannte sich die UWG in FWV (Freie Wählervereinigung) um. Ende des 6. GR, im November 1962, trat die WdV bei gleichzeitiger Selbstauflösung zur UWG über.

³ Zunächst angetreten als UeP (Überparteilicher Wahlvorschlag), spätestens anlässlich der Wahl zum 2. GR umbenannt in die (bzw. beigetreten zur) 1946 im Südwesten neu gegründeten (liberal-nationalen) DVP (Deutsche Volkspartei), die dann in der 1948 in den (übrigen) westlichen Besatzungszonen gegründeten FDP (Freie Demokratische Partei) aufging, im Südwesten aber den ursprünglichen Namen DVP allein oder als Zusatz (vorweg- oder hintangestellt) regional weiter mitführte. In Geislingen war sie zum 3. GR als DVP, zum 4. bis 6. GR in Verbindung mit der Wählervereinigung FW (Freie Wähler) als DVP/FW, im 7. GR als FDP/FW und ab dem 9. GR in Verbindung mit der FW als FDP/FW vertreten.

⁴ Diese Kategorie enthält die Parteien bzw. politischen Gruppierungen, die in keiner Wahlperiode des GR mehr als 2 Sitze errungen haben. Die aufgelisteten Häufigkeiten geben jeweils die Summe der auf diese Gruppen entfallenen Mandate an. Im einzelnen handelte es sich um die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), letztmalig im 4. GR wegen des gegen sie vom Bundesverfassungsgericht verhängten Verbots vertreten, um die Junge Generation (JG), die sich Ende 1950 mit dem Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) zur Deutschen Gemeinschaft (DG) zusammenschloß, letztmalig im 3. GR vertreten, um die Freie Wählervereinigung (FW, auch FWV), die als Vertreterin der Geislinger »Neubürger« gegründet worden war und sich im 4. GR der DVP anschloß (s. vorangehende Ziff. 4), und um die WdV bis zu deren Anschluß an die UWG (s. o. Ziff. 2).

Die parteipolitische Verteilung der Mandate im Geislinger Gemeinderat ergibt für den hier in Frage stehenden Zeitraum von 1946-1965 folgendes Bild: Konstant vertreten waren die beiden großen (und auch überregional im Bund und in den Ländern präsenten) Volksparteien SPD und CDU,⁷ wobei die SPD stets vor der CDU rangierte. Zusammen verfügten sie jeweils über die absolute Mehrheit im Rat, ausgenommen in den beiden Amtsperioden des 3. und 4. GR. Speziell im 4. GR, in dem auch ein Großteil der Entscheidungen im Hinblick auf die betrieblichen Erweiterungspläne der MAG getroffen wurde, entfiel die Hälfte der Mandate auf die beiden nur regional bzw. landesweit organisierten Parteien UWG und DVP, wobei die UWG zudem die stärkste Fraktion in der Gemeindevertretung stellte. Auch in den nachfolgenden Wahlperioden standen DVP und UWG – teils in wechselnden Zusammenschlüssen mit anderen politischen Gruppierungen – für eine gewisse Kontinuität der politischen Orientierung jenseits der beiden großen Volksparteien. Insgesamt zeichnete sich das Gemeinderatsgremium spätestens mit Beginn der zweiten Amtsperiode im Jahr 1948 bis zum Ende des hier betrachteten Zeitraums durch eine relativ stabile anteilige Vertretung der verschiedenen Parteien und innerhalb dieser auch der politisch führenden Personen aus.⁸ Eine absolute Mehrheit der Sitze im GR konnte jedoch keine der Parteien erringen, so daß Entscheidungsmehrheiten – die Anwesenheit aller GR-Mitglieder vorausgesetzt – nur im Wege fraktionsüberschreitender Kooperation erzielt werden konnten.⁹

Die Sitzverteilung im GR spiegelt sich auch in dessen Ausschüssen wider. Für die im vorliegenden Fall relevanten – teilweise nicht nur (vor-) beratend, sondern vor allem auch beschließend tätigen – Ausschüsse, den Bauausschuß (BA) und den Verwaltungsausschuß (VA),¹⁰ ist dies den Tabellen B und C im Anhang zu entnehmen.¹¹ Die SPD verfügte durchgehend in beiden Gremien jeweils über mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Parteien, ausgenommen in der schon erwähnten 4. Amtsperiode, in der sie gegenüber der UWG als der stärksten Fraktion im BA mit einem Sitz zurück- und im VA gleichauf lag. Ferner verband sich mit der Position der stärksten bzw. zweitstärksten Fraktion einer ungeschriebenen Regel zu-

7 Bei der CDU deren (nur kurzzeitig bestehende) landesspezifische Vorläuferorganisation CSP eingerechnet.

8 Die »dominanten«, langjährig im GR vertretenen Mitglieder weist Tabelle A, die als Fraktionsvorsitzende bzw. deren Stellvertreter fungierenden Mitglieder Tabelle G im Anhang aus.

9 Dies kommt dem in den kommunalen Vertretungsorganen ohnehin vorherrschenden »Gesetz der Großen Koalition« (Grauhan) entgegen. S. dazu näher unten Ziff. 3.2.3.

10 Bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung am 1.4.1956 hießen die Ausschüsse Abteilungen. Der Einfachheit halber verwenden wir hier durchgehend die neuere (bis heute geltende) Bezeichnung dieser Gremien als Ausschüsse.

11 Die Tabellen D und E im Anhang weisen die langjährigen Vertreter und deren Stellvertreter in den genannten Ausschüssen aus.

folge das Recht, den ersten bzw. zweiten ehrenamtlichen (gemeinderätlichen) Stellvertreter des OB zu stellen und damit in dessen Verhinderungsfall die Stadt im Außenverhältnis zu vertreten. Die jeweiligen Amtsinhaber weist Tabelle F aus.¹² Während SPD und UWG die ihnen jeweils zustehende Position des ersten bzw. zweiten ehrenamtlichen Stellvertreters bis zur 8. Amtsperiode mit ihren jeweiligen Fraktionsvorsitzenden besetzten, entschied sich die CDU in den einschlägigen Fällen für eine Art Ämtertrennung, indem sie ihrem jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden die Position des zweiten ehrenamtlichen Stellvertreters übertrug.¹³

Unter dem Aspekt des in Baden-Württemberg geltenden personenbetonten Wahlverfahrens der Gemeinderäte lohnt es sich, einen Blick auf das »Sozialprofil« der vier Hauptfraktionen des Geislinger Rats zu werfen.¹⁴ Geht man dabei von der Berufszugehörigkeit der Fraktionsmitglieder als einem dafür geeigneten Indikator aus, ergibt sich – summarisch für den hier betrachteten Zeitraum – folgendes Bild: In der SPD-Fraktion waren überproportional viele (und ausnahmslos nur in ihr) Gewerkschaftsangestellte und (insbesondere bei der WMF beschäftigte) Facharbeiter vertreten,¹⁵ unterrepräsentiert waren dagegen Lehrer und sonstige Beamte, freie Berufe und Unternehmer fehlten völlig. In der CDU-Fraktion traf sich eine breite berufliche Mischung, die von Freiberuflern (Rechtsanwälte und Architekten) über Beamte des öffentlichen Dienstes bis hin zu Facharbeitern reichte.¹⁶ Unternehmer und leitendes Personal der privaten Wirtschaft bildeten die Ausnahme. In der UWG-Fraktion fanden sich vor allem Freibe-

12 Im 2. und 3. GR wurden jeweils 3 ehrenamtliche Stellvertreter bestellt, wobei sich DVP und CDU als zweit- bzw. drittstärkste Fraktion darauf einigten, in Umkehrung ihrer Fraktionsstärke den 2. und 3. Stellvertreter zu besetzen, d. h. die Position des 2. Stellvertreters fiel an die CDU (der 3. Stellvertreter ist in der Tabelle nicht eigens aufgeführt). Als Kompensation überließ die CDU den zwischen ihr und der DVP noch zu vergebenden 8. Sitz im BA bzw. 10. Sitz im VA der Konkurrentin in Anerkennung von deren größerer Fraktionsstärke.

13 Dies ergibt sich aus dem Vergleich des Personals in Tabelle F mit demjenigen in Tabelle G, die die Fraktionsvorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreter enthält. In der 9. und 10. Amtsperiode waren auch bei der SPD (wie bei der CDU) Fraktionsvorsitz und ehrenamtliche Stellvertretung des OB personell entkoppelt.

14 S. dazu die Ausführungen unten in Ziff. 3.2.3.

15 In diesem Zusammenhang verdient erwähnt zu werden, daß Menger, der als SPD-Mitglied dem GR vom März 1946 bis Ende November 1989 angehörte, ab April 1966 den Vorsitz der SPD-Fraktion innehatte, ab 1946 zunächst bei der NWZ bis zu deren Zusammenschluß im Januar 1975 mit der GZ (s. o. Kap. I, Ziff. 2, Anm. 2) für den Geislinger Lokal- und Sportteil tätig war und anschließend noch zwei Jahre lang die Lokalredaktion der GZ bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand leitete.

16 Interessant ist im vorliegenden Zusammenhang der Umstand, daß sich in der gemeinderätlichen SPD-Fraktion immer wieder Facharbeiter, teils zugleich auch Gewerkschaftsfunktionäre der WMF, sammelten (im hier beobachteten Zeitraum war lediglich ein WMF-Facharbeiter für die CDU im Rat, dies allerdings langjährig in den ersten 5 Wahlperioden des GR), während bei der CDU-Fraktion in diesem Zeit-

rufler (Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater), selbständige Handwerker und Unternehmer, aber auch Lehrer und leitende Angestellte. Die DVP-Fraktion schließlich beherbergte vergleichsweise viele (ehemalige) Lehrer und selbständige Handwerker, aber weder Freiberufler noch Facharbeiter.

Auf einen vereinfachten Nenner gebracht, entsprachen die Geislinger Fraktion der SPD weitgehend dem traditionellen Bild von dieser als Interessenvertreterin der Arbeiterschaft und der (Industrie-) Gewerkschaften und die Fraktion der CDU dem Bild einer alle gesellschaftlichen Schichten einschließenden Volkspartei. In der Fraktion der DVP bzw. FDP hätte man angesichts des von dieser Partei auf Bundesebene erhobenen Anspruchs, den politischen und auch wirtschaftlichen Liberalismus zu repräsentieren, nicht vorrangig Lehrer, sondern außer über selbständige Handwerker hinaus mehr (mittelständische) Unternehmer und vor allem auch Angehörige der (akademischen) freien Berufe erwartet. Eben die letztgenannte Gruppe fand sich, neben Unternehmern und leitenden Angestellten, gehäuft in der Fraktion der nur regional etablierten UWG. Im Hinblick auf das berufliche »Sozialprofil« ihrer gemeinderätlichen Vertreter verkörperten UWG und SPD einerseits jeweils die intern homogensten und andererseits die gegeneinander am stärksten kontrastierenden Fraktionen im GR. Soweit es dort anlässlich der MAG-Erweiterung zu »Kampfabstimmungen« kam, dürften diese maßgeblich durch die gegensätzlichen sozialen Bezugsgruppen dieser beiden Gruppen hervorgerufen worden sein.

1.1.2. Oberbürgermeister

Der von der Militärregierung eingesetzte kommissarische Bürgermeister Reichle wurde noch vor Jahresfrist 1945 von seinem Amt suspendiert¹⁷ und an seiner Statt vom Landratsamt Göppingen als Dienstaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und vorbehaltlich der Zustimmung der US-Militärregierung der sozialdemokratische Ratsherr und Studienrat Dr. Schremple unter einstimmiger Billigung des angehörten Beirats zum stellvertretenden Bürgermeister ernannt und in dieser Funktion ein

raum von der Belegschaft der MAG allein der Betriebsratsvorsitzende und der IG Metall zugehörige Tiefner dem GR vom Januar 1954 bis Ende 1991 angehörte. Auf der anderen Seite war der Personalchef der WMF, Dr. Hahn, vom Oktober 1966 bis Ende 1989 Mitglied der CDU-Ratsfraktion.

- 17 Die Suspendierung bzw. Zwangsbeurlaubung Reichles wurde vom Göppinger Landrat als Dienstaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Geislingen am 7.12.1945 verfügt. Auslöser war die Mitteilung der US-Militärregierung Göppingen, wonach die Stadt ohne Genehmigung und damit gegen die amerikanischen Gesetze verstoßend über mehrere Monate hin größere Mengen Treibstoffs aus München bezogen habe.

Jahr später, Ende 1946, durch den Amtsantritt des ersten frei – gemäß den Übergangsbestimmungen der DGOA noch durch den GR – gewählten Bürgermeister nach dem Krieg, den aus Bayern stammenden Dr. Friedrich Karl von Siebold,¹⁸ abgelöst.¹⁹ Dessen Amtszeit lief zeitgleich mit derjenigen des ersten GR bereits Ende 1947 ab.

Der neue OB wurde entsprechend den regulären gesetzlichen Vorschriften durch unmittelbare Urwahl der Bürgerschaft bestimmt.²⁰ Er war zugleich geborenes Mitglied des GR und an dessen Beschlußfassung zunächst nur mit dem Recht des Stichentscheids, nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung zum April 1956 mit vollem Stimmrecht beteiligt.²¹ Die angesprochene erste Urwahl des Geislinger OB, bei der der bisherige Amtsinhaber von Siebold auf eine erneute Kandidatur verzichtet hatte,²² fiel im zweiten Wahlgang Ende Mai 1948 auf den Göppinger und früheren Mini-

18 Von Siebold war nach Aussage des Göppinger Landrats zu Beginn des Dritten Reichs als Diplomat beim Auswärtigen Amt tätig gewesen, das er aber bereits 1934 wieder verlassen habe. Vermutlich – aber aus den erhobenen Dokumenten nicht eindeutig belegbar – war von Siebold ausgebildeter Jurist und politisch nach dem Krieg der CSP nahestehend (wenn nicht gar Mitglied).

19 Die Wahl des OB hätte nach den Vorschriften bereits unmittelbar nach der Konstituierung des ersten Gemeinderats im März 1946 stattfinden müssen. Zu der deutlichen Verzögerung war es dadurch gekommen, daß man den Ausgang des Verfahrens gegen den suspendierten Reichle abwarten wollte, um diesem bei positiver Entscheidung noch eine Bewerbung um das Amt zu ermöglichen. Nachdem eine von der UeP initiierte Probeabstimmung darüber, ob Reichle im Falle seiner Kandidatur das Vertrauen des GR hätte, 12 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen ergeben hatte, entschloß sich der GR, die öffentliche Ausschreibung der Stelle auf dem Dienstweg über den Landrat zu veranlassen. Nachdem der neben von Siebold in die engere Wahl gezogene Bewerber für das Amt seine Kandidatur zurückgezogen hatte, meldete nachträglich das GR-Mitglied Dr. Schremple sein Interesse an, unterlag aber bei der Wahl am 2.8.1946 mit 10 gegenüber 12 Stimmen für von Siebold.

20 § 56 Abs. 1 DGOA (s.o. Anm. 55). Die dort noch auf 12 Jahre festgelegte Amtszeit wurde durch das Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23.10.1947 (Reg.Bl. S. 102) auf 6 Jahre verkürzt.

21 § 42 Abs. 3 DGOA bzw. § 37 Abs. 6 GemO. Bei (Personal-) Wahlen besaß der OB nicht erst nach der GemO (§ 37 Abs. 7), sondern schon nach der DGOA (§ 42 Abs. 4) volles Stimmrecht.

22 Dessen Amtszeit war nicht frei von Konflikten mit dem GR gewesen. Eine der schwerer wiegenden Kontroversen betraf die im informellen Teil einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der unmittelbaren Kreisstädte des Württ.-Bad. Städteverbands im August 1947 getätigte Äußerung von Siebolds, der [Geislinger] GR sei »völlig vertrottelt« (GR-P 23.9.1947). Von Siebold war zwar zunächst von der CDU-Fraktion des GR um erneute Kandidatur gebeten worden, was offenbar auch die Unterstützung der DVP-Fraktion gefunden hatte. Da er sich aber nur bei Zustimmung auch der übrigen Fraktionen des GR wiederbewerben wollte, diese aber nicht erhielt, verzichtete er auf eine Kandidatur.

sterialrat Hermann Reihling,²³ dessen gesetzlich auf 6 Jahre angelegte Amtszeit durch seinen Tod am 1.8.1949 ein vorzeitiges Ende fand.

Nachfolger des nur gut ein Jahr amtierenden OB Reihling wurde der aus Ulm stammende, 35 Jahre alte Dipl.-Kaufmann Dr. Alfred Allgaier durch Wahl im 2. Wahlgang im November 1949.²⁴ Die schon kurz nach seinem Amtsantritt im Januar 1950 einsetzenden diversen Konflikte mit dem GR und insbesondere mit der SPD als stärkster Fraktion, die sich u.a. an der Äußerung Allgaiers im Kreisrat entzündeten, in Geislingen würden Beamte und Angestellte »nur nach politischen Gesichtspunkten« eingestellt, und in dem Vorwurf gipfelten, die SPD-Fraktion arbeite daran, den vom Volk gewählten OB loszuwerden,²⁵ führten ein Jahr später zur Suspendierung des OB durch das Innenministerium mit Wirkung zum 1.3.1951.²⁶ Der von Allgaier erklärte Amtsverzicht und seine daraufhin zum 29.2.1952 erfolgte Entlassung aus den Diensten der Stadt gab den Weg frei für die dann Mitte des Jahres stattfindende Wahl eines Nachfolgers. Bis zu dessen Amtsantritt Ende Juli 1952, also insgesamt knapp anderthalb Jahre lang, führte Bürgermeister Weise in seiner Funktion als hauptamtlicher Stellvertreter des OB die Amtsgeschäfte. Den Vorsitz im GR nahm der erste ehrenamtliche Stellvertreter des OB, der schon erwähnte SPD-StR Dr. Schremple, wahr.

Wie sein Vorgänger wurde auch der 45-jährige, in der praktischen (kommunalen) Verwaltungsarbeit unerfahrene – mutmaßlich parteilose, libera-

- 23 Reihling hatte bereits den 1. Wahlgang Ende Februar mit 69 % der gültigen Stimmen für sich entscheiden können. Die Wahl war jedoch mit der Begründung der Nichtwählbarkeit des Kandidaten erfolgreich angefochten worden, da ein Spruch der (für die »Entnazifizierung« nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus) zuständigen Spruchkammer Göppingen, der Reihling als Entlasteten eingestuft hatte, zum Zeitpunkt des 1. Wahlgangs noch nicht rechtskräftig gewesen war. Reihling war nach eigener Aussage ab 1933 Mitglied der NSDAP gewesen. Die Fraktionsvorsitzenden von CDU und DVP stellten zum Ausgang des 2. Wahlgangs mit Befriedigung bei der Amtseinführung Reihlings im GR fest, daß die Bevölkerung die Einsprüche gegen die erste Wahl entsprechend beantwortet und Reihling beim zweiten Wahlgang »in überragender Mehrheit« das Vertrauen ausgesprochen habe. (GR-P 6.7.1948).
- 24 Im 1. Wahlgang im Oktober 1949 hatte kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Allgaier, der für diesen Wahlgang nicht auf der Liste der vom GR bevorzugten Kandidaten gestanden hatte, erreichte dabei nur 14,6 % der Stimmen und lag damit mit deutlichem Abstand hinter dem Erstplatzierten mit 22,7 % der Stimmen. Die Stichwahl konnte er dann mit 65 % der gültigen Stimmen für sich entscheiden. Nach der Wahl warf der SPD StR Schremple Allgaier vor, den GR, insbesondere die SPD-Ratsfraktion, im Wahlkampf mit fragwürdigen Mitteln attackiert zu haben. (GR-P 16.6.1950).
- 25 GR-P 26.4.1950, GR-P 28.1.1950.
- 26 Zuvor hatte eine Kommission des Innenministeriums mehrere Verstöße Allgaiers gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt und (zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen) noch einen im Ergebnis dann gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung zwischen GR und OB unternommen (GR-P 16.6.1950).

len Positionen zugeneigte²⁷ – Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Goetz Block erst im 2. Wahlgang (Stichwahl), dann aber mit »überlegener« Mehrheit,²⁸ am 6.7.1952 für die (gesetzliche) Dauer von 6 Jahren zum neuen Stadtoberhaupt gewählt.²⁹ Er wurde, nunmehr bereits im ersten Wahlgang, im Mai 1958 für die bei unmittelbarer Wiederwahl geltende gesetzliche Dauer von 12 Jahren, d. h. bis Mai 1970, in seinem Amt bestätigt.³⁰ Sein Tod im März 1962 beendete seine Amtszeit vorzeitig.³¹

Auf die 10-jährige Ära von Block, die bis zuletzt nicht frei von im Einzelfall auch substantiellen Konflikten mit dem GR gewesen war,³² folgte eine insgesamt 28 Jahre währende Amtsperiode seines Nachfolgers Niklas Kamper, der sich im Juni 1962 gegen acht Mitbewerber mit 52,0 % der gül-

27 Aus den erhobenen Materialien ergeben sich keinerlei Hinweise auf eine evtl. Parteimitgliedschaft von Block. Seine Äußerungen im GR lassen am ehesten auf eine liberale, speziell auch wirtschaftsliberale Haltung schließen, der unter den im GR vertretenen Parteien auch die DVP und – stärker klientelorientiert – auch die UWG nahestanden. Die größte (parteipolitische) Distanz hielt Block zur SPD-Fraktion.

28 GR-P 25.7.1952.

29 Bei der Wahl hatte auch der bisherige Amtsinhaber Allgaier kandidiert. Für den Fall seiner Wahl hatte das Innenministerium in einer entsprechenden Pressenotiz angekündigt, das seinerzeit eingestellte Dienststrafverfahren gegen Allgaier wieder aufzunehmen, was dessen sofortige Suspendierung noch vor seiner Amtseinsetzung zur Folge gehabt hätte. Da in diesem Fall Geislingen erneut eine Interimszeit ohne reguläres Stadtoberhaupt zu bestehen gehabt hätte, hatte die Stadt gemäß einem Beschluß des GR das Innenministerium gebeten, die Bevölkerung der Stadt über die Folgen einer Wiederwahl Allgaiers zum OB in geeigneter Weise aufzuklären. (GR-P 30.4.1952).

30 Block hatte 7.844 gültige Stimmen erhalten, der sich auch diesmal wieder bewerbende frühere Amtsinhaber Allgaier immerhin noch 3.145 Stimmen. Auf Grund der von Allgaier gegen die Wahl erhobenen Anfechtungsklage konnte die offizielle Eidesbekräftigung und Neuverpflichtung von OB Block erst im Juni 1959 vorgenommen werden, nachdem die Wahlanfechtung durch den bad.-Württ. VGH rechtskräftig abgewiesen worden war.

31 Wegen Herzinsuffizienz sowie eines Bandscheibenleidens hatte Block im Verlauf seiner zweiten Amtsperiode wiederholt die Amtsgeschäfte zur Durchführung von mehrwöchigen Heilkuren in die Hände seines hauptamtlichen Stellvertreters, BM Weise, legen müssen. Seine Krankheiten beschränkten auch seine öffentliche Präsenz und die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte.

32 Als persönlichen Affront empfand Block die Weigerung des GR, ihm anlässlich einer gesetzlichen Neuregelung der Dienstbezüge vom Februar 1960 die gewünschte Obergrenze seines Grundgehalts zu gewähren, zumal der GR ansonsten eine »größzügige« Handhabung der ihm zustehenden Ermessensspielräume in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten praktiziere. Der sich selbst als der »schlechtest bezahlte« OB des Landes Bad.-Württ. bezeichnende Block zog die Konsequenz und bewarb sich – statt eine Anfechtungsklage vor dem VG gegen den GR-Beschluß zu erheben – auf die zu dieser Zeit frei gewordene Stelle des OB in Ludwigsburg. Obwohl der GR diese Bewerbung (die Block später nach eigener Aussage aus familiären und im einzelnen nicht genannten »anderen« Gründen, nicht zu-

tigen Stimmen durchgesetzt hatte. Der für die inzwischen auf 8 Jahre heraufgesetzte gesetzliche Amtsdauer gewählte, bis dahin in seiner Geburtsstadt Ulm als Staatsanwalt tätige 36-jährige und parteilose Kamper war kein Verwaltungsfachmann, wie er anlässlich seiner Amtseinsetzung im Juli 1962 ausdrücklich bekannte. Er wurde in den regulären OB-Wahlen in den Jahren 1970 und 1982 im Amt bestätigt.³³ Im Wahljahr 1990 verzichtete er auf eine nochmalige Kandidatur.³⁴

Zusammenfassend hatten der Geislinger Gemeinderat und die Stadtverwaltung in den ersten Nachkriegsjahren einen wiederholten Wechsel des Stadtoberhauptes und Gemeinderatsvorsitzenden zu verkraften gehabt. Die personelle Diskontinuität in diesem Amt, die der Bewältigung der sich der Stadt gerade in jener Zeit stellenden Probleme kaum förderlich gewesen sein dürfte, wurde mit der Wahl von Block in eine längere Periode der Konsolidierung – wie sie auch die Gemeindeverfassung mit einer gesetzlichen Amtsdauer von zunächst 6, dann 8 Jahren und der Möglichkeit mehrmaliger Wiederwahl vorsah – geführt, wie sie sich im Gemeinderatsgremium schon einige Jahre zuvor eingestellt hatte (s. o.). Die im April 1956 in Kraft getretene neue Gemeindeordnung stärkte zudem die Position des OB im GR insofern, als ihm nunmehr nicht nur bei Personalwahlen, sondern auch bei den Beschlüssen des GR (und seiner Ausschüsse) volles Stimmrecht anstelle des bisherigen Stichentscheids im Falle von Stimmengleichheit zustand.

letzt auch wegen des ihm durch seine Wiederwahl erwiesenen Vertrauens der Bevölkerung zurückzog) seinerseits als Affront empfand, beauftragte er die Verwaltung, durch eine Umfrage unter anderen Städten die dort praktizierten Festsetzungen des Grundgehalts für den OB zu erheben. (GR-P 28.9.1960; GR-P 2.11.1960). Ende Januar 1962 beschloß der GR, die Bezüge für Block mit Wirkung ab 1.3.1962 auf der Grundlage des Höchstgehalts neu festzusetzen (durch den unerwarteten Tod des OB noch im selben Monat blieb dieser Beschluß im Ergebnis folgenlos). Im übrigen war es unter den verschiedenen Fraktionen des GR am ehesten die der SPD, die in Opposition zu Block geraten war.

- 33 1970 belief sich die gesetzliche Amtszeit des OB bei unmittelbarer Wiederwahl noch auf 12 Jahre, 1980 betrug sie auf Grund veränderter Rechtslage nur noch – in Angleichung an die bei Erstwahl geltende Dauer – 8 Jahre.
- 34 Anlässlich seines 25-jährigen Jubiläums als OB hatte Kamper eingestanden, während seiner ersten Jahre in Geislingen an den Wechsel in eine größere Stadt gedacht zu haben. In seine Amtszeit fielen die Wegverlegung der MAG von Geislingen in den Nachbarort Amstetten und die grundlegenden Entscheidungen über die Wiederverwendung des Werksareals. Bei seiner Verabschiedung aus dem Amt wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet.

1.1.3. Stadtverwaltung

Personelle Kontinuität kennzeichnet die Geislinger Stadtverwaltung nicht nur im Hinblick auf das Amt des OB als Verwaltungschef. Sie findet sich bis in die 1960er Jahre hinein auch bei den sonstigen führenden Positionen, von denen hier insbesondere die des Bürgermeisters (1) und die jeweilige Leitung der Stadtkämmerei (2), des Stadtmessungs- und Planungsamts (3) und des Stadtbauamts (4) interessieren.³⁵

(1) Zum *Bürgermeister*, zugleich hauptamtlicher Vertreter des OB, wurde im Februar 1948 der seit 1922 in städtischen Diensten stehende Bruno Weise in Konkurrenz zu zwei auswärtigen Bewerbern vom GR gewählt.³⁶ Nach zweimaliger Wiederwahl endete seine Amtszeit im April 1965 (wobei der Termin zufällig mit dem Erreichen der Altersgrenze zusammenfiel).³⁷

(2) Zum *Leiter der Stadtkämmerei*, der städtischen Finanzverwaltung, wurde ebenfalls im Jahr 1948 der seit 1937 in städtischen Diensten stehende Michael Beck einstimmig vom GR gewählt.³⁸ Zum Oktober 1955 wurde er vom GR zum zweiten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Stadtkämmerer auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Stelle war gezielt auf seine Person hin geschaffen worden, um ihn besoldungsmäßig höherstufen zu können. Unter diesen Vorzeichen bedeutete seine Wahl in das neue Amt nur mehr eine Formalität, zumal sich kein anderer Interessent beworben hatte (die Stelle war lediglich im Amtsblatt für den LK Göppingen öffentlich ausgeschrieben worden).³⁹ Seine Wiederwahl 1961 auf eine nunmehr 12-jährige Amtszeit erfolgte (ebenfalls) mit großer Mehrheit des GR, wobei auch hier trotz öffentlicher Ausschreibung (diesmal im Staatsanzeiger für Bad.-Württ.) keine weitere Bewerbung eingegan-

35 Unter dem kommissarischen OB Reichle waren zunächst alle Beamte und sonstige städtische Bedienstete, soweit sie NSDAP-Mitglieder waren, entlassen bzw. als Hilfsarbeiter weiterbeschäftigt worden. In der Gruppe der Beamten waren davon 22 Personen betroffen.

36 Der 1945 zunächst als Beamter entlassene Weise war nach seiner Einstufung als »Entlasteter« durch einen entsprechenden Spruchkammerbescheid vom November 1947 wiederingestellt worden und vor seiner Wahl zum Bürgermeister als Stadtoberinspektor beim städtischen Rechnungsprüfungsamt tätig gewesen.

37 Bei seiner Wiederwahl war Weise jeweils trotz öffentlicher Ausschreibung der Position (die den ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederbewerbung des bisherigen Amtsinhabers enthielt) der einzige Kandidat. Sein Nachfolger im Amt wurde ab Mai 1965 Michael Beck. Zu ihm s. nachfolgenden Absatz.

38 Wie Weise war auch Beck zunächst als Beamter entlassen und nach entsprechendem, ihn »entlastenden« Spruchkammerbescheid vom November 1947 wiederingestellt worden.

39 Beck gehörte seit 1953 dem Aufsichtsrat des AEW an und hatte dieses Amt mindestens bis zum Jahr 1965 inne.

gen war. Vier Jahre später wurde Beck als Nachfolger des aus Altersgründen ausgeschiedenen Weise zum Mai 1965 für die gesetzliche Dauer von 8 Jahren zum ersten Beigeordneten und Bürgermeister in geheimer Abstimmung vom GR bei Stimmrecht auch des OB (hier: Kamper) mit knapper Mehrheit in Konkurrenz zu zwei auswärtigen Mitbewerbern gewählt.⁴⁰ Bereits im Vorfeld seiner Bewerbung hatte Beck informell sein Interesse bekundet, im Falle seiner Berufung seinen bisherigen Geschäftsbereich der Finanzverwaltung, mithin seine bisherige Funktion als Stadtkämmerer, im neuen Amt beizubehalten. Er begründete dies damit, daß auch in Nachbarstädten wie Aalen, Schwäbisch Gmünd und kürzlich auch Heidenheim die Stelle des BM und des Stadtkämmerers zusammengefaßt worden seien. Auf den von Beck nach seiner Wahl offiziell gestellten Antrag hin beschloß der GR einstimmig, ihm den Geschäftsbereich der Stadtkämmerei zuzuweisen. Zugleich wurde in der entsprechenden Satzung die bisherige Amtsbezeichnung des zweiten Beigeordneten als Stadtkämmerer in »Stadtbaudirektor« umgewandelt und der Stelle der Geschäftskreis der technischen Ämter und des Bauverwaltungsamts zugeordnet.⁴¹

(3) Die Leitung des *Stadtmessungs- und Planungsamts* wurde nach Wiedereröffnung des stadt eigenen Messungsamts⁴² Anfang 1949 dem Vermessungsrat Emil Kammerer übertragen, der zuvor diese Funktion schon seit 1924 ausgeübt hatte.⁴³ Nach dessen Eintritt in den Ruhestand zum 31.12.1951 übernahm der im März 1950 bei der Stadt eingestellte Dipl.-Ing. für Vermessungswesen, Karl Knauß, die Amtsleitung. Als dieser drei Jahre später zur Stadt Göppingen wechselte, bestellte der GR, einer entsprechenden Empfehlung des früheren Amtsinhabers Kammerer folgend, Mitte 1954 einstimmig den aus Stuttgart kommenden Vermessungsrat Hans Prittwitz zum Nachfolger (der diese Stelle dann bis zu seinem – auf eigenen Antrag erfolgten – Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand Ende 1982 innehaben sollte).⁴⁴

40 Bei Anwesenheit aller 25 GR-Mitglieder (OB eingeschlossen) lag die erforderliche Mehrheit bei 13 Stimmen, auf Beck entfielen 15 Stimmen.

41 Die Stelle des zweiten Beigeordneten und Stadtbaudirektors nahm zunächst Dr. Raub (der nach Ludwigsburg wechselte), ab 1971 Frieder Höninger (zu ihm s. näher unten Kap. IV, Ziff. 2.2, Anm. 69) ein.

42 Das städtische Messungsamt war im Zuge der Verstaatlichung des Messungswesens im Jahr 1935 aufgelöst worden. Im Jahr 1948 hatte die Stadt ihr Planungsamt wiedererrichtet und diesem 1949 ein Stadtmessungsamt angegliedert (Anlage zu GR-P 16.12.53).

43 Kammerer war 1945 aus dem Beamtenverhältnis entlassen und nach entsprechendem, ihn »entlastenden« Spruchkammerbescheid vom Juli 1947 wieder eingestellt worden.

44 Anlässlich der Verabschiedung von Prittwitz hob OB Kamper hervor, daß dieser mit dazu beigetragen habe, die Interessen der Bürger in Grundstückssachen zu wahren.

Im Vorfeld der Wiederbesetzung der Amtsleiterstelle nach dem Ausscheiden von Knauß war seitens der Verwaltung erwogen worden, die Erledigung der Aufgaben der Stadtplanung (ausgenommen plan- und vermessungstechnische Arbeiten) dem Stadtbauamt zuzuweisen.⁴⁵ Dieser Vorschlag wurde dann aber zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Organisation nicht mehr weiterverfolgt.⁴⁶ Statt dessen wurde die Zusammenarbeit von Stadtmessungs- und Planungsamt und Stadtbauamt auf dem Gebiet der Stadtplanung durch eine Dienstanweisung des OB (Block) vom April 1954 geregelt.

(4) *Leiter des Stadtbauamts* (Hoch- und Tiefbau) und zugleich Bausachverständiger der Stadt i. S. d. Art. 107 Abs. 2 BO war zunächst Stadtbaumeister Wildermuth, der Ende Januar 1951 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand trat. Sein Nachfolger wurde der Geislinger Bauingenieur Theo Saretzki, der Mitte 1947 (als einziger Bewerber) als Baumeister beim Stadtbauamt mit Aussicht auf Übernahme der Funktion des Amtsleiters angestellt worden war. Bei der von allen Fraktionen des GR einmütig gebilligten Umorganisation des Stadtbauamts mit Wirkung zum April 1954 wurden eine besondere Bauverwaltungsabteilung mit Zuständigkeit insbesondere für das Finanzwesen im gesamten Bereich des Stadtbauamts sowie für das Vergabe- und Vertragswesen eingerichtet und die technischen Aufgaben auf zwei Hauptabteilungen, Hochbau- und Tiefbauamt, mit jeweils einer selbständigen Leitung aufgeteilt. Leiter des Hochbauamts wurde in Personalunion mit der Leitung des Stadtbauamts Saretzki, Leiter des Tiefbauamts der 1952 in städtische Dienste eingetretene Dipl.-Ing. Eduard Renz. Die Leitung der dem Tiefbauamt angegliederten Bauverwaltungsabteilung (die 1965 in ein eigenständiges Bauverwaltungsamt umgewandelt wurde)⁴⁷ übernahm nach einer rd. einjährigen

Während der gesamten Zeit seiner Amtsführung sei keine einzige Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde eingegangen. Prittwitz war Mitglied einer (in den erhobenen Dokumenten nicht namentlich genannten) politischen Partei und zeitweise auch Mitglied des Kreistags (spätestens ab 1976).

- 45 Eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeit des Stadtbauamts war sogar schon beim Innenministerium beantragt worden.
- 46 Der GR folgte damit einer entsprechenden Empfehlung des (dem OB unmittelbar unterstehenden) Rechnungsprüfungs- und Organisationsamts.
- 47 Der – gegen die Voten der Leiter des Hoch- und des Tiefbauamts zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung vollzogene – Ausbau der Bauverwaltung zu einem selbständigen Amt, welches Hochbau- wie Tiefbauamt von Verwaltungstätigkeiten gänzlich entlasten sollte, war nicht zuletzt auch durch die bereits beschlossene Neuordnung der Geschäftskreise der beiden Beigeordneten befördert worden. Die Neuordnung war notwendig geworden, nachdem der bisherige zweite Beigeordnete Beck unter »Mitnahme« des Bereichs der Stadtkämmerei zum ersten Beigeordneten (und Bürgermeister) gewählt worden war und die frei gewordene Stelle des zweiten Beigeordneten mit einem Stadtbaudirektor besetzt werden sollte

Interimslösung ab August 1955 der von der Stadtverwaltung Ulm kommende Peter Scheler.⁴⁸

Die Gesamtverantwortung für alle drei Abteilungen hatte im Außenverhältnis der Leiter des Stadtbauamts, der auch die Aufgaben des Bausachverständigen wahrnahm. Im Innenverhältnis waren die Abteilungen selbstständig. Das bedeutete insbesondere auch, daß der Vortrag im GR bzw. im Bauausschuß grundsätzlich dem zuständigen Amtsleiter zustand. Langfristig sollte nach Ansicht von OB Dr. Block daran gedacht werden, an die Spitze des Stadtbauamts einen Baurat zu berufen, derzeit hielt er aber den Geschäftskreis des Amts für noch nicht groß genug.

Im April 1957 kam der OB (Block) auf diese Möglichkeit zurück, die er in einer Vorlage für die Beratung im GR im einzelnen darlegte. Danach habe sich – so der OB – die bisherige Bearbeitung der Stadtplanung durch verschiedene Ämter nicht bewährt. Insbesondere sei das Stadtmessungsamt durch die Planungsarbeiten von seinen eigentlichen Aufgaben über Gebühr abgehalten worden. Zudem werde durch die Verkopplung von Stadtmessungsamt und Planung auch über Grundstückspreise gesprochen, was sich für die Stadt nicht vorteilhaft ausgewirkt habe. Auf der anderen Seite werde Stadtbaumeister Saretzki als Leiter des Stadtbauamts durch seine Mitwirkung bei der Stadtplanung übermäßig in Anspruch genommen, wodurch seine Dienstaufsicht über das Tiefbauamt leide. Hinzu komme ein unnötiger Verschleiß an Zeit, Arbeit und Kosten, wenn sowohl vom Stadtbauamt als auch vom Stadtmessungsamt in den Gremien über einen Gegenstand gleichzeitig berichtet bzw. vorgetragen werde. Die Bauverwaltungsabteilung habe bisher nicht den bei ihrer Schaffung erhofften Erfolg gezeitigt. Das Stadtbauamt gebe dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) laufend Anlaß zu Beanstandungen. Aus diesem unbefriedigenden Zustand zog der OB den Schluß, daß die Leitung des Stadtbauamts und der Stadtplanung einem Baurat übertragen und Saretzki zu dessen Stellvertreter berufen werden sollte. Bei einer solchen Regelung wäre der Leiter des Stadtmessungsamts auch wieder frei für die Arbeiten im Außendienst. Block stellte klar, daß er als Stadtvorstand für die entstandene Lage die Verantwortung nicht mehr allein tragen wollte. Sollte der GR zu dem Ergebnis kommen, daß die Angelegenheit auf andere Weise gelöst werden könne, sei er damit auch einverstanden. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß das Stadtbauamt die Meinung vertrete, mit der Einstellung von zwei zusätzlichen technischen Kräf-

(s. o. Nr. 2). Diesem sollte dann der Geschäftskreis der Stadtplanung bzw. eines ggf. noch zu schaffenden Stadtplanungsamts sowie das Bauverwaltungsamt, das Stadtmessungsamt und die Ämter für Hoch- und Tiefbau zugewiesen werden.

- 48 Nach der Vorstellung von OB Block sollte die Bauverwaltungsabteilung »früher oder später« im Wege der Personalunion einem noch zu schaffenden, dem OB (bzw. einem von diesem beauftragten Beamten) direkt unterstellten Bauamt angegliedert werden, um das Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben »vorteilhafter« zu gestalten (GR-P 31.3.1954).

ten allen Aufgaben gerecht werden zu können. In der anschließenden Debatte kamen dann die eigentlichen Gründe, die auf das Verhalten des Stadtmessungsamtsleiters Prittwitz rekurrierten, für die vorgeschlagene Neuorganisation zur Sprache. Der OB kritisierte Prittwitz' Bestreben – bei allem Lob für dessen fachliche Kompetenz –, immer wieder neue Probleme aufzuwerfen, was andere Ämter unnötig belaste, und durch seinen »Zick-Zack-Kurs« den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu stören. Aus der Mitte des GR wurde die Kritik an Prittwitz im Grundsatz geteilt, nicht aber die vom OB vorgeschlagene Lösung des Problems durch Einstellung eines Stadtbaurats. Die Arbeit in den Ämtern müßte auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert und die Zuständigkeiten entsprechend geändert werden. WdV-StR Rattner sah das Hauptmanko im Fehlen einer Generalplanung, in deren Rahmen die Ämter arbeiten könnten. Dem pflichtete SPD-StR Menger mit der kritischen Ergänzung bei, daß Prittwitz sich einen viel zu großen Einfluß in der Verwaltung verschafft und Saretzki »langsam und sicher an die Wand gedrückt« habe. Prittwitz müsse in seine Schranken gewiesen werden. Dem zustimmend, plädierte CDU-StR Dr. Schaffler für eine Änderung der Zuständigkeit, da nach dem gegenwärtigen Geschäftsverteilungsplan das Stadtmessungsamt für die Stadtplanung federführend sei. Diesem Vorschlag schloß sich der OB an. Das Stadtmessungsamt sollte bei der Planung nur noch soweit notwendig mitwirken. Dem Stadtbauamt obläge es dann, für die Entwicklung der Stadt ein Programm auf der Basis des dafür maßgeblichen, im Jahr 1954 überholten Übersichtsplans zu erarbeiten. In einer späteren Sitzung beschloß der GR zum einen, die Entscheidung über die Schaffung der Stelle für einen Stadtbaurat zurückzustellen, und zum anderen, nach Einstellung von zwei zusätzlichen Bauingenieuren die Federführung für die Stadtplanung dem Leiter des Stadtbauamts zu übertragen, wobei das Stadtmessungsamt bei der Aufstellung der städtebaulichen Pläne mitwirken sollte.⁴⁹ Die angestrebte Eigenständigkeit der Stadtplanung wurde allerdings erst Mitte der 1960er Jahre erreicht, als der Stelle des zweiten Beigeordneten Amt und Geschäftsbereich eines Stadtbaudirektors zugeordnet wurden (s. o. Nr. 2).

Zusammenfassend ergibt sich eine hohe personelle Kontinuität in den leitenden Positionen bei den zentralen Bereichen Finanzwesen, Stadtbau und Stadtplanung. Ein maßgeblicher Grund dafür dürfte darin zu sehen sein, daß die Stellen nach dem Prinzip der verwaltungsinternen Rekrutierung besetzt wurden (wobei daran zu erinnern ist, daß die Entscheidung über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen in der Verantwortung des GR lag). Neubesetzungen einer Position waren in der Regel erst nach

49 GR-P 24.4.1957. Auch nach der weitgehenden Auslagerung der Stadtplanung aus dem Stadtmessungsamt kam es zu kritischen Anfragen des GR zur Amtsführung Prittwitz' wegen mutmaßlicher Kompetenzüberschreitungen und ausufernder Nebentätigkeiten.

Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Amtsinhabers möglich. Schon beim Wiederaufbau der Verwaltung nach dem Krieg wurden die Stellen vorzugsweise im Wege der Beförderung wiedereingestellter Beamter besetzt. Im Ergebnis verfügte die Stadt so über einen eingespielten Verwaltungsapparat, dessen personelle Beständigkeit die Konservierung einmal entwickelter Handlungsroutrinen und Arbeitsstile begünstigte, was nicht zuletzt die zurückgestellte Entscheidung über die Einrichtung eines selbständigen Stadtplanungsamts mit einem Stadtbaurat als dessen Leiter belegt.

1.2. Bemühungen der Stadt um Wiedererrichtung des früheren Oberamts Geislingen

Als bald nach seiner Amtseinsatzung als Kommissarischer Bürgermeister setzte sich Reichle für die Wiedererrichtung des selbständigen (Oberamts-) Kreises Geislingen ein, dessen Auflösung er als einen einseitigen Willkürakt der Machthaber des Dritten Reichs bezeichnete.⁵⁰ Durch Aufhebung als Kreisstadt und Zuordnung zu einem anderen Kreis sei Geislingen entwertet worden. Mit seinem Bestreben nach einer Revision der Kreiseinteilung traf Reichle im politischen Raum außerhalb Geislingens jedoch nicht auf die erhoffte Unterstützung. Der Göppinger Landrat Metz bekundete zwar sein volles Verständnis für die Position der Stadt, verwies aber darauf, daß vorrangig der Wiederaufbau der Verwaltung auf der Agenda stehe und die lokalpolitischen Fragen zum Wohle des Ganzen zurückgestellt werden müßten. Auch der Innenminister der von der US-Militärregierung für Württemberg-Baden eingesetzten Landesverwaltung, Fritz Ulrich, bei dem Reichle in dieser Angelegenheit vorstellig geworden war und darauf hingewiesen hatte, daß durch die Zuweisung der Stadt einschließlich einiger früher zum Kreis Geislingen gehörender Gemeinden zum LK Göppingen ein »übergroßer« Kreis entstanden sei, der die anstehenden Aufgaben kaum bewältigen könne, reagierte ablehnend und sah in der von Reichle geförderten Bewegung in der Bevölkerung zugunsten einer Änderung der Landkreiseinteilung die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Am 1.8.1947 wurde Geislingen, das die maßgebliche Grenze von 20.000 Einwohnern überschritten hatte, auf eigenen Antrag hin – der vom Landrat des LK Göppingen, Brendle, befürwortet worden war – vom Innenminister zur unmittelbaren Kreisstadt erhoben. Es blieb damit zwar wie bisher Teil des LK Göppingen, gewann diesem gegenüber aber insofern eine gewisse Unabhängigkeit, als die Kommunalaufsicht über die Stadt vom Kreis auf das Innenministerium überging. Als Folge dieser »Beförderung« amtierte

50 Bauer o. J. (1976/77), S. 185; GR-P 3.7.1945, GR-P 18.12.1946.

Geislingens Stadtoberhaupt (wieder) unter dem Titel »Oberbürgermeister«, ⁵¹

Der im Sommer 1949 von SPD-StR Dr. Schremple in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreisrats ⁵² unternommene Vorstoß, das Gremium für die Wiedererrichtung des Kreises Geislingen zu gewinnen, wurde mit der abwartenden Haltung beschieden, das Problem jetzt nicht »voreilig« zu behandeln. BM Weise, der zu dieser Zeit interimistisch als hauptamtlicher Stellvertreter des (verstorbenen) OB Reihling die Amtsgeschäfte führte, empfahl daraufhin, als Nahziel zunächst die Einbeziehung mehrerer Albgemeinden, die wirtschaftlich mit Geislingen verflochten waren, zu verfolgen.

Eine weitere Gelegenheit, zur alten Kreiseinteilung zurückzukehren, schien sich im Vorfeld der nach Gründung des Landes Baden-Württemberg geplanten Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes und der Landkreisordnung aufzutun. Es sollte sich aber bald herausstellen, daß seitens der Landesregierung keinesfalls daran gedacht war, den Altkreis Geislingen wieder aufleben zu lassen, und auch nicht die Absicht bestand, die vormalis zum Oberamt Geislingen gehörenden, 1938 dem LK Ulm zugeschlagenen Gemeinden dem LK Göppingen zuzuweisen. OB Dr. Block stellte in diesem Zusammenhang gegenüber dem GR klar, daß die Initiative für eine Angliederung jener Gemeinden an den LK Göppingen von diesen selbst ausgehen müsse und weder die Stadt noch der LK Göppingen für derartige Bestrebungen Vorleistungen erbringen könnten.

Die endgültigen Fassungen der Landkreisordnung vom 10.10.1955 und des Landesverwaltungsgesetzes vom 7.11.1955 beließen es bei der bisherigen Kreiseinteilung, brachten der Stadt aber (immerhin) die Aufwertung ihres bisherigen Status einer »unmittelbaren Kreisstadt« zum nunmehrigen Status einer »Großen Kreisstadt« mit Wirkung ab 1.4.1956 ein. Sie erhielt damit die Rechte einer unteren Verwaltungsbehörde (und hatte insofern freilich auch die Aufwendungen für die Erledigung der staatlichen Auftragsangelegenheiten zu tragen). Im Rahmen des in den Jahren 1972 bis 1975 vollzogenen Gemeinde- und Verwaltungsreformprozesses unternahm die Stadt nochmals den Versuch einer Änderung der Kreisgrenzen zu ihren Gunsten durch Eingemeindung von Nachbargemeinden wie namentlich Amstetten und Kuchen. Aber auch dieser scheiterte, was der Exkurs (unten Ziff. 4) im einzelnen nachzeichnet.

51 GR-P 1.8.1947 (Insoweit fehlerhaft Bauer o. J. (1976/77), S. 514, der für die Erhebung Geislingens zur unmittelbaren Kreisstadt das Jahr 1948 angibt.).

52 Schremple war außerdem MdL für die Wahlperiode 1946-1950.

1.3. *Wirtschaftliche (gewerbliche und industrielle) Ausgangssituation nach dem Krieg*

In den ersten Nachkriegsjahren stand die Stadt wie jede andere Kommune auch vor der Aufgabe, der existentiellen Kriegsfolgeprobleme in Form von Mangelversorgung mit Lebensmitteln, Brennstoffen/Energie, Wohnraum u. ä. Herr zu werden. Der Umstand, daß sie im Unterschied zu den meisten anderen, vergleichbar großen Städten des Landes unzerstört geblieben ist,⁵³ sollte sich für ihre weitere Entwicklung allerdings nicht in jeder Hinsicht als »glücklich«⁵⁴ erweisen. Geislingen mußte zum einen eine »unverhältnismäßig große Zahl«⁵⁵ von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten aufnehmen, was die Erschließung von Bauland zur Deckung des zusätzlichen Wohnraumbedarfs erforderlich machte und die ohnehin knappen Freiflächen weiter reduzierte. Zum anderen waren die erhalten gebliebenen Industrieanlagen und das ehemalige (im nordöstlichen Gleisbogen der Eisenbahn an der Bölckestraße gelegene) RAD-Lager beschlagnahmt worden.⁵⁶ Nach der im Rückblick vorgenommenen – durchaus plausiblen – Einschätzung des späteren OB Dr. Block hat dies die wirtschaftliche Entwicklung Geislingens gehemmt, während in vielen anderen Städten die zerstörten bzw. abgebrannten Flächen zum Wiederaufbau einer großen Industrie hätten verwendet werden können. Bis zur Freigabe der beschlagnahmten Anlagen seien für die Stadt die besten Möglichkeiten der Industrieansiedlung bereits vorüber gewesen.⁵⁷

Tatsächlich war der Industrieansiedlungspolitik der Stadt gerade in den ersten Aufbaujahren wenig Erfolg beschieden. Zunächst scheiterte sie in dem 1946 unternommenen Bemühen, die WMF dazu zu bewegen, ihre wegen gedrosselter Produktion frei werdenden Räume für die Aufnahme anderer Industriebetriebe zur Verfügung zu stellen. Im Verwaltungsausschuß

53 In Göppingen etwa sollen sich die Kriegsschäden auf 6 Mio. RM belaufen haben (so der Göppinger Landrat, GR-P 1.12.1945).

54 Angesichts der landesweiten großen Zerstörungen hatte es nahegelegen, das Versontbleiben der Stadt als ein Glück zu bezeichnen (so der stellv. kommissarische OB Dr. Schrempel, GR-P 1.3.1946). Nicht anders sah es auch der württ.-bad. Innenminister Ulrich anlässlich der Erhebung Geislingens zur unmittelbaren Kreisstadt am 1.8.1947: Geislingen habe, da seine Wohnungen, Gewerbe- und Fabrikbetriebe unversehrt erhalten geblieben seien, beim Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens von allen mittleren Städten des Landes mit die günstigsten Möglichkeiten (GR-P 1.8.1947).

55 So in der Rückschau von Innenminister Ulrich (GR-P 25.7.1952). Der gesamte LK Göppingen hatte allein bis Ende 1945 rd. 100.000 Flüchtlinge aufnehmen müssen (so der Göppinger Landrat, GR-P 1.12.1945).

56 U. a. wurden die Anlagen des Süddeutschen Präzisionswerks (SPW) in großem Umfang demontiert. Die Firma konnte diesen Verlust zumindest teilweise wieder aufnehmen und existierte noch bis 1993.

57 GR-P 16.12.1953.

des GR wurde dazu vermutet, daß das Unternehmen die von ihm nicht benötigten Räume besetzte, um deren Benutzung vorzutauschen. Offenkundig hatte die WMF ein vorrangiges Interesse daran, selbst über die Verwendung ihres Grundbesitzes zu entscheiden. Sie richtete auf dem in ihrem Besitz stehenden Teil des Industriegeländes an der Heidenheimer Straße einem anderen Unternehmen eine komplette Fertigungsstätte ein, und es gelang ihr im Sommer 1947, eine Zweigniederlassung der Berliner Märkischen Kabelwerke in ihren Räumen einzumieten.⁵⁸ Verhandlungen mit einem glasverarbeitenden Unternehmen aus Jena blieben dagegen erfolglos. Möglicherweise als Konsequenz der Schwierigkeiten, für ihr Gelände Interessenten zu finden, bot die WMF im September 1947 ihre während der Kriegszeit an der Heidenheimer Straße erstellten 16 Baracken, deren Gestehungskosten nach ihren eigenen Angaben etwa das Doppelte (rd. 324.000 RM) betragen haben soll, der Stadt für 120.000 RM an. Dieser gelang es, den Kaufpreis auf 90.000 RM herunterzuhandeln. Den restlichen, dem Finanzministerium gehörenden (vom Staatsrentenamt Ulm verwalteten) Teil des Barackengeländes, hatte die Stadt schon vorher in ihren Besitz gebracht, so daß sie nunmehr uneingeschränkt über das gesamte, rd. 343 a große Areal verfügen konnte.⁵⁹ Auf dem vorrangig für Industriezwecke vorgesehenen Gelände konnten bis zum Herbst 1948 insgesamt 28 gewerbliche

58 Allerdings entschieden die Märkischen Kabelwerke bereits Ende 1951, ihre Geislinger Niederlassung mit 60-70 Arbeitnehmern an den Berliner Stammsitz zu verlegen. Daraufhin unternommene Bemühungen der Stadt, die Firma zum Verbleib zu bewegen mit dem Angebot, sie bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten oder Plätzen zu unterstützen, vermochten die getroffene Entscheidung allerdings nicht zu revidieren. Nach Darstellung von BM Weise hatte die Firma von anderen Gemeinden über 50 Angebote für eine Ansiedlung erhalten, wobei einige teilweise Gewerbesteuerfreiheit und kostenlose Überlassung von Werksgelände zugesichert hätten. Die Kabelwerke hätten einen sofortigen Bedarf an überdachten Betriebsräumen in der Größenordnung von 2.000 qm und für einen späteren Ausbau weitere 30.000 qm angemeldet. In Verhandlungen der Stadt mit der WMF habe diese auf ihrer Kündigung der Betriebsräume der Kabelwerke bestanden. Eine Vorsprache von ihm, Weise, beim Wirtschaftsministerium wegen Gewährung eines Aufbaukredits für die Kabelwerke habe ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg gebracht. (GR-P 22.8.1951; GR-P 4.6.1952).

59 Die Baracken waren unmittelbar nach dem Krieg von der Militärregierung in Beschlag genommen worden, um dort Polen einzuquartieren. Nach Auflösung dieses sog. Polenlagers hatten sie Flüchtlingen zur Verfügung gestanden, bis sie dann den deutschen Stellen übergeben wurden (so OB Dr. von Siebold, GR-P 4.2.1948).

Betriebe mit zusammen rd. 80-90 Beschäftigten – was im Durchschnitt etwa 3 Beschäftigte je Betrieb ausmachte – angesiedelt werden.⁶⁰

Dagegen gelang es der Stadt nicht, das Ansiedlungsinteresse dreier namhafter Unternehmen, Siemens, AEG und Telefunken, zu bedienen. Während sich AEG und Telefunken – letzteres Unternehmen soll die etwaige Errichtung eines Filialbetriebs an der Bölckestraße im ehemaligen RAD-Lager ins Auge gefaßt haben – recht bald aus den Verhandlungen zurückzogen, erschien das Interesse von Siemens durchaus als aussichtsreich. Die Firma hatte sich im Januar 1947 an die Stadt gewandt, nachdem sie mit ihren Erweiterungsplänen für ihr Erlanger Zweigwerk bei der dortigen Stadtverwaltung nicht auf die gewünschte Resonanz gestoßen war. Der GR beauftragte daraufhin den OB (Reihling) einstimmig, alle Anstrengungen zugunsten einer Ansiedlung dieser für die Stadt im Hinblick auf die Steuereinnahmen und den Arbeitsmarkt attraktiven (Welt-) Firma zu unternehmen. Der von Siemens für die Anfangsphase benötigte Raumbedarf belief sich auf 2.000-3.000 qm, zu einem späteren Zeitpunkt wollte das Unternehmen dann selber bauen. Die Stadt offerierte als mögliche Bauplätze wahlweise Flächen im Eybacher Tal, im Längental und auf dem Barackengelände an der Heidenheimer Straße. Im Mai 1947 erfolgte die Absage der Firma, die den Verbleib in Erlangen (nunmehr doch) für vorteilhafter hielt als eine Übersiedlung nach Geislingen.

Im Frühjahr 1950 scheiterte ein weiterer Versuch, ein größeres Unternehmen für eine Niederlassung in Geislingen zu gewinnen. Es handelte sich um eine große bayerische Spinnerei, eine Familien-AG mit rd. 3.000 Beschäftigten, die eines ihrer Zweigwerke nach Württemberg verlegen wollte. Die Stadt hatte von dem Vorhaben durch ein Rundschreiben des LRA Göppingen erfahren und sich mit der Firma in Verbindung gesetzt. Nach Auskunft des OB (Allgaier) im GR waren die Wünsche des Unternehmens, dem schon Angebote anderer Städte vorgelegen haben sollen, für den Fall einer Ansiedlung nicht unerheblich (ein 10 ha großes Gelände, Bahnanschluß, 10 Jahre Steuerfreiheit, weibliche Arbeitskräfte, weiches Betriebswasser, Holz zum Bauen, Kredithilfe zum Wohnungsbau). Die Verhandlungen mit der Firma führten indes nicht zum Erfolg.

Im August 1949 hatte der JG-StR Lüders im GR – unwidersprochen – darauf hingewiesen, daß andere Städte kostenlos Industrieflächen für neu anzusiedelnde Betriebe zur Verfügung stellten. Er gab zu bedenken, ob die

60 Den Betrieben wurden die entsprechenden Grundflächen nicht verkauft, sondern lediglich zur Pacht überlassen. Zu den unter dem Gesichtspunkt der Gewerbesteuer für die Stadt wertvollsten Betrieben gehörten eine Großhandlung mit gießereitechnischen Erzeugnissen (Fa. Wilhelm Schabel), ein elektrotechnischer Installationsbetrieb mit Montagebüro (Fa. Licht & Kraft), eine Glasinstrumentenfabrik (Fa. Erhardt & Söhne), eine Rolladenfabrikation (Fa. Scholz & Schröder) und eine Gablonzer Glas- u. Schmuckwarenerzeugung (Fa. Posselt & Ullmann).

Stadt nicht durch geeignete Anzeigen in der Presse neue Betriebe zu gewinnen versuchen solle. Stadtkämmerer Beck erklärte dazu, daß geplant sei, in der Frage der Industrieansiedlung die Beratungsstelle beim Wirtschaftsministerium einzuschalten. Abgesehen davon gelte es vor allem zu entscheiden, ob die auf dem Gelände an der Heidenheimer Straße künftig frei werdenden Baracken, die für die Stadt tatsächlich nur Zuschußbetriebe seien, neu vermietet oder abgerissen werden sollten, um Gelände für feste Industriebauten zu gewinnen. Statt eine generelle Regelung in dieser Frage zu treffen und sich auf eine bestimmte Konzeption der Verwertung des (restlichen) Barackengeländes festzulegen, behielt es sich der GR vor, über die Verwendung dieser Baracken von Fall zu Fall zu entscheiden. Ferner beauftragte er die Verwaltung, alle Möglichkeiten für eine Ansiedlung weiterer Industriebetriebe zu eruieren und mit Blick auf die Erschließung des Areals südlich des ehemaligen RAD-Lagers Pläne für die Durchführung der notwendigen Eyb-Korrektur auszuarbeiten. Das Bürgermeisteramt wurde ermächtigt, durch Anzeigen in der Wirtschaftszeitung geeignete Industriebetriebe für eine Ansiedlung in Geislingen zu gewinnen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß der Stadt der Erfolg ihrer in den frühen Nachkriegsjahren auf die Ansiedlung neuer Industriebetriebe ausgerichteten Politik versagt geblieben ist.⁶¹ Die Verwaltung machte dafür in erster Linie die ungünstige Haushaltslage bei gleichzeitigem Nachholbedarf bei lebenswichtigen Infrastruktureinrichtungen, die in anderen Städten längst bestanden hätten, verantwortlich. Darunter fielen die bereits in Planung genommenen kostenintensiven Projekte wie der Anbau für das städtische Bürgerheim, die Fassung der Springequelle zur Sicherstellung der Wasserversorgung (mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von rd. 230.000 DM) und ein bereits 1932 geplanter Schulhausneubau in Altstadt (Gesamtaufwand rd. 522.000 DM). Die Steuereinnahmen, nach denen sich die zulässige Höhe von Darlehensaufnahmen für Investitionsvorhaben bemißt, beliefen sich nach Auskunft des OB (Reihling) im GR vom 25.3.1949 in Geislingen auf 14,62 DM pro Einwohner, in Göppingen dagegen mit 25,01 DM pro Einwohner auf fast das Doppelte. Die Gewerbesteureinnahmen betrugen 1948 bei einem Hebesatz von 300 % rd. 400.000 DM und lagen damit nur wenig höher als die Grundsteuereinnahmen mit rd. 390.000 DM bei einem Hebesatz von 150 %.⁶² Das geringe Gewerbesteueraufkommen, das schon während der Kriegszeit den Hauptanteil des Steu-

61 Die Äußerung des SPD-StR Jackle im GR vom 26.10.1949, daß die Industrieansiedlung (in Geislingen) mißlungen wäre, blieb auch seitens der anderen Fraktionen un widersprochen.

62 Bei der Festsetzung des ersten Nachkriegshaushalts im Dezember 1945 waren die bisherigen Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) in Höhe von 135 % und die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) in Höhe von 115 % auf jeweils 200 % und der bisherige Hebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 300 % (ein im Vergleich zu anderen Städten schon recht hoher Satz) auf

eraufkommens der Stadt ausgemacht hatte, spiegelt das weitgehende Dar-
niederliegen von Industrie, Handel und Gewerbe wider, das nicht zuletzt
aus dem Mangel an Material und Rohstoffen resultierte.⁶³ Eine 1949 einset-
zende allgemeine Wirtschaftskrise, die auch das größte Unternehmen der
Stadt, die WMF, nicht verschonte, ließ das Gewerbesteueraufkommen wei-
ter sinken.⁶⁴ Verständlich, daß vor diesem Hintergrund die Erweiterungs-
pläne der MAG Anfang der 1950er Jahre als eine »einmalige Chance« er-
schienen.⁶⁵

2. Betriebliche und räumliche Erweiterung der MAG

2.1. Überblick über den Erweiterungsprozeß

2.1.1. Ausgabensbestand des Unternehmens nach dem Krieg

Wie erwähnt (Kap. II, Ziff. 2.1), war die MAG nach der Übernahme durch
die Schnellpressenfabrik im Verlauf der 1930er Jahren zu einem reinen Zu-
lieferbetrieb der Muttergesellschaft umgestaltet und ihre Produktion aus-
schließlich auf die Herstellung von (Grau-) Gußteilen für die Heidelberger
Druckmaschinen ausgerichtet worden.⁶⁶

Die während der Kriegsjahre weitgehend ausgesetzte Produktion für die
Druckautomaten konnte die MAG bereits im August 1945 wiederaufneh-
men.⁶⁷ Zu diesem Zeitpunkt erstreckte sich das (unversehrt gebliebene) Fa-
brikgelände auf das Binnenareal zwischen dem unteren Teil der Schiller-
straße (Nr. 2 bis Nr. 4) im Osten, der Kirchstraße (zwischen Garten- und
Bismarckstraße) im Norden, der Bismarckstraße ab der Einmündung der
Kirchstraße bis zum Gebäude Nr. 23 im Westen und etwa der Fallinie von
der Bismarck- zur Schillerstraße im Süden.⁶⁸ Dieses Areal spiegelte im we-
sentlichen noch die Betriebsfläche wider, die der Auf- und Ausbau der

330 % angehoben worden. Auf Anweisung des für die Genehmigung der Hebesätze
zuständigen Innenministeriums hatte die Stadt in der Haushaltssatzung für 1947 die
beiden Grundsteuerhebesätze auf den jeweils erlaubten Höchstsatz von 150 % und
den Gewerbesteuerhebesatz auf die maximal erlaubten 300 % zurückgenommen.
Zur Finanzverfassung s. näher unten Ziff. 3.2.2.

63 Negativ hatte sich im besonderen auch die erwähnte Demontage des SPW (s. ob
Anm. 56) ausgewirkt, die zu verhindern trotz aller Bemühungen nicht gelungen war
(GR-P 22.10.1947).

64 GR-P 25.3.1949 und GR-P 13.7.1949.

65 So später OB Dr. Block, s. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.2.3.1.

66 Bauer o. J. (1976/77), S. 292.

67 Während des Krieges produzierte die MAG für die Rüstungsindustrie (Geschosse
und Drehbänke für Flugzeugfabriken), s. Bauer o. J. (1976/77), S. 292.

68 Zur Lage des MAG-Geländes s. Abb. 2 und 3 in Anhang II mit Erläuterungen.

MAG schon unter ihrem Gründer Straub mit den in jener Zeit entstandenen zentralen Fabrikgebäuden (mechanische Werkstatt, Schmiede, Gießerei und Dreherei) erreicht hatte, sieht man von späteren Renovierungen und Modernisierungen ab. Straub hatte bei der Expansion seiner Betriebsstätte noch auf freies, ursprünglich außerhalb der (südwestlichen) Grenzen der oberen Vorstadt gelegenes Garten- und Flurland zurückgreifen können. Die mit der aufkommenden Industrialisierung zunehmende Stadtbevölkerung führte zur schrittweisen Besiedlung des Fabrikumfelds und dessen Bebauung mit Wohnhäusern und Kleingewerbebetrieben mit der Folge, daß sich die MAG etwa seit der Jahrhundertwende inmitten eines faktischen Mischgebiets (Wohn- und Gewerbegebiet) der zur »Oberen Stadt« erweiterten vormaligen Vorstadt befand.⁶⁹ Diese – vom Unternehmen insoweit unverschuldet entstandene – Lage barg zwangsläufig potentiellen Konfliktstoff zwischen dem Werk und der Anwohnerschaft im Hinblick auf umweltbelastende Emissionen, die vor allem von der als sog. lästigen Anlage nach der GewO der Genehmigungspflicht unterliegenden (eisenverarbeitenden) Gießerei ausgingen.⁷⁰ Darüber hinaus stand die bebaute Umgebung einer räumlichen Erweiterung der Betriebsstätte im Wege und war geeignet, zusätzliche Nutzungskonflikte auszulösen.

Eine solche Erweiterung wurde akut, als die Heidelberger Schnellpressenfabrik sich nach dem Krieg zu einem weltweit führenden Buchdruck- und Offsetmaschinen-Hersteller entwickelte und im Zuge dieser Entwicklung den Ausbau des Geislinger Zweigwerks zu einem leistungsstarken, dem gewachsenen Bedarf Rechnung tragenden Zulieferer für die Druckmaschinenherstellung betrieb.⁷¹ Bevor der Verlauf der Werkserweiterung und die damit einhergegangenen Kontroversen und Konflikte im einzelnen dargestellt werden, sei zunächst ein knapper Überblick über die Hauptphasen dieses Prozesses gegeben.

69 Zur Bevölkerungsentwicklung s. oben Kap. II, Ziff. 1.2.

70 Die 1864 in Betrieb genommene Gießerei war 1911 erstmals durch einen Anbau erweitert und 1915 mit zwei Kupolöfen ausgerüstet worden. 1938 wurden die beiden Öfen durch neue ersetzt. Die Gießereianlage unterlag mit der Übernahme der für den Norddeutschen Bund entwickelten »Urfassung« der GewO aus dem Jahr 1869, die die Genehmigungspflicht für »lästige Anlagen« festschrieb, durch das Deutsche Reich im Jahr 1873 einem entsprechenden gewerberechtlichen Genehmigungserfordernis. Die in den Folgejahren vorgenommenen diversen Änderungen wurden in die textliche Neufassung vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871) gebracht, die – mit den seitdem erfolgten weiteren Änderungen – bis zu einer neuerlichen textlichen Neufassung vom 1.1.1978 in Geltung war. Die Errichtung und Betrieb von Anlagen regelnden Bestimmungen der GewO wurden durch das am 1.4.1974 in Kraft getretene BImSchG vom 21.3.1974 (BGBl. I S. 721) abgelöst.

71 Bauer o. J. (1976/77), S. 292f., Oechsle 1955, S. 26.

2.1.2. Hauptphasen der Erweiterung

2.1.2.1. Entwicklung der Heidelberger Schnellpressenfabrik

Um die wirtschaftliche Entwicklung des Heidelberger Mutterunternehmens, die die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die stufenweise Vergrößerung der MAG bildete, grob zu skizzieren, sind nachfolgend einige Daten zum Produktionsumfang (1), zur Beschäftigtenzahl (2) und zur Gewerbesteuer (3) zusammengestellt.⁷²

(1) Nach Wiederaufnahme der Druckmaschinenproduktion im Jahr 1948 betrug der Umsatz der Schnellpressenfabrik 6,6 Mio. RM/DM. Bereits fünf Jahre später (1953) lag der Jahresumsatz bei 52,3 Mio. DM, nach weiteren fünf Jahren (1958) bei 100 Mio. DM. Bis zum Jahr 1977 erhöhte sich der Umsatz um mehr als das Sechsfache auf 623 Mio. DM.

Belief sich die Zahl der bis zum Jahr 1950 insgesamt ausgelieferten Druckmaschinen auf 35.000 Stück, hatte sie sich bis zum Jahr 1959 mit 100.000 Stück gut verdreifacht und bis zum Jahr 1964 mit 150.000 Stück mehr als vervierfacht. Im darauffolgenden (knappen) Jahrzehnt (1973) stieg die Gesamtzahl der ausgelieferten Maschinen um nochmals zwei Drittel auf nunmehr 250.000. Rund 70 % (1963) der Produktion wurde exportiert. Die für Erneuerung und Ausbau der Produktionsanlagen in den Jahren 1950 bis 1979 aufgewandten Investitionen summierten sich auf annähernd 900 Mio. DM.

(2) Im Jahr 1948 betrug die Belegschaft im Heidelberger Stammwerk 518, im Geislinger Zweigwerk 253 Mitarbeiter. In Heidelberg stieg sie in den folgenden 10 Jahren auf das Fünffache von 2.555 Beschäftigten an, in Geislingen auf das Fünfeinhalbfache von 1.396 Beschäftigten (1958). Dort erhöhte sich nach weiteren 10 Jahren die Zahl der Mitarbeiter auf 1.580 (1968), bei denen es sich zu rd. 90 % (1.412) um gewerbliche Arbeitnehmer und entsprechend nur zu rd. 10 % um Angestellte (168) handelte.⁷³ Anfang der 1970er Jahre erreichte der Personalbestand seinen Höchststand von rd. 2.000 Beschäftigten.⁷⁴

72 S. hierzu Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985; NWZ v. 22.2.1955; GZ v. 1.10.1957; NWZ v. 19.9.1964. Weitere Daten sind den GR-Protokollen entnommen. Darüber hinausgehende Daten wurden nicht recherchiert, da es hier lediglich darum geht, eine gewisse Vorstellung von der Größenordnung des Wachstums des Heidelberger Druckmaschinengeschäfts zu geben.

73 NWZ v. 28.3.1968. Im Gesamtunternehmen belief sich die Belegschaft im Jahr 1964 auf rd. 6.000 Mitarbeiter.

74 Goes 1973, S. 377; Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985.

(3) Als Indikator für die Leistungssteigerung speziell des Geislinger Zweigwerks, für das sich als bloßen Zulieferbetrieb des Mutterunternehmens hier nicht in gleicher Weise Umsatz- und Produktionsmengen angeben lassen, kann die Gewerbesteuer, die die MAG an die Stadt zu zahlen hatte, dienen. Sie belief sich im Jahre 1948 auf 53.087 DM und stieg bis zum Jahr 1953 kontinuierlich auf insgesamt fast das Zehnfache von 600.000 DM an. Drei Jahre später, 1956, erreichte sie ein Volumen von 700.000 DM.⁷⁵ Nach Darstellung der Geislinger Werksdirektion im Jahr 1955 steuerte der Gewerbesteueranteil der MAG 25 % zum Gesamtaufkommen der Stadt aus dieser Steuer bei, obwohl der Betrieb nur etwa ein Fünftel der Geislinger Erwerbstätigen stellte.

2.1.2.2. Entwicklung des Geislinger Zweigwerks

Zur Anpassung des Geislinger Zulieferbetriebs an den wachsenden Produktionsbedarf des Stammwerks wurden zunächst die Fabrikanlagen im angestammten MAG-Areal ausgebaut (Ziff. 2.2.1.1.). Als erstes wurde 1951 die (an der Kirch-/Bismarckstraße gelegene) mechanische Werkstätte, deren Ausstattung zwei Jahre zuvor (1949) bereits erneuert worden war, erweitert. Noch im selben Jahr wurde die Haupthalle der im Jahr 1864 errichteten und seitdem in Betrieb stehenden (Groß-) Gießerei in der Bismarckstraße um 70 m nach Süden verlängert. 1952 folgten weitere An- und Umbauten an Nebengebäuden der Gießerei.⁷⁶ Im großen und ganzen beschränkten sich diese Projekte auf die Ausschöpfung der im werkseigenen Bereich noch verfügbaren Flächen, sieht man davon ab, daß dabei in einem geringen Umfang auch schon auf Grundstücke Dritter zugegriffen wurde.

Diese Maßnahmen genügten jedoch nicht, um der Produktionssteigerung der Schnellpressenfabrik gerecht werden zu können. Vielmehr wurde eine umfängliche Kapazitätserhöhung der MAG-Anlagen notwendig. Um den dafür erforderlichen Flächenbedarf decken zu können, stand das Unternehmen vor der Alternative, entweder nach einem anderen (für Industriean-siedlung geeigneten) Standort – in Geislingen oder ggf. anderswo – Ausschau zu halten oder sich über die Grenzen des angestammten Betriebsgeländes hinaus auf die unmittelbar angrenzenden Areale der Oberen Stadt auszudehnen. Die Firmenleitung entschied sich für letzteres, of-

75 GR-P ö 23.2.1955 und GR-P nō 2.5.1956.

76 Etwa zeitgleich mit dem einsetzenden Ausbau des Geislinger Zweigwerks hatte die Schnellpressenfabrik mit der Erweiterung auch ihrer Heidelberger Werksanlagen begonnen.

fenbar weil sie dies unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für die ökonomisch günstigere Lösung hielt.⁷⁷

Aus dieser Entscheidung folgte der schrittweise vollzogene Aufkauf von dem Werksgelände benachbarten, weitgehend in Privatbesitz befindlichen Grundstücken an der Schiller-, Römer- und Bismarckstraße und der Abbruch der zugehörigen Wohngebäude in den Jahren 1952 bis 1956 und – in geringerem Umfang – nochmals in den Jahren 1959/60 (Ziff. 2.2.1.2). Dem umfänglichen Grunderwerb fiel auch städtebaulich und historisch wertvolle Bausubstanz wie namentlich das alte Forsthaus, der Hagmeyer Hof, die 1866 erbaute Bierhalle und das Haus Medlinger sowie das von der Metzgergenossenschaft Geislingen betriebene Schlachthaus aus dem Jahr 1894 zum Opfer.⁷⁸ Außerdem überließ die Stadt dem Unternehmen Teile von öffentlichen Plätzen und Wegen zur betrieblichen Nutzung teils zu langjähriger Pacht, überwiegend aber zu Eigentum, darunter insbesondere auch den mittleren Teil der Bismarckstraße, der vollständig in das Werksgelände integriert wurde, so daß die gesamte Straße ihre bisherige Bedeutung als Ausweichstrecke zur (parallel verlaufenden) Schillerstraße in Nord-Süd-Richtung für den Straßenverkehr einbüßte.⁷⁹

Der Versuch des Gemeinderats, sich der Forderung der Heidelberger Firmenleitung auf Überlassung des mittleren Teils der Bismarckstraße zu widersetzen, scheiterte an deren Drohung, den für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstättenbau für die Produktion eines weiteren Druckautomaten zurückzunehmen und ggf. auch bestehende Werksanlagen nach Heidelberg zu verlegen. Im Ergebnis hatte der mißlungene »Aufstand« ihrer kommunalpolitischen Entscheidungsträger gegen die Ansprüche der Schnellpressenfabrik für die Stadt zur Folge, daß sie sich um des erwarteten Zugewinns an Arbeitsplätzen und Gewerbesteuer willen in noch stärkerem Maße als bisher zur Förderung der MAG-Erweiterung verpflichtete. Sie gab nicht nur – und zwar kostenlos – den gewünschten Teil der Bismarckstraße her, son-

77 In den GR-Protokollen (GR-P nō 10.3.1955) finden sich Hinweise darauf, daß die Stadt Anfang der 1950er Jahre alternative Standorte (im Eybachtal und an der Überkingen Straße in der Nähe der Grube Karl im Stadtteil Altstadt) angeboten hatte. Die Offerten waren indes auf kaum verhohlenes Desinteresse der Heidelberger Direktion gestoßen und entsprechend ins Leere gelaufen, wobei hier offenbleiben muß, ob die genannten Standorte tatsächlich die (flächenmäßige) Ausdehnung der MAG erlaubt hätten, die diese an ihrem bisherigen Standort einschließlich der sog. Schießwiesen letztlich erreicht hat. Bei den Schießwiesen handelte es sich um ein südlich an die Obere Stadt anschließendes, hochwassergefährdetes Gelände, das das Stadtbauamt zunächst wegen der Grundwasserverhältnisse für eine Industrieansiedlung für nicht geeignet erklärt und statt dessen (nur) für eine Wohnbebauung vorgesehen hatte. Anfang der 1960er Jahre sollte die MAG dann doch auf ebendiesem Areal eine weitere Betriebsstätte (Werksteil II) errichten (s. auch nachfolgend im Haupttext und unten Ziff. 2.2.2.).

78 Zum Forsthaus und zum Hagmeyer Hof s. oben Kap. II, Ziff. 1.3.

79 S. hierzu Abb. 9 in Anhang II mit Erläuterungen.

dern unterstützte das Unternehmen u. a. auch beim Grunderwerb von privater Hand, indem sie den Eigentümern der betroffenen Grundstücke als Kompensation für die Hergabe ihrer Anwesen städtische Liegenschaften zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung stellte und für die – rechtzeitige – anderweitige Unterbringung der Mieter in den von Abbruch betroffenen Häusern bzw. in den abgetretenen städtischen Gebäuden sorgte.

Trotz der von der Stadt erbrachten, nicht unerheblichen Vorleistungen kündigte die Schnellpressenfabrik im April 1956, nachdem sie die gewünschten Flächen größtenteils aufgekauft hatte, den für das Geislinger Zweigwerk versprochenen Werkstättenbau auf und verlagerte das Vorhaben nach Wiesloch, einer 17 km vom Heidelberger Firmensitz entfernt gelegenen Stadt von (seinerzeit) etwa der Größe Geislingens (Ziff. 2.2.1.3). Dort hatte das Unternehmen inzwischen für die Errichtung einer neuen Betriebsstätte – nachdem die Stadt Heidelberg die für den ursprünglich geplanten Ausbau des Stammwerks benötigten Flächen nicht hatte zur Verfügung stellen können (oder wollen) – ein rd. 500.000 qm (= 50 ha) großes, eigens für die Industrieansiedlung trockengelegtes Sumpfgelände erworben.⁸⁰ Das Anfang Juli 1957 in Betrieb genommene Wieslocher Zweigwerk ermöglichte es dem Unternehmen, dort die »saubere« Fertigung (Montage) der Druckmaschinen zu konzentrieren,⁸¹ während Geislingen die »schmutzige« Gießerei samt dem Maschinen- und Werkzeugbau vorbehalten blieb. Im Heidelberger Stammwerk verblieben die Verwaltung, die Entwicklungsabteilung, die Klischeeforschung und die Vorführungsdruckerei.

Nach Maßgabe dieser firmeninternen Arbeitsteilung zwischen ihren drei Produktionsstätten setzte die Schnellpressenfabrik die Expansion des Geislinger Werks in den 1960er Jahren fort. Dies geschah zum einen durch (weitere) bauliche Verdichtung im Werksteil I (Ziff. 2.2.1.4) und zum anderen durch die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte auf dem Gelände der am südlichen Rand der Oberen Stadt gelegenen Schießwiesen (Werksteil II).⁸²

Die bauliche Verdichtung im Werksteil I – zu der insbesondere der Bau einer Werkstatt für Zylinder- und Kurbelwellenfertigung an der Ecke der

80 NWZ v. 19.9.1964. Nach Auskunft des OB im nichtöffentlichen Teil des GR vom 2.5.1956 betrug die Größe des Wieslocher Zweigwerks rd. 40 ha.

81 GZ v. 1.10.1957. Das als seinerzeit größte und modernste Fabrikationsstätte im internationalen Druckmaschinenbau bezeichnete (Buch-) Druckmaschinenwerk bestand aus drei großen (250 m langen, 70 m breiten) Fabrikhallen für die Herstellung von Tiegelautomaten und Zylindermaschinen, drei weiteren größeren Fabrikationshallen für Automaten, Verzahnungsmaschinen u. ä. und drei kleineren Hallen für Lagerzwecke und Reparaturwerkstätten sowie einem 3-stöckigen Bürogebäude, einem Sozialgebäude (Werksküche, Kantine und Speisesaal) und zehn Wohnheimen für Gastarbeiter (NWZ v. 19.9.1964). Das Wieslocher Zweigwerk hatte bereits im Jahr 1960 mehr Beschäftigte als die Geislinger MAG (NWZ v. 24.2.1960).

82 S. hierzu die Abbildungen Nr. 10-12 in Anhang II mit Erläuterungen.

verlängerten Römerstraße und der Bleichstraße (1961), der Neubau des Verwaltungsgebäudes an der Schillerstraße (1965/66) und der Bau eines weiteren Fabrikgebäudes zwischen dem neuen Verwaltungsgebäude und der Formereihalle (1969/70) beitrugen – führte im Verein mit der vorangegangenen räumlichen Ausweitung auf knapp 4 ha nicht nur zu einer grundlegenden Veränderung des städtebaulichen Erscheinungsbilds der Oberen Stadt. Sie brachte auch eine zunehmende Umweltbelastung mit sich, die – soweit sie offenkundige Luftverschmutzung und Lärmbelastungen betraf – wiederholt kollektive Protestaktionen der Bewohner dieses Stadtteils auslöste (Ziff. 2.2.1.5). Daß die Firmenleitung gegen alle Widerstände aus der Bevölkerung und teils auch seitens der gemeinderätlichen Vertretung an der Erweiterung der MAG festhielt und diese bis an die Grenze des räumlich bzw. »objektiv« Möglichen betrieb, statt das Zweigwerk auf das weitaus größere Wieslocher Gelände komplett zu verlagern, dürfte im wesentlichen in der Geislinger Facharbeiterschaft begründet gewesen sein. Auf deren Eisengießerei, die in Fachkreisen seit Jahrzehnten als die besten überhaupt galten,⁸³ hatte das Unternehmen nicht ohne weiteres verzichten wollen und wohl nicht auch können.⁸⁴ Davon abgesehen war der Ausbau des Werksteils nicht zuletzt dadurch begünstigt worden, daß das betroffene Areal bis zum Wegzug der MAG aus Geislingen hinsichtlich der Nutzungsart nicht qualifiziert beplant (B-Plan) gewesen war. Im Entwurf des F-Plans war es größtenteils als gemischte Baufläche (M) vorgesehen, lediglich Gelände westlich der Bismarckstraße war anlässlich der Bebauung durch die MAG als gewerbliche Baufläche (G) festgesetzt worden.⁸⁵

Zur Eröffnung des Werksteils II auf einer Fläche von letztlich rd. 3 ha entschloß sich die Schnellpressenfabrik Mitte des Jahres 1959, als zwei größere Erweiterungsvorhaben anstanden, die sich auch im vergrößerten Kernbetriebsgelände nicht mehr unterbringen ließen (Ziff. 2.2.2). Die beiden Vorhaben betrafen eine 105 m lange, 3-stöckige, mehrere Millionen teure Fabrikhalle für Werkzeugbau (1960/61) und eine – weitgehend automatisierte – Gießerei für Kleingußteile (1961-1964). Hinzu kamen die Einrichtung eines Tanklagers für Heizöl und die Aufstellung mehrerer Wohnbaracken für die in diesem Werksteil beschäftigen (überwiegend ausländischen) Arbeiter. Der Grunderwerb gestaltete sich hier zwar insofern einfacher, als es sich größtenteils um unbebautes Gelände handelte.

83 So die NWZ v. 19.9.1964.

84 Als Beleg dafür dürfte auch gelten, daß – als die angesprochenen Grenzen der Erweiterung in der Mitte der 1970er Jahre die Wegverlegung der MAG aus Geislingen unumgänglich werden ließen – ein neuer Standort in der Nachbarschaft Geislingens mit allen Mitteln gesucht und schließlich auch gefunden wurde.

85 So die Aktennotiz eines zuständigen Beamten des LRA Göppingen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Errichtung und Betrieb einer Sandregenerierungsanlage für die (Haupt-) Gießerei der MAG in den Jahren 1975/76. Zu diesem Verfahren s. näher unten Ziff. 2.2.1.5.5.

Auf der anderen Seite machte die Bebauung eine grundlegende Neuregelung der Abflußverhältnisse in dem hochwassergefährdeten Areal erforderlich, die auch eine Korrektur des Wasserlaufs der Rohrach bedingte. Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen und damit auch deren Finanzierung fielen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt, soweit das Gebiet von ihr – wie dann geschehen – für die Bebauung freigegeben wurde. Die geschätzten voraussichtlichen Kosten der Regulierungsmaßnahmen lagen bei 500.000 DM, an denen sich die MAG mit einem verlorenen Zuschuß von 100.000 DM beteiligte.

Neben der angestammten Betriebsstätte in der Oberen Stadt verfügte die MAG noch über einen ihr seit langem gehörenden – möglicherweise sogar schon zu Lebzeiten des Firmengründers Straub erworbenen –, weit außerhalb des Siedlungsbereichs, in südlicher Richtung von den Schießwiesen gelegenen (Lager-) Platz am Weißen Weg. Auch diese zuletzt 1,6 ha große Stätte (Werksteil III)⁸⁶ wurde im Laufe der 1950er und 1960er Jahre zu verschiedenen Nutzungszwecken ausgebaut (Ziff. 2.2.3). Diente sie zunächst als Auffüllplatz für die Ablagerung des monatlich in größeren Mengen anfallenden Schuttabfalls (ab 1952), wurden dort nach und nach ein größerer Lagerschuppen, ein Materialbunker und eine mechanische Kläranlage (1955-1962) und schließlich eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage (1968) errichtet. Der in den Jahren 1964/65 verfolgte Plan, auf einem der Stadt gehörenden Nachbargrundstück einen Hubschrauberlandeplatz anzulegen, wurde am Ende doch nicht in die Tat umgesetzt.

Im Jahr 1977 gab die Heidelberger Firmenleitung der Stadt offiziell bekannt, daß sie das Geislinger Zweigwerk aufgeben und die Werksanlagen an den neuen Standort im Nachbarort Amstetten verlegen werde, was dann in den Jahren 1984/85 vollzogen wurde. Die NWZ wollte bereits Ende des Jahres 1965 von den »zuständigen Stellen« in Heidelberg erfahren haben, daß nunmehr eine weitere betriebliche Ausdehnung der MAG in Geislingen nicht vorgesehen sei, da hierzu die geländemäßigen Voraussetzungen fehlten.⁸⁷ Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Werksfläche auf insgesamt rd. 8,5 ha, was gegenüber dem Ausgangsbestand zu Beginn der 1950er Jahre einer Vervierfachung entsprach.⁸⁸

Der ausführlichen Darstellung der vorstehend skizzierten Expansion der MAG schließt sich in Ziff. 3 die Analyse dieses Prozesses unter dem Gesichtspunkt an, welcher Strategien sich dabei das Heidelberger Unternehmen einerseits und die Stadt andererseits bedienten und welche Relevanz da-

86 Die hier verwandte Numerierung der drei Werksteile erfolgte erst im Zuge ihrer (Wieder-) Verwertung nach Aufgabe der MAG. Sie orientierte sich offenkundig an der (abnehmenden) Größe der einzelnen Teile, die sich nur bedingt mit der Chronologie ihrer Entstehung deckt.

87 NWZ v. 1.1.1966.

88 GR-Drs. 105/83 zu GR-P 29.6.1983; Goes 1973, S. 377.

bei speziell dem Recht als Handlungsressource zukam. Mit einem Exkurs (Ziff. 4), der dem in den Jahren 1972 bis 1975 in Baden-Württemberg vollzogenen Gemeinde- und Verwaltungsreformprozeß im Hinblick auf dessen Folgen für die Entwicklungschancen der Stadt nachgeht, endet das Kapitel.

2.2. *Verlauf der Erweiterungsphasen im einzelnen* ⁸⁹

2.2.1. *Ausbau und Ausweitung des angestammten Betriebsareals in den benachbarten Wohn- und Kleingewerbebereich (Werksteil I) (1951-1969)*

2.2.1.1. *Ausbau bestehender Werksanlagen (Grunderwerb an der Bismarckstraße) (1951/52)*

(1) Der Ausbau des Geislinger Werks begann – wie erwähnt – im Jahr 1951 mit der Erweiterung der zwei Jahre zuvor bereits umfassend neu ausgestatteten (an der Kirch-/Bismarckstraße gelegenen) mechanischen Werkstätte um eine Bunkeranlage für Gießereiformsande und eine Modellschreinerei.⁹⁰ Im Zusammenhang damit erwarb die Schnellpressenfabrik im Oktober 1951 von der Stadt den (gegenüber der Ecke Kirch-/Bismarckstraße gelegenen) Garagenschuppen Bismarckstr. 32 samt Hofraum mit einer Grundfläche von 690 qm (6,9 a) zu einem Gesamtpreis von 25.000 DM.⁹¹ Für den in dem Schuppen untergebrachten städtischen Fuhrpark (mit einem Wert von rd. 100.000 DM) mußte die Stadt Ersatzgaragen beschaffen, für die sie die Kosten auf ca. 60.000 DM schätzte.⁹² Im Mai 1952 befürwortete der BA in nichtöffentlicher Sitzung das Gesuch der MAG zum Umbau ihres Schuppens Bismarckstr. 34 (Ecke Liststraße), obwohl dieser die Baulinien entlang der Bismarck- und Liststraße um 3,50 m bzw. 10 m überschritt und die vorgesehene Errichtung einer Stützmauer südlich und nördlich des Grundstücks in die Straße hineinragte.

⁸⁹ Zu den nachfolgend erwähnten Mitgliedern des Gemeinderats (Stadträte) und Mitarbeitern der Verwaltung vgl. auch oben Ziff. 1.1 mit Tab. 1 (Ziff. 1.1.1) sowie die Tab. A-G im Anhang.

⁹⁰ Oechsle 1955, S. 26. Die Baugenehmigung wurde im März 1951 von der Stadt als zuständigem Bauamt erteilt (GZ v. 5.4.1951; NWZ v. 5.4.1951).

⁹¹ Der Schuppen hatte schon einmal der MAG gehört, bevor diese ihn dann an die Stadt verkaufte (NWZ v. 22.2.1952).

⁹² Nach der Schätzung des Stadtbauamts war das städtische Anwesen einschließlich der Grundfläche etwa 39.100 DM wert. Die MAG hatte dagegen zunächst nur 16.000 DM geboten. Die städtische Preisbehörde schätzte den amtlichen Preis – berechnet auf der Grundlage des Brandversicherungs- und Steueranschlags – auf etwa 22.000-25.000 DM. (GR-P n°10.10.1951 und GR-P n° 31.10.1951).

(2) Ebenfalls noch im Jahr 1951 wurde die Haupthalle der seit 1864 in Betrieb stehenden Gießerei (Bismarckstr. 23) um 70 m entlang der Rohrach in Richtung des benachbarten Schlachthaus der Geislinger Metzgergenossenschaft (Bismarckstr. 27) verlängert.⁹³ Im Zuge dieses Ausbaus wurden die maschinelle Ausstattung durchgreifend erneuert sowie (in der Seitenhalle) eine weitere Kupolofenanlage und eine Fließbandeinrichtung installiert.⁹⁴ Da die Verlängerung des Gießereigebäudes die Überbauung des zwischen diesem und dem Schlachthaus verlaufenden Teils des Feldwegs Nr. 72 erforderte, verzichtete die Stadt – kostenlos – auf das Fortbestehen dieses Weges. Außerdem trat die Stadt auch den gegen die Schillerstraße abfallenden Abschnitt dieses Feldwegs – diesmal käuflich – zusammen mit einem zwischen der Gießerei und dem Schlachthaus gegen die Rohrach gelegenen, 4 qm großen Zwischenstück (»Dreispietz«) an das Unternehmen zum Gesamtpreis von 1.750 DM (= 10 DM/qm) ab.⁹⁵

Da die Überbauung des besagten Feldwegs durch die MAG den Metzger ihre bisherige rückwärtige Ausfahrt aus dem Schlachthaus verschloß, mußte ein neuer Ausgang geschaffen werden. Die vorgesehene Streckenführung durch die Allee zur Schillerstraße machte eine Überbrückung der Rohrach notwendig. Die dafür anfallenden Kosten in Höhe von etwa 7.650 DM wurden mit etwa je einem Drittel auf MAG, Metzgergenossenschaft und Stadt verteilt.⁹⁶

(3) Im Jahr 1952 erhielt das Kernmacherei- und Putzereigebäude der Gießerei einen Anbau für das Kleingußlager. Außerdem wurde das bisherige Eisenmagazin samt Rohgußlager für die Einrichtung einer Lackiererei umgebaut. Für die Zeit der An- und Umbauarbeiten erhielt die MAG die vom BA befürwortete – befristete – Genehmigung, an der Bismarckstraße (neben dem früheren Luftschutzbunker) einen provisorischen Schuppen zu errichten.⁹⁷

93 Zur Gießerei s. o. Anm. 70.

94 Die MAG zählte durch diese Generalüberholung und Modernisierung – so eine Äußerung ihres langjährigen Direktors Liebert im Jahr 1955 – zu den »besteingerichteten Gießereien Deutschlands« (Oechsle 1955, S. 26).

95 In einem am selben Tag abgeschlossenen Tauschvertrag trat die MAG den Dreispitz an die Metzgergenossenschaft ab und erhielt von dieser im Gegenzug einen 10 qm großen Geländestreifen zum Preis von 10 DM/qm.

96 GR-P ö 1.3.1950, GR-P nō 29.3.1950. Der Auftrag für die Bauausführung ging an die Bauunternehmung Fa. Unger als billigste Bieterin (gegenüber der heimischen Konkurrentin Fa. Pappelsberg).

97 BA-P nō 27.6.1952. In der Debatte wies KPD-StR Habicht – wie schon in früheren Sitzungen des BA – darauf hin, daß die Bismarckstraße von der MAG fortgesetzt stark in Anspruch genommen werde, sie sei »zu einem Fabrikhof der MAG« geworden. Die Benutzung der Straße sei nur noch eingeschränkt möglich. Es sei zu befürchten, daß der provisorische Schuppen dauerhaft stehenbleibe. Lt. Sitzungsprotokoll »zerstreute« der Bauunternehmer und UWG-StR Unger die Bedenken über

2.2.1.2. Erweiterung des Betriebsareals für neue Werksanlagen

2.2.1.2.1. Grunderwerb im Bereich der Schillerstraße (1952-1954/55)

(1) Die Ausweitung des angestammten Betriebsareals auf unmittelbar benachbartes – bereits bebautes – Gelände setzte 1952 mit dem Erwerb mehrerer an der Schillerstraße gelegenen Grundstücke ein. Hier brachte die Schnellpressenfabrik schrittweise die Gebäude Nr. 6-14 mit den zugehörigen Grundflächen in ihren Besitz. Als erstes kaufte sie – im November 1952 – das Anwesen Danzer (Schillerstr. 12, früherer Kaisheimer bzw. Hagmeyer Hof)⁹⁸ und die benachbarte, nach ihrem Eigentümer benannte Metallwerkstätte Lor (Schillerstr. 10) auf. Ursprünglich hatte Lor für eine seinerseits geplante Betriebserweiterung einen Teil des Danzerschen Grundstücks erwerben wollen und war mit dessen Eigentümerin bereits in Verkaufsverhandlungen getreten. Nachdem die im Auftrag des BA vom 27.6.1952 von BM Weise unternommenen Bemühungen, in diesem Nutzungskonflikt zwischen der Schnellpressenfabrik und Lor zu vermitteln und ggf. mit letzterem über die Abtretung eines städtischen Ersatzgrundstücks für seinen Betrieb zu verhandeln, gescheitert waren und Lor ein förmliches Baugesuch für die besagte Erweiterung seiner Betriebsstätte eingereicht hatte, legte die Heidelberger Firmenleitung mit Schreiben vom 14.7.1952 Einspruch gegen das Vorhaben ein. Der mit der Einrede zwei Tage später in seinem nichtöffentlichen Sitzungsteil befaßte GR war einhellig der Auffassung, daß die Stadt alle Anstrengungen zugunsten einer Einigung unternehmen und ggf. Lor für eine Verlegung seines Betriebs an einen anderen Platz im Stadtgebiet einen Zuschuß von 10.000 DM anbieten sollte. Lor forderte für sein Anwesen einen Kaufpreis von 85.000 DM, der sich an der Summe orientierte, die er für einen Fabrikneubau an der von ihm bevorzugten Richthofenstraße aufwenden müßte (eingerechnet die Kosten für das ca. 25-28 a große Grundstück, das ihm die Stadt zu einem Vorzugspreis von 1 DM/qm – statt der üblichen 5 DM/qm – abtreten wollte, was einer Summe von 2.500-2.800 DM anstelle von 12.500-14.000 DM ent-

die Belassung des Provisoriums und »machte vertrauliche Mitteilungen« über den zu begrüßenden Plan einer Erweiterung der Fabrikanlagen. Deshalb »bat er, das bestehende gute Einvernehmen mit der Fabrikleitung nicht zu stören.« Unger, der in engen Geschäftsbeziehungen zur MAG stand, spielte hier möglicherweise auf den Werkstättenkomplex an, über dessen geplante Errichtung die Schnellpressenfabrik aber erst 2 Jahre später die Stadt in Kenntnis setzte (s. u. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1). Stadtbauamtsleiter Saretzki kündigte in diesem Zusammenhang an, daß er demnächst die Pläne für die in der vorangegangenen (nichtöffentlichen) BA-Sitzung am 14.5.1952 erörterte Verbreiterung der Bismarckstraße als Grundlage für Verhandlungen mit dem Unternehmen fertigstellen wolle.

98 Zum Kaisheimer bzw. Hagmeyer Hof s. oben Kap. I, Ziff. 1.3.

sprach).⁹⁹ Dem stand ein Kaufpreisangebot der Schnellpressenfabrik von 60.000 DM gegenüber, das zu erhöhen sich diese unter keinen Umständen bewegen ließ. Die sich bis zum Oktober 1952 hinziehenden Verhandlungen mündeten schließlich in dem Ergebnis, daß die Schnellpressenfabrik formell an Lor den geforderten Preis von 85.000 DM zahlte und ihr selbst der Differenzbetrag von 25.000 DM gegenüber den von ihr gebotenen 60.000 DM von der Stadt als Industrieförderungsbeitrag im Wege der Verrechnung mit der Gewerbesteuerschuld (deren Anstieg durch die Betriebserweiterung zu erwarten stand) rückerstattet wurde.¹⁰⁰ Auf Bitten der Heidelberger Direktion führte die Stadt auch die Verhandlungen mit der Witwe Danzer, um diese zum Verkauf ihres für die geplante Betriebserweiterung der MAG unverzichtbaren Anwesens (Schillerstr. 12) zu bewegen.¹⁰¹ Am Ende erhielt die Schnellpressenfabrik die Immobilie zum Kaufpreis von 60.000 DM,

99 Die beiden UWG-StRäte Versl und Uhlich, die entsprechend einem gemeinsamen Beschluß von VA und BA Anfang September mit Lor verhandelt hatten, berichteten im nichtöffentlichen Teil des GR vom 10.9.1952, daß dieser »hartnäckig« auf einer Verkaufssumme von 85.000 DM bestehe, obwohl sein Anwesen günstigstenfalls einen Verkehrswert von 38.000 DM habe und die Verlegung der Betriebsstätte nur rd. 7.000 DM kosten würde. Dem Sitzungsprotokoll zufolge wurde das Verhalten von Lor im GR allgemein »heftig kritisiert« und als unsoziale Handlungsweise gehandmarkt. Während das Bürgermeisteramt in der betreffenden Sitzung den Rauschen Kostenvoranschlag von 85.000 DM als zu fehlerhaft bezeichnete, um ihn dem GR überhaupt vorzulegen, mußte der OB wenig später dem GR gegenüber (am 24.9.1952) einräumen, daß die Forderung Lors – wie das Stadtbauamt bei seiner Nachprüfung der Kostenberechnung festgestellt habe – nicht überhöht sei.

100 Mit Beschluß vom 10.9.1952 hatte der GR in nichtöffentlicher Sitzung die Übernahme des Differenzbetrags von 25.000 DM durch die Stadt von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sich die Schnellpressenfabrik verpflichtet, in Geislingen die geplanten Betriebsstätten zu errichten und hierbei die von ihr selbst als Planziel angegebenen 500 Arbeiter zusätzlich einzustellen. Eine förmliche Zusage dieser Art hat das Unternehmen jedoch nicht abgegeben, wobei hier offenbleiben muß, ob die Verwaltung von ihm eine solche überhaupt eingefordert hat. Als später das Finanzamt Geislingen von der Schnellpressenfabrik eine Grunderwerbssteuer in Höhe von 1.750 DM für die dem Unternehmen von der Stadt erstatteten 25.000 DM einforderte, beschloß der GR mit Stimmenmehrheit, auch diesen Steueranteil zu übernehmen und als Industrieförderungsbeitrag zu verrechnen. Das Finanzamt hatte dem von der MAG vorsorglich eingelegten Einspruch gegen den Steuerbescheid nicht stattgegeben. Da sich sowohl die MAG als auch Lor weigerten, die zusätzliche Grundsteuer zu zahlen, und die Stadtkämmerei unter Hinweis auf die Auffassung des bad.-Württ. Rechnungshofs einer Klage gegen die Abweisung des Einspruchs durch das Finanzamt wenig Aussicht auf Erfolg gab, sah der GR von der Durchführung eines Rechtsstreits ab und entschied sich für die Übernahme der nachgeforderten Grunderwerbssteuer durch die Stadt. (GR-P n° 27.4.1955). Die Stadt fühlte sich also auch noch für die Kosten eines evtl. Rechtsstreits der durch ihre Industrieförderung Begünstigten verantwortlich.

101 Nach dem Bericht des OB im nichtöffentlichen Teil des GR vom 20.8.1952 hatte die Direktion angedeutet, nicht unbedingt in Geislingen bleiben zu müssen.

wobei sie der Verkäuferin die Zahlung einer lebenslangen Leibrente in Höhe von 100 DM monatlich zusicherte. In einer gesonderten Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt gegenüber dem Unternehmen, die besagte Leibrente als Industrieförderungsbeitrag im Wege der Verrechnung mit der Gewerbesteuerschuld der MAG rückzuvergüten.¹⁰² Die Heidelberger Firmenleitung gab sich mit der städtischen Förderung ihres Grunderwerbs allerdings noch nicht zufrieden und drang zugunsten einer raschen Räumung der zum Abriss aufgekauften Gebäude darauf, daß die Stadt für deren Bewohner andere Wohnungen bereitstellte.

Als nächstes erwarb die Schnellpressenfabrik im Juni 1953 das alte Forsthaus (Schillerstr. 14)¹⁰³ einschließlich Gartengelände mit einer Gesamtfläche von 9,37 a vom Land Bad.-Württ., vertreten durch die Württembergische Forstdirektion (Staatsrentenamt Ulm).¹⁰⁴ Das Staatsrentenamt hatte sich zum Verkauf unter der Bedingung bereit erklärt, daß es das 17,2 a große städtische Grundstück Parz. Nr. 387 an der Wiesensteiger Straße für die Erstellung eines neuen Forstamtsgebäudes erhält. Auf Vorschlag der Stadt wurde der Wiesensteiger Bauplatz gegen die im Eigentum des Landes Bad.-Württ. stehende, 4,9 a große Parz. Nr. 145/1 (Baumgarten an der Schillerstr. 31) eingetauscht. Der Tausch erfolgte für jede Vertragspartei ohne Zahlung eines Aufgelds, da der Wert der beiden Tauschgrundstücke mit je 5.000 DM, ein nach Ansicht der örtlichen Preisbehörde¹⁰⁵ angemessener Betrag, angesetzt wurde.¹⁰⁶ Der Kaufvertrag zwischen Rentenamt und Schnellpressenfabrik sah als Gegenleistung des Unternehmens für das

102 GR-P n° 24.9.1952 und GR-P n° 22.10.1952. Bei der Leibrente ist zu berücksichtigen, daß Danzer zu diesem Zeitpunkt erst 44 Jahre alt war. Die jährliche Rentenzahlung von 1.200 DM würde sich beispielsweise bei einer durchschnittlich noch zu erwartenden Lebenszeit von etwa 30 Jahren auf 36.000 DM summieren. Die Stadt hatte der Witwe als Ausgleich für den Verkauf ihres Anwesens angeboten, ihr wahlweise ein städtisches Anwesen zum Verkehrswert oder einen Bauplatz von etwa 500-600 qm zum Vorzugspreis von 1 DM/qm zur Verfügung zu stellen. Danzer entschied sich am Ende für den Kauf eines Privathauses und erhielt für den Verzicht auf die Inanspruchnahme des städtischen Angebots eine – von ihr eingeforderte, vom OB als »dreist« bezeichnete – einmalige Ausgleichs- und Abfindungsentschädigung in Höhe von 3.000 DM. (BA-P n° 3.12.1952; GR-P n° 17.12.1952).

103 Zum Forsthaus s. oben Kap. I, Ziff. 1.3.

104 GR-P n° 15.4.1953 und GR-P n° 22.4.1953.

105 Nach der Verordnung über die Preisüberwachung und Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7.7.1942 (RGBl. I S. 451) waren Verträge über die entgeltliche Übertragung von bebauten – wie auch unbebauten – Grundstücken der zuständigen Preisbehörde (hier: der Stadt) zur Prüfung vorzulegen. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung PR Nr. 75/52 (über die Aufhebung der Preisvorschriften für den Verkehr mit bebauten Grundstücken) vom 28.11.1952 (BGBl. I S. 792) dahingehend geändert, daß auch unbebaute Grundstücke (i. S. der Verordnung PR Nr. 75/52) der Vorlagepflicht unterlagen. Beide Verordnungen wurden durch das BBauG vom 23.6.1960 (§ 186 Abs. 1 Nr. 65 u. 66) aufgehoben und durch

Kaufobjekt die Übernahme der Kosten für die Erstellung eines neuen Forstamtsgebäudes einschließlich sämtlicher Nebenkosten auf einem vom Rentenamt als Verkäufer bereitzustellenden Grundstück (i. e. der von diesem eingetauschte städtische Bauplatz an der Wiesensteiger Straße) bis zu einem Betrag von 110.000 DM vor. Diese Summe dürfte am Ende wohl auch der Schnellpressenfabrik abverlangt worden sein, die außerdem die Kosten für den Abbruch des Forstamtsgebäudes zu tragen hatte. Unmittelbar nach Vertragsabschluß kauften die Heidelberger der Stadt noch den südlich an das Forstamtsgebäude angrenzenden, zwischen Forsthaus und Garten des Bierhalleanwesens (Römerstr. 6/Ecke Schillerstraße) verlaufenden Ortsweg Nr. 79 zum Preis von 8 DM/qm ab, um auch diesen Teil in ihr Fabrikareal mit einzubeziehen, zumal die MAG bereits den benachbarten Garten der im Eigentum der Brauerei Fuchsberger stehenden Bierhalle in Benutzung genommen hatte.¹⁰⁷

Im Juli 1955 brachte die Schnellpressenfabrik auch das Anwesen der Kanzleisekretärin Edith Junge, Schillerstr. 6 (Wohnhaus mit Holzschuppen und Hofraum), zu einem Gesamtpreis von 36.000 DM und das Anwesen des Steuersekretärs Traber, Schillerstr. 8 (Wohnhaus, Garage und Werkstattgebäude), zu einem Gesamtpreis von 55.000 DM in ihren Besitz. Traber hatte zudem bereits (Anfang Juli) unter Vermittlung der Stadt als Ersatzobjekt ein Wohnhaus mit Hofraum, Terrasse und Baumgarten (in der Hauffstraße) zum Gesamtpreis von 48.000 DM von privat erworben.

Vorschriften über Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke durch Gutachterausschüsse ersetzt, die auf Antrag tätig werden, deren Gutachten aber keine bindende Wirkung – sofern nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist – entfalten.

- 106 Der Wert des städtischen Grundstücks wurde auf 5.160 DM (1720 qm zu 3 DM/qm), der Wert des Grundstücks des Landes auf 5.145 DM (490 qm zu 10,50 DM/qm) festgesetzt. Ursprünglich hatte das Staatsrentenamt an die Stadt das Ansinnen gestellt, ihm das Wiesensteiger Grundstück zum ermäßigten Preis von 1 DM/qm (insgesamt also 1.720 DM) abzutreten, da die Angelegenheit der Industrieförderung diene. Dies hätte bei einem von der Stadt zugrunde gelegten tatsächlichen Wert von 4 DM/qm, insgesamt also 6.880 DM, einen von ihr zu tragenden Wertunterschied von 5.160 DM bedeutet. Die Lösung des Grundstückstauschs ist allerdings nur scheinbar die finanziell günstigere für die Stadt, da ihre Fläche letztlich nur mit 3 DM/qm anstelle der anfänglich angesetzten 4 DM/qm bewertet wurde. Auf der anderen Seite hatte sie durch den Tausch nun selbst die Hand auf dem Grundstück an der Schillerstr. 31, das nach der zunächst vorgesehenen Vertragsgestaltung vom Staatsrentenamt dem Schmiedemeister Ball für dessen Betriebserweiterung (käuflich) zur Verfügung gestellt werden sollte. (GR-P nō 22.4.1953). Des weiteren sah der Tauschvertrag vor, daß die an die bisherigen Pächter des Wiesensteiger Grundstücks für den Ertragsausfall ihrer gärtnerischen Anlagen zu zahlende Entschädigung, die in deren Beisein vom städtischen Baumwart auf rd. 800 DM geschätzt wurde, je zur Hälfte von der Stadt und vom Land getragen wird.

- 107 Zum Erwerb des Bierhalleanwesens s. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 1.

Bei Aufnahme der Verkaufsverhandlungen hatte Junge ihr Haus nur unter der Bedingung veräußern wollen, daß ihr die Käuferin in der Schloßhalde ein 2-stöckiges Haus mit zwei 3-Zimmerwohnungen, eingerichteten Bädern sowie zwei Garagen zur Verfügung stellte, was die Heidelberger Firmenleitung als völlig unzumutbar zurückwies. Für das Anwesen Traber hatte die Schnellpressenfabrik anfänglich den Kaufpreis von 50.000 DM geboten. Im Rahmen der Beilegung des Konflikts um den Erwerb der Bismarckstraße hatte sich der GR am 16.3.1955 in seinem nichtöffentlichen Sitzungsteil der Forderung des Unternehmens gefügt, daß die Stadt mit beiden Eigentümern Verhandlungen anbahnt mit dem Ziel, diese zum Verkauf ihrer Anwesen zu »angemessenen« Preisen durch Gestellung eines Ersatzobjekts im Fall Traber und durch entsprechende Förderung eines Neubaus im Fall Junge zu veranlassen.¹⁰⁸ Außerdem sollte die Stadt die in diesen Häusern wohnenden Familien nach Abschluß des Kaufvertrags kurzfristig anderweitig unterbringen, damit die Häuser zur Schaffung neuer Betriebsanlagen abgerissen werden könnten.¹⁰⁹

Zum Abbruch wurden die Häuser Schillerstr. 6 und 8 allerdings erst im Jahr 1969 gebracht, um dort ein weiteres Fabrikgebäude zur Entlastung der benachbarten Formerei zu errichten.¹¹⁰

(2) Die (Neu-) Bebauung der Grundstücke Nr. 10-14 der Schillerstraße mit einer 73 m langen und 44 m breiten neuen Gießereihalle (Formerei) wurde dagegen unmittelbar nach deren Erwerb in Angriff genommen. Das im Oktober 1953 eingereichte förmliche Baugesuch wurde – da der Kreis der betroffenen Nachbarn aus Sicht der Verwaltung nicht ohne weiteres festzustellen war – in beiden örtlichen Tageszeitungen mit dem Hinweis veröffentlicht, daß betroffene Nachbarn binnen dreier Tage (!) Einwendungen vorbringen könnten. Der einzig erhobene Einspruch, der eine Wertminderung des Wohn- und Geschäftshauses Schillerstr. 27 durch die Vibration und den Lärm der neuen Fabrikanlage geltend machte, wurde als lediglich privatrechtlicher Natur und damit für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren als unerheblich im nichtöffentlichen Sitzungsteil des BA vom 11.11.1953 zurückgewiesen.¹¹¹ Der Ausschuß folgte damit der von Stadtbauamtsleiter Saretzki in seiner Eigenschaft als zuständiger Bausach-

108 Ob Junge tatsächlich als Ausgleich für den Verkauf ihres Hauses einen Neubau erhalten hat, geht aus den erhobenen Dokumenten nicht hervor.

109 S. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.3.

110 S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.4.

111 Gegen die Abweisung seines Einspruchs legte der betroffene Nachbar über seinen Rechtsanwalt Beschwerde ein und beantragte, den Bescheid der Baugenehmigungsbehörde vom 26.11.1953 aufzuheben und die Genehmigung zu versagen. Der BA bestätigte in nichtöffentlicher Sitzung vom 9.12.1953 – nachdem die angekündigte Begründung bis dato nicht eingegangen war – die besagte Verfügung der Genehmigungsbehörde und verwies die Konfliktparteien (den Einsprechenden und das Un-

verständiger ausgesprochenen Empfehlung und befürwortete die Genehmigung des Bausuchs.¹¹²

In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die Stadt, sich an der Verlegung des im Baugebiet (und zwar in dem an die MAG abgetretenen Ortsweg Nr. 79) eingelassenen Regenausgußkanals mit der Hälfte der vom Bauunternehmer Unger auf 13.000 DM veranschlagten Kosten, also mit 6.500 DM, zu beteiligen. Außerdem wurde der MAG durch Beschluß des GR im öffentlichen Sitzungsteil vom 16.12.1953 gestattet, die Baumaßnahme aus Gründen der Dringlichkeit selbst in Auftrag zu geben bzw. durchführen zu lassen.¹¹³

(4) Im November 1954 suchte die MAG darum nach, ihr für die Erstellung eines 15,7 m langen und 13 m breiten Schuppens (Garage) einen Teil des städtischen Grundstücks Parz. Nr. 145/1 an der Schillerstr. 31 zu überlassen. Die MAG benötige den Schuppen dringend – so der OB im nichtöffentlichen Sitzungsteil des zuständigen BA vom 1.12.1954 –, um im Rahmen ihrer geplanten Betriebserweiterung vorübergehend die Fahrzeuge der Brauerei Fuchsberger unterzubringen, bis diese anderweitig untergekommen sei und so das ganze Bierhalleobjekt geräumt werden könne. Der OB wie auch UWG-StR Unger wiesen ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei dem Schuppen nur um ein Provisorium handle, das später vielleicht von der Stadt erworben werden könne.¹¹⁴ Der Ausschuß gab dem Ersuchen auf Empfehlung der Stadtkämmerei in der Weise statt,¹¹⁵ daß die Stadt der MAG den Großteil der Parz. Nr. 145/1 mit einer Fläche von 395 qm (= Parz. Nr. 145/3) für eine Übergangszeit mietweise zum jährlichen Zins von 200 DM zur Verfügung stellte.¹¹⁶ Außerdem erteilte das Gremium entsprechend

ternehmen) für den Fall, daß sie zu keiner Verständigung gelangten, gem. Art. 113 Abs. 2 der BO zur richterlichen Entscheidung.

112 Die Zuständigkeit des Bausachverständigen in einem Streitfall wie dem vorliegenden folgte aus Art. 111 BO.

113 Der Auftrag dürfte an den Bauunternehmer Unger gegangen sein.

114 Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, welches Interesse die Stadt am Erwerb eines Provisoriums überhaupt würde haben können.

115 Die Stadtkämmerei hatte in Vorbereitung der Ausschußsitzung eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

116 Bei der städtischen Parz. Nr. 145/1 handelte es sich um dasjenige Grundstück, das die Stadt im Jahr 1953 vom Staatsrentenamt Ulm anlässlich des Verkaufs des alten Forsthauses an die Schnellpressenfabrik im Tausch gegen das städtische Gelände an der Wiesensteiger Straße für einen Forsthausneubau erworben hatte (s. o. Nr. 1). Dem von Schmiedemeister Ball bereits im Jahr 1953 wiederholt gestellten Gesuch, ihm im Hinblick auf eine Betriebserweiterung die besagte Parzelle, von der er seit Jahren einen Geländestreifen gepachtet hatte, zu überlassen, hatte die Stadt bislang nicht stattgegeben, um im Hinblick auf die Betriebserweiterung der MAG freie Hand zu haben. Der BA kam angesichts der inzwischen veränderten Lage auf Vorschlag der Stadtkämmerei dem Antrag von Ball insoweit entgegen, als diesem nunmehr

dem Antrag der MAG für die Erstellung des Schuppens die baurechtliche Befreiung von der Vorschrift des § 47 der Ortsbausatzung (die hier mindestens 2-stöckige Bauweise vorsah).¹¹⁷ Zugunsten der MAG-Betriebserweiterung wurde im März 1955 die – ursprünglich als nur kurzfristig projektierte – Mietdauer für die Parz. Nr. 145/3 auf 10 Jahre angehoben und dem Unternehmen ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht eingeräumt.¹¹⁸ Anfang August 1955 trat die Schnellpressenfabrik mit dem Antrag an die Stadt heran, ihr die Parzelle zum Angebotspreis von 5.500 DM zu verkaufen. Der GR stimmte Anfang Oktober 1955 der Veräußerung zum gebotenen Preis zu, zumal für das Grundstück durch die inzwischen erfolgte Überbauung mit einem großen Lagerschuppen aus Sicht der Stadtkämmerei ohnehin nur die Schnellpressenfabrik als Käuferin in Frage kam.¹¹⁹

2.2.1.2.2. *Grunderwerb im Bereich der Römerstraße (1953-1954/55; 1959)*

(1) Der Zugriff auf Grundstücke an der Römerstraße begann mit dem Erwerb des 1866 erbauten, der Brauerei Fuchsberger gehörenden Bierhallenansesens (Römerstr. 6/Ecke Schillerstraße), auf dessen Gelände der Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde untergebracht war. Der Ankauf erfolgte vermutlich schon im Jahr 1953, spätestens jedoch im Sommer 1954.¹²⁰ Die benachbarten Gebäude Nr. 6a-6c (Kegelbahn, Musikhalle und Toilettengebäude) samt zugehörigen Gärten (Wirtschaftsgarten und Gemüsegarten) waren jedenfalls bereits im August 1953 zu einem Gesamtpreis von 153.000 DM in den Besitz der Schnellpressenfabrik übergegangen. Das sich daran anschließende Areal der ehemaligen Remise der Bierhalle, Rö-

die gesamte, allerdings nur rd. 95 qm große – von der MAG nicht in Anspruch genommene – Restfläche der Parzelle zur Miete von jährlich 50 DM angeboten werden sollte (BA-P n 1.12.1954).

117 Die Baugenehmigung für den Schuppen wurde im Dezember 1954 erteilt (NWZ v. 14.1.1955). Zu den in den 1950er und 1960er Jahren geltenden, im vorliegenden Zusammenhang relevanten bauplanungsrechtlichen Bestimmungen s. näher unten Ziff. 3.2.1.

118 Der entsprechende, im nichtöffentlichen Teil des GR gefaßte Beschluß vom 16.3.1955 erging im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Abtretung der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik (s. dazu unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1).

119 Nach Auskunft der städtischen Preisbehörde hätte für das Grundstück ein Preis von bis zu 15 DM/qm verlangt werden können. Der vom GR akzeptierte Preis von 5.500 DM entsprach knapp 14 DM/qm. In derselben Sitzung gab der GR auch dem Antrag des Schmiedemeisters Ball statt, ihm die bislang mietweise überlassene 95 qm große Parz. Nr. 145/1 zu verkaufen. Der Kaufpreis wurde auf ebenfalls 14 DM/qm festgesetzt (BA-P n 7.9.1955; GR-P ö 5.10.1955).

120 NWZ v. 24.9.1954. Das genaue Kaufdatum geht aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor.

merstr. 8, dürfte das Unternehmen spätestens im April 1953 erworben haben.¹²¹ Seine Verfügung über das Bierhalleanwesen selbst war allerdings dadurch eingeschränkt, daß sich die anderweitige Unterbringung sowohl des Kindergartens als auch der Brauerei hinzog. Den späteren Konflikt um den Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße nutzte die Heidelberger Firmenleitung dazu, nochmals Druck auf die Stadt auszuüben, die baldige Räumung des Gebäudes (und damit dessen von vornherein geplanten Abbruch) durch Bereitstellung geeigneter Ersatzgrundstücke zu ermöglichen.¹²² Der genaue Zeitpunkt, zu dem der Auszug von Kindergarten und Brauerei dann tatsächlich erfolgte, geht aus den erhobenen Dokumenten nicht hervor. Abgebrochen wurde die Bierhalle jedenfalls erst im Oktober 1960.¹²³

(2) Im April 1954 (11.4.1954) erwarb die Schnellpressenfabrik das Wohnhaus Medlinger, Römerstr. 5 (Ecke Schillerstraße), das sie für die Errichtung einer auf dieser Straßenseite vorgesehenen Modellschreinerei und -schlosserei benötigte. Im Ergebnis zahlte sie für das Anwesen einschließlich Gemüsegarten mit einer Grundfläche von 18,22 a einen Gesamtpreis von 65.000 DM.¹²⁴ Ihr ursprüngliches Angebot in Höhe von 50.000 DM hatte die Eigentümerin ausgeschlagen. Daraufhin hatte das Unternehmen in einer Unterredung mit dem OB wissen lassen, daß es sich nun ernstlich mit der Absicht trage, die beiden Modellwerkstätten nach Heidelberg zu verlegen. Zu diesem Zwecke habe sie dort bereits einen Bauernhof gekauft. Dem mit der Sache befaßten VA teilte der OB am 7.4.1954 in dessen nichtöffentlichem Sitzungsteil mit, daß die vielen (im Sitzungsprotokoll nicht näher bezeichneten) Bemühungen von seiner und der Seite anderer Personen die Grundstückseigentümerin nicht hätten umstimmen können. Deshalb habe er kurz vor Sitzungsbeginn die Schnellpressenfabrik gebeten, ihre Entscheidung noch einmal zurückzustellen. Er wies den GR auf die Gefahr hin, daß mit der Verlegung der Modellwerkstätten auch andere Betriebsteile nachgezogen würden. Um die Eigentümerin des Wohnhauses doch noch zum Verkauf zu bewegen, schlug er vor, ihr einen Preis von 60.000 DM anzubieten und die Differenz in Höhe von 10.000 DM gegenüber den 50.000 DM, die das Heidelberger Unternehmen höchstens zahlen wollte, auf Ko-

121 Der genaue Zeitpunkt des Grunderwerbs geht aus den herangezogenen Quellen nicht hervor, spätestens erfolgte dieser im April 1955, s. unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 2.

122 S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

123 GZ v. 29.9.1960 und v. 11.10.1960.

124 Das Haus Medlinger (Römerstr. 5) lag gegenüber dem von der MAG bereits erworbenen Bierhallegelände (Römerstr. 6).

sten der Stadt als Industrieförderungsbeitrag zu übernehmen.¹²⁵ Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die von der Stadt beim Erwerb der Anwesen Danzer und Lor geleistete Industrieförderung, die sich bereits »um ein Vielfaches« gelohnt habe. Der Ausschuß stimmte der vorgeschlagenen Übernahme eines (im Beschluß nicht näher bezifferten!) Industrieförderungsbeitrags durch die Stadt zugunsten des Erwerbs des Anwesens Medlinger zu und billigte die Ankündigung des OB, bei Eilbedürftigkeit gem. § 48 Abs. 1 DGOA eine endgültige Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen. Drei Tage später, am 10.7.54, unterzeichnete der OB eine Verfügung zur »weiteren Förderung der MAG«.¹²⁶

(3) Im Oktober 1954 erhielt die MAG vom zuständigen Geislinger Ordnungsamt die Baugenehmigung für die Erstellung eines Werkstatt- und Bürogebäudes (Gebäude Römerstr. 7). Ende November 1954 berichtete die GZ, daß der bereits »vor Wochen« begonnene Bau eines »respektablen« Fabrikgebäudes »schon mächtig vorangetrieben(.)« worden sei.¹²⁷

(4) Am 23.11.1954 kündigte die Schnellpressenfabrik die Errichtung einer weiteren Fabrikhalle (Kernmacherei) und die Anlage von Sandbunkern an der Ecke Römer-/Bismarckstraße an. In ihrem entsprechenden Schreiben an die Stadt teilte sie mit, daß sie für diese Vorhaben verschiedene Wohnhäuser zum Abbruch benötige, für deren Besitzer sie Tauschobjekte suche. Zu den betroffenen Gebäuden gehörten auch die beiden im Eigentum von Prangerl bzw. Anne Gombrich stehenden Wohnhäuser Römerstr. 10 und 12.¹²⁸ Das Unternehmen erwarb die beiden Anwesen – jeweils einschließlich Gemüsegarten (Parz. Nr. 341 bzw. 342) – Ende Januar/Anfang Februar 1955 zum Gesamtpreis von 54.000 DM bzw. 40.000 DM. Prangerl hatte den Verkauf mit der Forderung verbunden, daß der verwitweten Miteigentümerin eine gleichwertige Altbauwohnung in einem städtischen Gebäude auf Lebenszeit nach dem ortsüblichen Mietpreis zur Verfügung gestellt werde. Da

125 In der Aussprache berichtete UWG-StR Versl über die von ihm im Auftrag der Schnellpressenfabrik (!) mit der Eigentümerin des Hauses Medlinger geführten Verhandlungen. Danach habe die 55-jährige alleinstehende Eigentümerin nie die Höhe des Kaufpreises beanstandet. Vielmehr scheine sie nicht die innere Kraft zu finden, sich von dem Anwesen ihres verstorbenen Vaters zu trennen. Versl befürwortete gleichwohl den Vorschlag des OB.

126 GR-P nō 28.4.1954. Der genaue Betrag ist nicht verzeichnet. Mutmaßlich belief er sich auf 15.000 DM, die Differenz zwischen den vom Heidelberger Unternehmen gebotenen 50.000 DM und den tatsächlich gezahlten 65.000 DM.

127 NWZ und GZ, jeweils v. 8.12.1954, und GZ v. 26.11.1954. Die Presseberichte lassen vermuten, daß mit dem Bau schon vor der Genehmigungserteilung, für die das Bürgermeisteramt (Abt. Ordnungsamt) zuständig war, begonnen worden war.

128 Zu dem in diesem Zusammenhang ebenfalls erworbenen Anwesen Männle, Bismarckstr. 31, s. unten Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

die Stadt zu diesem Zeitpunkt über eine solche Wohnung nicht verfügte, beschränkte sich der von der Heidelberger Firmenleitung um seine Zustimmung gebetene GR in nichtöffentlicher Sitzung am 27.1.55 auf eine entsprechende Absichtserklärung. In der vorangegangenen Aussprache hatte DVP-StR Wohmann bemängelt, daß die MAG für ihre Zweckentfremdung von Wohnraum keinen Freikaufspreis zahlen müsse, während die Stadt sonst 200 DM/qm verlange. Gombrich erhielt als Ersatz für ihr Anwesen das Gebäude Hohenstaufenstr. 18 zum Gesamtpreis von 40.000 DM, also exakt den Betrag, den ihr die Schnellpressenfabrik für ihr eigenes Haus zahlte. Die Wirksamkeit der Kaufverträge mit Prangerl und Gombrich hatte das Unternehmen jeweils unter den ausdrücklichen Vorbehalt gestellt, daß ihm das Schlachthausanwesen in der Bismarckstraße zum Preis von 175.000 DM bis spätestens zum 2.5.1955 verkauft und übergeben würde.¹²⁹

(5) Im September 1959 erwarb die Schnellpressenfabrik das 3,60 a große Anwesen des Kaufmanns Rabel und der Haustochter Pierol, Römerstr. 18, zum Gesamtpreis (Hof und Gebäudefläche) von 70.000 DM.¹³⁰ Die Eigentümer (bzw. deren Erben) hatten die Veräußerung an die Bedingung geknüpft, daß ihnen die Stadt je einen 4,55 a bzw. 4,60 a großen Bauplatz im Neubaugebiet »Zillerstall« zum Preis von 4.615 DM bzw. 4.600 DM verkaufe (was dann auch geschah).¹³¹

2.2.1.2.3. Weiterer Grunderwerb im Bereich der Bismarckstraße

2.2.1.2.3.1. Erwerb des Geislinger Schlachthauses (1954/55)

Im Frühsommer 1954 gab der OB in der nichtöffentlichen Sitzung des GR (vom 23.6.1954) bekannt, daß die Schnellpressenfabrik die Errichtung einer weiteren Gießerei in Geislingen plane.¹³² Nach seinem – in der Sitzung verlesenen und im Protokoll im Wortlaut wiedergegebenen – Bericht rührte

129 Zum Schlachthausenerwerb s. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.1.

130 Den Erwerb dieses Anwesens hatte die Schnellpressenfabrik zur Voraussetzung der Wirksamkeit der Kaufverträge gemacht, die sie mit den Eigentümern der Anwesen Bismarckstr. 48 und 50, Zircher und Zeumer, ebenfalls im September 1959 geschlossen hatte. S. dazu unten Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 4.

131 Für beide Grunderwerbungen wurden außerdem die Befreiung von der Grunderwerbssteuer (Gesetz vom 21.9.1953) und den Gerichtsgebühren (Gesetz vom 30.5.1953) sowie die Erteilung der preisrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt.

132 Wie sich später herausstellte, sahen die Pläne des Heidelberger Unternehmens nicht eine zweite Gießerei für die MAG vor, sondern einen Werkstättenkomplex für die Produktion eines weiteren Druckautomaten. Dies gab der OB dem GR vom 15.9.1954 in nichtöffentlicher Sitzung »vertraulich« bekannt, s. dazu näher nachfolgend im Haupttext.

die vorgesehene Werksvergrößerung von dem Erfolg der Schnellpressenfabrik bei einer internationalen Fachmesse (DUPRA) her, was dem Unternehmen eine auf Jahre hinaus ausreichende Auftragslage beschert habe. Von daher dürfe – so der OB – die Gefahr, daß das Unternehmen die bestehende Gießerei jemals aus Geislingen verlegen würde, als »ein für allemal« überwunden betrachtet werden. Der Erwerb des Anwesens Römerstr. 5 (Medlinger) sei die letzte Klippe gewesen, an der das Verbleiben der MAG hätte scheitern können. Für die Stadt stelle sich nun die Frage, ob sie sich auf die geplante Betriebserweiterung einlassen solle »in der klaren Erkenntnis, daß in diesem Fall mit der etwaigen Erwerbung des Schlachthauses (der Geislinger Metzgergenossenschaft, s. o.), über die Verhandlungen angebahnt sind, noch nicht das Ende erreicht ist«. Bei der Entscheidung darüber sei zu berücksichtigen, daß die Zeiten für das Einwerben neuer, ertragsstarker Betriebe vorbei seien. Die Erweiterung, wie sie jetzt gedacht sei, würde »zweifelloso dem Umfang und der Bedeutung nach, vor allen Dingen aber auch letzten Endes der Gewerbesteuer nach, einem neuen Betrieb gleichkommen«, wenngleich durch den Einsatz arbeitssparender Techniken nicht damit zu rechnen sei, daß sich die Arbeiterzahl verdoppelte. Auf der anderen Seite würde die Stadt vor große Probleme gestellt werden. Insbesondere müßten bei der Entfernung des Schlachthauses entweder von ihr oder von der Metzgergenossenschaft oder von beiden große Investitionen getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen könnten, daß auch die Schulhausvorhaben, selbst der Baubeginn des geplanten Gymnasiums, noch um 1 Jahr zurückgestellt werden müßten.¹³³

In der Aussprache zeigte sich der UWG-Fraktionsvorsitzende Uhlich, Messerschmiedemeister und Vorsitzender des Gewerbevereins Geislingen, zwar überrascht über den Heidelberger Plan, gab sich aber gewiß, daß seine Partei der MAG bei ihrer Erweiterung entgegenkommen wollte. Nach Ansicht seines Fraktionskollegen Kollmann, Unternehmer, würden sich die Geislinger Metzger wohl ohne weiteres der Metzgergenossenschaft Altenstadt und deren (in der Wölk gelegenen) Schlachthaus anschließen, da ihr eigenes (1894 erbautes) nicht mehr zeitgemäß sei.¹³⁴ Im übrigen bestehe selbst in Großstädten auch nur ein Schlachthof. Der OB schloß sich dieser Einschätzung an, da ein neues Schlachthaus mindestens 1 Mio. DM kosten würde. Vorbehaltlose Zustimmung äußerten auch mehrere Mitglieder der CDU (u. a. mit dem Argument, die Stadt habe A gesagt und müsse nun auch B sagen, wenngleich durch den Betrieb der MAG die benachbarten Häuser in ihrem Wert gemindert würden). Gewisse kritische Töne klangen dagegen

133 Es handelte sich bei dem angesprochenen Gymnasiumsneubau um das heutige Helfenstein-Gymnasium.

134 Das Schlachthaus der Altenstädter Metzgergenossenschaft war 1910 erbaut worden und insofern nicht wesentlich jünger (bzw. »zeitgemäßer«) als das der Geislinger Genossenschaft.

aus den Reihen der DVP an. Deren Fraktionsvorsitzender Herbst, Gewerbeschulrat i. R., nahm Anstoß an dem Vorgehen des Heidelberger Unternehmens. Seine Fraktionskollegen wollten wissen, welche Kosten auf die Stadt zukämen (StR Wohmann, Bauunternehmer) bzw. ob es keinen anderen Platz für die neue Gießerei gebe (StRätin Gaumer, Hausfrau). StR Dr. Donner, Physiker und Mitglied des Parteivorstands der DVP, machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, alle chemischen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Geruchs- und Rauchbelästigung zu verhindern (woraufhin UWG-StR Kollmann konterte, daß man bei der Weiterentwicklung der MAG nicht kurzfristig sein dürfe und die durch den Betrieb entstehenden Belästigungen eben in Kauf genommen werden müßten.)

Einen gewissen Unmut über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit gab auch der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple, Studienrat i. R., zu erkennen. So gebe die Schnellpressenfabrik ihre Weiterentwicklung nur »dosisweise« bekannt, dem GR sei keine Gelegenheit gegeben worden, von der Gesamtplanung des Unternehmens einen Eindruck zu bekommen, die der Stadt durch das neue Bauvorhaben entstehenden Kosten wären »ungedeckt«, es entstünde Unsicherheit in den städtischen Planungen und das mit der MAG-Erweiterung auftretende Problem der Wohnungsbeschaffung für die wachsende Belegschaft könnte von der Stadt nicht allein gelöst werden. Im übrigen wäre die erst vor einem Monat (im Mai) abgehaltene Haushaltsberatung der Zeitpunkt gewesen, um solche Angelegenheiten zu besprechen. Dem hielt der OB entgegen, daß zu jenem Termin die Heidelberger Pläne noch nicht bekannt gewesen seien. Die MAG würde schon jetzt 4-5 Mio. DM an Löhnen auszahlen, die der einheimischen Wirtschaft zugute kämen. Je rascher sich die MAG vergrößere, desto schneller könnten auch die geplanten Schulhausbauten finanziert werden.

Ungeachtet solcher – wenn auch nur verhalten – geäußerten Kritik begrüßte das Gremium einhellig den vorgesehenen Werksausbau, den es in jeder Hinsicht zu unterstützen gelte. Man erwarte allerdings – dies sollte der OB der Schnellpressenfabrik mitteilen –, daß sämtliche Gießereiarbeiten nur im hiesigen Zweigwerk vorgenommen würden. Außerdem sollte dem Unternehmen nahegelegt werden, sich an der Lösung des aufkommenden Wohnungsproblems zu beteiligen. Wegen des Verkaufs des Schlachthauses sollte es der Metzgergenossenschaft Geislingen überlassen bleiben, selbst mit der Schnellpressenfabrik die Verhandlungen aufzunehmen.¹³⁵

Ende Juli 1954 unternahm der BA (einschließlich des OB als Vorsitzendem) zusammen mit den technischen Ämtern und den Fraktionsvorsitzen-

135 Die von DVP-StR Dr. Donner angesprochenen Umweltbelästigungen wurden in das Fazit nicht aufgenommen. Das Plädoyer des OB, aber auch die Stellungnahmen der GR-Mitglieder konzentrierten sich fast ausschließlich auf die in »objektiven« Geldeinheiten bewertbaren unmittelbaren wie auch mittelbaren Vorteile der MAG-Erweiterung (Gewerbsteuer, Löhne, Kauf- bzw. Wirtschaftskraft). Schwer quantifi-

den des GR eine Werksbesichtigung.¹³⁶ Ihnen sei – so die spätere Darstellung des OB gegenüber demonstrierenden MAG-Beschäftigten im März 1955¹³⁷ – an Hand von Plänen die vorgesehene Werkserweiterung im einzelnen erläutert worden. Später sei zudem den Fraktionsvorsitzenden auf deren Wunsch hin in seinem Amtszimmer – so der OB weiter – von MAG-Direktor Liebert persönlich die Planung vorgelegt worden, aus der sich der notwendige Erwerb des Schlachthauses und dessen anschließende Entfernung ergeben habe.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 15.9.1954 gab der OB seine schriftliche Vorlage vom 13.9.1954 über die Förderung der MAG und die Bedeutung des Werks für die Finanzen und die Wirtschaftskraft der Stadt im Wortlaut bekannt. Danach würde die geplante Erweiterung die Beschäftigung von weiteren 500-600 Arbeitskräften ermöglichen. Die Belegschaft sei seit 1949 von 257 Beschäftigten bereits auf 960 gestiegen, von denen 317 (= 1/3) aus den umliegenden Gemeinden kämen. Die Gewerbesteuer habe sich in den Jahren 1948-1953 von 53.087 DM auf 625.960 DM vervielfacht.¹³⁸ Die von der MAG ausgezahlten Löhne von derzeit etwa 7-8

zierbare (»weiche«) direkte und indirekte negative Folgen wie die von Donner befürchteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Verdrängung betroffener Mieter und Hausbesitzer aus ihren angestammten Wohnplätzen, die Wertminderung der dann in die direkte Nachbarschaft zum MAG-Areal geratenden Grundstücke und Wohnhäuser u. ä. blieben dagegen weitgehend ausgeblendet. Zu der zuletzt genannten Folge der Werkserweiterung s. Treiber 1990a, S. 273f. – Weiter fällt auf, daß sich der OB gegenüber dem GR ähnlich wie die Schnellpressenfabrik gegenüber der Stadt verhielt, indem er dem Gremium entscheidungsrelevante Informationen und verwaltungsinterne Planungen so spät wie möglich offenbarte und damit den von dem Unternehmen ohnehin durch die Vorgabe kurzer Fristen ausgeübten Handlungsdruck weiter verstärkte. Auf der anderen Seite waren sich der OB, das leitende Personal der Verwaltung und die große Mehrheit des GR in einem Ziel einig. Sie hatten vor allem eine größere Stadt vor Augen (mehr Einwohner, mehr Einnahmen für anspruchsvolle infrastrukturelle Leistungen, u. ä.), um Geislingens Position und Ansehen in der interkommunalen Konkurrenz zu stärken. Im übrigen mag bei den Angehörigen der Verwaltung einschließlich OB auch die Aussicht auf einen Aufstieg der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse mit höheren Vergütungsklassen für das Personal eine gewisse Rolle gespielt haben.

136 Als Fraktionsvorsitzende amtierten zu dieser Zeit UWG-StR Uhlich, SPD-StR Dr. Schremple, CDU-StR Hoffe und DVP-StR Herbst (vgl. auch Tab. G).

137 Im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 (NWZ v. 3.3.1955). Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

138 Im Jahr 1968, also nach Abschluß der Erweiterungsphase, belief sich die Zahl der Beschäftigten auf 1.580. In den ersten 1970er Jahren erhöhte sie sich nochmals auf dann rd. 2.000 (vgl. o. Ziff. 2.1.2.1, Nr. 2). Das nahezu stetig gestiegene Gewerbesteueraufkommen der MAG erreichte im Jahr 1965 rd. 1.250.000 DM (s. dazu auch unten Ziff. 3.2.2 mit Tab. 2). Bei Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses im Jahr 1977 belief es sich, bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 1973-1977, auf rd. 2 Mio. DM (s. u. Kap. IV, Ziff. 2.2).

Mio. DM¹³⁹ im Jahr sowie ihre an örtliche Betriebe, insbesondere an die Bauwirtschaft, vergebenen Aufträge fielen für die Wirtschaftskraft der Stadt erheblich ins Gewicht. Mit alledem sei das Werk zum »zweiten Lebensnerv der Stadt« geworden. Die Bevölkerung »schrie schon seit Jahren nach Ausbau der Neuansiedlung von Industriebetrieben«, nunmehr sei die »historische Gelegenheit« gegeben, Versäumtes auszugleichen. Die Schnellpressenfabrik habe angekündigt, auf ihren in Heidelberg geplanten Neubau ein Stockwerk mehr aufzusetzen, falls die Betriebserweiterung der MAG auf Schwierigkeiten stoßen sollte. Dem fügte der OB die vertrauliche Nachricht hinzu, daß das Unternehmen sogar die Absicht habe, einen weiteren Druckautomaten in Geislingen zu produzieren. Dies läßt darauf schließen, daß die Heidelberger Firmenleitung für die MAG tatsächlich die Errichtung von Werkstätten für die neue Produktionslinie in Aussicht gestellt hat und nicht eine zweite Gießerei, wie es der OB Ende Juni d. J. gegenüber dem GR dargestellt hatte.¹⁴⁰

Nach diesen einleitenden Worten gab der OB die für die Betriebserweiterung erforderlichen Voraussetzungen bekannt: Erstens Aufkauf des Schlachthauses samt Schlachthausgarten von der Metzgergenossenschaft Geislingen sowie Aufkauf der beiden an das Schlachthaus angrenzenden Wohnhäuser an der Bismarckstraße Nr. 31 und Nr. 33 von den Eigentümern

139 Wie weiter oben geschildert, hatte der OB erst drei Monate zuvor (im nichtöffentlichen Teil des GR vom 23.6.1954) die aktuell gezahlte jährliche Lohnsumme der MAG mit 4-5 Mio. DM noch erheblich geringer veranschlagt. Das war allerdings spontan als Debattenbeitrag geschehen. Die neue Summe von 7-8 Mio. DM war demgegenüber Teil eines vom OB vorgelegten Zahlenwerks zur Wirtschaftskraft der MAG und dürfte daher eher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen haben, auch wenn die Vorlage ersichtlich darauf zielte, den GR für das Erweiterungsprojekt des Unternehmens einzunehmen.

140 Es muß hier offenbleiben, ob der OB die Erweiterungspläne für die MAG anfänglich mißverstanden hat oder ob die Heidelberger Firmenleitung sich in dieser Hinsicht entweder selbst noch nicht festgelegt hatte oder bei den Geislinger Stadtvätern gezielt hohe Erwartungen erzeugen wollte, um die notwendige Zustimmung für die beanspruchten zusätzlichen Flächen zu gewinnen. Letzteres erscheint als das Wahrscheinlichere. Die Schnellpressenfabrik hätte eine Gießerei in Heidelberg wohl kaum unterbringen können (und schon gar nicht in einem mehrstöckigen Gebäude). Selbst wenn man unterstellt, daß sie es gekonnt hätte, wäre es betriebswirtschaftlich wenig sinnvoll gewesen, zwei Gießereien an verschiedenen, räumlich getrennten Standorten zu betreiben. Um das zu vermeiden, hätte sie die bestehende Geislinger Gießerei und damit praktisch das ganze Zweigwerk nach Heidelberg verlegen müssen. Dort fehlte es aber nicht nur an einer für Gießereiarbeiten hinreichend qualifizierten und spezialisierten Facharbeiterschaft, wie sie in Geislingen verfügbar war. Vor allem waren es ja gerade die begrenzten Ausdehnungsmöglichkeiten an seinem

Männle¹⁴¹ bzw. Konner durch die Schnellpressenfabrik; zweitens Überlassung des nördlichen Gehwegs der Römerstraße ab der Bierhalle (Ecke Schillerstraße) bis zur Bismarckstraße (entlang diesem Straßenstück plante die MAG die Erstellung von Sandbunkern)¹⁴² im Tausch gegen eine für die MAG entbehrlich gewordene Fläche (zwischen dem Anwesen Traber, Schillerstr. 8, und der Bierhalle); drittens Übernahme der Kosten für die anderweitige Unterbringung des in der (von der MAG bereits zum Abbruch erworbenen) Bierhalle beherbergten Oberlinkindergartens.¹⁴³ Im übrigen würde die Ausweitung der MAG Verkehrsbeschränkungen (Benutzung nur noch für Anlieger) für die Bismarckstraße ab Kirchstraße und für den westlichen Teil der Römerstraße notwendig machen.

Zur Schlachthausfrage führte der OB aus, daß es kein gesetzliches Mittel gebe, mit dem die Geislinger Metzger zum Verkauf ihres Schlachthauses gezwungen werden könnten. Anders verhalte es sich beim 1910 errichteten Schlachthaus Altenstadt, zu dessen Übernahme die Stadt nach einem Vertrag aus dem Jahr 1908 in bestimmten Fällen berechtigt, u. U. sogar verpflichtet sei. Wie der Stadttierarzt, Veterinär Dr. Mölling, und ein Sachverständiger des RP festgestellt hätten, genügten beide Schlachthäuser nicht mehr den heutigen Erfordernissen, so daß deren Verbesserung unabhängig von der MAG-Erweiterung zu einem Problem geworden sei.¹⁴⁴ Im schlimmsten Fall müßte die Stadt einen eigenen Schlachthof bauen, ggf. unter Heranziehung des Altenstädter Schlachthauses, dessen Wert bei höchstens 250.000 DM liege. Dieses müßte dann mit einem Aufwand von 450.000 DM ausgebaut werden, so daß sich die Gesamtkosten für die Stadt auf rd. 700.000 DM beliefen. Das Geislinger Schlachthaus wäre dann nur noch als Häutekammer zu verwerten und würde im übrigen durch die Nähe

Stammsitz gewesen, die das Unternehmen veranlaßt hatten, für weitere Werkstat-
tenansiedlungen nach Gelände in der Umgebung Ausschau zu halten, womit es dann
in Wiesloch schließlich spätestens um die Jahreswende 1954/55 flüchtig geworden
ist (s. o. Ziff. 2.1.2.2 und näher unten Ziff. 2.2.1.3 u. Ziff. 3.3.3). Dort wurden dann
schließlich auch die Geislingen versprochenen Werkstätten für die Produktion eines
neuen Druckautomaten gebaut und eben nicht in Heidelberg (durch einen Stockauf-
bau!), womit das Unternehmen der Stadt drohte, falls sich dieses nicht ihren Flä-
chenerwerbsplänen fügte.

141 Zu dessen Erwerb s. näher nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1

142 S. dazu auch schon oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4.

143 S. auch oben Ziff. 2.2.1.2.2. Wie dort bereits erwähnt, wurde die Bierhalle erst im Oktober 1960 abgebrochen.

144 Die Visitation der beiden Schlachthäuser hatte erst gut einen Monat zuvor – am 6.8. d. J. – stattgefunden. Deren Ergebnis wurde der Stadt durch Erlaß des RP vom 29.10.1954 förmlich mitgeteilt. Danach erfüllten beide Genossenschaftsschlachthäuser weder hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung noch hinsichtlich ihrer schlachttechnischen Einrichtungen die Anforderungen, die an einen Schlachthof als hygienische Einrichtung für eine Stadt von der Größe Geislingens gestellt werden mußten. Dieser Zustand – so der Bericht, der in dieser Passage später im Wortlaut

zur MAG ganz von selbst entwertet werden. Die Schnellpressenfabrik würde dafür nicht mehr als den vom Stadtbauamt festgestellten Verkehrswert von 150.000 DM zahlen. Da sie das Gebäude abbrechen müßte – so der OB weiter –, sei es für sie auch nicht mehr wert. In Verhandlungen der Stadt mit den beiden Metzgergenossenschaften Geislingen und Altenstadt im Beisein der Fraktionsvorsitzenden und einiger städtischer Dienststellenleiter habe sich die Altenstädter Genossenschaft zur Aufnahme der Geislinger Genossenschaft bereit erklärt, was den Ausbau ihres Schlachthauses mit dem erwähnten Aufwand von 450.000 DM nach sich ziehen würde. Der den beiden Metzgergenossenschaften unterbreitete Vertragsentwurf sehe die Bildung einer Schlachthausgesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den beiden Metzgergenossenschaften und der Stadt als gleichberechtigten Gesellschaftern und eine gemeinsame Geschäftsführung vor. Jeder der drei Gesellschafter würde 150.000 DM als Gesellschaftsanteil einbringen, die Stadt in bar im Wege einer Schuldaufnahme, die Geislinger Genossenschaft ebenfalls in bar aus dem Erlös ihres Schlachthauses und die Altenstädter Genossenschaft in Form ihres Schlachthauses (Wert: 210.000 DM abzügl. 60.000 DM Schulden, die die Gesellschaft übernehmen würde). Einen für den Ausbau des Altenstädter Schlachthauses erforderlichen Kredit würde die Stadt beschaffen.¹⁴⁵ Die Laufzeit des Vertrags solle 25 Jahre betragen. Nach kurzer Aussprache billigte der GR einstimmig Zielsetzung und Grundzüge des Vertragsentwurfs und beschloß zur Abklärung der noch offenen Detailregelungen sowie zur Weiterführung der Verhandlungen mit den Metzgergenossenschaften die Bildung eines beratenden Ausschusses mit dem OB als Vorsitzendem und je einem Vertreter der vier GR-Fraktionen sowie Stadtkämmerer Beck,

von den beiden örtlichen Zeitungen am 25.11.1954 abgedruckt wurde, weiter – könne auch durch umfangreiche und sehr aufwendige Um- und Anbauten nicht grundlegend geändert werden. Nur im Hinblick auf die bestehenden Neubaupläne sehe das Regierungspräsidium davon ab, Auflagen bezüglich einer »unbedingt notwendig gewordenen Modernisierung der Betriebe« zu machen. Es spricht manches dafür, daß es sich bei der Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser durch das RP nicht um eine Routineüberprüfung handelte, sondern daß diese vom OB zusammen mit dem Stadtveterinär Mölling gezielt veranlaßt worden war, um auf die Beschlußfassung des GR zugunsten des gewünschten Ergebnisses – einer Beteiligung der Stadt an den Kosten für den Ausgleich der durch die Hergabe des Geislinger Schlachthauses entfallenden Schlachtkapazität – einzuwirken.

- 145 In einem wenig später der örtlichen Presse gegebenen Interview (s. dazu auch weiter unten im Haupttext) führte der OB aus, daß die Stadt für die zur Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses erforderliche Schuldaufnahme in Höhe von ca. 200.000 DM die Zinsen tragen würde, soweit diese nicht aus den Schlachthausgebühren finanziert werden könnten. Im Ergebnis würde der für ein Bevölkerungsvolumen von rd. 30.000 Einwohnern konzipierte Ausbau des Altenstädter Schlachthauses die Stadt nicht mehr als 500.000 DM kosten. (NWZ v. 24.9.1954).

Stadtveterinär Dr. Mölling und Stadtbauamtsleiter Saretzki als weiteren Mitgliedern.

Die von Saretzki befürwortete Gehwegabtretung in der Römerstraße fand ebenfalls die einmütige Zustimmung des Gremiums. Den in der Aussprache aus den Reihen der CDU, DVP und UWG geltend gemachten Bedenken, daß die mit der anstehenden Betriebserweiterung verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Forderung einer Schließung auch der Bismarckstraße nach sich ziehen könnten, hielt der OB entgegen, die Bismarckstraße könne »nie geschlossen« werden, was auch die Schnellpressenfabrik »ohne weiteres« einsehe. Nach seiner Kenntnis der Firmenplanung käme auch eine weitere Einschränkung der Römerstraße »in absehbarer Zeit« nicht in Frage. Der Vorsitzende des Betriebsrats der MAG, CDU-StR Tiefner, pflichtete dem OB bei und wies die Sorge um die Sperrung der Bismarckstraße als »absolut unbegründet« zurück.

Die Unterbringung des Oberlinkindergartens könnte – so der OB – in der derzeit der chemischen Fabrik Schele zur Nutzung überlassenen städtischen Baracke erfolgen. Es müßte allerdings erst entsprechender Ersatzraum für die Firma geschaffen werden. Der Bauunternehmer (und UWG-StR) Unger habe sich bereit erklärt, für eine gewisse, aber nicht allzu lange Übergangszeit sein Grundstück an der Ecke Seestraße/Badwegle als Standort für die Baracke zur Verfügung zu stellen. Die für deren Aufstellung und Instandsetzung einschließlich der Installation der hygienischen Einrichtungen der Stadt entstehenden Kosten schätze das Bauamt auf 15.000-20.000 DM und plädiere – weil es diesen Preis für zu hoch für ein bloßes Provisorium halte – für einen Neubau, der allerdings selbst bei einfachster, barackenartiger Ausführung mindestens 40.000 DM kosten würde. Dazu stellte OB Block in der Debatte klar, daß es nicht darum gehe, den Kindergarten ausreichend unterzubringen, sondern darum, daß dessen Unterbringung »schnell« gelöst werden müsse. Insofern gelte es zu erwägen, ob nicht ein Provisorium für 5-6 Jahre das Richtige wäre, zumal bei einem Neubau die Hauptlast der Stadt zufiele, da die Kirche derzeit keine größeren Investitionen finanzieren könne. UWG-StR Sänger, Rechtsanwalt, meinte ebenfalls, es müßte möglichst schleunigst etwas geschaffen werden, »wenn auch im wesentlichen bedauerlicherweise auf Kosten der Stadt«. Da für ihn über die Lösungswege aber noch keine ausreichende Klarheit bestand, beantragte er die Zuweisung der Angelegenheit an den BA zur weiteren Vorberatung bzw. (im Falle von dessen Zuständigkeit) zur Entscheidung. Dem wurde einmütig zugestimmt.

In einem am 24.9.1954 geführten Interview mit der örtlichen Presse zu der – in der Stadt bereits vieldiskutierten – Absicht der Schnellpressenfabrik, das Geislinger Schlachthaus aufzukaufen, betonte der OB, daß »die MAG als erstklassiger Steuerzahler (sic!) jegliche Unterstützung ver-

diene«. ¹⁴⁶ Außerdem liege eine Schlachthausverlegung »wohl im Interesse aller Bürger«, weil dessen Nähe zur bestehenden Gießerei ohnehin keinen Idealzustand darstelle. Wenn die Metzgergenossenschaft nicht zum Verkauf bereit sei, werde die Schnellpressenfabrik eben auf ihren in Heidelberg geplanten Neubau ein Stockwerk mehr aufsetzen. Die Möglichkeit, die neuen Werkstätten nach Geislingen zu bekommen, hänge von dem Entschluß der Metzgergenossenschaft, die »Tragbarkeit« vom Preis ab. Die Heidelberger Firmenleitung sehe sich nicht in der Lage, mehr als den amtlichen Schätzwert von 150.000 DM zu bieten. ¹⁴⁷ Deshalb sei die Stadt den Metzgern mit der Anregung einer Schlachthausgesellschaft entgegengekommen. Der OB unterstrich, daß die damit verbundene Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses die Metzger keinen Pfennig kosten würde. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese über den städtischen Vorschlag noch bis Ende des Monats (also binnen der nächsten 6 Tage!) entschieden. Im übrigen wäre die Frage eines Schlachthausneubaus unabhängig von der aktuellen Lage ohnehin noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrzehnts akut geworden.

Am 29.9.1954 unternahmen der GR und Mitglieder der Stadtverwaltung eine Besichtigungsfahrt mit der Heidelberger Schnellpressenfabrik als Hauptziel. ¹⁴⁸ Bei dieser Gelegenheit stellte deren Direktor Dr. Lemberg klar, daß der Werksausbau auf keinen Fall weiteren Aufschub dulde, da andernfalls die in den letzten Jahren stetig gestiegene Kundennachfrage aus inzwischen 75 Ländern nicht befriedigt werden könnte. Die vorgesehene Erweiterung falle in den Sektor der bisher in Geislingen ausgeführten »Grobarbeit«, während die »Feinarbeit« und die Montage in Heidelberg erfolgten. Mit dieser »Tradition« – so Lemberg weiter – wolle man ungern brechen. Wenn sich aber die Verhandlungen mit der Metzgergenossenschaft über das abzubrechende Schlachthaus als zu langwierig und zeitraubend herausstellen sollten, würden die Projekte eben in Heidelberg durchgeführt, die entsprechenden Pläne (Stockaufbau) seien bereits fertig. Die Entscheidung liege also bei den Geislinger Verhandlungspartnern. Termin für den Beginn der Bauarbeiten sei der 2. Mai 1955.

Am 30.9.1954 lehnten die Metzgergenossenschaften das Angebot der Stadt zur Gründung einer Schlachthausgesellschaft unter deren Beteiligung ab. Sie erklärten sich aber bereit, sich als »Vereinigte Metzgergenossenschaften Geislingen und Altstadt (VMG)« zu einer neuen Gesellschaft

146 NWZ und GZ, jeweils v. 24.9.1954. Die Interview-Zitate entstammen dem NWZ-Bericht.

147 Ein Preis, zu dem sich die Metzger ihrerseits – so die NWZ unter Berufung auf entsprechende Äußerungen der Geislinger Metzgergenossenschaft – nicht in der Lage sähen, ein neues Schlachthaus zu bauen. Sie verträten den Standpunkt, daß nicht nur sie der MAG entgegenkommen müßten, sondern auch die andere Seite Opfer bringen müsse.

148 NWZ v. 1.10.1954; GR-P nō 13.10.1954.

zusammenzuschließen und das Altenstädter Schlachthaus zu einem öffentlichen Schlachthof zu erweitern, wenn sich die Stadt – die zum Bau und Betrieb eines Schlachthauses gesetzlich verpflichtet sei und zudem durch Gewerbesteuerermehreinnahmen Hauptnutznießer der Betriebserweiterung wäre – zur Übernahme einer Reihe von finanziellen Leistungen verpflichtete. Die Geislinger Metzger bestanden dabei weiterhin auf einem Kaufpreis für ihr Schlachthaus in Höhe von 200.000 DM.¹⁴⁹

Im nichtöffentlich tagenden GR am 13.10.1954 hielt der OB in Vorbereitung der anstehenden Entscheidung über die Forderungen der Metzgergenossenschaften für den Schlachthausverkauf eine – dem Protokoll im Wortlaut beigefügte – Rede über Grundsätze zur Industrieförderung. Der GR müsse sich darüber im klaren sein – so der OB –, daß er in der Schlachthausfrage zugleich über die Betriebserweiterung der MAG beschließe und damit eine grundsätzliche Entscheidung über die längerfristige Zukunft der Stadt dahingehend treffe, ob Geislingen eine Kleinstadt, ein Landstädtchen oder ein Kurort sein wolle oder eine Industriestadt, als die es sich bisher selbst bezeichnet habe. Allerdings habe die Stadt mit diesem Anspruch kein »glückliches Los« gezogen. Geislingen sei in der Vergangenheit von den ursprünglich gleichrangigen Nachbarstädten (wie etwa Heidenheim, Göppingen oder Schwäb. Gmünd) überholt worden und zwar unwiederbringlich. Auch heute stehe die Stadt wieder im Wettbewerb mit ungefähr gleichgestellten Städten. Friedrichshafen, Ravensburg und Aalen beispielsweise seien bereits an Geislingen vorbeigezogen, mit anderen Städten wie Fellbach, Kornwestheim, Kirchheim u. a. liege sie gleichauf. Diese Orte entwickelten sich jedoch viel kräftiger und wohl auch aussichtsreicher. Geislingen sei in dieser Konkurrenz um Industrieansiedlung und -förderung durch die Ungunst der Verhältnisse vermutlich in den vergangenen Jahren zu kurz gekommen, Chancen für die Ansiedlung neuer Industrien wie in jenen (ersten Nachkriegs-) Jahren werde es wohl nie wieder geben. Seine Erfahrung von nunmehr zwei Jahren als Stadtvorstand habe ihm gezeigt, daß es so gut wie ausgeschlossen sei, neue und vor allem rentierliche Industrien heranzuziehen, sie habe ihm aber auch gezeigt, daß sich die Förderung vorhandener Industrien gerade hier lohne, weil der Stadt glücklicherweise »nach Ausscheiden der überall vorhandenen Schlacken« solche Betriebe verblieben seien, aus denen etwas geworden sei und noch mehr werden könne. Das äußere sich nicht zuletzt darin, daß es nicht nur dem »Musterbeispiel MAG«, sondern auch den hiesigen mittelständischen Betrieben im vorhandenen Industriegelände überall zu eng werde. Es liege auf der Hand, daß die vorhandenen Möglichkeiten genutzt und so gefördert werden müßten, wie dies am zweckmäßigsten erscheine, aber auch so, daß die aufgewendeten Möglichkeiten und Mittel in möglichst kurzer Zeit und in möglichst großem Umfang ihre Früchte trügen. Daß man dabei mit

»Engherzigkeit und Scheuklappen« nicht weiterkommen könne, leuchte jedem vernünftigen Menschen ein. Nach einem Grundgesetz jeden wirtschaftlichen Vorgangs könne von nichts auch wiederum nur nichts kommen, wer ernten wolle, müsse auch säen. Nicht nur die schwäbische Sparsamkeit, sondern auch der schwäbische Unternehmergeist hätten ihren Ruf und verlangten »gebieterisch von uns den entsprechenden Einsatz und Ansatz, wenn anders wir uns nicht unter Aufgabe der bisherigen Zielsetzung entschließen wollen, eine Klein- und Landstadt aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu bleiben – etwa deshalb, weil das bequemer ist oder weil wir dann nicht die Sympathien unserer Mitbürger aufs Spiel setzen brauchen.« Der GR könne sich jetzt noch für diesen Weg, dem er ein gewisses Verständnis nicht versagen würde, entschließen. Auf der anderen Seite könne er mit Genugtuung feststellen, daß bisher eine Linie eingeschlagen und eine Entwicklung angebahnt worden sei, in deren Zielsetzung man sich stets einig gewesen sei und bei der sich auch schon einige Erfolge eingestellt hätten. Bei der Behandlung der MAG-Probleme gelte es, vor allem die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Stadt »in einen härtesten Wettbewerb« mit Heidelberg hineingeraten sei. Seit der kürzlichen Besichtigung des Heidelberger Stammwerks durch den GR – die natürlich auch der dortigen Stadtverwaltung zu Ohren gekommen sei – sei nach »glaubwürdigen Aussagen« von Lemberg nahezu kein Werktag vergangen, ohne daß bei dem Unternehmen nicht irgend jemand von der Stadt Heidelberg erschienen wäre, »sei es der Baudirektor oder ein Beigeordneter, oder der Herr Oberbürgermeister oder der Landtagspräsident höchst selbst«. Alle diese Bemühungen zielten darauf ab, die Erweiterung der Werkstätten und die damit verbundene Produktion nach Heidelberg zu holen, wobei keine Opfer und Mühen gescheut würden, sämtlichen Erfordernissen in dieser Richtung Rechnung zu tragen. Es bestehe auch kaum ein Zweifel daran, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Schnellpressenfabrik durch ihre Freunde und Bekannten entsprechend unterrichtet würden. Es bleibe abzuwarten – so der OB weiter –, ob solche Bestrebungen zu einem für Geislingen ungünstigen Ergebnis führten. Er und seine engeren Mitarbeiter (in der Stadtverwaltung) würden alles tun, was möglich sei, um »selbst bei einem Scheitern all unserer Bemühungen vor uns selbst und vor der Bürgerschaft mit bestem Gewissen bestehen zu können«. Er sei überzeugt, daß der Erfolg letzten Endes nicht ausbleibe, wenn die Mitglieder des GR in derselben Weise und in der gleichen Bereitschaft an dieses Problem herangingen. Sollte das aber dennoch der Fall sein, so solle durch Festlegung im Protokoll für alle Zeiten dokumentiert werden, daß »uns eine Verantwortung für diesen Mißerfolg nicht in die Schuhe geschoben werden kann«. Er werde – so der OB ab-

schließlich – allein aus diesem Grund die namentliche Abstimmung über das MAG-Problem durchführen (was dann auch geschah).¹⁵⁰

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bat der OB das Gremium, den Forderungen der Metzger nach Beteiligung der Stadt an einer Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses nachzugeben und der entsprechenden Beschlüßvorlage – die jedem GR-Mitglied schriftlich vorlag – zuzustimmen. Danach hätte die Stadt finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 65.600 DM als einmalig und 21.000 DM als jährlich fälligen Betrag zu übernehmen.¹⁵¹ Der OB erinnerte daran, daß beide Schlachthäuser den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügten, so daß die Stadt vielleicht schon in fünf Jahren vor die Frage eines Neubaus mit Kosten von etwa 1,5 Mio. DM gestellt sein würde. Zudem dürfe man bei den Bedingungen der Metzger nicht übersehen, daß die kommunalen Schlachthäuser anderer Städte in der Regel Zugschubetriebe seien. Obwohl die Geislinger Metzger »hartnäckig« auf ei-

150 Der OB benutzte das namentliche Abstimmungsverfahren – nach der geltenden Geschäftsordnung erfolgte die Beschlußfassung des GR in der Regel durch Handaufheben, der Vorsitzende (oder auch ein Drittel des Gremiums) konnte im Einzelfall aber auch namentliches Abstimmen verlangen – als eine Art politische Beweissicherung, die gleichsam vorwiegend das Entscheidungsverhalten der StRäte im Sinne des von ihm gewünschten Ergebnisses lenken sollte. Er malte ihnen für den Fall einer Ablehnung der Forderungen der Metzger die dann zwangsläufig eintretende Folge aus, später als die Schuldigen identifiziert zu werden, die zum Schaden der Stadt und ihrer Bewohner den Werkstättenbau in Geislingen verhindert hätten. Nur wenn sie der von ihm vorgegebenen Entscheidungslinie folgten, könnten sie für sich glaubhaft in Anspruch nehmen, zum Wohl der Stadt zu handeln.

151 Der einmalige Betrag von 65.600 DM setzte sich aus einem (verlorenen) Baukostenzuschuß bis zu höchstens 25.000 DM, einem Architektenhonorar von 20.000 DM, den Kosten für die Verlegung der Einrichtungen des Geislinger Schlachthauses von 10.000 DM, der Rückzahlung der Eintrittsgelder an Altgenossen, die andernfalls die Verschmelzung der Genossenschaften verhindern könnten, in Höhe von 9.600 DM und dem Verzicht auf den Dolenbeitrag in Höhe von 1.000 DM zusammen. Der jährlich anfallende Betrag von 21.000 DM enthielt als größten Posten Zinsleistungen und Tilgung in Höhe von 12.500 DM für ein von der Stadt aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 250.000 DM mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Die Kreditsumme wollte die Stadt den Metzgern als Darlehen mit der doppelten Laufzeit von 50 Jahren (und entsprechend niedrigen jährlichen Tilgungsraten) zur Verfügung stellen und dabei die ggf. einen Zinssatz von 4 % übersteigenden Zinsleistungen übernehmen. Hinzu kamen als weitere, von der Stadt zu tragende laufende Kosten die Übernahme eines jährlichen Betriebsabmangels in Höhe von geschätzten rd. 5.000 DM, die Übernahme der Vermögensabgabe von jährlich 1.600 DM (die wahlweise auch durch die einmalige Zahlung von rd. 14.300 DM abgelöst werden könnte) sowie die Übernahme der Pension für den früheren Schlachthausverwalter Plate und dessen Ehefrau in Höhe von jährlich 1.900 DM. Der Vertragsentwurf sah ferner die Festsetzung der Schachthausgebühren durch die VMG im Einvernehmen mit der Stadt vor, wobei die Landesgebührenordnung die untere Grenze bilden sollte. Der Vertrag zwischen den VMG und der Stadt sollte sich in Anlehnung an die Laufzeit des Darlehens auf die Dauer von 50 Jahren erstrecken.

nem Kaufpreis von 200.000 DM für ihr Schlachthaus bestünden, habe sich die Schnellpressenfabrik nach mühevollen Verhandlungen lediglich zu einer Zahlung von 175.000 DM (einschließlich eines 8 a großen bergseitig, d. h. auf der westlichen Seite der Bismarckstraße gelegenen Grundstücks) verstehen können.¹⁵² Das Unternehmen wolle aber im Falle des Schlachthauserwerbs 25 Wohnungen mit je 3.000 DM – insgesamt also 75.000 DM – fördern. Eine Vertagung der Beschlußfassung, wie sie BM Weise anregte, lehnte der OB mit dem Hinweis ab, daß die Sache durch nichts verzögert werden dürfe. Wenn der von der Heidelberger Direktion gesetzte Termin nicht eingehalten werde, lehne er die Verantwortung dafür ab, denn die Drohung dieses Unternehmens sei ernst zu nehmen. Er selbst werde unter Hinausschieben seines Urlaubs alles tun, um den Erfolg für die Stadt zu erreichen. Wenn er für die Sache ein halbes Jahr mehr Zeit hätte – so der OB –, würde der Vertrag mit den Metzgergenossenschaften einen anderen Inhalt haben.

Die anschließende Debatte über die Beschlußvorlage war bei vereinzelt geäußerter Detailkritik durch überwiegende Zustimmung im Interesse der Aufwärtsentwicklung der Stadt gekennzeichnet. Bedauernd wurde insbesondere vermerkt, daß die Kosten für ein eigenes, d. h. städtisches Schlachthaus zwar höher wären, die Stadt in diesem Fall aber wenigstens Herr im eigenen Hause gewesen wäre. Die namentliche Abstimmung über den Vertragsentwurf ergab 26 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (UWG-StRäte Santer, Direktor des AEW, und Kollmann, Unternehmer).

Das vom GR beschlossene Vertragswerk hatte hingegen vor den beiden Metzgergenossenschaften keinen Bestand. Diese erklärten sich mit Schreiben vom 29.10.1954 zwar grundsätzlich weiterhin zum Bau eines öffentlichen Zentralschlachthauses bereit, stellten ihr Entgegenkommen aber unter die Bedingung, daß die Stadt das Baudarlehen nicht nur zinsermäßig, sondern zinsfrei zur Verfügung stellt und die Schulden der Metzgergenossenschaft Altstadt in Höhe von 65.000 DM einschließlich der Zinslast übernimmt und daß der für die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses erforderliche Bauplatz bei billigster Berechnung in das Eigentum der Metzgergenossenschaften übergeht. Im Gegenzug wollten die Metzger auf die Übernahme eines etwaigen (Betriebs-) Abmangels durch die Stadt verzichten. Bei Erfüllung dieser Nachforderungen – so der OB später im GR vom 16.11.1954 – würden sich die jährlich von der Stadt zu tragenden Ausgaben um 2.000 DM gegenüber der ursprünglich von den Metzgern verlangten Kostenübernahme erhöhen.

Nachdem das RP das Ergebnis der Anfang August durchgeführten Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser mit Erlaß vom

152 Der OB hatte die Fraktionsvorsitzenden über seine Verhandlungen mit den Metzgern und der Schnellpressenfabrik mit Schreiben vom 1.10. und 6.10.1954 vorab informiert.

29.10.1954 förmlich bekanntgegeben hatte, wonach die festgestellten Mängel durch Um- und Anbauten nicht grundsätzlich behoben werden könnten, fand am 1.11.1954 eine Besprechung zwischen Vertretern der Metzgergenossenschaften, der Stadtverwaltung und den Fraktionsvorsitzenden, die diese Zusammenkunft angeregt hatten, statt. Dabei vertrat die Verwaltung die Auffassung, daß die beste Lösung der Bau und Betrieb eines (stadt-) eigenen Schlachthauses wäre, zumal das Beispiel Tuttlingen zeige, daß ein städtischer Betrieb durchaus ohne Abmangel zu führen sei.¹⁵³

Dem öffentlich tagenden GR vom 16.11.1954 unterbreitete das Stadtbaumamt im Hinblick auf die alternative Erstellung eines städteigenen Schlachthauses zwei von dem Architekten Matter, einem von den Metzgergenossenschaften empfohlenen Spezialisten für Schlachthausbau,¹⁵⁴ ausgearbeitete Projektvarianten. Die eine Variante sah den Umbau und die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses vor zu einem Gesamtaufwand von ca. 1.258.700 DM.¹⁵⁵ Die andere bestand in einem vollständigen Schlachthausneubau im Gewand Aispan/Espan (in der Nähe der am Rand des Geislinger Siedlungsgebiets gelegenen Kläranlage) zu einem Gesamtaufwand von ca. 1.336.000 DM.¹⁵⁶ Das Bauamt riet von dem Erweiterungsprojekt in Altstadt ab, weil dadurch das dort geplante Wohngebiet erheblich in seinem Wert gemindert werden würde. Außerdem würde die vorgesehene Häuteverwertung den Betrieb des benachbarten Freibads (Wölk) stark beeinträchtigen. Deshalb sei ein Neubau vorzuziehen, der zudem den Vorteil hätte, geringere Betriebskosten zu verursachen und im Bedarfsfalle auch eine spätere Erweiterung zuzulassen.

Der städtische Veterinär Dr. Mölling unterstütze den Plan eines Neubaus im Aispan. Nach einem Gutachten von Prof. Katz (Stuttgart) würde die Kläranlage nicht nachteilig (Geruchsbelästigung) auf das Schlachthaus einwirken. Ein Schlachthof, der der Gesundheit der Menschen diene, gehöre in die öffentliche Hand mit Benutzungszwang für die Metzger. Im übrigen könne beim Umbau des Altenstädter Gebäudes höchstens ein Bauwert von 50.000 DM stehenbleiben, alles andere müsse neu gebaut werden.

153 Einer Abordnung der Geislinger Stadtverwaltung soll bei einer Besichtigung des Schlachthauses in Tuttlingen erklärt worden sein, daß dort kein Betriebsabmangel zu verzeichnen sei.

154 So Stadtbaumeister Saretzki in GR-P ö 24.11.1954.

155 Die Summe setzt sich zusammen aus den reinen Baukosten (960.700 DM) sowie den Erwerbskosten für das Altenstädter Schlachthaus (210.000 DM), Transport- und Montagekosten der verwertbaren Einrichtungen des Geislinger Schlachthauses (50.000 DM), Architektenhonorar (20.000 DM) und Kapitalbeschaffungskosten (18.000 DM).

156 Die Summe setzt sich zusammen aus den reinen Baukosten (953.000 DM) sowie den Grunderwerbskosten (35.000 DM), den Kosten für den Neubau einer Viehverteilungsstelle bzw. Markthalle (330.000 DM) und Kapitalbeschaffungskosten (18.000 DM).

Stadtkämmerer Beck wies darauf hin, daß die Finanzierung jeder der beiden Varianten Schwierigkeiten bereiten würde. Der Schlachthausbau und der bereits beschlossene Neubau des Gymnasiums seien angesichts der Haushaltslage nicht gleichzeitig zu leisten. Die Stadt müsse sich überlegen, welches der beiden Vorhaben im Interesse ihrer wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Einnahmequellen das wichtigere sei. In Ermangelung von Alternativen könne er, Beck, sich nur dem Vorschlag des OB anschließen, die Schulhausbaurücklage in eine Schlachthausbaurücklage umzuwandeln (was bedeutete, den Gymnasiumsbauplan vorerst zurückzustellen). Der OB strich die Vorteile eines Neubaus heraus, die er insbesondere in der Eigentümerschaft der Stadt sah. In diesem Zusammenhang erinnerte er an die »plötzlich« hinzugekommene Beanstandung beider Schlachthäuser durch das RP. Die Sachverständigen, die das Gelände im Aispan heute besichtigt hätten, hätten es für geeignet befunden, dagegen erhebliche Bedenken hinsichtlich Hygiene und Geruchsbelästigung für das benachbarte Freibad bei einem Ausbau des Altenstädter Schlachthauses geäußert. Von daher sei es nicht auszuschließen, daß die Aufsichtsbehörde in diesem Fall Schwierigkeiten bereiten würde, was zur Folge hätte, daß der von der Schnellpressenfabrik gesetzte Termin des 30.4.1955, zu dem sie spätestens über das Geislinger Schlachthaus verfügen können müsse, nicht eingehalten werden könnte. Das würde das ganze Projekt zusammenbrechen lassen, was nicht zu verantworten sei. Die Bereitschaft der Metzgergenossenschaften, sich zusammenzuschließen, lobte der OB »als beispielhaft für andere Dinge« und meinte, die Geislinger Metzger hätten jetzt Gelegenheit, ihr Anwesen »vorteilhaft loszuwerden«.

In der Aussprache plädierten die Fraktionen der beiden »Volksparteien« SPD und CDU jeweils einmütig für einen Neubau und damit für ein städtisches Schlachthaus. Sie wollten dafür die Zurückstellung des Gymnasiumsbaus in Kauf nehmen. Dagegen meldete die DVP-Fraktion ihren entschiedenen Widerstand an. Für sie handelte es sich bei der Wahl zwischen Um- und Neubau um eine reine Kostenfrage. Ähnlich sah es auch die Fraktion der den Interessen der Gewerbetreibenden nahestehenden UWG. Diese hielt es für möglich, die Kosten für einen Umbau des Altenstädter Schlachthauses und dessen Betrieb wie bisher unter der Regie der Metzgergenossenschaft so weit zu reduzieren, daß auf den termingerechten Bau des Gymnasiums nicht verzichtet werden müßte. Nach den Ausführungen ihres Fraktionsvorsitzenden Uhlich hatte die gemeinsame Besprechung mit den Metzgern am 1.11.1954 gezeigt, daß noch Möglichkeiten einer Einigung bestünden und insofern die Verhandlungen nicht als gescheitert betrachtet werden könnten. Darüber hinaus brachte er seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß der Umbau des Altenstädter Schlachthauses inzwischen nicht mehr 450.000 DM, sondern fast genauso viel wie ein mit etwa 1 Mio. DM veranschlagter Neubau kosten sollte. Hier sei die Tendenz zu

erkennen, »mit allen Mitteln auf den Neubau eines städtischen Schlachthauses hinzusteuern und die Kosten dafür möglichst gering zu halten, während die Kosten für den Umbau reichlich hoch angesetzt worden seien«. Namens seiner Fraktion stellte er den Antrag, die ganze Angelegenheit einer weiteren Beratung zu unterziehen und für diese rechtzeitig – was für die gegenwärtige Sitzung nicht geschehen sei¹⁵⁷ – Unterlagen zur Baukostenermittlung und Finanzierung sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei eine Besichtigung des Schlachthauses Altenstadt und des für den Neubau vorgesehenen Geländes erforderlich.

Den Ausführungen von Uhlich hielt SPD-StR Menger entgegen, die Stadt habe letztlich den Metzgern Zugeständnisse gemacht, die kaum zu verantworten seien, deren Forderungen hätten »ans Unverschämte« gegrenzt. Der Beschluß des GR vom 13.10.1954 sei nicht der MAG zuliebe gefaßt worden, sondern »im Interesse von Hunderten an Menschen und wegen dem (sic) höheren Steueraufkommen«. Die von der UWG geforderte Vertagung sei nicht angebracht, da die Stadt unter »schärfstem Zeitdruck« stehe. Ein »guter Gemeinderat« könne dem Umbau nicht zustimmen. UWG-StR Santer verteidigte die Notwendigkeit einer Besichtigung und den dadurch bedingten Aufschub der Beschlußfassung um einige Tage mit dem Argument, daß das neue Schlachthaus ohnehin nicht bis zu dem von der Schnellpressenfabrik für die Räumung der Geislinger Betriebsstätte gesetzten Termin gebaut werden könnte. Man wolle nicht immer unter diesem Zeitdruck stehen und sich dafür Verzögerungspolitik unterstellen lassen.¹⁵⁸

Da der Antrag der aus fünf Mitgliedern bestehenden UWG-Fraktion die erforderliche Mindeststimmenzahl erfüllte, mußte die Abstimmung über die Schlachthausfrage vertagt werden. Die Sitzung endete mit dem Beschluß, die von der UWG gewünschte Begehung des Altenstädter Betriebs und des Neubaugeländes im Aispan durchzuführen und im unmittelbaren Anschluß daran die Beratung fortzusetzen.

Im Rahmen des am 24.11.1954 abgehaltenen Ortstermins verlas Dr. Mölling den schon erwähnten, die Ergebnisse der Visitation der Schlachthöfe Altenstadt und Geislingen zusammenfassenden Erlaß des RP vom 29.10. d. J. Danach sah die Aufsichtsbehörde allein wegen der bestehenden Neubaupläne davon ab, entsprechende Maßnahmen für die ansonsten unverzichtbare Modernisierung der beiden Betriebe anzuordnen. Nach Darstellung der örtlichen Presse hatte sich Obermeister Hornung von der Metzgerge-

157 Die Unterlagen für die beiden vorgetragenen Schlachthausalternativen waren erst drei Tage vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme durch die GR-Mitglieder bereitgelegt worden.

158 Zuvor hatte bereits DVP-StR Dr. Donner sein Mißfallen darüber geäußert, daß dem GR – wie schon bei der Entscheidung über den Gymnasiumsbaubau – erneut »die Pistole auf die Brust gesetzt« werde. Damals habe es geheißen, der für den Schulhausbau zugesagte Staatszuschuß sei in Gefahr.

nossenschaft Altenstadt dafür ausgesprochen, das Umbauprojekt für 450.000 DM durchzuführen.¹⁵⁹ Die Metzgergenossenschaften würden sich (auf der Grundlage ihres Schreibens vom 29.10. d. J.) zusammenschließen und den Umbau selbst vornehmen, wenn die Stadt bei der Finanzierung mit-helfen würde. Sie würden auch das erforderliche Geld selbst aufzubringen, wenn die Stadt den Zins und die Bürgschaften übernehme.

Dem unmittelbar im Anschluß an die Besichtigung (öffentlich) tagenden GR brachte der OB ein an ihn gerichtetes, kurz vor Sitzungsbeginn eingegangenes Schreiben der Metzgergenossenschaft Geislingen vom 23.11.1954 im Wortlaut zur Kenntnis. Danach waren beide Genossenschaften nach wie vor willens, sich auf der Basis ihrer mit Schreiben vom 29.10.1954 dargelegten Forderungen zusammenzuschließen und das Schlachthaus Altenstadt zu erweitern.¹⁶⁰ Zuvor hatten die Geislinger Metzger der Schnellpressenfabrik gegenüber bereits mit Schreiben vom 9.11.1954, das der OB ebenfalls dem Gremium bekanntgab, ihre Bereitschaft erklärt, ihr Anwesen dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Von daher – so die Schlußfolgerung des OB – habe er keinen Zweifel am Verkauf des Geislinger Schlachthauses. Auf den Preis habe die Stadt aber keinen Einfluß. Der Geislinger Metzgerobermeister Laux habe ausdrücklich erklärt, seine Genossenschaft werde mit der Schnellpressenfabrik selbst verhandeln. Im Hinblick auf einen etwaigen Erwerb des Schlachthauses Altenstadt seien die Meinungen innerhalb der dortigen Genossenschaft geteilt, wie deren Vorsitzender, Obermeister Hornung, am Vortag über-mittelt habe.¹⁶¹

Der OB leitete die Beratung mit dem Hinweis ein, die Stadt Heidelberg warte nur darauf, daß man in Geislingen heute wieder zu keinem Ergebnis komme. Für Geislingen könne es jetzt nur noch um die Alternative gehen, ein Genossenschaftsschlachthaus zu unterstützen oder ein städtisches Schlachthaus zu bauen. Im letzteren Fall stellte sich dann die Wahl zwischen einem Umbau in Altenstadt und einem Neubau im Aispan. Die Alternative eines Genossenschaftsschlachthauses kommentierte er mit dem Hinweis, »die ungefähre Gewißheit« zu haben, daß das RP dazu die Genehmigung nicht erteilen würde. Nach § 4 der heute noch gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Schlachttieren und Fleisch aus dem Jahr 1941 sei die Genehmigung für Neu- und Erweiterungsbauten so-

159 NWZ und GZ, jeweils v. 25.11.1954.

160 Die Metzger hatten ihr als offenen Brief bezeichnetes Schreiben an den OB der NWZ mit der Bitte um Veröffentlichung übergeben, der die Zeitung in ihrer Ausgabe vom 25.11.1954 nachkam. Die Stadtverwaltung hatte zuvor bereits ihrerseits ein Exemplar der den GR-Mitgliedern zugeleiteten Unterlagen den beiden Geislinger Tageszeitungen zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der OB verwies in diesem Zusammenhang auf den Überblick der NWZ v. 24.11.1954 über die bisherige Entwicklung im Schlachthausfall.

161 Entsprechende Verhandlungen hatte Stadtkämmerer Beck geführt.

wie für sonstige wesentliche Veränderungen an öffentlichen Schlachthöfen, die sich nicht im Eigentum von Gemeinden befinden, zu versagen. Bei einer Klage gegen die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung ginge vermutlich ein Jahr vorüber. Außerdem sei auch fraglich, ob das RP zu verschiedenen Punkten des GR-Beschlusses vom 13.10.1954 seine Genehmigung erteilen würde. Dies gelte insbesondere für die Übernahme des Lastenausgleichs und der Ruhelohnleistungen für die Eheleute Plate sowie für die Rückzahlung der Eintrittsgelder der Altgenossen. Es sei ganz undenkbar, daß die Stadt aus dem Ausgleichsstock einen Zuschuß erhalten würde, wenn ihr das Schlachthaus nicht gehöre. Auch deshalb könne für die Stadtverwaltung ein Genossenschaftsschlachthaus nicht in Frage kommen. Die Vertreter der Metzgergenossenschaft – so der OB weiter – hätten am 1.11.1954 selbst erklärt, ein solches Projekt nicht finanzieren zu können (womit er ausdrücklich den Metzgern keine Vorwürfe machen wollte). Bei dieser Lage stelle sich also nur noch die Alternative zwischen dem Erwerb und Ausbau des Schlachthauses Altenstadt und einem Neubau im Aispan. Die Rücksicht auf das Freibad und das Wohngebiet gebe dem Neubau auf lange Sicht gesehen den Vorrang, wobei in der Planung zu beachten wäre, daß das Schlachthaus früher oder später auch von den Metzgern der Gemeinden Kuchen und Gingen benutzt werden würde. Auch die zuständigen Vertreter des Innenministeriums und des Geologischen Landesamts hielten den Platz bei der Kläranlage für geeignet. Die von DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, zum Ausdruck gebrachte Verwunderung darüber, daß »die MAG bis morgen wissen will, ob ein Neu- oder Umbau gemacht werde«, obwohl sie sich doch nur dafür interessieren könne, ob sie am 2.5.1955 das Geislinger Schlachthaus abbrechen könne oder nicht, beschied der OB mit der Bemerkung, daß sich die MAG eben für die gesamten Vorgänge interessiere, um selbst beurteilen zu können, ob es vorwärtsgehe oder nicht.

In der Aussprache trat die SPD-Fraktion wie schon in der letzten GR-Sitzung für den sofortigen Bau eines städtischen Schlachthauses ein. Die CDU-Fraktion wollte in erster Linie die Schulhausbaurücklage gesichert sehen, für die sie die Einstellung von 500.000 DM im kommenden Haushaltsplan beantragte. Zu den verschiedenen Optionen in der Schlachthausfrage gab sie dagegen explizit keine Präferenzen zu erkennen. CDU-StR und MAG-Betriebsratsvorsitzender Tiefner warnte eindringlich vor erneuter Verschiebung der Entscheidung. Die UWG-Fraktion setzte sich wie bisher für einen Umbau des Altenstädter Schlachthauses ein. Ihr Mitglied, der Architekt StR Elfenberg,¹⁶² stellte den Berechnungen des Stadtbauamts, nach denen der Umbau 1,3 Mio. DM und ein Neubau 1,264 Mio. DM kosten

162 Elfenberg war erst kurz zuvor, am 16.11.1954 (Vereidigung), in regulärer Nachfolge des zum 15.10.1954 ausgeschiedenen Handelsschulrats Dr. Erler für die UWG in den GR nachgerückt. Erler, der erstmals bei der Wahl Mitte 1953 in den GR gewählt

sollte, einen auf Wunsch seiner Fraktion erarbeiteten eigenen Entwurf entgegen, der einen einfacheren Umbau mit einem Aufwand von nur 300.000 DM vorsah. Nach Einschätzung von Stadtbauamtsleiter Saretzki deckte sich dieser – von ihm für unbefriedigend gehaltene – Entwurf im wesentlichen mit den Wünschen des Altenstädter Obermeisters Hornung. Die Fraktion der DVP unterstützte die Position der UWG zugunsten eines Umbaus des Schlachthauses Altenstadt.¹⁶³ Außerdem sprach sie sich dafür aus, die Rücklage für den Gymnasiumsbaubau mit 600.000 DM statt der bisher nur vorgesehenen 400.000 DM in den kommenden Haushaltsplan einzustellen. Die Debatte mündete – nach einer 15-minütigen Unterbrechung zu internen Fraktionsbesprechungen – in eine namentliche Abstimmung über die Alternative Umbau oder Neubau ein. 15 GR-Mitglieder (sämtliche 8 SPD-StRäte, sämtliche 6 CDU-StRäte sowie der KPD-StR Habicht) votierten für einen Neubau, 14 (sämtliche 10 UWG-StRäte und sämtliche 4 DVP-StRäte) für einen Umbau.¹⁶⁴ Damit war der Antrag auf Erstellung eines Neubaus angenommen und implizit auch die Entscheidung für ein städtisches Schlachthaus gefallen.¹⁶⁵ Auf Vorschlag des OB wurde für die weitere Planung ein Ausschuß eingesetzt, bestehend aus dem OB, je einem Vertreter der GR-Fraktionen und der Metzgergenossenschaften sowie Veterinär Dr. Mölling, Architekt Matter, Stadtbauamtsleiter Saretzki, Stadtkämmerer Beck und einem sonstigen Sachverständigen. Außerdem einigte man sich darauf, die bisherige Sonderrücklage für den Bau des Gymnasiums in Höhe

worden war, wurde auf eigenen Antrag aus – im GR-P nō vom 13.10.1954 nicht näher verzeichneten, möglicherweise aber auch vom Antragsteller selbst nicht im einzelnen dargelegten – beruflichen Gründen von seinem Ehrenamt als Mitglied des GR entbunden, allerdings ohne die in solchen Fällen übliche Einmütigkeit (17 Stimmen gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen). Sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem GR könnte ein strategischer Schachzug der UWG-Fraktion gewesen sein, um ihre Position durch die fachliche Kompetenz des Architekten Elfenberg zu stärken.

163 DVP-StR Dr. Donner, Physiker, verwies auf andere geplante große Bauvorhaben wie eben u. a. den Gymnasiumsbaubau. Mit dem Schlachthausneubau hätte man sich in den nächsten 5-10 Jahren nicht befassen müssen. Er habe noch nie Klagen über Geruchsbelästigungen im Wölkbad wegen des Schlachthauses Altenstadt gehört, wo im übigen nur 4-6 Std./Woche geschlachtet werde. Bedenken bestünden dagegen wegen der Nähe der Kläranlage bei einem dortigen Neubau.

164 Das fünfte Mitglied der DVP-Fraktion, Rößler, war in der Sitzung (als einziges Mitglied des GR) nicht anwesend. Man braucht nicht darüber zu spekulieren, ob sich bei Anwesenheit von StR Rößler Stimmengleichheit ergeben hätte. In diesem Fall wäre die Frage des Neu- oder Umbaus dem Stichentscheid des OB zugefallen, der an seiner Präferenz für den Neubau in der Debatte keinen Zweifel gelassen hatte.

165 Zur Entscheidung des GR zugunsten eines Neubaus hielt die NWZ eine Umfrage unter Geislinger Bürgern ab. In ihrer Ausgabe vom 27.11.1954 zitierte sie 14 Befragte, die in ihrer Mehrheit den Beschluß begrüßten. Dem Eintreten von OB Dr. Block für den Bau eines stadteigenen Schlachthauses ist unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen, auf die weitere Zukunft ausgerichteten Planung eine gewisse Rationalität nicht abzusprechen, wenn auch die Bestätigung der technischen und räum-

ihres jetzigen Bestands von 400.000 DM in eine Rücklage für den Neubau eines Schlachthauses umzuwandeln und im Haushaltsplan 1955 für das Gymnasium eine Rücklage in Höhe von mindestens 400.000 DM einzustellen.¹⁶⁶

Im anschließenden nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR vom 24.11.1954 wurde Stadtkämmerer Beck ermächtigt, für den Schlachthausneubau das Grundstück Parz. Nr. 1153 im Aispan mit 51,94 a zu einem – auch von der Preisbehörde für Grundstücke als angemessen betrachteten – Betrag von bis zu 3,50 DM/qm incl. Obstbäume (rd. 18.200 DM) von den Erben Niemann zu erwerben.¹⁶⁷ Des weiteren erging zur Finanzierung des Neubaus der einstimmige Beschluß, daß die Stadt bei der Württ. Landessparkasse (Stuttgart) ein Darlehen von 600.000 DM zu einer jährlichen Verzinsung von 7 % und einer Rückzahlung in 25 Jahresraten zu 24.000 DM ab 15.3.1956 einschließlich eines einmaligen Verwaltungskostenbeitrags von 18.000 DM aufnimmt.¹⁶⁸

Am 2.12.1954 besichtigte der vom GR für das Schlachthausprojekt eingesetzte Ausschuß den von der (36.000 Einwohner großen) Stadt Speyer für insgesamt 1,3 Mio. DM erstellten und im Januar des Jahres in Betrieb genommenen Schlachthausneubau. Anschließend fand ein Informationsbesuch bei der Fa. Stohrer statt, einer Spezialfabrik für Schlachthauseinrichtungen, die auch schon die beiden Schlachthäuser Geislingen und Altenstadt ausgestattet hatte.¹⁶⁹

Am 11.12.1954 gab die Heidelberger Firmenleitung dem OB nach dessen Darstellung drei Forderungen bekannt, von denen das Unternehmen nicht abzurücken gedachte.¹⁷⁰ Danach durften die Gesamtkosten für den Er-

lichen Unzulänglichkeit der beiden Genossenschaftsschlachthäuser durch das RP wohl nur scheinbar zufällig just zum rechten Moment erfolgt sein dürfte. In ähnlichem Sinne vernünftig erscheint auch die Position von SPD-StR Dr. Schremple, das neue Schlachthaus großzügig zu planen. Auf der anderen Seite erscheint es fraglich, ob die Stadt für sich genommen zu diesem Zeitpunkt ein amtlich festgestelltes Schlachthausproblem gehabt hätte, da die dafür verantwortliche Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser ohne die geplante MAG-Erweiterung wohl kaum stattgefunden hätte. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß das Schlachthausproblem die Stadt irgendwann in späteren Jahren ereilt hätte, dies aber unter anderen Gegebenheiten und wohl auch mit der Aussicht auf andere Lösungsmöglichkeiten, als sie die jetzigen Umstände und das Zeitdiktat der MAG erzwangen.

166 CDU-StR Dr. Schaffler und DVP-StR Herbst hatten ihre zuvor namens ihrer jeweiligen Fraktion gestellten Anträge auf Einstellung höherer Beträge zurückgezogen.

167 Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen forderten die Verkäufer allerdings einen Preis von 4 DM/qm (= rd. 20.800 DM).

168 Zusammen mit der für den Schlachthausneubau umgewidmeten ursprünglichen Sonderrücklage für das Gymnasium in Höhe von 400.000 DM ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 1 Mio. DM.

169 GR-P ö 26.1.1955.

170 So die Berichterstattung in NWZ und GZ, jeweils v. 14.12.1954.

werb des Geislinger Schlachthausgeländes höchstens 175.000 DM betragen, des weiteren mußte die Übergabe des Geländes bis spätestens zum 2.5.1955 erfolgen und schließlich sollte der notarielle Abschluß des Vertrags mit der Metzgergenossenschaft spätestens am 10.1.1955 stattfinden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen würde die Schnellpressenfabrik von dem Projekt Abstand nehmen und sofort andere Bindungen eingehen. Mit den übrigen Grundstückseigentümern (i. e. in der Bismarck- und Römerstraße) habe sie bereits eine Einigung erzielt. Die beurkundeten Verträge enthielten die Klausel, wonach diese nur dann gültig seien, wenn der Vertragsabschluß mit der Metzgergenossenschaft fristgerecht erfolge.

Am 13.12.1954 fand auf Einladung des OB eine Besprechung mit der örtlichen Presse unter Teilnahme von Stadtkämmerer Beck und Stadtamtmann Gruen vom (dem OB unterstehenden) Hauptamt statt.¹⁷¹ Damit reagierte die Stadt auf das Wiederaufleben der Debatte um das Schlachthaus, das durch die Bedenken der Metzgergenossenschaft Altstadt gegen einen Neubau im Aispan wegen dessen Nähe zur Kläranlage ausgelöst worden war. Aus Sicht des OB standen nunmehr drei Modelle zur Debatte: (1) Der vom GR beschlossene Neubau im Aispan, (2) ein Neubau an der Stelle des bisherigen, abzubrechenden Altenstädter Schlachthauses, den die Verwaltung, vor allem die Stadtkämmerei, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit befürwortete und (3) ein Neubau in der Nähe der Bergwerkssiedlung (Überkingener Straße), den insbesondere die technischen Ämtern bevorzugten. Bei den beiden Varianten (1) und (3) müßte allerdings zusätzlich zum Schlachthausbau eine neue Viehmarkthalle erstellt werden. Der OB bekräftigte, daß von einem Neubau keinesfalls abgerückt werde, da dies der Gemeinderat beschlossen habe und man sich an solche Beschlüsse halten müsse. Im übrigen würde man ohnehin nicht um ein städtisches Schlachthaus herumkommen, da das RP angekündigt habe, andernfalls den Metzgern die Beseitigung der festgestellten Mängel aufzugeben und gleichzeitig die Stadt zu verpflichten, in einem Zeitraum von wenigen Jahren ein städtisches Schlachthaus zu erstellen. Stadtkämmerer Beck, die Verwaltung sowie er selbst stünden auf dem Standpunkt, daß um der beiden Schulbauprojekte (Gymnasium und Seebacher Schule) willen das Altenstädter Projekt (2) »geschluckt« werden müsse. Während für einen Neubau im Aispan oder beim Bergwerk 1,3-1,5 Mio. DM veranschlagt werden müßten, käme der Altenstädter Neubau vor allem wegen der Beibehaltung der Viehmarkthalle etwa 400.000 DM billiger.

Am 15.12.1954 wurde die neue Lage unter Teilnahme der Vertreter der GR-Fraktionen, der Metzger, der beteiligten Dienststellen, der Fa. Stohrer sowie des Oberveterinärrats Dr. Schatz vom RP und des Stuttgarter Prof.

171 NWZ und GZ, jeweils v. 14.12.1954.

Katz als Sachverständigen beraten.¹⁷² Dem Gremium lag u. a. eine überarbeitete Fassung des Planentwurfs des Architekten (und UWG-StR) Elfenberg für den Umbau des Schlachthauses Altenstadt vor. Die Vertreter des RP, denen der Entwurf vorab vom OB übersandt worden war, bescheinigten dem Plan eine gewisse Reife, die ihn beachtlich, wenn nicht gar empfehlenswert machte.¹⁷³

Am Tag nach dieser Besprechung, am 16.12.1954, hielt die UWG unter Leitung ihres Fraktionsvorsitzenden, StR Uhlich, eine Bürgerversammlung ab, zu der auch der OB, Vertreter der Stadtverwaltung, die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, zahlreiche weitere StRäte, die Mitglieder der Metzgergenossenschaften Geislingen und Altenstadt sowie Architekt Matter erschienen waren. Die UWG nutzte die Veranstaltung zur Untermauerung ihrer Position zugunsten einer Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses. Sie kritisierte die Berechnungen der Stadt als einseitig, da diese die Kosten für einen Um- und Erweiterungsbau zu hoch und diejenigen für einen Neubau zu niedrig ansetze, um den Metzgern den Neubau »schmackhafter« zu machen. Ein Neubau hätte vielmehr im Ergebnis die Vernichtung der Werte des Altenstädter Schlachthauses (Schätzwerte: 210.000 DM für das Schlachthaus, 100.000 DM für die Viehmarkthalle) zur Folge. Es sei wenig wahrscheinlich, daß sich ein Industriebetrieb fände, der das Schlachthaus verwenden könne. Der Architekt und UWG-StR Elfenberg stellte den Kostenrechnungen der Stadt seine eigenen Berechnungen gegenüber, nach denen sich die Gesamtkosten für einen Neubau im Aispan auf 1.422.000 DM, für einen Neubau in der Überkinger Straße auf 1.266.000 DM und für den Erweiterungsbau Altenstadt auf 832.585 DM beliefen.

In der anschließenden Diskussion wies OB Dr. Block auf die Belastung hin, die die Stadt durch die Forderungen der Metzger, die auch die UWG als unannehmbar bezeichnet habe, tragen müsse. Außerdem erinnerte er an den bei der Besichtigung des Altenstädter Schlachthauses von Elfenberg vorgelegten und in die anschließende GR-Sitzung vom 24.11. d. J. eingebrachten Entwurf. Dieser habe Überlegungen zugunsten einer Lösung angeregt, nach der das Altenstädter Schlachthaus als Grundlage genommen und zugleich der Gemeinderatsbeschluß zugunsten eines kommunalen Schlachthauses beachtet werden könnte. Dazu habe die Präambel des Beschlusses vom 24.11. d. J., wonach der billigste Weg zu suchen sei, der Stadt eine Handhabe gegeben. Zur positiven Bewertung des Elfenberg-Entwurfs für die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses durch das RP

172 Die Vertreter des RP waren auf Initiative des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Schremple dazugeladen worden, was sich nach Aussage des OB gegenüber der Presse als »sehr glücklich« erwiesen habe (NWZ v. 18.12.1954).

173 So der OB auf der am Tag nach der Besprechung von der UWG abgehaltenen Bürgerversammlung (NWZ v. 18.12.1954). Zur Bürgerversammlung selbst s. nachfolgende Darstellung.

komme hinzu, daß inzwischen die beantragten Schulbeiträge für die Gewerbeschule wie auch für das Gymnasium bewilligt worden seien. Insofern müsse man den Gymnasiumsbaubau nicht mehr zurückstellen, um sich den dafür bewilligten Zuschuß von 200.000 DM nicht entgehen zu lassen. Den Fraktionen, die bisher für einen Neubau votiert hätten, legte der OB nahe, angesichts der neuen Lage ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Die von der UWG initiierte Bürgerversammlung endete mit Stellungnahmen von Mitgliedern der übrigen GR-Fraktionen zur neuen Lage. Der DVP-Fraktionsvorsitzende Herbst erklärte, daß seine Fraktion die von der UWG vorgetragene Position teile und wieder geschlossen für das Erweiterungsprojekt stimmen werde. Für SPD-StR Dr. Schremple hätte viel Streit vermieden werden können, wenn die UWG früher erklärt hätte, daß sie sich einem kommunalen Schlachthaus nicht widersetzen würde. Seine Fraktion werde in der nächsten Gemeinderatssitzung am 22.12. d. J. von Elfenberg präzise wissen wollen, ob er zu den hier vorgetragenen Zahlen stehe und eine Garantie dafür übernehme, daß keine Nachforderungen kämen. CDU-StR Dr. Schaffler stellte fest, daß ein modernes Schlachthaus zwar berechtigterweise nicht gerade in ein Wohngebiet gehöre. Ausschlaggebend müsse aber die Kostenseite sein. Nachdem das RP mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt seine Bedenken zurückstellen wolle und die Stadtverwaltung die Pläne der Architekten Matter und Elfenberg »unter einen Hut gebracht« habe, sei seine Fraktion prinzipiell bereit, die getroffene Entscheidung zu revidieren, wenn sich dies nach Abwägung des Vorgetragenen empfehle.

Mit Schreiben vom 16.12.1954 (einen Tag nach der erwähnten Besprechung vom 15.12. d. J.) teilte Rechtsanwalt Dr. Kreutzer, der inzwischen die rechtliche Beratung und Vertretung der Geislinger Metzgergenossenschaft übernommen hatte, der Stadt mit, daß seine Mandantin grundsätzlich bereit sei, ihr Schlachthaus an die Schnellpressenfabrik abzugeben und dieser beim Kaufpreis und beim Zeitpunkt der Übergabe so weit wie möglich entgegenzukommen. Daraufhin traf sich der OB mit dem Anwalt zu einer persönlichen Unterredung über das Verkaufsangebot der Metzger. Mit Schreiben vom 21.12.1954 gab dieser der Stadt die konkreten Verkaufsbedingungen seiner Mandantin bekannt, die allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der Geislinger Genossenschaft stünden. Diese – so das Schreiben – wolle sich mit einem Kaufpreis von 75.000 DM für ihr Schlachthausanwesen begnügen. Der über das Kaufpreisangebot der Schnellpressenfabrik (175.000 DM) hinausgehende Betrag von 100.000 DM solle von der Käuferin (Schnellpressenfabrik) als verllorener Baukostenzuschuß der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Als Ausgleich hierfür solle die Stadt auf die Dauer von 25 Jahren nur 2/3 der normalen Schlachthausgebühren erheben, auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren ganz verzichten, den Lastenausgleich für das

Schlachthaus sowie die Ruhelohnleistungen für den früheren Schlachthausverwalter Plate und dessen Ehefrau übernehmen. Inzwischen habe sich auch die Metzgergenossenschaft Altenstadt zur Hergabe ihres Schlachthauses grundsätzlich bereit erklärt. Die Verkaufsbedingungen sollten von der Generalversammlung nach den Weihnachtstagen beschlossen werden.

Die Schnellpressenfabrik hatte unterdessen ihrerseits die in der Schlachthausfrage Beteiligten – wohl in Reaktion auf den sich hinziehenden Entscheidungsprozeß – wissen lassen, daß sie bis zum 10.1.1955 darüber Bescheid haben müsse, ob die Geislinger Metzgergenossenschaft ihr Schlachthaus an sie verkaufen werde oder nicht. Mit weiterem Schreiben vom 20.12.1954 teilte sie mit, daß sie der Stadt »für das Neubauvorhaben« ein Bauförderungsdarlehen in Höhe von 100.000 DM zum 31.12.1954 bereitstellen würde.¹⁷⁴ Nach einer Erklärung des OB am 22.12.1954 gegenüber der GZ würde das Darlehen im Falle einer »Einigung« in der Schlachthausfrage für den Wohnungsbau in Geislingen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wolle das Unternehmen auch für das Wohnungsbauprogramm 1955 einen nicht geringen Beitrag leisten. Es gehe dabei davon aus, daß die Stadt ihm dann bei der rechtzeitigen Räumung der zum Abbruch erworbenen Häuser in der Bismarckstraße helfen und auswärtige Schlüsselkräfte der Firma bei der Wohnungszuteilung berücksichtigen werde. Die Stadt habe – so der OB weiter – selbstverständlich das größte Interesse daran, daß die in Geislinger Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte hier auch Heimat und Wohnung fänden.¹⁷⁵

Dem GR vom 22.12.1954 lag ein Kostenvoranschlag des Architekten und UWG-StR Elfenberg für den Umbau des Schlachthauses Altenstadt in Höhe von 824.000 DM vor. Dem standen Kostenvoranschläge des Architekten Matter für drei Varianten eines Umbaus in Altenstadt sowie für einen Neubau im Aispan gegenüber, die sich alle um den Betrag von etwa 1 Mio. DM bewegten. Für den Neubau stellte Matter eine zusätzliche Variante mit Standort an der Überkinger Straße in Höhe von 1,14 Mio. DM zur Wahl.

Der OB gab zu Beginn der (öffentlichen) Sitzung bekannt, daß das RP nach wie vor einem Neubau, ggf. auch an der Überkinger Straße, den Vorzug gebe, wenn es auch angesichts der finanziellen Lage der Stadt gegen einen Um- oder Erweiterungsbau des Schlachthauses Altenstadt nichts einzuwenden hätte, sofern dabei die veterinärpolizeilichen und die hygienischen Erfordernisse beachtet würden. Da die Fa. Stohrer zur Herstellung der Inneneinrichtung für den Neubau längere Zeit benötige, müsse ein entsprechender Auftrag – der sich nach einem Schreiben der Firma vom 20.12.1954 für eine einfache Ausstattung der gesamten schlachttechni-

174 Es dürfte sich dabei um das Darlehen handeln, das auch schon in dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Kreutzer vom 21.12.1954 (s. o.) als eine der von der Metzgergenossenschaft genannten Verkaufsbedingungen aufgeführt ist.

175 GR-P ö 22.12.1954; GZ v. 23.12.1954 und v. 30.12.1954.

schen Einrichtung auf rd. 143.000 DM beliefe – bereits heute vergeben werden, nicht zuletzt deshalb, weil der Abbruch des Geislinger Schlachthauses auf den 2.5.1955 terminiert sei. Vertreter von CDU, SPD und UWG sprachen sich gegen eine Auftragserteilung zum jetzigen Zeitpunkt aus, da die Frage eines Um- oder Neubaus noch offen sei. Der OB verwies auf den bestehenden Beschluß des GR vom 24.11.1954 zugunsten eines Neubaus. Wenn über etwas anderes als den Neubau debattiert werden solle, bedürfe es eines entsprechenden Antrags aus der Mitte des GR. Auf Antrag von UWG-StR Sänger, Rechtsanwalt, erläuterten die Architekten Matter und Elfenberg ihre Umbaupläne. Im Anschluß daran erklärte SPD-StR Menger, daß durch die kurzfristig vorgelegten neuen, zudem divergierenden Pläne und Kostenberechnungen »nunmehr sämtliche Klarheiten« beseitigt seien. Er appellierte an die Geislinger und Altenstädter Metzger, vorübergehend gemeinsam im Altenstädter Schlachthaus an zwei Tagen in der Woche zu schlachten, der OB solle entsprechend mit den Metzgern verhandeln. Dann könne in aller Ruhe die beste Lösung ausgearbeitet werden. Der Beratungsgegenstand solle – so sein Antrag – von der Tagesordnung abgesetzt werden.¹⁷⁶ Den Vorschlag einer gemeinsamen Nutzung des Altenstädter Schlachthauses durch die Metzgergenossenschaften wies der OB mit dem Hinweis zurück, daß dieses dafür zu klein sei. Er plädierte erneut dafür, jetzt die Auftragsvergabe an die Fa. Stohrer für die Lieferung der Inneneinrichtung zu beschließen unter der Bedingung, daß die Geislinger Genossenschaft ihr Schlachthaus bis zu dem von der Schnellpressenfabrik gesetzten Termin des 10.1.1955 an diese verkauft. Auf den Einwand von UWG-StR Uhlich, daß erst geklärt werden müsse, welche Projektvariante durchgeführt werden solle, empfahl der OB die nächste GR-Sitzung schon am 7.1.1955 mit der Schlachthausfrage als alleinigem Tagesordnungspunkt abzuhalten.¹⁷⁷ Bis dahin müßten die Metzger ihre Entscheidung getroffen haben.¹⁷⁸

Zu den (Bau-) Kosten des Schlachthausprojekts erklärte Stadtkämmerer Beck im weiteren Verlauf der Debatte, daß er dafür nicht mehr als 930.000 DM zusammenbringen könne. Es könnten keine 1,2 oder 1,3 Mio. DM ausgegeben werden, ohne den Bau des Gymnasiums zu gefährden. Er werde die Entwürfe im Hinblick auf die Kosten nochmals durcharbeiten. Das RP

176 Menger bemängelte in diesem Zusammenhang, daß Architekt Elfenberg als StRat einen Vorteil gegenüber anderen Architekten habe. Man müsse eine »saubere Basis« haben und einen Architektenwettbewerb ausschreiben oder den Architekten Matter beauftragen. Dieser Kritik begegnete DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, mit der Bemerkung, ein StR habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seine Fachkenntnisse darzulegen.

177 Tatsächlich fand die vorgesehene (nichtöffentliche) Sitzung bereits am 30.12.1954 statt. Planmäßig hatte der GR erst wieder am 12.1.1955 zusammentreten sollen.

178 CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., gab in diesem Zusammenhang eine Erklärung zu Protokoll, in der er für die Ergebnislosigkeit der bisherigen Beratungen im

werde jedenfalls zu dem Umbauprojekt seine Zustimmung geben. Vertreter der UWG bestritten, daß man heute ein Schlachthaus für 1-1,2 Mio. DM bauen könne. Nach Aussage von Veterinär Dr. Mölling beliefen sich die Kosten eines Neubaus auf rd. 2 Mio. DM. In diesem Zusammenhang bedauerte DVP-StR Herbst, daß der Kaufpreis für das Altenstädter Schlachthaus immer mit dem Betrag von 210.000 DM angesetzt worden sei. Das Anwesen habe dagegen einen Wert von höchstens 120-130.000 DM. Eine Herabsetzung des Kaufpreises würde die Finanzierung erleichtern.

Im nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR vom 22.12.1954 verlas der OB das bereits erwähnte, die konkreten Verkaufsbedingungen der Metzgergenossenschaft Geislingen enthaltende Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Kreutzer vom 21.12.1954. Stadtkämmerer Beck hielt die finanzielle Belastung der Stadt durch diesen Vorschlag für weit größer als die, die der GR am 13.10.1954 als städtischen Beitrag beschlossen hatte. Allein die von den Metzgern gewünschten Gebührenvergünstigungen machten nach seiner Berechnung ca. 975.000 DM aus, ein Betrag, mit dem man ein zweites Schlachthaus bauen könnte.¹⁷⁹ Abgesehen davon sei – so Beck weiter – eine unterschiedliche Gebührenerhebung auch rechtlich unzulässig und eine Ausnahmegenehmigung durch das RP kaum zu erwarten. Dazu meinte der OB, daß in diesem Fall den Metzgern vielleicht jeweils zum Jahresende eine gewisse Rückvergütung gewährt werden könnte.¹⁸⁰ Die Sitzung endete ohne Beschlußfassung.

Einen Tag später, am 23.12.1954, teilte die Schnellpressenfabrik mit, daß sie nicht erst am 10.1.1955, sondern bereits am 31.12.1954 einen definitiven Entscheid über den Verkauf bzw. Nichtverkauf des Geislinger Schlachthauses haben müsse. Daraufhin fand am 28.12.1954 eine Bespre-

wesentlichen die Uneinigkeit der Metzger untereinander (unter diesen gebe es mindestens vier verschiedene Interessenrichtungen, die schwer unter einen Hut zu bringen seien) verantwortlich machte. Letzten Endes diene das Schlachthaus gemeinnützigen Interessen. An der Entscheidung seien 24.000 Einwohner und nicht nur 26 Metzger für 52 Schlachtstage pro Jahr interessiert. Es gehe um die Beschaffung von Arbeitsplätzen und darum, ob die Stadt an der allgemeinen Entwicklung teilhaben oder »im engen kleinen Krämergeist« weiterleben wolle. Die 38.000 Einwohner, die man (bei dem Neubauplan des Architekten Matter) zugrunde gelegt habe, könne die Stadt bekommen und werde sie auch bekommen. Immerhin hätten sich die heute vorgestellten Pläne der beiden Architekten einander genähert. Auch die letzte Abstimmung und die Versammlung der UWG in Altenstadt hätten gezeigt, daß es jetzt nicht mehr um einen bloßen Umbau, sondern um einen Erweiterungsbau gehe. Wenn man die jüngste Entscheidung zugunsten eines Neubaus nunmehr korrigiere, dann geschehe dies schweren Herzens, aber mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Stadt, für die der GR verantwortlich sei.

179 GR-P nō 22.12.1954.

180 Wie der Vorschlag zeigt, scheute der gelehrte Jurist Dr. Block nicht vor einer glatten Umgehung geltenden Rechts zurück, um ein Scheitern der geplanten MAG-Erweiterung abzuwenden.

chung der Stadt mit dem Unternehmen unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden und den Vertretern der Metzger statt. In einer noch am selben Tag erfolgten weiteren Besprechung überbrachte Kreutzer den Entwurf eines Vertrags zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik, der im wesentlichen folgende Verkaufsbedingungen – vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung der Metzgergenossenschaft Geislingen – vorsah:

Die Schnellpressenfabrik zahlt für das Schlachthaus einen Kaufpreis von 75.000 DM zuzüglich der Ablösesumme des Lastenausgleichs und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten einschließlich Grunderwerbs- und Grundsteuer ab 1.4.1955. Des weiteren verpflichtet sie sich zu veranlassen, daß die Stadt Geislingen (a) den derzeitigen Schlachthausverwalter Flipple in seinem bisherigen Angestelltenverhältnis und »in Wohnung«¹⁸¹ übernimmt, (b) die bisherigen Ruhelohnleistungen des 78-jährigen Schlachthausverwalters i. R. Plate und dessen Ehefrau trägt, (c) die Gebühren für das Schlachten einschließlich Fleischbeschau in einem künftigen Städtischen Schlachthaus nicht über 6 Pf/kg Schlachtgewicht auf der Basis des Preisindex vom 1.1.1955 für alle Geislinger Metzger auf die Dauer von 25 Jahren festsetzt, (d) das Schlachthaus Altstadt (käuflich) übernimmt und als städtisches Schlachthaus ausbaut, damit eine Schlachtgelegenheit für die Geislinger Metzger bestehenbleibt, und schließlich (e) den Wohnungsanbau und das Verwaltungsgebäude des Altenstädter Schlachthauses sowie den dazugehörigen Geländestreifen im Eigentum der Metzgergenossenschaft Altstadt zu deren Verwertung beläßt. Außerdem soll noch vor Auflassung des Vertrags eine Nebenabsprache der Schnellpressenfabrik mit der Stadt getroffen werden, nach der das Unternehmen zum Schlachthaus-Erweiterungsbau am Tag der Auflassung einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 100.000 DM abzügl. der Ablösesumme für den Lastenausgleich gibt.

Im Nachgang zu dem Vertragsentwurf legte Kreutzer mit Schreiben vom 29.12.1954 den Standpunkt seiner Mandantin nochmals dar und wies ausdrücklich darauf hin, daß keine Aussicht bestehe, in einer neuerlichen Generalversammlung die erforderliche Mehrheit von 75 % für eine der Geislinger Genossenschaft nachteilige Änderung der Bedingungen erzielen zu können. Die Entschlossenheit der Metzger dürfte den letzten Anstoß dafür gegeben haben, daß der OB das Vertragsangebot der Genossenschaft an die Schnellpressenfabrik im Hinblick auf die darin der Stadt angesonnenen Leistungen dem GR in einer kurzfristig anberaumten, nichtöffentlichen Sitzung am 30.12.1954 zur Entscheidung vorlegte.

In seiner Beschlußvorlage stellte der OB es dem GR ausdrücklich anheim, die Schlachtgebühr statt auf die von den Metzgern geforderten 6 Pf/kg auf 7 Pf/kg festzusetzen, da die Wirtschaftlichkeitsberechnung der

181 Das bedeutete, daß die Stadt dem Verwalter eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellen sollte.

Stadtkämmerei (für den Altenstädter Erweiterungsbau) knapp gerechnet sei und er nicht glaube, daß die darin angenommenen Baukosten von 700.000 DM ausreichen. Bei Festsetzung der Schlachtgebühren auf max. 6 Pf/kg würde nach einer Überschlagsrechnung der Stadtkämmerei der (Betriebs-) Abmangel bei einem angenommenen Gesamtschlachtgewicht von 1 Mio. kg etwa 14.500 DM pro Jahr betragen (was 362.500 DM in 25 Jahren entspräche). Eine Erhöhung der Gebühr um 1 Pf/kg, die er empfehle, würde dagegen den Abmangel um 10.000 DM auf 4.500 DM pro Jahr (entsprechend 112.500 DM in 25 Jahren) reduzieren. Alle anderen Forderungen der Metzger sollten seiner Ansicht nach anerkannt werden.¹⁸² Im übrigen hielt der OB den von der Metzgergenossenschaft Altstadt für ihr Schlachthaus genannten Kaufpreis von 120.000 DM angesichts des Umstands, daß diese das Wohnhaus sowie das Verwaltungsgebäude behalten wollte, für zu hoch.

Mit der Schnellpressenfabrik – so der OB weiter – habe er am Vortag »die ganze Angelegenheit abgeklärt«.¹⁸³ Das Unternehmen beabsichtige, für die anstehende Betriebserweiterung zusätzlich 200-500 Arbeiter einzustellen.¹⁸⁴ Seit September des Jahres sei die Beschäftigtenzahl bereits um etwa 100 gestiegen. An der Vorverlegung des Entscheidungstermins (i. e. über den Schlachthausverkauf) sei vor allem die Stadt Heidelberg schuld, da diese sich ebenfalls um die Erweiterung der Schnellpressenfabrik intensiv bemühe. Stadtkämmerer Beck wies ergänzend darauf hin, daß zur Zeit auf jeden MAG-Beschäftigten jährlich 700 DM Gewerbesteuer entfielen. Er rechnete damit, daß die Betriebserweiterung zu einem jährlichen Mehraufkommen an Gewerbesteuer von etwa 200-210.000 DM führen würde. Umgekehrt käme es zu einer Verminderung des bisherigen Gewerbesteueraufkommens, wenn die Erweiterung statt in Geislingen in Heidelberg vorgenommen würde.

In der Aussprache über den Vertragsentwurf erinnerte der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple daran, daß bei der Besprechung am 28.12.1954 die Vertreter der Metzgergenossenschaft wiederholt und mit allem Ernst erklärt hätten, daß die gestellten Bedingungen unabänderlich seien und in einer neuen Gesellschafterversammlung für eine für die Stadt günstigere Regelung die erforderliche Mehrheit nicht zu erreichen sei. Folglich bleibe dem GR nur noch übrig, ja oder nein zu sagen. Der OB wies diese Schlußfolgerung als »unhaltbar und überspitzt« zurück. Unter sol-

182 Die Übernahme der Ruhelohnleistungen für das Ehepaar Plate und die Gebührenhöhe standen allerdings unter dem Genehmigungsvorhalt durch das RP. OB Dr. Block, Stadtkämmerer Beck und Rechtsanwalt Dr. Kreutzer gaben sich jedoch sicher, daß die Genehmigung erteilt werde.

183 Genauer ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Der OB dürfte der Schnellpressenfabrik wohl zugesagt haben, die in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Forderungen an die Stadt – die faktisch einen Vertrag zu Lasten Dritter darstellten – zu akzeptieren und damit den Weg für die MAG-Erweiterung freizumachen.

184 Die aktuelle Belegschaft betrug etwa 950 Beschäftigte.

chen Umständen müsse ggf. ein Nein riskiert werden. Auch die Schnellpressenfabrik lehne eine ultimative Forderung der Metzger ab.¹⁸⁵

Für CDU-StR Dr. Schaffler, der zu seiner anwaltlichen Klientel auch die MAG zählte,¹⁸⁶ grenzte die »unfaire Verhandlungsweise« der Metzger an Erpressung. Er glaubte aber nicht, daß die Metzger bei einer Festsetzung der Gebühr auf 7 Pf/kg nein sagen würden, wenn ihre übrigen Forderungen erfüllt würden. Er stellte den Antrag, die Gebühr auf 7 Pf/kg festzusetzen.

Die SPD-Fraktion erklärte sich bereit, um der MAG-Betriebserweiterung willen einer Gebühr von 6 Pf/kg zuzustimmen. Die Methode, mit der man in der ganzen Sache vorgegangen sei, lehnte sie aber strikt ab (die GR-Mitglieder seien schließlich keine Befehlsempfänger).

Dieser Position schlossen sich im Ergebnis weitere StRäte aus den Reihen der DVP und UWG an. DVP-StR Dr. Donner betrachtete den Gewerbesteuerermehrtrag von rd. 200.000 DM als das Wichtigste. Im jetzigen Verhandlungsstadium sei es völlig gleich, ob die Metzger fair oder unfair mit der Stadt und den GR umgegangen seien. Diese hätten nicht das Verantwortungsbewußtsein, wie dies der GR haben müsse. Ihre Forderungen müßten angenommen werden, der Gebührenunterschied von jährlich 10.000 DM sei eine Bagatelle. Es sei allerdings eine Reihe von Verhandlungsfehlern gemacht worden sowohl gegenüber der Schnellpressenfabrik als auch gegenüber der Metzgergenossenschaft. Heute gehe es aber letztlich allein darum, ob die Erweiterung in Heidelberg oder in Geislingen durchgeführt werde. UWG-StR Uhlich meinte, daß der GR hier die Verantwortung übernehmen müsse, man dürfe nicht kleinlich sein. Sein Fraktionskollege Versl, Stadtamtman i. R., wies darauf hin, daß Schlachthausbetriebe in allen Städten einen Zuschuß erforderten. Angesichts der sich abzeichnenden Mehrheitsverhältnisse zugunsten einer Annahme der Forderungen der Metzger zog CDU-StR Dr. Schaffler seinen Antrag auf Festsetzung der Schlachthausgebühr auf 7 Pf/kg zurück, was der OB ausdrücklich begrüßte.

In offener Abstimmung faßte der GR einmütig den Beschluß, daß die Stadt »im Interesse einer Förderung der Betriebserweiterung der MAG« die in dem Vertragsentwurf zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt. Der GR – so der Beschluß weiter – »nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis«, daß die Schnellpressenfabrik bzw. die MAG am Tag der Übergabe des Schlachthauses Geislingen »zu den durch die Betriebserweiterung der Stadt entstehenden besonderen Aufwendungen (Erschließung von Baugelände, Schaffung von Wohnungen, Verlegung des Oberlinkindergartens u. dgl.) einen verlorenen Zuschuß von 100.000 DM abzügl. des Ablösebetrags der

185 Die Schnellpressenfabrik wies so die Verantwortung für ihre eigenen Kaufbedingungen den Metzgern zu, ohne damit ein ernsthaftes Risiko für den Erwerb des Schlachthauses einzugehen.

186 GZ v. 24.11.1955.

Vermögensabgabe aus dem Lastenausgleich für das Schlachthaus Geislingen gibt.«¹⁸⁷ Da der Ablösebetrag in Höhe von 16.000 DM Teil des von der Schnellpressenfabrik zu zahlenden Kaufpreises für das Schlachthaus war, belief sich der effektive Zuschuß zugunsten der Stadt auf 84.000 DM.¹⁸⁸ Mit seiner Zustimmung zu den Forderungen der Metzger besiegelte der GR zugleich den Um- bzw. Erweiterungsbau des Schlachthauses Altenstadt.¹⁸⁹

Am 4.1.1955 erfolgte der notarielle Vertragsschluß zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik über den Verkauf des Schlachthauses.¹⁹⁰

187 In dem Vertragsentwurf der Metzgergenossenschaft Geislingen vom 28.12.1954 hieß es dagegen, daß die MAG den verlorenen Zuschuß zum *Schlachthaus-Erweiterungsbau* gibt.

188 Die Metzger und die Schnellpressenfabrik haben hier faktisch einen – im untechnischen Sinne – Vertrag zu Lasten Dritter, der Stadt, geschlossen. Das Heidelberger Unternehmen erhielt danach das Schlachthaus zu dem von ihm zuletzt als äußerstem Limit genannten Preis von 175.000 DM (75.000 DM bar, 16.000 DM Ablösebetrag des Lastenausgleichs und 84.000 DM verllorener Zuschuß an die Stadt). Die Metzger erzielten ihrerseits auf Kosten der Stadt nicht nur die von ihnen ursprünglich geforderte Mindestkaufpreissumme von 200.000 DM, sondern kamen – langfristig betrachtet – sogar auf einen darüber hinausgehenden Betrag, da allein die Festschreibung der Schlachthausgebühren auf maximal 6 Pf/kg Schlachtgewicht ihnen eine Kosteneinsparung von etwa 14.500 DM pro Jahr bzw. 362.500 DM in 25 Jahren einbrachte. Hinzu kamen weitere von der Stadt zu tragende Leistungen wie die bisherigen Pensionszahlungen an das Ehepaar Plate. Die Metzger handelten von ihren Interessen her betrachtet klug, als sie darauf bestanden, mit dem Heidelberger Unternehmen allein zu verhandeln. Beide Vertragsparteien konnten so zu Lasten der (als Akteur ausgeschlossenen und statt dessen zum Objekt gemachten) Stadt jeweils auf ihre Kosten kommen. Es dürfte davon auszugehen sein, daß die Heidelberger Firmenleitung mit der Stadt einen eigenen Vertrag (wenn auch in den verfügbaren Unterlagen nicht dokumentiert) abgeschlossen hat, der als Gegenleistung für den verlorenen Zuschuß die Verpflichtung der Stadt zur Erfüllung der Forderungen der Metzger – wie sie der GR am 30.12.1955 beschlossen hat – festschrieb. Die Tragfähigkeit des gesamten Vertragswerks zum Schlachthauserbau dürfte wohl auch aus Sicht der Schnellpressenfabrik in erster Linie durch das unbedingte Interesse der Stadt an der Betriebserweiterung in Geislingen garantiert worden sein und erst in zweiter Linie durch möglichst »rechtsfeste« Vertragsbedingungen, die im Zweifel auch einem Rechtskonflikt standhielten.

189 Ergänzend setzte der GR deshalb einen »Schlachthaus-Ausschuß« ein, der bei der Planung und Durchführung des Schlachthausausbaus Altenstadt mitwirken sollte. Als Mitglieder wurde der OB als Vorsitzender, je ein Vertreter der vier GR-Fraktionen, vier Vertreter der Metzger als sachkundige Bürger und sieben weitere, nach Bedarf beizuziehende Personen, u. a. die beiden Architekten Matter und Elfenberg sowie die Veterinärärzte Dr. Mölling und Dr. Schatz, bestellt. Der Ausschuß nahm am 7.1.1955 seine Arbeit auf (s. auch GZ v. 8.1.1955.).

190 Das Datum bezeichnet den Tag der Auflassung. Der Kaufpreis stimmte mit dem im vom GR gebilligten Vertragsentwurf ausgewiesenen Betrag überein (GZ v. 8.1.1955.).

(2) Mit Blick auf den von der MAG terminierten Abbruch des Geislinger Schlachthauses zum 2.5.1955 drang der OB auf baldige Beschlußfassung über den Ausbau der Altenstädter Betriebsstätte, da andernfalls die Metzger vorübergehend in Göppingen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durch die Stadt schlachten müßten. In öffentlicher Sitzung am 26.1.1955 beschloß der GR einstimmig, den Ausbau nach den Plänen des Architekten Matter und dessen ermäßigtem Kostenvoranschlag in Höhe von 689.840 DM durchzuführen.¹⁹¹ Zusammen mit dem Kaufpreis für das Altenstädter Schlachthaus in Höhe von voraussichtlich 171.000 DM kostete danach das Ausbauprojekt die Stadt insgesamt 860.000 DM. Die Finanzierung sollte über eine – ursprünglich für den Neubau vorgesehene – Schuldaufnahme in Höhe von 600.000 DM, die Inanspruchnahme der Schulhausbaurücklage in Höhe von 176.940 DM und den verlorenen Zuschuß der Schnellpressenfabrik in Höhe von 84.000 DM erfolgen. Der GR beauftragte das Stadtbauamt, die zur raschen Durchführung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen zu treffen und nach Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung sofort mit dem Bau zu beginnen. Außerdem wurde die Auftragsvergabe für die Lieferung der schlachttechnischen Einrichtungen an die Fa. Stohrer zum Angebotspreis von rd. 160.000 DM beschlossen.¹⁹² In der vorangegangenen Aussprache hatte der OB noch darauf hingewiesen, daß nach Ansicht von Dr. Schatz vom RP bei einem Ausbau des Schlachthauses in jedem Fall die Verlegung der Eyb schon in der nächsten Zeit erfolgen müsse.¹⁹³

Für den noch ausstehenden Erwerb des Altenstädter Schlachthauses durch die Stadt beauftragte der GR in nichtöffentlicher Sitzung am 27.1.1955 Stadtkämmerer Beck, mit der dortigen Metzgergenossenschaft darüber zu verhandeln, ob sie nicht mit einem geringeren Kaufpreis einverstanden sei. Sofern, so der Beschluß weiter, die Verhandlungen erfolglos

191 Aus formellen Gründen war dazu der zuvor zugunsten eines Neubaus gefaßte GR-Beschluß vom 24.11.1954 insoweit aufgehoben worden.

192 Die Stadt ging damit das Risiko von Vorleistungen ein, da sie nicht sicher sein konnte, ob sich die Schnellpressenfabrik in dem Kaufvertrag mit den Metzgern nicht ein Rücktrittsrecht – wie sie dies schon in den Verträgen mit anderen Grundstückseigentümern getan hatte – bis zum Abbruchtermin am 2.5.1955 vorbehalten hat für den Fall, daß sie bei dem für ihre Betriebserweiterung noch geplanten weiteren Flächenbedarf bei der Stadt auf Widerstand stieß.

193 So die übereinstimmenden Berichte der NWZ und GZ, jeweils v. 27.1.1955. Die Eybkorrektur hatte die Stadt bereits als notwendig durchzuführende Maßnahme vorgesehen, aber noch nicht näher terminiert.

sein sollten – was dann auch der Fall war¹⁹⁴ –, sollte das Anwesen (ohne Wohn- und Verwaltungsgebäude) zum Preis von 130.000 DM zuzüglich der Übernahme der Vermögensabgabe nach dem LAG (13.934,65 DM), der Grunderwerbssteuer (7 % von 130.000 DM = 9.100 DM) und der Kaufvertrags- und Eintragungskosten (735 DM) gekauft werden. Zusammen mit weiteren Verwaltungskosten in Höhe von 18.075 DM kostete der Schlachthauserwerb die Stadt insgesamt 171.845 DM.¹⁹⁵

- 194 Die endgültigen Vertragsbedingungen wurden erst in den (nichtöffentlichen) GR-Sitzungen vom 23.3.1955 bzw. 1.6.1955 beschlossen. Um den fristgerechten Umbau des Altenstädter Schlachthauses zum 2.5.1955 durchführen zu können, hatte der GR bereits in seiner – öffentlichen – Sitzung am 23.2.1955 den Abschluß eines Architektenvertrags mit Matter sowie die Vergabe der (öffentlich ausgeschriebenen) Hoch- und Tiefbauarbeiten in einzelnen Gewerken genehmigt. Der finanziell mit Abstand umfangreichste Auftrag betraf die Abbruch-, Grab-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten. Er ging an den Bauunternehmer Wolfgang Pappelsberg (verwandt mit dem DVP-StR Wohmann) mit 137.153,80 DM als der billigsten Bieterin vor der Firma Unger mit 137.774,15 DM, Peter Lach mit 141.185,30 DM und einer Stuttgarter Firma mit 186.697,30 DM. Die gegenüber auswärtigen Firmen günstigeren Gebote der Geislinger Bewerber läßt die Frage aufkommen, ob letztere auf »diskretem« Weg von den zuständigen Verwaltungsstellen Informationen über die Offerten der ortsfremden Konkurrenz erhalten haben. Zudem scheint die Vergabe von Aufträgen an die heimischen Betriebe durch die Verwaltung einem von den Beteiligten konsentierten Proporz gefolgt zu sein, wonach diese in einem gewissen Wechsel zum Zuge kamen.
- 195 Vertragsgemäß hatte die Stadt außerdem den Schlachthausverwalter Joost als Verwalter für das städtische Schlachthaus zu übernehmen und ihm eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hatte auf Grund eigener Berechnungen den Gesamtkaufpreis (samt Einrichtungen) und auch den Ersatz der von den Metzgern bereits abgelösten Vermögensabgabe nach dem LAG für annehmbar erklärt. Stadtkämmerer Beck hatte außerdem darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung der Altenstädter Metzger beim Kaufpreis recht unschlüssig gewesen sei, weil diese rd. 60.000 DM Schulden decken und die Eintrittsgelder der Genossen zurückzahlen müßten. – Das erweiterte Altenstädter Schlachthaus wurde nach rd. 5½ monatiger Bauzeit (und damit später als geplant) Mitte Oktober 1955 in Betrieb genommen. Nach Ansicht der GZ v. 8.10.1955 verfügte Geislingen damit über einen der modernsten Schlachthöfe im Bundesgebiet überhaupt. Die NWZ vom selben Tag meinte, daß alle Beteiligten mit der jetzigen Lösung am besten gefahren seien, wenngleich der Gesamtaufwand einschließlich Grunderwerb mit 960.000 DM letztlich an die Millionengrenze heranreichte. Nach Stadtkämmerer Beck – so die Zeitung weiter – habe die Stadt mit der Wahl zugunsten des Erweiterungsbaus annähernd 600.000 DM gespart. Außerdem stehe nun das Gelände an der Überkinger Straße anderen Bauvorhaben zur Verfügung.

2.2.1.2.3.2. *Erwerb (weiterer) privater Wohnhäuser (1954-1956; 1959/60)*

(1) Wie bereits ausgeführt (Ziff. 2.2.1.2.2), benötigte die Schnellpressenfabrik für die Errichtung einer weiteren Fabrikhalle (Kernmacherei) und zusätzlicher Sandbunker an der Ecke Römer-/Bismarckstraße verschiedene Wohnhäuser zum Abbruch, für deren Eigentümer sie Tauschobjekte suchte. Darunter fiel auch das im Eigentum des Schreinermeisters Männle und dessen Ehefrau stehende Gebäude Bismarckstr. 31.¹⁹⁶ Dessen Verkauf hatten die Eheleute davon abhängig gemacht, daß sie als Ausgleich das städtische Haus Fabrikstr. 4 erhalten. Das Unternehmen bat daraufhin mit Schreiben vom 23.11.1954 die Stadt um Mitteilung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sie zu einem Verkauf des besagten Gebäudes bereit sei.

Bereits am folgenden Tag (24.11.1954) befaßte sich der GR im nichtöffentlichen Sitzungsteil – auf Antrag von UWG-StR Versl, Stadttammann i. R., der die mehrheitliche Zustimmung der übrigen Mitglieder gefunden hatte, und außerhalb der Tagesordnung – mit der besagten, erst kurz vor Sitzungsbeginn eingegangenen Anfrage der Schnellpressenfabrik. Bei dem in Frage stehenden Haus Fabrikstr. 4 handelte es sich um ein 3-stöckiges Dienstwohngebäude mit drei städtischen Bediensteten als Mietern.

In der Aussprache erklärte Versl, daß die Stadt der MAG entgegenkommen müsse, da diese ihre Erweiterung nur dann durchführen könne, wenn die im Wege stehenden Häuser aufgekauft und abgetragen werden könnten. Stadtbauamtsleiter Saretzki schätzte den Verkehrswert des städtischen Gebäudes nebst Bauplatz auf 77.000 DM, ein gleichwertiger Neubau würde 90.000 DM kosten. BM Weise riet von einem Verkauf des Hauses ab. Es könne nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sein, die von der MAG benötigten Tauschobjekte zu besorgen. Jede Gemeinde sei bestrebt, ihren Liegenschaftsgrundstock nicht anzugreifen. Die Wohnhäuser in der Fabrikstraße stellten ein rentierliches Vermögen dar, das nicht abgestoßen werden sollte. Die CDU-StRäte Runde und Abels (beide Beamte i. R.) und SPD-StR Ohnherr, Angestellter, vertraten ebenfalls die Ansicht, daß Dienstwohngebäude grundsätzlich nicht verkauft werden sollten. Dagegen machte UWG-StR Kollmann, Unternehmer, geltend, daß den Privaten auch der Verkauf ihrer Häuser zugemutet werde, die Stadtverwaltung aber große Bedenken habe und »ein großes Geschrei« erhebe. Die abschließende Abstimmung ergab bei 2 Enthaltungen jeweils 13 Stimmen für und gegen den Verkauf des Wohnhauses Fabrikstr. 4, womit dieser abgelehnt war.

Mit Schreiben vom 11.12.1954 ersuchte die Schnellpressenfabrik erneut die Stadt, besagtes Gebäude zu verkaufen. Daraufhin verhandelte der OB mit den Männles mit dem Ergebnis, daß im Falle des Hausverkaufs unbe-

¹⁹⁶ Zu den in diesem Zusammenhang ebenfalls erworbenen Gebäuden Römerstr. 10 und 12 der Eigentümer Prangerl bzw. Gombrich s. oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4.

dingt die Wohnung im 1. Stock für die Eheleute freigemacht werden müßte. Der Mieter dieser Wohnung, ein Stadtoberinspektor, habe sich – so der OB in nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 22.12.1954 – zur Freigabe bereit erklärt, wenn ihm die Stadt eine gleichwertige Wohnung im Stadtbezirk Geislingen zur Verfügung stelle und die Umzugskosten sowie einen etwaigen Mietmehrbetrag bezahle. Stadtkämmerer Beck bezifferte den Verkehrswert des Hauses auf 45.133 DM, womit er den zuvor von Stadtbauamtsleiter Saretzki genannten Betrag von 77.000 DM (s. o.) erheblich unterschritt.¹⁹⁷ Für den Fall des Verkaufs schlug er folgende Bedingungen vor: (a) Vermessung und Vermarktung des Kaufgrundstücks auf Kosten der Käuferin bzw. der Schnellpressenfabrik, die auch sämtliche mit den Kauf zusammenhängende Kosten und Steuern zu tragen und den Lastenausgleich ab 1.1.1955 zu übernehmen hätte, (b) Vermietung der beiden anderen Wohnungen des Gebäudes in den nächsten 20 Jahren nur an städtische bzw. ehemalige städtische Bedienstete unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mieten, (c) Verwendung des Käuferlöses, wenn möglich, zum Bau von weiteren städtischen Wohnungen, (d) Aufnahme einer Klausel in den Kaufvertrag, daß dieser hinfällig wird, wenn ein Verkauf des Schlachthauses der Geislinger Metzgergenossenschaft an die Schnellpressenfabrik nicht erfolgt. BM Weise hatte in seiner Eigenschaft als Leiter des Personalamts mit Schreiben vom 22.12.1954 mitgeteilt, daß er an seiner Ablehnung des Verkaufs aus grundsätzlichen Erwägungen festhalte. Auch bei Berücksichtigung der besonderen Situation und des »dringenden außerordentlichen« Raumbedarfs der MAG müsse ein anderer Weg zur Lösung des Problems gesucht und gefunden werden. Inzwischen habe sich die Angelegenheit so versteift, daß dem GR nicht mehr viel zu beraten und zu entscheiden übrig bleibe.¹⁹⁸ Zwar entspreche der jetzt errechnete Kaufpreis von 45.000 DM etwa »dem gemeinderätlichen Schätzwert«, der Neubauwert belaufe sich aber auf ca. 80.000 DM.¹⁹⁹

In der Aussprache erklärte SPD-StR Menger, der Verkauf des Hauses bewege sich an der Grenze des Verschacherns. Der MAG müsse endlich ein »bis hierher und nicht weiter« erklärt werden. Sie solle selbst für die ihren Hausbesitz aufgebenden Eigentümer Wohnungsneubauten erstellen. Dieser

197 Nach Beck brachte das Gebäude jährliche Mieteinnahmen in Höhe von 1.937 DM ein, denen Betriebskosten von jährlich durchschnittlich 500 DM und die nach dem LAG zu zahlende Vermögensabgabe von jährlich 951,60 DM gegenüberstanden. Die Stadt erwirtschaftete demzufolge eine Netto-Einnahme von jährlich 485,40 DM.

198 BM Weise bemerkte in diesem Zusammenhang, er habe in seiner fast 40-jährigen Berufsarbeit »schon manche eigenartige Situation erlebt, aber noch nie eine Situation voll solcher Komik und Widersprüche«.

199 Vor allem entspricht der Kaufpreis exakt den 45.000 DM, die die Schnellpressenfabrik den Männles für deren Haus dann zahlen sollte.

Position schloß sich – jedenfalls für den vorliegenden Fall Männle – auch UWG-StR und AEW-Direktor Santer an.²⁰⁰

Dem hielt der OB entgegen, daß die Eheleute Männle ihr Haus gegen ein anderes Ersatzgebäude herzugeben nicht bereit seien, obwohl ihnen die Schnellpressenfabrik zusätzlich zum Kaufpreis ein Aufgeld von 20.000 DM und weitere Entschädigungen im Wert von 10.000 DM angeboten habe. Bei Aufnahme der Verhandlungen über den Verkauf des Geislinger Schlachthauses habe Lemberg von der Schnellpressenfabrik ihm gegenüber ausdrücklich erklärt, daß das Schlachthaus für sein Unternehmen nur dann von Wert sei, wenn man auch das angrenzende Anwesen Männle bekomme. Im Falle des Nichtverkaufs – so der OB im GR – sei für das Scheitern der MAG-Erweiterung nicht die Metzgergenossenschaft schuldig, sondern der GR. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung müsse er die Abstimmung namentlich durchführen. Zuvor erinnerte er noch an das Schreiben der Schnellpressenfabrik vom 20.12.1954, nach dem das Unternehmen zur Erleichterung der Wiederbeschaffung der durch den Häuserabbruch verlorengegangenen Wohnungen Bauförderungsmittel in Höhe von 100.000 DM zum 31.12.1954 zur Verfügung stellen wollte.²⁰¹ Außerdem beabsichtige das Unternehmen, einen »nicht geringen« Finanzierungsbeitrag für das Neubauvorhaben zu leisten.²⁰²

Die namentliche Abstimmung unter den 29 anwesenden GR-Mitgliedern ergab 22 Stimmen für und 6 Stimmen gegen den Verkauf bei 1 Enthaltung.

200 SPD-StR Menger äußerte in diesem Zusammenhang die Vermutung, daß der Verkauf des Hauses Fabrikstr. 4 im Austausch für das Anwesen Männle wohl »von einem Anwesenden« der MAG vorgeschlagen worden sei. Der sich durch diese Bemerkung angesprochen führende UWG-StR Versl wies die unterstellte Einflußnahme für sich zurück. Er habe vielmehr bei seinen eigenen Vermittlungsbemühungen Männle andere Häuser angeboten, dieser habe aber von sich aus die Fabrikstr. 4 vorgeschlagen und darauf beharrt. Auch CDU-StR (und MAG-Betriebsratsvorsitzender) Tiefner wies jeglichen diesbezüglichen Verdacht mit dem Argument, er sei schließlich nicht MAG-hörig, von sich. DVP-StR Wohmann hegte seinerseits die Vermutung, daß dem GR nicht alles offen vorgetragen werde. Das in der Sitzung vom 24.11.1954 angesprochene Gerücht über den Verkauf des städtischen Hauses sei als unwahr zurückgewiesen worden, kurz darauf dann aber ein Verkaufsantrag an die Stadt eingegangen.

201 Nach – unwidersprochen gebliebener – Feststellung von KPD-StR Habicht waren durch die Fabrikerweiterung der MAG bis zum jetzigen Zeitpunkt 18 Wohnungen verlorengegangen.

202 Tatsächlich ist in dem besagten, im Zusammenhang mit dem Schlachthauserb ergangenen Schreiben der Schnellpressenfabrik nicht von Bauförderungsmitteln für die Schaffung von Wohnungen, sondern »für das Neubauvorhaben«, nämlich eines Schlachthauses, die Rede. Der OB gab gegenüber dem GR ein und dieselbe Summe gleich zweimal, für zwei verschiedene Verwendungszwecke, aus. Tatsächlich wurden die von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel für das Altenstädter Schlachthaus im Rahmen des Kaufvertrages für das Geislinger Schlachthaus als Teil des Kaufpreises eingesetzt.

Für den Verkauf hatten alle 10 UWG-StRäte, alle (anwesenden) 4 DVP-StRäte²⁰³, 5 der 6 CDU-StRäte (bei Enthaltung von CDU-StR Abels), 2 SPD-StRäte (darunter der Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple) sowie KPD-StR Habicht, gegen den Verkauf die (übrigen) 6 SPD-StRäte votiert. Im Anschluß an diese grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Verkaufs des Wohnhauses hob das Gremium seinen früheren Beschluß über dessen Nichtverkauf auf und beschloß im einzelnen, daß die Stadt das Haus »im Blick auf die Betriebserweiterung der MAG« an Frau Männle bzw. deren Rechtsnachfolger zum Preis von 45.000 DM unter den von der Stadtkämmerei vorgeschlagenen Bedingungen (s. o.) verkauft und den Kaufpreis zur Schaffung neuer Wohnungen verwendet. Der Kaufvertrag wurde zum genannten Preis am 14.4.1955 geschlossen.²⁰⁴

(2) Im November 1955 trat der Eigentümer des Wohnhauses Bismarckstr. 46, der Elfenbeindrechsler Rüttle, mit dem Ansinnen an die Stadt heran, ihm für den Verkauf seines Anwesens an die Schnellpressenfabrik, zu dem er wegen der Emissionen des erweiterten Fabrikbetriebs bereit sei, ein etwa gleich ertragreiches Haus käuflich zur Verfügung zu stellen. Vorrangig kam für ihn dabei das städtische Dienstwohngebäude Hohenstaufenstr. 38 in Frage, für das er einen Kaufpreis von höchstens 43.000 DM anbot. Für dieses Gebäude gab es – nachdem die Stadt im Juli d. J. bekanntgeben hatte, daß sie entbehrliche Häuser abstoßen und mit dem Erlös neue Wohnungen bauen wollte – noch zwei weitere Interessenten, die einen gegenüber Rüttle deutlich niedrigeren Kaufpreis von 30.000 DM bzw. 33.000 DM offerierten. Die Stadtkämmerei ermittelte auf der Basis verschiedener Berechnungsarten für das »einigermaßen rentable« Haus (ohne Berücksichtigung von dessen hervorragender Lage) einen »Durchschnittswert« von 43.800 DM, wobei sie bei einem Verkauf im Wege der Versteigerung einen Erlös von 45.000 DM für realistisch hielt. Aus ihrer Sicht müßte Rüttle, der das Gebäude nicht selbst bewohnen wollte, im Falle des Verkaufs an ihn die

203 DVP-StR Dr. Donner hatte an der Sitzung nicht teilgenommen.

204 Einen Tag später, am 15.4.1955, wurde der Kaufvertrag mit einem Kaufpreisgegenwert in Höhe von ebenfalls 45.000 DM zwischen Männle und der Schnellpressenfabrik abgeschlossen. In ihm verpflichtete sich das Heidelberger Unternehmen, der Käuferin das städtische Anwesen schulden- und lastenfrei zur Auflassung zu bringen und am Tag der Übertragung des Grundstücks ein Aufgeld von 20.000 DM zu zahlen. Unmittelbar vor Vertragsabschluß hatte Frau Männle in den Büroräumen der MAG unter Anwesenheit der Direktoren von der Schnellpressenfabrik bzw. der MAG, Lemberg und Liebert, erklärt, den Kaufvertrag nur unter der Bedingung zu unterzeichnen, daß die Stadt einen Teil der Instandsetzungskosten des Gebäudes übernimmt. Die Stadtkämmerei hat daraufhin eine Beteiligung an diesen Kosten bis zur Höhe von 250 DM zugesagt. Die später von Frau Männle nachgewiesenen Instandsetzungskosten beliefen sich auf ebendiesen. Der BA vom 15.9.1955 stimmte im nichtöffentlichen Sitzungsteil auf Antrag der Stadtkämmerei der Gewährung dieses einmaligen Zuschusses zu.

dinglich zu sichernde Verpflichtung übernehmen, die Wohnung im 1. Stock über die Dauer von 20 Jahren nur an städtische Bedienstete gegen einen gesetzlich zulässigen Betrag zu vermieten.²⁰⁵ Außerdem mußten für die übrigen Bewohner des Rüttle-Anwesens, das die MAG nach Auskunft von CDU-StR Tiefner als Magazin nutzen wolle, andere Wohnungen bereitgestellt werden.

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 2.12.1955 stellte der OB es dem Gremium anheim, jetzt oder auch erst später eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Schnellpressenfabrik bzw. Lemberg habe ihn zwar heute gebeten, die Sache »in sofortige Behandlung« zu nehmen. Man brauche es sich aber – so der OB – nicht bieten zu lassen, daß Interessenten kurzerhand erklärten, dieses oder jenes Haus der Stadt kaufen zu wollen. Er habe Lemberg erklärt, daß auf die Stadt nicht weiter Druck ausgeübt werden dürfe. Auch dürften ihr finanzielle Opfer wie in den ersten Fällen der Betriebserweiterung nicht mehr zugemutet werden.²⁰⁶ Unabhängig davon könnten mit dem Erlös für das in Frage stehende Dienstwohngebäude und zusätzlichen staatlichen Mitteln vielleicht acht Wohnungen gebaut werden.

In der Debatte beantragte DVP-StR Herbst, der den aktuellen Verkehrswert des Gebäudes auf 50.000 DM schätzte, die Ausschreibung des Verkaufs. Dem schlossen sich Vertreter der SPD an. Vertreter der UWG plädierten dagegen für einen Verkauf an Rüttle. CDU-StR Abels, Reichsbahnoberinspektor i. R., wiederum warnte davor, daß das Vorgehen Rüttles Schule machen könne und die Stadt mit der Zeit ihre Häuser aufgebe. Rüttle sei auf das Haus nicht angewiesen, er wolle seinen Erlös nur sicher anlegen. Stadtkämmerer Beck schlug vor, das Gebäude für 48.000 DM zu verkaufen und zwei Häuser zur Vermietung an städtische Bedienstete zu bauen. Wenn Rüttle nur 43.000 DM in bar zahlen könne, könnte der Restkaufpreis von 5.000 DM an 1. Stelle hypothekarisch gesichert und angemessen verzinst werden.

Daraufhin wurde die von DVP-StR Herbst beantragte Ausschreibung mit Stimmenmehrheit abgelehnt und auf Antrag von SPD-StR Ohnherr beschlossen, das Haus Rüttle zu den vom Stadtkämmerer genannten Kondi-

205 Unter den drei Mietern des Hauses, das im Mai 1953 zum Dienstwohngebäude erklärt worden war, befand sich nur ein Bediensteter der Stadt (der Leiter des städtischen Wohnungsamts).

206 Im Oktober 1955 hatte der GR das Anwesen des Kaufmanns Jandel, Heidenheimer Str. 72, erworben, das dieser der Stadt zum Kauf angeboten hatte. Das Grundstück sollte an einen einheimischen Gewerbetreibenden, dessen Immobilie im Erweiterungsbereich der MAG lag, weiterveräußert werden. Stadtkämmerer Beck hatte für das Anwesen Jandel, der dafür nachweislich insgesamt rd. 75.000 DM aufgewendet hatte, einen Kaufpreis von 60.000 DM ausgehandelt. Der GR stimmte dem Zwischenerwerb zu diesem Betrag zu. Der nach Abzug von Grundschuld und Hypotheken verbleibende Restkaufpreis sollte aus Mitteln des allgemeinen Kapitalvermögens gedeckt werden. (GR-P nō 26.10.1955).

tionen anzubieten.²⁰⁷ Rüttle teilte auf diesen Beschluß hin der Stadt mit Schreiben vom 2.12.1955 mit, daß er nicht mehr als 43.000 DM biete, da er auf die Dauer von 20 Jahren ein Wohnbelegungsrecht übernehmen und das Haus mit einem Aufwand von 2.000 DM sofort instand setzen müsse.

In der öffentlichen Sitzung am 21.12.1955, in der sich der GR erneut mit der Angelegenheit befaßte, kam DVP-StR Herbst auf seinen in der letzten Sitzung abgelehnten Antrag auf Ausschreibung des Verkaufs zurück. Er verwies erneut auf den mutmaßlichen Verkehrswert des Gebäudes in Höhe von 50.000 DM. Die Berechnung der Stadtkämmerei basiere auf zu niedrigen Mietsätzen und berücksichtige die gute Lage des Hauses nicht. Bedauerlich sei, daß das Haus zweckentfremdet werde. Beim Ausspracheabend der DVP sei gesagt worden, daß Rüttle für sein Anwesen in der Bismarckstraße 68.000 DM erhalte und UWG-StR Versl, Stadtamtmann i. R., das Geschäft vermittelt habe. Der angesprochene Versl bestritt, bei diesem Verkauf als Makler fungiert zu haben (protokollierter Zwischenruf von SPD-StR Menger: »Aber MAG-ler!«). Rüttle sei ein nahestehender Bekannter von ihm und habe ihn nur um seinen Rat gefragt. Das Recht der Auskunftserteilung werde ihm wohl noch zustehen.

In der anschließenden offenen Abstimmung über den Antrag Herbst sprachen sich 15 StRäte dafür und 9 dagegen aus, 6 enthielten sich. Daraufhin erging mit Stichtentscheid des OB der Beschluß, das Wohnhaus Hohenstauferstr. 38 – ohne die Bedingung eines städtischen Wohnungsbesetzungsrechts – in den örtlichen Tageszeitungen zum Verkauf auszuschreiben.²⁰⁸

Tatsächlich verkaufte Rüttle um die Jahreswende 1955/56 seine Grundstücke Bismarckstr. 46 und 46a mit einer Gesamtfläche von 4,78 a (Wohnhaus, Werkstattanbau, Hofremise, Hofraum und Gemüsegarten) an die Schnellpressenfabrik zu einen Gesamtpreis von 64.000 DM.

(3) Ende September 1959 erwarb die Schnellpressenfabrik die Anwesen des Besteckschleifers Zircher und des Lagerarbeiters Zeumer, Bismarckstr. 48 bzw. 50, mit einer Gesamtfläche von 2,61 a bzw. 3,01 a (jeweils Wohnhaus, Hofraum und Gemüsegarten) zu einem Gesamtpreis von 58.000 DM bzw. 68.000 DM. Im Fall Zircher war der Verkauf daran gekoppelt, daß dieser einen städtischen Bauplatz im Neubaugebiet Schwärzwiesen (Memelstraße) käuflich erhält. In beiden Fällen hatte die Schnellpressenfabrik die

207 Der Antragsteller SPD-StR Ohnherr hatte sich zunächst ebenfalls für eine Ausschreibung ausgesprochen. Der Beschluß zugunsten eines Angebots an Rüttle erging mit 11 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung. Wie das Stimmenverhältnis zeigt, war der GR mit 18 anwesenden von nominal 30 StRäten nur schwach besetzt.

208 OB Dr. Block entschied also gegen Rüttle und damit indirekt auch gegen die MAG bzw. Schnellpressenfabrik. Diese – im Hinblick auf das fragile Verhältnis zwischen Stadt und MAG – überraschende Haltung könnte ihren Grund in dem Bemühen des OB gehabt haben, zu verhindern, daß Private auf Kosten der Stadt und damit der Allgemeinheit von dem Erweiterungsbedarf der MAG als Eigentümer von Grundstücken, die für die MAG unverzichtbar waren, als Quasi-Monopolisten profitieren.

Wirksamkeit der Kaufverträge davon abhängig gemacht, daß sie das Gebäude Römerstr. 18 von den Eigentümern Rabel und Pierol erwerben kann.²⁰⁹

Die Schnellpressenfabrik war – spätestens – Anfang 1956 schon einmal mit Zircher und Zeumer über den Verkauf ihrer Grundstücke in Verhandlungen getreten und damit zunächst gescheitert. Zircher hatte – wie er der Stadt mitteilte – sein Anwesen nur unter der Bedingung veräußern wollen, daß er das städtische Dienstwohngebäude Fabrikstr. 6 erhält. Zeumer hatte offenbar ebenfalls einen Verkauf davon abhängig gemacht, daß die Stadt ihm ein bestimmtes Gebäude zur Verfügung stellt.²¹⁰ In beiden Fällen hatte nach späterer Darstellung des OB die Verwaltung die gewünschten Gebäude nicht überlassen können (oder wollen), als Ersatz aber Häuser im Gebiet »Auf dem Häring« angeboten.²¹¹

2.2.1.2.3.3. *Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße (1955; 1956)*

(1) Nachdem die Schnellpressenfabrik den Erwerb des Schlachthauses und angrenzender Grundstücke gesichert hatte, trat sie im Februar 1955 an die Stadt mit dem Ansuchen heran, ihr den mittleren (an ihr Werksgelände angrenzenden) Teil der Bismarckstraße zwischen Römer- und Kirchstraße zu verkaufen.²¹² Die beiden Straßenenden sollten zugemauert und mit Toren versehen werden. Auf dem Straßenstück selbst sollte ein überdachter Lagerraum mit einer Schaukelförderanlage errichtet werden. An der Westseite (der »Bergseite«) dieses Straßenteils war auf einer Länge von etwa 80 m und einer Einbuchtung von 20 m Tiefe der Bau einer Stützmauer vorgese-

209 S. dazu oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 5.

210 Weitere Daten sind den erhobenen Dokumenten nicht zu entnehmen.

211 GR-P nō 2.5.1956. Das Gebäude Fabrikstr. 6 habe die Stadt – so der OB – nicht hergeben können, weil dessen Bewohner einen Auszug abgelehnt hätten und die Stadt sie dazu auch nicht hätte zwingen können. Offenbar war die Stadt nicht mehr – wie noch im Fall der Fabrikstr. 4 (s. o. Nr. 1) – bereit, die Mieter durch lukrative Alternativen zur Räumung ihrer Wohnungen zu bewegen. Als die Schnellpressenfabrik im April 1956 die ursprünglich in Geislingen vorgesehene Errichtung einer neuen Produktionslinie zurückzog und infolgedessen ihre Pläne für den weiteren Ausbau der MAG änderte, war für sie der Erwerb der beiden Anwesen von Zircher und Zeumer zumindest zunächst nicht mehr akut. Jedenfalls nahm sie – wie ausgeführt – die Verhandlungen über einen Verkauf erst drei Jahre später wieder auf.

212 Genau genommen handelte es sich um das Straßenstück zwischen dem in Höhe des Aufgangs zur Liststraße gelegenen MAG-eigenen Lager- und Versandgebäude, Bismarckstr. 34, und dem nördlichen Anbau zum Anwesen des Rüttle, Bismarckstr. 46 (zu ihm s. vorangehende Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2). S. hierzu die Abb. 8 und Abb. 9 in Anhang II mit Erläuterungen.

hen, um auf dem so gewonnenen Raum Lagermöglichkeiten zu schaffen. Durch den Einbezug der Bismarckstraße sollte der auf dem bisherigen Schlachthausgelände geplante neue Produktionszweig mit den bestehenden Werkshallen bzw. mit einem neu zu schaffenden Abstellraum für Gußteile verbunden werden (s. dazu auch weiter unten).²¹³

Im Vorfeld des offiziellen Ersuchens um Überlassung des besagten Teils der Bismarckstraße waren die genauen Pläne und die Nutzung der dort geplanten Werksgebäude der Bauabteilung (mit dem OB als Vorsitzenden) und den städtischen Ämtern in den Betriebsräumen der MAG dargelegt worden.²¹⁴

In nichtöffentlicher Beratung des BA am 9.2.1955 äußerte SPD-StR Dr. Schremple gegen einen Verkauf grundsätzliche Bedenken, da die Bismarckstraße nicht nur von den Anliegern, sondern auch von vielen anderen Einwohnern benutzt werde. Im übrigen sei auch zu fragen, welchen Ersatz die Öffentlichkeit erhalte. In der Bevölkerung nähmen die Stimmen zu, die dem GR unterstellten, der MAG alle Wünsche zu erfüllen. Die Stadt sei dem Unternehmen bisher sehr entgegengekommen. Dem hielt der OB entgegen, daß die Schnellpressenfabrik die westlich der Straßenstrecke liegenden Privatgrundstücke aufkaufen wolle, so daß sich ein etwaiges Zugangsproblem für Anwohner gar nicht stellen würde. Durch den Verkauf des Straßenstücks würden weder die Anlieger der Liststraße noch die der Bleichstraße beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung könne die parallel verlaufenden Straßen (Garten-, Schiller-, Adler- und Hauptstr.) benutzen, so daß mit keinem Einspruch gegen die im Falle des Verkaufs erforderliche Entwidmung des betreffenden Teils der Bismarckstraße zu rechnen sei.²¹⁵

Stadtbauamtsleiter Saretzki stellte dazu fest, daß die MAG jetzt schon die Bismarckstraße über den Gemeingebrauch hinaus benutze, ein Zustand, der allein schon wegen der bestehenden Gefahren nicht belassen werden könne. Entweder müsse die übergebührlige Nutzung untersagt oder die Straße abgetreten werden. Der Leiter des Stadtmessungsamts Prittwitz

213 NWZ v. 22.2.1955.

214 So die Darstellung des OB im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 (NWZ v. 3.3.1955). Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

215 Nach der (damaligen) Rechtslage konnte der GR die Entwidmung einer öffentlichen Straße aussprechen, wenn ein Bedürfnis für deren Bestehen nicht mehr gegeben oder wenn deren Abschaffung aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten war. Die Entwidmung könne, wie der OB erläuterte, mangels expliziter Verfahrensvorschriften stillschweigend und formlos erfolgen. Es entspreche aber rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und erleichtere den Beweis für die Entwidmung, wenn die Abschaffung öffentlich bekanntgegeben werde mit dem Hinweis, daß ein etwaiger Einspruch binnen zweier Wochen eingelegt werden könne. Abgesehen davon, daß durch die Schließung einer Straße bzw. eines Straßenteils die Anlieger den Zugang zu ihren Grundstücken nicht verlieren dürften, habe niemand einen Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung eines öffentlichen Weges.

riet vom Verkauf des Straßenstücks ab und schlug statt dessen eine Verpachtung auf die Dauer von 10 Jahren vor. Wenn aber schon die Bismarckstraße weichen müsse, dürfe es der MAG keinesfalls erlaubt werden, die Kirchstraße weiter als Abstellraum zu benutzen. Polizeichef Sidler sprach sich ebenfalls strikt gegen eine Abtretung des Straßenteils aus. Einer Verpachtung wollte er jedoch u. U. zustimmen.

Als ausdrückliche Fürsprecher des Anliegens der Schnellpressenfabrik verwandten sich UWG-StR Unger und CDU-StR Tiefner, der erste mit dem Argument, daß man wegen der besonderen Bedeutung der MAG für die ganze Stadt in der Entscheidung nicht »zimmerlich« sein dürfe, der zweite mit dem Hinweis, daß das Unternehmen angesichts der herrschenden Platznot dringend Lagerraum benötige, um jeweils (mindestens) eine Monatsproduktion vorhalten zu können.

Angesichts der geringen Neigung der übrigen Ausschußmitglieder, einem Verkauf zuzustimmen, griff der OB den Vorschlag einer Verpachtung auf und plädierte für eine Laufzeit von 20 Jahren Dauer, wobei sich der Pachtvertrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängern sollte, wenn er nicht vorher gekündigt würde. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses hätte die MAG den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Der Ausschuß stimmte diesem Vorschlag bei einer Enthaltung (DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer) zu. In dem von der Verwaltung noch vorzulegenden Vertragsentwurf sollte der jährliche Pachtpreis auf 1 DM/qm festgesetzt werden.²¹⁶ Die sofortige Entziehung der Widmung aus Gründen des öffentlichen Wohls sollte in den beiden örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden.

Am Vortag der (öffentlichen) Sitzung des GR am 23.2.1955, in der über die Verpachtung des besagten Teils der Bismarckstraße gemäß dem BA-Beschluß abschließend entschieden werden sollte, berichtete die NWZ über die bevorstehende Entwidmung dieses Straßenstücks. In diesem Zusammenhang erinnerte die Zeitung an die städtebaulichen Verluste an Häusern, öffentlichen Wegen und Plätzen, die zugunsten der bisherigen Ausdehnung der MAG bereits in Kauf genommen worden seien. Ferner wies sie auf die erheblichen Schwierigkeiten der Stadt hin, die rd. 30 Familien, die ihre Wohnungen durch den Abbruch von 9 Wohnhäusern verloren hätten, unter-

216 Nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck erlaubten die Richtlinien der IHK ein Pachtgeld bis zu ebendieser Höhe von 1 DM/qm pro Jahr. Für die insgesamt 14,91 a große Straßenfläche einschließlich des angrenzenden städtischen Grundstücks Parz. Nr. 487/1 ergab sich damit ein effektiver Pachtzins von 1.491 DM pro Jahr bzw. 29.820 DM bei einer Pachtdauer von 20 Jahren.

zubringen.²¹⁷ Der Bericht mündete in eine zusammenfassende – von NWZ-Redakteur und SPD-StR Menger verfaßte – Wiedergabe eines Interviews, das die Zeitung mit den MAG-Direktoren Liebert und Danneberger über deren geplante Verwendung der Bismarckstraße geführt hatte. Danach solle das in Rede stehende Straßenstück die neue, 82 m lange und 38 m breite Fertigungshalle, die vom Schlachthausgelände bis in den Bereich der Bierhalle und zur Römerstraße reichen würde, mit der großen Halle der mechanischen Werkstätte in der Kirchstraße verbinden. Um die Werkstücke zur Weiterverarbeitung an die entsprechenden Arbeitsstellen zu bringen, müßten die Teile, die wegen ihres Gewichts von bis zu 1.500 kg nicht über die Fabrikdächer hinweg transportiert werden könnten, zum Teil über eine Kettenbahn durch die bestehenden Hallen, zum Teil auch durch eine über die Bismarckstraße führende Hochbahn befördert werden. Außerdem solle die Bergseite der Bismarckstraße um 4 m zur Einrichtung eines Lagerplatzes für Gußteile (zum Abbau noch vorhandener Materialspeicherung nach Verlassen der Gießerei) vertieft werden. Es sei dann nicht mehr nötig, die Kirchstraße zur Materiallagerung zu nutzen. Des weiteren solle die Bismarckstraße ab der Kirchstraße gesperrt und der Autoschuppen an der Westseite zu einer Art Versand- und Lagerhaus aufgestockt werden, von dem aus die täglich nach Heidelberg fahrenden Fahrzeuge beladen würden. Der gesamte Teil der Bismarckstraße, der dem MAG-Gelände einverleibt werden solle, würde auf eine Länge von 132 m überdacht. Der Gesamtgeländegewinn beliefe sich bei Bebauung der Straße auf über 1.100 qm. Bis zum Anwesen Hohenlohe – in südlicher Richtung ab Ecke Römerstraße – bliebe die Bismarckstraße aber erhalten. Im übrigen sei nicht beabsichtigt, auch die Römerstraße für betriebliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Angesprochen auf die in der Bevölkerung herrschende Befürchtung, daß die Wunschliste der MAG mit der Bismarckstraße noch nicht abgeschlossen sei, meinte Liebert, die Geislinger sollten eben Verständnis für das aufstrebende Werk aufbringen, das sich aus Raumnot ausdehnen müsse. Nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens (!) habe die MAG alles getan, um die Anwohner zufriedenzustellen. 100.000 DM habe sie der Stadt für den Wohnungsbau geschenkt und weitere 25.000 DM schon zuvor für diesen Zweck ausgegeben. Die Entwicklung der Schnellpressenfabrik in den letzten Jahren habe bei bestem Willen nicht vorausgesehen werden können. Produktion und Export seien sprunghaft angestiegen, vor zwei Jahren habe die Belegschaft noch keine 800 Angehörige betragen, heute zähle das Zweigwerk

217 In ihrer Ausgabe vom Vortag (21.2.1955) hatte die NWZ ein ihr mit der Bitte um Veröffentlichung anonym (!) zugegangenes Schreiben abgedruckt. Darin hieß es u. a., daß die Stadt über 1 Mio. DM aufzubringen habe, um – in Zeiten strenger Wohnungsbewirtschaftung – den Ausgleich für die 30 Mieter und Hausbesitzer zu schaffen, die ihre Wohnungen bis zum 2.5. d. J. (vorgesehenes Datum des Schlachthausabbruchs) verlassen müßten.

1.142 Arbeiter und Angestellte. Viele Sparten des Handwerks in Geislingen seien heute Nutznießer der MAG. Liebert äußerte sich zuversichtlich, daß der Gemeinderat sich den berechtigten Ansprüchen der MAG, deren Gewerbesteueranteil sich auf 25 % des Gesamtaufkommens aus dieser Steuer belaufe, nicht verschließen werde.²¹⁸

In der erwähnten (öffentlichen) Sitzung des GR vom 23.2.1955 ging der OB einleitend auf die von mehreren Anliegern erhobenen Einsprüche gegen die Entwidmung der Bismarckstraße ein.²¹⁹ Er stellte dazu fest, daß Gründe des öffentlichen Wohls, die die Abschaffung einer Straße geböten, vorlägen, wenn es gelte, die räumliche Ausdehnung eines großen Industriebetriebs zu ermöglichen, zumal wenn dadurch eine nicht geringe Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werde und außerdem das Unternehmen eine wertvolle Steuerquelle bilde, »die zu erhalten und durch verständnisvolle Mitwirkung bei der Betriebserweiterung ergiebiger zu machen, sich die Stadt angelegen sein lassen muß«. Daß sich dabei ein starkes Privatinteresse der Schnellpressenfabrik mit dem öffentlichen Interesse decke, spiele keine Rolle, weil für die Zulässigkeit der Wegeeinziehung allein das Gewicht des öffentlichen Interesses von Bedeutung sei. Die von den Einwendern für die Erhaltung des einzuziehenden Straßenstücks vorgebrachten privaten Interessen könnten, da sie den öffentlichen zuwiderliefen, nicht berücksichtigt werden.

In der Aussprache beantragte DVP-StR Dr. Donner, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und die Schnellpressenfabrik zu bitten, dem GR eine Gesamtplanung vorzulegen. Erst auf dieser Grundlage könne die Angelegenheit auch im Interesse der Anwohner sachgerecht behandelt werden.

Dem hielt der OB entgegen, daß an der Planung der Heidelberger wohl nichts geändert werden könne. Auf jeden Fall würde am 2.5.1955 mit dem weiteren Werkstättenbau begonnen werden. Schließlich begnüge sich das Unternehmen mit einer bloßen Pachtung eines Teils der Bismarckstraße. Einer Absetzung dieses Beratungsgegenstands könne er nicht zustimmen.

SPD-StR Menger und der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple schlossen sich dem an, Menger mit dem ergänzenden Hinweis, daß die Planung der Industriebetriebe heutzutage rasch vorangehe.

218 Tatsächlich betrug der Gewerbesteueranteil der MAG am entsprechenden Gesamtaufkommen in den Jahren 1953, 1954 und 1955 jeweils rd. 23 %, 20 % und 29 % (s. dazu auch näher unten Ziff. 3.3.1). Insofern ist die Angabe von MAG-Direktor Liebert mit 25 %, nimmt man ihn als eine Art Durchschnittswert, zutreffend.

219 Gegen die vorgesehene Entwidmung hatten 12 Anwohner der Bleich- und der Bismarckstraße mit Schreiben vom 14.2.1955 Einspruch erhoben. Nach einer Mitteilung der MAG an die NWZ hätte ein Teil der Beschwerdeführer angenommen, es handelte sich um die Römerstraße. Der Irrtum sei inzwischen klargestellt worden (NWZ v. 22.2.1955).

CDU-StR Tiefner bezweifelte, daß die Betriebsleitung die Gesamtplanung bekanntgeben würde. Im übrigen würde dies an der Nutzung der Bismarckstraße nichts ändern, da die Gußteile dort gelagert werden müßten.

SPD-StR Wagner mutmaßte, daß die MAG schon beim Erwerb des Schlachthauses an die Benutzung der Bismarckstraße gedacht habe. Dies hätte sie damals sagen müssen.²²⁰ Dem stimmte CDU-StR Dr. Schaffler zu.

Für StR Habicht wäre die Bismarckstraße, sobald sie von der MAG überbaut sei, für die Stadt verloren. Da das Werk tatsächlich mehr Platz brauche, solle man sich, wenn die MAG heute erkläre, sie benötige die Römerstraße nicht, daran erinnern, daß sie das auch vor zwei Jahren im Hinblick auf die Bismarckstraße behauptet habe. Es müsse verhindert werden, daß auch die Römerstraße in den Besitz des Unternehmens komme. Vor einigen Jahren sei der Gehweg zwischen Schlachthaus und Kirchstraße stillschweigend aufgehoben worden, ohne daß der GR oder der BA gefragt worden seien. Die MAG »werde und könne nicht weggehen«. In die gleiche Richtung ging die Aufforderung von DVP-StR Wohmann an das Gremium, endlich mit dem Hinweis aufzuhören, die MAG werde von hier weggehen, wenn ihre Wünsche nicht erfüllt würden.

DVP-StR Dr. Donner wiederholte seinen Antrag auf Vorlage einer Gesamtplanung des Unternehmens mit der Ergänzung, daß dies nicht auf Einblicke in die innerbetrieblichen Verhältnisse ziele. Vielmehr gehe es um eine – ggf. vertrauliche – Erklärung dazu, wieweit die MAG flächenmäßig noch ausgedehnt werden solle bzw. wo das Ende der Ausdehnung erreicht sei. Es gebe außer den Interessen der MAG und dem Interesse an der Gewerbesteuer auch noch andere Belange der Bürger. Die Altstadt werde »allmählich von der MAG aufgefressen«. CDU-StR Runde und KPD-StR Habicht unterstützten den Antrag Donners.

CDU-StR Tiefner nahm die MAG gegen die erhobenen Vorwürfe in Schutz. Die »rasante Entwicklung seiner (sic) Firma« habe sich nicht voraussehen lassen. Er bestritt zudem, daß die MAG schon vor einem halben Jahr die Überdachung eines Teils der Bismarckstraße geplant habe.²²¹ Die kritischen Äußerungen von DVP-StR Dr. Donner kommentierte er mit den Worten: »Entweder wir bleiben eine Provinzstadt oder wir werden eine Industriestadt«. ²²² Ein Industriebetrieb sei für eine Stadt noch nie ein Schaden gewesen.

220 Von dieser Position her betrachtet erscheint der anschließende Vorschlag Wagners, die Schnellpressenfabrik solle als Gegenleistung für das Teilstück der Bismarckstraße auf ihre Kosten die Schillerstraße als Durchgangsstraße ausbauen, wenig konsequent.

221 Diese Behauptung diskreditierte Tiefner selbst mit seiner unmittelbar anschließenden Feststellung, daß bei der MAG »sehr groß(e)« Platznot herrsche, die für 2/3 der Unfälle mit ursächlich sei.

222 Vor ebendiese Alternative hatte der OB den GR schon in seiner Grundsatzerklärung zur Industrieförderung im Oktober 1954 gestellt (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

SPD-StR Dr. Schremple erinnerte daran, daß die Forderung nach einer Gesamtplanung schon vor einem Jahr erhoben worden sei. Damals seien dann die Fraktionsvorsitzenden zur Werksbesichtigung der MAG eingeladen worden. Dabei habe MAG-Direktor Liebert auf entsprechende Nachfrage erklärt, die Ausdehnung werde sich auf den Raum Schiller-, Römer- und Bismarckstraße beschränken. Der GR habe A gesagt und müsse nun auch B sagen. Allerdings müßten die Interessen der Bevölkerung auch der MAG gegenüber zum Ausdruck gebracht werden.

Die Abstimmung über den Antrag von Donner auf Absetzung des Beratungsgegenstands *und* Anforderung eines Plans über die flächenmäßige Ausdehnung der MAG ergab 15 Nein- und 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Der zweite Teil dieses Antrags (Anforderung eines Plans), den Rechtsanwalt und UWG-StR Sänger gesondert zur Abstimmung stellte, wurde dann mit 24 Ja- und 2 Nein- Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Daraufhin trat der GR in die inhaltliche Beratung ein.²²³ Einleitend verlas der OB den Entwurf des Pachtvertrags, den er mit der Schnellpressenfabrik bereits durchgesprochen habe. Niemand denke daran, die Römerstraße oder den nicht verpachteten Teil der Bismarckstraße irgendwie einzuschränken. Erforderlichenfalls müsse die MAG die Römerstraße überbrücken.

Für SPD-StR Menger kam die vorgesehene Verpachtung der Bismarckstraße einem unwiederbringlichen Verlust gleich, sie wäre »ein Verkauf in verschleierte Form«. Der UWG-StR und Rechtsanwalt Sänger teilte die Ansicht, daß die Verpachtung eine Verschleierung der endgültigen Überlassung wäre. Er empfahl, zunächst zu entscheiden, ob der Straßenteil überhaupt verpachtet werden sollte.

Der OB verwahrte sich gegen die Unterstellung, er wolle gegenüber dem BA, dem GR oder der Bevölkerung etwas verschleiern.²²⁴ Er selbst gehe davon aus, daß später die B 10 durch die Bismarckstraße führen werde.²²⁵ Die

223 CDU-StR Tiefner verließ wegen Befangenheit als Beschäftigter der MAG den Sitzungssaal.

224 Nach Darstellung des OB im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 hatte UWG-StR Santer (der als AEW-Direktor die Stromversorgungsleitungen in der Bismarckstraße gesichert sehen wollte) den Pachtvertrag in die vorliegende – und von ihm (OB) übernommene – Form gebracht, nach der es sich niemals um einen Scheinkaufvertrag handeln könne. Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

225 Angesprochen ist hier wohl der Bau einer Ortsumgehungsstraße im Rahmen des seit längerem diskutierten (Bund-Länder-) Projekts der sog. 2. Filstalstraße. Bei den dabei in Erwägung gezogenen möglichen Streckenführungen hatte allerdings der Einbezug der Bismarckstraße nie zur Debatte gestanden.

Investitionen der MAG würden dort nicht so groß sein, als daß später eine Rückgabe der Straße zu Schwierigkeiten führen könnte.²²⁶

Die Beratung endete mit dem Beschluß, die Schnellpressenfabrik um Auskunft darüber zu ersuchen, in welchem Umfang die flächenmäßige Ausdehnung ihres Zweigwerks vorausgeplant sei. Zuvor hatte der GR im Rahmen eines anderen Tagesordnungspunkts beschlossen, das Heidelberger Unternehmen »dringend zu bitten«, sich an der GSW »mit einem namhaften Betrag« zu beteiligen.²²⁷ Die Entscheidung über die Verpachtung eines Teils der Bismarckstraße wurde auf die nächste (planmäßige) Sitzung des GR am 2.3.1955 vertagt. Bis dahin sollte jedes GR-Mitglied eine Abschrift des Pachtvertragsentwurfs erhalten.

Der Schnellpressenfabrik wurde die sie betreffende Beschlußlage offenbar unverzüglich mitgeteilt. Nach einem Bericht des OB vom 26.2.1955 hatte sich das Unternehmen über die beiden an sie gestellten Ansinnen (i. e. Vorlage einer Gesamtplanung und Beteiligung an der GSW) und den Verlauf der Sitzung so geärgert, daß ihm Generaldirektor Friburger erklärt habe, die vorgesehene Betriebserweiterung der MAG sofort abzusetzen. Daraufhin hätten die Fraktionsvorsitzenden umgehend die neue Lage beraten und dem OB vorgeschlagen, daß eine Abordnung des GR mit der Schnellpressenfabrik unmittelbar Verbindung aufnimmt. Offenbar hatte der Vorschlag aber nicht mehr rechtzeitig bis zur Sitzung am 2.3.1955 in die Tat umgesetzt werden können.

Unmittelbar vor dem auf 17 h anberaumten Sitzungstermin erschienen 600-700 Beschäftigte der MAG (was etwa 2/3 der Belegschaft entsprach) in einem Demonstrationszug vor dem Rathaus. Nach den Berichten der örtlichen Presse hatten sie sich um 16.45 im MAG-Werkshof versammelt und waren unter Mitführung von Transparenten (»Wir protestieren gegen die Engstirnigkeit einiger Gemeinderäte«, »Wir kämpfen um die Erhaltung un-

226 Es sind Zweifel daran erlaubt, ob dies der OB angesichts der von der MAG geplanten Überbauung des Straßenteils ernsthaft annehmen konnte. Er hätte zudem eine zukünftige Verkleinerung der MAG unterstellen müssen, obwohl die aktuelle Entwicklung auf das genaue Gegenteil hinauslief.

227 In dem Tagesordnungspunkt ging es um die wirtschaftliche Lage der GSW, an deren Stammkapital die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin zum damaligen Zeitpunkt mit 105.000 DM und der Kreisverband Göppingen als Minderheitsgesellschafter mit 45.000 DM beteiligt waren. Um die Finanzen der Gesellschaft zu verbessern, hatte der OB vorgeschlagen, in der Gesellschafterversammlung darauf hinzuwirken, daß an Unternehmen der Industrie oder des Baugewerbes Stammanteile in Höhe von 5.000 DM bis zum Gesamtbetrag von 200.000 DM (!) ausgegeben werden könnten. In der Debatte darüber hatte DVP-StR Dr. Donner darauf hingewiesen, daß die MAG durch ihre Betriebserweiterung an den Wohnungsmarkt große Anforderungen stelle, und beantragt, das Unternehmen »energisch einzuladen«, sich an der GSW zu beteiligen. Der Antrag wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen. In diesem Zusammenhang gab CDU-StR Tiefner bekannt, daß die MAG »demnächst« dem Bau- und Sparverein ein Darlehen geben werde.

serer Arbeitsplätze«) durch die Hauptstraße bis vor das Rathaus gezogen.²²⁸ Eine Abordnung habe den OB über den Zweck der Demonstration unterrichtet, der daraufhin eine etwa halbstündige Ansprache an die Demonstranten hielt.²²⁹ Block eröffnete seine Rede mit den Worten:

»Als gewählter Oberbürgermeister entbiete ich euch den Gruß der Stadt. Von eurer Abordnung ist mit bekanntgeworden, was der Zweck des Kommens ist: Die Sorge um euren Arbeitsplatz und die Sorge um das Schicksal unserer Stadt in Anbetracht der Einstellung einiger Bevölkerungskreise, die sich leider so ausgewirkt hat, daß eure Leitung in Heidelberg sich glaubte entscheiden zu müssen, den hier vorgesehenen Werkstättenbau aufzugeben und die bisherige Werkstattbearbeitung nach Heidelberg zu verlegen. Eure Sorgen sind meine Sorgen. Ich habe sie bereits vor einer Woche geäußert. Dafür habe ich von den als Zuhörern in der öffentlichen Gemeinderatssitzung (i.e. am 23.2. d. J.) Erschienenen und leider auch aus der Mitte des Gemeinderats Hohn und Spott geerntet. Einer hat sich sogar zu der Herausforderung verstiegen – ich weiß nicht, ob es ein Gemeinderat war –, nachdem ich zuvor meine Bedenken geäußert hatte, zu sagen, dann sollen sie das Bauen in Geislingen sein lassen. (Pfui-Rufe der Demonstranten) Daß ihr diese Meinung nicht teilt und daß ihr mit eurer Demonstration hinter meine Auffassung tretet, das danke ich euch und werde ich euch nie vergessen (Bravo-Rufe).«

Die Heidelberger Firmenleitung sei – so der OB weiter – aus drei Gründen zu der Auffassung gekommen, nicht in Geislingen zu bauen und entsprechend betrieblich umzudisponieren, durch:

(a) Den Beschluß des Gemeinderats, von dem Unternehmen eine Gesamtplanung einzufordern, soweit sich daraus irgendwelche Ansprüche auf Raum oder Wohnraum an die Stadt ergäben: Das Unternehmen habe dieses Verlangen insofern als ungeheure Zumutung empfunden, als Ende Juli 1954 die Bauabteilung zusammen mit den technischen Ämtern und den Fraktionsvorsitzenden bei ihrem Besuch in der MAG über die anstehenden Vorhaben und später die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der Schlachthausfrage von MAG-Direktor Liebert persönlich über die Planung ein-

228 Die NWZ hatte nach eigener Darstellung (Ausgabe v. 3.3.1955) erst am Mittag jenes Tages die Nachricht erhalten, daß entgegen den am Vortage gegebenen Auskünften nun doch demonstriert würde. Nach ihrem Bericht war der Demonstrationszug reibungslos verlaufen, die Polizei habe den Verkehr umgeleitet. Diese war offenbar rechtzeitig informiert worden. Insofern ist zu vermuten, daß auch der OB über die bevorstehende Demonstration unterrichtet worden war und auch Gelegenheit gehabt hatte, seine Ansprache an die Demonstranten vorzubereiten. Zur Frage, ob es sich bei der Demonstration möglicherweise um einen »bestellten Protest« handelte, s. unten Ziff. 3.3.3.

229 NWZ v. 3.3.1955 mit auszugsweiser wörtlicher Wiedergabe der Ansprache des OB, der die nachfolgenden Zitate entnommen sind.

schließlich des notwendigen Erwerbs des Schlachthauses und der umliegenden Anwesen unterrichtet worden seien. Dasselbe sei vor Antragstellung auf Überlassung der Bismarckstraße geschehen. Als er – der OB – vor möglichen Konsequenzen der Heidelberger Leitung in Reaktion auf das Ansinnen des GR, die neuerliche Vorlage einer Gesamtplanung einzufordern, gewarnt habe, sei er ausgelacht worden.

(b) Die Äußerungen im Gemeinderat, der Pachtvertrag bedeute nur eine Verschleierung eines endgültigen Kaufvertrags: Diese Unterstellung habe die Firmenleitung als durch nichts gerechtfertigt zurückgewiesen. Ausgerechnet in Geislingen habe man es gewagt – so kommentierte der OB die aus seiner Sicht berechtigte Empörung der Schnellpressenfabrik – , das Wort der Leitung eines Unternehmens anzuzweifeln, das auf der ganzen Welt einen so hervorragenden Ruf genieße, daß allein auf ihr Wort Millionengeschäfte getätigt würden.

(c) Den Ausschluß von StR Tiefner aus der Gemeinderatssitzung wegen Befangenheit: Der OB bedauerte den Ausschluß, den er aber in seiner Funktion als Vorsitzender habe verfügen müssen. Das Innenministerium habe ihm inzwischen bestätigt, daß ihm die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gar keine andere Wahl gelassen hätten.²³⁰

Im Fortgang seiner Ansprache an die Demonstranten kam der OB auf die von StR Tiefner beklagte Raumnot der MAG zu sprechen, die zu einem erheblichen Teil für die Arbeitsunfälle verantwortlich sei. Sein gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden gegebenes Versprechen, nicht zu ruhen, bis der Belegschaft bessere Arbeitsbedingungen gegeben seien, gelte – unabhängig von einer Erweiterung – auch heute noch: »Ich weiß, was ihr für unsere Stadt bedeutet, daß 5½ Mio. DM von euch herausgetragen werden aus den Toren des Werks. Wie manche Million ist in Geislingen liegengeblieben! Das hätten die Pfeffersäcke bedenken sollen, als sie mich ausgelacht haben. Es geht nicht um einige Grundstücksbesitzer, die glauben, durch Krachmachen einen höheren Preis erzielen zu können.« Es gehe bei der Behandlung des ganzen Fragenkomplexes um die Interessen eines Werks, das Geld in die Geschäfte fließen lasse und durch die Gewerbesteuer für die Stadt von besonderer Bedeutung sei.

Abschließend gab der OB seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich bei der Mehrzahl der Gemeinderatsmitglieder die Vernunft durchsetzen werde und sie an seine Seite träten. Die versammelten MAG-Beschäftigten forderte er

230 Als zusätzlichen Beleg für den »unausweichlichen« Ausschluß von StR Tiefner verwies der OB beispielhaft auf ein entsprechendes, erst kürzlich ergangenes Verwaltungsgerichtsurteil gegen die Stadt Ulm, die – wie viele andere Städte auch – die Befangenheitsvorschrift mehrmals nicht beachtet habe.

auf, dieser Mehrheit des Gemeinderats ebenfalls Vertrauen entgegenzubringen. Es müsse jetzt der »verfahrene Karren gemeinsam aus dem Dreck gezogen« werden. Jeder einzelne solle auf die ihm bekannten Stadträte mit allem Nachdruck unter Verweis auf die im kommenden Jahr stattfindenden Wahlen (»Wahltag ist Zahltag«) dahingehend einwirken, daß diese sich bei der MAG-Leitung entschuldigten. Das Mindeste, was der Stadtrat tun müsse, sei, seinen Beschluß rückgängig zu machen. Wenn Vernunft walte, könne man dazu kommen, wieder mit der Heidelberger Leitung in Verhandlungen zu treten. »Wenn ich in der nächsten Zeit eine Bürgerversammlung einberufen muß, dann hoffe ich, daß ihr auch so vollzählig kommt, wie ihr heute gekommen seid.«

Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Otto Lummer dankte dem OB für seine Rede und forderte die Versammelten auf, zum Werk zurückzukehren.

In der anschließenden, nichtöffentlichen Sitzung des GR (vom 2.3.1955) gab CDU-StR Tiefner die ausdrückliche Erklärung ab, daß sowohl die Werksleitung als auch er selbst mit Entstehung und Durchführung des Demonstrationzugs nichts zu tun hätten. Die Beschäftigten hätten ganz von sich »in spontaner Weise« dazu aufgerufen. Ein von unbekannter Hand am Schwarzen Brett angebrachter Anschlag ohne Unterschrift sei sofort entfernt worden. Bei der ganzen Sachlage habe die Demonstration aber nicht verhindert werden können.²³¹ Mit der Feststellung des OB, daß die Kundgebung berechtigt und ordnungsgemäß verlaufen sei, endete die Sitzung des GR, ohne überhaupt erst in die ursprünglich vorgesehene Tagesordnung, die Verpachtung der Bismarckstraße, eingetreten zu sein.

Nach – nahezu wortgleichen – Berichten von NWZ und GZ²³² suchte der OB noch am Tag der Demonstration die Heidelberger Firmenleitung auf,

231 Nach Darstellung der GZ hatte ihr ein Mitglied des MAG-Betriebsrats am Vortrag mitgeteilt, daß die Belegschaft spontan und von sich aus zu diesem Demonstrationzug aufgerufen habe, um damit ihre Meinung zum Streit um die Bismarckstraße kundzutun. Um einen ordnungsgemäßen Verlauf zu gewährleisten, habe man den Betriebsrat eingeschaltet. Der Betriebsratsvorsitzende Tiefner habe sich von der Aktion distanziert (und hat offenbar an der Demonstration auch nicht teilgenommen). Am Demonstrationzug seien nur solche Mitarbeiter beteiligt gewesen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs nicht unmittelbar gebraucht worden seien (was angesichts der großen Zahl der Demonstranten wenig überzeugend klingt). Nach dem GZ-Bericht hatte die Werksleitung darum gebeten, von der Demonstration abzusehen, und durch Anschlag bekanntgegeben, daß diese nicht geeignet sei, die Bestrebungen des Werks zu fördern. Im übrigen soll sich Generaldirektor Frißburger inzwischen bereit erklärt haben, eine Abordnung des Geislinger GR zu empfangen.

232 Jeweils vom 5.3.1955. Die – vom jeweiligen Einleitungssatz abgesehen – wörtlich übereinstimmende Berichterstattung spricht dafür, daß beide Zeitungen die ihnen vom OB zur Verfügung gestellte Darstellung seines Besuchs in Heidelberg zum Abdruck brachten, ohne dies allerdings auszuweisen.

um in einem persönlichen Gespräch – und gerade nicht in seiner amtlichen Funktion als gesetzlicher Vertreter der Stadt oder als Vorsitzender des Gemeinderats – zu klären, was in der Sache getan werden könne. Über dieses Gespräch habe er der Presse insoweit Auskunft erteilt, als die Schnellpressenfabrik unabänderlich an ihrer Auffassung über die feindliche Einstellung bestimmter Kreise in Geislingen zu ihrem Unternehmen und an den daraus gezogenen Folgerungen festhalte. Der Stand der Dinge bis zur Gemeinderatssitzung vom 23.2.1955 interessiere das Unternehmen heute nicht mehr, ebensowenig die sich daran anschließenden Erörterungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Bericht des OB an die Stadträte oder um deren Stellungnahme oder um Verlautbarungen der Presse handele. Insofern seien – so der OB – auch Entschuldigungen oder Änderungen der gefaßten Beschlüsse nutzlos. Dagegen erwarte die Schnellpressenfabrik – jedoch nicht vor Mitte März – den Besuch der gemeinderätlichen Fraktionsvorsitzenden. Sie sei bereit, Vorschläge entgegenzunehmen. Diese müßten aber ihren betrieblichen Bedürfnissen in einem Maße entgegenkommen, wie es auch bei anderen Städten und Gemeinden üblich sei, wenn es um die großzügige Ansiedlung und Förderung erstklassiger Industrien gehe. Von sich aus werde das Unternehmen bei der Stadt keine Anträge oder Wünsche mehr vorbringen.

Aus seinem Besuch in Heidelberg zog der OB in seinem Schreiben vom 4.3.1955 an die Fraktionsvorsitzenden das Fazit, daß die Schnellpressenfabrik vorrangig zu drei Problemen hilfreiche Lösungsvorschläge von der Stadt erwarte: (a) Zur anderweitigen Unterbringung der Brauerei Fuchsberger, damit die MAG alsbald über das von ihr schon vor geraumer Zeit erworbene Bierhalleanwesen verfügen könne, wobei die Brauerei großen Wert auf einen Pachtvertrag für die Bahnhofsrestauration auf die Dauer von 10-15 Jahren lege,²³³ (b) zur Bereitstellung von Industriegelände und (c) zu einem Wohnungsbauprogramm für 400-500 Personen.

Nach der Zusage der Schnellpressenfabrik, die Fraktionsvorsitzenden am 11.3.1955 zu empfangen, berief der OB kurzfristig für den 10.3.1955 eine – nichtöffentliche – Sondersitzung des GR ein, in der abgeklärt werden sollte, welche Vorschläge der Schnellpressenfabrik am nächsten Tag von den Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit UWG-StR Santer in dessen Funktion als erstem ehrenamtlichen Stellvertreter des OB überbracht werden sollten.²³⁴ Der OB stellte einleitend klar, daß es noch nicht um Be-

233 Die Bahnhofsrestauration hatte die Stadt von der DB erworben. Für eine Verpachtung hätte sie das Gebäude aber zuvor renovieren müssen. Um diese Kosten zu vermeiden, strebte sie vorrangig einen Verkauf der Restauration an, für die nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck schon Angebote Geislinger Interessenten vorlagen.

234 OB Dr. Block hatte bereits vor Sitzungsbeginn StR Santer gebeten, ihn in Heidelberg am 11.3.1955 zu vertreten, da er selbst durch Teilnahme an einer an jenem Tag stattfindenden wichtigen Sitzung des Kreisrats verhindert sei (GR-P nō 16.3.1955).

schlüsse gehe, sondern lediglich um Richtlinien als Grundlage für Verhandlungen mit dem Unternehmen. Im übrigen versicherte er gegenüber dem Gremium, über die Absichten des Unternehmens nicht mehr zu wissen als das, was er den Fraktionsvorsitzenden übermittelt habe. Aus diesem Grund hielt er die Teilnahme von (CDU-) StR Tiefner an der jetzigen Sitzung für unerlässlich, da dieser durch sachkundige Hinweise zur Klärung auftauchender Fragen beitragen könne, wobei dessen Auskünfte sämtlich der Schweigepflicht der GR-Mitglieder unterlägen. Unabhängig davon sah er zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß, Tiefner von der Beratung und Beschlußfassung in der vorliegenden Angelegenheit nach § 25 DGOA auszuschließen. Es sei eine Tatsache, daß das ihn beschäftigende Unternehmen offiziell erklärt habe, seinerseits von der Stadt gar nichts mehr zu wollen. Die Stadt und der GR befänden sich hier in keiner anderen Lage als jede andere Gemeinde, die eine erfolversprechende Industrie ansiedeln wolle und zunächst einmal den in Frage kommenden Firmen die entsprechenden Angebote unterbreiten müsse, bevor feststünde, ob diese überhaupt interessiert seien.²³⁵ Bei dieser Gelegenheit stellte der OB unter Verweis auf die Geschäftsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen fest, daß generell die Zustimmung des Gremiums zu seiner Auffassung gegeben sei, wenn sich niemand mit gegenteiliger Meinung äußere oder Stimmenthaltung anzeige.²³⁶

In der Sache selbst stellte es der OB dem GR anheim, für die Erörterung die in seinem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden dargelegte – »wohl-gemerkt unverbindliche« – Auffassung zugrunde zu legen und Fragen an StR Tiefner zu stellen, dem es freistehe, ob und inwieweit er glaube, diese beantworten zu können. Im übrigen hielten sich auch sämtliche in Frage kommenden städtischen Ämter bereit, dem GR mit ihrem Rat bei der Abfassung irgendwelcher Richtlinien und Vorschläge zur Seite zu stehen.²³⁷

235 Dies ist eine aufwendige und rabulistische Argumentation, denn die Sitzung diene ja gerade dem Ziel, zumindest die von der Schnellpressenfabrik geforderte und der Stadt im einzelnen ja auch bekannte, aber bisher verweigerte Unterstützung nun doch zuzusagen, um die gegenwärtige Stornierung der MAG-Erweiterung rückgängig zu machen. Es ging also sehr wohl um die Vorbereitung von Entscheidungen, die Tiefners Arbeitgeber zum Vorteil gereichten. Der OB versicherte sich mit der Teilnahme Tiefners an der Sitzung angesichts dessen bekannter, die MAG-Erweiterung unterstützender Haltung eines durchaus pateiischen und keineswegs, wie er suggerierte, »objektiven« Informanten.

236 Es hat den Anschein, als sollte mit der (im Geislinger GR sonst nicht üblichen) Berufung auf formales Verfahrensrecht die Äußerung von anderen Auffassungen von vornherein diskreditiert und damit das Vorbringen jedweder Bedenken erschwert, wenn nicht gar verhindert werden.

237 Der OB bezog jetzt die Position eines nur mehr unbeteiligten Dritten und schob die Verantwortung gänzlich auf den GR, nachdem sich dieser geweigert hatte, uneingeschränkt seiner (des OB) Linie zu folgen.

Nachdem sich das Gremium einmütig der Auffassung des OB angeschlossen hatte, StR Tiefner im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als befangen zu betrachten, erklärten sich in der Sache selbst die Redner aller GR-Fraktionen ausdrücklich dazu bereit, die für die MAG-Erweiterung erforderliche Unterstützung durch die Stadt anzubieten. Ein gewisser Unmut wurde lediglich darüber bekundet, daß die Heidelberger Leitung die von der Stadt für die Betriebserweiterung aufgebrachten Millionen – wie insbesondere bei der Lösung der Schlachthausfrage – einfach »mit einer Handbewegung abgetan« habe, was ungerecht sei (so ausdrücklich SPD-StR Dr. Schremple und UWG-StR Santer).²³⁸ Hierzu ergänzte der OB, daß sich die Schnellpressenfabrik bei ihrem Vorwurf einer feindseligen Einstellung des GR, die er dem Generaldirektor Friburger – vergeblich – auszureden versucht habe, nicht allein auf die Sitzung vom 23.2.1955 bezogen habe. Beispielsweise habe man sich in Heidelberg auch darüber geärgert, daß beim Bau des neuen Forstamts die teuersten Tapeten in Stuttgart gekauft worden seien.²³⁹ Die Eigentümer der von der MAG gewünschten (Rain-) Grundstücke an der Bleichstraße – so ein weiteres Beispiel – hätten 22 DM/qm verlangt.²⁴⁰ Ein Ärgernis für das Unternehmen seien auch die großen Schwierigkeiten gewesen, die es bei jedem Grunderwerb gehabt und dafür viel Zeit geopfert habe. Deshalb – so die Konsequenz der Schnellpressenfabrik – solle künftig die Stadt die Grunderwerbsverhandlungen führen.

UWG-StR Uhlich wies darauf hin, daß fast jeder Antrag der MAG vom GR einstimmig (im Sinne der MAG) beschlossen worden sei, besonders bei der schwierigen Frage des Schlachthauses. Auch im Fall der Bismarckstraße seien mindestens zwei Drittel des GR schon am 23.2.1955 für eine Verpachtung gewesen, diese StRäte seien es auch heute noch. Der GR müsse aber bei seinen Entschlüssen alle Seiten beleuchten. Er persönlich – und auch andere Mitglieder – seien sogar für den Verkauf der Straße. Das werde auch in anderen Städten so gehandhabt und sei auch früher bei der hiesigen WMF so gemacht worden.

KPD-StR Habicht unterstrich ebenfalls, daß die Stadt bisher alle Wünsche der MAG erfüllt habe, vom Verkauf des städtischen Schuppens bis zum Schlachthaus. Dies sei Beweis genug, daß weder die Bevölkerung noch der GR gegenüber der MAG oder der Industrie feindlich eingestellt seien. Im GR am 23.2.1955 habe er sich gegen die Abtretung der Bismarckstraße

238 Wenn nach Darstellung des OB die Schnellpressenfabrik über diese Leistungen nicht mehr verhandeln wollte, war dies aus deren Sicht konsequent. Für das Unternehmen zählte nicht, was es bisher bekommen hatte, sondern nur das, was es noch bekommen wollte, nach dem Prinzip: alles oder keine Erweiterung und ggf. sogar völliger Wegzug aus Geislingen. Daß die Stadt dann ihre bisherigen Leistungen vergebens erbracht hätte, interessierte nicht – und kann auch ein unter betriebswirtschaftlicher Logik stehendes Unternehmen nicht interessieren.

239 Zum Forstamt s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

240 Der OB spielte damit auf den Fall Konner an, zu diesem s. näher unten Anm. 257.

deshalb ausgesprochen, weil diese Straße für den Verkehr dringend benötigt werde und vor allem auch als Ausweichmöglichkeit bei der Kanalisation anderer Straßen, bei Rohrbrüchen u. ä. unentbehrlich sei. Wenn ein solcher Standpunkt nicht mehr vertreten werden dürfe und eine solche Reaktion auslöse, sei er im Rathaus fehl am Platz. Aus seiner Sicht könne die MAG auch ohne die Bismarckstraße auskommen. Gipsermeister Hans Hildbrand sei offenbar zur Hergabe seines Grundstücks an der Seemühlestraße bereit.²⁴¹ Erweiterungsmöglichkeiten gebe es auch in den Schießwiesen oder auf der Bleiche. Man hätte sich (über solche Alternativen) schon früher verständigen müssen.

Letzterem pflichtete DVP-StR Wohmann bei. Wenn man die Entwicklung der MAG schon vor einigen Jahren geplant hätte, säße diese heute bei Überkingen oder bei Eybach. UWG-StR Versl bestätigte dies. Im Jahr 1950 habe die MAG erwogen, sich an der jetzigen Robert-Bosch-Straße niederzulassen.²⁴² Stadtbauamtsleiter Saretzki, seit Mitte 1947 im Stadtbauamt tätig, berichtete ergänzend von den damaligen Plänen der MAG und seinem erfolglosen Bemühen, darüber mit dem Architekten der MAG zu sprechen.²⁴³ Mit Blick auf die aktuellen betrieblichen Verhältnisse prognostizierte er, daß die MAG früher oder später auch die Verlegung der Rohrach innerhalb ihres Areals verlangen werde, was sehr teuer sein würde. Aus seiner Sicht solle der MAG empfohlen werden, ihre Fertigungsproduktion an die Überkinginger Straße zu verlegen. Der hierzu erforderliche Kanal würde die Stadt etwa 60.000 DM kosten. Die Transportmehrkosten könnten von der Stadt getragen werden. Am dortigen Standort bestehe auch die Möglichkeit eines Gleisanschlusses. Außerdem könnten in der Nähe für die MAG-Arbeiter Wohnblöcke erstellt werden. Die Schießwiesen seien für eine Industrieansiedlung wegen der Grundwasserverhältnisse dagegen nicht geeignet. Für deren Bebauung als Wohngebiet liege bereits eine Planung vor, die aber bisher an der Erschließung, die eine Verlegung der Rohrach erfordere, gescheitert sei. Tatsächlich sollte sich die MAG in den Folgejahren dorthin ausdehnen.²⁴⁴

Der OB erklärte dazu, daß er die Schnellpressenfabrik von dem Plan Überkinginger Straße bereits verständigt habe. Er selbst halte das dortige

241 Die Seemühlestraße liegt jenseits (in südlicher Richtung) der Römerstraße und damit deutlich entfernt vom Werksgelände. Tatsächlich kam es auch zum Kauf des Grundstücks durch die Schnellpressenfabrik, vermutlich noch im Lauf des Jahres 1955, spätestens aber im Frühjahr 1956.

242 Versl hatte bis zum 30.6.1951 als Beamter im Dienst der Stadtverwaltung Geislingen gestanden. Um sein Mandat als Gemeinderat ausüben zu können, war er auf eigenen Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. (GR-P 14.1.1951).

243 Weitere Einzelheiten über die damaligen Pläne und Vorgänge sind in den verfügbaren Quellen nicht dokumentiert.

244 S. dazu unten Ziff. 2.2.2.

10,38 ha große Gelände für eine Weiterentwicklung der MAG für außerordentlich günstig.

CDU-StR Tiefner bewertete diese Alternative, bei dessen Verwirklichung sich das Problem Bismarckstraße erledigt haben würde, zwar als »bestehend«. Nach der bisherigen Planung bleibe aber die Bismarckstraße für die MAG unentbehrlich. Er riet deshalb davon ab, in Heidelberg eine etwaige Verlegung der Gießerei an die Überkinger Straße anzusprechen.

UWG-StR Santer erschien es höchst fraglich, daß die MAG angesichts ihrer Millioneninvestitionen in den hiesigen Standort dorthin ginge. Er spekulierte, daß die Schnellpressenfabrik vielleicht »innerlich froh« wäre, aus Geislingen herauszukommen. Für UWG-StR Dr. Sommer, Rechtsanwalt, waren die »Würfel schon anderweitig gefallen«. CDU-StR Tiefner bemerkte dazu, daß die Maschinenbestellungen bereits umadressiert worden seien, was aber schnell geändert werden könnte.

Dem Vorschlag von SPD-StR Ohnherr, man müsse sich für ein weiteres Entgegenkommen der Stadt eine Zusicherung dafür geben lassen, daß die von dem Unternehmen versprochenen Bauvorhaben auch tatsächlich ausgeführt würden,²⁴⁵ erteilte UWG-StR Santer in seiner Eigenschaft als Leiter der gemeinderätlichen Abordnung indirekt eine Absage. Man müsse vorsichtig vorgehen und es vermeiden, sich Pläne vorlegen zu lassen. Man müsse – so brachte er es realistisch auf den Punkt – eine Art »Gang nach Canossa« antreten.

Die Sitzung endete mit einer – von SPD-StR Menger beantragten – offenen Probeabstimmung über die Verpachtung eines Teils der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik auf die Dauer von 20 Jahren.²⁴⁶ 22 GR-Mitglieder sprachen sich dafür und 2 dagegen aus.²⁴⁷ Im Zuge der weiteren Debatte einigte man sich auf folgendes Angebot der Stadt, das die Abordnung des GR der Firmenleitung zusammen mit dem Ergebnis der Probeabstimmung übermitteln sollte:

245 Als der GR später vom OB vor die Entscheidung gestellt wurde, aus der Zurücknahme der für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstätten wegen Vertragsbruchs ggf. rechtliche Konsequenzen zu ziehen, wurde das Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen Zusicherung als ein maßgebliches, einer Klage gegen das Unternehmen entgegenstehendes Hindernis vermerkt (s. dazu näher unten Nr. 2 dieses Unterkapitels). Unabhängig davon dürfte außer Zweifel stehen, daß sich die Heidelberger Firmenleitung gegen ein solches Ansinnen entschieden verwahrt hätte.

246 Der OB hatte die Sitzung vor Eintritt in die inhaltliche Aussprache verlassen und den Vorsitz an seinen (1. ehrenamtlichen) Stellvertreter UWG-StR Santer abgegeben, der ihn dann ja auch, wie erwähnt, in Heidelberg vertreten sollte.

247 Die Gegenstimmen stammten von KPD-StR Habicht und CDU-StR Vorberg, der einen Verkauf bevorzugte.

(a) Sämtliche Angelegenheiten der Schnellpressenfabrik und deren Zweigwerk MAG würden künftig in allen Beschlußorganen der Stadt *nichtöffentlich* behandelt;

(b) GR und Stadtverwaltung verzichteten bis auf weiteres auf *Presseverlautbarungen* in Angelegenheiten der Schnellpressenfabrik und der MAG, es sei denn, sie seien gemeinsam vereinbart;²⁴⁸

(c) Von seiten der Stadt werde – wie bisher – alles getan werden, was dem weiteren *Ausbau der MAG* in Geislingen diene. Um diese Zusage einhalten zu können, müsse der GR aber bitten, über die weiteren (räumlichen) Erweiterungsabsichten der MAG informiert zu werden, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können. Zur weiteren Bearbeitung aller diesbezüglichen Fragen werde ein Ausschuß des GR bestellt, für den die Schnellpressenfabrik von sich aus ihre ständigen Vertreter benennen möge;²⁴⁹

(d) Der zur Vorbereitung von MAG-Angelegenheiten zu bildende *MAG-Ausschuß* solle sich wie folgt zusammensetzen: OB (bzw. BM als dessen Stellvertreter) als Vorsitzender, die StRäte Uhlich (UWG), Dr. Schremple (SPD), Hoffe (CDU) und Herbst (DVP) in ihrer Eigenschaft als derzeitige Fraktionsvorsitzende, Stadtkämmerer Beck sowie die von der MAG benannten Vertreter. Im Bedarfsfall sollten Stadtbauamtsleiter Saretzki und der Leiter des Stadtmessungsamts Prittwitz hinzugezogen werden können;²⁵⁰

(e) Die Stadt werde die Schnellpressenfabrik beim *Erwerb weiterer Grundstücke* zur Erweiterung der MAG in jeder Weise unterstützen, wobei sie

248 Die Anträge zu den Punkten (a) und (b) – der erste wurde einstimmig, der zweite bei einer Enthaltung angenommen – hatte UWG-StR Santer namens der Fraktionsvorsitzenden gleich zu Beginn der Sitzung gestellt mit der Begründung, daß keine weitere Unruhe in die Bevölkerung hineingetragen werden dürfe. Sich auf diese Weise von der Öffentlichkeit abzuschotten, diene offenbar dem Ziel, mögliche Kritiker eines weiteren MAG-Ausbaus vor vollendete Tatsachen zu stellen. Diesen blieb dann nur noch die Möglichkeit, sich auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen, wobei sie dann aber nachweisen müßten, durch die Werkserweiterung in ihren individuellen Rechten verletzt worden zu sein.

249 Es handelt sich bei diesem Punkt um die wörtliche Übernahme eines entsprechenden Beschlußvorschlags von UWG-StR Rattner, Lehrer.

250 Die Bildung des Ausschusses ging auf einen entsprechenden Vorschlag des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Schremple, die konkrete Zusammensetzung auf eine entsprechende Empfehlung des OB zurück.

dem Unternehmen die notwendigen Vorverhandlungen weitgehend abnehmen werde.²⁵¹

Nach der Rückkehr der Delegation aus Heidelberg gab der OB den GR-Fraktionen in Durchschrift ein vom 9.3.1955 datiertes – und von daher noch vor der Sitzung des GR über die der gemeinderätlichen Abordnung mitzugebenden Maßgaben bzw. vor deren Vorsprache in Heidelberg abgefaßtes – Schreiben der Schnellpressenfabrik bekannt, das in neun Punkten die von der Stadt für die Erweiterung der MAG zu schaffenden Voraussetzungen auflistete.²⁵²

Diese Bedingungen waren Gegenstand der nichtöffentlichen Sondersitzung des GR am 16.3.1955. Sie wurden Punkt für Punkt durchgegangen. Das Ergebnis war eine Reihe von Einzelbeschlüssen, die nahezu vollständig den ultimativ an die Stadt gerichteten Forderungen der Heidelberger Direktion nachkamen. Danach verpflichtete sich die Stadt – um, wie es in einer Art vorangestellter Präambel hieß, »in Anerkennung der Bedeutung des Betriebs für die Stadt« der Schnellpressenfabrik »die Erweiterung ihres Zweigwerks MAG, insbesondere den Bau einer weiteren Werkstätte unter Einbeziehung des Geländes des Schlachthauses und eines Lagerraums mit einer Schaukelförderanlage, zu ermöglichen« – dazu, im wesentlichen folgende Leistungen zugunsten des Unternehmens zu erbringen:

(a) Die Bismarckstraße (Ortsweg Nr. 40) wird auf der Strecke von der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 350 gegen Gebäude Nr. 46 bis zur nördlichen Grenze von Gebäude 34 mit einer Fläche von 12,7 a als Schenkung (!)

251 Damit liegt die Verantwortung für Erfolg und ggf. auch Mißerfolg beim Grundstückserwerb allein bei der Stadt.

252 Außer dem besagten Schreiben der Schnellpressenfabrik erhielt jede GR-Fraktion auch eine Abschrift des Aktenvermerks vom 12.3.1955, in dem die Abordnung das Ergebnis ihrer Besprechung in Heidelberg niedergelegt hatte. Da der Vermerk nicht zu Protokoll genommen wurde, kann über seinen Inhalt hier nichts ausgesagt werden. Die Tatsache, daß die nachfolgend dargestellte GR-Sitzung ausschließlich das Schreiben der Schnellpressenfabrik zum Gegenstand hatte und die Vorsprache der gemeinderätlichen Abordnung in Heidelberg nur am Rande Erwähnung fand, deutet darauf hin, daß diese inhaltlich nichts Neues bzw. Abweichendes gegenüber den von der Direktion bereits im vorhinein festgelegten Forderungen an die Stadt erbracht hat. Offenkundig diente dieses Treffen der Unternehmensleitung von vornherein ausschließlich der symbolischen Klarstellung der Machtverhältnisse zwischen ihr und der Stadt und gerade nicht einem inhaltlichen Austarieren von Interessen i. S. des Aushandelns unter gleichrangigen Partnern. Wie der Delegationsleiter StR Santer in der den Besuch vorbereitenden GR-Sitzung (vom 10.3. d. J.) zutreffend vorausgeahnt hatte, war vom GR ein »Gang nach Canossa«, eine reine Demutsgeste gegenüber dem Unternehmen, verlangt (und auch erbracht) worden. Zur Strategie der Schnellpressenfabrik s. ausführlich unten Ziff. 3.3., insbes. Ziff. 3.3.3. zur Verhandlungsstrategie.

übergeben.²⁵³ Um die Schenkung nicht als solche in Erscheinung treten zu lassen, wird der betroffene Straßenbereich in den Vertrag über den Verkauf zweier weiterer städtischer Flächen – den entlang der Rohrach von Gebäude Römerstr. 10 in nördlicher Richtung bis zum Grundstück der MAG führenden Ortsweg Nr. 72 und die (sich oberhalb der Bismarckstraße anschließende) städtische Parz. Nr. 487/1 – mit aufgenommen, wobei für alle drei Grundstücke zusammen ein (im einzelnen nicht aufgegliederter) Pauschalpreis ausgewiesen wird. Die abgetretenen Straßen- bzw. Wegeteile (Bismarckstraße, Ortsweg Nr. 72 und Gehwegteil in der Römerstraße) werden aus Gründen des öffentlichen Wohls mit sofortiger Wirkung entwidmet.²⁵⁴

Der Beschluß, die Bismarckstraße nicht nur der Schnellpressenfabrik – wie von dieser verlangt – zu verkaufen, sondern ihr sogar durch Schenkung unentgeltlich zu überlassen, ging auf eine Initiative der SPD-Fraktion zurück, die darauf verwies, daß die Stadt Heidelberg der Schnellpressenfabrik ebenfalls eine Zufahrtsstraße geschenkt habe. Mit Blick auf die Genehmigungspflicht einer Schenkung durch die Aufsichtsbehörde schlug Stadtkämmerer Beck als Alternative den Verkauf zu einem geringen Kaufpreis vor. Die Straße habe zwar einen Wert von vielleicht 12.000 DM, man könne aber auch bloß 1.000 DM verlangen. Während diese Lösung auf Zustimmung von Vertretern der anderen GR-Fraktionen stieß, plädierten namentlich die SPD-StRäte Menger und (der Fraktionsvorsitzende) Schremple nachdrücklich für die Schenkung als eine »große Geste« vor allem auch in psychologischer Hinsicht. Damit könnten die Geislinger beweisen, daß sie nicht kleinlich seien. Der OB schloß sich dieser Sicht an – eine Schenkung würde bei der Schnellpressenfabrik »einen ganz gewaltigen Eindruck« machen –, gab allerdings zu bedenken, daß in der Bevölkerung der Eindruck entstehen könnte, der GR sei (nun) in das andere Extrem gefallen. Bei einer Schenkung sei die Einstimmigkeit des Beschlusses von gewisser Bedeutung, und die Bevölkerung müßte entsprechend aufgeklärt werden. Nach BM Weise sollte sich der GR bei seiner Entscheidung nicht von der mutmaßlichen Meinung der Bevölkerung leiten lassen, diese würde so oder so den GR »schelten«. Der Antrag auf Schenkung eines Teils der Bismarck-

253 Gestattung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen (des AEW) sollten dabei durch eine Grunddienbarkeit sichergestellt werden.

254 Dem Gesamtpreis lagen als Kaufpreise für den Ortsweg Nr. 72 (4,49 a) 1 DM/qm und für die Parz. Nr. 487/1 (2,25 a) 3 DM/qm zugrunde. Mit dem Vertrag sollte ggf. auch der am 15.9.1954 vom GR (GR § 177 I) beschlossene Tausch eines Gehwegteils in der Römerstraße (= Ortsweg Nr. 36/2) – und zwar die Strecke zwischen der Einmündung Schillerstraße (Ortsweg Nr. 6) und der Ostseite der Rohrachbrücke von 2,10 a – gegen einen Gehwegteil in der Schillerstraße mit beurkundet werden. Zu den rechtlichen und steuerlichen Hindernissen des in Aussicht genommenen, die Schenkung verdeckenden Tausch(kauf)vertrags s. übernächste Anm., zur Abtretung eines weiteren Teils der Bismarckstraße s. unten Ziff. 5 des vorliegenden Abschnitts.

straße wurde in offener Abstimmung – in der der OB von seinem Stimmrecht Gebrauch machte – mit 23 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.²⁵⁵ Der Vorschlag des OB, zur Kaschierung der Schenkung den besagten Teil der Bismarckstraße zusammen mit den beiden anderen an die Schnellpressenfabrik abzutretenden Grundstücken formal in einen gemeinsamen Kaufvertrag mit einem pauschalierten Gesamtpreis aufzunehmen, wurde einmütig befürwortet.²⁵⁶

(b) Die Stadt übernimmt für die Schnellpressenfabrik die Vorverhandlungen zum Erwerb der Geländegrundstücke an der Bismarckstraße von deren

- 255 Die Enthaltungen stammten von KDP-StR Habicht, UWG-StR Santer und mutmaßlich von den beiden DVP-StRäten Dr. Donner und Herbst. Die letzten drei hatten in der Debatte einen Kaufpreis von 1 DM/qm (was 1.270 DM für den in Frage stehenden Straßenteil bedeutet hätte) vorgeschlagen. Habicht hatte sich bereits in der vorausgegangenen Abstimmung über die grundsätzliche Abtretung der Bismarckstraße als einziger dagegen ausgesprochen, während alle übrigen GR-Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden dafür votiert hatten.
- 256 Die vertragliche Abwicklung der faktisch schenkungsweisen Überlassung der Bismarckstraße sollte allerdings auf rechtliche und steuerliche Hindernisse stoßen. Wirtschaftlich gesehen – so das städtische RPA – komme der Tauschvertrag, auch wenn der Wert der Bismarckstraße in den Gesamtkaufpreis der anderen beiden Tauschgrundstücke hineingerechnet werde, trotzdem einer Schenkung gleich. Die Übertragung der Bismarckstraße müsse daher nicht nur durch den städtischen Grundbuchsreiber, sondern auch notariell beurkundet werden, was den Abschluß von zwei Verträgen zur Folge haben würde. Weiterhin sei nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 DGOA die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn die Stadt Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen wolle (darauf hatte Stadtkämmerer Beck schon im GR vom 16.3.1955 hingewiesen). Das RPA hatte bei einer (verwaltungsinternen) Besprechung ausdrücklich erklärt, daß es eine Nichtbewertung der Bismarckstraße im Tauschvertrag beanstanden und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangen müsse. Außerdem würde bei einer Schenkung die Schnellpressenfabrik nach § 1 des Erbschaftssteuergesetzes (Schenkungssteuergesetz) i. d. F. vom 30.6.1951 (BGBl I S.764) steuerpflichtig werden, was bei einem angenommenen Wert der Bismarckstraße von 1.298 DM (= 1 DM/qm) nach Steuergruppe V 14 % des Werts = 181,72 DM ausmache. Vor diesem Hintergrund verhandelte die Stadtverwaltung nochmals mit der Schnellpressenfabrik. Direktor Lemberg erklärte sich damit einverstanden, daß der Wert des Teils der Bismarckstraße im Tauschvertrag mit 600 DM (d.h. weniger als die Hälfte von 1.298 DM bzw. 0,50 DM/qm) eingesetzt wird und daß die Stadt diesen Betrag im Rahmen der Industrieförderung verrechnet. Da die Straße zum Verwaltungsvermögen gehöre – so Stadtkämmerer Beck –, gleiche sich im ordentlichen Haushalt der Betrag von 600 DM in Einnahmen und Ausgaben wieder aus, so daß sich für die Stadt keine finanzielle Mehrbelastung ergebe. Der ausgehandelten Regelung stimmte der GR vom 5.10.1955 in nichtöffentlicher Sitzung zu. Auf den Einwand von DVP-StR und Bauunternehmer Wohmann hin, daß in der Bevölkerung ein »komischer Eindruck« entstehen werde, wenn in der Presse das eine Mal von einer Schenkung und dann wieder von einem Kauf die Rede sei, erklärte der OB, die Stadtverwaltung habe hinsichtlich der Schenkung keine Verlautbarung herausgegeben.

Eigentümern Konner und Martens zu einem Kaufpreises von bis zu 6 DM/qm, ggf. im Wege des Tausches mit städtischem Gelände.²⁵⁷ Die Stadt bahnt ferner mit den Grundstückseigentümern Edith Junge (Schillerstr. 6) und Traber (Schillerstr. 8) Verhandlungen an mit dem Ziel, diese zu einem Verkauf ihrer Anwesen zu angemessenen Preisen durch Gestellung eines Ersatzobjekts im Fall Traber und durch entsprechende Förderung eines Neubaus im Fall Junge zu veranlassen.

In allen genannten Fällen hatte die Schnellpressenfabrik die Stadt zur »Mitwirkung« aufgefordert, ihr den Erwerb der einzelnen Grundstücke zu einem »angemessenen« Preis zu ermöglichen.²⁵⁸ Bei den beiden Anwesen Junge und Traber sollte die Stadt außerdem zusichern, die in diesen Häusern wohnenden Familien nach Abschluß des Kaufvertrags anderweitig kurzfristig unterzubringen, damit die Häuser zur Schaffung neuer Betriebsanlagen abgerissen werden könnten.

(c) Die Stadt ergreift sofort die zur anderweitigen Unterbringung der Bewohner in den – von der Schnellpressenfabrik bereits erworbenen – Anwesen Bismarckstr. 31 (Haus Männle), Römerstr. 5 (Haus Medlinger), 10 (Haus Prangerl) und 12 (Haus Gombrich) erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der für die Umsiedlung zugesagten Frist bis zum 2.5.1955. Ferner wird sie, sobald die Schnellpressenfabrik es wünsche, unverzüglich für die anderweitige Unterbringung der Bewohner im Gebäude der (ehemaligen) Bierhalle (Römerstr. 6) innerhalb eines angemessenen und möglichst kurzen Zeitraums sorgen.

257 Den von Konner geforderten Kaufpreis in Höhe von 20 DM/qm (zuzügl. Wert der Obstbäume) hielt die Schnellpressenfabrik für überhöht, zumal nur ein kleiner Teil des Geländes von der MAG wirtschaftlich genutzt werden könne. Tatsächlich zahlte das Unternehmen dem Ehepaar nach dessen eigenen Angaben nur 10 DM/qm. Bei der Ermittlung des »angemessenen« Preises für das Grundstück von Martens, der nach Darstellung der Heidelberger Firmenleitung seine Forderung noch nicht präzisiert hatte, sollte sich die Stadt am Preis von 5,40 DM/qm orientieren, zu dem der Eigentümer früher einmal – am 17.12.1951 (!) – das Gelände der MAG angeboten habe. Der Ausgang des Falls Martens ist in den erhobenen Unterlagen nicht dokumentiert. Es ist aber davon auszugehen, daß es zu einem Verkauf gekommen ist, wenn auch offen bleiben muß, zu welchem Preis und unter welchen zusätzlichen Bedingungen wie insbesondere einer evtl. Beteiligung der Stadt an den von der Schnellpressenfabrik gegenüber dem Verkäufer eingegangenen Verpflichtungen.

258 Für das Anwesen Traber lag für die Heidelberger Direktion der »angemessene« Preis bei 50.000 DM. Die Forderungen von Junge, nur dann ihr Haus an die Schnellpressenfabrik zu verkaufen, wenn diese ihr in der Schloßhalde ein 2-stöckiges Haus mit zwei 3-Zimmerwohnungen, eingerichteten Bädern sowie zwei Garagen zur Verfügung stellte, wies das Unternehmen als völlig unzumutbar zurück. Im Juli 1955 erwarb die Schnellpressenfabrik das Anwesen Traber für 55.000 DM und das Anwesen Junge für 36.000 DM. Zu Traber und Junge s. oben Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

Der OB wies in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des (nichtöffentlichen) BA vom 9.2.1955 hin, die in städtischen Häusern frei werden den Wohnungen ab sofort nur noch mit Mietern zu belegen, die ihre Wohnung im Zuge der MAG-Betriebserweiterung verloren hätten.²⁵⁹ In Hinblick auf die Räumung des Hauses Medlinger bestritt er allerdings, der Schnellpressenfabrik eine entsprechende Zusicherung gegeben zu haben. Vielmehr sei die Eigentümerin verpflichtet worden, selbst für den Auszug der Mieter zu sorgen. Diesen sei dann später von dem Unternehmen gekündigt worden.

Über die weitere Forderung der Schnellpressenfabrik an die Stadt, für die drei der noch im Verwaltungsgebäude der MAG verbliebenen Mieter, deren Räume als Büros gebraucht würden, »schnellstens« anderweitig unterzubringen, faßte der GR keinen ausdrücklichen Beschluß.²⁶⁰

(d) Die Stadt stellt den beim Rötelpfad für einen (zur Brauerei Fuchsberger gehörenden) Eisgallen bereitgestellten städtischen Platz für ebendiesen Zweck der Schnellpressenfabrik bis zum 1.10.1960 pachtweise zur Verfügung.²⁶¹ Außerdem vermietet sie an das Unternehmen die städtische Parz. Nr. 145/1 (ehemaliger Forstamtsgarten, Schillerstr. 31) für eine Laufzeit

259 Nach Auskunft von UWG-StR und Stadtamtmann i. R. Versl war es in den letzten Tagen gelungen, 3-4 Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

260 In der Debatte hatte der OB auch die Unterstützung der Stadt bei der anderweitigen Unterbringung der Brauerei Fuchsberger, die das von der Schnellpressenfabrik bereits vor längerer Zeit erworbene Bierhallenanwesen ebenfalls noch nicht geräumt hatte, in den Beschluß mit aufnehmen wollen. Nach UWG-StR Santer sollte die Gelegenheit Fuchsberger – die die Schnellpressenfabrik in ihrem dem GR »offiziell« vorgelegten Forderungskatalog gar nicht angesprochen hatte – von dem Unternehmen selbst ins reine gebracht werden. Er riet, hier nicht einmal den kleinen Finger zu bieten, sonst könne »die Sache mit der Bahnhofsrestauration noch sauer aufstoßen« (GR-P nō 16.3.1955). In der vorausgegangenen Sitzung des GR am 10.3.1955 hatte Stadtkämmerer Beck in dieser Sache mitgeteilt, daß Fuchsberger an einem Pachtvertrag für die Bahnhofsrestauration mit einer Laufzeit von 10-15 Jahren interessiert sei. Bei einer Verpachtung an die Brauerei würden aber die Geislinger Interessenten an dem Objekt, die weit günstigere Angebote unterbreitet hätten, zwangsläufig nicht mehr zum Zuge kommen können.

261 Der Schnellpressenfabrik war durch Beschluß des (nichtöffentlichen) BA vom 1.12.1954 das Recht eingeräumt worden, auf dem besagten städtischen Grundstück *vorübergehend* das Eisgerüst der Brauerei aufzustellen, um dessen bisherigen Standort, das von ihr erworbene Bierhallengelände, für ihre Betriebserweiterung möglichst bald nutzen zu können. Die jetzt geforderte Verlängerung der Pachtverlaubnis dürfte ihren Grund darin gehabt haben, daß die Räumung des Bierhallenanwesens durch die Brauerei sich als schwieriger denn erwartet gestaltete.

von 10 Jahren, wobei sie ihm ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht einräumt.²⁶²

(e) Die Stadt wird ein Bauprogramm für Fach- und Schlüsselkräfte der MAG in jedem erforderlichen Umfang und stufenweise nach noch zu konkretisierenden Erfordernissen aufstellen und der Schnellpressenfabrik zur endgültigen Vereinbarung unterbreiten.²⁶³

Der GR folgte mit dem Beschluß eines stufenweisen Wohnungsbauprogramms für auswärtiges Fachpersonal der MAG einem entsprechenden Vorschlag des OB, wobei man sich der erheblichen finanziellen Belastungen, die damit auf die Stadt zukommen würden, bewußt war. Stadtkämmerer Beck hatte bereits zuvor dafür plädiert, weitere Bauplätze alsbald aufzukaufen und das Stammkapital der GSW um 100.000 DM (!) zu erhöhen. DVP-StR Herbst hatte dagegen darauf hingewiesen, daß seiner Erinnerung nach Generaldirektor Friburger gegenüber der Abordnung des GR nur von 50-100 benötigten Wohnungen gesprochen habe.

(f) Zur Bereitstellung von Kraftstrom in für die MAG ausreichenden Mengen und zu preisgünstigen Bedingungen wird die Stadt durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat des AEW ihren Einfluß geltend zu machen versuchen.

Mit diesem Beschluß entsprach der GR nicht ganz der Forderung der Schnellpressenfabrik, nach der ein ausreichender und preisgünstiger Strombezug von der Stadt in Zusammenarbeit mit dem AEW hätte »sicher gestellt werden« müssen. In der Debatte hatte der OB dieses Verlangen als »etwas Überraschendes« bezeichnet.²⁶⁴ Besser informiert zeigte sich dagegen AEW-Direktor und UWG-StR Santer, der erklärte, bereits mit der Schnellpressenfabrik in Verhandlungen zu stehen. Auf seinen Vorschlag hin erging der obige GR-Beschluß.²⁶⁵

(g) Der MAG-Ausschuß tritt unverzüglich in Aktion. Der Schnellpressenfabrik ist es erlaubt, jeweils eine beliebige Anzahl an Vertretern zu stellen.

262 Auf dem Grundstück hatte die Schnellpressenfabrik bereits einen Schuppen für die Fahrzeuge der Brauerei Fuchsberger erstellt. Wenig später (Oktober 1955) wurde der Großteil der Parzelle (als Nr. 145/3) an das Heidelberger Unternehmen verkauft (s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 4).

263 Die Stadt machte sich mit dieser Zusage faktisch zum Planungsbüro der Schnellpressenfabrik.

264 Offenbar hatte die Heidelberger Direktion den OB über dieses Ansuchen im Unterschied zu allen anderen Forderungen nicht im Vorfeld unterrichtet.

265 DVP-StR Herbst hatte empfohlen, keine Stellungnahme abzugeben, da es sich um eine allein zwischen der Schnellpressenfabrik und dem AEW zu regelnde Angelegenheit handele.

Einen Tag nach der GR-Sitzung, am 17.3.1955, informierte der OB die Schnellpressenfabrik schriftlich über die gefaßten Beschlüsse.²⁶⁶ Bereits am folgenden Tag ließ Generaldirektor Friburger über die MAG der Stadt seine Genugtuung über das Ergebnis, besonders aber über die Geste einer Schenkung der Bismarckstraße und die Bildung des MAG-Ausschusses, übermitteln. Sein Unternehmen strebe mit der Stadt Geislingen ein gleich gutes Verhältnis wie mit der Stadt Heidelberg an.²⁶⁷

In der nächsten (regulären) Sitzung des GR vom 23.3.1955 schlug UWG-StR Santer im nichtöffentlichen Teil vor, nunmehr die Bevölkerung durch eine von den Fraktionsvorsitzenden und der Stadtverwaltung gemeinsam auszuarbeitende Pressenotiz über die Einigung zwischen der Schnellpressenfabrik und dem GR bzw. der Stadt zu unterrichten.²⁶⁸ Der OB erklärte sich prinzipiell damit einverstanden, bat aber, den Ablauf der (Einspruchs-) Frist gegen die inzwischen öffentlich bekanntgegebene Entwidmung der öffentlichen Wege – des Teilstücks der Bismarckstraße (Ortsweg Nr. 40), des entlang der Rohrach führenden Ortswegs Nr. 72 und des Gehwegs in der Römerstraße (Ortsweg Nr. 36/2) – abzuwarten.²⁶⁹ Außerdem solle für die

- 266 Das Schreiben des OB ist in den GR-Protokollen nicht enthalten. Von daher ist offen, wieweit es sich mit dem hier referierten Beschlußprotokoll, das das (spätere) Ausfertigungsdatum vom 25.3.1955 trägt, deckt. Anhaltspunkte für inhaltliche Abweichungen gibt die Anfrage von SPD-StR Dr. Schremple im (nö) BA vom 30.4.1955, ob der OB in seinem Schreiben – das den Fraktionsvorsitzenden erst später auf entsprechende Bitte von UWG-StR Uhlich zugeleitet wurde – im Hinblick auf die Wohnraumbeschaffung für die Bewohner der von der Schnellpressenfabrik erworbenen Häuser nicht zu viel versprochen habe. Statt des OB gab – so jedenfalls das BA-Protokoll – UWG-StR Versl Auskunft über die bereits diesbezüglich geschaffenen Möglichkeiten und zeigte sich in der Frage der fristgerechten Unterbringung zuversichtlich.
- 267 Das kann man aus Sicht des Unternehmens verstehen. Die Stadt Geislingen freilich ist das »gute Verhältnis« ziemlich teuer zu stehen gekommen, wobei die Konkurrenz mit der Stadt Heidelberg den Preis (zusätzlich) hochgetrieben haben dürfte.
- 268 Santer sah das Einvernehmen mit dem Heidelberger Unternehmen nunmehr wiederhergestellt, was er zu einem guten Teil auf die Vorsprache der GR-Abordnung bei der Direktion zurückführte,
- 269 Gegen alle drei Entwidmungen gingen Einsprüche betroffener Anlieger ein, über die im MAG-Ausschuß – in Anwesenheit u. a. von MAG-Direktor Liebert – mit den Einwendern verhandelt wurde. Dabei wurde eine Einigung über die Bedingungen erzielt, unter denen die Anlieger ihre Einsprüche zurücknehmen wollten. Dazu gehörte folgende, vom OB vorgeschlagene und von ihm und der MAG-Direktion unterzeichnete Verpflichtungserklärung: »Die Stadt und die MAG geben den Nachbarn der MAG, die Einspruch erhoben haben, die Zusicherung, daß durch die Hergabe der im Lageplan der MAG vom 25.3.1955 bezeichneten Wege keine Entwicklung eingeleitet wird, durch die die in Frage kommenden Nachbarn in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten, insbesondere nicht in der Benutzung der verbleibenden Teile der Römer- und Bismarckstraße.« Der GR vom 6.4.1955 stimmte in nichtöffentlicher Sitzung dem Einigungsvorschlag des Ausschusses ohne weitere Aussprache zu.

Presseerklärung die Zustimmung der Schnellpressenfabrik eingeholt werden. Der GR stimmte diesem Vorgehen zu.²⁷⁰

Die am 16.5.1955 in beiden örtlichen Tageszeitungen abgedruckte – vom OB als Vorsitzendem des GR in dessen Namen abgegebene – Presseerklärung hatte ihren Schwerpunkt in der Würdigung der Heidelberger Firmenleitung, die es durch ihr entgegenkommendes Verhalten der Stadt erleichtert habe, ihre »Wünsche« – wie der OB den Forderungskatalog des Unternehmens nannte – zu erfüllen.²⁷¹ So habe die Schnellpressenfabrik ihre Planung »aus freien Stücken« so gestaltet, daß eine Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs wie auch insbesondere des Anliegerverkehrs nicht zu befürchten sei. Sie habe des weiteren darauf »verzichtet«, den nördlichen, gegen einen Streifen zur Verbreiterung des Gehwegs an der Schillerstraße eingetauschten Gehweg der Römerstraße »völlig« in Anspruch zu nehmen, so daß für die Bevölkerung und vor allem die Anwohner der Römer- und Bismarckstraße ein »ausreichend breiter« Gehweg gewährleistet sei. Schließlich habe das Unternehmen »freiwillig darauf verzichtet«, eine Ausfahrt auf die Römerstraße über diesen Gehweg hinweg anzubringen. »Unter diesen Umständen« (!) habe sich der GR dann auch

270 Zu dem vom OB – nach Klärung der Einsprüche gegen die Entwidmung der betroffenen Straßenteile – ausgearbeiteten Entwurf einer Presseerklärung, der den Fraktionsvorsitzenden übergeben und auch im MAG-Ausschuß behandelt worden war, stellte SPD-StR Menger in der (öffentlichen) Sitzung des GR am 27.4.1955 den Antrag, die Bevölkerung auch über das Verhältnis zwischen dem Unternehmen, dem GR und der Stadt aufzuklären. Es seien zwar die Demonstrationen und Treppenreden vergessen, nicht aber die Kontroverse zwischen MAG und GR. Dem Hinweis seines Fraktionsvorsitzenden Dr. Schrempke, daß sich die gemeinderätlichen Mitglieder des MAG-Ausschusses bereits – im übrigen gegen die Auffassung des in Vertretung des OB anwesenden BM Weise – für die Ausarbeitung einer entsprechenden Erklärung durch den Ausschuß ausgesprochen hätten, hielt Menger entgegen, daß dem Ausschuß in dieser Angelegenheit keine Kompetenz zukomme, sondern diese allein beim GR liege, dessen Mitglieder in ungewöhnlicher Schärfe angegriffen worden seien. Die Auffassung von UWG-StR Rattner, Lehrer, es müsse auch das Verhältnis zwischen OB und GR geklärt werden, um die »vorhandenen Spitzen« abzurechnen, wies CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., als unklug zurück. Im Ergebnis hat sich Menger, wie der Abdruck der Presseerklärung des OB in der GZ und der NWZ, jeweils v. 16.5.1955, zeigt (s. dazu nachfolgend im Haupttext), mit seinem Antrag nicht durchsetzen können. Einen gewissen Erfolg konnte er gleichwohl insofern verbuchen, als beide Zeitungen ausführlich über seine Initiative und die nachfolgende Debatte berichteten und die Öffentlichkeit auf diesem Wege in der Sache unterrichtet wurde (GZ und NWZ, jeweils v. 28.4.1955).

271 Auf die Entsendung einer Abordnung des GR nach Heidelberg nahm der OB lediglich mit dem knappen Hinweis Bezug, daß dies der Klärung offener Fragen im Hinblick auf die angestrebte MAG-Erweiterung gedient habe. Diese Charakterisierung ist zwar nicht grundsätzlich falsch, spielt aber die symbolische Bedeutung dieses Vorgangs, den der Leiter der gemeinderätlichen Delegation zu Recht als »Gang nach Canossa« bezeichnet hatte, deutlich herunter.

entschließen können, einen Teil der Bismarckstraße der Schnellpressenfabrik »zu Eigentum zu überlassen«. Dem (MAG-) Ausschuß sei es zudem gelungen, in einer vor Ostern veranstalteten Aussprache mit den betroffenen Anwohnern »volle Übereinstimmung« zu erzielen. Daher – so schloß der OB seine Erklärung – habe der Gemeinderat die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen eingeleitet, die es der Schnellpressenfabrik ermöglichten, die geplanten Bauvorhaben in Geislingen durchzuführen.

Das Zeugnis, das sich GR und Stadtverwaltung mit der Presseerklärung ausstellten, traf nicht auf ungeteilte Zustimmung. Jedenfalls soll nach einem Bericht der NWZ vom 25.5.1955 Rechtsanwalt Daubner in der Jahresversammlung des Gewerbevereins Geislingen am 23.5.1955 den im MAG-Ausschuß vertretenen GR-Mitgliedern vorgeworfen haben, die Interessen des Unternehmens einseitig zu vertreten und die Belange der übrigen Bevölkerungsteile zu mißachten.²⁷² Der GR beschloß in nichtöffentlicher Sitzung am 1.6.1955 mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme (UWG-StR und Rechtsanwalt Dr. Sommer) und 1 Enthaltung, im öffentlichen Sitzungsteil die Ausführungen des Rechtsanwalts als unsachlich und unzutreffend zurückzuweisen.²⁷³

(2) In Vorbereitung der Bauarbeiten in dem ihr überlassenen Teil der Bismarckstraße beantragte die Schnellpressenfabrik bereits Mitte April 1955,

272 »Wenn der GR sich mit der MAG identifiziert, dann sind die Männer am falschen Platz, dann sollen sie lieber unten bleiben oder sich gleich von der MAG bezahlen lassen.«

273 Zur Rechtfertigung seiner Äußerung hatte Rechtsanwalt Daubner in der NWZ vom selben Tag einen längeren Artikel veröffentlicht und außerdem dem GR mit Schreiben vom 31.5.1955 eine noch ausführlichere Erklärung zugestellt, die vom OB gelesen wurde (aber nicht im Protokoll dokumentiert ist). Dem Vorschlag von SPD-StR Menger, eine kurze Presseerklärung zu dem Vorgang abzugeben, weil die gemeinderätlichen Ausschußmitglieder öffentlich angegriffen worden seien, wurde allerdings nicht gefolgt. Offenbar wollte der GR in seiner Mehrheit einer breiteren öffentlichen Diskussion über eine mögliche Parteinahme zugunsten der MAG keinen weiteren Vorschub leisten. – DVP-StR Dr. Donner nahm die Vorwürfe von Daubner zum Anlaß, an die beleidigenden Worte des OB bei dessen Ansprache an die Demonstranten zu erinnern. Der OB beteuerte, mit dem Ausdruck »Pfeffersäcke« weder den GR in seiner Gesamtheit noch bestimmte Mitglieder gemeint zu haben, vielmehr den Personenkreis, der ihn in der fraglichen Sitzung ausgelacht habe. Er erklärte sich bereit, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen »zu gegebener Zeit« Stellung zu nehmen. Dazu sollten ihm die Anschuldigungen aber schriftlich vorgelegt werden. Wenn der GR allerdings meine – so der OB weiter –, »über ihn Gericht sitzen zu müssen«, wisse er Mittel und Wege, sich zu verteidigen, ggf. würde er ein Disziplinarverfahren gegen sich einleiten, um von einem unabhängigen Richter klären zu lassen, was rechtens sei. Die Sache verlief – jedenfalls den Protokollen des GR zufolge – im Sande. Offenbar hatte die Entschiedenheit des OB, sich gegen Angriffe auf seine Person im Zweifel auch mit Hilfe des Rechts zur Wehr zu setzen, ihre (abschreckende) Wirkung auf den GR nicht verfehlt.

daß die Stadt einen (Schmutzwasser-) Kanal in der Bismarck- und Kirchstraße einlegt.²⁷⁴ Die dafür notwendigen Arbeiten sollten »möglichst umgehend« aufgenommen werden, damit die Bauvorhaben der MAG nicht beeinträchtigt würden. Der GR beschloß in öffentlicher Sitzung am 27.4.1955 eine entsprechende Auftragsvergabe an die billigste Bieterin, die Fa. Unger, zum Angebotspreis von rd. 22.300 DM.²⁷⁵ Die Mittel wurden im Vorgriff auf den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 bewilligt. Am 13.5.1955 folgte ein weiterer Antrag der MAG, der die Einlegung eines städtischen Schmutzwasserkanals in der Schillerstraße (ab der ehemaligen Bierhalle) bis zum Hauptzubringerkanal in der Gartenstraße (bei der Kreuzung Kirchstraße) forderte. Als sich die Behandlung des Antrags hinzog – die Notwendigkeit des beantragten Kanalstücks wurde eingehend erörtert – drang die MAG im September/Okttober d. J. auf umgehende Aufnahme des Kanalbaus, da sie in Kürze mit der Erstellung eines Sozialgebäudes für etwa 600 MAG-Arbeiter in der Römerstr. 8 (Areal der ehemaligen Remise der Bierhalle) beginnen wolle.²⁷⁶ Der BA vom 19.10.1955 folgte dem Vorschlag des Stadtbauamts, den Auftrag für die entsprechenden Bauarbeiten

274 Der bestehende Kanal begann in der Seestraße und führte beim Schlachthaus in den Flößgraben. Offenbar sollte er in die Bismarckstraße verlängert werden und dann von dort in den Flößgraben einmünden.

275 Außer der Fa. Unger waren die beiden anderen einschlägigen (ortsansässigen) Bauunternehmungen Peter Lach und Wolfgang Pappelsberg zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Lach lag mit rd. 400 DM und Pappelsberg mit rd. 700 DM über dem von Unger gebotenen Preis. In derselben Sitzung beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag von UWG-StR Versl, die beiden städtischen Baracken an der Robert-Bosch-Straße an die Bauunternehmung Unger zum (von diesem gebotenen) Preis von 600 DM veräußern. Versl zufolge benötigte Unger die Baracken zur Unterbringung von mindestens 60 Arbeitskräften, die er für die im Auftrag der MAG demnächst durchzuführenden Bauvorhaben aus dem Bayerischen Wald angefordert habe. Nach Darstellung von Stadtkämmerer Beck müßten die beiden Baracken, die zur Zeit von anderen Firmen belegt seien, ohnehin im Zuge der anstehenden Betriebserweiterung der Fa. Püttner abgetragen werden. Während SPD-StR Menger den Kaufpreis von 600 DM als zu niedrig betrachtete, befürworteten CDU-StR Tiefer und BM Weise den Verkauf zu diesem Betrag. Stadtbauamtsleiter Saretzki befand den baulichen Zustand der Baracken als sehr schlecht. Im Nachgang zu dem Verkaufsbeschluß stimmten die GR-Mitglieder einmütig dem Vorschlag der Stadtkämmerei zu, daß die Fa. Unger die erworbenen Baracken auf dem städtischen Gelände südlich des Industriegeländes (der zwischen Eyb und Industriegleis gelegene Platz war für einen späteren städtischen Zentralwerkhof vorgesehen) zunächst auf die Dauer von 1 Jahr aufstellen kann. Wie dieses Beispiel zeigt, verstand es der für die MAG tätige Unger, auch an deren privilegierter Förderung durch die Stadt teilzuhaben.

276 S. auch NWZ v. 2.11.1955.

an die billigste Bieterin, die Fa. Unger, zu einem Angebotspreis von 20.465,10 DM zu vergeben.²⁷⁷

(3) Ende Juni 1955 beschloß der GR anläßlich der von der MAG mit einer Einbuchtung an der westlichen Seite der Bismarckstraße von 20 m Tiefe geplanten Stützmauer die ortsbauplanmäßige Herstellung der oberhalb dieser Mauer verlaufenden Bleichstraße.²⁷⁸ Dazu wurde der Ortsbauplan für die Bismarck- und Bleichstraße nach Maßgabe des Baulinienplans des Stadtmessungsamts vom 18.6.1955 festgestellt und die Stadtkämmerei beauftragt, den für den Straßenausbau erforderlichen Grund und Boden entsprechend dem ebenfalls vom 18.6.1955 datierenden Grunderwerbsplan des Stadtmessungsamts zu erwerben.²⁷⁹

(4) Ende Dezember 1955 nahm die Deutsche Bundesbahn (DB) für die MAG einen sog. Straßenrollerverkehr (Beförderung von Eisenbahngüterwagen auf Straßenrollern) von der Verladestelle Geislingen Altstadt (Tälesbahnhof) über die Paulinen-, Fabrik-, Garten-, Kirch- und Bismarckstraße zum Werksgelände auf. Das von der DB neu entwickelte Haus-zu-Haus-Transportsystem ersetzte das bisherige Verfahren, bei dem das (mangels eines eigenen Gleisanschlusses der MAG) im Geislinger Güterbahnhof eingehende Frachtgut (Kohle, Eisen, Sand) auf Lkw und Pferdefuhrwerke umgeladen und zur Fabrik gefahren wurde (was insbesondere die Bahnhofstraße stark belastete).

Für die ankommenden Waggonen – man rechnete mit durchschnittlich 10 pro Tag – hatte die MAG in der Bismarckstraße vorläufig zwei Gleisstücke einlegen lassen. Diese sollten in Kürze durch zwei eigens dem Rollerver-

277 Die auf die lokal begrenzte Ausschreibung hin eingegangenen anderen Angebote stammten von den beiden Geislinger Bauunternehmen Fa. Peter Lach (20.829,00 DM, mithin um 363,90 DM teurer als Unger) und Fa. Wolfgang Pappelsberg (21.348,40 DM). Im übrigen übernahm die Stadt mit der Einlegung des Straßenkanals letztlich (weitere) Folgekosten der Privatisierung der Bismarckstraße.

278 Die durch die Einbuchtung gewonnene Fläche hatte die MAG für die Errichtung von Kohlen- und Eisenbunkern vorgesehen. Das dort bestehende Bauverbot wurde aufgehoben.

279 Die ortsbauplanmäßige Herstellung der Bleichstraße hatte bislang nicht auf der Prioritätenliste der Stadtverwaltung gestanden. Für diese Maßnahmen entstünden der Stadt, wie der OB auf entsprechende Nachfrage im GR versicherte, über den Grunderwerb hinaus nur geringfügige Kosten. (GR-P ö 22.6.1955; NWZ v. 1.8.1955). Anscheinend war dem OB daran gelegen, den finanziellen Aufwand für den Straßenausbau eher »kleinzureden«, um den Umstand, daß sich die Stadt bei der Umsetzung des Ortsbauplans vom betriebspezifischen Bedarf der MAG leiten ließ, in den Hintergrund treten zu lassen. – Gegen die in dem beschlossenen Plan festgelegte Baulinienänderung an der Bismarck- bzw. Bleichstraße gingen drei Einsprüche von betroffenen Grundstückseigentümern (Bleichstr. 17 u. 23, Bismarckstr. 17) ein, die vom GR als unbegründet zurückwiesen wurden. (GR-P nō 8.3.1956).

kehr dienende, etwa jeweils 160 m lange Gleisstücke ersetzt werden, von denen man bequem die Fracht in die längs der Bismarckstraße errichteten Kohlen-, Material- und Sandbunker würde abladen können.²⁸⁰ Für die Fabrikstraße, die den Hauptteil der gesamten Wegstrecke der Straßenroller ausmachte, erhielt die DB eine auf die Dauer von 10 Jahren laufende Sondernutzungserlaubnis. Das bedeutete, daß die weitgehend (vom Bahnübergang bis zur Knollstraße) bislang nicht für den Kfz-Verkehr zugelassene Straße für den Schwerlasttransport durch Straßenroller ausgebaut werden mußte. Zu dem Kostenaufwand von rd. 90.000 DM steuerte die MAG einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 52.000 DM bei, den Rest von 38.000 DM trug die Stadt. Diese mußte als Eigentümerin der Straße außerdem für deren Unterhaltung aufkommen, was bei einer 10-jährigen Nutzungszeit auf Kosten in Höhe von rd. 49.000 DM hinauslief. Der städtische Gesamtaufwand für die Herrichtung der Fabrikstraße eigens für den Transportbedarf der MAG kam damit auf rd. 87.000 DM.²⁸¹

Ende März 1957 teilte die DB-Direktion Stuttgart der Stadt mit, daß sie die Haftungsbedingungen zur Durchführung von Güterwagentransporten mit Straßenrollern für das Unternehmen nicht anerkenne, da bisher keine andere Stadt die Transporterlaubnis an solche Bedingungen geknüpft habe.²⁸² Ende Juli kündigte sie der MAG an, den Straßenrollerverkehr ab 1.9.1957 einzustellen, falls bis dahin wegen der Abdeckung der Haftungsbedingungen keine befriedigende Erklärung vorliege. Daraufhin bat die MAG mit Schreiben vom 12.8.1957 die Stadt, die Haftungsbedingungen auf die Strecke vom Tor IV der WMF bis zum Bahnhof Altstadt zu beschränken und für die übrige Straßenstrecke aufzuheben, da letztere auch von anderen Fahrzeugen befahren werde. Der OB lehnte mit Schreiben vom 19.8.1957 dieses Ansinnen ab.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 25.9.1957 sprachen sich mehrere Stadträte dafür aus, mit Rücksicht auf die in der MAG beschäftigten 1.500 Arbeiter in der Sache vorsichtig vorzugehen. Es wurde beschlossen, im Wege einer Umfrage festzustellen, ob die Behauptung der DB hinsichtlich des Verhaltens anderer Städte zutreffe. Nachdem entsprechende Unterlagen des Städteverbands Baden-Württemberg über Städte wie Heilbronn, Stuttgart, Karlsruhe und andere ergeben hatten, daß das nicht der Fall sei, beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung am 30.10.1957 einstimmig, die Haftungsbedingungen in der Erlaubnisurkunde nicht zu ändern.²⁸³

280 S. dazu näher nachfolgende Nr. 5.

281 GZ und NWZ, jeweils v. 28.12.1955; GR-P ö 29.2.1956.

282 Die Haftungsbedingungen waren in der gem. §§ 5 u. 46 Abs. 2 StVO ausgestellten verkehrspolizeilichen Erlaubnisurkunde des Ordnungsamts vom 8.12.1956 geregelt.

283 Im Ergebnis wurde der Rollerverkehr nicht eingestellt.

(5) Ende August 1956 – also nach Zurücknahme des für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstättenprojekts (s. nachfolgend Ziff. 2.2.1.3) – trat die Schnellpressenfabrik mit dem Antrag an die Stadt heran, ihr einen weiteren Teil der Bismarckstraße (einen ca. 26 m langen Abschnitt entlang dem inzwischen in ihren Besitz übergegangenen Anwesen Rüttle, Gebäude 46)²⁸⁴ zu verkaufen. Dazu schlug der OB dem GR in nichtöffentlicher Sitzung am 12.9.1956 vor, das besagte Straßenstück nicht in Gänze, sondern nur dessen östliche Seite an die MAG langjährig zu verpachten, damit diese das geplante Industriegleis (für den DB-Straßenrollerverkehr) bis zur Sandbunkeranlage anlegen könne.

Dem hielt UWG-StR Versl, Stadtamtman i. R., entgegen, daß die MAG ihr Werk am Gebäude 46 abschließen wolle und deshalb die gesamte Straßenfläche (also auch den westlichen Teil) benötige. Demgegenüber sprach sich SPD-StR Menger gegen einen Verkauf oder auch nur eine pachtweise Überlassung eines weiteren Teils der Bismarckstraße aus, da die MAG ihre Versprechungen nicht eingehalten habe. Auch DVP-StR Wohmann befand, daß sich die MAG »nicht vornehm« verhalte. Den GR hereinzulegen, sei ihr gelungen, sie solle jetzt tun, was sie wolle.

Der OB plädierte um des guten Einvernehmens willen trotz der Einwände erneut für die vorgeschlagene Verpachtung. Wenn auch die ursprünglich für Geislingen vorgesehene Werkshalle jetzt in Wiesloch gebaut werde, so habe doch die Zahl der Beschäftigten in der MAG gegenüber früher zugenommen.

In einer ersten, offenen Abstimmung lehnte der GR den Antrag der Schnellpressenfabrik auf Verkauf des Straßenstücks einhellig ab. Der danach zur Entscheidung gestellte Antrag des OB, lediglich die östliche Hälfte des in Frage stehenden Straßenabschnitts und diesen auch nur zur Pacht zu überlassen, wurde dagegen mit 16 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.²⁸⁵

2.2.1.3. Verlegung des ursprünglich für das Geislinger Zweigwerk geplanten Werkstättenprojekts für den Aufbau einer neuen Produktionslinie zum Heidelberger Zweigwerk Wiesloch (1956)

(1) Anfang April 1956 erhielt der OB Kenntnis von dem Erwerb eines 40 ha großen Geländes in Wiesloch durch die Schnellpressenfabrik (s. oben Ziff. 2.1.2.2). Nachdem die Antwort der Firmenleitung auf seine schriftliche Anfrage vom 9.4. d. J., ob und wann die als Teil der MAG-Betriebser-

²⁸⁴ S. oben Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2.

²⁸⁵ Die Stadtkämmerei wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrags beauftragt. CDU-StR Tiefner hatte vor der Abstimmung wegen Befangenheit die Sitzung verlassen.

weiterung angekündigte Einrichtung eines neuen Produktionszweigs für einen weiteren Druckautomaten bzw. der dafür erforderliche Werkstättenbau erfolgen solle, aus Sicht des OB nicht die nötige Klarheit erbracht hatte, suchte er persönlich Ende April die Firmenleitung in Heidelberg auf. Dort wurde ihm eröffnet, daß die ursprünglich in Geislingen geplanten Werkstätten (zu deren Gunsten das Schlachthaus und ein Teil der Bismarckstraße hergegeben worden waren) zurückgezogen worden seien und nunmehr in Wiesloch als Teil einer dort geplanten neuen Betriebsstätte gebaut würden (s. o. Ziff. 2.1.2.2). In Geislingen würden lediglich die Gießereihalle an der Schillerstraße und die Kupolofengruppen zur Römerstraße hin erweitert werden.²⁸⁶ Infolge der geänderten Planung werde das – ursprünglich für das Werkstättenprojekt vorgesehene – Schlachthausgelände überdacht und lediglich als Hofraum für diverse kurzfristige Zwecke genutzt werden.

Wie der OB in nichtöffentlicher Sitzung vom 2.5.1956 über seinen Schriftwechsel mit der Heidelberger Firmenleitung und seinen dortigen Besuch berichtete, habe diese ihm vorgerechnet, welche Vorteile die Stadt aus der bisherigen Betriebserweiterung gezogen habe. Auch habe sie die versprochene Anzahl an weiteren Arbeitsplätzen eingehalten und somit ihr Versprechen erfüllt.²⁸⁷ Ein Gutachten der Esslinger Fa. Bohrpfahl habe ergeben, daß der Platz an der Römer- und Bismarckstraße für den Bau einer Fabrikhalle ungünstig sei, da dort eine Gründung von 21 m Tiefe erforderlich gewesen wäre. Der GR nahm den vom OB referierten Sachstand ohne weitere Beschlußfassung zur Kenntnis.

286 Geislingen blieb somit die »dreckige« Fertigung, während die vergleichsweise »saubere« mechanische Fertigung in Heidelberg bzw. Wiesloch konzentriert wurde, wo das Unternehmen ein 40 ha umfassendes Gelände zur Verfügung hatte, das Geislingen in dieser Größenordnung auch nicht annähernd hätte anbieten können.

287 Der OB gab hierzu dem GR bekannt, daß die Zahl der MAG-Beschäftigten seit 1953 von 787 um 595 (= 75,6 %) auf 1.382 (1956) gestiegen sei, darunter 488 (= 35,3 %) Pendler, wobei für letztere die Stadt an deren Wohngemeinden einen Gewerbesteuerausgleich von jährlich 24.000 DM zu zahlen habe. Im Unterschied zur Beschäftigtenzahl sei die Gewerbesteuer gegenüber dem Jahr 1953 allerdings um (durchschnittlich) »jährlich 156.468 DM = 25 %« zurückgegangen (was einem Rückgang der Gewerbesteuer in den letzten 4 Jahren um insgesamt 625.872 DM = 100 % entspricht).

(2) Im Oktober 1957, also über ein Jahr später, stellte der OB den – inzwischen neu gewählten²⁸⁸ – GR vor die alternative Entscheidung, die mit dem Unternehmen im Hinblick auf das zugesagte Werkstättenprojekt abgeschlossenen Verträge wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder auf sich beruhen zu lassen.²⁸⁹ In Vorbereitung der dem Gremium angedonnenen Beschlußfassung hatte er ein in den Sitzungsferien verfaßtes, vom 19.9.1957 datierendes Rundschreiben übersandt, das die einschlägigen Vorgänge rekapitulierte und in eine Beschlußempfehlung mündete.

In seiner Rückschau brachte der OB den Verkauf des Schlachthauses und weiterer, diesem benachbarter Gebäude, die faktische Schenkung eines Teils der Bismarckstraße (einschließlich des Verkaufs eines angrenzenden städtischen Geländestücks am Berghang) sowie den Beitrag der Stadt zur Verkaufsbereitschaft der meisten Eigentümer der übrigen dort gelegenen Grundstücke auf der einen und das wiederholte Vorbringen der Schnellpressenfabrik in den Jahren 1954 und 1955, die angesprochenen Grundflächen im Rahmen ihrer Erweiterungsabsichten für die Errichtung neuer Werkstätten unbedingt zu benötigen, auf der anderen Seite in einen unmittelbaren Zusammenhang. Es gehe ihm aber – so der OB ausdrücklich, um Irrtümer auszuschließen – nicht darum, diese Vorgänge einer nachträglichen Kritik zu unterziehen. Vielmehr wolle er die sich aus ihnen ergebenden Folgen zur Diskussion stellen, nachdem das Unternehmen in Wiesloch ein Gelände erworben habe, auf dem es mühelos und auf lange Sicht jegliche Art seiner Fertigung unterbringen könne. Schon seinerzeit habe er den GR auf die Möglichkeit hingewiesen, daß dies das Ende der Ausdehnungsbestrebungen der MAG und die Verlegung aller derjenigen Betriebsteile bedeuten könne, in die nicht so viel investiert worden sei, als daß sich eine Verlegung von selbst verbiete.²⁹⁰

Diese Situation war nun nach Ansicht des OB eingetreten. Die ihm früher schon gerüchlicherweise von dem Architekten Postner zugetragene Information, daß nicht nur die geplanten Werkstätten nicht nach Geislingen kämen, sondern auch die sog. Kleingießerei,²⁹¹ habe sich inzwischen als zutreffend

288 Dessen Amtszeit hatte am 19.12.1956 begonnen.

289 Es ist nicht auszuschließen, daß Block mit Blick auf seine anstehende Bewerbung um Wiederwahl zum OB im Mai 1958 jetzt eine Entlastung in dieser Frage durch den GR suchte.

290 Die vom OB beanspruchte »Warnung« ist in den einschlägigen Sitzungsprotokollen allerdings nicht zu finden. Er hat sich im Gegenteil in den Gremien selbst nach der Absage des Geislinger Werkstättenprojekts weiterhin für das von der Schnellpressenfabrik eingeforderte »Entgegenkommen« seitens der Stadt eingesetzt, so bei der Verpachtung eines weiteren Teils der Bismarckstraße und bei der Zweckentfremdung von Wohnraum durch die MAG.

291 Die Gießerei für Kleingußteile wurde später doch in Geislingen (auf den Schießwiesen) errichtet. Das Baugesuch wurde im Oktober 1961 bei der Stadt eingereicht (s. dazu unten Ziff. 2.2.2.4).

herausgestellt. Am 18.7.1957 habe er erfahren, daß sich Beschäftigte, die durch die Verlegung von Werkstätten der MAG ihren Arbeitsplatz verlieren würden, bei der WMF um Einstellung beworben hätten. Diese habe sich dadurch ihrerseits veranlaßt gesehen, bei der Heidelberger Firmenleitung nachzufragen, ob diese ihren gesamten Betrieb von Geislingen abziehen wolle. Für diesen Fall habe die WMF bereits erwogen, ihr in Riedlingen geplantes Silitstahl-Kochtopfwerk dort doch nicht zu errichten, sondern die Fertigung in Geislingen zu belassen.²⁹² Inzwischen habe sich aber herausgestellt, daß die Schnellpressenfabrik auf absehbare Zeit zunächst nicht daran dächte, die Großgießerei zu verlegen, offenbar – so der OB – weil sie zuviel investiert habe, um sich das leisten zu können.

Wie der OB weiter darlegte, habe er schon im April 1956, als der Erwerb des Geländes in Wiesloch bekannt geworden sei, und dann nochmals nach dem besagten Gespräch mit dem Architekten Postner die Heidelberger Firmenleitung darauf hingewiesen, daß die Stadt unter der Zusage der Errichtung neuer Werkstätten zu Maßnahmen veranlaßt worden sei, die sich in mehrfacher Hinsicht, vor allen aber finanzpolitisch, als bedeutsam für sie ausgewirkt hätten, und daß eine Nichteinhaltung dieser Zusage oder gar eine Verlegung bestehender Betriebsteile u. U. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, welche die Stadt auf Grund der veränderten Verhältnisse zu ziehen hätte. Die Unternehmensleitung habe – »offensichtlich beabsichtigt und bewußt« – trotz seiner Aufforderung nicht Farbe bekannt. Vielmehr habe sie, »wie gewohnt«, eine Rechnung aufgemacht und aufgezählt, in welchem Maße die Stadt von ihr profitiere, und sich darüber »beleidigt aufgespielt«, daß man es wage, eine Klärung der Rechtslage durch eine entsprechende Stellungnahme von ihr zu verlangen. Dieses Verhalten, das – so der OB – nicht anders denn als ein »Manöver« zu bezeichnen sei, könne jedoch an der Tatsache nichts ändern, daß die Schnellpressenfabrik nicht nur ihr Versprechen neuer Werkstätten nicht eingelöst habe, sondern darüber hinaus genau das wahr machen wolle (i. e. Abzug auch bestehender Betriebsstätten), was sie seinerzeit angedroht habe, um dem GR die Überlassung des von ihr gewünschten Teils der Bismarckstraße abzurufen. Der Schlachthausbau dürfe allerdings nicht mit gerechnet werden, da er sowieso angestanden hätte, sehr wohl aber die Beschränkung der Schlachtgebühr gegenüber den Metzgern auf 6 Pf/kg Schlachtgewicht. Das Unternehmen verteidige sich jetzt mit der wesentlichen Erhöhung der Beschäftigtenzahl, bei der es gleichgültig sei, ob dies zusätzlichen Werkstätten oder der Erweiterung der Gießerei zu verdanken sei. Bei der Frage,

292 Tatsächlich wurde das Riedlinger Zweigwerk im Jahr 1958 errichtet, jedoch bereits wenige Jahre später (1964) wieder aufgegeben und verkauft. Unter dem späteren, ab 1986 amtierenden Vorstandsvorsitzenden Hochschild (zu ihm s. auch oben Kap. II, Ziff. 2.2) kaufte es die WMF in den 1990er Jahren wieder zurück. (FAZ vom 24.2.2003).

ob es zutreffe, daß auch die Kleingießerei nicht mehr für Geislingen vorgesehen sei, sei die Firmenleitung »eingeschnappt« und habe erklärt, über innerbetriebliche Dinge keine Auskunft zu geben.

Es sei nun zu entscheiden – so der OB weiter –, ob und ggf. welche Folgerungen von der Stadt gezogen werden müßten. Es stehe außer Frage, daß die Stadt Verträge mit dem Heidelberger Unternehmen als unmittelbarem Vertragspartner geschlossen habe, die sie anfechten könne. Ob das auch für Verträge gelte, die sie mit Dritten geschlossen habe, sei schon viel schwieriger zu beurteilen, bedürfe aber ebenfalls der Nachprüfung. Nach der von der Rechtsprechung anerkannten (aus der sog. *clausula rebus sic stantibus* entwickelten) Lehre zur Geschäftsgrundlage – so die juristischen Ausführungen des OB – könne ein Vertrag angefochten werden, wenn ihm die Grundlage entzogen sei, die seinerzeit zum Abschluß des angefochtenen Rechtsgeschäfts geführt habe (was nicht zu verwechseln sei mit einem Irrtum im Beweggrund, der im allgemeinen als rechtlich unbeachtlich gelte).²⁹³ Eine solche Anfechtung, die hier – im Erfolgsfall – die Aufhebung des entsprechenden Vertragsverhältnisses nach sich ziehen würde, müsse nach den Bestimmungen des BGB allerdings rechtzeitig, nämlich »unverzüglich«, das heiße ohne schuldhafte Verzögerung nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes, erklärt werden. Da ein solcher Schritt seine Zuständigkeit als OB weit überschreite, müsse er vom GR als Hauptorgan der Gemeinde beschlossen werden. Persönlich vertrete er den Standpunkt, daß man angesichts der Werte, um die es gehe, und der Schwierigkeit der Rechtslage (im Hinblick auf die Abgrenzung des Gebiets der Geschäftsgrundlage von dem des Irrtums im Beweggrund sowie in Fällen der Rechtsgeschäfte mit Dritten) die Möglichkeit haben müsse, die Dinge fachmännisch nachprüfen zu lassen und nicht gezwungen sein dürfe, sozusagen aus dem Stegreif eine Entscheidung treffen zu müssen. Er halte es aber auch nicht für ausgeschlossen, daß vielleicht das eine oder andere Gericht einen anderen Standpunkt einnehme und der Auffassung wäre, daß man für alle Fälle die Anfechtung erst einmal erklären und es dann der weiteren Unter-

293 Es ist durchaus fraglich, ob die angesprochenen Verträge überhaupt als ein Anwendungsfall der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zu betrachten sind. Nach (heute) herrschender Lehre ist dies auszuschließen, wenn der Wegfall des von beiden Parteien implizit als Geschäftsgrundlage betrachteten Umstands – hier der Bau des Werkstättenprojekts – im Risikobereich nur einer Vertragspartei gelegen hat. Eben- dies dürfte vorliegend gegeben sein. Vgl. Brox 1990, S. 55f. m. w. N.

suchung der Rechtslage überlassen müßte, ob man die damit verbundenen prozessualen Maßnahmen einleiten wolle oder nicht.²⁹⁴

In der der Vorberatung der Entscheidung dienenden, nichtöffentlichen Sitzung des VA am 16.10.1957 wies der OB ausdrücklich darauf hin, daß es nur darum gehe, sich gegen spätere Eventualitäten abzusichern. Es liege ihm fern, zur Beschlußfassung Maßnahmen vorzuschlagen, die zu Differenzen mit der Schnellpressenfabrik führen könnten. Wenn diese ihre hiesigen Investitionen abgeschrieben habe und keinen Nutzen mehr daraus ziehen würde, könne es sein, daß sie das Geislinger Zweigwerk abziehe. Ein späterer GR oder Stadtvorstand könne dann vielleicht auf den Gedanken kommen, die in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträge nachzuprüfen und zu fragen, ob der GR bzw. OB nicht im jetzigen Zeitpunkt geschlafen hätten. Daß es möglichst dazu nicht komme, sei Sinn seines Rundschreibens. Um später von dem etwaigen Vorwurf, etwas versäumt zu haben, befreit zu sein, empfahl er dem GR, folgendes zu beschließen: (1) Der GR nimmt von seinem (OB) schriftlichen und mündlichen Bericht Kenntnis; (2) Der GR nimmt davon Abstand, im gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem Verhalten der Schnellpressenfabrik Heidelberg rechtliche Folgerungen zu ziehen. Dabei behält er sich aber vor, auf die Angelegenheit in dem Augenblick zurückzukommen, in dem die Schnellpressenfabrik ihr hiesiges Werk wegverlegt oder die Gewerbesteuer durch irgendwelche Umstände so absinkt, daß der GR glaubt, die Sache nicht mehr auf sich beruhen lassen zu können.²⁹⁵

294 Eine »fachmännische« Prüfung der Rechtslage hätte der OB in der Zwischenzeit sehr wohl schon einleiten können, wenn nicht gar müssen, da die Heidelberger Direktion ihm – dem Vorsitzenden des GR – bereits im April 1956 die Stornierung des für Geislingen geplanten Werkstättenprojekts und damit den potentiellen Anfechtungsgrund zur Kenntnis gegeben hat. Insofern hätte der von ihm gegenüber dem GR angesprochene Fall der Säumnis schon längst eingetreten sein können.

295 Mit diesem Beschluß war der GR schlecht beraten. Der OB unterstellt in seiner Empfehlung, die ja eine rechtliche Absicherung der Handlungsweise der Stadt gegenüber der Schnellpressenfabrik für sich in Anspruch nahm, daß die Stadt aus ihrer Förderung der Werkserweiterung eine auf Jahre hinaus gültige Bestandsgarantie für das gesamte Geislinger Zweigwerk oder die Garantie einer bestimmten Mindesthöhe an jährlicher Gewerbesteuer ableiten und ggf. auch rechtlich einfordern könnte. Es gibt indes keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Heidelberger Firmenleitung derartiges zugesichert hätte (schließlich kann auch ein Weltunternehmen nicht über seinen wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft verfügen). Als alleinige (und potentiell entfallene) Geschäftsgrundlage kam demnach nur die in Aussicht gestellte Errichtung neuer Werkstätten in Frage. Eine evtl. Anfechtung der einschlägigen Verträge mit der Schnellpressenfabrik hätte aber spätestens zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen müssen, wollte die Stadt nicht in die vom OB ja auch angesprochene drohende Säumnis geraten. Aber einem Rückgriff auf Recht wollte der OB gerade nicht das Wort reden, um den status quo mit der Heidelberger Direktion bzw. den Verbleib der MAG in der Stadt nicht zu gefährden. Dabei hätte er wissen müssen (er wußte es auch, wie sein Verweis auf abgeschriebene Investitionen belegt), daß sich die Heidelberger bei

In der Aussprache erinnerte DVP-StR Dr. Donner, Physiker, daran, daß die Beschlüsse zur Förderung der MAG einschließlich der niedrigen Schlachtgebühr und der Abtretung der Bismarckstraße stets unter einem gewissen Zeitdruck zustande gekommen seien. Die Stadt habe keine Handhabe, die Schnellpressenfabrik zu zwingen, ihr Zweigwerk in Geislingen zu belassen. Die Verträge würden hierzu nicht ausreichen. Es sei ein Mangel, daß die Zugeständnisse der Firma nicht schriftlich fixiert worden seien. Auch sei zu bedauern, daß die Verhandlungen vom OB allein geführt worden seien. Von Anfang an hätten wirtschaftskundige Personen zugegen gewesen sein müssen. Mit den Werkstätten sei die Stadt hinters Licht geführt worden. Möglicherweise wäre die Firma auf schriftliche Vereinbarungen gar nicht eingegangen. Unabhängig davon habe er den »festen Eindruck«, daß die Gefahr der Werksverlegung nicht groß sei. Bei einer anhaltenden Konjunktur halte er es für ausgeschlossen, daß der Gießereibetrieb eingestellt würde, und bleibe diese aus, würden dem Unternehmen wohl die Mittel zur Verlegung der Betriebsstätte fehlen, weil dazu mindestens 20 Mio. DM erforderlich wären. Bedauerlich sei, daß für eine Erweiterung der MAG der Platz fehle. Daß die Schnellpressenfabrik seinerzeit tatsächlich den Bau von Werkstätten für Geislingen geplant habe, gehe daraus hervor, daß beim Besuch der GR-Abordnung in Heidelberg an Hand eines Modells

ihren betrieblichen Standortwahlen von mittelfristigen, ökonomischen Ertragskalkülen leiten ließen, bei denen Willfährigkeit bzw. ein Entgegenkommen der Stadt allenfalls den Zeitrahmen für die Umsetzung ihrer Entscheidungen, nicht aber diese selbst beeinflussen konnten. Es spricht manches dafür, daß die Schnellpressenfabrik das Werkstättenprojekt lediglich als Spielball benutzt hat, um ihre Geländeorderungen für ihr Geislinger Zweigwerk bei der Stadt durchzusetzen. Den Erwerb des weitläufigen Geländes in Wiesloch dürfte sie kaum von heute auf morgen getätigt haben. Spätestens bei ihrem Zugriff auf die Bismarckstraße im März 1955, als sie erneut mit einem alternativen Standort gedroht hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1), dürfte die Errichtung eines Zweigwerks in Wiesloch festgestanden haben. Im Fall, daß der GR – wie dann auch geschehen – dem Beschlußvorschlag des OB folgte, dürfte er jegliche Chance für die Stadt aus der Hand gegeben haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Verträge noch mit Aussicht auf Erfolg anfechten zu können. Es ist diese Konsequenz, die einem künftigen GR Anlaß geben könnte, seinem Vorgänger ein Versagen vorzuhalten, was der OB mit seiner gegenläufigen Empfehlung gerade verhindern zu wollen vorgab. Auf der anderen Seite konnte der OB in der Vertragsanfechtung mit gutem Grund ein hohes Risiko einer Niederlage vor Gericht vermuten – schließlich war er vor seinem Amtsantritt als OB fast 17 Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen. Unabhängig von den Erfolgsaussichten einer Anfechtung barg ein solcher Schritt nicht zuletzt auch die Gefahr, der Schnellpressenfabrik eine Legitimationsgrundlage für künftige, zu Lasten des Standorts Geislingen gehende betriebliche Entscheidungen zu liefern. Die Problematisierung der Verträge dürfte dem OB insofern in erster Linie zur eigenen Absicherung gedient haben: Er hat dem GR die Alternative einer möglichen rechtlichen Handhabe aufgezeigt und damit diesem gegenüber seiner Informationspflicht genügt. Für eine bloße Entscheidungsempfehlung konnte er schließlich formalrechtlich nicht haftbar gemacht werden.

gezeigt worden sei, daß – wenn Geislingen nicht gewollt hätte – ein Stockaufbau in Heidelberg vorgenommen worden wäre. Donner schlug vor, für spätere Zeiten ein Memorandum auszuarbeiten, das den bisherigen Verlauf der Dinge festhalte. Es solle von den GR-Mitgliedern erstellt werden, die seinerzeit an der Sache mitgewirkt hätten. Jede Fraktion solle ein Schriftstück verfassen, das vom OB bestätigt und zu den Akten genommen werden solle.²⁹⁶ Unter allen Umständen müsse ein »Krach« mit der Schnellpressenfabrik vermieden werden. Schließlich sei die MAG der (zweit-) größte Steuerzahler der Stadt, den es so gut wie möglich zu behandeln gelte.

Rechtsanwalt und CDU-StR Trauft schloß sich der Ansicht an, daß die Verträge nicht ausreichten, um den Heidelbergern einen Vertragsbruch nachweisen zu können, worauf es wohl ankomme. Zwar sei es richtig, daß sich der GR bei seiner Beschlußfassung von den gegenüber dem OB abgegebenen Erklärungen des Unternehmens habe leiten lassen,²⁹⁷ aber diese Erklärungen seien eben nicht Gegenstand der Verträge geworden. Er glaube im übrigen ebenfalls nicht, daß die MAG aus Geislingen verlegt würde.

UWG-StR Uhlich hielt die Einholung eines Rechtsgutachtens für unnötig, da nach dem Vorschlag des OB sowieso nichts unternommen werden solle.²⁹⁸ Als seinerzeit die Abordnung des GR im März 1955 mit der Leitung der Schnellpressenfabrik verhandelt habe, habe Generaldirektor Friburger durchblicken lassen, an der MAG keine große Freude zu haben, und auf ein größeres Entgegenkommen der Stadt Heidelberg verwiesen. Im übrigen sei auch ihm, Uhlich, nicht bekannt, daß ein Vertrag über die Errichtung einer Fertigungsstätte bestehe. Da die Leitung der Schnellpressenfabrik offenbar über die Gespräche aus nichtöffentlichen Sitzungen verständigt worden sei, müsse man mit seinen Äußerungen vorsichtiger sein. Da man in der Sache nichts erreichen würde, empfehle er, nichts zu unternehmen. Ergänzend bemerkte Rechtsanwalt und CDU-StR Dr. Schaffler, man müsse bei der Beurteilung der Angelegenheit die Tatsache mit berücksichtigen, daß durch das Verhalten der Schnellpressenfabrik der Stadt kein Schaden entstanden sei.

DVP-StR Dr. Donner zog seinen Antrag auf ein Memorandum zurück, nachdem sich UWG-StR Uhlich dagegen mit der Begründung ausgesprochen hatte, daß die Sache dann doch an die Öffentlichkeit dringen und unnötige Unruhe in der Bevölkerung, vor allem aber unter der Belegschaft der MAG, schaffen würde. Auch dürfe man nicht zulassen, daß die beiden

296 Auch Donners Vorschlag eines Memorandums zielte ausschließlich auf eine nachträgliche Legitimierung des GR hinsichtlich der damaligen Beschlüsse. Gegenüber der Öffentlichkeit dagegen sah das Gremium offenbar keinen Legitimationsbedarf.

297 Auf diese hatte der GR auch in Form einer Präambel in seinem Beschluß vom 16.3.1955 zur Überlassung der Bismarckstraße und zu weiteren Leistungen der Stadt zugunsten der MAG-Erweiterung explizit Bezug genommen (s. vorangehende Ziff. 2.2.1.2.3.3).

298 Uhlich übersieht, daß der GR nicht Vollzugsorgan der Stadtverwaltung ist.

Großbetriebe der Stadt (i. e. MAG und WMF) gegeneinander »aufgehetzt« würden.

Die Ausschußsitzung endete mit dem allseits akzeptierten Vorschlag des OB, die einschlägigen Akten in der Angelegenheit zusammenstellen und im Hauptamt zur Einsichtnahme durch die GR-Mitglieder bereitlegen zu lassen.²⁹⁹ Die endgültige Beschlußfassung wurde vorerst zurückgestellt.

Erst mehr als ein Jahr später griff der OB die Frage der Vertragsüberprüfung und einer etwaigen Anfechtung wieder auf und setzte sie auf die (nichtöffentliche) Tagesordnung des GR vom 28.1.1959. Wie er in seiner in der Sitzung überreichten (im Protokoll wörtlich wiedergegebenen) Vorlage einleitend feststellte, hätten lediglich zwei Stadträte – die Fraktionsvorsitzenden SPD-StR Ohnherr und DVP-StR Wenger – die Unterlagen eingesehen. Daraus und aus dem weiteren Umstand, daß keiner der Stadträte zu seinem damaligen Rundschreiben vom 19.9.1957 und der darin dargelegten Rechtslage sich geäußert oder gar Anträge gestellt habe, ziehe er den Schluß – so der OB weiter –, daß der GR es nicht wünsche, »die Dinge zu berühren oder gar in Bewegung zu setzen«, was durchaus auf sein Verständnis treffe. Um sich selbst zu schützen, müsse er dem Gremium aber eine Entscheidung in der Sache abverlangen. Es könne nämlich zu irgendeinem Zeitpunkt die Prüfungsanstalt für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder einer seiner Gegner zu der Feststellung kommen, hier sei etwas versäumt worden.

Unter Bezug auf sein früheres Rundschreiben erinnerte der OB daran, daß die GR-Beschlüsse über die MAG-Angelegenheiten Anfang des Jahres 1955 von dem Gedanken getragen gewesen seien, der MAG die Errichtung einer weiteren Werkstätte und eines Lagerraums mit einer Schaukelförderanlage zu ermöglichen, wie es die Präambel zu dem in dieser Hinsicht wichtigsten und maßgeblichen Beschluß vom 16.3.1955 ausdrücklich ausweise. Tatsache sei nun, daß die Werkstätte nicht gebaut worden sei. Außerdem bestehe nach von der Schnellpressenfabrik bisher nicht dementierten Gerüchten die Möglichkeit, daß auch die bestehenden Werkstätten und die geplante Kleingießerei nach Wiesloch verlegt würden. Damit würde auch gegenüber dem damaligen Zustand eine Reduzierung des Betriebs stattfinden. Das Vorbringen der Schnellpressenfabrik, trotzdem die Erwartungen erfüllt zu haben, welche die Stadt in sie im Hinblick auf die Arbeitsplätze, das Einkommen für die Beschäftigten und die Gewerbesteuer habe setzen können, stehe auf einem anderen Blatt.

Wenn indessen – so der OB weiter – der GR von rechtlichen Folgerungen aus dem von dem Unternehmen zurückgenommenen Werkstättenbau absehen wolle, so habe er nicht nur, wie schon gesagt, Verständnis dafür, son-

299 Am 30.10.1957 teilte der OB im (nichtöffentlichen) GR mit, daß die Akten nunmehr auslägen und die Einsichtnahme nach Ablauf von etwa 4-6 Wochen (= rd. 1-2 Tage für jedes der insgesamt 24 GR-Mitglieder) abgeschlossen sein sollte.

dern würde eine solche Entscheidung auch nicht als der Stadt nachteilig beanstanden.³⁰⁰ Er müsse in diesem Fall aber darauf bestehen, daß der GR seine Entscheidung auch mit einem entsprechenden förmlichen Beschluß besiegele. Das Gremium habe spätestens bei der Besichtigung der MAG am 18.11.1958 feststellen können und müssen, daß die damals geplant gewesenen Werkstätten – die Planungen hätten dem GR bzw. seinen Gremien vorgelegen – nicht gebaut worden seien.³⁰¹ Hieraus müßte im Streitfall – der auch noch später aus irgendeinem Grund eintreten könne – der Schluß gezogen werden, daß der GR als das in dieser Sache einzig maßgebliche Organ der Stadt darauf verzichtet habe, rechtliche Konsequenzen aus dieser Tatsache zu ziehen. Der GR oder einzelne StRäte könnten dann u. U. erklären, daß sie dies nicht getan hätten, wenn sie von ihm, dem OB, pflichtgemäß unterrichtet worden wären. Auf diese Weise könnte ihm als einem Juristen und amtierendem OB ein Pflichtversäumnis »konstruiert« werden, das ihn zu Schadensersatzleistungen verpflichten oder ihm sonstige Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Um dem vorzubeugen, müsse er auf einem Beschluß bestehen, wobei das jetzt geschehen müsse, weil seit der Betriebsbesichtigung bereits zwei Sitzungen des GR stattgefunden hätten.

Nach kurzer – im einzelnen nicht protokollierter – Aussprache faßte der GR einstimmig den Beschluß, aus der Tatsache, daß die Schnellpressenfabrik in ihrem hiesigen Zweigwerk keine weitere Werkstätte eingerichtet habe, keine rechtlichen Folgerungen zu ziehen.³⁰²

2.2.1.4. *Weitere Verdichtung im (erweiterten) Werksteil I (Bauprojekte in den Jahren 1960-1969)*

Gemäß der internen Arbeitsteilung zwischen den drei Produktionsstätten des Heidelberger Unternehmens lag die Zuständigkeit des Geislinger

300 Damit spricht der OB die ihm obliegende gesetzliche Pflicht an, offenkundig zum Nachteil der Stadt reichende Beschlüsse des GR nicht zu vollziehen und diese zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Sofern das Gremium an seiner ursprünglichen Entscheidung festhält, ist der OB gehalten, die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

301 Anlaß der Werksbesichtigung, zu der die MAG den GR und Vertreter der Stadtverwaltung eingeladen hatte, war allerdings eine Gewerbeaufsichtsbeschwerde von MAG-Anwohnern wegen anhaltender Umweltbelästigungen durch das Unternehmen gewesen. S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.5.3, Nr. 2.

302 Der OB konnte zufrieden sein. Die Stadt bzw. der GR zogen aus dem bisherigen Verhalten der Schnellpressenfabrik keine Konsequenzen, weder im Hinblick auf die Vergangenheit noch auf die Zukunft. Nach dem »Aufstand« des GR am 10.3.1955 gegen das Heidelberger Unternehmen wagte der GR offenbar keinen neuen Konflikt mehr und beschränkte sich auf eine Selbstlegitimation vor einem vorgestellten künftigen GR, nicht aber auch vor der Öffentlichkeit bzw. der Bevölkerung.

Zweigwerks im Bereich der Gießerei und des zugehörigen Maschinenbaus. Dies führte im Werksteil I, nachdem dessen räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten erschöpft waren, zu einer weiteren (baulichen) Verdichtung.

(1) Mit Schreiben vom 1.6.1960 beantragte die Schnellpressenfabrik im Zuge des Ausbaus ihrer mechanischen Fertigung an der Kirchstraße die Genehmigung für die Überbauung eines öffentlichen Gehwegs (in Form von zehn, jeweils auf eine Länge von etwa 25-30 cm in die Gehwegfläche hineinragenden Stützen). Der BA vom 8.6.1960 befürwortete in nichtöffentlicher Sitzung einstimmig den Antrag bei einer von der Stadtkämmerei noch festzusetzenden »Überbaurente« (Nutzungsentgelt).

(2) Bereits am 30. März 1960 hatte die Schnellpressenfabrik ein Baugesuch eingereicht, das für die Kernformerei zusätzlich zu dem bestehenden Turmtrockner den Bau eines weiteren Turms von 26 m Höhe vorsah. Zu diesem Zeitpunkt waren nicht nur der 1,5 Mio. DM teure Turmtrockner bereits bestellt, sondern auch schon das Eisengerüst für den Turm ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt worden.

Stadtbauamtsleiter Saretzki sah »aus wirtschaftlichen Erwägungen« keine Möglichkeit, den »unschönen Turmbau« abzulehnen, obwohl nach seiner Ansicht die bauliche Gestaltung der MAG-Erweiterung kaum mehr verantwortet werden könne. So seien auf dem Betriebsareal in letzter Zeit Dachformen aller Art errichtet worden, die das Stadtbild sehr ungünstig beeinflussten. Seine wiederholten Versuche, bei der MAG Verständnis für eine angemessene Gestaltung zu wecken, seien jedesmal gescheitert. Die einzelnen baulichen Erweiterungen der MAG seien schon von der Heidelberger Firmenleitung bereits festgelegt und meist auch schon in Auftrag gegeben worden, bevor überhaupt das Baugesuch eingereicht worden sei. Auch im Hinblick auf den Feuer- und Arbeitsschutz solle die MAG gedrängt werden, ihren Betrieb aufzulockern, um dadurch bessere architektonische Lösungen und auch bessere Arbeitsbedingungen für die Belegschaft zu schaffen (es sei dort alles sehr eng und die Unfallgefahr notgedrungen hoch). Außerdem dürfe das geplante Bauvorhaben unter keinen Umständen die Konstruktion des Rohrachkanals gefährden, da bei dessen Beschädigung mit einer Überschwemmung der gesamten Oberen Stadt zu rechnen sei. Die Schnellpressenfabrik müsse – so Saretzki weiter – auch ihre Gesamtplanung dringend dahingehend überdenken, ob sie nicht irgendeinen Betriebszweig auf das neu erworbene Gelände in den Schießwiesen (s. u. Ziff. 2.2.3.) verlegen könne. Das Unternehmen habe bereits beantragt, dort Bohrungen von Probeflöchern vornehmen zu dürfen, um die Bebaubarkeit des Grund und Bodens festzustellen. Saretzki schlug dem (nichtöffentlichen) BA vom 13.7.1960 vor, daß die MAG für diese Grundstücke eine Gesamtplanung

vorlegen solle, bevor von der Stadt Grundstücke bereitgestellt würden. Das Unternehmen müsse die Bebauung der Schießwiesen außerdem von innen nach außen und nicht von außen nach innen vornehmen und deshalb auch die Grundstücke Frisch und Postner erwerben.

Der OB stellte dazu fest, daß es nicht neu sei, von der MAG eine Gesamtplanung zu fordern. Es sei aber bisher nicht gelungen, sich in diesem Punkt durchzusetzen. Das Unternehmen betone immer wieder, daß es auf Grund der Verhältnisse auf dem Weltmarkt kurzfristig planen müsse. Nach seiner Meinung – so der OB – stehe Geislingen wieder sehr hoch im Kurs. Wie der Haushaltsplan zeige, sei die MAG immer noch der (zweit-) größte Gewerbesteuerzahler. Mit der Werksleitung sei am kommenden Freitag eine Besprechung anberaumt, über die dort zur Sprache kommenden Dinge sei er aber noch nicht informiert.

Saretzki betonte, daß die Stadt ihre Bereitschaft gegenüber der MAG zum Ausdruck bringen müsse, für deren Weiterentwicklung eine gewisse Hilfestellung zu geben. Deshalb empfahl er, das vorliegende Baugesuch unter der Bedingung zu befürworten, daß die von ihm geforderten Unterlagen beigebracht würden und die Wasserbehörde, deren Stellungnahme noch ausstehe, gegen die Überbauung der Rohrach keine Einwendungen erhebe.³⁰³

In der Aussprache stellte SPD-StR Menger den Antrag, die MAG für unerlaubtes Bauen zu bestrafen, weil man dies »bei dem kleinen Mann« auch machen würde. Architekt und CDU-StR Monheim hielt dem entgegen, daß nach den Ausführungen von Saretzki als Bausachverständigem die bereits geschaffenen Tatsachen keinen baurechtlichen Verstoß darstellten, der nachträglich sanktioniert werden müsse. Deshalb sei dieser Fall nicht »gar so ernst« aufzufassen.

Auf Vorschlag von SPD-StR Zwillingler, Kontrolleur bei der WMF, beschloß der BA einstimmig, das Vorgehen der MAG bei der Errichtung des Turmtrockners in der Kernformerei zu mißbilligen und der MAG mitzutei-

303 Der OB wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nicht zuletzt wegen der notwendigen Anhörung der Wasserbehörde noch ein langwieriges Genehmigungsverfahren nach § 16 GewO abgewickelt werden müsse. Das vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt mit Schreiben vom 19.4.1960 um eine Stellungnahme ersuchte GAA Stuttgart übersandte diese bereits am 6.5. d. J. Danach handelte es sich bei der geplanten Erweiterung der Kernformerei um eine wesentliche Veränderung i. S. des § 25 S. 3 GewO einer nach § 16 GewO genehmigungspflichtigen Anlage. Das GAA hielt es im vorliegenden Fall allerdings »für nicht vertretbar«, von der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 17 GewO abzusehen. Ebendies lag offenbar im Sinne des Ordnungsamts, da § 25 S. 4 GewO der Genehmigungsbehörde diese Möglichkeit einräumt, »wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung (...) neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.« Nach den vorhandenen Dokumenten ist das Geislinger Ordnungsamt der Empfehlung des GAA nicht gefolgt und hat das Vorhaben nicht öffentlich bekanntgemacht.

len, daß bei ähnlichen Vorkommnissen künftig Strafanzeige erstattet werden würde.

(3) Im Oktober 1960 beantragte die Schnellpressenfabrik die Genehmigung für den Bau einer Stützmauer gegen die Bleichstraße im Rahmen ihrer Werkserweiterung an der Bismarckstraße. Die dafür erforderlichen Grundflächen habe sie erst kürzlich erworben. Auf Vorschlag von Saretzki befürwortete der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 13.10.1960 einstimmig die Befreiung von der Vorschrift des Art. 1a BO, da das Vorhaben auf einem nach dem Ortsbauplan nicht überbaubaren Gelände erstellt werden solle.

(4) Im Januar (11.1.) 1961 erteilte der BA in nichtöffentlicher Sitzung Befreiung von den Vorschriften der Art. 34 und 37 BO für das von der Schnellpressenfabrik beantragte Baugesuch, das der Errichtung einer Fabrikhalle (mechanische Werkstatt für Zylinder- und Kurbelwellenfertigung) an der Ecke Bleichstraße/verlängerte Römerstraße (Nr. 14) mit einer Straßenüberdachung über die Bismarckstraße galt.³⁰⁴

Der Ausschuß folgte damit einer entsprechenden Empfehlung Saretzkis. Dieser sah die Voraussetzungen des Art. 116 BO als erfüllt an, nachdem der Nachbar und Glasermeister Andeer, Römerstr. 17, seinen ursprünglichen Widerspruch gegen das Bauvorhaben in einer entsprechenden Erklärung vom 23.12.1960 mit der Begründung zurückgezogen habe, daß die MAG inzwischen erhebliche Sicherungsmaßnahmen gegen Lärm, Rauch- und Rußbelästigung getroffen habe.³⁰⁵ Die Rücknahme des Widerspruchs hatte Andeer allerdings an die Bedingung geknüpft, daß ihm bzw. seinem Rechtsnachfolger schon jetzt zugesichert und genehmigt werde, bei Vorlage eines etwaigen eigenen Baugesuchs auf seinem Grundstück Römerstr. 17 entlang der verlängerten Römerstraße die Baulinie zu überschreiten und direkt bis an die Grundstücksgrenze bauen zu können. Der BA folgte der Darlegung Saretzkis, wonach die verlängerte Römerstraße ohnehin nach dem geplanten Bau der Brücke an der Seestraße mit einem Fahrverbot (ausgenommen Anliegerverkehr) belegt werden müsse, und erteilte Andeer die gewünschte Zusicherung.

Der Ausschuß hatte es bei seiner Entscheidung allerdings versäumt, die Einsprüche von weiteren fünf Nachbarn in der Bleichstraße (Wohnhäuser

304 Der Verstoß gegen Art. 34 BO bestand in der Überschreitung der rechtsgültig genehmigten Baulinie entlang der Römerstraße, der Verstoß gegen Art. 37 BO in der überhöhten Gebäudehöhe.

305 Art. 116 BO erlaubt die Befreiung von unbedingt geltenden baupolizeilichen Vorschriften, wenn deren Durchführung im Einzelfall mit besonderer Härte verbunden wäre oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und wenn Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und dem Recht oder erheblichen Interessen Dritter »kein Eintrag« geschieht.

Nr. 11, 15, 17 und 23) als ausschließlich privatrechtlicher Natur förmlich abzuweisen und auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dies war lediglich im Genehmigungsbescheid für das Bauvorhaben vom 23.1.1961 geschehen. In seiner Sitzung vom 8.3.1961 holte der Ausschuß das Versäumnis durch entsprechende Beschlußfassung nach. Außerdem wies er den gegen die Baugenehmigung vom 23.1.1961 eingegangenen Widerspruch des Nachbarn und Glastechnikers Immerer, Bleichstr. 23, als ebenfalls ausschließlich privatrechtlicher Natur zurück und ermächtigte die Verwaltung, dem Widerspruch die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³⁰⁶ zu versagen. Mit diesem Beschluß folgte der BA einem entsprechenden Antrag der MAG vom 2.3.1961, der damit begründet war, daß die fristgerechte Fertigstellung des Fabrikgebäudes und die sich unmittelbar daran anschließende Aufstellung von Werkzeugmaschinen nur bei ununterbrochener Bauausführung möglich seien. Andernfalls hätte das Unternehmen eine schwerwiegende Verzögerung ihrer Lieferverpflichtungen zu gewärtigen. Außerdem stellte die Unterbrechung der begonnenen Arbeiten eine unmittelbare Unfallgefahr auf der Baustelle dar, da der Aushub in Verlängerung der halbfertigen Stützmauer größtenteils (bereits) ausgeführt sei.

(5) Im Mai 1961 wurde der Ortsbauplan für das Gewerbegebiet zwischen Bismarck- und Bleichstraße in seinem Flächenumfang erweitert, um den durch die Grunderwerbungen der MAG (des Gebäudes Nr. 40 der Bleichstraße, der restlichen Fläche der Bismarckstraße bis zur Römerstraße und der Grundstücke Nr. 16 und 18 der Bismarckstraße bis zum O.W. 36/3) entstandenen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.³⁰⁷ Gegen den am 3.7.1961 öffentlich ausgeschriebenen neuen Plan gingen Einwendungen von zwei Nachbarn (Bleichstr. 47) ein, die der GR in öffentlicher Sitzung am 29.11.1961, der einstimmig ergangenen Beschlußempfehlung des (nichtöffentlichen) BA vom 8.11.1961 folgend, einmütig zurückwies.

Nach der Planänderung reichte die MAG das Baugesuch für die schon länger geplante Erstellung eines weiteren Versand- und Lagergebäudes zwischen Bismarck- und Bleichstraße bei der Stadt ein. Nach dem alten Ortsbauplan war auf dem Baugrundstück eine städtische Grünanlage vorgesehen.³⁰⁸ Das befürwortend dem RP vorgelegte Baugesuch wurde von diesem mit Erlaß vom 12.10.1961 u. a. mit der Maßgabe genehmigt, daß der

306 In der Fassung vom 21.1.1960.

307 Die Planänderung wurde vom (öffentlichen) GR am 3.5.1961 nach Vorberatung im (nichtöffentlichen) BA vom 12.4.1961 beschlossen.

308 NWZ v. 7.2.1962.

GR der Ausweisung eines 1,50 m breiten Vorgartenstreifens an der neuen Baulinie zustimmt.³⁰⁹

(6) Im Oktober 1965 begann die MAG mit dem Abbruch ihres an der Schillerstraße (Nr. 2) gelegenen Verwaltungsgebäudes, um an ebendieser Stelle einen Neubau mit einer Grundfläche von 1.310 qm zu erstellen.³¹⁰ Die förmliche Genehmigung für das Bauvorhaben stand bei Beginn der Abbrucharbeiten des alten Gebäudes zwar noch aus, der BA hatte dem Projekt aber bereits zugestimmt. Nach einem Bericht der GZ hielt das Landesamt für Denkmalschutz in Stuttgart das vorgesehene Flachdach in unmittelbarer Nähe der historischen Stadtkirche dagegen für unpassend, während die zuständigen Bausachverständigen darin einen vertretbaren Kontrast sahen. Die NWZ appellierte mit Blick auf die bevorstehende Befassung des Landschaftsrats mit dem Baugenehmigungsgesuch an die Vernunft. Ihrer Meinung nach könne man der MAG das geplante Flachdach angesichts der Tatsache, daß die eingeleitete Altstadtanierung fast nur noch diese Dachform vorsehe,³¹¹ nicht aus städtebaulichen Gründen versagen. Im Ergebnis begrüßten BA und GR die von der MAG vorgelegten Pläne für den Neubau, in dem sie den »Beginn der Altstadtanierung« sahen.

Der in zwei Bauabschnitten unter maßgeblicher Beteiligung der Bauunternehmung Unger erstellte Neubau, der eine aufwendige Pfahlgründung erforderlich gemacht hatte, wurde im November 1967 bezugsfertig. Nach Ansicht der NWZ stellte das neue Verwaltungsgebäude auch einen städtebaulichen Gewinn dar.³¹²

(7) Im Oktober 1969 wurde die Planung eines weiteren Fabrikgebäudes zwischen dem neuen Verwaltungsgebäude und der Formereihalle bekannt.³¹³ Es sollte eine neue Versuchsgießerei, Lagerplätze und die bisherige Reparaturschlosserei beherbergen und damit die Formereihalle entlasten. Das auf dem vorgesehenen Baugrundstück noch vorhandene ehemalige Anwesen Traber (Schillerstr. 8), das die Schnellpressenfabrik bereits im Jahr 1955 erworben hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.1), mußte dem Neu-

309 Gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 33 (des neuen, in seinen hier interessierenden Teilen am 29.6.1961 in Kraft getretenen) BBauG war das Gesuch, bei dem es sich um die Abwicklung eines eingeleiteten Verfahrens i. S. d. § 174 BBauG handelte, dem RP vorzulegen. (BA-P nō 8.11.1961, GR-P ö 29.11.1961). Zu den in den 1950er und 1960er Jahren geltenden, im vorliegenden Zusammenhang relevanten bauplanungsrechtlichen Bestimmungen s. näher unten Ziff. 3.2.1.

310 S. hierzu NWZ und GZ, jeweils v. 12.10.1965, GZ v. 16.10.1965, NWZ v. 21.10.1965, GZ v. 23.10.1965 und v. 24.1.1966 sowie NWZ v. 1.2.1966; s. auch GR-P nō 23.2.1983.

311 Zur Altstadtanierung s. näher unten Kap. IV, Ziff. 7.1.

312 NWZ v. 4.11.1967. Der erste Bauabschnitt war Ende 1966 fertiggestellt worden.

313 GZ v. 14.10.1969.

bau weichen und wurde abgebrochen. Der Kostenvoranschlag für das Vorhaben, das eine umfangreiche Pfahlgründung von teilweise bis zu 16 m Tiefe verlangte, belief sich auf rd. 2,7 Mio. DM, die Bauzeit sollte etwa zwei Jahren betragen.

2.2.1.5. Umweltbelästigung der Oberen Stadt durch die MAG (1955-1976)

Ausbau und Verdichtung des Werksteils I führten nicht nur zu einer weitreichenden Veränderung des städtebaulichen Erscheinungsbilds der Oberen Stadt. Sie brachten auch eine zunehmende Umweltbelastung mit sich, die – soweit sie offenkundige Luftverschmutzungen und Lärmbelästigungen betraf – wiederholt kollektive Protestaktionen der Bewohner dieses Stadtteils auslösten.

2.2.1.5.1. Einsprüche von MAG-Anwohnern gegen die Genehmigung einer weiteren Kupolofenanlage in der Gießerei (1955)

Am 27.10.1955 genehmigte das Bürgermeisteramt Geislingen als zuständige Behörde entsprechend dem am 15.8. d. J. bei der Stadt eingegangenen Antrag der Schnellpressenfabrik die Erweiterung der Gießereianlage (um eine Länge von etwa 22 m) sowie die Erstellung einer weiteren Kupolofenanlage mit zwei Kupolöfen und den Einbau von zwei Elektroöfen zum Späneschmelzen im Tag- und Nachtbetrieb.³¹⁴ Die Genehmigung enthielt – in

314 Die Stadt hatte ursprünglich angenommen, daß die Entscheidung über die Genehmigung beim LRA Göppingen liege. Noch Anfang August hatte der OB in einer öffentlichen Stellungnahme (NWZ v. 9.8.1955) anlässlich einer in ebendieser Zeitung am Vortag abgedruckten Eingabe des Haus- und Grundbesitzervereins, die Schadensersatzansprüche im Falle einer Genehmigung der Kupolofenanlage androhte, erklärt, daß die Stadt dafür nicht zuständig sei. Diese habe lediglich einen solchen Antrag des Unternehmens mit den zugehörigen Plänen und Unterlagen entgegenzunehmen und an das LRA weiterzuleiten. Bis jetzt sei aber noch kein Antrag eingegangen. Eine entsprechende Nachfrage bei der MAG habe zwar die beabsichtigte Erstellung einer Kupolofenanlage bestätigt, deren Inbetriebnahme aber keinesfalls vor dem 1.11.1955 erfolgen sollte. Das LRA müsse nach Vorliegen der Antragsunterlagen die Öffentlichkeit unterrichten und Gelegenheit zu Einsprüchen geben. Im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten habe man aber dann – so der OB in einer späteren Pressekonferenz vom 31.10.1955 – die Frage der Zuständigkeit besonders sorgfältig geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Stadt entscheiden müsse, da das Gesetz Nr. 376 vom 23.1.1950 (Reg.Bl. S. 9) die Durchführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom LRA auf die unmittelbaren Kreisstädte (wie u. a. Geislingen) übertragen habe. Nach § 106 BO sei für bauliche

vollständiger Übernahme der vom GAA empfohlenen Vorschriften – neben der Maßgabe, die von der Anlage ausgehende Belästigung durch Staub, Abgase und Lärm auf das technisch mögliche Mindestmaß zu beschränken und auch neuere Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Sondergebiet nachträglich zu berücksichtigen, u. a. die Auflage, zur Vermeidung von Staubbelästigungen »gut wirksame« Staubabsaugungsanlagen einzubauen. Außerdem wurde das Unternehmen verpflichtet, die zur Messung des Staubauswurfs der Anlage erforderlichen Apparaturen zu installieren. Gegen das Bauvorhaben hatten der Haus- und Grundbesitzerverein Geislingen und weitere 70 MAG-Anwohner, die sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und mehrere öffentliche Protestveranstaltungen organisiert hatten, Einwendungen erhoben.

Der Genehmigungsbescheid wies die Einsprüche, soweit sich diese nicht gegen die geplante, sondern gegen die bereits bestehende Anlage richteten, einem gesonderten Verfahren zu und die übrigen – soweit diesen nicht mit den erlassenen Auflagen hatte Rechnung getragen werden können – als unbegründet zurück.³¹⁵ Die Erweiterung der Anlage – so der Bescheid – bringe keine »wesentliche« Produktionssteigerung und damit keine vermehrten Belästigungen der Nachbarschaft mit sich. Zudem beabsichtige das Unternehmen, die Kupolöfen mit einer sog. Naßentstaubungsanlage und mit Winderhitzern zu versehen, was eine Unterdrückung, mindestens aber eine weitgehende Herabsetzung der beklagten Staubbelästigung erwarten lasse. Darüber hinaus habe sich das Unternehmen verpflichtet, et-

Anlagen, die einer – wie im vorliegenden Fall – nach der Gewerbeordnung zu genehmigenden sog. lästigen Anlage zugehören, die gewerbepolizeiliche Behörde, d. h. das Ordnungsamt, und nicht die Baupolizei, hier also die untere Baubehörde, zuständig. Deshalb habe auch die Bauabteilung des GR nicht mit der Sache befaßt werden können. Angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit und vor allem zur Wahrung der Interessen der Umwohner – so der OB weiter – habe er die Genehmigungssache unmittelbar beim Bürgermeisteramt (dem das Ordnungsamt untergeordnet ist) angesiedelt und deren Durchführung seiner persönlichen Obhut überstellt (NWZ und GZ, jeweils v. 2.11.1955). – Das besagte Gesetz Nr. 376 wurde durch das bad.-württ. Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 7.11.1955 (Ges.Bl. S. 225) mit Wirkung ab dem 1.4.1956 abgelöst, in dem Geislingen zur Großen Kreisstadt erhoben wurde und in dieser Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde fungierte (unter Ausnahme von bestimmten Bereichen wie etwa den Naturschutz und das Wasserrecht), so daß die Stadt die Zuständigkeit für die Genehmigung »lästiger« Anlagen beibehielt. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum 1.4.1974 ging die Zuständigkeit für die nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen, potentiell umweltgefährdenden Anlagen auf das LRA über (s. hierzu auch unten Ziff. 2.2.1.5.5).

- 315 Es handelte sich dabei nicht um ein gesondertes förmliches Verfahren, sondern um die (der Stadt als unterer Verwaltungsbehörde aufzugebene) pflichtgemäße Erfüllung der (polizeilichen) Aufgabe, Beschwerden gegen Belästigungen durch Rauch, Ruß, Staub und Lärm nachzugehen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu verfügen.

waig in den nächsten Jahren bekannt werdende Systeme bei einwandfreier Bewährung zusätzlich anzubringen.³¹⁶ Im übrigen verwies das Bürgermeisteramt darauf, daß sich angesichts der geographischen Lage auch bei Einhaltung aller Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen die Belästigungen durch die Fabrikanlage »wohl nicht völlig« ausschließen ließen. Bei der Entscheidung sei außerdem zu berücksichtigen gewesen, daß die MAG ihre Gießerei seit 1864 betreibe und es das Ziel »eines jeden gesunden Unternehmens« sein müsse, seinen Betrieb zu erweitern und zu vergrößern, ferner daß sie mehr als 1.000 Beschäftigten Arbeit gebe und daß die Schnellpressenfabrik ihre Erzeugnisse zu über 80 % weltweit absetze und von daher für die deutsche Wirtschaft ein wesentlicher Faktor sei.

Die Genehmigungsurkunde für die neuen Anlagen ging jedem Einsprechenden mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu. Eine solche Klage hätte aber – so der ausdrückliche Hinweis des OB auf seiner am 31.10.1955 zu dieser Sache abgehaltenen Pressekonferenz³¹⁷ – keine aufschiebende Wirkung, da der MAG (auf ihren Antrag hin) für diesen Fall gem. § 19a GewO gestattet worden sei, die Bauarbeiten auf eigene Gefahr durchzuführen.³¹⁸ Das Unternehmen wisse, daß es insoweit nur eine vorläufige Genehmigung bekommen und sich genau an die gewerbepolizeilichen Vorschriften zu halten habe. Falls es diesen nicht vollständig nachkomme, müsse es u. U. auf eine Entfernung der neuen Anlagen gefaßt sein, sofern dies vom angerufenen Gericht verlangt werden sollte. Unabhängig davon – so der OB in seiner Presseerklärung weiter – werde die Stadt, die bisher alles getan habe, um die MAG zu fördern und ihre Ausweitung zu gewährleisten, jedoch andererseits nicht ruhen, den Beschwerden der Umwohner gegen die bestehende Anlage Rechnung zu tragen und für die Beseitigung der Belästigungen zu sorgen. Man dürfe die MAG nicht unnötig beeinträchtigen, aber auch die Bevölkerung keinen unnötigen Zumutungen aussetzen.

Gegenüber der NWZ erklärte die MAG-Direktion in einem im Anschluß an die Pressekonferenz geführten Gespräch, den Wünschen der Bürger unter allen Umständen entgegenkommen und sofort alles tun zu wollen, was

316 Tatsächlich wurde eine solche Naßentstaubungsanlage trotz wiederholter massiver Proteste der MAG-Umwohner gegen die von der Gießerei und insbesondere von der Kupolofenanlage ausgehenden Belästigungen erst fast eineinhalb Jahrzehnte später auf Grund einer entsprechenden behördlichen Anordnung vom September 1968 installiert (s. dazu näher die nachfolgenden Ziffern).

317 Dazu die Berichte der GZ und NWZ, jeweils v. 2.11.1955.

318 Nach § 19a GewO konnte die Genehmigungsbehörde die unverzügliche Bauausführung gestatten, wenn der Unternehmer dies vor Schluß der Erörterung (i. e. der erhobenen Einwendungen) beantragte. Die Behörde konnte die Gestattung allerdings von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, worauf aber die Stadt im vorliegenden Fall offenkundig verzichtet hat. Zu den hier erwähnten Bestimmungen der GewO vgl. auch die erläuternden Anmerkungen in Rohlfing/Kiskalt/Wolff 1961.

zur Befriedung der Oberen Stadt beitragen könne. Auf der anderen Seite mußten sich die Stadt und ihre Bewohner aber einmal mit der Tatsache abfinden, daß die MAG existiere. Dabei erinnerte die Firmenleitung an eine frühere Äußerung des OB im GR, wonach Geislingen nur mehr die Wahl habe, sogenannter Luftkurort zu bleiben oder eine Industriestadt zu werden.³¹⁹ Da »wir« – so ihre Argumentation – nur von der Industrie leben könnten, mußten »wir« neben den Annehmlichkeiten, die viele Betriebe mit sich brächten, auch weniger angenehme Dinge ertragen.³²⁰

Die GZ ergänzte ihre Berichterstattung um eine Nachzeichnung der »objektiven Lage«, wie sie sich ihr nach den Äußerungen der Anlieger, den Ausführungen des OB und ihrer eigenen Unterredung mit der MAG-Direktion darstellte. Danach benötige das Unternehmen die neue Kupolofenanlage in erster Linie zur Entlastung der beiden bereits bestehenden Öfen, die bis an die Grenze ihrer Kapazität beansprucht würden, d. h. bis in die späte Nacht liefen. Die neue Anlage solle in erster Linie eine Verringerung der überhöhten Arbeitszeit ermöglichen. Darüber hinaus solle sie eine Verbesserung der Qualität des erzeugten Gusses bewirken. Der Behauptung, daß der beim Betrieb der Kupolöfen ausgestoßene Rauch große Mengen giftiger Gase, speziell CO (Kohlen(mon)oxyd), enthalte, stellte die Zeitung jüngste Ergebnisse der seit Tagen zahlreich durchgeführten Messungen gegenüber, nach denen der CO-Gehalt der Luft in den Straßen in der Umgebung der MAG etwa 1 Promille betrage, was ein Fünffzigstel dessen ausmache, was als schädigend bezeichnet werden müsse (5 Prozent). Gestützt auf umfangreiche Messungen, die jederzeit nachgeprüft werden könnten, sowie auf Gutachten unparteiischer Experten habe das Unternehmen mit allem Nachdruck erklärt, den Nachweis führen zu können, daß der Werksbetrieb keinerlei Vergiftung der Umgebung verursache.³²¹ Es habe im übrigen durch eine Anzahl weiterer, teils schon durchgeführter, teils noch in der Durchführung begriffener Maßnahmen Belästigungen der Umgebung (wie Pfeifgeräusche durch Lüfter, Luftschwingungen u. ä.) bereits abgestellt bzw. sei im Begriff, dies zu tun. Die GZ wollte sich selbst davon überzeugt haben, daß in der MAG nachts keine Rüttelformmaschine mehr arbeite, wie vielfach behauptet werde. Auch die Staubplage werde durch den Anbau von

319 Mit dieser Alternative hatte der OB seine anlässlich des von der Schnellpressenfabrik geplanten Schlachthauserwerbs im GR vom 13.10.1954 – allerdings in nichtöffentlicher (!) Sitzung – gehaltene Grundsatzrede zur Industrieförderung eingeleitet (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

320 Die NWZ kommentierte ihr Gespräch mit der MAG-Direktion mit der Feststellung, daß es sicher gut wäre, wenn zwischen Beschwerdeführern und Werksleitung ein gutes Verhältnis bestünde. Eben darum – so die NWZ – wollte sie sich mit ihrem Artikel bemühen.

321 Die MAG wehre sich – so der Kommentar der Zeitung – natürlich aus begreiflichem Interesse selbst gegen eine erhebliche Verschlechterung der Luft ihrer Umgebung, da davon in erster Linie ihre gesamte Belegschaft betroffen wäre.

Naßentstaubungsanlagen an allen Kupolöfen bekämpft. Alles in allem hatte die Zeitung den Eindruck gewonnen, daß sich das Unternehmen ernstlich bemühe, alle nach außen dringenden Emissionen des Kupolofenbetriebs so weit als technisch möglich herabzumindern. Den Erfolg werde man im Laufe der nächsten Monate beurteilen können. Das Tempo des Werksausbaus in den letzten Jahren sei jedenfalls hinreichender Beleg dafür, daß »von den Männern der MAG kein leeres Stroh gedroschen« werde. Vielmehr pflegten sie »feste Tatsachen« folgen zu lassen.³²²

Am 8.11.1955 druckte die GZ einen namentlich unterzeichneten Leserbrief ab, der sich auf die vorstehend referierten Presseberichte über die Beschwerden der Anlieger und die Reaktion der MAG bezog.³²³ Der Briefschreiber bezeichnete es als kennzeichnend für das Unternehmen, daß dieses die Umwohner und vielleicht auch die Stadtverwaltung vor vollendete Tatsachen gestellt oder doch zu stellen versucht habe. So seien z. B. mehrmals die Bauarbeiten schon in vollem Gange gewesen, ehe überhaupt eine behördliche Genehmigung vorgelegen habe, oder es seien angrenzende Privatgrundstücke ohne Rücksicht auf Recht und Eigentum stark beeinträchtigt, zum Teil sogar abgegraben worden, ohne daß die Eigentümer davon auch nur in Kenntnis gesetzt, geschweige denn um Erlaubnis gefragt worden seien. Die Stadtverwaltung habe in der Aufgabe, Rechte und Eigentum ihrer Bürger zu schützen, versagt. Bei mündlichen Verhandlungen habe sie sich weithin zum Fürsprecher der MAG gemacht, ohne auf die vorgebrachten Beschwerden wirklich einzugehen oder diese gar zu unterstützen. Selbst schriftliche Anträge mit der ausdrücklichen Bitte um Rückäußerung seien nicht beantwortet worden. Den Betroffenen sei, nachdem sie von der Verwaltung ihrer Stadt im Stich gelassen worden seien, nur die Möglichkeit geblieben, den Schutz des Gerichts zu suchen. Erst dann sei es gelungen, den fortwährenden Übergriffen der MAG Einhaltung zu gebieten. Der Versuch, Beschwerden gegen die kohlenoxydhaltigen Abgase der MAG als lächerlich und völlig unbegründet darzustellen, sei vielleicht zweckmäßig, »aber nicht sehr fair«.

322 Tatsächlich blieben die von der MAG in Aussicht gestellten Verbesserungen der Umweltverhältnisse aus, wie die in den nachfolgenden Ziff. des vorliegenden Abschnitts dargestellten Beschwerden der Bewohner der Oberen Stadt gegen fortdauernde Belästigungen durch den Werksbetrieb belegen. Erst im September 1968 kam es zum Erlaß einer nachträglichen Anordnung durch das Ordnungsamt Geislingen, die die MAG zum Einbau von Entstaubungsanlagen an den Kupolöfen verpflichtete. Bis dahin zogen es die zuständigen Behörden vor, die Beschwerden dilatorisch zu behandeln und sich auf Abhilfeversprechungen des Unternehmens einzulassen, statt Zwangsmaßnahmen zur Behebung der Belästigungen zu ergreifen oder zumindest anzudrohen.

323 Der Leserbrief stammte von einem Karl Robert Kohn, der vermutlich mit dem im Adreßbuch verzeichneten Studenten Karl Kohn, Bismarckstraße 13, identisch sein dürfte. Insofern äußerte sich hier ein betroffener Anlieger.

Zu den Vorwürfen der MAG-Anlieger, wie sie in jenem Leserbrief zum Ausdruck kamen, nahm der OB in einer (wegen urlaubsbedingter Abwesenheit) schriftlichen, von der GZ am 15.11.1955 veröffentlichten Presseerklärung Stellung.³²⁴ Darin sprach er der Behauptung, die Stadtverwaltung habe ihre Pflichten gegenüber den Anliegern vernachlässigt, jede Berechtigung ab. Vielmehr hätten nach Klärung der Genehmigungszuständigkeit für die Kupolofenanlage nicht nur zwischen den verantwortlichen städtischen Ämtern laufend Besprechungen stattgefunden, sondern auch zwischen diesen und den Anliegern. Nach Vorliegen der Stellungnahme des GAA Stuttgart als zuständiger Fachbehörde habe sich die Verwaltung zudem für eine Aussprache mit den Anliegern eingesetzt, die dann am 7.10.1955 durchgeführt worden sei. Er – der OB – habe schon damals auf eine Entscheidung gedrungen, die nach der Stellungnahme des GAA nicht mehr habe zweifelhaft sein können und auf Genehmigung der Anlage und Zurückweisung der Einsprüche habe lauten müssen. Andererseits habe man die Beschwerden der Anlieger nicht so ohne weiteres abtun wollen. Man habe sie als in erster Linie gegen die bestehende Anlage gerichtete Beanstandungen ausgelegt, denen man nachgehen müsse, bis sie behoben bzw. auf ein technisch und rechtlich mögliches Mindestmaß eingedämmt seien. Deshalb sei auch am 7.10. d. J. eine von der MAG organisierte Fahrt mit den Einsprechenden zu der Ravensburger Fa. Escher-Wyß, die ein spezielles Verfahren gegen das Ausströmen geruchsbelasteter Abgase einsetze, unternommen worden.³²⁵ Noch am gleichen Abend habe eine Ortsbesichtigung stattgefunden, bei der die vorhandenen Belästigungen an Ort und Stelle registriert worden seien. Das Ergebnis belege, daß die Vorwürfe der Beschwerdeführer gegen die städtischen Ämter zu Unrecht erhoben worden seien. Das Bürgermeisteramt habe den Anliegern nicht nur die Genehmigungsurkunde zugestellt, sondern auch die von ihm (OB) ausgegebenen Richtlinien, die genau anordneten, wie zu verfahren sei, um die Belästigungen festzustellen, zu messen und ins Verhältnis zu anderen vergleichbaren Verhältnissen am Ort zu setzen. Insofern sei die Behauptung der Anlieger einer einseitigen Vernachlässigung ihrer Interessen durch die Stadt als »grobe Unwahrheit« zurückzuweisen.

324 Zur Regelung von Verlautbarungen der städtischen Dienststellen, insbesondere Presseerklärungen und Pressekonferenzen, im Vorgriff auf die am 1.4.1956 in Kraft tretende neue GemO, nach der der Gemeinderat durch den OB die Bevölkerung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat, s. GR-P ö 3.8.1955, GR-P ö 26.10.1955 und GR-P nö 1.2.1956. Der NWZ-Redakteur und SPD-StR Menger bescheinigte dem OB, seine Konferenzen, denen die Presse anfänglich skeptisch gegenübergestanden habe, sehr offen zu führen. Sie seien »vorbildlich« und nach seiner Meinung »einzig dastehend«.

325 Bei der Firma Escher-Wyß handelte es sich um eine der seinerzeit größten württembergischen Turbinenfabriken (s. auch oben Abschn. II, 2.1.).

In seiner weiteren Darlegung räumte der OB allerdings ein, daß es in dem von ihm beschriebenen Zeitraum – hauptsächlich von ein und demselben Anlieger stammende – Anträge auf Baueinstellung gegeben habe. Nachdem sich aber die Einsprüche auf Grund der Stellungnahme des GAA als unbegründet erwiesen hätten und der Anspruch des Unternehmens auf Erteilung der Genehmigung festgestanden habe, »wäre es nicht zu verantworten gewesen, den Bau vorläufig einzustellen, um vielleicht schon wenige Stunden später die Genehmigung zu erteilen und damit auch unter den Voraussetzungen des § 19a der GewO die vorläufige Genehmigung«. Schließlich hätte die MAG die Möglichkeit gehabt, wiederum nur binnen Stunden bei der vorgesetzten Dienstbehörde eine Aufhebung der Baueinstellung zu verlangen.³²⁶ Das Unternehmen selbst habe sogar auf ein Hintanhalten der Genehmigung hingewirkt, um alle Möglichkeiten zugunsten eines guten Einvernehmens mit den Anliegern ausschöpfen zu können. Deshalb habe es die Stadt gebeten, den Erfolg seiner auf die Beschwerden hin sofort getroffenen Abhilfemaßnahmen und eines anschließend versandten Rundschreibens, in dem den Anwohnern schriftlich alles zusichert worden sei, was diese verlangt hätten, abzuwarten. Derweil habe die Entscheidung des Bürgermeisteramts längst festgestanden. Alle Beteiligten bei der Stadtverwaltung seien sich angesichts dessen, daß schon vor Eingang des Antrags der MAG die Einsprüche vorgelegen hätten, darüber im klaren gewesen, daß die Entscheidung unter allen Umständen so unangreifbar und sicher wie nur möglich gemacht werden müsse. Es sei absurd, wenn die MAG-Anlieger behaupten wollten, daß man unter diesen Umständen die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet habe.

Darüber hinaus – so der OB weiter – habe die Stadt noch mehr getan. Er selbst habe dem Unternehmen wiederholt schriftlich und mündlich erklärt, daß es unter den Anwohnern sicher einige gebe, die die Werkserweiterung gerne nutzen und ihr Anwesen verkaufen wollten. Die MAG habe sich dazu aber bislang weder zustimmend noch ablehnend geäußert. Die Stadt sei immer wieder bestrebt gewesen, zwischen Unternehmen und Anliegern zu vermitteln. So sei es nicht nur der MAG, sondern auch der Stadt zu verdanken, daß alle Anlieger, die bisher verkauft hätten, ausnahmslos einen Preis erzielt hätten, den sie sich unter normalen Umständen nicht einmal hätten

326 Zu diesem Punkt der Presseerklärung des OB nahm Leserbriefschreiber Karl Robert Kohn (s. o. Anm. 323) in der GZ v. 22.11.1955 Stellung. Nach ihm war es bereits am 9.5. d. J. erstmals zu einer Verletzung von Privateigentum bei den Bauarbeiten der MAG gekommen. Bei seiner persönlichen Vorsprache bei der Stadtverwaltung sei ihm das Recht auf Polizeihilfe trotz akuter und anhaltender Eigentumsverletzung verweigert worden. Statt dessen sei telefonisch MAG-Direktor Liebert verständigt und befragt worden, ob der Sachverhalt zutreffe. Hätte die Stadt dem Antrag auf Baueinstellung stattgegeben, hätte die MAG wohl frühestens mit Einreichung des Baugesuchs, also erst eine Woche später, bei einer vorgesetzten Behörde intervenieren können.

träumen lassen dürfen. So hätten beispielsweise zwei Anlieger für den Verkauf eines nicht ausreichend besonnenen und kaum verwertbaren Steilhangs zwar nicht den von ihnen ursprünglich verlangten Preis von 22,- DM/qm bekommen, aber immerhin mehr als die Hälfte davon. Die Stadt habe diese Verkäufe genehmigt,³²⁷ obwohl sie selber (wäre sie Eigentümerin der betreffenden Grundstücke gewesen) nur 3,- DM/qm berechnet hätte, weil es nämlich ihr, nicht aber den Anliegern untersagt sei, Grundstücksspekulationen zu betreiben. Gleichwohl wäre auch sie auf ihre Kosten gekommen. Man könne also unbedenklich davon ausgehen, daß die Anlieger einen Mehrpreis von mindestens 10,- DM/qm erzielt hätten, der von der Stadt genehmigt worden sei.³²⁸ Diese »schrien« aber »mit im Chor«, ihre Grundstücke seien oder würden entwertet. Es könne nicht ein einziger Fall nachgewiesen werden, in welchem ein Grundstückseigentümer aus dem Kreis der MAG-Anlieger nicht mindestens das Doppelte erzielt hätte von dem, was er sonst für sein Objekt hätte erhalten können, was er aber nicht sich selbst, sondern der Tatsache verdanke, daß die MAG sich erweitern müsse. Wenn man auf der einen Seite profitieren wolle, dann müsse man auf der anderen Seite auch einstecken können. Im übrigen sei die Auffassung der

327 Es ist daran zu erinnern, daß Verträge über eine entgeltliche Übertragung von unbebauten Grundstücken weiterhin der (hier: städtischen) Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen waren (vgl. oben Ziff. 2.2.1.2.1).

328 Die sich als Grundstücksbesitzer durch die Darstellung des OB angegriffen fühlenden Eheleute Konner (s. zu ihnen auch oben Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1) reagierten mit einem in der GZ v. 22.11.1955 abgedruckten offenen Brief. Nach ihrer Gegendarstellung war es in einer Sitzung des MAG-Ausschusses, zu der sie und andere Grundstücksnachbarn geladen worden seien, zu keiner Einigung gekommen, so daß der Ausschuß eine direkte Verhandlung zwischen ihnen und dem Unternehmen vorgeschlagen habe. Ihr eigenes Grundstück an der Bleichstraße (eine am Hang gelegene Gartenfläche mit Obst- und Beerensträuchern) hätte ausweislich einer früheren Baulinie sehr wohl als Bauplatz für ein Haus verwertet werden können, wenn es nicht durch die Entwicklung der MAG in den letzten Jahren eine Beeinträchtigung erfahren hätte. Von Grundstücksspekulation könne bei einem Kaufpreis von 10 DM/qm keine Rede sein, zumal das Gelände von der Familie bereits 1919 zum eigenen Gebrauch und nicht zum Zweck des Weiterverkaufs erworben worden sei. Dem offenen Brief des Ehepaars folgte ein an die GZ gerichtetes Antwortschreiben des OB (GZ v. 24.11.1955), der den von ihm in seiner Presseerklärung angeführten Grunderwerbsfall lediglich als beispielhaften Beleg dafür verstanden wissen wollte, daß die Stadt keineswegs einseitig nur die Interessen der MAG wahrgenommen habe. Wäre dies so gewesen, hätte die Stadt den Kaufpreis für das Grundstück nicht genehmigt. Dabei verstehe es sich am Rande, daß die Genehmigung nur im Hinblick auf die das Ehepaar Konner begünstigende Konjunktur (i. e. die MAG-Erweiterungspläne) habe erteilt werden können. Die Stadt zahle auf ebenem Gelände in anderen Stadtteilen im allgemeinen nicht mehr als höchstens 8 DM/qm für bestes Baugelände. Zwar treffe es zu, daß das Gelände der Konners im Ortsbauplan mit einer Baulinie ausgewiesen sei, es sei aber noch gar nicht erschlossen und damit nicht baureif gewesen. Die Stadt habe alles getan, um dem Ehepaar wie auch dessen Grundstücksnachbarn

Anwohner, die Stadt habe deren Eigentum zu schützen, völlig irrig. Der Schutz des Eigentums sei im BGB und im StGB geregelt und falle in den Bereich der ordentlichen Gerichte und nicht in den der Verwaltung. Das wüßten auch die Anlieger, die darauf auch bei der Zurückweisung ihrer Einsprüche ausdrücklich hingewiesen worden seien. Es sei ihnen aber auch in den vom ihm als OB herausgegebenen Richtlinien schon schriftlich auseinandergesetzt worden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Stadt hier für sie etwas tun könne. Damit müsse es sein Bewenden haben, gleich ob sich die Anlieger zu einer Bürgervereinigung »Obere Stadt« zusammenschlossen und ob sie Anfechtungsklage führten oder nicht.³²⁹ Die Stadt hätte nichts davon, wenn die Anlieger den Rechtsstreit verlören, der mit einem Streitwert von 750.000 DM und drei Rechtsanwälten sowie Tausenden von DM an Kosten für Gerichte und Sachverständige keinesfalls billig werden würde. Denn die Stadt könne ja nichts anderes erreichen, als daß ihr Bescheid, der sich nur auf das neue Bauvorhaben und keinesfalls auf den vorhandenen Betrieb beziehe, aufrechterhalten bleibe. Es müsse auch bedauert werden, daß sich eine Bürgervereinigung aus einem so engen und einseitigen Interessenkreis heraus aus mehr oder minder spekulativen Gründen organisiere.³³⁰ Es sei doch jedem, der sich auskenne, klar, daß es die Anlieger der MAG darauf angelegt hätten, »zu möglichst hohen Preisen und günstigen Bedingungen – gleich ob unter mehr oder weniger großen Opfern der Stadt – zu neuen Häusern und besseren Wohnungen zu kommen, ohne dabei wesentliche Beträge draufzahlen zu müssen«. Der OB äußerte in diesem Zusammenhang seine Zweifel, daß dies den Anliegern auch gelingen werde, wenn einmal die B 10 durch die verlängerte Schillerstraße aufwärts und durch die Haupt- und Adlerstraße abwärts führe. Messungen belegten bereits die Tatsache, daß inmitten des Werksgeländes der MAG kein größerer Lärm herrsche als am Sternplatz (einem Verkehrsknotenpunkt im Stadtteil Altstadt) und daß die Häuser erheblich mehr unter dem

und in der gleichen Weise auch der MAG zu einer »angemessenen« Regelung zu verhelfen. Seine Sachbearbeiter – so der OB weiter – hätten das »Menschenmöglichste« getan und das Vorbringen beider Seiten pflichtgemäß abgewogen. Sie hätten den Grundstücksbesitzern aber auch keinen Sonderdienst erbringen können, ohne daß die MAG sich sofort mit allen ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dagegen gewehrt hätte. Diese habe schon vor längerer Zeit die Rechtsanwälte Dr. Utter und Dr. Schaffler (CDU-StR von Januar 1954 bis Oktober 1964) damit beauftragt, die Angelegenheit zu beobachten und ggf. sofort einzugreifen. Die Stadt hätte es sich also gar nicht leisten können, die eine oder andere Seite einseitig zu begünstigen.

329 Am 9.11.1955 hatten sich die MAG-Umwohner zu einer Bürgervereinigung zusammengeschlossen.

330 Der OB mobilisierte hier gegen die Anwohner nicht nur das formale Recht. Er versuchte sie auch moralisch zu diskreditieren. Zugespitzt: Diese bereicherten sich egoistisch auf Kosten der Stadt zu Lasten des Gemeinwohls, statt sich, wie die MAG, in dessen Dienst zu stellen.

LKW-Durchgangsverkehr zitterten als unter den durch die MAG verursachten Einwirkungen. Auch die Anwohner der MAG seien sich darüber bewußt, daß aus diesem Grund und nicht etwa durch die Nähe zum Werk ihre Anwesen entwertet würden, was leider auch für die Anwesen aller anderen Eigentümer in der Stadt gelte, die an der B 10 lägen. Daß ihnen dann aber nur noch die MAG und nicht mehr irgend jemand anders einen erhöhten Preis bezahlen würde, vergäßen sie, in ihre Überlegungen einzubeziehen.³³¹

Die in der Presseerklärung des OB erwähnte Bürgervereinigung von MAG-Umwohnern hatte einen Tag nach ihrer Gründung am 9.11.1955 dem Bürgermeisteramt schriftlich mitgeteilt, auf eine Klage gegen die vorliegende Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht zu verzichten, wenn die MAG-Direktion die gegenüber ihren Vertretern gemachten Zusagen anerkennen und erfüllen würde. Danach wollte das Unternehmen (1) die von Ventilatoren und ausströmenden Luftschwingungen ausgehenden störenden Geräusche beseitigen, (2) das Ausströmen der übelriechenden Gase der Kernöltrocknerei mit Hilfe des von der Ravensburger Fa. Escher-Wyß entwickelten (oben genannten) Verfahrens unterbinden, (3) zur Abführung sämtlicher Rauch- und Staubausscheidungen an allen vorhandenen oder später hinzukommenden Hoch- und Kupolöfen Naßentstaubungsanlagen einbauen und (4) alle vorhandenen und künftigen wissenschaftlichen und technischen Neuerungen anwenden, die das in den Abgasen enthaltene gesundheitsschädliche CO (Kohlenoxyd) absorbierten. Im Fall, daß letzteres in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden könne, sei die Möglichkeit zu prüfen, die Abgase durch einen hohen Schornstein in höhere Luftschichten abzuführen. Dieser Maßnahmenkatalog deckte sich nach einer Erklärung der MAG mit den Zusicherungen, die das Unternehmen gegenüber dem Haus- und Grundbesitzerverein bereits mit Schreiben vom 15.10.1955 gegeben habe und die es voll aufrechterhalte. Im übrigen seien sämtliche zur Erfüllung der Zusagen nötigen Arbeiten bereits im Gange.³³²

331 Leserbriefschreiber Karl Robert Kohn (s. o. Anm. 323) kommentierte diese Passage der Presseerklärung des OB mit der Bemerkung, es könne kaum bestritten werden, daß die MAG bei ihren Grunderwerbungen nur wenige ungünstige Geschäfte gemacht habe. Als Vergleich 3 DM/qm heranzuziehen, reize zum Lächeln, wenn man bedenke, daß in der Nachbarstadt Göppingen für Grundstücke bis zum 20-fachen dieser Summe und mehr geboten werde. Auch wolle der OB wohl sicher nicht im Ernst behaupten, daß die in der MAG-Umgebung liegenden Häuser und Grundstücke an Anlage- und Nutzungswert gewonnen hätten. Daß den Anliegern der B 10 ein ähnliches Schicksal drohe, sei kein Anlaß, solche Zustände auch in anderen Teilen der Stadt als normal zu betrachten.

332 GZ v. 15.11.1955. – Die weitgehende Identität der Forderungen der Bürgervereinigung mit denen des Haus- und Grundbesitzervereins spricht für einen erheblichen Einfluß des letzteren bei der Formierung der ersteren.

2.2.1.5.2. *Anwohnerbeschwerden gegen anhaltende
Umweltbelästigungen durch die MAG (1956/57)*

(1) Im GR vom 27.6.1956 trug CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., namens der Bewohner der oberen Stadt den Protest gegen die fortwährenden Rauchbelästigungen durch die MAG vor. Bisher habe man geglaubt, das Unternehmen würde entsprechend seiner Zusage den Mißstand abstellen. Der OB versicherte, daß die Stadt auf ihrem Weg fortschreiten werde, dem Übel »mit Unparteilichkeit, Sorgfalt und Nachdruck« abzuhelfen. Dabei könne man aber nicht der MAG als Repressalie gegen sie eine Baugenehmigung versagen.³³³ Zu weiteren Ausführungen in der Sache verwies er auf seine nächste Pressekonferenz. CDU-StR Tiefner versicherte, daß die MAG mit Ernst hinter der Sache stehe, doch sei »das Ei des Kolumbus« noch nicht gefunden.

In der angekündigten, in den beiden Lokalzeitungen am 3.7.1956 veröffentlichten Presseerklärung wies der OB darauf hin, daß nach dem Scheitern des für Geislingen geplanten Werkstättenprojekts der Stadt immerhin die Gießerei bleibe mit all ihren Vorteilen wie den rd. 1.500 Arbeitsplätzen mit guten Verdiensten, aber auch den nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Deren Kontrolle unterliege aber nicht der kommunalen Selbstverwaltung, sondern sei der Stadt als staatliche (Pflicht- und Weisungs-) Aufgabe auferlegt. Deshalb komme dem GR bzw. dem Bauausschuß formell kein Mitwirkungsrecht in diesem Bereich zu. Unbeschadet dessen habe die Stadtverwaltung ein offenes Ohr für die in diesen Gremien erarbeiteten Ergebnisse.

Nach den Worten des OB strenge sich die MAG außerordentlich an, gerade auch der Staub- und Lärmentwicklung Herr zu werden. Die Stadt könne sich jedoch nicht darauf beschränken, alles der MAG zu überlassen, sondern müsse auch von sich aus Beschwerden der Bevölkerung nachgehen und nach Abhilfe suchen. Er selbst habe im Winter eine Schneeprobe entnommen und an das Chemische Untersuchungsamt Ulm einschicken lassen, dessen Analyse jedoch keine unmittelbaren Gesundheitsgefährdungen ergeben habe. Außerdem habe er unabhängig von der MAG Prof. Dr. Hutter vom Institut für Technische Physik in Tübingen mit einem Gutachten beauftragt. Nach dessen ersten Erkenntnissen komme die Lärmbelästigung im wesentlichen daher, daß die Häuser bei der MAG abgebrochen worden seien. Wenn erst einmal die Bunker für die Gießereimaterialien mit ca. 10

333 Damit spielte der OB auf einen Streit der Stadt Nürtingen mit einem dortigen Zementwerk an, auf den sich die MAG-Anwohner offenbar bezogen hatten. Danach soll die Stadt Nürtingen die Genehmigung für ein ansonsten unbedenkliches Baugesuch des Unternehmens an die Beseitigung bestehender betrieblicher Mängel gebunden haben. Tatsächlich sei das aber, wie nach Darstellung des OB entsprechende Nachforschungen ergeben hätten, nicht der Fall gewesen (GZ v. 3.7.1956).

m Höhe erstellt seien, sei auch wieder ein Lärmschutz für die Umgebung gegeben. Im Hinblick auf die Lärmentwicklung aus der Gießerei habe der Professor der MAG empfohlen, bei den Ventilatoren zur Schillerstraße hin eine Lärmabschirmung vorzunehmen und im Falle eines weiteren Anbaus an die Gießereihalle diesen möglichst ohne Fensteröffnungen zur Seite zu erstellen und statt dessen eine Be- und Entlüftung von bzw. nach oben vorzusehen. Zu den Klagen über Vibrationen werde das Institut die Umlieger um genaue Lokalisation bitten und dann dort gezielt Messungen zur Ermittlung der Ursachen durchführen. Zur Rauch- und Staubentwicklung überprüfe Hutter gegenwärtig ein von der MAG zur Verfügung gestelltes Gutachten eines Karlsruher Instituts, um dann seinerseits Vorschläge zur Verbesserung machen zu können.

(2) Ende Januar 1957 übergab der OB der Presse seinen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens des Tübinger Instituts.³³⁴ Danach ließ sich die gemessene Erhöhung der Staubbelastung in der MAG-Umgebung nach Beendigung der Betriebsferien nicht mit Sicherheit auf den Rauchausstoß des Werks zurückführen,³³⁵ zumal auch zahlreiche Schornsteine von Brauereien und größeren Gewerbebetrieben an den Emissionen von Rauch und Ruß mit beteiligt seien. Die erhöhte Staubmenge am Kirchplatz wie auch in der Garten- und Schubartstraße stamme zum Teil wohl auch von der MAG. Die Staubbelastung sei jedoch gegenüber früher geringer geworden, da der einen grauen Rauch ausstoßende Kamin an der Formereihalle während der Betriebsruhe zur Gießerei hin verlegt worden sei und eine neue Entstaubungsanlage erhalten habe. Die von der MAG ausgehenden dominierenden Geräusche bestünden in einem Klirren von Eisenteilen, einem tiefen Ton mit fühlbaren Luftdruckschwankungen, einem von einem Gebläse im Turm der neuen Gießerei ausgehenden 500 Hz-Ton und einem breitbandigen Rauschen der Entlüfter zur Kühlung des Formen-Trocken-Kanals an der Schillerstraße. Diese vier Geräusche erreichten (nach Messungen in der Bleich- wie in der Schillerstraße) tags eine Lautstärke von über 65 Phon und nachts von 50 Phon.³³⁶ In gemischten Gebieten, wie in Geislingen vorherrschend, lägen die Zulässigkeitsgrenzen unter 55 Phon.³³⁷

334 GZ und NWZ, jeweils v. 28.1.1957.

335 Die Staub- und Lärmmessungen waren vergleichend während der MAG-Betriebsferien im August und nach Wiederaufnahme der Produktion im September 1956 durchgeführt worden.

336 Das Gutachten enthielt außerdem für die vier Geräuschquellen jeweils Abhilfeschläge zur Lärminderung.

337 Für die durchgeführten Messungen stellte das Institut für Technische Physik der Stadt später 1.378,10 DM in Rechnung. Da sich ergeben habe, daß die Belastigungen nicht allein auf den Betrieb der MAG zurückzuführen seien, hielt der OB im (nicht-öffentlichen) VA vom 16.7.1958 deren Beteiligung an den Kosten der Erhebungen

Zusammenfassend kam der OB in seinem Bericht zu dem Schluß, daß das Gutachten hinsichtlich der Lärmbelästigung erschöpfend sei. Die Staubmessungen ergäben dagegen keine hinreichende Klarheit, weil sich alle Arten von Staub und Ruß, unabhängig von der Quelle, durch die im engen Rohrachthal herrschenden Windverhältnisse gleichmäßig über den ganzen Stadtteil verteilen. Hinzu komme, daß die aus der MAG austretenden Dämpfe teilweise keinen oder nur einen verschwindend geringen mechanischen Niederschlag fänden, aber dennoch »gerochen« würden. Deshalb werde erwogen, wie dieser Geruchsbelästigung nachgegangen und Abhilfe geschaffen werden könne.³³⁸

2.2.1.5.3. *Förmliche Gewerbeaufsichtsbeschwerde gegen die MAG (1958)*

(1) Wegen der anhaltenden Belästigungen hatten 77 Anwohner der MAG gegen die Betriebsleitung Gewerbeaufsichtsbeschwerde erhoben, die in einem vom OB anberaumten, insgesamt drei Stunden dauernden Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 2 GewO³³⁹ am 27.10.1958 verhandelt wurde.³⁴⁰ Während von den geladenen Beschwerdeführern rd. 30 Personen zu dem Termin erschienen waren, hatten weder die Heidelberger Firmenleitung (die sich wegen einer am folgenden Tag stattfindenden Hauptversammlung entschuldigt hatte) noch die örtliche Geschäftsleitung der MAG einen Vertreter ent-

für schwer durchsetzbar. Man müßte dazu wohl mit der MAG prozessieren, wobei der Erfolg fraglich erscheine. Der VA folgte dem Vorschlag der Stadtkämmerei, die angefallenen und noch anfallenden Kosten – da die Prüfung der gegen die MAG erhobenen Anwohnerbeschwerden noch nicht abgeschlossen sei – als eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 106 GemO durch die Stadt zu übernehmen. Bei der Beschlußfassung hatte der CDU-StR und Rechtsanwalt Dr. Schaffler wegen Befangenheit die Sitzung verlassen, offenbar weil er in dieser Sache rechtsberatend für die MAG tätig war.

338 Das Gutachten wurde im Hauptamt für Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen konnten, zur Einsicht ausgelegt.

339 Nach dieser Bestimmung mußten Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhten, mit den Parteien »vollständig« erörtert werden. Nach Abschluß dieser Erörterung war das Vorhaben gem. § 18 GewO daraufhin zu prüfen, ob es »erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne«. Je nach Ergebnis der Prüfung war »die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen«. Das betroffene Unternehmen wie auch die Widerspruchsführer mußten über den Ausgang des Verfahrens in Form eines schriftlichen – und im Falle der versagten oder nur unter Auflagen erteilten Genehmigung mit Gründen versehenen – Bescheids informiert werden.

340 Dazu GZ und NWZ, jeweils v. 29.10.1958; ergänzend auch GR-P nō 29.10.1958 und GR-P nō 18.11.1958.

sandt. Nicht erschienen war ferner der ebenfalls hinzugebetene Leiter des GAA Stuttgart, Dr. Dreier.³⁴¹ Die Erörterungsverhandlung ließ der OB öffentlich abhalten, was er damit begründete, daß die Stadtverwaltung im Rahmen seiner Kandidatur zur (Wieder-) Wahl im Amt am 11.5.1958 öffentlich angegriffen worden sei.

Wie der OB in seiner Funktion als Verhandlungsführer einleitend erläuterte, gingen die jetzigen Anwohnerklagen auf die Errichtung einer (Heißwind-) Kupolofenanlage für die Gießerei und die weiteren Baumaßnahmen der MAG seit 1955 zurück. Die Genehmigung für die Kupolofenanlagen sei allerdings nicht angefochten worden, weil sich die Anwohner zu einer einvernehmlichen Regelung mit der MAG bereit gefunden hätten. Die dabei getroffenen Abmachungen über Maßnahmen der Emissionsminderung halte er (der OB) auch heute noch für ausschlaggebend. Gleichwohl habe es weiterhin Beschwerden über Belästigungen durch den Werksbetrieb gegeben, auf die hin umfangreiche Ermittlungen angestellt worden seien. Entgegen einem Schreiben von Generaldirektor Friburger, der darin versichert habe, »nichts unversucht zu lassen und weder Mühe noch Kosten zu scheuen, um so bald als möglich eine zufriedenstellende Lösung dieser Probleme (i. e. der Belästigungen) zu erreichen«, sei bis heute nichts geschehen. Auch ein Schreiben von Obermedizinalrat Dr. Diener vom 26.4.1956, wonach von einer unzumutbaren Geruchsbelästigung keine Rede mehr sein könne, sei unzutreffend. Er selbst habe an jenem Tag, an dem Diener diese Beobachtung gemacht haben wollte, wegen Hustenreizes durch MAG-Abgase die Fenster schließen müssen. Inzwischen habe er sich wiederholt von den andauernden Belästigungen überzeugt, außerdem mit Sachverständigen gesprochen und auch der MAG vergleichbare Betriebe aufgesucht. Wenn auf der jetzigen Versammlung über die strittigen Punkte keine Einigung erzielt werden könne, müsse er eine Entscheidung treffen, die ihm nicht leicht fiele. Er sehe sich außerstande, Zweckmäßigkeitserwägungen Raum zu geben, da er den verlängerten Arm des Staates repräsentiere. In dieser Funktion (i. e. beim Vollzug regulativen Rechts) dürfe er nicht nur kein Interesse an der Gewerbesteuer haben. Es müsse vielmehr auch der Kleinste genauso sein Recht erhalten wie der Größte. Von diesem Standpunkt könne ihn auch nicht der GR abbringen, zumal diesem in dieser Angelegenheit keine eigene Entscheidungskompetenz zustehe.³⁴²

341 Nach einer späteren Erklärung von Dreier war die Einladung zu dem vorliegenden Erörterungstermin beim GAA erst am Morgen des Veranstaltungstags eingegangen. Die kurze Frist habe seinem Vertreter ein Erscheinen nicht möglich gemacht (GR-P nō 18.11.1958; lt. Zusatz im Protokoll waren die Einladungen bereits am 23.10.1958 versandt worden).

342 Es ist schon bemerkenswert, daß hier der OB dem GR implizit unterstellt, einseitig die Interessen der MAG wahrnehmen zu wollen.

Nach diesen einführenden Worten schilderten die Anwohner im einzelnen die Art der Belästigungen, denen sie ausgesetzt seien. In allen Fällen wurde sowohl über Lärm- als auch über Staub- und Geruchsbelästigungen geklagt, insbesondere auch über Störungen der Nachtruhe.³⁴³ Anschließend trugen Prof. Hutter vom Tübinger Institut und der Unternehmer Dr.-Ing. Riefenbacher als Sachverständige die Ergebnisse ihrer umfangreichen Gutachten über die Lärmbelästigungen (Hutter) und die Geruchs- und Staubbelästigungen (Riefenbacher) vor. Beide versicherten, daß es mit den heutigen technischen Mitteln möglich sei, die festgestellten Belästigungen auf ein erträgliches Maß einzudämmen. Zwar hätten sich die Lärmstärken gegenüber den vor zwei Jahren ermittelten Werten reduziert, dies aber nicht in ausreichendem Maße. Man solle – so ihre Empfehlung – mindestens auf die Tag-/Nacht-Werte für Industriegebiete kommen. Gegen den Staubaustritt aus der Heißwindanlage müsse ein Spezialnaßfilter eingebaut werden, auch wenn das nicht gerade billig sei. Im Ergebnis lohne sich aber der Einsatz modernster Geräte.

Der auf der Versammlung ebenfalls anwesende (CDU-StR) Tiefner – dem der OB in dessen Eigenschaft als MAG-Betriebsratsvorsitzendem das Wort erteilt hatte – bezeichnete die Vorwürfe gegen die MAG als »eine gewisse Ungerechtigkeit«. Die MAG habe schon vieles getan und werde es auch weiterhin tun. Einige Anwohner hätten zugegeben, daß manches besser geworden sei. Er berief sich beispielhaft auf einen Mitbürger, der früher an der B 10 gewohnt habe und sich nach seinem Umzug in die MAG-Nachbarschaft »wie im Himmel fühle«.

Die versammelten Einsprechenden kamen abschließend überein, vor Inanspruchnahme weiterer Rechtsmittel nochmals an die Schnellpressenfabrik heranzutreten und diese an ihre früher gegebenen Zusagen zu erinnern. Das Unternehmen sollte gebeten werden, die von den Gutachtern empfohlenen Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzuwenden. Die MAG erhielt eine Niederschrift der auf Tonband aufgezeichneten Verhandlung mit der Bitte um Stellungnahme.

Zwei Tage nach dem Erörterungstermin richtete CDU-StR Tiefner im nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR (am 29.10.1958) an den OB die Bitte, dem Gremium in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen darüber zu berichten, was die Stadt im Interesse des Schutzes der Bürger zur Beseitigung der von der B 10 ausgehenden Belästigungen unternommen habe. Es wäre nützlich gewesen – so Tiefner weiter –, wenn der OB wegen der Anwohnerbeschwerden telefonisch oder persönlich mit der MAG gesprochen hätte, statt lange Briefe zu schreiben und technische Ausrüstungen zu emp-

343 Als Ursache der Belästigungen durch Rußflockenflug wurde auch eine benachbarte Brauerei genannt. Diese habe aber nach einer Beschwerde sofort Abhilfe geschaffen, da die Belästigung in diesem Fall nur auf die Nachlässigkeit eines Arbeiters zurückzuführen gewesen sei.

fehlen wie einen Spezialnaßfilter, den die MAG schon vor einem Jahr – allerdings nicht von der Fa. Dr. Riefenbacher, sondern von der Fa. Humboldt-Deutz – bezogen und als untauglich verworfen habe. Er fühle sich als »Prellbock« und habe alle Hände voll zu tun, um zu schlichten.³⁴⁴ Der Vorhalt, die bei der Ravensburger Fa. Escher & Wyß installierte Anlage sei besser als die bei der MAG, sei unberechtigt, da diese einen viel größeren Ausstoß an Emissionen habe. Der von der Stadt als Sachverständiger beigezogene Dr. Riefenbacher sei bei der MAG nicht unbekannt. Seine Garantieerklärung für die Leistungsfähigkeit des von ihm angebotenen Spezialfilters sei »lau«, die Ausführung der Konstruktion unsachgemäß und aus schlechtem Material. Wenn – so Tiefner – jemand kommen sollte, der eine wirklich wirksame Methode anbieten würde, wäre die Frage einer Beseitigung der Belästigungen durch die MAG bald gelöst.

In seiner Erwiderung verwies der OB darauf, daß es ihm darum gegangen sei, wie die Dinge in Güte geändert werden könnten. Er habe als selbstverständlich angenommen, daß die Schnellpressenfabrik bei der Aussprache vertreten sein würde. Irgend jemand hätte kommen können, auch wenn tags darauf die Hauptversammlung des Unternehmens angesetzt gewesen sei. Die MAG habe im übrigen Dr. Riefenbacher gar nicht erwähnt. Er habe die MAG nur aufgefordert, der Bevölkerung der Stadt das zum Geschenk zu machen, was er eigentlich als Auflage fordern könnte.

(2) Am 18.11.1958 fand auf Initiative der MAG und in Anwesenheit von Dr. Lemberg von der Heidelberger Firmenleitung eine mit einer Werksbesichtigung verbundene Aussprache über das Ergebnis des Erörterungstermins statt, an der neben dem OB und dem GR auch GAA-Leiter Dreier teilnahm.³⁴⁵

Dreier war es auch, der die sich an die Betriebsbegehung anschließende Unterredung leitete. Er bestätigte im Hinblick auf die Anwohnerklagen über Umweltbelästigungen, daß die MAG nach neuesten Gesichtspunkten umgestaltet worden sei. Sie sei im Raum Nordwürttemberg eine der modernsten Firmen überhaupt. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes seien die Anlagen vorbildlich. Die Erweiterung der Gießereieinrichtungen sei nach § 16 GewO ordnungsgemäß genehmigt worden, der Betrieb werde nach den Regeln der Technik geführt. Einwendungen gegen den Anlagenbetrieb könnten nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit erhoben werden. Geislingen sei eben eine Industrie- und Gewerbestadt. Bei der Beurteilung der vorgebrachten Einwendungen gegen die Luftverunreinigung und den Lärm dürfe man nicht nach Gefühl und Schätzungen gehen. Notorischen Nörglern

344 CDU-StR Tiefner beansprucht auch hier – wie schon des öfteren im GR – die Rolle des »neutralen« Mittlers zwischen der MAG und der Stadt.

345 GR-P nō 18.11.1958.

könne man es ohnehin nie recht machen. Durch die Entwicklung nach dem Krieg sei »unsere Heimat zu eng geworden«, ohne Duldsamkeit würde überall Kleinkrieg entstehen. Die MAG habe sich bemüht, die im Jahr 1955 erhobenen Einwendungen zu mildern, wenn nicht ganz abzustellen. Es gebe jetzt nun doch die Anerkennung, daß es besser geworden sei. Er selbst (Dreier) sei Mitglied einer Fachabteilung des VDI, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Industriebetriebe und andere Ursachen zu entwickeln. Gegenwärtig werde über die Quellen der Luftverunreinigung ein Katalog erstellt. Vorkehrungen speziell gegen die Luftverunreinigung durch Kupolöfen seien noch nicht festgelegt worden, da die Messung des Staubs sehr schwierig sei und bei der Entstaubung des Rauchs die jeweilige Luftfeuchtigkeit eine zentrale Rolle spiele.³⁴⁶

Der OB leitete seinen Beitrag mit anerkennenden Worten für das Unternehmen ein, das Arbeitsplätze geschaffen habe, die in ihrer Art an der Spitze des Erreichbaren stünden. Die Belegschaft arbeite unter angenehmen Bedingungen, die im hiesigen Raum in keinem Vergleich stünden. Schon aus diesem Grunde seien die seinerzeit von der Stadt erbrachten Opfer nicht umsonst gewesen. Die Gewerbesteuer der MAG habe sich in den letzten Jahren zwar rückläufig entwickelt, aber daran denke er – so der OB – erst in zweiter Linie, da solche Fabrikanlagen auf lange Sicht berechnet seien. Dafür, daß sich das zweitgrößte Unternehmen der Stadt so gut entwickelt habe, gebühre der Leitung und dem ganzen Betrieb uneingeschränkt Dank und Anerkennung.

Zu den neuerlichen Einwendungen der MAG-Umwohner rekapitulierte der OB zunächst ausführlich die im Kontext des Genehmigungsverfahrens für die Kupolöfen im Jahr 1955 vorgebrachten Beschwerden gegen Umweltbelästigungen.³⁴⁷ Die Klagen hätten danach zwar eine lange Zeit nachgelassen. Bei einer Wahlversammlung in der oberen Stadt seien ihm dann aber bittere Vorwürfe gemacht worden.³⁴⁸ Es gebe Tage, an denen Wolken und Dünste festzustellen seien, es »stinke zwar nicht mehr so penetrant, manches Mal aber doch ganz gewaltig«. Das Gesundheitsamt habe sich ebenfalls schon mit der Sache befaßt. Für ihn stehe fest, daß das alte Verfahren noch nicht erledigt sei. Man solle ihm später nicht nachsagen können, daß er einseitig zugunsten der MAG gehandelt habe. Er wolle die Angelegenheit auf jeden Fall unparteiisch zu Ende führen.

346 Abschließend verwies Dreier auf die Rechtsgrundlagen für ein Einschreiten gegen die von Gewerbebetrieben ausgehenden Belästigungen (§§ 906 und 1004 BGB, §§ 16-25 GewO sowie das Polizeistrafgesetz).

347 S. o. Ziff. 2.2.1.5.1.

348 Es dürfte die OB-Wahl am 11.5.1958 gemeint sein, die Block (erneut) für sich hatte entscheiden können.

Im Hinblick auf die Ende Oktober mit den Beteiligten abgehaltene Erörterungsverhandlung wertete der OB die jetzige Werksbesichtigung als Teil der von dem Unternehmen erbetenen Stellungnahme (s. o.). Zwar seien zweifellos die Belästigungen geringer geworden, die Phonstärke des Lärms sei aber nach dem Gutachten des Sachverständigen immer noch zu hoch. Durch weitere Isolierung des Betriebs nach außen und Entlüftung im Innern der Produktionsstätten würde sich der Lärm nochmals mindern lassen. Er habe »mit Genugtuung« davon Kenntnis genommen, daß ein »mutwilliger Lärmverursacher« von der Direktion »sofort gemäßregelt worden sei«. Auch wenn solche Vorgänge nicht als Regel betrachtet werden dürften, sei es aber richtig, wenn die Bevölkerung ihre Beanstandungen der Firma unmittelbar mitteile, weil die Verwaltung nicht alles erfahre. An das Unternehmen richtete der OB die Bitte, den Beschwerden nachzugehen und den Wünschen der Betroffenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Voraussichtlich werde er einen Zwischenbericht (an die Beschwerdeführer) geben und im übrigen die Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang beobachten.³⁴⁹ Im übrigen verwies er auf eine (von ihm nicht näher bezeichnete) bevorstehende bundesgesetzliche Regelung, die später mit verwertet werden könne.³⁵⁰ Gegen seine Entscheidung stünden den Beteiligten verschiedene Rechtsmittel zu. Seines Erachtens komme man jedoch weiter, wenn sich die Firma in einträchtiger Zusammenarbeit mit den MAG-Umwohnern um noch bessere Ergebnisse als bisher bemühe. Abschließend bat der OB um Verständnis für den Unmut der Anlieger über die Belästigungen, die in dieser Hinsicht Laien seien. Daß sich »im Rohrachtal die Dinge zum Besten wenden« mögen, sei sein besonderer Wunsch.

Direktor Dr. Lemberg hob hervor, daß auch die Schnellpressenfabrik »erhebliche Opfer« gebracht habe. So habe sie die von ihr benötigten privaten Grundstücke zu hohen Preisen erwerben müssen. Gewerbesteuer- und Belegschaftsentwicklung der MAG seit 1948 dokumentierten, daß die Stadt aus dem Werk auch Vorteile gezogen habe bzw. ziehe. Die Gewerbesteuer sei von 66.000 DM im Jahr 1948 auf 700.000 DM im Jahr 1956 gestiegen. Für das Jahr 1957 sei allerdings ein Rückgang um über 50 % (58,1 %) auf lediglich rd. 303.000 DM zu erwarten. Die Belegschaft der MAG von gegenwärtig 1.396 Beschäftigten entspreche einer Erhöhung auf das 5½-fache des Anfangsbestands von 253 Personen im Jahr 1948. Im Heidelberger Stammwerk sei die Mitarbeiterzahl im gleichen Zeitraum von 518 auf 2.155, d. h. auf das gut 4-fache gestiegen. Die sozialen Leistungen des Un-

349 Der OB gibt sich hier als »neutraler Vermittler« aus. Tatsächlich bediente er sich einer auf Zeitgewinn hinauslaufenden Strategie der Besänftigung und Vertröstung der Einwender durch Ernstnehmen der Beschwerden, ohne dabei der Schnellpressenfabrik zu nahe treten zu müssen.

350 Der Hinweis dürfte sich auf die am 8.9.1964 (GMBI. S. 433) erlassene TA Luft bezogen haben. Zu ihr s. näher unten Anm. 356.

ternehmens hätten 969.836 DM im Jahr 1957 betragen und würden 1958 den Betrag von 1 Mio. DM übersteigen.

Zur Verhinderung der Belästigungen habe die Schnellpressenfabrik, so Lemberg weiter, bisher etwa 500.000 DM ausgegeben. Die technische Entwicklung in der Reduktion von Schadstoffemissionen sei immer noch im Fluß, die Messungen gestalteten sich schwierig. Die Einrichtung einer Versuchsanlage zur Schadstoffreduktion stehe bevor. Man habe auch den von der Stadt beigezogenen Sachverständigen Dr. Riefenbacher konsultiert. Dieser habe aber weder eine Referenz in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Schweiz angeben können, sondern nur eine in Amerika und in Norwegen. Wenn man eine Garantie für ein wirkungsvolles Arbeiten einer solchen Anlage erhalte, würde man auch die Kosten dafür nicht scheuen. Das Unternehmen habe für die Verhinderung von Belästigungen schon alles getan und werde weiterhin alles tun, mit Querulanten aber könne man sowieso nicht fertig werden. Für »vollkommen klar« hielt Lemberg, daß es keine Beanstandungen mehr geben würde, wenn jeder Beteiligte eine laufende Entschädigung bekäme (Zurufe aus dem Kreis der GR-Mitglieder: Sehr richtig!).³⁵¹ Sein Unternehmen habe sich schon viel gefallen lassen, manchmal sogar zu viel, aber einmal sei es genug, denn jetzt sei »tatsächlich genug Heu herunter«. ³⁵² Bei den seinerzeit in Heidelberg aufgetretenen Schwierigkeiten hätten die dortigen Stadtväter nicht geglaubt, daß die Entwicklung ganz rasch einen anderen Verlauf nehmen würde und hinterher habe es überall geheißt: »Wer hätte das gedacht«?

Lemberg ließ offen, ob er noch zu der Niederschrift über die Erörterungsverhandlung Stellung nehmen wollte. Vielmehr griff er – gleichsam um die mangelnde Sachkompetenz der Beschwerdeführer exemplarisch vorzuführen – die im Protokoll verzeichnete Behauptung eines Anliegers auf, bei dem von der MAG ausgehenden Gestank handle es sich um Kohlenoxyd, obwohl nachweislich in den Kupolöfen der MAG gar keine Kohle verbrannt werde. Dem Unternehmen zur Seite tretend wies GAA-Leiter Dreier darauf hin, daß im übrigen Kohlenoxyd zu den geruchlosen Gasen gehöre. Ohne sich mit weiteren Details des Erörterungstermins aufzuhalten, stellte Lemberg im übrigen klar, daß sein Unternehmen »keine Heilsarmee« sei, sondern eine Exportfirma. Ihre Erzeugnisse würden in 110 Staaten der Welt verkauft. Der Umsatz sei ungefähr so hoch wie der der WMF, die aber mehr Beschäftigte habe. Man führe derzeit einen harten Konkurrenzkampf. So sei eine Zylindermaschine von den Skoda-Werken in Prag nachgebaut worden. Auch die Japaner und Russen hätten dies getan. In Frankreich und Italien habe das Unternehmen wegen Patentverletzungen

351 Eine solche ökonomische statt einer rechtlichen Lösung schien der Heidelberger Firmenleitung offenbar zu teuer gewesen zu sein.

352 M. a. W. das Unternehmen habe genug Geld zur Behebung der Belästigungen ausgegeben.

prozessiert. Die Schnellpressenfabrik gehöre in ihrer Formatklasse zu den führenden Firmen der Welt und müsse unter allen Umständen ihren Stand halten. Dr. Lemberg bat die Stadt, auch dafür Verständnis zu haben. Zur Beseitigung der Belästigungen werde die Firma alles tun, »was ihr billigerweise zugemutet werden könnte«.

GAA-Leiter Dreier riet dem OB von der Erteilung eines Zwischenbescheids ab. Seit die Einwendungen erhoben worden seien, hätten sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Unter Bezug auf die Tatsache, daß die Firma zur Beseitigung der Belästigungen inzwischen ½ Mio. DM aufgewendet habe, empfahl er, die Einsprachen, abzuweisen. Die Bemerkung des OB, sich in der Angelegenheit schon viel Feindschaft zugezogen zu haben, quittierte Dreier mit einem Glückwunsch unter Berufung auf das Sprichwort, daß, wer viele Feinde auch viel Ehre habe.³⁵³ Schließlich habe er dem OB schon bei der Besprechung im September (1958) empfohlen, den Beschwerdeführern zu erklären, entweder sollten sie als Demokraten den Mut zur Unterschrift haben oder sie sollten »ab nach Kassel«.³⁵⁴ Was die beklagte Phonstärke anbelange, so würde der (Fahrzeug-) Betrieb auf der jetzt verlängerten Schillerstraße die Anwohner darüber belehren, wie vergleichsweise ruhig es auf dem Werksgelände der MAG zugehe.

Der OB ließ offen, inwieweit er die Anregung des GAA-Leiters berücksichtigen wollte.³⁵⁵

353 Dreier bestärkt den OB darin, den Einwendern nicht zu weit entgegenzukommen, da jedes Nachgeben die MAG in Bedrängnis bringen könnte.

354 Eine freundliche Interpretation dieser – auf die Internierung von Napoleon III im Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel während des deutsch-französischen Kriegs 1870/71 zurückgehende – Redewendung besagt im vorliegenden Zusammenhang, daß die Beschwerdeführer sich aus der Sache heraushalten bzw. verschwinden sollten, eine weniger freundliche, daß man sie aus der Stadt verbannen sollte.

355 Wie sich der OB in der Sache entschieden hat, ist in den erhobenen Dokumenten nicht belegt. Die Tatsache, daß es nach einer Phase der Beruhigung der MAG-Anwohner Anfang der 1960er Jahre erneut zu Beschwerden über Ruß- und Lärmbelästigungen kam (s. dazu nachfolgende Ziffer), spricht dafür, daß sich der OB für einen Zwischenbescheid an die Einsprechenden – die sich ja zu einer einvernehmlichen Lösung mit der MAG prinzipiell bereit erklärt hatten – entschieden hat. Dessen Inhalt dürfte wohl dahin gegangen sein, daß sich die Stadt bei der MAG für ein Entgegenkommen gegenüber den Bewohnern einsetzen und die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Auge behalten werde.

2.2.1.5.4. *Nachträgliche Anordnung zur Nachrüstung der Kupolofenanlagen in der (Groß-) Gießerei auf Grund anhaltender Belästigungen bzw. Anwohnerbeschwerden (1968)*

Eine nachhaltige Verbesserung der von der MAG ausgehenden Luftverschmutzung trat erst mit der Nachrüstung der beiden 1955 genehmigten Kupolofenanlagen in der (Groß-) Gießerei (s. o. Ziff. 2.2.1.5.1) ein. Zu dieser Maßnahme war das Unternehmen durch eine (förmliche) nachträgliche Anordnung verpflichtet worden, die das zuständige Ordnungsamt Geislingen am 12.9.1968 erlassen hatte. Danach mußten die von den Öfen ausgehenden Staubemissionen durch den Einbau von Entstaubungsanlagen mindestens auf den in der TA Luft vom 8.9.1964 festgesetzten Emissionsgrenzwert (1,5 kg Staub/t Eisen) verringert werden.³⁵⁶ Die Anordnung erfolgte auf Grund von Abs. 3 des im Dezember 1959 geänderten § 25 der GewO, wonach Betreiber bestehender Anlagen, die den Umwohnern unzureichenden Schutz gegen die von ihnen ausgehenden Gefahren und Belästigungen boten, zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen verpflichtet werden sollten, soweit diese nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich und wirtschaftlich vertretbar waren.

Der Anordnung ging eine längere Vorgeschichte voraus, die auf bereits im Juni 1963 (!) bei der Stadt erhobene Beschwerden von Anwohnern in der Bismarck-, Römer- und Seemühlestraße über Lärm- und Rußbelästigung zurückreichte. Das Ordnungsamt hatte daraufhin das GAA (Stuttgart) wie auch die MAG gebeten, sich über die Ursachen der beanstandeten Zustände und mögliche Maßnahmen zu deren Besserung oder gar vollständigen Behebung wechselseitig ins Benehmen zu setzen. Die Angelegenheit fand ein vorläufiges Ende in der Mitteilung des GAA (Mitte Juli 1963) an das Ordnungsamt, wonach für die besagten Belästigungen eine inzwischen behobene technische Störung ursächlich gewesen sei. Außerdem würde das Unternehmen zusätzlich Schalldämpfer und Tuchfilter einbauen, um die Emissionen von Rauch, Ruß und Lärm auf ein Minimum zu begrenzen.

Ein knappes Jahr später, im April 1964, sahen sich die Behörden erneut veranlaßt, sich mit den Emissionen der MAG zu befassen. Nach den Ergeb-

356 Die Zuständigkeit des Ordnungsamts folgte aus § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der GewO vom 30.11.1960 (Ges.Bl. S. 182). Die schon erwähnte TA Luft vom 8.9.1964 (GMBI. S. 433) war auf Grund des Abs. 3 des ebenfalls im Dezember 1959 neugefaßten § 16 GewO ergangen, der die Bundesregierung ermächtigte, in Form einer Technischen Anleitung (TA) allgemeine Verwaltungsvorschriften über bei der behördlichen Prüfung von Genehmigungsanträgen zu beachtende Grundsätze zu erlassen. – Die folgende Darstellung beruht, soweit nicht anders vermerkt, auf Aktendokumenten zu den mit der nachträglichen Anordnung verbundenen Vorgängen.

nissen einer im Auftrag des bad.-württ. Wirtschaftsministeriums vom Stuttgarter Institut für Technische Physik³⁵⁷ durchgeführten, sich über das gesamte Stadtgebiet erstreckenden Untersuchung über Luftverunreinigungen hatten sich neben dem Straßenverkehr auf der Ortsdurchfahrt der B 10 die Emissionen der MAG als eine Hauptquelle für die festgestellte Luftverunreinigung herausgestellt.³⁵⁸ Die vom Werksbetrieb ausgehenden Rauch- und Rußbelästigungen wurden in dem betreffenden Teilbericht als »über das normalübliche Maß« hinausgehend bewertet, für deren Minderung neu entwickelte Gitterfilteranlagen empfohlen wurden. Der OB übersandte den Bericht an das GAA mit der Bitte um fachliche Bewertung und Vorschläge zu etwaig (vom Ordnungsamt als zuständiger Stelle) zu ergreifenden Maßnahmen, gab zugleich aber zu erkennen, daß er dem Verhandlungswege den Vorzug gebe. Die in diesem Sinne von ihm Ende Juni 1964 initiierte gemeinsame Besprechung von Vertretern der Stadtverwaltung, des GAA und des Stuttgarter Instituts mit MAG-Direktor Danneberger mündete in die Vereinbarung, die Entwicklung wirkungsvoller Filteranlagen »eingehend« zu beobachten und über den dann erreichten Stand der Filtertechnik spätestens nach einem Jahr erneut zu beraten. In der Sitzung hatte sich die MAG – in Replik auf die Äußerung von Prof. Hutter, wonach sich schon viele Firmen mit großem Aufwand bemühten, Belästigungen der in Rede stehenden Art auf ein Mindestmaß zurückzuführen – darauf berufen, daß sie selbst seit vier Jahren Versuchsanlagen mit verschiedensten Systemen der Entstaubung eingebaut und ausprobiert habe. Keine der anbietenden Firmen habe jedoch die Emissionsminderung auf ein erträgliches Maß garantieren können. Sobald dies der Fall sei, sei das Unternehmen bereit, die Kosten dafür aufzuwenden. Der OB kam zu dem Ergebnis, daß der theoretisch mögliche Erlaß von Auflagen ins Leere gehe, wenn es an nachweislich wirksamen technischen Systemen fehle. Von daher bleibe ihm nur die Bitte an die MAG übrig, sich mit Hilfe von Probeanlagen weiterhin um ein tragbares Maß an Ruß- und Staubaustritt zu bemühen. Der Hinweis eines GAA-Mit-

357 Das unter der Leitung von Prof. Dr. Hutter geführte Institut hatte vorher seinen Sitz in Tübingen gehabt (s. o. Ziff. 2.2.1.5.2).

358 Über den Untersuchungsauftrag war die Stadt im September des Vorjahres informiert worden. Geislingen hatte sich schon seit Jahren bei den zuständigen Behörden für den Bau einer Umgehungsstraße (sog. 2. Filstalstraße) eingesetzt, um den Durchgangsverkehr, vor allem den Schwerlastverkehr, von der Ortsdurchfahrt fernzuhalten. Von daher ist anzunehmen – ohne daß sich dies jedoch an Hand der erhobenen Daten klar belegen ließe –, daß die Stadt die Vergabe der Untersuchung beim Ministerium angeregt hatte. Deren in einem eigenen Teilbericht niedergelegte (dem Wirtschaftsministerium übersandte) Ergebnisse über die von der B 10 ausgehenden Belästigungen (insbes. hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Erschütterungen) bestätigten auch erwartungsgemäß die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße. Inzwischen hat das Land den Plan einer zweiten Filstalstraße zur Entlastung der bestehenden B 10 zurückgenommen (GZ v. 19.5.2001).

arbeiters auf eine in Kürze zu erwartende gesetzliche Regelung über die zulässigen Restemissionen bei Entstaubungsanlagen – es handelte sich dabei um die im September 1964 erlassene TA Luft – blieb für die Terminierung der Folgebesprechung ohne Beachtung.³⁵⁹

Ende März 1966 gingen beim Ordnungsamt erneut Beschwerden über Rußbelästigungen ein. Der seit Januar des Jahres amtierende neue Amtsleiter Putnam³⁶⁰ nahm sie zum Anlaß einer Anfrage an das GAA als zuständige Fachbehörde. Diese sollte die Möglichkeit prüfen, ob die MAG im Wege einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 GewO dazu verpflichtet werden könne, die von ihren Kupolofenanlagen ausgehenden Emissionen durch eine amtlich bestimmte Stelle feststellen zu lassen. Das GAA kündigte daraufhin gegenüber dem Unternehmen an, die »bislang zurückgestellte« Anordnung zur Messung der Staubemission durch einen amtlich legitimierten Sachverständigen zu erlassen, sofern die von diesem selbst beim Institut von Prof. Hutter in Auftrag gegebenen Messungen eine erhebliche Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft ergäben.³⁶¹ Nach zweimaliger Anmahnung übersandte die MAG Anfang September 1966 das gewünschte, von dem Institut bereits Ende Mai fertiggestellte Meßprotokoll. Das über den Eingang des Protokolls beim GAA nicht unterrichtete Ordnungsamt bat die dortigen Kollegen wiederholt schriftlich um Auskunft über den Stand der Angelegenheit. Erst nachdem es Mitte Januar 1968 in einem weiteren Schreiben auf ein Tätigwerden der Fachbehörde drang, erließ das GAA Ende Februar die in Frage stehende Meßanordnung. Zu deren Begründung führte es an, daß zum einen die von dem Institut vorgelegten Meßwerte keinen Aufschluß über den in die freie Atmosphäre emittierten Staubgehalt der Abgase gäben, sondern lediglich die Emissionen vorgelagerter Stadien beträfen, und zum anderen die vom Unternehmen selbst unternommenen Messungen nicht als Entscheidungsgrundlage für den evtl. notwendig werdenden Einbau einer Entstaubungsanlage herangezogen werden könnten. Die von der MAG entsprechend der Anordnung beauftragte (amtliche) sachverständige Stelle kam – Ende Juli 1968 – zu dem Ergebnis, daß die von der Ofenanlage ausgehenden Emissionen die für bestehende (Alt-) Anlagen gültigen Grenzwerte der TA Luft deutlich überschritten. Daraufhin erließ das Ordnungsamt am 12.9.1968, der Empfehlung des GAA von Ende August 1968

359 Eine solche Folgebesprechung ist in der betreffenden Verfahrensakte nicht dokumentiert. Angesichts der seitens der Beteiligten – allen voran der MAG und des GAA, aber auch der Stadt – generell gepflegten dilatorischen Behandlung der von den Anwohnern beklagten Umweltbelästigungen steht zu vermuten, daß die Zusammenkunft tatsächlich auch nicht stattgefunden hat.

360 Putnam folgte in dieser Funktion dem Ende 1965 in den Ruhestand getretenen Karl Saxer nach, der seinerseits das Amt seit Anfang 1958 geleitet hatte.

361 Ob das GAA dem Unternehmen die evtl. Anordnung einer solchen Messung im Vorfeld angekündigt hatte, ist offen. Eine schriftliche Ankündigung ist jedenfalls in der betreffenden Verfahrensakte nicht dokumentiert.

folgend, gegen das Unternehmen die eingangs erwähnte nachträgliche Anordnung, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen so weit abzusenken, daß die nach der TA Luft für neue Anlagen vorgeschriebenen, gegenüber bestehenden (Alt-) Anlagen nur halb so hohen Grenzwerte eingehalten würden.³⁶² Die Kosten für die Filteranlage, die das Unternehmen in den vorausgegangenen, über Jahre hingezogenen Diskussionen über Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen gegenüber den Behörden mit rd. 1 Million DM beziffert hatte, beliefen sich tatsächlich auf (nur) 300.000 DM.³⁶³

2.2.1.5.5. *Bürgerinitiative gegen die Errichtung einer Sandregenerierungsanlage in der Gießerei (1975/76)*

Mit Schreiben vom 14.10.1975 stellte die MAG beim zuständigen Ordnungsamt Geislingen den Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb einer thermischen Regenerierungsanlage (zwischen Schillerstr. 21 und Rohrach) für ihre (Groß-) Gießerei. Es handelte sich dabei um eine Anlage zur Rückgewinnung von Furansand (mit Harz verbundenem Quarzsand), der gegenwärtig nach nur einmaligem Gebrauch als Abfallprodukt auf Deponien (zuletzt auf die Deponie Anwandfelsen an der Straße nach Stötten) verbracht werden mußte.³⁶⁴ Auf diese Weise wollte das Unternehmen neben einer Einsparung von Rohstoffen und Frachtkosten vor allem eine Abfall-

362 Da der Einbau der Entstaubungsanlage eine genehmigungsbedürftige »wesentliche Veränderung« i. S. v. § 25 Abs. 1 GewO darstellte, wurde die MAG in der Anordnung aufgefordert, bis zum 1.11.1968 einen entsprechenden Antrag (samt Unterlagen) einzureichen. Dies geschah unter dem Datum vom 29.10.1968, wobei das Unternehmen den Zusatzantrag stellte, gem. § 25 Abs. 1 letzter Satz GewO von einer öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens abzusehen. Dem gab das zuständige städtische Ordnungsamt nach Rücksprache mit dem GAA statt. Die Genehmigung erfolgte dann mit Bescheid vom 13.12.1968. Nur wenige Monate später, Ende Mai 1969, beantragte die MAG zur weiteren Reduzierung der Staubemissionen die Genehmigung für den Einbau einer zusätzlichen Feinentstaubungsanlage an den beiden Kupolofenanlagen, die noch im selben Monat erteilt wurde. Die erste Stufe der Entstaubungsanlage wurde im März, die zweite Stufe für die Feinentstaubung im August 1969 installiert. Die Gesamtfilteranlage sollte Anfang 1970 betriebsbereit sein (GZ v. 11.3.1969 und v. 9.8.1969).

363 Für die zusätzliche Feinentstaubungsanlage (s. vorangehende Anm.) mußte das Unternehmen mit 500.000 DM erheblich mehr aufwenden. Wieweit deren Einbau tatsächlich »freiwillig« war, muß offenbleiben. Es ist nicht auszuschließen, daß die erste Anlage die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhalten konnte und das Unternehmen deshalb mit dem zusätzlichen Filter einer neuerlichen nachträglichen Anordnung zuvorkommen wollte.

364 Die nachfolgende Darstellung beruht auf Aktendokumenten zum Genehmigungsverfahren.

reduzierung auf 10 % erreichen, um einer zu schnellen Erschöpfung der genannten Deponie entgegenzuwirken. Außerdem sollte sich durch die Regenerierungsanlage die Abgasbildung an den Arbeitsplätzen der Gießerei etwa um die Hälfte verringern.

Der Antragstellung waren eine vorläufige Stellungnahme des GAA Stuttgart vom 17.1.1975 sowie eine persönliche Besprechung des dortigen zuständigen Sachbearbeiters, Oberregierungsgewerberater Rahner, mit der MAG-Firmenleitung am 19.8.1975 vorausgegangen, auf die hin die Fachbehörde in einer weiteren vorläufigen Stellungnahme vom 22.8.1975 die derzeit an Anlagen dieser Art zu stellenden grundsätzlichen Anforderungen dargelegt hatte.³⁶⁵ Da noch keine Erfahrungen mit Sandregenerierungsanlagen vorlägen, behielt sich das Amt mit Blick auf sich während des Genehmigungsverfahrens ggf. ergebende neue Erkenntnisse andere bzw. weitere Auflagen vor.³⁶⁶

Das – zunächst – für die Genehmigung zuständige Ordnungsamt Geislingen qualifizierte die Anlage nach vorläufiger Prüfung als Abfallbeseitigungsanlage i. S. d. Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7.2.1972 (BGBl. I S. 873), die ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erfordere, sowie als genehmigungspflichtige Anlage gem. § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.³⁶⁷ Das um seine Stellungnahme gebetene GAA teilte der Stadt mit Schreiben vom 17.11.1975 mit, daß nach den Antragsunterlagen des Unternehmens in der thermischen Regenerierungsanlage die organischen Bestandteile rückstandslos verbrennen und nur gas- und dampfförmige Abgase entstehen würden.³⁶⁸ Von daher sei das Abfallbeseitigungsgesetz im vorliegenden Fall nicht anzuwenden und allein § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV einschlägig. Die Re-

365 Die vom Januar datierende Stellungnahme ist in der Verfahrensakte nicht dokumentiert. Es ist lediglich auf sie verwiesen.

366 Unter Berufung auf die gerade verabschiedete, aber noch nicht veröffentlichte Zuständigkeitsverordnung vom 15.8.1975 (Ges.Bl. S. 625) teilte das GAA dem Unternehmen mit Schreiben vom 22.8.1975 mit, daß die Stadt Geislingen für die Genehmigungserteilung zuständig sei. Durch Art. 1 Ziff. 7 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 16.12.1975 (Ges.Bl. S. 864) sollte dann aber die Zuständigkeit für den Immissionsschutz in den Großen Kreisstädten – wie eben auch Geislingen – bereits mit Wirkung vom 31.12.1975 auf das LRA, hier Göppingen, übergehen. Nach Fristablauf der 2-monatigen öffentlichen Auslegung des Genehmigungsantrags (1.12.1975–31.1.1976) gab die Stadt das Genehmigungsverfahren an das LRA Göppingen ab (s. hierzu auch nachfolgend im Haupttext).

367 4. BImSchV vom 14.2.1975 (BGBl. I S. 499).

368 Die Stadt hatte von der unteren Wasserbehörde beim LRA ebenfalls eine Stellungnahme zur Qualifizierung der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das mögliche Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung, erbeten. Dieses kam – wie schon zuvor das GAA – mit Schreiben vom 9.12.1975 zu dem Ergebnis, daß die Regenerierungsanlage einer abfallrechtlichen Genehmigung nicht bedürfe, da der Altsand wieder vollständig der Produktion zugeführt werde. Dagegen sei im Hinblick auf die Behandlung des anfallenden Schlammwassergemischs aus dem Absorber eine

generierungsanlage stehe zudem in betriebstechnischem und räumlichem Zusammenhang sowohl mit der bestehenden Gießerei (Anlage nach § 2 Nr. 7 der 4. BImSchV) als auch mit der dortigen Kupolofenanlage (Anlage nach § 2 Nr. 6 der 4. BImSchV), über deren Gewebefilter die Reinigung der Abgase der Regenerierungsanlage erfolge. Insofern stelle die Errichtung dieser Anlage eine wesentliche Änderung der genannten beiden anderen, ebenfalls genehmigungspflichtigen Anlagen dar.³⁶⁹

Über die Anlage selbst, speziell über die zu erwartenden Emissionen, sah sich die Fachbehörde noch nicht zu einer abschließenden Stellungnahme in der Lage. Zwar sei mit Sicherheit vorauszusagen, daß beim Staubauswurf die zulässigen Grenzwerte durch den Gewebefilter eingehalten werden könnten. Die Geruchsfreiheit der Abgase könne aber allein auf Grund der Angaben über die Einsatzstoffe nicht beurteilt werden. Dazu werde die Antragstellerin – wie mit ihr bereits vereinbart – eine gutachtliche Äußerung einer sachverständigen Stelle nachreichen. Unabhängig davon regte das GAA in dem besagten Schreiben an die Geislinger Behörde an, zwischenzeitlich schon die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 BImSchG durchzuführen, und bat um laufende Unterrichtung über eingehende Einwendungen.

Die Stadt folgte dem – offenkundig auf Verfahrensbeschleunigung gerichteten – Vorschlag und gab das von der MAG beantragte Vorhaben in der GZ unter dem Datum vom 27.11.1975 öffentlich bekannt. Der Genehmigungsantrag wurde samt zugehörigen Unterlagen für zwei Monate vom 1.12.1975 bis zum 31.1.1976 zur Einsicht mit der Möglichkeit zu Einwendungen gegen das Vorhaben ausgelegt.

Am 15.1.1976 berichtete die GZ über die anstehende Regenerierungsanlage und die abwehrende Reaktion der Bewohner der oberen Stadt, die sich zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen hätten. Nach dem Artikel hatte MAG-Direktor Danneberger erklärt, die – aus Polen stammende – Anlage werde erst dann gekauft, wenn die Behörden wie insbesondere das Landesamt für Umweltschutz (LfU) Karlsruhe und das GAA sie zum Betrieb freigegeben habe. Sein Unternehmen sei wie jeder andere Betroffene daran interessiert, daß die Anlage so funktioniere, daß es zu keinen Bean-

wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Demzufolge sei das Unternehmen aufzufordern, der Wasserbehörde beim LRA ein entsprechendes Wasserrechtsgesuch vorzulegen.

- 369 Nachdem die MAG mit Schreiben vom 3.12.1975 klargestellt hatte, daß es sich bei der geplanten Regenerierungsanlage um eine in sich geschlossene Einheit mit einer eigenen Gewebefiltereinrichtung handle und diese in keinerlei Zusammenhang mit der bestehenden Kupolofenanlage stehe, korrigierte sich das GAA dahingehend, daß das Vorhaben nur eine wesentliche Änderung der unter § 2 Nr. 7 der 4. BImSchV fallenden bestehenden Betriebsanlage – Gießerei einschl. Schmelzanlage (Kupolofenanlage) – darstelle und nicht auch eine wesentliche Änderung der Kupolofenanlage.

standungen komme. Die Vorschriften des GAA bewertete Danneberger als so streng, daß nichts passieren könne. Eines Tages würde ohnehin die Forderung kommen, solche Anlagen einzusetzen. Vom Ministerium für Forschung und Wissenschaft werde für solche Dinge sogar Geld ausgegeben, da es bisher auf der ganzen Welt noch keine derartige Anlage gebe. Es liege auch im Interesse aller, daß der anfallende Gießereisand von monatlich 2.000 t wiederverwendungsfähig gemacht werde und nicht, wie gegenwärtig noch, auf eine Deponie verbracht werden müsse, da bis heute niemand wisse, welche Folgen die Ablagerung des gebrauchten Sandes eines Tages für die Umwelt, im vorliegenden Fall für das Grundwasser, haben würde. Die MAG würde sich die Sandreinigung eine Menge Geld kosten lassen, da eine solche Anlage unter 1 Mio. DM nicht zu haben sei.³⁷⁰ Schon für die Kupolofenanlage, an der jahrelang experimentiert worden sei, habe das Unternehmen 1½ Mio. DM aufgewandt.

Gerade die Kupolofenanlage sei es gewesen – so stellte der Artikel kommentierend fest³⁷¹ –, welche die Bewohner der oberen Stadt in der Vergangenheit wiederholt auf den Plan gerufen habe und jetzt Skepsis auch gegenüber der neuen Anlage hervorrufe. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die Anlagen stets im voraus verharmlost bzw. sogar als Verbesserungen dargestellt worden. Aber jede neue Anlage erhöhe die Summe der schon bestehenden Belästigungen.

Der Leiter des städtischen Ordnungsamts – so die Zeitung weiter – habe erklärt, daß »außerordentlich peinlich genaue Untersuchungen« durchgeführt würden, damit es zu keiner Belästigung der Bürger komme. Zur Einsichtnahme lägen nicht nur sämtliche Antragsunterlagen aus, sondern auch der Schriftverkehr zwischen Ordnungsamt, GAA und Wasserbehörde beim LRA einerseits und der MAG andererseits. Sein Amt werde die zu erwartenden Einsprüche mit Sorgfalt überprüfen.

Ende Januar 1976, also kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist, gingen bei der Stadt die Einwendungen von insgesamt 152 Bewohnern ein, die die Bürgerinitiative durch Unterschriften unter einen einheitlichen, mit einer Begründung versehenen Einspruchstext organisiert hatte.³⁷² Die darin gegen die geplante, im 3-Schichtbetrieb arbeitende Anlage geltend gemach-

370 Nach eigenen Angaben der MAG, die dem Kostenbescheid der späteren Genehmigung zugrunde gelegt wurden, beliefen sich die Aufwendungen für die Anlage auf insgesamt rd. 700.000 DM.

371 Bei dessen mit »h.r.« unterzeichnenden Autor dürfte es sich um den langjährigen SPD-StR und NWZ-bzw. – nach der Fusion der beiden Lokalzeitungen zum Januar 1975 (s. o. Kap. I, Ziff. 3, Anm. 25) – GZ-Redakteur Menger handeln.

372 Die Einwander rekrutierten sich hauptsächlich aus Bewohnern der Bleich-, Bismarck-, Römer-, Schiller- und Hauptstraße und der Langen Gasse. Eine Reihe von ihnen lebte aber auch in vom Werksbereich (Werksteil I) deutlich weiter entfernt liegenden Gebieten wie der Laufenstraße, der (auch: dem) Rorgensteig und der bzw. dem jenseits der Bahnlinie verlaufenden Brunnensteig.

ten Vorbehalte betrafen (1) die zusätzlichen Abgasmengen, die selbst mit einem 20 m hohen Kamin und einer verlangten Abluftgeschwindigkeit von 6 m/s nicht in höhere Luftschichten gelangen würden, (2) die Geruchsbelästigung durch die Verbrennung von phenolhaltigen Harzen, (3) den zusätzlichen Staubauswurf (auch wenn der Auswurf aus der Anlage unter 50 mg/ccm liegen sollte), zumal es sich um Quarzstaub handele, dessen nicht abgefilterte Kleinstpartikel in die Lunge dringen und zu Atembeschwerden führen würden, über die jetzt schon viele MAG-Anwohner klagten, und (4) eine weitere Erhöhung des Lärmpegels, insbesondere nachts, durch die in der Anlage benötigten großdimensionierten Ventilatoren.³⁷³

Außer den 152 Kollektiveinwendungen lagen noch zwei Einzeleinsprüche vor. Der eine stammte von dem Fischereiberechtigten Xaver, der im Fall, daß das bei der Nachverbrennung der anfallenden Schlammrückstände auf 50° erhitzte und danach gereinigte Wasser bei Einleitung in die Kanalisation noch eine Temperatur von über 15° hätte, eine Schädigung der Fischerei befürchtete, der andere von dem Glasermeister und Fensterfabrikanten Andeer, Römerstr. 17, der mit einer Entwertung seines Geschäfts durch weiter zunehmenden Lärm, Schmutz und Gestank rechnete.³⁷⁴

Zur Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Aufbereitungsanlage – nach § 13 BImSchG schließt die immissionschutzrechtliche Genehmigung die baurechtliche Genehmigung ein – bat das Ordnungsamt die städtischen Ämter für Hochbau, Tiefbau und Bauverwaltung um jeweilige Stellungnahmen. Die vom 29.1.1976 datierende Äußerung des Hochbauamts nahm auf eine Besprechung über das Bauvorhaben Bezug, die am 23. d. M. mit den zuständigen Vertretern der MAG stattgefunden hatte. Dabei sei – so das Hochbauamt – festgestellt worden, daß das Unternehmen auf dem vorgesehenen Standort bereits eine »Versuchsanlage« einer polnischen Firma habe aufstellen lassen. Zur Zeit würden dort vom GAA und von der LfU Untersuchungen über die Abgasreinigung, speziell über die Art der Entstaubung und der Geruchsbesichtigung, und über die Geräuscentwicklung der Anlage angestellt. Zur Forderung von Stadtbauamtsleiter Saretzki, daß sandhaltige oder sonstige schädliche Abwasser keinesfalls der Kanalisation zugeführt werden dürften, habe der anwesende MAG-Ingenieur Scheuner erklärt, daß für die Versuchsanlage noch kein Kanalisationsanschluß bestehe, da vorerst nur ganz geringe Mengen Abwasser anfielen. Abschließend sei die MAG aufgefordert worden, nach Beendigung der Versuche den zuständigen Stellen die endgültigen Baupläne

373 In einer Vertretung des GAA Stuttgart und des LRA Göppingen am 25.5.1976 übergebenen Stellungnahme zu den Einwendungen erklärte das Unternehmen, daß keine Phenolharze, sondern Furanharze verwendet würden, daß die Lieferfirma die Einhaltung der angegebenen Staubauswurfbegrenzung garantiere und die in geschlossenen Räumen laufenden Ventilatoren die Vorschriften des GAA voll erfüllten.

374 Der Einspruch von Xaver datierte vom 11.12.1975, der von Andeer vom 16.1.1976.

und im Falle eines evtl. aus dem Absorber anfallenden Schlamm-Wasser-Gemischs für dessen Behandlung auch ein Wasserrechtsgesuch vorzulegen.

Das Tiefbauamt forderte in seiner Stellungnahme vom 5.2.1976 die Beseitigung noch bestehender Widersprüche in der Anlagenbeschreibung. Während die Antragstellerin von furanharzgebundenem Sand spreche, handele es sich nach Angaben der Lieferfirma des Harzes eindeutig um Phenolharz. Ferner sei unklar, ob das Gaswaschwasser im Kreislauf geführt oder in die Kanalisation eingeleitet werden solle. Außerdem könne einer Ableitung des Waschwassers in die Rohrach wegen des zu erwartenden Sauerstoffmangels sowie wegen evtl. Temperaturüberschreitungen nicht zugestimmt werden. Dem Einspruch des Fischereiberechtigten Xaver sei deshalb stattzugeben.³⁷⁵

Infolge der geänderten Zuständigkeit gab das Geislinger Ordnungsamt die Genehmigungsakten zur Fortführung des Verfahrens an das LRA Göppingen ab. In einem Begleitschreiben vom 2.2.1976 wies Amtsleiter Putnam ausdrücklich darauf hin, daß die kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Vorhaben, wie sie sich auch in der hohen Zahl an Einsprüchen niederschläge, von den früheren Erfahrungen mit den unzumutbaren Staubbelästigungen durch die MAG herrühre. Die Beeinträchtigungen hätten erst abgenommen, nachdem die am 13.12.1968 bzw. am 23.5.1969 genehmigten Entstaubungsanlagen eingebaut worden seien.³⁷⁶ Im übrigen seien die jetzigen Einwendungen gegen die Regenierungsanlage schon angesichts der Lage des Unternehmens inmitten der Stadt verständlich. Deshalb solle bei der Prüfung des Genehmigungsgesuchs – so die Empfehlung an das LRA – mit Blick auf die zu befürchtenden Beeinträchtigungen durch Staub und Gerüche ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Abschließend informierte Putnam das Göppinger Amt darüber, daß MAG-Direktor Danneberger auf entsprechende Anfrage eingeräumt habe, die Anlage tatsächlich bereits errichtet zu haben. Sie sei auch schon von Vertretern des GAA besichtigt worden, man wisse dort also Bescheid. Danneberger habe im übrigen die Meinung vertreten, daß lediglich der Betrieb der Anlage, nicht aber deren Errichtung genehmigungspflichtig sei.³⁷⁷ Die Firma sei von ihm (Putnam) über die tatsächliche Rechtslage unterrichtet und »dringend darum gebeten« worden, jeglichen – auch nur probeweisen – Betrieb

375 Eine Stellungnahme des Bauverwaltungsamts ist in den Akten nicht dokumentiert.

376 S. o. vorangehende Ziff. 2.2.1.5.4.

377 Unter dem Datum vom 2.2.1976 stellte die MAG den an das LRA gerichteten Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Betriebsgenehmigung zu Erprobungs- und Meßzwecken. Mit Schreiben vom 1.3.1976 wiederholte sie diesen Antrag. Gleichzeitig teilte sie mit, daß der bisher beim Versuchsbetrieb verwandte Absorber im Endausbau durch eine Nachverbrennungsanlage ersetzt werden solle. Dadurch werde kein Schlamm mehr anfallen, so daß sich auch das geforderte Wasserrechtsverfahren erübrige.

der Anlage zu unterlassen. Es bleibe dem LRA anheimgestellt, welche Konsequenzen es aus der ungenehmigten Errichtung ziehen wolle.

Wenige Tage nach Eingang dieses Schreibens beim LRA setzte sich der dort für die Anlagegenehmigung zuständige Sachbearbeiter Niemeier mit seinem Kollegen Rahner vom GAA in Verbindung. Dieser empfahl, in der Frage der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zurückhaltend zu sein und zu prüfen, ob es sich in der Sache nicht nur um eine Versuchsanlage handle. Ferner wies Rahner darauf hin, daß die Anlage nicht der Produktionssteigerung, sondern der Aufbereitung eines bisherigen Abfallprodukts (Gießereisand) diene. Wenn die Ergebnisse der am 2.2.1976 von der LfU vorgenommenen Messungen positiv ausfielen, sei die Anlage zu begrüßen. Eine andere Frage sei, ob die MAG in diesem Gebiet nicht grundsätzlich fehl am Platze sei, da sie an sich in ein Industriegebiet gehöre.

Ende Februar 1976 erkundigte sich einer der Einspruchsunterzeichner, der Ingenieur Lauterbach, Bleichstr. 21, beim LRA nach dem Stand des Verfahrens. Er äußerte seine Besorgnis über die zusätzliche Belastung der Anwohner durch die geplante Verbrennung der Harzbestandteile des Gießereisands, während sich die Betroffenen durch den bisherigen Abtransport des Sands nicht belästigt fühlten. Die vorgesehene Anlage liege im ausschließlichen Interesse des Unternehmens, das sich von ihr eine Kostenreduzierung verspreche. Lauterbach bat um Prüfung, ob nicht Messungen zur gesamten Belastung der Anlieger durch die Emissionen der MAG vorgenommen werden könnten. Als Hauptemissionsquellen des Betriebs nannte er die Gußputzerei, die Kupolöfen, die Kernmacherei und die Heizanlage, zu denen nun auch noch die Sandaufbereitungsanlage hinzu kommen solle.

Das LRA informierte einige Tage später (am 3.3.1976) den Leiter des GAA, Regierungsgewerbeinspektor Dr. Nuffer, über das Ansuchen Lauterbachs. Nuffer teilte daraufhin mit, daß er ohnehin in Kürze (am 10. d. M.) mit der MAG-Direktion zu einer Besprechung über die Genehmigungssache zusammentreffen werde. Die im übrigen vom LRA geäußerte Bitte, das Unternehmen auf ein mögliches Bußgeldverfahren wegen der Inbetriebnahme der unerlaubt errichteten Anlage und die Einleitung evtl. weiterer rechtlicher Schritte wegen unerlaubter Errichtung hinzuweisen, beantwortete Nuffer seinerseits mit dem Wunsch um vorherige Abstimmung derartiger Maßnahmen, da sein Amt offensichtlich schon längere Zeit vom Bestehen der in Rede stehenden Anlage Kenntnis habe. Im übrigen sicherte er dem LRA zu, es an der geplanten Betriebsbegehung in Vorbereitung der mit den Einwendern durchzuführenden Erörterungsverhandlung zu beteiligen.

Der angekündigten Besprechung zwischen Danneberger (MAG) und Mainze (Heidelberg) auf Unternehmensseite und Nuffer und Rahner vom GAA auf der Behördenseite lag das vom 16.2.1976 stammende Gutachten der LfU zugrunde, wonach die an der Anlage gemessenen Emissionsmengen an organischen Verbindungen und an Staub nicht dem Stand der Tech-

nik entsprachen. Es wurde vereinbart, daß das Unternehmen zwei Gutachten, ein schallschutztechnisches und eines über die Höhe des Ablaufschornsteins, sowie eine Garantieerklärung der Lieferfirma des Staubfilters über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten nachreiche. Außerdem sollten die Maßnahmen dargelegt werden, mit Hilfe derer der Auswurf organischer Substanzen auf den nach dem Stand der Technik zulässigen Wert begrenzt werden könne. Nach Vorliegen dieser Nachweise sollte dann die Erörterungsverhandlung anberaumt werden.

In einem weiteren Gespräch von Niemeier (LRA) und Rahner (GAA) bei der MAG am 25.5.1976 stellte das Unternehmen das neue Ablaufschema der Regenerierungsanlage vor, bei dem durch thermische Nachverbrennung der Abgase anstelle der bisher vorgesehenen (mechanischen) Naßwäsche die Emissionsgrenzwerte für das gereinigte Abgas eingehalten werden könnten.³⁷⁸ Nachdem auch die zusätzlich eingeforderten Nachweise (schallschutztechnisches Gutachten eines sachverständigen Dipl.-Ingenieurs, Berechnung des Abgasschornsteins von der LfU und Garantieerklärungen der Lieferfirmen für die Entstaubungs- und die Nachverbrennungsanlage) eingegangen waren, erklärte das GAA mit Schreiben vom 1.7.1976 die nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen als ausreichend für die Durchführung der Erörterungsverhandlung. In der beigelegten vorläufigen Stellungnahme bescheinigte es der Anlage, in der jetzt geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die endgültige Stellungnahme werde im Anschluß an die öffentliche Erörterung erfolgen. Zu den von den Einwendern gegen die Anlage gleichlautend geltend gemachten Vorbehalten stellte das Amt fest, daß durch Nachbesserungen in allen vier Punkten Abhilfe im Sinne des Nichtüberschreitens der zulässigen Immissionsgrenzwerte bzw. der Beseitigung der Geruchsstoffe geschaffen worden sei. Das gelte auch für die Einzeleinwendung von Andeer. Die andere Ein-

378 Eine in der Besprechung ebenfalls übergebene Erläuterung legte die Vorteile der thermischen gegenüber der mechanischen Sandregenerierung dar. Dazu gehörten neben der Emissionsreduktion die Verminderung des auf eine Deponie zu bringenden Abfalls auf nur noch 10 % der eingesetzten Formstoffe, die Sicherung der Arbeitsplätze durch erhebliche Kostensenkung auf Grund des wesentlich geringeren Bedarfs an Neusand sowie die »Humanisierung der Arbeitsplätze«, an denen sich die Abgasmengen um etwa die Hälfte verringerten. Außerdem trügen die thermisch regenerierten Formsande dazu bei, daß Formmaschinen, die noch nach dem die Umwelt durch Lärm und Erschütterungen belastenden Rüttelformverfahren arbeiteten, entsprechend dem Stand der Technik durch andere, weniger belastende Formherstellungsverfahren verdrängt werden könnten. Mit Blick auf die Einwendungen der Anwohner verwies das Unternehmen auf seine Pflicht, die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten, soweit technisch möglich, zu verbessern, diese durch wirtschaftliche Verfahren zu erhalten und es im volkswirtschaftlichen Interesse zu unterlassen, wertvolles Material auf Deponien zu lagern.

zeleinwendung des Fischereiberechtigten Xaver habe sich durch die thermische Regenerierung, die keine Abwasser anfallen lasse, erledigt.

An der am 29.6.1976 abgehaltenen Erörterungsverhandlung waren die Einwender mit acht Personen, das Unternehmen mit je zwei Vertretern des Geislinger Zweigwerks (Danneberger und Bauingenieur Scheuner) und des Heidelberger Stammwerks (Mainze und ein weiterer Mitarbeiter), das GAA mit seinem Leiter Dr. Nuffer und dem zuständigen Sachbearbeiter Rahner, das LRA mit dem lfd. Regierungsdirektor Eller, der zugleich die Verhandlungsleitung innehatte, und dem zuständigen Sachbearbeiter Niemeier sowie das Ordnungsamt mit seinem Leiter Putnam beteiligt. Ebenfalls erschienen war CDU-StR und MdL Tiefner in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender der MAG.³⁷⁹

Nach einer einleitenden Rekapitulation des bisherigen Verfahrensverlaufs durch die Behördenvertreter erläuterte Rahner vom GAA die nachgegebene Planung der Anlage, die nunmehr durch Einhalten der Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm den gesetzlichen Anforderungen des § 6 BImSchG entspreche.³⁸⁰ Die thermische Nachverbrennung könne bis auf 900° hochgefahren werden, was eine Aufspaltung aller geruchsintensiven Substanzen ermögliche. Ein »Null-Zustand« an Belästigung könne allerdings, wie Nuffer ergänzte, bei den örtlichen Gegebenheiten nicht erreicht werden. Drei Monate nach Fertigstellung der Anlage würden Nachmessungen vorgenommen werden, um festzustellen, ob diese ordnungsgemäß arbeite.

Einer der Einwender, Druckereibesitzer Otto M. Kauder,³⁸¹ wollte von dem Unternehmen wissen, ob die »Humanisierung der Arbeitsplätze« auf Kosten der halben Stadt gehen müsse und ob nicht ein anderer Standort für die Anlage, entfernt vom Werksgelände, möglich sei. Ferner müsse dargelegt werden, wie der Schutz der Bürger vor einer Anlage, die – nach eigener Auskunft von Mainze – noch nie erprobt worden sei, gewährleistet werden könne.

In seiner Antwort verwies Mainze darauf, daß die MAG seit 125 Jahren bestehe und in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen vorgenommen habe. Als ein Beispiel nannte er die Umstellung des verwendeten Bindemittels von Fischöl auf Furanharz im Jahr 1955, wodurch eine Minderung der Geruchsbelastung erreicht worden sei, als ein weiteres Beispiel die Ende

379 Das Verhandlungsprotokoll verzeichnet einen kurzen Redebeitrag von Tiefner, dessen Anlaß und Inhalt aber nicht dokumentiert ist. Tiefner war von 1960 bis 1980 Mitglied des Landtags.

380 TA Luft i. d. F. vom 28.8.1974 (GMBI. S. 426, 525), erlassen als Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, TA Lärm vom 16.7.1968 (Bundesanz. Nr. 147 vom 26.7.1968, Beilage), erlassen als Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der GewO, fortgeltend als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG.

381 S. hierzu ferner S. 434ff. u. S. 455.

der 1960er Jahre eingebauten Entstaubungsanlagen bei den Kupolöfen, die nirgendwo im GAA-Bezirk Stuttgart moderner anzutreffen seien. Die geplante Regenierungsanlage sei nur insofern die erste ihrer Art, als Altsand kontinuierlich gereinigt werde und nicht chargenweise, was bisher schon technisch erprobt sei. Die zu erwartenden Auflagen des GAA gingen über die Vorschriften der TA Luft weit hinaus. In der Standortwahl sei die Anlage jedoch an die Gießerei gebunden, in die die Sandregenerierung integriert sei (Recycling-Verfahren). Andernfalls müßte die gesamte Gießerei verlagert werden, was nicht möglich sei.

Putnam erinnerte an die bisherige Genehmigungszuständigkeit der Stadt und deren Bemühungen um die Entstaubung der Kupolöfen.³⁸² Das nunmehr zuständige LRA sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß in der jetzigen Genehmigungssache ein strenger Maßstab anzulegen sei. Auf der anderen Seite müsse aber auch die mögliche Umweltbelastung durch die bisher benutzte (beim Anwandfelsen gelegene) Deponie gesehen werden. Außer Frage stehe, daß die MAG einen Anspruch auf Genehmigungserteilung habe, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt seien.

Mainze wertete die Forderung Putnams nach besonders strengen Maßstäben für die Anlagen der MAG als Indikator dafür, daß die Stadt das Werk als »ungeliebtes Kind« betrachte. Dies könne zu Konsequenzen bei künftigen Investitionen führen.³⁸³ Die MAG wolle nicht als Fremdkörper empfunden werden. Er habe indes Vertrauen zu den zuständigen Behörden³⁸⁴ und frage sich deshalb, warum die Stadt mehr als die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fordere.

Putnam bekräftigte seine Position, die er mit der Tallage der Stadt begründete. Keinesfalls solle die MAG hinausgetrieben werden. Das Verhältnis der Stadt zu dem Unternehmen sei durch Vertrauen geprägt, wenn auch die Verhältnisse bisher nicht immer gut gewesen seien. Die damaligen Schwierigkeiten³⁸⁵ seien Gegenstand von Wahlkämpfen gewesen. Die MAG sei ein Pionier gewesen, was die Entstaubung bei den Kupolöfen betreffe. Dieses Problem sei von ihr vorbildlich gelöst worden.

Nach den Worten von Nuffer stellte das Verfahren der thermischen Nachverbrennung inzwischen den Stand der Technik bei der Verhütung von Geruchsbelästigungen dar. Die Abfilterung des Quarzsandstaubs sei technisch betrachtet kein Novum. Üblich sei heute entweder die Abluftabführung über einen entsprechend hohen Schornstein von 35 m oder aber eine Nach-

382 Das Verfahren zur Entstaubungsanlage (s. vorangehende Ziff. 2.2.1.5.4) hatte bereits unter der Federführung Putnams gestanden.

383 Die Konsequenzen wurden dann ein Jahr später mit dem Abzug des Werks aus Geislingen gezogen (s. im einzelnen unten Kap. IV, Ziff. 1.1).

384 Mainze dürfte sich dabei vor allem auf das GAA (Stuttgart) und das LRA (Göppingen) bezogen haben.

385 Damit dürften die Auseinandersetzungen um die Belästigungen durch die Kupolöfen gemeint gewesen sein.

verbrennungsanlage. Im Falle der MAG werde beides ausgeführt werden, so daß nach menschlichem Ermessen nichts passieren könne.

Der für die Einwender sprechende Lauterbach bezweifelte, daß das Unternehmen die Auflagen so einhalte, daß keine Belästigungen mehr aufträten. Er verwies auf die schlechten Erfahrungen, die die Anlieger in der Vergangenheit gemacht hätten. Seine Ehefrau räumte allerdings ein, daß die MAG nächtlichen Beschwerden wegen des Lärms durchweg abhelfe. Das Unternehmen müsse aber auch Verständnis für die Anlieger haben, die ihre Ruhe brauchten. Manches Mal sei es unerträglich und zum Verzweifeln gewesen. Die Firmenvertreter sicherten zu, den vorgebrachten Beschwerden wegen abendlichen Lärms und wegen Luftverschmutzungen im Bereich der Kleingießerei nachzugehen.³⁸⁶

In diesem Zusammenhang erklärte Nuffer, daß die Lüftungsaggregate (Ventilatoren) der Anlage den nur für reine Wohngebiete (WR) geltenden Nacht-Grenzwert von 35 dB (A) sogar noch unterschritten. Es sei jedoch technisch nicht möglich, den von dem gesamten Betrieb ausgehenden Lärm auf den WR-Nachtwert zu drosseln. Die heutige Raumordnung lasse die Nachbarschaft von Wohn- und Industriegebieten nicht mehr zu. Bei der MAG sei insoweit eine Konfliktsituation gegeben.³⁸⁷

Aus dem Kreis der Einsprechenden wurde abschließend angeregt, daß sich die MAG-Geschäftsleitung und die Anlieger wie vor 15 bis 20 Jahren zu regelmäßigen Aussprachen – mindestens einmal im Jahr – treffen sollten. Es könnten dann manche Spannungen und Unannehmlichkeiten vermieden werden. Mainze griff diesen Gedanken auf und schlug eine erste Aussprache im nächsten halben Jahr, gerechnet ab September, vor.³⁸⁸

Mit Schreiben vom 5.7.1976 teilte das GAA der MAG – offenbar auf deren Wunsch hin³⁸⁹ – die wesentlichen Auflagen mit, die es dem LRA zur Aufnahme in die Genehmigungsurkunde vorschlagen werde. Davon wich seine offizielle Stellungnahme vom 24.8.1976 lediglich in einem Punkte –

386 Zu der in den Schießwiesen (Werksteil II) Anfang der 1960er Jahre errichteten Kleingießerei s. u. Ziff. 2.2.2.5. Bei der beklagten Luftverschmutzung handelte es sich um eine etwa eine drei Viertelstunden lang anhaltende schwarze Wolke.

387 Als sog. Altanlage genoß die (Groß-) Gießerei zwar Bestandsschutz, d. h. die vor Inkrafttreten des BImSchG erteilte Genehmigung galt nach § 67 Abs. 1 dieses Gesetzes fort. Eine – wie im vorliegenden Fall – nach Inkrafttreten des BImSchG vorgenommene wesentliche Änderung (Einbau der Regenerierungsanlage) unterlag dagegen grundsätzlich uneingeschränkt den Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl prozedural im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren als auch materiell im Hinblick auf die einzuhaltenden Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerte.

388 In diesem Zeitraum bereitete die Schnellpressenfabrik bereits die Auslagerung der MAG aus Geislingen vor (s. unten Kap. IV, Ziff. 2.1).

389 Das Schreiben nahm Bezug auf ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der MAG vom 1.7.1976.

zugunsten des Unternehmens – ab.³⁹⁰ Dieses sollte auf eine kontinuierliche Registrierung des Sauerstoffgehalts im Nachverbrennungsraum verzichten können, wenn der Nachweis eines stetigen Mindestsauerstoffgehalts von 6 Vol.-% (Volumenprozent) erbracht werde. Im übrigen verpflichtete die Stellungnahme das Unternehmen dazu, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten würden.

Der Genehmigungsbescheid des LRA, der sich die Auflagen des GAA unverändert zu eigen machte, erging am 28.10.1976. Zu den vorgebrachten Einwendungen, die im einzelnen bewertet wurden, stellt der Bescheid zusammenfassend fest, daß ihnen durch die Erteilung von Auflagen im Rahmen der geltenden Vorschriften Rechnung getragen worden sei.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wurde auch allen 154 Einsprechenden zugestellt. Das zugehörige Begleitschreiben des LRA enthielt allerdings keinen gesonderten Hinweis auf die Möglichkeit der Adressaten, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsmöglichkeit konnte nur der im Genehmigungsbescheid enthaltenden Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden, was für rechtliche Laien nicht leicht zu durchschauen gewesen sein dürfte. Die Genehmigung wurde rechtskräftig, da keiner der Einwender – und auch nicht das Unternehmen selbst – innerhalb der 4-wöchigen gesetzlichen Frist Widerspruch eingelegt hatte.³⁹¹

2.2.1.5.6. *Abwanderung der angestammten Wohnbevölkerung als Folge der Umweltbelästigung durch die MAG*

Im Juli 1973 berichtete die GZ über die Ergebnisse einer Umfrage, die sie bei den Anwohnern der oberen Bismarckstraße durchgeführt hatte. Danach klagten die von der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden MAG-Betriebsanlagen (erweitertes Stammbetriebsgelände und Gelände in den Schießwiesen) Betroffenen über erhebliche Lärmbelästigungen insbesondere auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, die sie auf den Werksverkehr und insbesondere das laute Verhalten der ausländischen Beschäftigten zurückführten. Im Gemeinderat habe jedoch der CDU-StR Tiefer erklärt, daß lärmintensive Maschinen zu diesen Zeiten nicht mehr betrieben würden und durch betriebsinterne Arbeitsregelungen der Geräuschpegel des Fabrikbetriebs gesenkt worden sei. Ungebührliches Ver-

390 Das Unternehmen hatte für die endgültige Stellungnahme des GAA noch ein Zusatzgutachten der LfU zur Frage der Mindesthöhe des Ablufschornsteins nachreichen müssen, das es mit Schreiben vom 4.8.1976 übersandte.

391 So jedenfalls nach Aktenlage des Genehmigungsverfahrens.

halten der Beschäftigten sei zudem mit erheblichen Sanktionen belegt. Gleichwohl sei – so die Zeitung weiter – angesichts der anhaltenden, vergleichsweise erhöhten Lärmbelästigung und Luftverschmutzung die verständliche Tendenz zu beobachten, daß sich Anwohner, die finanziell dazu in der Lage seien, um Wegzug in andere Stadtteile bemühten.³⁹² Dies hätte die nachdenklich stimmende Entwicklung zur Folge, daß die frei werden den Wohnungen, die an Marktwert verloren hätten, vorzugsweise von ausländischen Beschäftigten bezogen würden.³⁹³

2.2.2. Aufbau eines weiteren Werksteils auf dem sich an die Obere Stadt anschließenden Gelände der sog. Schießwiesen (Werksteil II) (1960-1964)

2.2.2.1. Grunderwerb für den Werksteil (1959/60)

Als Ende der 1950er Jahre die Kapazität der MAG durch zwei größere Erweiterungsvorhaben erhöht werden sollte, sich diese jedoch selbst im vergrößerten Kernbetriebsgelände nicht mehr unterbringen ließen, entschloß sich die Schnellpressenfabrik, am Geislinger Standort eine weitere Betriebsstätte (Werksteil II) auf dem Gelände der sog. Schießwiesen – einer zwischen See-, Bleich- und Bachstraße bis zum Rötelbad gelegenen, von der Rohrach und dem Rötelbach durchzogenen, fast 4 ha großen Fläche – zu eröffnen. Die Vorhaben betrafen zum einen eine mehrere Millionen DM teure 3-stöckige, 105 m lange und 20 m breite Fabrikhalle (für Werkzeugbau) und zum anderen eine ebenfalls auf mehrere Millionen DM bezifferte Gießerei für Kleingußteile (Kleingießerei). Ferner galt es, für Unterkünfte der im Zuge des Aufbaus des neuen Werksteils zusätzlich benötigten Arbeitskräfte – überwiegend ausländischer Herkunft – zu sorgen.

Mitte des Jahres 1959 begann die Schnellpressenfabrik mit dem für die genannten Vorhaben notwendigen Grunderwerb und brachte durch Aufkauf mehrerer Grundstücke von privater Hand eine Fläche von zusammenge-

392 Generell zum Problem der Abwanderung s. unten den Exkurs (Ziff. 4.5).

393 Im Jahr 1969 hatte die MAG nach einem Bericht der GZ v. 14.10. d. J. über 700 Gastarbeiter beschäftigt. Zum Großteil handelte es sich dabei um Türken. Für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte hatte das Unternehmen in jüngster Zeit mehrere Wohnbaracken erstellt, wobei nach Auskunft der Firmenleitung die Kapazitäten so ausgelegt worden seien, daß für einen ggf. entstehenden weiteren Bedarf an Arbeitskräften Vorsorge getroffen sei.

nommen rd. 90 a (89,71 a) in ihren Besitz.³⁹⁴ Im Juli/August 1960 kamen vier weitere Grundstücke – je zwei von privaten Eigentümern und von der Stadt – von insgesamt 2 ha 14,73 a hinzu.³⁹⁵ Das Heidelberger Unternehmen verfügte damit im Bereich der Schießwiesen über eine Gesamtfläche von gut 3 ha (3,44 ha), von denen der Großteil als reines Betriebsareal vorgese-

394 Im einzelnen handelte es sich um die Flst. Nr. 349, 416, 417, 418/1. Als erstes (im Juli 1959) erwarb die MAG das 34,98 a große Flst. Nr. 416 von dem Bauunternehmer Unger, der dieses Grundstück bereits im November 1940 von privater Hand gekauft hatte, zu einem Gesamtpreis von 37.000 DM (entsprechend 9,37 DM/qm). Für die beiden Flst. Nr. 417 und 418/1, zwei Wiesen, zahlte die MAG jeweils 13 DM/qm, für das Flst. Nr. 349, ebenfalls eine Wiese, 10 DM/qm. (BA-P nō 13.1.1960). Die Eigentümerin des 23,35 a großen Flst. Nr. 418/1 hatte nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck vor Vertragsabschluß mit der MAG den Verkauf an die Bedingung geknüpft, daß ihr die Stadt als Gegenleistung ein kleineres Grundstück (möglichst eine Baumwiese) von etwa 15 a innerhalb von 2 Jahren zu einem angemessenen Preis überläßt. Zum Erwerb des Flst. Nr. 417 hatte die MAG wissen lassen, daß sie es begrüßen würde, wenn die Stadt dem Verkäufer beim Kauf eines geeigneten anderen Grundstücks behilflich wäre. Wie Beck dazu im (nichtöffentlichen) BA vom 9.3.1960 erklärte, sehe sich die Stadt gegenwärtig nicht in der Lage, städtische Ersatzgrundstücke bereitzustellen. Auch BM Weise äußerte Bedenken gegen entsprechende Zusagen. In diesem Zusammenhang erinnerte UWG-StR Unger an seine Grundstücksguthaben gegenüber der Stadt »in Sachen MAG und Plattner«, da er an beide Firmen für deren Betriebserweiterung im Jahr 1959 eigene Grundstücke abgegeben habe – der MAG das oben erwähnte, 39,48 a große Flst. Nr. 416 in den Schießwiesen, der Fa. Plattner eine rd. 7,15 a große Fläche von seinem Grundstück am Talgraben (GR-P nō 30.1.1963). Ohne auf die »Erinnerung« Ungers näher einzugehen, beschloß der BA bei Stimmenthaltung des Antragstellers und von CDU-StR Tiefner, daß die Stadt grundsätzlich keine Zusage gibt, für die an Industriefirmen verkauften Privatgrundstücke entsprechende Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen. Nachdem Unger wiederholt von der Stadt ein Ausgleichsgrundstück erbeten hatte, gab der GR schließlich auf Antrag des BA im Januar 1963 seinem Ersuchen einstimmig statt und übereignete ihm zur Abgeltung sämtlicher Grundstücksguthaben bei der Stadt die von ihm gewünschte, 6,93 a große städtische Trennfläche an der Wiesensteiger Straße zum Pauschalpreis von 15.000 DM, entsprechend 21,65 DM/qm (vorbehaltlich der Bestätigung durch das RP nach § 126 Abs. 2 GemO). SPD-StR Menger sah in der Akzeptanz der vom BA vorgeschlagenen Kaufsumme für das nicht selbständig bebaubare städtische Grundstück – die Verwaltung hatte 20.000 DM, entsprechend 28,86 DM/qm, empfohlen – kein besonderes Entgegenkommen seitens des GR, da Unger seinerzeit einen wertvolleren Platz für etwa 7 DM/qm (tatsächlich waren es rd. 9 DM/qm, wie eingangs dieser Anm. erwähnt) hergegeben habe (GR-P nō 30.1.1963).

395 Die beiden privaten Grundstücke, zwei an das Schießwiesengelände anschließende Wiesen (Flst. Nr. 472 und 477 von zusammen 1 ha 47,77 a), erwarb die MAG für jeweils 14,21 DM/qm. Die Stadt erlöste für ihr 37,26 a großes Flst. Nr. 421, ebenfalls eine Wiese, 8 DM/qm und für das aus fünf Wohneinheiten bestehende Gebäude Bachstr. Nr. 16 (früheres Schießhaus) einschließlich Gemüsegarten (zusammen 29,70 a) 21,28 DM/qm (GR-P nō 20.7.1960), wobei sämtliche Erwerbskosten von

hen war, in das im Zuge der Bebauung auch der Rötelbach einbezogen wurde.³⁹⁶

2.2.2.2. *Errichtung von Wohnbaracken für ausländische Arbeiter (1959/60-1964)*

(1) Die Umsetzung der auf den neu erworbenen Flächen geplanten Baumaßnahmen leitete die Schnellpressenfabrik Ende Oktober 1959 mit ihrem Antrag auf Genehmigung einer Wohnbaracke mit Ölheizung auf den Flst. Nr. 416 und 417 an der Bachstraße ein.³⁹⁷ Da das Vorhaben gegen Art. 1a BO verstieß, beschloß der BA vom 11.11.1959 in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag von Stadtbauamtsleiter Saretzki, es nur befristet auf zwei Jahre und in stets widerruflicher Weise mit der Wirkung des Art. 29 Abs. BO zu genehmigen. Die Bauerlaubnis stand zudem u. a. unter dem Vorbehalt, daß das Hochwasser der Rohrach bzw. des Rötelbachs ordnungsgemäß abfließen könne.³⁹⁸ Das zu der Bausache angehörte Wasserwirtschaftsamt Ulm gab demgegenüber mit Schreiben vom 5.1.1960 zu bedenken, daß eine einwandfreie Wasserableitung nur möglich sei, wenn eine durchgreifende

der MAG zu tragen waren, der auch die anderweitige Unterbringung der Mieter des Wohnhauses überantwortet wurde. Auf Beschluß des (nichtöffentlichen) GR vom 20.7.1960, der damit einem Vorschlag der Stadtkämmerei folgte, sollte die Stadt die beiden Grundstücke zurückkaufen können, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren von dem Unternehmen für betriebliche Zwecke verwandt werden würden. – In der Bürgerhauptversammlung vom 8.1.1960 hatten nach einem Bericht der GZ vom folgenden Tag Bürger der Oberen Stadt Auskunft über das Gerücht verlangt, daß die MAG größere Bauvorhaben plane, zugunsten derer 12 Wohnungen aufgehoben werden sollten. Der OB bestätigte, daß das Unternehmen für seine Erweiterungsbauten, für die allerdings noch kein Genehmigungsgesuch vorliege, bereits verschiedene Häuser erworben habe, für die Ersatz beschafft werden würde. Zu der Sorge, die Obere Stadt werde von der MAG eingekreist, erklärte er, daß es nicht in der Macht der Stadt liege, eine Ausdehnung des Unternehmens durch Käufe von privater Hand zu verhindern. Nach einem Bericht der NWZ v. 24.1.1960 hatte MAG-Direktor Danneberger auf Anfrage erklärt, daß die jetzt noch in der Bismarckstraße vorhandenen Häuser weiter stehenbleiben würden, lediglich bis zur Römerstr. 3 seien Häuser aufgekauft worden. Im übrigen baue die MAG im (Neubau-) Gebiet Schloßhalde »zum großen Teil« (also nicht vollständig) aus eigenen Mitteln 12 eigene Wohnungen, weitere Wohnungsbauprojekte in Geislingen seien noch offen.

396 Die geplante Überbauung des Rötelbachs bedingte dessen Löschung (Aufhebung) und Auffüllung. S. dazu näher unten Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1.

397 Zu den beiden Flurstücken s. vorangehende Ziff. 2.2.2.1 mit Anm. 394.

398 Nach Art. 1a BO war die Bebauung einer nach dem Ortsbauplan nicht überbaubaren Fläche unzulässig. Für lediglich vorübergehende Zwecke und auf beschränkte Zeit konnte jedoch die Errichtung von Bauwerken nach Art. 29 Abs. 2 BO in stets widerruflicher Weise gestattet werden.

Neuregelung der Abflußflächen erfolge.³⁹⁹ Die inzwischen getroffenen Vorkehrungen könnten nur als Behelfsmaßnahme angesehen, aber nicht gutgeheißen werden. Allenfalls könne ihnen befristet und stets widerruflich zugestimmt werden.

(2) Die Genehmigung für das besagte Bauvorhaben stand wegen der besagten wasserrechtlichen Vorbehalte noch aus, als sich der BA am 13.1.1960 in nichtöffentlicher Sitzung mit einem neuerlichen Baugesuch der Schnellpressenfabrik vom 21.12.1959 für die Erstellung zweier weiterer Wohnbaracken für ausländische Arbeiter auf den Flst. 417 und 418/1 und den von dem Unternehmen vorgelegten Bauplänen für die neue Werkzeugbauhalle (s. vorangehende Ziff. 2.2.2.1) befaßte. Die Pläne für die Fabrikhalle sahen eine provisorische Lösung des Hochwasserproblems in der Weise vor, daß zwischen der Halle und den beiden Wohnbaracken ein Graben gezogen werden sollte. Das Wasserwirtschaftsamt Ulm hatte sich nach einer Besprechung mit OB Block mit einer solchen Lösung einverstanden erklärt, obwohl es zuvor eine durchgreifende Neuregelung der Abflußverhältnisse mit einer Korrektur der Rohrach für geboten erachtet hatte. Die Kosten für eine derart umfassende Maßnahme hatte Stadtbauamtsleiter Saretzki auf ca. 400-500.000 DM geschätzt, einen Betrag, den die Stadt unmöglich würde allein tragen können.

Der OB versicherte, in der Sache gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt nichts versprochen zu haben, was die Stadt belasten könnte. Nach seinem Eindruck habe die Schnellpressenfabrik kein Interesse an einer durchgreifenden Regelung der Abflußverhältnisse auf dem Gelände. Die Bauprojekte des Unternehmens dürften nicht verzögert werden. Für ihn sei es keine Frage, daß man mit der provisorischen Lösung 3-4 Jahre lang durchkommen könne. Bei drohendem Hochwasser könnten ggf. die Feuerwehr oder das THW vorbeugend eingesetzt werden.⁴⁰⁰ Saretzki hielt dem entgegen, daß ein Provisorium nur 1-2 Jahre lang tragbar sei, da die Rohrach sehr gefährlich werden könne.

In der Debatte sprach sich SPD-StR Menger unter Verweis auf die bisher von der Stadt zugunsten der MAG erbrachten Leistungen dafür aus, das Unternehmen als Veranlasser zu verpflichten, für den Abfluß des Hochwassers selbst zu sorgen. An eine Korrektur der Rohrach sei nicht zu denken, solange die der Eyb seit Jahren immer wieder hinausgeschoben werde. Der

399 Beim Schießwiesengelände, vormals eine Schießsportanlage einer Geislinger Schützengesellschaft, handelte es sich um ein von häufigen Überschwemmungen betroffenes Hochwassergebiet der Rohrach, dessen tiefste Stelle 70 cm unter der Rohrachsohle lag (NWZ v. 24.2.1960).

400 Die Kosten für die – vom Unternehmen verweigerte – Gefahrenabwehr würden damit auf öffentliche Einrichtungen überwältigt werden.

OB empfahl daraufhin, alle Beteiligten zu einer gemeinsamen Besprechung über die an die Baugenehmigung zu knüpfenden Bedingungen zu laden.

Mit einstimmigem Beschluß befürwortete der Ausschuß die Genehmigung der Wohn- und Schlafbaracken unter den gleichen Bedingungen, unter die er auch schon die Errichtung der im Oktober 1959 beantragten Wohnbaracke gestellt hatte (s. o. N. 1). Ferner sollte der MAG mitgeteilt werden, daß vor der Vorlage weiterer Baugenehmigungsanträge die Frage einer einwandfreien Wasserableitung geklärt werden müsse. Die Stadt sei in absehbarer Zeit nicht in der Lage, sich an den hieran entstehenden Kosten zu beteiligen, da sie die bereits begonnenen und nicht mehr aufschiebbaren sonstigen Projekte vorrangig zu finanzieren habe.

Die Schnellpressenfabrik sah in diesem Beschluß, der ihr am folgenden Tag, also am 14.1.1960 mitgeteilt worden war, eine Verzögerung ihrer Bauabsichten und zog mit Schreiben vom 20. d. M. ihren in Zusammenhang mit ihrem am 18. d. M. eingereichten Baugesuch zur Errichtung der Werkzeugbauhalle gestellten Antrag auf Löschung und Auffüllung des Rötelbachs durch die Stadt und auf Kosten derselben zurück.⁴⁰¹

(3) Im Oktober 1960 lag dem BA in nichtöffentlicher Sitzung das Baugesuch der MAG für die Erstellung eines weiteren Wohnheims (Wohn- und Schlafbaracke) für ausländische Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 472 an der Bleichstraße vor. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorhaben bereits fertiggestellt. Es verstieß zudem gegen Art. 1a BO, weil es teilweise eine nach dem Ortsbauplan nicht überbaubare Fläche in Anspruch nahm, und gegen Art. 60 BO, weil trotz des nahegelegenen Waldes die Überdachung aus brennbarem Material bestand.

Das Stadtbauamt empfahl dem Ausschuß, das Baugesuch nachträglich zu genehmigen, da weder die Stadtkämmerei als Verwalterin des benachbarten städtischen Grundstücks, Flst. Nr. 473, noch der Nachbar Offe Einwendungen gegen das Vorhaben hätten. Die Genehmigung sollte in stets widerruflicher Weise auf die Dauer von zwei Jahren unter Befreiung von den genannten baurechtlichen Bestimmungen erteilt werden.⁴⁰² Wie Saretzki erläuterte, habe die Schnellpressenfabrik ursprünglich geplant, das Wohnheim ordnungsgemäß im Baustreifen zu errichten, sei aber wegen Grunderwerbsschwierigkeiten gezwungen gewesen, die nicht überbaubare Fläche teilweise in Anspruch zu nehmen.

401 Die Frage der Regelung der Abflußverhältnisse im Bereich des Rötelbachs und der Rohrach wurde im Rahmen des Baugesuchs für die Errichtung der Werkzeugbauhalle weiter verhandelt. S. dazu nachfolgende Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1 u. 2.

402 Außerdem sollte die Genehmigung an die Erfüllung verschiedener Pflichten durch das Unternehmen wie etwa die ordnungsgemäße Abführung der Abwasser u.ä. geknüpft werden.

In der Aussprache bemängelte SPD-StR Zwillinger, Kontrolleur bei der WMF, daß »bald an jedem Eck« eine Baracke für ausländische Arbeiter der MAG stehen würde. Es müsse eine Konzentration der Baracken auf ein Gebiet verlangt werden. SPD-StR Menger nahm Anstoß an dem Vorgehen des Unternehmens, ohne Genehmigung zu bauen und von der Stadt nachträglich die Befreiung von Bauvorschriften zu erwarten. Er stellte den Antrag, die MAG wegen unerlaubten Bauens mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

BM Weise widersprach dem Antrag. Hauptamtsleiter Gruen erläuterte, daß es bei unerlaubtem Bauen keine andere Möglichkeit gebe, als Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Allerdings würde das Amtsgericht Geislingen in solchen Fällen »sehr laue Urteile« fällen.

Der Ausschuß stimmte bei der Gegenstimme von SPD-StR Menger dem Baugesuch entsprechend dem Vorschlag von Saretzki zu.⁴⁰³ Ferner sollte der MAG mitgeteilt werden, daß ihre ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Bauvorhaben künftig nicht mehr nachträglich genehmigt würden. In künftigen Fällen unerlaubten Bauens müsse Strafantrag gestellt werden.⁴⁰⁴

(4) Im Dezember 1960 war der BA in nichtöffentlicher Sitzung erneut mit einem Baugesuch der MAG zur Erstellung eines weiteren Wohnheims für ausländische Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 472 befaßt. Auch dieses Vorhaben nahm eine nicht überbaubare Fläche in Anspruch und verstieß damit gegen Art. 1a BO. Auf die (offenkundig rhetorische) Frage von SPD-StR Menger, ob man hier eine »Barackenstadt« bauen wolle, antwortete Saretzki, daß sich die Firmen durch das Problem der Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern leider zur Errichtung derartiger behelfsmäßiger Unterkünfte gezwungen sähen. Dabei handele es sich aber nur um ein vorübergehendes Problem, weshalb die Genehmigung für das beantragte Vorhaben auch nur befristet erteilt werden solle. Dem stimmte der BA unter Befreiung von der genannten baurechtlichen Bestimmung einmütig zu.⁴⁰⁵

(5) Im Mai 1961 beschloß der BA in nichtöffentlicher Sitzung, die von der MAG beantragte Errichtung zweier (weiterer) Wohnheime für ausländische

403 Obwohl sich laut Sitzungsprotokoll die übrigen BA-Mitglieder der Kritik von SPD-StR Menger an dem Vorgehen der Schnellpressenfabrik weitgehend angeschlossen hatten, zogen sie daraus anders als jener für ihre Entscheidung über das Baugesuch des Unternehmens keine Konsequenzen.

404 Dies hatte der BA bereits am 13.7.1960 in nichtöffentlicher Sitzung anläßlich der ungenehmigten Errichtung des Turmtrockners bei der Kernformerei beschlossen (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 2). Insofern hätte er den neuerlichen baurechtlichen Verstoß der MAG mit der angekündigten Sanktion beantworten müssen. Indem er dies nicht tat, dürfte er das Unternehmen darin bestärkt haben, solche Drohungen nicht ernst zu nehmen.

405 BA-P nō 7.12.1960.

Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 477 an der Bleichstraße wie zuvor schon auf 2 Jahre befristet und in stets widerruflicher Weise zu gestatten. Zugleich erteilte er Befreiung von den Vorschriften des Art. 1a Abs.1 BO i. V. m. Art. 11 Abs. 4 BO sowie des Art. 34 BO, gegen die das Vorhaben wegen Überschreitens der ortsplannmäßigen Baustreifen sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung verstieß.⁴⁰⁶ Von dem möglichen Widerruf wurden die Fundamente der Wohnheime ausgenommen, damit diese für ein später endgültig zu erstellendes Gebäude erhalten bleiben könnten.

(6) Im Oktober 1964 stellte die Schnellpressenfabrik den Antrag, ihr das städtische Flst. Nr. 478 zu verkaufen. Auf dieses Grundstück wollte sie ihre Wohnheime aus der Bachstraße (Nr. 6, 8 und 12) umsetzen, um so für ihre im Bereich der Schießwiesen tätige Belegschaft die notwendige Fläche für die vorgeschriebenen Pkw-Einstellplätze gewinnen zu können. Diese Absicht stand einer kurz zuvor ergangenen Beschlußempfehlung des BA entgegen, wonach auf dem besagten Flurstück zwei Wohnblöcke zur Vermietung an kinderreiche Familien erstellt werden sollten. Auf Vorschlag des OB entschied der GR in nichtöffentlicher Sitzung, die Beschlußfassung über den Bau der beiden Wohnblöcke an diesem Standort zurückzustellen und die Möglichkeit eines alternativen Platzzerwerbs (auf dem der GHH gehörenden Gelände der früheren Grube Karl an der Überkinger Straße) zu prüfen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der GHH über den Erwerb des für die geplanten Wohnungen für Kinderreiche geeigneten, von der Eigentümerin mit 30 DM/qm bewerteten Grundstücks Flst. Nr. 512 unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, und dazu ermächtigt, bei einem Preis von bis zu 25 DM/qm einen Kaufvertrag abzuschließen.⁴⁰⁷

2.2.2.3. Errichtung einer Fabrikhalle für Werkzeugbau (1960/61)

(1) Den Bauantrag für die Errichtung der neuen Werkzeugbauhalle (an der Seestraße) reichte die Schnellpressenfabrik mit der Bitte um sofortige (!) Genehmigung am 18.1.1960 bei der Stadt ein (s. o. Ziff. 2.2.2.2, Nr. 2). Bereits zwei Tage später, am 20. d. M., wurde das Baugesuch unter dem Vor-

⁴⁰⁶ Art. 11 Abs. 4 BO und Art. 34 BO betrafen im Ortsbauplan festgelegte Baulinien und Baugrenzen. Die vorläufige Bauerlaubnis bedurfte wegen des Verstoßes gegen den Ortsbauplan außerdem der Zustimmung des RP (BA-P nō 10.5.1961).

⁴⁰⁷ GR-P nō 28.10.1964. Die endgültige Entscheidung über den Antrag der Schnellpressenfabrik ist im vorliegenden Erhebungszeitraum (bis Ende 1965) in den Protokollen des GR nicht dokumentiert. Die Tatsache, daß das Gelände der früheren Grube Karl in den Folgejahren mit Wohnhäusern bebaut wurde (s. o. Kap. II, Ziff. 2.4), läßt vermuten, daß die Stadt im Ergebnis ihr Flurstück (Parz. Nr. 478) an die MAG verkauft hat.

sitz des OB mit Vertretern der MAG und den betroffenen Dienststellen und Behörden – Wasserbehörde des LRA Göppingen, Wasserwirtschaftsamt Ulm sowie Hauptamt, Stadtbauamt mit den Abteilungen Hochbau und Tiefbau und Stadtmessungsamt von seiten der Stadt – erörtert. Danach erklärten sich die Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt mit der Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis durch die Stadt einverstanden, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, den Rötelbach entsprechend seinem Baustelleneinrichtungsplan vom 20.1.1960 auf eigene Kosten zu verlegen, auftreten des Hochwasser über den vorgesehenen Hochwasserabflußgraben abführt und sämtliche ggf. den Nachbarn durch das Vorhaben (vor allem durch den geänderten Abfluß des Hochwassers) entstehende Schäden zu ersetzen.⁴⁰⁸ Außerdem verlangten die beiden Wasserbehörden vom Unternehmen die Zusage, für die Verlegung des Rötelbachs neben dem Hochbaugesuch zugleich auch ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten und die bei diesem Verfahren ergehenden wasserrechtlichen Auflagen zur Verlegung des Bachs und zur ordnungsgemäßen Abführung des Hochwassers der Rohrach in allen Teilen zu beachten und einzuhalten. Ferner empfahl das Wasserwirtschaftsamt der Stadt, eine Gesamtplanung für die endgültige Bachkorrektur der Rohrach zwischen Weißem Weg und Seestraße aufzustellen.

Im Hinblick auf den Hochbauteil des Bauvorhabens, das ein Überschreiten der bestehenden Baulinie vorsah und damit gegen Art. 34 BO verstieß, hatten die technischen Ämter bereits einen entsprechend geänderten Ortsbauplan aufgestellt. Da das RP einer vorläufigen Bauerlaubnis gem. Art. 102 Abs. 3 bzw. Art. 12 Abs. 2 BO im voraus mündlich zugestimmt hatte und gegen das Vorhaben auch keine nachbarlichen Einwendungen vorlagen,⁴⁰⁹ beschloß der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 22.1.1960 auf Anraten von Stadtbauamtsleiter Saretzki einstimmig, die (vorläufige) Bau-

408 Mit dem Baustelleneinrichtungsplan hatte die Schnellpressenfabrik ihren ursprünglichen Antrag auf Löschung und Auffüllung des Rötelbachs durch die Stadt und auf Kosten derselben zurückgezogen, nachdem der BA vom 13.1.1960 in nichtöffentlicher Sitzung die Erlaubniserteilung für eine befristete Errichtung der beantragten Wohnbaracken zum Anlaß genommen hatte, eine einwandfreie Wasserableitung zur Voraussetzung für die Genehmigung weiterer Bauanträge des Unternehmens zu machen und eine Beteiligung der Stadt an den dabei entstehenden Kosten auf absehbare Zeit auszuschließen (s. vorangehende Ziff. 2.2.2.2, Nr. 2).

409 Nach Art. 102 Abs. 3 BO waren Abweichungen von dem genehmigten Bauplan ohne neue Genehmigung nur zulässig, wenn sie solche Änderungen betrafen, die auch an dem planmäßig fertiggestellten Bauwerk ohne Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung vorgenommen werden durften. Nach Art. 12 Abs. 2 BO konnte – bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt – die Baupolizeibehörde bis zur endgültigen Feststellung der Abänderung eines Ortsbauplans die Errichtung eines Bauwerks vorläufig und unter solchen Bedingungen erteilen, daß die Durchführung des neuen Ortsbauplans nicht beeinträchtigt war.

erlaubnis unter bestimmten Auflagen zu erteilen,⁴¹⁰ zu denen insbesondere auch die Erfüllung der wasserrechtlichen Bedingungen (s. o.) gehörte.⁴¹¹ Abschließend gab Stadtmessungsamtsleiter Prittwitz bekannt, daß die Schnellpressenfabrik weiteren Grundbesitz in den Schießwiesen erwerben wolle, und kündigte an, deshalb die von ihm bereits in Angriff genommene Neuaufstellung des B-Plans für das Gebiet vorerst zurückzustellen.

(2) Um – wie geplant – auch die Fläche des Rötelbachs (Bach Nr. 5), der bisher die Hochwassermengen aufnahm, als Betriebsfläche nutzen zu können, war der MAG daran gelegen, daß die notwendigen Arbeiten für die Regelung der Wasserableitung bis spätestens zum 1.4.1961 zum Abschluß gebracht würden. In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 20.7.1960 unterbreitete Stadtbauamtsleiter Saretzki dazu den Vorschlag, die Rohrach auf der Strecke zwischen Seestraße und Rötelbad (wobei das sog. Badwegle in einer Breite von 3 m erhalten bleiben sollte) tiefzulegen. Die Kosten dafür – einschließlich der Aufwendungen für zwei neue Brücken und die Veränderung der Triebwerkanlage der Seemühle an der Seestraße – bezifferte er auf rd. 500.000 DM. Wenn die Korrektur der Rohrach, die auf die Stadt sowieso zukommen werde, bereits jetzt durchgeführt würde – so Saretzki weiter –, würde die Schnellpressenfabrik »entgegenkommenderweise« bei Baubeginn einen verlorenen Zuschuß von 100.000 DM und ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der restlichen Kosten von 400.000 DM, rückzahlbar in fünf Jahresraten zu je 80.000 DM ab März 1962, gewähren.⁴¹² Nach

410 Die vorläufige Bauerlaubnis wurde am 2.2.1960 von der Baugenehmigungsbehörde unter Befreiung von Art. 1a i. V. m. Art. 11 Abs. 4 und Art. 34 BO erteilt. Sie enthielt außer den vom GAA empfohlenen Auflagen auch die im Hinblick auf die Verlegung des Rötelbachs von der unteren Wasserbehörde noch nachträglich zu erlassenden Vorschriften (s. o. im Haupttext) als verbindlichen Bestandteil. Aus Sicht des zuständigen Ordnungsamts bedurfte die in der Werkzeugbauhalle geplante Errichtung einer Cyanidhärterei einer gewerberechtlichen Genehmigung i. S. des § 16 bzw. § 25 GewO (genehmigungspflichtige Anlagen). Mit Schreiben vom 3.2.1960 forderte das Amt die MAG zur Einreichung eines entsprechenden Gesuchs auf und legte dem Unternehmen nahe, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ein Absehen von der öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens zu beantragen. Außerdem wurde dem Unternehmen versichert, daß die bereits erteilte vorläufige Bauerlaubnis ihre Gültigkeit auch dann behalte, wenn die gewerberechtliche Genehmigung noch nicht endgültig erteilt sein sollte.

411 Die später in Vorbereitung der Errichtung der Werkzeugbauhalle vorgenommenen Probebohrungen ergaben dann allerdings wider Erwarten, daß der Bau keiner besonderen Fundierung bedurfte. Nach einem Bericht der GZ v. 24.5.1960 war man selbst in 6½ m Tiefe noch nicht auf Grundwasser gestoßen. Bei dem in Teilen der Schießwiesen stehenden Wasser handelte es sich lediglich um Oberflächenwasser, das nicht habe versickern können.

Auskunft der Stadtkämmerei errechnete sich daraus eine Zinsersparnis von 87.750 DM. Das Tiefbauamt könne infolge Personalmangels nur die örtliche Bauleitung übernehmen. Die Planungsarbeiten müßten einem Ingenieurbüro übertragen werden, wodurch nach einem Voranschlag Kosten von rd. 25.000 DM entstehen würden. Die Pläne könnten aber nicht vor Oktober 1960 fertig sein.

Die Verwaltung empfahl dem GR, den von ihr vor zwei Tagen mit den Fraktionsvorsitzenden bereits besprochenen Vorschlag der Schnellpressenfabrik zur Lösung der Wasserableitung zu billigen.⁴¹³ Durch die Betriebserweiterung würden weitere Arbeitsplätze geschaffen werden, wodurch eine Erhöhung der Gewerbesteuer zu erwarten sei. Zudem sei bei einer späteren Korrektur der Rohrach von dem Unternehmen kein Zuschuß mehr zu erhoffen. Das Gremium stimmte der entsprechenden Beschlußvorlage der Verwaltung einstimmig zu. Die Finanzierung sollte über den ersten Nachtragshaushaltsplan erfolgen.⁴¹⁴

412 Da es sich bei der Rohrach um ein Gewässer 2. Ordnung handelte, hatte die Stadt für die Regulierungsmaßnahme keinerlei Staatszuschuß zu erwarten. Auf sie würde aber – gem. § 10 Abs. 1 Wassergesetz für Bad.-Württ. vom 25.2.1960 – das durch das Auffüllen des Rötelhachs gewonnene Land von ca. 13,99 a übergehen. Es sollte nach Beschluß des GR vom 20.7.1960 zu gegebener Zeit zu einem noch zu bestimmenden Preis an die Schnellpressenfabrik verkauft werden. Mit Beschluß vom 25.10.1961 setzte der GR in nichtöffentlicher Sitzung den Kaufpreis auf 25 DM/qm fest, womit er einer entsprechenden Empfehlung des (nichtöffentlichen) BA vom 4.10.1961 folgte.

413 Zur verbreiteten Praxis derartiger Vorbesprechungen im kommunalen Verwaltungshandeln s. unten Ziff. 3.2.3.

414 Im Zuge des späteren Planfeststellungsverfahrens für die Rohrachregulierung forderten Vertreter des Wasserwirtschaftsamts Ulm und der unteren Wasserbehörde des LRA Göppingen, die Ausbaumaßnahmen über die Gefällstufe beim sog. Rötelbad (Wasserfall) hinaus bis zur Brücke an der Rorgensteig auszudehnen, um eine mögliche Überflutung der Schillerstraße (Ortsdurchfahrt B 10) auszuschließen. Es sollte dabei der Stadt überlassen bleiben, wann sie die entsprechenden Maßnahmen vornehmen wollte. Da nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck die Stadt angesichts der Finanzierung anderer Projekte derzeit die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von 150.000 DM nicht bereitstellen konnte, beschlossen die zuständigen Gremien (BA und GR) im Januar 1961, die zusätzliche Ausbaustufe »zu gegebener Zeit« durchzuführen. (BA-P nō 11.1.1961, GR-P ö 25.1.1961). Die Tiefbauarbeiten für den planmäßigen Ausbau der Rohrach zwischen Seemühle und Rötelbad wurden an die Bauunternehmung Unger als billigste Bieterin zum Angebotspreis von 371.578,79 DM vergeben. Die Summe ermäßigte sich noch um eine Pauschale von 6.400 DM, da die Stadt auf Vorschlag von Unger auf den – in der Ausschreibung geforderten – Abschluß einer Bauwesenversicherung zur Absicherung des Hochwasserrisikos seitens der Firma verzichtete. Stadtbauamtsleiter Saretzki hatte mit Blick auf die Einsparung der 6.400 DM zu dem Verzicht des Versicherungsabschlusses mit der Begründung geraten, daß es bei dem Leistungsvermögen der Bauunternehmung Unger unbedenklich sei, dieser die Risikoübernahme selbst zu überlassen.

Die ursprünglich für August 1960 vorgesehene Fertigstellung der Werkzeugbauhalle, an deren Errichtung die Bauunternehmung Unger maßgeblich beteiligt war, erfolgte etwa um die Jahreswende 1960/61. Für das Frühjahr 1961 plante die Schnellpressenfabrik weitere Werksbauten in den Schießwiesen und stand bereits in Verhandlungen über den Erwerb der dafür benötigten Grundstücke.⁴¹⁵ Durch diese Entwicklung werde – so ein späterer Kommentar der örtlichen Presse – der betroffene Stadtteil vollkommen sein Gesicht verändern.⁴¹⁶

(3) Die angekündigte Anpassung des B-Plans für die Schießwiesen an die Ausdehnungsbestrebungen der MAG (s. o. Nr. 1) erfolgte durch entsprechende (öffentliche) Beschlußfassung des GR Ende Februar 1961.⁴¹⁷

Das als Industriegebiet ausgewiesene Plangebiet wurde danach im Norden durch die Seestraße (auf der Strecke von der Bleichstraße bis zur Schillerstraße), im Osten durch die Rohrach (entlang der Bachstraße bis zum Gebäude Rorgensteig Nr. 3), im Süden durch die Badstraße, den Feldweg Nr. 44 sowie das Flst. Nr. 472 bis zur Bleichstraße (einschließlich der Gebäude Rorgensteig Nr. 1-3) und im Westen durch die Grenzlinien der Flst. Nr. 472, 477, 478 u. 482/1 bis hin zur Seestraße begrenzt. Der Plan schrieb – im Sinne der von der MAG vorgesehenen Bebauung des Geländes – auch die Aufhebung des Rötelbachs und die Korrektur der Rohrach fest. Außerdem war – als Folge der aufgehobenen Bismarckstraße – eingeplant, die Bleichstraße als Verbindungsstraße zwischen Seestraße und Rorgensteig in einer Breite von 7 m auszubauen.⁴¹⁸ Die Badstraße stellte dabei die Verbindung zwischen dem neuen Industriegebiet zur Schillerstraße her.⁴¹⁹

415 So ein Bericht der NWZ v. 30.9.1960.

416 GZ v. 11.10.1960 und v. 20.7.1961.

417 GR-P ö 22.2.1961.

418 Dem späteren Vorschlag der Stadtkämmerei, den Steinmetzmeister Frommer für die Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebs durch die vorgesehenen Bauvorschriften zu entschädigen, schloß sich der (nichtöffentliche) BA vom 11.1.1961 an. Zu der bei dieser Gelegenheit von SPD-StR Menger bemängelten Farbgebung für das Dach eines von der MAG auf dem betroffenen Gebiet erstellten Neubaus erklärte CDU-StR Tiefner, in dieser Angelegenheit bei der Geschäftsleitung umgehend vorsprechen zu wollen. Der MAG-Betriebsratsvorsitzende nahm hier erneut – und unaufgefordert – für sich die Rolle eines Konfliktvermittlers zwischen seinem Arbeitgeber und der Stadt in Anspruch.

419 Im März (27.3.) 1963 beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag der MAG, die erste Ausbaustufe der Badstraße zwischen der Kleingießerei (s. dazu unten Ziff. 2.2.2.5) und dem Rötelbad entsprechend dem Ortsbauplan durchzuführen. Die dafür veranschlagten Kosten in Höhe von rd. 50.000 DM mußten über einen Nachtragshaushalt für das Jahr 1963 bereitgestellt werden. Schon zwei Jahre zuvor (1961) war in Vorbereitung der geplanten Gießerei für Kleingußteile die Bleichstraße auf Grund einer Vereinbarung zwischen Stadt und Schnellpressenfabrik, die das Projekt vorfinanzierte, planmäßig ausgebaut worden (s. u. Ziff. 2.2.2.5).

Auf Empfehlung der Ämter für Stadtmessung und Stadtplanung wies der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 10.5.1961 die von betroffenen Grundstückseigentümern gegen den angekündigten B-Plan erhobenen Einwendungen einmütig mit der Begründung zurück, daß sich diese lediglich allgemein gegen die aus der Erstellung lästiger Anlagen für die Umgebung ergebenden Nachteile richteten. Für die MAG müsse aber »im öffentlichen Interesse« eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Zudem würden die sog. lästigen Anlagen stets nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Auflagen genehmigt werden. Der GR folgte am 31.5.1961 in nichtöffentlicher Sitzung einmütig der Beschlußvorlage des BA.⁴²⁰

2.2.2.4. *Errichtung eines Tanklagers für Heizöl (1961)*

Am 12.4.1961 hatte der BA in nichtöffentlicher Sitzung über das Baugebiet der MAG für die Errichtung eines Tanklagers für Heizöl auf ihrer Parz. Nr. 416 an der Seestraße zu entscheiden. Nach Auskunft von Stadtbauamtsleiter Saretzki waren die dazu vorgelegten Pläne sowohl von den technischen Ämtern der Stadt als auch vom Wasserwirtschaftsamt Ulm, vom GAA Stuttgart und vom RP gutgeheißen worden.

SPD-StR Menger und DVP/FW-StR Wohmann monierten, daß das Vorhaben bereits ohne Genehmigung fertiggestellt worden sei. Menger beantragte, daß die Stadtverwaltung gegen das Unternehmen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen unerlaubten Bauens erstatte.

Mit vier Stimmen gegen eine bei zwei Enthaltungen beschloß der Ausschuß, entsprechend dem Vorschlag von Saretzki die (nachträgliche) Erteilung der Bauerlaubnis beim RP zu befürworten.⁴²¹ Ferner sollte entsprechend dem Antrag von SPD-StR Menger strafrechtlich gegen die MAG vorgegangen werden.

Durch die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Ulm gegen sie eingegangene Strafanzeige sah sich die MAG veranlaßt, in einem Schreiben vom 9.5.1961 an den OB ihren Standpunkt dazu »nochmals« darzulegen. Sie rechtfertigte ihr Verhalten vor allem damit, daß die Baugenehmigung von den städtischen Ämtern lange hinausgezögert worden sei. Der OB stellte daraufhin mit Schreiben vom 16.5.1961 an den GR den Antrag, gegenüber

420 Der dem RP im Juni 1961 zur Genehmigung vorgelegte Plan mußte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Zuge der Anpassung an das inzwischen in Kraft getretene BBauG vom 22.6.1960 (BGBl. I S. 341) nochmals geringfügig geändert werden, was durch entsprechende Beschlußfassung des GR im November 1961 geschah (GR-P ö 29.11.1961). Die endgültige Genehmigung des Plans, wodurch dieser Rechtskraft erlangte, erging durch Erlaß vom 9.6.1962 (so später GR-P ö 30.9.1964).

421 Es handelte sich dabei lediglich um eine vorläufige Bauerlaubnis nach Art. 102 Abs. 3 BO, da in dem Baugebiet noch keine Baulinie festgelegt war.

der Staatsanwaltschaft zu erklären, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse kein Interesse (mehr) an weiterer Strafverfolgung bestehe.

Der Antrag des OB war Gegenstand der nichtöffentlichen Sitzung des GR am 31.5.1961, die von BM Weise geleitet wurde. CDU-StR Tiefner erklärte den von der MAG gegen die Stadt erhobenen Vorwurf einer Verfahrensverzögerung für berechtigt. Der Bauantrag sei bereits im Februar d. J. gestellt, aber erst am 15.5. d. J. vom Hauptamt genehmigt worden.⁴²² CDU-StR Dr. Schaffler schloß sich den Ausführungen seines Fraktionskollegen in vollem Umfang an.

Der zuständige Vertreter des Hauptamts, Saner, berief sich für das Vorgehen der Stadt auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts zu dem Baugesuch der MAG. Danach sei die Genehmigungsurkunde dem Unternehmen erst dann auszuhändigen gewesen, wenn diese nachgewiesen habe, den TÜV Stuttgart mit der Abnahme der Anlage (Heizöltanklager) und deren jährlicher Überprüfung beauftragt zu haben. Diese Bescheinigung habe das Unternehmen aber erst mit Schreiben vom 9.5.1961 – beim Hauptamt eingegangen am 13.5.1961 – vorgelegt. Daraufhin sei dann sofort die Genehmigung am 15.5.1961 erteilt worden.

CDU-StR Dr. Schaffler mußte angesichts der Ausführungen von Saner einräumen, daß das Hauptamt formell im Recht sei. Allerdings hätte die Angelegenheit seiner Ansicht nach aus taktischen Gründen auch anders behandelt werden können.⁴²³ Dieser Sicht hielt BM Weise entgegen, daß es bei einer Baugenehmigung sehr wohl auf das formale Recht ankomme, da andernfalls die Stadt sich in einem etwaigen Streitfall wegen Formmangels in einer denkbar ungünstigen Position befände.

Obwohl die Aussprache den Vorwurf einer behördlichen Verzögerungspolitik im Ergebnis weitgehend entkräftet hatte, folgte der GR dem Antrag des OB und beschloß bei zwei Stimmenthaltungen (CDU-StRäte Tiefner und Dr. Schaffler), der Staatsanwaltschaft Ulm mitzuteilen, daß das Gremium an einer weiteren Strafverfolgung der MAG wegen unerlaubten Bauens nicht interessiert sei.⁴²⁴

422 Viel Zeit kann die MAG der Behörde für die Bescheidung ihres Antrags nicht zugebilligt haben, da sie spätestens zum Zeitpunkt der Sitzung des BA vom 12.4.1961 das Bauvorhaben bereits ausgeführt hatte.

423 Worauf Schaffler die »taktischen Gründe« bezogen wissen wollte, ist im Protokoll nicht vermerkt. Im Ergebnis sollten aber offenbar die betrieblichen Interessen der MAG Vorrang vor den rechtlichen Erfordernissen haben.

424 Im Nachgang zu diesem Beschluß entspann sich ein Streit über dessen Rechtmäßigkeit. SPD-StR Menger hielt statt des GR den BA, der seinerzeit den Strafantrag beschlossen hatte, auch für eine evtl. Verzichtserklärung für zuständig. Außerdem sei der GR-Beschluß rechtswidrig, weil CDU-StR Tiefner als Mitglied des Aufsichtsrats der (von der Strafanzeige letztlich betroffenen) Schnellpressenfabrik nicht wegen Befangenheit die Sitzung verlassen habe. Zu letzterem erklärte der OB im (nichtöffentlichen) GR vom 14.6.1961, von Tiefners Aufsichtsratsmitgliedschaft

2.2.2.5. Errichtung einer Gießerei für Kleingußteile (1961-1964)

Am 11.8.1961 beantragte die Schnellpressenfabrik beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt die gewerberechtliche (einschließlich der damit verbundenen baurechtlichen) Genehmigung für die Errichtung einer Gießerei für Kleingußteile (Kleingußgießerei) in den Schießwiesen (gelegen zwischen der neuen Werkzeugbauhalle der MAG und dem Rötelbad).⁴²⁵

Bei dem geplanten Neubau handelte es sich um die Ausgliederung der bisherigen, letztmals 1950 modernisierten Abteilung für Kleinguß der (Haupt-) Gießerei im Werksteil I (s. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 2). Die Anlage gehörte nach Berichten der örtlichen Presse zu den modernsten ihrer Art in Europa, wenn nicht in der Welt. Ihr Betrieb, der auch zwei Elektroschmelzöfen umfasse, laufe weitgehend automatisiert ab. Lärm- und Luftbeeinträchtigung der Nachbarschaft seien auf Grund der vorgesehenen schallschluckenden Verkleidung der Anlage und des Einbaus einer Luftabsauganlage mit Staubabscheider, der die in der Luft schwebenden Abfallprodukte zur Wiederverwendung gewinne, nicht zu befürchten. Die mehrere Millionen DM teure, 124 m lange und 101 m breite Fabrikanlage mit einer Grundfläche von rd. 10.000 qm (1 ha) bestehe aus einem Komplex mehrerer zusammenhängender Gebäudeteile in flacher Shedbauweise, einem 44 m langen und 11,5 m breiten Sozialgebäude und einer 23 m hohen Sandaufbereitungsanlage. Zusätzlich zu diesem Komplex solle ein Gebäude für Lagerzwecke und Versand errichtet werden.⁴²⁶ Die Zufahrt zu dem Betriebsgelände werde in der Verlängerung der Bismarckstraße erfolgen.

In den Presseberichten wurde auf die mehrjährigen planerischen Vorarbeiten für das Bauvorhaben – die zum Teil auch schon der inzwischen ge-

(die seit 1958 bestand!) bisher nichts gewußt zu haben. Dies gelte seiner Kenntnis nach auch für BM Weise, der ihn in der fraglichen Sitzung des GR vertreten habe. Im Ergebnis wurde der Streit durch die vom OB beim RP eingeholte Rechtsauskunft entschieden. Danach kam dem GR in der Angelegenheit überhaupt keine Beschlußkompetenz im verwaltungsrechtlichen Sinne zu, da mit Erstattung der Strafanzeige deren weitere Behandlung von der Verwaltung auf die Justiz übergegangen und auf dieser Ebene zu irgendeiner Entscheidung (Klage, Urteil oder Einstellung des Verfahrens) zu führen sei. Insofern könne der GR lediglich eine (rechtlich nicht privilegierte) Meinungsäußerung abgeben, wie sie die Staatsanwaltschaft ebensogut vom BM, von der Polizei oder einer anderen Stelle einholen könnte. Nach dieser Rechtsauffassung waren die Einsprüche von SPD-StR Menger gegenstandslos. Dieser zog sie dann auch formell zurück, womit sich der Streit erledigt hatte. (BA-P- 7.6.1961 und GR-P 14.6.1961).

425 Ergänzend zu den Gemeinderats- bzw. Ausschußprotokollen und Berichten der örtlichen Presse (NWZ v. 26.1.1962 und v. 7.2.1962, NWZ und GZ, jeweils v. 13.4.1962) standen Dokumente zum Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

426 Zeitgleich mit dem Gießereineubau erstellte die Schnellpressenfabrik an der Bismarckstraße ein weiteres – ebenfalls bereits länger geplantes – Versand- und Lagergebäude (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 5)

nehmigten Fabrikhalle für Werkzeugbau gegolten hatten (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1) – verwiesen. Dazu wurden – neben dem erforderlichen Grunderwerb (s. o. Ziff. 2.2.2.1) – insbesondere auch die Korrektur und der hochwasserfreie Ausbau der Rohrach, die Aufhebung des Rötelsbachs (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1 u. 2) und die Drainierung und Kanalisierung der Schießwiesen auf einer Fläche von rd. 6.000 qm (60 a) als Voraussetzung für die Bebauung des schlickreichen Bodens gezählt. Außerdem hätten im Frühjahr und Sommer 1961 auf Kosten der MAG durchgeführte Bodenuntersuchungen einer Esslinger Spezialfirma erst in einer Tiefe zwischen 8 und 17 m tragfesten Grund ermittelt, was nunmehr eine Tiefgründung des Bauvorhabens erforderlich mache.⁴²⁷ Im übrigen habe auch der planmäßige Ausbau der Bleichstraße, den die Schnellpressenfabrik auf Grund einer Vereinbarung mit der Stadt vorfinanzierte, der Vorbereitung des Vorhabens gedient.

Am 11.8.1961, also am Tag der Antragstellung (!), gab die Stadt das Baugesuch für die Kleingußgießerei in den beiden Lokalzeitungen öffentlich bekannt.⁴²⁸ Wenige Tage später (mit Schreiben vom 18. d. M.) wurde das GAA Stuttgart um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ersucht, die ihrerseits schon am 29. d. M. erfolgte und eine Genehmigung unter bestimmten Bedingungen befürwortete. Dazu gehörte insbesondere die Auflage, die gesamte Anlage den anerkannten Regeln der Technik entsprechend auszuführen und stets so zu betreiben, daß die ins Freie austretenden Staub- und Abgasmengen sowie Lärmbelastigungen auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt blieben. Dabei sollten auch neuere Erfahrungen und Kenntnisse auf diesem Sondergebiet nachträglich berücksichtigt werden. Ferner sollten staubentwickelnde Maschinen oder Anlagenteile an eine Staubabsaugung angeschlossen oder in sonstiger Weise »voll wirksam« entstaubt werden.

Gegen das Projekt erhoben drei Anlieger des für die Fabrikanlage vorgesehenen Baugrundstücks mit Schreiben vom 18. bzw. 19.9.1961 Einwendungen, die sich gegen die zu erwartenden Belästigungen durch Lärm, Schmutz und Rauch und den mit der Versandabteilung verbundenen Lkw-Verkehr (Anlieger Neuner, Rorgensteig 3), gegen die vorgesehene Straßensackgasse für den Transport von flüssigem Erz (Anlieger Zwiller, Beindrechtsler) und gegen das Bauvorhaben insgesamt wegen Verstoßes gegen die nach Art. 45 und 48 BO einzuhaltenden Mindestabstände zur Grenze ihres an der

427 Es dürfte sich bei der Esslinger Spezialfirma um die Fa. Bohrpfahl gehandelt haben, die anlässlich des der Stadt von der Schnellpressenfabrik ursprünglich versprochenen Werkstättenprojekts an der Bismarckstraße die mangelnde Eignung des dafür vorgesehenen Geländes wegen der Notwendigkeit einer Tiefgründung von 21 m festgestellt hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1).

428 Das läßt darauf schließen, daß die Schnellpressenfabrik das Baugesuch der Stadt vorab angekündigt und auf eine schnelle Durchführung des Genehmigungsverfahrens gedrängt hatte – mit Erfolg, wie der weitere Fortgang des Verfahrens belegt.

Rohrach gelegenen Grundstücks Parz. Nr. 419/2 (Erbengemeinschaft Schnitzler) richteten.

In der vom Leiter des Ordnungsamts, Saxer, unter Beteiligung des Stadtmessungsamts und der Baugenehmigungsbehörde am 26.9.1961 gemäß § 19 Abs. 2 GewO durchgeführten Anhörung der Einsprechenden, bei der auch die Stellungnahme des GAA bekanntgegeben wurde, wies der als Vertreter der MAG erschienene Ingenieur Scheuner die von Neuner vorgetragenen Befürchtungen von Rauch- und Rußbelästigungen mit dem Hinweis zurück, daß die Gießerei keine Schmelzanlage erhalte. Der Lkw-Verkehr werde voraussichtlich auf fünf Fahrzeuge pro Tag begrenzt bleiben, wobei Bodenerschütterungen so gut wie ausgeschlossen seien. Er räumte allerdings ein, daß sich Fabriklärm nicht gänzlich vermeiden lasse, sein Unternehmen aber alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen gewillt sei, um Belästigungen jeder Art für die Anwohner zu unterbinden. Davon offenbar unbeeindruckt, hielt Neuner seinen Einspruch aufrecht. Zwiller zog den seinigen hingegen zurück, nachdem ihm erklärt worden war, daß sich seine Vorbehalte allein gegen den in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu behandelnden Transport von flüssigem Erz richteten. Zwei Tage nach der Anhörung nahm auch der Architekt Postner namens der von ihm vertretenen Erbengemeinschaft Schnitzler, der er selbst als Miterbe angehörte, den Einspruch gegen das Vorhaben (telefonisch) zurück. Dem lag folgende Vorgeschichte zugrunde.⁴²⁹

Mitte des Jahres 1961 hatte die Stadt im Zuge der stadtbauplanmäßigen Anlegung der Bachstraße (früher: Badwegle) von dem insgesamt 21,78 a großen Grundstück Parz. Nr 419/2 der Erbengemeinschaft Schnitzler ein 50 qm großes Trennstück erwerben wollen.⁴³⁰ Nach zunächst ergebnislos verlaufenen Verhandlungen hatte sich Postner dazu bereit erklärt, das gewünschte Trennstück der Stadt für den besagten Zweck unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. So sollte die überlassene Fläche vorerst im Eigentum der Erben verbleiben. Des weiteren sollte die Stadt zu dem (wegen der Auffüllung der Bachstraße dann tiefer gelegenen) Grundstück eine Zufahrt herstellen und den Erben die Möglichkeit zusichern, innerhalb von 2-3 Jahren das ganze Flurstück 419/2 gegen ein in Wert und Größe gleichwertiges städtisches Grundstück eintauschen zu können. In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 20.7.1961 plädierte Stadtkämmerer Beck dafür, diesem Vorschlag zuzustimmen, da die Stadt das Grundstück der Erbengemeinschaft später (unter Aufrechnung sämtlicher Grunderwerbskosten) an die MAG weiterveräußern könne, die diese Fläche für ihre geplanten Bauvorhaben in den Schießwiesen benötige. Das von Postner gewünschte Grundstück am Tegelberg komme als Tauschobjekt allerdings

429 Hierzu GR-P nō 20.7.1961 und GR-P nō 27.9.1961.

430 Sämtliche übrigen Anlieger hatten sich bereit erklärt, die für das Ortsbauplanmäßige Anlegen der Bachstraße benötigten Flächen abzugeben.

nicht in Frage, da dieses binnen der 3-Jahresfrist noch nicht erschlossen sein werde. Beck räumte ein, daß an sich eine Enteignung des für die Straßenanlage benötigten Trennstücks angezeigt sei.⁴³¹ Der GR beschloß einstimmig, »unter den obwaltenden Umständen« dem Grunderwerb zu den genannten Bedingungen – grundsätzliche Tauschzusage, aber keine Zusage für ein Ersatzgrundstück am Tegelberg – zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 20.9.1961 – und damit nur zwei Tage nach dem von Postner erhobenen Einspruch – teilte die Heidelberger Firmenleitung der Stadt mit, daß die Erben zum Verkauf ihres Grundstücks an sie (die Schnellpressenfabrik) bereit seien, wenn die Stadt ihnen die Überlassung eines Ersatzgrundstücks von 20 a am Tegelberg unmittelbar nach Abschluß der dortigen Baulandumlegung zusichere. Das Ersatzgrundstück müsse entsprechend einem Schreiben des die Erben vertretenden Rechtsanwalts Dr. Schaffler – der in früheren Jahren auch für die MAG tätig gewesen war und dem GR von Januar 1954 bis Oktober 1964 für die CDU angehörte⁴³² – eine bestimmte Lage haben. Ferner solle die Baulandumlegung binnen 4 Jahren in Angriff genommen werden, und binnen weiterer 4 Jahre solle die endgültige Bauplanung (B-Plan) festgelegt sein. Der Vertrag über das städtische Grundstück würde im Verkaufsfall mit ihr, der Schnellpressenfabrik, die sämtliche Kosten aus dem Grundstückstausch tragen würde, abgeschlossen und mit einem Übertragungsanspruch an die Erbengemeinschaft versehen werden.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 27.9.1961 – einen Tag nach dem Erörterungstermin über die Einwendungen gegen das Gießereivorhaben der Schnellpressenfabrik – warnte Stadtkämmerer Beck vor dem angesonnenen Grundstückstausch. Für den Fall, daß der GR diesem trotzdem zustimmen wollte, empfahl er, ihn an eine Reihe von Bedingungen zu knüpfen. Dazu gehörte zum einen, daß in dem mit der Schnellpressenfabrik abzuschließenden Kaufvertrag als Verkaufspreis für das von der Erbengemeinschaft gewünschte Tauschgrundstück der allgemein für Bauplätze im

431 Nach § 88 BBauG konnte die Gemeinde bei der höheren Verwaltungsbehörde (hier: RP) die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen (hier: zur ortsbauplanmäßigen Anlage einer Straße gem. § 85 Abs. 1 BBauG) beantragen, wenn sie den Nachweis führen konnte, daß sie sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des in Frage stehenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hatte. Für diesen Fall sah das Gesetz vor, daß das dafür ebenfalls zuständige RP ein entsprechendes Enteignungsverfahren, in dem auch über Art und Umfang der nach § 93 BBauG vorgeschriebenen Entschädigung des Enteigneten zu entscheiden war, einleitet und durchführt.

432 Zu Schaffler s. o. Ziff. 2.2.1.5.1, Anm. 328. Es liegt nicht fern zu vermuten, daß die Schnellpressenfabrik die professionelle (Rechts-) Vertretung der Erbengemeinschaft durch einen ihr vertrauten Anwalt vermittelt, wenn nicht gar finanziert hat. Schließlich teilte sie mit den Erben, deren Grundstück sie für Betriebszwecke benötigte, das gemeinsame Interesse am Zustandekommen des von diesen gewünschten Tauschgeschäfts mit der Stadt.

Bereich des Tegelbergs geltende, vom GR noch zu bestimmende Quadratmeterpreis zugrunde gelegt werden sollte. Zum anderen müßte die Erben-gemeinschaft ihrerseits einen Vertrag mit der Schnellpressenfabrik über die Veräußerung ihres Flurstücks Nr. 419/2 abschließen, wobei das Heidelberger Unternehmen als Gegenleistung – also gleichsam als Kaufpreis – seinen gegenüber der Stadt erworbenen Auflassungsanspruch (d. h. seinen Über-eignungsanspruch) für das Tegelberggrundstück an die Erben abzutreten hätte. Außerdem müßte sich die Schnellpressenfabrik verpflichten, das für die Straßenanlage benötigte Trennstück an die Stadt abzugeben und die sat-zungsmäßigen Erschließungskosten (für den Straßenanschluß) zu tragen. Beck gab im übrigen zu bedenken, daß der Grundstückstausch ein »mit Si-cherheit« die Wertgrenze von 40.000 DM – was für das 20 a große Tausch-grundstück einen Mindestpreis von 20 DM/qm bedeutete – übersteigendes Verpflichtungsgeschäft darstellte, das der Genehmigung durch das RP be-dürfte.⁴³³ Schließlich wies er auch auf mögliche »unliebsame Folgen« für die Stadt hin, wenn sie sich auf die geforderten Termine für die Baulandum-legung und die Bauplanung einlasse. Die Anspruchsberechtigten könnten nämlich, sobald ein rechtsgültiger B-Plan vorliege, auf eine Erschließung der Tegelberggrundstücke drängen bzw. andernfalls der Stadt arglistige Täuschung vorhalten. Dem widersprach OB Block in der anschließenden Aussprache mit der Ansicht, daß Postner später die Stadt nicht zu einer Er-schließung des Geländes zwingen könne.⁴³⁴ Der GR sei in seiner Entschei-dung völlig frei. Im übrigen erinnerte er daran, daß es noch andere Interes-senten an einer Erschließung des Tegelbergs gebe wie insbesondere die WMF, die ihre leitenden Beschäftigten mit Baugrund versorgen müs-

433 Die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgte aus § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 15 Abs. 1 Ziff. 5 der DVO zur GemO. Eine nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 DVO mögliche Befreiung von dieser Pflicht kam nach Ansicht von Beck nicht in Betracht, da die Veräußerung des städtischen Grundstücks »nur indirekt« zugunsten des Woh-nungsbaus erfolgen würde.

434 Tatsächlich schloß § 123 Abs. 4 BBauG einen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Herstellung von Erschließungsanlagen wie insbesondere die Straßenherstellung – zu der ausdrücklich nicht die individuelle Zufahrt zu einzelnen Baugrundstücken zählte – aus. Auf der anderen Seite war nach § 30 BBauG ein Vorhaben im Gel-tungsbereich eines B-Plans – wie im vorliegenden Fall – u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert war. Dieses Kriterium setzte aber nicht schon die Erschließungsmaßnahme selbst voraus. Vielmehr reichte es aus, wenn die Gemeinde eine Art und Umfang der Erschließungsanlagen regelnde Satzung gem. § 132 BBauG aufgestellt (und vom Grundstückseigentümer der Erschließungsbeitrag gem. § 135 BBauG an die Gemeinde geleistet ist) sowie erkennbare Vorkehrungen zur Durchführung der Erschließung getroffen hatte. Vgl. die Kommentierung der ge-nannten Vorschriften in Heitzer/Oestreicher 1962.

se.⁴³⁵ DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, sprach sich gegen die Hergabe des Tegelberggrundstücks aus und verwies dabei auf die Gefahr, daß künftig niemand mehr ein Grundstück an die Stadt verkaufen werde, wenn er nicht im Gegenzug ein Ersatzgrundstück (nach seiner Wahl) erhalte. Dieser Position schloß sich SPD-StR Menger an, der zudem den geringen Wert des Schnitzlerschen Grundstücks in den Schießwiesen zu bedenken gab. UWG-StR Uhlich trat demgegenüber für den Abschluß des Tauschgeschäfts ein. Die Sitzung endete mit dem mit 17 Stimmen (einschließlich der des OB) gegen eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen – bei Abwesenheit der CDU-StRäte Tiefner und Dr. Schaffler wegen Befangenheit – gefaßten Beschluß, der Schnellpressenfabrik bzw. der Erbgemeinschaft Schnitzler das von dieser gewünschte Grundstück am Tegelberg zu den von der Stadtkämmerei vorgeschlagenen Bedingungen zu verkaufen.

Postner bzw. der Erbgemeinschaft war es damit gelungen, ihre Forderungen gegen die Stadt ohne Abstriche durchzusetzen. Seinen diesem Ziel dienenden Einspruch gegen das Bauvorhaben der Schnellpressenfabrik zog er denn auch einen Tag nach der Entscheidung des GR, am 28.9.1961, zurück. Bei dem vollzogenen Grundstücksgeschäft handelte sich offenkundig weniger um einen Tausch im engeren Sinne des Wortes als vielmehr um ein über entsprechende Verträge ins Werk gesetztes Koppelgeschäft mit ungleichen Leistungen der drei Beteiligten. Dessen Hauptprofiteur war ohne Frage Postner mit seiner Erbgemeinschaft. Die Schnellpressenfabrik hat dank der Hilfe der Stadt ebenfalls ihr Ziel, den Erwerb des für ihren Gießereibau unverzichtbaren Grundstücks, erreicht, wenn auch nicht gerade kostengünstig. Eindeutiger Verlierer war dagegen die Stadt. Sie hat zwar das für die planmäßige Straßenanlage fehlende Trennstück des Schnitzlerschen Grundstücks erhalten – zu dem sie aber auch im Wege der Enteignung hätte kommen können.⁴³⁶ Dafür hat sie aber von dem wegen seiner beehrten Lage am Tegelberg wertvollen städtischen Baugrund eine nicht gerade kleine Fläche von 20 a vorweg hergegeben und sich darüber hinaus für die Beplanung und Erschließung des Geländes zeitlich binden lassen.

Nachdem sich der Einspruch der Erbgemeinschaft erledigt hatte, beschloß der BA wenige Tage später – in nichtöffentlicher Sitzung am 4.10.1961 –, das beantragte Bauvorhaben der Schnellpressenfabrik zu befürworten und die erforderliche Zustimmung für dessen Genehmigung nach

435 Diese Bemerkung dürfte darauf gezielt haben, dem GR klar vor Augen zu halten, daß es für die Stadt unabhängig vom vorliegenden Fall gute Gründe für eine möglichst frühzeitige Erschließung des Tegelbergs gab und sich von daher das Problem einer möglichen Erzwingung von seiten Postners, wenn überhaupt, allenfalls theoretisch stellte.

436 Der Weg der Enteignung wäre allerdings mit dem Risiko einer u. U. erheblichen Verzögerung des Straßenbaus verbunden gewesen, wenn Postner die rechtlichen Möglichkeiten der Gegenwehr bis zur letzten Instanz ausgeschöpft hätte.

§ 36 BBauG beim RP zu beantragen.⁴³⁷ Am selben Tag erteilte das zuständige Ordnungsamt dem Unternehmen die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung der Gießerei, die allerdings unter dem Vorbehalt stand, daß die damit verbundene baurechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt (d. h. daß das RP seine Zustimmung für diese erteilt, was dann auch der Fall war). Zusätzlich zu den wortwörtlich übernommenen Auflagen des GAA (s. o.) enthielt die Genehmigungsurkunde den dem Einspruch des Anliegers Neuner Rechnung tragenden Passus, demzufolge die Schnellpressenfabrik »allgemein« verpflichtet wurde, zur Verhinderung von Rauch-, Ruß- und Lärmbelästigungen »stets« die dafür geeigneten, technisch möglichen Vorkehrungen zu treffen.⁴³⁸

Die Bauarbeiten für die Gießerei, an denen nach Presseberichten fast ausschließlich einheimische Betriebe beteiligt werden würden, sollten im Frühjahr 1962 beginnen. Sämtliche zuständigen städtischen Stellen – so die NWZ vom 26.1.1962 – verfolgten das »Wachsen und Werden« des neuen Werksteils (II) mit »wohlwollendem Interesse«. Schließlich sei die MAG schon jetzt der beste Steuerzahler. Nach der für die Jahreswende 1963/64 angekündigten Aufnahme der Produktion in der neuen Anlage sei eine weitere Erhöhung der MAG-Belegschaft von derzeit 1.650 Arbeitern und Angestellten zu erwarten. Nach Auskunft eines Gewährsmanns – so die Zeitung weiter – sei aber mit einer neuerlichen Betriebserweiterung des Unternehmens nicht mehr zu rechnen.

2.2.3. *Ausbau des außerhalb des städtischen Siedlungsbereichs gelegenen Lagerplatzes am Weißen Weg (Werksteil III) (1952-1968)*

Der südlich der Schießwiesen, weit außerhalb des Siedlungsbereichs gelegene (Lager-) Platz am Weißen Weg war – im Unterschied zum Gelände des neuen Werksteils II – schon seit langem, möglicherweise sogar schon zu Lebzeiten des Firmengründers Straub, im Besitz der MAG. Im Zuge des Aus- bzw. Aufbaus der Werksteile I und II erfuhr auch diese Stätte (Werksteil III) im Laufe der 1950er und 1960er Jahre Ausweitungen für verschie-

437 Nach § 36 Abs. 1 BBauG bedurfte ein Vorhaben, das – wie im vorliegenden Fall – in einem Gebiet vorgesehen war, für das die Gemeinde die Aufstellung eines B-Plans i. S. d. § 30 zwar beschlossen, der Plan aber noch keine Rechtskraft erlangt hatte, der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Stadtbauamtsleiter Saretzki ging davon aus, daß der vorgesehene Gießereibau den Festsetzungen des für die Schießwiesen von seinem Amt vorbereiteten B-Plans nicht entgegenstehen würde.

438 In einem gesonderten Schreiben wurde Neuner der genannte Passus der Genehmigung mitgeteilt und im übrigen dessen formal weiterhin aufrechterhaltener Einspruch zurückgewiesen.

dene Nutzungszwecke. Zunächst diente sie als Auffüllplatz für die Ablagerung des monatlich in größeren Mengen anfallenden Schuttabfalls (ab 1952). In den Folgejahren wurden nach und nach ein größerer Lagerschuppen, ein Materialbunker und eine mechanische Kläranlage errichtet (1955-1962). 1968 kam schließlich noch eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage hinzu. Zuvor (1964/65) hatte das Unternehmen die Absicht verfolgt, auf einem der Stadt gehörenden Nachbargrundstück einen Hubschrauberlandeplatz anzulegen, von diesem Plan aber letztlich wieder Abstand genommen.

An Hand der beiden letztgenannten – und zeitlich jüngsten – Ausbaumaßnahmen läßt sich nochmals ein Blick auf das Verhältnis zwischen dem Heidelberger Unternehmen und der Stadt werfen. Sie verweisen einerseits auf die fortdauernde Bereitschaft der Stadt, den Wünschen der Schnellpressenfabrik entgegenzukommen. Auf der anderen Seite zeigte sich die Stadt entschlossen, dies nicht (mehr) um jeden Preis zu tun. Vor allem wollte sie den Schutz der Bürger vor zusätzlichen Umweltbelästigungen gewahrt wissen, hinter denen die betrieblichen Interessen des Unternehmens letztlich zurückzustehen hatten.

2.2.3.1. Planung eines Hubschrauberlandeplatzes (1964/65)

Mitte des Jahres 1964 beantragte die Schnellpressenfabrik, einen Dachlandeplatz für Hubschrauber auf ihrem Werksgelände in unmittelbarer Nähe der Kleingußgießerei in den Schießwiesen errichten und betreiben zu dürfen, um Ersatzteile von Geislingen auf schnellstem Wege zum Einsatzort (Werk in Wiesloch) befördern zu können.⁴³⁹ In mehreren Sitzungen befaßte sich der BA mit dem Vorhaben und kam zu dem Ergebnis, das Gesuch nicht befürworten zu können, weil der Flugbetrieb für den betroffenen Bereich einen unzumutbaren Lärm und ernste Gefahren mit sich bringen würde.⁴⁴⁰ Der Ausschuß stellte dem Unternehmen anheim, sich um einen anderen, außerhalb des besiedelten Stadtgebiets gelegenen Platz zu bemühen, bei dem die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet sei. Daraufhin fragte die Schnellpressenfabrik mit Schreiben vom 1.7.1965 bei der Stadt an, ob sie den Landeplatz auf den am Weißen Weg gelegenen städtischen Grundstücken Flst. Nr. 1273 und 1274 (Standort eines Betriebsgebäudes der Stadtwerke) anlegen könne. Der GR erklärte sich am 27.10.1965 grundsätzlich dazu bereit, die beiden Grundstücke unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß der Flugbetrieb zwischen 13.00 h und 14.00 h ruhte. Nach Vorliegen der Stellungnahmen der beteiligten städtischen Ämter und des Wasserwirtschaftsamts Ulm sollte die erforderliche Dauerlandeerlaub-

439 GZ v. 9.10.1964 und v. 12.11.1964.

440 BA-P nō 9.9.1964, BA-P nō 7.10.1964, BA-P nō 27.1.1965; GR-P ö 27.10.1965.

nis für Hubschrauber beim dafür zuständigen RP beantragt werden.⁴⁴¹ Wie der OB im GR erläuterte, wollte die Stadt das Gelände für den Landeplatz allgemein zur Verfügung stellen, da auch andere örtliche Betriebe ihr Interesse an einer solchen Einrichtung bekundet hätten. Er ging dabei davon aus, daß sich diese mit angemessenen Beiträgen am Ausbau des Platzes beteiligten, zu dessen Nutzung sie sich dann einem Hubschrauberdienst anschließen oder auch eigene Hubschrauber anschaffen könnten. Der OB betonte, daß der Stadt in dieser Sache bisher keine Kosten entstanden seien. Seiner Meinung nach mußte man zu einem späteren Zeitpunkt allerdings überlegen, ob die Stadt nicht einen Teil der Baukosten übernehmen sollte, um sich ein Mitspracherecht zu sichern.⁴⁴²

Die Schnellpressenfabrik hat das Vorhaben in der Folgezeit offenbar nicht mit Nachdruck weiterverfolgt. Jedenfalls wurde der Landeplatz am Ende nicht gebaut.⁴⁴³

441 Das Stadtmessungsamt hatte bereits im Vorfeld der Entscheidung von einem Sachverständigen in Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim RP die Frage der Geeignetheit des Geländes am Weißen Weg, das im Einzugsbereich von Wasserquellen lag und deshalb durch eine Betonplatte gegen Grundwasserverunreinigungen hätte geschützt werden müssen, für den vorgesehenen Zweck klären lassen. Ein weiteres Gutachten sollte von dem Landesgeologen Dr. Achternan erstellt werden.

442 GZ v. 23.10.1965 und v. 28.10.1965.

443 Da der Erhebungszeitraum die Jahre 1966-1974 ausspart (s. o. Kap. I, Ziff. 2), müssen die Gründe für das Scheitern des Vorhabens offenbleiben. Mangelnde Einigung bei der Verteilung der Kosten auf die Interessenten könnten ebenso den Ausschlag gegeben haben wie etwa die Weigerung der MAG, die Nutzung der Einrichtung mit anderen zu teilen, bzw. ihr Bestehen auf einem eigenen Landeplatz. Wenig wahrscheinlich ist dagegen, daß die Schnellpressenfabrik bereits Ende 1965 die Verlegung der MAG an einen anderen Standort ins Auge gefaßt und sich deshalb aus dem Projekt zurückgezogen hatte. Zwar war sie zu diesem Zeitpunkt offenbar zu der Einschätzung gekommen, daß die räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten des Werks auf Grund der topographischen Gegebenheiten in Geislingen nunmehr erschöpft seien. Dies hatte sie aber nicht davon abgehalten, in der Folgezeit noch in erheblichem Maße in den Standort zu investieren. Dazu gehörten insbesondere die im Oktober 1965 begonnene Ersetzung des Verwaltungsgebäudes durch einen kompletten Neubau (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 6) und der 1969 auf den Weg gebrachte Bau eines weiteren, rd. 2,7 Mio. DM teuren Fabrikgebäudes (a.a.O., Nr. 7). Bei der im Oktober 1975 beantragten und Mitte 1976 genehmigten Sandregenerierungsanlage ist allerdings – wie an anderer Stelle schon angedeutet – nicht auszuschließen, daß sie installiert wurde, obwohl das Unternehmen bereits Möglichkeiten einer Werksverlegung eruierte. Darin liegt insofern kein Widerspruch, als es sich bei der – zudem nur 700.000 DM teuren – Anlage primär um eine (rentierliche) Investition zur Kostensenkung handelte.

2.2.3.2. *Errichtung einer Müll- und Abfallverbrennungsanlage (1968)*

Ende Oktober 1968 gab die Stadt das Vorhaben der Schnellpressenfabrik, auf ihrem Lagerplatz am Weißen Weg eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, öffentlich bekannt. Wie die örtliche Presse berichtete, bedurfte die – nach den vorliegenden Plänen »recht kleine« – Anlage einer gewerberechtlichen Genehmigung mit öffentlicher Auslegung.⁴⁴⁴ Nach Auskunft des Leiter des Ordnungsamts, Putnam, wollte die Stadt bzw. das Bürgermeisteramt als zuständige (untere) Verwaltungsbehörde das Vorhaben insbesondere daraufhin überprüfen, ob die Vorgaben des Immissionschutzgesetzes⁴⁴⁵ und der TA Luft⁴⁴⁶ eingehalten würden und eine Beeinträchtigung des benachbarten Wasserschutzgebiets ausgeschlossen sei.

Die öffentliche Auslegung ergab von seiten der Bürger keine Einwendungen. Die Stadt ihrerseits erklärte gegenüber der Presse, die Anlage genehmigen zu wollen, sobald das Unternehmen den vom GAA Stuttgart in seiner fachtechnischen Stellungnahme erteilten Auflagen – detaillierte Pläne über die Schornsteinhöhe und ein Gutachten über die vorgesehenen Entgiftungseinrichtungen vorzulegen – nachgekommen sei.⁴⁴⁷

3. *Der MAG-Erweiterungsprozeß als Ergebnis unterschiedlicher privater und kommunaler Handlungspotentiale im Bereich der Industrie(ansiedlungs)politik*

3.1. *Das Analysekonzept: Recht als interessen- und strategieabhängige Handlungsressource*

Wie im einleitenden Kapitel (I, Ziff. 2) dargelegt, betrachtet die vorliegende Untersuchung Recht nicht – wie ihm normativ zugeschrieben wird – als einen »neutralen« (bzw. unabhängigen, autonomen) Faktor. Vielmehr wird Recht als eine Handlungsressource verstanden, auf die die beteiligten Akteure zur Durchsetzung ihrer Interessen zurückgreifen oder dies gerade (mehr oder weniger freiwillig) unterlassen. Auf der Grundlage dieses Konzepts geht es in den nachfolgenden Ausführungen darum zu untersuchen, welche interessensspezifischen Optionen und welche darauf bezogenen

444 GZ und NWZ, jeweils vom 25.10.1968.

445 Damit dürfte auf das bad.-württ. Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz – vom 4.2.1964 (GBl. S. 55) Bezug genommen worden sein. Das Gesetz schloß allerdings die nach der GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen – unter die auch die vorliegende Abfallverbrennungsanlage gehörte – von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich aus.

446 Vom 8.9.1964.

447 NWZ v. 14.11.1968.

Strategien die Stadt auf der einen und das Heidelberger Unternehmen auf der anderen Seite im Verlauf des MAG-Erweiterungsprozesses, wie er vorstehend ausführlich rekonstruiert wurde, im einzelnen verfolgten.

Dabei empfiehlt es sich, zunächst einen Blick auf die Handlungsmöglichkeiten zu werfen, die der Stadt als Selbstverwaltungskörperschaft unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Verfügung standen, um auf den MAG-Erweiterungsprozeß Einfluß nehmen zu können (Ziff. 3.2). Zu den insoweit maßgeblichen Rahmenbedingungen gehören zum einen das die bauliche Nutzung des Gemeindegebiets regelnde Bauplanungsrecht (Ziff. 3.2.1) und zum anderen die die Einnahmequellen der Gemeinde regelnde kommunale Finanzverfassung (Ziff. 3.2.2). Die sich aus diesen Rahmenbedingungen ergebenden Interventionsmöglichkeiten konstituierten den objektiven Handlungsspielraum der Stadt und zugleich auch deren Handlungsgrenzen als Kehrseite des Handlungsspielraums.⁴⁴⁸ Kommunales Handeln im Sinne kommunaler Politik ist insofern immer selektiver Gebrauch bestehender Handlungsalternativen, zu denen auch die Möglichkeit des Nichthandelns, also des Interventionsverzichts, zählen.⁴⁴⁹ Dabei wird die Stadt als rational handelnder Akteur betrachtet, der unter den verfügbaren Optionen jeweils diejenige wählt, die als die geeignetste zur Erreichung eines vorgestellten Handlungserfolgs erscheint. Entsprechend kommt den kommunalpolitischen Zielsetzungen, die selbst Ergebnis einer Auswahlentscheidung sind, eine zentrale handlungspraktische Funktion zu. Die diesbezüglich den beiden Hauptorganen der Stadt, dem OB mit der diesem unterstehenden Stadtverwaltung auf der einen und dem Gemeinderat auf der anderen Seite, formell zustehenden Kompetenzen, zu denen im weiteren Sinne insbesondere auch der privilegierte Zugang zu kommunalpolitisch relevanten Informationen sowie zu lokalen und überlokalen Autoritäten und Entscheidungsträgern gehört, sind in der für Geislingen geltenden, sog. Süddeutschen Ratsverfassung geregelt (Ziff. 3.2.3).

448 Zum Konzept kommunaler Handlungsspielräume s. näher Mayntz 1981b. Nicht zum Handlungsspielraum im hier verstandenen Sinne gehört rechtswidriges Verhalten, auch wenn dieses faktisch immer eine wählbare Option darstellt.

449 Auf die reflexive Beziehung zwischen Handeln und Handlungsspielraum weist Mayntz 1981b, S. 157ff., hin. Insofern läßt sich auch aus dem jeweils spezifischen selektiven Gebrauch verfügbarer Handlungsmöglichkeiten auf die zugrunde liegenden kommunalpolitischen Ziele schließen.

3.2. Strukturelle Rahmenbedingungen des MAG-Erweiterungsprozesses

3.2.1. Bauplanungsrecht

Das planungsrechtliche Instrumentarium, das der Stadt zur Regelung privater Bautätigkeit in den für den MAG-Erweiterungsprozeß entscheidenden 1950er Jahren zur Verfügung stand, ergibt sich im wesentlichen aus der Württembergischen Bauordnung von 1910 (BO) in der für diesen Zeitraum geltenden Fassung, der Bebauungsregelungsverordnung von 1936 (BauRegVO) und dem württ.-bad. Aufbaugesetz von 1948 (ABG).⁴⁵⁰ Der folgende Überblick konzentriert sich dabei auf die Möglichkeiten, die Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen auf dem Gemeindegebiet zu regulieren.

Vor dem Inkrafttreten des ABG waren der Ortsbauplan und die Ortsbausatzung die zentralen gemeindlichen Planungsinstrumente. Die Grenze zwischen beiden war allerdings insofern fließend, als im Wege der Ortsbausatzung für einzelne Ortsteile nicht nur die Baufreiheit beschränkende Bauvorschriften erlassen, sondern auch – und hierin dem Ortsbauplan vergleichbar – baulandbezogene Festsetzungen über die Art der (baulichen) Nutzung getroffen werden konnten.⁴⁵¹ Insbesondere konnten die Gemeinden durch Ortsbausatzung für einzelne Ortsteile oder für einzelne Straßen festlegen, daß dort genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß den §§ 16, 24 und 27 GewO und diesen im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden, für die umliegenden Bewohner oder die Allgemeinheit nachteiligen, belästigenden oder gefährlichen Emissionen vergleichbare Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zulässig waren. Gewis-

450 Die genannten Rechtsgrundlagen sind – neben weiteren – in Holch 1959 zusammengestellt. Die BauRegVO vom 15.2.1936 (Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Bebauung), das ABG vom 18.8.1948 (Gesetz Nr. 329) und die planungsrechtlichen Bestimmungen der BO wurden durch das Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 mit Wirkung zum 29.6.1961, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BO durch die bad.-Württ. Landesbauordnung vom 6.4.1960 (LBO) mit Wirkung zum 1.1.1961 außer Kraft gesetzt. Zur historischen Entwicklung des Bauordnungs- und Planungsrechts in Württemberg vgl. auch die Monographie von Karliczek 1980, die sich auf die inhaltliche Auswertung einer repräsentativen Auswahl von Ortsbausatzungen bzw. -statuten württembergischer Gemeinden aus dem Zeitraum von 1872 bis 1960 stützt.

451 Die Untersuchung von Karliczek 1980, S. 114, bestätigt den faktischen Planersatzcharakter der Ortsbausatzung. Diese war gegenüber dem Ortsplan in der gemeindlichen Praxis das bevorzugte rechtliche Instrument für die Festsetzung bestimmter Baugebiete, die nachfolgend in den darauf abgestellten Ortsbauplänen dargestellt wurden – was hinsichtlich der weiterreichenden Rechtsfolgen eines Plans Vorteile haben konnte (s. dazu näher unten Ziff. 3.4.2). Insofern wurde bereits eine Art zweistufige Planung vollzogen, wenn auch in Umkehrung der Abfolge von rahmensetzendem Plan und den diesen weiter konkretisierenden Festsetzungen.

sermaßen im Gegenzug konnten einzelne Ortsteile als »Industrieviertel« vorgesehen werden, die vorzugsweise oder ausschließlich Anlagen der genannten Art dienen sollten (Art. 59 BO).⁴⁵² Die BauRegVO gestattete es dann ausdrücklich, auch Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete durch Ortsbausatzung als Baugebiete auszuweisen, wobei jeweils festzulegen war, welche Arten von Anlagen dort errichtet oder nicht errichtet werden durften (§ 1).⁴⁵³ Im übrigen unterlagen Ortsbauplan wie Ortsbausatzung dem gleichen öffentlichen Verfahren ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung.⁴⁵⁴ Speziell der Ortsbauplan konnte für bestehende Bauten, deren Lage dem Plan widersprach, ein umfassendes Erneuerungs- und Veränderungsverbot zur Folge haben (Art. 17 BO). Darüber hinaus konnte die Gemeinde die für die Durchführung des Ortsbauplans erforderlichen Grundflächen (entschädigungspflichtig) enteignen (Art. 15 und 26).⁴⁵⁵

Das ABG von 1948 stellte die städtebauliche Regulierung der Bautätigkeit nach verschiedenen Nutzungsarten (Abstufung der Bebauung) insofern auf eine neue Grundlage, als es die Gemeinden verpflichtete, die Grund-

452 In der Fassung vom 27.7.1935 (RegBl. S. 181), zit. nach Holch 1959, Anm. zu Art. 59. Wie Karliczek 1980, S. 112, S. 210, in seiner Untersuchung feststellt, wurde von der Ausweisung bestimmter Ortsteile als »Industrieviertel« nur wenig Gebrauch gemacht. Gewerbliche und industrielle Anlagen wurden keineswegs nur in diesen speziellen Gebieten, sondern auch in anderen zugelassen. Vor allem waren sie auch in gemischten Gebieten erlaubt, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen ausgeschlossen werden konnten.

453 Anlagen, deren Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben konnten, durften in den drei erstgenannten Baugebieten nicht zugelassen werden. Die Ausweisung aller von der Verordnung vorgesehenen Baugebiete konnte allerdings auch durch Baupolizeiverordnung, also von Staats wegen, erfolgen – was dem nationalsozialistischen Konzept einer umfassenden staatlichen Steuerung entsprach. Im übrigen blieb die in Württemberg gegebene Möglichkeit, auch Industrieviertel als Baugebiete auszuweisen, von der BauRegVO unberührt.

454 Nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat war der Plan bzw. die Satzung öffentlich auszulegen bzw. bei Aufhebung die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Über evtl. Einwendungen entschied ebenfalls der Rat. Plan wie Satzung bedurften der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 3-10 BO).

455 Unabhängig von den zur Durchführung eines Ortsbauplans zulässigen Zwangsenteignungen konnten die Gemeinden gem. Art. 25 BO auf dieses Instrument auch dann zurückgreifen, wenn der Abbruch von Gebäuden, insbesondere in dichtbebauten älteren Ortsteilen, im Interesse des Verkehrs, der Feuerpolizei oder der öffentlichen Gesundheitspflege geboten oder die im öffentlichen Interesse notwendige Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für den Wiederaufbau eines zerstörten Ortes oder Ortsteils auf andere Weise nicht möglich oder erheblich erschwert war. In diesen Fällen konnte der Gemeinderat für das zur zweckentsprechenden Durchführung der Maßnahme erforderliche Gelände eine Zwangsenteignung bei der zuständigen Enteignungsbehörde (Innenministerium) beantragen.

züge ihrer künftigen baulichen Entwicklung insbesondere auch hinsichtlich der Einteilung in Baugebiete verschiedener Zweckbestimmungen in einem Übersichtsplan (Generalbebauungsplan, Flächennutzungsplan) festzulegen (§ 4 Abs. 1 ABG).⁴⁵⁶ In ihm sollten die bestehenden und künftigen (geplanten) Nutzungsflächen, namentlich die bestehenden und geplanten Hauptverkehrsflächen und Bebauungsflächen, ausgewiesen werden, letztere getrennt nach Wohn-, Geschäfts-, Industrie-, Kleinsiedlungs- und landwirtschaftlichen Siedlungsflächen.⁴⁵⁷ Auf der Grundlage dieses Übersichtsplans sollte die Stadt, sofern die Entwicklung dies erforderte (§ 7 Abs. 1 ABG), Bebauungspläne aufstellen bzw. diese ändern oder ergänzen. Der Bebauungsplan nach dem ABG, der die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebiets erforderlichen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen (einschließlich der nicht überbaubaren Flächen) enthalten sollte und in bestimmten Hinsichten durch speziell auf das Plangebiet gemünzte Bauvorschriften wie etwa zu Art und Maß der baulichen Nutzung ergänzt werden konnte, ersetzte in vollem Umfang den durch ortsbausatzungsmäßige Bestimmungen vervollständigten Ortsbauplan der BO (Art. 7ff. BO).⁴⁵⁸ Er unterlag hinsichtlich seiner Aufstellung, Änderung oder Aufhebung dem gleichen öffentlichen Verfahren und zog die gleichen Rechtsfolgen nach sich. Im übrigen konnten die Gemeinden weiterhin Bauvorschriften, die sich nicht eigens auf das Plangebiet eines Bebauungsplans bezogen, durch Ortsbausatzung festlegen.⁴⁵⁹ Übersichtspläne, Bebauungspläne und die diesen zugehörigen Bauvorschriften unterlagen – wie schon die Ortsbausatzungen und die früheren Ortsbaupläne – der Genehmigungs-

456 Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde konnte allerdings von der Aufstellung eines Übersichtsplans abgesehen werden (§ 4 Abs. 2 ABG).

457 So der Durchführungserlaß zum Aufbaugesetz vom 29.10.1948, abgedr. in Holch 1959, S. 267ff. Wie der spätere Flächennutzungsplan des BBauG – bzw. des dieses Gesetz mit dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) von 1971 zusammenführenden Baugesetzbuchs (BauGB) von 1986 – besaß der Übersichtsplan entsprechend seinem lediglich vorbereitenden Charakter keine Rechtswirkung etwa in dem Sinne, daß er als Grundlage für baurechtliche Entscheidungen oder für die Enteignung von Grundstücken hätte dienen können. Nach § 23 ABG konnte die Gemeinde innerhalb des Übersichtsplans Gebiete bezeichnen, in denen ihr an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall zustand.

458 So ausdrücklich der Durchführungserlaß zu den §§ 4-12 und 29 ABG vom 29.10.1948.

459 Nach der Untersuchung von Karliczek 1980, S. 116f., stützten sich die Gemeinden in der Zeit von 1948-1960 bei der Festsetzung der baulichen Nutzung im Mittel etwa gleich häufig auf Pläne wie auf Ortsbausatzungen. Dabei waren die geläufigsten Baugebietstypen inneres Stadtgebiet (Altstadt), Wohn- und Geschäftsgebiet, ländliches Gebiet und Gewerbegebiet.

pflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, im Falle Geislingens durch das Regierungspräsidium Stuttgart.⁴⁶⁰

Um die Durchführung einer künftigen Planung sicherzustellen, konnten die Gemeinden bis zur rechtsgültigen Feststellung eines entsprechenden Bebauungsplans nach dem AGB oder einer entsprechenden Ortsbausatzung für das betroffene Areal eine öffentlich bekanntzumachende, befristete Bausperre verhängen, die zur Folge hatte, daß die Errichtung neuer und die Erneuerung bzw. die sonstige Veränderung (etwa in Form der Erweiterung oder Erhöhung) bestehender Bauten im betroffenen Sperrgebiet untersagt werden konnten (Art. 12f. BO).⁴⁶¹

Planungsrechtlichen Kompetenzen äquivalente Befugnisse standen den kreisfreien Städten und unmittelbaren Kreisstädten bzw. Großen Kreisstädten – zu letzteren gehörte Geislingen seit 1947 bzw. 1956⁴⁶² – auch auf der Ebene der Entscheidung über die Zulässigkeit des einzelnen (genehmigungspflichtigen) Bauvorhabens insofern zu, als sie über Anträge auf Erteilung der Befreiung von zwingenden Vorschriften der BO bzw. der auf Grund dieser erlassenen Verordnungen, der Ortsbausatzungen und von den zu einem Bebauungsplan nach dem ABG erlassenen Bauvorschriften zu

460 S. dazu Runderlaß des Regierungsbezirks Nordwürttemberg an die Landratsämter über die Übertragung der in Abschnitt II des Aufbaugesetzes enthaltenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde vom 6.9.1954, Nr. V Ho 1860 und Runderlaß des Innenministeriums an die Baugenehmigungsbehörden im Landesbezirk Württemberg über die Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 17.3.1950, Nr. V H 1058 (abgedr. in Holch 1959, S. 277f.)

461 Diese Regelung galt auch schon bei den bisherigen Ortsbauplänen und Ortsbausatzungen. Gegen die Verhängung oder Verlängerung einer Bausperre konnte Beschwerde, ggf. bis zur endgültigen Entscheidung durch das Innenministerium, eingelegt werden. Die Bausperre der BO entsprach im Kern der Veränderungssperre der §§ 14ff. des späteren BBauG.

462 Geislingen war Anfang 1950 auf Grund des Gesetzes Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte vom 23.1.1950 (RegBl. S. 9) bzw. nach seiner Erhebung zur Großen Kreisstadt auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes vom 7.11.1955 ein Teil der bis dahin von den Landratsämtern besorgten staatlichen Auftragsangelegenheiten zugewiesen worden, darunter die Zuständigkeit zur Erteilung baurechtlicher und gewerberechtlicher Genehmigungen einschließlich der damit verbundenen (bau-) polizeirechtlichen Kontrollbefugnisse. Wasserrechtliche Angelegenheiten beispielsweise oblagen dagegen weiterhin dem LRA Göppingen. Baugenehmigungsbehörde war Geislingen schon in früheren Jahren gewesen, zunächst in seiner Eigenschaft als Oberamtsstadt (Art. 103 BO) und dann – nach der Auflösung des Oberamts Geislingen im Zuge der nationalsozialistischen Verwaltungsreform (s. o. Kap. II, Ziff. 1.1) und der Zuordnung der Stadt zum LK Göppingen – auf Grund des Zuständigkeitserlasses vom 9.11.1936 (abgedr. in Holch 1959, S. 218ff.).

entscheiden hatten.⁴⁶³ Eine Befreiung durfte allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß ihr weder Rücksichten auf die Allgemeinheit noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter entgegenstanden und die Durchführung der genannten Vorschriften im konkreten Fall mit besonderer Härte verbunden wäre oder sonst ein wichtiger Grund vorlag.⁴⁶⁴ Ausgenommen von dieser gemeindlichen Befugnis waren jedoch insbesondere Befreiungen von Art. 1a BO (Bauverbote auf Grund von Bebauungsplänen und Ortsbausatzungen) und von Art. 34 BO (Verbot des Überschreitens der Baulinie). Darauf bezogene Anträge mußten dem Innenministerium über den Landrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Für Geislingen entfiel seiner Erhebung zur Großen Kreisstadt zum 1.4.1956 auch diese Beschränkung.⁴⁶⁵

Insgesamt verfügte die Stadt in den 1950er Jahren mit dem Flächennutzungs- und dem Bebauungsplan nach dem ABG und der Ortsbausatzung nach der BO über ein hinreichend differenziertes Instrumentarium, das es ihr erlaubte, durch entsprechende Festsetzungen ausgewählte Gebiete bestimmten Grundnutzungsarten wie Wohnen und Verwendung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken vorzubehalten. Im Falle der MAG hätte sie einer unter städtebaulichen Gesichtspunkten unerwünschten Expansion des Werks in die überwiegend durch Wohnnutzung gekennzeichnete Umgebung dadurch gegensteuern können, daß sie die betreffenden Flächen als Wohngebiet ausgewiesen hätte. Da dies nicht geschah,⁴⁶⁶ bleibt es eine hypothetische Frage, ob das Heidelberger Unternehmen sich zu einer Umsied-

463 Sog. Befreiungserlaß vom 7.7.1950 (abgedr. in Holch 1959 S. 279ff.), Teil I. Die Entscheidung über Befreiungsanträge oblag dem Gemeinderat, der in dieser Hinsicht an die Stelle der Baugenehmigungsbehörde trat. Der Gemeinderat war an Stelle der Genehmigungsbehörde im übrigen auch dann zuständig, wenn beteiligte Nachbarn gegen ein Vorhaben Einwendungen geltend gemacht hatten (Art. 104 BO).

464 Art. 116 Abs. 1 BO. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben waren, war durch den Bausachverständigen der Gemeinde gutachtlich zu prüfen. Außerdem waren die beteiligten Nachbarn und Behörden zu dem Befreiungsantrag zu hören (Teil III des Befreiungserlasses).

465 Erlaß vom 20.3.1956, so die Anm. 235 von Holch 1959, S. 280, zum besagten Befreiungserlaß. Mit Inkrafttreten der LBO und des BBauG Anfang bzw. Mitte des Jahres 1961 wurde die gemeindliche Kompetenz hinsichtlich der Erteilung von Befreiungen weitgehend zurückgenommen. Zuständig für Befreiungen von zwingenden wie auch von Regel- oder Sollvorschriften der LBO wurden allein die Baugenehmigungsbehörden (§ 94 LBO). Dies galt grundsätzlich auch für Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans nach BBauG, allerdings mit der Einschränkung, daß dies im Einvernehmen mit der Gemeinde geschehen mußte (§ 31 BBauG). Fehlte es an diesem, mußte die Genehmigungsbehörde die Befreiung und entsprechend auch die Genehmigung des in Frage stehenden Bauvorhabens ablehnen (vgl. Anm. zu § 31 BBauG in Heitzer/Oestreicher 1962, S. 72).

466 Insofern muß auch offenbleiben, ob die Umsetzung der angesprochenen Gebietsausweisung, der nach der damaligen Gesetzeslage grundsätzlich nichts entgegenstand, unter den konkreten Bedingungen des vorliegenden Falles rechtlichen Bestand gehabt hätte. Spätestens mit Inkrafttreten des BImSchG im Jahr 1974 wäre

lung der MAG auf eine der von der Stadt Anfang der 1950er Jahre angebotenen Industrie­flächen entschlossen hätte, wenn es mit einer solchen, die Entwicklungsmöglichkeiten seines Zweigwerks am angestammten Standort begrenzenden Bebauungsplanung (Überplanung) konfrontiert worden wäre, oder ob es in diesem Fall die Konsequenz gezogen hätte, den Betrieb so bald wie möglich aus Geislingen wegzuverlegen. Der potentielle Verlust der MAG bzw. eines potenten Gewerbesteuerzahlers mag die Stadt frühzeitig von dem Versuch abgehalten haben, mit planerischen Mitteln – und sei es auch nur, um Tauschpotential in Form der Befreiung von einzelnen Festsetzungen zu gewinnen – auf die Werksentwicklung einzuwirken.⁴⁶⁷ Solange sie ihre zukünftige Prosperität vom Verbleib des Werks am Ort ab-

eine derartige Überplanung allerdings kaum mehr möglich gewesen. Gemäß § 50 dieses Gesetzes sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen so einander zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

- 467 Für den betreffenden Bereich bestanden allgemeine Festsetzungen wie Baulinien, nicht überbaubare Flächen und öffentlichen Straßen und Plätzen vorbehaltene Flächen, aber keine nutzungsspezifischen Gebietsausweisungen. Ein späterer, nach Inkrafttreten des BBauG im Juni 1961 von der Stadt ausgearbeiteter Entwurf eines Flächennutzungsplans stellte den Hauptteil des Werks­geländes in seiner inzwischen erfolgten Erweiterung einschließlich der umgebenden Wohnbebauung als gemischte Baufläche (M) dar. Lediglich das Werksareal westlich der Bismarckstraße wurde als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Eine den Flächennutzungsplan konkretisierende Überplanung des betreffenden Bereichs durch einen qualifizierten B-Plan ist bis zum Wegzug der MAG aus Geislingen unterblieben. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß eine verbindliche Spezifizierung von Baugebieten in dem als gemischte Baufläche bezeichneten Bereich die Stadt in Schwierigkeiten gebracht hätte. Sie hätte dort gemäß der von der BauNVO vorgegebenen Typisierung nur Misch- oder Kerngebiete (MI bzw. MK) ausweisen können, in denen jedoch störende, umweltbeeinträchtigende Gewerbebetriebe wie die bestehende Großgießerei der MAG nicht einmal ausnahmsweise zulässig sind. Entsprechend hätte ein wesentlicher Teil der Werksanlagen nur noch Bestandsschutz gehabt mit der Folge, daß Erneuerungen oder wesentliche Veränderungen nicht mehr hätten vorgenommen werden dürfen. Die betriebliche Dispositionsfreiheit in dieser Weise zu beschränken, hatte die Stadt – wie schon in den 1950er Jahren – offenkundig als nicht in ihrem Interesse liegend betrachtet. Schließlich hätte sie gewärtigen müssen, daß das Heidelberger Unternehmen in diesem Fall den Geislinger Standort aufgeben würde. Indem sie es bei der Grobdarstellung der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan beließ und sich einer generellen Regelung von Nutzungskonkurrenzen durch eine verbindliche Gebietsausweisung (B-Plan) enthielt, sicherte sie den Weiterbetrieb der MAG. Nutzungskonflikte mit der umliegenden Wohnbevölkerung – wie im vorliegenden Fall anläßlich der Errichtung einer Sandregenerierungsanlage, s. oben Kap. III, Ziff. 2.2.1.5.5 – waren somit vorprogrammiert. Zugleich war ihre Lösung einer fallweisen Entscheidung überantwortet, was ein flexibles, situationsbezogenes Vorgehen erlaubte, das insbesondere auch offen war für eine Streitschlichtung im Wege des Kompromisses als Alternative zur Anwendung von Rechtszwang.

hängig hielt, mußte ihre Verhandlungsmacht gegenüber der Heidelberger Firmenleitung gering bleiben.

3.2.2. *Kommunale Finanzverfassung*

Wie im knappen Abriß zur Entwicklungsgeschichte Geislingens dargelegt (Kap. I, Ziff. 2), hat die Stadt an der allgemeinen Industrialisierung seit Mitte des 19. Jh. vor allem mit den schnell zu Großunternehmen aufgestiegenen Firmen WMF und MAG teilgehabt, sich in der Folge aber nicht zu einer reinen Industriestadt entwickelt. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs bemühte sie sich – wie viele ihrer vergleichbaren Nachbarstädte auch – um die Ansiedlung neuer Industriebetriebe.

Diese Bestrebungen sind vor dem Hintergrund der seinerzeit (bis zur Gemeindefinanzreform von 1969) geltenden kommunalen Finanzverfassung zu sehen.⁴⁶⁸ Danach stand den Gemeinden das Aufkommen aus den beiden sog. Realsteuern, der Gewerbe- und der Grundsteuer, ungeschmälert zu. Auf deren Höhe konnten sie (und können sie bis heute) durch die Festsetzung des Hebesatzes (eines prozentualen Zuschlags auf den bundesgesetzlich geregelten Steuermeßbetrag) unmittelbar und speziell bei der sich aus Gewerbeertrags- und Gewerbekapitalsteuer zusammensetzenden Gewerbesteuer zudem auch mittelbar durch die Ansiedlung möglichst ertragreicher Industrie- und Gewerbebetriebe in ihrem Einzugsgebiet Einfluß nehmen. Im Zuge des nach der Währungsreform Mitte 1948 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs gewann die Gewerbesteuer (vor allem die Ertragskomponente) für die kommunalen Haushalte zunehmend an Gewicht. Demgegenüber verharrten die Einnahmen aus der Grundsteuer wegen der Fortgeltung der Besteuerung nach den Einheitswerten von 1935 weitgehend auf dem überkommenen Niveau.⁴⁶⁹ Neben der Grund- und Gewerbesteuer gehören zu den hergebrachten Gemeindesteuern noch einige indirekte Steuern mit sog. örtlich bedingtem Wirkungskreis wie Getränke-, Vergnügungs- oder Hundesteuer, denen aber auch in der Summe nur ein vergleichsweise geringes Gewicht im Gesamtsteueraufkommen zukommt.⁴⁷⁰ Mit dem Reformgesetz vom Dezember 1956 kamen die Kommu-

468 Zu den Grundlagen des kommunalen Finanzsystems speziell vor dem Reformgesetz von 1969 vgl. Timm 1965 und Bohmann 1967.

469 Lagen innerhalb des kommunalen Steueraufkommens Grundsteuer und Gewerbesteuer in ihren Erträgen im Jahr 1949 noch etwa gleichauf, so fiel der Grundsteueranteil in den Folgejahren auf deutlich unter 20 % ab (Boldt 1975, S. 135).

470 Beim Erheben dieser Steuern verfügen die Gemeinden nur über ein durch landesgesetzliche Vorschriften und Mustersatzungen stark eingeschränktes eigenes Gesetzgebungsrecht mit einem gewissen Spielraum in der konkreten Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Höhe). Vgl. dazu Bohmann 1967, S. 34f.

nen in den Genuß teils allgemeiner (d. h. für die Gemeinde frei verfügbarer), teils zweckgebundener Finanzzuweisungen vom Land sowie spezieller Zuweisungen vom Bund als Ausgleich für kommunale Sonderbelastungen.⁴⁷¹ Bis zur besagten Finanzreform bestritten die Gemeinden im Durchschnitt ihre Ausgaben zu etwa 15 % aus Gebühren und Beiträgen für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen (Kanalisation, Müllabfuhr, Anliegerbeiträge u. ä.), zu über 20 % aus den genannten Landesfinanzzuweisungen, zu weniger als 10 % aus Einnahmen aus ihren Eigenbetrieben (wie z. B. den Stadtwerken) und sonstigem gemeindlichen Vermögen wie insbesondere Grundbesitz und zu über 10 % aus Kreditaufnahmen. Die restlichen 45 % der Ausgaben wurden durch das gemeindliche Steueraufkommen gedeckt. Da sich dieses wiederum im Lauf der Jahre zu rd. 80 % aus der Gewerbesteuer speiste, trug diese Steuer rd. 36 % des Gesamthaushalts.⁴⁷²

Der Möglichkeit der Gemeinden, über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer und der Steuersätze für die (lokalen) indirekten (Verbrauchs-) Steuern ihre Einnahmen aus diesen Quellen zu vermehren, sind in der Praxis mehr oder weniger enge Grenzen gesetzt. Ein Anheben der Sätze für die Grundsteuer und die Verbrauchssteuern ist kommunalpolitisch riskant, weil sie weite Bevölkerungskreise nachteilig treffen würde.⁴⁷³ Ein (zu) hoher Hebesatz bei der Gewerbesteuer birgt die Gefahr, daß die betroffenen Betriebe entweder an den Rand der Rentabilität gedrängt werden oder (um dem zu entgehen) in (Umland-) Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen abwandern. Der Gewerbesteuerhebesatz erweist sich insoweit – in der interkommunalen Konkurrenz zumal – als ein paradoxes Steuerungsinstrument. Mit ertragsstarken Unternehmen gut bestückte Gemeinden können es sich mit Blick auf das Gesamtaufkommen aus dieser Steuer leisten, den Hebesatz vergleichsweise niedrig zu halten. Dadurch gewinnen sie zusätzlich an Standortqualität für die ansässige wie auch für die auswärtige (standortsuchende) Industrie, was ihnen in der Folge eine weitere Absenkung des Hebesatzes und damit eine weitere Verbesserung ihrer Position im interkommunalen Wettbewerb erlaubt. Gemeinden mit weniger (ertragsstarken) Industrie- und Gewerbebetrieben dagegen sind zur Deckung ihres Haus-

471 Es handelt sich um das sog. Weihnachtsgesetz vom 24.12.1956, vgl. dazu näher Boldt 1975, S. 132f.

472 Vgl. Boldt 1975, S. 133ff. Zu unterstreichen ist, daß es sich bei den angegebenen Anteilen um Durchschnittswerte handelt. Einzelne Gemeinde konnten insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Ausstattung mit Industrie und Gewerbe und auch der jeweiligen landesrechtlichen Regelung der Finanzzuweisungen erhebliche Abweichungen von der Verteilung auf die besagten Einnahmequellen aufweisen. Hinzu kommt, daß der Ertragssteueranteil der Gewerbesteuer allgemeinen und/oder branchenspezifischen konjunkturellen Schwankungen unterliegt.

473 Die Grundsteuer trifft nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern durch Überwälzungsmöglichkeiten auch die Mieter.

halts einerseits auf einen eher höheren als niedrigeren Hebesatz angewiesen, gehen damit aber andererseits das Risiko ein, ihre Standortattraktivität weiter zu vermindern.

Die andere Möglichkeit, das gemeindliche Gewerbesteueraufkommen zu steigern, besteht in Maßnahmen gezielter Industrie- und Gewerbeförderung, sei es durch Unterstützung aufstrebender ortsansässiger Betriebe, sei es durch Ansiedlung neuer (ertragsstarker) Unternehmen.⁴⁷⁴ Zur Wirtschaftsförderung zählen nicht nur die einzelnen Betrieben direkt gewährten Finanzhilfen (Subventionen), sondern auch infrastrukturelle Maßnahmen wie Erschließung von Gewerbegebieten, Ausbau des Straßen- und Wegenetzes, Bereitstellung von Wohnbauland für die Beschäftigten und deren Familien u. ä. gehören dazu.⁴⁷⁵ Auf der anderen Seite verursacht gewerblich-industrielles Wachstum ökologische und soziale Kosten in Form von vermehrten Schadstoffeinträgen in Luft und Wasser und zusätzlicher Lärmbelastung bis hin zu einer generell verminderten Wohn- und Lebensqualität. Unabhängig davon vermag selbst eine intensive Wirtschaftsförderung der Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer (namentlich in ihrem Ertragsanteil), die diese zu einer entsprechend schwankenden Einnahmequelle macht, nur bedingt entgegenzuwirken. Solange aber die Gemeinden über keine alternativen, weniger konjunkturrempfindlichen Einnahmequellen verfügen, bleiben die Gewerbesteuer und mit ihr die Wirtschaftsförderung ein entscheidender Hebel zur Verbesserung der gemeindlichen Steuerkraft.⁴⁷⁶ Nach dieser bemißt sich nicht zuletzt auch das Ausmaß der zulässigen Darlehens- bzw. Schuldenaufnahme zur Finanzierung (größerer) kommunaler Investitionsvorhaben. Steuerkraftstarke Gemeinden sind demnach auch im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten ihrer mittelfristigen Zukunft gegenüber steuerkraftschwachen im Vorteil.

Eine gewisse Vorstellung vom fiskalischen Gewicht der MAG im städtischen Etat in den Jahren 1949 bis 1965 gibt die nachfolgende Tabelle 2. Sie

474 Wirtschaftsförderung gehört zwar zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen, gilt aber – wie etwa auch eine den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angemessene Förderung von Kultur und Sport – als unabweisbar und insoweit als den gesetzlich auferlegten Pflichtaufgaben im Hinblick auf ihre Deckung im Haushalt gleichrangig (Giere 1965, S. 308).

475 Insoweit läßt sich die Gewerbesteuer als eine zumindest teilweise Abgeltung der von der Gemeinde erbrachten (Vor-) Leistungen bzw. übernommenen Kosten betrachten, die eigentlich von den Betrieben als Verursachern selbst zu tragen wären (Bohmann 1967, S. 32f.).

476 Von daher blieb das herausgehobene Gewicht der Gewerbesteuer am gemeindlich beeinflussbaren Steueraufkommen grundsätzlich (wenn auch abgeschwächt) auch nach Inkrafttreten der Gemeindesteuerfinanzreform von 1969 bestehen, die den Gemeinden einen Teil der Gewerbesteuererinnahmen in Form einer Gewerbesteuerumlage zugunsten des Landes bzw. des Bundes entzog und ihnen dafür im Gegenzug einen eigenen Anteil an der – im übrigen Bund und Land zufließenden – Lohn- und Einkommenssteuer zugestand (vgl. dazu näher unten Kap. IV, Ziff. 2.1).

weist für diesen Zeitraum die Entwicklung des sich aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und den erhobenen lokalen Steuern (Hundesteuer und Vergnügungssteuer) zusammensetzenden Gesamtsteueraufkommens Sp. (1), den darauf entfallenden absoluten und relativen Anteil der Gewerbesteuer (Sp. 2 bzw. 3) und den wiederum auf diesen entfallenden absoluten und relativen Anteil des Gewerbesteueraufkommens der MAG (Sp. 4 bzw. 5) und – zu Vergleichszwecken – der WMF als dem anderen Großunternehmen der Stadt (Sp. 6 bzw. 7) aus. Es handelt sich dabei jeweils um die Nettobeträge, die nach Abzug der Gewerbesteuerausgleichsbeträge der Stadt von den Bruttoeinnahmen verblieben sind.⁴⁷⁷ Während die Angaben für die Gesamtsteuer- und die Gewerbesteuereinnahmen (Sp. 1 bzw. 2) den vom Deutschen Städtetag herausgegebenen Statistischen Jahrbüchern Deutscher Gemeinden für die betroffenen Jahrgänge entnommen werden konnten, handelt es sich bei den Angaben für die MAG und die WMF auf Grund der Quellenlage von vornherein nur um Näherungswerte, die nicht mehr als eine – hier im Vordergrund stehende – relationale (statt absolute) Aussagekraft beanspruchen können.⁴⁷⁸

477 Bei der Gewerbesteuerausgleichsabgabe handelte es sich um eine interkommunale (Pendler-) Ausgleichspauschale, die die (gewerbesteuereinnehmenden) Gemeinden für jeden der in den (gewerbesteuerzahlenden) Betrieben ihres Gemeindegebiets beschäftigten auswärtigen Arbeitnehmer an deren Wohngemeinde zu entrichten hatte. Die vom Land festgesetzte Abgabenhöhe war im vorliegenden Zeitraum von anfänglich 50 DM pro auswärtigen Beschäftigten auf zuletzt 130 DM gestiegen. Der Gewerbesteuerausgleich wurde im Zuge der Gemeindesteuerfinanzreform zum 1.1.1970 abgeschafft.

478 Mit Rücksicht auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wurden einzelbetriebliche Gewerbesteueraufkommen in den regelmäßig öffentlich abgehaltenen Haushaltsberatungen des GR grundsätzlich nicht offenbart. Entsprechende Angaben zu den beiden hier interessierenden Unternehmen gab es vereinzelt, nicht zuletzt in der lokalen Presse. Sie stellten allerdings insofern nur Näherungswerte dar, als sie teils auf Selbstauskünften der beiden Unternehmen, teils auf veranlagten Vorauszahlungen und teils auf Prognosen der Stadtkämmerei im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung beruhten. Zudem bezogen sie sich auf das Bruttogewerbesteueraufkommen, das durch Abzug der jeweils auf die auswärtigen Arbeitnehmer der MAG bzw. der WMF schätzungsweise entfallenden Gewerbesteuerausgleichsbeträge auf das Nettoaufkommen umzurechnen war, um sie in Beziehung zu den Nettowerten des Gesamtgewerbesteueraufkommens (Sp. 2) setzen zu können. Aus Gründen der Forschungsökonomie wurde auf eine exakte Ermittlung der unternehmensbezogenen Daten, die in jedem Fall den Zugang zu den Akten der Kämmerei vorausgesetzt hätte, verzichtet.

Tabelle 2:

Steuer- und Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Stadt und Gewerbesteueraufkommen (netto) der MAG und der WMF (1949-1965)

<i>Jahr</i>	<i>Steuern ges. (DM) (1)</i>	<i>Gew.St. ges. (DM) (2)</i>	<i>Anteil (2) an (1) (3)</i>	<i>Gew.St. MAG (DM) (4)</i>	<i>Anteil (4) an (2) (5)</i>	<i>Gew.St. WMF (DM) (6)</i>	<i>Anteil (6) an (2) (7)</i>
1949	1.270.000	603.000	47,5 %	136.000	22,6 %	k. A.	–
1950	1.428.000	756.000	52,9 %	274.000	36,2 %	k. A.	–
1951	1.855.000	1.163.000	62,7 %	354.000	30,4 %	k. A.	–
1952	2.425.000	1.686.000	69,5 %	520.000	30,8 %	k. A.	–
1953	3.291.000	2.599.000	79,0 %	598.000	23,0 %	k. A.	–
1954	2.884.000	2.158.000	74,8 %	432.000	20,3 %	k. A.	–
1955	2.984.000	2.273.000	76,2 %	669.000	29,4 %	k. A.	–
1956	3.215.000	2.493.000	77,5 %	699.000	28,0 %	k. A.	–
1957	4.521.000	3.769.000	83,4 %	502.000	13,3 %	k. A.	–
1958	4.065.000	3.328.000	81,9 %	758.000	22,8 %	1.358.000	40,8 %
1959	5.410.000	4.646.000	85,9 %	758.000	16,3 %	1.150.000	24,8 %
1960	6.382.000	5.637.000	88,3 %	757.000	13,4 %	1.149.000	20,4 %
1961 ¹	4.547.000	3.980.000	87,5 %	k. A.	–	k. A.	–
1962	6.402.000	5.613.000	87,7 %	k. A.	–	1.806.000	32,2 %
1963	8.248.000	7.342.000	89,0 %	k. A.	–	k. A.	–
1964	10.808.000	9.951.000	92,1 %	1.543.000	15,5 %	k. A.	–
1965	7.674.000	6.763.000	88,1 %	1.250.000	18,5 %	1.358.000	20,1 %

¹ Wegen der Umstellung des Haushaltsjahres (vom 1.4. des Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres) auf das Kalenderjahr endete das Haushaltsjahr 1961 bereits am 31.12.1961, dauerte somit nur 9 Monate.

Quellen: Statistische Jahrbücher Deutscher Gemeinden (Sp. 1 und 2), eigene Berechnungen auf der Basis der im Haupttext angegebenen Quellen (Sp. 4 und 6).

Die Tabelle zeigt für den betrachteten Zeitraum zunächst einmal ein kontinuierliches Ansteigen der absoluten Einnahmen der Stadt an Gewerbesteuern (Sp. 2) und mit diesen auch der Steuern insgesamt (Sp. 1), sieht man von geringfügig rückläufigen Entwicklungen in den Jahren 1954 und 1958 ab. Ein rezessiver Einbruch ist erstmals für das Jahr 1965 festzustellen. Vor al-

lem aber belegen die Zahlen das zunehmende Gewicht der Gewerbesteuer am Gesamtsteueraufkommen. Deren Anteil nimmt von weniger als 47,5 % im Jahr 1949 auf über 83,4 % im Jahr 1957 zu, um dann in den Folgejahren auf einem (hohen) Niveau zwischen über 80 % bis 90 % (bzw. im Jahr 1964 sogar darüber hinaus) zu verbleiben.

Der Beitrag der MAG zum städtischen Gewerbesteueraufkommen (Sp. 5) schwankte im Zeitablauf nicht unerheblich zwischen einem obersten Wert von 36,2 % (1950) und einem untersten Wert von 13,3 % (1957), ohne daß sich eine stabile Tendenz in die eine oder andere Richtung ausmachen ließe. Aussagekräftiger dürfte von daher der Anteil sein, den das Unternehmen im vorliegenden Zeitraum (ohne die drei fehlenden Jahrgänge 1961-1963) im Durchschnitt zum Gewerbesteueraufkommen der Stadt beitrug.⁴⁷⁹ Dieser liegt mit 22,9 % bei fast einem Viertel. Damit bleibt die MAG freilich noch um 4,8 Prozentpunkte hinter der WMF zurück. Deren Gewerbesteuerbeitrag belief sich im Durchschnitt auf einen Anteil von 27,7 %, dem allerdings nur fünf jüngere (ab 1958) Jahrgänge mit einer Schwankungsbreite zwischen 40,8 % und 20,1 % zugrunde liegen.⁴⁸⁰ Auf einen vereinfachten Nenner gebracht kann man sagen, daß diese beiden Unternehmen im Wirtschaftsaufschwung der Nachkriegszeit bis 1965 zu nahezu gleichen Teilen rd. die Hälfte der in die städtischen Kassen fließenden Gewerbesteuerereinnahmen bestritten haben.

3.2.3. *Süddeutsche Ratsverfassung*

Nach der im vorliegenden Fall maßgeblichen sog. Süddeutschen Ratsverfassung (einschließlich des Kommunalwahlrechts) ist der (ehrenamtlich tätige) Gemeinderat als Vertretung der Bürger in allen gemeindlichen Angelegenheiten oberstes Beschluß- und Hauptorgan der Gemeinde. Die Ausführung der gemeinderätlichen Beschlüsse liegt dagegen in der Hand der weisungsgebundenen, hierarchisch organisierten Gemeindeverwaltung.⁴⁸¹ Diese prinzipielle Trennung von gestaltender Politik – der Rat be-

479 Die Durchschnittswertsberechnung gleicht insbesondere erhebungstechnisch bedingte Verzerrungen aus, die sich ergeben, wenn im jeweiligen Bezugsjahr fällige Steuern mit vorab geleisteten Vorauszahlungen verrechnet bzw. noch geschuldete Nachzahlungen dem Aufkommen im Folgejahr zugeschlagen werden.

480 Auch beim Vergleich einzelner Jahrgänge, der auf Grund der Datenlage freilich nur für die Jahre 1958 bis 1960, 1962 und 1965 möglich ist, schneidet die WMF in allen Fällen besser als die MAG ab.

481 Die Verwaltung ist außerdem für die Erfüllung der der Gemeinde vom Staat übertragenen Pflichtaufgaben (sog. Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis) zuständig. Zur rechtlichen Systematik kommunaler Aufgaben vgl. die Übersicht bei Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 146ff., insbes. die Abb. 2.7 (S. 149), m. w. N.

stimmt formell die Richtlinien der Kommunalpolitik – und einer diese vollziehenden Verwaltung ist allen in den einzelnen Ländern geltenden Kommunalverfassungen gemein.⁴⁸² Im übrigen aber variieren diese speziell im Hinblick auf die hier interessierende Kompetenzabgrenzung und Legitimationsgrundlage der Führungsspitzen von Rat und Verwaltung. Dabei stellt die süddeutsche Ratsverfassung den einen Extremtypus dar, dessen Besonderheiten in Gegenüberstellung zur sog. Norddeutschen Ratsverfassung, die den anderen Extremtypus bildet, besonders klar hervortreten.⁴⁸³

Letztere sieht für Rat und Verwaltung personell getrennte Leitungen (Zweiköpfigkeit) vor. Vorsitzender des Rats und Repräsentant der Gemeinde nach außen ist der aus der Mitte des Rats gewählte, ehrenamtliche (Ober-) Bürgermeister,⁴⁸⁴ Chef der Verwaltung der hauptamtliche (Ober-) Stadtdirektor, der – auf der Basis einer öffentlichen Stellenausschreibung – ebenfalls vom Rat bestellt wird und von diesem (mit Zweidrittelmehrheit) ggf. auch abgesetzt werden kann. Indem die Verwaltungsspitze der Bestätigung durch den Rat bedarf,⁴⁸⁵ werden Politik und Verwaltung legitimatorisch auf der Führungsebene miteinander verknüpft (»monistische Kompetenzverteilung«⁴⁸⁶ zugunsten des Rats), bleiben aber durch die »Doppelspitze« organisatorisch voneinander getrennt.

482 Im strengen (juristischen) Sinne ist der Gemeinderat kein Organ der legislativen Gewalt – wie es die Parlamente der Länder und des Bundes sind –, sondern wie die Verwaltung Organ der Exekutive. Dies liegt darin begründet, daß die Beschlüsse des Rats wie auch die von ihm erlassenen Satzungen der Rechtskontrolle durch die Kommunalaufsicht unterliegen. Die bad.-Württ. GemO stellt den Status des Rats als Verwaltungsorgan in § 23 Abs. 1 sogar ausdrücklich fest. Die faktische quasi-parlamentarische Funktion des Rats bleibt davon unberührt. Vgl. auch Banner 1988, S. 26f., und Frey 1989, S. 124 m.w.N.

483 Zum Vergleich der beiden Verfassungen ausführlich Banner 1989 (mit schematischer Gegenüberstellung S. 43); vgl. auch Derlien 1994 mit einer Kurzcharakterisierung (S. 47f., 59f.). Im Vorgriff auf die nachfolgende Darstellung der zentralen Elemente der beiden Modelle ist darauf hinzuweisen, daß mit der Reform der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung im Jahr 1994 und der niedersächsischen im Jahr 1996 die für die norddeutsche Ratsverfassung charakteristische »Zweiköpfigkeit« der Gemeindeleitung mit dem (Ober-) Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderats und dem (Ober-) Stadtdirektor als Verwaltungschef aufgehoben und durch die beide Funktionen in einer Person zusammenfassende »Einköpfigkeit« der süddeutschen Verfassung ersetzt wurde. Auch der Modus der Direktwahl des Gemeindeoberhaupts wurde übernommen. Insofern dürfte das Modell der norddeutschen Ratsverfassung als weitgehend überlebt gelten. Das zeigt sich auch daran, daß die neuen Bundesländer ihre Kommunalverfassung weitgehend an das süddeutsche Modell angelehnt haben. Zur niedersächsischen Reform s. etwa Henneke 1995 und Ipsen 1996, zur nordrhein-westfälischen Krell/Wesseler 1994.

484 Der dem Rat vorsitzende Bürgermeister ist nicht ohne weiteres auch Vorsitzender der Ausschüsse. Der Rat kann dazu auch andere Personen aus seiner Mitte bestellen.

485 Über die Besetzung der leitenden Positionen in der Verwaltung entscheidet ebenfalls der Rat.

Demgegenüber weist die Süddeutsche Ratsverfassung die Leitung von Rat (und dessen Ausschüssen) wie auch der Verwaltung dem unmittelbar durch die Bürgerschaft gewählten (Ober-) Bürgermeister zu (Einköpfigkeit), der zugleich auch (geborenes) stimmberechtigtes Mitglied des Rats ist und die Gemeinde nach außen vertritt.⁴⁸⁷ Die Verschränkung von Rat und Verwaltung im Wege der Personalunion der Führungsspitzen bei gleichzeitiger legitimatorischer Entflechtung durch Urwahl des OB bedeutet eine doppelte (institutionelle) Schwächung des Rats. Sie schmälert dessen Autonomie im eigenen Bereich wie auch seine Hegemonie gegenüber der Verwaltung (»dualistische Kompetenzverteilung«⁴⁸⁸ zu Lasten des Rats).

Auf einen knappen Nenner gebracht, erschwert es die norddeutsche Verfassung, daß die dem Rat zugewiesene politische Gestaltungskompetenz von der Verwaltung usurpiert wird, während die süddeutsche dies erleichtert. Empirische Untersuchungen haben allerdings gezeigt, daß die genannten verfassungsstrukturellen Unterschiede die Führungs- und Entscheidungsstrukturen in nur geringem Maße prädeterninieren.⁴⁸⁹ Dieser Befund wird vor allem auf die in der kommunalen Praxis in der Regel vorherrschende Dominanz einer professionalisierten Verwaltung, die die Alternativenauswahl des Rats meist durch »beschlufreife« Entschließungsvorschläge⁴⁹⁰ kontrolliert, und die Existenz eines exklusiven Kreises von

486 Derlien 1994, S. 48.

487 Die Anfang April 1956 in Kraft getretene Gemeindereform (GemO vom 25.7.1955) gab dem OB das volle Stimmrecht. Bis dahin stand ihm nur das Recht des Stichentscheids bei Stimmgleichheit zu.

488 Hinzu kommt, daß der Rat das leitende Personal der Verwaltung im Einvernehmen mit dem OB ernannt. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Rat zwar allein entscheiden, benötigt in diesem Fall aber eine Zweidrittelmehrheit, eine Regelung, welche die Herstellung des Einvernehmens in Form von Kompromissen befördern dürfte. Auf der anderen Seite werden die Beigeordneten, die hauptamtliche Stellvertreter des OB mit einem je eigenen Geschäftskreis sind (wobei ihre Handlungsautonomie allerdings durch Weisungen des OB beschränkt werden kann), allein vom Rat gewählt. Daß ihre Amtsperioden die des Rats deutlich überschreiten – der Rat kann sie während ihrer Amtszeit nicht absetzen –, verleiht ihnen eine gewisse Unabhängigkeit von diesem, worauf Holler/Naßmacher 1976, S. 15f., zu Recht hinweisen. Winkler-Haupt 1989, S. 150f., sieht die Beigeordneten denn auch – zumal wenn ihnen der Vorsitz in Ausschüssen vom OB übertragen ist – als »Grenzgänger« zwischen Rat und Verwaltung, denen insofern eine Schlüsselstellung zukomme, als sie sowohl auf den Rat zugunsten der Zielsetzungen der Verwaltung (bzw. des OB) einwirken als auch umgekehrt im Rat vertretene Positionen in der eigenen Verwaltung (gegen den OB) stützen könnten. In beiden untersuchten bad.-würt. Gemeinden wirkten die Beigeordneten den empirischen Befunden zufolge jeweils im Sinne des OB, indem sie dazu beitrugen, ihm die erforderliche Mehrheit im Rat zu beschaffen. Im vorliegenden Fall verhielt es sich im wesentlichen ebenso.

489 »Die ›Zweiköpfigkeit‹ in der norddeutschen Ratsverfassung (Nordrhein-Westfalen) führt lediglich zu einer ›größeren Einflußmöglichkeit‹ des Rates gegenüber der Verwaltung im Vergleich zu ›einköpfigen‹ Verfassungstypen, wie man sie in Baden-

»Vorentscheidern«, der sich aus Ratsmitgliedern mit herausgehobenen internen oder auch externen Funktionen (wie Fraktionsvorsitzenden bzw. Verbandsfunktionären) und leitendem Personal der Verwaltung zusammensetzt, zurückgeführt.⁴⁹¹ Zwar bleibt einem in seiner (aktiven) politischen Gestaltungsmacht faktisch beschränkten Rat die Möglichkeit, sich seiner passiven Abwehr- und Kontrollrechte zu bedienen. Auf die Dauer werden die Ratsmitglieder eine solche »Blockadepolitik«, nicht zuletzt auch gegenüber den Bürgern, kaum vertreten können.

In welchem Maße der kommunale Entscheidungsprozeß durch Verwaltung und Vorentscheider im Wege der Vorbereitung von Handlungsalternativen und Lösungsvorschlägen im Einzelfall gesteuert und der Rat auf diese Weise auf die Funktion eines bloßen »Ratifikationsorgans«⁴⁹² zurückgeworfen wird, hängt von der jeweiligen lokalen Ausprägung einer Reihe weiterer Faktoren ab.⁴⁹³ Unter diesen spielt vor allem die »politische Kultur« im Sinne des je spezifischen Verständnisses von kommunaler Politik und den daraus folgenden Erwartungen an die gewählten Kommunalpolitiker eine Rolle.⁴⁹⁴ Hier begünstigt das bad.-württ. Kommunalwahlrecht bei der Rats- wie bei der OB-Wahl ein Wählervotum, das sich vorrangig an den

Württemberg antrifft, (sog. modifizierte Auswirkungen verfassungsstruktureller Charakteristika.)«, so das Fazit, das Derlien et al. 1976, S. 117, aus einem empirischen Vergleich ziehen.

490 Naßmacher, K.-H., 1998, S. 130. Mit Blick auf die Praxis der Vorauswahl der Handlungsalternativen durch die Verwaltung hat Grauhan 1969, S. 273f., ein »Modell exekutiver Führerschaft« als (realitätsgerechteren) Gegenentwurf zu dem in der formellen Richtlinienkompetenz des Rats angelegten Modell legislatorischer Programmsteuerung entwickelt.

491 Derlien et al. 1976, S. 116ff. Zum Konzept der Vorentscheider s. Banner 1972, S. 166ff., nach dem die Gruppe der Vorentscheider »den Transmissionsriemen zwischen der bürokratischen Vorbereitungsmaschinerie und dem politischen Entscheidungsorgan« bildet (S. 167).

492 Holler/Naßmacher 1976, S. 14.

493 Nach Banner 1972, S. 165, kann sich ein volksgewählter süddeutscher Oberbürgermeister »unter günstigen Voraussetzungen vorübergehend eine Art Alleinherrschaft über Rat und Verwaltung aneignen«. Eine entsprechende »Monopolisierung der politischen Willensbildung« durch einen norddeutschen Oberstadtdirektor hält er dagegen – jedenfalls in Großstädten – für ausgeschlossen. Anders Naßmacher, H., 1989, S. 67, die in dieser Hinsicht dem (Ober-) Stadtdirektor – speziell wenn diesem ein ehrenamtlicher Bürgermeister gegenübersteht, der seine Rechte wie Leitung des Ratsplenums, Sitzungsvorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Pflege von Außenkontakten nicht ausschöpft – keine grundsätzlich geringeren Chancen als dem bad.-württ. Oberbürgermeister einräumt. Auch Winkler-Haupt 1989 kommt bei seiner vergleichenden Untersuchung des politischen Willensbildungsprozesses in je zwei nord- und süddeutschen mittelständischen Gemeinden zu dem Ergebnis, daß sich süddeutscher OB und norddeutscher Stadtdirektor hinsichtlich der informellen Rollen, die sie in diesem Prozeß spielen, nicht grundsätzlich voneinander unterscheiden.

zur Wahl stehenden Personen und weniger an deren parteipolitischer Zugehörigkeit ausrichtet, was wiederum auf das Mandats- bzw. Amtsverständnis der Ratsmitglieder und des OB zurückwirkt. Für den Rat gilt zwar, daß dessen Mitglieder grundsätzlich auf der Basis der von Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Wahlvorschläge gewählt werden. Der Wähler kann aber durch Stimmenhäufung auf einzelne Bewerber der jeweils gewählten Liste (Kumulieren) und durch Ersetzen von Kandidaten dieser Liste durch solche von einer anderen Liste (Panaschieren) einen stärkeren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Rats nehmen, als dies bei reinem Listenwahlrecht der Fall ist. Herrscht bei den Bürgern wie den von ihnen gewählten Vertretern ein eher »unpolitisches« Verständnis der Mandatswahrnehmung vor, gemäß dem der Rat – die Möglichkeit einer wertungsfreien Auswahl unter verschiedenen Handlungsalternativen unterstellend – seine Entscheidungen nach (vorgeblich) »rein sachlichen« Kriterien zugunsten des Gemeinwohls und nicht nach (partei-) politischen Programmatiken trifft, gerät dieser leicht zu einer Versammlung von (örtlichen) Honoratioren.⁴⁹⁵ Dabei handelt es sich insofern um ein modernes, die lokale Machtelite repräsentierendes Honoratiorentum, als dieses nicht mehr allein auf Besitz und Bildung (Unternehmerpersönlichkeiten, Angehörige klassischer akademischer Berufe) fußt, sondern auch lokale Funktionsträger (wie Vereinsvorsitzende, Gewerkschaftsfunktionäre, Betriebsräte u. a.)⁴⁹⁶ einschließt, die meist über ein breites Netzwerk an Sozialkontakten verfügen. Ein sich als unpolitisches Gremium begreifender Rat ist in der Regel, dem »Gesetz der Großen Koalition«⁴⁹⁷ folgend, darum bemüht, die zur Beschlußfassung erforderlichen Mehrheiten über die Grenzen der Parteifraktionen hinweg und gerade nicht an diesen entlang zu suchen,⁴⁹⁸ was häufig in eine Einstimmigkeit der Entscheidungen einmündet.⁴⁹⁹

Einer Entpolitisierung der Gemeindepolitik im Sinne einer Distanzierung von politischen Parteien als intermediären Institutionen der politi-

494 Auf den Faktor der politische Kultur als maßgeblicher intervenierenden Variablen weisen Wehling 1989 und Naßmacher, H., 1989 hin. Vgl. auch Köser/Caspers-Merk 1989.

495 Wehling 1989, S. 89: »Gewählt wird vorzugsweise, wen man kennt und wer was gilt.« Entsprechend schnitten Parteifunktionäre bei einer personenorientierten Wählerschaft eher schlecht ab. Als »Honoratiorengruppierungen par excellence« bezeichnet Wehling die als »Freie Wähler« auftretenden Vereinigungen. Vgl. auch Naßmacher, K.-H., 1998, S. 133.

496 Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß die konkrete Zusammensetzung der modernen lokalen Eliten die jeweils dominierenden sozioökonomischen Verhältnisse reflektiert und entsprechend wie diese im Zeitablauf Wandlungen unterworfen ist. Einen Überblick über die in der Bundesrepublik vorzugsweise in den 1960er Jahren bis Anfang der 1970er Jahre zur Struktur der jeweiligen lokalen Machtelite und deren Einflußnahme auf die kommunalen Entscheidungsprozesse durchgeführten empirischen Gemeindestudien gibt Ueltzhöffer 1975, S. 109ff.

497 Grauhan 1972b, S. 153.

schen Willensbildung kommt die ebenfalls personalisierte Wahl des (süd-deutschen) OB entgegen.⁵⁰⁰ Die Bewerber unterliegen keiner (formellen) Vorauswahl durch die Parteien und Wählervereinigungen, was eine geringere parteipolitische Bindung der Kandidaten und – bei der Wählerschaft – eine stärkere Orientierung am Kriterium der fachlichen Eignung begünstigt.⁵⁰¹ Auf der anderen Seite fehlt einem parteipolitisch ungebundenen OB die selbstverständliche Loyalität einer ihn im Rat tragenden Mehrheitsgruppe,⁵⁰² wie das bei dem vom Rat gewählten norddeutschen Oberbürgermeister der Fall ist. Das zwingt ihn, sich die notwendigen Mehrheiten parteiübergreifend zu verschaffen und die Zusammenarbeit mit den Fraktionen

- 498 Demokratietheoretisch sind damit zwei gegensätzliche Muster der Konfliktregulierung, das (kooperative) konkordanz- oder auch proporzdemokratische (Lehbruch) und das (antagonistische) konkurrenzdemokratische, angesprochen, wobei das erste der Sachlichkeitsideologie unterliegt und das zweite dem Prinzip des politischen Wettbewerbs folgt. Vgl. Köser/Caspers-Merk 1989 und Holler/Naßmacher 1976, S. 16, S. 22
- 499 Das »unpolitische Selbstverständnis« des Rats ist keineswegs institutionell präjudiziert. Vielmehr ist dieses Gremium nach Grauhan 1972b, S. 151f., der Intention der Gemeindeordnung nach das »politischste« Organ der Gemeinde, zumal dem bad.-Württ. OB im Verhältnis zum Rat formell keine dessen Entscheidungsspielraum begrenzende »Richtlinienkompetenz« zustehe. Wehling (1989, S. 88) kommt im Rahmen einer empirischen Untersuchung über den bad.-Württ. Bürgermeister zu dem Ergebnis, daß im Landesteil Baden die »politische Kultur« in weitaus höherem Maße (partei-) politisch bestimmt ist als im Landesteil Württemberg, obwohl beide ein und derselben Kommunalverfassung unterliegen. Unabhängig davon variiert die jeweilige Ausprägung mit der Gemeindegröße, wenn man den Untersuchungsbe-funden einer Befragung von bad.-Württ. Ratsmitgliedern von Köser/Caspers-Merk 1989, S. 101ff., folgt. Danach wiesen die Mandatsträger von mittelgroßen und vor allem von Großstädten eine stärkere parteipolitische Bindung als diejenigen kleinerer Gemeinden auf, in denen konkordanzdemokratische Honorationsstrukturen vorherrschten. Vgl. auch Holler/Naßmacher 1976, S. 16.
- 500 Parteipolitische Abstinenz muß nicht unbedingt mit einem »unpolitischen« Politik-verständnis im hier verstandenen Sinne einhergehen, dürfte ein solches aber begünstigen.
- 501 Auch hier ist der Wahlmodus nicht präjudizierend, wie die Befunde der schon an-gesprochenen Untersuchung von Wehling 1989 belegen. Danach wurden in Baden in höherem Maße eher Nicht-Verwaltungsfachleute und Kandidaten aus der eigenen Gemeinde zum Bürgermeister gewählt als in Württemberg, wobei allerdings An-gleichungstendenzen an die württembergische Praxis festzustellen waren (aaO., S. 88).
- 502 Vgl. Wehling 1989, S. 88, und Banner 1989, S. 51f.

zu suchen. Ein sich selbst als unpolitisch im angesprochenen Sinn verstehender Rat dürfte ihm dies erleichtern.⁵⁰³

Unter den skizzierten kommunalrechtlichen und politisch-kulturellen Randbedingungen – so läßt sich in Bezug auf den vorliegenden Fall resümieren – hat ein OB, der sein Amt eher als (aktive) Gestaltung denn als (passive) Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten und insoweit als ein politisches versteht, gute Chancen, die (formelle) Richtlinienkompetenz des GR zu unterlaufen und die kommunalen Entscheidungsprozesse in seinem Sinne zu steuern.

3.3. *Das strategische Management der Heidelberger Schnellpressenfabrik*

Als sich Anfang der 1950er Jahre eine erhöhte Nachfrage nach ihren Druckmaschinen abzeichnete, entschloß sich die Schnellpressenfabrik, ihre Produktionskapazitäten an den gestiegenen Bedarf anzupassen und zu diesem Zweck das Heidelberger Stammwerk wie auch den Geislinger Zulieferbetrieb entsprechend auszubauen.⁵⁰⁴ Für die geplante Erweiterung der MAG hatte sie zwar anfänglich offenbar das seinerzeit für Industrieanlagen nutzbare Areal im nordöstlichen Gleisbogen beiderseits der Heidenheimer Straße in Erwägung gezogen,⁵⁰⁵ diese Möglichkeit aber – vermutlich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen – nicht weiter verfolgt.⁵⁰⁶ Eben solche ökonomische Erwägungen dürften es auch gewesen sein, die die Firmenleitung zwei weiteren, vom Stadtbauamt zusätzlich zu ihren ersten Plänen für den Werksausbau ins Spiel gebrachten alternativen Standortmöglichkeiten – im Eybachtal und an der Überkinger Straße in der Nähe der Grube Karl im Stadtteil Altstadt – nur wenig Interesse entge-

503 Darauf weist Banner 1989, S. 51f. hin. Die im vorliegenden Fall regelmäßig abgehaltenen Vorbesprechungen des OB mit den Fraktionsvorsitzenden bestätigen dies.

504 Die Stadt Heidelberg konnte bereits Mitte der 1950er Jahre den Flächenbedarf des Unternehmens nicht mehr befriedigen, was die Suche nach einer Ansiedlungsmöglichkeit außerhalb der Stadt notwendig machte (wie sie dann im nahegelegenen Wiesloch gefunden wurde).

505 So die Aussage des zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung tätigen und späteren StR Versl, s. o. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

506 Als Alternative zum angestammten Standort in der Oberen Stadt hätte das – an der Robert-Bosch-Straße gelegene – Areal von seiner Größe her unter dem Gesichtspunkt evtl. Expansionserfordernisse kaum dienen können. Um es als Ergänzung der angestammten Betriebsfläche nutzen zu können, hätte die Schnellpressenfabrik zusätzliche finanzielle Belastungen in Form von Transportkosten zwischen den beiden Betriebsstätten auf sich nehmen müssen, was sich bei einer Expansion am bisherigen Standort vermeiden ließ.

genbringen ließ.⁵⁰⁷ Das Areal der Schießwiesen, auf das die MAG nach Ausschöpfung der Ausdehnungsmöglichkeiten in der Oberen Stadt Anfang der 1960er Jahre letztlich mit der Errichtung eines zweiten Werksteils ausweichen sollte, hatte angesichts der Hochwassergefährdung dieses Gebiets zunächst nicht zur Debatte gestanden, da dessen Bebauung eine – kosten-trächtige – grundlegende Neuregulierung der Abflußverhältnisse einschließlich einer Verlegung der Rohrach voraussetzte.⁵⁰⁸

Um ihre einmal getroffene Grundsatzentscheidung, die MAG an der angestammten Betriebsstätte zu belassen und dort auszubauen, möglichst ohne Abstriche und möglichst kostengünstig durchzusetzen, bediente sich die Heidelberger Firmenleitung verschiedener, sich wechselseitig unterstützender Strategien. Diese betreffen das Zeit- und Informationsmanagement, das Verhandlungsmanagement, das Kostenmanagement und das juristische Management. Dabei gelang es der Schnellpressenfabrik, die für sie objektiv nachteilige Nachfrageposition als Initiatorin der Betriebserweiterung in die vorteilhaftere Angebotsposition – Verbleib der MAG in Geislingen nur bei Erfüllung ihrer sämtlichen, an die Stadt gerichteten Forderungen – zu transformieren.

3.3.1. Zeit- und Informationsmanagement: Erzeugen von Entscheidungsdruck

Bei der Umsetzung seiner Planung folgte das Unternehmen der Strategie, nur stufenweise den jeweils unmittelbar bevorstehenden Ausbauschritt gegenüber der Stadt preiszugeben.⁵⁰⁹ Es beschränkte dabei seine Informationen auf die Fälle, in denen es der Unterstützung durch die zuständigen städtischen Stellen, vor allem aber auch durch den GR als kommunalpolitischen

507 Es handelte sich dabei um Standorte im Eybachtal (das seinerzeit nur zu Teilen zur Geislinger Gemarkung gehörte; die Eingemeindung Eybachs erfolgte erst im Jahr 1972, s. o. Kap. II, Ziff. 1.2) und an der Überkinger Straße in der Nähe der Grube Karl (Stadtteil Altenstadt), s. o. Ziff. 2.1.2.2 und Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1. Eine Verlegung der gesamten Werksanlagen der MAG an den einen oder anderen Standort dürfte der Schnellpressenfabrik nicht zuletzt auch deshalb wenig attraktiv erschienen sein, weil sie auch den Investitionsetat für den parallel laufenden Ausbau des Heidelberger Stammwerks zu finanzieren hatte.

508 S. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1.

509 Örtliche Unternehmer, mit denen die Schnellpressenfabrik kooperierte, wurden, sofern es die Vorbereitung der zügigen Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erforderte, frühzeitiger – und vertraulich – informiert. Als Beispiel s. weiter unten Anm. 512. Dies muß nicht heißen, daß die betreffenden Firmen auch umfassender in die Ausbauplanung der MAG eingeweiht wurden. Schließlich dürfte die Schnellpressenfabrik kaum ein Interesse daran gehabt haben, ihre restriktive Informationspolitik durch zu viele Mitwisser um ihren Erfolg zu bringen.

Entscheidungsträger, bedurfte. Unter den zum Erwerb in Aussicht genommenen Grundstücken betraf dies zum einen diejenigen, die der Gemeinde gehörten. Zum anderen betraf es auch eine Reihe privater Grundstücke, bei denen die Eigentümer einen aus Sicht der Firmenleitung inakzeptablen (überhöhten) Kaufpreis gefordert oder den Verkauf davon abhängig gemacht hatten, daß ihnen als Ausgleich ein städtischer Bauplatz oder ein städtisches Wohngebäude zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt würde.

Zwar dürfte die Schnellpressenfabrik den Umfang des MAG-Ausbaus, wie er sich dann tatsächlich vollzog, nicht von Anfang an im einzelnen vorausgeplant haben. Schließlich ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht rational, Investitionsoptionen, die das Risiko bergen, nur auf eine vorgestellte, letztlich ungewisse künftige Entwicklung zu setzen, so lange wie möglich offen und damit revidierbar zu halten. Auf der anderen Seite wird man aber wohl davon ausgehen können, daß die Muttergesellschaft angesichts der seit Beginn der 1950er Jahre sich abzeichnenden positiven Entwicklung des Druckmaschinengeschäfts mit ihrer Entscheidung zugunsten des angestammten Geislinger Standorts auch dessen gesamtes prospektives Ausbreitungspotential voraus kalkuliert hat.⁵¹⁰ Daß der im Frühjahr 1952 eingeleitete Erwerb der Gebäude Schillerstraße 10 und 12 (Metallwerkstätte Lor und Hagmeyer Hof) einen Erweiterungsprozeß der MAG-Anlagen einleiten sollte,⁵¹¹ erfuhr die Stadt nicht vom Unternehmen selbst, son-

510 Bereits in den ersten fünf Jahren nach Wiederaufnahme der Produktion in Heidelberg war der Gesamtumsatz des Unternehmens von 6,6 Mio. RM/DM (1948) auf 52,3 Mio. DM (1953) gestiegen (s. o. Ziff. 2.1.2.1). Wie die Direktion im September 1954 gegenüber der Stadt erklärte, hatte es in den davor liegenden Jahren eine stetig zunehmende Kundennachfrage aus mittlerweile 75 Ländern gegeben. Was das Geislinger Zweigwerk betrifft, so erhöhte sich die dortige Belegschaft kontinuierlich von 257 Mitarbeitern im Jahr 1949 auf 960 im Jahr 1954. Offenkundig nicht vorhergesehen worden war – und konnte es offenbar auch kaum gewesen sein –, daß sich der Absatz der Druckmaschinen von 1950 bis 1959 nahezu verdreifachen sollte, was dann u. a. auch die Eröffnung des zweiten Werksteils (Schießwiesen) in Geislingen zur – unumgänglichen – Folge gemacht hatte.

511 Die im Jahr 1951 erfolgten Ausbauten der mechanischen Werkstätte und der Haupthalle der Gießerei (s. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 1 u. 2) fanden im Zusammenhang mit durchgreifenden Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen der maschinellen und technischen Ausstattung bereits bestehender Anlagen statt und dürften von daher eher noch einem umfassenden Modernisierungsprogramm als dem Beginn eines planvollen Erweiterungsprozesses zuzurechnen sein. Dafür spricht nicht zuletzt auch der Umstand, daß das Unternehmen für die im Zuge der Verlängerung der Gießereihalle notwendig gewordene neue Ausfahrt für das Schlachthaus ein Drittel der Kosten in Höhe von immerhin rd. 7.650 DM übernahm, eine Investition, die es wohl vermieden hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt bereits den späteren Erwerb und Abriß des Schlachthauses ins Auge gefaßt hätte.

dern in Form einer »vertraulichen Mitteilung« des Bauunternehmers und UWG-StR Eugen Unger im Rahmen einer Sitzung des BA Ende Juni 1952. Nähere Angaben zum Umfang der Erweiterung gab dieser allerdings nicht bekannt, möglicherweise weil ihm selbst entsprechende Informationen fehlten.⁵¹² Es folgten – um die im einzelnen oben (Ziff. 2.2.1) dargestellten Stufen dieses Prozesses im Werksteil I schematisch in Erinnerung zu rufen – der Erwerb des staatlichen Forsthauses (Schillerstraße), der Bierhalle und des Wohnhauses Medlinger (beide Römerstraße) in den Jahren 1953/54, des Schlachthauses und weiterer Wohnhäuser in der Römerstraße in den Jahren 1954/55, des Mittelteils der Bismarckstraße in den Jahren 1955/56 und mehrerer an dieser Straße gelegenen Gebäude und Grundstücke in den Jahren 1954-1956 und nochmals in den Jahren 1959/60.

Das lediglich etappenweise Vorbringen (»Stückwerk-Technik«)⁵¹³ seiner Grunderwerbsabsichten erfüllte für das Unternehmen – aus dessen Sicht – mehrere Funktionen. Zum einen ließ es, vor allem anfangs, den jeweils fälligen Eingriff in die Bausubstanz der Oberen Stadt als singulär und begrenzt erscheinen. Das ließ eher die Zustimmung der kommunalen Ent-

512 S. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 3 und Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1. – Unger, Eigentümer der seinerzeit größten Geislinger Bauunternehmung, dürfte anlässlich eines – zumindest in Aussicht gestellten – Bauauftrags von entsprechenden Erweiterungsabsichten des Unternehmens erfahren haben. Es ist angesichts der restriktiven, strategisch ausgerichteten Informationspolitik der Heidelberger Leitung hingegen wenig wahrscheinlich, daß diese gegenüber Unger mehr von ihren Plänen offenbarte, als für die akut anstehende Auftragsvergabe – bei der es sich um den Bau einer neuen Gießereianlage, der Formerei, gehandelt haben dürfte, s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 2 – erforderlich war.

513 Das auf Karl R. Popper zurückgehende Konzept des »piecemeal engineering« bezieht sich auf die Transformation komplexer soziologischer Theorien in begrenzte, praktisch handhabbare Zweck-Mittel-Relationen zur schrittweisen Durchsetzung gesellschaftlicher Reformprozesse. Die begriffliche Anlehnung im vorliegenden Zusammenhang nimmt lediglich Bezug auf die pragmatische Dimension dieses Konzepts und dabei speziell auf die Vorzüge inkrementalistischen Vorgehens. Indem man sich einem (voraussetzungsvollen) Ziel in Form von Entscheidungen mit jeweils begrenzter Reichweite annähert, ist es immer wieder möglich, die einzelne Entscheidung zu korrigieren oder auch gänzlich zurückzunehmen, wenn sich der erhoffte Erfolg nicht einstellt oder dem langfristigen Ziel abträgliche Nebenwirkungen auftreten. Diese Technik erlaubt m. a. W. ein flexibles Reagieren auf die Auswirkungen der eigenen Entscheidungen einschließlich unerwarteter, nicht überwindbarer Widerstände seitens der davon Betroffenen. Dadurch können auch die Kosten von Fehlentscheidungen gering gehalten werden. Zur Überlegenheit des sukzessiv verfahrenen Inkrementalismus gegenüber ganzheitlich ausgerichteten, theoretisch-rational abgeleiteten Strategien bei der Lösung nicht-trivialer Probleme im politisch-administrativen Entscheidungsbereich vgl. ausführlich Lindblom 1975. Im übrigen ist festzuhalten, daß inkrementalistisches Vorgehen zielorientiert ist und sich insofern von konzeptionslosem, »irrationalen« (allein durch die aktuellen Umstände gesteuerten) Verhalten unterscheidet. Darauf wird weiter unten (Ziff. 3.4.1) zurückzukommen sein.

scheidungssträger erwarten, als wenn von vornherein das tatsächlich angestrebte Ausmaß der betrieblichen Erweiterung offengelegt worden wäre. Zum anderen unterstützte das Begrenzthalten des jeweiligen Entscheidungsgegenstands die weitere Strategie des Unternehmens, die Stadt an den Kosten des Grunderwerbs zu beteiligen und so zum Mit-Investor bei der Werkserweiterung zu machen (s. dazu nachfolgend Ziff. 3.3.2). Zum dritten schließlich konnte es immer wieder glaubwürdig mit der Rücknahme des ganzen Erweiterungsprozesses drohen und so die Stadt unter den Druck einer Alles-oder-nichts-Entscheidung setzen (s. dazu nachfolgend Ziff. 3.3.3).

Ihr fragmentarisches Informationsmanagement verband die Heidelberger Firmenleitung mit einem entsprechend engen Zeitmanagement. Die Stadt und mit ihr der GR wurden immer wieder gedrängt, über die jeweils anstehenden Vorhaben möglichst unverzüglich zu befinden, da deren Umsetzung andernfalls gefährdet wäre. Dieser Zeitdruck erschwerte es den kommunalen Entscheidungsträgern zusätzlich, die wegen der unklaren langfristigen Perspektive des Erweiterungsprozesses ohnehin nicht leicht einschätzbaren möglichen Folgekosten der einzelnen Maßnahmen gegen den voraussichtlichen Nutzen für die Stadt abzuwägen. Bei Bedarf setzte das Unternehmen den Faktor Zeit auch gezielt ein, um eigendynamische, das angestrebte Ergebnis zu gefährden drohende Entwicklungen eines laufenden Entscheidungsprozesses abzuwehren. Dies läßt sich exemplarisch am Beispiel des Schlachthauserwerbs demonstrieren.⁵¹⁴ Die Metzgergenossenschaft hatte es verstanden, ihre starke Position als Eigentümerin geschickt zu nutzen und ihre Forderungen an die Stadt für die Hergabe ihrer Betriebsstätte mehrmals zu erhöhen. Als die Verhandlungen über die Verkaufsbedingungen aus Sicht der Heidelberger Firmenleitung Gefahr liefen, das mutmaßliche Akzeptanzniveau der städtischen Vertreter und u. U. auch das finanzielle Leistungsvermögen der Stadt zu übersteigen, verkürzte sie zweimal in dichter Folge die Frist, innerhalb derer sie Klarheit über den Verkauf bzw. Nicht-Verkauf des Schlachthauses einforderte.⁵¹⁵ Durch die drastische Erhöhung des Entscheidungsdrucks auf die städtischen Gremien wollte sie offenkundig verhindern, daß das zwischen Stadt und Metzgergenossenschaft ausgehandelte Ergebnis, das bereits in ein vertragsförmiges Verkaufsangebot der Genossenschaft eingemündet war, nochmals zur Disposition gestellt und damit die greifbar naheliegende einvernehmliche Lösung für den Verkauf im letzten Moment noch in Frage gestellt würde. Mit-

514 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1.

515 Wie im einzelnen dargestellt, hatte die Schnellpressenfabrik dafür ursprünglich nur den Zeitpunkt für den zum 2.5.1955 geplanten Abbruch des Schlachthauses vorgegeben, verlangte sie Mitte Dezember 1954 zunächst bis zum 10.1.1955 einen endgültigen Bescheid, um nur wenig später, am 23.12.1954, den Termin auf den 31.12. d. J. nochmals vorzuverlegen.

telbar wurde mit den unerwarteten, zudem auf nur wenige Tage terminierten Fristvorgaben für eine Beschlußfassung auch den Metzgern bedeutet, daß eine erneute Erhöhung ihrer Forderungen keine Unterstützung mehr durch das Unternehmen finden würde.

3.3.2. *Kostenmanagement: Überwälzen von Investitions- und Transaktionskosten*

Es wurde schon angesprochen, daß die Schnellpressenfabrik einen nicht geringen Teil des privaten Grundbesitzes unter finanzieller Beteiligung der Stadt für die MAG-Erweiterung erworben hat. Dabei folgte sie der Strategie, daß sie zunächst bilaterale Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern aufnahm und ein Kaufpreisangebot vorlegte. Ob dessen Höhe im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des jeweiligen Grundstücks (Lage, Größe, Bodenverhältnisse u. ä.) und der damaligen lokalen und regionalen Marktverhältnisse »angemessen« war, läßt sich aus der Rückschau (zumindest im Rahmen dieser Untersuchung) nicht klären. Ein Teil der potentiellen Verkäufer jedenfalls verlangte einen höheren als den angebotenen Preis. Ihnen war nicht verborgen geblieben, daß das Unternehmen für die geplante Werkserweiterung auf den Erwerb ihrer Grundstücke alternativlos angewiesen war. Insofern befanden sie sich ökonomisch in der vorteilhaften Position eines Angebotsmonopolisten, welche es bei gegebener Nachfrage erlaubt, einen höheren Preis durchzusetzen, als dies unter Wettbewerbsbedingungen möglich wäre. Der situationsbedingten Verhandlungsstärke der Grundstückseigentümer hatte die Schnellpressenfabrik wenig entgegenzusetzen. Ihre Verhandlungsmacht, die sie gegenüber der Stadt besaß, ermöglichte es ihr jedoch, dieses Defizit hinreichend dadurch zu kompensieren, daß sie diese zwang, einen Teil der Erwerbskosten – meist in Form der Übereignung städtischer Ersatzgrundstücke zu günstigen Konditionen – wie auch der Verhandlungslast (Transaktionskosten) zu übernehmen.

Die Erwerbsgeschichte der Metallwerkstätte Lor verdeutlicht dies exemplarisch.⁵¹⁶ Die Heidelberger Zentrale hatte Lor für dessen Anwesen ein für nicht weiter verhandelbar erklärtes Kaufangebot in Höhe von 60.000 DM unterbreitet. Nachdem Lor, der zudem selbst zwecks Erweiterung seiner Betriebsstätte auf das benachbarte Grundstück (Hagmeyer Hof) in Erwerbsverhandlungen mit dessen Eigentümerin stand, einen Verkauf zu diesem Preis verweigert hatte, wandte sie sich an die Stadtverwaltung mit der Bitte, in der Angelegenheit zu vermitteln. Das bedeute nichts anderes, als daß die Stadt Lor durch das Angebot eines Ersatzgrundstücks den Verkauf

⁵¹⁶ S. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

erleichtern sollte. Unterstützt durch eine entsprechende Ermächtigung des GR, bot BM Weise Lor einen Zuschuß bis zur Höhe von 10.000 DM an, wenn er seinen Betrieb verlegte. Dieser erklärte sich dazu aber nur unter der Bedingung bereit, daß er für sein Anwesen 85.000 DM erhielte, wobei er nach eigener Aussage diese Höhe an der Summe orientiert haben wollte, die er für einen Fabrikneubau aufzuwenden haben würde, eingeschlossen die Kosten für das Grundstück, das ihm die Stadt zum Vorzugspreis von 1 DM/qm anstelle der üblichen 5 DM/qm abtreten wollte. Da sich weder Lor von seiner Forderung, deren Höhe das Stadtbauamt als berechtigt erkennen mußte, abbringen ließ, noch die Schnellpressenfabrik bereit war, ihrerseits den Kaufpreis über die gebotenen 60.000 DM hinaus anzuheben, lag es bei der Stadt, durch Übernahme des Differenzbetrags von 25.000 DM – die als Industrieförderungsbeitrag mit der Gewerbesteuerschuld der MAG verrechnet werden sollten – die Grundstücksübertragung zugunsten der MAG-Erweiterung zu ermöglichen. Als das Finanzamt Geislingen später für den letztlich von der Stadt aufgebrachten Differenzbetrag von der Schnellpressenfabrik die Zahlung einer Grunderwerbssteuer in Höhe von 1.750 DM einforderte, befürwortete der GR, auch diese Summe aus dem städtischen Etat zu begleichen.

Auch beim Erwerb des benachbarten Hagmeyer Hofs, wofür Lor mit der Aufgabe seiner Betriebsstätte den Weg geebnet hatte, nahm die Heidelberger Firmenleitung erfolgreich die Stadt in die moralische und finanzielle Verantwortung. In diesem Fall ließ sie sich die der verwitweten, 44-jährigen Verkäuferin vertraglich zugesagte Zahlung einer Leibrente in Höhe von monatlich 100 DM – was beispielsweise bei einer angenommenen Lebensdauer der Witwe von noch (durchaus realistischen) 30 Jahren immerhin 36.000 DM ausmachen würde – in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt in Form eines mit der laufenden Gewerbesteuerschuld der MAG zu verrechnenden Industrieförderungsbeitrags rückvergüten. Zusätzlich übernahm die Stadt (mit Einwilligung der kommunalen Gremien) auch die einmalige Ausgleichs- und Abfindungsentschädigung in Höhe von 3.000 DM, die die Witwe für ihren Verzicht auf die Inanspruchnahme eines ihr als Gegenleistung für den Verkauf ihrer Immobilie wahlweise angebotenen städtischen Anwesens oder Bauplatzes verlangt hatte. Daß der OB diese Forderung und nicht diejenige der Schnellpressenfabrik nach Übernahme der die Stadt finanziell längerfristig belastenden Leibrente als »dreist« bezeichnet hatte,⁵¹⁷ belegt die unterschiedlichen Maßstäbe, nach denen die Stadtverwaltung die Legitimität partikularer Interessenwahrnehmung bemaß.

Nach diesem Muster, sich die jeweilige Differenz zwischen der eigenen Zahlungsbereitschaft und den Forderungen der Eigentümer von der Stadt

517 Es ist anzunehmen, daß die Witwe Danzer davon ausgehen mußte, daß ihr die Leibrente auch tatsächlich vom Unternehmen und nicht von der Stadt gezahlt würde. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die vorgebliche »Dreistigkeit« ihrer Forderung,

erstatten zu lassen, verfuhr das Unternehmen in einer Reihe weiterer Fälle, so beim Erwerb des Hauses Medlinger, Römerstr. 5 (Differenzbetrag von 15.000 DM),⁵¹⁸ der Häuser Römerstr. 10, 12 und 18 (Gestellung eines Ersatzgebäudes bzw. einer Ersatzwohnung bzw. zweier Bauplätze),⁵¹⁹ und des Hauses Männle in der Bismarckstr. 31 (Verkauf des Dienstwohngebäudes Fabrikstr. 4 zu eben dem von der Schnellpressenfabrik an Männle gezahlten Betrag),⁵²⁰ um die augenfälligsten zu nennen. Das hinderte die Heidelberger Firmenleitung nicht daran, später (im Jahr 1958) anlässlich einer förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde von MAG-Anwohnern (s. o. Ziff. 2.2.1.5.3) darüber Klage zu führen, daß sie die von ihr benötigten privaten Grundstücke zu Preisen hätte erwerben müssen, die ihr »erhebliche Opfer« abverlangt hätten. Selbst wenn diese Feststellung nur auf diejenigen Erwerbungen gemünzt gewesen sein sollte, in denen das Unternehmen die Unterstützung der Stadt nicht in Anspruch genommen hat, erscheint sie doch – bezogen auf die Fälle, in denen die tatsächlich gezahlten Kaufpreise in den erhobenen Unterlagen dokumentiert sind – als zumindest übertrieben, wenn nicht unzutreffend. Als Beispiel mag der Fall Konner (Grundstück Bismarckstr. 33) dienen.⁵²¹ Die Eheleute sollen nach – von Dritter Seite nicht bestätigter – Darstellung der Schnellpressenfabrik 22 DM/qm als Kaufpreis verlangt haben. Diesen wies das Unternehmen nicht zuletzt deshalb als überzogen zurück, weil nur ein kleiner Teil des Grundstücks für die Werkserweiterung verwertbar sein sollte, ein Umstand freilich, den sich der Käufer und nicht der Verkäufer zurechnen lassen muß. In bilateralen Verhandlungen einigten sich die beiden Parteien auf den Betrag von 10 DM/qm.⁵²²

Beim Schlachthaus – als letztem Beispiel – kam die Schnellpressenfabrik mit einer Erhöhung ihres ursprünglichen, auf den vom Stadtbauamt geschätzten Verkehrswert von 150.000 DM festgesetzten Preisangebots um

die auf nicht mehr als einen Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme einer ihr von der Stadt angebotenen Leistung hinauslief.

518 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 2.

519 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4 und 5.

520 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

521 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2 u. Ziff. 2.2.1.5.1.

522 Ob die Forderungen der privaten Grundstückseigentümer tatsächlich, wie von der Schnellpressenfabrik behauptet, »überhöht« waren, ist schwer zu sagen. In keinem der Fälle wurde der durchschnittliche Markt- bzw. Verkehrswert beziffert, der hierfür einen Prüfstein hätte abgeben können. Daß sich der OB der Diskreditierung der Forderungen der ihr Marktmonopol ausspielenden Privateigentümer anschloß, ist nicht überraschend. Schließlich war die Stadt von der Firmenleitung faktisch dazu gezwungen worden, sich an der Finanzierung des »überhöhten« Kaufpreisanteils zu beteiligen bzw. diesen gänzlich zu übernehmen.

25.000 DM den Metzgern, die 200.000 DM gefordert hatten, durch Vermittlung des OB zwar zunächst entgegen.⁵²³ Nach der am Ende erzielten Einigung zahlte die Schnellpressenfabrik aber nur 75.000 DM zuzüglich des Ablösebetrags nach dem LAG in Höhe von 16.000 DM, also zusammen 91.000 DM, an die Metzgergenossenschaft Geislingen und einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 84.000 DM an die Stadt.⁵²⁴ Die Stadt übernahm im Gegenzug zugunsten der Geislinger Metzgergenossenschaft deren bisherigen Schlachthausverwalter in den städtischen Dienst sowie die Zahlung der Ruhelohnleistungen für dessen Vorgänger und seine Ehefrau. Ferner verpflichtete sie sich zum Erwerb und Ausbau des Schlachthauses der Metzgergenossenschaft Altstadt und zur Festsetzung der von den Metzgern zu entrichtenden Schlachtgebühr auf höchstens 6 Pf/kg Schlachtgewicht auf die Dauer von 25 Jahren.

Effektiv kostete das Schlachthaus das Unternehmen nur 159.000 DM und damit wenig mehr als nach seinem ursprünglichen Kaufangebot vorgesehen. Dabei wollte es den in dieser Summe enthaltenen verlorenen Zuschuß als Abgeltung der Aufwendungen, die der Stadt im Zuge der MAG-Erweiterung für die Erschließung von Baugelände, Schaffung von Wohnungen, Verlegung des Oberlinkindergartens u. ä. entstünden, verstanden wissen. Der Stadt dürfte der Zuschußbetrag von 84.000 DM allerdings kaum ausgereicht haben, um selbst nur die zugunsten der Metzger zu erbringenden Leistungen finanzieren zu können. Diese lassen sich zwar nicht zu einem festen Betrag aufrechnen, weil sie sich teilweise auf laufende Zahlungen von nicht absehbarer Dauer wie etwa die Rentenzahlung für das Verwalterehepaar bezogen. Die Regelung der Schlachtgebühr gibt aber eine gewisse Vorstellung von den langfristigen Kosten, die die Stadt auf sich genommen hat. Allein der Verzicht auf eine Erhöhung der Abgabe um nur 1 Pf/kg Schlachtgewicht bedeutete einen Verlust von rd. 10.000 DM pro Jahr, der sich bereits nach 8 Jahren auf 80.000 DM summierte.⁵²⁵ Hinzu kam die Investition in ein städtisches Schlachthaus, die mit mindestens rd. 862.000

523 In dem erhöhten Kaufpreis war als »Zugabe« seitens der Stadt die Überlassung eines 8 a großen (städtischen) Grundstücks an der Bismarckstraße eingerechnet. Zum Schlachthauserwerb s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1; vgl. auch oben Ziff. 3.3.1.

524 Nominell betrug der Zuschuß 100.000 DM, von dem die Schnellpressenfabrik den von ihr im Kaufvertrag mit den Metzgern übernommenen LAG-Ablösebetrag in Höhe von 16.000 DM in Abzug gebracht hatte.

525 Daß der Entscheidungsdruck, unter den die Schnellpressenfabrik in erster Linie die Stadt gesetzt hat, deren Nachgeben gegenüber den Forderungen der Metzger befördert hat, bestätigt auch eine dem GR gegenüber in nichtöffentlicher Sitzung zum laufenden Verhandlungsprozeß mit den Metzgergenossenschaften geäußerte Bemerkung des OB. In ihr erklärte er – als bedürfte es gleichsam einer Selbstrechtfertigung –, daß der in Aussicht genommene Vertrag einen anderen Inhalt haben würde, wenn er für die Angelegenheit ein halbes Jahr mehr Zeit zur Verfügung hätte (GR-P nō 13.10.1954; s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

DM (rd. 172.000 DM für den Erwerb des Altenstädter Schlachthauses zusätzlich rd. 690.000 DM geschätzte Ausbaukosten) veranschlagt war.⁵²⁶ Insofern dürften die Metzger, die Geislinger wie auch die Altenstädter, mittelfristig auf ihre Kosten gekommen sein, auch wenn der nominelle, sofort fällige Kaufpreis in Höhe von 91.000 DM, die nicht einmal die Hälfte der 200.000 DM ausmachen, die die Geislinger Genossenschaft für ihr 1894 errichtetes Schlachthaus ursprünglich gefordert hatte, es auf den ersten Blick anders erscheinen lassen könnte.

Das Bestreben der Schnellpressenfabrik, die für die Werkserweiterung benötigten Grundstücke so günstig wie möglich zu erwerben, folgt der Rationalität betriebswirtschaftlicher Rentabilität und insoweit üblichem Geschäftsgebaren. Die mangelnde Verhandlungsmacht gegenüber Eigentümern mit monopolistischer Marktposition kompensierte das Unternehmen durch die Verhandlungsmacht, die es gegenüber der Stadt ausspielen konnte. Mit der Aussicht auf steigende Gewerbesteuerzahlungen und zusätzliche Arbeitsplätze nahm es diese – die formell unbeteiligte Dritte war – in die moralische Pflicht, ihm den angestrebten Erwerb der fraglichen Grundstücke durch Zuschüsse zu den von den privaten Eigentümern verlangten Kaufpreisen und Bereitstellung städtischer (Ausgleichs-) Immobilien zu Vorzugspreisen zu erleichtern. Dabei dürfte es der Heidelberger Firmenleitung aber allenfalls in zweiter Linie auf reine Kostenersparnis angekommen sein.⁵²⁷ In erster Linie dürfte sie die Stärkung ihrer Verhandlungsposition gegenüber den städtischen Entscheidungsträgern im Auge gehabt haben. Indem sie die Stadt zum faktischen Mit-Investor – aber ohne Eigentums- und Mitbestimmungsrechte oder eine sonstige Dividende – machte, mußte diese ein Eigeninteresse am Erfolg des Werksausbaus, jedenfalls objektiv, entwickeln. Im Zuge fortschreitender Flächenaneignung entstand so eine zunehmende Einbindung der Stadt in den Expansionsprozeß des Werks, was es dieser, die gleichsam zum »Mittäter« geworden war, erschwerte, aus diesem Prozeß durch Verweigerung der nächsten Erweiterungsstufe »auszusteigen«, sollten ihre Investitionen nicht in einem Verlustgeschäft enden. Zugleich wurde die Stadt zunehmend empfänglich für die nachfolgend beschriebene, weitere Strategie der Schnellpressenfabrik, durch Versprechungen – Aussicht auf einen für die Stadt lukrativen Werksausbau – und Drohungen – Stornieren des Ausbaus und Abzug auch der vorhandenen Werksanlagen aus Geislingen – ihre Forderungen durchzusetzen.

526 Vgl. oben Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 2.

527 Es spricht jedenfalls wenig dafür, daß ein Unternehmen von der Größe der Heidelberger Schnellpressenfabrik die geplante Werkserweiterung an einer – im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen geringfügigen – Summe von allenfalls mehreren 10.000 DM Mehrkosten tatsächlich hätte scheitern lassen.

3.3.3. *Verhandlungsmanagement: Das Wechselspiel von Versprechungen und Drohungen*

Von Anfang an war das Heidelberger Unternehmen darauf bedacht gewesen, die ökonomische Abhängigkeit der Stadt von der MAG zur Durchsetzung der Werkserweiterung in Verhandlungsmacht umzumünzen. Dazu gehörte die schon dargestellte Technik, es der Verwaltung zu überantworten, unwillige private Grundeigentümer durch die Zusage städtischer Unterstützung (Subventionen) zum Verkauf ihrer Anwesen zu bewegen. Blieb ein baldiger Erfolg der Stadt aus, weil diese – aus Sicht der Firmenleitung – einen nicht hinreichend attraktiven Ausgleich für die Hergabe des jeweiligen Grundstücks angeboten hatte, drohte das Unternehmen, wie erstmals im Fall des Hauses Medlinger im Jahr 1954, mit der Aufkündigung der dort geplanten Modellwerkstätte und der Wegverlegung auch angestammter MAG-Betriebsteile.⁵²⁸ Die Verbindung von Informations-, Zeit- und Kostenmanagement zu einem wirkungsvollen Verhandlungsmanagement zeigt auf besonders anschauliche Weise die Verlaufsgeschichte beim Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße im Februar/März 1955.⁵²⁹

Das Unternehmen hatte die betreffende Straßenfläche bereits längere Zeit – spätestens seit Anfang 1952 – über den Gemeingebrauch hinaus für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen. Das war den – zumindest im BA vertretenen – Stadträten und auch dem Leiter des Stadtbauamts durchaus bekannt. Trotzdem wurde die Sondernutzung nicht nur geduldet, sondern eher noch befördert.⁵³⁰ Die rechtsförmliche Überlassung jenes Straßenteils durch Verkauf forderte die Schnellpressenfabrik, die noch im September 1954 eine über die bisherige Nutzung hinausgehende Einvernahme jenes Straßenteils – wider besseres Wissen – in Abrede gestellt

528 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 2.

529 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

530 Wie dargestellt (Ziff. 2.2.1.1), hatte KPD-StR Habicht im BA (nö) vom 27.6.1952 an den von ihm schon wiederholt dem Gremium vorgetragenen Mißstand erinnert, den die fortgesetzt starke betriebliche Inanspruchnahme der Bismarckstraße (»Fabrikhof der MAG«) und deren nur noch eingeschränkt mögliche öffentliche Benutzung darstelle. In derselben Sitzung kündigte Stadtbauamtsleiter Saretzki die Fertigstellung der im Ausschuß bereits besprochenen Pläne für die Verbreiterung der Straße an, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Unternehmen – offenbar im Hinblick auf das Ausmaß einer von der Stadt erlaubten Sondernutzung – dienen sollten. Zur Nachgiebigkeit der Stadt gegenüber derartigen (und anderen) rechtswidrigen Eigenmächtigkeiten des Unternehmens s. näher unten Ziff. 3.3.4.

hatte,⁵³¹ allerdings erst Anfang Februar 1955 von der Stadt ein.⁵³² Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen mit dem Abschluß des Kaufvertrags für das Schlachthaus (Anfang Januar 1955) seine Erweiterungsplanung nach dem Grunderwerb in der Schiller- wie auch in der Römerstraße um einen wichtigen Schritt vorangebracht.

Entgegen der Erwartung der Heidelberger Firmenleitung empfahl der vorberatende BA, den beantragten Verkauf des fraglichen Straßenstücks abzulehnen und nur eine (langfristige) Verpachtung anzubieten. Zwei Tage vor der entscheidenden – öffentlichen – Sitzung des GR berichtete die örtliche Presse zudem über die in der Bevölkerung herrschende Befürchtung, daß das Unternehmen es nicht beim Zugriff auf die Bismarckstraße belassen würde. Der darauf angesprochene MAG-Direktor Liebert dementierte die dem Werk unterstellten weiteren Expansionsbestrebungen nicht, sondern bestätigte sie indirekt.⁵³³ Die publizierte öffentliche Meinung dürfte zumindest dazu beigetragen haben, wenn nicht gar auslösend dafür gewesen sein, daß im GR offener Unmut über das Vorgehen der Heidelberger Direktion, die Stadt über das Ausmaß der beabsichtigten Werksverweiterung im unklaren zu lassen, zur Sprache kam.⁵³⁴ Mit deutlicher Mehrheit beschloß das Gremium, vom Unternehmen die Vorlage einer Gesamtplanung zu verlangen und die Entscheidung über eine Verpachtung der Bismarckstraße um eine Woche zu vertagen.

Den für sie enttäuschenden Verlauf der GR-Sitzung beantwortete die Heidelberger Leitung binnen dreier Tage mit der Ankündigung, den vorge-

531 In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 15.9.1954 hatte der OB im Hinblick auf den geplanten Erwerb des Schlachthauses durch die Schnellpressenfabrik mitgeteilt, daß nach deren Vorstellung die Ausweitung der MAG in diesem Bereich auch eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs im mittleren Teil der Bismarckstraße auf reinen Anliegerverkehr erforderlich machte. Befürchtungen einer Reihe von Stadträten, daß dies die Forderung nach einer gänzlichen Schließung jenes Straßenstücks nach sich ziehen werde, wies er mit dem Hinweis zurück, daß das Unternehmen »ohne weiteres« die Position der Stadt, daß die Bismarckstraße nie (zugunsten einer Nutzung durch die MAG) geschlossen werden könne, »einsehe«. Bei rabulistischer Auslegung läßt sich diese Einlassung des Heidelberger Unternehmens – ihre korrekte Referierung durch den OB vorausgesetzt – auch dahingehend verstehen, daß etwas einzusehen nicht unbedingt einschließt, diese Einsicht auch zum Maßstab des eigenen Handelns machen zu wollen.

532 Dabei ging es dem Unternehmen darum, das fragliche Straßenstück vollständig in das Werksareal zu integrieren und durch Tore an beiden Enden für jeglichen öffentlichen Verkehr (einschließlich Fußgänger) unpassierbar zu machen.

533 Gegenüber der Zeitung forderte er von der Geislinger Bevölkerung Verständnis für den aufstrebenden Betrieb ein, der einfach mehr Platz brauche und sich ausdehnen müsse.

534 Schon bei der ersten Beratung über den Schlachthauserwerb Ende Juni 1954 hatten einige Stadträte das »dosisweise« Bekanntgeben des Werksausbaus durch die Schnellpressenfabrik und das Fehlen einer Gesamtplanung beanstandet, s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1.

sehenen Werkstättenbau unverzüglich zurückzunehmen. Diese Drohung verfehlte nicht ihre Wirkung auf einen Gemeinderat, der sich gerade erst in einem sich über ein halbes Jahr hinziehenden Prozeß zu dem »Opfer« des Schlachthauses durchgerungen hatte. Die von dieser Wende, die die weitere Entwicklung der MAG in Frage zu stellen schien, offenkundig völlig überraschten Fraktionsvorsitzenden waren sich – in Absprache mit dem OB – sofort darin einig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Heidelberger Unternehmen zur Revision seiner Entscheidung zu bewegen. Die Demonstration der MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus unmittelbar vor Beginn der ursprünglich für die Beschlußfassung über den Verkauf bzw. die Verpachtung der Bismarckstraße anberaumten GR-Sitzung (am 2.5.1955) setzte die Stadträte – jedenfalls in ihrer Mehrheit – zusätzlich unter Druck, sich den Forderungen des Unternehmens zu fügen.⁵³⁵

Die in dieser Weise – auch vor den Augen der Öffentlichkeit – doppelt geschwächte Stadtvertretung bot der Schnellpressenfabrik die willkommene Gelegenheit, die bisherige Rollenverteilung zwischen ihr und der Stadt konsequent umzukehren. Sie machte diese nun explizit zum Bittsteller und reklamierte für sich selbst die Position des (großzügigen, uneigennütigen) Gönners. Die Verantwortung für die Zukunft der MAG wurde gänzlich der Stadt zugeschoben, die in Wahrnehmung dieser Verantwortung dem Unternehmen attraktive Vorleistungen für Erweiterungsinvestitionen zu bieten hatte. Die Heidelberger Direktion konnte dabei auf die Unterstützung des OB zählen.⁵³⁶ Bereits zwei Tage vor dem verabredeten Eintreffen der gemeinderätlichen Abordnung in Heidelberg stellte sie einen Katalog von Forderungen zusammen, der über die mindestens pachtweise Überlassung des mittleren Teils der Bismarckstraße hinaus sämtliche noch unerfüllten Desiderata an städtischen Hilfen zur Voraussetzung für die Wiederaufnahme des inzwischen angeblich bereits stornierten Werkstättenprojekts machte. Diese reichten von einem stärkeren Engagement der Stadt beim Grunderwerb durch Übernahme der Vorverhandlungen und einer anderweitigen Unterbringung der betroffenen Hausbesitzer bzw. Mieter über ein Wohnungsbauprogramm für Fach- und Schlüsselkräfte der MAG bis hin zur Bereitstellung preisgünstigen Kraftstroms durch das AEW. Der GR fügte sich nicht nur diesen Forderungen, sondern beschloß auch Begünstigungen, die das Unternehmen gar nicht verlangt hatte. Dazu gehörte vor allem die Übereignung der Bismarckstraße als Schenkung. Außerdem wurde für alle MAG-Angelegenheiten eigens ein Ausschuß eingerichtet, dem in erster Li-

535 Zur Frage, ob es sich bei der Demonstration möglicherweise um ein abgekartetes Spiel, also um einen »bestellten Protest«, handelte, s. unten Ziff. 3.3.3.

536 OB Block war noch am Tag der Demonstration in – nach eigener Darstellung – rein privater, nicht-dienstlicher Mission nach Heidelberg geeilt, vermutlich um auszuloten, ob die Stadt noch eine Chance hätte, durch entsprechendes Entgegenkommen die notwendigen Voraussetzungen für die MAG-Erweiterung zu schaffen.

nie die Aufgabe zufiel, im Sinne einer institutionalisierten (außerrechtlichen) Clearingstelle für eine gütliche Beilegung aufkommender Konflikte zwischen Werksleitung und den vom MAG-Ausbau nachteilig betroffenen Anliegern zu sorgen. Auf diese Weise sollte einer möglichen rechtlichen Gegenwehr vorgebeugt werden, nicht zuletzt um zu verhindern, daß der Handlungsspielraum des Unternehmens durch gerichtliche Entscheidungen mit potentiell präjudizierender Wirkung eingeschränkt würde. Die submissiv anmutende »Übererfüllung« der Forderungen der Schnellpressenfabrik spiegelt die Verunsicherung und auch Selbstentmachtung wider, die das Unternehmen mit seiner Drohung beim GR bewirkt hatte. Diesem Effekt hat die Demonstration der MAG-Beschäftigten letztlich kaum mehr etwas hinzufügen können. Sie war ein lokalpolitisch spektakuläres Ereignis, das in erster Linie die Stellung des OB gegenüber dem GR gestärkt, an der Entscheidungssituation, vor die sich der GR gestellt sah, aber nichts geändert haben dürfte.⁵³⁷

Der durchschlagende Erfolg einerseits, den die Heidelberger Firmenleitung mit dem Versprechen eines größeren Werkstättenprojekts für die MAG verbuchen konnte, und die nur kurze Zeit später erfolgte Revozierung ebenjenes Vorhabens und dessen Verwirklichung im inzwischen errichteten Wieslocher Zweigwerk andererseits werfen die Frage nach der Offenheit des Unternehmens gegenüber der Stadt auf. Hatte das Unternehmen tatsächlich, wie behauptet, den Werkstättenbau ursprünglich für das Geislinger Werk vorgesehen, oder hatte es das für die Stadt vielversprechende Projekt nur vorgeschoben, um Geländeansprüche durchzusetzen, die gemäß der unternehmensinternen Arbeitsteilung lediglich einer Produktionsausweitung der gießereiabhängigen (Vor-) Produkte für die Druckmaschinenherstellung dienten? Nach eigener Darstellung hatte das Unternehmen das Werkstättenprojekt deshalb zurückgezogen, weil das auf dem ehemaligen

537 In der Beratung über die Schlachthausfrage hatte der GR noch Gegenleistungen vom Unternehmen gefordert, so die Zusicherung, daß auch in Zukunft sämtliche Gießereiarbeiten in Geislingen durchgeführt werden würden, und die Erwartung ausgesprochen, daß sich das Unternehmen an der Lösung des mit der Werksverweiterung aufkommenden Wohnungsproblems beteiligte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1). Ebenfalls noch vor seiner Zustimmung zum Schlachthausvertrag hatte das Gremium – wenn auch mit knappster Mehrheit – sich gegen den Verkauf des städtischen Dienstwohngebäudes Fabrikstr. 4 entschieden, das die Eigentümer des Wohnhauses Bismarckstr. 31 als Gegenleistung für dessen Veräußerung an das Heidelberger Unternehmen gefordert hatten. Erst als die Firmenleitung erneut auf die Hergabe des städtischen Gebäudes gedrängt und gleichsam rechtzeitig zur entscheidenden Sitzung des GR (nö) am 22.12.1954 die Bereitstellung von Bauförderungsmitteln in Höhe von 100.000 DM zur Wiederbeschaffung der durch den Häuserabbruch verlorengegangenen Wohnungen und einen weiteren (unbezifferten) Finanzierungsbeitrag für den Neu- bzw. Erweiterungsbau des (Altenstädter) Schlachthauses in Aussicht gestellt hatte, fand sich eine deutliche Mehrheit der Stadträte zum Verkauf bereit (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1).

Schlachthausgrundstück vorgesehene Bauwerk einer gutachtlichen Bodenprüfung zufolge eine Gründung von 21 m Tiefe erfordert hätte.⁵³⁸ Diese Begründung ist wenig überzeugend. Sie würde bedeuten, daß ein weltweit exportierendes Großunternehmen wie die Schnellpressenfabrik mit einem damaligen Jahresumsatz von über 50 Mio. DM (1953) seine Vorhaben gleichsam »ins Blaue hinein« projiziert, ohne sich frühzeitig darüber zu vergewissern, ob die örtlichen Gegebenheiten deren Umsetzung auch tatsächlich erlauben. Das Werkstättenprojekt hätte sich auch kaum in dem im Heidelberger Stammwerk angeblich geplanten Neubau durch bloßes Aufsetzen eines weiteren Stockwerks verwirklichen lassen, womit die Firmenleitung immer wieder gedroht hatte, um Widerstände der Stadt gegen ihre Geländeansprüche zu brechen.⁵³⁹ Da die Werkstätten am Ende weder in Geislingen noch in Heidelberg, sondern in dem neu errichteten Wieslocher Zweigwerk gebaut wurden, erscheint es nicht abseitig zu vermuten, daß die beiden Städte, von denen keine den (mittelfristigen) Expansionsbedarf des Unternehmens für die Etablierung neuer Produktionslinien decken konnte, wechselseitig gegeneinander ausgespielt wurden, um an jedem der beiden Standorte den Ausbau der jeweils angestammten Produktionsbereiche durchzusetzen.⁵⁴⁰

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Schnellpressenfabrik nicht mit offenen Karten spielte, ist der Umstand, daß sie den Erwerb des rd. 40 ha großen Wieslocher Geländes gegenüber der Stadt geheimhielt. Erst nachdem diese – im April 1956 – davon von dritter Seite erfahren hatte, räumte das Unternehmen ein, daß ebendort auch die Geislingen versprochenen Werkstätten gebaut werden würden.⁵⁴¹ Das läßt umgekehrt den Schluß zu, daß die Heidelberger Firmenleitung von sich aus die Stadt noch länger in der falschen Hoffnung auf die Einlösung ihres Versprechens belassen hätte. Versucht man zu rekonstruieren, wann der Beschluß über die Errichtung der neuen Produktionslinie im Wieslocher Zweigwerk gefallen sein muß, läßt sich folgende Rechnung aufmachen. Geht man für die bereits Mitte des Jahres

538 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1. Eine frühzeitige Bodenprüfung hätte man ohne weiteres – auf eigene Kosten freilich – im Schlachthausgarten vornehmen können, also nicht erst den Abbruch des Schlachthausgebäudes abwarten müssen. Auch der spätere Neubau des Verwaltungsgebäudes hatte wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit eine aufwendige Pfahlgründung erfordert, die man sehr wohl in Kauf zu nehmen bereit war (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 6).

539 Die Pläne dafür sollen bereits vorgelegen haben. Vgl. hierzu oben Ziff. 2.2.1.2.3.1.

540 In Geislingen diente das erworbene Schlachthausgelände (einschließlich der benachbarten Wohngebäude) dem Ausbau der Gießerei sowie der Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Rohstoffe und Zwischenprodukte beiderseits des Mittelteils der Bismarckstraße.

541 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1. Die Praxis einer »Geheimhaltungspolitik« sollte sich später beim Grunderwerb in Amstetten in Vorbereitung der Auflösung des Geislinger Standorts wiederholen, s. dazu unten Kap. IV, Ziff. 1.

1957 in Betrieb genommene Fabrikanlage von einer Bauzeit von mindestens gut zwei Jahren aus – diese Zeitspanne ergibt sich, wenn man die spätere Werkserrichtung in Amstetten in Nachfolge der Geislinger MAG zum Vergleich heranzieht, die sich sogar auf eine gegenüber dem Wieslocher Areal nur etwa halb so große Fläche erstreckte⁵⁴² –, muß der Ankauf des Geländes spätestens um die Jahreswende 1954/55 erfolgt sein. Das würde bedeuten, daß Mitte des Jahres 1954, als das Unternehmen die Erwerbung des Geislinger Schlachthauses mit der Errichtung eines umfangreichen Werkstättenprojekts für eine neue Produktionslinie gegenüber der Stadt begründete, die Verhandlungen über den Erwerb des Wieslocher Geländes kurz vor dem Abschluß gestanden haben müssen, wenn sie nicht bereits schon abgeschlossen gewesen waren. Letzteres dürfte aber spätestens im März 1955 der Fall gewesen sein, als die Firmenleitung der Stadt auch noch die Preisgabe eines Teils der Bismarckstraße mit der Androhung abnötigte, ansonsten das Projekt zurückzuziehen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte mit ziemlicher Gewißheit dessen Ansiedlung in dem neuen Zweigwerk festgestanden haben.⁵⁴³ Was hätte die Schnellpressenfabrik veranlaßt haben sollen, in ein 40 ha großes Areal zu investieren, wenn sie es nicht u. a. auch für die geplante neue Produktionslinie vorgesehen hätte, die möglicherweise sogar der Auslöser für die Errichtung eines weiteren Zweigwerks neben dem Geislinger gewesen war? Dies würde auch plausibel machen, daß sie bereits im April 1954 für den Fall, daß sie das Haus Medlinger nicht würde erwerben können, über die Stornierung des dort geplanten Vorhabens hinaus erstmals auch den Abzug vorhandener Betriebsteile aus Geislingen androhen konnte.⁵⁴⁴ Im übrigen zeigt auch der spätere Bau der Gießerei für Kleingußteile, einer weiteren Anlage für die dem Standort Geislingen vorbehaltenen »Grobarbeiten«, daß das Unternehmen seine Projekte keineswegs so kurzfristig bzw. »spontan« zu konzipieren pflegte, wie es dies bei Bedarf gegenüber der Stadt erscheinen ließ. Die Planung für die

542 Gerechnet vom Beginn der Planierungsarbeiten Ende 1982 bis zur Aufnahme der Produktion Mitte 1985. S. dazu im einzelnen unten Kap. IV, Ziff. 2.

543 Für die Annahme, daß zu diesem Zeitpunkt die in Geislingen erworbenen Flächen bereits anderen Zwecken als dem Werkstättenbau zugeordnet waren, spricht auch der zügige Ausbau des erworbenen Straßenteils zu einer Ent- und Beladestation für den DB-Straßenrollertransport, der bereits Ende des Jahres 1955 aufgenommen wurde (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3.). Auch diese Nutzung hätte sich in so kurzer Zeit kaum ohne einen gewissen zeitlichen Planungsvorlauf verwirklichen lassen.

544 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Stadt die Kapazität des Heidelberger Stammwerks für groß genug hielt, um über das Werkstättenprojekt hinaus auch noch ganze Betriebsteile der MAG aufzunehmen. Tatsächlich hatte die Stadt Heidelberg nicht einmal für die Werkstätten den erforderlichen zusätzlichen Flächenbedarf bereitstellen können. Auch dies belegt das geschickte Informationsmanagement, mit dem die Schnellpressenfabrik Firmeninterna erfolgreich nach außen abschirmte.

in den Jahren 1961-1964 in den Schießwiesen errichtete Anlage reichte bis in das Jahr 1957 zurück.⁵⁴⁵

Zusammenfassend läßt sich die Strategie, der die Heidelberger Firmenleitung zur Durchsetzung der MAG-Erweiterung gegenüber der Stadt folgte, auf folgende Kernelemente zurückführen: Als »Türöffner« wird der zu erwartende Gewinn (Gewerbesteuer, Arbeitsplätze) durch die Errichtung einer neuen Produktionslinie (Werkstättenprojekt) herausgestellt, das angestrebte Ausmaß der Expansion aber nicht offengelegt. Die Gegenleistung der Stadt wird in Form von Kostenbeteiligungen beim Grunderwerb und der Bereitstellung von städtischen Ersatzgrundstücken sukzessive (portionsweise) eingefordert. Die den städtischen Gremien abverlangten (Partial-) Entscheidungen werden durch enge Fristsetzungen unter Zeitdruck gesetzt und auf die Alternative von Zustimmung/Nicht-Zustimmung reduziert. Beides wirkt möglichen Kompromißlösungen durch Aushandlungsprozesse entgegen. Die im wesentlichen vom GR initiierten Versuche, die jeweils eingeforderte Unterstützung zu verweigern oder auch nur zu begrenzen, werden mit der Androhung beantwortet, das Werkstättenprojekt und ggf. mit diesem auch das gesamte Zweigwerk an einen anderen Standort zu verlegen, was um so wirkungsvoller funktionierte, je mehr die Stadt zum Mit-Investor der Werksenerweiterung geworden war.⁵⁴⁶

545 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 2 und Ziff. 2.2.2.5.

546 Parallelen zum strategischen Vorgehen der Schnellpressenfabrik lassen sich einer Fallstudie von Fürst (1995) zur Werksansiedlung der Fa. Daimler-Benz in Rastatt in den Jahren 1986/87 entnehmen (wenn auch deren analytischer Schwerpunkt auf der von der Mittelinstanz (RP) übernommenen Steuerungsfunktion liegt). Der Autokonzern, der sein dortiges Getriebewerk zu einer weiteren Produktionsstätte für seine Pkws ausbauen und dafür die bisherige Betriebsfläche in zwei Stufen mehr als verdreifachen wollte (auf insgesamt 170 ha), hatte als Gegenleistung die Versiebenfachung der Belegschaft (auf insgesamt 10.000 Beschäftigte) in Aussicht gestellt. Bei dem Gelände für die erste Ausbaustufe handelte es sich um ein Altauengebiet, das im Regionalplan mit ökologischer Vorrangfunktion ausgewiesen war und in ein Industriegebiet umgewidmet werden mußte. Obwohl die Gemeinde Rastatt und auch das Land als Eigentümer eines erheblichen Teils des betroffenen Geländes den Werksausbau begrüßten, setzte der Konzern die kommunalen und staatlichen Entscheidungsträger mit dem Hinweis auf eine Alternativplanung in Bremen mit Aussicht auf einen Zuschuß von rd. 160 Mio. DM aus EG-Mitteln unter erheblichen Zeit- und Entscheidungsdruck. Es sollte der Standort den Zuschlag erhalten, bei dem man schneller zum Ziel kommen würde. Die Gemeinde wie auch das Land wurden so zur großzügigen Subventionierung der Grunderwerbskosten und der Aufwendungen zur Erschließung des Geländes zur Baureife angehalten. Im Zuge der Verhandlungen verlangte das Unternehmen darüber hinaus die vorsorgliche planerische Absicherung für ein auf die Produktion von rd. 1.000 Pkws ausgelegtes Werk, während es bis dahin die angestrebte Kapazität mit 370 Einheiten deutlich niedriger angesetzt hatte. Am Ende unterblieb nicht nur jene zweite Ausbaustufe, sondern es wurde nicht einmal die erste in vollem Umfang realisiert (so jedenfalls der Sachstand bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Fallstudie).

Maßgebliche Gründe für den Erfolg der von der Schnellpressenfabrik praktizierten Vorgehensweise lassen sich benennen, wenn man auf das analytische Konzept des Verhandlungssystems zurückgreift.⁵⁴⁷ Voraussetzung für das Entstehen eines Verhandlungssystems ist danach ein lösungsbedürftiges (sachliches) Problem, das, allgemein gesprochen, auf die Änderung des gegebenen Zustands (status quo) zielt.⁵⁴⁸ Handeln die beteiligten Akteure rational in dem Sinne, daß sie sich an der Maximierung ihres Nutzens orientieren, werden sie nur solche Lösungen akzeptieren, bei denen sie sich im Vergleich zur Wahrung des status quo verbessern. Sind die möglichen Lösungsalternativen für das Sachproblem mit jeweils unterschiedlich hohen Nutzengewinnen für die Verhandlungspartner verbunden, was in der Regel der Fall sein dürfte, stellt sich das Problem der Verteilung des gemeinsam erreichbaren Kooperationsgewinns.⁵⁴⁹ Da unter der Prämisse der individuellen Nutzenmaximierung keiner der Beteiligten ohne Not darauf verzichtet, einen prinzipiell möglichen Gewinn auch zu verwirklichen, ist eine Einigung in der Verteilungsfrage, die ebendies voraussetzt, nicht ohne weiteres zu erwarten. Solange das Verteilungsproblem ungelöst ist, gibt es auch keine Einigung in der Sache. Die reale Verknüpfung der beiden – analytisch unterschiedenen – Verhandlungsebenen von sachlicher Problemlösung und individuellem Nutzenstreben erzeugt im Prinzip ein Verhandlungsdilemma, weil die Suche nach einer von beiden Seiten erwünschten Verbesserung des jeweils gegebenen Zustands ein anderes Verhalten erfordert als eine Verständigung über die Verteilung von Vorteilen und Lasten, bei der die beteiligten Akteure zwangsläufig gegensätzliche Interessen verfolgen. Empfiehlt sich ihnen bei der Suche nach bestmöglichen sachlichen Lösungen ein offenes (»wahrheitsgemäßes«) Informationsverhalten, ist ebendieses unter Nutzengesichtspunkten hochriskant.⁵⁵⁰ Wer seine Motive, Interessen und verfügbaren Ressourcen offenbart, gibt der Gegenseite die

547 Wir beziehen uns dabei auf die Beiträge von Scharpf 1991, ders. 1992, ders. 1993 und ders. 2000 sowie Benz 1995, die der generellen Frage nach den Erfolgsbedingungen und Risiken von (auf Kooperation beruhenden) Verhandlungssystemen speziell auch im Hinblick auf staatliche Handlungskontexte und alternatives hierarchisch-einseitiges Vorgehen gelten.

548 Verhandlungssysteme setzen keine dauerhafte Beziehung zwischen den Beteiligten voraus (schließen sie aber auch nicht aus). Grundsätzlich bilden sie sich anlässlich eines – zumindest von einer Seite – als lösungsbedürftig erkannten Problems und währen so lange, bis die Problemlösung erreicht ist oder die Verhandlungen endgültig gescheitert sind.

549 Ggf. kommen auch Kompensationen von Nutzenverzicht in Form von Ausgleichszahlungen oder Koppelgeschäften in Betracht, d. h. der Ausgleich wird durch das Gewähren eines Vorteils bei Gelegenheit eines anderen Verhandlungsgegenstands vollzogen. S. dazu näher Benz 1995, S. 312ff.

550 Zum Konzept des Verhandlungsdilemmas s. Scharpf 1991, S. 626, ders. 1992, S. 21f. u. ders. 2000, S. 223.

Möglichkeit, diese Kenntnisse zu seinen Gunsten auszubeuten.⁵⁵¹ Zur Wahrung der eigenen Interessen in dem anstehenden Verteilungskonflikt ist für jeden rational Handelnden im Gegenteil ein strategisches, auf bargaining ausgerichtetes Vorgehen angezeigt, das auch Bluff, Drohungen, Informationsmanipulation und ähnliche Taktiken einschließen kann. Ist es mithin für keinen der Verhandlungspartner attraktiv, als erster mit einem Zugeständnis dem anderen entgegenzukommen, weil er dieses zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr folgenlos zurückziehen kann, ist das Scheitern der Verhandlungen vorgezeichnet.⁵⁵²

Es läßt sich indes eine Reihe von Vorkehrungen oder Mechanismen identifizieren, die helfen, der Wahl zwischen den gleichermaßen fatalen Alternativen von grenzenlosem Opportunismus einerseits und grenzenlosem Vertrauen andererseits auszuweichen und so eine Einigung in der Verteilungsfrage und damit auch eine einvernehmliche Problemlösung zu ermöglichen.⁵⁵³ Eine besondere Rolle spielt dabei der Aufbau von gegenseitigem Vertrauen bzw. wechselseitiger Vertrauenswürdigkeit, indem sich die Beteiligten einem wahrheitsgemäßen Informationsverhalten verpflichten und auf die Wahl von Optionen verzichten, die darauf zielen, die Interessen des anderen bewußt zu schädigen.⁵⁵⁴ Vertrauensbildung setzt allerdings in der Regel die Erwartung künftiger Interaktionen bzw. ein beiderseitiges Interesse an einer längerfristigen Beziehung voraus.⁵⁵⁵ Aber auch auf ein nur einmaliges Zusammentreffen ausgerichtete Verhandlungssysteme schließen ein Aufbrechen des Verhandlungsdilemmas nicht grundsätzlich aus. Dies kann etwa durch das Einschalten eines unabhängigen, neutralen Vermittlers oder durch die Etablierung von zwei Verhandlungsebenen geschehen, die Ebene der offiziellen Verhandlungen und die diese vorbereitende Ebene informeller Verfahren. Letztere erlauben die gleichsam probeweise Wahl von Zugeständnissen, welche im offiziellen Teil ohne Gesichtsverlust

551 Beispielsweise läßt sich auf Grund solcher Kenntnisse besser abschätzen, welche finanziellen Zugeständnisse man dem Verhandlungspartner mit Aussicht auf Erfolg abhandeln kann.

552 S. Benz 1995, S. 302ff., S. 310ff.

553 Die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens ist ein Grundproblem jeder Interaktion, da kein Akteur einen unmittelbaren Zugang zu den Intentionen und Strategien des anderen hat, beide aber objektiv in der Lage sind, sich wechselseitig (potentiell unbegrenzten) Schaden zuzufügen. Dieses Risiko, Schaden zu nehmen (die Ökonomen sprechen von »moral hazard«), müssen sie eingehen, wenn sie interagieren bzw. kooperieren wollen. Vgl. dazu Scharpf 1993, S. 148ff.

554 Zum Konzept des Vertrauens s. Scharpf 2000, S. 233ff.

555 Die Verhandlungspartner müssen ein gewisses Interesse an der Aufrechterhaltung der Beziehung haben, da sich andernfalls die Investitionen, die das Erlangen von Vertrauenswürdigkeit beim jeweils anderen erfordert – etwa der Verzicht auf die Realisierung eines möglichen (kurzfristigen) Vorteils – nicht auszahlen. Vgl. Scharpf 2000, S. 233ff.

revoziert werden können, wenn die Gegenseite nicht auch ihrerseits ein Entgegenkommen anbietet.⁵⁵⁶

Der vorliegende Fall der Grundstückserwerbungen für die MAG-Erweiterung läßt sich als Beispiel einer gelungenen Selektion von Kooperationsbeziehungen und einer erfolgreichen Handhabung des Verhandlungsdilemmas durch das Heidelberger Unternehmen lesen. Dabei war dessen Ausgangsposition ausgesprochen ungünstig. Sein Interesse an einer Änderung des status quo durch Eigentümerwechsel stieß auf das Gegeninteresse der betroffenen Grundstückseigentümer, am angestammten Standort zu verbleiben (besonders ausgeprägt bei der Metallwerkstätte Lor und der Geislinger Metzgergenossenschaft). Das lösungsbedürftige Problem war einseitig eines der Schnelldruckfabrik. Zudem war diese auf eine einzige Lösungsmöglichkeit festgelegt, da der Erwerb ebenjener Grundstücke alternativlose Voraussetzung für die angestrebte Werkerweiterung war. Indem die Grundstückseigentümer über eine in dieser Hinsicht exklusive Ressource verfügten, lag es für sie nahe, die Abhängigkeit des Unternehmens in eine möglichst hohe Kaufpreisforderung umzumünzen, die allein ihre Grenze in der von diesem intern als noch tolerabel festgelegten Kosten-Nutzen-Bilanz gefunden hätte.⁵⁵⁷ Dieser asymmetrischen Tauschbeziehung,⁵⁵⁸ in der es den aus seiner Sicht überhöhten («ausbeuterischen») Verkaufspreisen nur mit Abbruch der Verhandlungen, freilich zum eigenen Schaden, hätte begegnen können, entzog sich das Unternehmen dadurch, daß es in einem ersten Schritt ein für nicht weiter verhandelbar erklärtes (niedriges) Kaufpreisangebot vorlegte, um nach der erwartungsgemäßen Ablehnung desselben durch den Grundstückseigentümer die Stadt zu ihrem neuen Verhandlungspartner in der Angelegenheit zu machen. Dieser gegenüber konnte es eine zu seinen Gunsten ausschlagende asymmetrische Tauschbeziehung etablieren, die in der ökonomischen Abhängigkeit der Stadt von der MAG gründete. Als Gegenleistung für die Werkerweiterung und die damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsplätze sollte die Stadt mit

556 S. dazu Benz 1995, S. 311f. Für Scharpf (1992, S. 22) besteht eine weitere, wenn gleich anspruchsvollere Möglichkeit darin, die Lösung der Verteilungsfrage durch separates Verhandeln über die geltenden Verteilungsregeln zu konditionieren, um auf diese Weise die Lösung des Sachproblems zu entlasten. Aber auch ohne separat ausgehandeltes Regelwerk begrenzen nach Benz (1995, S. 321) allgemeine, am Maßstab einer Verteilungsgerechtigkeit im weitesten Sinne ausgerichtete Verteilungsnormen und ein daraus resultierender Begründungszwang für die jeweils beanspruchte Teilhabe am Kooperationsgewinn den Konfliktbereich und ebenen so den Weg zu Kompromissen.

557 Mit zunehmender Kaufpreishöhe wächst theoretisch für die Grundstückseigentümer das Risiko, daß sie die ihnen unbekannte Toleranzgrenze des Unternehmens überschreiten und damit den Abbruch der Verhandlungen evozieren.

558 Asymmetrische Tauschbeziehungen sind Ausdruck von Macht, die in der einseitigen Abhängigkeit von Ressourcen, über die nur der Tauschpartner verfügt, gründet. Zu dieser Konzeptualisierung von Macht s. die Hinweise in Scharpf 2000, S. 237f.

ihren Mitteln dafür sorgen, daß dem Unternehmen die benötigten Grundstücke zu den von ihm gebotenen Konditionen zur Verfügung stehen. Die aus der Asymmetrie der Verhandlungsbeziehung für das Unternehmen folgenden strategischen Vorteile lagen vor allem in der Möglichkeit, jederzeit glaubhaft mit der Aufkündigung des Werkstättenprojekts und dem Abzug selbst bestehender Werksanlagen aus Geislingen drohen zu können, sollten seine Forderungen nicht ohne Abstriche erfüllt werden. Die Stadt sah sich damit jedesmal vor die Alternative des Alles oder Nichts gestellt, sich also entweder den Wünschen der Firmenleitung bedingungslos zu fügen oder aber die angedrohten Konsequenzen in Kauf zu nehmen, wobei die zweite Möglichkeit für sie um so verlustreicher ausfiel, je mehr sie bereits selbst in das Erweiterungsprojekt investiert hatte.

Dieser erfolgreichen Strategie wurde im April 1956 durch das – ungewollte – Bekanntwerden des Geländeerwerbs in Wiesloch die tragende Grundlage entzogen. Dies blieb insoweit für das Unternehmen ohne nachteilige Folgen, als zu jenem Zeitpunkt die angestrebte Erweiterung des MAG-Areals (Werksteil I) bereits weitgehend abgeschlossen war.⁵⁵⁹ Sofern es aber für den Aufbau des neuen Werksteils (II) in den Schießwiesen und den Ausbau des Lagerplatzes am Weißen Weg (Werksteil III) noch auf eine Unterstützung durch die Stadt angewiesen war, mußte es sich auf eine eher

559 Lediglich in drei Fällen suchte die Schnellpressenfabrik nochmals um Unterstützung bei der Stadt nach. Dies betraf einmal den Erwerb eines weiteren Abschnitts der Bismarckstraße von rd. 26 m Länge, der ihr aber nicht mehr wie beim ersten Zugriff auf diese Straße wie gewünscht verkauft (bzw. sogar geschenkt), sondern nur verpachtet wurde. Die Überlassung umfaßte zudem nicht die (beantragte) gesamte Breite des Straßenteils, sondern beschränkte sich auf dessen östliche Hälfte, um so der MAG die benötigte Gleisverlängerung für den Ende 1955 etablierten DB-Straßenrollerverkehr zu ermöglichen (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 5). Im übrigen ging es um den Ankauf der zur Komplettierung der erweiterten Betriebsfläche noch benötigten Grundstücke einmal in der Römerstraße (Wohnhaus Nr. 18) und zum anderen in der Bismarckstraße (Wohnhäuser Nr. 48 und 50), bei denen die Stadt den Eigentümern zum Ausgleich städtische Bauplätze (käuflich) zur Verfügung stellte (S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 5 und Ziff. 2.2.1.3.2, Nr. 4.). Ihre Unterstützung hielt sich in diesen Fällen für sich genommen, erst recht aber im Vergleich zu dem, was ihr vorher zugunsten der Werkserweiterung abverlangt worden war, durchaus in Grenzen. Schließlich mußte ihr aus eigenem Interesse an der Prosperität der MAG gelegen sein, deren nicht mehr rückgängig zu machende Erweiterung sie selbst, wie unfreiwillig auch immer, unter Einsatz nicht unerheblicher eigener Mittel ermöglicht hat. Insofern hätte sie sich eher geschadet, wenn sie sich, etwa im Sinne einer »Revanche« für das aufgekündigte Werkstättenprojekt, dem letzten Schritt zur Vervollendung des Werksausbaus entgegengestellt hätte. Dieses Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der MAG dürfte auch ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Stadt dem Unternehmen im bauplanerischen bzw. baurechtlichen Bereich (Erteilung bzw. Befürwortung baurechtlicher Befreiungen, Anpassung von B-Plänen) bei Maßnahmen baulicher Verdichtung im Werksteil I entgegenkam, zumal ihr dies keine eigenen Investitionen abverlangte (s. o. Ziff. 2.2.1.4.).

egalitär strukturierte Verhandlungsbeziehung einstellen, da es angesichts der inzwischen getätigten Investitionen in den Werksteil I kaum mehr glaubwürdig mit einer Standortverlagerung drohen konnte. So endeten die Verhandlungen über die Ansiedlung in den Schießwiesen mit dem Ergebnis, daß die Stadt die für die Bebauung dieses hochwassergefährdeten Geländes erforderliche, von ihr ohnehin geplante Regulierung der Rohrach vorzeitig durchführt und im Gegenzug sich das Unternehmen mit einem verlorenen Zuschuß in Höhe von 100.000 DM und einem unverzinslichen Darlehen in Höhe von 400.000 DM an den voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 500.000 DM beteiligt (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1).⁵⁶⁰

3.3.4. *Juristisches Management: Das Schaffen von Fakten*

In diesem Abschnitt geht es um den Umgang der Heidelberger Schnellpressenfabrik mit zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Auch in diesem Handlungsfeld, das hier im wesentlichen die geltenden bau- und gewerberechtlichen Genehmigungs- und Ausführungsbestimmungen betraf, spielte sie ihre privilegierte Position als herausragender örtlicher Gewerbesteuerzahler und Arbeitgeber gegenüber der Stadt und den zuständigen Behörden aus. Das Beachten bzw. Einhalten von Regeln war für sie keine Frage selbstverständlichen gesetzmäßigen Verhaltens, sondern ein Fall unternehmerischer Entscheidung.

So gehörte es nicht zur ersten Sorge der Firmenleitung, Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben an den einschlägigen verfahrensrechtlichen Regularien auszurichten.⁵⁶¹ Regelmäßig reichte sie ihre Anträge auf Baugenehmigung bei der zuständigen Geislinger Baubehörde frühestens erst dann ein, wenn die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens unmittelbar bevorstand. In nicht wenigen Fällen hatte das Unternehmen schon mit dem Bauen begonnen, bei einigen war das Vorhaben bereits in einem fortge-

560 Im übrigen bewegte sich die Unterstützung der Stadt in Form von einigen – entgeltlichen – städtischen Grundabtretungen für den Auf- bzw. Ausbau der am Rande bzw. gänzlich außerhalb des Siedlungsbereichs der Oberen Stadt gelegenen Werksteile II und III im Rahmen dessen, was Unternehmen von einer Kommune, die auf Industrieansiedlung nicht gänzlich verzichten will, gemeinhin an Förderung erwarten und auch erwarten können (s. o. Ziff. 2.2.2 und Ziff. 2.2.3).

561 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben – um die es hier ging – müssen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Genehmigungserteilung, wenn sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht bzw. wenn bei etwaigen Verstößen die Möglichkeit einer Befreiung gesetzlich vorgesehen ist und diese von den zuständigen Stellen auch gewährt wird. Das galt unter der in den 1950er Jahren noch geltenden Württembergischen Bauordnung (BO) wie auch unter dem 1961 in Kraft getretenen BBauG.

schrrittenen Stadium oder sogar schon fertiggestellt. Mit diesen Taktiken setzte es die zuständigen Verwaltungsstellen bzw. die für die Erteilung von Befreiungen zuständigen kommunalen Gremien unter kurzfristigen Entscheidungszwang. Das Kalkül, sich in seinen Planungen nicht durch entgegenstehende städtebauliche Vorstellungen hindern zu lassen, ging auf. Die unrechtmäßig geschaffenen (baulichen) Fakten wurden nachträglich – in der Regel durch Befreiung von den jeweils betroffenen baurechtlichen Vorschriften – legitimiert, was zwangsläufig das Unternehmen in seinem rechtswidrigen Verhalten bestätigte. Erst zu Beginn der 1960er Jahre, als die Hauptphase der MAG-Erweiterung längst abgeschlossen war, fand sich im BA bzw. GR eine Mehrheit bereit, der Firmenleitung für den Fall erneuten unerlaubten Bauens anzukündigen, diese Vorhaben nicht mehr nachträglich zu genehmigen und das rechtswidrige Verhalten zur Strafanzeige zu bringen, um diese Ankündigung dann auch, als ein ebensolcher Fall eingetreten war, in die Tat umzusetzen. Doch die Anzeige sollte keinen Bestand haben. Nach einer Intervention der Firmenleitung, in der diese – zu Unrecht – den städtischen Ämtern die Verzögerung der von ihr beantragten Baugenehmigung anlastete, folgte der GR mit großer Mehrheit dem Antrag des OB, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, daß die Stadt an einer weiteren Strafverfolgung kein Interesse habe.⁵⁶²

Nun wäre es wohl wenig realistisch anzunehmen, daß Befreiungen von baurechtlichen Verstößen und auch Vorkommnisse ungenehmigten Bauens nicht auch andere Geislinger Bauherren betroffen hätten. Das Ausmaß und die Regelmäßigkeit, mit der sich das Heidelberger Unternehmen nach Belieben über einschlägige Rechtsvorschriften hinwegsetzte, dürfte aber den gleichsam (orts-) üblichen Rahmen deutlich überschritten haben.⁵⁶³ Doch nicht nur der GR bzw. dessen zuständige Ausschüsse zeigten sich über lange Zeit hinweg überaus nachgiebig. Vor allem auch die Stadtverwaltung bzw. die dort für die Bauaufsicht zuständigen Ämter, die als allererste über die einschlägigen Fälle Kenntnis erlangt haben dürften (bzw. müßten), hielten sich auffällig zurück. Sie bevorzugten »einernehmliche« Regelungen, meist in Form der Duldung bzw. nachträglichen Sanktionierung der geschaffenen Zustände. Speziell im Hinblick auf unerlaubtes Bauen begründete das – dem OB unterstellte – Hauptamt seine Nachsichtigkeit mit den »sehr laue(n)« Urteilen des zuständigen Amtsgerichts Geislingen in solchen Fällen.⁵⁶⁴ Gleichwohl machte es sich die Verwaltung etwas einfach,

562 S. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 2 und Ziff. 2.2.2.4.

563 Zu den hier angesprochenen baurechtlichen Verstößen kamen noch andere Verletzungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinzu wie etwa die eigenmächtige, über den Gemeingebrauch hinausgehende und insofern unerlaubte Nutzung der Bismarckstraße.

564 Eine Überprüfung dieser vom Oktober 1960 stammenden Bewertung der damaligen Gerichtspraxis auf ihre Berechtigung hin hätte den Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschritten.

wenn sie daraus die Konsequenz ziehen zu müssen meinte, auf die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung im Wege einer Strafanzeige zu verzichten und damit die Justiz von vornherein außen vor zu lassen.⁵⁶⁵

Konnte sich die Heidelberger Direktion auf einen ihren Interessen weitgehend entgegenkommenden Vollzug regulativen Rechts durch die zuständigen städtischen Stellen wie auch durch das diesen als Fachbehörde zurarbeitende (staatliche) Gewerbeaufsichtsamt verlassen, mußte sie auf der anderen Seite wiederholt Protesten der Bewohner der Oberen Stadt, vor allem der unmittelbaren MAG-Umwohner, gegen die dem Werk angelasteten Umweltbeeinträchtigungen (Lärm und Luftverschmutzung) begegnen. Den Beschwerdeführern, die faktisch die den staatlichen Stellen obliegende, aber unzureichend ausgeübte öffentliche Kontrollfunktion übernehmen, sprach das Unternehmen zwar in einem ersten Schritt unter Verweis auf seine formelle Betriebserlaubnis, deren Auflagen strikt einzuhalten es für sich in Anspruch nahm, jegliche Berechtigung ihrer Beanstandungen ab.⁵⁶⁶ Damit verwies es die Anwohner auf den Rechtsweg, wenn sie sich nicht mit dem status quo abfinden wollten. Auf der anderen Seite lag es nicht in seinem Interesse, in einen Rechtskonflikt hineingezogen zu werden, bei dem das Risiko bestand, durch den gerichtlichen Entscheid in seinen künftigen Handlungsmöglichkeiten beschränkt zu werden. Entsprechend zielte es in einem zweiten Schritt auf eine gütliche Einigung mit den Betroffenen. Taktisch bediente es sich dabei der Überzeugungskraft wissenschaftliche Objektivität verheißender Expertisen, indem es eine Begutachtung der Umweltverhältnisse durch unabhängige Sachverständige ankündigte und im übrigen (rechtsunverbindlich) zusicherte, alles technisch Mögliche zur Verbesserung der Lage der Anwohner zu tun. Um sich aber nicht »überzogenen« Erwartungen in dieser Hinsicht auszusetzen und auf diese Weise unter Handlungszwang zu geraten, stellte es zugleich klar, daß sich die Bevölkerung mit der Existenz der MAG abzufinden habe, die als ein Industriebetrieb eben nicht nur Vorteile, sondern zwangsläufig auch gewisse Belastungen mit sich bringe.

Eine erste, ernsthafte Machtprobe zwischen der Schnellpressenfabrik und den sich durch den MAG-Betrieb belästigt fühlenden Anwohnern war durch die geplante Installation einer weiteren Kupolofenanlage im August 1955 ausgelöst worden.⁵⁶⁷ Die zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Anwohner kündigten Klagerhebung gegen den von der Stadt Ende Oktober 1955 für die Anlage erteilten Genehmigungsbescheid an, der

565 In jedem Fall begaben sich die städtischen Ämter mit ihrem Vorabverzicht auf den Gebrauch von Rechtszwang der Möglichkeit, durch Verhandlungen »im Schatten des Rechts« gegenüber dem Unternehmen ein Mindestmaß an Normbefolgung durchzusetzen. Zum Verhalten der Stadt s. näher unten Ziff. 3.4.2.

566 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.

567 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.1. Vgl. auch unten Ziff. 3.4.2.

ihre Einwendungen, deren Rücknahme sie trotz der vom OB und der MAG-Leitung unternommenen Befriedungsversuche verweigert hatten, als unbegründet zurückgewiesen hatte.⁵⁶⁸ Von einer Klage wollten sie nur dann Abstand nehmen, wenn sich die MAG zur Durchführung einer Reihe konkret bezeichneter Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelästigungen verpflichtete. Darunter fiel insbesondere der Einbau einer *Naßentstaubungsanlage*, wohingegen der Genehmigungsbescheid der Stadt, den vom GAA Stuttgart empfohlenen Auflagen folgend, lediglich »gut wirksame« Staubabsauganlagen verlangte. Die Schnellpressenfabrik beugte sich angesichts der ultimativen Klagandrohung den Forderungen der Anwohner.⁵⁶⁹ Dies läßt vermuten, daß sie von der Gerichtsfestigkeit der Genehmigung bzw. einem Obsiegen im Prozeß nicht unbedingt überzeugt war. In einem Gerichtsverfahren hätte sie zudem damit rechnen müssen, daß die Umweltschutzvorkehrungen des Betriebs, auf deren Unzulänglichkeit die Anwohner in ihren Einsprüchen Bezug genommen hatten, einer sachverständigen Prüfung unterzogen würden, was es aus Sicht des Unternehmens verständlicherweise zu vermeiden galt. Dabei hätte auch das GAA, das dem Unternehmen zumindest wohlwollend, wenn nicht sympathisierend gegenüberstand, in ein kritisches Licht geraten können, was ebenfalls nicht im Interesse des Heidelberger Unternehmens gelegen haben dürfte.

Im Ergebnis hat sich die Strategie der Schnellpressenfabrik, sich auf eine einvernehmliche Lösung mit den Einsprechenden einzulassen, ausgezahlt. Einerseits blieb die erteilte Genehmigung mit ihren hinter den Forderungen der Anwohner zurückstehenden Auflagen unangetastet. Auf der anderen Seite unterlag die Umsetzung der den Anwohnern bilateral konzedierte Schutzvorkehrungen im Unterschied zu hoheitlich verfüigten Auflagen nicht der pflichtgemäßen Kontrolle der für den Vollzug und die Überwachung der Genehmigung zuständigen Stellen (Stadt bzw. GAA). Insofern bewahrte sich das Unternehmen die Herrschaft darüber, ob, wann und wie es die in Frage stehenden Maßnahmen durchführen wollte. Diesen Positionsvorteil spielte es auch gegenüber den Anwohnern aus, wie nicht zuletzt der unterbliebene Einbau einer (Naß-) Entstaubungsanlage belegt.⁵⁷⁰

Auf die Gültigkeit der besagten Genehmigung zog sich die Heidelberger Firmenleitung dann auch zurück, als es in den Folgejahren zu wiederholten

568 Aus Sicht der Stadt bezogen sich die Einwendungen auf Belästigungen, die von den bereits bestehenden und nicht von den zur Genehmigung anstehenden Anlagen ausgingen.

569 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

570 Ob bzw. wieweit die anderen zugesicherten Schutzvorkehrungen in die Tat umgesetzt wurden, läßt sich auf der Grundlage der erhobenen Daten nicht entscheiden. Das gilt auch für die Frage, inwieweit die Anwohner sich die Durchsetzung der zugesagten Maßnahmen in der Weise haben vertraglich absichern lassen, daß sie daraus ggf. gerichtlich einklagbare Ansprüche hätten ableiten können. Allem Anschein nach war dies zumindest im Hinblick auf die Entstaubungsanlage nicht der Fall.

Beschwerden gegen die von der MAG weiterhin ausgehenden Rauch- und Rußbelästigungen kam, die schließlich im Herbst 1958 in eine förmliche Gewerbeaufsichtsbeschwerde der Anwohner einmündeten. Statt der Einladung zur Teilnahme an dem vom OB anberaumten Erörterungstermin zu folgen und sich einer direkten Konfrontation mit den Beschwerdeführern zu stellen, bat sie den gesamten GR und das mit MAG-Angelegenheiten befaßte leitende Personal der Stadtverwaltung zu einer Werksbesichtigung zu sich, um sich von dem eigens hinzugeladenen Leiter des GAA – der wie sie selbst zuvor dem Erörterungstermin ferngeblieben war – den ordnungsgemäßen Betrieb der Kupofofenanlage und das Bemühen um Milderung oder gänzliche Unterbindung der beklagten Belästigungen bescheinigen zu lassen.⁵⁷¹ Den vom OB mit den Beschwerdeführern ausgehandelten Vorschlag zur gütlichen Einigung – die Anwohner wollten gegen die Zusicherung des Unternehmens, die seinerzeit versprochenen Schutzmaßnahmen nunmehr auch tatsächlich durchzuführen, ihre Beschwerde zurückziehen – wies die Firmenleitung kategorisch zurück. Gestützt auf den vom GAA gewährten »Flankenschutz«, delegierte sie die Befriedung der Anwohner faktisch an die Stadt. Ganz im Sinne des Unternehmens gelang es dieser bzw. dem OB, die Beschwerdeführer durch einen Zwischenbescheid, demzufolge die fraglichen Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang beobachtet werden sollten, zu vertrösten.⁵⁷² Der Schnellpressenfabrik verschaffte dieser Ausgang einer immerhin förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde die Legitimation, den ursprünglich zugesagten Einbau einer Naßentstaubungsanlage weiterhin aufzuschieben.

Das von der Stadt und dem GAA nicht nur tolerierte, sondern aktiv unterstützte Regime eines zu Lasten der Bewohner der Oberen Stadt gehenden

571 Einwendungen gegen den Anlagenbetrieb, so die Feststellung des GAA-Leiters, könnten nur erhoben werden, wenn Fahrlässigkeit nachgewiesen werde. Rechtsfragen dieser Art fielen allerdings nicht in die Kompetenz des lediglich als Fachbehörde fungierenden GAA, sondern in die der Stadt als Genehmigungsbehörde.

572 Der Zwischenbescheid ist in den Protokollakten nicht belegt, ebensowenig eine förmliche Zurückweisung der erhobenen Einsprüche. Wäre letztere ergangen, hätte dies in jedem Fall in der Berichterstattung der örtlichen Presse, die das Problem der schließlich einen ganzen Stadtteil betreffenden Umweltbeeinträchtigungen stets aufmerksam verfolgt hatte, niederschlagen müssen, was aber nicht der Fall war. Da die Stadt die Einsprüche in irgendeiner Weise hatte bescheiden müssen, muß dies allem Anschein nach im Wege des vom OB ins Auge gefaßten Zwischenbescheids erfolgt sein. Eine förmliche Abweisung, die der GAA-Leiter empfohlen hatte, hätte das Risiko einer rechtlichen Gegenwehr der beschwerdeführenden Anwohner beinhaltet, was nicht im Interesse der Stadt lag – und wohl auch nicht in dem des Unternehmens, auch wenn sich dieses durch die Stellungnahme des GAA in der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens abgesichert wähnen konnte. Rein rechtlich dürfte der Zwischenbescheid als ein nicht als solcher kenntlich gemachter Ablehnungsbescheid zu bewerten sein, gegen den grundsätzlich hätte Widerspruch eingelegt werden können.

freiwilligen, in erster Linie den unternehmenseigenen Maßstäben verpflichteten Umweltschutzes – bis Ende 1958 wollte die MAG eine halbe Million DM in entsprechende Maßnahmen investiert haben – war durch die bis Ende der 1950er Jahre bestehende Gesetzeslage begünstigt worden. Danach konnte gegen vorhandene Anlagen nur insoweit vorgegangen werden, als deren Betreiber gegen die Bedingungen verstießen, unter denen die (ursprüngliche) Genehmigung erteilt worden war.⁵⁷³ Der insoweit gewährte weitreichende Bestandsschutz schloß es insbesondere aus, den Anlagenbetrieb im nachhinein strengeren Maßstäben zu unterwerfen, es sei denn, die ursprüngliche Genehmigung sah dies selbst vor. Letzteres war bei der 1955 genehmigten Kupolofenanlage zwar der Fall.⁵⁷⁴ Es handelte sich dabei jedoch um Bestimmungen, die der für die Anlagenüberwachung zuständigen Fachbehörde (GAA) faktisch einen weiten Entscheidungsspielraum in der Frage ihrer Befolgung durch den Anlagenbetreiber ließ.⁵⁷⁵

Die Ende 1959 erfolgte Neufassung des hier vor allem interessierenden § 25 GewO versetzte die zuständigen Behörden in die Lage, für bereits bestehende genehmigungspflichtige Anlagen im Wege einer nachträglichen Anordnung die zu erfüllenden Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der betreffenden Anlage (neu) festzusetzen, wenn die bei Genehmigung erteilten Auflagen keinen ausreichenden Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor den von der jeweiligen Anlage

573 Für diesen Fall sah § 147 Abs. 3 GewO die Möglichkeit vor, entweder die Anlage zu beseitigen oder die Herstellung des den besagten Bedingungen entsprechenden Zustands derselben anzuordnen.

574 Nach dem Genehmigungsbescheid war die Anlage »so zu betreiben, daß die ins Freie austretenden Staub- und Abgasmengen sowie Lärmbelästigungen auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt bleiben«, wobei »auch neuere Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Sondergebiet (...) nachträglich zu berücksichtigen« waren. Diese Bestimmung findet sich wortgleich auch in dem Bescheid der 1961 – unter der neuen Gesetzeslage – genehmigten Kleingußanlage (in den Schießweisen, s. o. Ziff. 2.2.2.5). Vergleichbare Vorgaben enthielten auch schon die Genehmigung für die (Groß-) Gießerei aus dem Jahr 1864: »Sollten durch den Betrieb der Fabrik der Nachbarschaft irgend welche Nachteile zugehen, so hat der Unternehmer nicht nur die zur Abhülfe erforderlichen weiteren Anordnungen der Regierungsbehörde sich gefallen zu lassen, sondern auch allen Schaden zu vergüten«, und die Genehmigung für die (erste) Kupolofenanlage aus dem Jahr 1915: »Die neue Anlage (...) ist so herzustellen, daß eine Verbesserung des seitherigen Zustandes eintritt und eine Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Ruß möglichst vermieden wird. Sollte tatsächlich eine Belästigung der Nachbarschaft vorkommen, dann hat die Maschinenfabrik weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes zu treffen.«

575 Im übrigen konnte im Fall, daß eine genehmigungsgemäß betriebene Anlage gleichwohl »mit überwiegenden Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl« einherging, nach § 51 GewO deren weitere Benutzung überhaupt untersagt werden (was der Entscheidung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterlag). Auf Grund des Bestandsschutzes mußte dann aber der dadurch dem Betreiber nachweislich entstandene Schaden ersetzt werden.

ausgehenden Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen gewährleisteten.⁵⁷⁶ Auf Grund des ebenfalls neu gefaßten § 16 GewO⁵⁷⁷ wurden am 8.9.1964 die TA Luft, die u. a. numerische Grenzwerte für die jeweils zulässige Emissionsmenge verschiedener luftverunreinigender Stoffe festlegte,⁵⁷⁸ und am 16.7.1968 die TA Lärm, die Richtwerte für zulässige Lärmimmissionen und Meßvorschriften für deren Ermittlung vorgab, erlassen.

Das für die Schnellpressenfabrik vorteilhafte Zusammenspiel mit der Stadt und dem GAA blieb von dem neuen, den behördlichen Handlungsspielraum erweiternden gesetzlichen Instrumentarium über mehrere Jahre hinweg – auch unter dem seit Mitte des Jahres 1962 in Nachfolge von OB Dr. Block amtierenden OB Kamper – unberührt. Dies änderte sich erst mit dem Wechsel in der Amtsleitung des zuständigen städtischen Ordnungsamts zu Beginn des Jahres 1966.⁵⁷⁹ Der neue Leiter (Putnam) nahm die kurz nach seinem Amtsantritt erneut von Anwohnern vorgebrachten Beschwerden über Rauch- und Rußbelästigungen durch die MAG zum Anlaß, das GAA um Überprüfung der Möglichkeit zu bitten, vom Unternehmen eine Emissionsmessung gem. § 25 Abs. 2 GewO durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu verlangen.⁵⁸⁰ Das GAA kündigte daraufhin dem Unternehmen den Erlaß einer solchen Anordnung an, falls die von diesem beim Stuttgarter Hutter-Institut in Auftrag gegebene Messung der von der Kupolofenanlage ausgehenden Emissionen eine Überschreitung der Grenz-

576 Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22.12.1959. Die nachträgliche Anordnung gem. § 25 Ab. 3 GewO n. F. unterlag jedoch der Einschränkung, daß sie nicht nur naheliegenderweise nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar, sondern auch für die jeweilige Anlageart wirtschaftlich vertretbar sein mußte. Nach § 25 Ab. 2 GewO n. F. konnte der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage nach Genehmigungserteilung und anschließend im Abstand von jeweils 5 Jahren verpflichtet werden, die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine behördlich bestimmte (sachverständige) Stelle feststellen zu lassen.

577 Nach § 16 Abs. 3 S. 2 GewO n. F. konnten hinsichtlich der an genehmigungspflichtige Anlagen zu stellenden Mindestanforderungen generelle Vorschriften (Technische Anleitungen) erlassen werden.

578 Wenige Monate vor Erlaß der TA Luft hatte das Land Bad.-Württ. ein (Landes-) Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen vom 4.2.1964 (GBl. S. 55) – beschlossen. Dieses Gesetz nahm jedoch die einer Genehmigungspflicht nach § 16 GewO unterliegenden Anlagen von seinem Geltungsbereich ausdrücklich aus. Es wurde 1974 durch das BImSchG weitgehend überholt (ohne jedoch ausdrücklich aufgehoben worden zu sein). Die TA Luft wurde nach Inkrafttreten des BImSchG durch eine neue Version ersetzt, die TA Lärm blieb in der ursprünglichen Fassung weiterhin gültig.

579 Der zum 1.1.1966 erfolgte Personalwechsel war durch das Erreichen der Altersgrenze des Amtsvorgängers bedingt gewesen.

580 S. o. Ziff. 2.2.1.5.4.

werte der TA Luft ergäben.⁵⁸¹ Obwohl sich der von der Schnellpressenfabrik im September 1966 vorgelegte Meßbericht im Hinblick auf diesen Punkt als unbrauchbar erwies, zog das GAA weder daraus die Konsequenz, die angekündigte Anordnung zu erlassen, noch informierte es das Ordnungsamt über den Sachstand. Erst nach wiederholten Erinnerungsschreiben des Ordnungsamts in der Angelegenheit forderte es schließlich Anfang 1968 vom Unternehmen die Vorlage einer Emissionsmessung durch einen amtlich legitimierten Sachverständigen verbindlich ein. Die daraus hervorgehende deutliche Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft führten dann wenig später zum Erlaß einer nachträglichen Anordnung gem. § 25 Abs. 3 GewO, mit der das Ordnungsamt die Schnellpressenfabrik verpflichtete, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen der Kupolöfen auf das in der TA Luft vorgegebene Niveau zu senken (wobei das Ordnungsamt entsprechend der Empfehlung des GAA die für neue Anlagen vorgeschriebenen, gegenüber Altanlagen um die Hälfte niedrigeren Grenzwerte zugrundelegte). Die Firmenleitung war zuvor mit dem Versuch, die Anordnung mit der Einrede zu verhindern, trotz jahrelangen Bemühens keinen Hersteller für eine entsprechend leistungsfähige Entstaubungsanlage gefunden zu haben, gescheitert. Das Ordnungsamt hatte einschlägig spezialisierte Herstellerfirmen namentlich nachweisen können. Daß das Unternehmen sich nur wenige Monate später – unaufgefordert – zum Einbau einer zusätzlichen, die Kosten der ersten Entstaubungsanlage sogar noch übersteigenden Feinentstaubungsanlage entschloß, dürfte vermutlich nicht ganz so freiwillig geschehen sein. Der Grund dürfte vielmehr gewesen sein, daß es allein mit der vorgesehenen Anlage die Emissionsminderung durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten, wie es die Anordnung forderte, nicht hatte nachweisen können.

Auch das 1975/76 – nunmehr nach dem Mitte 1974 in Kraft getretenen BImSchG – durchgeführte Genehmigungsverfahren für die Sandregenerierungsanlage verlief nicht gerade nach den Wünschen des Heidelberger Un-

581 Das von Prof. Dr. Hutter geleitete Privatinstitut war in der Vergangenheit wiederholt von der Stadt in Reaktion auf Anwohnerklagen mit Immissionsmessungen im Umkreis der MAG beauftragt worden. Sein zuletzt (1964) erstelltes Gutachten hatte weit über das »normalübliche« Maß hinausgehende Rauch- und Rußbelästigungen durch den Werksbetrieb festgestellt und den Einbau von Filteranlagen empfohlen. Über den Grund dafür, daß die Schnellpressenfabrik nunmehr ausgerechnet dieses Institut mit Emissionsmessungen an seinen Anlagen betraute, läßt sich nur spekulieren. Als nicht abwegig erscheint die Möglichkeit, daß das Unternehmen das bei den Behörden offenbar gut gelittene Institut nunmehr für sich einnehmen wollte.

ternehmens.⁵⁸² Das anfangs noch zuständige Ordnungsamt Geislingen (dem weiterhin Putnam vorstand) hatte gegenüber der Presse eine »außerordentlich peinlich genaue« Prüfung des bereits zwischen dem Unternehmen und dem GAA Stuttgart vorbesprochenen Genehmigungsantrags angekündigt, um etwaige Belästigungen der Bürger durch die geplante Anlage zu verhindern. Diese Art von »Öffentlichkeitsarbeit« nahm implizit auch die anderen beteiligten Behörden – neben dem GAA vor allem das LRA Göppingen, auf das das Verfahren nach dem Wechsel der Genehmigungszuständigkeit wenig später überging – in die Pflicht strenger Prüfmaßstäbe. In die gleiche Richtung dürften die während der öffentlichen Auslegungsfrist eingegangenen rd. 150 Einsprüche von MAG-Umwohnern gewirkt haben. Dem für das Genehmigungsverfahren inzwischen zuständigen LRA oblag es zudem auch, über etwaige Konsequenzen aus der bereits unerlaubt erfolgten Errichtung der beantragten Anlage zu befinden, worauf das Geislinger Ordnungsamt bei Übergabe der Genehmigungsakten ausdrücklich hingewiesen hatte. Das LRA verstand diesen Hinweis, wohl zutreffend, als Aufforderung, zumindest ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen einzuleiten. Die Einleitung eines solchen Verfahrens konnte das nunmehr in Bedrängnis gebrachte GAA – dieses hatte als erste Behörde von der illegalen Anlagenerrichtung gewußt, es aber unterlassen, das zu diesem Zeitpunkt noch zuständige Geislinger Ordnungsamt entsprechend zu informieren, womit es sich zum duldenden Mitwisser und faktischen Komplizen des Unternehmens gemacht hatte⁵⁸³ – nur noch abwenden, indem es die Kreisbehörde seiner Kooperationsbereitschaft im weiteren Fortgang des Genehmigungsverfahrens versicherte.

Die vom Leiter des Ordnungsamts gleich zu Verfahrensbeginn vorgegebenen und publik gemachten Kriterien für die Genehmigungserteilung begrenzten den Handlungsspielraum aller beteiligten Behörden. Diese sahen sich nicht nur der Beobachtung durch eine wachsame Öffentlichkeit, sondern auch wechselseitig erhöhter interner Kontrolle ausgesetzt, was sie offenbar zu möglichst »rechtsfesten« Optionen nötigte. Beim Erörterungstermin über die eingegangenen Einwendungen legte der Leiter des GAA besonderen Wert auf die Feststellung, daß die geplanten Anlagen mit Schutzvorkehrungen ausgestattet würden, die die gesetzlichen Anforderungen sogar übererfüllten. Das traf sich mit der kritischen Feststellung der anwesenden Heidelberger Firmenleitung, daß die zu erwartenden Genehmigungsaufgaben weit über das nach den Vorschriften der TA Luft erforderliche Maß hinausgingen.

582 S. o. Ziff. 2.2.1.5.5.

583 Wie oben (Ziff. 2.2.1.5.5) im einzelnen dargelegt, war das Ordnungsamt Geislingen vom Hochbauamt Ende Januar und damit kurz vor Abgabe des Genehmigungsverfahrens an das LRA über die illegale Anlagenerrichtung unterrichtet worden.

Mit dem Ausgang dieses Verfahrens dürfte sich das Unternehmen erneut – wie schon bei der nachträglichen Anordnung für die Kupolofenanlage – in der Auffassung bestätigt gesehen haben, daß es seinen Interessen dienlicher ist, wenn es formalrechtliche Prozeduren so weit wie möglich meidet und statt dessen auf informelle setzt. Der öffentliche Protest der Bürgerinitiative gegen die Sandregenerierungsanlage und die öffentliche Ankündigung des Geislinger Ordnungsamts, strenge Prüfmaßstäbe anzulegen, haben die bilateralen Aushandlungsprozesse der Genehmigungsbedingungen zwischen dem Unternehmen und dem GAA vorzeitig zu einem Ende gebracht. Die vom Ordnungsamt monierte Illegalität der vorzeitigen Errichtung der Anlage, mit der das Unternehmen – wie schon bei anderen Vorhaben erfolgreich praktiziert – offenbar für die Genehmigung hatte Fakten schaffen wollen, rechtfertigte die MAG-Direktion mit angeblichem Unwissen über die tatsächliche Rechtslage. Selbst wenn man ihr dies abnehmen will – das für die Genehmigung der Anlage maßgebliche BImSchG war erst gut ein Jahr zuvor in Kraft getreten –, hätte sie zumindest um eine baurechtliche Erlaubnis nachsuchen müssen, was nicht geschehen war. Der stillschweigenden Mitwisserschaft des GAA dürfte das Unternehmen es verdankt haben, daß die ungenehmigte Anlagenerrichtung sanktionslos blieb. Insofern ging die Heidelberger Firmenleitung nicht fehl, wenn sie den für sie ungünstigen Verlauf und Abschluß des Genehmigungsverfahrens dem Geislinger Ordnungsamt und damit der Stadt anlastete. Um klarzustellen, daß sie einen ordnungsgemäßen Rechtsvollzug der zuständigen Stellen ihrem Unternehmen gegenüber nicht folgenlos hinzunehmen bereit wäre, kündigte sie schon beim Erörterungstermin Ende Juli 1976 an, aus dem Vorfall Konsequenzen für ihr zukünftiges Investitionsverhalten ziehen zu wollen.

Zu diesem Zeitpunkt dürfte allerdings die Entscheidung, die MAG aus Geislingen wegzuverlegen, bereits gefallen sein und der neue Standort Amstetten in Aussicht gestanden haben.⁵⁸⁴ Daß trotzdem die Regenerierungsanlage in der nur noch auf Abruf bestehenden MAG gebaut wurde, steht nicht im Widerspruch zu einer bereits beschlossenen Werksverlegung, da mit Blick auf das noch zu absolvierende förmliche Genehmigungsverfahren und die für die Werkserrichtung benötigte Bauzeit die Aufnahme der Produktion in Amstetten erst für das Jahr 1985 vorgesehen war. Die Zwischenzeit wollte man offenbar nutzen, um das auf Kosteneinsparung zielende

584 Bereits Ende 1965 hatte die Firmenzentrale die Erweiterungsmöglichkeiten der MAG als im wesentlichen erschöpft betrachtet, s. o. Ziff. 2.1.2.2, letzter Absatz. Zur Chronologie der Werksansiedlung in Amstetten s. näher unten Kap. IV, Ziff. 2.1 und Ziff. 6.

Sandrecycling zu erproben und davon auch schon zu profitieren.⁵⁸⁵ Das vom Ordnungsamt für die Genehmigung der Anlage eingeforderte Umweltschutzniveau war so betrachtet nichts anderes als eine willkommene Gelegenheit, der Stadt – ihren institutionellen Entscheidungsträgern wie auch ihrer empfindlichen Bewohnerschaft – eine gewisse Mitschuld an der Aufgabe des Geislinger Standorts zuzuweisen.⁵⁸⁶

3.4. *Das strategische Konzept der Stadt*

3.4.1. *Industriestadt als Stadtentwicklungsziel*

Die Gewerbesteuer, die – wie oben dargestellt (Ziff. 3.2.2) – auf Grund der kommunalen Finanzverfassung, vor allem in ihrer bis zur Finanzreform von 1969 geltenden Ausgestaltung, eine der Haupteinnahmequellen der Kommunen bildete, machte es auch für Geislingen attraktiv, die heimischen Betriebe zu fördern und sich um die Ansiedlung insbesondere ertragsstarker Unternehmen zu bemühen. Darüber bestand zwischen den maßgeblichen Akteuren in der Verwaltung und im Gemeinderat über die Partei- bzw. Fraktionsgrenzen hinweg breiter Konsens, zumal der nach der Währungsreform

585 Zudem bestand auch auf mittlere Sicht die Notwendigkeit, die Menge des abzulaugernden Gießereisands deutlich zu reduzieren. Die Schließung der dafür in Anspruch genommenen, in der Nähe gelegenen Deponie (Anwandfelsen) wegen erschöpfter Aufnahmekapazität war bereits absehbar.

586 Die spätere Behauptung der Schnellpressenfabrik, daß der Protest der Bevölkerung gegen die Sandregenerierungsanlage und die von der Stadt verlangten strengen Prüfmaßstäbe letztlich den Ausschlag für die Wegverlegung der MAG in den Nachbarort gegeben hätten, diene denn auch lediglich der nachträglichen Legitimation der Werksverlegung. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, daß Unternehmen unter Kostengesichtspunkten ein Interesse daran haben, Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen so niedrig wie möglich zu halten. Ob deshalb Umweltschutzaufgaben tatsächlich die betriebliche Standortwahl, zumal die Verlegung einer ganzen Fabrikanlage wie im vorliegenden Fall, maßgeblich beeinflussen oder ob nicht vielmehr deren Standortrelevanz von den Betrieben lediglich vorgeschoben wird, um die Behörden zu einer nachgiebigen Auflagenpraxis zu bewegen, ist eine offene Frage. In der Regel dürften Standortentscheidungen von der jeweiligen Ausprägung eines ganzen Bündels von Faktoren wie ein auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittenes Arbeitskräftepotential, eine verkehrsgünstige Lage, die Abwesenheit von Nutzungskonflikten mit der betrieblichen Umgebung, räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten u. ä. abhängen. Entsprechend käme einem einzelnen Faktor erst dann ein ausschlaggebendes Gewicht zu, wenn die zur Wahl stehenden Standorte in allen übrigen Hinsichten etwa gleichwertig sind. So ist etwa auch die Bedeutung des Gewerbesteuerhebesatzes als eines anderen, für die betriebliche Mobilität als maßgeblich betrachteten Faktors empirischen Studien zufolge erheblich zu relativieren (Naßmacher/Naßmacher 1982, S. 62).

Mitte des Jahres 1948 einsetzende allgemeine wirtschaftliche Aufschwung entsprechende Anstrengungen zu begünstigen versprach. Auf der anderen Seite befand sich die Stadt, die im Unterschied zu den meisten vergleichbar großen Städten Württembergs im Krieg unversehrt geblieben war, in der interkommunalen Konkurrenz um die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe insofern in einer nachteiligen Position, als sie eben nicht über ein Potential an kriegsbedingt frei gewordenen Flächen verfügte.⁵⁸⁷ Dies dürfte mitentscheidend, wenn nicht die Hauptursache dafür gewesen sein, daß es letztlich mißlang, größere, erfolversprechende Unternehmen für eine Niederlassung zu gewinnen.

Die Erweiterungspläne der MAG zu Beginn der 1950er Jahre boten der Stadt die günstige Gelegenheit, die erlittenen Fehlschläge in der Gewerbeansiedlung zu kompensieren. Das Unternehmen bestand allerdings darauf, sich am angestammten Standort auszudehnen, und wies vom Stadtbauamt angebotene Standortalternativen als nicht akzeptabel zurück.⁵⁸⁸ Als die Schnellpressenfabrik dann ab Mitte des Jahres 1952 mit der Umsetzung ihrer Expansionspläne durch den Ankauf diverser Gebäude zunächst in der Schiller- und dann in der Römerstraße begann, traf dies mit dem Amtsantritt von OB Dr. Block zusammen, der in der MAG-Erweiterung und dem dadurch zu erwartenden Zugewinn an Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen eine große Chance für die wirtschaftliche Zukunft der Stadt erkannte. Er hatte es vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit gescheiterten Anwerbung von lukrativen Industrie- und Gewerbebetrieben nicht schwer, den GR davon zu überzeugen, sich nunmehr auf die Förderung entwicklungsfähiger heimischer Unternehmen zu konzentrieren.⁵⁸⁹ Als die einmütige ge-

587 Erschwerend kam hinzu, daß ein Teil der Industrieanlagen beschlagnahmt worden war und im übrigen die Stadt Wohnraum für die ihr zugewiesenen (hohen) Flüchtlingskontingente bereitstellen mußte. Vgl. dazu oben Kap. III, Ziff. 1.3.

588 Die Stadt hatte gerade in dieser Zeit (1950 bis Ende Juli 1952) eine krisenhafte Phase mit ihrem Stadtoberhaupt Dr. Allgaier durchzustehen gehabt, der alsbald nach seinem Amtsantritt durch Konflikte mit dem GR dessen Unterstützung verlor, in der Folge davon vom Amt suspendiert (1.3.1951) und schließlich dessen enthoben wurde (s. o. Kap. III, Ziff. 1.1.2.). Ob unter einem »starken« OB, wie es Block dann war, anstelle der »Interimsregierung« unter der Leitung von BM Weise als hauptamtlichem Stellvertreter des OB in der Stadtverwaltung und von StR Schremple als ehrenamtlichem Stellvertreter im GR die Standortfrage für die Expansion der MAG einen anderen Ausgang (etwa im Sinne der Vorschläge des Stadtbauamts) genommen hätte, bleibt eine offene, allenfalls spekulativ zu beantwortende Frage. Ein besonders durchsetzungsfähiger Verhandlungspartner dürfte die Stadt unter jenen Umständen jedenfalls kaum gewesen sein.

589 In seinem Ende 1953 gehaltenen Rückblick auf die ersten 1½ Jahre seiner Amtszeit kleidete OB Block dies in die Form, daß sich der GR »mit sicherem Instinkt zu der Erkenntnis (i.e. Förderung der heimischen Industrie) durchgerungen« habe (GR-P ö 16.12.1953). Ausdrücklich war ihm dabei an der Feststellung gelegen, daß die Stadträte nicht nur in ihrer Mehrheit, sondern *einmütig* die notwendigen (bis Ende

meinderätliche Unterstützung der Werkserweiterung Mitte des Jahres 1954 anlässlich des vom Heidelberger Unternehmen angestrebten Erwerbs und Abbruchs des Schlachthauses der Geislinger Metzgergenossenschaft durch kritische Stimmen im (Anfang 1954 zur Hälfte neu gewählten) GR in Frage gestellt zu werden drohte,⁵⁹⁰ erhob er die Beschlußfassung in der Schlachthausfrage zu einer Richtungsentscheidung darüber, ob sich die Stadt auf die vorgesehene Betriebserweiterung einlassen sollte oder nicht.⁵⁹¹ Er wies die Stadträte ausdrücklich darauf hin, daß im Falle einer Entscheidung zugunsten der ersten Alternative das Schlachthaus nicht die letzte Erwerbung der Schnellpressenfabrik sein würde, ohne dies allerdings näher zu konkretisieren. Vermutlich konnte er es auch nicht, weil sich die Heidelberger Firmenleitung auch ihm gegenüber mit entsprechenden Informationen zurückgehalten haben dürfte.⁵⁹²

An ebendiesem Vorgehen der Schnellpressenfabrik, die Stadt über ihre Gesamtplanung im unklaren zu lassen, hatten namentlich Angehörige der SPD- und DVP-Fraktion Anstoß genommen. Offenbar um einen drohenden Umschlag der Kritik in einen manifesten Widerstand gegen den Verkauf des Schlachthauses abzuwenden, sorgte der OB in Absprache mit der MAG-Direktion dafür, daß einer Abordnung des GR und leitenden Mitarbeitern der technischen Ämter im Zuge einer Werksbesichtigung die Notwendigkeit des Erwerbs des Schlachthausgeländes nahegebracht wurde. Auf eine entsprechende Initiative des OB hin dürfte auch der Besuch des GR zusammen mit Vertretern der Stadtverwaltung in Heidelberg zurückzuführen sein, bei dem das Unternehmen die Verlegung des Werkstättenprojekts ins Stammwerk ankündigte, falls das Schlachthausgelände nicht termingerecht verfügbar sein würde. Diese Konsequenz hatte der OB allerdings bereits wenige Tage *vor* (!) jenem Besuch in einem Interview mit den beiden

1953 entschiedenen) Förderungsmaßnahmen (für die MAG-Erweiterung) beschlossen hätten, was er als das »historische Verdienst« des amtierenden GR (der vor Neuwahl der Hälfte seiner Mitglieder stand) bezeichnete.

590 Durch die Neuwahl hatte die SPD mit nur noch 8 statt zuvor 9 Sitzen ihren Status als stärkste Fraktion, der nunmehr der UWG mit 10 Sitzen zufiel, verloren.

591 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1.

592 Die Firmenleitung hätte schließlich ihre – bisher erfolgreiche – Strategie, die Stadt kurzfristig unter Entscheidungsdruck zu setzen (s. o. Ziff. 3.3.1), konterkariert, wenn sie den OB in ihre firmeninterne Planung über die jeweils aktuell anstehenden Entscheidungen hinaus einbezogen hätte. Auch wenn sie mit ihm einen einflußreichen Fürsprecher für die MAG-Expansion gewonnen hatte, so war sie doch versiert und professionell genug, um aus ihm nicht einen Vertrauten zu machen. Ihr Partner oder Gegner war letztlich der GR als formeller Entscheidungsträger. Sie hätte den OB unnötig der Gefahr von Loyalitätskonflikten und ggf. auch von Amtspflichtverletzungen ausgesetzt, hätte sie ihm ein gegenüber dem GR geheimzuhaltendes Wissen preisgegeben. Sie hätte ihre Position gegenüber der Stadt bzw. dem GR nicht verbessert, sondern sich nur eine unnötige Begrenzung ihres eigenen Entscheidungsspielraums eingehandelt.

Geislinger Tageszeitungen durchblicken lassen, um auch die Metzger in aller Öffentlichkeit in die (moralische) Pflicht zu nehmen, sich den Plänen der Schnellpressenfabrik zu fügen und das Schlachthaus abzugeben. Als die Metzger sich dem insoweit auch medial auf sie ausgeübten Druck der Stadt nicht beugen wollten und auf ihrer 50.000 DM über dem Angebot der Schnellpressenfabrik liegenden Kaufpreisforderung von 200.000 DM bestanden,⁵⁹³ spitzte der OB im Oktober 1954 die bisher als »Richtungsentscheidung« deklarierte Schlachthausfrage in seiner Rede über Grundsätze der Industrieförderung zu einer »Grundsatzentscheidung« über die zukünftige Entwicklung der Stadt zu. Zur Wahl stellte er die gegensätzlichen Zukunftsmodelle einer Industriestadt, als die sich Geislingen bisher verstanden habe, und einer (ländlichen) Kleinstadtidylle. Zugleich warnte er den GR davor, sich zugunsten der zweiten Alternative zu entscheiden, da dies den Interessen der Bevölkerung zuwiderliefe, denen er und seine engeren Mitarbeiter in der Verwaltung mit ihren bisherigen erfolgreichen Bemühungen, das Werkstättenprojekt gegen die »härteste« Konkurrenz der Stadt Heidelberg für die MAG zu gewinnen, gedient hätten. Er entwarf das Szenario, daß die Stadt in ihrer Entwicklung erneut hinter vergleichbare Städte zurückfallen würde, wenn sie die jetzt gebotene Chance einer Kompensation der in den unmittelbaren Nachkriegsjahren auf Grund ungünstiger Bedingungen defizitär verlaufenen Industrieansiedlungspolitik verstreichen ließe. Um den einzelnen Stadträten die Möglichkeit zu versperren, ihr Votum in der Schlachthausfrage im nachhinein an den Erfolg oder Mißerfolg einer im Schutze der Anonymität des gemeinderätlichen Kollektivs getroffenen Entscheidung entsprechend anzupassen, verfügte er die namentliche Abstimmung über die von den Metzgern für den Verkaufsfall von der Stadt geforderten Gegenleistungen. Das Ergebnis von 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen bestätigt den Erfolg seiner Strategie.⁵⁹⁴

Auf der anderen Seite bewirkte die erstmals von mehreren StRäten offen ausgedrückte Mißbilligung der inhaltenden Informationspolitik der Heidelberger Firmenleitung einen atmosphärischen Umschwung im GR, der von einem praktisch vorbehaltlosen Erfüllen der unternehmerischen Forderungen weg- und zu einer stärkeren Gewichtung der der Stadt abverlangten Opfer hinführte. Für den OB wurde es dadurch schwieriger, die erforderlichen Mehrheiten für die Erweiterungsprojekte der MAG zu gewinnen, wie dies wenig später die Widerstände gegen die Hergabe des städtischen

593 Auch die von der Stadt angebotene finanzielle Unterstützung bei der im Verkaufsfall notwendig werdenden Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses in Form ihrer Beteiligung an einer zusammen mit den beiden Metzgergenossenschaften zu gründenden Schlachthausgesellschaft hatte die Metzger nicht zum Einlenken bringen können.

594 Dieses Abstimmungsergebnis ist ein plastisches Beispiel für das von Grauhan beschriebene Gesetz der »Großen Koalition«, s. o. Ziff. 3.2.3.

Dienstgebäudes in der Fabrikstraße und dann die Abtretung der Bismarckstraße zeigten.⁵⁹⁵ Im letztgenannten Fall mußte der GR allerdings die Erfahrung machen, daß er gegenüber dem Heidelberger Unternehmen keine Verhandlungsmacht besaß. Ihm blieb nur die Wahl zwischen uneingeschränkter Befürwortung der Werkserweiterung und drohender Verlegung des gesamten Zweigwerks, eine Alternative freilich, die lediglich theoretischer Natur war, da auch der GR den Abzug des zweitgrößten Unternehmens aus der Stadt nicht verantworten wollte. Die Demonstration der MAG-Arbeiter vor dem Rathaus dürfte in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache gesprochen haben. Ob es dieses Zeichens (noch) bedurft hätte, mag zwar durchaus fraglich erscheinen. In jedem Fall aber haben die Demonstranten die Position des OB wie auch die Position der Heidelberger Schnellpressenfabrik gegenüber dem GR gestärkt.⁵⁹⁶

Einen Zugewinn an Verhandlungsmacht gegenüber dem Unternehmen konnte der OB daraus jedoch nicht beziehen. Im Gegenteil. Mit seiner unmittelbar nach der Demonstration in eigenwilliger Abspaltung seiner Amtsrolle – er wollte sich ausdrücklich als rein privat Handelnder verstanden wissen – unternommenen Mission nach Heidelberg bot er sich faktisch als Unterhändler des Unternehmens gegenüber einem GR an, der ihm zuvor die Gefolgschaft versagt hatte und dem er nunmehr mit dem Heidelberger Ultimatum im Rücken die Verantwortung für eine MAG-Förderungspolitik zuschob, die er selbst in Gang gebracht und im Verbund mit der ihm unterstehenden Verwaltung vorangetrieben hatte. Der GR gab seinen Widerstand auf und fügte sich dem kategorischen Forderungskatalog der Schnellpres-

595 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1 u. Ziff. 2.2.1.2.3.3.

596 Man kann darüber spekulieren, ob es sich bei der Demonstration tatsächlich, wie von der MAG und dem Betriebsratsvorsitzenden behauptet, um eine autonome Aktion der Belegschaft oder nicht vielmehr um eine von »höherer« Stelle – hier könnte man an den OB, an einzelne interessierte GR-Mitglieder oder auch an die Unternehmensleitung denken – lancierte Veranstaltung handelte. Zwar war der OB offenkundig vorab über den bevorstehenden Marsch zum Rathaus informiert worden. Dies kann aber auch durch die örtliche (Verkehrs-) Polizeidienststelle geschehen sein, die ihrerseits über die Demonstration unterrichtet worden sein muß, da sie deren Streckenverlauf durch entsprechende Verkehrsumleitungen rechtzeitig abgesichert hatte. Schließlich hatte auch die Presse im Vorfeld der Aktion in Kontakt mit MAG-Beschäftigten gestanden. Wenn man der »verschwörungstheoretischen« Variante folgt, nach der die Demonstration von dritter Seite initiiert worden ist, gerät man in gewisse Erklärungsnot. Daß sich die große Zahl von 600-700 Beschäftigten hätte mobilisieren lassen, wenn diese nicht tatsächlich den Erhalt ihrer Arbeitsplätze ernsthaft bedroht gesehen hätten, ist wenig plausibel. Eine planvolle Inszenierung wäre auch für die mutmaßlichen »Drahtzieher« in einem überschaubaren sozialen Geflecht wie einer Stadt von 24.000 Einwohnern nicht ohne erhebliche Risiken gewesen und muß daher eher als unwahrscheinlich gelten.

senfabrik.⁵⁹⁷ Ob sich dies einer Kapitulation vor der Gegenmacht oder eher der Scheu, die Verantwortung für einen etwaigen Wegzug der MAG zu übernehmen, verdankte, muß offenbleiben.

Die Aufkündigung des Werkstättenprojekts im Frühjahr 1956 dürfte für den OB und seine Mitstreiter in der Verwaltung eine herbe – und gerade für den OB auch persönliche – Enttäuschung gewesen sein. Schließlich hatte die Stadt dafür das Schlachthaus und den Mittelteil der Bismarckstraße aufgegeben. Auf der anderen Seite war der OB professionell genug, sich deshalb nicht mit dem Unternehmen, dessen bedeutender Anteil als zweitgrößter Gewerbesteuerzahler am Etat der Stadt außer Frage stand, zu überwerfen. Er hielt im Grundsatz an der bisherigen Politik der MAG-Förderung fest, versuchte dabei allerdings, stärker als bisher die Unterstützung auf das unabweisbar Notwendige zu begrenzen, um nicht zuletzt auch die erforderliche Zustimmung der Mehrheit des GR nicht zu gefährden.⁵⁹⁸ Dabei kam ihm entgegen, daß das Unternehmen den Großteil seines flächenmäßigen Erweiterungsbedarfs bereits abgedeckt hatte und kompensatorisches Entgegenkommen der Stadt nur noch beim Erwerb weniger weiterer Grundstücke von privater Hand benötigte, den es ansonsten aus eigener Kraft bestritt.⁵⁹⁹

Bei der Durchsetzung seiner auf die MAG-Erweiterung setzenden Industriepolitik hatte dem OB leitendes Personal der Stadtverwaltung zur Seite gestanden, das ihn aktiv unterstützte bzw. ihm zumindest loyal zuarbeitete. Zu seinen entschiedenen Mitstreitern gehörten vor allem die beiden Beigeordneten BM Weise und Stadtkämmerer Beck.⁶⁰⁰ Lediglich einmal verweigerte Weise die Gefolgschaft, als er – in seiner Eigenschaft als Leiter des Personalamts – der Hergabe des städtischen Dienstgebäudes Fabrikstr. 4 im GR widersprach – freilich ohne sich gegen den OB und den Stadtkämmerer, die die Verkaufsverhandlungen schon weit vorangetrieben hatten, behaupten zu können.⁶⁰¹

597 Zu den über den Katalog noch hinausgehenden Zugeständnissen des GR – Schenkung des Mittelteils der Bismarckstraße und Einrichtung des MAG-Ausschusses unter Beteiligung von Unternehmensvertretern, Nichtöffentlichkeit der GR-Verhandlungen über MAG-Angelegenheiten – s. auch schon oben Ziff. 3.3.3. und unten Ziff. 3.4.2.

598 So beim Antrag der Schnellpressenfabrik, ihr einen weiteren – allerdings recht kleinen – Abschnitt der Bismarckstraße zu verkaufen, bei dem sich der OB für eine lediglich pachtweise Überlassung aussprach, die zudem auch nur für den östlichen, dem MAG-Gelände zugewandten Straßenteil gelten sollte.

599 Das betraf vor allem den Grunderwerb in den Schießwiesen im Rahmen der Errichtung des zweiten Werksteils Anfang der 1960er Jahre, s. auch schon oben Ziff. 3.3.3.

600 Zu beiden s. o. Ziff. 1.1.3. Der bereits ab 1948 als Stadtkämmerer amtierende Beck war in dieser Funktion mit Wirkung zum 1.10.1955 in das neu geschaffene Amt des zweiten Beigeordneten gewählt worden, Weise hatte die Position des BM und ersten Beigeordneten seit 1948 inne.

601 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

Als hilfreicher und loyaler Begleiter des MAG-Erweiterungsprozesses erwies sich schließlich auch Stadtbauamtsleiter Saretzki. Er hatte sich zwar schon frühzeitig – und weitsichtig – dafür verwandt, der MAG angesichts der Folgeprobleme, die der Ausbau des mitten in einem Wohn-Mischgebiet liegenden, an das Stadtzentrum angrenzenden Industriebetriebs absehbar mit sich bringen würde, alternative Standorte anzubieten. Nachdem dies gescheitert war, war er darum bemüht, bei der Planung des Werksausbaus in der Oberen Stadt wenigstens städtebauliche Gesichtspunkte gegenüber der Firmenleitung zur Geltung zu bringen. Den ausbleibenden Erfolg nahm er indes nicht zum Anlaß, von seiner Amtsmacht als Bausachverständiger zum Nachteil des Unternehmens Gebrauch zu machen. Im Gegenteil. Die Anträge der MAG auf Befreiung von baurechtlichen Verstößen empfahl er den zuständigen Gremien (BA bzw. GR) in der Regel zur Annahme – jeweils im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und je nach Einzelfall unter bestimmten Auflagen wie etwa einer zeitlichen Befristung.⁶⁰²

Ob ein (anderer) OB, der entsprechend dem Vorschlag Saretzkis gegenüber der Schnellpressenfabrik darauf gedrungen hätte, die Erweiterung ihres Zweigwerks an einem anderen städtischen Standort vorzunehmen, auf diese Weise die MAG der Stadt hätte erhalten können, erscheint hingegen fraglich. Vermutlich wäre die MAG am angestammten Standort auf dem Niveau des gegebenen Zustands noch einige Jahre weiterbetrieben worden, dann aber zu einem mutmaßlich deutlich früheren Zeitpunkt als tatsächlich geschehen aus der Stadt wegverlegt worden. Ebendies wollte der amtierende OB um der Zukunft der Stadt willen, wie er sie anstrebte, nicht riskieren. Daß die Stadt trotzdem die MAG verlieren sollte, hat er schwerlich vorhersehen können.

Grundlage für das im Hinblick auf die MAG-Förderpolitik erfolgreiche Zusammenspiel zwischen OB und dem leitenden Personal der Stadtverwaltung dürfte gewesen sein, daß der OB die MAG-Angelegenheiten als »Chefsache« an sich gezogen hatte. Er behielt sich die Kontakte zur Heidelberger Direktion vor, womit er sich ein Informationsmonopol verschaffte, das er zur Durchsetzung seiner Politik gegenüber der eigenen Verwaltung wie auch gegenüber dem GR bzw. den Fraktionsvorsitzenden strategisch – vor allem in zeitlicher Hinsicht – einsetzen konnte. Daß er seinerseits von der Schnellpressenfabrik nur strategisch und auf das Notwendigste beschränkt über die Erweiterungsplanung informiert wurde, dürfte ihm wohl bewußt gewesen sein. Trotzdem gelang es ihm nicht, die offenkundige Asymmetrie in der Beziehung zwischen Stadt und Unternehmen wenn schon nicht aufzubrechen, so doch wenigstens zugunsten der Stadt abzuschwächen. Das Heidelberger Unternehmen verstand es, wie oben (Ziff. 3.3.3) ausgeführt, ein (ergebnis-) offenes Verhandeln im Sinne eines fairen Ausgleichs zwischen unternehmenseigenen Interessen einerseits und

602 S. hierzu auch näher nachfolgende Ziff. 3.4.2.

den Interessen der Stadt andererseits zu verhindern und statt dessen – zugespitzt – ein Verhandlungsdiktat zu etablieren. Dabei kam ihm vor allem die durch die kommunale Finanzverfassung bedingte Relevanz des Gewerbesteueraufkommens für den Haushalt der Stadt entgegen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit vom MAG-Betrieb wog um so schwerer, als es der Stadt einerseits auf Grund der topographischen Gegebenheiten an größeren Freiflächen für die (Neu-) Ansiedlung größerer, ertragskräftiger Industrie- und Gewerbebetriebe mangelte, sie aber andererseits einen großen Nachhol- und (durch den Flüchtlingszustrom) Neubedarf an öffentlichen Investitionen (Wohnungsbau, Schulhausbau, Wasserversorgung, Kanalisation u. ä.) zu finanzieren hatte.

Die von der Stadt bzw. maßgeblich vom OB in die Werkserweiterung gesetzten Erwartungen wurden jedenfalls in rein fiskalischer Hinsicht nicht enttäuscht. Die Gewerbesteuerereinnahmen stiegen, zumal auch das örtliche Gewerbe, vor allem die großen Bauunternehmungen, von den baulichen und sonstigen Investitionen der MAG profitierten. Die Stadt wuchs aus dem Kreis der wegen mangelnder Steuerkraft auf Landeszuweisungen angewiesenen Städte heraus, was sie in die Lage versetzte, zugunsten der eigenen Bürger, aber auch zugunsten der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden ihre (darlehensgestützten) Investitionen in öffentliche Einrichtungen wie den Bau eines Hallenbads, einer Festhalle und diverser Schulhausbauten, um die wichtigsten Vorhaben zu nennen, zu erhöhen. So betrachtet, hat sich für sie der rein monetär aufgebrachte Aufwand der MAG-Förderung mehr als ausgezahlt. Dem standen allerdings die – sich einer Bewertung in Mark und Pfennig entziehenden – Kosten in Form von städtebaulichen Verlusten und der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner vor allem der Oberen Stadt durch Umweltbelastungen gegenüber.⁶⁰³ Es bleibt Spekulation, ob die Stadt mit einer (von einem anderen OB verfolgten) anderen Politik eine für sie »günstigere« Entwicklung genommen hätte, zumal es dafür an einem objektiven Maßstab fehlt.⁶⁰⁴

603 Dabei muß man berücksichtigen, daß man in den 1950er Jahren noch wenig empfänglich für städtebauliche Gesichtspunkte und Umweltgefährdungen war. Das schon angesprochene nachgiebige Verhalten der Baubehörde bei Bauprojekten der MAG und die Harthörigkeit des GAA gegenüber den Beschwerden der MAG-Anwohner über Umweltbelästigungen durch den Werksbetrieb belegen dies anschaulich (s. dazu auch unten Ziff. 3.4.2). Im übrigen wäre die MAG auch ohne Betriebserweiterung der größte Umweltverschmutzer in der Stadt geblieben. Expansion und Verdichtung der Werksanlagen sorgten dann allerdings für eine Kumulation der Belastungseffekte.

604 S. dazu unten Ziff. 3.4.3.

3.4.2. Systematischer Verzicht auf Recht bzw. Rechtsdurchsetzung

Nicht anders als die Heidelberger Schnellpressenfabrik handhabte auch die Stadt das Recht in erster Linie als strategisches Instrument, das es zugunsten eigener Zielsetzungen einzusetzen galt. Dabei waren ihr als Organ der staatlichen Verwaltung im Vergleich zu privaten Unternehmen je nach Handlungsbereich engere Grenzen gezogen bzw. formell gar keine eigenen (autonomen) Handlungsspielräume gegeben. Letzteres betrifft im vorliegenden Fall vor allem das Bauordnungs- bzw. Bauaufsichtsrecht sowie das Gewerbeamt, deren Vollzug als staatliche Auftragsangelegenheiten (Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis) weisungsgemäß zu erfolgen hat. Es ist allerdings durch einschlägige Untersuchungen inzwischen vielfältig belegt, daß sich »unter den Buchstaben« der rechtlichen Vorschriften eine informelle Praxis zu entwickeln pflegt, in der der konkrete Gesetzesvollzug je nach faktischer Gegenmacht der Rechtsunterworfenen zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen zwischen diesen und den zuständigen Behörden gemacht wird.⁶⁰⁵ Bei der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten, unter die hier die zugunsten der MAG erbrachten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen gehören, unterstehen die Gemeinden demgegenüber keiner staatlichen Fachaufsicht. Das bedeutet, daß sie in diesem Bereich bei der Wahl und Durchführung selbstgesetzter Aufgaben autonom sind, freilich in den Grenzen allgemeiner öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.⁶⁰⁶

(1) Ein Großteil der die MAG-Erweiterung betreffenden Entscheidungen traf die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz. Die ihr bei den einzelnen Erweiterungsvorhaben von der Schnellpressenfabrik abverlangten Vorleistungen – wie die Übernahme eines Teils der Erwerbskosten für benötigte (private) Grundstücke, die Kompensationsleistungen an die Metzger für die Hergabe des Schlachthauses, die Abtretung städtischer Flächen wie des Mittelteils der Bismarckstraße und städtischer Wohnimmobi-

605 Hierzu sei nur auf die Arbeit von Böhne 1981 mit dem bezeichnenden Titel »Der informale Rechtsstaat« verwiesen. Auch wenn diese und andere empirische Untersuchungen die Vollzugspraxis erst späterer Jahre als der hier betroffenen 1950er und frühen 1960er Jahre zum Gegenstand haben, besteht kein Grund zu der Annahme, daß es sich beim informalen Verwaltungshandeln um ein erst in der jüngeren Vergangenheit aufgetretenes Phänomen handelt (vgl. auch Treiber 1989). Das zeigt auch die vorliegende Fallstudie (s. weiter unten).

606 Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterliegen die Gemeinden als staatliches Verwaltungsorgan auch im Selbstverwaltungsbereich der Rechtskontrolle durch die Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht), die im Einzelfall auch die Genehmigungspflicht eines Rechtsgeschäfts einschließen kann. So sind sie grundsätzlich gehalten, Gemeindevermögen, zu dem vor allem auch städtischer Grund- und Immobilienbesitz gehören, nur zum Verkehrswert zu veräußern (es darf also weder verschleudert noch zur Erzielung von Spekulationsgewinnen verkauft werden). Zur rechtlichen Systematik kommunaler Aufgaben vgl. die Übersicht bei Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 146ff., insbes. die Abb. 2.7, S. 149.

lien – erbrachte sie, ohne sich im Hinblick auf die als Gegenleistung versprochene Errichtung eines neuen Werkstättenkomplexes und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze förmlich durch einen entsprechenden Vertrag abzusichern. Der OB vertraute offenbar auf die Verlässlichkeit mündlicher Zusagen, wie es das Bild des ehrbaren Kaufmanns symbolisiert.⁶⁰⁷ Auf der anderen Seite hätte sich die Heidelberger Firmenleitung vermutlich nicht auf eine verbindliche Fassung ihres Versprechens eingelassen. Schließlich bestand für sie angesichts des unbedingten Interesses des OB an der MAG-Erweiterung kein Anlaß, ihren Handlungsspielraum ohne Not einzuschränken.

Mit dem im April 1956 bekanntgewordenen Beschluß der Schnellpressenfabrik, das Werkstättenprojekt statt in Geislingen im neuen Wieslocher Zweigwerk anzusiedeln, mußte die Stadt zur Kenntnis nehmen, daß die für ihre Unterstützung der MAG-Erweiterung faktisch versprochene Gegenleistung definitiv verloren war. Mit seiner Entscheidung hat das Unternehmen das von ihm selbst gezielt evozierte Vertrauen mißbraucht, das ihm von der Stadt im Hinblick auf die spätere Einlösung seines Versprechens entgegengebracht worden war. Es hat dieses Vertrauen sogar noch zu einem Zeitpunkt genährt, als das Wieslocher Zweigwerk bereits als künftiger Standort der Werkstätten festgestanden hatte.⁶⁰⁸ Dies belegt eindeutig den strategi-

607 Ein nicht direkt die MAG betreffendes Beispiel verdeutlicht den Verhandlungsstil des OB, wenn es diesem darum ging, durch mündliche Absprachen mit Dritten den GR vor die Alternativentscheidung zu stellen, entweder die von ihm (OB) vorbereitete Lösung in der vorgelegten Form zu akzeptieren oder ein Scheitern der ganzen Angelegenheit in Kauf zu nehmen. Obwohl die Frage, ob als Ersatz für das Geislinger Schlachthaus eine neue Betriebsstätte gebaut oder die Altenstädter erweitert werden sollte, noch nicht entschieden war, wollte der OB bei der Fa. Stohrer bereits eine Schlachthauseinrichtung für einen Neubau in Auftrag geben. Um den GR zur Zustimmung zu bewegen, versicherte er, daß mit der besagten Firma im Wege des gegenseitigen Einvernehmens eine »andere Lösung« gesucht werden würde, falls es am Ende nicht zu einem Schlachthausneubau käme. Die Frage von CDU-StR und Rechtsanwalt Dr. Schaffler, ob der OB zur Abwehr evtl. Schadensersatzansprüche an die Stadt mit Stohrer über eine Stornierung gesprochen oder »nur so Floskeln geredet« habe, beschied dieser mit der Antwort, er habe so verhandelt, »wie dies unter Männern getan werde«. Den Einwand von Schaffler, daß auch bei Gesprächen solcher Art schon Irrtümer unterlaufen seien, tat er mit der Bemerkung ab, daß »die Juristen eben Pessimisten seien«. Als ihm die UWG-Fraktion, in der er bislang die verlässlichsten Unterstützer der MAG-Erweiterung gefunden hatte, in diesem Punkte die Gefolgschaft verweigerte – ihr Vorsitzender StR Uhlich erklärte, sich noch nicht zur Auftragsvergabe an die Fa. Stohrer entschließen zu können, da erst die Frage des Neu- oder Erweiterungsbaus geklärt werden müßte –, wurde die Angelegenheit auf Vorschlag des OB vertagt (GR-P ö 22.12.1954). Seine Strategie war in diesem Falle gescheitert. Durch rechtzeitigen Rückzug hatte er immerhin eine Abstimmungsniederlage vermieden.

608 Angesprochen ist damit der Erwerb der Bismarckstraße; vgl. dazu die Ausführungen oben in Ziff. 3.3.3.

schen Gebrauch einer Ressource, die gerade darauf zielt, ausbeuterisches Verhalten zu überwinden und damit Kooperation zu ermöglichen.⁶⁰⁹ Daß sich die Stadt auf die Gewährung eines Vertrauensvorschusses einließ bzw. hat einlassen müssen, wollte sie nicht den angedrohten Abzug von ganzen Teilen der MAG aus Geislingen riskieren, und daß das Heidelberger Unternehmen sich den Bruch ebendieses Vertrauens leisten zu können glaubte (und sich zum gegebenen Zeitpunkt dann auch leistete),⁶¹⁰ ist Ausdruck der schon angesprochenen Asymmetrie, die ihre Kooperations- bzw. Tauschbeziehung kennzeichnete. Die weiterhin bestehende ökonomische Abhängigkeit der Stadt von einer prosperierenden MAG sorgte schließlich auch dafür, daß erstere weder ernsthaft die Möglichkeit prüfte, das Unternehmen für die Folgen seines Vertrauensbruchs mit rechtlichen Mitteln in die Verantwortung zu nehmen, noch erwog, sich künftig jeglicher (freiwilligen) Kooperation zu enthalten.⁶¹¹ Die einzige Konsequenz, die die Stadt aus dem offenkundigen Glaubwürdigkeitsverlust der Heidelberger Firmenleitung für sich zog, war die, sich nur noch auf Absprachen einzulassen, bei denen die Gegenleistung gesichert war.⁶¹²

609 Zum Verhandlungsdilemma s. die Ausführungen oben Ziff. 3.3.3. In Anlehnung an Scharpf 2000, S. 234f., lassen sich zwei Formen von Vertrauen unterscheiden. In der schwachen Form – bei schwacher Bindung zwischen den Akteuren – bezieht sich Vertrauen auf die Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers in dem Sinne, daß die Informationen über eigene Optionen und Präferenzen wahrheitsgemäß sind und explizit eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden. In der starken Form – bei starker Bindung zwischen den Akteuren – werden Strategieoptionen vermieden, die für einen selbst zwar attraktiv sind, aber die Interessen des anderen gravierend verletzen würden. Oder vereinfacht, es wird auf Nutzengewinne zu Lasten des anderen verzichtet. So betrachtet, hat die Stadt zumindest schwaches Vertrauen in die Schnellpressenfabrik als Verhandlungspartner gesetzt

610 Man kann darüber spekulieren, wie lange die Firmenleitung die Stadt noch in der Illusion belassen hätte, daß die versprochenen Werkstätten tatsächlich in Geislingen errichtet würden, wenn sie das vorzeitige Bekanntwerden ihres gegenteiligen Beschlusses hätte verhindern können.

611 Der Rückzug auf rechtliche Positionen und die Exklusion von künftigen (freiwilligen) Kooperationen sind in der Regel die Konsequenzen, die diejenige Partei zu gewärtigen hat, die das ihr entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht. Das Sanktionspotential schützt wechselseitiges Vertrauen als zentralen Mechanismus funktionierender Kooperationsbeziehungen allerdings nur unter der Bedingung, daß die beteiligten Akteure in bestimmten Hinsichten wechselseitig voneinander abhängig sind und ihnen auf Grund dieser Abhängigkeit trotz ansonsten gegensätzlicher Interessen an der Aufrechterhaltung der eingegangenen Beziehung gelegen ist. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben. Vgl. hierzu die grundlegende Arbeit von Moore 1973, insbes. S. 725ff., ferner speziell im Hinblick auf das Verwaltungshandeln Bulling 1989, insbes. S. 280, zur Exklusion bei Vertrauensbruch.

612 Vgl. die oben, Ziff. 3.3.3, erwähnten Beispiele.

Der Verzicht der Stadt, die Schnellpressenfabrik für ihren Vertrauensbruch zur Rechenschaft zu ziehen, verdankt sich maßgeblich dem Kalkül des OB und dessen darauf gemünzten strategischen Umgang mit dem GR.⁶¹³ Bei Bekanntgabe der Nachricht über die Rücknahme des Werkstättenprojekts und die Rechtfertigung des Unternehmens, sein Versprechen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, durch den Ausbau der vorhandenen Werksanlagen eingehalten zu haben,⁶¹⁴ unterließ es der OB zunächst, das Gremium auf mögliche rechtliche Schritte gegen die Firmenleitung hinzuweisen. Erst 1½ Jahre später – im Oktober 1957 – kam er auf das abgesagte Werkstättenprojekt zurück, indem er zunächst den VA zu einem Votum darüber aufforderte, ob die Stadt die mit dem Unternehmen im Hinblick auf das zugesagte Projekt abgeschlossenen diversen Verträge wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anfechten oder die Angelegenheit auf sich beruhen lassen sollte.⁶¹⁵ Die Befassung des Gremiums mit dieser Frage begründete er damit, daß eine Anfechtung der Verträge, über die zu entscheiden in die Kompetenz des GR bzw. des VA als vorberatendes Gremium fiele, unverzüglich nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes erfolgen müsse. Bei den von der Stadt unmittelbar mit dem Unternehmen geschlossenen Verträgen sah er die rechtlichen Voraussetzungen einer Anfechtung als zweifelsfrei gegeben an, nicht aber bei den mit Dritten geschlossenen – und diese stellten die Mehrheit der in Frage stehenden Kontrakte dar. Bei ihnen hielt er angesichts der auf dem Spiele stehenden Werte und der Schwierigkeit der Rechtslage (Abgrenzung des Instituts der Geschäftsgrundlage von dem des Irrtums im Beweggrund einschließlich der Bewertung der Rechtsgeschäfte mit Dritten) noch eine fachmännische Überprüfung für erforderlich, wobei er einschränkend hinzufügte, daß das ggf. zur Entscheidung angerufene Gericht auch zu einer anderen Bewertung kommen könnte.

Dem OB ging es nach eigener Darstellung nicht darum, das Verhalten der Schnellpressenfabrik nachträglich zu monieren oder für Maßnahmen einzutreten, die zu Differenzen mit dem Unternehmen führen könnten. Vielmehr rechtfertigte er die förmliche Beschlußfassung mit der Notwendigkeit, den GR gegen evtl. später aufkommende Vorhaltungen, der Stadt durch Unterlassen einer Anfechtung Schaden zugefügt zu haben, abzusi-

613 Vgl. oben Ziff. 2.2.1.3.

614 Das Unternehmen hatte es in diesem Zusammenhang für unerheblich erklärt, auf welchem Weg – durch ein neues Werkstättenprojekt oder durch anderweitige Maßnahmen – es sein Versprechen einlösen würde. Nach Darstellung des OB in der betreffenden Sitzung war die Beschäftigtenzahl der MAG seit 1953 um 75 % gestiegen.

615 Bei den einzelnen Verträgen ging es – zur Erinnerung – im wesentlichen um die den beiden Metzgergenossenschaften eingeräumten Vergünstigungen wie die niedrigen Schlachtgebühren, die praktisch kostenlose Abtretung der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik und die zugunsten der Eigentümer, die ihren Haus- und Grundbesitz an das Unternehmen verkauft hatten, erbrachten diversen Kompensationsleistungen.

chern. Aber auch für sich selbst als den für die Außenvertretung der Stadt Verantwortlichen beanspruchte er einen vergleichbaren Schutz davor, wegen Amtspflichtverletzung belangt zu werden, weil er nicht auf die Anfechtungsmöglichkeit der zum Nachteil der Stadt gereichenden Verträge hingewiesen habe.⁶¹⁶ Zusammen mit dem Hinweis auf die letztlich ungesicherte Erfolgsaussicht eines rechtlichen Vorgehens leitete er daraus seine Empfehlung an den Ausschuß ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem Verhalten des Unternehmens keine rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, sich aber vorzubehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn die Schnellpressenfabrik »ihr hiesiges Werk wegverlegt oder die Gewerbesteuer *durch irgendwelche Umstände* so absinkt, daß der GR glaubt, *die Sache* nicht mehr auf sich beruhen lassen zu können.«⁶¹⁷ Dieser Vorschlag verband die ursprüngliche Frage einer möglichen Anfechtung der in der Vergangenheit anläßlich der versprochenen Werkstätten abgeschlossenen Verträge mit einer potentiellen, erst in der (zeitlich nicht begrenzten) Zukunft eintretenden (für die Stadt nachteiligen) Entwicklung der MAG. Auf diese Weise wurde die anspruchsbegründende Geschäftsgrundlage faktisch über das versprochene Werkstättenprojekt hinaus auf eine (unbefristete) Bestands- und betriebswirtschaftliche Erfolgsgarantie der MAG ausgeweitet, eine Konstruktion, deren rechtlicher Bestand mehr als fragwürdig sein dürfte.⁶¹⁸ Insofern stellte die Beschlußempfehlung kaum eine realistische Option für spätere Entscheidungen des GR in dieser Angelegenheit dar.

Eine andere Frage ist, warum der OB die möglicherweise aus der Rücknahme des Werkstättenprojekts zu ziehenden rechtlichen Konsequenzen erst im Oktober 1957 im VA zur Sprache brachte, obwohl er bereits im April 1956 über die Entscheidung des Unternehmens – und damit auch über den möglichen Anfechtungsgrund – in einem persönlichen Gespräch mit der Direktion (und somit verläßlich von höchster Stelle) in Kenntnis gesetzt worden war. Bis zum Ende jenes Jahres amtierte schließlich noch der GR, der die in Frage stehenden Verträge gutgeheißen hatte und entsprechend ei-

616 Für die alternative Möglichkeit, daß der OB weniger um eigene Rechtsinteressen als um solche der Schnellpressenfabrik besorgt war, gibt es keine Anhaltspunkte. Um das Unternehmen vor einer Anfechtungsklage und Schadensersatzforderungen in der Zukunft zu bewahren, hätte es genügt, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, statt eine ausdrücklichen Entscheidung des GR zu provozieren.

617 VA-P n° 16.10.1957, Hervorheb. von uns.

618 Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Schnellpressenfabrik anläßlich des Werkstättenprojekts der Stadt versprochen hätte, das Geislinger Zweigwerk niemals aufzugeben, oder sich für ein über Jahre hinaus steigendes Gewerbesteueraufkommen verbürgt hätte. Ein international agierendes Unternehmen wie das Heidelberger dürfte kaum das unkalkulierbare Risiko eingegangen sein, eine ihm zwangsläufig selbst noch unbekannte zukünftige Geschäftsentwicklung über entsprechende Absichtsbekundungen hinaus fest – d. h. in rechtlich bindender Form – zuzusagen. Dies kann denn auch keine Gemeinde, die die Konjunkturabhängigkeit als »Pferdefuß« der Gewerbesteuer beklagt, ernsthaft erwarten.

genes Wissen über deren Zustandekommen besaß.⁶¹⁹ Es dürfte vor allem die Involviertheit ebendieses Gremiums in die damaligen Vorgänge gewesen sein, die den OB dazu veranlaßt haben, es nicht mit der Frage einer möglichen Anfechtung der Verträge zu befassen. Andernfalls hätte das Risiko bestanden, daß sich eine Mehrheit der Stadträte aus persönlicher Enttäuschung heraus für rechtliche Konsequenzen ausgesprochen hätte, ein Ergebnis, das einen Konflikt mit der Schnellpressenfabrik vorgezeichnet hätte, den er gerade vermeiden wollte.

Der Grund dafür, daß der OB die Angelegenheit dann doch noch dem VA im Oktober 1957 zur Beschlußfassung vorlegte, ohne daß dies aus der Mitte des GR angeregt oder gar von ihm durch einen förmlichen Beschluß gefordert worden war, dürfte in seiner beabsichtigten Kandidatur für die OB-Wahl im Mai 1958 zu sehen sein. Offenbar wollte er seine Wiederwahl nicht durch den möglichen Vorwurf einer Amtspflichtverletzung gefährden. Dies machte es einerseits erforderlich, die Anfechtung der Verträge als eine potentielle Option der Stadt zum Gegenstand einer gemeinderätlichen Entscheidung zu machen. Auf der anderen Seite mußte er verhindern, daß dies als Plädoyer für ein rechtliches Vorgehen gegen die Schnellpressenfabrik mißverstanden würde. Dem beugte er einmal dadurch vor, daß er es unterließ, die Rechtslage durch Einholung von Fachgutachten oder durch das RP als Aufsichtsbehörde vorklären zu lassen. Eine Rechtsauskunft von kompetenter Seite, die einer Anfechtung der in Frage stehenden Verträge gute Erfolgsaussichten bescheinigt hätte, hätte er nicht ohne weiteres übergehen können, ohne sich dem Verdacht auszusetzen, die Interessen des Unternehmens über diejenigen der Stadt zu stellen. Außerdem gab er – gestützt auf seine Amtsautorität – mit seiner schon angesprochenen Beschlußempfehlung den Ausschußmitgliedern den Weg vor, sich gegen mögliche spätere Vorhaltungen, rechtliche Schritte zum Schaden der Stadt unterlassen zu haben, dadurch abzusichern, daß sie den gegenwärtigen Rechtsverzicht unter den Vorbehalt einer späteren Revision dieser Entscheidung stellten. Auf der einen Seite traf sich dieser Vorschlag mit der Position der Stadträte, von de-

619 Im Dezember 1956 begann die bis November 1959 währende Amtszeit des (zur Hälfte seiner 24 gesetzlichen Mitglieder) neu gewählten GR. Diesem Gremium gehörten nicht nur 12, sondern wegen der Möglichkeit der Wiederwahl gesetzlich ausschheidender Mitglieder 18 Stadträte an, die bereits im vorangegangenen, noch mit 30 gesetzlichen Mitgliedern besetzten GR vertreten waren. Die UWG-Fraktion, die die MAG-Erweiterung in besonderem Maße unterstützt hatte, war im neuen GR nur noch mit 4 statt zuvor 10 Räten vertreten. Demgegenüber hatten SPD und DVP/FW ihre Fraktionsstärke von 8 bzw. 5 Räten trotz der Verkleinerung der gesetzlichen Mitgliederzahl des GR gewahrt, die CDU-Fraktion hatte nur 1 Sitz verloren. Dem VA, der im Oktober 1957 mit dem in Rede stehenden Problem konfrontiert wurde, gehörten von den gleichbleibend 10 gesetzlichen Mitgliedern noch 4 bereits im Vorgängergremium vertretene Räte an, wobei auf die UWG auf Grund ihrer inzwischen verringerten Fraktionsstärke im GR nur noch 2 statt zuvor 3 Sitze entfielen.

nen niemand einen Konflikt mit dem besten Steuerzahler der Stadt auf sich nehmen wollte. Auf der anderen Seite sahen diese ihr Interesse an ihrer eigenen Absicherung gegen den möglichen Vorwurf einer Pflichtverletzung, das der OB überhaupt erst mit der Thematisierung der Angelegenheit provoziert hatte, durch die Beschlußempfehlung nicht hinreichend gewahrt. Sie hielten ergänzend eine Dokumentation der damaligen Geschehensabläufe für nötig.⁶²⁰ Da sie sich aber nicht zu einem von den seinerzeit beteiligten Stadträten zu verfassenden Memorandum entschließen konnten, um nicht »unnötige Unruhe in der Bevölkerung« hervorzurufen, nahmen sie einhellig die Anregung des OB auf, das einschlägige Aktenmaterial zur Einsichtnahme zugänglich zu machen und die endgültige Beschlußfassung in der Sache vorerst zurückzustellen. Damit hatte der OB seine Hauptziele erreicht. Er hatte den VA über die Rechtslage informiert und insoweit seiner amtlichen Aufklärungspflicht genügt und zugleich eine – seine Wiederwahl möglicherweise gefährdende – Entscheidung zugunsten einer Anfechtungsklage gegen die Schnellpressenfabrik verhindert.

Insofern überrascht es zunächst, daß der (inzwischen wiedergewählte) OB erneut – im Januar 1959, also ein gutes weiteres Jahr später – tatsächlich auf die Angelegenheit zurückkam, obwohl lediglich zwei Stadträte die ausgelegten Akten eingesehen hatten und weder von diesen noch von den übrigen Ratsmitgliedern ein Bedarf an einer Beschlußfassung in der Angelegenheit geltend gemacht worden war. Seine geradezu ultimativ an den GR gerichtete Forderung, nunmehr endgültig darüber zu beschließen, ob die besagten Verträge angefochten werden sollten oder nicht, begründete er – anders als bei der Erstbefassung mit dieser Angelegenheit im Oktober 1957 – nunmehr ausschließlich mit seinem persönlichen, aus seinen Amtspflichten resultierenden Rechtsschutzinteresse. Er berief sich darauf, daß der GR spätestens mit der MAG-Besichtigung im November 1958 Kenntnis des Anfechtungsgrundes – daß die seinerzeit geplanten Werkstätten tatsächlich nicht gebaut worden seien – erlangt habe. Bei weiterem Aufschub der Beschlußfassung würde die Option rechtlicher Schritte wegen Fristüberschreitung entfallen.⁶²¹ Indem er versicherte, eine Entscheidung des Gremiums zugunsten eines Rechtsverzichts nicht als der Stadt nachteilig zu

620 Der Nachweis eines Vertragsbruchs war ein noch offenes Problem, da keine *schriftliche* Zusage der Schnellpressenfabrik für die in Aussicht gestellten Werkstätten vorlag.

621 Die rechtliche Stichhaltigkeit der Argumentation des OB erscheint fraglich. Der GR in seiner Eigenschaft als zuständiges Entscheidungsorgan war bereits im April 1956 vom OB aus authentischer Quelle – der Heidelberger Direktion – über die Rücknahme des Werkstättenprojekts unterrichtet worden. Die inzwischen eingetretene Änderung seiner personellen Zusammensetzung dürfte hier keine neue Frist in Gang gesetzt haben, da sich die Kenntnis des Anfechtungsgrundes nicht auf die einzelnen Personen des GR, sondern auf den GR als Institution (also unabhängig von personellen Identitäten) beziehen dürfte.

beanstanden, legte er den Stadträten nahe, sich ebendafür auszusprechen (was dann auch einstimmig geschah).

Daß der strategische Umgang mit dem Recht auch zur Bereitschaft zu dessen klarer Umgehung führen konnte, zeigt sich exemplarisch im Umgang des OB mit der Forderung der Metzger nach einem gegenüber den normalen Schlachthausgebühren ermäßigten Satz. Das Problem lag darin, daß – worauf der Stadtkämmerer Beck nachdrücklich aufmerksam gemacht hatte – eine unterschiedliche Gebührenerhebung rechtlich unzulässig war bzw. einer – im vorliegenden Fall von Beck für unwahrscheinlich gehaltenen – Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedurft hätte. Wäre es nach dem Willen des OB gegangen, wäre den Metzgern jeweils zum Jahresende »eine gewisse Rückvergütung« (als Ausgleich für die formal nicht statthafte Gebührenermäßigung) gewährt worden.⁶²²

(2) Die strategische Handhabung des Rechts durch das leitende Personal der Verwaltung beschränkte sich nicht auf das Gebiet der städtischen Selbstverwaltungskompetenz. Sie findet sich auch – wenngleich in rechtlich enger gezogenen Grenzen – im Bereich der weisungsgebundenen Pflichtaufgaben, die sich im vorliegenden Fall aus der Zuständigkeit der Stadt für den Vollzug des Bau- und Gewerberechts ergaben.⁶²³

Eine Reihe von Bauvorhaben der MAG enthielt Verstöße gegen zwin-
gende baurechtliche Vorschriften, von denen jedoch bei Vorliegen der Bedingungen des § 116 BO Befreiung erteilt werden konnte. Die Initiative für die Erteilung einer entsprechenden Befreiung ging dabei (jedenfalls formell) vom Stadtbauamt als Fachbehörde bzw. von dessen Leiter (Saretzki) aus, der zugleich die Funktion des Bausachverständigen innehatte. Den Befreiungsanträgen gaben der dafür zuständige GR bzw. der (teils vorbereitend, teils beschließend tätige) BA in aller Regel statt. Dies gilt auch für Anträge, ein Bauvorhaben der MAG dadurch erlaubnisfähig zu machen, daß die Genehmigung unter den Vorbehalt ihrer steten Widerrufbarkeit gestellt wird.⁶²⁴

Die gemeinderätlichen Gremien befürworteten die vorgelegten Befreiungsanträge im Ergebnis auch in den Fällen, in denen die MAG die jewei-

622 Dieser Vorschlag hatte sich dann dadurch erledigt, daß die Metzger – die vermutlich von Beck auf das rechtliche Hindernis einer Gebührenermäßigung hingewiesen worden waren – ihre diesbezügliche Forderung zurücknahmen und statt dessen eine langjährig geltende Festschreibung eines bestimmten Gebührensatzes verlangten (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

623 Zur einschlägigen Rechtslage in dem hier maßgeblichen Zeitraum der 1950er Jahre bis Anfang der 1960er Jahre vgl. oben Ziff. 3.2.1.

624 In den Protokollen, Zeitungsberichten und den sonstigen erhobenen Unterlagen ist für den hier betrachteten Zeitraum kein Fall einer Widerrufung einer der MAG vorbehaltlich erteilten Genehmigung verzeichnet. Unterstellt man, daß sich die MAG gegen den Widerruf einer Genehmigung mit allen verfügbaren Mitteln zur Wehr ge-

ligen Bauvorhaben trotz fehlender Genehmigung bereits begonnen oder sogar schon durchgeführt hatte. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, daß die zuständigen städtischen Ämter generell keine große Neigung zeigten, gegen ungenehmigtes Bauen wie auch gegen sonstige Verstöße gegen die öffentliche Ordnung mit den dafür gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmitteln (wie Ordnungsgeld oder Strafanzeige) vorzugehen. Vielmehr gaben sie zur Bereinigung gesetzeswidriger Zustände oder Handlungen informellen Absprachen mit den Unternehmen in der Regel den Vorzug.⁶²⁵ Dies dürfte in besonderem Maße gegenüber Großbetrieben mit ihrer für die Stadt bedeutsamen Wirtschaftskraft gegolten haben, die zudem auch über das nötige (Gegenmacht-) Potential verfügten, sich gegen Sanktionen mit allen, ggf. auch rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen.

(3) Im Bereich der Umweltbelästigungen durch die MAG verfolgte die Stadt ebenfalls eine an den Interessen der Schnellpressenfabrik ausgerichtete Strategie.⁶²⁶ Aus ihrer Sicht konnte die Einforderung von Umweltschutzmaßnahmen wegen der damit verbundenen Kosten für das Unternehmen den Verbleib der MAG in Geislingen gefährden, was sie in jedem Fall verhindern wollte. Entsprechend behandelten die zuständigen städtischen Stellen – in den durch die Lokalpresse öffentlich gemachten Fällen auch der OB persönlich – die Beschwerden der Anwohner abwehrend. Dazu fand sich die Stadt in den frühen 1950er Jahren formell auch legitimiert, weil sie – fälschlicherweise – nicht sich selbst, sondern das LRA (Göppingen) für die Durchführung der Gewerbeordnung für zuständig hielt. Erst die von der MAG geplante Aufstellung einer weiteren Kupolofenanlage in der Gießerei im August 1955 führte zur Aufdeckung des Irrtums mit der Folge, daß die Stadt (bzw. das dafür zuständige Ordnungsamt) das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlage übernehmen mußte. Den »Kompetenzgewinn« dürfte sie (ausweislich der Vorgeschichte) kaum gewünscht haben, setzte sie sich damit doch zwangsläufig potentiell konfliktföhrnden, gegensätzlichen Erwartungen über den Umfang der erforderlichen

setzt hätte, hätte dies vermutlich auch zu einer Befassung der gemeinderätlichen Gremien mit dieser Angelegenheit geführt. So gesehen, dürfte der Widerrufsvorbehalt bei die Bauvorhaben der MAG betreffenden Genehmigungen von lediglich legitimatorischer (für die Behörden), nicht aber von praktischer Relevanz (für das Unternehmen *und* auch die Behörden) gewesen sein.

625 Die Zurückhaltung der zuständigen Stellen, das gesetzliche Sanktionspotential anzuwenden, scheint auch eine Reaktion auf die Spruchpraxis des Geislinger Amtsgerichts gewesen zu sein, das – nach Darstellung des Hauptamtsleiters Gruen vom Oktober 1960 – unerlaubte Bauausführungen lediglich mit »sehr laue(n) Urteilen« zu ahnden pflegte (s. o. Ziff. 2.2.2.2, Nr. 3). Im übrigen dürfte es in der Wiederaufbauphase der 1950er Jahre, in der es um die Förderung der Bau- und Investitionstätigkeit ging, nicht erste Sorge der zuständigen Behörden gewesen sein, Bauwillige mit striktem Gesetzesvollzug zu beschweren.

626 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.1 bis Ziff. 2.2.1.5.3.

Umweltschutzvorkehrungen von seiten des Unternehmens einerseits und der Bevölkerung andererseits aus.⁶²⁷ Der Haus- und Grundbesitzerverein hatte schon vor Eingang des Genehmigungsantrags der MAG der Stadt angedroht, im Falle einer Genehmigung Schadensersatzansprüche gegen sie geltend zu machen. Zudem setzte sich die mutmaßlich ebenfalls von dem Verein initiierte Interessengemeinschaft von MAG-Anwohnern nach mehreren öffentlichen Protestveranstaltungen mit förmlichen Einsprüchen gegen die beantragte Genehmigungserteilung zur Wehr.⁶²⁸ Trotz eines umfänglichen Konfliktmanagements sowohl seitens der Stadt – der OB machte das Genehmigungsverfahren zur »Chefsache«, es fand eine umfängliche Beteiligung der einschlägigen städtischen Ämter statt, mit den Einsprechenden wurde eine Besichtigungsfahrt zu einer Abgasreinigungsverfahren erfolgreich anwendenden Firma veranstaltet, den in den Einsprüchen vorgetragenen Belästigungen durch die Gießereianlage wurde vor Ort nachgegangen – als auch seitens des Unternehmens – neben sofort eingeleiteten Abhilfemaßnahmen sicherte es den Anwohnern in einem Rundschreiben die Durchführung weiterer, von diesen geforderte Maßnahmen zu – kam es zu keiner Befriedung in der Sache. Mit ihrer Drohung, gegen den im Oktober 1955 von der Stadt erlassenen, ihre Einsprüche als unbegründet zurückweisenden Genehmigungsbescheid beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben, gelang es den Anwohnern, der Schnellpressenfabrik die Zusage abzuhandeln, diverse konkret bezeichnete Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelästigungen durchzuführen, die als Auflagen zu erteilen die Stadt in Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmens nicht hatte riskieren wollen. Sie konnten die »im Schatten des Rechts« erzielte Vereinbarung allerdings nur in dem Maße als Erfolg verbuchen, wie es ihnen gelang, diese gegenüber dem Unternehmen auch tatsächlich durchzusetzen. Zumindest im Hinblick auf den zugesicherten Einbau einer (Naß-) Entstaubungsanlage war dies nicht der Fall.

Die nicht zuletzt deshalb erneut aufgekommenen Proteste der Anwohner gegen Rauch- und Rußbelästigungen konnte die Stadt als zuständige Stelle für den Vollzug der Gewerbeordnung nicht (mehr) ohne weiteres ignorieren. Der OB sah sich dabei vor die Schwierigkeit gestellt, einerseits Zwangsmaßnahmen gegen den Betrieb zu vermeiden, andererseits aber auch größere Unruhe in der Bevölkerung wegen der störenden Auswirkungen des Werks, vor allem der Gießerei, zu verhindern. So bescheinigte er

627 Zwar handelte die Stadt bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren nicht im kommunalen Selbstverwaltungsbereich, sondern im weisungsgebundenen staatlichen Aufgabenvollzug, der theoretisch keine Freiheitsgrade kennt. Das schützte sie jedoch nicht ohne weiteres davor, im Einzelfall von den von der jeweiligen Genehmigungsentscheidung negativ Betroffenen und ggf. auch der interessierten Öffentlichkeit (via Presse) für das Verfahrensergebnis in die Verantwortung genommen zu werden.

628 Vgl. dazu auch schon oben Ziff. 3.3.4.

in Reaktion auf die im Juni 1956 bei der Stadt eingegangenen Beschwerden von Bewohnern der Oberen Stadt zum einen der MAG öffentlich, alle Anstrengungen zur Minderung der Belästigungen zu unternehmen. Zum anderen gab er bei einem einschlägigen wissenschaftlichen Institut (Prof. Hutter) eine Expertise über die Quellen der Immissionen von Lärm und Staub einschließlich möglicher Abhilfemaßnahmen sowie eine Überprüfung eines von der MAG vorgelegten Gutachtens in Auftrag. Förmliche Konsequenzen aus dem im Januar 1957 vorgelegten Abschlußbericht des Instituts, wonach von der MAG minderungsbedürftige Lärmimmissionen ausgingen, die Staub-, Ruß und Geruchsbelästigungen sich aber nicht mit hinreichender Gewißheit der MAG zurechnen ließen, zog die Stadt dagegen nicht. Es wurde lediglich der Bericht zur Einsichtnahme durch die von den Belästigungen betroffenen Anwohner ausgelegt. Im übrigen dürfte ein Exemplar des Gutachtens dem Unternehmen übermittelt worden sein, vermutlich mit der freundlichen Bitte, die von dem Institut empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen, soweit möglich, durchzuführen.

Die von der Stadt erhoffte Beruhigung der Oberen Stadt stellte sich jedoch nicht ein. Die anhaltenden Belästigungen führten im Herbst 1958 zu einer förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde gegen die MAG.⁶²⁹ In dem daraufhin anberaumten Erörterungstermin, zu dem weder ein Vertreter der Heidelberger noch der örtlichen Geschäftsleitung und auch nicht der ebenfalls geladene Leiter des GAA Stuttgart erschienen waren, gelang es dem OB, die Beschwerdeführer davon zu überzeugen, sich vor Inanspruchnahme weiterer Rechtsmittel um eine gütliche Einigung mit der Schnellpressenfabrik zu bemühen. Man einigte sich darauf, das Unternehmen an die seinerzeit als Gegenleistung für den Verzicht der Anwohner auf eine Anfechtungsklage gegen die Genehmigung der Kupolofenanlage versprochenen Maßnahmen gegen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen wie insbesondere den Einbau eines Spezialnaßfilters für die Kupolöfen zu erinnern. Dabei hatte der OB ausdrücklich die von dem Unternehmen noch nicht eingelösten Zusagen für weiterhin maßgebend erklärt. Den Beschwerdeführern wurde so der Eindruck vermittelt, daß ihr Anliegen berechtigt ist und die Stadt auf ihrer Seite steht. Aus der solchermaßen bekundeten Solidarisierung mit den Betroffenen leitete der OB jedoch im Gegenzug für diese die moralische Pflicht ab, sich auch ihm gegenüber solidarisch zu verhalten, indem sie sich – trotz bisheriger schlechter Erfahrungen – nochmals für den Weg der gütlichen Einigung entschieden und es ihm so ersparten, eine auf ihn als staatlichen Hoheitsträger andernfalls von Gesetzes wegen zukommende Entscheidung des Konflikts zu treffen, die ihm »nicht leicht« fiel. Tatsächlich hätte er in diesem Fall nur die wenig attraktive Wahl gehabt, sich dem Unmut und der Gegenwehr entweder des (zweit-) größten Gewerbesteuerzahlers oder aber der Bewohner der Oberen Stadt auszuset-

629 S. oben Ziff. 2.2.1.5.3, Nr. 1 u. Nr. 2.

zen. Daß er dem ausweichen wollte, ist verständlich.⁶³⁰ Andererseits sind solche Dilemmata auch die unvermeidlichen Kosten der Doppelfunktion seines Amtes als ein von der Bevölkerung gewählter Bürgermeister und als Chef der Stadtverwaltung⁶³¹.

Der den Interessen der Beschwerdeführer entgegenkommende Befriedungsvorschlag traf allerdings nicht auf die vom OB erhoffte Akzeptanz der Schnellpressenfabrik, die ihn mit einer Einladung des gesamten GR und der maßgeblichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu einer Werksbesichtigung beantwortete. Auf »heimischem Terrain« konfrontierte die Firmenleitung die Stadt mit einer Stellungnahme des ebenfalls hinzugebetenen Leiters des GAA, der dem Unternehmen einen in jeder Hinsicht beanstandungslosen Betrieb der Kupolofenanlage testierte und dem OB empfahl, statt, wie von diesem vorgesehen, den Einwendern einen Zwischenbescheid zu erteilen und die Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang zu beobachten, die Einsprachen unter Hinweis auf die inzwischen von der MAG getätigten Investitionen zur Beseitigung der störenden Umwelteinwirkungen abzuweisen. Allem Anschein nach ist der OB, nachdem ihm das Votum des GAA praktisch jede Chance genommen hatte, das Unternehmen zu dem von ihm erhofften Entgegenkommen gegenüber den Anwohnern zu bewegen, dem Rat nicht gefolgt, sondern hat, wie beabsichtigt, den Einwendern einen Zwischenbescheid erteilt,⁶³² mutmaßlich des Inhalts, daß die Stadt die Belästigungen im Auge behalten und die MAG weiterhin alles zur Abhilfe tun würde, »was ihr billigerweise zugemutet werden könnte.«⁶³³ Auf diese Weise gelang es ihm tatsächlich, die Anwohner zu beschwichtigen und von einer förmlichen Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten. Anhaltende Ver-

630 Ausweislich des Kontextes seiner Bemerkung, im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung eine ihm nicht leicht fallende Entscheidung treffen zu müssen, wäre diese Entscheidung zweifellos eine zu Lasten des Unternehmens gehende gewesen (und nicht die Abweisung der Einsprüche der Anwohner). Vermutlich hätte die Stadt Schwierigkeiten gehabt, eine solche Entscheidung gegen das Unternehmen auch tatsächlich durchzusetzen.

631 Eine Aufteilung der beiden Amtsfunktionen auf zwei Personen (Doppelköpfigkeit von Rats- und Verwaltungsspitze), wie sie (frühere) Gemeindeordnungen anderer Bundesländer vorsahen (vgl. dazu oben Ziff. 3.2.3), hätte solche Konflikte zumindest für die betroffenen Amtsinhaber wohl eher entschärft. Beide hätten sich auf ihre jeweilige Rolle zurückziehen können, der Verwaltungschef auf seine Pflicht zum Vollzug der staatlichen Gesetze und der Oberbürgermeister auf die stellvertretende Wahrnehmung der Interessen der Bürger.

632 S. dazu und zur rechtlichen Qualität des Zwischenbescheids schon oben Ziff. 3.3.4. mit Anm. 572.

633 Mit diesem Argument hatte die Heidelberger Firmenleitung in der Aussprache ihre Weigerung begründet, sich gegenüber den Anwohnern auf irgendwelche nachprüf-
baren bzw. einklagbaren Verpflichtungen einzulassen, wie es der OB offenbar erwartet hatte.

besserungen der beanstandeten Zustände erwachsen aus dieser Art der Konfliktregulierung freilich nicht.

Gleichwohl ließ die Stadt den Zugewinn an Handlungsmöglichkeiten, den ihr der Ende 1959 neugefaßte § 25 GewO und nachfolgend die 1964 erlassene TA Luft verschufen, um gegen die beklagten Einwirkungen des Werksbetriebs vorzugehen, zunächst ungenutzt. Der ab Mitte des Jahres 1962 amtierende OB Kamper hielt an der Politik seines Vorgängers fest, mit einvernehmlichen, auf ein Entgegenkommen der Schnellpressenfabrik setzenden Lösungen eine Verbesserung der Umweltverhältnisse zu erreichen. Auch nachdem ein neuerliches Gutachten des Hutter-Instituts (1964) die von der MAG verursachten Rauch- und Rußbelästigungen als über das »normalübliche« Maß weit hinausgehend bewertet hatte, schloß sich die Stadt in einer gemeinsamen Besprechung mit der Firmenleitung der vom GAA vertretenen Position an, niemanden zu einer Maßnahme verpflichten zu können, deren technische Realisierbarkeit noch aussteht. Das Unternehmen hatte sich darauf berufen, sich schon seit vier Jahren um eine wirksame Entstaubungsanlage für die Kupolöfen zu bemühen, dabei aber noch nicht fündig geworden zu sein. Als Kriterium für die Wirksamkeit einer solchen Anlage hatte es eine extrem niedrige Restmenge an verbleibenden Emissionen vorausgesetzt, die um zwei Drittel *unter* dem Grenzwert der wenig später ergangenen TA Luft lag. Geht man davon aus, daß die Grenzwerte der TA Luft an dem bei deren Erlaß gegebenen Stand der Technik, d. h. dem technisch Möglichen, orientiert waren, dann scheint das ambitionierte Ziel der Schnellpressenfabrik, diesen Standard noch bei weitem übertreffen zu wollen, eher auf den zeitlichen Aufschub von emissionsmindernden Investitionen und damit auf Kostenersparnis gerichtet gewesen zu sein, als daß es einer ernst gemeinten Selbstverpflichtung entsprochen hätte. Dies belegt auch der Fortgang der Dinge in den beiden Folgejahren. Weder kam es zur Installation einer Entstaubungsanlage noch traten die Behörden an das Unternehmen heran, um den durch die TA Luft objektivierten Grenzwerten zur Durchsetzung zu verhelfen. Erst nach neuerlichen Beschwerden der Anwohner im März 1966 trat das seit Anfang jenes Jahres unter neuer Leitung stehende zuständige Ordnungsamt der Stadt an das GAA mit der Bitte heran, die Möglichkeit einer Emissionsmessung an der Kupolofenanlage durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen gem. § 25 Abs. 2 GewO zu prüfen und ggf. eine solche anzuordnen.⁶³⁴ Es bedurfte wiederholter Erinnerungsschreiben des Ordnungsamts, um das GAA, das die Angelegenheit dilatorisch behandelte und es bei einem von der Firmenleitung im September 1966 vorgelegten, im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft jedoch unergiebigem Meßbericht des Hutter-Instituts hatte bewenden lassen, zur Anordnung einer amtlich legitimierten Emissionsmessung Anfang 1968 zu bewegen. Da nach den Meßergebnissen

634 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

die Emissionen der Ofenanlage die geltenden Grenzwerte deutlich überschritten, verpflichtete das Ordnungsamt im September desselben Jahres die Schnellpressenfabrik im Wege einer nachträglichen Anordnung gem. § 25 Abs. 3 GewO dazu, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen der Kupolöfen gemäß der Empfehlung des GAA auf das in der TA Luft für Neuanlagen vorgegebene, gegenüber Altanlagen um die Hälfte abgesenkte Niveau zu verringern. Um den geforderten Nachweis der vorgeschriebenen Emissionsminderung erbringen zu können, sah sich das Unternehmen genötigt, die Entstaubungsanlage um eine Anlage zur Feinentstaubung zu ergänzen.

Auch bei dem 1975/76 durchgeführten Genehmigungsverfahren für die neuartige, vor allem der Kostenreduktion dienende Sandregenerierungsanlage ist es in erster Linie dem (immer noch) unter der Leitung von Putnam stehenden Ordnungsamt der Stadt zuzuschreiben, daß die geplante Anlage im Hinblick auf mögliche schädliche Umwelteinwirkungen einer strengen Prüfung unterzogen wurde.⁶³⁵ Diesen Maßstab hatte das Ordnungsamt angesichts einer sich gegen deren Zulassung richtenden Bürgerinitiative von Anwohnern der Oberen Stadt – die dann auch eine kollektive Einspruchssaktion gegen das Vorhaben initiierte – in aller Öffentlichkeit eingefordert. Indem es seine Verfahrensgrundsätze publik machte, nahm es nicht nur das gegenüber dem Unternehmen notorisch nachsichtige GAA in die Pflicht,⁶³⁶ sondern auch das LRA Göppingen, an das es das laufende Verfahren auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Genehmigungszuständigkeit nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben mußte. Insofern schrieb die Heidelberger Firmenleitung die aus ihrer Sicht über das notwendige Maß hinausgehenden, vom GAA als Fachbehörde empfohlenen Genehmigungsaufgaben zu Recht der Stadt (in Gestalt des Ordnungsamts) zu. Die von ihr angekündigten Konsequenzen, die sie aus dem Ausgang des Genehmigungsverfahrens ziehen wollte, hatte sie allerdings mit der zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich bereits getroffenen Entscheidung, das Werk von Geislingen nach Amstetten wegzuverlegen, schon vorweggenommen.

Die nachträgliche Anordnung zur Nachrüstung der Kupolofenanlage mit wirksamen Entstaubungsvorrichtungen wie auch die Umweltschutzaufgaben für die Sandregenerierungsanlage sind Beispiele für die Möglichkeit, über rechtsförmige Prozeduren gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung zu verhelfen. Eine erste Voraussetzung dafür war, daß die Stadt bei der Wahrnehmung ihrer (staatlich übertragenen) Kontrollaufgaben von ihrer bisherigen Haltung abrückte, die ökonomischen Interessen des Heidelberger Unternehmens höher zu bewerten als die Schutzbedürfnisse der MAG-

635 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

636 Insbesondere »übersah« das GAA, daß das Unternehmen die zur Genehmigung anstehende Anlage bereits errichtet hatte, ohne das zu diesem Zeitpunkt (noch) zuständige Ordnungsamt darüber in Kenntnis gesetzt zu haben.

Umwohner und letztere dazu zu bewegen, von rechtlichen Mitteln abzusehen und sich auf informelle Absprachen mit dem Unternehmen zur Verbesserung der Umweltverhältnisse einzulassen. Eine weitere Voraussetzung war, daß die Stadt ihre Selbstverpflichtung auf die geltenden rechtlichen Anforderungen einer breiteren (betroffenen) Öffentlichkeit publik machte und bisher bilateral geführte, in der Regel informell gehaltene Verhandlungsprozesse zwischen Unternehmen und anderen beteiligten Behörden zu multilateralen erweiterte. Damit waren die am Verfahren beteiligten Stellen einem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, wenn sie von den öffentlich angekündigten Prüfkriterien abweichen wollten. Dies betraf insbesondere das GAA, dem in seiner Kompetenz als technische Fach- und Überwachungsbehörde faktisch eine Schlüsselstellung zukam. In dieser Funktion hatte es über Jahre hinweg – wie auch die Stadt – eine auf Konfliktvermeidung und einvernehmliche Lösungen ausgerichtete, im Zweifel auch rechtsverletzende Eigenmächtigkeiten tolerierende Kooperationsbeziehung mit dem Unternehmen unterhalten. In ihrem Bemühen, dem zugunsten eines besseren Schutzes der MAG-Anwohner entgegenzutreten, kamen der Stadt schließlich auch die neuen gesetzlichen Instrumente der nachträglichen Anordnung und der TA Luft zu Hilfe. Die objektivierten Vorgaben für die an Einrichtung und Betrieb von Industrieanlagen zu stellenden technischen Anforderungen schränkten die Möglichkeiten des GAA zu rechtlich nicht gedeckter Kompetenzanmaßung ein.

3.4.3. Marginalität des Rechts als Handlungsressource in der kommunalen Industrie(ansiedlungs)politik

Von den rechtlichen Möglichkeiten her betrachtet, hätte die Stadt durchaus Aussicht gehabt, das Unternehmen bei seiner Betriebserweiterung frühzeitiger als dann tatsächlich geschehen zu gesetzesmäßigem Verhalten vor allem im Hinblick auf die Verhinderung bzw. zumindest Verminderung schädlicher Emissionen und Immissionen nachdrücklich anzuhalten. Sie unterließ es aus Sorge um den Erhalt ihres zweitgrößten Unternehmens und Steuerzahlers, eine Sorge, die sie auch veranlaßt hatte, sich der Ausdehnung der MAG in das angrenzende Wohnumfeld nicht zu widersetzen, sondern diese im Gegenteil als Maßnahme der Industrieförderung zu unterstützen.

Ob die Befürchtung, andernfalls das Werk für die Stadt zu verlieren, »objektiv« angebracht war bzw. ob die Stadt nicht am Ende mehr erreicht hätte, wenn sie das Unternehmen stärker in die Pflicht genommen hätte, ist eine Frage, über die sich im Sinne eines hypothetischen alternativen Geschehensverlaufs (von Entscheidungen und deren Folgen) nur spekulieren läßt. Geht man davon aus, daß nicht nur die Stadt zur Sicherung und möglichst

auch Hebung ihrer Wirtschaftskraft auf die MAG angewiesen war, sondern umgekehrt auch die Schnellpressenfabrik auf Grund der in den Standort getätigten Investitionen und der dort vorhandenen, für den Gießereibereich hochspezialisierten und -qualifizierten Facharbeiterschaft zumindest mittelfristig am Weiterbetrieb der MAG ein existentielles Interesse gehabt haben muß, hätte die Stadt im Wissen um die örtliche Gebundenheit des Unternehmens ein stärkerer Verhandlungspartner sein können, als sie es tatsächlich war. Sie hätte womöglich, wenn gewollt, die Ausdehnung des Werks in die umgebende Bausubstanz verhindern und u. U. auch erreichen können, daß die MAG die geplante Erweiterung an den angebotenen Plätzen (Schießwiesen und Überkinger Straße) vorgenommen hätte.

An dieser Gabelung denkbarer Geschehensabläufe muß bereits jede weitere Spekulation enden, da sich keine bevorzugte Wahrscheinlichkeit für die eine oder andere Reaktion der Heidelberger Schnellpressenfabrik auf ein derartiges, aus deren Sicht »industriefeindliches« Verhalten der Stadt begründen läßt. Das Unternehmen hätte sowohl die alternativen städtischen Standorte für die Produktionserweiterung der MAG – was auch die Verlegung der (Groß-) Gießerei bedeutet hätte – akzeptieren als auch den Geislinger Standort aufgeben und das Werk (wegen des Erhalts der Facharbeiterschaft möglichst in die nähere Umgebung, wie dann später mit der Wahl Amstettens geschehen) verlagern können.⁶³⁷ Im letzten Fall wäre die MAG der Stadt mutmaßlich noch rd. 10 Jahre, also etwa bis Mitte der 1960er Jahre, erhalten geblieben,⁶³⁸ wenn auch wegen der unterbliebenen Erweiterung ohne nennenswerten Zugewinn an Arbeitsplätzen wie auch an Steuereinnahmen. Die Stadt hätte dann bereits etwa 20 Jahre früher vor dem Problem der Wiederverwendung bzw. (Neu-) Nutzung der Industriebrache gestanden. Wie auch immer sie diese Aufgabe gelöst hätte, mit einer Altlastenproblematik, wie sie sich ihr dann Ende der 1980er Jahre nach dem Erwerb des ehemaligen MAG-Geländes mit einem Kostenaufwand von rd. 25 Mio. DM stellen sollte, wäre sie nicht konfrontiert worden.⁶³⁹ Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen generell und Schadstoffeinträgen in den Boden speziell waren in den 1960er Jahren noch weit entfernt von den Standards, die sich in den nachfolgenden Jahrzehnten unter fortschreitend enger gezogenen Grenzen für

637 Die dritte Möglichkeit, es beim status quo zu belassen, d. h. auf eine Kapazitätserweiterung speziell des Gießereibereichs zu verzichten, dürfte dagegen für das Unternehmen kaum in Frage gekommen sein. Denn dies hätte bedeutet, daß es seine Druckmaschinenproduktion nicht an die gestiegene Auftragslage hätte anpassen können. Damit hätte sie der Konkurrenz das Feld überlassen müssen und so den eigenen Ertragsaussichten mittelfristig den Boden entzogen.

638 Die angenommene Zeitspanne von etwa 10 Jahren entspricht derjenigen, die sich bei der späteren Verlegung des Werks nach Amstetten zwischen dem Verlegungsbeschluß und der Produktionsaufnahme am neuen Standort ergab.

639 Vgl. dazu im einzelnen Kap. IV, Ziff. 5.

die Toleranz von Umweltbelastungen entwickeln sollten. Abgesehen von diesem Aspekt zeigt sich, daß jeder Versuch, aus hypothetischen Entscheidungsverläufen Kriterien für die Bewertung des tatsächlich abgelaufenen Geschehens gewinnen zu wollen, allein schon wegen der mangelnden Kalkulierbarkeit der möglichen – der angestrebten und erst Recht der nicht beabsichtigten – Entscheidungsfolgen scheitern muß.

Das gilt grundsätzlich auch für die Frage, ob der Verbleib der MAG tatsächlich gefährdet gewesen wäre, wenn die Stadt von ihren rechtlichen Möglichkeiten, gegen die Umweltbelästigungen durch den Werksbetrieb vorzugehen, Gebrauch gemacht hätte, statt sich mit Zusicherungen des Unternehmens, in dem ihm zumutbaren Rahmen für Abhilfe zu sorgen, zu begnügen. Der von der Stadt von vornherein, gleichsam zur Abwehr potentieller Konflikte offen – auch gegenüber den MAG-Umwohnern – propagierte Verzicht auf Recht kam einer Desavouierung dieser Ressource gleich. Recht konnte damit nicht mehr glaubwürdig als Alternative im Sinne einer *ultima ratio* bei der Aushandlung außerrechtlicher Konfliktlösungen angedroht werden, um den rechtlich geschützten Interessen der Anwohner im »Schatten des Rechts« zumindest zu einem Teil zur Durchsetzung zu verhelfen. Der Rechtsvermeidung im Umweltbereich stand eine Instrumentalisierung von Recht in baurechtlichen Angelegenheiten zur Seite, bei denen die Stadt Ausnahmebestimmungen zugunsten des Unternehmens faktisch zum Regelfall machte.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß ein von Anbeginn des hier betrachteten Zeitraums praktizierter strikter Rechtsvollzug für sich genommen eine so voraussetzungsvolle wie weitreichende Entscheidung wie die einer Standortverlegung ausgelöst hätte. Es erscheint, wie bereits näher dargelegt, sogar fraglich, ob dieser Aspekt bei dem Mitte der 1970er Jahre gefällten Beschluß der MAG-Verlegung überhaupt eine tragende Rolle gespielt hat. Auslöser und maßgeblicher Grund dürften vielmehr die inzwischen erschöpften Ausdehnungsmöglichkeiten des Werks am angestammten Standort gewesen sein. Daß ein umweltbelastender Industriebetrieb wie die MAG in der altstadtnahen, dicht bebauten Oberen Stadt langfristig sowohl unter dem Gesichtspunkt der Belange des Städtebaus und des Schutzbedürfnisses der dortigen Bewohnerschaft als auch im Hinblick auf den Expansionsbedarf eines Großunternehmens wie der Schnellpressenfabrik keine Zukunft haben konnte, hätte die Stadt vielleicht erkennen können. Seit Beginn der Wiederaufnahme des Werksbetriebs nach dem Zweiten Weltkrieg hat die »Zukunft« der MAG in Geislingen immerhin 35 Jahre bis zu ihrem Wegzug gedauert, wovon die Stadt schließlich auch profitiert hat.

4. *Exkurs: Restringierte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Geislingen: Die baden-württembergische Gemeinde- und Verwaltungsreform und ihre Folgen (1972-1975).*

4.1. *Einleitung*

Kommunale Wirtschafts- bzw. Gewerbepolitik ist ein komplexes Handlungsfeld, bei dem »grundstücksbezogene Instrumente« eine große Rolle spielen.⁶⁴⁰ In der Vergangenheit konzentrierten sich die Bemühungen der Kommunen vor allem auf die »günstige Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen und einen attraktiven Hebesatz bei der Gewerbesteuer.«⁶⁴¹ Infolge der besonderen Topographie von Geislingen weisen bereits die natürlichen Gegebenheiten der engen Tallage der kommunalen Wirtschaftspolitik einen begrenzten Handlungsspielraum zu, der darüber hinaus infolge der im Dritten Reich vollzogenen Auflösung des Oberamtes Geislingen dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß vornehmlich solche (Alb-) Gemeinden, die mit Geislingen auf vielfältige Weise verflochten waren und sind, dem LK Ulm zugeschlagen wurden. Insofern zerschneidet die Kreisgrenze zwischen dem LK Ulm und dem LK Göppingen, dem Geislingen angehört, vielfältige Verflechtungsstrukturen, die zwischen dem heutigen Mittelzentrum Geislingen und den zum LK Ulm gehörenden Albgemeinden faktisch bestehen.⁶⁴² Durch die Kreisgrenze erhalten die typischen Stadt-Umland-Probleme eine gewisse Verschärfung, vor allem infolge immer wieder auftretender finanzieller Verteilungsprobleme. Gerade weil unter solchen Bedingungen eine längerfristig (vorausschauend) angelegte Bodenvorratspolitik äußerst schwierig ist, zumal dann, wenn sich diese auf das attraktive Entwicklungsband entlang der Hauptverkehrsachse Stuttgart-Ulm (Bahn, B 10) erstrecken soll, erscheint es angebracht, die mit dem Weggang der MAG nach Amstetten erneut entfachte Diskussion um die »Folgen der Gebietsreform« (z.B. GZ v. 30.9.1977) aufzugreifen, indem wir uns in diesem Abschnitt der Gemeinde- und Verwaltungsreform in Baden-Württemberg zuwenden, da diese – aus der Sicht des Mittelzentrums – restriktive Rahmenbedingungen zementiert hat. D.h. es stellt sich die Frage, inwieweit insb. die Kreis- und die ihr zeitlich nachfolgende Gemeindeform mit ihren verbindlichen Festlegungen zusammen mit den von Geislingen hierauf reaktiv getroffenen Entscheidungen langfristig dazu

640 Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 381, mit weiteren Literaturhinweisen.

641 Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 381f. Zu weiteren wichtigen Faktoren, vgl. S. 370ff.

642 Zur Lage Geislingens und den Umlandgemeinden s. Abb. 1 und Abb. 4 in Anhang II mit den zugehörigen Erläuterungen.

tendierten, den kommunalen Handlungsspielraum – wenn auch ungewollt – eher einzuengen. Da sich das zu untersuchende Entscheidungsverhalten der Hauptakteure in interdependenten Interaktionszusammenhängen abspielt, sind nicht nur Tendenzen zur Selbstblockierung zu erwarten, die zudem durch antagonistische Interessenkonstellationen gefördert werden, sondern auch nicht-intendierte Folgen einer Entscheidungslogik, die weitgehend vom Eigeninteresse (»lokale Rationalität«)⁶⁴³ an der Bewahrung kommunaler Handlungsautonomie bestimmt wird. Die dabei dennoch zu beobachtende Einengung des kommunalen Handlungsspielraums verdankt sich der nur über längere Handlungsketten auflösbaren Paradoxie zwischen Intention und Wirkung.

4.2. Kreisreform: Enttäuschte Hoffnungen

Am 4.12.1969 informiert die Geislinger Zeitung (GZ) unter der Schlagzeile »Kreisgrenze künftig nicht mehr vor Amstetten?« über ein vom damaligen Innenminister Walter Krause (SPD) vorgelegtes Denkmodell zur Gebietsreform. Dieses Denkmodell sieht vor, sieben Gemeinden (Waldhausen, Schalkstetten, Bräunisheim, Stubersheim, Hoffstett-Emerbuch, Amstetten und Türkheim), die 1938 durch die Aufhebung des Oberamtes Geislingen (dem sie bis dahin zugehört hatten) dem benachbarten Landkreis Ulm zugeteilt worden waren, nunmehr dem Großkreis Göppingen zuzuschlagen, dem Geislingen als ein die Randzone versorgendes Mittelzentrum zugehört. Wie die GZ weiter ausführt, will das erwähnte Denkmodell »mit diesen ‚Korrekturen an den Rändern‘ (...) den bestehenden zentralörtlichen Verflechtungen Rechnung tragen, die gerade im Geislinger Bezirk im Hinblick auf die Gemeinden, die bei der Auflösung des alten Oberamtes dem Landkreis Ulm zugeschlagen worden sind, nach wie vor sehr eng sind.«⁶⁴⁴

Dieses für die Stadt Geislingen höchst interessante Denkmodell war von einem Sonderstab im Stuttgarter Innenministerium ausgearbeitet und Herbst 1969 als Entwurf fertiggestellt worden.⁶⁴⁵ Geislingen-freundlich schien sich vor allem jenes Merkmal des Denkmodells auszuwirken, das der »Landkreisneueinteilung (...) die Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe (Mittelbereiche)« zugrunde legte.⁶⁴⁶ Auch die bald als nicht realisierbar

643 Elster 1987, S. 37.

644 Landrat Dahl vom Landratsamt Göppingen teilt in einem der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Schreiben, das er an den Bürgermeister von Amstetten gerichtet hat, mit, daß in dem besagten Denkmodell »Amstetten und weitere Gemeinden dieses Raumes ohne jedes Zutun des Kreises Göppingen vom Innenministerium dem Raum Geislingen zugeordnet wurden.« (NWZ v. 4.6.1970).

645 Schimanke 1978, S. 76ff.

646 Schimanke 1978, S. 79.

verworfenen Zielvorgabe, möglichst eine »Einheit von Planungs-, Verwaltungs- und Investitionsraum« herzustellen, hätte den Bedürfnissen Geislingens als Mittelzentrum weitestgehend entsprochen. Da das Denkmodell hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Kreise »das zentralörtliche Gliederungsprinzip, speziell der Mittelzentren und ihrer Verflechtungsbereiche« als Kriterium heranzog, und dieses Gliederungsprinzip u.a. mit Hilfe eines Gutachtens abgesichert wurde,⁶⁴⁷ das auf der Basis von landesweit erfolgter Lehrer- bzw. Schülerbefragungen zur »örtlichen Versorgung und Verflechtung« ein zentralörtlich ausgerichtetes Gliederungssystem entwickelt hatte,⁶⁴⁸ erwies sich diese Vorgehensweise als kompatibel mit der von Geislingen stets herangezogenen Argumentationsweise, die nicht zuletzt das Kriterium der Schulversorgung bemühte, um auf diese Weise seine Verflechtung als Mittelzentrum mit ausgewiesenen Umlandgemeinden (unter ihnen Amstetten) zu untermauern.

Auch das von den eingesetzten beiden Reformkommissionen am 19. Juli 1970 vorgelegte Gemeinsame Gutachten zur Kreisreform, das – worauf noch zurückzukommen sein wird – als konzeptioneller Gegenentwurf⁶⁴⁹ zum im Dezember 1969 verabschiedeten Denkmodell des Innenministers anzusehen ist,⁶⁵⁰ behält trotz seines Charakters als Alternativvorschlag nicht nur den Grundsatz einer »Abgrenzung nach den Verflechtungsbereichen der Mittelzentren« bei,⁶⁵¹ sondern gibt darüber hinaus die Anregung, die bisherige Zuordnung der Gemeinden im Bereich von Amstetten und Lohnsee (zum LK Ulm) überprüfen zu wollen. Doch bereits der am 6. Oktober 1970 vom Kabinett gebilligte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26.11.1970, dem die kommunale Anhörung mit dem unten wiedergegebenen Ergebnis noch bevorstand,⁶⁵² macht unter expliziter Bezugnahme auf das bereits erwähnte Gemeinsame Gutachten der beiden Reformkommissionen den für Geislingen äußerst günstigen Zuordnungsvorschlag, die fraglichen Albgemeinden betreffend, wieder rückgängig:

»Die Verwaltungsreformkommissionen haben angeregt, die Zuordnung der Gemeinden im Bereich von Amstetten und Lohnsee (dem Landkreis Ulm zugeordnet) zu überprüfen. Die Gemeinden dieses Bereichs haben sich wegen der engen Verflechtungen zum Oberzentrum Ulm ausgesprochen. Es bestehen ausgeprägte Verflechtungen mit dem Raum Ulm. Dem entsprechend wurden diese Gemeinden unter

647 Es handelt sich um das sog. »Dietze-Gutachten«: Institut für Agrarwissenschaft der Universität Freiburg: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in Baden-Württemberg. Freiburg 1967.

648 Schimanke 1978, S. 78. Siehe auch Jauch 1975, Abschnitt 2.3.2 Ablauf der Verwaltungsreform, S. 29ff., insb. S. 31f.

649 Schimanke 1978, S. 83.

650 Schimanke 1978, S. 79.

651 Schimanke 1978, S. 84.

652 Schimanke 1978, S. 86.

Berücksichtigung ihrer Stellungnahme nicht dem Kreis Göppingen zugeschlagen. Eine Zuordnung zum Landkreis Göppingen würde gleichzeitig eine Zuordnung zum Mittleren Neckarraum bedeuten, zu dem diese Gemeinden unstreitig nicht gehören« (Landtag von B/W, 5. WP., Drucks. V-4000, v. 5.2.1971, S. 50).

Die bereits im Entwurf vorgenommene (Neu-) Zuordnung der fraglichen Albgemeinden wurde schließlich im Ersten Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26.7.1971 (GesBl., S. 314), das mit den dazugehörigen Gebietsänderungsregelungen am 1.1.1973 in Kraft trat, legalisiert.⁶⁵³

In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Kreisreformgesetzes vom 26.11.1970 hatte die Stadt Geislingen dahingehend argumentiert, daß sie als Mittelzentrum die von der Verwaltungsreform geltend gemachten Kriterien, die auf enge Verflechtungsbeziehungen hinweisen, allesamt erfülle. Ferner wies die Stadt darauf hin, daß die fraglichen Albgemeinden »schon früher der gleichen Verwaltungseinheit, nämlich dem Oberamt Geislingen,« zugehört hatten. Von Bodenvorratspolitik zur Industriensiedlung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen ist in dieser Stellungnahme vom November 1970 nicht die Rede. Unter Bezugnahme auf die von der Landesregierung vorgegebene Zielplanung, die im Zeitraum 1968-1974 ein »wichtige(s) Steuerungsinstrument der Gemeindegebietsreform« darstellte,⁶⁵⁴ wurde seitens der Stadt der Gemeinde Amstetten zugesichert:

»Es mag sein, daß bei der Gemeinde Amstetten die Befürchtung besteht, die Stadt Geislingen strebe eine Eingemeindung dieser Gemeinde an. Dies ist nicht der Fall.«

Mit Blick auf die späteren »Verhandlungsspiele« der Stadt Geislingen verdient vor allem die nachstehend wiedergegebene Verlautbarung aus dem Rathaus festgehalten zu werden:

»Die Stadt [G.] würde es zu ihrer Entlastung vielmehr begrüßen, wenn die Mittelpunktfunktion in diesem Raum entweder von der Gemeinde Amstetten oder Lonsee selbst wahrgenommen würden. (...) Dem im Rahmen der Zielplanung vorgeschlagenen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee sollten auch die Gemeinden Ettlenschieß und Schalkstetten angehören.«

Möglicherweise ist die Einnahme dieser Position, die sich mit der später vertretenen nicht decken sollte, taktisch bedingt und eine Reaktion auf die von der Landesregierung eingeschlagenen Verfahrensstrategie, die »aus dem Reformbündel der miteinander verknüpften Territorial- und Funktionalreformen einen Teil [herauszog] und an dieser Teilreform den Widerstand [testete] oder aber auch sich abreagieren [ließ], (also z.B. Reform der

653 Schimanke 1978, S. 86ff.

654 Schimanke 1978, S. 70.

Regierungsbezirke oder der Landkreise, wogegen man weniger breiten Bevölkerungsprotest erwartete, vor der Gemeindereform).«⁶⁵⁵

Ebenso eindeutig, wie sich Geislingen für eine Zuordnung der Albgemeinde Amstetten zum LK Göppingen ausspricht, war die Ablehnung dieser Zuordnung durch Amstetten selbst. Auf einer Bürgerversammlung, an der auch der Ulmer Landrat Dr. Krüger teilnahm, begründete Amstettens Bürgermeister Stefan Goldner, selbst ein entschiedener Gegner der vom Denkmodell offerierten Option und ein ebenso großer Befürworter der Eigenständigkeit seiner Gemeinde, die von ihm favorisierte Lösung wie folgt:

»Abschließend begründete der Ortsvorsteher noch einmal die Entscheidung des Gemeinderats, beim Landkreis Ulm zu bleiben, die auch vom größten Teil der Bevölkerung gebilligt werde. Dies sei für Amstetten, das sonst von seinem Hinterland abgeschnitten würde, günstiger und für die Nachbargemeinde nötig. Ein Anschluß an den Kreis Göppingen würde Amstettens ganze Entwicklung stören, es könne dann nicht einmal einen Verwaltungsverband bilden. Im übrigen müsse man einmal klar die Frage aussprechen, ob nicht im Hintergrund des Kreiswechsels die Eingemeindung nach Geislingen stehe. Falls von Regierungsseite trotz der großen Nachteile, die Amstetten entstünden, ein Anschluß an Göppingen erzwungen werde, dann würde er einen Bürgerentscheid verlangen« (GZ v. 27.5.1970).⁶⁵⁶

655 Wehling/Wehling 1975, S. 27f.

656 Der zwischen dem Landrat des LK Göppingen und dem Amstettener Bürgermeister Anfang Juni 1970 öffentlich geführte »Schlagabtausch« präsentiert bereits die wichtigsten Argumente und Gegenargumente, so daß er hier wenigstens skizziert werden soll. In der NWZ v. 4.6.1970 schreibt der Landrat des LK Göppingen, Dahl, an den Bürgermeister von Amstetten, Goldner, einen offenen Brief, in dem er eine Reihe von Gründen anführt, die für eine Zuordnung Amstettens zum LK Göppingen (und damit zu Geislingen) sprechen: besonders qualifizierter Bedarf an Dienstleistung werde von den Ulmer Behörden abgedeckt, dies gelte auch für Geislingen, Ulm sei schließlich ein Oberzentrum. Maßgebend für den Verflechtungsbereich Geislingen/Amstetten und damit für die Kreisabgrenzung seien die primär wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen sowie die Deckung der Bedürfnisse des einfachen und gehobenen Bedarfs. Zu Geislingen bestehe eine gute Verbindung mit Schiene und Straße; zum Mittelzentrum G. seien es ca. 6,5 km, zum Oberzentrum Ulm dagegen ca. 26,5 km. Nach Geislingen pendelten von Amstetten ca. 180 Arbeitnehmer, der Einkauf von Gütern des gehobenen Bedarfs erfolge in Geislingen, die dort niedergelassenen Ärzte wie auch das dortige Kreiskrankenhaus würden von der Bevölkerung Amstettens in Anspruch genommen. Auch die weiterführenden Schulen Geislingens würden durch Amstettener Schüler nachgefragt werden, Amstetten selbst gehöre zu den beiden Geislinger Berufsschulverbänden. Amtsgericht, Bezirksnotariat, landwirtschaftl. Beratungsstelle, Zollamt – dies alles seien Stellen mit Publikumskontakt auch von Einwohnern aus Amstetten. Die Kraftfahrzeugzulassung, das Kreisbauamt und das Kreisjugendamt hätten Außenstellen in Geislingen, die von Einwohnern in Amstetten eher in Anspruch genommen würden, wie auch das Geislinger Hallen- und Freibad sich großer Beliebtheit erfreue. – Der angesprochene Bürgermeister von Amstetten reagiert mit einem in der GZ v. 5.6.1970 veröffentlichten Brief und macht die folgenden Gesichtspunkte geltend: der Trend zur Befriedigung des gehobenen Bedarfs in Ulm durch Einwohner Amstettens dürfte zunehmen, die Alternative

Mit der erwähnten Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) v. 26.7.1971 wurde eine Entscheidung zugunsten des Koalitionskompromisses herbeigeführt. Dennoch blieb, wie die späteren Auseinandersetzungen um die Gemeindereform zeigen (siehe weiter unten), die antagonistische Interessenkonstellation zwischen Geislingen und Amstetten mit ihren jeweiligen Verbündeten stets latent, um bei sich anbietenden Gelegenheiten manifest zu werden.

Obleich mit dem Kreisreformgesetz v. 26.7.1971 eine Entscheidung gegen Geislingen gefallen war, die weitere Spekulationen zu der Frage, ob auch eine andere, das Mittelzentrum Geislingen begünstigende Lösung Realisierungschancen gehabt hätte, müßig erscheinen läßt, scheint es dennoch angebracht, auf einige entscheidungsrelevante Faktoren, die sich einer für Geislingen freundlichen Lösung positiv oder negativ zurechnen ließen, aufmerksam zu machen. So wird üblicherweise davon ausgegangen, das Zusammenwirken von Regierung, Parlamentsfraktionen und Parteien, wie dies im Zeitraum von 1968-1972 durch die Verwaltungsreform geboten war, werde durch zwei dominierende Interaktionsstile bestimmt – innerhalb der Regierung durch den auf die »Wahrung eigener Interessen bei prinzipieller Kompromißbereitschaft« geprägten Interaktionsstil des »bargaining«, im Parlament auf der parteipolitischen Ebene, insb. zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien, durch den dort vorherrschenden Interaktionsstil der Konfrontation – Interaktionsstile, denen nachgesagt wird, daß sie miteinander nicht kompatibel seien und »eine Form der antagonistischen Kooperation herbeiführen können, die zur Selbstblockierung neigt.«⁶⁵⁷ Für die fragliche 5. Wahlperiode traf dies jedoch nicht zu, da die damals aus CDU und SPD gebildete Große Koalition mit einem Stimmenverhältnis von 97:30 sich einer Allparteien-Koalition annäherte, der ein konsensorientierter Interaktionsstil zugeschrieben werden kann,⁶⁵⁸ zumal der für die Verwaltungsreform eingerichtete Sonderausschuß des Parlaments, in dem 12 CDU-, 7 SPD-, 4 FDP- und 2 NPD-Abgeordnete vertreten waren,⁶⁵⁹ eine

laute Ulm oder Göppingen und nicht Ulm oder Geislingen. Überhaupt würde für die nahe Zukunft eine Reihe von Geislinger Behörden durch das Denkmodell in Frage gestellt. Amstetten nutze Einrichtungen von Geislingen, teilweise würden hierfür festgesetzte Entgelte entrichtet oder seine und andere Gemeinden beteiligten sich am Aufwand. Es bestehe eine günstige Situation für Amstetten, das seinen Lagevorteil noch mehr nutzen könnte, wenn es seine vorgesehene Funktion als Mittelpunktgemeinde ausübte, z.B. als Schulzentrum für die dortigen Albgemeinden. Würde Amstetten in den LK Göppingen eingegliedert werden, müßte die Bildung eines Verwaltungsverbandes mit Amstetten – Lonsee scheitern, die hierfür vorgesehene Einwohnerzahl von mehr als 5.000 würde dann nicht erreicht werden. Es überzeuge nicht, daß die Allgemeinheit mehr Vorteile aus dem Anschluß Amstettens an Göppingen ziehen würde, als Amstetten Nachteile in Kauf nehmen müßte (!).

657 Scharpf 1994, S. 68f.

658 Scharpf 1994, S. 69.

659 Schimanke 1978, S. 87.

konkordanzähnliche Zusammensetzung aufwies. Wie das Abstimmungsverhalten insb. bei der 2. und 3. Lesung zum Kreisreformgesetz zeigt,⁶⁶⁰ bestand angesichts der »satten Stimmen-Mehrheit« der Großen Koalition und bei weitgehend gewahrter Koalitionsdisziplin für einzelne Abgeordnete durchaus die Chance, mit ihrem abweichenden Abstimmungsverhalten wenigstens symbolischen Protest zum Ausdruck zu bringen. Von dieser Chance machten sogar prominente Abgeordnete, unter ihnen auch Regierungsmitglieder, Gebrauch.⁶⁶¹ D.h. die Bedingungen in der parlamentarischen Entscheidungsarena waren keineswegs so, daß sie einer Artikulation und Berücksichtigung lokaler Interessen von vornherein entgegengestanden hätten. Entscheidend dürfte vielmehr gewesen sein, daß zum damaligen Zeitpunkt innerhalb der territorialen Entscheidungsarena (Mittelzentrum Geislingen/LK Göppingen) sich aufeinander abgestimmte Aktivitäten zur Mobilisierung von Fürsprechern in Regierung, Administration und Parlament sowie zur Mobilisierung des »Bürgerwillens« auf einem relativ niedrigen Niveau befanden. Noch entscheidender war jedoch die Frage, wie sich die lokalen Funktionsträger von Gemeinden (z.B. Bürgermeister), deren Autonomie durch Einkreisung und/oder Eingemeindung bedroht war, in der Situation des drohenden Autonomieverlustes verhielten, die über kurz oder lang zugleich auch den Verlust ihres Amtes bedeuten konnte. Schließlich sind lokale Funktionsträger keine »interessenlose Funktionäre« des Gemeinwohls,⁶⁶² sondern verfolgen auch Eigeninteressen, so auch das Interesse an der Weiterführung ihres Amtes, in das einige von ihnen vor noch nicht allzu langer Zeit in jungen Jahren gewählt worden sind.

Daß diesen Faktoren Bedeutung zukommen kann, zeigt ein vergleichbarer Vorgang, nämlich die Änderung der vorgesehenen Kreiszuordnung des Mittelbereichs Hechingen, der zunächst dem Landkreis Tübingen zugeordnet werden sollte, nach der Mobilisierung von Protest schließlich dem Landkreis Balingen zugeschlagen wurde, obwohl das Denkmodell ursprünglich die Auflösung beider Landkreise vorgesehen hatte.⁶⁶³ Hatte sich der Gemeinderat der Stadt Hechingen zunächst für eine Zuordnung nach Tübingen ausgesprochen (bei Ablehnung der Vorgaben des Denkmodells, das die Auflösung der beiden Landkreise vorsah), unterstützt von gleichlautenden Stellungnahmen der Landräte von Hechingen und Tübingen, die sich »auf die sozio-ökonomischen Verflechtungen und besseren Entwicklungschancen im Landkreis Tübingen (beriefen),« so formierte sich im Raum Hechingen eine Protestbewegung gegen dieses Vorhaben, die zusätzlich von einer Allparteien-Koalition der Jugendorganisationen von CDU, SPD und FDP unterstützt wurde. Diese Protestbewegung vermochte mit

660 Schimanke 1978, S. 87ff.

661 Schimanke 1978, S. 89.

662 Scharpf 1973, S. 42.

663 Schimanke 1978, S. 95ff.

dem Hinweis auf die »engeren wirtschaftlichen und menschlichen Beziehungen zu Balingen« eine »aktive Bereichsöffentlichkeit« zu mobilisieren,⁶⁶⁴ so daß es schließlich gelang, am 4.4.1971 in der Stadt Hechingen einen Bürgerentscheid durchzuführen, bei dem sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 56 % eine große Mehrheit (86,4 %) für die Zuordnung nach Balingen aussprach, die durch eine im Sonderausschuß am 30.4.1971 erfolgte Entscheidung legalisiert wurde. Wenn Schimanke den Konflikt »letztlich auf (die) unterschiedliche(.) Gewichtung der landesplanerisch-verwaltungs-betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte (Pro-Tübingen-Befürworter) einerseits und (die) weniger quantifizierbaren Bindungs- und Integrationsgesichtspunkte andererseits« (Pro-Balingen-Befürworter) zurückführt,⁶⁶⁵ so zeichnet sich die Geislingen betreffende Lage dadurch aus, daß sogar beide Gesichtspunkte für eine Zuordnung Amstettens zum LK Göppingen (resp. zum Mittelzentrum Geislingen) geltend gemacht werden könn(t)en. Allerdings haben sich gerade in Amstetten – anders als in Hechingen – Einwohner nicht zusammengeschlossen, um aktiv für eine Zuordnung nach Göppingen/Geislingen einzutreten.⁶⁶⁶

Nicht gerade förderlich dürfte die in den ablehnenden Stellungnahmen Geislingens immer wieder erfolgte Berufung auf das Denkmodell gewesen sein, da dieses, weitgehend den »Vorstellungen der SPD in Baden-Württemberg zur Kreisreform« verpflichtet,⁶⁶⁷ von der CDU auf geschickte Weise bedeutungslos gemacht worden war über den Zwischenschritt des sog. Gemeinsamen Gutachtens (zur Kreisreform) vom 19.7.1970. Dieses Gemeinsame Gutachten, das einen konzeptionellen Gegenentwurf zum Denkmodell des SPD-Innenministers darstellt,⁶⁶⁸ hatte ein aus der Dichtel-

664 Schimanke 1978, S. 102ff.

665 Schimanke 1978, S. 103.

666 Auf informeller Ebene soll es jedoch Bemühungen gegeben haben, einer diffus vorhandenen Stimmung, sich Geislingen anschließen zu wollen, ein Sprachrohr zu geben (Interview OB Kamper). Wie weit diese von dem Fabrikanten Seiller vorangetriebenen Bemühungen gediehen waren und warum sie letztlich nicht zum Erfolg führten, muß offen bleiben. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung des Amtsvorgängers von BM Goldner, BM Haller, die dieser anläßlich des 25. Jahrestages der Auflösung des Oberamts Geislingen gemacht hat: »Das ist eine Frage auf Herz und Nieren! Sehr viele Altbürger vertreten nach wie vor den Standpunkt, es wäre für unser Alldorf besser gewesen, man hätte damals das Oberamt Geislingen nicht aufgelöst. Schulisch sind wir immer noch eng an Geislingen gekoppelt. Ungünstig ist es immer wieder, wenn wir in Behördenangelegenheiten bis hinauf nach Ulm müssen. Aber ändern wird daran wohl niemand mehr etwas.« (NWZ v. 8.10.1963).

667 Bulling 1975a, S. 17; Bulling 1975b.

668 Schimanke 1978, S. 83f. u. S. 212.

und Reschke-Kommission⁶⁶⁹ gebildeter gemeinsamer Ausschuß erstellt. Dieser Gegenentwurf diente dann der CDU-Verwaltungsreformkommission als Vorlage für einen eigenen Entwurf zum einen, »um für die Reform innerhalb der CDU den Boden zu bereiten, zum anderen eine Alternative gegenüber der SPD vorzuweisen«, die dieses Gegenmodell »nicht ablehnen (konnte), da es nicht nur ein Parteimodell war, sondern auch von der Autorität der Sachverständigenkommissionen getragen wurde.«⁶⁷⁰ Es waren vor allem diesem Gegenmodell geschuldete Anregungen, die den Juli 1970 verabschiedeten Koalitionskompromiß beeinflussten, auf dem die »Konzeption der Landesregierung für die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg« Ende 1970 aufbaute, wodurch schließlich das SPD-Denkmodell obsolet (gemacht) wurde.

Ausschlaggebend war vor allem, daß innerhalb der administrativen Entscheidungsarena (Innenminister wie zuständiges Regierungspräsidium Nord-Württemberg) übereinstimmend an dem von der sog. Zielplanung vorgegebenen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee festgehalten wurde, dessen Zustandekommen man seitens der »Regierung« gefährdet sah, sollte Amstetten dem Mittelzentrum Geislingen bzw. dem LK Göppingen zugeschlagen werden. Maßgebend waren zunächst die Dezember 1971 im Ministerrat beratenen, aber nicht mehr förmlich verabschiedeten »Grundsätze für die Genehmigung von Gemeindezusammenschlüssen und Verwaltungsgemeinschaften sowie für die Zielplanung«,⁶⁷¹ die aber dennoch der Genehmigungspraxis zugrunde gelegt wurden,⁶⁷² sowie die nach drei Zielplanungsanhörungen (vornehmlich im Jahre 1972) am 30.1.1973 verabschiedeten »Grundsätze der Landesregierung zur Zielplanung für die Gemeindereform.«⁶⁷³ Die beiden sog. »Grundsätze« von 1971 und 1973 unterscheiden sich allerdings in wesentlichen Punkten, Unterschiede, die auf die Ablösung der Großen Koalition durch die Alleinherrschaft der CDU zurückzuführen sind.⁶⁷⁴ So wurde – mit Auswirkungen auf die für Amstetten vorgesehene Planung – für örtliche Verwaltungseinheiten nunmehr eine Leitzahl von

669 Es handelt sich bei der nach ihrem zweiten Vorsitzenden benannten Dichtel-Kommission, die aus Verwaltungspraktikern bestand, um die 1967 eingesetzte »Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform«, wohingegen die im November 1968 eingesetzte und vom OB Mannheims geleitete Kommission, der ihr auch seinen Namen gab, für die »Reform der staatlichen Verwaltung« zuständig war.

670 Schimanke 1978, S. 83.

671 Schimanke 1978, S. 113 u. S. 121, sowie S. 302f. (Anhang 1).

672 Schimanke 1978, S. 113.

673 Schimanke 1978, S. 304-308 (Anhang 2). Die Entwürfe für die Zielplanungsräume gingen Anfang 1973 in die Anhörung. Die Zielplanung wurde am 19.7.1973 von der Landesregierung verbindlich beschlossen und kartenmäßig bekannt gemacht (Schimanke 1978, S. 122f.).

674 Durch die Landtagswahlen von 1972 verfügte die CDU über eine knappe absolute Mehrheit von 65:55.

8.000 Einwohnern (in ländlichen, dünn besiedelten Gegenden waren Abweichungen möglich) vorgegeben, der Aufgabenkatalog der Verwaltungsgemeinschaften, die nur innerhalb eines Landkreises zu bilden waren, sollte reduziert werden, Einheitsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaften wurden als gleichrangige Organisationsformen betrachtet, als Abgrenzungskriterium »für örtliche Verwaltungsräume dienten grundsätzlich die zentral-örtlichen Verflechtungsbereiche der unteren Stufe.«⁶⁷⁵ Diese Zielplanungs-Grundsätze⁶⁷⁶ sollten nicht nur die künftige Gemeindereform anleiten (so auch beispielsweise das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973), sondern auch die Genehmigungspraxis selbst bei den die Gemeinden betreffenden Reformmaßnahmen. Vornehmlich die Entwurfs- und Anhörungsphase der Zielplanung war durch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Verbindlichkeit und des Rechtscharakters der Zielplanung gekennzeichnet, da die vom Innenministerium vorgegebene Sprachregelung, die Zielplanung habe lediglich den Status einer Orientierungshilfe, mit der beobachtbaren Verwaltungspraxis nicht übereinstimmte, die den Rechtsaufsichtsbehörden einen strikt gehandhabten Genehmigungsvorbehalt zugestand. In dem Maße, wie die Zielplanung in der Verwaltungspraxis den Charakter einer Richtlinie annahm, wurde der Handlungsspielraum von Gemeinden – so auch bei der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften – »stark eingeschränkt zugunsten konkreter (...) Vorstellungen der Landesregierung.«⁶⁷⁷ Dieser Umstand sollte sich als eine der härtesten Restriktionen herausstellen, an der alle späteren Vorhaben Geislingens, durch *Maßstabsvergrößerung (Gebietsausweitung) vor allem eine günstigere Kostenlast-*

675 Schimanke 1978, S. 121.

676 An der Zielplanung ausgerichtet, brachte die Landesregierung Ende 1973 ihre Gesetzentwürfe über den Abschluß der Gemeindereform ein: ein Allgemeines Gemeindereformgesetz (LT-Drucks. VI/4400) und – für jede der 12 Regionen des Landes – 12 Einzelgesetze (LT-Drucks. VI/4401-4412), die dann zu einem Besonderen Gemeindereformgesetz (BesGemRefG) zusammengefaßt wurden. Juli 1974 beschloß der Landtag das Dritte Gesetz zur Verwaltungsreform vom 9.7.1974 (= Allgemeines Gemeindereformgesetz) sowie das Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden vom 9.7.1974 (= BesGemRefG). Beide Gesetze traten am 1.1.1975 in Kraft.

677 Görgens 1977, S. 17. Das die zwischen Geislingen und Schalkstetten getroffene Eingliederungsvereinbarung aufhebende Urteil des VG Stuttgart v. 6.9.1974, auf das weiter unten näher eingegangen wird, scheint die mit der Zielplanung gegebene Problematik zu verkennen, wenn dort ausgeführt wird: »Aufgrund einheitlicher Grundsätze und ihrer Abwägung nach den Gegebenheiten des Einzelfalles soll die Zielplanung die räumliche Abgrenzung und die Organisation der anzustrebenden örtlichen Verwaltungseinheiten ausweisen und als Orientierungshilfe für die Gemeinden Richtlinien für die staatlichen Genehmigungsbehörden aufstellen sowie als Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber dienen (...).« Vgl. VG Stuttgart, VRS II 246/72, Urteil v. 6.9.1974, S. 10. In einem dem VG Stuttgart am 9.5.1973 vorgelegten Schriftsatz problematisieren die beiden Klägerinnen (Geislingen/Schalkstetten)

verteilung für überörtliche Einrichtungen zu erreichen (»Internalisierung externer Effekte«), scheiterten.

4.3. Eingemeindungspolitik – eine Politik des »muddling through«?

Vornehmlich während der sog. Freiwilligkeitsphase der Gemeindereform, während der durch finanzielle Zusagen (Fusionsprämien) Zusammenschlüsse gefördert wurden,⁶⁷⁸ gliederten sich die folgenden Umlandgemeinden in die Stadt Geislingen ein:⁶⁷⁹

- die Gemeinde Türkheim (572 Einw.) zum 01.01.1971
- die Gemeinde Stötten (268 Einw.) zum 01.01.1972
- die Gemeinde Waldhausen (191 Einw.) zum 01.03.1972
- die Gemeinde Eybach⁶⁸⁰ (1.540 Einw.) zum 31.12.1972
und schließlich
- die Gemeinde Aufhausen (777 Einw.) zum 01.01.1975.⁶⁸¹

Die die Gemeinde Amstetten betreffende Frage ihres künftigen Status‘ (Beibehaltung oder Verlust ihrer Autonomie: d.h. entweder Mittelpunkt eines eigenen Verwaltungsraums oder langfristig Eingemeindung/Verwaltungsgemeinschaft mit Geislingen)⁶⁸² schien nicht zuletzt deshalb endgültig geklärt zu sein, weil das Innenministerium in Stuttgart am Konzept der

ausdrücklich die Frage nach der der Zielplanung zukommenden Verbindlichkeit: »Die Beklagte [Landesregierung] ist der Auffassung, daß die ältere und die neuere Zielplanung es gebieten würde, den angestrebten Zusammenschluß der beiden Klägerinnen zu verbieten. Sie übersieht dabei, daß nach der ausdrücklichen Erklärung der Landesregierung (Staatsanzeiger v. 15.11.1972, Nr. 91) und des Innenministeriums (vgl. Runderlaß v. 15.3.1973) die bis heute vorliegenden Zielplanungsentwürfe nur den Charakter einer Orientierungshilfe für reformwillige Gemeinden haben sollen.« Vgl. Stadt Geislingen, Schriftsatz v. 9.5.1973, S. 8.

678 Wehling/Wehling 1975, S. 27.

679 Bereits zum 1.1.1966 war Weiler ob Helfenstein mit 313 Einw. eingegliedert worden.

680 Eine erste Besprechung, bei der seitens Eybachs der Wunsch nach Errichtung einer neuen Turn- und Festhalle zum Ausdruck gebracht wurde, fand am 12.1.1972 statt (GR-P nÖ 26.1.1972). Am 18.3.1972 berichtet die GZ, der Entwurf einer Eingemeindungsvereinbarung sei fertiggestellt.

681 Mit Weiler beträgt der durch Eingliederung gewonnene Bevölkerungszuwachs 3.661 Einwohner.

682 Auf einer einberufenen Bürgerversammlung in Amstetten wurde das Denkmodell zur Gemeindereform abgelehnt. Befürwortet wurde dagegen die Bildung eines Verwaltungsverbandes, bei dem Amstetten eine Mittelpunktfunktion zufallen sollte, womit auch die Gefahr einer Eingemeindung nach Geislingen gebannt gewesen wäre. Vgl. GZ v. 27.5.1970 sowie NWZ v. 29.5.1970.

Zielplanung, das auch die für eine Eingliederung in den Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee in Frage kommenden Gemeinden bei der Zielplanungsanhörung befürwortet hatten, strikt festhielt – auch daran ablesbar, daß es seine diesbezügliche Auffassung, einen eigenständigen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee bilden zu wollen, in einem Erlaß vom 3.1.1972 noch einmal bekräftigte.⁶⁸³ Dieser Erlaß, den die NWZ am 14.1.1972 veröffentlichte und der ganz den Vorgaben des inzwischen verabschiedeten Kreisreformgesetzes vom 26.7.1971 entsprach,⁶⁸⁴ beruft sich auf das bei der Anhörung der fraglichen Gemeinden – unter Beachtung »der Regel der demokratischen Willensbildung« – zustande gekommene Einverständnis und begründet für Amstetten den zur Ausübung einer Mittelpunktfunktion erforderlichen zentralörtlichen Charakter mit den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Schulentwicklungsplanung.⁶⁸⁵ Außerdem wird geltend gemacht, daß ein Ausscheiden der namentlich genannten Gemeinden Bräunisheim und Schalkstetten aus dem Verwaltungsraum Amstetten diesen so schwächen würde, »daß er nicht mehr eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft hätte« (NWZ v. 14.1.1972). Nachdem am 27.12.1971 die Gemeinden Schalkstetten, Hofstett-Emerbuch, Bräunisheim und Stubersheim der mit Amstetten ausgehandelten Vereinbarung zur Bildung eines »Verwaltungsverbands« zugestimmt hatten und die Schalkstetten betreffende Bürgeranhörung auf den 30.1.1972 festgesetzt worden war, bahnte sich eine überraschende »Wende« an.⁶⁸⁶ Was jedoch auf der Vorderbühne als abrupter Positionswechsel erscheinen mußte, war auf der von der Öffentlichkeit nicht einsehbaren Hinterbühne bereits vorbereitet worden. So hatte der Schalkstetter Gemeinderat Wolfgang Michelin – im »Auftrag« von drei

683 In einem Aktenvermerk vom 12.1.1972 hält der OB von Geislingen, Kamper, fest, Reg.Rat Sofsky vom Kommunalreferat des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg (Stuttgart) habe am Telefon diese Auffassung des Innenministeriums bekräftigt.

684 Am 26.7.1971 wurden das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) und das Zweite Gesetz zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz) mit der Mehrheit der Großen Koalition verabschiedet. Beide Gesetze traten am 1.1.1973 in Kraft. Zum Zustandekommen dieser Gesetze vgl. Schimanke 1978, S. 76-95. § 3 Ziff. 1 des Kreisreformgesetzes vom 23.7.1971 hat mit Ausnahme von Waldhausen alle für den Verwaltungsraum Amstetten vorgesehenen Gemeinden aus landes- und schulplanerischen Erwägungen dem neuen Alb-Donau-Kreis zugeordnet, der den bisherigen Landkreis Ulm in sich aufnahm. Bei der Anhörung zum Entwurf dieses Gesetzes hatten die Gemeinderäte der fraglichen Gemeinden mit Ausnahme von Waldhausen dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

685 Die zum unmittelbaren Nahbereich Amstettens gehörenden Gemeinden schickten ihre Schüler in die dortige Hauptschule.

686 So berichtet die GZ v. 14.1.1972: »Noch bei jener gemeinsamen Sitzung vom 27. Dezember des vergangenen Jahres in Amstetten, hatten alle Gemeinderäte der fünf Orte, auch jene von Bräunisheim und Schalkstetten, dafür gestimmt, den mit Amstetten ausgehandelten Vertrag der Bürgerschaft vorzulegen.«

weiteren Kollegen – den Geislinger OB am 5.1.1972 brieflich wissen lassen, daß »die Mehrheit der Bürger, wie auch der Gemeinderäte [von Schalkstetten] (...) nun die ‚Rückführung‘ zu(r) Stadt Geislingen an(streben).«⁶⁸⁷ In diesem Schreiben wurde der Geislinger OB gebeten, an einer auf den 15.1.1972 festgesetzten Bürgerversammlung in Schalkstetten teilzunehmen, »um eine einseitige Information zu verhindern.« Ferner baten die vier Gemeinderäte darum, am 14.1.1972 ein Sondierungsgespräch »betr. Eingemeindung zur Stadt Geislingen« im Beisein des CDU-Landtagsabgeordneten Tiefner mit den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der dem Geislinger Gemeinderat angehörenden Parteien führen zu können.⁶⁸⁸ Auf der wenig später in Schalkstetten abgehaltenen Bürgerversammlung trat der Bürgermeister von Amstetten, Goldner, für die vom Innenministerium favorisierte bzw. vorgegebene Position ein, wohingegen der OB von Geislingen, Kamper,⁶⁸⁹ die folgenden Gesichtspunkte herausstellte:

»Das Innenministerium beharre auf seiner Position und werde von der rechtlichen Möglichkeit, die Kreisgrenze zu ändern, keinen Gebrauch machen;

das Innenministerium verstoße gegen die Vorgaben seines eigenen Denkmodells, das davon ausgehe, daß Gemeinden außerhalb der Ballungsräume zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit eine Einwohnerzahl von 5.000 bräuchten, Amstetten würde gerade einmal 2.500 zusammenbringen;

Schalkstetten habe die Wahl, entweder zu Amstetten oder zu Geislingen zu gehen. Falls es für Geislingen optiere, könnte es allerdings »unter Umständen zu langwierigen Prozessen kommen (...).«⁶⁹⁰

Die zuletzt gemachte Äußerung spielt auf den Konflikt an, der sich in dem bereits erwähnten Aktenvermerk des OB vom 12.1.1972 abzuzeichnen begann. Das Innenministerium – so der den OB informierende und hierzu beauftragte Reg. Rat Sofsky vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg – werde »einer etwaigen Eingemeindung der Gemeinde Bräunisheim nach

687 Wie die NWZ v. 17.1.1972 berichtet, wies Michelin den Vorwurf zurück, dem Bürgermeister (Wittlinger) von Schalkstetten in den Rücken gefallen zu sein: »Es sei einstimmig beschlossen worden, mit Geislingen Fühlung aufzunehmen. Da das vom Bürgermeister nicht erfolgt sei, hätten es die vier Gemeinderäte getan. Bürgermeister Wittlinger rechtfertigte sich (...), da ihm in Stuttgart gesagt worden sei, die Eingliederung gehe nicht über die Kreisgrenze, sei für ihn der Auftrag entfallen.«

688 Eine solche Initiative von lokalen Funktionsträgern und/oder Bürgern, die öffentlich und aktiv für einen Anschluß nach Geislingen eintraten, hat es – wie bereits vermerkt – im Falle von Amstetten nicht gegeben.

689 Laut NWZ v. 14.1.1972 soll dieser »am 29.12.1971 bei Bürgermeister Wittlinger in Schalkstetten angerufen und ihn gefragt [haben] (...), ob er mit seiner Gemeinde nicht auch nach Geislingen kommen wolle.«

690 Vgl. GZ v. 17.1.1972.

Gerstetten und der Gemeinde Schalkstetten nach Geislingen die Zustimmung verweigern (...).« Laut Aktenvermerk ließ der OB den Regierungsrat wissen: »Es sei (...) genug Gelegenheit, falls der Geislinger Gemeinderat einer etwaigen Eingemeindung zustimme, im Prozeßwege die gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten auszutragen (...) [;] und (er wäre) gespannt darauf (...), wie das Innenministerium sein willkürliches Verhalten vor den Verwaltungsgerichten zu rechtfertigen versuche.«⁶⁹¹ In einem Interview mit der NWZ⁶⁹² schließt der Geislinger OB eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung nicht aus, glaubt jedoch nicht,

»daß sich das Innenministerium so verhalten wird, wie es in dem bewußten Erlaß zum Ausdruck kam. Ich glaube, es wird sich in diesem Fall so verhalten, wie es die Bürgerschaft wünscht. Im übrigen ist es in den Grundsätzen des Kabinetts zur Gemeindereform verankert, daß der Wille der Gemeinde respektiert werden solle.«

Falls es dennoch zu einem solchen Prozess kommen sollte, wäre er »selbst in der Lage, die Sache ohne Rechtsbeistand durchzuführen«, wobei die Stadt die Kosten übernehmen würde.

Auch eine zum 7.2.1972 einberufene Besprechung, zu der das Innenministerium die Konfliktparteien geladen hatte,⁶⁹³ ließ keine Änderung in den eingenommenen Positionen erkennen. Wie die GZ vom 10.2.1972 berichtet, erklärte der für die Kreisreform zuständige Referent Dr. Elster »den Delegationen (...), daß das Innenministerium seine Zusage einer Umkreisung von Gemeinden nie geben werde, über deren Zuordnung bei der Beratung im Landtag im Rahmen der Kreis- und Gebietsreform so hart gerungen worden sei.« Im übrigen »gebe (es) keine andere Möglichkeit, um den Raum Amstetten zu erhalten.« Wie der GZ vom 11.2.1972 zu entnehmen ist, war zu einer Änderung der Kreisgrenze kein vom Landtag zu verabschiedendes Gesetz mehr erforderlich, vielmehr war jetzt nach § 8 der GemO (geändert durch das Kreisreformgesetz) das Innenministerium ermächtigt, einen solchen Akt auf dem Verwaltungswege zu genehmigen. Doch habe Dr. Elster verlauten lassen, daß eine Kreisgrenzänderung nur in Ausnahmefällen genehmigt werde. In derselben Ausgabe der GZ gibt der Geislinger OB einem Widerspruch und einer Anfechtungsklage mit der Begründung gute Chancen, zu dem Zeitpunkt, als die fraglichen Gemeinden im Juli 1971 für einen Verbleib im Landkreis Ulm votiert hätten, sei nicht abzusehen gewesen, daß sie ihre Selbständigkeit verlieren sollen. Sie hätten sich für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsverband Ulmer Alb ausgesprochen. Die jetzige Situation spreche eindeutig dafür, daß zuerst die Gemeindereform und erst

691 Aktenvermerk des OB Kamper vom 12.1.1972.

692 Vgl. NWZ v. 22.1.1972.

693 An der Besprechung nahmen u.a. die Gemeinderäte und die beiden Bürgermeister von Bräunisheim und Schalkstetten teil, ferner der OB von Geislingen, der BM von Gerstetten, sowie ein Vertreter vom Landratsamt Ulm.

dann die Kreis- und Gebietsreform hätten kommen müssen und nicht umgekehrt.

Die zwischenzeitlich in den 5 Albgemeinden durchgeführten Bürgeranhörungen zur Frage der Eingliederung nach Amstetten hatte zu folgenden Ergebnissen geführt.⁶⁹⁴

Bräunisheim (256 Einw.)

Stimmberechtigt: 146; abgegebene Stimmen: 136; gültige Stimmen: 137.
Für Amstetten: 55; *gegen Amstetten*: 82 (nach Gerstetten)

Hofstett-Emerbuch (245 Einw.)

Stimmberechtigt: 154; abgegebene Stimmen: 74; gültige Stimmen: 74.
Für Amstetten: 71; *gegen Amstetten*: 3

Schalkstetten (340 Einw.)

Stimmberechtigt: 242; abgegebene Stimmen: 216; gültige Stimmen: 216
Für Amstetten: 88 (40,7 %); *gegen Amstetten*: 128 (59,3 %).

Stubersheim (360 Einw.)

Stimmberechtigt: 231; abgegebene Stimmen: 146; gültige Stimmen: 145.
Für Amstetten: 102; *gegen Amstetten*: 43.

Waldhausen (191 Einw.)

Stimmberechtigt: 119; abgegebene Stimmen: 119; gültige Stimmen: 95.
Für Geislingen: 92 (96,8 %); *gegen Geislingen*: 3.

Aufgrund der jeweils erzielten Abstimmungsergebnisse sprach sich der Gemeinderat von Waldhausen bei einer Gegenstimme für eine umgehende Eingliederung nach Geislingen aus, wie auch der Gemeinderat von Schalkstetten am 1.2.1972 mit 4:3 Stimmen einen Beschluß herbeiführte, mit Geislingen Eingliederungsverhandlungen aufzunehmen.⁶⁹⁵ Hingegen traten die beiden Albgemeinden Hofstett-Emerbuch und Stubersheim dem mit Amstetten ausgehandelten Eingliederungsvertrag bei,⁶⁹⁶ an dessen Zustandekommen die beiden ausscherenden Gemeinden ursprünglich ebenfalls beteiligt waren und der nunmehr umgehend vom zuständigen Regierungs-

694 Vgl. GZ v. 31.1.1972 sowie NWZ v. 1.2.1972.

695 Protokoll der nicht-öffentlichen GR-Sitzung von Geislingen vom 2.2.1972.

696 Der Amstetter Bürgermeister kam zu einer positiven Bewertung der Abstimmungsergebnisse, indem er die von den vier fraglichen Albgemeinden abgegebenen 573 Stimmen als Grundgesamtheit betrachtete. Auf dieser Basis ergeben sich 316 Befürworter und 256 Gegner einer Eingliederung nach Amstetten. Siehe NWZ v. 1.2.1972.

präsidium genehmigt wurde, so daß die drei genannten Gemeinden mit Wirkung vom 1.3.1972 eine Einheitsgemeinde bildeten.⁶⁹⁷ Auf den Beschluß des Schalkstetter Gemeinderats vom 1.2.1972 reagierte der Geislinger Gemeinderat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 2.2.1972 prompt, indem er beschloß, »einer Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen im Grundsatz zuzustimmen und den OB zur Führung der Verhandlungen zu beauftragen.« Die von Geislingen mit Schalkstetten geführten Eingliederungsverhandlungen samt der vorgeschriebenen Anhörung wurden zügig durchgeführt,⁶⁹⁸ zumal befürchtet wurde, daß die nach § 34a FAG mögliche finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen im März/April 1972 eingestellt werde. Allerdings sollten die zwischen Geislingen und Schalkstetten geführten Verhandlungen ganz im Schatten der ursprünglich von Schalkstetten mit Amstetten ausgehandelten Eingliederungsvereinbarung stehen, in der Amstetten weitgehende und aufwendige Zugeständnisse gemacht hatte,⁶⁹⁹ was der Geislinger Seite nicht verborgen geblieben war, hält doch die Niederschrift über die am 8.2.1972 erfolgte erste Verhandlungsrunde von vornherein fest, »daß die Stadt gewillt sei, der Gemeinde Schalkstetten die gleichen Leistungen anzubieten, wie dies seitens der Gemeinde Amstetten erfolgt sei.«⁷⁰⁰ Auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen ist zurückzukommen. Zuvor sollen wenigstens skizzenhaft die weiteren Verfahrensschritte nachgezeichnet werden.

697 Vgl. GZ v. 1.3.1972.

698 Ein erster Entwurf über eine Eingliederungsvereinbarung stammt vom 7.2.1972. Nachdem dieser am 8.2.1972 gemeinsam beraten worden war, wurde am 8.2.1972 ein zweiter Entwurf nachgebessert. Diesem Entwurf stimmte der Schalkstetter Gemeinderat am 18.2.1972 zu, die vorgeschriebene Anhörung der Bürger, die Zustimmung signalisierten (Stimmberechtigte: 242 Einw., abgegebene Stimmen: 225, Ja-Stimmen: 130 (= 57,7 %), Nein-Stimmen: 95), erfolgte am 12.3.1972. Den Geislinger Gemeinderäten wird am 10.2.1972 der zweite Entwurf mit dem zusätzlichen Hinweis zugesandt, daß dieser Entwurf den mit den Gemeinden Stötten, Türkheim und Waldhausen abgeschlossenen Eingliederungsverträgen nachgebildet sei. Die verbindliche Fassung der Eingliederungsvereinbarung datiert vom 29.3.1972, deren beiderseitige Unterzeichnung erfolgte am 2.4.1972, um »Schalkstetten die Fusionsprämie von ca. DM 160 000.- zu sichern.« (GZ v. 30.3.1972).

699 So sollte ein Mehrzweckgebäude (mit Schlacht-, Kühl- und Backraum) möglichst bis 1972 gebaut werden, bis 1973 ein überdeckter Löschwasserbehälter, auf den möglichst bis 1975 der Bau einer Leichenhalle folgen sollte. Ferner sollte das Baugebiet »Untere Wiesen« erweitert werden (vgl. NWZ v. 17.1.1972). Der Bürgermeister von Amstetten wertete die Eingliederungsvereinbarung, die eine Einheitsgemeinde mit Ortschaftsverfassung vorsah, als einen »Zusammenschluß gleichberechtigter Partner«: Im künftig zu bildenden Gemeinderat sollten »elf Vertreter der [vier] Gemeinden sieben Vertretern aus Amstetten gegenüber sitzen.« Vgl. NWZ v. 17.1.1972.

700 Niederschrift über eine Verhandlung über die Frage der Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen an der Steige am 8.2.1972. 5 Seiten, ohne Datumsangabe, S. 2.

Am 29.3.1972 erbat die Stadt Geislingen vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg die Eingliederungsgenehmigung, die am 1.7.1972 rechtswirksam werden sollte. Am 19.5.1972 versagte, wie zu erwarten war, diese Behörde die Genehmigung, da für diese die erforderliche Voraussetzung, Änderung der Gemeindegrenzen »aus Gründen des öffentlichen Wohls« (§ 8 Abs. 1 GemO BW v. 25.7.1955), nicht erfüllt sei. In der Begründung wird vor allem darauf abgestellt, daß der Begriff des »öffentlichen Wohls« nicht ausschließlich »das gemeinsame Interesse der betroffenen Gemeinden an der angestrebten Gebietsänderung« umfasse, sondern »in besonderem Maße das überörtliche Wohl, das u.a. seinen Niederschlag in den Vorstellungen der Landes- und Schulentwicklungsplanung« finde. Außerdem wird geltend gemacht, daß durch den Wegfall von Schalkstetten der Verwaltungsraum Amstetten hinsichtlich seiner Einwohnerzahl so geschwächt werde, daß die »Bildung einer tragfähigen Verwaltungseinheit« fraglich werde. Am 28.6.1972 legte die Stadt Geislingen Widerspruch ein. In erster Linie wird »die vorgenommene Auslegung des Begriffs des ‚öffentlichen Wohles‘ als unbestimmter Rechtsbegriff, der keine Ermessensausübung« zulasse, als »nicht richtig« zurückgewiesen. Erneut wird an die vom Denkmodell vorgeschlagenen Zuordnungen erinnert, die ja mit den Wünschen Geislingens übereinstimmten. Daß diesem Denkmodell u.a. das Dietze-Gutachten zugrunde lag, das die Verflechtungsbereiche von Mittelzentren anhand von »Lehrer- und Schülerbefragungen zur örtlichen Versorgung« ermittelt und somit ein Kriterium herangezogen hatte, dessen sich auch das Regierungspräsidium bei der Genehmigungsversagung bediente,⁷⁰¹ wurde von der Stadt allerdings nicht reklamiert. Der von der Stadt eingelegte Widerspruch ist insofern von Interesse, als er *ansatzweise Aspekte der Stadtentwicklung* anspricht: So würde eine Eingliederung von Schalkstetten nach »erfolgter Genehmigung der Eingliederung von Waldhausen, zu der von Schalkstetten seit alters her natürliche Bindungen bestehen, eine natürliche Abrundung des Stadtgebiets bedeuten«, ferner sei die Stadt Geislingen, »die in ihrer Siedlungs- und Entwicklungsfläche in der engen Tallage beschränkt ist, auf die Fläche der Gemeinde Schalkstetten zu einer geordneten Entwicklung angewiesen,« von der diese Gemeinde in höherem Maße profitieren würde als »durch die Eingliederung nach Amstetten.«

Nachdem der Widerspruch mit Bescheid vom 21.9.1972 als unbegründet zurückgewiesen worden war, klagte die Stadt Geislingen (zusammen mit der Gemeinde Schalkstetten) am 27.10.1972 vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Dieses wies die (Verpflichtungs-) Klage am 6.9.1974 ab. Ohne auf die Details des Urteils einzugehen, sei hier nur angemerkt, daß sich die-

701 Schimanke 1978, S. 78. In einem Schriftsatz, der am 9.5.1973 zu der am 27.10.1972 erhobenen Klage vor dem VG Stuttgart nachgereicht wurde, wurde dies allerdings nachgeholt. Siehe a.a.O., S. 9f.

ses – nach dem Hinweis, es gebe für die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen der »sonstigen Voraussetzungen« des § 8 Abs. 2 GemO BW bei der vorzunehmenden Genehmigungsentscheidung keinen Ermessensspielraum – in erster Linie mit der Frage auseinandersetzt, inwieweit die in eine Abwägung einzustellenden Gründe resp. die vorgenommene Abwägung selbst, welche dem unbestimmten Rechtsbegriff »öffentliches Wohl« Konturen verleihen, im einzelnen durch das Gericht nachprüfbar sind bzw. sich einer gerichtlichen Nachprüfung weitgehend entziehen. So kann es nicht überraschen, daß das Gericht ausführt, daß die Entscheidung des Regierungspräsidiums nur daraufhin zu überprüfen ist, »ob die Behörde von falschen Tatsachen ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.« Ferner sei die Frage zu prüfen, »ob die für die Genehmigungsentscheidung in Betracht kommenden Interessen zu den ‚Gründen des öffentlichen Wohls‘ i.S. des § 8 Abs. 1 GemO gehören, und ob die umstrittene Vereinbarung oder die Versagung ihrer Genehmigung geeignet ist, diese Gemeinwohlgründe zu verwirklichen.« Hingegen sei die »weitere Frage, welches Gewicht und welcher Wert den so ermittelten maßgebenden Gemeinwohlinteressen zukommt und wie diese untereinander und gegeneinander abzuwägen sind, nicht ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich.«⁷⁰²

Es zeigt sich somit auch hier, daß »bei ausschließlich entgegengesetzten Interessen [wie sie Gebiets- und/oder Kompetenzkonflikte darstellen] allenfalls machtabhängige Kompromisse oder gerichtliche Streitentscheidungen möglich sind, da kooperative Lösungen mindestens für eine Seite völlig unattraktiv wären.«⁷⁰³ Allerdings läßt die verwaltungsgerichtliche Streitentscheidung die mit der geplanten Eingliederung Schalkstettens verbundene Intention nicht ohne weiteres erkennen – mit der damit verbundenen Schwächung des Verwaltungsraums Amstetten-Lonsee sollte die von der Landesregierung vorgegebene Zielplanung torpediert werden, in der Hoffnung, daß langfristig die von der Denkschrift vorgeschlagene Lösung der Zuordnung Amstettens nach Geislingen eine realistische Chance bekäme –, vielmehr sind es die der Klage vorangehenden Entwürfe zu der mit Schalkstetten getroffenen Eingliederungsvereinbarung, die über die damit verbundenen Interessen unmittelbar Aufschluß geben, aber bereits auch die damit verbundenen Folgeprobleme erahnen lassen. Es ist ganz offensichtlich, daß Geislingen als Mittelzentrum an dem bereits angesprochenen Ziel

702 VG Stuttgart VRS II 246/72, Urteil v. 6.9.1974, S. 8. Eine kritische Auseinandersetzung zur inhaltlichen Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs »öffentliches Wohl« findet sich bei Schimanke 1973. Zu alternativen, wohlfahrtsökonomisch am Eigennutz-Kriterium ausgerichteten Ansätzen zur Koordination in ambivalenten Interessenkonstellationen vgl. Scharpf/Benz 1991, S. 75ff.

703 Scharpf/Benz 1991, S. 79.

der *Gebietserweiterung* nur bei gleichzeitigem *Erhalt seiner Entscheidungsautonomie* interessiert war. Daß der Erhalt der Entscheidungsautonomie ein Hauptanliegen darstellte, zeigt auch der mit der Nachbargemeinde Kuchen beinahe zeitgleich ausgetragene Kompetenzkonflikt, auf den noch einzugehen sein wird. Wer aber die Entscheidungsautonomie als ein hohes Gut ansieht, dem bleibt nur der Weg der Eingemeindung, d.h. der Bildung von Einheitsgemeinden durch Heranziehung der Ortschaftsverfassung.⁷⁰⁴

4.4. *Zum Eigeninteresse des Mittelzentrums am Erhalt seiner Entscheidungsautonomie*

Die Ortschaftsverfassung kommt dem Interesse am Erhalt der Entscheidungsautonomie insofern entgegen, als deren 1970 verabschiedete gesetzliche Regelungen (Ober-) Bürgermeister und Beigeordneten gegenüber dem Ortsvorsteher u.a. ein Weisungsrecht einräumten, das später noch gestärkt wurde.⁷⁰⁵ Zugleich bewahrte sie aber auch die lokalen Funktionsträger der einzugliedernden Gemeinde(n) (Bürgermeister, Gemeinderäte) vor einem Statusverlust, indem sie deren Transformation in Ortsvorsteher und Ortschaftsräte ermöglichte.⁷⁰⁶ Andererseits befand sich das aufnehmende Mittelzentrum (Geislingen) in einer ungünstigen Verhandlungsposition, weil es allein den Beitrittswillen der einzugliedernden Gemeinde mit einem weitgehenden Zugeständnis honorieren mußte. So räumte OB Kamper bereits vor Verhandlungsbeginn ein, Geislingen sei gewillt, in dem abzuschließenden Eingliederungsvertrag das mit Amstetten vereinbarte Lei-

704 Zur Ortschaftsverfassung, die mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 eingeführt wurde, siehe Schimanke 1978, S. 74ff. Das genannte Gesetz ließ es auch zu, bei einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere durch Vereinbarung zu bestimmen, dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers zu übertragen.

705 Vgl. Schimanke 1978, S. 75f.

706 Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen vom 29.3.1972 regelte im § 6 die Einführung der Ortschaftsverfassung und bestimmte u.a. im Absatz (2b): »Die Zahl der Ortschaftsräte (wird) auf sieben Mitglieder festgesetzt (...)«, sowie im Absatz (2c): »Bis zur nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl (sind) die bisherigen Gemeinderäte [sieben an der Zahl] der eingegliederten Gemeinde Schalkstetten die Ortschaftsräte (...)«. – Der § 8 (2) der genannten Vereinbarung sah zum »Ortsvorsteher« folgende Regelung vor: »Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Schalkstetten (...) wird (...) bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit unter Wahrung seines Besitzstandes zum Ortsvorsteher (...) bestellt.«

stungsniveau auf keinen Fall zu unterschreiten.⁷⁰⁷ Neben den in § 11 der Eingliederungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur »Angleichung der Abgaben« ist vor allem der § 18 (»Weitere Aufgabenerfüllung«) mit seinem an das Mittelzentrum adressierten Forderungskatalog ein geeigneter Indikator, der die Stärke der Verhandlungsposition von Schalkstetten als einzugliedernder Gemeinde erkennen läßt. Bereits das Protokoll der am 8.2.1972 geführten Verhandlungen mit der an dem Aufgabenkatalog des ersten Entwurfs der Eingliederungsvereinbarung geübten Kritik, vor allem jedoch das am 10.2.1972 an die Mitglieder des Geislinger Gemeinderats gerichtete Begleitschreiben zum zweiten Entwurf der nämlichen Vereinbarung, der nunmehr den Bau eines Mehrzweckgebäudes (§ 18, 2a) vorsah, geben Aufschluß über die Verteilung der Verhandlungsmacht. So führt das erwähnte Begleitschreiben »unumwunden« aus:

»Die hier (im § 18, Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung) aufgeführten Verpflichtungen wurden von der Gemeinde Amstetten zur Erfüllung zugesagt. Die Gemeinde A[mstetten] hat sich verpflichtet, das Mehrzweckgebäude möglichst im Jahre 1972, die Leichenhalle möglichst im Jahre 1975 zu erstellen. (...). Die Verwaltung hat sich bemüht, die Vertreter der Gemeinde Schalkstetten dazu zu bewegen, auf den Bau eines Mehrzweckgebäudes zu verzichten. Dies gelang nicht. Das Mehrzweckgebäude wird als Kern der Vereinbarung betrachtet. (...). Im Gegensatz zum Entwurf der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Gemeinde Amstetten enthält der Entwurf der Verwaltung keine verbindlichen Fristen für die Erledigung einzelner Aufgaben. (...).«

Wie schwach die Verhandlungsposition der Stadt Geislingen gegenüber der 340 Einwohner zählenden Gemeinde Schalkstetten war, zeigt die verbindliche Fassung der Eingliederungsvereinbarung vom 29.3.1972, die nunmehr im § 18 Abs. 2 festlegt, daß alle zugesagten Aufgaben »im Verlaufe von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung« zu erfüllen seien. Auch in diesem Punkt sah sich die Stadt Geislingen zum Nachgeben gezwungen.⁷⁰⁸ Das Interesse des Mittelzentrums an einer Bodenvorratspolitik

707 Niederschrift über eine Verhandlung über die Frage der Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen an der Steige am 8.2.1972. 5 Seiten, ohne Datumsangabe, S. 2. Im ersten Entwurf der Eingliederungsvereinbarung vom 7.2.1972 hatte sich Geislingen »im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten« mit Ausnahme der Errichtung einer Mehrzweckhalle zur Übernahme der einst von Amstetten zugesagten Aufgaben verpflichtet (siehe Anm. 699). Außerdem wurde vereinbart, daß die durch die Eingliederung freiwerdenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG wie auch andere zufließende finanzielle Zuwendungen in vollem Umfang diesen Maßnahmen zugute kommen sollten.

708 Vgl. GR-P nō 23.2.1972. Die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung fand vor dem 2.4.1972 statt, um Schalkstetten die Fusionsprämie von ca. 160 000.- DM zu sichern (vgl. GZ v. 30.3.1972). In der nämlichen Sitzung des GR v. 23.2.1972 schätzte Bürgermeister Beck »den Gesamtaufwand (der Eingliederung Schalkstettens) auf etwa DM 500 000.-.«

für Wohn- und Gewerbeflächen kommt dagegen in recht allgemein gehaltenen Formulierungen zum Ausdruck, so wenn im § 16 der Eingliederungsvereinbarung vom 29.3.1972 erklärt wird: »(2) Durch Ausweisung im Flächennutzungsplan sollen in organischer Erweiterung der derzeit bebauten Gebiete die Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohngebiete und für die Ansiedlung von Gewerbe in angemessenem Rahmen geschaffen werden.«

Wie die Auseinandersetzung um die beabsichtigte Eingliederung Schalkstettens als typischer Gebietskonflikt letztlich vor dem VG endete und schließlich scheiterte, so endete auch die Auseinandersetzung um die Frage Eingliederung oder Verwaltungsgemeinschaft mit Kuchen als typischer Kompetenzkonflikt mit einer Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg. Nur mit Blick auf die gerichtliche Auseinandersetzung und die sie motivierende Interessenlage sollen im folgenden die wichtigsten Etappen der zwischen der Stadt Geislingen und ihrer unmittelbaren – im Unterschied zu Schalkstetten dem LK Göppingen zugehörenden – Nachbargemeinde Kuchen geführten Auseinandersetzung skizziert werden, wobei das Hauptaugenmerk der Darstellung jener Entwicklung gilt, wie sie mit dem Erlaß des Innenministeriums vom 1.3.1971 zur Zielplanung (Gemeinreform: Zweite Runde der Anhörung der Gemeinden) einsetzte.

Die ursprüngliche Konzeption der Landesregierung sah vor, die Gemeinde Kuchen in die Stadt Geislingen einzugliedern, wohingegen mit der ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Gemeinde Bad Überkingen (ca. 2.900 Einw.) nach Eingliederung der Gemeinde Unterböhringen eine »vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft« gebildet werden sollte. Für das Mittelzentrum Geislingen wäre die Eingliederung von Kuchen besonders attraktiv gewesen: Außer nach Bad Überkingen wanderten aus Geislingen nicht nur einkommensstärkere Steuerzahler nach Kuchen (ca. 5.400 Einw.) mit zum damaligen Zeitpunkt »guter Verwaltungs- und Finanzkraft« ab.⁷⁰⁹ Diese mit dem Mittelzentrum erheblich verflochtene Umlandgemeinde verfügte darüber hinaus noch über gewisse Flächenreserven für Gewerbeansiedlung, die trotz ihrer Begrenztheit deshalb nachgefragt waren, weil sie sich entlang der Hauptverkehrsachse von Straße und Schiene in Tallage befanden.⁷¹⁰ Andererseits hatte der Gemeinderat von Kuchen am 13.6.1969 in Reaktion auf den am 27.2.1969 verabschiedeten Erlaß zur Zielplanung einen Beschluß gefaßt, der den Willen zum Erhalt der Selbständigkeit unmißverständlich zum Ausdruck brachte. In ihrer Stellungnahme zur zweiten Runde der Anhörungen der Gemeinden im Jahre 1971 bekannte sich die Gemeinde Kuchen, wie von der Zielplanung vorge-

709 Hellstern, W., 1978, S. 363. Die Attraktivität der Gemeinde Kuchen kommt auch in ihrer damaligen, auf 5 Jahre angelegten Investitionsplanung zum Ausdruck.

710 Vgl. die weiter unten präsentierten Tabellen.

geben, einerseits zum Verwaltungsraum Geislingen, andererseits wollte sie jedoch ebenso entschieden ihre Selbständigkeit gewahrt wissen. Um auch für den Fall, daß dieses Ziel nicht erreicht werden sollte, vorgesorgt zu haben, signalisierte Kuchen seine Bereitschaft, mit Geislingen hinsichtlich der Frage einer künftigen Eingliederung Verhandlungen aufzunehmen. Eine zum 1.10.1971 durchgeführte Bürgerversammlung (Bürgeranhörung) sollte hierüber Klarheit verschaffen, auch wenn der Gemeinderat ausdrücklich auf seine Alleinzuständigkeit in dieser Frage hingewiesen hatte. Bei dieser Bürgerversammlung sprachen sich von 572 abstimmungsberechtigten Einwohnern (die 558 gültige Stimmen abgegeben hatten, bei 14 ungültigen Stimmen) 419 (= 75,1 %) für die Aufnahme von Verhandlungen mit Geislingen aus, 139 (= 24,9 %) waren dagegen.

In zwei Verhandlungsrunden (am 9.12.1971 sowie am 13.2.1972) – sie standen insofern unter einem gewissen Zeitdruck, als bis zum 2.4.1972 eine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Finanzausgleichsmitteln (§ 34a FAG) bei Gemeinde-Zusammenschlüssen herbeizuführen war, denen eine Bürgeranhörung vorauszugehen hatte – führten die entgegengesetzten Interessen der beiden Gemeinden zu einer wohl beabsichtigten Selbstblockade, so daß von Scheinverhandlungen gesprochen werden kann. In der ersten Verhandlungsrunde präsentierte Kuchen im Rahmen einer auf 5 Jahre angelegten Investitionsplanung u.a. einen umfangreichen Aufgabenkatalog mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von 34 Mio. DM, dem Eigenmittel und Staatsbeiträge sowie ein ungedeckter Aufwand gegenüberstanden, der – so die Darstellung der Gemeinde Kuchen – durch die zu erwartenden Zuwendungen aus dem verbesserten Finanzausgleich größtenteils beglichen gewesen wäre. Zugleich bestand die Gemeinde Kuchen auf der bisher von ihr erbrachten und auch künftig vorgesehenen jährlichen Investitionsrate von 1 Mio. DM. In der zweiten Verhandlungsrunde machte Geislingen mit einem ähnlich umfangreichen Aufgabenkatalog, der ein Kostenvolumen von 224 Mio. DM auswies, eine Gegenrechnung auf. Daraufhin wurden die Verhandlungen abgebrochen. Auf einer am 25.3.1972 durchgeführten Bürgerversammlung ließ sich Kuchen diesen Schritt bestätigen: von 270 anwesenden Einwohnern⁷¹¹ sprachen sich 38 (= 14,1 %) für eine Eingliederung nach Geislingen aus, 222 (= 82,2 %) waren dagegen, bei 10 ungültigen Stimmen.

Parallel zur interministeriellen Auswertung der durchgeführten Zielplanungserörterungen (erste und zweite Runde) wurden nach der Landtagswahl im Jahre 1972, die, wie erwähnt, zu einer CDU-Alleinregierung ge-

711 Gegenüber der am 1.10.1971 durchgeführten Abstimmung, bei der von 572 abstimmungsberechtigten Einwohnern 558 gültige Stimmen abgegeben worden waren, sind dies nicht einmal die Hälfte der Abstimmungsberechtigten. Offenbar ließen sich bei der zweiten Abstimmung nur die entschiedenen Gegner einer Eingliederung nach Geislingen mobilisieren.

führt und die Große Koalition von CDU und SPD abgelöst hatte, die *Grundsätze der Landesregierung zur Zielplanung für die Gemeindereform* vom 30.1.1973 vom Kabinett als Entwurf verabschiedet, um sie dann der dritten und damit letzten Anhörungsrunde zu überantworten. In ihrer offiziellen Stellungnahme zur Zielplanung (dritte Runde) hatte die Gemeinde Kuchen die im Entwurf vorgesehene Eingliederung nach Geislingen mit nachstehender Begründung abgelehnt:

»Die Gemeinde beantragt für ihre 5.400 Einwohner einen eigenen Teilverwaltungsraum mit Sitz der Verwaltung. Sie ist eigenständiger und einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum, Selbstversorgergemeinde im Regionalplan Neckar/Fils, erfüllt zentralörtliche Aufgaben bei guter Verwaltungs- und Finanzkraft. Dauernde Existenz- und Entwicklungsfähigkeit ist gegeben, ohne die Entwicklung Geislingens zu beeinträchtigen. Verflechtungsbereiche zu Geislingen, die eine Eingliederung erfordern, bestehen nicht. Ein organisches Zusammenwachsen von Kuchen und Geislingen ist nicht möglich.«⁷¹²

Umgekehrt faßte der Gemeinderat von Geislingen in seiner Sitzung vom 18.4.1973 den folgenden Beschluß, der am 24.4.1973 als offizielle Stellungnahme der Stadt dem Innenministerium zugeleitet wurde:

»Der Abgrenzung des örtlichen Verwaltungsraumes wird nicht zugestimmt, da die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Teilverwaltungsraum Bad Überkingen verfassungswidrig und verwaltungserschwerend ist und somit der Stadt nicht zuzumuten ist. Die vorgesehene Eingliederung der Gemeinde[n] Kuchen und Aufhausen wird begrüßt; die Eingliederung des sog. Teilverwaltungsraums Bad Überkingen würde in gleichem Maße begrüßt werden.«⁷¹³

Im März 1973 beteiligte sich der Bürgermeister von Kuchen, Staetting (SPD), der von der CDU-Fraktion des Kuchener Gemeinderats dabei aktiv unterstützt wurde,⁷¹⁴ an der weit verbreiteten »Bürgermeister-Wallfahrt«, wie der Versuch der direkten Einflußnahme an höchster politischer Stelle im Bürokratenjargon genannt wurde. Inwieweit die Erfolgsaussichten derartiger Interventionen gerade nach der Wahl 1972 gestiegen waren, macht Schimanke mit Hilfe folgender Überlegungen plausibel:

»Im Laufe des Entscheidungsprozesses, insbesondere ab 1972, nahmen die Einschaltung der politischen Spitze auch in einzelne örtliche Entscheidungen und die Abweichungen von den Vorstellungen der Fachabteilungen zu. Ein Grund hierfür dürfte der stärkere Druck und die höhere Einflußnahme (über Abgeordnete oder

712 Vgl. Hellstern, W., 1978, S. 363.

713 GR-Drs. 124/1975 zur nichtöffentlichen Sitzung vom 16.6.1975.

714 Scheible 1978, S. 479: »Zunehmend wurde das kommunalpolitische Geschehen in Kuchen durch die CDU-Komponente mitbestimmt. Die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsreform war nicht zuletzt auch ein Verdienst der CDU-Fraktion, welche auf oberster politischer Ebene in dieser Sache aktiv wurde.«

sonstige parteibedingte Kommunikationskanäle) gerade von kleineren Gemeinden auf ein inzwischen CDU-geführtes Innenministerium sein, da die CDU eine höhere Identifizierung mit den außerstädtischen Landesteilen besitzt, sowohl in Programmaussagen wie in organisatorischer Hinsicht wie bezüglich des Wähleranteils. Darüber hinaus mußte der Innenminister auf die einzelnen Fraktionsmitglieder stärker eingehen, da er ihre Unterstützung für sein Verbleiben im Amt benötigte. Dies wurde deutlich bei der Regierungsbildung 1976, als die CDU-Landtagsfraktion das Verbleiben des bisherigen Innenministers gegen den Ministerpräsidenten durchsetzte.«⁷¹⁵

Aus der Sicht der Gemeinde Kuchen, für die die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft nunmehr das geringere Übel darstellte, um auf diese Weise einen Rest von »Eigenständigkeit« zu bewahren, war die Intervention erfolgreich. So nahm der neue Gesetzentwurf zur Gemeindereform (Drittes Gesetz zur Verwaltungsreform v. 9.7.1974) zum Verwaltungsraum Geislingen im § 28 die folgenden Festsetzungen vor:

- »1. Die Gemeinde Aufhausen wird in die Stadt Geislingen eingegliedert.
2. Die Stadt Geislingen erfüllt für die Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (= Verwaltungsgemeinschaft).«⁷¹⁶

Vor allem die Begründung zum § 28 des Regierungsentwurfs (1974) macht sich die von der Gemeinde Kuchen eingenommene Position deutlich zu eigen, wenn dort u.a. ausgeführt wird:

»Die Stadt Geislingen an der Steige hat in ihrer Stellungnahme den Vorschlag des Gesetzentwurfs abgelehnt. Sie beantragt stattdessen insbesondere die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten, Alb-Donau-Kreis. Die Gemeinde Kuchen verfügt über eine Ausstattung und Leistungskraft, die eine Eingliederung in die Stadt Geislingen a.d.St. nicht erforderlich macht, zumal ins Gewicht fallende Flächenreserven, die für eine weitere Entwicklung des Mittelzentrums Geislingen von Interesse wären, nicht vorhanden sind und ein weiteres bauliches Zusammenwachsen durch die zwischen Geislingen und Kuchen gelegenen Anlagen (Kläranlage, Schlammverbrennungsanlage) nicht möglich ist. Die Gemeinde Bad Überkingen besitzt trotz der räumlichen Nähe zur Stadt Geislingen die Funktion eines Zentrums für die in- zwischen eingegliederten Gemeinden Unterböhringen und Hausen. Zur Koopera-

715 Vgl. Schimanke 1978, S. 219.

716 Mit Görgens (1977, S. 31) ist darauf hinzuweisen, daß »angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs »Verwaltungsgemeinschaft« in Landesgesetzen und Literatur (...) der bad.-württem. Gesetzgeber eine Bezeichnung gewählt (hat), die dem Wesen und der Struktur der Verwaltungsgemeinschaft nicht entspricht, sondern Fehlinterpretationen Vorschub leistet, zumal Verwaltungsgemeinschaft als Oberbegriff für den Gemeindeverwaltungsverband als selbständige Körperschaft und für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft als eine Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fungiert.«

tion mit der Stadt Geislingen erscheint die vorgeschlagene Verwaltungsgemeinschaft ausreichend.«⁷¹⁷

Der Regierungsentwurf eines Gemeindereformgesetzes Mittlerer Neckar wurde von der Landesregierung am 14.2.1974 in den Landtag eingebracht.⁷¹⁸ Nach der dritten Lesung wurde die fragliche Vorschrift am 4.7.1974 nunmehr als § 79 des BesGemRefG beschlossen. Doch waren dadurch die Auseinandersetzungen mit Kuchen keineswegs beendet, im Gegenteil, sie sind in eine entscheidende Phase eingetreten und haben dadurch eine neue Qualität erhalten, daß die Stadt Geislingen gegen die mit Kuchen einzugehende Verwaltungsgemeinschaft beim Staatsgerichtshof (StGH) von Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren anstrebte. Dieses Verfahren⁷¹⁹ unterstreicht erneut die von uns vertretene These, daß im Falle von Geislingen die Politik der »Internalisierung externer Effekte« durch Gebietserweiterung zu erheblichen Folgeproblemen bzw. Folgekosten führte, die den Handlungsspielraum des Mittelzentrums langfristig spürbar einengten und die auf dessen Politik des Autonomieerhalts zurückzuführen sind. Die Analyse dieser von Geislingen in seiner Eigenschaft als Mittelzentrum geführten Auseinandersetzungen führt aber auch zu der Einsicht, daß für eine »umfassende Behandlung der Stadt-Umland-Problematik« Zweckverbandslösungen oder ihnen nachempfundene Einrichtungen, wie

717 Zitiert nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16.7.1976, S. 7.

718 Bei der bis zum 28.1.1974 durchzuführenden Anhörung der betroffenen Gemeinden zu dem fraglichen § 28 nahmen diese wie folgt Stellung:

Aufhausen stimmt nach einer Bürgeranhörung [539 Stimmberechtigte, 252 abgegebene Stimmen, für eine Eingliederung sprachen sich 67 (= 26, 6%) aus, gegen eine solche 185 (= 73,4 %)] der vorgesehenen Eingliederung nach Geislingen nicht zu. *Geislingen* stimmt den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht zu (Beschluß des Gemeinderats vom 19.12.1973) und stellt die Forderung, daß nicht nur Aufhausen, sondern auch die Gemeinden Bad Überkingen, Kuchen, Schalkstetten und eventuell sogar Amstetten eingegliedert werden sollten. *Kuchen* stimmt mit Beschluß vom 14.1.1974 der vorgesehenen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Geislingen und der Gemeinde Bad Überkingen zu, allerdings sollten bestimmte Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nicht übertragen werden. *Bad Überkingen* stimmt mit Beschluß vom 29.1.1974 der vom Gesetz vorgesehenen »vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft« zu, favorisiert jedoch die Form des Gemeindeverwaltungsverbands (dem bestimmte Aufgaben nicht übertragen werden sollten). Es erklärt seine Bereitschaft, bis zum 1.1.1975 freiwillig einen solchen Gemeindeverwaltungsverband zu bilden.

719 Unter dem Datum v. 16.6.1975 hatte die Verwaltung beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, den StGH BW »nach Art. 76 der Landesverfassung mit der Behauptung anzurufen, daß § 79 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (BesGemRefG) vom 9.7.1974 (Ges.Bl. S. 248) die Vorschrift des Art. 71 der Landesverfassung verletze.« Die Klage selbst wurde am 27.6.1975 beim StGH BW eingereicht.

Verwaltungsgemeinschaften,⁷²⁰ nur sehr bedingt tauglich sind.⁷²¹ Allein schon die kurze Geschichte des Instituts der Verwaltungsgemeinschaft gibt hierzu genügend Hinweise. Nicht von ungefähr hat sie sich relativ schnell hin zur sog. technischen Verwaltungsgemeinschaft entwickelt, die mit der »administrativ-technischen Erfüllung eindeutig umrissener Aufgaben« einerseits die Konflikthanfälligkeit dieses Koordinationsmechanismus⁴ reduzieren wollte (und auch tatsächlich reduziert hat), andererseits mit den ihr verblichenen administrativ-technischen Routineaufgaben schnell an die Grenzen ihrer Koordinierungsfunktion stößt, die bei Stadt-Umland-Verflechtungen nicht unerheblich sind. Insofern erscheint es angebracht, das Institut der Verwaltungsgemeinschaft und seine Entwicklung kurz zu skizzieren.

Dieses Rechtsinstitut geht zurück auf den durch das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.3.1968 in die GemO eingefügten § 72 a.⁷²² Danach können Gemeinden desselben Landkreises »entweder einen Gemeindeverwaltungsverband (VG Typ I) bilden oder durch Vertrag vereinbaren, daß eine Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfüllt (VG Typ II).«⁷²³ Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Instituts der Verwaltungsgemeinschaft verdient in Erinnerung gerufen zu werden, daß beim Typ I als (Entscheidungs-) Organ die sog. Verbandsversammlung vorgesehen war,⁷²⁴ wohingegen beim Typ II auf das Zweckverbandsgesetz abgestellt wurde, d.h. die rechtliche Ausgestaltung auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte.⁷²⁵ Zu

720 Vgl. Görgens 1977, S. 8: »Die aus dem Zweckverbandsrecht entwickelte Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft.« Sowie Hahn/Brandel 1974, S. 9: »Die Verwaltungsgemeinschaft darf als Sonderform eines Zweckverbandes angesehen werden.«

721 Scharpf/Benz 1991, S. 67. Siehe dies. 1991, S. 68: »Zweckverbände und ähnliche Organisationsformen erweisen sich als funktionsfähig, wenn fachbezogene Verwaltungsaufgaben erfüllt werden, die nicht auf eine unmittelbare politische Legitimation angewiesen sind. Bei Entscheidungen, die über die Routinen der Fachverwaltung hinausgehen und politische Konflikte hervorrufen, zeigen sich schnell ihre Grenzen, weil dann die Organisationshülse der selbständigen Rechtspersönlichkeit aufgebrochen wird und Konflikte zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften die Organisation blockieren können.«

722 Görgens 1977, S. 8ff. u. S. 16ff. sowie S. 54f. Ferner: Fischer-Heidlberger 1983, S. 3ff., sowie Roland 1973, S. 119ff.

723 Vgl. Schimanke 1978, S. 72f.

724 Zu den Details vgl. Görgens 1977, S. 33ff. sowie S. 75ff.

725 Zu den Details vgl. Görgens 1977, S. 50ff. sowie S. 71ff. Görgens behandelt hier die Regelungen über den sog. gemeinsamen Ausschuß (nach § 72b Abs. 4 und 5 der GemO, später § 60 Abs. 4 u. 5 der GemO, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der GemO v. 19.7.1973). Diese Regelungen wurden durch das Urteil des StGH für Baden-Württemberg vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) für verfassungswidrig erklärt. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Mitwirkungsrechte vgl. Görgens 1977, S. 103

unterscheiden ist ferner zwischen Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben. Bei dem zuletzt genannten Aufgabentypus liegt die Zuständigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft, d.h. diese Aufgaben erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft, wobei bei einem Verwaltungsraum mit einem Mittelzentrum dieses die Funktion der erfüllenden Gemeinde für die Mitgliedsgemeinden übernimmt. Obligatorisch waren ursprünglich als Erfüllungsaufgaben wahrzunehmen: die »vorbereitende Bauleitplanung«⁷²⁶ sowie die »Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen.«⁷²⁷ In einem Runderlaß des Innenministeriums vom 14.1.1969 wurden im Sinne einer Empfehlung als Erfüllungsaufgaben exemplarisch die gemeinsame Flächennutzungsplanung, aber auch die Schulträgerschaft genannt.⁷²⁸ Das Institut der Verwaltungsgemeinschaft wurde mehrfach geändert, vor allem aber wurde der Aufgabenkatalog für die Verwaltungsgemeinschaften (Erfüllungsaufgaben) zunehmend reduziert auf das Niveau der sog. technischen Verwaltungsgemeinschaft,⁷²⁹ die für die Mitgliedsgemeinden »Aufgaben (erledigt), die für einen rationellen Vollzug bestimmter technischer, maschineller oder personeller Voraussetzungen bedürfen.«⁷³⁰ Die Erfüllungsaufgaben umfassen als Mindestaufgabenkatalog jetzt nur noch die Flächennutzungsplanung und die Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen. Freilich können der erfüllenden Gemeinde (§ 61 Abs. 7 GemO) durch die Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben freiwillig übertragen werden. Mit Blick auf das von Geislingen angestrebte Normenkontrollverfahren sind zwei Varianten der Mitwirkungsrechte der Mitgliedsgemeinden bei vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften kurz anzusprechen. Nach dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 war ein sog. *gemeinsamer Ausschuß* zu bilden,⁷³¹ der sich aus dem (Ober-) Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde zusammensetzte. Vorsitzender des Ausschusses, in dem nach der *ersten Variante* die erfüllende Gemeinde nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben durfte, war der (Ober-) Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.⁷³² Diese Beschränkung der Stimmenzahl wurde im Interesse der zu betreuenden Gemeinden vorgenommen, da diese kein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Ausschusses besaßen. Diese übten aber insofern einen Einfluß auf die Resultate der vom gemeinsamen Ausschuß vorgenommenen Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde (einschließlich seiner beschließenden Ausschüsse) bei der Wahr-

726 Identisch mit gemeinsamer Flächennutzungsplanung.

727 Nach § 61 Abs. 4 GemO. Siehe Görgens 1977, S. 44.

728 Schimanke 1978, S. 72.

729 Mit Gesetz vom 19.7.1973. Siehe auch Schimanke 1978, S. 73f.

730 Schimanke 1978, S. 73.

731 Vgl. § 72b Abs. 4 u. 5 GemO, später § 60 Abs. 4 u. 5 GemO, siehe Görgens 1977, S. 55ff.

732 Vgl. § 60 Abs. 4 u. 5, Satz 5, 2. Halbsatz GemO. Siehe Görgens 1977, S. 55f.

nehmung von Erfüllungsaufgaben aus, als sie gegenüber ihren Vertretern im gemeinsamen Ausschuß ein Weisungsrecht besaßen. Vor allem die im § 60 Abs. 4 Satz 4 GemO getroffene Regelung, wonach »Beschlüssen der erfüllenden Gemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Flächennutzungsplanes (...) der gemeinsame Ausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit) zustimmen (mußte),«⁷³³ war insofern folgenreich, als dem Ausschuß dadurch eine gewisse Sonderstellung zugewiesen wurde, die zwar Chancen zur Vermittlung bot, jedoch Tendenzen zur Selbstblockade erheblich förderte. So konnten die betreuten Gemeinden (in Fällen des § 60 Abs. 5 Satz 2 GemO) gegen einen Beschluß der erfüllenden Gemeinde Einspruch einlegen. Geschah dies, mußte der gemeinsame Ausschuß einem neuen Beschluß der erfüllenden Gemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Handelte es sich hierbei um »Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,« konnten die betroffenen Mitgliedsgemeinden innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben, während der ein solcher Beschluß nicht ausgeführt werden durfte.⁷³⁴ Im Falle eines Einspruchs hatte der Rat der erfüllenden Gemeinde einen erneuten Beschluß zu fassen. Ein Einspruch gegen den ursprünglichen Beschluß war zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit absoluter Mehrheit zustimmte. Da die die Flächennutzungsplanung betreffenden Beschlüsse der erfüllenden Gemeinde der Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses bedurften, war auf diesem Aufgabengebiet verfahrensmäßig eine erhebliche Chance zur Blockade eingebaut.

Die den gemeinsamen Ausschuß sowie die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der betreuten Gemeinden betreffenden Regelungen, wie sie gerade skizziert wurden, hat der StGH für Baden-Württemberg mit Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) für verfassungswidrig erklärt.⁷³⁵ Die Landesregierung reagierte damals auf dieses Urteil relativ schnell und legte bereits am 15.9.1976 den Entwurf einer *Neufassung (zweite Variante)* vor, derzufolge für die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nunmehr ausschließlich der gemeinsame Ausschuß zuständig ist, in dem die erfüllende Gemeinde bis zu 60 % der Stimmen haben kann (diese Regelung antizipiert die Situation, daß immer dann, wenn ein dominierender Hauptort, wie z.B. ein Mittelzentrum, vorhanden ist, dieser bei der Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Funktion der erfüllenden Gemeinde übernimmt). Die von einem Beschluß des gemeinsamen Ausschusses betroffenen Mitgliedsgemeinden haben ein mit Suspensivwirkung ausgestattetes Einspruchsrecht.

733 Vgl. Görgens 1977, S. 55.

734 Vgl. Görgens 1977, S. 58.

735 Vgl. u.a. DÖV 1976, S. 599f. Vgl. auch die Kritik Schimankes (1976, S. 603ff.) an der vom StGH getroffenen Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen Aufgaben.

Auch wenn ein solcher Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit des gemeinsamen Ausschusses ausgeräumt werden kann, ist auch bei dieser geänderten Regelung der Wille zum Konsens Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit dieser Konstruktion, die schließlich Gesetz wurde, da die erfüllende Gemeinde (bzw. das Mittelzentrum) Stimmen der betreuten Gemeinden gewinnen muß.

Vor diesem Hintergrund verweist der angesprochene Konflikt zwischen Geislingen als der erfüllenden Gemeinde und Kuchen als Mitglieds-gemeinde einer vom Gesetzgeber oktroyierten Verwaltungsgemeinschaft zunächst auf die institutionellen Rahmenbedingungen von Politikgestaltung resp. von Verwaltungshandeln (einbeschlossen organisatorische Arrangements, aber auch Verfahrens- und Entscheidungsregeln). So gesehen, ist dem OB von Geislingen, der das erwähnte Normenkontrollverfahren initiiert hatte, eine besondere Sensibilität für »institutional constraints« nicht abzusprechen, d.h. für die Frage, inwieweit durch institutionell vorgegebene Verfahrens- und Entscheidungsregeln Politikgestaltung bzw. Verwaltungshandeln begünstigt oder behindert wird bzw. auf geradezu vorhersehbare Weise ineffiziente Selbstblockaden herbeigeführt werden.⁷³⁶ Die Wahrscheinlichkeit einer durch »institutional constraints« hervorgerufenen Selbstblockade erkennt der Geislinger OB, wie einem Schreiben des Bürgermeisteramts vom 16.6.1975 – also vor dem besagten Murg-Urteil des StGH – zu entnehmen ist:

»Die erfüllende Gemeinde ist also gem. § 60 Abs. 5 GemO i.V. m. § 13 GKZ⁷³⁷ darauf angewiesen, daß mindestens die Vertreter einer Nachbargemeinde im gemeinsamen Ausschuß mit den Vertretern der erfüllenden Gemeinde stimmen. Geschieht dies nicht und ist kein Arrangement zu finden, ist eine Beschlußfassung z.B. über den Flächennutzungsplan oder andere Erfüllungsaufgaben nicht möglich, auch nicht über den der erfüllenden Gemeinde. Eine derartige Pattsituation kann zu einer erheblichen Verzögerung führen (...).« (S. 4).

Weiter unten in diesem Schreiben wird (auf S. 7) ausgeführt:

»Wie bereits dargestellt, kann der beschließende Ausschuß nach § 60 Abs. 4 GemO die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des eigenen Flächennutzungsplans der Stadt G[eislingen] blockieren oder unmöglich machen. (...). Die Einschaltung des gemeinsamen Ausschusses bei den Erfüllungsaufgaben bedeutet ein weiteres Hemmnis im Verwaltungsablauf und erschwert und verzögert die Arbeiten und macht unter Umständen die Erfüllung eigener Aufgaben unmöglich. Die Bestimmungen über den gemeinsamen Ausschuß in § 60 GemO, in dem die erfüllende Gemeinde nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben darf, schränken die Entscheidungsfreiheit der Gremien der Stadt in unzumutbarer Weise ein, ohne aufzuzeigen, wie das Veto der beteiligten Gemeinden ausgeräumt werden kann. – *Die aufgezeigten Probleme zeigen, daß als einzige Lösung nur eine Eingliederung der*

736 Vgl. Schuppert 2000, S. 547ff. sowie 563ff. Ferner Scharpf 1989.

737 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. v. 16.9.1974.

*beteiligten Gemeinden in Frage kommen kann, um die Aufgaben zügig und in rechtlich einwandfreier Weise erledigen zu können.»*⁷³⁸ – Somit wird (ebenfalls auf S. 7) die nachstehend wiedergegebene Schlußfolgerung gezogen: »Nach Auffassung der Verwaltung hat der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes sein Ermessen überzogen. Das Gesetz schränkt das in Art. 71 der Landesverfassung garantierte Recht auf Selbstverwaltung der erfüllenden Gemeinde in unzumutbarer Weise ein, indem die Ausübung der Personal- und Organisationshoheit erheblich erschwert und die Erfüllung eigener Aufgaben gefährdet wird.« Diese Bewertung verweist bereits auf die wenig später vorgenommene Anrufung des StGH von Baden-Württemberg, dieser möge prüfen wollen, »daß § 79 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (BesGemRefG v. 9.7.1974, Ges. Bl. S. 248) die Vorschrift des Art. 71 der Landesverfassung verletze.«⁷³⁹

Bereits am 29.5.1974 hatte der Geislinger Gemeinderat den Beschluß gefaßt, mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen keine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden, sondern die durch den Gesetzgeber zu treffende Regelung abzuwarten.⁷⁴⁰ Dennoch war es am 25.6.1974 zu Verhandlungen über eine mögliche Verwaltungsgemeinschaft zwischen Geislingen, Bad Überkingen und Kuchen gekommen. Diese Verhandlungen scheiterten jedoch an zu gegensätzlichen Positionen, nicht zuletzt daran, daß Geislingen die Erfüllungsaufgaben um die »Aufgaben des Schulträgers für Realschulen, Gymnasien und die Sonderschule für Lernbehinderte« sowie für »die Hauptschule der Gemeinde Bad Überkingen und die Grundschule für den (dazugehörenden) Teilort Oberböhringen« – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß des Innenministeriums vom 6.3.1974, der eine solche Empfehlung ausgesprochen hatte – erweitern wollte, was jedoch die Gemeinde Kuchen ablehnte.⁷⁴¹ Dieser Wunsch der Stadt Geislingen zielte er-

738 Unsere Hervorhebung.

739 Die Stadt Geislingen machte in dem Normenkontrollverfahren ferner geltend, daß auch ihre Finanzhoheit durch den zusätzlichen Aufwand an erheblichen Personal- und Sachkosten eingeschränkt werden würde, was ihren Bemühungen zuwiderlaufe, »den Personal- und den laufenden Sachaufwand zugunsten vordringlicher Investitionen, soweit geboten und vertretbar, einzuschränken.« Hinzu komme, daß auch nicht durch »Umlagen der beteiligten Gemeinden die Aufwendungen« des Mittelzentrums als erfüllender Gemeinde, die derzeit »Aufwendungen für den Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt bestreite,« annähernd gedeckt werden würden, was darauf hinauslaufe, daß eigene Finanzmittel für fremde Aufgaben aufgewandt werden müßten. StGH für Baden-Württemberg, Urteil vom 16.7.1976, S. 14.

740 Gemeinderatsdrucks. Nr. 124/1975 (Geislingen) vom 16.6.1975, S. 5.

741 Gemeinderatsdrucksache Nr. 124/1975 (Geislingen), nicht-öffentliche Sitzung vom 16.6.1975, S. 5f.: »Für diese Aufgabenerfüllung als Schulträger war eine Kostenbeteiligung an den Schulbetriebskosten und am Kapitaldienst entsprechend dem prozentualen Anteil der von den Gemeinden entsandten Schüler vorgesehen. (...) Bei dem Gespräch erklärte BM Elias, Bad Überkingen könne durch die Verwaltungsgemeinschaft nichts gewinnen. Bürgermeister Staetting (Kuchen) bat, die Schulträgerschaft nicht in die Vereinbarung aufzunehmen.« Die Verhandlungen sind nicht

neut darauf ab, an den Aufwendungen für zentralörtliche Funktionen, zu denen die besonders kostenintensiven Schuleinrichtungen zählen, die von diesen Infrastruktureinrichtungen profitierenden Umlandgemeinden, die ihrerseits keinen Anlaß zu einer angemessenen Kostenbeteiligung sahen, zu beteiligen.⁷⁴² Es handelt sich demnach um typische Verteilungskonflikte für zentralörtliche Leistungen, die vom Umland in Anspruch genommen werden und die zum damaligen Zeitpunkt dadurch eine gewisse Brisanz erfuhren, daß im März 1974 die Stadt Geislingen beim Kultusministerium Baden-Württemberg den Antrag zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums (Michelberg-Gymnasium) gestellt hatte, für das sie auch die Schulträger-

zuletzt auch daran gescheitert, daß nicht geklärt werden konnte, ob und in welchem Umfang Zuweisungen nach dem FAG zu erwarten waren. Eine entsprechende Aufstellung mit entsprechenden Ausführungen nahm Bürgermeister Staetting (Kuchen) bereits im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuchen (Nr. 37, vom 10.9.1971) vor, wo es u.a. zur Verwaltungsgemeinschaft Geislingen und Kuchen heißt: »Dieser Verband würde finanziell nicht zusätzlich gefördert werden, weil die Stadt Geislingen über 20.000 EW zählt und damit die Voraussetzungen für eine zusätzliche Förderung nicht erfüllt werden könnten.«

- 742 Bereits am 30.6.1969 hatte sich die Stadt Geislingen an die Wohngemeinden der auswärtigen Schüler »wegen einer Beteiligung an den Investitions- und Unterhaltungskosten eines zweiten Gymnasiums« gewandt (hierzu und zum folgenden: VGH BW Urteil v. 14.3.1985). Erste Verhandlungen mit den Umlandgemeinden im Jahre 1970 führten nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Eine von den Umlandgemeinden eingesetzte Kommission »lehnte im November 1970 aufgrund einer Stellungnahme des Württembergischen Gemeindetages eine Kostenbeteiligung an der Errichtung und an dem Betrieb eines zweiten Gymnasiums in Geislingen« ab. Am 30.4.1971 beantragte die Stadt Geislingen über das (damalige) Oberschulamt Nordwürttemberg beim (damaligen) Kultusministerium Baden-Württemberg die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach »Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden des Schuleinzugsgebiets über die gemeinsame Erfüllung der Schulträgerschaft« für ein zweites Gymnasium. Im Juni 1974 hatte das Kultusministerium die Zustimmung zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums erteilt, sollte aber mit Erlaß vom 24.3.1977 den Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach Abschluß der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ablehnen. Nachdem das zweite Gymnasium zu Beginn des Schuljahrs 1977/78 in Betrieb genommen worden war, reichte die Stadt Geislingen am 11.4.1978 vor dem VG Stuttgart Klage wegen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz ein. Das VG Stuttgart hat der Klage mit Urteil vom 30.11.1979 stattgegeben, doch legte das beklagte Land gegen dieses Urteil am 7.3.1980 Berufung ein. Der VGH Baden-Württemberg erkannte am 14.3.1985 (Ausfertigung am 31.7.1985) für Recht, die Berufungen von Land und beigeladenen Umlandgemeinden zurückzuweisen. Der im Juni 1969 an die Wohngemeinden der auswärtigen Schüler herangetragene Wunsch, diese Gemeinden an den Investitions- und Unterhaltungskosten des zweiten Gymnasiums zu beteiligen, ließ sich allerdings nicht gänzlich realisieren. Das Gericht sprach Ausgleichszahlungen nur bei den Investitionskosten zu. Von den insgesamt für das Michelberg-Gymnasium aufzubringenden Baukosten in der Höhe von DM 16.928.863,43 betrug der Anteil der Umlandgemeinden DM 1.650.000.

schaft übernehmen wollte. Daß die beabsichtigte Hereinnahme der Schulträgerschaft in die Erfüllungsaufgaben zugleich ein (gewolltes?) Ende der Verhandlungen um die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft bedeutete, ist auf das dadurch mitbedingte »Verhandlungsdilemma« zurückzuführen:

»Auf der einen Seite geht es in Verhandlungen (...) um die Suche nach Lösungen, welche den Gesamt-Vorteil maximieren. Dieses gemeinsame Interesse wird gefördert durch Teamarbeit und vertrauensvollen Informationsaustausch – kurz einen auf ›Problemlösung‹ gerichteten Verhaltensstil.⁷⁴³ Auf der anderen Seite geht es immer auch um die Verteilung von Vorteilen und Kosten. Die Beteiligten verfolgen insoweit gegensätzliche Interessen. Sie werden gefördert durch strategisches und taktisches Konfliktverhalten bis zum Einsatz von Bluff und Drohungen – kurz einen auf ›Bargaining‹ oder sogar ›Konfrontation‹ gerichteten Verhaltensstil. Wenn die Beteiligten diesen Widerspruch nicht überwinden, werden Verhandlungen langwierig und konflikthaft, und sie werden, wenn sie nicht ohnehin scheitern, in ihren Ergebnissen weit hinter dem erreichbaren Optimum zurückbleiben.«⁷⁴⁴

Geislingen und Kuchen waren jedoch auch insofern in ein schier unlösbares »Verhandlungsdilemma« geraten, als die eine Seite (das Mittelzentrum) ausschließlich in der Eingemeindung eine Chance sah, ihre Entscheidungsautonomie zu sichern, die sie durch die zu bildende Verwaltungsgemeinschaft hauptsächlich infolge der vorgegebenen Entscheidungs- und Verfahrensregeln gefährdet sah, wohingegen Kuchen mit der Eingemeindung den Verlust seiner Autonomie besiegelt sah, die es mit einer »technischen Verwaltungsgemeinschaft« unter den gegebenen Bedingungen bis zu einem gewissen Grad sichern konnte, was als »Erhalt der Selbständigkeit« gewertet wurde.⁷⁴⁵

743 Scharpf 1988.

744 Scharpf 1991, S. 626; Scharpf 2000, S. 211ff.

745 Vgl. GZ v. 16.1.1974. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte auch die Berichterstattung in der lokalen Presse über beträchtliche Schwierigkeiten Geislingens, die in der Eingliederungsvereinbarung mit Eybach gemachten Zusagen fristgerecht einlösen zu können. Dies betraf insb. die Zusage, bis 1975 eine neue Turn- und Festhalle zu erbauen, eine Zusage, die infolge der angespannten Haushaltslage der Stadt erst 1979 eingelöst werden konnte, die aber die Bereitschaft zur Eingliederung nicht unwesentlich beeinflußt hat. Hellsterns Beitrag »Kuchen rettet seine Selbständigkeit« (a.a.O., S. 364) verweist ausdrücklich auf einen Kommentar in der GZ v. 5.10.1974 mit der Überschrift »Eybach und der nackte Mann.« In diesem Kommentar wird zur nicht fristgerechten Einhaltung der Eingliederungszusage zum Bau der Turn- und Festhalle durch Geislingen ausgeführt: »Andererseits ist es eine bittere Tatsache, daß die konjunkturelle Situation, die Hochzinspolitik und die zwingenden Auflagen des Regierungspräsidiums, Geislingen müsse bis zu dem und dem Zeitpunkt seine unzureichende Kläranlage erweitern, die Stadt in eine finanzielle Talsohle geführt haben (...). Von 6 Mio. DM sprach man zunächst, was die Erweiterung der Kläranlage kostet, später wurden es 9 Mio. DM, dann 12 bis 15 Mio. DM. Hinter vorgehaltener Hand flüstert man heute bereits von 18 bis 20 Mio.«

Über das von der Stadt Geislingen angestrebte Normenkontrollverfahren beim StGH für Baden-Württemberg hatte dieser inzwischen mit Urteil vom 16.7.1976 entschieden.⁷⁴⁶ Einerseits erklärt das Gericht § 79 des BesGemRefG vom 9.7.1974 als mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht vereinbar,⁷⁴⁷ andererseits verweist das Gericht auf sein Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil), in dem es ausgeführt hatte, daß »gegen die Institution der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als solche wie gegen die an sie erfolgte gesetzliche Übertragung von Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben« seien.⁷⁴⁸ Da diese Entscheidung (gem. § 23 Abs. 1 Buchst. a StGHG) Gesetzeskraft besitze, könne die Stadt Geislingen mit ihrem Antrag, soweit er sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Institution der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und die gesetzliche Übertragung der beiden Aufgabenarten richte, keinen Erfolg haben, auch wenn das Murg-Urteil auf Antrag einer nicht erfüllenden Gemeinde ergangen sei. Ferner macht das Gericht geltend, daß im Murg-Urteil »nicht ein etwaiger Verlust an Planungshoheit für die erfüllende Gemeinde [wie von Geislingen reklamiert], sondern die nicht ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit für die nicht erfüllende Gemeinde« das Gericht veranlaßt habe, »§ 60 Abs. 4 u. 5 GemO für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.«⁷⁴⁹ Bei der nunmehr getroffenen Regelung eines gemeinsamen Ausschusses, der über die wachzunehmenden Erfüllungsaufgaben, so auch über die vorbereitende Bauleitplanung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, treffe die »(verfassungsrechtlich gerechtfertigte) Kompetenzeinbuße die erfüllende und die nicht erfüllende Gemeinde gleichermaßen.« In Verkennung der von Geislingen in Übereinstimmung mit innerhalb der Politik- und Verwaltungswissenschaft vertretenen Positionen geltend gemachten »institutional constraints«, die eine Pattsituation wahrscheinlich werden lassen, führt das Gericht aus, daß die an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden »gerade nicht einseitig ihre eigenen Interessen, ohne Rücksicht auf die anderen Gemeinden, realisieren können (sollen)«, vielmehr »mögliche Interessenkollisionen und Zielkonflikte (...) durch die gemeinsame Planung gerade ausgeglichen« werden sollen. Überhaupt widerspreche »die Vorstel-

746 Einen am 27.6.1975 gestellten Antrag, durch einstweilige Anordnung das Inkrafttreten des § 79 BesGemRefG aufzuschieben, hatte das Gericht mit Beschluß vom 11.7.1975 abgelehnt.

747 Zugleich gibt das Gericht auf, daß § 79 des BesGemRefG vom 9.7.1974 bis zum Erlaß einer neuen gesetzlichen Regelung, welche die im Murg-Urteil vom 4.6.1976 für nichtig erklärten Vorschriften des § 60 Abs. 4 u. 5 GemO ersetzt, längstens bis zum 30.6.1977 in Kraft bleiben darf.

748 Hierzu und zum folgenden: StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 23 u. S. 23a.

749 Hierzu und zum folgenden vgl. StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 25f.

lung, daß Pattsituationen die Regel sein werden, den (bisherigen) Erfahrungen.«⁷⁵⁰

Am 16.2.1977 beriet der Gemeinderat der Stadt Geislingen erneut über die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft mit den beiden Nachbargemeinden Kuchen und Bad Überkingen vor dem Hintergrund, daß der StGH von Baden-Württemberg mit Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) Bestimmungen im § 60 Abs. 4 u. 5 GemO aufgehoben und für nichtig erklärt hatte und daraufhin die Mitwirkungsrechte der zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden, wie oben ausgeführt, neu geregelt worden waren. Doch auch diese Neuregelung beseitigte, so die Auffassung des Geislinger OB, nicht die Gefahr einer Selbstblockade:

Ein »Einspruch könne nur zurückgewiesen werden, wenn der neue Beschluß im gemeinsamen Ausschuß mit 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden gefaßt werde. Es sei jetzt möglich auf Grund der Stimmenverhältnisse, daß die Stadt Geislingen sich in der ersten Runde durchsetze, sie werde aber im zweiten Durchgang eine 2/3-Mehrheit der Stimmen nicht erhalten.«⁷⁵¹

Der OB veranschaulichte dieses Statement, indem er die Erfüllungsaufgabe der Flächennutzungsplanung heranzog:

»Die Verwaltung habe die Flächennutzungspläne der beteiligten Gemeinden eingesehen und glaube, daß man bei der Flächennutzungsplanung in Streit kommen müsse. Zwar könne der gemeinsame Ausschuß beschließen, aber auf den Einspruch einer Gemeinde werde man die 2/3-Mehrheit zur Abweisung des Einspruchs nicht zusammenbekommen. In der zweiten Runde werde es unweigerlich zu einem Patt kommen.«⁷⁵²

Insoweit blieb der Gemeinderat von Geislingen bei seiner Stellungnahme im Rahmen der bis zum 14.3.1977 eingeräumten Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze (Landtagsdrucksache 7/680)⁷⁵³ konsequent und lehnte auch die im § 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vorgesehenen »Bestimmungen über den Fortbestand der (vereinbarten) Verwaltungsgemeinschaften in der geänderten Organisationsstruktur nach der im § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neufassung des § 60 Abs. 4 u. 5 GemO, soweit es (die Stadt Geislingen) betrifft, ab.«⁷⁵⁴ Zugleich unterstrich die Stadt ihre Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zielplanung wie zur Bewälti-

750 StGH: Urteil v. 16.7.1976, S. 34. – Anders Görgens 1977, S. 58f, dessen Kommentar sich jedoch auf die erste Fassung (Variante) der den gemeinsamen Ausschuß betreffenden Regelungen bezieht.

751 GR-P nö 16.2.1977.

752 GR-P nö 16.2.1977. Tatsächlich konnte man sich erst im Jahre 2001 auf einen gemeinsamen Flächennutzungsplan einigen (GZ v. 19.5.2001).

753 So der Erlaß des Innenministeriums vom 3.2.1977, Nr. IV 2 C/38.

754 GR-P nö 16.2.1977.

gung der Stadt-Umland-Problematik mit ihren typischen Verflechtungsstrukturen die Einheitsgemeinde »die angemessene, zweckmäßige und rechtlich gebotene Organisationsform« sei. Letztlich führte diese Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Anhörung nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs, so daß die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Kuchen (und Bad Überkingen) endgültig besiegt war.

Diese Auffassung steht in eklatantem Widerspruch zu der von der Landesregierung vertretenen Meinung, die sich mit den im BesGemRefG getroffenen Regelungen deckt und die im Urteil des StGH vom 16.7.1976 noch einmal ausführlich zitiert wird:

»Geislingen a.d. Steige sei Mittelzentrum, sein Nahbereich decke sich mit dem Gebiet der (mit Kuchen einzugehenden) Verwaltungsgemeinschaft. Damit sei eine optimale Planung der kommunalen Entwicklung und deren Durchführung unter Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit des gesamten Raumes möglich. (...). Die Organisationsform der Verwaltungsgemeinschaft sei ausreichend, um die Ziele der kommunalen Neuordnung im Raume Geislingen zu erreichen. Die Stadt Geislingen a.d. Steige habe im Zuge der freiwilligen Gemeindereform zahlreiche Gemeinden aufgenommen; sie sei für ihre weitere Entwicklung auf die Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen nicht angewiesen. Auch geböten die bestehenden Verflechtungen (!) nicht den Zusammenschluß mit diesen Umlandgemeinden. Dabei sei zu berücksichtigen, daß eine Zunahme der bestehenden baulichen Verflechtungen (!) zwischen Geislingen a.d. Steige und Kuchen weder wünschenswert noch möglich sei. Entsprechendes gelte für die Erhaltung der bestehenden Zäsur zwischen den bebauten Flächen [von Geislingen] und der Gemeinde Bad Überkingen. Hinzu komme, daß beide Umlandgemeinden genügend leistungs- und verwaltungskräftig seien, um ihre Aufgaben im verdichteten Raum auf Dauer erfüllen zu können. Bad Überkingen weise zudem erhebliche Strukturunterschiede (Fremdenverkehr, erheblich höherer Anteil von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) gegenüber Geislingen a.d. Steige auf; (...).«⁷⁵⁵

Die der Stellungnahme des Gemeinderats vom 16.2.1977 beigegefügte 5-seitige Begründung, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, ist insofern höchst aufschlußreich, als sie – wenige Monate vor Bekanntwerden des MAG-Wegzugs nach Amstetten (7./8.7.1977) – einerseits Motive resp. Interessen sichtbar macht, die hinter der Politik des muddling through standen, welche die Eingliederungspolitik der Stadt zu bestimmen schien, andererseits aber auch mit dieser Eingliederungspolitik verbundene kosten-trächtige Folgeprobleme deutlich benennt.

755 Vgl. StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 19f.

4.5. Motive und Kosten der Eingemeindungspolitik des Mittelzentrums

Gleich eingangs der von Geislingen gefertigten Stellungnahme wird nicht nur deutlich gemacht, daß sich bei den gegebenen Verflechtungsstrukturen »zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme« die *Einheitsgemeinde* als zweckmäßige Organisationsform anbiete, zugleich wird auch darauf hingewiesen, daß »die Stadt Geislingen a.d. Steige (...) nach dem Kriege immense Anstrengungen zur Verbesserung der Infrastruktur des Raumes Geislingen auf dem Gebiet des Schulwesens, der Abwasserbeseitigung und des Bäderbaus unternommen« habe und diese »geschaffenen Einrichtungen für die Nachbargemeinden« vorhalte, »ohne daß diese aus ihrem Steueraufkommen zu all diesen Einrichtungen in angemessenem Umfange beitragen.«⁷⁵⁶ Auf diese Weise werden die infolge »der engen Funktionsverflechtung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Naherholung, öffentliche Versorgung und private Versorgung«⁷⁵⁷ hervorgerufenen typischen Koordinationsprobleme zwischen Kernstadt und ihren Umlandgemeinden, aber auch die gleichermaßen typischen finanziellen Verteilungs- und Nutzungskonflikte thematisiert. Zugleich ruft die Stadt Geislingen die ihr zugewiesene zentralörtliche Bedeutung als Mittelzentrum in Erinnerung. Neben einer Mindestzahl von Arbeitsplätzen halte sie vor allem infrastrukturelle Leistungen vornehmlich im Bereich des tertiären Sektors vor.⁷⁵⁸ Wenn die Stadt ihre Eingemeindungspolitik in diesen Kontext stellt, macht sie einerseits deutlich, daß sie, wie bereits oben angesprochen, durch *Gebietsvergrößerung externe Effekte zu internalisieren versucht*, dabei aber die *Form der Eingemeindung favorisiert*, um so ihre *Entscheidungsautonomie zu bewahren*. Mit der Politik der Eingemeindung wurden neben diesen beiden Hauptanliegen weitere (Unter-) Ziele verfolgt. So u.a. das Ziel, dem in den Jahren 1961-1976 eingetretenen Bevölkerungsschwund in der Kernstadt gegenzusteuern, der auf zweifache Weise mit der Stadt-Umland-Problematik verknüpft wird. Zum einen wird dieser für die »äußerst schlechte Finanzsituation der Stadt« verantwortlich gemacht, die ihrerseits »insbesondere von den erheblichen Leistungen für das Umland« herrühre.⁷⁵⁹ Zum anderen wird darauf verwiesen, daß nicht zuletzt bauwillige Einwohner (und damit nicht gerade einkommensschwache Schichten) in jene beiden Umlandgemeinden (Bad Überkingen, Kuchen) abwanderten, die sich einer-

756 Formblatt, Anhörung der Gemeinden in vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze, 16.2.1977, S. 1.

757 Scharpf/Benz 1991, S. 59.

758 So insb. im Gesundheitswesen und Schul- und Bildungsbereich (z.B. Grund- und Hauptschulen, Realschulen, seit 1991 zwei Gymnasien). Dazu zählen ferner kulturelle und Sporteinrichtungen mit Hallen- und Freibad, private Dienstleistungen (Handel, Kreditwesen) und öffentliche Dienstleistungen (Verwaltung).

759 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.

seits der Eingemeindung mit Erfolg hätten entziehen können, andererseits neben Amstetten den höchsten Verflechtungsgrad mit dem Mittelzentrum aufwiesen, also an den zentralörtlichen Leistungen partizipierten.

Tabelle 3:

Bevölkerungsentwicklung 1961-1976. Kernstadt und Stadtbezirke im Vergleich mit den Nachbargemeinden Bad Überkingen und Kuchen⁷⁶⁰

<i>Bevölkerungsentwicklung</i>									
		<i>Stadt Geislingen an der Steige</i>						<i>Gemeinden</i>	
	<i>Kern-Stadt</i>	<i>Stadtbezirke</i>						<i>Bad Überkingen</i>	<i>Kuchen</i>
		<i>Stötten</i>	<i>Waldhausen</i>	<i>Eybach</i>	<i>Türkheim</i>	<i>Aufhausen</i>	<i>Insges.</i>		
1961	26.722	271	195	1.228	553	572	29.541	2.650	4.233
1966	26.315	271	187	1.303	558	652	29.286	2.776	5.150
1970	27.779	263	184	1.433	563	709	30.931	2.987	5.456
1976	25.062	262	182	1.546	536	791	28.379	3.550	5.219

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, hat vor allem die Kernstadt im Zeitraum von 1961 bis 1976 einen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 1.660 Personen hinnehmen müssen. Zugleich wird ersichtlich, daß die eingemeindeten Gemeinden (Stadtbezirke) diesen Bevölkerungsrückgang nicht haben ausgleichen können, auch wenn vornehmlich Eybach (in Tallage und stadtnah gelegen) eine Zuwachsrate von 25,9 % verzeichnen konnte. Mit Abstand die höchsten Zugänge verzeichneten damals jedoch Bad Überkingen (900) und Kuchen (986), also jene beiden stadtnahen Umlandgemeinden, die sich einer Eingemeindung nach Geislingen mit Erfolg entziehen konnten. Daß diese beiden Gemeinden in dem fraglichen Zeitraum ihren Zuwachs auch aus Geislingen rekrutierten, das seinen Einwohnerverlust (hinter dem sich vornehmlich Bauwillige verbergen) mit einem Zuwachs aus diesen beiden Umlandgemeinden keinesfalls ausgleichen konnte, zeigt die folgende Tabelle:

⁷⁶⁰ Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.

Tabelle 4:

Zu- und Abwanderungsbewegungen für die Jahre 1974-1976 zwischen Geislingen einerseits, Bad Überkingen und Kuchen andererseits⁷⁶¹

<i>Jeweils zwischen Geislingen mit Stadtbezirken und:</i>	<i>Deutsche</i>		<i>Ausländer</i>	
	<i>Zuzüge aus</i>	<i>Wegzüge nach</i>	<i>Zuzüge aus</i>	<i>Wegzüge nach</i>
Bad Überkingen	52	163	22	24
Kuchen	142	254	50	40
Gesamt	194	417	77	64
Einwohnerverlust Geislingen		-223		
Einwohnerzuwachs Geislingen				+13

Erweitert man die obige Tabelle um entsprechende Daten zur Bevölkerungsentwicklung der Umlandgemeinden Amstetten, Bad Überkingen und Kuchen in den Jahren 1988 bis 1991, dann ergibt sich folgendes Bild, das zugleich das im stadtnahen Einzugsbereich vorhandene Käuferpotential erkennen läßt:

Tabelle 5:

Bevölkerungsentwicklung 1988-1991 in den drei stadtnahen Umlandgemeinden, die sich einer Eingemeindung erfolgreich widersetzen⁷⁶²

<i>Umlandgemeinde</i>	<i>1988</i>	<i>1991</i>	<i>Veränderungen in %</i>
Amstetten	3.391	3.606	+ 6,3
Bad Überkingen	4.246	3.776	- 11,1
Kuchen	5.659	5.743	+ 1,5

761 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 4.

762 Winkler 1992, S. 17.

Auch wenn Bad Überkingen in dem fraglichen Zeitraum einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hat, so weisen die beiden für Geislingen besonders attraktiven Umlandgemeinden (Amstetten und Kuchen) noch immer beträchtliche Zuwächse auf relativ hohem Niveau aus. Doch gerade diese beiden Wunschgemeinden, die – gemessen an den verfügbaren Daten zu den Berufs- und Ausbildungspendlern (siehe weiter unten) – mit dem Mittelzentrum erheblich verflochten sind, haben sich der Eingliederungspolitik erfolgreich widersetzen können, wohingegen gerade die *eingegliederten Gemeinden keinen ins Gewicht fallenden Bevölkerungszuwachs* erbracht haben. Hierfür werden folgende Gründe geltend gemacht:

»Die Stadt Geislingen a.d. Steige hat zu einem großen Teil einen ländlichen Einzugsbereich. Die Gemeinden Stötten, Waldhausen, Eybach, Türkheim und Aufhausen, die im Zuge der Gemeindereform in die Stadt eingegliedert wurden, sind Kleingemeinden (Einwohnerzuwachs insges. 3.780 Einwohner), die finanziell im Ergebnis keine Verstärkung für die Stadt erbracht haben. Sie liegen teilweise bis zu 10 km von der Kernstadt entfernt (zum Vergleich Kuchen 4,4 km, Bad Überkingen 4,6 km). Die weit abgelegenen Teilorte werden von der Geislinger Bevölkerung als Baugebiete nicht oder nur schwer angenommen, da diese Stadtbezirke [mit Ausnahme von Eybach] zudem noch auf der Albhochfläche liegen [Bad Überkingen und Kuchen liegen unmittelbar an die Stadt angrenzend in der Tallage]. Die eingemeindeten Stadtbezirke, die in der Nähe der Stadt liegen, können kein Baugebiet im Augenblick bereitstellen, da in allen Fällen zuerst das Entwässerungssystem in Ordnung gebracht werden muß. Es handelt sich hier um Zuleiter zu den Stadtbezirken Türkheim, Stötten, Eybach, die rund 5,2 Mio DM verschlingen.«⁷⁶³

In einer 15 Jahre später in Auftrag gegebenen Dokumentation wird außerdem darauf verwiesen, daß durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten der Zone III (mit starken Einschränkungen für die Ansiedlung von Gewerbe) in allen eingegliederten Gemeinden [mit Ausnahme von Stötten, dem jedoch eine solche Ausweisung kurz bevorstehen sollte] der »Bereitstellung von Gewerbeflächen als Instrument der kommunalen Wirtschaftspolitik« enge Grenzen gesetzt seien.⁷⁶⁴

Als unmittelbare Folge des Bevölkerungsrückgangs vermerkt die Stellungnahme einen ins Gewicht fallenden Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer (seit 1970 gilt hier ja das Wohnsitzprinzip) sowie eine Absenkung der Bedarfsmeßzahl im Rahmen des Finanzausgleichs, was sich negativ auf die Höhe der Finanzausweisungen auswirke.⁷⁶⁵ Umge-

763 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3.

764 Winkler 1992, S. 20.

765 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 4.

kehrt würde sich im Falle der Eingemeindung von Bad Überkingen und Kuchen die staatliche Finanzausstattung erheblich verbessern.⁷⁶⁶

Das Mittelzentrum steht vor allem mit den stadtnahen, entlang den Hauptverkehrsachsen liegenden Umlandgemeinden in einer ständigen Konkurrenz um die Ansiedlung oder die Erhaltung von Industrie und Gewerbe. Allein schon infolge der topographisch bedingten engen Tallage schneidet hierbei die Stadt schlechter ab, was sich u.a. in einem Rückgang der Beschäftigtenzahl (um 19,1 % in den Jahren 1970-1987; Stand 1970: 16.747) bemerkbar macht.⁷⁶⁷ Besonders nachteilig für das Mittelzentrum wirken sich jedoch die günstigeren Grundstückspreise der stadtnahen Umlandgemeinden, vor allem jedoch die in der Regel günstigeren Rahmenbedingungen bei ins Gewicht fallenden finanziellen Belastungen (Steuern und Gebühren) aus, was in einem eng verflochtenen Wirtschafts- und Verwaltungsraum in der Regel zu ungleichen Bedingungen für Industrie und Gewerbe, aber auch für den einzelnen Bürger führt.⁷⁶⁸

766 Im Falle einer Einheitsgemeinde wird von Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich in Höhe von ca. 920.000 DM (»grober Anhaltswert«) ausgegangen, bei Abzug der Kreisumlage (von 23 %) und der Finanzausgleichsumlage (von 16 %) von einer Netto-Mehreinnahme von 561.000 DM.

767 Winkler 1992, S. 5.

768 In der vom Gemeinderat der Stadt Geislingen am 22.2.1978 verabschiedeten »Denkschrift zur Verlagerung der MAG nach Amstetten« wird auf S. 10 dieses Argument wieder aufgenommen, wenn dort ausgeführt wird: »Die Stadt muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie sehr wohl alles unternommen hat, um sich selbst zu helfen. Sie hat in der Region Mittlerer Neckar unter den Grossen Kreisstädten den höchsten Gewerbesteuerhebesatz. Die übrigen Realsteuerhebesätze liegen ebenfalls an der oberen Grenze. Eine konsequente Gebühren- und Beitragspolitik in den letzten Jahren führte zur Ausschöpfung der sonstigen Einnahmequellen mit der entsprechenden Belastung von Bürger und Wirtschaft.« Vgl. ferner S. 15 dieser Dokumentation: »Die Stadt hat im Vergleich zu den Nachbargemeinden grundsätzlich wesentlich höhere Steuerhebesätze und Gebühren. Dem Geislinger Bürger und der Wirtschaft dieser Stadt kann auf Dauer nicht zugemutet werden, dass sie – nur wegen der Umlandlasten – wesentlich höhere Abgaben zu zahlen haben, als die Bürger in den Nachbargemeinden. Bei vergleichbaren Mittelzentren hatten die Städte durch Eingemeindungen einen Lastenausgleich innerhalb eines einheitlichen Lebensraums erreicht, so z.B. bei den Nachbarstädten Aalen (Wasseralfingen) und Göppingen (Faurndau).« D.h. die von uns eingangs behauptete These, hinter den Eingemeindungen verberge sich eine Strategie der Gebietsvergrößerung zum Zweck der »Internalisierung externer Effekte«, erfährt somit eine ausdrückliche Bestätigung.

Tabelle 6:

Ausgewählte Steuern und Gebühren im Vergleich (Mitte der 1970er Jahre)

<i>Gemeinden</i>	<i>Gewerbesteuer %</i>	<i>Grundsteuer*</i> <i>A % B %</i>		<i>Wasserzins DM</i>	<i>Abwasser- gebühr DM</i>	<i>Bestattungs- gebühr Reihengrab DM</i>
Geislingen	365	270	250	1,65 +	1,30 ++	608,-
Bad Überkingen	330	250	220	0,50	0,90	110,-
Kuchen	350	280	240	1,75	1,50	350,-

Erläuterungen:

+) Ab 1.5.1977 voraussichtlich DM 1,80.

++) Nach Inbetriebnahme des erweiterten Klärwerks voraussichtl. ab 1.1.1978 über DM 2,--.

*) Hebesätze: A = Land- und Forstwirtschaft; B = Sonstige Grundstücke.

Den immer wieder herausgestellten Verflechtungsgrad zwischen Mittelzentrum und seinen (insb. stadtnahen) Umlandgemeinden dokumentiert die Stadt vornehmlich mit diversen Statistiken zu Berufs- und Ausbildungs-
pendlern,⁷⁶⁹ von denen nachstehend eine Auswahl präsentiert wird.

⁷⁶⁹ Zusätzliche Indikatoren zum Nachweis einer hohen Verflechtungsstruktur zieht die von Winkler im Oktober 1992 vorgelegte Dokumentation heran, auf die bereits mehrfach Bezug genommen wurde.

Tabelle 7:

Berufspendler (Ein- und Auspendler) nach dem Mittelzentrum (Geislingen) und ausgewählten Umlandgemeinden (1970)⁷⁷⁰

	Ein- pend- ler	LK Göppingen/Stadt Geislingen						LK Ulm mit Amstetten/Stadt Ulm					
		Auspendler nach						Auspendler nach					
			LK Göppingen		Geislingen		Amstetten		LK Ulm		Ulm		
		insge- samt	insge- samt	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Amstetten*	180	329	39	11,8	194	58,9	-		24	7,3	57	17,3	
Bräunisheim*	-	32	1		8		2		-		6		
Ettlenschieß*	2	90	9		28	31,1	12		15		22	24,4	
Hofstett-Eme- buch*	-	37	8		17		10		1		1		
Lonsec*	86	265	9		77	29,0	10		10		149	56,2	
Reutti*	-	31	1		10		6		3		9		
Schalkstetten*	-	71	5		45	63,4	6		-		7		
Stubersheim*	14	73	6		44	60,3	7		2		4		
Urspring*	9	143	3		65	45,4	8		11		54	37,8	
Waldhausen	-	24	2		18		-		-		-		
	291	1.095	83	7,6	506	46,2	61	5,6	66	6,0	309	28,2	

* LK Ulm

⁷⁷⁰ Winkler 1992, Anhang 1, S. 5 (Auswahl); Winkler beruft sich auf eine Zusammenstellung der Stadt Geislingen vom 20.10.1970.

Tabelle 8:

Berufs- und Ausbildungspendler (Schüler): Mittelzentrum/Ausgewählte Umlandgemeinden (1987)⁷⁷¹

Gemeinden aus ... nach	Einpendler nach Geislingen						Auspender aus Geislingen					
	Gesamt		Berufspendler		Ausbildungspendler		Gesamt		Berufspendler		Ausbildungspendler	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Kuchen	1.309	39,5	957	40,9	352	36,1	325	20,2	325	21,2	--	--
Bad Überkingen	939	28,3	632	27,0	307	31,5	253	15,7	253	16,5	--	--
Amstetten*	639	19,3	445	19,0	194	19,9	770	47,8	770	50,3	--	--
Lonsee*	377	11,4	256	10,9	121	12,4	14	0,9	14	0,9	--	--
Ulm	49	1,5	49	2,1	--	--	250	15,5	170	11,1	80	100
	3.313	100,0	2.339	99,9	974	99,9	1.612	100,1	1.532	100,0	80	100

* Alb-Donau-Kreis, vormals LK Ulm

Die oben präsentierten Daten zu den Berufspendlern (Ein- und Auspendler) sprechen für sich: im Vergleich mit den entsprechenden Angaben zu Ulm bzw. zum LK Ulm pendeln in der Regel Berufspendler eher nach Geislingen (bzw. in den LK Göppingen) – selbst aus den dem LK Ulm zugehörigen Umlandgemeinden (mit Ausnahme von Lonsee, das nach Ulm orientiert ist). Auch 1987 hat sich das Bild nicht wesentlich verändert, mit einer Ausnahme. Durch den Wegzug der MAG nach Amstetten ist jetzt diese Gemeinde Zielort von 770 Berufspendlern aus Geislingen, denen 445 Berufspendler gegenüberstehen, die von Amstetten nach Geislingen einpendeln. 1987 hat Amstetten eine Beschäftigtenzahl von 2.098, mit den bereits erwähnten 770 Einpendlern aus Geislingen kommt ein starkes Drittel der in Amstetten Beschäftigten von dort.⁷⁷²

Vor allem die zu den Ausbildungspendlern verfügbaren Daten zeigen, daß vornehmlich im gymnasialen Bereich der Anteil der Schüler aus den Umlandgemeinden (auch aus solchen, die dem vormaligen LK Ulm zuge-

771 Winkler 1992, S. 8.

772 Entsprechende Angaben bei Winkler 1992, S. 8.

hörten) stets zugenommen hat, in dem fraglichen Zeitraum (1975-1977) sogar die 50%-Marke übersteigt.⁷⁷³

Tabelle 9:

Schülerzahlen im gymnasialen Bereich des Mittelzentrums, nach Einheimischen und Auswärtigen 1972-1979

Schuljahr	Schüler insgesamt	Aus Geislingen		Aus Umlandgemeinden	
		abs.	in %	abs.	in %
1972	1.323	695	52,5	628	47,5
1973	1.391	710	51,0	681	49,0
1974	1.455	724	49,8	731	50,2
1975	1.504	730	48,5	774	51,5
1976	1.537	748	48,7	789	51,3
1977	HG 738	348	47,2	390	52,8
	MG 856	391	45,7	465	54,3
1977	1.594	739	46,4	855	53,6
1978	1.659	758	45,7	901	54,3
1979	HG 817	394	48,2	423	51,7
	MG 904	406	44,9	498	55,1
1979	1.721	800	46,5	921	53,5

Erläuterung: HG = Helfenstein-Gymnasium; MG = Michelberg-Gymnasium

Auch bei den Realschulen ist der Einpendleranteil aus den Umlandgemeinden beträchtlich, (allerdings erreicht nur die Daniel-Straub-Realschule einen knapp unter der 50%-Marke liegenden Anteil in dem fraglichen Zeitraum). Vor allem die drei stadtnahen Umlandgemeinden Amstetten, Bad Überkingen und Kuchen zeichnen sich durch relativ starke Kontingente an

⁷⁷³ Es interessieren hier ausschließlich jene Schularten, für die das Mittelzentrum die Schulträgerschaft übernommen hat, also Gymnasien und Realschulen. Neben zwei Außenstellen von Fachhochschulen ist Geislingen auch Standort eines Wirtschaftsgymnasiums, einer einjährigen Höheren Handelsschule, Wirtschaftsschule, von Kaufmännischen, Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen, für die (mit Ausnahme der beiden Fachhochschulen) der Landkreis Göppingen die Schulträgerschaft innehat.

Einpendlern bei beiden Schularten aus. Gerade auf dem Schulsektor hat sich, ausgelöst durch die von der Stadt Geislingen infolge des erheblichen, noch gestiegenen Einpendleranteils als notwendig angesehene Errichtung eines zweiten Gymnasiums, ein typischer Verteilungskonflikt entzündet, der schon längere Zeit schwelte und schließlich zu einer Verwaltungsstreitsache eskalierte.⁷⁷⁴

Tabelle 10:

Realschüler nach Einheimischen und Auswärtigen – 1977/78 und 1979/80

<i>1977/78</i>					
<i>Schule</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>Aus Geislingen</i>		<i>von auswärts</i>	
		<i>abs.</i>	<i>in %</i>	<i>abs.</i>	<i>in %</i>
Daniel-Straub Real- schule	792	420	53,0	372	47,0
Schubart-Realschule	499	345	69,1	154	30,9
<i>1979/80</i>					
Daniel-Straub Real- schule	807	401	49,7	406	50,3
Schubart-Realschule	542	359	66,2	183	33,8

Wie die in Tabelle 11 präsentierten Daten zum Stichjahr 1983/84 zeigen, ist der Anteil an auswärtigen Realschülern und Gymnasiasten nicht unter die 50%-Marke zurückgefallen.

⁷⁷⁴ Besonderes Interesse verdient der Hinweis bei Scharpf/Benz (1991, S. 85f.), daß sich in den Vereinigten Staaten ein »höchst effizienter Quasi-Markt für interkommunale Leistungen« beobachten läßt, auf dem »einzelne Gebietskörperschaften über den eigenen Bedarf hinaus Kapazitäten im Polizeiwesen, bei der Feuerwehr, in der Abfallbeseitigung, im Schulwesen oder in den sozialen Diensten aufbauen, um andere Gebietskörperschaften gegen Entgelt mitzuversorgen.« Die Vorstellung eines solchen »Marktes für öffentliche Leistungen«, so Scharpf/Benz, sei der »deutschen Tradition eher fremd.« Erwähnenswert ist ferner der Hinweis auf das »nordwestschweizer Lastenausgleichsmodell«, das die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land entwickelt haben, um Verteilungsprobleme »quasi automatisch und ohne politischen Konflikt« zu regeln. Vgl. hierzu Voß 1985.

Tabelle 11:

Realschüler und Gymnasiasten des Mittelzentrums nach Auswärtigen und Einheimischen – im Schuljahr 1983/84⁷⁷⁵

	<i>Realschüler</i>		<i>Gymnasiasten</i>	
	<i>abs.</i>	<i>in %</i>	<i>abs.</i>	<i>in %</i>
Amstetten	107		84	
Bad Ditzgenbach	-		52	
Bad Überkingen	134		95	
Böhmenkirch	120		78	
Deggingen*	1		131	
Gingen	35		107	
Kuchen	166		200	
Lonsee	94		42	
Mühlhausen i. T.*	-		8	
Süssen*	-		10	
Wiesensteig*	-		49	
Sonstige	-		2	
Gesamtzahl	657	50,6	858	53,7
Geislingen	641	49,4	740	46,3
Σ	1.298	100,0	1.598	100,0

*) Bilden Schulverband Oberes Filstal mit Sitz in Deggingen (Realschule).

Es war der Stadtverwaltung zum damaligen Zeitpunkt daran gelegen, mit den in Tabelle 12 zusammengestellten Daten zu dokumentieren, daß Geislingen als Mittelzentrum vor allem auf dem Schulsektor (Realschule, Gymnasium) für die beiden stadtnahen Umlandgemeinden, mit denen sie eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden hatte (und die somit für eine Eingliederung nicht in Frage kamen), kostenintensive zentralörtliche Leistungen erbringt und dieser aufwendige Leistungsexport eine Regelung über die Lastenaufteilung zwischen Mittelzentrum und Umland erforderlich machte.

⁷⁷⁵ Schriftsatz der Stadt Geislingen an den VGH BW vom 29.5.1984, S. 8.

Tabelle 12:

Schülerzahlen des Mittelzentrums, insb. Realschüler und Gymnasiasten nach Einheimischen und Auswärtigen (anteilig aus Kuchen und Bad Überkingen) – im Jahr 1976⁷⁷⁶

	Schüler Insgesamt	Schülerzahlen 1976				Nachrichtlich aus**			
		Davon Geislinger		Davon Auswärtige		Kuchen		Bad Überkingen	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Sonderschule für Lernbehinderte	284	188	66,2	96	33,8	29	30,2*	26	27,1*
Realschulen	1.219	730	59,9	489	40,1	135	27,6* 11,1	93	19,0* 7,6
Gymnasium	1.537	748	48,7	789	51,3	165	20,9* 10,7	79	10,0* 5,1

*) Anteil (in %) an den Auswärtigen (abs.).

**) Keine eigenen Erhebungen des Mittelzentrums, übermittelte Angaben.

Es fällt auf, daß die Verwaltung die schlechte Finanzsituation der Stadt⁷⁷⁷ immer wieder auf die hohe Kosten verursachenden Infrastruktureinrichtungen zurückführt, an denen Umlandgemeinden wie Kuchen und Bad Überkingen partizipieren. Auch bei der Abwasserreinigung (Kläranlage) wird ein solcher Zusammenhang aufgezeigt, indem das einem Mittelzentrum per definitionem zugeschriebene Merkmal, eine Mindestzahl an Arbeitsplätzen aufweisen zu müssen, mit der kostenintensiven Aufgabe der Abwasserreinigung in Verbindung gebracht wird:

»Die Stadt bietet für sehr viele Arbeitnehmer aus den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen Arbeitsplätze an. Die Geislinger Industrie liefert ein sehr schwer zu reinigendes Abwasser. Als Folge davon muß die Stadt das bestehende Klärwerk auf Anordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart mit rund 17 000 000.- DM erweitern. Die Gemeinde Überkingen beteiligt sich hinsichtlich ihrer Abwassermengen finanziell an diesem Projekt. Trotzdem bleiben jedoch an der Stadt Aufwendungen in größerem Umfange hängen, die dadurch entstehen, daß ihre Industrie für das Um-

776 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.

777 Der Haushalt von 1975 konnte die laufenden Tilgungsraten nicht erwirtschaften. Folgt man den Angaben der Stadt, dann ließen sich »bei einer Schuldentilgung von 1.601.436 DM nur 577.569 DM erwirtschafte(n)«, so daß eine Deckungslücke von 1.023.867 DM bestehe.

land Arbeitsplätze bereitstellt. Die Gewerbesteuer gleicht diese Belastungen bei weitem nicht aus.«⁷⁷⁸

Die von der Landesregierung ursprünglich vorgesehene Lösung, Kuchen nach Geislingen einzugliedern, entspricht nicht nur dem Interesse des Mittelzentrums, durch Gebietserweiterung Leistungsangebote für Externe (i.e. Umlandgemeinden) vornehmlich auf dem Schulsektor internalisieren und zugleich seine Entscheidungsautonomie erhalten zu können. Mit der Eingemeindung dieser (jedenfalls damals) relativ finanzstarken Umlandgemeinde hätte sich auch die bisherige Eingemeindungspolitik nachträglich legitimieren lassen, die infolge der gescheiterten Versuche, die beiden an der Hauptverkehrsachse liegenden, stadtnahen Umlandgemeinden (Amstetten und Kuchen) einzugliedern, nach eigenem Eingeständnis der Verwaltung als Mißerfolg anzusehen war, auch wenn hierfür in erster Linie die Vorgaben des übergeordneten Entscheiders verantwortlich gemacht werden (können). Bei den damals eingemeindeten Gemeinden handelte es sich mehrheitlich ja um Kleinstgemeinden, die – wie oben bereits ausgeführt – aus der Sicht des Mittelzentrums für eine zukunftsgerichtete, expansive Bodenvorratspolitik (Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrieansiedlung) nur bedingt geeignet waren und die »finanziell im Ergebnis keine Verstärkung für die Stadt gebracht haben.«⁷⁷⁹ Den sich hieraus für das Mittelzentrum auch auf lange Sicht ergebenden Nachteilen entsprachen auch kurzfristig keine Vorteile. Im Gegenteil: Die eingemeindungswilligen (Kleinst-) Gemeinden ließen sich ihren Beitritt »teuer bezahlen«, indem in den jeweiligen Eingemeindungsvertrag Leistungsvereinbarungen (wie der Bau einer

778 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3. Ohne in die Details zu gehen, sei hierzu angemerkt: Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.10.1973 wird der Stadt Geislingen die ihr erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.7.1953 und vom 17.1.1963, die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser nach vorheriger mechanischer, biologischer und chemischer Reinigung in die Fils einzuleiten, mit Wirkung vom 1.7.1976 widerrufen und die Einleitung von Abwasser in die Fils untersagt. Wenn die Stadt Geislingen ihre Sammelkläranlage bis zu dieser Frist so erweitert, daß die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.1.1963 geforderten Grenzwerte nicht überschritten werden, sollte diese Anordnung außer Kraft treten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erweiterung der Sammelkläranlage wurden in dem Zeitraum von Ende 1975 bis Oktober 1979 durchgeführt. Die Finanzierung der Erweiterungsmaßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

Zuweisung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie:	DM	900.000.-
Zuweisungen des Landes BW:	DM	1.700.000.-
Kostenanteil der Gemeinde Bad Überkingen:	DM	1.400.000.-
ERP- Kredite:	DM	2.630.000.-
Finanzierungsmittel der Stadt Geislingen, einschl. anderer Kreditaufnahmen:	<u>DM</u>	<u>11.270.000.-</u>
Gesamtbetrag:	DM	17.900.000.-

779 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3.

Turn- und Festhalle im Falle von Eybach oder der Bau des Mehrzweckgebäudes im Falle der nicht genehmigten Eingemeindung von Schalkstetten) aufgenommen wurden. Darüber hinaus waren seitens der aufnehmenden Gemeinde aufwendige Infrastrukturmaßnahmen, vornehmlich im Bereich des Entwässerungssystems bzw. Abwasserbeseitigung, vorzunehmen, über deren Größenordnung die folgende Übersicht Auskunft gibt:

Übersicht:

Investitionen (in DM) der Stadt Geislingen in den eingemeindeten Stadtbezirken im Bereich der Abwasserbeseitigung seit den Eingemeindungen bis zum 1.1.2000⁷⁸⁰

Stadtbezirk Eingemein- dung wirk- sam am	Gesamt	Weiler o. H. 1.1.1966	Türkheim 1.1.1971	Stöten 1.1.1972	Wald- hausen 1.3.1972	Eybach 31.12.1972	Aufhausen 1.1.1975
Bereich:	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Flächenent- wässerung	8.212.151	1.652.251	2.316.163	525.057	825.918	596.043	2.296.719
Regenüber- laufbecken	4.633.515	10.415	1.675.482	0	2.227.122	396.146	324.350
Zuleiter	12.499.175	1.722.791	1.705.319	2.135.754	1.674.228	2.303.265	2.957.818
Kläranlagen	548.297	0	0	0	548.297	0	0
DM Gesamt	25.893.138	3.385.457	5.696.964	2.660.811	5.275.565	3.295.454	5.578.887

Gerade die in dieser Übersicht zusammengestellten Infrastrukturmaßnahmen hätten, was die angespannte Haushaltslage nicht zuließ, möglichst umgehend realisiert werden müssen, um Baugebiete erschließen und ausweisen zu können.

Auf den ersten Blick erscheint die Eingemeindungspolitik des Mittelzentrums als eine rückwärtsgewandte Politik des muddling through, welche den durch die Auflösung des alten Oberamts Geislingen entstandenen Gebietsverlust wiedergutmachen wollte. Wie die Analyse gezeigt hat, verfolgte die Eingemeindungspolitik das Ziel, durch *Gebietsvergrößerung* eine »Internalisierung jener externen Effekte« zu erreichen, die bei Stadt-Umland-Verflechtungen typischerweise zu beobachten sind. Das Zentrum hält kostenintensive Infrastruktureinrichtungen (in den Bereichen Arbeiten, öffentliche und private Versorgung, Kultur und Freizeit) vor, an denen die

⁷⁸⁰ Freundlicherweise am 30.3.2002 durch G. Zink erstellt (Stadtverwaltung Geislingen).

Umlandgemeinden zwar partizipieren, sich jedoch bei Fragen der Kostenbeteiligung reserviert geben. Fügt man die zu verschiedenen Anlässen gemachten Äußerungen des Mittelzentrums zusammen, dann beklagt dieses nicht nur den Bevölkerungsschwund und den Rückgang an Beschäftigtenzahlen mit den damit verbundenen Auswirkungen (z.B. auf die Höhe der zu erwartenden Finanzzuweisungen), sondern stellt einen unmittelbaren Zusammenhang zu der prekären städtischen Haushaltslage her, für deren »Zustand« wiederum in erster Linie die für das Umland zu erbringenden Leistungen verantwortlich gemacht werden. Dies wird vor allem am Beispiel der Ausbildungspendler (mit der 1978 eingereichten Klage) demonstriert, aber auch im Falle der besonders kostenintensiven Abwasserreinigung. Die vom Regierungspräsidenten aufgegebenen Erweiterung der städtischen Kläranlage wurde in einen Zusammenhang gebracht mit den vom Mittelzentrum vorzuhaltenden Arbeitsplätzen, die von Branchen zur Verfügung gestellt werden, die »ein sehr schwer zu reinigendes Abwasser« erzeugen. Da das Mittelzentrum einerseits die Gebietserweiterung zum Zweck der »Internalisierung externer Effekte« betrieb, andererseits seine Entscheidungsautonomie gewahrt sehen wollte, nicht zuletzt deshalb, weil mit der damit eröffneten Chance zur Hierarchisierung, d.h. der »Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf eine (...) übergeordnete Ebene«⁷⁸¹, sich die anstehenden Koordinationsprobleme leichter lösen ließen, beschränkte sich die Eingemeindungspolitik letztlich auf Kleinstgemeinden (mit der Ausnahme vielleicht von Eybach), die – stadtfremd und auf der Albhochfläche gelegen – weder einen Ausgleich zum Bevölkerungsschwund beisteuern noch in größerem Umfang gewerblich nutzbare Bauflächen zur Verfügung stellen konnten. Im Gegenteil: Die 4 (5) Kleinstgemeinden ließen sich ihren Willen zur Eingemeindung, die auf die Besitzstandsinteressen der lokalen Funktionäre des Gemeinwohls Rücksicht nahm, nicht nur in der Form von kostenintensiven Zugeständnissen (wie Turn- bzw. Festhalle) »abkaufen«, die in diesen Gemeinden vorzunehmenden Infrastrukturmaßnahmen (vornehmlich im Bereich der Abwasserbeseitigung) belasteten den städtischen Haushalt erheblich, so daß die Folgekosten der Eingemeindungspolitik den finanziellen Handlungsspielraum eher einschränkten als ihn, wie angestrebt, durch Eingemeindungen auszuweiten. Zum Nachteil für das Mittelzentrum geriet die Eingemeindungspolitik aber vor allem deshalb, weil es nicht gelang, die beiden attraktivsten Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen einzugemeinden.

781 Scharpf/Benz 1991, S. 94.

4.6. Schlußfolgerung

Der Exkurs zeigt, daß die Steigerung des Konfliktniveaus und die Dominanz von Konfrontationsverhalten innerhalb verflochtener Entscheidungsstrukturen, in die das Mittelzentrum mit den beiden attraktiven Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen eingebunden war und ist, nicht nur durch sachliche Interessenlagen, sondern wesentlich durch die von einem hierarchischen Entscheider mit der Verwaltungs- und Gemeindereform in Baden-Württemberg gesetzten Rahmenbedingungen mitbedingt waren. Auch wenn solchen verflochtenen Strukturen generell bescheinigt wird, daß deren offensichtliche Störanfälligkeit »produktiv« genutzt werden könne, um in horizontalen Verhandlungen »Lösungsoptionen durchzusetzen,«⁷⁸² so zeigt dieser Exkurs, daß hierfür nur dann tatsächlich Chancen bestehen, wenn es sich nicht um Konstellationen ausschließlich entgegengesetzter Interessen handelt, wie sie typischerweise »als Gebiets- oder Kompetenzkonflikte oder als Folge von »Externalitäten« aufzutreten pflegen.⁷⁸³ Eine solche Konstellation lag sowohl bei Amstetten als auch bei Kuchen vor, eine Konstellation, die sich durch Ausweitung des Verhandlungsgegenstandes (über Ausgleichszahlungen oder Koppelgeschäfte) auch nicht in eine koordinationsfreundlichere, nicht-antagonistische Interessenkonstellation hätte überführen lassen,⁷⁸⁴ weil einer solchen Transformation die im Rahmen der Verwaltungs- und Gemeindereform erfolgten verbindlichen Vorgaben des hierarchischen Entscheiders entgegenstanden. Unter diesen Umständen mußte das »dynamische Zusammenspiel zwischen Problemlösungsversuchen und Korrektur von Defiziten« infolge abzusehender Selbstblockaden jeweils scheitern,⁷⁸⁵ so daß das Mittelzentrum in beiden Fällen den Weg der gerichtlichen Streitentscheidung wählte. Zwar war es, was den Fall Amstetten betrifft, Schalkstetten durchaus gelungen, über informelle Kontakte zum Mittelzentrum aus dem bisherigen Verhandlungssystem auszubrechen und eine zunächst erfolgreiche Kooperation in Gang zu setzen, an deren Ende eine Eingliederungsvereinbarung stand, welcher der hierarchische Entscheider, wie angekündigt, jedoch die Genehmigung versagte, was konsequenterweise zur ebenfalls angekündigten Klage führte. Bei einer erwartbaren Niederlage, wie sie dann auch zu verzeichnen war, waren damit auch alle Chancen verbaut, durch »ein intelligentes Management der Mehrebenen-Verflechtung (...) Störungen [im Gefüge verflochtener Entscheidungsstrukturen] produktiv (zu) nutzen, um Lösungsoptionen durchzusetzen.«⁷⁸⁶ Andererseits gelang es der zweiten attraktiven Umlandgemeinde Kuchen

782 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 197.

783 Scharpf/Benz 1991, S. 81.

784 Scharpf/Benz 1991, S. 82.

785 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 196.

786 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 197.

über den direkten »Zugang zum Machthaber« auf informellem Wege, die vom hierarchischen Entscheider ursprünglich vorgegebene Option, in die Stadt Geislingen eingegliedert zu werden, in eine ihre Autonomie respektierende Lösung einer mit dem Mittelzentrum zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft zu überführen, eine Lösung, die das Mittelzentrum aus prinzipiellen Gründen des Erhalts seiner Entscheidungsautonomie und der offensichtlichen Vorteile einer hierarchischen Koordination der Infrastruktur- und Wirtschaftsstrukturpolitik ablehnte. Zunächst auf dem Verhandlungsweg, dann über eine herbeigeführte gerichtliche Streitentscheidung, welche jedoch der Option des Mittelzentrums – wenn schon nicht Eingliederung, dann auch nicht Verwaltungsgemeinschaft mit ihren zur Selbstblockade führenden »institutional constraints« – eine Abfuhr erteilte. Die beiden verlorenen Prozesse legitimieren (immer aus der Sicht des Mittelzentrums) eine für künftige Entwicklungschancen suboptimale Lösung, die deshalb »unvermeidlich« war, weil die in verflochtene Entscheidungsstrukturen eingebundenen Hauptbeteiligten jeweils einer »lokalen Rationalität« verpflichtet blieben.⁷⁸⁷ Mit der nicht zustande gekommenen Eingliederung der beiden attraktivsten Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen kann das Mittelzentrum, beraubt um absehbare Entwicklungschancen entlang der Hauptverkehrsachse, als ein »Verlierer« der Verwaltungs- und Gemeindereform bezeichnet werden.⁷⁸⁸ Ob die beiden Umlandgemeinden ihrerseits von einer Eingemeindung in dem Maße profitiert hätten wie das Mittelzentrum, bleibt eine offene Frage.

Als im Sommer 1977 bekannt wurde, daß die MAG ihre Produktionsstätte aus Geislingen nach Amstetten in den Nachbarkreis verlagern würde, wirkte dies auf das Mittelzentrum wie ein Schock, der eine Debatte auslö-

787 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 167. Mit Hinweis auf Elster 1987, S. 37.

788 Wertet man die »Denkschrift [der Stadt Geislingen] zur Verlagerung der MAG nach Amstetten« (1978, S. 14f.) als abschließende Stellungnahme, dann sieht sie sich selbst als »große Verliererin« der Verwaltungs- und Gemeindereform: »Die Stadt hat im Rahmen der Gemeindegebietsreform grundsätzlich nur kleine bis kleinste Gemeinden zugeteilt erhalten, die entweder auf der Albhochfläche liegen oder in einem engen Tal. In beiden Fällen ist eine weitere gewerbliche Entwicklung nahezu ausgeschlossen und eine Entwicklung für Wohnbauzwecke im Hinblick auf Höhenunterschiede, Entfernung zum Stadtgebiet und Struktur nur in unbedeutendem Maße möglich. (...). Dagegen wurden die Gemeinde Kuchen, die in unmittelbarer Nähe zu Geislingen liegt, und die Gemeinde Amstetten trotz wiederholter Forderungen der Stadt ausgespart. Beide Gemeinden grenzen unmittelbar an die Stadt an und liegen in der vom Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Entwicklungsachse Stuttgart – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige – Ulm. Das Land hat die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt durch seine Entscheidungen in der Kreis- und Gemeindegebietsreform in einem Maße abgeschnitten, das für die Zukunft nicht hingenommen werden kann. Durch diese Entscheidung ist jedoch nicht nur die gewerbliche Entwicklung abgeschnitten, sondern auch die gesamte Entwicklung der Stadt empfindlich gestört, z.T. vereitelt.«

ste, die im nachhinein die Fehlentscheidungen des Landes im Rahmen der Verwaltungs- und Gemeindereform mit ihren jetzt beobachtbaren Auswirkungen in den Kontext einer erheblich beeinträchtigten Infrastruktur- und Industrieansiedlungspolitik stellte, aber auch die für die künftige Stadtentwicklung wichtige Frage nach der Verwertung des bisherigen Firmengeländes aufwarf.⁷⁸⁹ Den durch die Werksverlegung verursachten Folgeproblemen und deren Bewältigung gilt der zweite Teil dieser Fallstudie.

789 Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige: Denkschrift zur Verlagerung der MAG nach Amstetten. Geislingen 1978, S. 13-15, S. 9.

IV. Fallanalyse Teil 2: Weggang der MAG aus der Stadt und die Folgen für die Stadt (1977 – Ende der 1990er Jahre)

1. Überblick

Am Nachmittag des 7. Juli 1977 wurden die Belegschaft der MAG, der Geislinger OB Kamper und die GZ als örtliche Presse vom Vorstandsmitglied der Heidelberger Druckmaschinen AG (HDM), Dipl.-Ing. und Dipl.-Kaufm. Bertram Mainze,¹ darüber in Kenntnis gesetzt, daß das Unternehmen in der Nachbargemeinde Amstetten eine völlig neue Fabrik errichten und dafür das gesamte Geislinger Werk – also einschließlich der Verwaltung – aufgeben wollte.² Das dem LK Alb-Donau zugehörige Amstetten war zu diesem Zeitpunkt ein ländlich geprägter Ort von rd. 3.000 Einwohnern mit etwa 360 Industriebeschäftigten.³ Zusammen mit dem Nachbarort Lonsee bildete es den Gemeindeverwaltungsverband Lonsee-Amstetten, der nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von 1979 dem Mittelbereich Ulm zugeordnet worden war.

- 1 Die Schnellpressenfabrik hatte sich, wie in Kap. II, Ziff.2.1 dargestellt, 1967 in Heidelberger Druckmaschinen AG umbenannt. Der Berliner Mainze gehörte als Nachfolger des Generaldirektors Friburger dem Vorstand seit Ende November 1972 als Verantwortlicher für die Produktionstechnik an (GZ v. 2.9.1977, v. 7.4.1983 und v. 12.12.1990). Weiteres Vorstandsmitglied, das neben Mainze im vorliegenden Fall eine maßgebliche Rolle spielte, war der für den Bereich Finanzen und Betriebswirtschaft zuständige Dipl.-Volkswirt Dr. Roland Roser (GZ v. 27.8.1977 und v. 2.9.1977 sowie Anlage zur GR-Drs. 149/86 zum VA-P nō 17.9.1986). Nachfolger von Mainze wurde zum Januar 1991 der 43-jährige Schwabe Dr.-Ing. Heino Hennies (GZ v. 12.12.1990).
- 2 Die Verlegung auch der Verwaltung nach Amstetten ist insofern bemerkenswert, als das Unternehmen erst 10 Jahre zuvor – 1966/67, s. o. Kap. III, Ziff. 2.2.1.4, Nr. 6 – in Geislingen einen mehrere Millionen teuren Verwaltungsneubau errichtet hatte, dessen Brandversicherungsanschlag sich auf 13,3 Mio. DM belief. Der Sachwert wurde anlässlich der späteren Verkaufsverhandlungen vom Unternehmen mit 16 Mio. DM angegeben, die Stadtverwaltung setzte ihn zuletzt mit ca. 10 Mio. DM an. Der vom Unternehmen im Rahmen der späteren Verkaufsverhandlungen angerufene Gutachterausschuß der Stadt schätzte den Verkehrswert des Gebäudes auf 6,38 Mio. DM.
- 3 Rd. 230 der Beschäftigten, also fast zwei Drittel, stammten aus den Nachbargemeinden. Auf der anderen Seite hatten etwa 500 Amstettener einen Arbeitsplatz außerhalb ihres Wohnorts. (GZ v. 14.10.1977). Im Jahr 1987, in dem die HDM 1987 im neuen Werk die reguläre Produktion aufgenommen hatte, belief sich die Anzahl der allein aus Geislingen nach Amstetten einpendelnden Arbeitskräfte auf 770 und damit auf ein gutes Drittel der dort insgesamt 2.098 Beschäftigten. S. hierzu auch den Exkurs, oben Kap. III, Ziff. 4.

Der Aufsichtsrat der HDM hatte – nach den Worten von Mainze – der Firmenleitung die Vollmacht erteilt, für die vorgesehene Fabrik Grund und Boden bis zum Umfang von 20 ha zu erwerben. Bei Bekanntgabe der beabsichtigten Werksverlegung hatte das Unternehmen bereits ein 11,5 ha großes Gelände, das aus ca. 15 Parzellen landwirtschaftlich genutzter Fläche bestand, in seinen Besitz gebracht. Am Ende umfaßte das Amstettener Werksgelände rd. 25 ha.⁴ Die Gesamtinvestition in die Fabrikanlage belief sich auf knapp 500 Millionen, also etwa eine halbe Milliarde DM.⁵ Der für den späteren Werksbetrieb erforderliche Ausbau der kommunalen Infrastruktur verursachte Kosten in Höhe von insgesamt rd. 15 Mio. DM, die anteilig gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten von Bund, Land, Landkreis und der Gemeinde Amstetten zu tragen waren.⁶ Der Bau der Industrieanlage war 1984 abgeschlossen. Die Produktion wurde – zunächst als Probelauf – Mitte August 1985 aufgenommen und ab dem Frühjahr 1986 in den regulären Betrieb überführt, was zugleich die endgültige Stilllegung des Geislinger Zweigwerks bedeutete.⁷

Der Umsiedlungsprozeß der MAG, d. h. die für ihren Wegzug aus Geislingen ausschlaggebenden Gründe und die genehmigungsrechtliche Durchsetzung des Fabrikanbaus in Amstetten, ist in Ziff. 2.1 dargestellt. Der Verlegungsbeschluß rief bei der Stadt, die dadurch ihren zweitgrößten Gewerbesteuerzahler verlor, dem LK Göppingen, der durch die geschwächte Finanzlage der Stadt ebenfalls finanzielle Einbußen zu erwarten hatte, und der Nachbargemeinde Kuchen, die sich als Mitglied der vereinbarten Ver-

4 GZ v. 17.8.1985. (23,59 ha nach GZ v. 23.5.1981).

5 GZ v. 17.8.1985. Etwa die Hälfte dieses Betrags entfielen auf die reinen Baukosten und je ein Viertel auf die Ausrüstung der Gießerei und die mechanische Fertigung. Die Investitionssumme soll nach Mainze mehr als das Vierfache des Gesamtkapitals des Heidelberger Unternehmens betragen haben und sollte weitgehend ohne die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. (GZ v. 7.5.1982, v. 8.5.1982 und v. 11.10.1982).

6 Bei dem genannten Betrag handelt es sich um eine Schätzung des Amstettener BM Stefan Goldner vom August 1980. Zu den Maßnahmen gehörten insbesondere Änderungen der Verkehrsführung einschließlich des Baus von Über- und Unterführungen, der Neubau eines Wasserhochbehälters mit erweitertem Fassungsvermögen, die Abwassersanierung und die Neuregelung der Energieversorgung durch Umstellung auf Gas. (GZ v. 26.8.1980).

7 GZ v. 20.5.1983. Mit dem Bau der Amstettener Anlage war im September 1982 begonnen worden, die Bauzeit belief sich demnach auf knapp 3 Jahre. Bereits im Oktober 1985, also kurz nach der probeweisen Aufnahme der Produktion, leitete das Unternehmen die Erweiterung des neuen Werks in Form zweier zusätzlicher Hallenschiffe für die mechanische Fertigung mit einem geschätzten Investitionsvolumen von rd. 150 Mio. DM ein. Es handelte sich dabei um die erste der beiden schon in der Vorbereitungsphase der Fabrikanlage beschlossenen Erweiterungsstufen zur Anpassung der Kapazität an die gestiegene Nachfrage (GZ v. 25.7.1985 und v. 23.5.1986).

waltungsgemeinschaft Geislingen mittelbar tangiert sah,⁸ unterschiedliche Reaktionen hervor. Zwar waren sich die Betroffenen darin einig, daß keine Aussicht bestand, die MAG in Geislingen zu halten. Während die Stadt aber in der Verlegung nach Amstetten ihre Interessen noch am besten gewahrt glaubte, hatten der LK wie auch Kuchen – am Ende vergeblich – versucht, die Werksansiedlung in Amstetten zu unterbinden und das Unternehmen für einen alternativen Standort im eigenen Kreis zu gewinnen (Ziff. 2.2).

Bei der in Ziff. 3 dargestellten Veräußerung des – erst 1986 frei gewordenen – MAG-Geländes, das, wie dargestellt (Kap. 2, Ziff. 2.1.2.2), aus den drei voneinander räumlich getrennten Werksteilen I-III bestand, ließ sich das Unternehmen, das naheliegend den höchstmöglichen Preis dafür zu erzielen bestrebt war, Zeit. Den Werksteil III (Lagerplatz am Weißen Weg) behielt es am Ende bis auf weiteres selbst. Den Werksteil II (Schießwiesen) verkaufte es im Oktober 1985 an die Fa. Lor, die Anfang der 1950er Jahre ihre Metallwerkstätte in der Schillerstraße an die MAG für deren dortige Betriebserweiterung verkauft hatte (Ziff. 3.1).⁹ Den firmengeschichtlich ältesten Werksteil I (das angestammte, in den 1950er/1960er Jahren erweiterte Kernareal zwischen Schiller-, Kirch-, Römer- und Bleichstraße) erwarb samt dem Verwaltungsgebäude ein Jahr später, im Oktober 1986, nach einem langen Verhandlungsprozeß schließlich die Stadt zum Pauschalpreis von knapp 6,2 Mio. DM.¹⁰ Als Kompensation für den durchaus von beiden Vertragsparteien als günstig eingestuften Kaufpreis – der gesetzlich zuständige Gutachterausschuß der Stadt hatte auf Antrag des Unternehmens den Verkehrswert des Werksteils auf rd. 17,5 Mio. DM geschätzt – akzeptierte die Stadt eine Haftungsausschlußklausel, nach der die HDM für Schäden des Bodenuntergrunds (sog. Altlasten) nicht in Anspruch genommen werden konnte. Um sich den Ankauf des Werksgeländes und dessen Aufbereitung für eine Wiedernutzung leisten zu können, hatte sich die Stadt erfolgreich um die Aufnahme in ein städtebauliches Sanierungsprogramm bemüht, das ihr im Ergebnis Netto-Zuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 10 Mio. DM (ohne Altlastenentsorgung) einbrachte (Ziff. 3.2-3.4).¹¹

Der sich an den Erwerb des MAG-Kernareals (Werksteil I) anschließende Prozeß der städtebaulichen Neuordnung und -nutzung, der sich bis in das Jahr 2001 hinzog, wird in Ziff. 4 knapp umrissen. Die Grundzüge der Neuordnung hatte die Stadt schon während der Verkaufsverhandlungen ent-

8 Wie im obigen Exkurs ausführlich dargestellt, hatte sich Kuchen – wie zuvor auch schon Amstetten – erfolgreich einer Eingemeindung nach Geislingen widersetzt.

9 S.o. Kap. III, Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

10 Ausgenommen war ein Flächenanteil von rd. 8.000 qm, den die HDM im Einvernehmen mit der Stadt direkt an die Druckerei Kauder zu Erweiterungszwecken verkaufte.

11 Ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, s. dazu näher unten Ziff. 3.4.

wickelt und dabei von der ursprünglichen Zielsetzung, das Gelände mit Blick auf einen Zugewinn an Arbeitsplätzen und Gewerbesteureinnahmen so weit wie möglich wieder einer Nutzung durch (produzierendes) Gewerbe zuzuführen, mangels entsprechender Möglichkeiten erhebliche Abstriche zugunsten der Verwendung für öffentliche Zwecke gemacht. Im Ergebnis entstanden auf dem der Altstadt zugewandten Teil des ehemaligen Werksgebiets ein aus einem Altenpflegeheim und Altenwohnungen bestehendes, von der Stadt schon seit Jahrzehnten, wenn auch an anderer, innenstadtferner Stelle geplantes Altenzentrum mit einem Investitionsvolumen von rd. 52,6 Mio. DM, ein Parkhaus mit 248 Stellplätzen (rd. 6,8 Mio. DM) und ein – aus dem ehemaligen MAG-Verwaltungsgebäude durch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen hervorgegangenes – »Büro- und Kulturhaus« (rd. 28,3 Mio. DM), das neben dem örtlichen Finanzamt und Dienst(neben)stellen der Kreisverwaltung städtische Einrichtungen wie namentlich das Stadtarchiv, die Stadtbücherei, das Kultur- und Verkehrsamt und einen öffentlichen Vortragssaal beherbergt. Die Gesamtinvestitionssumme (Bodenwert und Baumaßnahmen, aber ohne Altlastensanierung) belief sich mithin auf knapp 90 Mio. DM, von denen knapp 30 Mio. DM bzw. ein Drittel als Eigenanteil auf die Stadt entfielen. Das restliche, westlich der Bismarckstraße gelegene Werksgebiet konnte Anfang des Jahres 1998 für 5,5 Mio. DM an einen Investor für die Errichtung eines (im Jahr 2002 fertiggestellten) Einkaufs- und Freizeitentrums verkauft werden. (Ziff. 4).

Mit der weitgehenden Verwertung des MAG-Kernareals für öffentliche Zwecke verzichtete die Stadt einerseits dauerhaft auf dessen früheres gewerbesteuerliches Potential. Auf der anderen Seite erfuhr die Obere Stadt durch die gewählte und durch Zuschüsse des Landes ermöglichte Neugestaltung des ehemaligen Industriegeländes, nicht zuletzt auch durch dessen Anbindung an die Altstadt, eine nicht unerhebliche städtebauliche und infrastrukturelle Aufwertung.

Die Kosten für die Wiederverwertung der Industriebrache beschränkten sich indes nicht auf die baulichen Investitionen. Hinzu kamen die Aufwendungen für die Entsorgung verunreinigter Bodenbereiche, zu deren Übernahme sich die Stadt im Kaufvertrag verpflichtet hatte. Sie war dabei davon ausgegangen, daß diese Kosten 2 Mio. DM nicht übersteigen würden. Tatsächlich sollten sie sich am Ende eines sich über neun Jahre, von 1988 bis Ende 1997, hinziehenden Sanierungs- und Entsorgungsprozesses auf rd. 25 Mio. DM belaufen (Ziff. 5). Diese Summe übertraf den an die HDM gezahlten Kaufpreis von rd. 6,2 Mio. DM nicht nur um mehr als das Dreifache, sondern lag auch noch um rd. 50 % über dem für den Werksteil gutachtlich ermittelten Verkehrswert in Höhe von 17,5 Mio. DM. Daß die Stadt die Altlastensanierung finanziell hat verkraften können, verdankte sie einer großzügigen Mittelzuweisung aus dem zu jener Zeit vom Land (Umweltministerium) aufgelegten Fonds zur Förderung kommunaler Altstandorte in

Höhe von rd. 20 Mio. DM.¹² Da es sich bei dem verbleibenden städtischen Eigenanteil an den Sanierungskosten in Höhe von rd. 6,5 Mio. DM faktisch um Kosten für den Erwerb des Werksteils I handelte, zahlte die Stadt dafür im Ergebnis praktisch gut das Doppelte des mit der HDM ausgehandelten Kaufpreises.

Nach der ausführlichen Darstellung der vorstehend umrissenen Entscheidungsprozesse zur Bewältigung des Wegzugs der MAG durch die Stadt werden abschließend die Rolle des Rechts bei der Umsetzung der vom Heidelberger Unternehmen beschlossenen Werksverlegung nach Amstetten (Ziff. 6) und bei der Entscheidung der Stadt zugunsten des Erwerbs des MAG-Kernareals (Ziff. 7) untersucht.

2. Vorbereitung und Durchführung der MAG-Verlegung in den Nachbarort Amstetten

2.1. Auslöser für die Werksverlegung und genehmigungsrechtliche Durchsetzung der Neuansiedlung

(1) Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen sich die HDM entschlossen hatte, den Geislinger Standort zugunsten einer Verlagerung der Produktion in den Nachbarort Amstetten zu räumen und entsprechende Sondierungsmaßnahmen zur Umsetzung – insbesondere Vorbereitung des Grunderwerbs und Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Amstetten – eingeleitet hat, kann aus dem vorhandenen Quellenmaterial nur bedingt rekonstruiert werden.¹³ Mit einiger Gewißheit läßt sich sagen, daß das Geislinger Werksgelände, das mit seinen drei Betriebsteilen knapp 8,5 ha umfaßte, in seiner Kapazität und seinen Ausdehnungsmöglichkeiten erschöpft war und somit eine weitere Erhöhung der Produktion nicht mehr zuließ. Zu diesem Ergebnis war die Firmenleitung allem Anschein nach schon Mitte der 1960er Jahre – nach Errichtung des Werksteils II in den Schießwiesen – gekommen.¹⁴ Nachdem auch die letzten Flächenreserven im alten Werksteil I zu Beginn der 1970er Jahre aufgebraucht waren, konnte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Geislinger Standort bei weiterer Expansion der

12 Nach Darstellung des Umweltministeriums gegenüber der Geislinger Stadtverwaltung war in ganz Baden-Württemberg lediglich eine einzige Altlastensanierung stärker bezuschußt worden als das MAG-Gelände.

13 Wie eingangs erwähnt (Kap. I, Ziff. 3), waren interne Unterlagen des Unternehmens zu den damaligen Vorgängen nicht zugänglich.

14 S. o. Kap. III, Ziff. 2.1.2.2, letzter Absatz.

Heidelberger Muttergesellschaft keine Zukunft haben konnte.¹⁵ Insofern dürfte die Behauptung Mainzes, daß der Widerstand der Bevölkerung in Form von »über 200« Einsprüchen¹⁶ gegen die Sandregenerierungsanlage der Auslöser für den Verlagerungsbeschluß gewesen sei, allenfalls im Hinblick auf den (gewählten) Zeitpunkt, nicht aber im Hinblick auf die Entscheidung als solche zutreffend gewesen sein.¹⁷ Nur wenn man davon ausgeht, daß die Verlegung der MAG bereits dem Grunde nach beschlossene Sache war, läßt sich die kurze Frist erklären, innerhalb derer die Firmenleitung die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Aktivitäten ergriffen hat. Zwar hatte sie zunächst erwogen, die MAG zu ihrem Zweigwerk in Wiesloch zu verlagern, das von der Fläche her genügend Raum geboten hätte, um dort die bisherige Geislinger Produktion auch in erwei-

15 Nach Angaben von Mainze hatte die HDM, die inzwischen 80 % ihrer Druckmaschinen im Ausland absetzte, in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich 45 Mio. DM pro Jahr investiert. Selbst im Rezessionsjahr 1975, dem »schwierigste(n) Jahr in der Firmengeschichte«, seien es im Vertrauen auf die Zukunft noch 16 Mio. DM gewesen (GZ v. 25.8.1977 und v. 2.9.1977). Trotzdem – so ist zu ergänzen – wurde die Verlegung des Geislinger Zweigwerks beschlossen, dessen Umsatz – wäre es ein selbstständiges Unternehmen – sich nach Mainze auf 115 Mio. DM belief (das bedeutete rd. 16 % des Gesamtumsatzes der HDM in Höhe von 722 Mio. DM – GZ v. 2.3.1979). Im Rahmen einer Bilanzpressekonferenz der HDM im Werk Wiesloch stellte Mainze nach einem Bericht der GZ v. 30.5.1980 ausdrücklich fest, daß die Produktionsstätte in Geislingen »vor allem auf Grund der topographischen Lage [...] nicht zukunftssicher« sei. In dieser Hinsicht habe man nunmehr mit dem Erwerb der Grundstücke auf der (Amstettener) Albhöhe »weit vorgesorgt«.

16 GZ v. 8.7.1977. Die Zahl ist etwas zu hoch gegriffen, tatsächlich waren es 154 Einsprüche, s. o. Kap. III, Ziff. 2.2.1.5.5.

17 Anfang März 1979 erklärte Mainze – anläßlich der Verabschiedung des MAG-Direktors Dr. Danneberger nach fast 25-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion in den Ruhestand –, daß der Erwerb des Amstettener Geländes nicht zur Deckung eines akuten Bedarfs erfolgt sei, sondern der langjährigen Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit des Unternehmens diene. Die Entscheidung sei durch das »Wachstum« des, das der immer härter werdende internationalen Wettbewerb fordere, um bestehen zu können, ausgelöst worden. Als einen der ausschlaggebenden Gründe für die Werksverlegung benannte Mainze ausdrücklich die nicht behebbaren strukturellen Nachteile des Geislinger Standorts. Dazu gehörte für ihn vor allem die störende Lage in einem Wohn- bzw. Mischgebiet, die immer wieder hohe, aber betriebswirtschaftlich weitgehend unrentable Investitionen erforderlich mache, um den steigenden Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden, aber auch der fehlende Gleisanschluß an das Bundesbahnnetz. Die Stadt habe sich trotz des bald 130-jährigen Bestehens der MAG nicht entschließen können, den Werksbereich (I) als »Industriegebiet« auszuweisen. In einem »Gemischt-Gewerbegebiet« aber müsse das Unternehmen alle Auflagen der »verordnungsfreudigen« deutschen Behörden erfüllen, wie zuletzt das Genehmigungsverfahren für die Sandregenerierungsanlage gezeigt habe. (GZ v. 2.3.1979; ähnlich auch nochmals später GZ v. 23.5.1981). Der Amstettener Standort bot demgegenüber beides, Gleisanschluß und die Ausweisung als Industriegebiet (GZ v. 8.7.1977 und v. 2.9.1977).

terter Form unterzubringen. Dagegen hatte aber offenbar der dortige Mangel an einer mit Geislingen vergleichbaren, hochqualifizierten Facharbeiterschaft gesprochen.¹⁸ Eine weitere Möglichkeit, nur die mechanische Fertigung nach Wiesloch zu verlagern und die Gießereiprodukte bei einer Fremdfirma in Auftrag zu geben, dürfte angesichts des damit verbundenen Risikos, in diesem Kernbereich von einem nicht firmeneigenen Unternehmen abhängig zu sein, wenig attraktiv gewesen und wohl nur als ultima ratio in Erwägung gezogen worden sein.¹⁹ Entsprechend lag es für die HDM nahe, zunächst eine mögliche Ansiedlung des neuen Werks in der unmittelbaren Umgebung Geislingens zu erkunden. Diese habe man – wie das Vorstandsmitglied Mainze später anlässlich der Einweihungsfeier für das Amstettener Werk im August 1985 nicht ohne einen gewissen Stolz wissen ließ – systematisch aus der Luft (mit einem Kleinflugzeug oder Hubschrauber) nach geeigneten und hinreichend großen Freiflächen abgesucht und dabei das südlich von Amstetten auf der Hochebene gelegene, landwirtschaftlich genutzte Gelände entdeckt.²⁰ Seinen Erfolg – so Mainze nach Darstellung der GZ weiter – verdanke das Amstettener Projekt einer »echten Geheimdiplomatie« und auch diversen Winkelzügen. Man habe sich gegenüber den Eigentümern der in Aussicht genommenen Grundstücke zunächst als eine (namentlich nicht genannte) norddeutsche Firma ausgegeben, sich also dem den Süddeutschen zugeschriebenen Vorurteil gegen alles Preußische ausgesetzt, und darüber hinaus auch noch alles andere als umweltfreundlich dargestellt. Erst nachdem die Landbesitzer sich trotz dieser zur Abschreckung geeigneten Umstände zum Verkauf bereit gefunden hätten,²¹ habe man notgedrungen seine Identität preisgegeben. Spätestens mit der Aufnahme von Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern hat das Unternehmen mit dem Amstettener BM Stefan Goldner Kontakt aufgenommen, um dessen

18 Nach Mainze hat es selbst auf Bundesebene keinen Ersatz für die Geislinger Facharbeiter gegeben (GZ v. 8.7.1977).

19 GZ v. 9.11.1977.

20 So die Schilderung der Rede Mainzes nach einer Glosse des »Der Helfensteiner« vom 17.8.1985, einer in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Kolumne der GZ. Der frühere OB Kamper bestätigte in einem von den Verf. mit ihm im Mai 2001 geführten Interview die geschilderte Standortsuche. Möglicherweise hatte sich das Unternehmen dieser Methode auch schon zur Erweiterung der Produktionskapazität am Heidelberger Stammsitz mit der Gründung eines Zweigwerks im nahegelegenen Wiesloch bedient, wo man – wie oben ausgeführt (Kap. III, Ziff. 2.1.2.1) – ein 40 ha großes, für die geplante Fabrikbebauung allerdings erst noch aufzubereitendes Sumpfgelände ausfindig gemacht hatte.

21 Es ist allerdings anzunehmen, daß sich das Unternehmen ein Rücktrittsrecht von den Verträgen vorbehalten hat für den Fall, daß die geplante Fabrikansiedlung – etwa an aus seiner Sicht überzogenen Anforderungen an den Umweltschutz – scheitern sollte. Diese Absicherungsstrategie hatte es schon bei mehreren Grundstückskäufen zum Zwecke der MAG-Erweiterung in Geislingen praktiziert (s. o. Kap. III, Ziff. 2.2.1.2.3.2).

Unterstützung für eine Ansiedlung der Fabrikanlage auf der in Aussicht genommenen Fläche zu gewinnen.²² Die Befürwortung des Vorhabens durch die Gemeinde war insofern unabdingbar, als nur mit deren Unterstützung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung geschaffen werden konnten. Dazu gehörte zuallererst, daß das fragliche Gelände, das im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet dargestellt war, als Industriegebiet ausgewiesen wurde. Bereits im Jahr 1976 hatte der Amstettener Gemeinderat auf Vorschlag des BM den entsprechenden Beschluß gefaßt. Die Gemeinderäte waren allerdings – so der Gemeinderat und ehrenamtliche Stellvertreter des BM, der Dipl. Landwirt Dr. Helmut Freilinger – seitens der Verwaltung in Unkenntnis darüber gelassen worden, daß die Umwandlung in ein Industriegebiet die Errichtung einer Fabrikanlage der HDM vorbereiten sollte.²³ Außerdem hatte die Verwaltung dem Unternehmen mündlich eine positive Bescheidung seiner Bauvoranfrage zugesichert. Somit hat sich das Heidelberger Unternehmen auch gegenüber den Amstettener Bürgern – hier in Form ihrer Vertretung durch den Gemeinderat – einer »Geheimdiplomatie« bedient, die ja auch nicht frei von konspirativer Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister (und möglicherweise mit dem leitenden Personal der Gemeindeverwaltung) war.²⁴

22 Einem in der GZ vom 14.10.1977 zitierten Kommentar der Südwestpresse zur Verlegung der MAG zufolge hatte die Gemeinde Amstetten bereits frühzeitig, d. h. schon vor der *offiziellen* Anfrage seitens der HDM zu ihrer Niederlassungsabsicht, Grundstücke aufgekauft, um diese dann den von der Werksansiedlung betroffenen Landwirten als Ersatz für die Hergabe ihres Grundbesitzes anbieten zu können.

23 GZ v. 9.7.1977. Es ist allerdings zu vermuten, daß Freilinger selbst zum Kreis der in das Ansiedlungsvorhaben der HDM eingeweihten Personen gehörte. Dafür spricht nicht nur seine Funktion als – ehrenamtlicher – Stellvertreter von BM Goldner, sondern auch sein Beruf als Landwirt. In dieser Eigenschaft könnte er dem Unternehmen dabei behilflich gewesen sein, die vom beabsichtigten Grunderwerb betroffenen Bauern von der Vorteilhaftigkeit bzw. günstigen Gelegenheit eines Verkaufs ihrer Grundstücke zu überzeugen.

24 Als Beispiel dafür, daß BM Goldner auch zur Lösung anderer, mit der Industrieansiedlung verbundenen Probleme als des erwähnten Grundstückserwerbs auf die Strategie der »Geheimdiplomatie« im Sinne eines verdeckten Vorgehens setzte, mag der Konflikt mit dem Zweckverband Wasserversorgung Ostalb um die Regelung der Wasserversorgung für die Industrieanlage dienen. Obwohl Amstetten Mitglieds-gemeinde dieses Verbands war, wollte es satzungswidrig einen direkten Anschluß an den kostengünstigeren Zweckverband Landeswasserversorgung. Die Mitgliederversammlung des Verbands Ostalb kam darin überein, zunächst den Streit durch die Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden zu lassen und dann auf dieser Basis das Problem des Wasserbezugs für das Werk zu regeln. Amstetten vertrat die Position dabei, als Gemeinde grundsätzlich im Zweckverband Ostalb zu verbleiben und nur den Wasserbedarf des Industrieunternehmens anderweitig zu decken. Nach Darstellung des Ostalb-Verbandsvorsitzenden Raller hat der Verband in der Frage der Wasserversorgung des Industrieunternehmens seit 1977 in Verhandlungen gestanden, ohne daß Amstetten eindeutig Stellung bezogen habe. Noch im Dezember 1981 habe man

Mit der Veröffentlichung der beabsichtigten Werkerrichtung Anfang Juli 1977 gab Mainze auch die weiteren Schritte für die Realisierung des Vorhabens bekannt. Dazu gehörten neben dem noch ausstehenden schriftlichen Bescheid zur Bauvoranfrage die für die förmliche Genehmigung notwendige Zustimmung von insgesamt sieben weiteren Fachbehörden, mit denen das Unternehmen zur Klärung der Erfolgsaussichten bereits Kontakt aufgenommen hatte. Mit dem Bau der Fabrikanlage sollte auf jeden Fall erst begonnen werden, wenn alle beteiligten Behörden die Planung gebilligt hätten und die erforderlichen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorlägen.²⁵ Deshalb war nach Mainze – den erfolgreichen

einvernehmlich beschlossen, den im mittelfristigen Investitionsprogramm vorgesehenen Ausbau der Wasserversorgung in Amstetten mit Rücksicht auf den Bedarf des Heidelberger Zweigwerks von schätzungsweise 500 cbm täglich zeitlich vorzuziehen. Einige seien sich die Mitglieder allerdings auch darüber gewesen, daß die Gesamtkosten von rd. 2,7 Mio. DM nicht allein vom Zweckverband getragen werden könnten, weil diese hohe Summe von einer überproportionalen Steigerung des Wasserverbrauchs herrühre. Die Verbandskasse sollte deshalb der Abmachung zufolge nur jene Aufwendungen übernehmen, die ohnehin, wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, für die Mitgliedsgemeinde Amstetten aufgebracht werden müßten, wobei es sich um einen Betrag von rd. 1,45 Mio. DM handelte. Im Dezember 1981 habe man darüber übereingestimmt, daß der Rest auf Kosten Amstettens gehe, das seinen übermäßig hohen zusätzlichen Wasserbedarf außerdem mit einem Einstandsgeld in Höhe von einer Viertelmillion DM abgelden sollte. Der Beschluß sei eindeutig gewesen und mit den Stimmen der Vertreter Amstettens gefaßt worden. Es könne darin also keinesfalls nur ein Angebot gesehen werden, wie dies BM Goldner jetzt darzustellen versuche. Der Verbandsvorsitzende Raller wies auch dessen Behauptung, die Forderung eines Einstandsgelds sei nicht mit der Satzung vereinbar, entschieden zurück. Angesichts des – lt. Raller – unkorrekten Verhaltens der Mitgliedsgemeinde und deren unbegreiflichen Sinneswandels könne er sich auch noch eine andere Möglichkeit vorstellen, nämlich die Direktbelieferung des Zweigwerks durch den Verband zu einem günstigeren Preis, »aber wir stehen zu unseren Beschlüssen, im Gegensatz zu Amstetten«. Goldner rechtfertigte die – vom Amstettener Gemeinderat befürwortete – Aufnahme von Verhandlungen mit dem Landeswasserversorungsverband damit, daß die Forderungen des Ostalbverbandes zu hoch seien, um noch interessant zu sein. Bei drei Enthaltungen (die Stimmen Amstettens) kam die Versammlung des Ostalbverbandes schließlich, wie erwähnt, überein, sich mit dem Antrag Amstettens erst dann zu befassen, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde über den Streit entschieden habe. Ferner sollte der Landeswasserversorungsverband um entsprechenden Aufschub seiner Erklärung hinsichtlich seiner Bereitschaft, die Gemeinde Amstetten als Mitglied aufzunehmen, ersucht werden (GZ v. 31.3.1982). Beim Besuch des Staatssekretärs und CDU-Mitglieds Helmut Trautler in Amstetten nahm BM Goldner die Gelegenheit wahr, von diesem, falls notwendig, Schützenhilfe bei der Durchsetzung eines Anschlusses seiner Gemeinde an den Landeswasserversorungsverband zu erbitten (GZ v. 8.4.1982).

- 25 Außerdem sollte gewährleistet sein, daß die Bundesbahn die Zufahrt zum neuen Werksgelände durch eine Überführung über die Hauptbahnlinie Stuttgart-Ulm herstellen würde.

Verlauf der noch ausstehenden Genehmigungsverfahren vorausgesetzt – mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Anlage erst in den 1980er Jahren zu rechnen.

(2) Die wichtigsten Etappen der genehmigungsrechtlichen Durchsetzung der Werkerrichtung sind nachfolgend in aller Kürze dargestellt.

Bereits Mitte August 1977, also nur gut einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe der Ansiedlungsabsicht der HDM, fand eine Bürgeranhörung zu dem inzwischen für das neue Werksgelände erstellten Bebauungsplan statt.²⁶ BM Goldner hob bei diesem Anlaß nicht nur die durch die Fabrikanlage zu erwartende Wohlstandssteigerung für die Gemeinde hervor – als eine Art Beweis dafür kündigte er den baldigen Baubeginn einer Turnhalle an. Er rechtfertigte auch die Vertraulichkeit, mit der die Werksansiedlung auf der Albhöhe behandelt worden war. Man habe – so der BM – die äußerst schwierigen Grundstücksverhandlungen nicht gefährden wollen und könne nun mit dem Bebauungsplan das konkrete Ergebnis dieses »Schachzugs« vorlegen.²⁷ Um die bei der Anhörung zur Sprache gebrachten Bedenken der Bürger gegen die Industrieanlage – die sich vor allem aus der Befürchtung von Luftverschmutzung, den von der Gemeinde nicht zu bewältigenden Verkehrsproblemen und der Sorge, daß die HDM eines Tages auch diesen Standort aufgeben und eine Bauruine in der Landschaft hinterlassen würde, speisten²⁸ – zu zerstreuen, lud die Firmenleitung wenig später zu einer öffentlichen »Aufklärungsveranstaltung« ein.²⁹

26 Der Bebauungsplan war von dem Geislinger Dipl.-Ing. Trauner in Rücksprache mit den maßgeblichen Behörden erarbeitet worden. Der Ingenieur gehörte als Mitglied der SPD von April 1966 bis August 1994 dem Geislinger GR an und vertrat dort über den gesamten Zeitraum hinweg seine Fraktion im BA, ferner war er seit 1975 Mitglied des städtischen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten gem. §§ 137ff. BBauG sowie Mitglied des Regionalverbandes Mittlerer Neckar.

27 Nach seinen Worten hatte es sich zudem im nachhinein als richtig erwiesen, daß man bei dem erst vor 7 Jahren aufgestellten Flächennutzungsplan auf die Ausweisung eines Industriegebiets verzichtet habe, weil man keine »Kleckerleswirtschaft«, sondern etwas wirklich »Großes« haben wollen.

28 GZ v. 15.8.1977.

29 Einem Bericht der GZ v. 2.9.1977 zufolge hatte die HDM zumindest einen Teil der vorgebrachten Vorbehalte ausräumen können wie etwa die Befürchtung einiger Landwirte, der Fabrikbetrieb könnte zu Wachstumsschäden auf ihren Anbauflächen führen. Im übrigen hätte Mainze generell im Hinblick auf mögliche Umweltgefährdungen auf die im Vergleich zu anderen Ländern besonders strengen deutschen Umweltschutzauflagen hingewiesen und als Beleg für die bisherige Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sein Unternehmen den Umstand angeführt, daß sämtliche Anlagen des Geislinger Werks problemlos in Amstetten aufgestellt werden könnten.

Ende September 1977 stimmte der Planungsausschuß des (für Amstetten) zuständigen Regionalverbandes Donau/Iller der Werksansiedlung in Amstetten unter Zurückstellung entgegenstehender Bedenken – wie Gefährdung des Landschafts- und Gewässerschutzes und Überforderung der als Kleinzentrum ausgewiesenen Gemeinde durch die Aufnahme von zusätzlichen 1.200 Arbeitskräften – einmütig zu.³⁰ Dem lag die Einschätzung zugrunde, daß es gerade mit Blick auf den durch die Fabrikverlegung zu erwartenden und seitens der Regionalplanung erwünschten Entlastungseffekt für den Mittleren Neckarraum – dem Geislingen zugehört(e) – zum Standort Amstetten keine bessere Alternative gebe.³¹ Nachdem auch die zuständigen Stellen, das in Ulm ansässige LRA des Alb-Donau-Kreises, die Ämter für Wasserwirtschaft³² und Straßenbau sowie der Landeswasserversorgungsverband und die Naturschutzbehörde dem Projekt zugestimmt hatten, beschied der Amstettener GR die Bauvoranfrage zur Erstellung einer Produktionshalle im Gewann »Egelsee« einmütig positiv und billigte damit zugleich auch die sich aus dieser Bauplanung ergebenden Änderungen für das Landschaftsschutzgebiet.³³ Anfang Oktober beschloß der GR den auf

30 GZ v. 27.9.1977. BM Goldner hatte vor dem Planungsausschuß um Zustimmung dafür geworben, einen Betrieb dieser Größenordnung für die Region zu gewinnen.

31 Den Verlust eines Großbetriebs als Entlastung der betroffenen Region zu bezeichnen, entbehrt nicht eines gewissen Zynismus. Mit der Zuordnung der bereits durch Kreisgrenzen getrennten Gemeinden Geislingen und Amstetten auch zu unterschiedlichen Regionalverbänden – den Verbänden kam nach der Landesraumplanung die Funktion eines gebietsbezogenen interkommunalen Planungsinstruments zu – war Geislingen auch auf dieser Ebene die Möglichkeit genommen, auf Planungsentscheidungen zugunsten der Wahrung eigener Interessen einzuwirken. In diese Richtung ging auch die – in einer Sendung des südwestdeutschen Regionalfernsehens im November 1977 zum Wegzug der MAG – geführte Klage eines für den Regionalverband Mittlerer Neckar arbeitenden Planers über die Ohnmacht seiner Organisation, die immer wieder vor vollendete Tatsachen gestellt werde. Wenn die Pläne schließlich publik würden, sei es bereits zu spät. (GZ v. 26.11.1977).

32 Amstetten lag im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamts Ulm (Geislingen dagegen im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamts Kirchheim a. d. Teck). Die offizielle Bezeichnung dieser – in Baden-Württemberg Mitte der 1990er Jahre als selbständiges Amt aufgelösten – Behörde lautete »Amt für Bodenschutz und Wasserwirtschaftsamt«. Die hier verwandte Kurzform folgt dem in der Verwaltungspraxis üblichen Sprachgebrauch.

33 Der Amstettener Gemeinderat stimmte außerdem den allgemeinen Planungsgrundsätzen aus dem Regionalplan des Regionalverbands Donau/Iller ohne weitere Diskussion zu. Die Grundsätze betrafen u.a. die Erhaltung ausreichender Grünflächen zwischen den Siedlungseinheiten, die Einrichtung nicht-landwirtschaftlicher Arbeitsplätze im ländlichen Raum, die Ausweisung des Lone-Kuppelalb-Gebiets als Teil der Naherholungsräume des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee-Amstetten und dessen Qualifizierung als Kleinzentrum. (GZ v. 29.9.1977). Auch der örtliche CDU-Gemeindeverband begrüßte die Fabrikansiedlung ausdrücklich wegen der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen, die Infrastruktur, die Arbeitsplätze und die Entwicklung des gesamten Raumes Amstetten-Lonsee.

die geplante Industrieansiedlung zugeschnittenen Bebauungsplan »Egelsee«.³⁴

Im November 1977 beantragte das Unternehmen beim LRA (Amt für Umweltschutz) die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Erstellung einer Industrieanlage mit Gießerei auf der Gemarkung Amstetten.³⁵ Antrag und Unterlagen für den Vorbescheid wurden zwei Monate lang (17.11.1977 – 17.1.1978) zur Erhebung möglicher Einwendungen gegen das Vorhaben öffentlich ausgelegt.³⁶ Die öffentliche Erörterung im Amstettener Rathaus konzentrierte sich auf zwei Einwendungen, zum einen auf die des Fabrikanten Emil Seiller, der durch die Emissionen der Anlage eine Beeinträchtigung oder gar völlige Entwertung der Produktion seiner Firma befürchtete,³⁷ und zum anderen auf die der Interessengemeinschaft »Egelsee« betroffener Landwirte, die qualitative Einbußen ihrer Produkte durch die Nähe der von ihnen bewirtschafteten Nutz-

Zwar bestritt er nicht bedenkenswerte negative Folgen für den Ort, seine Einwohner und die Umgebung. Dazu gehörte die Minderung des Natur- und Landschaftsschutzes, wenn im Gewinn »Egelsee« wieder ein Stück Natur irreversibel verlorengehe. Auch die Landwirte, die wertvolles Ackerland abgegeben hätten, könnten u. U. in ihrer Existenz bedroht sein. Beim Umweltschutz sei mit Beeinträchtigungen von der Luftverschmutzung über die Abwasserbeseitigung bis hin zur Lärmbelästigung zu rechnen. Außerdem seien Infrastrukturprobleme etwa eine ausreichende Strom- oder Frischwasserkapazität zu gewärtigen. Trotz allem gab sich der CDU-Verband zuversichtlich, daß diese Probleme – mit Ausnahme des Bodenverlustes – behoben werden könnten bzw. sich in ihren negativen Auswirkungen auf das gesetzlich zulässige Maß beschränken ließen. (GZ v. 13.10.1977).

- 34 GR-P nō 25.1.1978. Gegen den Bebauungsplan erhob die Gemeinde Kuchen beim LK Alb-Donau in Ulm und beim Regierungspräsidium Tübingen als den für dessen Genehmigung zuständigen Behörden Einspruch (GZ v. 22.10.1977). Zu weiteren Bemühungen Kuchens, die Verlagerung des Geislinger Werks nach Amstetten zu verhindern, um eine Ansiedlung zumindest teilweise auf der eigenen Gemarkung zu erreichen, s. auch näher unten Ziff. 2.2.
- 35 Nach § 9 BImSchG kann auf Antrag über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage ein Vorbescheid erteilt werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines solchen Bescheids besteht.
- 36 Mit der zweimonatigen Auslegung verdoppelte die Gemeindeverwaltung die gesetzliche (Mindest-) Frist von einem Monat (vgl. § 10 Abs. 3 BImSchG, der auch für das Vorbescheidsverfahren gilt). Vermutlich kam die Verwaltung mit dieser großzügigen Auslegungsfrist einem entsprechenden Wunsch der HDM nach, die keinerlei Risiko im Hinblick auf eine spätere Anfechtung einer erteilten Genehmigung wegen Form- oder sonstiger Verfahrensfehler eingehen wollte.
- 37 Die Firma mit 200 Beschäftigten verarbeitete hochempfindliche elastische Synthetikgarne, für die – so Seiller – die Gefahr bestehe, daß sie durch Staub- und Rußartikel sowie durch (Industrie-) Abgase verfärbt und dadurch unverkäuflich werden könnten. Sollten sich für seine Produktion, die peinliche Sauberkeit der Luft voraussetze, die Verhältnisse ändern, müsse er entweder den Betrieb schließen oder verlegen. (GZ v. 20.1.1978 und v. 14.2.1978).

fläche zum geplanten Werk erwarteten.³⁸ Beide Einsprüche wurden mit der Forderung verbunden, daß vor Genehmigungserteilung genaue Untersuchungen angestellt werden müßten. Dies sicherte der die Verhandlung leitende zuständige Dezernent und stellvertretende Landrat Dr. Winkler zu.³⁹ Ergänzend erläuterte der Vertreter des GAA Tübingen, daß sein Amt prinzipiell bei Neuansiedlungen alle Belange der Bürger und Betriebe prüfe und notfalls auch externe Fachgutachten anfordere.

Gegen den – vermutlich im Februar, spätestens aber im März 1978 – vom Ulmer LRA des Alb-Donau-Kreises erteilten (positiven) immissionschutzrechtlichen Vorbescheid legte die Fa. Seiller erfolglos Einspruch ein.⁴⁰ Ihr gegen den Ablehnungsbescheid eingelegter Widerspruch wurde – vom zuständigen Regierungspräsidium Tübingen – Anfang des Jahres 1979 ebenfalls abgewiesen. Daraufhin erhob die Firma gegen den Vorbescheid des LRA wie auch gegen den Widerspruchsbescheid des RP Klage beim VG Sigmaringen, das in seinem – allem Anschein nach Ende Januar/Anfang Februar 1980 ergangenen – 14-seitigen Urteil den angefochtenen Vorbescheid für rechtswidrig erklärte.⁴¹ Das Land Baden-Württemberg und der LK Alb-

38 Die selbst nicht anwesende Interessengemeinschaft wurde vom Geschäftsführer des Kreisbauernverbands vertreten.

39 Neben den Einwendern waren auch MAG-Direktor Danneberger, HDM-Justitiar Dr. Reber und H. Lichter vom GAA Tübingen (und vermutlich dessen Leiter) anwesend. (GZ v. 20.1.1978).

40 Ihren Einspruch hatte die Firma mit einer Kalkulation möglicher Schadensersatzpflichten untermauert, die auf die HDM als Anlagenbetreiberin zukämen und sich bei einem Produktionsausfall von etwa 4 Wochen bereits auf rd. 20 Mio. DM beliefen. Das GAA sah in seiner »abschließenden Stellungnahme« vom 10.2.1978 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Werksanlage gegeben, da es nach einschlägigen Erfahrungen und dem Stand der Technik möglich sei, durch entsprechende Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen für die Bewohner Amstettens und die dortigen Betriebe zu vermeiden. Dem schloß sich das Ulmer LRA an und wies die Einwendungen Seillers als nicht stichhaltig zurück, zumal »detaillierte Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft« im Vorbescheid »nicht möglich« seien. (GZ v. 14.2.1980).

41 Das genaue Datum geht aus den erhobenen Dokumenten nicht hervor. Nach dem Bericht der GZ v. 14.2.1980 – der keine Angabe zum Tag der Urteilsverkündung enthält – hatte das VG zur Begründung seiner Entscheidung zugunsten des Klägers ausgeführt, daß die Behörde nicht ausreichend habe beurteilen können, ob die Anlage tatsächlich so errichtet und betrieben werden könne, daß es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen könne. Zudem wurde gerügt, daß es das LRA unterlassen habe, das geplante Vorhaben speziell im Hinblick auf mögliche Einwirkungen auf die Produktion der Fa. Seiller zu überprüfen, was um so mehr geboten gewesen wäre, als existenzbedrohende Auswirkungen im Raume stünden. M. a. W. das LRA hätte sich mit der allgemein gehaltenen Stellungnahme des GAA nicht zufrieden geben dürfen, sondern einen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen müssen. Das Urteil des Gerichts kommentierte der Autor der Helfensteiner-Glosse mit der rhetorischen Frage, welche einflußreichen Kräfte auf seiten des Antragstellers wie auch auf seiten der Grundstückseigentümer im Spiel gewesen sein mochten, daß

Donau legten gegen das Urteil Berufung beim VGH Mannheim ein.⁴² Auf Grund des anhaltenden Rechtsstreits stellte die HDM weitere Bauanträge zunächst zurück.⁴³ In der Folgezeit nahm sie mit Seiller, offenbar in der Absicht, mit ihm zu einer außergerichtlichen Einigung zu kommen, Kontakt auf.⁴⁴ In Absprache mit diesem und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ließ sie in der Folge sachverständige Gutachter zur Frage möglicher Gefährdungen der Produktion der empfindlichen Garne durch den geplanten Fabrikbetrieb Stellung nehmen. Nachdem keiner der Gutachter die befürchteten nachteiligen Auswirkungen hatte erkennen können, reichte das Unternehmen im Juni 1981 einen gegenüber der ursprünglichen Fassung veränderten – die Bedenken gegen den bisherigen und gerichtlich angefochtenen Vorbescheid aufnehmenden – Genehmigungsantrag für die Industrieanlage beim LK Alb-Donau ein, dem nach einem mündlichen Anhörungsverfahren mit einem neuen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid im November 1981 stattgegeben wurde.⁴⁵ Im Rahmen der Anhörung hatten sich die betroffenen Parteien darauf geeinigt, angesichts der nun-

die für den Naturschutz verantwortlichen Behörden ein so großes, in der Landesplanung als Grünfläche ausgewiesenes Terrain zur Bebauung freigegeben hätten und das Fabrikvorhaben ohne weiteres den Weg durch die Instanzen einschließlich der Regionalplanung habe gehen können. (GZ v. 16.2.1980).

- 42 GZ v. 21.3.1980. Daß das Land – offenbar auf Wunsch des LRA – dem Berufungsverfahren gegen die Fa. Seiller beitrug – wie es § 65 VwGO auf entsprechenden Antrag hin ermöglicht – unterstreicht nochmals die Bedeutung, die auch der Kreis der geplanten Fabrikansiedlung in Amstetten beimaß. Die HDM konnte sich insoweit auf die Wahrung ihrer Interessen durch die zuständigen staatlichen Stellen verlassen.
- 43 Für das Unternehmen war es nach Mainze »unbegreiflich«, daß »einige wenige« Einsprüche die Verzögerung eines solchen Bauvorhabens um Jahre ermöglichen. Als Folge des Rechtsstreits erwartete er erheblich höhere Kosten für das neue Werk, was sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken würde (GZ v. 30.5.1980). Nach einer späteren Darstellung Mainzes (GZ v. 11.10.1982) soll sich der Bau der Fabrikanlage durch die Bürgereinsprüche zwar um rd. 1½ Jahre verzögert, jedoch nicht verteuert haben.
- 44 Anlässlich der erneuten Antragstellung ließ das Unternehmen die örtliche Presse wissen, daß weitere sachlich unbegründete Einsprüche gegen die Umsetzung der Werksplanung das Unternehmen möglicherweise zu alternativen Standortverlagerungen zwingen könnten (GZ v. 23.5.1981). Dem Unternehmen war schon im Oktober/November 1977 ein auf den Gemarkungen der Gemeinden Donzdorf, Süßen und Gingen gelegenes Industriegebiet als Alternative zu Amstetten angeboten worden (GZ v. 19.11.1977), S. dazu auch näher unten Ziff. 2.2.
- 45 GZ v. 2.12.1981 und v. 25.1.1983. Der 30 Seiten umfassende Vorbescheid stützte sich auf diverse Gutachten speziell auch zu den Auswirkungen des geplanten Fabrikbetriebs auf die Produkte der Fa. Seiller sowie eine Immissionsprognose des TÜV Stuttgart, nach der die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft erheblich unterschritten würden. Den für die HDM positiven Vorbescheid sah der Autor der Helfensteiner-Glosse als Ergebnis offenkundig unterschiedlich strenger Maßstäbe, die die jeweiligen für Amstetten bzw. Geislingen zuständigen Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart und die diesen untergeordneten (hier immissionsschutzrecht-

mehr für Errichtung und Betrieb der Anlage detailliert festgelegten Bestimmungen das Verfahren vor dem VGH ruhen zu lassen.⁴⁶ Der (neue) Vorbescheid, der auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einschloß, blieb ohne Einspruch und wurde Ende des Jahres rechtskräftig.⁴⁷ Er stellte jedoch noch keine endgültige Baugenehmigung dar.⁴⁸ Diese muß spätestens im Sommer 1982 rechtskräftig erteilt worden sein,⁴⁹ da Ende September 1982 mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.⁵⁰

lichen) Genehmigungsbehörden des LRA Göppingen bzw. des Ulmer LRA des Alb-Donau-Kreises an den Naturschutz anlegten. Während die Göppinger die geltenden Vorschriften i. d. R. äußerst »pingelig« anwenden würden (so kämpfte etwa ein Landwirtschaftsamt in Göppingen »um jedes Wiesle auf der Markung Geislingen«), sahen die Ulmer Kollegen offenbar kein Problem darin, der Landwirtschaft eine über 20 ha große Fläche (unwiederbringlich) zu entziehen. (GZ v. 6.3.1982).

46 Ende September 1981 hatte OB Kamper in nichtöffentlicher Sitzung des VA die Vermutung geäußert, daß der Einspruch der Fa. Seiller »durch Geld erledigt würde« (VA-P nō 23.9.1981). Das Ruhen des Verfahrens konnte auf Antrag der Parteien vom Gericht angeordnet werden, wenn dies etwa wegen schwebender Vergleichsverhandlungen als zweckmäßig erschien (§ 251 ZPO, der nach § 173 VwGO auch im Verwaltungsprozeß bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen angewandt werden kann, s. auch Eyermann/Fröhler 1980, Anm. zu § 94 VwGO, Rdnr. 17).

47 GZ v. 2.12.1981 und v. 25.1.1982.

48 Formal betrachtet, kommt einem Vorbescheid keine bindende Wirkung für das noch zu durchlaufende abschließende Genehmigungsverfahren zu.

49 Zuvor mußte allerdings vom Amstettener Gemeinderat noch eine Änderung des B-Plans beschlossen werden, da – wie BM Goldner der Presse bekanntgab – die »Richtung des Baukörpers« (d. h. die räumlich Ausrichtung) gegenüber der ursprünglichen Planung »geringfügig« verschoben werden solle. Die für die Planänderung erforderliche neuerliche Bürgeranhörung betrachtete Goldner allerdings, da im Grundsatz alles beim alten bleibe, als »reine Formsache« (GZ v. 25.1.1982; s. auch GR-P nō 27.1.1982). Das war offenbar auch tatsächlich der Fall. Jedenfalls gibt es im erhobenen Material keine Hinweise darauf, daß das Verfahren mit irgendwelchen Schwierigkeiten oder zeitlichen Verzögerungen einhergegangen wäre.

50 GZ v. 20.5.1983. Wie erwähnt, hatte das Unternehmen angekündigt, mit der Errichtung der Anlage – um jegliches Risiko auszuschließen – erst dann zu beginnen, wenn die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorlägen. Davon ausgenommen waren lediglich zwei – offenbar immissionsschutzrechtlich unproblematische – Baugesuche, denen der Amstettener Gemeinderat im Februar 1983 einmütig zustimmte. Sie betrafen die Errichtung eines Verwaltungs- u. Sozialgebäudes und die Erstellung einer größtenteils auf dem firmeneigenen Industriegelände verlaufenden Gleisanlage. (GZ v. 5.2.1983).

2.2. *Reaktionen der Stadt, des LK Göppingen und der Nachbargemeinde Kuchen auf den Verlegungsbeschuß*

(1) Die Nachricht von der beabsichtigten Verlegung des Geislinger Zweigwerks nach Amstetten traf bei der Stadt, dem LK Göppingen und der zur vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Geislingen gehörenden Gemeinde Kuchen auf unterschiedliche Vorstellungen, wie man darauf reagieren sollte. Einigkeit herrschte nur insoweit, als man es für aussichtslos hielt, den Wegzug als solchen zu verhindern und die MAG in Geislingen zu halten. Die erwähnten Nachteile der Stadt als Standort für einen solchen Industriebetrieb – wie insbesondere die Lage in einem Wohn-Mischgebiet mit erhöhten Umweltschutzanforderungen, der Mangel an geeigneten Gewerbeflächen auch außerhalb der Oberen Stadt und der fehlende Gleisanschluß – konnten, da sie struktureller Natur waren, in absehbarer Zeit, wenn überhaupt, nicht behoben werden.

(2) Hauptbetroffene der Werksverlegung war fraglos die Stadt, die ihren zweitgrößten Industriebetrieb und zweitgrößten Gewerbesteuerzahler verlor. Eine Vorstellung davon, welche Einnahmeausfälle der Wegzug der MAG aus Geislingen dem städtischen Etat ab dem Jahr 1986 zufügte, gibt die nachfolgende Tabelle 13. In ihr sind die Haupteinnahmequellen für die Bezugsjahre 1977 und 1982 nach entsprechenden Unterlagen der Verwaltung zusammengestellt.

Tabelle 13:

Durch den MAG-Wegzug entfallende Einnahmen der Stadt⁵¹

<i>Einnahmequelle</i>	<i>Bezugsjahr</i>	
	<i>1973-1977¹</i>	<i>1982</i>
(1) Gewerbesteuer brutto	2,025 Mio. DM	8,000 Mio. DM
(2) abzügl. Gewerbesteuerumlage ²	- 0,666 Mio. DM	- 2,630 Mio. DM
(3) abzügl. Kreis- u. Finanzausgleichs-umlage	- 0,770 Mio. DM ³	- 3,270 Mio. DM
(4) Gewerbesteuer netto	0,589 Mio. DM	2,100 Mio. DM
(5) zuzügl. Grundsteuer	0,077 Mio. DM	0,090 Mio. DM
(6) zuzügl. Wasser- u. Abwassergebühren	0,276 Mio. DM	0,370 Mio. DM
(7) zuzügl. Gasverkauf	0,219 Mio. DM	— ⁴
(8) zuzügl. Konzessionsabgabe AEW	0,032 Mio. DM	0,050 Mio. DM ⁵
(9) Sonstige Einnahmen gesamt	0,604 Mio. DM	0,510 Mio. DM
(10) Gesamteinnahmen ⁶	1,193 Mio. DM	2,610 Mio. DM

1 Durchschnittswerte.

2 Die Umlagepflicht bezog sich auf Einnahmen bis zu 300 Prozentpunkten des Gewerbesteuerhebesatzes. Einnahmen aus darüberliegenden Prozentpunkten – im Falle Geislingens 65 Punkte bei einem Hebesatz von 365 Prozentpunkten – blieben davon ausgenommen und kamen ungeschmälert dem städtischen Haushalt zugute.

3 Näherungswert nach eigener Berechnung auf Grund fehlender numerischer Angaben zur Finanzausgleichs- und zur Kreisumlage der betroffenen Jahrgänge in den verfügbaren Unterlagen.

4 Entfallen, nachdem der Betriebszweig Gas der Geislinger Stadtwerke Mitte des Jahres 1981 auf die Gasversorgungsgesellschaft Filstal mbH (GVF) übergegangen ist.⁵²

5 Einschließlich Konzessionsabgabe der GVF.

6 Summe aus den Zeilen (4) und (9).

51 Erstellt nach den Angaben in GR-Drs. 185/77 zum VA (nö) vom 21. bzw. GR (ö) vom 28.9.1977 und in GR-Drs.150/82 zum GR (nö) vom 1.9.1982.

52 Die GVF war am 26.6.1981 von der Stadt Göppingen und der Stadt Geislingen mit einem Stammkapital von 100.000 DM gegründet worden, von denen Göppingen als Mehrheitsgesellschafterin 52.000 DM und Geislingen als Minderheitsgesellschafterin 48.000 DM eingebracht hatten.

Danach ist das Gewerbesteueraufkommen der MAG (brutto) zwischen 1977 und 1982 deutlich gestiegen (Zeile 1), auch wenn man berücksichtigt, daß dem Bezugsjahr 1977 nur ein auf den Jahren 1973-1977 beruhender Mittelwert in Höhe von 2,025 Mio. DM zugrunde liegt.⁵³ Von der eingenommenen Gewerbesteuer sind die auf sie in Form von Gewerbesteuerumlage⁵⁴ (Zeile 2), Kreisumlage und kommunaler Finanzausgleichumlage (Zeile 3)⁵⁵ entfallenden Beträge abzuziehen, was die der Stadt verbleibende Netto-Einnahme aus dieser Steuer ergibt (Zeile 4). Am Beispiel des Jahres 1982 bedeutet dies: Von den 8 Mio. DM brutto der von der MAG entrichteten Gewerbesteuer, dem bis dahin in der Firmengeschichte höchsten Betrag, verblieben nach Abzug der genannten Umlagen als städtische Nettoeinnahme lediglich noch 2,1 Mio. DM, d. h. rd. 25 % (Zeile 4). Zu diesem effektiven Verlust an Gewerbesteuern kamen für die Stadt weitere Minder-

53 Der in dieser Zeitspanne höchste Gewersteuerbetrag entfiel mit 3,5 Mio. DM auf das Jahr 1977.

54 Seit dem zum 1.1.1970 in Kraft getretenen Gemeindefinanzreformgesetz vom 8.9.1969 (der bis heute letzten Gemeindefinanzreform) führen die Gemeinden einen bestimmten Anteil ihrer Gewerbesteuereinnahmen zu gleichen Teilen an Bund und Länder ab. Diese Umlage, die zunächst bei etwa 40 % lag und im Laufe der Zeit infolge der Aushöhlung der Gewerbesteuer durch erhöhte Freibeträge (»Großbetriebssteuer«) sukzessive auf etwa 20 % (1997) abgeschmolzen wurde, war als Ausgleich dafür eingeführt worden, daß das besagte Reformgesetz den Kommunen einen bestimmten Anteil am Aufkommen der Bund und Ländern als Gemeinschaftsteuer neben der Körperschafts- und – seit dem Finanzreformgesetz vom 12.5.1969 – auch der Umsatzsteuer zukommenden Lohn- und Einkommenssteuer nach Maßgabe der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner (bis zu bestimmten Höchstbeträgen) zugestand. Dieser Anteil belief sich zunächst auf 14 %, ab 1980 auf 15 %. Bis dahin hatten die Gemeinden an der Einkommens- und Körperschaftssteuer in der Weise partizipiert, daß ihnen ein durch Landesgesetzgebung festzusetzender Anteil an dem den Ländern an diesen Einnahmequellen zustehenden Kontingent zugewiesen wurde. Nach Boldt 1975, S. 142, führte die Gemeindefinanzreform zu einer Verbesserung der kommunalen Finanzen insofern, als der Einnahmeverlust durch die Gewerbesteuerumlage i. d. R. niedriger lag als der Einnahmegewinn durch den unmittelbaren Anteil am örtlich erwirtschafteten Einkommenssteueraufkommen. In Geislingen betrug im Jahr 1976 die Gewerbesteuerumlage 5,85 Mio. DM und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 8,26 Mio. DM, woraus sich ein »Gewinn« von 2,41 Mio. DM ergibt. Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 207f., sehen in der Gewerbesteuerumlage allerdings den Nachteil, daß diese die finanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, vor allem der wirtschaftlich starken, einschränke. Zu den hier angesprochenen Aspekten der Gemeindefinanzen s. auch näher Boldt 1975, S. 132ff., Weiblen 2000, S. 84ff., Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 207ff.

55 Bezugsgröße für die Kreis- wie auch die Finanzausgleichumlage ist jeweils die Steuerkraftsumme der einzelnen Gemeinde. Der – vom Kreistag jährlich festzusetzende – Hebesatz bei der Kreisumlage betrug Ende der 1970er Jahre zwischen 22 % und 23 %, der – gesetzlich festgelegte – Hebesatz beim kommunalen Finanzausgleich 16 % (VA-P 12.12.1979).

einnahmen durch den künftigen Wegfall der Grundsteuer (Zeile 5) sowie Einnahmeeinbußen bei den Wasser- und Abwassergebühren (Zeile 6) und bei der Konzessionsabgabe des AEW bzw. des GVF auf den Strom- bzw. Gasverkauf (Zeile 8) in Höhe von insgesamt 510.000 DM bzw. 0,51 Mio. DM (Zeile 9) hinzu, die die MAG als Großgrundbesitzerin bzw. Großabnehmerin in die städtischen Kassen brachte. Damit summiert sich der haushaltswirksame Einnahmeverlust durch den Werkswegzug auf rd. 2,61 Mio. DM (Zeile 10).⁵⁶ Neben diesen unmittelbaren finanziellen Folgen mußte sich die Stadt auch auf mittelbare, im einzelnen jedoch schwer zu prognostizierende Einnahmeeinbußen einstellen, wie sie u. a. infolge geringerer Erträge im örtlichen Einzelhandel, einer Abwanderung von Einwohnern bzw. Arbeitskräften nach Amstetten und nicht zuletzt einer Minderauslastung der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt zu erwarten waren.⁵⁷ Sieht man im Schuldenstand pro Einwohner ein Gütekriterium für die Finanzkraft der Stadt, hat sich diese mit dem Übergang der MAG-Produktion auf das neue Werk in Amstetten im Sommer 1985 und der endgültigen Stilllegung der Geislinger Betriebsanlagen im Frühjahr 1986 mit einem sprunghaften Anstieg der Schulden um fast die Hälfte beträchtlich verschlechtert. Bewegte sich die Pro-Kopf-Verschuldung in den Jahren 1982-1985 jeweils zum 31.12. um (nur) rd. 1.100 DM, schnellte sie zum 31.12.1986 auf 1.598

56 Nach Überlegungen der Verwaltung würde der mit dem Jahr des MAG-Wegzugs (1986) einsetzende Einnahmeverlust dazu führen, daß die Zuführungsrate des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt nicht mehr die erforderliche Mindesthöhe (= Höhe der planmäßigen Schuldentilgung) erreichen werde. Die Stadt müsse dann zur Tilgung ihrer Schulden neuerlich Schulden aufnehmen. Bereits gegenwärtig (1982) – so die Verwaltung – habe sie, verstärkt durch die allgemeine wirtschaftliche Depression, Schwierigkeiten, die planmäßige Schuldentilgung zu erfüllen (was die Aufsichtsbehörde im Genehmigungserlaß für den Haushaltsplan 1982 bemängelt habe). Für das Haushaltsjahr 1983 sei der Gewerbesteueransatz auf Grund der wirtschaftlichen Situation der beiden Großbetriebe (WMF und MAG) um 900.000 DM verringert worden. Außerdem rechnete die Verwaltung mit einem weiteren Verlust von 900 Einwohnern, was über den allgemeinen Bevölkerungsrückgang hinaus auf die fehlende Arbeitsplatzattraktivität Geislingens zurückgeführt wurde. (GR-P ö 26.1.1983).

57 Der schon erwähnte Bericht des südwestdeutschen Regionalfernsehens zum Wegzug der MAG (s. o. Ziff. 2.1, Anm. 31) unter dem Titel »Entschwindende Millionen – ein Betrieb läßt Geislingen im Stich« bezifferte den finanziellen Verlust der Stadt auf 15 % ihrer Einnahmen. Auf der anderen Seite wiesen die Autoren auf die Beengtheit in den zudem völlig überalterten Anlagen des Geislinger Werks und die kostentreibenden Umweltschutzmaßnahmen hin. Die Belegschaft der MAG begrüße den Neubau der Fabrik, weil sie sich davon humanere Arbeitsplätze erwarde. Dafür nehme sie auch das Pendeln zur neuen Betriebsstätte – was 90 % der Arbeitnehmer betreffe – in Kauf. (GZ v. 26.11.1977). Eine Stellungnahme der MAG bzw. der HDM enthielt der Sendebetrag im übrigen nicht, wobei hier offenbleiben muß, ob das Unternehmen nicht gefragt worden ist oder sich nicht hat äußern wollen.

DM hoch und verblieb auch in den Folgejahren auf ebendiesem Niveau von rd. 1.600 DM.⁵⁸

(2) Nicht nur der städtische Etat, sondern auch der Finanzhaushalt des LK Göppingen waren durch die Verlegung der MAG nach Amstetten negativ betroffen. Die geringere Steuerkraft der Stadt senkte auch deren Beitrag bei der Kreisumlage. Den dadurch bedingten Einnahmeverlust schätzte die Kreiskasse auf etwa eine halbe Million DM.⁵⁹ Mit Blick auf diese Folge beschloß die Kreistagsfraktion der SPD Anfang September 1977 – noch bevor sich der Geislinger GR Ende des Monats erstmals (nach der Sommerpause) mit der Werksverlegung befassen sollte⁶⁰ – eine Resolution, in der sie den LK bzw. den amtierenden Landrat Dr. Dahl zu folgenden Schritten aufforderte: Er sollte mit allen denkbaren rechtlichen Mitteln Einwendungen gegen den Amstettener Bebauungsplan für die dortige Werksansiedlung erheben, persönlich mit der Geschäftsleitung der MAG in Verbindung treten, im Falle eines nicht zu verhindernden Wegzugs einen Alternativvorschlag für eine Ansiedlung im Gewerbegebiet »Donzdorf/Süßen/Gingen«⁶¹ unterbreiten, mit den betreffenden Gemeinden sofort Verhandlungen über die Realisierungsmöglichkeiten dieser Alternative aufnehmen und die aus dem Kreis Göppingen stammenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Neckar (RV MN) auffordern, sich gegen die Werksumsiedlung nach Amstetten zu verwenden. Die Landkreisverwaltung

58 Die Werte für die einzelnen Jahrgänge lauten jeweils zum 31.12. in DM: 1982 – 1.091, 1983 – 1.025, 1984 – 1.020, 1985 – 1.119, 1986 – 1.598, 1987 – 1.649, 1988 – 1.562, 1989 – 1.550 (Statistische Jahrbücher der Deutschen Gemeinden für die betreffenden Jahre), 1993: 1.484 (GR-P ö 22.2.1995). Der erhöhte Schuldenstand dürfte aber wohl eher nur zum kleineren Teil auf die durch den MAG-Wegzug bedingten Einnahmeverluste zurückzuführen sein. Zum größeren Teil dürfte er sich dem von der Stadt aufzubringenden Eigenanteil an den Erwerbs- und Sanierungskosten des MAG-Kernareals und den Investitionen in dessen Neuordnung verdanken (GR-P ö 22.7.1998).

59 GZ v. 24.9.1977. Die Kalkulation der Kreiskasse wird durch eine eigene Berechnung im Kern bestätigt: Bei einem Gewerbesteueraufkommen der MAG in Höhe von 2,69 Mio. DM im Jahr 1976 ergibt sich als Kreisumlage – beim aktuell geltenden Hebesatz von 22 % – ein Betrag in Höhe von 489.000 DM. Insgesamt belief sich die in jenem Jahr von der Stadt abgeführte Kreisumlage auf rd. 4 Mio. DM. (GR-Drs. 173/1977 und 185/1977 vom 12. bzw. 14.9.1977).

60 Die Sitzung der SPD-Kreistagsfraktion fand am 6.9.1977, die Sitzungen des Geislinger VA (nö) bzw. GR (ö) am 21.9. bzw. 28.9. d. J. statt.

61 Gingen und Süßen sind die – filsabwärts (Richtung Göppingen) – auf Kuchen als nächste folgenden Gemeinden. Donzdorf liegt etwas abseits vom Flußtal in nord-östlicher Nachbarschaft von Süßen. Es braucht nicht betont zu werden, daß es sich bei allen drei Städten um dem LK Göppingen zugehörige Gemeinden handelt. Ein Angebot an die HDM, sich in dem genannten Industriegebiet niederzulassen, erging offenbar schon im Oktober/November 1977 (GZ v. 19.11.1977).

sollte auch selbst in dem Verband vorstellig werden, um von dort die erforderliche Unterstützung zu erhalten. In dem zugehörigen Anschreiben an den Landrat, das – wie auch den Antrag selbst – der Kuchener BM Heinrich Staetting als SPD-Mitglied im Auftrag der Kreistagsfraktion seiner Partei verfaßt hatte,⁶² wurde darauf verwiesen, daß alle Fraktionen bei der Verabschiedung des Haushaltsplans des LK für das Rechnungsjahr 1977 die unzureichende Wirtschaftsstruktur des Kreises bemängelt und Verbesserungsinitiativen gefordert hätten und daß eine entsprechende Projektgruppe inzwischen aktiv geworden sei. Man wollte – kurz gesagt – verhindern, daß dem Kreis 1.200 Arbeitsplätze verloren gingen und »Millionen Steuerkraft [...] in den Nachbarkreis Ulm und damit in die Region Donau/Iller und in den Regierungsbezirk Südbadenwürttemberg/Hohenzollern« abwanderten.⁶³

(3) Ende September 1977 – anläßlich der erstmaligen Befassung der gemeinderätlichen Gremien nach Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses durch die Heidelberger Firmenleitung Anfang Juli d. J. – gab OB Kamper im VA zur Antragsinitiative der SPD-Kreistagsfraktion zu bedenken, daß die Interessenlage des LK eine andere als die der Stadt sei.⁶⁴ Der Stadt müsse daran gelegen sein, daß die Arbeitsplätze in unmittelbarer Nähe erhalten blieben. Bei einer Ansiedlung der MAG im (nur 6 km entfernten) Amstetten könne man hoffen, daß ein Teil der dort Arbeitenden noch im Stadtgebiet wohnhaft bleibe und die Stadt wenigstens noch über den Anteil an der Einkommenssteuer an der MAG werde teilhaben könne. Ob das bei einer Werksverlegung in den Einzugsbereich der – im Vergleich zu Amstetten etwas weiter entfernt gelegenen – Gemeinden Donzdorf oder Süßen auch der Fall sein würde, sei die Frage.⁶⁵ Der OB ließ keinen Zweifel an seiner Präferenz für eine Ansiedlung in Amstetten gegenüber den in Rede stehenden alternativen Standorten im Kreis oder gar in Wiesloch.⁶⁶ Langfristig müsse Amstetten zu Geislingen kommen, wenn auch gegenwärtig eine Ein-

62 Antrag und Anschreiben wurden in der GZ v. 12.9.1977 wörtlich wiedergegeben.

63 Die Rede vom »Nachbarkreis Ulm« in der zitierten Passage ist insofern nicht ganz korrekt, als der bisherige LK Ulm mit Ausnahme der 1972 zu Geislingen gekommenen Gemeinde Waldhausen infolge des Kreisreformgesetzes vom 26.7.1971 im neu gebildeten LK Alb-Donau mit Wirkung zum 1.1.1973 aufgegangen ist. Zum Kreisreformgesetz vgl. ausführlich den Exkurs (Kap. III, Ziff. 4).

64 VA-P n° 21.9.1977.

65 Gingen als dritte im Einzugsbereich des besagten Gewerbegebietsdreiecks gelegene Gemeinde liegt zu Geislingen etwa gleich weit entfernt wie Amstetten.

66 BM Lampner ergänzte, daß auch das örtliche Handwerk bei einer Ansiedlung in Amstetten »mit Sicherheit« zum Zuge kommen werde, nicht aber bei einer Ansiedlung in Donzdorf oder Süßen. SPD-StR Eigen, von Beruf Maschinenschlosser, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Haushaltsexperte seiner Fraktion, unterstützte die Position der Verwaltung, warb aber auch um Verständnis für die Initiative der

gliederung kaum möglich sei. Eine Möglichkeit, die Verlegung der Fabrik als solche zu verhindern, sah der OB nicht. Im GR waren sich im Hinblick auf den angekündigten Abzug der MAG alle Fraktionen darin einig, daß man sich gegenüber dem Unternehmen keine Versäumnisse vorzuwerfen habe. Vielmehr habe man eher mehr getan, als man habe tun dürfen.⁶⁷ Es sei der Öffentlichkeit bekannt, daß die Umweltauflagen den Wegzug veranlaßt hätten.⁶⁸ Einig waren sich die GR-Mitglieder auch darin, daß die Bemühungen des LK Göppingen, in Konkurrenz zum Standort Amstetten zu treten, den Interessen der Stadt wenig dienlich seien. Schließlich bestand

SPD-Kreistagsfraktion, die MAG wenigstens dem Kreis zu erhalten. CDU-StR Dr. Hahn, stellvertretender Fraktionsvorsitzender, warnte davor, der HDM bei der geplanten Umsiedlung nach Amstetten Schwierigkeiten zu bereiten. Andernfalls riskiere man eine Verlegung nach Wiesloch.

67 SPD-StR Menger, Lokalredakteur bei der GZ, erinnerte nur an die Aufhebung der Bismarckstraße und den Abbruch des alten Forsthauses. Sein Fraktionskollege Eigen, meinte, der Fall sei für die Bevölkerung ein »klassisches Lehrstück, welche Möglichkeiten die Politik und welche Möglichkeiten das Kapital haben«. Die MAG habe die Stadt »voll in die Investitionen hineinlaufen lassen«. Als Beispiel verwies er auf die von der Stadt zugunsten des Betriebs aufgewendeten Investitionen für den Ausbau der Gas- und Wasserleitungen und die Vergrößerung der Kläranlage. (GRP 8 28.9.1977; GZ v. 30.9.1977). Daß demgegenüber ein Großunternehmen wie die HDM sehr viel weitergehende Vorstellungen im Hinblick auf die von der jeweiligen Standortgemeinde legitimerweise zu erwartende Unterstützung hegte, belegt eine im Dezember 1981 – im Rahmen der regelmäßig zum Jahresende ausgerichteten Jubiläarfeier zur Ehrung langjährig Beschäftigter – gehaltene Rede des Vorstandsmitglieds Mainze. Dieser kreierte es der Stadt als mangelnde Unterstützung an, sich nicht an den Kosten für die Anschaffung von Notarzwagen für die MAG beteiligt zu haben, wie dies etwa die Stadt Heidelberg im vergleichbaren Fall getan habe. Dem hielt der (an der Feier beteiligte) Geislinger OB entgegen, daß seines Wissens die Anschaffung solcher Wagen auch in Heidelberg vom Roten Kreuz und nicht von der »hochverschuldeten« Stadt besorgt werde. (GZ v. 7.12.1981).

68 Dies war offenbar auf kritische Stimmen »in Bürgerkreise(n)« gemünzt, die der Stadt eine Mitverantwortung für den Weggang der MAG zuschrieben (GZ v. 1.10.1977). In diese Richtung ging auch ein wenig später unter der Überschrift »Hat Geislingen die Abfahrt des MAG-Zugs verschlafen?« erscheinener Artikel der Südwest Presse vom 13.10.1977. Dort hieß es u. a., daß die Entscheidung des Unternehmens allenfalls Ueingezeichnete habe überraschen können. Der Standort inmitten der Stadt, aber auch die Bürgerinitiativen mit ihren über die gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehenden Forderungen hätten unübersehbaren Anlaß genug geboten, um rechtzeitig auf Abhilfe zu sinnen. Das Unternehmensmanagement sei zur Tat geschritten, während die Geislinger Kommunalpolitik und -verwaltung es teils mangels realistischer Alternativen, teils aber auch aus Unterschätzung der Dringlichkeit des längst bekannten Umsiedlungsvorhabens vorgezogen hätten, die Dinge ihren Lauf nehmen zu lassen. Die Südwest Presse räumte allerdings ein, daß es für Geislingen wegen seiner topographischen Lage nicht leicht sei, einem Unternehmen von der Größe der MAG einen Industriestandort anzubieten, der sowohl den Vorstellungen industrieller Neuansiedler als auch denen der Umweltschützer entspreche.

auch weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die Anfang der 1970er Jahre vollzogene Gemeindereform, deren Unangemessenheit Stadtbaudirektor (nachfolgend BD) Höninger⁶⁹ am Beispiel der MAG-Umsiedlung »eklatant« belegt sah,⁷⁰ in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keinen Bestand haben dürfe, auch wenn Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger jeglicher Än-

69 Der 1932 geborene Höninger, der sein Architekturstudium an der TH Karlsruhe mit einer Diplomarbeit bei Prof. Eiermann absolviert hatte und ab 1967 als (gewählter) Stadtbaurat und Leiter des Bauamts bei der Stadt Eislingen tätig gewesen war, war vom GR mit Wirkung vom 1.10.1971 – in Nachfolge von Dr. Raub (s. o. Kap. III, Ziff. 1.1.3, Nr. 2) – zum Stadtbaudirektor und zweiten hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Geschäftsbereich Stadtplanung und der Dienstaufsicht über die technischen Ämter (Hochbau-, Tiefbau- und Messungsamt sowie Bauverwaltung) gewählt worden. Nach Ablauf seiner ersten 8-jährigen Amtszeit stellte er sich zweimal erfolgreich zur Wiederwahl und schied Ende September 1995 aus den Diensten der Stadt aus. Hatte er sich bei seiner ersten Wahl nur knapp in einer Stichwahl mit 13 Stimmen gegen 11 Stimmen für den Gegenkandidaten durchsetzen können, erfuhr er bei seiner zweiten (Wieder-) Wahl 1979 mit 23 Stimmen bei 6 Enthaltungen und keiner Stimme für den Gegenkandidaten wesentlich mehr Zustimmung. Bei seiner dritten (Wieder-) Wahl 1987 entfielen auf ihn (nur) noch 18, auf seinen Gegenkandidaten 9 Stimmen. Die Stellenausschreibung für die 2. Amtsperiode enthielt als zusätzlich gewünschte Qualifikation des Kandidaten »künstlerisches Gestaltungs- u. Urteilsvermögen«. Dies dürfte wohl nicht allein mit Blick auf die anstehende Neuordnung des MAG-Areals geschehen sein, sondern auch darauf gemünzt gewesen sein, die Chancen auf Wiederwahl des städtebaulich ambitionierten Höninger zu erhöhen. Nach dessen Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Ende September 1995, dem Ablauf seiner 3. Amtsperiode und damit seiner insgesamt 24-jährigen Diensttätigkeit, wurde im Zuge einer internen Reorganisation der städtischen Verwaltung die Stelle des zweiten Beigeordneten und damit auch die des Baudirektors aufgehoben. Die Reform war von OB Jochen Scholz, der zum 1.9.1990 die Nachfolge des nicht noch einmal für das Amt kandidierenden OB Kamper angetreten hatte, angestoßen worden. Zu Scholz s. näher unten Ziff. 4.2.3, Anm. 305.

70 Zur Gemeindereform s. o. den Exkurs, Kap. III, Ziff.4. Höninger hatte in einem am 27.9.1977 (einen Tag vor der GR-Sitzung) in der GZ erschienenen Interview dem Reformwerk das Versäumnis vorgehalten, die Fehler bei Auflösung des alten Oberamts Geislingen 1938 nicht korrigiert zu haben. Amstetten sei nicht nur einem anderen Kreis, sondern auch einem anderen Regierungsbezirk zugeordnet worden, was zudem in Diskrepanz zur Landesplanung stehe, nach der die Stadt dem Entwicklungsband Stuttgart-Ulm zugerechnet und als Mittelzentrum ausgewiesen worden sei. Durch diese Zuordnung Amstettens würden der Stadt die nötigen Entwicklungsflächen im Umland vorenthalten, während ihre Aufgaben (für das Umland) dieselben geblieben seien, wie die Zahl der nach Geislingen einpendelnden Schüler und Arbeitskräfte belegten. Im Rahmen der Gebietsreform seien der Stadt kein Quadratzentimeter aus dem von der Landes- und Regionalplanung begünstigten Entwicklungsband Stuttgart-Ulm, sondern lediglich abseits davon gelegene Areale zugestanden worden. Im Geislinger Raum fehlte es nach Höninger nicht an geeigneten Flächen, vielmehr mangelte es an einer vernünftigen Grenzziehung, die die Gebietskörperschaft befähigen würde, die Entwicklung zu steuern und die Konsequenzen zu verkraften. S. auch oben den Exkurs, Kap. III, Ziff. 4.

derung an der Reform eine Absage erteilt habe.⁷¹ Vorgeschlagen wurde, eine gemeinsame Resolution zugunsten einer Eingliederung Amstettens in den Geislinger Raum an die Landesregierung zu verfassen. Mit Blick auf eine solche Initiative appellierten die SPD-StRäte Menger und Eigen an CDU-StR Tiefner, sich in seiner Eigenschaft als langjähriges Mitglied der CDU-Landtagsfraktion bei seinen Kollegen zugunsten einer Revision des damaligen Reformbeschlusses einzusetzen.⁷²

OB Kamper legte dem Gremium nahe, den Wegzug der MAG nach Amstetten zu akzeptieren. Dagegen anzugehen sei angesichts der nur noch geringen Entwicklungsmöglichkeiten, die die Stadt biete, schwer.⁷³ Zwar traue er sich zu, gegen jeden B-Plan vorzugehen, weil dabei immer eine Chance für einen Erfolg gegeben sei.⁷⁴ Selbst dann bliebe aber immer noch die Drohung der Heidelberger Firmenleitung, die MAG nach Wiesloch zu verlegen. Unter diesen Gegebenheiten sei es für die Stadt am aussichtsreichsten, in erster Linie auf eine Änderung der Gemeindegrenzen hinzuwirken. Anders als der Ministerpräsident erkenne das Innenministerium durchaus an, daß »Unebenheiten« (in den Grenzbereichen) ausgebügelt

71 Das CDU-Mitglied Filbinger war 1966 Ministerpräsident geworden und führte das Land zunächst – bis 1972 – in Koalition mit der SPD (sog. große Koalition), danach – bis zu seinem Rücktritt Mitte 1978 – mit der absoluten Mehrheit seiner Partei. Die Alleinherrschaft der CDU dauerte unter Lothar Späth und ab Anfang 1991 – nach dessen Rücktritt – unter Erwin Teufel bis zum Wahljahr 1996 fort.

72 Tiefner verwahrte sich dagegen, für die jetzigen Gemeinde- und Kreisgrenzen die damalige CDU-Fraktion im Landtag verantwortlich zu machen. Bei der Gebietsreform sei es seinerzeit einfach nicht möglich gewesen, Amstetten einzugemeinden, da dort die Stimmung nicht gerade zugunsten Geislingens gewesen sei, was sich etwa bei der Entwässerung und in Grundstücksfragen gezeigt habe. Von daher sei eine Änderung der Gebietsreform nicht einfach. SPD-StR Eigen hielt zwar ebenfalls die angestrebte Änderung der Kreisgrenzen für ein schwieriges Unterfangen, bei dem mit entschiedener Gegenwehr aus Ulm zu rechnen sei. Dies sollte seiner Ansicht nach aber den GR nicht davon abhalten, einen entsprechenden Antrag an das Land zu stellen. (GR-P ö 28.9.1977; GZ v. 30.9.1977).

73 Für eine Verlegung des Werks innerhalb des Stadtgebiets fehlte es an einem entsprechenden Flächenangebot. Die schon Anfang der 1950er Jahre der MAG als Alternative zu ihrem Betriebsgelände in der Oberen Stadt angebotenen, von dieser aber als »industriefeindlich« zurückgewiesenen Standorte im Eybachtal und im späteren Industriegebiet Neuwiesen kamen durch die inzwischen vollzogene Entwicklung nicht mehr in Frage. Das Eybachtal verfügte nicht mehr über seinen früheren Gleisanschluß und war mit einem Sportstadion und einem Reitplatz bestückt, und in den Neuwiesen hatten sich andere Betriebe angesiedelt. (GZ v. 23.7.1977).

74 Die Verlegung der MAG in den ländlichen Raum Amstetten werde – so der OB – absehbar die dortigen Strukturen »radikal zerschlagen«. Aus Amstetten werde eine kleine Stadt werden, was jedoch mit den Zielen der Landesentwicklung nicht vereinbar sei, nach der die Industrieansiedlung zwar auf der Entwicklungsachse – hier: Stuttgart-Ulm, auf der auch Amstetten liegt –, aber an einem zentralen Ort und nicht auf dem flachen Land erfolgen sollte. (GZ v. 9.7.1977 und v. 30.9.1977).

werden müßten. Außerdem werde der für Geislingen zuständige Regionalverband Mittlerer Neckar (RV MN) dafür Sorge tragen, daß im Regionalplan die Verflechtungen zum Amstettener Raum dargestellt würden. Im übrigen stehe die Stadt nicht unter sofortigem Zugzwang. Die MAG werde noch einige Zeit – im Ergebnis waren es gut 8 Jahre – in Geislingen produzieren. Gegenwärtig sei der HDM die Planung der Amstettener Fabrikanlage wichtiger als die Frage der Verwertung des MAG-Areals, die in jedem Fall der Stadtplanung unterworfen sei.⁷⁵ Unabhängig davon habe die Verwaltung jetzt schon in allen Anträgen und Eingaben auf den Wegzug der MAG hingewiesen, was sich, wie er (OB) glaube, auch schon in den Zuschüssen niederschlage. Bereits hier zeichnete sich die Strategie ab, die der OB – zusammen mit seinen leitenden Beamten – verfolgen sollte: Die Revision der Gebietsreform für den Geislinger-Amstettener Raum als langfristige Perspektive zu verfolgen, sich aktuell und vordringlich aber darauf zu konzentrieren, alle Möglichkeiten finanzieller Unterstützung durch das Land auszuschöpfen.

(4) Durch einen Vorstoß der Gemeinde Kuchen, die sich an das Ulmer LRA des LK Alb-Donau und das RP in Tübingen mit einer gegen die Genehmigung des von Amstetten beschlossenen B-Plans »Egelsee« gerichteten Eingabe gewandt hatte, geriet die Stadt allerdings unter Handlungsdruck.⁷⁶ Wie OB Kamper Ende Oktober 1977 der GZ auf eine entsprechende Anfrage erklärte, hätte die Stadt Geislingen (bzw. ggf. auch die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Geislingen) zur Aufstellung des B-Plans wohl tatsächlich gemäß den Vorschriften des BBauG gehört werden müssen.⁷⁷ In nichtöffentlicher Sitzung des GR am 26.10.1977 äußerte er sich allerdings zurückhaltender. Zwar habe er wegen dieses Formmangels schon eine Normenkontrollklage erwogen. Er halte es aber für besser, zunächst noch nicht auf die Pressenotizen zu reagieren. Diese Position entsprach seiner bisher vertretenen Linie, daß die Verlegung der MAG nach Amstetten für die Stadt

75 Vielleicht – so die Spekulation des OB – sage man nach Jahren, wenn die Gewerbesteuer einmal abgeschafft sei, die Entscheidung (die MAG nach Amstetten gehen zu lassen) sei richtig gewesen. Die Hoffnung auf eine Aufhebung dieser Steuer hat sich bis in die jüngste Zeit bekanntlich nicht erfüllt, obwohl entsprechende Forderungen wegen der starken Konjunkturabhängigkeit der zudem prozyklisch wirkenden Einnahmequelle immer wieder erhoben wurden und weiterhin erhoben werden. Auch wenn sich das relative Gewicht dieser Steuer im Laufe der Zeit durch entsprechende Reformgesetze zunehmend zugunsten anderer kommunaler Einnahmequellen verschoben hat, stellt sie nach wie vor die bedeutendste dar.

76 Die Stadt war von der Gemeinde Kuchen über diesen Schritt offenbar nicht unterrichtet worden, sondern hatte davon erst durch die Presse Kenntnis erhalten.

77 GZ v. 22.10.1977. Wie erwähnt, gehörte der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft neben Geislingen und Bad Überkingen auch Kuchen an.

– aus den genannten Gründen – günstiger war als jeder andere Standort im LK Göppingen (von dem sich aber offenbar Kuchen etwas versprach).⁷⁸

Die eindeutige Option der Stadt für Amstetten als neuen Standort der MAG gegenüber alternativen Ansiedlungsmöglichkeiten im LK Göppingen hinderte den dortigen Kreistag allerdings nicht daran, die Landkreisverwaltung im November 1978 zu beauftragen, mit »allen rechtlich möglichen Mitteln« die MAG im Kreis zu halten.⁷⁹ Der Beschluß wurde fast einmütig – bei vier Enthaltungen – auf Antrag der SPD-Fraktion, vorgetragen vom Kuchener BM Staetting, gefaßt.⁸⁰ Für Staetting gipfelte die »Tragik der ganzen Sache« darin, daß Geislingen den Standort Amstetten bevorzugte, was ihn zu der Bitte an den Landrat veranlaßte, nochmals mit Geislingen zu reden.⁸¹ In der Folge des Beschlusses sei – wie OB Kamper später in nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 22.2.1978 berichtete – Landrat Dr. Dahl mit den Fraktionsvorsitzenden des Kreistags in Wiesloch vorstellig geworden und habe der HDM Gelände der drei Gemeinden Donzdorf, Gingen und Süßen zu einem Preis von, wie man vermute, 12 DM/qm angeboten. Die Firmenleitung habe jedoch am Standort Amstetten festhalten wollen. Gleichwohl seien – wie der Verwaltung bekannt geworden sei – Vorstandsmitglieder der HDM vor einigen Tagen im Kreis gewesen, um das Gelände zu besichtigen.

Ende Januar 1978 bekräftigte OB Kamper in nichtöffentlicher Sitzung des GR sein bisheriges Plädoyer für Amstetten als künftigen Standort der MAG gegenüber alternativen Niederlassungen im unteren Filstal wie etwa im be-

78 Mit Blick auf ein Vorgehen gegen den Amstettener B-Plan drang die Gemeinde Kuchen auf eine Beratung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft – obwohl für deren Rechtskraft die Genehmigung vom RP Stuttgart zu diesem Zeitpunkt noch ausstand – und forderte die Stadt auf, ihre Vertreter zu benennen, wie sie es selbst und auch die Gemeinde Bad Überkingen (vermutlich auf entsprechendes Einwirken Kuchens hin) bereits getan hätten. Auf seiner (öffentlichen) Sitzung vom 26.10.1977 kam der (Geislinger) GR dieser Aufforderung nach.

79 Bericht der GZ v. 19.11.1977.

80 Staetting war schon beim ersten, Anfang September 1977 mit dieser Zielsetzung unternommenen Vorstoß der SPD-Kreistagsfraktion der spiritus rector gewesen (s. o. Nr. 2 dieses Abschnitts).

81 In diesem Zusammenhang gab das CDU-Kreistagsmitglied (und Mitglied des Geislinger GR) Tiefner offenbar in Wahrnehmung seiner Verantwortung als Betriebsratsvorsitzender der MAG für die dortige Belegschaft zu bedenken, daß diese den Standort Amstetten bevorzuge und auch die Stadt Geislingen im Hinblick auf eine sinnvolle Verwendung der frei werdenden Betriebsflächen auf ein gutes Einvernehmen mit dem Unternehmen angewiesen sei. Nach der Abstimmung stellte ein Fraktionskollege Tiefners gegenüber der Presse klar, daß sich nicht nur eine Fraktion (damit war wohl die SPD gemeint) für den Verbleib der MAG im Kreis einsetze (sondern – so wäre zu ergänzen – eben auch die CDU). Die CDU habe sich jedoch – anders als die SPD, wäre hier zu ergänzen – an die Abmachung gehalten, die Gelegenheit vorerst nicht »zu sehr« in der Öffentlichkeit zu behandeln. (GZ v. 19.11.1977).

sagten Gewerbegebietsdreieck Gingen-Süßen-Donzdorf.⁸² Deshalb sei man »innerlich« entschlossen, der Ansiedlung in Amstetten keine entscheidenden Hindernisse entgegenzustellen, auch wenn diese Lösung nicht ganz der Landesplanung entspreche. Als Eigentümerin der Quellen im Rohrachtal müsse die Stadt aber ein Interesse an der Regelung der Abwasserbehandlung haben, da die Amstettener Kläranlage bekanntlich in einen Erdfall entwässere.⁸³ Um einer möglichen Gefährdung der städtischen Quellen durch die Abwässer der künftigen Industrieanlage im Umfang von mutmaßlich rd. 75.000 cbm pro Jahr entgegenzutreten, habe die Stadt – so der OB weiter – gegenüber der Gemeinde Amstetten den Anspruch erhoben, daß nicht nur die Verwaltungsgemeinschaft Geislingen-Kuchen-Bad Überkingen, sondern auch sie selbst in dem B-Planverfahren angehört werde.⁸⁴ Der daraufhin vom BMA Amstetten Ende Dezember 1977 übersandte B-Plan »Egelsee« habe die Besorgnis der Stadt bestätigt.⁸⁵ Der inzwischen nachgereichten Planbegründung zufolge könne je nach Abwasseranfall in der Kläranlage das

82 GR-P nō 25.1.1978.

83 Der OB erinnerte daran, daß die Stadt bereits im Genehmigungsverfahren für die Kanalisation im Jahr 1963 Bedenken gegen die Kläranlage angemeldet habe. Damalige Versuche hätten belegt, daß das versickerte Abwasser nicht wie das Oberflächenwasser in Richtung Urspring, sondern in Richtung Geislingen fließe und im Rohrachtal wieder zutage trete. Das LRA Ulm habe die Einwendung aber abgewiesen. Auf den dagegen erhobenen Widerspruch hin habe das RP Tübingen im Jahr 1965 die Weisung erteilt, die wasserrechtliche Entscheidung aufzuheben. Zwar meinte der OB, daß man im Grunde annehmen müsse, daß sich auch im vorliegenden Fall das Wasserwirtschaftsamt »gleich hart und stur« anstelle wie zuletzt bei einer vergleichbaren Problematik im (Geislinger) Stadtbezirk Türkheim, wo es einen zusätzlichen Staukanal gefordert habe. Sich darauf verlassen wollte er sich aber offenkundig nicht. (GR-P nō 25.1.1978.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß für Amstetten – und auch für das bis zu seiner Eingemeindung zum 1.1.1971 nach Geislingen dem LK Ulm zugehörige Türkheim – das Wasserwirtschaftsamt Ulm und für Geislingen – und nach seiner Eingemeindung (als Stadtbezirk) auch für Türkheim – das Wasserwirtschaftsamt Kirchheim zuständig waren.

84 Der OB unterstrich, daß dieser Vorstoß ausschließlich dem Schutz der Quellen gelte und nicht – wie die Initiative von Kuchen – darauf ziele, die Ansiedlung der MAG in Amstetten zu torpedieren.

85 Danach lag das – sich südlich des Gemeindeteils Amstetten-Bahnhof und westlich der Eisenbahnlinie Stuttgart-Ulm erstreckende – Planungsgebiet in vollem Umfang innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zone III. Nach dem B-Plan, der auch die vorhandene Kläranlage der Gemeinde Amstetten einbezog, würden die gereinigten Abwässer überwiegend versickern und nur ein kleiner Teil einem Vorfluter (Entwässerungsgraben) zugeführt werden. Rückfragen bei den (Geislinger) Stadtwerken hätten aber nicht mit Sicherheit klären können, ob das versickerte Wasser unterirdisch in vollem Umfang in Richtung Ulm abfließe. Oberirdisch liege der Flächenbereich zweifelsfrei jenseits der Wasserscheide. Aus dem B-Plan gehe auch nicht hervor, welche Abwässer und in welchem Umfang diese der Kläranlage zugeführt würden und welche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen seien. Dies solle nach Auskunft des BMA Amstetten auf entsprechende Rückfrage einem

Wasser dem Regenwasserüberlauf, der zwischen der B 10 und der Eisenbahnstrecke in einem offenen Graben verlaufe, zugeführt werden. Auf Vorschlag des OB beschloß der GR einstimmig, daß die Stadt »mit der Niederlassung der MAG in Amstetten, soweit notwendig, einverstanden« sei. Im Hinblick auf Behandlung und Ableitung des bei der MAG im Gewinn »Egelsee« anfallenden Abwassers sollte die Stadt wegen ihrer Grundwasserfassungen (Quellen) im Rohrchtal jedoch Bedenken erheben und anregen, die Abwasserfrage im B-Plan zu klären.⁸⁶

künftigen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten sein. Damit aber – so die Verwaltung – könne sich die Stadt nicht zufriedengeben. Denn sobald ein genehmigter B-Plan vorliege, könne die Gemeinde Amstetten nicht mehr veranlaßt werden, die Stadt zu einem Baugesuch zu hören. Es wäre dann nicht ausgeschlossen, daß ggf. grundwasserschädigende Zuflüsse hingenommen werden müßten, da sich die Stellungnahme des Stadtplanungsamts zum B-Plan selbst nur noch im fachtechnischen Bereich bewegen könne. Zunächst wollte die Stadt die noch ausstehende Äußerung der Gemeinde Amstetten abwarten. Erst dann sollte diese ggf. zu bindenden Aussagen über den im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehenen Grundwasserschutz aufgefordert werden. Neben dem Verfahrensmangel – die (vermutlich aber heilbare) unterlassene Anhörung der Stadt – waren wohl auch Anhaltspunkte für eine materielle Rechtswidrigkeit bzw. für Verstöße gegen planungsrechtliche Bestimmungen gegeben, da der B-Plan nach Kenntnis der Geislinger Verwaltung nicht wie – nach § 8 Abs. 2 BBauG unter Ausnahme von »zwingenden«, im vorliegenden Fall allem Anschein nach aber nicht gegebenen Gründen – erforderlich, aus einem rechtsverbindlichen F-Plan der Gemeinde Amstetten entwickelt worden war. Ein entsprechender Entwurf aus dem Jahr 1971 stellte jedenfalls den betroffenen Geltungsbereich nicht als Bauland dar. Zwar war aus Sicht der Verwaltung einzuräumen, daß eine dortige Fabrikansiedlung grundsätzlich nicht im Widerspruch zu einer wesentlichen Maßgabe der Landesentwicklungsplanung stand, nach der die industrielle Entwicklung vorzugsweise im Entwicklungsband Stuttgart-Ulm entlang den vorhandenen oder geplanten Hauptverkehrslinien gefördert werden sollte. Auf der anderen Seite würde aber ein solches Vorhaben die Entwicklung der Stadt in außerordentlichem Maße beeinflussen und vermutlich auch beeinträchtigen. (GR-P nō 25.1.1978).

- ⁸⁶ BD Höninger hatte darauf hingewiesen, daß die bisher von Amstetten vorgelegten Begründungen zum B-Plan letztlich unverbindlich seien, solange sie sich nicht in konkreten Vorkehrungen im Plan selbst bzw. in dessen Textteil niederschlugen. Ihm sei zu Ohren gekommen, daß sogar das zuständige Ulmer LRA den Planverfasser aufgefordert habe, so wenig Festsetzungen wie möglich in den Plan aufzunehmen. Dies traf sich auch mit dem Eindruck, den FDP/FW-StR Schmitter, Bäckermeister, bei der Anhörung (zur B-Plan-Aufstellung) gewonnen hatte. Nach seiner Darstellung im GR (nō) vom 25.1.1978 seien die zuständigen Behörden »Feuer und Flamme« für das Projekt gewesen und hätten sich geneigt gezeigt, »möglichst alle Augen zuzudrücken.« Allem Anschein nach hätten sie sich mit dem Plan noch gar nicht intensiv befaßt gehabt. Jedenfalls hätten sie die bei der Anhörung angesprochenen möglichen Probleme vor sich hergeschoben und zu einer Sache der Baugenehmigung und Spezialbegutachtung erklärt. Auch die Bundesbahn sei geradezu be-

(5) Ende Februar 1978 lag dem GR der noch unter BM Lampner⁸⁷ erarbeitete Entwurf einer als »Denkschrift« betitelten, 24-seitigen Dokumentation über die Auswirkungen des Wegzugs der MAG auf den städtischen Haushalt zur Beschlußfassung vor.⁸⁸ Die Schrift, die auch die geschichtliche und räumliche Entwicklung der MAG nachzeichnete und die aktuelle raum- und städteplanerische Situation der Stadt darlegte, mündete in vier Hauptforderungen an das Land bzw. den LK Göppingen:

(a) Korrektur der Kreis- und Gemeindereform durch Eingliederung der Gemeinden Kuchen und Amstetten nach Geislingen:

Diese Forderung wird damit begründet, daß anders weder eine einigermaßen gerechte Verteilung der städtischen Lasten und eine gewerbliche Weiterentwicklung der Stadt in der Entwicklungslinie Stuttgart-Ulm erreicht werden könne noch die sich aus der Randlage des Mittelzentrums Geislingen ergebenden Nachteile wie auch die (gegenwärtige) Ungerechtigkeit im Finanzausgleich für die Stadt und ihre Bürger gemildert bzw. beseitigt werden könnten. Die Bemühungen des LK Göppingen und der

gierig darauf gewesen, das Brückenbauwerk für den geplanten Gleisanschluß des Betriebsgeländes erstellen zu können. OB Kamper sah in dieser Schilderung einen klaren Beleg für die Unterschiede zwischen dem (für Geislingen zuständigen) RP Stuttgart und dem (für Amstetten zuständigen) RP Tübingen. BM Goldner – so kann man ergänzen – war es offenbar gelungen, die zuständigen Behörden davon zu überzeugen, auch das Ihrige zu tun, um einem auch für den Kreis vorteilhaften Großprojekt zur Durchsetzung zu verhelfen. So war der Aufstellungsbeschluß für den B-Plan u. a. mit der Zielsetzung begründet worden, dadurch Arbeitsplätze im Amstetener bzw. Geislinger Raum schaffen zu wollen.

87 Peter Lampner war zum 31.12.1977 nach 4½-jähriger Dienstzeit vorzeitig aus dem Amt geschieden, um bei der Stadt Heilbronn die Stelle des Finanzbürgermeisters und Dritten Beigeordneten anzutreten. Sein Nachfolger wurde mit Wirkung zum 1.2.1978 Martin Hoppe, Mitglied der FWV, der sich im ersten Wahlgang gegen zwei Mitbewerber durchgesetzt hatte. Der 1936 im Kreis Heidenheim geborene, für den gehobenen Verwaltungsdienst ausgebildete Hoppe war nach Tätigkeiten bei den Landratsämtern Heidenheim und beim Bürgermeisteramt Abtsgmünd von 1966–1973 Bürgermeister der rd. 5.000 Einwohner großen Gemeinde Büchenbronn bei Pforzheim und ab 1974 Leiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Pforzheim gewesen (GR-P 20.11.1977, VA-P 23.11.1977). Bei dessen Amtseinführung hatte OB Kamper der Hoffnung des GR Ausdruck gegeben, daß der neue BM wie sein Vorgänger Lampner in der Lage sei, bei Bund und Land durch flankierende Maßnahmen Mittel frei zu machen und »einen guten« Draht zu den Oberbehörden, insbesondere zur Aufsichtsbehörde (RP), zu finden. Hoppes Amtszeit endete zum 31.1.1986, aus persönlichen Gründen verzichtete er auf eine erneute Kandidatur. Ihm folgte Wilhelm Pauser, der Anfang 1994 für eine zweite (bis 2002 laufende) Amtszeit wiedergewählt wurde (zu Pauser s. auch weiter unten Anm. 220).

88 GR-P nō 22.2.1978, GZ v. 10.3.1978. Zu den finanziellen Auswirkungen s. o. Nr. 2. Die Erstellung einer solchen Dokumentation hatte die Verwaltung schon Ende September 1977 im VA (VA-P nō 21.9.1977) angekündigt.

Gemeinde Kuchen, die MAG aus dem Mittelbereich Geislingen herauszuverlagern und im Raum Gingen-Süßen-Donzdorf zu plazieren, werden als eher schädlich bezeichnet. Deshalb fordert die Denkschrift beide Körperschaften auf, davon Abstand zu nehmen und sich statt dessen mit Nachdruck für eine Eingemeindung von Kuchen und Amstetten nach Geislingen einzusetzen. Diese Lösung würde zu einer besseren Finanzausstattung aller beteiligten Gemeinden führen, ohne die Bürger dieses Raumes zusätzlich zu belasten. Nicht zuletzt würde auch der LK über eine höhere Kreisumlage davon profitieren.

(b) Verbesserung der Pendlerverbindungen zwischen Geislingen und Amstetten spätestens bis zur Aufnahme des Werksbetriebs in Amstetten:

Diese Forderung richtet sich auf die Umsetzung des zur Sicherung des Verkehrs und zur Vermeidung von Unfällen schon länger geplanten 4-spurigen Ausbaus der B 10 im Bereich der nach Amstetten führenden sog. Geislinger Steige. Darüber hinaus wird eine Überprüfung und ggf. Optimierung der Busverbindung zwischen den Hauptwohnstätten der Arbeitnehmer und dem neuen Amstettener Werk verlangt.

(c) Unterstützung der Stadt bei der anstehenden Wiederverwertung des MAG-Areals:

Grundsätzlich betrachtet die Denkschrift zwar die Wiederverwertung des Werksgeländes vorrangig als eine Angelegenheit des Unternehmens. Auf der anderen Seite liegt es nach ihr aber im Interesse der Stadt, sich auch selbst in der Angelegenheit zu engagieren, etwa durch Erwerb und Vorhaltung von MAG-Grundstücken. Deshalb richtet sie an das Land und den LK Göppingen die Bitte, die Frage einer evtl. Bereitstellung zinsloser Kredite und der Übernahme sonstiger Kosten der Vorhaltung zu prüfen. An den LK, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaften und den Regionalverband Mittlerer Neckar appelliert sie, die Stadt bei ihrem Bemühen um geeignete Interessenten für die Grundstücke zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu unterstützen.

(d) Aufnahme in das Landesinfrastrukturprogramm:

Das Ansuchen wird damit gerechtfertigt, daß auf diese Weise den negativen Auswirkungen der verfehlten Kreis- und Gemeindereform und des bevorstehenden MAG-Wegzugs auf die Entwicklung der Stadt entgegengewirkt werden könne.

Abschließend regte die Denkschrift an, einen Ausschuß zur Beratung aller mit der MAG-Verlagerung zusammenhängenden Fragen zu bilden. Diesem sollten neben dem OB und Mitgliedern der vier im Geislinger Gemeinderat vertretenen Fraktionen auch Vertreter des Landes, des LK Göppingen,

des Regionalverbands Mittlerer Neckar, der MAG, der Kreisvertretung des DGB und der Industrie- u. Handelskammer angehören.

Gegenüber dem GR stellte OB Kamper klar, daß die Denkschrift – wider den ersten Anschein – in erster Linie nicht auf eine Revision der Kreis- und Gemeindereform, sondern auf die Aufnahme der Stadt in das Landesinfrastrukturprogramm ziele.⁸⁹ Sie sei – um bei Abgeordneten und Journalisten die nötige Aufmerksamkeit zu erreichen – bewußt aggressiv, aber sachlich und ohne beleidigenden Inhalt verfaßt.⁹⁰ Der GR erklärte einmütig seine grundlegende Zustimmung zu Inhalt und Aufmachung des Memorandums. Der Text wurde bereits Anfang März 1978 an ausgewählte Adressaten verteilt, zu denen neben der HDM, dem Land und dem LK Göppingen auch Landtags- und Bundestagsabgeordnete und Pressevertreter (zur weiteren publizistischen Verbreitung) zählten.⁹¹

(6) In Reaktion auf die in der Denkschrift erhobene Forderung, Kuchen nach Geislingen einzugemeinden, ermächtigte der Kuchener GR Mitte März 1978 BM Staetting, in einem Brief an Ministerpräsident Filbinger und alle nachgeordneten Behörden nachdrücklich darzulegen, daß die Gemeinde Kuchen dieser Forderung in aller Schärfe entgegentreten werde.⁹² Filbinger sollte in dem Schreiben an seine im WMF-Gemeinschaftshaus ge-

89 Mitte des Jahres 1982 konnte die Stadt bereits insgesamt 1,5 Mio. DM an Zuwendungen des Landes in Form verlorener Zuschüsse, u. a. für die Sporthalle beim Schulzentrum Michelberg, verbuchen (so OB Kamper nach einem Bericht der GZ v. 18.6.1982, VA-P nō 11.10.1978).

90 Damit reagierte der OB auf kritische Anmerkungen zur Denkschrift aus den Reihen der Fraktionen. Während von seiten der CDU einige Formulierungen – wie die Überschrift »Fehlentscheidungen des Landes im Zusammenhang mit der Gebietsreform der Landkreise und Gemeinden« – als zu aggressiv bemängelt wurden, wurde von seiten der SPD der Text als teilweise zu geglättet empfunden.

91 Ein Exemplar wurde Ministerpräsident Filbinger anlässlich des Empfangs, den dieser am 2.3.1978 im WMF-Gemeinschaftshaus als Abschluß seines Besuchs im Kreis Göppingen gab, persönlich überreicht.

92 Die Kuchener CDU-Fraktion hielt die Denkschrift für ein »Zeugnis gravierender Schwäche«. Den Willen Geislingens, Kuchen ungeachtet des entgegenstehenden Beschlusses des Verwaltungsreformausschusses einzugemeinden, sah sie in der Absicht begründet, die »gesunden Kuchener Gemeindefinanzen« an sich zu ziehen. Die (Kuchener) SPD-Fraktion fand es ebenfalls an der Zeit, sich zu wehren und den Verwaltungsverband (mit Geislingen und Bad Überkingen) endlich zum Leben zu erwecken. BM Staetting bezeichnete gegenüber der GZ die – zumal in nichtöffentlicher Sitzung »ab(ge)segnete« – Geislinger Denkschrift als einen in »unzulässiger und arroganter Weise« verfaßten Text. (GZ v. 22.3.1978). BM Lampner hatte im Geislinger VA (nō) vom 21.9.1977 vorgerechnet, daß der Finanzausgleich für die Stadt um 900.000 DM höher ausfiele, wenn die Nachbargemeinden Kuchen und Bad Überkingen zu Geislingen kämen (statt, so wäre zu ergänzen, mit diesen die rein landesplanerisch motivierte vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft bilden zu müssen).

haltene Rede erinnert werden, in der er unter starkem Beifall der Gäste die Verwaltungsreform für die Landesregierung als erledigt erklärt und die Städte und Gemeinden aufgefordert habe, jetzt deren Ergebnisse zu verarbeiten und die Entwicklung der neu geschaffenen Verwaltungsräume zu betreiben. Auch Innenminister Späth habe erst kürzlich bekräftigt, daß es keine Reform der Reform geben werde.

Das LRA Göppingen nahm Mitte April 1978 zur Geislinger Denkschrift Stellung.⁹³ Es verwies darauf, daß sich der LK (Göppingen) während der Kreisreformdebatte intensiv für die Zugehörigkeit der Gemeinde Amstetten zum Kreisgebiet eingesetzt habe und mit Geislingen die Auffassung teile, daß die Kreisgrenze in diesem Bereich willkürlich gezogen sei und dringend einer Korrektur bedürfe. Angesichts der ablehnenden Haltung der Landesregierung gegen jegliche Revision der Reform bestehe aus Sicht des LK aber derzeit keine Chance für eine Änderung der Kreisgrenzen im Bereich Geislingen-Amstetten. Eine Eingemeindung der Gemeinde Kuchen (nach Geislingen) halte er für ausgeschlossen. Der Kritik Geislingens an den Bemühungen des LK und denen der Gemeinde Kuchen, die MAG dem Kreis zu dessen Wohl und dem seiner Einwohner zu erhalten, hielt das LRA entgegen, daß die Denkschrift nicht überzeugend habe darlegen können, warum eine Verlagerung der MAG an die nördliche Grenze des Mittelbereichs Geislingen (die alternativ zu Amstetten angebotenen Standorte im LK) für die Stadt schädlicher sein solle als eine Verlagerung an die südliche Grenze (Amstetten). Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Der (nördliche) Standort im Raum 'Mittlere Fils-Lautertal' wäre für den LK insgesamt eindeutig der günstigere gewesen.⁹⁴ Zu der in der Denkschrift angeregten evtl. Beteiligung des LK an den Kosten einer Vorhaltung von MAG-Grundstücken enthielt sich das LRA einer Festlegung. Es erklärte aber die Bereitschaft des LK, die Stadt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Interessenten für die MAG-Grundstücke zu unterstützen und an Sitzungen über mit der MAG-Verlegung in Zusammenhang stehende Fragen teilzunehmen.⁹⁵

93 Die Stellungnahme erfolgte entsprechend einem Beschluß des Verwaltungsausschusses des LK vom 18.4. d. J. (GR-P ö 26.4.1978). Landrat Dr. Dahl hatte schon im Vorfeld gegenüber OB Kamper erhebliches Interesse an der Denkschrift bekundet.

94 Die Rechtfertigung des LK Göppingen für sein Bestreben, die MAG im eigenen Bereich zu halten, konnte für ihn zu diesem Zeitpunkt nur noch von historischem Interesse gewesen sein. Wie er selbst in seiner Stellungnahme ausführte, waren Vorwürfe der »Schädlichkeit« seines Verhaltens auf Grund eines jüngsten Schreibens der HDM vom 4.4.1978 nur noch »theoretischer Natur«. Man muß daraus schließen, daß das Unternehmen in diesem Schreiben eine Ansiedlung der geplanten Fabrikanlage im Kreis Göppingen definitiv ausgeschlossen hat.

95 Nach der klaren Absage der HDM (s. vorangehende Anm.) rückte für den LK naheliegend die Frage der Wiederverwertung des MAG-Areals in den Vordergrund, vermutlich nicht zuletzt deshalb, um ggf. eigene Interessen wahrnehmen zu können.

Eine weitere Stellungnahme zur Denkschrift ging – ebenfalls noch im April – vom Landrat des Alb-Donau-Kreises, Dr. Wilhelm Krüger, ein.⁹⁶ Dieser verwies darauf, daß die MAG-Verlegung nach Amstetten »ausschließlich« eine Entscheidung des Unternehmens gewesen sei, von deren Endgültigkeit er persönlich erst in den letzten Tagen unterrichtet worden sei. Schon aus diesem Grunde solle auch nicht der Versuch unternommen werden, die Betriebsentscheidung durch kommunalpolitische Interventionen nachträglich in irgendeiner Form zu beeinflussen. Abgesehen davon hielten Kreistag wie auch Kreisverwaltung die Vorschläge der Stadt zu einer Gemeinde- und Kreisänderung für unrealistisch. Diese würden auch beim Landtag und bei der Landesregierung kein Echo finden. Gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Standortwechsel der MAG sollte es im Interesse aller betroffenen kommunalen Partner liegen, sich gemeinsam für eine möglichst rasche Verbesserung der Verkehrsverbindungen, insbesondere einen zureichenden Ausbau der B 10 im Bereich der Geislinger Steige, einzusetzen.⁹⁷

(7) Eine erste – öffentliche – Stellungnahme der Landesregierung zu den in der Denkschrift von der Stadt eingeforderten Kompensationen für die aufgezeigten nachteiligen Folgen der Kreis- und Gemeindereform und die MAG-Verlegung wurde durch eine sog. kleine Anfrage aus den Reihen der FDP/DVP-Landtagsfraktion ausgelöst,⁹⁸ die das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministe-

96 GZ v. 26.4.1978 mit wörtlicher Wiedergabe der Stellungnahme.

97 Da die HDM die vom LK Göppingen betriebene Standortkonkurrenz inzwischen zugunsten Amstettens entschieden hatte, konnte der LK Alb-Donau nunmehr erst recht kein Interesse an einer Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen haben. Die kurze, lapidar abgefaßte Stellungnahme deutet darauf hin, daß man sich sicher war, die zur Verwirklichung des Industrieansiedlungsprojekts erforderlichen Voraussetzungen (einschließlich der planungsrechtlichen) auch herstellen zu können.

98 GZ v. 14.5.1978 und v. 27.6.1978. Man kann vermuten, daß OB Kamper die von dem FDP-Landtagsabgeordneten Dr. Hauser, eingebrachte Anfrage zumindest angeregt, wenn nicht gar an ihrem Inhalt mitgewirkt hat. Jedenfalls scheint er engere Kontakte mit führenden FDP-Politikern auf der Landes- und Kreisebene gepflegt zu haben. Zumindest ist – nach einem Bericht der GZ v. 16.2.1979 – ein späteres Gespräch verbürgt, das OB Kamper und BM Hoppe mit dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, dem besagten Hauser, und dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden Rechtsanwalt Schürzer (zu diesem s. auch unten Ziff. 4.2.3, Anm. 308) über Möglichkeiten der FDP, sich im politischen und administrativen Raum zugunsten der Stadt bei der Wiederverwertung des MAG-Geländes und der noch ausstehenden Planfeststellung für die neue B 10 einzusetzen, geführt hatten. Schließlich hatte der OB die Erfahrung machen müssen, daß die beiden »großen« Parteien, SPD und CDU, zumindest auf Kreisebene teilweise den Interessen der Stadt zuwiderlaufende Ziele – wie eben die Ansiedlung der MAG im LK Göppingen – verfolgten.

rium und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Mitte Juni 1978 beantwortete.

Danach konnte die Landesregierung für die Wirtschaftskraft der Stadt und des Mittelbereichs (Geislingen) keine gravierenden Einbußen erkennen, da die Arbeitsplätze der Geislinger MAG-Beschäftigten bei einem zumutbaren Pendlerweg weitgehend der Stadt erhalten blieben, was auch für deren Funktion als Einkaufsort sowie als zentrales Dienstleistungs- und Schulzentrum gelte. Einer möglichen Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt durch die MAG-Ansiedlung im ortsnahen Bereich Amstettens werde im B-Plan durch die zur Einbindung in die Landschaft und zur Durchgrünung des Industriegebiets erforderlichen Festsetzungen im Rahmen eines Grünordnungsplans entgegengewirkt. Was den Naturschutz anbelange, so seien Presseberichte zutreffend, wonach das Regierungspräsidium Tübingen bereit sei, bei Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen⁹⁹ für das Industriegebiet eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Der von der Stadt zur Bewältigung des künftigen Pendlerverkehrs geforderte 4-spurige Ausbau der B 10 im Bereich der Geislinger Steige (nach Amstetten) sei angesichts der bereits eingeleiteten Planungsmaßnahmen für den Neubau der B 10 zwischen Göppingen und Ulm (sog. 2. Filsstraße) nicht vertretbar. Die Gemeinde- und Kreisreform wurde nochmals für endgültig abgeschlossen erklärt und darauf verwiesen, daß die inzwischen mit den Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen gebildete vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Geislingen die Planungsmöglichkeiten für die Gewerbestruktur in diesem Verwaltungsraum verbessern werde. Über dessen Grenzen hinausgehende Strukturprobleme müßten von den betroffenen Körperschaften durch enge Zusammenarbeit gelöst werden.

Zur finanziellen Unterstützung der Stadt durch das Land stellte das Ministerium zwei Möglichkeiten in Aussicht, zum einen Zuschüsse für Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben, die speziell der Auflockerung einer einseitigen Branchenstruktur dienten,¹⁰⁰ und zum anderen Zuschüsse aus Mitteln der Förderung von Industriegeländeerschließungen. Im übrigen habe man vom Ministerrat im März 1978 den Auftrag erhalten, die Strukturentwicklung des LK Göppingen (und damit auch des Mittelbereichs Geislingen) im Vergleich zu anderen Landkreisen, insbesondere denjenigen, die in den letzten Jahren überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze verloren hätten, zu untersuchen. Außerdem werde für die Festlegung der künftigen Schwerpunkte des noch laufenden Landesprogramms zur Stärkung

99 Damit waren die von Geislingen eingeforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser bei der Abwasserregelung angesprochen (s. o. Nr. 4).

100 Diese Fördermöglichkeit stand Geislingen bereits seit Anfang 1976 infolge einer Neuabgrenzung der Landesfördergebiete und der Landesausbauorte prinzipiell offen.

der Infrastruktur in ländlichen Gebieten erwogen, auch diejenigen Mittelbereiche einzubeziehen, bei denen sich im konkreten Einzelfall eine Förderung zur Auflockerung der einseitigen Struktur empfehlen würde. Die Mittel für das Jahr 1978 seien allerdings bereits verplant.¹⁰¹

3. *Erwerb des Werksteils I durch die Stadt (1977-1986)*

3.1. *Ausgangspositionen der HDM und der Stadt*

Die Stadt wies zwar die mit dem Wegzug der MAG anstehende Frage der weiteren Nutzung bzw. der Wiederverwendung des Werksgeländes in erster Linie dem Heidelberger Unternehmen als Eigentümer der Grundstücke zu. Auf der anderen Seite stand sie aber auch in der kommunalpolitischen Verantwortung, dort keine Industriebrache entstehen zu lassen und auf eine möglichst zügige Nachfolgenutzung hinzuwirken. Ihre besondere Aufmerksamkeit galt dabei dem der Altstadt unmittelbar benachbarten und firmengeschichtlich ältesten Werksteil I, der – wie eingangs erwähnt – von seiner Struktur her grundlegende Probleme der Wiederverwertung aufgab. Einmal war er als (noch) nicht überplantes Wohn-Mischgebiet in seinen Nutzungsmöglichkeiten durch den vorhandenen Bestand präformiert, was der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe Grenzen zog. Des weiteren war er von einem verdichteten und großenteils überalterten Gebäudebesatz dominiert,¹⁰² den man zu einem – ggf. erheblichen – Teil abbrechen müßte, wenn man das Areal für eine Nutzung durch mehrere (Gewerbe-) Betriebe aufteilen wollte.¹⁰³ Schließlich mußte auch noch für das auf ein Großunter-

101 Die in der Denkschrift angeregte unmittelbare Beteiligung von Landesbehörden an einem Ausschuß zur Beratung aller mit der MAG-Verlagerung zusammenhängenden Fragen (»MAG-Ausschuß«) hielt die Landesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für zweckmäßig. Auch das Regierungspräsidium lehnte die gewünschte Beteiligung leitender Beamter speziell aus den Abteilungen Wirtschaft und Straßenbau an dem Ausschuß unter Hinweis auf deren hoheitliche Funktionen ab, erklärte aber seine Bereitschaft zu umfassender fachlicher Beratung (GR-P ö 31.5.1978). Nicht zuletzt aus diesem Grund kam es erst gar nicht zu einer förmlichen Konstituierung des Ausschusses (GR-P ö 25.3.1981, GR-P nō 27.1.1982). Damit war der Versuch des OB – den man ihm wohl unterstellen kann –, über ein solches Gremium durch Einbindung der maßgeblichen Behörden die Chancen der Stadt bei der Einwerbung von Fördermitteln zu verbessern, gescheitert.

102 OB Kamper sprach von einem »verschachtelten Betriebsgelände« (BA-P nō 7.12.1977).

103 OB Kamper rechnete für diesen Fall damit, daß die Abbruchkosten bei der Neuverwertung des Areals höher sein würden als der Bodenwert selbst (VA-P nō 15.2.1978).

nehmen wie die MAG zugeschnittene Verwaltungsgebäude ein Käufer oder ein Investor gefunden werden.

Demgegenüber erwartete die Stadt bei den beiden anderen Betriebsbereichen der MAG keine nennenswerten Schwierigkeiten für ihre Weiterverwendung. Der am südlichen Stadtrand gelegene, rd. 3 ha große Werksteil II war im Zuge seiner Errichtung regulär (gem. § 30 BBauG) überplant und als Industriegebiet ausgewiesen worden. Von daher stand seiner Weiternutzung, auch vom Gebäudebesatz mit der Kleinteilegießerei und einer Werkzeugbauhalle her, für industriell-gewerbliche Zwecke im Grunde nichts im Wege. Der am Fuße der Geislinger Steige Richtung Amstetten gelegene, mit nur 1,6 ha kleinste Werksteil III gehörte zwar zum Außenbereich i. S. d. § 35 BBauG und war demgemäß nur in den dort genannten Ausnahmefällen überhaupt bebau- bzw. nutzbar. Die Stadt konnte aber davon ausgehen, daß dieser Werksteil weiterhin als Lagerplatz Verwendung finden würde, weil beim örtlichen Gewerbe ein regelmäßiger Bedarf für solche Zwecke bestehe.

Auch die HDM sah, wie die Stadt, in den erschwerten Verwertungsmöglichkeiten des rd. 3,8 ha umfassenden Werksteils I die größte Hürde für die Veräußerung ihres Betriebsgeländes. Entsprechend konzentrierte das Unternehmen seine Suche nach potentiellen Käufern vorrangig auf solche, die in jedem Fall diesen Werksteil übernehmen wollten. Anwärtern, die ausschließlich am Erwerb des in seinen Nutzungsmöglichkeiten attraktiveren Werksteils II interessiert waren, begegnete es so lange hinhaltend, bis der Verkauf des Werksteils I gesichert war, wie der entsprechend verzögerte Verkauf an die Fa. Lor zeigt.¹⁰⁴ Der Werksteil III spielte dagegen bei seinen

104 Nach einem Bericht des OB im GR (nö) vom 27.1.1982 hatte Lor offenbar bereits 1981 mit der Heidelberger Firmenleitung über das Schießwiesengelände in Verhandlungen treten wollen, was diese jedoch mit der Begründung abgelehnt habe, noch nicht zu wissen, wann das Vorhaben in Amstetten realisiert werden könne (der für die Ansiedlung in Amstetten entscheidende Vorbescheid war erst Ende 1981 rechtskräftig geworden). Das Vorstandsmitglied Mainze bestätigte wenig später gegenüber dem OB das große Interesse Lors, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß auch der Stadt daran gelegen sein müsse, daß dieses Gewerbegebiet so preisgünstig wie möglich an einen Gewerbetreibenden übertragen werde (GR-P nö 31.3.1982). Das war in der Tat zutreffend, zumal Lor nach eigenen Angaben durch die Zusammenführung seiner teils auch in der Umgebung Geislingens gelegenen Betriebsteile in den Schießwiesen mit etwa 500 Arbeitsplätzen rechnete (GR-P nö 23.2.1983). Zum Abschluß des Kaufvertrags mit Lor kam es dann aber erst im Oktober 1985, nachdem die Stadt wenige Monate vorher, im Juni 1985, der HDM ein konkretes Kaufangebot für den Werksteil I in Höhe von 7,5 Mio. DM unterbreitet hatte. Der Werksteil II – unter dem Aspekt seiner Wiederverwertung gleichsam das Filetstück des MAG-Areals – fungierte offenbar als Köder bei der Käufersuche für den weit weniger attraktiven Werksteil I.

Verkaufsüberlegungen praktisch keine Rolle. Für ihn bemühte es sich erst gar nicht gezielt um geeignete Interessenten.¹⁰⁵

Bis zur Rechtskraft des für die Realisierung des Amstettener Projekts entscheidenden immissionsrechtlichen Vorbescheids Ende 1981 hielt sich die HDM zwar von konkreten Verkaufsverhandlungen fern, nutzte diese Zeit aber sehr wohl dazu, die Vermarktungschancen und -bedingungen für ihre Liegenschaften, vor allem eben den Werksteil I, bei verschiedenen potentiellen Interessentengruppen zu erkunden. Dazu gehörte neben privaten Investoren von Anfang an auch die Stadt. Vorstandsmitglied Mainze forderte sie schon im August 1977, also nur kurze Zeit nach Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses im Juli, auf, sein Unternehmen »mit ihren Ideen und Überlegungen vertraut zu machen.«¹⁰⁶ Er unterstrich, daß man nicht auf bestimmte Erwerber festgelegt sei, sondern lediglich Wert darauf lege, »das Gelände wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Geislingen künftig sinnvoll zu verwenden.« Für das Verwaltungsgebäude sollte ein Interesse für einen »angemessenen Verwendungszweck« gefunden werden.¹⁰⁷

Ende September 1977 befaßte die Verwaltung erstmals, wie erwähnt, die gemeinderätlichen Gremien mit dem angekündigten Wegzug der MAG und den daraus für die Stadt zu ziehenden Konsequenzen bzw. den ihr verbleibenden Handlungsmöglichkeiten.¹⁰⁸ OB Kamper wie BM Lampner sprachen sich dagegen aus, daß die Stadt im Hinblick auf die künftige Nutzung des MAG-Geländes finanziell in Vorlage tritt und Gelände aufkauft, um es dann später unter dem Einkaufspreis wieder veräußern zu müssen. Sie gaben zu bedenken, daß sich alle Gemeinden im LK Göppingen seit Jahren um Gewerbeansiedlungen bemühten und der Kreis trotzdem 20.000 Arbeitsplätze verloren habe. Die Zeit der Gewerbeansiedlung war aus ihrer

105 Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Roser bestätigte dies im Januar 1986 gegenüber OB Kamper auf entsprechende Nachfrage (GZ v. 31.1.1986). Letzterer wollte schon Anfang des Jahres 1982 einer Bemerkung der Firmenleitung deren Absicht entnommen haben, den Lagerplatz am Weißen Weg bis auf weiteres zunächst zu behalten.

106 So der auf einem Interview mit Mainze beruhende Bericht der GZ v. 25.8.1977.

107 Diese Formulierung dürfte so zu verstehen sein, daß die HDM bei der Veräußerung des Verwaltungsgebäudes keine finanziellen Kompromisse (im Sinne eines Verkaufs unter dem von ihr veranschlagten Wert) einzugehen gedachte. In einem ebenfalls noch im Sommer 1977 geführten Gespräch brachte Mainze als eine mögliche Verwendungsoption für das Gebäude dessen Nutzung als Rathaus ins Spiel. (VA-P nō 21.9.1977).

108 VA-P nō 21.9.1977, GR-P ö 28.9.1977.

Sicht vorbei.¹⁰⁹ Zwar sah der OB eine gewisse Chance, ein Aluminiumwerk als Nachfolgebetrieb gewinnen zu können. Er mußte aber im selben Zuge einräumen, daß eine Unterredung mit der Fa. Mercedes, die ihre Produktion von Fahrzeugen erhöhen wollte, ohne dabei allerdings die Zahl der Arbeitsplätze wesentlich zu vermehren, negativ verlaufen sei. Er führte das auf die »übersteigerte(n)«, technisch nicht oder nur sehr schwer realisierbaren Anforderungen zurück, die das Gewerbeaufsichtsamt an die MAG – wie zuletzt bei der Sandregenerierungsanlage – gestellt habe. Unabhängig von der durch den MAG-Weggang geschwächten Finanzkraft der Stadt sei es angesichts dieser Lage, so das Plädoyer von OB und BM, zunächst Sache des Unternehmens selbst, das Gelände zu verwerten.

Diese Position, die dann auch in der späteren Denkschrift ihren Niederschlag fand, stand in direktem Gegensatz zu derjenigen, die BD Höninger vertrat. Dieser hatte sich unmittelbar nach Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses im Juli 1977 gegenüber der örtlichen Presse im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Stadt optimistisch gegeben und für einen Aufkauf des Kernareals der MAG (Werksteil I) durch die Stadt ausgesprochen.¹¹⁰ Zwar könne sich die Stadt – so der BD – dort eine reine Wohnnutzung aus Kostengründen nicht leisten. Wohl aber ließe sich nicht-störendes Gewerbe ansiedeln, so daß sich die Wohnnutzung in der Umgebung wieder entfalten könnte.

Anfang Dezember 1977 regte SPD-StR Menger namens seiner Fraktion im BA an, daß die Stadt bzw. die Verwaltung in der Frage der Wiederverwertung des MAG-Geländes auch selbst aktiv werde.¹¹¹ Man solle sich nicht weiter nachsagen lassen, daß man auf dem Rathaus schlafe. Ihm sei von dritter Seite vorgeschlagen worden, ein Forschungsinstitut einzuschalten, das Vorstellungen über die Stadt im Jahr 2000 entwickeln sollte. Die HDM werde aus seiner (Mengers) Sicht kein großes Interesse daran haben, daß sich auf ihrem ehemaligen Werksgelände ein starkes Unternehmen ansiedelte, allein schon wegen der daraus erwachsenden Konkurrenz um Arbeitskräfte. Diesem Problem müsse man schon ein gewisses Gewicht beimessen.

109 BM Lampner führte als Beispiel die Stadt Heilbronn an, die seit längerer Zeit versuche, baureifes Gelände mit allen Vorteilen – wie Anschluß an Straße, Schiene und Wasserstraße – »billig an den Mann zu bringen«. CDU-StR Augster, freier Architekt, bezweifelte ebenfalls, daß die Stadt durch Kontaktaufnahme mit der Industrie – so hatte es FWV-StR Inster, Industriekaufmann, angeregt – neue Betriebe für Geislingen gewinnen könne. Er begründete seine Skepsis jedoch in erster Linie damit, daß im MAG-Werksgelände »tonnenweise Stahl und Beton vergraben« und die Anlagen für einen Nachfolgebetrieb kaum nutzbar seien. Vielmehr müsse man eine Firma finden, die auf dem Areal eine neue Produktion aufnehmen wolle.

110 GZ v. 13.7.1977.

111 BA-P nÖ 7.12.1977.

OB Kamper gab dazu bekannt, daß der LK eine Untersuchung über die Wirtschaftsstruktur des Kreises in Auftrag gegeben habe. Unabhängig von deren Ergebnis sei er jedoch sicher, daß sich auf einem Teil des MAG-Geländes, sobald es verfügbar sei, ein Geislinger Betrieb niederlassen werde. Man könne auch noch einige Zeit zuwarten und darauf setzen, daß die HDM in ihren Preisvorstellungen nachgeben werde. Das Unternehmen habe der Stadt zwar das gesamte Areal zum Erwerb angeboten, doch sei – seine bisherige Ansicht bekräftigend – die Zeit des Vorratskaufs von Industriegebiete vorbei.¹¹² Die Grundfrage sei, was man mit diesem »verschachtelten« Betriebsgelände, d. h. dem Werksteil I, anfangen könne. BD Höninger warb dafür, in jedem Fall das Gelände der gewerblichen Nutzung zu erhalten und es nicht dem Wohnungsbau zuzuführen. Die Stadt verfüge für industrielle Ansiedlungen über so wenig Entwicklungsfläche, daß man dieses Gebiet nicht opfern dürfe.¹¹³

Bis zur Übergabe der Denkschrift an die Landesregierung Anfang März 1978 behandelte OB Kamper die von der SPD angeregte Aufnahme von Verhandlungen mit der HDM bewußt dilatorisch. Offenkundig ging es ihm darum, das mit der Dokumentation primär verfolgte Ziel, die Aufnahme der Stadt in das Landesinfrastrukturprogramm, nicht zu gefährden.¹¹⁴ Anfang April 1978 richtete er dann eine erste förmliche Anfrage an die Firmenleitung über ihre Verkaufspreise für Grund und Boden und für die einzelnen Baulichkeiten in den verschiedenen Werksteilen. Außerdem bat er um Mitteilung, ob das Unternehmen bei einer Verwertung des Arcals im Ganzen

112 OB Kamper verwies darauf, daß die IHK nicht in der Lage sei, für den ganzen Kreis Göppingen auch nur einen einzigen ansiedlungswilligen Betrieb vorzuschlagen, geschweige denn für Geislingen.

113 Nach Darstellung der Verwaltung war es der Stadt auf lange Sicht nur in Türkheim möglich, Gelände für Neuansiedlungen auszuweisen. Auch bei der Bestandspflege hatte die Stadt danach nur begrenzte Möglichkeiten. Für das Jahr 1978 sollen sich etwa 10 örtliche Betriebe haben vormerken lassen, die sich für ein Betriebsgrundstück interessierten. (VA-P nō 23.8.1978). SPD-StR Menger hielt dagegen der Verwaltung mangelnde Aktivität in der Förderung der gewerblichen Wirtschaft vor. Im Stadtbereich sei für sie kein Platz vorhanden, in Türkheim habe man keinen Quadratmeter Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Betriebe würden nach Amstetten, Kuchingen und Süßen auswandern, wo ihnen – nach Vorsprache bei den Bürgermeistern – entsprechende Grundstücke angeboten würden. Seine Partei habe sich für eine Wirtschaftsförderung im Kreis eingesetzt, an der sich die Stadt aber nicht beteiligen wolle. BD Höninger machte als Grund für die von Menger angesprochene Problematik nicht zuletzt die innerhalb des Geislinger Stadtgebiets »ins Unermeßliche« gestiegenen Grundstückspreise verantwortlich. Wenn die Stadt eigene Grundstücke für 60-80 DM/qm anbiete, würden andere Gemeinden vergleichbare Plätze für 20-30 DM/qm offerieren. (VA/BA-P nō 11.12.1978). Zwei Jahre später kam Menger auf die seiner Meinung nach allzu passive Grundstückspolitik der Stadt zurück. Während die Gemeinden im Umkreis »riesige Flächen aufkauften«, verzeichne Geislingen im Vergleich dazu den geringsten Grundstücksankauf. (GR-P nō 25.2.1981).

einen Nachlaß gewähren würde und ab wann voraussichtlich die Grundstücke durch Dritte genutzt werden könnten.¹¹⁵ In ihrem Antwortschreiben vom 26.4. d. J. ließ die HDM wissen, über beide Fragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Auskunft erteilen zu können. Statt dessen gab sie zu verstehen, daß sie mit der Stadt erst Gespräche aufnehmen wolle, wenn die grundsätzliche Genehmigung für das Amstettener Projekt vorliege.¹¹⁶ Wenige Monate später, im August 1978, teilte das Unternehmen dem OB mit, daß es derzeit prüfe, ob eine Ansiedlung (in Amstetten) über-

- 114 Diese Strategie geht aus den Äußerungen des OB im VA (nö) vom 15.2.1978 hervor. Er berichtete dort, daß ein bereits vereinbartes Gespräch mit der Firmenleitung über eine Nachfolgeregelung für das Werksgelände wegen Erkrankung des MAG-Direktors verlegt worden sei (ein Datum nannte der OB nicht), um daran die Überlegung anzuknüpfen, ob es überhaupt »taktisch ratsam« sei, schon jetzt wegen der Weiterverwendung des Betriebsgeländes Kontakt aufzunehmen. Die HDM habe angeboten, es der Stadt in Gänze zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Er könne sich aber vorstellen, daß verschiedene Firmen an dem Grundstück Interesse hätten, zumindest würden nach seiner Auffassung Teilflächen Interesse bei Geislinger Betrieben finden, wobei in diesem Fall aber schon jetzt absehbar sei, daß die Abbruchkosten höher sein würden als der Bodenwert selbst.
- 115 GR-P ö 31.5.1978. Das nach Darstellung des OB geplante, dann vertagte Gespräch (s. vorangehende Anm.) hat letztlich offenbar nicht mehr stattgefunden. Die jetzt gewählte Schriftform spricht dafür, daß es dem OB in erster Linie um die Beschaffung von Informationen ging und nicht um die Einleitung von (konkreten) Erwerbsverhandlungen. Im einzelnen begründete der OB seine (in GR-Drs. 15/82 dokumentierte) Anfrage an die HDM vom 3.4.1978 damit, daß das Wirtschaftsministerium, das die Bemühungen der Stadt bei der Neuansiedlung von Betrieben auf dem MAG-Gelände unterstützen wolle, um die Überlassung einschlägiger Unterlagen wie Pläne, Karten und Aufstellungen über die vorhandenen Baulichkeiten und Nutzflächen gebeten habe. Im übrigen verwies er nochmals auf das Eigeninteresse der Stadt, die Verwertungsvorstellungen der HDM zu erfahren, da mit dem inzwischen laut Presseberichten vom Ulmer LRA erteilten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid die entscheidende Hürde für die geplante Verlagerung nach Amstetten gefallen sein dürfe. Der OB konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen, daß der Vorbescheid wegen (von der Fa. Seiller) eingelegter Rechtsmittel erst (und in veränderter Fassung) Ende des Jahres 1981 rechtskräftig werden sollte.
- 116 In dem Schreiben – das wie auch der nachfolgend dargestellte Schriftwechsel in GR-Drs. 15/82 dokumentiert ist – stellte das Unternehmen klar, daß der angesprochene Vorbescheid für das Projekt erst kürzlich ergangen sei und man erst jetzt mit der Detailplanung für die Werksanlagen beginnen könne. Auf der Grundlage dieser Planung werde dann die endgültige Entscheidung über die Verlegung der MAG nach Amstetten fallen – was wohl bedeutete, daß die Heidelberger Firmenleitung erst sämtliche Bauvorhaben genehmigungsrechtlich abgesichert haben wollte. Im übrigen bedankte sich das Unternehmen bei der Stadt für das Interesse, das diese seinem Projekt entgegenbringe, und bekundete seine Freude über deren Hilfsangebot bei der künftigen Verwertung des Areals.

haupt in Frage komme.¹¹⁷ Zu diesem Zeitpunkt hatte inzwischen eine holländische metallverarbeitende Firma aus dem Mittleren Neckarraum bei der Stadt ihr Interesse für das MAG-Areal angemeldet.¹¹⁸

Ein Jahr später, im Juli 1979, kam der OB in einem weiteren Schreiben an die HDM erneut auf das »vitale(.) Interesse der Stadt« zurück, das Werksgelände möglichst bald nach Freiwerden im gegenseitigen Einvernehmen einer neuen Verwertung zuzuführen. Dem Schreiben waren die bei der Stadt vorhandenen Pläne über die MAG-Liegenschaften in doppelter Ausfertigung beigelegt mit der Bitte an das Unternehmen, »zu gegebener Zeit« ein Exemplar mit den Preisvorstellungen über den Wert der Gebäude und Grundstücke zu versehen und der Stadt zukommen zu lassen. Dies geschah jedoch nicht. Vielmehr teilte die HDM Anfang September 1979 mit, daß trotz des vorliegenden Vorbescheids die Planungen noch nicht in dem Maße fortgeschritten seien, um die »seitens der Stadt berechtigten Fragen« fundiert beantworten zu können. Das Unternehmen versicherte, unaufgefordert die erbetenen Auskünfte zu erteilen, wenn sie dazu in der Lage sei.¹¹⁹

- 117 VA-P n° 23.8.1978. Die Mitteilung erfolgte offenbar telefonisch, da nach Darstellung des OB der über die Verwertung des MAG-Geländes zwischen der Stadt und der HDM vom 2.4.1978 bis zum 30.12.1981 geführte Schriftwechsel in der erwähnten GR-Drs. 15/82 vollständig dokumentiert war und das dem Schreiben der HDM vom 26.4.1978 nächstfolgende vom 19.7.1979 datierte (s. nachfolgenden Haupttext). Als Auslöser der von der HDM angekündigten Prüfung dürften der in der ersten Jahreshälfte 1978 erfolgte Einspruch und der gegen dessen Zurückweisung eingelegte Widerspruch der Fa. Seiller gegen den immissionsrechtlichen Vorbescheid des Ulmer LRA (vom Februar/März 1978) zugunsten der HDM gewesen sein, wodurch der Bau der Fabrikanlage in Amstetten potentiell in Frage gestellt war.
- 118 Die Firma plante für den Fall einer Ansiedlung zunächst eine Kapazität von 150 Beschäftigten, die später bis auf 600 Mitarbeiter ausgedehnt werden sollte. Wie der OB in diesem Zusammenhang ergänzte, hatte das Regierungspräsidium Stuttgart das ehemalige MAG-Gelände bei einer Messe in Basel offeriert. Angebote seien jedoch nicht eingegangen (VA [n°] vom 23.8.1978). Da die HDM jegliche Auskunft über den Zustand des Betriebsareals verweigerte, konnte sich die Stadt beim Vermarkten nur auf das schmale Material, das in ihrer eigenen Verwaltung vorhanden war, stützen.
- 119 Zum Zeitpunkt ihres vom 4.9.1979 datierenden Schreibens verfügte das Unternehmen wegen des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens der Fa. Seiller immer noch nicht über einen rechtskräftigen Vorbescheid. Die Stadt hatte offenbar bislang weder von dem Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gegen den Vorbescheid noch von der darauffolgenden (noch) anhängigen Klage der Fa. Seiller Kenntnis erlangt – was anscheinend auch für die örtliche Presse galt, in der jegliche Berichterstattung über diese Vorgänge bis zur Gerichtsentscheidung Anfang 1980 fehlte. In (öffentlicher) Sitzung des GR vom 26.9.1979 erklärte OB Kamper, daß »seines Wissens« bis jetzt lediglich ein Vorbescheid vorliege, die »immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die formelle Genehmigung (...) jedoch noch aus(stünden)«. Anfang

Die Stadt fügte sich in die ihren eigenen Interessen zuwiderlaufende Warteposition.¹²⁰ Ende Mai 1981 mußte sie sich von Mainz im Wege eines Zeitungsinterviews darüber belehren lassen, daß die Heidelberger Firmenleitung im Hinblick auf die künftige Verwendung des (MAG-) Geländes eine Initiative der Stadt erwarte.¹²¹ Schon »vor einigen Jahren« – so Mainz – habe er diesbezüglich an die »Kreativität der Stadtplaner« appelliert. Zwar wisse er, daß die Stadt dazu noch konkretere Terminangaben benötige. Da aber Planungsprozesse Jahre brauchten, überrasche es ihn, bisher von der Stadt keine Überlegungen etwa zugunsten einer künftigen Nutzung als Kleingewerbegebiet oder als Wohngebiet gehört zu haben. OB Kamper teilte daraufhin dem Unternehmen unter Rekapitulation des bisherigen Schriftwechsels Mitte Juni 1981 mit, daß er über die Interviewäußerungen »einigermaßen überrascht und enttäuscht« sei.¹²² Unter Verweis auf die zunehmend angespannter werdende und sich nach der Verlegung der MAG absehbar noch verschärfende Haushaltslage der Stadt, die eine sorgfältige und vorausschauende Investitionsplanung erforderlich mache, bat er erneut um eine verbindliche Auskunft über die preislichen Vorstellungen des Unternehmens für die Liegenschaften. Als auch dieses Schreiben unbeantwortet blieb,¹²³ nahm der OB den am 2. Dezember 1981 in der GZ erschienenen Pressebericht über den inzwischen vom Ulmer LRA des Alb-Donau-Kreises erteilten (neuen) immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und das Ruhen des Widerspruchsverfahrens vor dem VGH Mannheim zum Anlaß, die HDM an seine wiederholten Auskunftersuchen zu erinnern und von ihr zumindest einen Zwischenbescheid über den gegenwärtigen Stand ihrer Überlegungen zu erbitten.¹²⁴

Dieses Mal reagierte die Firmenleitung prompt. Mit Schreiben vom 15.12.1981 gab Mainz der Stadt zur Kenntnis, daß eine Verwertung der MAG-Liegenschaften nicht vor Mitte 1985 möglich sei, da die Produktion

1980 konnte die Stadt dann der Presse entnehmen, daß Seiller seine Klage zwar zunächst gewonnen hatte, wegen der vom Land und vom LK Alb-Donau gegen das Urteil des VG eingelegten Berufung der endgültige Prozeßausgang aber noch weiterhin offen war.

120 Noch Ende März 1981 hielt es BM Hoppe für durchaus nicht ausgemacht, daß die HDM das MAG-Areal tatsächlich verkaufen oder verpachten würde. Nach seiner Einschätzung wollte sie erst dann an die Verwertung des Geländes denken, wenn die Verlagerung der Produktionsstätte konkret anstünde. (GR-P ö 25.3.1981).

121 GZ v. 23.5.1981.

122 Das Schreiben datierte vom 16.6.1981.

123 Nach dessen Eingang wollte Mainz – nach Darlegung in seinem späteren Schreiben vom 15.12.1981 (s. dazu auch den weiteren Haupttext) – bei der Stadt um einen Gesprächstermin nachgesucht haben, zu dem es aber nicht gekommen sei. Über eine solche Bitte war aber nach Darstellung des OB (in seinem Antwortschreiben vom 30.12.1981) weder ihm selbst noch seinen Mitarbeitern, wie eine Rücksprache bei diesen ergeben habe, etwas bekannt geworden.

124 Schreiben vom 8.12.1981.

in Amstetten nicht ohne Überlappung mit der in Geislingen aufgenommen werden könne. Im übrigen unterstrich er seine bisherige Position, daß die Entscheidung seines Unternehmens über die künftige Verwertung des Areals auch von den städtebaulichen Überlegungen der Stadt abhängen. Deshalb sei es von Interesse, ob die Stadt die gegenwärtig als Gemischtgewerbegebiet ausgewiesene Fläche mehr für den Wohnungsbau oder mehr für Kleingewerbebetriebe oder für ein Großunternehmen genutzt sehen wolle.¹²⁵ Die Firmenleitung – so Mainze abschließend – erwarte deshalb »gerne« entsprechende Vorstellungen der Stadt und stehe dann »gerne« zu einem Gespräch in der Sache zur Verfügung.

In seiner Antwort vom 30.12.1981 bestätigte der OB die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt, für die Nutzung der Liegenschaften städtebauliche Vorschläge zu machen. Diese hingen jedoch in erster Linie davon ab, wie sich die HDM als Eigentümerin der Grundstücke deren Verwertung vorstelle.¹²⁶ Dies betreffe insbesondere die – bislang noch unbeantwortet gebliebene – Frage, ob das Unternehmen die Liegenschaften selbst veräußern, vermieten oder verpachten oder als Ganzes der Stadt zum Kauf anbieten wolle und welcher Preis für Grund und Boden und die einzelnen Gebäude verlangt werde. Von diesen Angaben hänge die künftige Verwendung des MAG-Geländes für den Wohnungsbau oder für ein eingeschränktes bzw. uneingeschränktes Gewerbegebiet oder auch für ein Großunternehmen entscheidend ab. Da jede Änderung der gegenwärtigen Nutzung der Grundstücke einen qualifizierten B-Plan erfordere und dieser Planungsschäden nach sich ziehen könne, könne er – so der OB weiter – dem GR nicht empfehlen, sich ohne ein Einvernehmen mit der HDM auf ein derartiges Wagnis einzulassen. Die Umwidmung eines Teils der Liegenschaften in eine Wohnnutzung hänge auch von der Preisgestaltung ab, da die Stadt vermute, daß bei der besonderen Konstruktion der MAG-Anlagen die Kosten für deren

125 Ein B-Plan i. S. d. BBauG bestand, wie erwähnt, für das Gebiet nicht. Es war im Entwurf des F-Plans als Mischgebiet (M) ausgewiesen, ausgenommen die als Gewerbegebiet (G) festgelegte Fläche westlich der Bismarckstraße.

126 Beide Seiten waren bestrebt, sich bei der künftigen Nutzung des MAG-Areals nicht vorzeitig festzulegen und dadurch bestimmte Interessentengruppen von vornherein auszuschließen. Die Stadt wollte, wie der OB auch ausdrücklich betont hat, das Risiko eines »Planungsschadens« vermeiden, solange sie nicht selbst über das Gelände verfügen konnte. Mit diesem untechnischen Begriff des Planungsschadens war der gem. § 44 BBauG gegebene Entschädigungsanspruch eines Eigentümers (hier der HDM) an die Stadt gemeint, wenn diese u. a. eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert hat und dadurch »eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt.« Dies könnte etwa der Fall sein, wenn das Gelände als reines Gewerbegebiet oder als Industriegebiet ausgewiesen und damit in seinem Grundstückswert gemindert würde. Würde es als Wohngebiet ausgewiesen, erführen die Grundstücke gegenüber der bisherigen (zulässigen) Nutzungsart als Wohn-Mischgebiet dagegen eine Aufwertung mit der Folge, daß der Eigentümer dafür i. d. R. auch höhere Verkaufspreise erzielen kann.

Abbruch die des Bodenwerts sogar übersteigen könnten. Angesichts der »schicksalhafte(n) Bedeutung« der Angelegenheit für die Stadt stehe er zu »jeder Zeit und an jedem Ort« zu einer Aussprache zur Verfügung. Er wäre dankbar, wenn man nunmehr in konkrete Verhandlungen treten könne.

3.2. *Aufnahme von Vorverhandlungen für einen möglichen Erwerb des Werkteils I durch die Stadt*

Ende Januar 1982 machte OB Kamper den geschilderten Schriftwechsel mit der Firmenleitung zur Grundlage einer nichtöffentlichen Aussprache im GR.¹²⁷ Einleitend stellte er seine eigene (und von seinen leitenden Beamten wohl geteilte) Einschätzung der aktuellen Aussichten für die künftige Verwendung des MAG-Geländes dar. Danach betrachtete er es als nahezu sicher, daß für die Werkteile II (Schießwiesen) und III (Lagerplatz am Weißen Weg) Interessenten gefunden würden.¹²⁸ Dagegen hielt er es für fraglich, ob jemand den Werkteil I als Ganzes übernehme. Die HDM werde – so der OB – nicht zuletzt wegen des Facharbeitermangels in der Region wohl kaum Anstrengungen unternehmen, daß sich auf dem Areal eine Firma gleicher Art und Güte ansiedelte.¹²⁹ Er könne sich aber sehr wohl vorstellen, daß einzelne Hallen von örtlichen Betrieben übernommen würden. Daß das auch für die (Bunker-) Anlagen zwischen Bismarck- und Bleichstraße gelten könnte, bezweifelte er allerdings. Ob das Gelände auch (alternativ) für Wohnzwecke nutzbar sei, lasse sich mangels Preisangaben der HDM über den Wert des Grund und Bodens, vor allem der dortigen Fabrikhallen, nicht beurteilen. Dabei gab er zu bedenken, daß die Hallen und Anlagen sehr tief gegründet seien. Die gegenwärtig der Stadt zur Verfügung stehenden Unterlagen reichten jedenfalls nicht aus, um eine (Neu-) Gestaltung des Geländes fundiert planen zu können. Offen sei auch noch die Verwertung des Verwaltungsgebäudes, für das die HDM schon früher einmal die Nutzung als Rathaus ins Gespräch gebracht habe. Inzwischen prüfe auch die Finanzverwaltung, ob sich das Gebäude für die Unterbringung des

127 GR-P nÖ 27.1.1982.

128 Für die Schießwiesen verwies der OB auf das Interesse der Geislinger Fa. Lor, die wie in Kap. III, Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1 dargestellt, Anfang der 1950er Jahre ihre Metallwerkstätte in der Schillerstraße zugunsten der MAG-Erweiterung an das Heidelberger Unternehmen verkauft hatte.

129 Die Konkurrenz, die der HDM durch die Nachfolge eines potenten Industriebetriebs erwachsen könnte, dürfte ein weiterer Grund dafür gewesen sein, daß das Unternehmen die Stadt bedrängte, ihre Präferenzen für die Nachfolgenutzung des Geländes zu offenbaren. Es wäre dann in der Lage, ggf. frühzeitig geeignete Gegenstrategien zu entwickeln.

Geislinger Finanzamts eigne.¹³⁰ Für ihn selbst – so der OB – stehe fest, daß die Stadt im Hinblick auf die notwendigen Arbeitsplätze nicht darauf verzichten könne, die gewerblichen Gebäude auch weiterhin einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.¹³¹

Aus dieser Einschätzung des gegenwärtigen Stands der Dinge zog der OB den Schluß, daß nunmehr die Stadt die Initiative ergreifen und mit dem Unternehmen ein grundsätzliches Gespräch darüber führen solle, ob dieses seine Grundstücke selbst nutzen oder der Stadt oder auch Dritten – und in den beiden letzten Fällen zu welchem Preis – überlassen wolle. Der GR stimmte dem einmütig zu. Er ermächtigte die Verwaltung, mit der Firmenleitung ein solches Gespräch, an dem auch Vertreter der Fraktionen teilnehmen sollten, zu vereinbaren und sich zusätzlich für eine – möglichst noch vor dem Gespräch stattfindende – Begehung des MAG-Areals durch den BA zu verwenden.¹³² Auf Anregung von CDU-StR Dr. Hahn, Personalleiter bei der WMF, erteilte das Gremium der Verwaltung außerdem den Auftrag,

- 130 Das Finanzamt war zu dieser Zeit im – im Landesbesitz stehenden – Helfensteiners Stadtschloß untergebracht. Offenbar litt man dort unter gewisser Platznot. Jedenfalls wurden in der Folgezeit zusätzliche Räumlichkeiten im Sonne-Center – einem am südlichen Rand der Altstadt im Zuge der Stadtsanierung nach dem StBFG in den 1970er Jahren errichteten Wohn- und Geschäftszentrum mit Parkdeck – ab dem Jahr 1986, befristet auf fünf Jahre, angemietet. Ein im Jahr 1987 angelaufenes Förderprogramm sah schließlich die Errichtung eines Neubaus für das Finanzamt vor. Tatsächlich erwarb am Ende die Finanzverwaltung die oberen drei Stockwerke des ehemaligen MAG-Verwaltungsgebäudes. S. dazu näher unten Ziff. 4.2.1.
- 131 Daß wenigstens ein Teil des Geländes um der Arbeitsplätze willen wieder gewerblich genutzt werden sollte, war auch die einhellige Meinung der StRäte. Gegenüber einer – auch nur teilweisen – Wohnbebauung überwogen nicht zuletzt wegen der zu erwartenden Kosten für den Abbruch der bestehenden Fabrikgebäude die skeptischen Stimmen. Für eine Wohnnutzung wäre – so SPD-StR Trauner (zu ihm s. o. Anm. 26) – der Grund und Boden, selbst wenn man ihn geschenkt erhielte, immer noch zu teuer.
- 132 Mit dem Beschluß für ein Grundsatzgespräch über mögliche Verkaufsbedingungen für das MAG-Areal leitete OB Kamper eine Abkehr von der in der »Denkschrift« niedergelegten Position ein, die den Erwerb des Geländes (oder Teilen davon) für die Stadt angesichts ihrer Finanzlage ausgeschlossen hatte. Bemerkenswert ist dabei, daß der OB die Aussprache im GR mit der Ankündigung einer gegenteiligen Beschlußempfehlung eröffnet hatte, wonach der HDM mitgeteilt werden sollte, künftig ihren Grund und Boden selbst zu nutzen. Er wollte damit offenbar dem seitens der Öffentlichkeit wie auch des Unternehmens immer wieder gegen die Stadt erhobenen Vorwurf der Passivität entgegentreten. Tatsächlich zielten seine weiteren Ausführungen in dieser Sache aber zweifellos darauf ab, dem GR naheulegen, die Weichen zugunsten der Aufnahme von Erwerbsverhandlungen zu stellen, worin ihm das Gremium dann ja auch gefolgt ist.

planerische Gestaltungsvorschläge zur möglichen Verwertung des Werksteils I zu entwickeln.¹³³

Anfang März 1982 fand die von der Stadt gewünschte Begehung des Werksteils durch die Mitglieder des BA unter Führung von MAG-Direktor Lichtenfels und dem Betriebsratsvorsitzenden (und SPD-StR) Spahn statt.¹³⁴ Auf entsprechende Nachfragen erläuterte Lichtenfels, daß die Maschinenfundamente teilweise (im Fräsbereich) bis in 1,50 m Tiefe reichten, was sich aus den einschlägigen Plänen ergebe. Die Fundamente könnten unproblematisch durch Sprengung entfernt werden. Lediglich ein kleiner Teil des Fabrikareals sei unterkellert. Die überdachte und weitgehend (nur) als Hofraum benutzte Bismarckstraße sei in ihrer ursprünglichen Form noch vorhanden. In der sich an die Begehung anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des BA äußerte BD Höniger Zweifel an den Auskünften Lichtenfels' über den Zustand des Geländes. Dieses sei nach Informationen der (Göppinger Bauunternehmung) Fa. Ilda in einigen Bereichen eingeebnet worden, wobei die Fundamente zum Teil aufgefüllt und überdeckt worden seien (was allerdings schon geraume Zeit zurückliege).¹³⁵ OB Kamper empfahl, eine Überplanung des Gebiets nur im Einvernehmen mit der HDM vorzunehmen und auch noch keinen qualifizierten B-Plan aufzustellen, da das Gebiet in seinem derzeitigen Zustand Bestandsschutz genieße. Statt dessen solle man es beim bestehenden Plan belassen und für die Zukunft nach § 34 BBauG arbeiten.¹³⁶

Mitte März 1982 folgte das seit Jahren von der Stadt erbetene Gespräch mit der Heidelberger Firmenleitung, das im Geislinger Rathaus stattfand und nach den Vorstellungen des Unternehmens lediglich der Information dienen sollte. Teilnehmer waren die beiden Vorstandsmitglieder Mainze

133 Wie CDU-StR Dr. Hahn hatten sich – fraktionsübergreifend – auch andere StRäte für eine städteplanerische Initiative der Stadt ausgesprochen. SPD-StR Franzer, Realschullehrer, brachte es plastisch zum Ausdruck, indem er daran erinnerte, daß man immer beklagt habe, was die MAG der Stadt angetan habe. Jetzt, da sie weggehe, könne man (endlich) die eigenen Vorstellungen verwirklichen und so planen, wie man es eigentlich (immer schon) habe haben wollen.

134 BA-P nō 3.3.1982, GZ v. 4.3.1982. Spahn war in Nachfolge von CDU-StR Tiefner seit 1978 Betriebsratsvorsitzender der MAG.

135 BA-P nō 3.3.1982.

136 Nach Auskunft des Bauverwaltungsamts wäre bei einem neuen B-Plan für dieses Gebiet mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Gerade bei einer Abzonung (wie dies bei einer Qualifizierung des als Mischgebiet ausgewiesenen Geländes als reines Gewerbe- oder gar als Industriegebiet der Fall wäre) könne wegen der damit verbundenen Minderung des Grundstückswerts (für als Wohngebiet festgelegte Flächen ließe sich i. d. R. ein höherer Bodenpreis als für Gewerbe- Industrieflächen erzielen) ggf. ein Planungsschaden geltend gemacht werden. Die Zulässigkeit einer Bebauung nach § 34 BBauG – der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauter, noch nicht überplanter Ortsteile regelt – sei dagegen, wie der Amtsleiter zutreffend feststellte, am vorhandenen Baubestand ausgerichtet.

und Dipl.-Volkswirt Dr. Roland Roser, zuständig für die Bereiche Finanzen und Betriebswirtschaft, und – auf seiten der Stadt – neben dem OB die beiden Beigeordneten (BM Hoppe und BD Höninger), der Leiter des Hauptamts Hitzler sowie die Vorsitzenden der drei GR-Fraktionen (SPD-StR Menger, CDU-StR Kranz und FWV-StR Batock, letztere beide Dipl.-Ingenieure.).¹³⁷

Mainze erklärte gegenüber der Stadt erstmals seine feste Verkaufsabsicht für den gesamten Grundbesitz der MAG.¹³⁸ Einige Firmen hätten bereits Interesse bekundet, aber noch keine Zusage erhalten. Auf der einen Seite betonte der Firmenchef, daß sein Unternehmen die Grundstücke nicht verschenken könne. Als wirtschaftliches Unternehmen wolle sie für diese ein Maximum Erlösen. Auf der anderen Seite versuchte er, die städtischen Vertreter davon zu überzeugen, daß sie sich eine »einmalige Chance«, das Gelände im Sinne der Stadtpolitik zu nutzen, entgehen ließen, wenn sie auf den kompletten Erwerb der Liegenschaften verzichteten. Es wäre doch schade – so Mainzes Szenario –, wenn das Gelände zersiedelt würde, nur weil sein Unternehmen das Gelände stückchenweise an mehrere Einzelinteressenten verkaufe.¹³⁹ Bei einer Übernahme des gesamten Areals wäre die Stadt letztlich nur für eine Übergangsphase Eigentümerin, das dafür aufzubringende Geld würde bei einer späteren Veräußerung wieder zurückfließen. Der Kaufpreis könnte auf der Basis einer gutachtlichen Ermittlung des Marktwerts bestimmt werden und läge sicherlich nicht über 50 Mio. DM, aber auch nicht unter 20 Mio. DM, mithin etwa zwischen 30 und 35 Mio. DM. Die Hälfte des Werts dürften die installierten Anlagen ausmachen. Aus Erfahrung könne er sagen, daß man bei Abgabe dieser Anlagen an einen Abbruchunternehmer den Abbruch »für plus minus null« erhalte. Durch entsprechende Untersuchungen könne man die Kosten für einen Abbruch der Gebäude auf der Ebene 0 (d. h. wohl ebenerdig) feststellen und dabei auch ermitteln lassen, was nicht abgebrochen werden könne. Man müsse auch wissen, wie es unter der Erde aussehe. Das Problemgebiet sei der Werksteil I. Die Stadt solle zunächst klären, ob sie an einem Erwerb en bloc (d. h. aller drei Werksteile) interessiert sei. Über die Finanzierung lasse sich dann reden, die HDM sei »ein Unternehmen mit Bürgersinn«.¹⁴⁰ Rechne die Stadt die Gewerbesteuer der MAG von 5 Jahren hoch, dann sei

137 GR-P nÖ 31.3.1982, GZ v. 13.3.1982. Die mit nur einem StRat im GR vertretene FDP/FW besaß keinen Fraktionsstatus und war deshalb von der Teilnahme an dem Gespräch ausgeschlossen.

138 Aktenvermerk des OB, der dem GR in nichtöffentlicher Sitzung vom 31.3.1982 vorlag.

139 In diesem Fall müßte das Unternehmen von der Stadt nur wissen, wie ein potentieller Erwerber das Gelände nutzen dürfte.

140 Die Forderung von SPD-StR Menger, daß die seinerzeit der MAG geschenkte Bismarckstraße nunmehr auch zum Nulltarif zurückgegeben werden müsse, beschied Mainze mit der Bemerkung, daß man darüber reden könne.

der Grunderwerb finanziert. In dem für den Wohnungsbau geeigneten Werksteil I sei der Grund und Boden mehr als 200 DM/qm wert. Finanzvorstand Roser forderte in der Unterredung die Stadt auf, für alle drei Werksteile einen Pauschalpreis als Angebot zu nennen. Da das Zweigwerk in unmittelbarer Nähe der Stadt bleibe, wolle die Firmenleitung auch die Interessen der Stadt gewahrt sehen.

Ende März 1982 unterbreitete OB Kamper dem (nichtöffentlich tagenden) GR einen Maßnahmenkatalog für das weitere Vorgehen der Stadt.¹⁴¹ Danach hingen alle weiteren Überlegungen davon ab, wie die einschlägigen Angaben der HDM zur Bodenbeschaffenheit und zu den (teilweise bis zu 30 m tiefen) Fundamenten im kritischen Bereich des Werksteils I ausfielen. Nach dem Vorschlag des OB sollte BM Hoppe in Stuttgart die mögliche Finanzierung für einen (Zwischen-) Erwerb dieses Werksteils klären, er selbst wollte bei der Oberfinanzdirektion (OFD) wegen einer möglichen Übernahme des Verwaltungsgebäudes, für das die Stadt selbst keinen eigenen Nutzungsbedarf habe, durch das Finanzamt vorsprechen und das Planungsamt sollte die Möglichkeit einer Wohnbebauung auf dem restlichen Gelände untersuchen, sobald die von der HDM angeforderten Auskünfte und Unterlagen vorlägen. Den Erwerb aller drei Werksteile – so das (Zwischen-) Fazit des OB – werde die Stadt sich aber nicht leisten und dem Unternehmen insoweit die Risiken nicht abnehmen können.¹⁴²

In der Aussprache erläuterte der OB, daß bei einer eventuellen Wohnbebauung, die eine entsprechende Räumung des Areals voraussetze, die HDM der Stadt angeboten habe, die Veräußerung der Wohnhäuser zu übernehmen. Eile sei jedoch nicht geboten, da das Gelände voraussichtlich um so billiger werde, je länger es die HDM hinzuhalten gelinge. Anders als der OB gab BM Hoppe eindeutig einer gewerblichen Nutzung den Vorzug.¹⁴³

141 GR-P nō 31.3.1982, GZ v. 14.4.1982.

142 Nach einem von der SPD-Fraktion eingebrachten Antrag vom 1.3.1982 hätte die Verwaltung auch prüfen sollen, inwieweit der Grunderwerb des gesamten MAG-Geländes oder eines Teils davon im Rahmen des Wohnumfeldprogramms des Landes gefördert werden könnte, um dann ggf. eine solche Förderung über das Innenministerium bzw. das Regierungspräsidium in die Wege zu leiten. Im Rahmen dieses Programms – so die Begründung des Antrags – könnten beispielsweise die für den Erwerb bebauter, insbesondere gewerblich genutzter Grundstücke anfallenden Kosten in Form eines Zinsausgleichs auch dann gefördert werden, wenn die betreffenden Flächen erst später im Zuge der Umnutzung einer Wohnbebauung zugeführt würden. Der Antrag galt durch die Billigung des vom OB vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs durch den GR (nō) vom 31.3.1982 als zunächst erledigt.

143 Zwar sah auch der OB, daß das Interesse der HDM an einer Wohnbebauung sich nicht mit den Prioritäten der Stadt, die bereits das Gelände der »Hinteren Siedlung« (Teil des Areals der früheren Bergwerkssiedlung an der Überkinger Straße, s.o. Kap. II, Ziff. 2.4) für den Wohnungsbau geplant habe, deckte, wollte deshalb aber diese Nutzungsmöglichkeit nicht von vornherein ausschließen. Die intensiven Bemühungen Hoppes um die von ihm bevorzugte gewerbliche Verwertung des Gelände belegt

Nach ihm sollte man die volkswirtschaftlichen Werte, die die abzureißenden Gebäude darstellten, nicht ohne Not vernichten, zumal die Stadt nur noch über ein einziges freies Gewerbegebiet verfüge. Entscheide man sich dennoch für die Wohnnutzung, müsse die HDM die Abbruchkosten übernehmen. Zudem müsse sich dann auch das mit dem ungeklärten Bodennutrientgrund verbundene Risiko beim Grundstückpreis mindernd niederschlagen.¹⁴⁴ Die Aussprache endete mit der einhelligen Zustimmung des GR zu dem vom OB vorgeschlagenen Vorgehen.

Im Dezember 1982 übersandte die HDM für den Werksteil I ein Angebot für den Abbruch der Fabrikgebäude zum Preis von 312.000 DM ohne Auffüllplatzgebühren, wobei sie darauf hinwies, daß die tatsächlichen Kosten nach dem von einer Abbruchfirma eingeholten Voranschlag bei 546.000 DM, also fast doppelt so hoch, lägen.¹⁴⁵ Die Überprüfung des Angebots durch das städtische Hochbauamt ergab bei einem Preis von 4,20 DM/cbm umbauten Raums und einem vorhandenen Volumen von 291.700 cbm da-

auch sein später, Mitte Januar 1983 auf Anregung der IHK (und im Einvernehmen mit der HDM als Grundstückseigentümerin) versandter Rundbrief an rd. 180 Geislinger Betriebe, deren eventuell bestehende Erweiterungs- oder Verlagerungsabsichten auf diesem Wege erkundet werden sollten. Im BA (ö) vom 2.2.1983 beklagten die Fraktionsvorsitzenden von SPD und CDU, Menger und Kranz, daß der Ausschuß nicht rechtzeitig über diese Aktion informiert worden sei, und äußerten den Verdacht, daß wieder einmal eine »Lösung am GR vorbei« gesucht worden sei. Die GZ hatte schon Anfang Januar 1983 über die Vorbereitung einer solchen Umfrage unter Geislinger Firmen durch die Verwaltung berichtet, die ihrerseits von den drei GR-Fraktionen gedrängt worden sei, erste Weichen für die MAG-Nachnutzung zu stellen (GZ v. 2.1.1983). Nach dem Ergebnis der Umfrage hatten insgesamt 11 Betriebe – unverbindlich – einen Platzbedarf von zusammen rd. 2,6 ha angemeldet, was mehr als zwei Dritteln der Fläche des Werksteil I, das Verwaltungsgebäude ausgenommen, entsprach. Hinzu kam die Fa. Metallwerkstätte Lor, die einen Bedarf von 28.000 qm bzw. 2,8 ha in den Schießwiesen angezeigt hatte. (GR-Drs. 105/83 und GZ v. 10.3.1983).

- 144 Bei pauschaler Übernahme des Geländes ergab sich nach Hoppe – ohne Abbruchkosten – ein Quadratmeterpreis von 1.000 DM. Zu der im Antrag der SPD-Fraktion angesprochenen Förderung durch das Wohnumfeldprogramm stellte der BM klar, daß diese jedoch nicht – wie dort dargestellt – durch die Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens, sondern lediglich durch die Vergabe eines Zinsausgleichs erfolge. Eine parallel dazu laufende weitere Unterstützung würde wohl kaum gewährt werden. Eine Förderung für den Grunderwerb durch ein zinsverbilligtes Vorfinanzierungsdarlehen – in Höhe von bis zu zwei Dritteln der gesamten Erwerbskosten – komme zwar grundsätzlich im Rahmen des Wohnungsbauprogramms in Frage. Voraussetzung dafür sei aber, daß die jeweiligen Grundstücke in einem Stadterneuerungsgebiet im weiteren Sinne lägen und die künftige Bebauung zu einer nachhaltigen Verbesserung der städtebaulichen Situation führen würde.

- 145 GR-P nō 23.2.1983, GR-Drs. 95/83, GZ v. 4.1.1983. In dem Schreiben drang das Unternehmen erneut auf eine Äußerung der Stadt, ob sie am Erwerb des Geländes interessiert sei und welche Nutzung (gewerblich-industriell wie bisher oder für Wohnzwecke) sie dafür ins Auge fasse (GZ v. 4.1.1983).

gegen einen Aufwand von 1,225 Mio. DM. Das Angebot ging im übrigen davon aus, daß die Fundamente im wesentlichen im Erdboden verblieben, was aus Sicht der Stadt die Wiederverwertung erheblich beeinträchtigen würde. In ihrem Schreiben hat die HDM die Stadt außerdem über das ihr gegenüber bekundete Interesse der Fa. IGRUBA Grundstücks- und Objektvermittlung an dem MAG-Gelände unterrichtet, die dort einen SB-Markt mit einer Nutzfläche von ca. 5.000 qm ansiedeln wolle. Eine solche Verwertung lehnte die Stadt jedoch mit dem Hinweis ab, daß sie keinen Bedarf an einem weiteren Markt dieser Art habe.¹⁴⁶

Mitte Februar 1983, also knapp ein Jahr nach dem ersten gemeinsamen Gespräch zwischen Stadt und HDM, kam es zu einem weiteren Treffen des OB mit der Firmenleitung, das allem Anschein nach in Heidelberg stattfand.¹⁴⁷ In ihm erklärte die Stadt – vorbehaltlich der Zustimmung des GR – ihr Interesse am Werksteil I (ohne das Verwaltungsgebäude), für den sie einen Preis von 50 DM/qm zuzüglich 32 DM/qm Abbruchkosten, zusammen also 82 DM/qm, anbot. Dies ergab bei einer zugrunde gelegten Fläche von 34,2 ha einen Gesamtpreis von knapp 3 Mio. DM (2,8 Mio. DM). Den städtischen Vertretern sei dabei sehr wohl bewußt gewesen – wie der OB später im GR erläuterte –, daß dem Unternehmen ein Preis von 20-30 Mio. DM vorschwebe. Mainze habe dann auch einen Preis von 20 Mio. DM genannt.

146 So die spätere Darstellung des OB im GR (nö) vom 23.2.1983 (s. auch GZ v. 21.7.1983). Ein SB-Markt von mehr als 1.000 qm Geschoßfläche führte aus Sicht der Verwaltung nur zu einem Verdrängungswettbewerb, da sich in den letzten 20 Jahren die Verkaufsflächen vervierfacht hätten. Dieser Position entsprach auch ein späterer Beschluß des BA von Anfang Februar 1984, der eine bei der Stadt eingegangene einschlägige Bauvoranfrage für die Errichtung eines über 5.000 qm großen Verbrauchermarkts im Bahnbogen an der Heidenheimer Straße abschlägig beschied und der Verwaltung die rechtsgültigen Bebauungspläne in diesem Gebiet dahingehend zu sichern aufgab, daß die fragliche Fläche dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleibe. Die Verwaltung sollte allerdings im Benehmen mit dem Antragsteller und der HDM prüfen, ob zur Stärkung der Kaufkraft in der Oberen Stadt im MAG-Gelände die Errichtung eines (kleineren) SB-Markts ermöglicht werden könnte. Die Entscheidung des Ausschusses entsprach inhaltlich den Empfehlungen einer vom Regionalverband Mittlerer Neckar zum betroffenen Fall eigens eingeholten gutachtlichen Stellungnahme. Danach könnte die Errichtung eines SB-Marktes in der beabsichtigten Größe dem Versorgungsauftrag eines Mittelzentrums wie Geislingen nur dann voll entsprechen, wenn die Zentrumsbildung gestärkt und nicht geschwächt werden würde. Entsprechend könne nur ein zentrumsnaher Markt die möglicherweise bisher abfließende Kaufkraft wenigstens zum Teil der Stadt erhalten. (BA-P nö 8.2.1984).

147 Mündlicher Bericht des OB im GR (nö) vom 23.2.1983. Für die Zwischenzeit sind – außer den zuvor erwähnten – keine, jedenfalls keine substantiellen Kontakte zwischen Unternehmen und Stadtverwaltung im erhobenen Material dokumentiert.

Die Preisvorstellungen lägen mithin noch weit auseinander.¹⁴⁸ Ein konkretes Angebot wolle das Unternehmen aber erst dann machen, wenn die Stadt tatsächlich einen Kauf beabsichtige. Die Firmenleitung erwarte, daß man sich bis Ende März 1983 insbesondere auch zur möglichen Verwertung des im Hinblick auf seine Nachfolgenutzung als problematisch eingestuften Werksteils I äußere.¹⁴⁹

Aus der Unterredung zog der OB den Schluß, daß die HDM möglichst bald den Verkauf des MAG-Areals – auch wenn dieses noch bis Ende 1985 voll in ihrem Besitz bleiben sollte¹⁵⁰ – in die Tat umsetzen wolle, um den Erlös zur Finanzierung des Amstettener Neubaus einsetzen zu können. Deshalb drang er im (nichtöffentlichen) GR vom 23.2.1983 darauf, sich jetzt über die Ziele der Stadt zu verständigen. Intern sei die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, daß man über den Erwerb einer Teilfläche von etwa 1 ha des Werksteils I verhandeln solle. Man könne – so der Vorschlag des OB – diesen Bereich mit dem Gießereigebäude, das keine tiefreichenden Fundamente habe und deshalb abgetragen werden könne, für das geplante Altenzentrum verwenden, für das bislang das innenstadtferne Gelände an der Wiesensteiger Straße vorgesehen sei,¹⁵¹ oder auch dem Wohnungsbau zuführen.¹⁵² Die übrige Fläche des Werksteils I solle gewerblich genutzt werden,¹⁵³ wobei das Risiko der Verwertung, wie schon in der Denkschrift ausgeführt, bei der HDM bleiben solle. In diesem Zusammenhang wies BD

148 Das gilt auch, wenn man in Rechnung stellt, daß es sich auf beiden Seiten offenkundig um – nach Art von Tarifverhandlungen – strategisch zu verstehende Summen handelte, von denen wohl keine Seite angenommen haben dürfte, sie auch durchsetzen zu können.

149 Über die gewerbliche Wiederverwendung des Schießwiesengeländes (Werksteil II), für die mit der Geislinger Fa. Metallwerkstätte Lor bereits ein ernsthafter Interessent in Aussicht stand, und die Fortführung des Lagerplatzes am Weißen Weg in seiner bisherigen Funktion (Werksteil III) bestand zwischen der Stadt und der HDM weitgehendes Einvernehmen.

150 Die Produktion sollte in Amstetten zwar schon im Sommer 1985 aufgenommen werden (was auch tatsächlich der Fall war). Um aber evtl. Betriebsstörungen auffangen zu können, sollte für eine Übergangszeit das Geislinger Werk noch weitergeführt werden.

151 In diesem Fall könne man – so die Verwaltung – an der Wiesensteiger Straße Wohnungen bauen, für die sich wegen deren attraktiver Lage ein Kaufpreis erzielen ließe, der die Erwerbskosten von 50 DM/qm zuzüglich 32 DM/qm Abbruchkosten für die fragliche Teilfläche des MAG-Areals weit übersteigen würde.

152 In diesem Fall könne man auf die beabsichtigte Wohnbebauung in der »Hinteren Siedlung« verzichten.

153 Der OB verwies hierzu auf den Flächenbedarf, den das örtliche Gewerbe in der Anfang Januar 1983 durchgeführten Umfrage bekundet hatte (vgl. o. Anm. 143). Ergänzend erinnerte BM Hoppe an das dem GR zugegangene Gutachten des RV Mittlerer Neckar, nach dem die Stadt dringend Gewerbeflächen ausweisen müsse, um nicht Gefahr zu laufen, weitere Einwohner zu verlieren. Auch das Landesgewerbeamt habe geraten, das Gelände in keinem Fall für Wohnzwecke umzuwidmen.

Höninger darauf hin, daß die Fundamente der Formerei bis zu 12 m tief, im Bereich des MAG-Türmchens sogar noch tiefer seien.¹⁵⁴ Die äußerst kompakte Gebäudesubstanz unterhalb der Bleichstraße könne nicht abgetragen werden, zumal sie auch eine Stützfunktion gegenüber dem Hang habe. Die übrigen Hallen seien noch in einem relativ guten Zustand und könnten unmittelbar gewerblich wiederverwendet werden. Außer Frage stand für den BD, daß das Verwaltungsgebäude erhalten bleiben müsse. Wenn das Finanzamt die vorhandene Fläche für seinen Bedarf für viel zu groß halte, könne man in dem Gebäude, das potentiell 400 Arbeitsplätze biete, auch andere staatliche Behörden unterbringen.¹⁵⁵ Der GR folgte dem Vorschlag des OB und beauftragte die Verwaltung, einen schriftlichen Bericht über die Beschaffenheit des MAG-Geländes mit Grundrißplänen und Angaben zur Gebäudesubstanz vorzulegen.¹⁵⁶

Ende Juni 1983 verabschiedete der GR einstimmig die von der Verwaltung in der Folge entwickelte städtebauliche Konzeption für die Verwertung des MAG-Kernareals (Werksteil I).¹⁵⁷ Danach sollte es grundsätzlich weiterhin für gewerbliche oder industrielle Zwecke verwendet werden. Eine Umwidmung in Wohngebiete wurde ausgeschlossen, mit Ausnahme einer

154 Der sog. MAG-Turm war um 1860 von Daniel Straub als Treppenhausturm und nördlicher Abschluß der (expandierenden) Maschinenfabrik errichtet worden. Fast genau an dieser Stelle hatte früher der nordwestliche Eckturm der die Obere Vorstadt einfassenden, Anfang des 19. Jh. dann abgerissenen (äußeren) Stadtmauer gestanden. Die Frage, ob der MAG-Turm als Zeugnis der (frühindustriellen) Geislinger Stadtgeschichte erhalten bleiben sollte, sollte bei der späteren Neuordnung des Werksteils Gegenstand kontroverser Diskussion werden. S. dazu unten Ziff. 4.2.1, Anm. 286.

155 Der Stadt sollte es im Weg eines langen Verhandlungsprozesses doch noch gelingen, das Finanzamt als Nutzer der oberen drei Stockwerke des Gebäudes zu gewinnen. S. dazu näher unten Ziff. 4.2.1.

156 Nach den Berechnungen der Verwaltung belief sich die Gesamtgrundfläche des MAG-Besitzes in Geislingen auf 84.688 qm bzw. 8,47 ha. Davon entfielen auf den Werksteil I zwischen Schiller-, Bleich-, Kirch u. Römerstraße 38.356 qm (= rd. 3,84 ha), auf den Werksteil II zwischen Seestraße, Rorgensteig, Bach- und Bleichstraße (Schießwiesen) 30.302 qm (= rd. 3,03 ha) und auf den Werksteil III (Lagerplatz am Weißen Weg) 16.030 qm (= rd. 1,6 ha). Der Versicherungswert für den Brandversicherungsanschlag betrug 35,5 Mio. DM beim Werksteil I, 9,5 Mio. DM beim Werksteil II und 415.000 DM beim Werksteil III (zusammen also rd. 45,4 Mio. DM). Die außerdem im Eigentum der MAG stehenden, zum Teil massiven Wohnbaracken entlang der Bleichstraße mit einem Brandversicherungsanschlag von insgesamt ca. 3 Mio. DM hatte die HDM von einem möglichen Verkauf ausgenommen, da sie diese weiterhin zur Unterbringung ihrer Betriebsangehörigen verwenden wollte.

157 Der Vorschlag der Verwaltung war nach Vorberatung im BA im Mai 1983 in zwei (nichtöffentlichen) Sitzungen des GR im Juni behandelt worden, wo er – in der zweiten Sitzung vom 29.6.1983 – nahezu unverändert angenommen wurde. (BA-P nō 4.5.1983, GR-P nō 18.5.1983 u. GR-P nō 29.6.1983 mit GR-Drs. 95/83 und 105/83; GZ v. 21.7.1983).

ca. 1,2 ha großen Fläche an der Kirchstraße im nordwestlichen Bereich des Werksteils. Über den Kauf dieser Fläche sowie der Gebäude Bismarckstraße 34 und 36 solle mit dem Vorstand der HDM verhandelt werden.¹⁵⁸ Die Stadt solle sich im übrigen bereit erklären, ohne Entgelt das sonstige Betriebsareal der MAG an Dritte zum Kauf oder zur Pacht zu vermitteln.¹⁵⁹ Ihre Empfehlung für den Erwerb der Fläche an der Kirchstraße hat die Verwaltung damit begründet, daß in diesem Bereich tiefgehende Maschinenfundamente nur in den Randzonen vorhanden seien und die dortigen mehrgeschossigen Altgebäude kaum von neuen Gewerbezweigen wirtschaftlich lohnend genutzt werden könnten. Deshalb biete es sich an, den Hauptteil dieser zur Altstadt gelegenen und in diese integrierbaren Fläche dem bisher an der Wiesensteiger Straße geplante Alten- und Pflegeheim vorzubehalten und die übrigbleibende Restfläche etwa für einen neuen Kindergarten und ggf. auch noch für einen Spielplatz zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁰ Diese Lösung setze zwangsläufig den Abbruch sämtlicher Altgebäude voraus.

In der der Beschlußfassung vorausgegangenen Aussprache hatte der OB den GR auf die Notwendigkeit hingewiesen, nunmehr eine Vorentscheidung über die künftige Nutzung des Werksteils I für gewerbliche Zwecke

158 Die beiden Gebäude an der Bismarckstraße sollten zu einem Parkhaus umgebaut werden, was aus Sicht der Verwaltung relativ preisgünstig bewerkstelligt werden könnte. Demgegenüber wäre die Beseitigung der äußerst massiven, für Materiallagerung und -versand erstellten Baukörper unwirtschaftlich, ganz abgesehen davon, daß damit auch deren Stützfunktion für die 8 m höher gelegene Bleichstraße entfielen. Tatsächlich wurden die fraglichen Gebäude am Ende doch abgerissen, um einem Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Platz zu machen (s. dazu näher unten Ziff. 4.2.3).

159 Erneut plädierte BM Hoppe mit Nachdruck dafür, das Verwertungsrisiko für die Gewerbeflächen bei der HDM zu belassen. Er erinnerte daran, daß die MAG nicht nur ein großer Steuerzahler (gewesen) sei, sondern den Charakter der Stadt auch negativ geprägt habe. Deshalb solle man jetzt nicht unbedingt für die MAG »die Kohlen aus dem Feuer holen«, wenn sie die Stadt verlasse.

160 Das der Stadt gehörende Gelände an der Wiesensteiger Straße eignete sich nach Einschätzung der Verwaltung in besonderem Maße für die Errichtung eines ideal gelegenen, mittelverdichteten Wohngebiets. Deshalb stelle es ein großes Kapital dar, das als Anfangsfinanzierung für ein Alten(pflege)heim an anderer Stelle verwendet werden könne. Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende StR Eigen gab allerdings zu bedenken, daß die Stadt seinerzeit dieses Gelände von einer Erbgemeinschaft (durch Grundstückstausch) mit der Begründung erworben habe, es für ein Altenzentrum zu benötigen. Wenn nun statt dessen dort Wohnungen gebaut würden, könnten die ehemaligen Grundstückseigentümer fordern, den Tausch rückgängig zu machen, oder – wie der SPD-Fraktionsvorsitzende StR Menger ergänzte – Schadensersatz fordern, da sie bei der Verwendung ihrer Grundstücke für Wohnzwecke einen höheren Kaufpreis hätten erzielen können.

oder für den Wohnungsbau zu fällen.¹⁶¹ Die HDM habe einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie das Gelände künftig verwertet werden könne. Er habe Mainze das vorliegende Planungsmodell, das einen Teil der Flächen für andere als gewerbliche Zwecke vorsehe, bereits vorgestellt. Die Firmenleitung wolle jedoch das gesamte Werksgelände möglichst bald abstoßen. Dies gehe – so der OB weiter – aus ihrer ihm gegenüber geäußerten Absicht, einen Makler mit dem Verkauf des Geländes zu beauftragen,¹⁶² wie auch aus ihren Bemühungen um eine Veräußerung des Verwaltungsgebäudes, das sie der Finanzverwaltung für 10 Mio. DM angeboten habe, hervor.¹⁶³ Die weiteren Verhandlungen mit der HDM über den Erwerb des Areals an der Kirchstraße würden zeigen, ob man einen günstigen Preis oder (nur) einen Marktpreis zu erwarten habe. Bei dem (noch zu vereinbarenden) Gespräch, zu dem auch die Vertreter der Fraktionen eingeladen würden, werde man auch einfließen lassen, daß die Stadt von der MAG noch eine gewisse Entschädigung für die Zerschlagung des Wohnquartiers in der Oberen Stadt erwarte.¹⁶⁴

- 161 In der ersten Beratung der – unter Federführung von BM Hoppe erarbeiteten – Vorlage im GR (nö) vom 18.5.1983 hatte der OB noch dafür plädiert, die dort vorgeschlagene (und von den StRäten überwiegend begrüßte) Verwendung des Bereichs an der Kirchstraße für nichtgewerbliche Zwecke nochmals zu überdenken. Das Wohl der Stadt sei nicht tangiert, wenn es für das Altenzentrum beim Standort Wiesensteiger Straße bliebe. Er jedenfalls – so hatte er angekündigt – wolle um die Verwertung dieses Gebiets für das Gewerbe kämpfen. Im Stadtgebiet seien Arbeitsplätze dringend notwendig, zumal die HDM durch Rationalisierung im neuen Amstettener Werk Stellen abbauen werde und auch die WMF Mitarbeiter freigesetzt habe. Insgesamt habe die Stadt in den letzten Jahren etwa 1.200 gewerbliche Arbeitsplätze verloren (GZ v. 21.7.1983),
- 162 Den Einwurf von BM Hoppe, daß die Stadt auf Grund ihrer Planungshoheit das Gelände durchaus überplanen und so der HDM die Möglichkeit nehmen könne, mit der Fläche zu spekulieren, ließ der OB – jedenfalls nach dem Sitzungsprotokoll – unkommentiert.
- 163 Wie erwähnt, war die Stadt in einem ersten Versuch, das OFD für die Übernahme des Verwaltungsgebäudes für Zwecke der Finanzverwaltung zu gewinnen, zunächst gescheitert. Auf die nochmalige Vorsprache des OB bei dem (ihm persönlich bekannten) Präsidenten des Amts, Dr. Behmer, hatte sich dieser bereit erklärt, die Angelegenheit nochmals zu überdenken. Die Entscheidungskompetenz soll sich dann allerdings – wie der OB Mitte Juli 1983 der örtlichen Presse mitteilte – zum Finanzministerium verlagert haben, an das sich die HDM inzwischen offenbar bereits direkt gewandt hatte. (GZ v. 21.7.1983).
- 164 SPD-StR Menger vermutete, daß Mainze nicht unbedingt abgeneigt wäre, zu einem (für die Stadt) günstigen Abschluß zu kommen, wenn dieser nicht immer wieder von seinem (Finanz-) Vorstandskollegen Roser »zurückgepiffen« würde. Auf das offenbar keineswegs von Konflikten freie Verhältnis zwischen Mainze und Roser hatte auch OB Kamper in unserem Ende Mai 2001 mit ihm über die damaligen Vorgänge geführten Gespräch hingewiesen.

Das an die HDM entsprechend dem GR-Beschluß ergangene Verhandlungsangebot, speziell über den Erwerb des Areals an der Kirchstraße, blieb vorerst unbeantwortet. Im September 1983 konkretisierte der OB in einem Gespräch mit Mainze das städtische Angebot dahingehend, daß man für den fraglichen Bereich an der Kirchstraße 50 DM/qm bzw. auch 80 DM/qm bei abgeräumter Fläche zu zahlen bereit sei.¹⁶⁵ Die Kosten für die notwendigen Umbaumaßnahmen im Fall einer Nutzung des Verwaltungsgebäudes durch das Finanzamt schätzte Mainze gegenüber dem OB auf etwa 4,5 Mio. DM. Im November 1983 gab BM Hoppe im VA bekannt, daß die HDM in Verkaufsgesprächen mit Interessenten für das MAG-Gelände, ausgenommen das Verwaltungsgebäude, stehe. Die Heidelberger Firmenleitung sei offenbar bestrebt, das höchstmögliche Gebot zu erhalten.¹⁶⁶ Anfang Dezember 1983 erklärte Mainze auf Anfrage der örtlichen Presse, daß die Verwendung des Fabrikareals noch offen sei.¹⁶⁷ Auch für das Verwaltungsgebäude gebe es keinen »ernsthafte Interessenten«. Er selbst habe mehrmals in dieser Angelegenheit mit der OFD in Stuttgart Verbindung aufgenommen. Nach einem Schreiben des Finanzministeriums sei dagegen jetzt die Möglichkeit einer teilweisen Anmietung des Gebäudes im Gespräch. Er (Mainze) vermute allerdings, daß man bei der OFD doch eher einem Neubau den Vorzug geben wolle. Im Hinblick auf das von der Stadt angemeldete Interesse an einem Teil des Werksteils I wolle man verbindliche Verhandlungen frühestens Ende 1984 aufnehmen, weil das Gelände samt Baulichkeiten nicht vor dem Jahre 1986 zur Verfügung stehe.

Anfang Februar 1984 erfuhr OB Kamper – wie er im BA vom 8.2.1984 mitteilte –, daß die HDM den Werksteil II (über den sie ja seit längerem in Verkaufsverhandlungen mit der Fa. Lor stand) habe schätzen lassen und sich mit dem Gedanken trage, die ganze Sache einem Makler zu übergeben. Für SPD-StR Menger bestätigte diese Entwicklung seine Einschätzung, daß sich Mainze beim damaligen Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden (i. e. Mitte März 1982, s. o.) zu weit vorgewagt habe und von seinem für Finanzen zuständigen Vorstandskollegen zurückgehalten worden sei. Wenn man verhindern wolle, daß ein Makler die Angelegenheit in die Hand bekomme, müsse man mehr tun, als nur zu schreiben und eine Antwort abzuwarten. Man solle nach Heidelberg gehen oder eine Abordnung von dort nach Geislingen einladen, um die Sache mit ca. 8-10 Leuten durchzusprechen. Mitte März 1984 berichtete der OB im BA, daß ein weiteres Gespräch mit der HDM stattgefunden habe, in dem die Stadt ihre Auffassung dargelegt habe. Eine Antwort des Unternehmens sei bislang noch nicht eingegangen.

165 So der spätere Bericht des OB über das Gespräch im VA (nö) vom 11.4.1984.

166 VA-P nö 23.11.1983.

167 GZ v. 5.12.1983. Auf entsprechende Nachfrage der Zeitung bestätigte Mainze, daß Verhandlungen mit der Fa. Lor über das Werksgelände in den Schießwiesen geführt würden, die Sache aber noch nicht vertragsreif sei (so auch BA-P ö 8.2.1983).

Ende März 1984 stellte SPD-StR Menger im GR den Antrag, noch im April eine Besprechung der Verwaltung mit Vertretern der HDM unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden anzuberaumen.¹⁶⁸ Zur Begründung führte der SPD-Fraktionsvorsitzende an, daß nach seiner Information seit nunmehr 5 Monaten bei der Firmenleitung ein bislang noch nicht beantwortetes Schreiben der Stadt liege, aber niemand nachfasse. Zwei Großhandelsgeschäfte wollten sich auf dem MAG-Gelände niederlassen, könnten es aber nicht.¹⁶⁹ Auch der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Hahn warf der Stadtverwaltung mangelnde Aktivität in der Angelegenheit vor. Es sei zu wenig, abzuwarten, bis die HDM reagiere, »denn uns ist es wichtig, und die Firma hat Zeit.«

Mitte April 1984 berichtete der OB im VA, daß die HDM seines Erachtens dem städtischen Angebot auf Erwerb der 1,2 ha großen Fläche an der Kirchstraße (implizit) bereits Rechnung trage. Der von dem Unternehmen bei der Stadt eingereichte Antrag auf Schätzung des Grundstückswerts des Werksteils I nehme die Gebäude, an denen die Stadt kein Interesse habe, ausdrücklich von der Kalkulation aus.¹⁷⁰ Eine verbindliche (schriftliche)

168 GR-P ö 28.3.1984, GZ v. 30.3.1984. Der Antrag war unter dem Tagesordnungspunkt »Anfragen, Anregungen, Anträge« gestellt worden, stand also in der betreffenden Sitzung vom 28.3.1984 nicht mehr zur Abstimmung. Anfang April 1984 kam der OB mit den Fraktionsvorsitzenden zu einem Gespräch über das Vorgehen in der MAG-Angelegenheit zusammen, das im Mai fortgesetzt werden sollte. In der »Helfensteiner«-Glosse der GZ v. 7.4.1984 appellierte deren Autor an die HDM, der Stadt ein günstiges Angebot zu machen.

169 Nach BM Hoppes Erkenntnissen gab es indes nur einen Interessenten, der im übrigen mit dem Unternehmen selbst verhandeln würde.

170 Bei dem Antrag handelte es sich um ein Gutachten zur Wertermittlung von Grundstücken, das der jeweilige Eigentümer gem. § 136 BBauG bei der zuständigen Behörde – hier der Stadt Geislingen – beantragen kann. Nach dieser Bestimmung wurde das Gutachten durch einen bei der Stadt gebildeten selbständigen Gutachterausschuß, dessen Mitglieder nicht weisungsgebunden waren, erstattet. Es hatte keine bindende Wirkung, es sei denn, die Parteien hatten eine solche für sich persönlich vereinbart (§§ 137 ff. BBauG; s. dazu auch die Kommentierung von Heitzer/Oestreicher 1962). Mit dem Antrag der HDM wollte sich der städtische Gutachterausschuß nach Auskunft des OB gegenüber der GZ (GZ v. 17.8.1984) Ende August d. J. befassen. Dem Ausschuß gehörten entsprechend den geltenden Bestimmungen ein im Bau- und/oder Vermessungswesen ausgewiesener städtischer Beamter als Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter sowie eine größere Zahl (hier rd. 15) ehrenamtlicher Gutachter (darunter mehrere Mitglieder des GR sowie Ortsvorsteher der Geislinger Stadtbezirke und fachlich einschlägig ausgewiesene Bürger) an. Hinzu kam ein auf Vorschlag der Oberfinanzdirektion bestellter Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde (hier also des Finanzamts Geislingen).

Antwort auf das Kaufangebot der Stadt stehe aber noch aus.¹⁷¹ Mitte August 1984 mußte der OB in einem Interview mit der GZ zum Stand der Verhandlungen mit der HDM einräumen, daß man bisher lediglich in einem Punkt übereinstimme, nämlich den seinerzeit abgetretenen Mittelteil der Bismarckstraße wieder für den allgemeinen Verkehr zu öffnen.¹⁷²

Anfang November 1984 bestätigte BM Hoppe im BA, daß sich das Hamburger Maklerbüro Fa. Horst F. G. Feltenrog im Auftrag des Heidelberger Unternehmens darum bemühe, die Grundstücke der MAG zu vermitteln.¹⁷³ Nach einer am Vortag (6. d. M.) vom OB mit dem Finanzvorstand Roser und dem Prokuristen Rabenaus¹⁷⁴ von der HDM im Rathaus geführten Unterredung wolle das Unternehmen nunmehr das ganze Gelände des Werksteils I der Stadt anbieten, wobei der Preis vermutlich zwischen 13 und 14 Mio. DM liegen werde. Der Gutachterausschuß habe in seiner Stellungnahme diesen Werkteil mit einem Gesamtwert von rd. 17,5 Mio. DM (17.492.783 DM), davon 6,38 Mio. DM für das Verwaltungsgebäude, taxiert.¹⁷⁵ Die Verwaltung habe – vorbehaltlich der Zustimmung des GR – den Erwerb des ganzen Werksteils durch die Stadt in Aussicht gestellt, wenn das Angebot preislich hinreichend interessant sei. Man gehe davon aus, daß die HDM das Gelände nie en bloc verkaufen könne, wenn es die Stadt nicht nehme. Sobald die schriftliche Antwort des Unternehmens vorliege, müsse man darüber beraten, zu welchem Preis die Stadt einsteigen wolle. Dabei müsse

171 Damit antwortete der OB auf den von SPD-StR Eigen zitierten, anläßlich des Richtfests für das neue Werk in Amstetten erschienenen Pressebericht, nach dem die HDM alle Briefe der Stadt beantwortet haben wollte.

172 GZ v. 17.8.1984.

173 Der BM antwortete damit auf eine entsprechende Nachfrage des FWV-Fraktionsvorsitzenden StR Batock, der sich auf ein ihm von seinem Fraktionskollegen StR Inster, Industriekaufmann, übergebenes Schreiben berufen hatte, das dieser vom Büro Feltenrog erhalten habe. Bei dem angesprochenen Schreiben handelte es sich um einen an Geislinger Geschäftsleute Anfang des Monats versandten Rundbrief, mit dem die auf Unternehmensverkauf, Industrieanlagen, Umstrukturierungen und wirtschaftliche Beratung spezialisierte Hamburger Firma das Interesse an Anmietung oder Kauf von MAG-Flächen für Einzel-, Großhandel, Handwerk, Fabrikation, Büro, Praxis oder Verwaltung u. ä. eruieren wollte (so später HDM-Vorstandsmitglied Dr. Roser lt. GZ v. 5.12.1984). Entgegen der Annahme von Batock war der Stadt nach Auskunft des BM aber kein Exemplar dieses Rundbriefs zugegangen. (BA-P nö 7.11.1984).

174 Rabenaus wurde 1986 Leiter des Amstettener Zweigwerks.

175 Nach der Kurzfassung des Schätzgutachtens (Anlage zur GR-Drs. 257/84) wurde bei der Ermittlung der Gebäude- und Grundstückswerte in Anlehnung an die gängige Praxis anderer Städte ein – im einzelnen unterschiedlich begründeter – Abschlag vom Sachwert zum Verkehrswert in Höhe von 60 % vorgenommen. Im übrigen seien der Bodenwert unbebauter bzw. abgeräumter Flächen mit 80 DM/qm und der für bebaute Flächen mit 32 DM/qm angesetzt worden. Die Straßenfläche der ehemaligen (der MAG geschenkten) Bismarckstraße sei mit 25 DM/qm in die Bewertung eingegangen.

man einen möglichen Zinsaufwand einkalkulieren, da auch die Stadt das Gelände nicht sofort verwenden können. Das »ganze Problem würde wunderbar passen« – so der BM abschließend –, wenn es gelänge, das Gebiet zusammen mit der Oberen Stadt in einen (offenbar für eine Bezuschussung geeigneten) »Sanierungsblock« hineinzubekommen.

3.3. *Aufnahme von Verkaufsverhandlungen für den Erwerb des Werksteils I durch die Stadt*

Mitte November 1984 unterbreitete die HDM der Stadt – erstmals – ein förmliches Angebot für den Erwerb des Werksteils I einschließlich des Verwaltungsgebäudes zum Preis von 15,05 Mio. DM, was 86 % des im Schätzungsgutachten ermittelten Werts von rd. 17,5 Mio. DM (s. o.) entsprach.¹⁷⁶ Das ausdrücklich nur für die Stadt geltende Angebot sei freibleibend, d. h. die Aktivitäten des beauftragten Maklerbüros liefen weiter.¹⁷⁷ Das Angebot ließ allerdings offen, in welchem Zustand das Gelände an die Stadt übergeben werden sollte. Nach dem Bericht der GZ vom 5.12.1984 über ein mit OB Kamper und dem HDM-Finanzvorstand Roser geführtes Interview hat der OB die preislichen Vorstellungen des Unternehmens als weit überhöht bezeichnet. Demgegenüber habe Roser den Preis mit der Begründung gerechtfertigt, daß es sich bei der Summe um eine Verhandlungsgrundlage handele, die auf den Bewertungsgutachten der Stadt beruhe. Im übrigen habe er versichert, daß sein Unternehmen alle anderweitigen Aktivitäten der Vermakelung einstellen werde, wenn sich die Stadt bereit finde, den ganzen Werksteil I mit seinen rd. 38.000 qm komplett zu erwerben. Aber auch wenn die Stadt nur einen Teil davon übernehmen wolle, wolle man Entgegenkommen zeigen. Dann bedürfe es freilich der »harmonischen Abstimmung mit den Wünschen anderer Interessenten«.¹⁷⁸ In diesem Zusammenhang habe Roser auf Landesmittel für innerstädtische Sanierungsge-

176 Mit rd. 15 Mio. DM lag das schriftliche Angebot vom 19.11.1984 über dem der Stadt im vorangegangenen Gespräch vom 6.11.1984 genannten Betrag von 13-14 Mio. DM. In dem Schreiben hieß es – unter Bezugnahme auf besagtes Gespräch – einleitend wörtlich: »Mit Genugtuung konnten wir feststellen, daß im Hinblick auf die notwendigen, städteplanerischen Aktivitäten es von Ihrer Seite für unerlässlich angesehen wird, die Übernahme unseres Geländes ernsthaft zu erwägen.«

177 So die Erläuterung des OB im GR (nö) vom 28.11.1984.

178 Würde etwa das Verwaltungsgebäude nicht von der Stadt, sondern von anderer Seite erworben, müßten etwa – so Roser – in der unmittelbaren Nachbarschaft ausreichend Parkplätze geschaffen werden.

biete hingewiesen, von denen die Stadt zutreffendenfalls Gebrauch machen könne.¹⁷⁹

Mitte Dezember 1984 stellte die Verwaltung im VA in Reaktion auf das Verkaufsangebot der HDM eine eigene (unter Federführung der Kämmerei erstellte) Kalkulation zum Verkehrswert des Werksteils I vor. Diese stützte sich zwar grundsätzlich auf die im Schätzgutachten ermittelten Beträge, stellte aber die eingeschränkten Verwertungsmöglichkeiten der Flächen durch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beseitigenden Fundamente, den Abrißbedarf an Gebäuden und die voraussichtlichen Vorhaltekosten einschließlich Zinsen wertmindernd in Rechnung. Der so ermittelte Gesamtwert belief sich auf rd. 7 Mio. DM (7.003.388 DM), von denen allein 1,914 Mio. DM (bzw. rd. 27 %) auf das Verwaltungsgebäude entfielen. Das Ergebnis entsprach einem Abschlag von rd. 60 % gegenüber dem vom Gutachterausschuß veranschlagten Verkehrswert von rd. 17,5 Mio. DM, beim Verwaltungsgebäude einem von rd. 70 % gegenüber den 6,38 Mio. DM des Schätzgutachtens.¹⁸⁰ Im übrigen beruhte diese Berechnung auf der Voraussetzung, daß die HDM die nicht wiederzuverwertenden – und deshalb im Gutachten auch nicht geschätzten – Gebäude auf eigene Kosten abbrechen werde.¹⁸¹

Gegenüber dem Ausschuß erklärte der OB, man sei gut beraten, wenn man das Ganze für 3,5 Mio. DM erwerben würde. Die von der HDM als Kaufpreis verlangten rd. 15 Mio. DM erklärte er, wie schon gegenüber der GZ (s. o.), für weit überzogen. In der Offerte sei wohl ein 10-30%-iger Verhandlungsabschlag einkalkuliert.¹⁸² Vermutlich habe die Heidelberger Fir-

179 Nach Auskunft von Roser war der Werksteil II inzwischen so gut wie verkauft, wenn auch der notarielle Vertrag noch ausstünde. Dieser wurde allerdings, wie erwähnt, erst ein Jahr später, im Oktober 1985, mit der Fa. Lor förmlich abgeschlossen.

180 Der 70%-ige Abschlag beim Verwaltungsgebäude beruhte auf einer angenommenen Liegedauer (d. h. Unverkäuflichkeit bzw. Nichtnutzung) von 7 Jahren, für die Vorhaltekosten (Verzinsung und Unterhaltung) in Höhe von 10 % des angenommenen Verkehrswerts von 6,38 Mio. DM angesetzt wurden. Damit sollte dem aus Sicht der Verwaltung gegebenen hohen Verwertungsrisiko Rechnung getragen werden, das dieses Gebäude darstellte, um dessen Erwerb – so ihre Empfehlung unter Verweis auf die OFD, die als potentielle Mieterin oder Käuferin bereits ausgestiegen sei – sich die Stadt möglichst »drücken« sollte.

181 GR-Drs. 257/84, VA-P nō 12.12.1984. Die Berechnung berücksichtigte außerdem nicht, daß bestimmte, bisher dem gesamten Betriebsgelände dienende zentrale Ver- u. Entsorgungseinrichtungen (wie Heizung, Frischwasser, Strom) bei einer Aufteilung des Werkteils in separat nutzbare Einzelbereiche für jede einzelne Einheit gesondert geschaffen werden müßten. Da die dafür notwendigen Aufwendungen weitgehend vom künftigen Verwendungszweck abhingen, behielt sich die Verwaltung einen entsprechenden Abschlag von der vorliegenden Gesamtwertermittlung vor.

182 Ein Abschlag von 30 % würde den Preis auf 10,5 Mio. DM senken, ein Betrag, der vom Wunschpreis des OB in Höhe von 3,5 Mio. DM, aber auch von dem von der Verwaltung angesetzten Wert von 7 Mio. DM immer noch (zu) weit entfernt wäre.

menleitung auch moralische Skrupel, da durch ihren Betrieb eine ganze Wohngegend verschandelt worden sei. Als Wirtschaftsunternehmen werde sie aber wohl davon ausgehen, einen guten Preis für ihr Gelände erzielen zu können. Sie wolle es möglichst bald verkaufen, um das Geld in Amstetten investieren und die Steuerbefreiung nach § 7b EStG in Anspruch nehmen zu können. Weitere Gespräche mit der Stadt habe sie jedoch erst für Februar /März nächsten Jahres (1985) in Aussicht gestellt. Für die Stadt bedeutete der Kauf des gesamten Werksteils allerdings – wie der OB hervorhob –, daß ihre Investitionstätigkeit für mindestens drei Jahre blockiert sein würde. Im Hinblick darauf habe er der HDM schon vorgeschlagen, eine GmbH zu gründen, in die das Unternehmen die Grundstücke und die Stadt das Know-how einbrächte.¹⁸³ Dieser Vorschlag sei jedoch abgelehnt worden. Er werde versuchen, mit dem Innenministerium über die Aufnahme des Gebiets in ein Stadtsanierungsprogramm zu verhandeln. Der Landtagsabgeordnete Guthard habe seine Unterstützung bereits zugesagt.¹⁸⁴ Insgesamt gab sich der OB zuversichtlich in der Frage der Wiederverwertung des Areals durch die Stadt,¹⁸⁵ räumte aber ein, daß dies ohne das Verwaltungsgebäude leichter wäre. Eine gewisse Schwierigkeit könne sich allerdings dann ergeben, wenn die Druckerei Kauder für Erweiterungszwecke ihres Betriebs das Fabrikgebäude entlang der Kirchstraße von der HDM, mit der sie bereits in Verhandlungen stehe, erwerben würde.¹⁸⁶ Dann wäre die Idee eines Altenheims oder eines Einkaufs- und Dienstleistungszentrums im Bereich des MAG-Areals hinfällig. Auf der anderen Seite könnte man dem

183 Als eine – allerdings noch recht vage Alternative – erwähnte der OB die Möglichkeit, das Areal als Transferzentrum zu nutzen. Ein im letzten Jahr vom Land herausgebrachtes Programm zur Auflösung von Industriebrachen sehe nämlich den Erwerb derartiger Flächen durch die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) mit dem Ziel vor, diese einer neuen Verwertung zuzuführen. Im VA (nö) vom 23.1.1985 gab der OB bekannt, daß Geislingen zwar nicht zu den anerkannten Fördergebieten dieses Programms gehöre, Ausnahmen jedoch möglich sein sollten. Mit dem zuständigen Wirtschaftsministerium stehe die Verwaltung schon seit einiger Zeit in Kontakt.

184 Die Verhandlungen mit dem Ministerium sollten noch im Januar 1985 aufgenommen werden (GZ v. 2.1.1985).

185 Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die Stillegung der Grube Karl im Jahr 1963 (zu ihr s. o. Kap. II, Ziff. 2.4). Die Stadt habe ursprünglich das frei gewordene Gebiet gemeinsam mit der WMF erwerben wollen. Dann habe die WMF »kalte Füße bekommen« und sei abgesprungen, so daß am Ende die Stadt das ganze Gelände übernommen habe. Man habe es dann sofort an die örtliche Industrie weiterveräußern können. Der OB räumte allerdings ein, daß die damalige (durch Wirtschaftswachstum gekennzeichnete) Lage eine für die Wiederverwendung gewerblicher Flächen vergleichsweise günstige Zeit gewesen sei.

186 Diese Absicht hatte die Druckerei der Stadt bereits mit Schreiben vom 7.1.1984 angekündigt. Sollte der Ankauf des besagten Gebäudes – als Preis waren etwa 2,5 Mio. DM im Gespräch – nicht zustande kommen, wollte Kauder seinen Betrieb an anderer Stelle ansiedeln.

Argument der notwendigen Betriebserweiterung Kauders kaum widersprechen.

Nach BM Hoppe arbeitete die Zeit für die Stadt. Schließlich müsse auch die HDM angesichts des mangelnden Erfolgs ihres Immobilienmaklers (Fa. Feltenrog, s. o.) erkennen, daß auf dem Markt keine entsprechende Nachfrage bestehe. Das Ganze sei jetzt ein gewisses Pokerspiel. CDU-StR Tiefner gab in seiner Eigenschaft als ehemaliger Beschäftigter, Betriebsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied des Unternehmens dagegen zu bedenken, daß die Zeit »nur relativ« für die Stadt arbeite. Bei den Beziehungen, die die HDM unterhalte, könne es durchaus (für die Stadt) unvorhersehbare Entwicklungen geben. Es sei deshalb zu riskant, für das gesamte Areal einen Kaufpreis von nur 3,5 Mio. DM zu bieten. Bei einem Verkauf an andere Interessenten könne die Stadt keinen Einfluß mehr auf das Gebiet nehmen. BD Höninger hielt dem entgegen, daß es im gesamten Gebiet noch keinen qualifizierten B-Plan gebe, so daß jeder, der sich dort niederlassen wolle, das Gelände nur so nutzen könne wie bisher bzw. eine davon abweichende Nutzung darlegen und genehmigen lassen müsse. Die »stärkeren Regimenter« seien angesichts der derzeitigen (schlechten) Wirtschaftslage bei der Stadt. CDU-StR Dr. Hahn plädierte namens seiner Fraktion dafür, aus städtebaulichen Gründen den gesamten Werksteil zu erwerben. Das Angebot der HDM, auf das man seit Jahren gewartet habe, liege nun vor. Für ihn seien 17 Mio. DM aus Sicht des Unternehmens ein realistischer Preis. Man solle jetzt weiter verhandeln, dabei aber nicht zu tief stapeln. Im Ergebnis komme man wohl auf einen Betrag von unter 15 Mio. DM, sicher aber auch von über 7 Mio. DM.

Auf Vorschlag des OB beschloß der Ausschuß einstimmig, daß die Stadt mit dem Innenministerium ein Gespräch über die mögliche Aufnahme des Werksteils in ein Stadt-sanierungsprogramm führen solle. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ihre Vorlage unter Beteiligung aller betroffenen Ämter nochmals rechnerisch zu überprüfen und dem VA zur weiteren Beratung im Februar 1985 vorzulegen.¹⁸⁷

Ende Januar 1985 legte die Verwaltung dem VA eine korrigierte Wertermittlung für den Werksteil I vor, die auch die bei einer mutmaßlich notwendig werdenden Aufteilung des Areals in Einzelparzellen anfallenden Nachrüstungskosten für neu einzurichtende Ver- und Entsorgungseinrichtungen

187 Ungeachtet dieses Beschlusses mahnte in der nachfolgenden (öffentlichen) Sitzung des GR am 19.12.1984 SPD-StR Menger – der dem VA nur als stellvertretendes Mitglied angehörte und an der betreffenden Ausschußsitzung nicht teilgenommen hatte – namens seiner Fraktion Eile an und beantragte ein baldiges Gespräch der Stadt mit der HDM. BM Hoppe wie auch OB Kamper verwiesen darauf, daß erst eine Empfehlung bzw. ein grundsätzlicher Beschluß des GR darüber vorliegen müsse, auf welcher Basis man verhandeln solle. Das Unternehmen erwarte von der Stadt ein konkretes Angebot, für das nun einmal ein Beschluß des GR erforderlich sei. Eine

sowie die Kosten für den Stellplatzbedarf einschloß.¹⁸⁸ Danach ergab sich ein Gesamtwert von ca. 6,5 Mio. DM, von denen knapp 2 Mio. DM (1.917.000 DM) wie bisher auf das Verwaltungsgebäude, 2,1 Mio. DM auf die Gebäude Bismarckstraße 34 und 36 sowie Römerstraße 14 – wobei für diese drei Gebäude aus Sicht der Verwaltung kein »zwingendes Erwerbsmotiv« für die Stadt bestand¹⁸⁹ – und die restlichen rd. 2,5 Mio. DM auf die übrige Fläche einschließlich Gebäudebesatz entfielen. Speziell der Wert des Verwaltungsgebäudes habe sich schwer kalkulieren lassen, da dieser entscheidend von dem Zeitrahmen seiner Wiederverwertung und den sich daraus ergebenden Liegezeiten abhängt. Hier müsse in den Verhandlungen von dem angesetzten Wert von knapp 2 Mio. DM noch ein weiterer Abschlag erreicht werden, um auf einen vertretbaren Erwerbspreis zwischen 5 und 6 Mio. DM für den ganzen Werkteil zu kommen. Es solle allerdings angestrebt werden, daß die Stadt das Gebäude nicht übernehmen müsse, für das kein Bedarf bestehe und dessen Verwertungsrisiko dementsprechend hoch sei.

In der Aussprache riet BM Hoppe nochmals ausdrücklich vom Erwerb des Verwaltungsgebäudes ab. Im übrigen warnte er davor, die HDM unter Zeitdruck zu setzen, da dies die Position der Stadt nicht stärken, sondern im Gegenteil das Objekt nur teurer machen würde. OB Kamper teilte zwar die Einschätzung Hoppes, daß das Verwaltungsgebäude ein »Magenbitter« sei. Trotzdem plädierte er dafür, es in den Besitz der Stadt zu bringen und nach und nach zu verwerten. Ausdrücklich begrüßte er jetzt das Interesse der Druckerei Kauder am Erwerb des Fabrikgebäudes an der Kirchstraße. Man solle ohne Not keine gewerblichen Flächen umwidmen. BD Höniger trat ebenfalls für eine defensive Haltung gegenüber der HDM ein. Die Planung der Stadt sah er dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, was er auch auf die Kaufabsichten der Druckerei Kauder bezog. Außer den Gebäuden an der Schillerstraße und dem Fabrikgebäude für Kauder bleibe nach den verschiedenen Planvarianten, die sein Amt für die Nutzung der für öffentliche Zwecke (wie Altenzentrum, Kinderspielplatz, Parkhaus) vorgesehenen Flä-

entsprechende Vorberatung im VA werde im Januar 1985 erfolgen. Daraufhin änderte Menger seinen ursprünglichen Antrag dahingehend ab, daß (noch) im Februar 1985 Verhandlungen mit der Firmenleitung aufgenommen werden sollten. Der GR stimmte dem einmütig zu. Ein weiterer Vorschlag Mengers, die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit vom VA in den BA – dem er als ordentliches Mitglied angehörte – zu verlegen, blieb dagegen ohne Resonanz (GR-P ö 19.12.1984, GZ v. 22.12.1984.)

188 VA-P nō 23.1.1985.

189 Dies richtete sich gegen den Plan von BD Höniger, im Gebäude Bismarckstr. 34 ein Parkhaus zu errichten. BM Hoppe hatte die Vorlage ohne Beteiligung des Höniger unterstehenden Stadtplanungsamts erarbeitet.

chen inzwischen erarbeitet habe, ohnehin nichts für gewerbliche Zwecke übrig.¹⁹⁰

In der Debatte bestand unter den GR-Fraktionen Einvernehmen darüber, daß die Stadt die Chance nutzen und das gesamte Areal des Werksteils I erwerben sollte.¹⁹¹ Daran schlossen sich Überlegungen darüber an, welche Strategie eine – vom GR noch einzusetzende – Verhandlungskommission gegenüber der HDM verfolgen solle, um zu akzeptablen Verkaufsbedingungen zu kommen. Das betraf zum einen die Frage, ob man anfangs schon den von der Verwaltung kalkulierten Preis von 5 bis 6 Mio. DM nennen solle oder es der Kommission überlassen wolle, zunächst das Ganze auszuloten, und zum anderen die Frage, bis zu welchem Limit man gehen wolle. Im Vorstand der HDM – so der OB – gehe man von einem Preis von 13 Mio. DM aus. Da das Unternehmen im Sommer 1986 die Produktion in Amstetten aufnehmen und das MAG-Gelände 1986 räumen wolle, müsse man bis zum Jahresende (1985) zu einer Übereinstimmung in der Angelegenheit kommen. Alle drei Fraktionen sprachen sich dafür aus, die alternative Wertberechnung der Verwaltung zu präsentieren und sich die Schockwirkung, die diese Zahlen bei der Firmenleitung erzeugen würden, zunutze zu machen. Gegen den Vorschlag von SPD-StR Dr. Villinger, Studienrat, auch moralische Argumente ins Feld zu führen, wandte CDU-StR Tiefner ein, daß die Moral bei den Vorstandsmitgliedern keine Rolle spiele. Es herrsche dort im Gegenteil eine Antipathie gegenüber den Geislingern, von Roser und Mainze erhalte die Stadt nichts geschenkt. Es sei vielleicht das Glück der Stadt, daß die HDM das Gelände en bloc verkaufen wolle.¹⁹² Zu der von den Fraktionen vorgeschlagenen, auf eine Schockwirkung spekulierenden Strategie gab der OB zu bedenken, daß der Effekt aber nicht zu tief gehen dürfe, um nicht von vornherein alle Brücken abzurechen. Die Debatte mündete in die einstimmige Empfehlung des Ausschusses an den GR, ein grundsätzliches Interesse der Stadt am käuflichen Erwerb des Werksteils

190 Höniger verwies darauf, daß auch andere Städte »massenhaft« Industriebrachen hätten und sich vor der Schwierigkeit sähen, diese wieder einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. So sei etwa auch die Gemeinde Guchen zu dem Ergebnis gekommen, daß das – auf ihrer Gemarkung gelegene – SBI-Gelände (zur SBI s. o. Kap. III, Ziff. 2.3) wohl nicht mehr für gewerbliche Zwecke genutzt werden würde.

191 OB Kamper wie BM Hoppe hoben das Risiko eines solchen Beschlusses hervor, da in diesem Fall die Druckerei Kauder ihre Betriebsstätte in Geislingen aufgäbe und der Stadt weitere 100 Arbeitsplätze verlorengingen.

192 In diesem Zusammenhang erklärte Tiefner – der zuvor von SPD-StR Menger auf seine Duz-Freundschaft mit dem amtierenden Ministerpräsidenten Lothar Späth angesprochen worden war –, daß dieser natürlich eine Unzahl von Duzfreunden habe, die alle etwas von ihm wollten. Der Ministerpräsident sei über die MAG-Problematik durchaus informiert und habe sich gegenüber den Vertretern der Finanzverwaltung für eine Anmietung des Verwaltungsgebäudes für Zwecke des Finanzamts ausgesprochen. Die Schuld für das Scheitern dieses Plans liege allein bei der HDM, die das Gebäude habe verkaufen und nicht (nur) vermieten wollen.

gegenüber der HDM anzumelden und mit den Verhandlungen eine aus OB, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern (SPD-StR Menger und CDU-StR Tiefner), BM und BD bestehende Kommission zu beauftragen.¹⁹³

In der (nichtöffentlichen) Sitzung des GR vom 30.1.1985, auf der die Beschlußempfehlung des VA zur Entscheidung anstand, rief der OB einleitend die erheblichen Differenzen zwischen der Wertermittlung der Stadt in Höhe von 5-6 Mio. DM einerseits und der Sachwertermittlung in Höhe von rd. 38 Mio. DM (davon allein 16 Mio. DM für das Verwaltungsgebäude) bzw. der Verkehrswertschätzung des – auf Anfrage der HDM tätig gewordenen – Gutachterausschusses in Höhe von 17 Mio. DM andererseits in Erinnerung. BM Hoppe meinte dazu, daß man der Firmenleitung »den Zahn ziehen« müsse, zu glauben, auf den Zahlen des Gutachtens aufbauen zu können. Aus seiner Sicht müsse man jetzt für das Gelände einen B-Plan aufstellen und eine Veränderungssperre beschließen.¹⁹⁴ Der OB riet dagegen vom Erlaß einer Veränderungssperre nicht zuletzt aus dem Grund ab, daß die HDM einen derartigen Beschluß als einen Affront ansehen könne.¹⁹⁵ Man solle zunächst erkunden, ob diese wirklich bereit sei, das gesamte Gelände zu veräußern. Nach BD Höninger sollte man gegenüber der Firmenleitung klarstellen, daß die Stadt ein Interesse am gesamten Gelände habe. Deshalb müsse man wohl auch mit einem konkreten (Planungs-) Modell für die künftige Nutzung aufwarten. Im Hinblick auf die gegenüber dem Unternehmen einzuschlagende Verhandlungsstrategie waren sich alle GR-Fraktio-

193 Weiteres Mitglied sollte der Leiter des Stadtmessungsamts, Obervermessungsrat Richard Marls, sein. Der Vorschlag, die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des OB und nicht die Fraktionsvorsitzenden in die Kommission zu entsenden, stammte von SPD-StR Menger, selbst Fraktionsvorsitzender, aber eben auch ehrenamtlicher Stellvertreter. Beide Stellvertreter seien unabhängig, Tiefner kenne zudem die Interna der MAG am besten. Demgegenüber seien die Fraktionsvorsitzenden von CDU und FWV, CDU-StR Kranz und FWV-StR Batock, auf Grund ihres Berufs als Dipl.-Ingenieure nicht frei gegenüber der HDM. Kranz war als Auftragnehmer der HDM bei der Errichtung des Amstettener Werks beteiligt (GZ v. 17.8.1985), für Batock dürfte ähnliches gegolten haben (so jedenfalls nach Auskunft des ehemaligen OB Kamper in dem mit ihm im Mai 2001 geführten Interview).

194 Nach § 14 BBauG konnte die Gemeinde zur Sicherung ihrer Planung, die sie für einen bestimmten Planbereich beschlossen hat, eine Veränderungssperre erlassen, der zufolge »erhebliche oder wesentlich wertsteigernde« Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen und/oder genehmigungsbedürftige bzw. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde Anlagen nicht errichtet oder geändert werden durften. Durch Nutzungsbeschränkungen dieser Art sollen planungswidrige Vorhaben und Maßnahmen im Plangebiet während der Zeit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines B-Plans verhindert werden. So Heitzer/Oestreich 1962 zu § 14 BBauG.

195 Er erinnerte daran, daß die HDM seinerzeit die Stadt mit dem Hinweis, ihre »Kreativität« walten zu lassen, zur Aufstellung eines B-Plans aufgefordert habe. Wäre man dem damals gefolgt, hätte gleich die Frage des Planungsschadens auf dem Tisch gelegen. Zum »Planungsschaden« s. o. Anm. 126 u. Anm. 136.

nen darin einig, der Verhandlungskommission einen gewissen Spielraum zu geben. SPD-StR Menger sprach sich dafür aus, »hart« zu verhandeln. Die Vertreter von HDM gehörten zu den »härtesten Verhandlungspartner(n) überhaupt«, vor allem Mainze gelte als einer der »härtesten Männer im ganzen Bundesgebiet«. Gerade deshalb müsse man im Auge behalten, daß dieser bei der letzten Besprechung gesagt habe, Geislingen solle wenigstens ein gutes Andenken an die MAG haben.¹⁹⁶

Im Ergebnis folgte der GR einstimmig der Empfehlung des VA, den gesamten Werksteil zu erwerben. Auch die Mitglieder der Verhandlungskommission wurden wie vorgeschlagen bestellt. Wie der OB gegenüber der örtlichen Presse erläuterte, sei die Stadt durch den GR-Beschluß nicht daran gehindert, später nur einzelne Flächensegmente des Areals für eigene Zwecke zu verwenden und interessierten Dritten die Möglichkeit zu bieten, die restliche Fläche oder Teile davon zu kaufen oder mietweise zu übernehmen.¹⁹⁷

Ende März 1985 fand die erste Zusammenkunft der städtischen Kommission mit der HDM statt, die sich nach Darstellung der Verwaltung auf den Austausch der gegenseitigen Standpunkte beschränkte.¹⁹⁸ Die Firmenleitung erwarte nunmehr ein konkretes schriftliches Angebot der Stadt für den Erwerb des Areals in den Varianten mit und ohne Verwaltungsgebäude und bei unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten (Bezahlung bei Besitzübergabe oder mit 3-jähriger zinsfreier Stundung). Ende Mai d. J. berichtete BM Hoppe im GR, daß das Maklerbüro Feltenrog noch keinen geeigneten Interessenten für das Gelände gefunden habe, was man dort auf nicht marktgerechte Preisvorstellungen der HDM zurückführe.¹⁹⁹

196 Diese Charakterisierung Mainzes steht freilich in gewissem Widerspruch zu einer früheren Beobachtung Mengers, nach der Mainze von seinem Vorstandskollegen Roser »zurückgepiffen« worden sei, weil er nach dessen Vorstellung der Stadt beim Kaufpreis zu weit habe entgegenkommen wollen. Vermutlich dürften sich beide Vorstände im Hinblick auf das Ziel, das MAG-Areal zu den bestmöglichen Konditionen für ihr Unternehmen abzugeben, nichts genommen haben. Die von Menger beobachteten Dissonanzen zwischen ihnen dürften sich auf die unterschiedlichen, ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geschuldeten Erfolgskriterien zurückführen lassen. Danach ist anzunehmen, daß der für die Finanzen zuständige Roser vorrangig an einem für sein Unternehmen möglichst guten Preis interessiert war, während dem für den operativen Bereich (Produktionsplanung und -organisation) zuständigen und damit auch für die Verlegung des Geislinger Zweigwerks hauptverantwortlichen Mainze in erster Linie an dessen termingerechter (d. h. zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme in Amstetten) Veräußerung gelegen sein mußte, für die er offenbar ggf. auch Abstriche beim Verkaufserlös hinzunehmen bereit war.

197 GZ v. 22.2.1985.

198 GR-Drs. 87/85, GR-P nō 22.5.1985.

199 GR-P nō 22.5.1985.

Im Juni 1985 unterbreitete die Verwaltung der HDM ein schriftliches Kaufangebot zu einem Preis von 5,2 Mio. DM.²⁰⁰ Nach Abgabe dieses Angebots trat ein Makler aus Augsburg mit der Absicht an die Stadt heran, einen erheblichen Teil der Fläche, die die Stadt für öffentliche Zwecke (wie das Altenzentrum) verplant hatte, erwerben zu wollen. Die der Offerte beigefügten Planungsunterlagen leitete die Stadt an die HDM zur Begutachtung weiter, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß ihr (eigenes) Kaufangebot weiterbestehe. Inzwischen hatte die Verwaltung vom Büro Feltenrog erfahren, daß die HDM erneut mit der Finanzverwaltung wegen des Verwaltungsgebäudes Verbindung aufgenommen habe.²⁰¹

Mitte August 1985 berief sich der Autor der GZ-Glosse »Der Helfensteiner« auf eine Äußerung des Vorstandsmitglieds Mainze, den dieser ihm gegenüber am Rande des offiziellen Festakts zur Einweihung des Amstettener Werks am 16.8.1985 zum Stand der Verkaufsverhandlungen gemacht habe. Danach werde sich – so Mainze – sein Unternehmen mit Sicherheit nicht mit der Stadt einigen können, wenn diese auf ihrem bisherigen Angebot beharre (»Mit Verlaub, das ist zu witzig, um ernst genommen zu werden.«).²⁰² Er könne nicht begreifen, warum man in Geislingen so engherzig sei. Die Stadt solle kleine Unternehmen ansiedeln, etwa aus dem Bereich des Informationswesens. Sie habe eine »Jahrhundertchance« und solle »den großen Wurf insgesamt« wagen. Zu verschenken habe die Firmenleitung aber nichts, denn »selbst einem Direktor gehört nicht ein einziger Stein des Unternehmens«.

Ende September 1985 kamen der Finanzvorstand Roser und der Prokurist Rabenaus zu einem weiteren Gespräch nach Geislingen.²⁰³ Dabei haben sie – einer späteren Darstellung der Verwaltung im (nichtöffentlichen) BA vom 2.10.1985 zufolge – der Stadt, die eine Antwort auf ihr Angebot erwartet hatte, eröffnet, daß es einen Interessenten (die Fa. Hack) gebe, der auf Teilen des Geländes einen Verbrauchermarkt ansiedeln wolle.²⁰⁴ Dazu sollten ein Teil der abzuräumenden Fläche neu bebaut, die vorhandene Gießereihalle und das zwischen dieser und dem Verwaltungsgebäude gelegene Lagergebäude in die Verkaufsfläche integriert und mindestens ein Geschöß des Verwaltungsgebäudes zusätzlich für Verkaufszwecke genutzt werden, was insgesamt auf eine Verkaufsfläche von mehr als 10.000 qm (bzw. 1 ha)

200 So die Mitteilung der Verwaltung im GR (nö) vom 26.6.1985. Dem Angebot war – wie eine entsprechende Bemerkung von FWV-StR Batock jedenfalls schließen läßt – ein weiteres Gespräch der Verwaltung mit dem Unternehmen in Heidelberg vorausgegangen.

201 GR-P nö 26.6.1985 u. GR-P nö 17.7.1985.

202 GZ v. 17.8.1985.

203 Zuvor hatte die HDM der Stadt in einem »Zwischenbescheid« mitgeteilt, daß sie eine Entscheidung nach den Sommerferien anstrebe, und ihren Besuch für September angekündigt. (GR-P nö 25.9.1985).

204 BA-P nö 2.10.1985.

hinauslief.²⁰⁵ In dem Gespräch habe die HDM – letztlich vergeblich – versucht, die Stadt zum Erlaß eines B-Plans zu überreden, nach dem das von der Fa. Hack vorgestellte Einkaufszentrum zulässig wäre.²⁰⁶ Die Stadt habe sich darüber hinaus auch mit ihrem Vorschlag durchgesetzt, die Auswirkungen einer so großen Verkaufsfläche auf die Geschäfte in der Oberen Stadt auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Gutachter untersuchen zu lassen,²⁰⁷ was die HDM zunächst unter Hinweis auf den dadurch entstehenden Zeitverlust abzuwehren gesucht habe. Offensichtlich – so die Einschätzung der Verwaltung²⁰⁸ – sei die HDM entgegen ihren anderslautenden Bekundungen der Stadt gegenüber darum bemüht, durch Direktverkauf von Flä-

205 Nach einem Schreiben der Fa. Hack vom 14.9.1985 sollte die Fläche durch entsprechende Aufteilung unterschiedlichen Verkaufssparten zur Verfügung stehen. Zusätzlich waren ein Parkhaus mit drei Etagen für 150 sowie eine Freifläche mit Parkdeck für etwa 400 Stellplätze vorgesehen.

206 SPD-StR Trauner (zu ihm s. o. Anm. 26) hatte in der angesprochenen Sitzung des BA auf ein ihm vorliegendes Schreiben hingewiesen, demzufolge eine Treuhandfirma die geplanten Einzelhandelsgeschäfte schlüsselfertig erstellen wollte. Die Firma gehe davon aus, daß die Stadt keinerlei Einwände habe. Sie biete die Geschäfte bereits an und habe auch schon Interessenten. Demnach sei es – so Trauner weiter – kurz vor Zwölf. Die Stadt wisse nur, was sie im Bereich zwischen Kirch- und Römerstraße wolle (das war hauptsächlich das Altenzentrum), aber nicht, was mit den Restflächen geschehen solle. Irgendwann werde die HDM der Stadt die Pistole auf die Brust setzen. BM Hoppe hielt dem entgegen, daß der GR, bei dem die Planungshoheit liege, immer Herr des Verfahrens sei. Jede Verkaufsfläche, die 1.000 qm übersteige, benötige für ihre Realisierung einen B-Plan für ein Sondergebiet (s. dazu weiter unten Anm. 211). Insofern könne die HDM keine vollendeten Tatsachen schaffen. Das beabsichtigte Gutachten könne auch dazu dienen, Käuferströme, z. B. für einen Möbelmarkt, nach Geislingen umzulenken. Man werde dem Gutachter die Vorgabe machen, daß für städtische Nutzungszwecke mehr als 1 ha übrigbleiben müsse. Im Hinblick auf die von StR Trauner erwähnte Treuhandfirma hielt es BD Höninger für sehr wahrscheinlich, daß diese auch im Besitz der Pläne der Stadt sei, die man der HDM überlassen habe. Er vermutete, daß das auch für das seit längerem im Auftrag der HDM tätige Maklerbüro Feltenrog gelte.

207 Mit der Erstellung des Gutachtens, einer Markt- und Standortuntersuchung einschließlich einer Verbraucherbefragung, wurde Anfang Dezember 1985 die Ludwigsburger Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) zum Angebotspreis von rd. 45.000 DM beauftragt. Da die Untersuchung der Realisierung der städtebaulichen Vorstellungen zum MAG-Gelände bzw. der Klärung der Rückwirkungen dortiger umfangreicher Verkaufsflächen auf die Fußgängerzone und das gesamte Gebiet der Oberen Stadt diene, rechnete die Verwaltung damit, daß die Kosten für das Gutachten in den Förderrahmen des laufenden Sanierungsvorhabens nach dem Programm für städtebauliche Erneuerung/Stadterneuerung (SE-Programm) bzw. des für das MAG-Gelände beantragten Programms einfache Stadterneuerung (PES) einbezogen werden würden. Zu den beiden Förderprogrammen s. näher unten Anm. 213.

208 In ihrer von Stadtkämmerei und Stadtplanungsamt erarbeiteten Vorlage GR-Drs. 226/85 für den GR (nö) am 23.10.1985.

chenanteilen an andere Interessenten einen höheren Preis zu erzielen, als es bei einem Verkauf an die Stadt möglich sei. Im Nachgang zu dem Gespräch erklärte sich die HDM auf Drängen der Stadt dazu bereit, zusammen mit ihrem Kaufinteressenten die Pläne für das Einkaufszentrum der vom GR eingesetzten (Verhandlungs-) Kommission im einzelnen darzulegen.²⁰⁹

Anfang November 1985 fand die vereinbarte Besprechung statt, an der neben der Fa. Hack als potentieller Investor für das Einkaufszentrum auch das Maklerbüro Feltenrog teilnahm. Der Vertreter der Firma erläuterte die Planung für einen Verbrauchermarkt, der diverse Güter wie etwa auch Möbel auf einer Fläche von 7.000 qm bzw. 5.000 qm (zusammen also 12.000 qm bzw. 1,2 ha) umfassen sollte. Es wurde vereinbart, daß die Firma dem GR das Projekt vorstellt, was Ende des Monats in Form einer inzwischen überarbeiteten Version geschah.²¹⁰ Diese strebte als reine Verkaufsfläche gegenüber den ursprünglich veranschlagten 11.000 qm nur noch eine für die wirtschaftliche Rentabilität erforderliche Mindestgröße von 4.500 qm an,²¹¹ für die man auch schon einen Betrieb gewonnen haben wollte, der diese Fläche rationell bewirtschaften könnte. Neben der Verkaufsfläche waren eine Freizeiteinrichtung und mindestens 350 Parkplätze, aber nicht mehr ein Parkdeck geplant. Außerdem sollte auch das Verwaltungsgebäude in die Nutzung einbezogen werden. Nicht zuletzt mit Blick auf das noch ausstehende Gutachten der GMA über die Zuträglichkeit so großer Verkaufsflächen für die Stadt wurde auf Anregung des OB die weitere Beratung über das vorgestellte Projekt, das immerhin Teile der von der Stadt für öffentliche Zwecke vorgesehenen Fläche zwischen Kirch- und Römerstraße in Anspruch nehmen würde, an den BA delegiert.

Anfang Dezember 1985 stellte der OB in Vorbereitung eines bevorstehenden weiteren Zusammentreffens mit dem Vorstand der HDM im BA das

209 Die entsprechende Beratung wurde auf den 5.11.1985 anberaumt. Kurz vor diesem Termin erklärte Roser gegenüber der GZ, daß alles, was die HDM im Hinblick auf eine Veräußerung des Werkstücks I oder Teilen davon unternehme, in Abstimmung mit der Stadt geschehe. Auch wenn der derzeitige Interessent (Fa. Hack) für einen Teil des Areals zum Zuge käme, könnten die Wünsche der Stadt voll erfüllt werden (GZ v. 2.11.1985). In der Besprechung Ende September hatte sich Prokurist Rabenau noch dem Vorschlag der Stadt verweigert, die anderen Interessenten am MAG-Gelände mit an den Verhandlungstisch zu bringen. BD Höninger hatte im BA (nö) vom 2.10.1985 das Verhandlungsgebarren der HDM gegenüber der Stadt als »Katz und Maus-Spiel« bezeichnet.

210 GR-P nö 27.11.1985.

211 Erneut mußte die Stadt in diesem Zusammenhang die unzutreffende Ansicht der HDM, für den vorgesehenen Verbrauchermarkt sei ein B-Plan nicht erforderlich, unter Verweis auf § 11 BauNVO korrigieren. Nach dieser Bestimmung mußten u. a. Einkaufsareale mit einer Geschoßfläche von mehr als 1.200 qm in bestimmten städtischen Lagen wie eben auch der vorliegenden als Sondergebiete (planmäßig) ausgewiesen werden.

weitere Vorgehen der Stadt zur Diskussion.²¹² Wie er einleitend feststellte, lag immer noch keine Antwort der Firmenleitung auf das Kaufangebot der Stadt vor. Anscheinend – so seine Vermutung – stehe das Unternehmen in ernsthaften Verkaufsverhandlungen mit der Fa. Hack, die offenbar einen guten Preis geboten habe, aber auf einer Verkaufsfläche von mindestens 4.500 qm bestehe. Wenn das noch ausstehende Gutachten der GMA zu dem Ergebnis komme, daß nur eine Geschäftsfläche von höchstens 3.000 qm vertretbar sei, müsse die Stadt – so die Sicht des OB – diese Bewertung akzeptieren. In diesem Fall werde die Fa. Hack ihr Vorhaben wohl zurückziehen. Dann hätte die HDM ihren einzigen (privaten) Interessenten – der OB gab sich sicher, daß es keinen weiteren ernsthaften Anwärter gebe – verloren und müßte auf die Stadt zukommen. Wenn die Stadt in ihren künftigen Handlungen frei sein wolle, müsse sie den gesamten Werksteil erwerben.

Für BM Hoppe stand die Stadt jetzt vor der Wahl zwischen zwei strategischen Optionen. Sie könne, zum einen, den »Luftballon Hack« platzen lassen, so daß die HDM dann außer ihr keinen anderen Verhandlungspartner mehr hätte. Bei dieser Strategie sei allerdings zu bedenken, daß das Unternehmen über genügend Finanzkraft verfüge, um nicht unter dem Druck zu stehen, das Gelände verkaufen zu müssen. Zum anderen könne die Stadt versuchen (wofür sich bisher alle drei Fraktionen ausgesprochen hatten), mit der HDM über den Erwerb des gesamten Werksteils übereinzukommen. In diesem Fall würde das Gebiet in das Förderprogramm PES (Programm einfache Stadterneuerung) aufgenommen werden, wie man dem OB in Stuttgart versichert habe. Dieses – erst kürzlich, im August 1985, angelaufene – Programm beziehe sich gerade auf solche Fälle wie die Wiedernutzung des MAG-Industriegeländes.²¹³ Die Förderung belaufe sich grundsätzlich auf zwei Drittel der Kosten einer Sanierungsmaßnahme bis zur Höchstgrenze von 8 Mio. DM. Die Stadt habe bereits im Oktober d. J. einen entsprechenden Antrag gestellt, der mit einem Kostenansatz von 8,8 Mio. DM den Förderrahmen voll ausschöpfe. Der Kaufpreis des Geländes würde

212 BA-P nō 4.12.1985.

213 Neben dem PES bestanden auf Landesebene noch zwei weitere Sanierungsprogramme, zum einen das von Bund und Land zu je einem Drittel finanzierte SE (Städtebauliches Entwicklungsprogramm) nach § 72 Städtebauförderungsgesetz (St-BauFG), in dessen Rahmen die Stadt bereits mit der Fußgängerzone (in der Oberen Stadt) gefördert wurde (s. dazu näher unten Ziff. 7.1 mit Anm. 553 und 554), und zum anderen das Landessanierungsprogramm, das sich aber auf kleinere Städte bezog und deshalb für Geislingen nicht in Frage kam. Für ein weiteres, auf die Wiederbelebung von Industriebrachen zielendes Programm lagen nach Darstellung der Verwaltung noch keine Richtlinien zur Durchführung vor, da die erforderlichen Haushaltsmittel noch nicht zugewiesen waren. Der für dieses Programm zuständige Sachbearbeiter soll der Stadt angeraten haben, sich vorrangig um die Aufnahme des MAG-Gebiets in das finanziell wesentlich lukrativere PES-Programm zu bemühen. (GR-P nō 27.11.1985).

allerdings nur zum Teil gefördert, die Kosten des Gebäudeabbruchs und gewisse Sanierungsmaßnahmen würden mit bestimmten Prozentsätzen als anrechenbar anerkannt. Man müsse dann entscheiden, wie man das Gelände nutzen wolle.²¹⁴ Der Schlüssel des Ganzen lag für den BM aber in einem angemessenen Kaufpreis, der gewährleisten müsse, daß man die nicht benötigten Flächen leicht weiterveräußern könne. Im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen gab er sich davon überzeugt, daß die HDM zum Angebot der Stadt von 5,5 Mio. DM, über das man nur gelächelt habe, noch einen »Nachschlag« erwarte. Er rechnete damit, daß man am Ende auf eine Summe von 7-8 Mio. DM käme. Schließlich wolle sich die HDM – so Hoppe – mit Anstand von der Stadt verabschieden. Roser habe ihm gegenüber schon erklärt, daß man im Fall einer Einigung über den Kaufpreis sofort zum Notar gehen müsse. Andernfalls sei zu gewärtigen, daß die Fa. Hack davon Kenntnis erlange und sich darüber beschwere, daß das Gelände an die Stadt zu einem geringeren Preis (als dem von ihr, der Fa. Hack, verlangten) abgegeben worden sei. Der Ausschuß folgte dem faktischen Plädoyer des BM für den Erwerb des gesamten Werksteils durch die Stadt zu einem »angemessenen Preis« und beauftragte einmütig die Verwaltung, in diesem Sinne mit der HDM zu verhandeln. Außerdem sollte der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens darum gebeten werden, die Stadt bei den Preisverhandlungen zu unterstützen.²¹⁵

214 Würde etwa das Altenzentrum gebaut werden, könnte in den umliegenden Gebäuden nur nichtstörendes Gewerbe untergebracht werden. Die nach dem gegebenen Planungsstand von BD Höninger vorgesehenen Projekte wie öffentlicher Parkplatz, Kinderspielplatz und Durchbruch an der Bismarckstraße sowie die Abbruchkosten würden zu zwei Dritteln der Kosten gefördert. Des weiteren würden Umbaumaßnahmen für eine spätere Nutzung mit einem verlorenen Zuschuß in Höhe von 25 % unterstützt, was auch für private Investoren gelte. Für den Bau eines Altenzentrums könnten Mittel aus einem anderen Programm beantragt werden.

215 Dieser Teil des Beschlusses griff – in veränderter Form – den Antrag der SPD-Fraktion auf, wonach nicht die Verwaltung, sondern der OB und dessen ehrenamtliche Stellvertreter (SPD-StR Menger und CDU-StR Tiefner) mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden (Ulrich Welle) Verbindung aufnehmen sollten. Dies scheint auch tatsächlich geschehen zu sein. Dafür spricht, daß BM Hoppe das in der Verhandlung am 12.12.1985 (s. dazu nachfolgend im Haupttext) von den Vertretern der HDM der Stadt unterbreitete Kaufpreisangebot für den Werksteil I in Höhe von rd. 8,5 Mio. DM im GR (nö) vom 18.12.1985 mit der Bemerkung kommentierte, der Vorstand habe vor seinem Aufsichtsrat »eine gute Figur« machen wollen. Besonders überzeugend klingt diese Interpretation des BM vor dem Hintergrund der bislang von den Vorstandsmitgliedern verfolgten Verhandlungsstrategie allerdings nicht.

3.4. Aushandlung des Kaufpreises für den Werksteil I

Mitte Dezember 1985 traf sich die Stadt mit Roser und Rabenaus zu einer weiteren Verhandlungsrunde. Dabei haben die städtischen Vertreter dem späteren Bericht des OB im GR vom 18.12. d. J. zufolge ihre Zweifel an der Realisierung des von der Fa. Hack vorgestellten Einkaufszentrums im MAG-Gelände zu erkennen gegeben und erklärt, daß es unter diesen Bedingungen für alle Beteiligten besser sei, wenn die Stadt den gesamten Werksteil mit Ausnahme des von der Fa. Kauder beanspruchten Gebäudes kaufe.²¹⁶ Vertraulich sei ihm – so der OB weiter – der Erwerb für rd. 8,5 Mio. DM angeboten worden. Zu diesem Preis müsse man allerdings noch 2 Mio. DM an Abbruchkosten hinzurechnen, wobei die HDM der Stadt mit einer zinslosen Stundung für die Dauer von zwei Jahren entgegenkommen wolle.

Die weiteren Verhandlungen über das Angebot waren auf Wunsch der Stadt, die darüber erst intern beraten wollte, auf den 21.1.1986 vertagt worden. Zu diesem Termin legten die städtischen Unterhändler, die den von der HDM verlangten Preis nicht zuletzt wegen der noch hinzuzurechnenden Abbruchkosten für (immer noch) überhöht hielten, ihrerseits ein neues Angebot vor, das sich auf 7,5 Mio. DM abzüglich 2 Mio. DM an Abbruchkosten, mithin also 5,5 Mio. DM belief. Im Zuge der Verhandlung einigten sich beide Parteien, OB Kamper und BM Hoppe auf der einen und Roser auf der anderen Seite, grundsätzlich auf einen Pauschalpreis für den Werksteil. Im einzelnen wurde dazu folgendes vereinbart: Der (rein monetäre) Kaufpreis beträgt 6,1 Mio. DM und wird bei Übergabe des Geländes fällig. Der etwaige Abbruch der Gebäude geht zu Lasten der Stadt. Die verkaufte Fläche enthält nicht das Gebäude Römerstr. 7 (ehemalige Modellschreinerei) und die rd. 2.000 qm umfassende Interessenszone der Fa. Kauder. Für den Fall, daß die Stadt auf dem Gelände Verkaufsflächen von mehr als 2.5000 qm netto ansiedelt, muß sie einen noch festzulegenden Nachschlag zahlen. Die Stadt stellt die HDM von Ansprüchen, die aus der Beschaffenheit des Bodenuntergrunds erhoben werden könnten, frei.²¹⁷ Die Abmachung stand allerdings noch unter dem von der Stadt durchgesetzten Vorbehalt, daß die Verwertung des MAG-Areals in das PES-Programm aufgenommen wird.

Ende Januar 1986 billigte der GR in nichtöffentlicher Sitzung einstimmig diese »Grobvereinbarung«, als die sie der OB bezeichnete, und beauf-

216 Zu diesem Zeitpunkt – das Gespräch fand am 12.12. d. J. statt – hatte das Gutachten der GMA über die mutmaßlichen Auswirkungen eines Verbrauchermarkts im MAG-Gelände in der von der Fa. Hack vorgesehenen Größenordnung allerdings noch nicht vorgelegen.

217 Zum konkreten Umfang der Haftungsfreistellung in § 7 des späteren Kaufvertrags s. Haupttext u. Anm. 252.

tragte die Verwaltung, die Verhandlungen unter den genannten Bedingungen zu Ende zu führen.²¹⁸ Noch am Vormittag des Sitzungstages hatte der Heidelberger Firmenvorstand der Stadt sein Einverständnis mit der Übereinkunft mitgeteilt. OB Kamper und BM Hoppe hatten dem GR das ausgehandelte Ergebnis mit der Begründung zur Annahme empfohlen, daß bei der HDM wohl »keine Luft mehr drin« sei und ein weiteres Verhandeln zu keinerlei Verbilligung mehr führen würde. Der Kaufpreis von 6,1 Mio. DM, auf den man sich geeinigt habe, liege (nur) um 0,6 Mio. DM über dem ursprünglichen Angebot der Stadt in Höhe von 5,5 Mio. DM (ohne die mit 2 Mio. DM taxierten, von der Stadt zu tragenden Abbruchkosten). Die HDM habe allerdings ihrerseits die Abbruchkosten mit lediglich 800.000 DM veranschlagt und lag damit um 1,2 Mio. DM unter dem Ansatz der Stadt, wobei – wie der OB einräumte – zudem noch offen sei, ob man nicht in gewissen Bereichen auch Bodenschichten abtragen müsse. Auf der anderen Seite würden bei der für den Vertragsabschluß vorausgesetzten Aufnahme der Stadt in das PES die Abbruchkosten und der Substanzverlust wie auch die Grunderwerbssteuern für die Bismarckstraße und die vorgesehenen Grünflächen einschließlich Bolzplatz zu zwei Dritteln ersetzt werden. Im übrigen habe man die Schwelle für den bei Ansiedlung eines Verbrauchermarkts von der Stadt zu zahlenden Nachschlag gegenüber dem von der HDM ursprünglich angesetzten Flächenumfang von 2.000 qm zugunsten der Stadt auf 2.500 qm heraufsetzen können. Für die im Kaufvertrag ausgenommene Fläche an der Kirchstraße habe sich die Firmenleitung vorbehalten, darüber mit der Druckerei Kauder selbst zu verhandeln.

Der OB bezifferte gegenüber der GZ die wahrscheinlichen Gesamtkosten für den Werksteil – Grunderwerb, Beseitigung der baulichen Anlagen und Aufbereitung des Baugrunds – auf etwa 9,35 Mio. DM.²¹⁹ Für dessen Verwendung im einzelnen hatte BM Hoppe, der mit Ablauf seiner ersten Amtszeit Ende Januar aus dem Dienst ausschied,²²⁰ bereits in seiner Mitte Januar gehaltenen (letzten) Etatrede zwei grundsätzliche Möglichkeiten an-

218 GR-P nō 29.1.1986.

219 GZ v. 31.1.1986. Den konkreten Kaufpreis gab er nicht bekannt, da darüber mit dem Unternehmen Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit vereinbart worden sei.

220 Hoppe hatte aus persönlichen Gründen darauf verzichtet, für eine zweite Amtsperiode zu kandidieren. Als dessen Nachfolger (mit Wirkung zum 17.3.1986) war am 27.11.1985 Wilhelm Pauser mit 15 Stimmen gegen 12 Stimmen für den Gegenkandidaten gewählt worden (GR-P ö 27.11.1985). Der in der zu Geislingen benachbarten Gemeinde Böhmenkirch 1950 geborene Pauser hatte nach einer Ausbildung für den gehobenen Württ. Verwaltungsdienst die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit dem Grad des Dipl.-Verwaltungswirts abgeschlossen. Nach Tätigkeiten beim LRA Göppingen und beim Bürgermeisteramt Geislingen war er rd. 4 Jahre lang als persönlicher Mitarbeiter des Landrats bzw. als Wirtschaftsbeauftragter beim LRA Göppingen und ab Januar 1981 als Krankenhausdezentern und Verwaltungsdirektor einer zum LK Göppingen gehörenden Klinik beschäftigt gewesen (Anlage

gedeutet: Entweder billigt der GR die bisherigen, vom Stadtplanungsamt entwickelten Modelle oder aber er spricht sich für einen städtebaulichen Wettbewerb aus.²²¹

Im Februar/März 1986 erhielt die Stadt die erwartete Zusage des RP bzw. des Innenministeriums für die Aufnahme des Werksteils in das PES.²²² Nach dem Bescheid belief sich der Förderrahmen auf 7,353 Mio. DM (der damit rd. 1,5 Mio. DM unter den von der Stadt beantragten 8,8 Mio. DM lag), was bei einem Fördersatz von 66,67 % (zwei Dritteln) eine Kostenübernahme in Höhe von rd. 4,9 Mio. DM bedeutete. Von dieser Summe war allerdings zunächst nur die Hälfte, also 2,451 Mio. DM, zur Auszahlung bewilligt worden. Der andere Teil sollte bedarfsgerecht im Rahmen des noch bis 1990 laufenden zweiten mittelfristigen Programms für Stadt- und Dorfentwicklung genehmigt werden.²²³ Für die Stadt folgte daraus ein höherer Vorfinanzierungsbedarf als geplant. Darlehen, welche die Stadt zur Durchführung der Maßnahme aufnehmen müsse, würden für die Dauer von 6 Jahren mit einem 6%-igem Zinszuschuß gefördert.²²⁴

Mitte April 1986 kündigte die Stadt, für die mit der Aufnahme des Werksteils in das PES die entscheidende Voraussetzung für dessen Erwerb erfüllt war, der HDM einen den Ende Januar vereinbarten Konditionen entsprechenden Kaufvertragsentwurf an. Am darauffolgenden Tag erklärte das Unternehmen sein ausdrückliches Interesse an einem baldigen Geschäftsabschluß.

Ebenfalls noch im April d. J. legte BM Pauser in Vorbereitung der nunmehr anstehenden Entscheidung über die künftige Verwendung des MAG-

zu GR-P ö 27.11.1985). Für eine zweite Amtszeit (ab 16.3.1994) konnte Pauser, der trotz öffentlicher Stellenausschreibung im Staatsanzeiger und der GZ als alleiniger Kandidat angetreten war, erst im 2. Wahlgang mit 15 Ja-Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 1 Enthaltung die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen. Im 1. Wahlgang hatte er sie mit nur 9 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen verfehlt (GR-P ö 26.1.1994, GR-P ö 17.2.1994).

221 Der GR kombinierte später beides, indem er auf der Basis der Planungsmodelle einen Wettbewerb ausschrieb.

222 VA-P nō 19.2.1986, GZ v. 22.3.1986. Den entsprechenden Antrag hatte die Stadt, wie erwähnt, im Oktober 1985 gestellt.

223 Die lediglich »geteilte« Bewilligung des von der Stadt beantragten Fördervolumens hatte der Innenminister in seinem Schreiben vom 20.3.1986 damit begründet, daß ein erheblicher Teil der für die PES-Maßnahme bereitgestellten Landesmittel im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungsprogramms für kurzfristig realisierbare Baumaßnahmen hätten eingesetzt werden müssen (VA-P nō 23.4. und GR-P nō 30.4.1986).

224 Gegenüber der GZ hob OB Kamper hervor, daß die Aufnahme in das auf Finanzhilfen von insgesamt über 200 Mio. DM ausgelegte Landesprogramm wegen der Größenordnung der von der Stadt angemeldeten Maßnahme äußerst schwierig gewesen sei. Im Innenministerium wie auch im RP habe man dem Anliegen der Stadt stets großes Verständnis entgegengebracht.

Areals den gemeinderätlichen Gremien eine erste Kalkulation über die für die Aufbereitung des Geländes notwendigen Investitionen vor, die sich auf insgesamt 11,818 Mio. DM beliefen.²²⁵ Abzüglich des PES-Förderanteils ergab sich danach ein von der Stadt zu finanzierender Eigenanteil von 6,916 Mio. DM. Für die Erarbeitung eines konkreten Nutzungskonzepts setzte der GR auf Vorschlag der Verwaltung eine als »Sonderausschuß MAG« bezeichnete Kommission ein, die aus fünf GR-Mitgliedern (je zwei Vertreter der SPD- bzw. CDU-Fraktion und einer der FWV-Fraktion)²²⁶ und fünf Vertretern der Verwaltung bestand (OB, die beiden Beigeordneten BM Pauser und BD Höninger, Hauptamtsleiter Hitzler und Stadtmessungsamtsleiter Marls).²²⁷

Inzwischen hatten drei (weitere) auswärtige Firmen Interesse an einer Ansiedlung auf dem MAG-Gelände bekundet. Bei den betreffenden Projekten handelte es sich um einen SB-Markt, einen großen Baumarkt (ein solcher würde nach BM Pauser jedoch keine Arbeitsplätze schaffen und zudem für die ansässigen Gewerbebetriebe eine erhebliche Konkurrenz bedeuten) und eine Industriewäscherei (hier wäre durch Auflagen sicherzustellen, daß es keine »zweite MAG« gebe). CDU-StR Neuhaus, Bauunternehmer, gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß die Industrie nicht unbedingt nur im MAG-Bereich untergebracht werden müsse. Die Wäscherei könne sich etwa auch in der Richthofenstraße niederlassen, wenn die Fa. Metallwerkstätte Lor ihren Betrieb wie beabsichtigt von dort in das Schieß-

225 Bei den veranschlagten Aufwendungen handelte es sich im einzelnen um folgende Posten: Grunderwerb (6,1 Mio. DM abzgl. öffentlicher Nutzung und Substanzverlust in Höhe von 660.000 DM bzw. 860.000 DM = 4,58 Mio. DM), Honorare (100.000 DM), Grunderwerb für öffentliche Flächen (660.000 DM), Abbruchkosten und Aufbereitung des Baugrunds (2,25 Mio. DM), Anlage von Stellplätzen, Grünflächen, Spielplätzen und Straßen (zusammen 1,883 Mio. DM) und Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (825.000 DM). Die Übersicht über die Investitionskosten und deren Förderung basierten auf vorläufigen Berechnungen auf Grund von Gesprächen mit Vertretern des RP und des Innenministeriums, da der Verwaltung noch kein detaillierter Förderbescheid vorlag.

226 Im einzelnen wurden folgende ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertreter (in Klammern) benannt: Für die SPD-Fraktion die StRäte Menger und Trauner (Läufer), für die CDU-Fraktion die StRäte Tiefner und Dr. Hahn (Neuhaus und Kranz) und für die FWV-Fraktion StR Ickel (Ingel).

227 BA-P n° 9.4.1986, VA-P n° 23.4.1986, GR-P n° 30.4.1986, GZ v. 10.5.1986. Der weitergehenden Anregung der Verwaltung, nach Bedarf auch externe Sachverständige hinzuzuziehen, wurde dagegen nicht, jedenfalls nicht in Beschlußform, entsprochen. Diese hatte als sachkundige Experten Vertreter des RV Mittlerer Neckar, der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Stuttgart und der GMA sowie – als Vertreter der örtlichen Wirtschaft – den ersten Vorsitzenden des Handels- und Gewerbevereins Bar und Prof. Dr. Böhner vom AEW empfohlen.

wiesengelände verlege.²²⁸ Für das nach der Vereinbarung zwischen der Stadt und der HDM vom Grunderwerb durch die Stadt ausgenommene Gebäude Römerstr. 7 (Modellschreinerei) hatte nach Darstellung von FWV-StR Ickel die in der Karl-Benz-Straße ansässige Fa. Letter mit der HDM Verkaufsverhandlungen aufgenommen. Die Firma habe aber wegen des hohen Kaufpreises und der notwendigen Investitionen vom Erwerb Abstand nehmen müssen. Sie wolle nun geeignete Räume außerhalb der Stadt suchen.²²⁹ Ickel gab zu erwägen, ob nicht die Stadt das Gebäude erwerben und an Letter vermieten könne. Der sich über die angesprochenen Verkaufsverhandlungen informiert zeigende OB erklärte, daß die Verwaltung mit Letter sprechen werde.²³⁰ Die Einplanung des Gebäudes Römerstr. 7 mache »den Kuchen nicht fett«, das Gebäude werde vom PES-Programm allerdings nicht mehr erfaßt.²³¹

Anfang Juni 1986 stellte die GMA in öffentlicher Sitzung des GR die Ergebnisse ihrer (im Auftrag der Stadt erstellten) Markt- und Standortuntersuchung einschließlich einer Repräsentativität beanspruchenden Verbraucherbefragung vor.²³² Danach waren in Geislingen grundsätzlich genügend Verkaufsflächen vorhanden. Die Frage sei jedoch, ob dies auch für alle Branchen gelte. Wollte man weitere Verkaufsflächen schaffen, wofür insbesondere ein Bedarf in den Bereichen Möbel und Oberbekleidung bestehe, so müsse man sich darüber im klaren sein, daß es dafür innerhalb der Stadt zum MAG-Gelände als Standort keine Alternative gebe. Die GMA hielt dafür eine Fläche von 2.500-3.000 qm für angemessen. Es könnten aber auch

228 Zu dem am Ortsausgang Geislingens, Richtung Kuchen gelegenen Gebiet »Weiherlen«, das als weiterer möglicher Standort vorgeschlagen wurde, erklärte der OB, daß es hierfür noch keinen B-Plan gebe. BD Höninger begründete dies mit dem Widerstand des RP, das für diesen Bereich, der im alten F-Plan nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen sei, keinen B-Plan genehmigen wolle, solange keine konkreten Bedarfsmeldungen vorlägen. CDU-StR Augster, freier Architekt, bemerkte dazu, daß das RP immer nein sage, egal, wo die Stadt etwas plane. Es stelle sich die Frage, ob Geislingen in Stuttgart einen so schlechten Ruf habe. Bei der Nachbargemeinde Kuchen gehe dagegen alles. BD Höninger verwies darauf, daß für Kuchen nicht das RP, sondern das LRA Göppingen als Genehmigungsbehörde zuständig sei. (BA-P nō 9.4.1986).

229 Die Fa. Letter, die Maschinen zum Bedrucken von Gegenständen herstellte, mußte ihre bisherige Betriebsstätte bis zum 31.12.1987 räumen (VA-P nō 10.12.1986 u. GR-P nō 17.12.1986).

230 Eine Nachfrage des OB beim Direktor des Amstettener Werks, Dipl.-Kaufm. Benno Hans Rabenaus (vorher Prokurist in der Zentrale in Heidelberg), ergab dann allerdings, daß die HDM zu diesem Zeitpunkt mit der Fa. Letter noch in Verhandlungen stand (GR-P nō 28.5.1986).

231 Nach Kenntnis des OB hatte außerdem ein Kunstschlosser aus Gingen Interesse an dem Gebäude angemeldet. Am Ende erwarb es die Stadt von der HDM und verkaufte es dann an die Fa. Letter.

232 GR-P ö/nō 10.6.1986.

4.500-5.000 qm angemessen sein, da erfahrungsgemäß immer wieder Ladengeschäfte geschlossen würden. Die Einzelflächen sollten dabei jeweils 1.000 qm nicht überschreiten. Im nichtöffentlichen Sitzungsteil befand BM Pauser, daß die genannte Größe von 3.000 qm Verkaufsfläche für ihn nachvollziehbar sei. Auch für OB Kamper war das Ergebnis des Gutachtens nach eigenem Bekunden nicht überraschend. Die vorrangige Frage war für ihn allerdings, wie man zu einem richtigen Branchenmix komme, etwa indem man gezielt Branchenführer anspreche.²³³ Die Sitzung endete ohne Beschlußfassung.²³⁴

Mitte Juni 1986 tagte erstmals der MAG-Sonderausschuß. Hauptgegenstand seiner (nichtöffentlichen) Beratung waren die vom Stadtplanungsamt erarbeiteten Planvarianten 1-5 für die Verwertung des MAG-Areals.²³⁵ Einleitend gab OB Kamper den Stand der Grundstücksverhandlung mit der HDM bekannt. Danach betrug der Kaufpreis nach wie vor 6,1 Mio. DM brutto, und zwar so, wie das Gelände steht und liegt und ohne den von der Druckerei Kauder eingeforderten Bereich. Dem endgültigen Vertragsabschluß stehe noch entgegen, daß deren Flächenanspruch noch nicht abschließend erörtert worden sei.²³⁶ Nach einem kürzlichen Gespräch mit Kauder und dessen Architekten, (CSU-StR) Augster, wolle die Druckerei ihre Erweiterungsabsichten mit der Installation einer Rollenoffsetdruckmaschine nur in der gegenüber ihrem Betriebsgelände gelegenen Fabrikhalle Kirchstr. 7 durchführen, da anders ein organischer Betriebsablauf nicht gewährleistet sei. Die von der Stadt als Alternative ins Spiel gebrachte Lösung, die Gebäude Bismarckstr. 34 und 36 für die geplante Betriebserweiterung zu erwerben, habe Kauder abgelehnt. Vielmehr fordere er als weitere Bedingung, daß ihm ein Teil der Kirchstraße zum ausschließlichen Gebrauch verkauft werde, was dessen Entwidmung bedeuten würde. Darüber hinaus beanspruche er vom MAG-Gelände noch einen Geländestreifen von 20 m Tiefe ab dem Gebäude Kirchstr. 7. Als seine größte Sorge im Hinblick auf den Erwerb des Werksteils bezeichnete der OB aber nach wie vor die Verwertung des Verwaltungsgebäudes. Den Auftrag des GR, mit dem Finanzamt über eine Anmietung des Gebäudes zu verhandeln, habe die Ver-

233 CDU-StR Dr. Hahn erinnerte in diesem Zusammenhang an das – am südlichen Rand der Altstadt, Ecke Haupt-/Rosenstraße gelegene – Sonne-Center, das gebaut worden sei, um einen hochwertigen Textilhändler zu etablieren, ferner an die leerstehenden Räume des Kaufhauses Hager, in dem vorher die Fa. Elektro Schmied untergebracht gewesen sei. Überhaupt frage es sich, ob es richtig sei, am Rande der Stadt ein Einkaufszentrum einzurichten.

234 Die GMA hatte sich bereit erklärt, ihr Gutachten auch mit dem örtlichen Gewerbeverein zu erörtern.

235 Das GMA-Gutachten fand nur am Rande Erwähnung. Der Ausschuß war sich einig, daß es substantiell nichts Neues für die Stadt erbracht habe.

236 Außerdem war die Höhe der Nachzahlung für den Fall, daß die Stadt eine Verkaufsfläche von mehr als 2.500 qm auf dem Gelände zulasse, ebenfalls noch offen.

waltung noch nicht in Angriff genommen, da noch diverse Fragen klärungsbedürftig seien.

Die anschließend von BD Höniger erläuterten fünf Planvarianten für den Werksteil stellten verschiedene Möglichkeiten vor, die drei bislang ins Auge gefaßten Nutzungsmöglichkeiten –Altenzentrum, Einzelhandelsflächen und gewerbliche Nutzung – in dem Gelände unterzubringen. Dabei gab der BD zu erwägen, die B 10 nicht mehr wie bisher über die Schillerstraße zu führen, sondern durch den Bau eines neuen Teilabschnitts in der Weise hinter dem MAG-Verwaltungsgebäude verlaufen zu lassen, daß die für dieses Gebäude vorgesehene Einzelhandelsverkaufsfläche an die östlich davon gelegene Fußgängerzone der Oberen Stadt angebunden werden würde. Die Kosten für diese (verkürzt als B 10-Verlegung bezeichnete) Maßnahme beliefen sich auf etwa 600.000 DM. Im übrigen müsse das Verwaltungsgebäude nicht unbedingt als Kaufhaus genutzt werden, es könne ebenso gut als Rathaus oder auch der Unterbringung eines Industriemuseums dienen.²³⁷ In jedem Fall aber müsse es für jedwede weitere Verwendung umgebaut werden. Ferner müßten ausreichende Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Wie schon bei früherer Gelegenheit hob der BD ausdrücklich hervor, daß bei allen Planvarianten, die ein Altenzentrum und einen Kindergarten vorsähen, für (industrielles) Gewerbe fast nichts mehr übrigbleibe außer den Gebäuden entlang der Bismarckstraße und der Fabrikhalle entlang der Schillerstraße (Gebäude Nr. 10, ehemalige Formerei), wobei letztere bei der vorgeschlagenen Verlegung der B 10 ebenfalls weichen müßte. BM Pauser gab sich angesichts einer Reihe von Interessenten für das ehemalige Werksareal zuversichtlich, daß dort keine Industriebrache hinterlassen werde. CDU-StR Tiefner empfahl (als ehemaliger MAG-Beschäftigter) in diesem Zusammenhang, sich die vorhandene Gebäudesubstanz näher anzusehen, damit es später nicht zu Überraschungen komme. Im Bereich der Gießerei etwa »seien Räume unter der Erde, in denen man ganze Wohnhäuser unterbringen könne.« Am Ende einer auf verschiedene Einzelpunkte der vorgestellten Überlegungen bezogenen Diskussion erklärte der Ausschuß seine grundsätzliche Billigung.

Daraufhin wurde die Planung in Form einer neuen Studie (»MAG 7«) präzisiert, die auch den inzwischen von der Druckerei Kauder angemeldeten zusätzlichen Flächenbedarf am (an die Kirchstraße angrenzenden)

237 Die Errichtung eines Industrie- und Gewerbemuseums, in dem die Geislinger Industriegeschichte durch entsprechende Exponate zur Anschauung gebracht werden sollte, war erstmals – und zunächst unabhängig von den Überlegungen zur Wiederverwertung des MAG-Geländes – Ende des Jahres 1982 von der CDU-Fraktion zur Sprache gebracht und vom GR im April 1983 einstimmig beschlossen worden (GR-P ö 27.4.1983). Im übrigen stand für die Nutzung des Verwaltungsgebäudes die Möglichkeit im Raum, daß das Finanzamt nach 5 Jahren – zu diesem Zeitpunkt (d. h. im Jahr 1991) lief dessen Mietvertrag im Sonne-Center ab – 1-2 Geschosse übernimmt.

MAG-Gelände im Umfang von inzwischen rd. 3.200 qm berücksichtigte.²³⁸ Anerkannt wurde auch, daß für die Firma im Hinblick auf die Weiterentwicklung ihres Betriebs die Übereignung (und damit Entwidmung) eines Teils der Kirchstraße zwingend erforderlich sei. Für zukünftige Nutzungen auf den Flächen in diesem Bereich sollten im Hinblick auf das südlich anschließende Altenzentrum die Immissionswerte eines Mischgebietes gelten, die dem eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) entsprächen.²³⁹ Die (im GR vereinzelt erhobene) Forderung, das Verwaltungsgebäude zu beseitigen und die Grundfläche durch kleinteiligere Bauformen neu zu gestalten,²⁴⁰ wurde unter Verweis auf den volkswirtschaftlich bedeutsamen Sach- bzw. Verkehrswert dieses Gebäudes in Höhe von ca. 10 Mio. DM bzw. ca. 6 Mio. DM zurückgewiesen. Die neue Konzeption, die von der Verlegung der B 10 hinter das Verwaltungsgebäude ausging, ermöglichte es nach Darstellung des Planungsamts zudem, die südlichen und südwestlichen Randflächen des Werksteils bis zu einem Umfang von 1,5 ha – und damit in größerem Ausmaß als bislang vorgesehen – wieder gewerblicher Nutzung oder zumindest Mischnutzungen zuzuführen.

Die Planstudie wurde dem Innenministerium zur Kenntnis gebracht, das daraufhin die zuständigen Vertreter der Stadt und des RP Stuttgart zu einer Aussprache am 24.6.1986 einlud. Beide Behörden äußerten sich nach späterer Darstellung der Verwaltung grundsätzlich anerkennend über das Konzept. In der Diskussion sei dann der Gedanke aufgekommen, ob nicht – wenn schon ein so »mutiger Schritt« wie der der Verlegung der B 10 vorgesehen sei – auch das Altenzentrum diesseits (von der Altstadt her gesehen) und nicht, wie es die Planstudie vorsehe, jenseits der neuen B 10 platziert werden könne. Das Planungsamt griff diese Überlegung in Form einer entsprechenden Weiterentwicklung der »MAG 7« zur Version »MAG 8« auf.²⁴¹ Diese wurde Innenminister Schlee anlässlich seines Besuchs im LK Göppingen am 27.6.1986 vorgestellt.²⁴² Ein kurz vor dessen Eintreffen hergestellter Kontakt mit dem RP hatte BD Höninger zufolge ergeben, daß dort das neue Konzept wohlwollend aufgenommen worden sei und sich dies in einer zukünftigen Stellungnahme über die Gewährung von Fördermitteln niederschlagen werde. Gegenüber dem Minister habe die Stadt dann auch

238 GR-Drs. 95/86 vom 19.6.1986.

239 Nach Darstellung der Verwaltung hatte die Druckerei nachgewiesen, daß keine Nutzungen zu erwarten seien, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürften.

240 Im MAG-Sonderausschuß (nö) vom 12.6. d. J. hatten sich laut Protokoll namentlich die SPD-StR Trauner und FWV-StR Ickel dafür ausgesprochen, auch den Abbruch des Verwaltungsgebäudes in die Überlegungen der Neugestaltung des MAG-Geländes einzubeziehen.

241 Ergänzung vom 27.6.1986 zur GR-Drs. 95/86 vom 19.6.1986.

242 Der Minister war in Begleitung des Göppinger Landrats Reber und der Landtagsabgeordneten Guthard und Lowitz erschienen.

anklingen lassen, daß eine Lösung gesucht worden sei, die in allen ihren Bestandteilen den Zielen des PES möglichst entsprechen sollte, die aber voraussichtlich eine Aufstockung des der Stadt bisher zugebilligten Förderrahmens erforderlich mache. Nach einem Bericht der GZ hat der Minister eine Aufstockung der Fördermittel zu gegebener Zeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen.²⁴³

Anfang Juli 1986 wurde die Planstudie »MAG 8« vom GR verabschiedet.²⁴⁴ Alle drei Fraktionen erkannten das Gesamtkonzept einhellig als gelungene Lösung an, was vor allem auch die mit Verlegung der B 10 geschaffene klare Trennung zwischen öffentlich und gewerblich genutzten Flächen und die Anbindung eines Teils des ehemaligen Werksgeländes an die Altstadt betraf.²⁴⁵ Zustimmung fand auch die Überlassung eines zusätzlichen Flächenanteils von rd. 3.200 qm einschließlich des entsprechend zu entwickelnden Teils der Kirchstraße an die Druckerei Kauder für deren geplante Betriebserweiterung.²⁴⁶

Im Hinblick auf die künftige Verwendung des Verwaltungsgebäudes hatte die Stadt – wie BM Pauser im GR ergänzte – durch Vermittlung des Landtagsabgeordneten Guthard nochmals mit dem Finanzminister über die Möglichkeit gesprochen, das Finanzamt dorthin umzusetzen.²⁴⁷ Nach einem Kabinettsbeschluß stünden vier Finanzämter, darunter auch das Geislinger, zur Sanierung an. Nicht zuletzt auf Grund der neuen Planstudie »MAG 8« und durch die Unterstützung von Guthard erwäge der Finanzminister nunmehr, von der vorgesehenen Erweiterung bzw. Modernisierung

243 GZ v. 28.6.1986. Nach dem Bericht hat der Innenminister außerdem zugesagt, auch andere Ministerien, vor allem das Wirtschaftsministerium, auf die von der Stadt nicht allein zu meisternden Strukturprobleme aufmerksam zu machen. OB Kamper hatte daran erinnert, daß die Stadt »in den letzten Jahrzehnten« 4.400 Einwohner und mehr als 3.000 Arbeitsplätze verloren habe. Gegenwärtig müsse sie zudem befürchten, daß das größte Industrieunternehmen Geislingens, die WMF, weitere Stellen abbaue.

244 GR-P ö 9.7.1986. Der GR folgte damit der ebenfalls einstimmig verabschiedeten Beschlüßempfehlung des BA (nö) vom 2.7.1986.

245 Der für die Umsetzung des Konzepts »MAG 8« einschließlich der Verlegung der B 10 notwendige B-Plan wurde vom BA (ö) am 3.9.1986 einstimmig beschlossen (B-Plan Nr. 20/I »Obere Stadt zwischen Adler- u. Bleichstraße«). In leicht veränderter Fassung wurde er zum 23.9.1987 rechtskräftig.

246 Lediglich SPD-StR Franzer, Realschuloberlehrer, hatte keine Notwendigkeit für die »übertriebene Ausdehnung« der Druckerei gesehen, die mit ihren lärmenden Maschinen eigentlich gar nicht in das Gebiet gehöre. Die MAG habe auch die Obere Stadt »Stück für Stück gefressen«, man dürfe nicht wieder den gleichen Fehler machen. OB Kamper entgegnete, froh zu sein, daß die Stadt seit 1956 von der MAG gelebt habe. Franzer stimmte dann doch der Beschlüßvorlage zu.

247 In seinem Bericht im GR (nö) vom 9.7.1986 sprach BM Pauser von »unsere(m) Landtagsabgeordneten«, womit wohl der Abgeordnete Guthard gemeint gewesen sein dürfte.

des Geislinger Finanzamts Abstand zu nehmen und statt dessen drei Geschosse des Verwaltungsgebäudes zu beziehen.²⁴⁸ Falls diese Möglichkeit – wahlweise als Miet- oder Teileigentumslösung – zum Tragen käme, müßte im Gegenzug das Helfensteiners Stadtschloß als bisheriger Sitz des Finanzamts von der Stadt erworben werden.²⁴⁹

Am Vortag der GR-Sitzung hatte die Stadt den von ihr vorgelegten Kaufvertragsentwurf in Heidelberg mit der Firmenleitung beraten.²⁵⁰ Dabei hatte man sich nach dem Bericht des OB auf den 1.3.1987 als Termin für die Übergabe des Besitzes (Werksteil I) geeinigt.²⁵¹ An diesem Tag sei auch der Kaufpreis fällig. Des weiteren sei für die an Kauder zusätzlich abgetretene Fläche ein Ausgleich – wahrscheinlich über das Gebäude Römerstr. 5, das im Zuge der Verlegung der B 10 ohnehin abgebrochen werden müsse – vereinbart worden. Die im Falle der Zulassung einer Verkaufsfläche von mehr als 2.500 qm von der Stadt zu leistende Nachzahlung sei auf 1 Mio. DM festgesetzt worden, wobei die Nachzahlungspflicht 12 Jahre nach Abschluß des Kaufvertrags auslaufe. Es sei für die Stadt nicht möglich gewesen, der HDM in diesem Punkt noch etwas abzuhandeln. Zurückgewiesen worden sei auch das Ansinnen der Stadt, im Hinblick auf die in § 7 des Vertragsentwurfs enthaltene Haftungsfreistellung des Unternehmens für mögliche Schäden aus der Beschaffenheit des Bodenuntergrunds das Betriebsgelände durch einen Sachverständigen auf Chlorkohlenwasserstoffe, aromatische

248 Ein ab 1987 laufendes Förderprogramm des Landes zur gezielten Stärkung des ländlichen Raums sah für einen Neubau des Geislinger Finanzamts 9 Mio. DM vor. Dieser Betrag sollte nach den Vorstellungen der zuständigen OFD bei einer Unterbringung der Behörde im Verwaltungsgebäude aber deutlich unterschritten werden können. Im übrigen setzte diese Lösung voraus, daß die erforderlichen (Um-) Baumaßnahmen des Gebäudes bis Ende des Jahres 1991 abgeschlossen werden könnten, weil zu diesem Zeitpunkt das besagte Förderprogramm endete. (GR-P nō 15.10.1986, GZ v. 8.10.1986).

249 Offenbar hatte das Land für das ihm gehörende Schloß bei einem Umzug des Finanzamts in das ehemalige MAG-Verwaltungsgebäude keine andere Verwendungsmöglichkeit. In der Wertermittlung für das Anwesen bestanden allerdings noch Differenzen zwischen der OFD, die knapp 2 Mio. DM forderte, und der Stadt, die einen Kaufpreis von 1,5 Mio. DM für angemessen hielt.

250 GR-Drs. 149/86 mit Anlage zum GR-P nō 9.7.1986. Das Gespräch war nach den Worten des OB lt. Protokoll »in einem guten freundschaftlichen offenen Einvernehmen« verlaufen.

251 Das Unternehmen hatte – nach Darstellung von BM Pauser im VA (nō) vom 17.9.1986 – die (späte) Übergabe damit gerechtfertigt, daß es das Areal noch von Betriebszubehör räumen müsse (wobei zwei Tanks in der Gießerei, die erst im Zusammenhang mit den Abrucharbeiten entfernt werden, könnten, von der Stadt übernommen werden sollten). Nach Darstellung von CDU-StR Dr. Hahn im GR (nō) vom 24.9.1986 hatte der OB die auf den März 1987 hinausgeschobene Besitzübergabe dagegen mit Bodenuntersuchungen begründet, die bis dahin noch von Sachverständigen vorgenommen werden sollten.

Wasserstoffe, Schwermetalle u. ä. untersuchen zu lassen.²⁵² Gerade im Hinblick auf die Übernahme derartiger Folgekosten, so die Begründung des Finanzvorstands Roser, sei der Kaufpreis so günstig für die Stadt ausgefallen. Wenn diese auf ihrer Forderung beharre, müsse die Duldung solcher Bodenuntersuchungen im Vorstand besprochen werden. In einer weiteren Unterredung Mitte August 1986 teilte Roser der Stadt mit, daß – wie schon er selbst – auch seine Vorstandskollegen die geforderten Bodenuntersuchungen aus dem genannten Grund ablehnten.²⁵³

Mitte September 1986 kam die Verwaltung gegenüber dem GR nach dem gegebenen Stand der Verhandlungen zu dem Schluß, daß die Stadt nur mehr vor der Alternative stehe, entweder den Kaufvertrag unter Verzicht auf Probebohrungen in der vorliegenden Fassung zu akzeptieren oder von einem gegenwärtigen Erwerb des Areals Abstand zu nehmen. Im letzten Fall sei aber damit zu rechnen, daß später ein höherer Kaufpreis gezahlt werden müsse.²⁵⁴ Die Verwaltung gab zudem zu bedenken, daß der Kaufvertrag Voraussetzung für die Verwirklichung des Konzepts »MAG 8« sei, das schließlich die obere Altstadt um rd. 1,6 ha erweitern und auf der verblei-

252 Die die Haftungsfreistellung regelnden ersten beiden Absätze des besagten § 7 haben in dem in Rede stehenden Vertragsentwurf wie auch im endgültigen, am 15.10.1986 vom GR gebilligten und am 21.10.1986 von der Stadt und der HDM unterzeichneten Kaufvertrag folgenden Wortlaut:

(1) »Der Vertragsgegenstand wird in dem Umfang und Zustand verkauft, wie ihn die Verkäuferin bisher besessen hat. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für offene oder versteckte Mängel irgendwelcher Art. Die Verkäuferin versichert jedoch, daß ihr von versteckten Mängeln nichts bekannt ist. Besondere Eigenschaften werden nicht zugesichert.«

(2) »Der Käuferin ist bekannt, daß der Vertragsgegenstand bisher industriell genutzt wurde. Die Käuferin übernimmt es, die Verkäuferin heute und in Zukunft von allen Kosten freizustellen, die dieser dadurch entstehen, daß sie von den zuständigen Stellen wegen einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens und/oder des Grundwassers oder der Gefahr einer solchen, in welcher Form auch immer, in Anspruch genommen wird, es sei denn, daß ein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig die Schadensursache gesetzt hat.«

Wie die Verwaltung in ihrer Vorlage gegenüber dem GR zutreffend darlegte, war der Haftungsausschluß – hier der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung der HDM als bisheriger Grundstückseigentümerin und Anlagenbetreiberin – für Mängel der Kaufsache nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit im Privatrecht gem. § 460 BGB zulässig unter Ausnahme von arglistig verschwiegenen Mängeln. Das von der Stadt übernommene Haftungsrisiko betraf in erster Linie die ggf. notwendig werdende Sanierung des Grundstücks sowie möglicherweise entstehende Drittschäden (etwa an den Wasserversorgungsanlagen). (GR-Drs. 149/86).

253 Nach Darstellung von BM Pauser hat Roser ihm gegenüber erklärt, daß er nur mit dem Argument der Altlasten den niedrigen Kaufpreis von nur 6,1 Mio. DM im Vorstand habe durchsetzen können.

254 VA-P nō 17.9.1986 (Vorberatung), GR-P nō 24.9.1986.

benden Fläche von rd. 2 ha mit z. T. noch verwendbaren Gebäuden eine gewerbliche Nutzung ermöglichen würde.²⁵⁵ Das RP und das Innenministerium hätten in einer Unterredung am 4.9. d. J. ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den im Rahmen des PES bereits bewilligten Förderrahmen für Investitionsmaßnahmen bis zur Höhe von 11,8 Mio. DM um rd. 3 Mio. DM aufzustocken. Damit würde sich der Netto-Förderbetrag von bisher rd. 7,4 Mio. DM um rd. 2 Mio. DM erhöhen. Der erweiterte Förderrahmen würde auch die Kosten für die Verlegung der B 10 (rd. 2 Mio. DM) und zum Teil auch die für die Umgestaltung der alten B10 (Schillerstraße) als Fußgängerzone (rd. 2,3 Mio. DM) einschließen.

Um das beim Erwerb des MAG-Geländes nach dem Kaufvertragsentwurf einzugehende Risiko der Bodenbeschaffenheit besser abschätzen zu können, hatte die Verwaltung beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kirchheim a. d. Teck und beim LRA Göppingen (als unterer Wasserbehörde) um fachliche Unterstützung nachgesucht. Wie BM Pauser im VA bekanntgab,²⁵⁶ haben sich nach den Untersuchungen der beiden Ämter im Geislinger Grundwasser Chlorkohlenwasserstoffe – die Lagerung von chlorkohlenwasserstoffhaltigen Substanzen bei der MAG war der Stadt bekannt – nachweisen lassen. Probebohrungen im Bodenbereich zwischen der MAG und der WMF seien jedoch im Hinblick auf diese Stoffe negativ verlaufen. Eine Kontamination des Grundwassers durch die MAG sei demnach zwar akut nicht vorhanden, könne aber durch den Abbruch von Gebäuden auftreten. In diesem Fall wären potentiell drei Wasserfassungen gefährdet, die Springequelle, die Quelle der Gemeinde Kuchen im Espan und – am ehesten – der Brunnen der Brauerei Wilmer. Aus seiner Sicht – so der Kommentar von BM Pauser zu den Befunden – sei das Risiko kalkulierbar.²⁵⁷ Im schlimmsten Fall müsse man den verseuchten Boden abtragen und im Brunnen der Brauerei Wilmer einen Aktivkohlefilter einbauen.²⁵⁸ Nach Aussagen der Fachleute dauere eine solche Sanierung maximal 5 Jahre. Der Betrieb eines Aktivkohlefilters koste 200.000-300.000 DM jährlich, also in 5

255 Die angegebene Restfläche von 2 ha enthielt auch den von Kauder für seine Betriebserweiterung beanspruchten Bereich. Läßt man diesen außen vor, standen nur noch rd. 1,2 ha für eine gewerbliche Nutzung zur freien Verfügung.

256 VA-P nō 17.9.1986.

257 Der Brunnen der Brauerei Wilmer befand sich in unmittelbarer Nähe zum MAG-Gelände. Die demgegenüber erheblich weiter entfernt gelegene Springequelle in der Wölk (im Stadtteil Altenstadt) hielt man – wegen der durch Verdünnung abnehmenden Schadstoffkonzentration – für kaum gefährdet. Dasselbe nahm man für den noch weiter entfernt gelegenen Brunnen im Espan an. Bei diesem sollen im übrigen bisher schon Verunreinigungen festgestellt worden sein, so daß hier aus Sicht der Verwaltung allenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung in Frage kommen konnte.

258 Der frühere Bauingenieur der MAG, Scheuner, soll gegenüber dem OB die Möglichkeit, daß man Chlorkohlenwasserstoffe im Boden finde, praktisch ausgeschlossen haben. Ihm zufolge konnte allenfalls Öl auf dem Gelände verschüttet worden sein.

Jahren »eine runde 1 Mio. DM« (korrekt gewesen wäre: 1-1½ Mio. DM). Sonstige notwendige Sanierungsmaßnahmen könnten ebenfalls teuer werden. Wenn man ein »irrsinnig großes Gelände« abtragen müsse, komme nochmals etwa 1 Mio. DM an Kosten hinzu. Zusammengenommen sei im äußersten Fall mit rd. 2 Mio. DM zu rechnen. Man müßte versuchen, das Risiko möglichst klein zu halten und beim Abbruch von Gebäuden entsprechend vorsichtig zu Werke gehen. Außerdem gebe es auch weniger aufwendige Sanierungsmöglichkeiten wie etwa die Boden-Luft-Absaugung. Der bei der MAG eingesetzte Guß-/Gießereisand stelle jedenfalls keine Gefährdung für das Grundwasser dar.

In der Debatte berief sich CDU-StR Tiefner darauf, als alter »MAG-Ier« das Gelände gut zu kennen und deshalb sorglos sein zu können. Ölverschüttungen habe es in der Tat zwar gegeben, dies aber nur im bebauten Bereich. Gleichwohl plädierte er dafür, vor dem Erwerb Bohrungen durchzuführen, um das Risiko einzugrenzen. Im übrigen meinte er, daß die positive Darstellung des Wasserwirtschaftsamts und die Überwachung der betrieblichen Anlagen durch das GAA, das in den letzten 20 Jahren immer »pingeliger« geworden sei, für eine gewisse Sicherheit bürgten. OB Kamper rechtfertigte – auf entsprechende Nachfrage von CDU-StR Dr. Hahn – den Verzicht der Stadt auf die ursprünglich geforderten Bodenuntersuchungen damit, daß nach gegenwärtigen Erkenntnissen Bodenverschmutzungen nicht oder nur »in sehr, sehr geringem« Umfange vorlägen. Das Altlastenrisiko könne durchaus übernommen werden, nachdem man den Kaufpreis von 13 Mio. DM auf 6,1 Mio. DM gedrückt habe.

Dieser Sicht schloß sich der GR einmütig an, auch wenn man sich durchaus des Risikos bewußt war, das die Stadt mit der Übernahme unbekannter Altlasten einging.²⁵⁹ Aber niemand wollte dieses Risiko als so hoch einschätzen, als daß er in ihm ein Hindernis für den Erwerb des Areals hätte erkennen müssen. Einstimmig sprach sich das Gremium für den baldigen Abschluß des Kaufvertrags entsprechend dem vorgelegten Entwurf aus.

Diese Fassung erfuhr in weiteren Besprechungen der Verwaltung mit der HDM neben Präzisierungen und Abwandlungen technischer Art noch zwei nennenswerte Änderungen, die den endgültigen Kaufpreis von ursprünglich 6.090.000 DM um rd. 100.000 DM auf 6.183.980 DM steigen ließen.²⁶⁰ Zum einen erhielt die Druckerei Kauder von dem ehemaligen MAG-Betriebsgelände einen höheren Flächenanteil als ursprünglich angesetzt

259 Namentlich SPD-StR Dr. Villinger wollte nicht ausschließen, daß der Boden auch Schwermetalle enthalte. Sein Fraktionskollege StR Franzer hielt – in einer späteren Sitzung des GR (nö) vom 24.9.1986 – eine Schadstoffbelastung des Bodens sogar für sehr wahrscheinlich, da dieser sicher nicht derart versiegelt gewesen sei, als daß nichts hätte eindringen können. Wie hoch das von der Stadt eingegangene Altlastenrisiko am Ende tatsächlich ausfiel, wird unten in Ziff. 5.2 im einzelnen dargestellt.

260 GR-P nō 15.10.1986 mit GR-Drs. 173/86 und Anlagen.

(3.050 qm statt der bisher kalkulierten 1.862 qm), was den Kaufpreis für die Stadt um 148.960 DM auf 5.941.040 absenkte.²⁶¹ Zum anderen erwarb die Stadt die im bisherigen Vertragsentwurf nicht inbegriffenen Gebäude Römerstr. 5 und 7 zum Preis von 42.940 DM bzw. 400.000 DM, was wiederum die Kaufsumme auf 6.383.980 DM an hob. Da die HDM auf diesen Betrag einen pauschalen Abschlag in Höhe von 200.000 DM gewährte,²⁶² belief sich der von der Stadt effektiv zu zahlende Kaufpreis auf die genannten 6.183.980 DM, also auf knapp 6,2 Mio. DM.²⁶³ Die anfänglich auf den 1. März 1987 terminierte Übergabe des (geräumten) Geländes wurde um zwei Monate auf den 1. Mai d. J. verschoben. Davon ausgenommen waren das Verwaltungsgebäude Schillerstr. 2 und das Gebäude Römerstr. 7, die sofort nach Vertragsabschluß in den Besitz der Stadt übergehen sollten.²⁶⁴

Der so veränderte Kaufvertrag wurde am 15. Oktober 1986 vom GR einstimmig gebilligt. Die notarielle Unterzeichnung erfolgte am 21.10. d. J., 14 Tage später war der Kaufpreis fällig.²⁶⁵ Rechnet man zu den reinen Erwerbskosten von knapp 6,2 Mio. DM noch Grunderwerbssteuer in Höhe

261 Die zusätzlich vom MAG-Areal an Kauder abgetretene Fläche wurde mit 80 DM/qm bewertet ($80 \times 1.862 = 148.960$ DM).

262 Wie BM Pauser im GR (nö) vom 15.10.1986 erläuterte, erhielt die Stadt durch den vereinbarten pauschalen Abschlag von 200.000 DM die beiden Gebäude Römerstr. 5 und 7 – deren Erwerb in den PES-Förderantrag einbezogen werden würde – nahezu, wie es OB Kamper auch angestrebt habe, unentgeltlich. Ergänzend fügte er hinzu, daß das Gebäude Nr. 5 ohnehin im Zuge der Verlegung der B 10 abgerissen werden würde und es für das Gebäude Nr. 7 mit einer Fläche von 1.604 qm bereits einen potentiellen Käufer gebe. Gemeint war die Fa. Letter, an die die Stadt das Gebäude im Dezember 1986 für 500.000 DM verkaufen sollte (VA-P nö 10.12 u. GR-P nö 17.12.1986).

263 Nach § 2 des Vertrags errechnete sich der pauschale Kaufpreis von 6.183.980 DM aus einem Bodenwert für die insgesamt rd. 3,44 ha große Fläche in Höhe von 3.783.890 DM und einem Gebäudewert in Höhe von 4.650.090 DM (zusammen 8.433.980 DM), abzüglich der mit 2.250.000 DM (2,25 Mio. DM) veranschlagten Kosten für den von der Stadt durchzuführenden Abbruch der Baukörper. Gegenüber der ursprünglichen Vertragsfassung waren Grund und Boden nicht mehr mit 80 DM/qm, sondern mit 110 DM/qm angesetzt, was bedeutete, daß der Gebäudewert entsprechend geringer zu Buche schlug. Es ist zu vermuten, daß die veränderte Wertrelation im Hinblick auf eine mögliche Förderung nach dem PES für die Stadt günstiger war.

264 Die HDM verpflichtete sich, sich vom 1.10.1986 bis zum 30.4.1987 an den Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes einschließlich der Kosten für Pflörtner und Bewachung mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 DM zuzügl. MWSt zu beteiligen. Die anteilig auf das Verwaltungsgebäude entfallende Grundsteuer war dagegen ab sofort (d. h. ab Vertragsabschluß) allein von der Stadt zu tragen, die dafür im Gegenzug das Gebäude ganz oder teilweise bereits vermieten und die hierfür erforderlichen Umbauarbeiten vornehmen durfte.

265 Nach Darstellung von BM Pauser hatte die Stadt der sofortigen Zahlung zugestimmt, weil die Zinsen für den dafür aufzunehmenden Kredit im Rahmen des PES gefördert würden.

von 123.680 DM hinzu, kostete die Stadt die Übernahme des Werksteils I insgesamt 6,308 Mio. DM.

4. Städtebauliche Neuordnung des MAG-Kerngeländes (Werkteil I)

4.1. Grundzüge der Planung und Entwicklung

Wie dargestellt (Ziff. 3.4), hatte der GR mit der Verabschiedung der Planstudie »MAG 8« und der Aufstellung eines entsprechenden B-Plans bereits vor Abschluß des Kaufvertrags über den Werkteil I im Oktober 1986 die Grundlinien für dessen Neuordnung festgelegt. Danach war der Bereich zwischen Schillerstraße und der neuen, hinter das Verwaltungsgebäude verlegten Trasse der B 10 für ein aus einem Altenpflegeheim und Altenwohnungen bestehendes Altenzentrum, ein Parkhaus und eine bis zur Altstadt reichende Fußgängerzone vorgesehen. Das Verwaltungsgebäude sollte erhalten bleiben, wobei die oberen Geschosse für die Unterbringung des Finanzamts und die unteren für die Einrichtung von Ladenverkaufsflächen bis zu einem Umfang von insgesamt ca. 2.500 qm in Aussicht genommen waren. Das Gebiet westlich der neuen B 10 bis zur Bleichstraße sollte weiterhin der gewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf diese Grobplanung wurde der gesamte Gebäudebestand im November/Dezember 1986 auf seine Eignung zur weiteren Verwendung bzw. seine Kompatibilität mit der beschlossenen städtebaulichen Konzeption hin überprüft. Im Ergebnis entschied sich der GR Ende Januar 1987, einer entsprechenden Empfehlung der Verwaltung folgend,²⁶⁶ einmütig dafür, sämtliche Gebäude (rd. 330.000 cbm umbauter Raum) mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes nach Räumung des Geländes durch die HDM

266 Die entsprechende Vorlage hatte den Erhalt bzw. die Neunutzung von vier Gebäudekomplexen – Römerstr. 8 (ehem. Sozialgebäude, das dann verkauft wurde), Römerstr. 14 (ehem. Zylinder- und Kurbelwellenfertigung), Bismarckstr. 34/36 (ehem. Versand- und Lagergebäude mit mechanischer Fertigung) und 40/42 (Materialbunker) – zwar dem GR anheimgestellt, zugleich aber die »immensen« Kosten – wie BD Höninger im BA (nö) vom 14.1.1987 und nochmals im GR (ö) vom 28.1.1987 bekräftigte – für die in diesem Fall erforderliche Nachrüstung der Gebäude hervorgehoben. Zudem würde deren Erhaltung auch die Art des auf dem Gelände überhaupt für eine Ansiedlung in Frage kommenden Gewerbes vorgeben. Dies stünde jedoch der bestehenden Planung entgegen, die für diesen Bereich ein alternatives, am Ort noch nicht ansässiges Gewerbe vorsehe, um der einseitigen Branchenstruktur (Eisen- und Metallverarbeitung) der Stadt entgegenzuwirken.

zum Mai 1987 zu beseitigen.²⁶⁷ Eine aktualisierte Kostenschätzung für die Abrißarbeiten vom April 1987 belief sich auf etwa 4 Mio. DM und übertraf damit deutlich den im Kaufvertrag für die Entfernung der Gebäude angesetzten Betrag von 2,5 Mio. DM.²⁶⁸ Im Ergebnis lagen die tatsächlichen Aufwendungen für den Gebäudeabbruch mit rd. 3 Mio. DM zwischen der ursprünglichen und der später revidierten Prognose.²⁶⁹

Zur baulichen Umsetzung der Planung wie zur Vermarktung der im Verwaltungsgebäude vorgesehenen Einzelhandelsflächen und des Gewerbegebiets bediente sich die Stadt der Unterstützung durch professionelle Projektentwickler.²⁷⁰ Mit der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für das Gewerbegebiet beauftragte sie die Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg (LEG),²⁷¹ mit der Projektentwicklung für das Verwaltungsgebäude (zum »Büro- und Geschäftshaus«) und das Parkhaus die Wüstenrot Städtebau- u. Entwicklungsgesellschaft mbH (WSE).²⁷² Zusätzlich sollte

267 Wie dargelegt, befand sich das Gelände vertragsgemäß noch bis Ende April 1987 im Besitz der HDM. Die auf den 1. Mai terminierte Übergabe erfolgte allerdings erst zum 18. d. M., die endgültige Räumung sogar erst im Juni d. J. (VA-P nō 20.5.1987).

268 Ursprünglich waren für den Abbruch 4,3 Mio. DM veranschlagt worden. Der Ende des Jahres 1987 erfolgte Verkauf des ehemaligen Sozialgebäudes Römerstr. 8 für rd. 275.000 DM an die Geislinger Firma Rinz, dem der GR bereits Ende März zugestimmt hatte (VA-P nō 10.12.1986, GR-P nō/ö 17.12.1986, VA-P nō 18.3.1987, GR-P ö/nō 25.3.1987), verminderte die Kostenschätzung entsprechend. Ende April 1987 wurden auch die ersten (öffentlich ausgeschriebenen) Abrißarbeiten an die Braunschweiger Firma Saab zum Angebotspreis von rd. 1.171.000 DM vergeben, die unter 17 Bieterinnen an vierter Stelle gelegen hatte. Der Beauftragung waren Erkundungen beim Vorsitzenden des Württembergischen Abbruchverbands wie auch bei der Stadtverwaltung Braunschweig vorausgegangen. Die Angebote der an erster bzw. zweiter Stelle gelegenen (Esslinger) Firmen hatten sich aus Sicht der Verwaltung als unzureichend und die drittplatzierte Firma hatte sich nach den eingeholten Auskünften als nicht empfehlenswert erwiesen.

269 Die Abbruchkosten gehörten zu den nach dem PES förderfähigen Aufwendungen.

270 GR-Beschluß (nō) vom 1.7.1987 entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung. Diese hatte in Vorbereitung des Beschlusses mit rd. 30 einschlägigen Anbietern Kontakt aufgenommen.

271 Die Beauftragung der LEG erfolgte entsprechend ihrem Angebot vom 20.5.1987, das für den Projektbearbeiter ein zeitabhängiges Honorar und für die wirtschaftliche und finanzielle Betreuung der Bauvorhaben eine pauschale Honorierung in Höhe eines bestimmten Prozentanteils (für kommunale bzw. private Bauvorhaben) der Bau- summe vorsah.

272 In ihrem Angebot vom 1.7.1987 verpflichtete sich die WSE, die vorbereitenden Arbeiten – von der Erarbeitung des Nutzungskonzepts über eine Kostenschätzung, den Verhandlungen mit den einzuwerbenden Nutzern bis hin zur Veräußerung der Grundstücksanteile – auf eigenes Risiko zu erbringen und vorzufinanzieren. Die Honorierung sollte erst nach Realisierung des Entwicklungskonzepts erfolgen. Bei der Festlegung des Branchenmix für die Einzelhandelsflächen und der Auswahl der Nutzer wollte die WSE vor allem auch auf die Dienste einer anderen Wüstenrot-Tochter,

die WSE auch ein Erschließungskonzept für die sich südöstlich an das Verwaltungsgebäude anschließende, für die Errichtung des Altenzentrum vorgesehene Fläche erarbeiten. Auf dieser Grundlage wurde für die weitere architektonische Gestaltung des Areals und die städtebauliche Anlage des Altenzentrums ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben, aus dem die Stuttgarter Architektengemeinschaft Esser/Kühler als Sieger hervorging.²⁷³ Nach Überarbeitung ihres Konzepts entsprechend den Vorschlägen des Preisgerichts erhielten die beiden Architekten Ende Dezember 1988 den Auftrag für die Planung und Bauleitung der Projekte (Verwaltungsgebäude, Parkhaus und Altenzentrum).²⁷⁴

Als Ergebnis des Umgestaltungs- und Umnutzungsprozesses des Werksgeländes entstanden ein Büro- und Kulturhaus mit Parkhaus (I), ein Altenzentrum (II) und ein – MAG-Galerien genanntes – Einkaufs- und Dienstleistungszentrum (III). Die Numerierung der drei Komplexe entspricht der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erstellung. Räumlich erstrecken sich der Komplex I auf den Bereich des ehemaligen Verwaltungsgebäudes und die sich daran westlich bis zur neuen B 10 anschließende Fläche, der Komplex II auf den südlich an das Verwaltungsgebäude angrenzenden Bereich und der Komplex III auf das Gebiet westlich der neuen B 10. Sie sind nachfolgend

der – bereits 1986 mit der Standortanalyse für die Stadt betrauten – GMA zurückgreifen. Mit der Beauftragung der WSE folgte der GR (bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung) dem Votum des MAG-Ausschusses. Die Verwaltung, vor allem auch BM Pauser (zu ihm s. o. Ziff. 3.4, Anm. 220), hatte sich für die Firma Industrielles Bauen Betreuungsgesellschaft mbH, Stuttgart (IBB), eine Tochtergesellschaft der Stuttgarter Bauunternehmung Friedmann AG, ausgesprochen. Diese hatte angeboten, sich ihre Arbeit als Projektentwickler nur mittelbar über den Kaufpreis des schlüsselfertigen Objekts entgelten zu lassen, wobei sich dessen Höhe an den konkret getätigten Aufwendungen orientieren sollte. (GR-P nō 1.7.1987 mit GR-Drs. 106/87).

273 Die Kosten des Wettbewerbs waren auf 250.000 DM (davon 150.000 DM für Preise und Aufkäufe, der Rest für Honorare und Reisekosten) veranschlagt worden. (GR-P ö 25.11.1987, GR-P ö 16.12.1987).

274 GR-Beschlüsse vom (ö) 26.10.1988 (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen) und vom (nō) 21.12.1988 (einstimmig). Die Beauftragung erfolgte in Form eines Stufenvertrags mit einer Gesamthonorarsumme von rd. 3,8 Mio. DM, die an den auf ca. 52,2 Mio. DM geschätzten Gesamtbaukosten orientiert war (bzw. 7,3 % davon ausmachte). Im Einvernehmen mit den Architekten und mit Zustimmung des GR beauftragte die Verwaltung ebenfalls in Form eines Stufenvertrags das Geislinger Ingenieurbüro Batoch (dessen Namensgeber dem GR als Vertreter der FWV seit November 1968 bis zu seinem Tod im März 1994 angehörte) mit der Erarbeitung der Statik für die Bereiche Büro- und Geschäftshaus, Parkhaus und Altenpflegeheim und das ebenfalls im Geislinger Raum ansässige Büro Lepenies mit der Statik für die Altenwohnungen (und evtl. einen Kindergarten). Damit beliefen sich die Aufwendungen für die Statik auf rd. 960.000 DM, also eine knappe Million DM. (GR-P nō 21.12.1988).

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Finanzierung und der dabei auf die Stadt entfallenen Kosten umrissen.

4.2. *Endgültige städtebauliche Gestaltung und Nutzung des Geländes*

4.2.1. *Komplex I: Büro- und Kulturhaus mit Parkhaus*

Das ursprünglich als »Büro- und Geschäftshaus« vorgesehene Verwaltungsgebäude wurde zu einem »Büro- und Kulturhaus« umgebaut und an der Nordseite (Richtung Stadtkirche) durch einen Anbau erweitert. An seiner Rückfront entstand, wie von Anfang an geplant, ein bis an die neue B 10 heranreichendes Parkhaus mit Tiefgarage. Die oberen drei Stockwerke des Gebäudes erwarb – wie es die Stadt schon während der Verkaufsverhandlungen mit der HDM angestrebt hatte – das Land für die Unterbringung des örtlichen Finanzamts, den Anbau der LK Göppingen für die Einrichtung von Dienst(neben)stellen der Kreisverwaltung.²⁷⁵ In den im Eigentum der Stadt verbliebenen unteren Stockwerken des Gebäudes wurden städtische Einrichtungen wie namentlich das Stadtarchiv, die Stadtbücherei, ein Vortragssaal sowie das Kultur- und Verkehrsamt untergebracht. Von den insgesamt teils oberirdisch, teils unterirdisch (Tiefgarage) angelegten 248 Stellplätzen des Parkhauses entfielen 45 auf das Land, 24 auf den LK und der große Rest auf die Stadt.²⁷⁶

Den Umbau des Verwaltungsgebäudes und den Parkhausneubau hatten Stadt, Land und LK in Form einer Bauherrengemeinschaft durchgeführt. Tabelle 14 zeigt, wie sich die Kosten der insgesamt 35,114 Mio. DM teuren Baumaßnahme entsprechend den jeweiligen Nutzungsanteilen auf die drei Bauherren absolut (Spalte 3) und relativ (Spalte 4) verteilen, wobei die anteiligen Beträge für das Baugrundstück einschließlich der Altbausubstanz des ehemaligen Verwaltungsgebäudes nochmals gesondert ausgewiesen sind (Spalte 5). Wie ein Vergleich der tatsächlichen mit den prognostizierten Kosten in Höhe von rd. 34,9 Mio. DM (absolut: Spalte 1, anteilig: Spalte 2) ergibt, beliefen sich die im Zuge der Bauausführung insgesamt entstandenen Mehraufwendungen auf rd. 204.000 DM.²⁷⁷

275 Pressemitteilung des OB vom 18.6.1991, GR-P nö 19.6.1991.

276 Der überwiegende Teil der städtischen Parkplätze wurde der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, die für den eigenen Bedarf vorbehaltenen 53 Plätze sollten später auch vom Pflegepersonal des Altenzentrums genutzt werden können (s. dazu auch weiter unten). (GZ v. 29.7.1994).

277 Die Prognose der voraussichtlichen wie auch die Schlußabrechnung der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten hatte die Stuttgarter Siedlungswerk Infrastruktur GmbH (SWI), eine 100%-ige Tochter der Siedlungswerk gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- u. Städtebau mbH (SW), das frühere Siedlungswerk der Di-

Tabelle 14:

Verteilung der Gesamtkosten (gerundet) für das Büro- und Kulturhaus einschließlich Parkhaus auf die Bauherren (Land Bad.-Württ., LK Göppingen und Stadt Geislingen)²⁷⁸

<i>Kosten-träger</i>	<i>Kostenart und Kostenanteil</i>				
	<i>Prognose (DM)</i> (1)	<i>Kosten-anteil</i> (2)	<i>Schlußabrechnung (DM)</i> (3)	<i>Kosten-anteil</i> (4)	<i>Grundstücks-anteil (DM)**</i> (5)
Land Bad.-Württ.	12,829 Mio.	36,75 %	12,802 Mio.*	36,46 %*	2,039 Mio.
LK Göppingen	3,144 Mio.	9,01 %	3,065 Mio.*	8,73 %*	0,500 Mio.
Stadt	18,937 Mio.	54,25 %	19,247 Mio.	54,81 %	2,598 Mio.
Gesamt	34,910 Mio.	100,01 %	35,114 Mio.	100,00 %	5,137 Mio.

* Geschätzt.

** Einschließl. Altbausubstanz (chem. Verwaltungsgebäude), Erschließungs- und Baunebenkosten.

Prognose und effektive Aufwendungen weichen nicht nur im Gesamtbetrag voneinander ab, sondern auch in den auf die drei Bauherren entfallenden

öze Rottenburg GmbH, erstellt. Die SWI war durch Beschluß des GR (nö) vom 27.2.1991 zum Honorarfestpreisangebot in Höhe von 700.000 DM zuzügl. MWSt mit der Projekt- und Baubetreuung beauftragt worden. Auf der Basis ihrer Kostenkalkulation vom 10.6.1991 beauftragte die Stadt im Juli 1991 die Göppinger Fa. Richard Ilda als Generalunternehmer mit der Durchführung der Baumaßnahme mit einer Ausführungsfrist bis zum 30.9.1993 zum Angebotspreis von 24,727 Mio. DM zuzügl. einer Abgeltung für Planungskosten in Höhe von 600.000 DM. (GR-P ö/nö 19.6.1991 u. GR-P nö 10.7.1991, GR-Drs. 193/91). Im November 1991 ging der Generalunternehmervertrag mit Zustimmung des GR (GR-P nö 13.11.91) auf die von der Fa. Ilda zusammen mit der Süßener Fa. Hattenauer gegründete Arbeitsgemeinschaft (ARGE Hattenauer/Ilda) über. Faktisch wurden die Bauarbeiten im wesentlichen von dem Süßener Partner durchgeführt. Mit der Beauftragung der SWI hatte sich der GR einmütig (bei 2 Enthaltungen) gegen den Vorschlag von OB Scholz (zu ihm als Nachfolger von Kamper s. näher unten Anm. 305) durchgesetzt, der sich für eine Fortsetzung der in den vergangenen drei Jahren für die MAG-Neuordnung als Projektbetreuerin tätig gewesenen WSE (s. o. Anm. 272) ausgesprochen hatte. Nach Auffassung des GR waren die Leistungen der WSE in der Vergangenheit dagegen nicht zufriedenstellend gewesen. Die vom GR bevorzugte SWI sollte später auch die Projektbetreuung für das Altenzentrum übernehmen (was dann auch geschah).

²⁷⁸ Zusammengestellt nach Angaben in GR-Drs. 103/97, GR-Drs. 82/97 und eigenen Berechnungen.

prozentualen Kostenanteilen (Spalte 2 im Vergleich zu Spalte 4).²⁷⁹ Für die Stadt folgte daraus eine (absolute) Mehrbelastung in Höhe von 310.000 DM, für das Land und den LK dagegen eine Minderbelastung in Höhe von 27.000 bzw. 79.000 DM (Spalte 1 im Vergleich zu Spalte 3). Zusätzlich zu ihrem Anteil in Höhe von 19,247 Mio. DM hatte die Stadt noch die Kosten für ihren Bereich allein betreffende Sonderleistungen in Höhe von rd. 1,15 Mio. DM zu tragen,²⁸⁰ so daß sich für sie eine Gesamtbelastung von rd. 20,4 Mio. DM ergab.²⁸¹

Für Altbausubstanz und Grundstücksfläche des Verwaltungsgebäudes erzielte die Stadt als bisherige Eigentümerin einen (rechnerischen) Erlös von rd. 5,137 Mio. DM (Spalte 5). Da sie aber mit einem Wertanteil von rd. 2,6 Mio. DM, also gut der Hälfte des gesamten nominellen Gebäude- und Grundstückswerts, weiterhin selbst (Teil-) Eigentümerin blieb, konnte sie als finanzwirksame Einnahmen nur die von Land und LK zu zahlende knappe andere Hälfte in Höhe von rd. 2,539 Mio. DM verbuchen. Die Entscheidung, die unteren Stockwerke des Verwaltungsgebäudes selbst zu nutzen und damit die Finanzierung einer Investition von knapp 20 Mio. DM auf sich zu nehmen, hatte sie nicht ganz freiwillig getroffen. Der ursprüngliche Plan, diese Flächen an einen Investor bzw. Generalunternehmer zur Nutzung durch einen Lebensmittelmarkt im 1. Obergeschoß und Einzelhandelsgeschäfte im Erdgeschoß zu verkaufen, war trotz intensiver Bemühungen letztlich an fehlenden Interessenten gescheitert.²⁸²

279 Bei den absoluten bzw. relativen Werten für die Anteile des Landes und des LK in Spalte 3 bzw. 4 handelt es sich um eigene Berechnungen i. S. einer Schätzung. In den einschlägigen Protokollen und GR-Drucksachen waren lediglich die Werte für die Stadt und die Gesamtkosten ausgewiesen. Die Schätzung erfolgte in der Weise, daß die Erhöhung des städtischen Anteils um 0,56 Prozentpunkte von 54,25 % (Spalte 2) auf dann 54,81 % (Spalte 4) je zur Hälfte, d. h. um jeweils 0,28 Prozentpunkte, mindernd den bisherigen Anteilen von Land und LK angerechnet wurde, so daß diese von 36,75 % bzw. 9,01 % (Spalte 2) auf 36,46 % bzw. 8,73 % (Spalte 4) abnahmen. Aus diesen relativen Anteilen ergaben sich dann die zugehörigen absoluten Anteile (Spalte 3).

280 Zu den Sonderleistungen zählten u. a. auch die Mehrkosten in Höhe von 210.000 DM für die Erhaltung des MAG-Turms (s. dazu näher weiter unten Anm. 286). Zum MAG-Turm s. auch oben Ziff. 3.2, Anm. 154.

281 Dabei belief sich der reine Baukostenanteil (d. h. ohne anteilige Grundstücks- und Altbausubstanzkosten) auf rd. 16,34 Mio. DM, wobei rd. 11,4 Mio. DM auf das Büro- und Kulturhaus und rd. 4,9 Mio. DM auf das Parkhaus entfielen.

282 Auslöser für die Umentscheidung war die Absage eines größeren Lebensmittelmarkts im September 1990 gewesen, die sich zudem mit einem fehlenden Interesse der heimischen Geschäftswelt an einer Ansiedlung im Erdgeschoß verband. OB Scholz, der in jenem Monat das Amt von seinem Vorgänger Kamper übernommen hatte und – nach einer Äußerung gegenüber der GZ v. 19.10.1990 – »dem Schwebezustand im Hinblick auf das MAG-Gelände so rasch wie möglich ein Ende machen« wollte, hatte eine von der Verwaltung erarbeitete alternative Nutzungskonzeption für das Verwaltungsgebäude in einer außerhalb Geislingens (in Öhringen/

Den in langwierigen Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion (OFD) und wohlwollender Unterstützung durch das Finanzministerium am Ende erreichten Einzug des Finanzamts in das Verwaltungsgebäude hatte die Stadt nur um den Preis finanzieller Zugeständnisse durchsetzen können. Zum einen hatte sie sich zum Erwerb des in Landesbesitz stehenden Helfensteiner Stadtschlusses verpflichten müssen, ein Koppelgeschäft, das sie bei den Verhandlungen um den Kaufpreis für das Schloß in eine nicht gerade günstige Position versetzte. Die von ihr am Ende gezahlten 1,91 Mio. DM übertrafen nicht nur ihr eigenes Angebot in Höhe von 1,5 Mio. DM, sondern auch den anfangs vom Land verlangten Preis von »nur« 1,7 Mio. DM.²⁸³ Zum anderen hatte sich die Stadt damit einverstanden erklären müssen, von dem auf rd. 12,8 Mio. DM prognostizierten Anteil des Landes an den Gesamtkosten für das Büro- und Kulturhaus rd. 400.000 DM (bzw. 0,4 Mio. DM) zu übernehmen. Dieser Betrag entsprach der Hälfte der 0,8 Mio. DM, um die der vom Land zu tragende Kostenanteil die Summe von 12 Mio. DM – die Obergrenze für die Bezuschussung des Geislinger Finanzamtsprojekts nach dem Landesprogramm für die Förderung des ländlichen Raums – überschritten hatte.²⁸⁴

Die dargestellte Wiederverwertung des MAG-Verwaltungsgebäudes kann die Stadt zu Recht als städtebaulichen und vor allem auch – im Hin-

Hohenlohe) veranstalteten dreitägigen, nichtöffentlichen Klausurtagung des GR vom 18.-20.10.1990 zur Diskussion gestellt. Nach weiterer Vorberatung in den Ausschüssen (BA und VA) beschloß der GR (ö) am 28.11.1990 mit 19 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die bislang angestrebte Vermarktung eines Teils der Gebäudeflächen zu gewerblichen Zwecken aufzugeben und statt dessen die von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzung des Gebäudes durch das Finanzamt, den LK und die Stadt zu verfolgen. Die namentlich von SPD-StR Trauner aus früheren Debatten wieder aufgegriffene Alternative, das Verwaltungsgebäude letztlich doch abzubauen, hatte OB Scholz aus Kostengründen für kommunalpolitisch nicht verantwortbar erklärt. Aus seiner Sicht hätte dies die Vernichtung von Millionenwerten bedeutet, wobei er die Altbausubstanz des Verwaltungsgebäudes mit rd. 4 Mio. (in den Kaufverhandlungen mit der HDM hatte die Stadt das Verwaltungsgebäude mit rd. 1,9 Mio. DM veranschlagt) und die bisher für Planungsleistungen von Architekten, Ingenieuren und Projektbetreuungsfirmen erbrachten Aufwendungen ebenfalls mit mindestens einer Million DM ansetzte, die Kosten für den Gebäudeabbruch einschließlich Deponierung in Höhe von rd. 1,4 Mio. DM noch nicht mitgerechnet. (GZ v. 15.9.1990 und v. 19.10.1990; BA-P n. 7.11.1990, VA-P n. 14.11.1990, GR-P n. 28.11.1990; GZ v. 29.11.1990 mit Redemanuskript des OB).

283 Der Kaufpreis von 1,91 Mio. DM wurde mit den vom Land für dessen Anteil am Grundstück und der Altbausubstanz des Verwaltungsgebäudes (Spalte 5 von Tab. 14) an die Stadt zu zahlenden rd. 2,039 Mio. DM verrechnet (GR-P n. 20.9.1989 u. GR-P n. 27.9.1989, GR-P n. 19.7.1990, GR-P n. 10.7.1991 mit Aktenvermerk).

284 Das Land hatte seine Forderung auf Übernahme der Hälfte der besagten Mehrkosten damit begründet, daß die ursprüngliche Kostenkalkulation in Höhe von rd. 11,6 Mio. DM den Förderrahmen schließlich noch eingehalten habe.

blick auf die dort geschaffenen städtischen Einrichtungen – infrastrukturellen Gewinn betrachten, für den sie, wenn auch nicht ganz freiwillig, auf die ursprünglich angestrebte Ansiedlung von (Klein-) Gewerbe und Handel verzichtet hat.²⁸⁵ In Erinnerung an den ehemaligen Industriestandort erhielt das nunmehrige »Büro- und Kulturhaus« den Zusatz »In der MAG«.²⁸⁶ Im Rahmen seiner feierlichen Einweihung im September 1994 übergab der

285 Dazu hatte entscheidend die von BD Höninger konzipierte Verlegung der B 10 beigetragen, wodurch der Verkehr nicht mehr über die vor dem Verwaltungsgebäude verlaufende Schillerstraße (die in der Folge auch zur Fußgängerzone umgebaut wurde) geleitet, sondern mit einem neuen, bogenförmigen Teilstück an dessen Rückseite vorbeigeführt wurde.

286 Der MAG-Turm als ein weiteres Zeugnis Geislinger Stadtgeschichte blieb dank der Beharrlichkeit insbesondere von BD Höninger erhalten. Die Frage seiner Konservierung im Original oder seines Abbruchs mit oder ohne einen Wiederaufbau war im Rahmen der Neugestaltung des MAG-Geländes lange Zeit innerhalb der Verwaltung umstritten und wiederholt auch Gegenstand kontroverser Debatten im GR bzw. seiner Ausschüsse gewesen, wobei Kostengesichtspunkte eine nicht unerhebliche Rolle spielten. Von den Ausgaben für die Erhaltung des – in den Anbau an das Verwaltungsgebäude integrierten – alten Turms oder den Bau eines neuen konnten nach dem Bauherrenvertrag zwischen Stadt, Land und LK nur Gesamtkosten in Höhe von maximal 200.000 DM anteilig umgelegt werden. Ein Neubau des Turms einschließlich Abriß des alten war nach dem Angebot des Generalunternehmers mit rd. 383.000 DM um rd. 27.000 DM billiger als die mit rd. 410.000 DM veranschlagte Erhaltung und Restaurierung des Turms. Ein Abbruch hätte allerdings das Abtragen und Reinigen des unterliegenden kontaminierten Bodens nach sich gezogen (zu den hohen Kosten der Bodensanierung im MAG-Gelände s. im einzelnen unten Ziff. 5.2). Demgegenüber konnte bei einem Erhalt des Turms der Untergrund unter der vom Wasserwirtschaftsamt verlangten Bedingung belassen bleiben, daß er gegen ein Auswaschen abgeschlossen und mit einem Belüftungssystem für eine Bodenreinigung durch den natürlichen Abbau des Öls versehen wird (sog. in-situ-Reinigung). Am Ende entschied sich der GR (ö) am 26.2.1992 bei 3 Gegenstimmen für die rd. 410.000 DM teure Sanierung des alten Turms (wobei 17.000 DM auf die in-situ-Reinigung entfielen), nachdem er sich noch im Juni 1991, wenn auch mit knapper Mehrheit, ganz im Sinne von OB Scholz gegen den Originalerhalt – wie er vom GR noch unter OB Kamper im März 1988 anläßlich des B-Planverfahrens vorgesehen war – ausgesprochen hatte. Diese Lösung kostete die Stadt Mehraufwendungen in Höhe von 210.000 DM (410.000 DM abzüglich der besagten Gemeinkosten von 200.000 DM). (VA-P ö 16.3.1988, GR-P nö/ö 19.6.1991, BA-P nö 12.2.1992, GR-P nö/ö 26.2.1992 mit GR-Drs. 66/92; GZ v. 14.2.1992, v. 28.2.1992, und v. 6.8.1993). Die ursprüngliche Hoffnung der Stadt, die Restaurierung des Turms im Rahmen des Denkmalschutzes bezuschußt zu bekommen, hatte sich zerschlagen, nachdem das Landesdenkmalamt als zuständige Behörde seine anfängliche Bewertung der Schutzwürdigkeit des Turms als Kulturdenkmal mit dem Argument zurückgenommen hatte, daß dafür zu wenig originale Substanz erhalten geblieben sei. So beließ es die Stadt bei einer auf das Notwendige beschränkten Sanierung und verzichtete auf eine Vorsatzschale aus Tuffstein, die nochmals zusätzliche 150.000-200.000 DM gekostet hätte (BA-P ö 4.10.1995). Die vom HDM-Finanzvorstand Dr. Roser im Herbst 1988 noch gegenüber OB Kamper auf dessen Bemühungen hin vage

Leiter des Amstettener Nachfolgewerks, Dr. Lichtenfels, namens der HDM der Stadt eine Spende in Höhe von rd. 135.000 DM für die Ausstattung des – nach der Gründungsstätte der MAG – »Kapellmühle« benannten, zugleich als künftiger Tagungsort des GR gedachten Vortragssaals.²⁸⁷

4.2.2. *Komplex II: Altenzentrum (Altenpflegeheim und Altenwohnungen)*

Auf der südlich an das Büro- u. Kulturhaus angrenzenden Fläche zwischen Schillerstraße und neuer B 10 entstand, wie geplant, ein Altenzentrum mit Altenpflegeheim, Begegnungsstätte und Altenwohnungen.²⁸⁸ Vor allem das Altenpflegeheim hatte seit Jahrzehnten einen prominenten Platz auf der Prioritätenliste der vordringlichen städtischen Investitionsvorhaben eingenommen. Die Trägerschaft für das Altenzentrum war der in Nürtingen ansässigen Samariterstiftung,²⁸⁹ die Projekt- und Baubetreuung dem Stuttgarter Siedlungswerk SW bzw. der SWI übertragen worden.²⁹⁰

Die Gesamtbausumme für das im Juli 1996 in Betrieb genommene Altenpflegeheim einschließlich der Begegnungsstätte (»Samariterstift«) belief sich auf 42,4 Mio. DM.²⁹¹ Das Baugrundstück selbst war durch Schenkungsvertrag auf die Samariterstiftung übergegangen,²⁹² die sich im Gegenzug informell bereit erklärt hatte, auch für die Altenwohnungen die Trägerschaft zu übernehmen (s. dazu nachfolgenden Absatz). Von den Ge-

in Aussicht gestellte Finanzhilfe (Spende) der HDM für die Erhaltung des Turms unterblieb letztlich ebenfalls. OB Scholz hatte diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt, weil die Stadt vom Generalunternehmer für den Turm keine Sonderabrechnung erhielt und deshalb eine evtl. Spende nicht ordnungsgemäß verbucht werden könnte. (GR-P nō 30.11.1988, GR-P nō/ö 19.6.1991).

287 Zur Kapellmühle s. o. Kap. II, Ziff. 2.1. Die Spende war der Stadt nach Darstellung von OB Scholz in nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 31.8.1994 bereits im Vorhinein telefonisch von der Heidelberger Firmenleitung angekündigt worden. Mit ihr setzte das Unternehmen die »kleine Geste«, mit der es der Stadt im Streit um die Verantwortlichkeiten bei der Altlastensanierung entgegenkommen wollte, in die Tat um (s. u. Anm. 493).

288 Der ursprünglich ebenfalls dort vorgesehene Kindergarten entfiel.

289 Dies hatte der GR (ö) am 18.5.1988 mit 21 gegen 3 Stimmen beschlossen, nachdem er zuvor den Vorschlag von OB Kamper, den Kreisverband Göppingen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit der Trägerschaft zu beauftragen, mit 19 gegen 4 Stimmen abgelehnt hatte.

290 GR-P ö 22.4.1991. Zur SWI bzw. zum SW s. o. Anm. 277.

291 VA-P nō 24.6.1993 u. GR-P ö 30.6.1993 mit GR-Drs. 179/93, Presseinformation von BM Pauser vom 17.7.1996; GZ v. 19.7.1996.

292 Die Stadt hatte ursprünglich einen Erbbaurechtsvertrag vorgesehen, sich dann aber auf Anraten der WIBERA, der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden in Düsseldorf, für die grunderwerbssteuerrechtlich neutrale Schenkung entschieden.

samtkosten trug die Stadt mit rd. 14,3 Mio. DM den größten Anteil, Stiftung und Diakoniefonds steuerten rd. 5 Mio. DM, das Land rd. 8 Mio. DM und der LK Göppingen rd. 7,2 Mio. DM bei. Weitere 1,5 Mio. DM verdankten sich – maßgeblich vom Förderverein Altenzentrum eingeworbenen²⁹³ – Spenden. Die restlichen 6,4 Mio. DM wurden über Darlehen finanziert.²⁹⁴ Die effektive finanzielle Belastung der Stadt durch das Altenpflegeheim lag durch eine Reihe zusätzlich erbrachter Sonderleistungen in Höhe von rd. 1,3 Mio. DM letztlich bei rd. 15,6 Mio. DM.²⁹⁵

Die Altenwohnanlage, eine Einrichtung des betreuten Wohnens mit insgesamt 37 (Eigentums-) Wohneinheiten für Selbstnutzer und Kapitalanleger, Gemeinschaftseinrichtungen und einem Pflegestützpunkt, hatte das SW als Bauträger und Investor zum Festpreis von rd. 10,4 Mio. DM einschließlich Grundstückskosten erstellt.²⁹⁶ Als Investor oblag ihm auch die Vermarktung und Generalvermietung der Wohnungen,²⁹⁷ wobei die Stadt für die unverkauften Wohneinheiten vom Zeitpunkt ihrer Beziehbarkeit an die (Kapitalmarkt-) Zinsen für deren Finanzierung und die anteiligen Betriebskosten übernahm. Abgesehen von diesen »Risikokosten«²⁹⁸ trug die Stadt die (Bau-) Kosten für die Gemeinschafts- und Pflegebereiche in Höhe

293 Der Förderverein, dessen dreiköpfiger Vorstand aus je einem Mitglied der drei Ratsfraktionen bestand, war im September 1987 in Nachfolge des 1980 aufgelösten Fördervereins Pflegestation (im städtischen Bürgerheim) gegründet worden. Sein Ziel war es, durch Spenden aus der Bürgerschaft die Verwirklichung des Altenzentrums auf dem ehemaligen MAG-Gelände voranzutreiben. Anlässlich eines Tags der offenen Tür im August 1995 mit 15.000-20.000 Besuchern im Amstettener Werk zu dessen 10-jährigem Bestehen hatte die Firmenleitung Spielstände eingerichtet, deren Einnahmen von über 4.000 DM sie auf 5.000 DM aufstockte und dem Verein zugute kommen ließ. (GZ v. 6.2.1988 und v. 5.9.1995).

294 Zu einem sehr frühen Planungsstand, im September 1989, war man noch von Gesamtkosten für das Altenzentrum, d. h. Altenpflegeheim *und* Altenwohnungen, in Höhe von 37,83 Mio. DM ausgegangen.

295 Die maßgeblichen Zusatzleistungen betrafen neben der Schenkung des mit 674.000 DM bewerteten Baugrundstücks die Subventionierung der Stellplätze für das Pflegeheim (380.000 DM) und die Errichtung einer Lärmschutzwand gegen die neue B 10 (142.000 DM).

296 Diese Summe lag dem am 5.10.1995 zwischen Stadt, Samariterstiftung und SW geschlossenen Vertrag für das Projekt zugrunde (GZ v. 6.10.1995 und v. 14.10.1995, Pressemitteilung von BM Pauser vom 17.7.1996; zu den Vorbereitungen des Projekts im einzelnen VA-P nō 11.5.1994, GR-P nō/ö 25.5.1994, BA/VA-P nō 22.6.1994, GR-P ö 29.6.1994 mit GR-Drs. 124/94 und GR-Drs. 174/94, VA-P nō 12.7.1995).

297 Der durchschnittliche Quadratmeterpreis der Wohnungen belief sich auf rd. 5.200 DM (GZ v. 14.10.1995).

298 Das Risiko für die Stadt war allerdings insofern begrenzt, als das SW zur Deckung seiner Kosten ein Eigeninteresse an einer möglichst zügigen Veräußerung der Wohnungen haben mußte und außerdem die Stadt eine zwischenzeitliche Vermietung der (noch) nicht abgesetzten Einheiten verlangen konnte.

von rd. 1,1 Mio. DM. Dieser Betrag verminderte sich durch einen Zuschuß des Landes (Sozialministerium) für betreutes Wohnen in Höhe von rd. 300.000 DM auf rd. 780.000 DM und konnte mit dem Erlös für die rd. 1.765 qm große Grundstücksfläche in Höhe von rd. 794.000 DM (450 DM/qm) vollständig abgedeckt werden.²⁹⁹ Insofern beschränkte sich der Eigenanteil der Stadt an der Wohnanlage – sieht man von den erwähnten Risikokosten ab – auf rd. eine halbe Million DM (537.000 DM), die für den Bau eines Verbindungssteigs zum Altenpflegeheim (rd. 251.000 DM) und zusätzlich erforderlich gewordene (Tief-) Gründungsmaßnahmen (rd. 286.000 DM) angefallen waren.³⁰⁰ Die Altenwohnanlage erhielt in (zweifacher) Erinnerung an den historischen Standort den Namen »Kaisheimer Hof in der MAG«.³⁰¹

4.2.3. *Komplex III: MAG-Galerien*

Auf dem rd. 12.000 qm großen Restareal des ehemaligen MAG-Geländes zwischen neuer B 10 und Bleichstraße wurde ein als »MAG-Galerien« bezeichnetes multifunktionelles Einkaufs- und Dienstleistungszentrum errichtet. Es besteht aus einem mehrgeschossigen, rechteckigen Gebäude entlang der neuen B 10, an das sich zur Bleichstraße hin ein Parkhaus mit offenen Parkdecks und einer begrünten, zum Teil begehbaren Dachfläche anschließt. Die in dem Baukomplex untergebrachten Einrichtungen umfassen im einzelnen einen SB-Markt der Handelskette Lidl & Schwarz, eine sog. Shopzeile mit Einzelhandelsfachgeschäften und einem Schnellimbüß sowie ein 2.500 qm großes Fitness-Center.

Ursprünglich war dieser Bereich gemäß dem nach Abschluß des Architektenwettbewerbs zur Neugestaltung des MAG-Geländes verabschiedeten B-Plan einer gewerbliche Nutzung (produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe) vorbehalten gewesen. An dieser Festsetzung hatte die Verwaltung in Übereinstimmung mit dem GR lange Zeit festgehalten. Zwar hatte sie auf der Klausurtagung des GR im Oktober 1990 auch Planungsskizzen für eine Wohnbebauung zur Diskussion gestellt,³⁰² diese Alternative später aber nicht mehr weiterverfolgt. Der angestrebten Ansiedlung von Gewer-

299 Ursprünglich hatte die Stadt den Grundstückspreis auf nur 300 DM/qm angesetzt. Mit dem neuen Preis erzielte sie einen Mehrerlös von 277.000 DM. Der Kaufvertrag mit dem SW wurde erwartungsgemäß vom RP genehmigt.

300 Außerdem verzichtete die Stadt auf die Erstattung der Betriebskosten für den Pflegestützpunkt und die Gemeinschaftsbereiche in Höhe von jährlich 10.541 DM durch die Bewohner. Diese Entscheidung sollte nach Ablauf von 5 Jahren auf ihr Fortgelten hin überprüft werden. (GR-Drs. vom 30.9.1995, GZ v. 6.10.1995 und v. 14.10.1995).

301 GZ v. 27.4.1995 unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Beschluß des GR vom Vortag. Zum ursprünglichen Kaisheimer Hof vgl. oben Kap. II, Ziff. 1.3.

302 GZ v. 23.10.1990. Zur Klausurtagung s. o. Anm. 282.

bebetrieben stand auch das Anfang 1992 an die Stadt gerichtete Ersuchen der Geislinger Eisenwarenhandlung Fa. Hartmann entgegen, die auf dem Areal eine neue Betriebsstätte errichten wollte.³⁰³ Das Vorhaben wurde im Juni 1992 vom BA abschlägig beschieden, nachdem ein von der Verwaltung veranlaßtes Gutachten der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH (KE) offenbar (ebenfalls) städtebauliche Bedenken geltend gemacht hatte.³⁰⁴ Nicht zuletzt das Ausbleiben aussichtsreicher gewerblicher Interessenten veranlaßte die Verwaltung auf eine entsprechende Direktive von OB Scholz hin, sich auch um alternative Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere den Wohnungsbau, zu bemühen.³⁰⁵ Anfang 1996 konnte die Verwaltung insofern einen Erfolg verbuchen, als ihr die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) ein – freilich noch unverbindlich gehaltenes – Angebot unterbreitete, rd. 100 Wohneinheiten ohne jegliches finanzielles Engagement der Stadt zu erstellen. Zu einer näheren Konkretisierung des Projekts, dessen Beginn frühestens für das Frühjahr 1997 vorgesehen war, kam es allerdings nicht (mehr).³⁰⁶

Einer der Gründe dafür dürfte darin zu sehen sein, daß im Laufe des Jahres 1997 verschiedene Investoren und Projektentwickler der Stadt ein Ansiedlungsinteresse von Handelsgeschäften wie SB-Märkten u. ä. signalisierten. Unter den insgesamt fünf Interessenten fiel die Auswahl des GR auf die Konzeption der Fa. Boller & Flam, die auf der Restfläche des MAG-

303 BA-P nō 10.6.1992. Die Firma, die rd. 170 Mitarbeiter beschäftigte, wollte dort ihre Betriebsteile aus der Heidenheimer Straße zusammenführen.

304 Der Inhalt des Gutachtens ist im einzelnen nicht dokumentiert. Der KE war von der Verwaltung empfohlen worden, sich für die Begutachtung mit der GMA, die bereits 1988 im Auftrag der Stadt eine Marktanalyse über die Auswirkungen einer weiteren Ansiedlung von Lebensmittelmärkten in Geislingen angefertigt hatte, in Verbindung zu setzen. Mit ihrer Ablehnung des Hartmannschen Vorhabens nahm die Stadt allerdings das Risiko einer Abwanderung der Firma in Kauf. Da diese den Bau einer neuen Betriebsstätte aber erst in 4-5 Jahren in Angriff nehmen wollte, setzte die Verwaltung darauf, dem Unternehmen bis dahin eine Ansiedlungsmöglichkeit in dem mit der Gemeinde Kuchen im Grenzbereich der beiden Kommunen geplanten gemeinsamen Gewerbegebiet anbieten zu können. (BA-P nō 12.2.1992, GR-P nō 26.2.1992, BA-P nō 10.6.1992).

305 Der aus einer schwäbischen Pfarrersfamilie stammende Dipl.-Verwaltungswiss. und der SPD angehörende Scholz, der bei der Wahl über seinen einzigen Mitbewerber, den seit März 1986 amtierenden BM der Stadt, Gerhard Pauser (zu ihm s. o. Ziff. 3.4, Anm. 220), obsiegt hatte, konnte auf eine 13-jährige Amtszeit als Bürgermeister der unweit von Geislingen filsabwärts gelegenen Gemeinde Süßen zurückblicken. Er wurde bereits nach einer Amtsperiode infolge seiner Niederlage bei der OB-Wahl von 1998 durch Heinrich Wasem, einen früheren Mitarbeiter bei HDM, abgelöst. (Zu Wasem s. näher unten Anm. 312.)

306 Der für die Verwirklichung des Projekts erforderlichen Änderung des B-Plans hatte der GR bereits einmütig mit einem grundsätzlichen Aufstellungsbeschluß zugunsten eines Misch- oder Wohngebiets zustimmt. (GZ v. 1.3.1996).

Areals ein – aus einem SB-Markt (rd. 4.000 qm), Fachmärkten (rd. 1.700 qm), Shops, einem Großkino (1.000 Plätze) und gastronomischen Betrieben bestehendes – Einkaufs- und Freizeitzentrum samt einem Büroturm und rd. 400 Stellplätzen (Parkdecks oder Parkhaus) vorsah. Die Gesamtinvestitionssumme sollte sich auf rd. 40 Mio. DM belaufen (die vor allem der heimischen Bauwirtschaft zugute kommen sollte). Zudem wurde der Zuegewinn von etwa 100 Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt. Mit 17 Stimmen bei einer Gegenstimme und 7 Enthaltungen sprach sich der GR im Dezember 1997 für den Verkauf des Grundstücks an Boller & Flam als Projektentwickler und damit implizit gegen die von der Druckerei Kauder erstmals im Lauf des Jahres 1995 geltend gemachten Erweiterungsinteressen aus.³⁰⁷ Mitte Januar 1998 wurde der Kaufvertrag, der Grundlagen des städtebaulichen Konzepts und der Nutzung beinhaltete, mit der Firma, die zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindliche Zusage eines künftigen Nutzers besaß,

307 Der GR folgte mit seinem Beschluß dem einhelligen Vorschlag einer von ihm eingesetzten Bewertungskommission, an der auch externe Experten (u. a. der Kreisbaudirektor) beteiligt waren. Bei der Fa. Boller & Flam handelte es sich um einen Zusammenschluß der gleichnamigen Geislinger Baufirma Thomas Boller und einem von den Gebrüdern Rainer und Stefan Flam geführten Aalener Projektbüro. Die von letzterem vorgestellte Konzeption verzichtete auf ein Kellergeschoß, so daß sie auch keine besondere (Tief-) Gründung des Bauwerks vorsah (GR-P ö/nö 17.12.1997; GZ v. 8.11.1997, v. 20.11.1997 und v. 18.12.1997; ferner GZ v. 12.1.1998 und v. 14.1.1998). Tatsächlich sollte am Ende doch eine Pfahlgründung erforderlich sein. (GR-P nö 30.9.1998; GZ v. 24.2.2000; s. auch übernächste Anm.). Vor der Beschlußfassung zugunsten des Projekts von Boller & Flam hatte der GR mehrheitlich den von CDU-StR Kranz namens seiner Fraktion gestellten – auch von Mitgliedern der FWV befürworteten – Antrag abgelehnt, nochmals mit Kauder, der sich bis dahin geweigert hatte, seine Option auf eine rd. 2.500 qm große, unbebaute Fläche des ehemaligen MAG-Areals entlang der Bismarckstraße für betriebliche Erweiterungszwecke zeitlich und inhaltlich zu präzisieren, in konkrete Verhandlungen zu treten. Die CDU hatte ihren Antrag damit begründet, daß die Berücksichtigung der Belange eines alleingewonnenen Unternehmens ebenfalls im öffentlichen Interesse liege. Zuvor hatte sich schon OB Scholz gegen die Aufnahme erneuter Verhandlungen mit der Druckerei ausgesprochen, da die Fa. Boller & Flam mit Rücksicht auf die von ihr in Aussicht genommenen Interessenten für das Handels- und Freizeitzentrum auf einen möglichst raschen Vertragsabschluß dringe. Außerdem bestünde bei einer Verzögerung des Projekts die Gefahr, daß sich weitere Märkte in Kuchen und den angrenzenden Gemeinden ansiedelten und Geislingen leer ausginge. Schließlich könne – so der OB weiter – Kauder für seine Erweiterungsabsichten direkt mit der Fa. Boller & Flam Verbindung aufnehmen (s. dazu auch nachfolgende Anm.). (GR-P nö 1.10.1997, GR-P Ö/ nö 19.11.1997, GR-P ö/ nö 17.12.1997; GZ v. 18.12.1997).

notariell abgeschlossen.³⁰⁸ Der Kaufpreis für das (als altlastenfrei vorausgesetzte) Gelände belief sich auf 5,5 Mio. DM und war einen Monat nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen fällig.³⁰⁹ Im April 1998 billigte der Technische Ausschuß (TA)³¹⁰ den von Boller & Flam vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan, womit das (Bauleitplan-) Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans eingeleitet wurde.³¹¹ Während des laufenden Planaufstellungsverfahrens kam es zu einer deutlichen Verkleinerung des Vorhabens insofern, als sich der Projektentwickler genötigt sah, mangels Investoren auf ursprünglich geplante Baukörper im

- 308 Bei dem Notar handelte es sich um Rechtsanwalt Schürzer, dessen gemeinsam mit seinem Kollegen Dr. Bäumer geführte Kanzlei ab Januar 1991 die anwaltliche Beratung und Vertretung der Stadt übernommen hatte (s. dazu auch unten Anm. 503). Der Vertragsabschluß am 13.1.1998 war – so OB Scholz im VA (nö) vom 14.1.1998 – Ergebnis aufwendiger Verhandlungen gewesen und nicht zuletzt dem persönlichen Einsatz von BM Pauser geschuldet. Der Geislinger Gewerbeverein, der das Projekt unterstützt habe, sei von Boller & Flam eingeladen worden, an der Ausgestaltung und Durchführung des Vorhabens mitzuwirken. Auch in der Bevölkerung sei das geplante Projekt auf ein positives Echo gestoßen.
- 309 Ein im Spätsommer von Boller & Flam unternommener Versuch, der Stadt einen Preisnachlaß für die zusätzlich erforderlichen Gründungsmaßnahmen (Pfahlgründung) abzuhandeln, mißlang. Gerüchtweise soll es dabei um eine Summe von etwa 800.000 DM gegangen sein. Darauf aus der Mitte des GR angesprochen, stellte BM Pauser klar, daß nach dem insoweit eindeutigen Kaufvertrag die Stadt nicht in die Pflicht genommen werden könne, die Gründungskosten zu übernehmen. (GR-P nö 30.9.1998).
- 310 Der Technische Ausschuß war mit Wirkung zum 1.4.1996 im Zuge der Reduzierung der gemeinderätlichen Ausschüßarbeit auf nur noch zwei beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Verwaltung eingerichtet worden und umfaßte neben anderen insbesondere die Zuständigkeiten des bisherigen Bauausschusses (GR-P ö 28.2.1996 mit GR-Drs. 19/96 und GR-P ö 27.3.1996 mit entsprechender, vom GR mehrheitlich gebilligter Neufassung der Hauptsatzung).
- 311 TA-P nö 22.4.1998 mit GR-Drs. 70/98, GZ v. 24.4.1998. Der als projektbezogener Bebauungsplan ausgestaltete Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) nach § 12 BauGB hebt sich von einem »normalen« B-Plan in erster Linie durch seine »Vollzugsorientierung« ab. Das bedeutet, daß der Vorhabenträger als Voraussetzung für den entsprechenden Satzungsbeschluß mit der Gemeinde einen Durchführungsvertrag abschließt, der im einzelnen die vom Träger zu übernehmenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Ausführung des Projekts festlegt und i. d. R. einen Termin für die Fertigstellung vorgibt. Die Nichterfüllung von Vertragspflichten berechtigt die Gemeinde, den Bebauungsplan entschädigungslos aufzuheben. Im übrigen entspricht das Vorgehen zur Aufstellung eines VEP dem üblichen Bauleitplanverfahren mit den Schritten einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange, öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluß durch den GR. Im vorliegenden Fall verpflichteten sich Boller & Flam in dem mit der Stadt abgeschlossenen Durchführungsvertrag (Ursprungsfassung vom 4.7.1998, revidierte Version vom 1.12.1998), spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und es binnen 24 Monaten fertigzustellen. (GR-P ö 24.6.1998, GZ v. 25.7.1998, GR-P ö 16.12.1998).

Dachbereich zu verzichten und die Fläche statt dessen intensiv zu begrünen. Außerdem wurden auch der ursprünglich vorgesehene Querbau, der den Baukomplex zur Römerstraße hin abschließen und eine Tanzschule beherbergen sollte, und der an der Ecke Bleich-/Bismarckstraße geplante Büroturm ersatzlos zurückgezogen. Der GR schloß sich der Empfehlung der Verwaltung an und billigte am 16.12.1998 bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen die vorgesehene Planänderung,³¹² durch die sich auch die ursprünglich mit rd. 40 Mio. DM veranschlagte Investitionssumme für das Bauobjekt merklich reduziert haben dürfte.³¹³ Ende Juni 1999 gaben Boller & Flam im TA bekannt, daß das von ihnen vorbereitete Baugesuch auch nicht mehr das für das Obergeschoß geplante Großkino enthalte.³¹⁴ Statt dessen sollten, in Abstimmung mit der Stadt, verschiedene Dienstleistungseinrichtungen geschaffen werden. Obwohl die Verwaltung wie auch der GR das Kino von Anfang an als ein zentrales Element der künftigen »MAG-Galerien« betrachtet hatten, willigten sie in die erneute konzeptionelle Änderung des Projekts ein, um es nicht gänzlich scheitern zu lassen.³¹⁵ Im Januar des Jahres 2000 kaufte die Handelskette Lidl & Schwarz das Areal der »MAG-Galerien« der Fa. Boller & Flam ab, die sich damit aus dem Projekt

312 Das Amt des OB hatte inzwischen – zum 1.9.1998 – der parteilose, 1960 geborene, zuvor als gelernter Dipl.-Ingenieur im Heidelberger Stammwerk der HDM beschäftigte Heinrich Wasem angetreten (GR-P ö 24.6.1998). Er hatte die Wahl bereits im ersten Wahlgang gegen den wiederkandidierenden sozialdemokratischen Amtsinhaber Scholz mit fast 60 % der Stimmen für sich entschieden. (GZ v. 1.9.1999). Zu dem von seinem Vorgänger maßgeblich auf den Weg gebrachten Projekt der »MAG-Galerien« äußerte sich Wasem nach einem Bericht der GZ v. 9.12.1998 grundsätzlich positiv, wenn er auch wegen der besseren Anbindung an die Fußgängerzone (der Oberen Stadt) das Gelände des jetzigen Altenzentrums als Standort vorgezogen hätte.

313 GR-P nō 18.11.1998, GR-P ö 16.12.1998. Mit der Schlagzeile »Deutlich abgespeckt« überschrieb die GZ v. 17.12.1998 ihren Bericht über die neue Planung. Der entsprechend geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20/1/2 »MAG-Galerien« wurde im März 1999 vom GR bei einer Gegenstimme gebilligt (GR-P ö 24.3.1999; GZ v. 25.3.1999).

314 Presseinformation des BM vom 30.6.1999. Schon in ihren Ausgaben vom 15.5.1999 und 9.6.1999 hatte die GZ über Verzögerungen beim (schon vor längerer Zeit vorbereiteten) Vertragsabschluß zwischen Boller & Flam und dem Kinounternehmen Omniplex berichtet. Der Grund soll nach Auskunft des Geschäftsführers von Omniplex darin gelegen haben, daß sein Unternehmen inzwischen in Übernahmeverhandlungen mit einem Konkurrenten stand. Die Aussicht, einen anderen Interessenten für das Kinoprojekt in der anvisierten Größenordnung von mindestens 800 Plätzen zu finden, wurden angesichts der (seinerzeit) akuten Probleme der Kinobranche und auch des im Vergleich zu Großstädten deutlich geringeren Besucherpotentials einer Stadt wie Geislingen als wenig aussichtsreich eingeschätzt.

315 Das entsprechend zugeschnittene Baugesuch wurde am 5.7.1999 bei der Stadt eingereicht, die Baugenehmigung Anfang November d. J. erteilt. (GZ v. 10.7.1999 und v. 10.11.1999).

vollständig zurückzog.³¹⁶ Der neue Besitzer wollte grundsätzlich an der Planung des bisherigen Investors festhalten, wobei das ursprünglich dem Großkino vorbehaltene Geschoß mit seiner ganzen Fläche für ein Fitness-Center vorgesehen wurde.³¹⁷ Im Mai 2000 sollte mit den Baumaßnahmen begonnen werden, ihr Abschluß war auf Mitte des Jahres 2001 terminiert. Tatsächlich wurde der Baukomplex erst im September 2002 fertiggestellt.

4.3. Gesamtinvestition in die Neugestaltung und Eigenanteil der Stadt

Abschließend sind die Investitionen, die in die beiden – öffentlichen Zwecken – dienenden Bauprojekte (Komplexe I und II) geflossen sind, in ihrer Gesamthöhe (Zeile 1) sowie die jeweils auf die Stadt entfallenden Anteile (Zeile 2) in Tabelle 15 zusammengestellt.

Tabelle 15:

Kosten für die Errichtung des Büro- und Kulturhauses mit Parkhaus und des Altenzentrums insgesamt und Eigenanteil der Stadt

Kosteneinheit	Bauprojekt			
	Komplex I	Komplex II		Gesamt
	Büro- u. Kulturhaus mit Parkhaus	Altenpflegeheim	Altenwohnungen	
Gesamtinvestitionssumme (1)	35,1 Mio. DM*	42,4 Mio. DM	10,4 Mio. DM	87,9 Mio. DM
Investitionsanteil der Stadt (2)	19,3 Mio. DM	15,6 Mio. DM	1,3 Mio. DM	36,2 Mio. DM
Städt. Erlös (Grundstücke u. Altbau-substanz) (3)	2,5 Mio. DM	0,7 Mio. DM	0,8 Mio. DM	4,0 Mio. DM
Nettoanteil Stadt (4)	16,8 Mio. DM	14,9 Mio. DM	0,5 Mio. DM	32,2 Mio. DM

* Davon entfielen 28,3 Mio. DM auf Um- und Anbaumaßnahmen für das ehemalige Verwaltungsgebäude und 6,8 Mio. DM auf das Parkhaus.

Bringt man von den Investitionsanteilen der Stadt die von ihr für die Grundstücke (zuzüglich der Altbausubstanz beim Verwaltungsgebäude) einge-

316 GZ v. 9.2.2000 und v. 25.2.2000.

317 Im Februar 2000 bestätigte ein Lidl-Sprecher gegenüber der GZ (v. 9.2.2000) das endgültige Scheitern der Verhandlungen mit einem potentiellen Kinobetreiber.

nommenen Erlöse in Abzug (Zeile 3), erhält man die auf sie entfallenden Nettoanteile in Höhe von zusammen rd. 32,2 Mio. DM (Zeile 4). Rechnet man den an die HDM für den Werksteil gezahlten Kaufpreis in Höhe von rd. 6,2 Mio. DM, die Kosten für den Gebäudeabbruch in Höhe von rd. 3 Mio. DM sowie den Erwerb des Helfensteiner Stadtschlusses für rd. 1,9 Mio. DM hinzu, erhöht sich das städtische Investitionsvolumen auf 43,3 Mio. DM. Berücksichtigt man außerdem noch die Eigenanteile der Stadt an den vom Land bezuschußten infrastrukturellen Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 3 Mio. DM – Verlegung der B 10 (rd. 1,1 Mio. DM), Einrichtung der Fußgängerzone (rd. 1,5 Mio. DM), Renaturierung der Rohrach (rd. 0,4 Mio. DM) –, ergibt sich ein Gesamtbetrag von rd. 46,3 Mio. DM. Dieser vermindert sich wiederum um die vom Land nach dem PES gewährten Zuschüsse in Höhe von 7,9 Mio. DM sowie um den Grundstückserlös für den Bereich der MAG-Galerien (privat genutzter Komplex III) in Höhe von 5,5 Mio. DM, so daß sich der finanzwirksame Beitrag der Stadt zur städtebaulichen (wertschöpfenden) Neuordnung des ehemaligen Werksteils I am Ende auf 32,9 Mio. DM, also fast 33 Mio. DM belief.

5. Altlastensanierung des Werksteils I durch die Stadt als vertraglich übernommene Folgekosten des Erwerbs

5.1. Die vertragliche Regelung des Altlastenproblems (»Altlastenpassus«)

Wie dargelegt (Ziff. 3.4), hatte die Stadt gemäß § 7 des Kaufvertrags für den Werksteil I die HDM als bisherige Grundstückseigentümerin und Anlagenbetreiberin von jeglicher Gefährdungs- und Verschuldenshaftung für Boden- und Wasserverunreinigungen (Altlasten) freigestellt (ausgenommen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen). Die damit auf sie übergegangene Haftung erstreckte sich insbesondere auch auf eine ggf. notwendig werdende Sanierung des Grundstücks sowie möglicherweise Dritten entstehende Schäden wie etwa solchen an Wasserversorgungsanlagen. Die aus der Haftungsübernahme auf sie zukommenden Kosten schätzte die Stadt auf höchstens 2 Mio. DM, so daß sich im ungünstigsten Fall der Erwerbspreis von 6,2 Mio. DM auf faktische 8,2 Mio. DM erhöhen würde, ein Betrag, der als günstig erscheinen konnte, wenn man ihn dem vom städtischen Gutachterausschuß im August 1984 ermittelten Verkehrswert in Höhe von rd. 17,5 Mio. DM (davon allein 6,38 Mio. DM für das Verwaltungsgebäude) gegenüberstellte. Auf der anderen Seite hatte die Verwaltung bereits im November 1984, als die Altlastenproblematik noch gar nicht Gegenstand der Verkaufsverhandlungen gewesen war, den Wert des Werksteils unter Berücksichtigung künftiger Wiederver-

wendungsmöglichkeiten auf lediglich rd. 7 Mio. DM (davon rd. 1,9 Mio. DM für das Verwaltungsgebäude) veranschlagt. Zieht man diesen Wert als Vergleichsgröße heran, schrumpft der rechnerische Nachlaß für das Altlastenrisiko auf nur noch 0,8 Mio. DM gegenüber den von der Stadt immerhin für möglich gehaltenen 2 Mio. DM.³¹⁸

Zu diesen Beträgen stehen die rd. 25 Mio. DM, auf die sich die Kosten der über 9 Jahre, von 1988 bis Ende 1997, währenden Sanierungsarbeiten im Ergebnis summierten, außer jedem Verhältnis.³¹⁹ Sie übersteigen nicht nur den Kaufpreis von 6,2 Mio. DM um mehr als das Dreifache, sondern übertreffen selbst den gutachtlich ermittelten Verkehrswert von 17,5 Mio. DM noch um rd. 50 %. Von den aufgewandten Sanierungskosten bekam die Stadt rd. 20 Mio. DM, entsprechend rd. vier Fünftel, vom Land erstattet. Dies verdankte sie zum einen dem glücklichen Umstand, daß beim Umweltministerium im Laufe des Jahres 1987 ein neuer Fördertopf »Altlastenfonds« für die Sanierung kommunaler Altlasten etabliert worden war,³²⁰ und zum anderen wohl auch ihrem eigenen Geschick, auf behördlicher wie

318 Die städtische Wertermittlung von rd. 7 Mio. DM basierte auf einem von nicht wiederzuverwertenden Gebäuden geräumten Gelände, d. h. auf der Voraussetzung, daß die HDM die betreffende Bausubstanz auf eigene Kosten würde abbrehen lassen. Der endgültige Kaufpreis von 6,2 Mio. DM bezog sich dagegen auf das Gelände »wie es steht und liegt«. Die danach von der Stadt zu tragenden Abbruchkosten waren in einer fiktiven Höhe von 2,5 Mio. DM (spätere tatsächliche Kosten: rd. 3 Mio. DM) von dem im Kaufvertrag mit rd. 8,4 Mio. DM angesetzten Boden- und Gebäudewert abgezogen worden. Um diese 2,5 Mio. DM müßten – will man zu vergleichbaren Bedingungen der städtischen Wertermittlung und des endgültigen Kaufpreises kommen – die 7 Mio. DM vermindert werden, so daß sich ein Betrag von nur noch 4,5 Mio. DM als angemessener Kaufpreis gemäß den städtischen Berechnungsgrundlagen ergäbe.

319 Zu den Kosten im einzelnen s. nachfolgend Ziff. 5.2.

320 Es handelte sich um das unter Umweltminister Vetter aufgelegte Fachförderprogramm »Förderrichtlinien Altlasten (FrAL) zur Sicherung und Sanierung von Altstandorten«, das sich vorrangig auf grundwassergefährdende Altlasten bezog und bis ins Jahr 2000 hinein etwa 1 Milliarde DM Fördermittel vorsah (GR-Drs. 31/96 zum GR vom 26.6.1996). Noch vor Aufnahme des MAG-Geländes in das Förderprogramm war – einem Bericht der GZ v. 16.4.1988 zufolge – auf Initiative des Wasserwirtschaftsamts Kirchheim das ehemalige Geislinger Gaswerk von dem für den Fonds zuständigen Verteilerausschuß des Ministeriums als Modellstandort für alle anderen Altgaswerke in Baden-Württemberg ausgewählt worden. Im Rahmen dieses Modellprojekts sollte ein von der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe (LfU) beauftragtes Ingenieurbüro – Auftragssumme 450.000 DM – sämtliche bislang bekannte Erkundungstechniken von Altlasten auf ihre Effektivität und Wirtschaftlichkeit überprüfen. Die sich daran anschließende Sanierung der Modellanlage

auch politischer Ebene die zuständigen Entscheidungsträger für ihre Belange gewonnen zu haben.³²¹

Für die – in den nachfolgenden Ziff. 5.2 und 5.3 im einzelnen dargestellte – Kostenexplosion bei der Sanierung des Geländes von anfänglich angenommen maximalen 2 Mio. DM auf mehr als das Zehnfache machte die Stadtverwaltung eine Reihe von nicht vorhersehbaren Faktoren verantwortlich. So sei das ganze Ausmaß der Verschmutzung – insbesondere durch Maschinenöl – erst im Zuge der Sanierung selbst offenbar geworden. Außerdem hätten die im Laufe des Sanierungsprozesses verschärften Umweltbestimmungen, mit denen Gesetzgeber und Behörden ihre Standards an die Fortschritte in der Umwelttechnologie angepaßt hätten, die Bodenreinigung erheblich verteuert. Seien anfangs noch 1.000 mg Mineralölkohlenwasserstoffe (KW) pro kg Erdreich zulässig gewesen, habe das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kirchheim den Grenzwert ab 1993 auf 200 mg abgesenkt.³²² Hätten anfänglich Gießereisande auf Erddeponien abgelagert werden können, seien sie »plötzlich« als Sondermüll deklariert worden. Nicht zuletzt hatten sich auch die Gebühren für die zuständige Landkreisdeponie im Sanierungszeitraum mehr als verdreifacht.³²³ Rückblickend habe sich der im (Erwerbs-) Jahr 1986 vom Wasserwirtschaftsamt auf Grund von Probebohrungen im unmittelbaren Umkreis des MAG-Geländes geschätzte Kostenrahmen von maximal 2 Mio. DM als »Flop« erwiesen.³²⁴

Auch wenn man es der Stadt kaum anlasten kann, die für sie ungünstige Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Entsorgungskosten nicht vorhergesehen zu haben, fragt sich, ob sie das Risiko der Haftungs-freistellung der HDM nicht allzu leichtfertig eingegangen ist. Zwei Umstände deuten – und dies nicht erst in der Rückschau – auf eine hohe Unwägbarkeit des Altlastenrisikos hin, welche die städtischen Verhandlungspartner hätten aufhorchen lassen müssen: Zum einen die kategorische Ablehnung des Unternehmens, Probebohrungen durch Experten zuzulassen, und zum anderen die nicht minder kategorische Weigerung, der Stadt zumindest Einsichtnahme in Pläne und sonstige einschlägige Unterlagen zu gewähren, die über die Entwicklung des Anlagenbestands und Produktions-betriebs im Verlauf der über 125-jährigen Werks-geschichte hätten Auskunft

ge sollte dann – wie die betroffenen Anlagen aller anderen Kommunen auch – mit 40-60 % bezuschußt werden. In der Aufnahme Geislingens in die Reihe der Modellstandorte habe – so der Presseartikel – der (damalige) Leiter des Wasserwirtschaftsamts, Wippler, eine günstige Voraussetzung für die Stadt gesehen, weitere Mittel aus dem Altlastenfonds erhalten zu können.

321 Immerhin hatte es die Stadt nach Darstellung des Umweltministeriums im Ergebnis geschafft, den zweithöchsten Zuschuß aller landesweit geförderten Altlastensanierungsmaßnahmen erhalten zu haben.

322 GR-Drs. 103/97 zum GR (ö) vom 14.5.1997.

323 Es handelte sich um die in Salach (bei Göppingen) gelegene Deponie »Schafhof«.

324 GZ v. 17.5.1996 und v. 29.8.1996.

geben können.³²⁵ Das Unternehmen hatte – aus seiner Sicht naheliegend – kein Interesse, der Stadt als potentieller Käuferin die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zu einer realistischen Abschätzung der Schadstoffbelastung des Werksgeländes bzw. des Untergrundes befähigt hätte. Die Stadt muß sich in beiden Punkten fragen lassen, warum sie nicht im Wege der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr die Zulassung von Probebohrungen bzw. die Einsichtnahme in firmeninterne Unterlagen erzwungen hat,³²⁶ um auf diesem Wege Aufschluß über die gegebenen Verhältnisse zu gewinnen. In den erhobenen Dokumenten finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sie eine derartige alternative Handlungsmöglichkeit überhaupt nur erwogen hätte. Zwar kann man nicht ausschließen, daß es ihr an entsprechenden Rechtskenntnissen fehlte, zumal sie offenbar auch nicht von den zuständigen Ämtern für Umweltschutz bzw. Wasserwirtschaft, die sie im Vorfeld des Vertragsabschlusses für Bodenprüfungen am Rande des MAG-Geländes beigezogen hatte, auf evtl. in Frage kommende rechtliche Zwangsmittel hingewiesen worden war.³²⁷ Ein solches Maß an Rechtsferne wird man der Stadt jedoch kaum unterstellen können, wenn man bedenkt, daß sie in der Person ihres OB über einen juristischen Experten verfügte, dem alles andere als eine Zurückhaltung im Gebrauch von Recht, schenkt man seinem Ruf als »Prozeßhansel« Glauben, zu eigen war.³²⁸ Deshalb liegt es näher anzunehmen, daß OB Kamper zusammen mit BM Hoppe bzw. dessen Nachfolger Pauser die Option der Anwendung von Rechtszwang gegen

325 Das diesbezügliche Wissen der Stadt war insofern begrenzt, als sie erst in der jüngsten, hier nachgezeichneten Erweiterungsphase der MAG der 1950er und 1960er Jahre, die für bau- und gewerberechtliche Genehmigungen zuständige Behörde war und auch in dieser Funktion nur anlässlich genehmigungspflichtiger Maßnahmen ausgewählt, auf diese bezogene betriebliche Informationen hatte erlangen können.

326 Zu den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Stadt gegenüber dem Unternehmen im Hinblick auf die Altlastenproblematik s. ausführlicher unten Ziff. 7.1.

327 So stellt es sich jedenfalls nach den erhobenen Dokumenten dar. Möglicherweise gingen beide Ämter davon aus, daß sie einen Zugang zum MAG-Areal zur Durchführung von Probebohrungen nicht erzwingen könnten, weil aus ihrer Sicht die Voraussetzung für einen solchen Eingriff, der begründete Verdacht auf eine von dem alten Industriestandort ausgehende Gefahr, nicht gegeben war. Sie hatten den in unmittelbarer Umgebung des Geländes vorgenommenen Probebohrungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer akuten Gefahr entnehmen können (deren Auftreten sie im Falle eines Gebäudeabbruchs aber sehr wohl für möglich hielten, vgl. oben Ziff. 3.4).

328 Zudem dürfte einer Verwaltung, der es als unterer Verwaltungsbehörde – wenn auch gerade nicht für den hier interessierenden Umweltschutz, der in die Zuständigkeit des LRA fiel – oblag, staatlichem Recht in ihrem Zuständigkeitsbereich ggf. auch durch die Anwendung von Rechtszwang zur Durchsetzung zu verhelfen, das Erwägen solcher Handlungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht fremd gewesen sein. Der GR, der formell über den Vertrag und seine Bedingungen zu beschließen hatte, verfügte im Zeitraum der Vertragsverhandlungen – anders als zu früheren Zeiten – nicht über einen ausgewiesenen Juristen in seinen Reihen.

die HDM von vornherein ausgeschlossen haben. Sie mußten für diesen Fall mit der Rücknahme des Verkaufsangebots an die Stadt rechnen, was die bereits weit fortgeschrittene städtische Planung für die Neuordnung des MAG-Geländes wie auch die dafür schon eingeworbene Förderung durch das Land über das PES zur Makulatur gemacht haben würde.

Die Strategie der HDM, die Existenz eines Altlastenrisikos erst gar nicht zu bestreiten, sondern im Gegenteil ein solches offen einzuräumen, sollte offenbar möglichen späteren Schadensersatzforderungen wegen wissentlichen (arglistigen) Verschweigens wesentlicher Mängel des Kaufobjekts vorbeugen. Zum Umfang der grundsätzlich zugestandenen Bodenverunreinigungen machte sie dagegen keine Angaben. Damit hätte sie allerdings nur dann nicht gegen ihre Offenbarungspflicht verstoßen, wenn sie in dieser Hinsicht tatsächlich über keine eigenen Erkenntnisse verfügte.³²⁹ War das der Fall – wovon hier ausgegangen werden muß, da sich an Hand des erhobenen Materials der Gegenbeweis nicht führen läßt³³⁰ –, ging sie mit dem Angebot an die Stadt, dieser einen Preisnachlaß für die Übernahme des (in seiner Höhe unbekannten) Sanierungsaufwands zu gewähren, auch selbst ein Risiko in Form eines sich u. U. als überhöht erweisenden Abschlags ein. Bestand also auf Verkäufer- wie auf Käuferseite prinzipielles Nichtwissen über den Schadensumfang, so hatten beide prinzipiell auch die gleiche Chance, durch Überschätzung (auf seiten des Unternehmens) bzw. Unterschätzung (auf seiten der Stadt) des eingegangenen Risikos zum Vorteil jeweils der anderen Seite einen Nachteil zu erleiden. Das Ergebnis zeigt, daß es die Stadt war, die sich verschätzt hat und der Verlierer war.³³¹ Die Frage ist, ob sie nicht auf Grund des Verlaufs der Verkaufsverhandlungen hätte gewarnt sein müssen, sich auf die ihr angediente Übernahme des Altlastenrisikos überhaupt einzulassen.

329 Es gehört zu den vorvertraglichen Offenbarungs- bzw. Aufklärungspflichten des Verkäufers, den Käufer unaufgefordert auf die ihm bekannten, wesentlichen Mängel der Kaufsache hinzuweisen. Vgl. dazu etwa die Kommentierung bei Jauernig 1991, Anm. IV, Ziff. 5 zu § 459 BGB mit weiteren Verweisungen auf Anmerkungen zu den §§ 433 u. 276 BGB.

330 Man kann zwar die Verweigerung der Zulassung von Probebohrungen als ein starkes Indiz dafür ansehen, daß die Unternehmensleitung tatsächlich etwas zu verschweigen hatte, also mehr wußte, als sie offenbarte. Ein eindeutiger Beweis dafür ist damit aber noch nicht erbracht. Offenbar hat sich auch die Stadt nicht in der Lage gesehen, einen solchen Beweis zu erbringen. Sie hat zwar später die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen die HDM geprüft, wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg aber von einer Klage Abstand genommen. S. dazu auch näher unten Ziff. 5.4.

331 Beide Parteien unterlagen zwar – vorausgesetzt, daß ihnen das tatsächliche Schadensausmaß unbekannt war – im Hinblick auf das Risiko einer inadäquaten Schadenskalkulation grundsätzlich der gleichen Irrtumswahrscheinlichkeit. Unterschiedlich fielen jedoch die mit einem Irrtum verbundenen Kosten aus. Während diese für das Unternehmen auf die Summe des von ihm (intern) als Risikoprämie kalkulierten

Die Stadt hätte – wenn sie schon auf eine Verifizierung der im MAG-Gelände vorhandenen Bodenverhältnisse durch die Erzwungung von Probebohrungen aus den erwähnten mutmaßlichen Gründen verzichtete – etwa folgende Rechnung aufmachen können. Sie hätte in den 8,95 Mio. DM, der Differenz zwischen dem ersten, ihr im November 1984 unterbreiteten Kaufpreisangebot in Höhe von 15,05 Mio. DM – das sich, unter Abzug eines gewissen Rabatts, ausdrücklich auf den vom städtischen Gutachterausschuß ermittelten Schätzwert von rd. 17,5 Mio. DM bezog – und dem abschließenden, an die Haftungsfreistellung geknüpften Angebot von 6,1 Mio. DM, ein von der HDM intern kalkuliertes, für die Übernahme des Altlastenrisikos zugestandenes Äquivalent bzw. einen Indikator für das von ihr einzu-gehende Kostenrisiko sehen können.³³² Dies hat sie aber offenkundig nicht getan, obwohl die Firmenleitung ihr gegenüber nie den geringsten Zweifel daran hatte aufkommen lassen, daß sie als Verantwortliche für ein in hartem Konkurrenzkampf stehendes Wirtschaftsunternehmen nichts zu verschenken habe. Man kann der Stadt allerdings zugute halten, daß sie ihre – gegenüber den genannten 8,95 Mio. DM – auf nur (maximal) 2 Mio. DM hinauslaufende Risikokalkulation immerhin auf das Urteil von Experten, insbesondere des Wasserwirtschaftsamts, gestützt hatte. Außerdem hatten sie einschlägige Äußerungen zweier ehemaliger, sich auf ihre langjährigen intimen Kenntnisse der betrieblichen Verhältnisse berufende MAG-Mitarbeiter in der Annahme bestärkt, daß zu größerer Sorge kein konkreter Anlaß bestehe, zumal auch die Überwachung der Werksanlagen in den vergangenen 20 Jahren immer strenger geworden sei.

Die von Expertenseite glauben gemachte Risikobegrenzung dürfte das Ihre dazu beigetragen haben, daß die Stadt den (oben angesprochenen)

Kaufpreisnachlasses beschränkt blieben, gilt Vergleichbares für die Stadt nicht. Ihre Irrtumskosten waren mit der Haftungsfreistellungsklausel prinzipiell unbegrenzt. Die am Ende für die Altlastenentsorgung aufgewandten rd. 25 Mio. DM markieren dabei lediglich die unter den gegebenen Sanierungsbedingungen erreichte Obergrenze. Unter anderen, von der Stadt nicht beeinflussbaren Umständen – etwa noch strengeren Schadstoffgrenzwerten – hätte sich auch ein noch höherer Betrag ergeben können.

- 332 Zwar wird man annehmen dürfen, daß das Unternehmen bei seinem Angebot von rd. 15 Mio. DM aus taktischen Erwägungen einen bestimmten Betrag einkalkuliert hatte, den es bereit war, sich ggf. abhandeln zu lassen, ohne sich allzu weit von der Summe zu entfernen, die ihm als Erlös für das Gelände vorschwebte. Daß sich die Heidelberger Firmenleitung ohne Grund auf einen Preisnachlaß von fast der Hälfte ihrer ursprünglichen Forderung eingelassen hätte, erscheint wenig wahrscheinlich. Dies müßte man aber unterstellen, wenn man die Rechnung der Stadt – 15 Mio. DM abzüglich 8,1 Mio. DM (= 2 Mio. DM Altlastenrisiko zuzüglich 6,1 Mio. DM Kaufpreis) ergibt 6,9 Mio. DM – im Hinblick auf die Höhe des Altlastenrisikos für realistisch halten will. Solche Spekulationen können natürlich nur tentative Annäherungen an die mutmaßliche Einschätzung des Altlastenrisikos aus der Perspektive des Unternehmens sein.

möglichen guten Gründen des Unternehmens für sein massives Interesse an einer Freistellung von jeglicher Gefährdungs- und Verschuldenshaftung und seine Verweigerung von Probebohrungen zuwenig Aufmerksamkeit schenkte.³³³ So hätte sie, um die Adäquatheit ihrer Risikokalkulation zu prüfen, den von der HDM angebotenen Kaufpreis von 6,1 Mio. DM um jene 2 Mio. DM auf dann 8,1 Mio. DM aufstocken und es dafür bei der gesetzlichen Haftung des Unternehmens belassen können. Mit diesem beispielhaft gewählten hypothetischen Verlauf der Vertragsverhandlungen soll nicht behauptet werden, daß sich die Heidelberger Firmenleitung auf eine solche Lösung auch eingelassen hätte. Vielmehr spricht alles dafür, daß das nicht der Fall gewesen wäre. Aber eben daraus hätte die Stadt den Schluß ziehen können bzw. wohl müssen, daß sie mit der Übernahme der Altlasten gerade kein kalkulierbares Risiko eingehen würde, womit ein Überdenken des an die Haftungsfreistellungskondition gebundenen Kaufangebots der HDM nahegelegen hätte.³³⁴

Tatsächlich unterließ es die Stadt, ihre Risikoschätzung einem »Härte-test« wie dem angedeuteten zu unterziehen. Dafür dürften zwei Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Zum einen hatte die Heidelberger Firmenleitung damit gedroht, bei Nichtannahme ihres Kaufangebots das Gelände vorläufig zu behalten und zu einem späteren Zeitpunkt teurer zu vermarkten. Dieses Szenario traf – zum zweiten – die Stadt zu einem Zeitpunkt, als sie ihre Planung bereits ganz auf den Erwerb des Werksteils ausgerichtet und die Finanzierung der Investitionen für die vorgesehene Neugestaltung über das PES-Förderprogramm des Landes sichergestellt hatte (und sich sogar für die Verwendung des als Hauptproblem bei der Wiederverwertung des MAG-Areals betrachteten Verwaltungsgebäudes eine Lösung abzeichnete). Diese Anstrengungen zählten sich für sie zwangsläufig nur im (baldigen) Erwerbsfall aus.³³⁵ Zudem hatte die Verwaltung im Zuge ihrer fortschreitenden Planung nicht nur den GR, sondern auch die Bevölkerung

333 Zur Frage, ob die Stadt mit rechtlichen Mitteln die Durchführung von Probebohrungen auf dem MAG-Gelände bzw. deren Duldung durch das Unternehmen hätte erzwingen können, s. näher unten Ziff. 7.1.

334 Ob die Verwaltung unter diesen Bedingungen noch für die Annahme des Angebots plädiert, und wenn ja, dafür die Zustimmung des GR gewonnen hätte, ist natürlich nur spekulativ zu beantworten. In jedem Fall hätte sich für sie das Begründungs- und Legimationserfordernis zur Durchsetzung einer solchen Entscheidung erheblich erhöht und das bis dahin tragende Argument eines besonders günstigen Kaufpreises an Durchschlagskraft verloren. Wie groß die Überzeugungskraft des nominal niedrigen Kaufpreisangebots der HDM gewesen war, belegt eine wenig später nach Abschluß des Kaufvertrags gemachte Äußerung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Menger, wonach der HDM dafür zu danken sei, daß sie der Stadt »ein humanes Verkaufsangebot« gemacht habe. (GR-P ö 14.1.1987).

335 Spezielle Förderprogramme wie im vorliegenden Fall das PES sind in der Regel auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können auch nur innerhalb der jeweiligen Laufzeit in Anspruch genommen werden.

mental darauf eingestimmt, daß die konzipierte Neugestaltung, vor allem auch das Altenzentrum, nunmehr auch umgesetzt würde. Auch in dieser Hinsicht war die Strategie der HDM, die die Stadt immer wieder dazu gedrängt hatte, eigene Nutzungskonzepte für das Fabrikareal zu entwickeln, aufgegangen. Sie konnte erwarten, daß sich die Stadt in dem Maße, wie sie ihre eigenen Nutzungsvorstellungen in konkrete Formen gießt, in eine Art Selbstbindung begibt, durch die sich ihre Kaufbereitschaft und in der Folge auch ihre Toleranz im Hinblick auf den für sie noch akzeptablen Kaufpreis bzw. die für sie noch akzeptablen Vertragsbedingungen erhöhen. Ihre Strategie, die Stadt unter Zugzwang zu setzen, trieb die HDM schließlich dadurch auf die Spitze, daß sie bis zum letzten Moment (dem Abschluß des Kaufvertrags) sowohl die Vermarktung an private Investoren als auch den (vorläufigen) Aufschub des Verkaufs als für sie in Frage kommende Alternativen darstellte.

Ob das Heidelberger Unternehmen im hypothetischen Fall, daß sich die Stadt nicht auf die Haftungsfreistellungsklausel eingelassen hätte, tatsächlich eine Neuverhandlung mit der Stadt verweigert und auf eine – bislang gescheiterte – Vermarktung an private Investoren gesetzt hätte, muß offenbleiben. Man wird ihm zwar unterstellen dürfen, daß ihm an einem raschen Verkauf gelegen war, um den Erlös in den Aufbau des Amstettener Werks reinvestieren zu können.³³⁶ Auf der anderen Seite hätte aber der vorläufige Aufschub der erwarteten Einnahme, die lediglich einen Bruchteil der auf mehrere hundert Millionen Mark veranschlagten Fabrikanlage ausmachte, diese kaum in Frage gestellt. In dem »Pokerspiel« um die Verkaufsbedingungen verfügte das Unternehmen gegenüber der Stadt – jenseits aller taktischen Finessen – wohl auch objektiv über den größeren Handlungsspielraum.

5.2. *Entwicklung des Sanierungsaufwands (Kosten und Finanzierung)*

Nach Entfernung des Altanlagenbestands durch die damit beauftragte Abbruchfirma Saab im März 1988 begann die Stadt mit der Sanierung des Werksgeländes. Deren Durchführung erfolgte getrennt nach drei Sanierungsbereichen, wobei sich die Abfolge an den zeitlichen Prioritäten bei der Neugestaltung des Areals orientierte. Bereich I umfaßte die Flächen beim ehemaligen Verwaltungsgebäude (späteres »Büro- und Kulturhaus«, Parkhaus mit Tiefgarage, Altenpflegeheim und Trasse der neuen B 10) und eine kleinere Fläche im Eckbereich Römer-/Bismarckstraße, Bereich II die Fläche der späteren Altenwohnungen und Bereich III die Restflächen jenseits der neuen B 10 bis zur Bleichstraße (»MAG-Galerien«) und eines sog.

336 Diese Ansicht hatte OB Kamper wiederholt gegenüber dem GR vertreten.

Zwickels (Dreieck zwischen Bleich- und Liststraße).³³⁷ Diese Abgrenzung der Sanierungsbereiche entsprach weitgehend, wenn auch nicht vollständig der Flächenaufteilung für die oben (Ziff. 4.1) dargestellten drei Neubaukomplexe.³³⁸

Entsprechend dem Fortgang der Sanierungsarbeiten wurden der Stadt wiederholt Beihilfen aus dem landeseigenen Altlastenfonds gewährt.³³⁹ Tabelle 16 zeigt, wie sich die am Ende als förderfähige Aufwendungen (Förderrahmen) anerkannten 25,260 Mio. DM auf die genannten drei Flächenbereiche verteilen (Zeile 1).³⁴⁰ Die anteilige Bezuschussung (Fördersatz: Zeile 2) stieg dabei von 75 % für den Bereich I auf 79,64 % für den Bereich II und schließlich auf 90 % für den Bereich III. Insgesamt ergab sich daraus eine effektive Förderung (Zeile 3) in Höhe von 19,766 Mio. DM. Aus der Differenz zwischen förderfähigen Aufwendungen und bewilligten Mitteln errechnet sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Sanierungskosten (Zeile 4) in Höhe von rd. 5.5 Mio. DM (was einem auf die bewilligten Gesamtkosten berechneten Fördersatz von 78,25 % entspricht).

337 GR-Drs. 103/97 zum GR (ö) vom 14.5.1997, Anlage (Schlußbericht des RPA für das Haushaltsjahr 1996, S. 32ff.) zum GR (ö) vom 20.5.1998 sowie TA-P nō 8.5.1996 mit GR-Drs. 96/96.

338 Die Differenz betrifft im wesentlichen die Zuordnung des Altenpflegeheims, das bei der Sanierung in den Bereich I einbezogen war und bei der Neubebauung zusammen mit den Altenwohnungen (Bereich II) den Komplex II bildete.

339 Es handelte sich dabei um das besagte Fachförderprogramm »Förderrichtlinien Altlasten (FrAL) zur Sicherung und Sanierung von Altstandorten« (s. o. Anm. 320).

340 Für den Bereich I hatte die Stadt vier Anträge gestellt (Bewilligungsbescheide vom 21.9.1990, 16.5.1991, 24.9.1992 und 10.2.1993), für den Bereich II einen (Bewilligungsbescheid vom 20.12.1993) und für den Bereich III ebenfalls einen (Bewilligungsbescheid vom 23.12.1994). Einem weiteren Antrag für den Bereich III wurde im Rahmen der festgesetzten Deckelung des Förderrahmens stattgegeben. (GR-Drs. 96/96).

Tabelle 16:

Förderung der Sanierungsaufwendungen (gerundet), getrennt nach Sanierungsbereichen³⁴¹

<i>Förderungsumfang</i>	<i>Sanierungsbereich</i>			
	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>Gesamt</i>
Bewilligungsrahmen (Deckelung) (1)	18,217 Mio. DM	2,279 Mio. DM	4,764 Mio. DM	25,260 Mio. DM
Fördersatz (2)	75,00 %	79,64 %	90,00 %	78,25 %
Bewilligte Mittel (3)	13,663 Mio. DM	1,815 Mio. DM	4,288 Mio. DM	19,766 Mio. DM
Eigenanteil Stadt (4)	4,554 Mio. DM	0,464 Mio. DM	0,476 Mio. DM	5,494 Mio. DM

Bei dem Gesamtförderrahmen von 25,26 Mio. DM mit einem maximalen Zuschuß von 19,766 Mio. DM bzw. bei den auf die einzelnen Teilbereiche entfallenden Beträgen handelte es sich jeweils um Förderobergrenzen (»Deckelung«), auf die sich die Stadt mit dem Umweltministerium im Mai 1996 verständigt hatte.³⁴² Zu diesem Zeitpunkt waren von den bewilligten Mitteln bereits rd. 16 Mio. DM vom Land ausgezahlt worden. Der Vorschlag, die Sanierungsförderung auf den angegebenen Höchstbetrag zu begrenzen, war von der Verwaltung ausgegangen. Nach Darstellung von BM Pauser – im TA vom 8.5.1996 und eine Woche später im GR vom 15.5.1996 – hatte das Umweltministerium von der Stadt Klarheit darüber verlangt, welche förderfähigen Kosten von ihr noch geltend gemacht würden.³⁴³ Dies war – so Pauser – vor dem Hintergrund zu sehen, daß das Ministerium unter die Angelegenheit habe baldigst einen Schlußstrich ziehen wollen.³⁴⁴ Außerdem stand – wie OB Scholz ergänzte – die Auflösung des Umweltmini-

341 Die Tabelle beruht auf den Angaben im Schlußbericht des RPA für das Haushaltsjahr 1996, S. 36.

342 TA-P nō 8.5.1996, GR-P ö 15.5.1996. Die »Deckelung« bedeutete, daß die Stadt über den festgelegten Betrag hinaus keine weiteren Mittel mehr würde beantragen bzw. beanspruchen können.

343 Nach den für die MAG-Sanierungsmaßnahme maßgeblichen Förderrichtlinien Altlasten (FrAl) wurden Zuschüsse nur unter dem Vorbehalt bewilligt, daß entsprechende Mittel im Haushaltsplan (des Landes) eingestellt waren. Über die Zuteilung dieser Mittel an die einzelnen Antragsteller entschied ein beim Umweltministerium eingerichteter sog. Verteilerausschuß, der sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Regierungspräsidien und des Umweltministeriums zusammensetzte.

344 Das Umweltministerium habe in einem Gespräch am 16.4.1996 deutlich gemacht, daß es ihm zunehmend schwerer falle, im Verteilerausschuß – dessen nächster Sitzungstermin am 19.6.1996 stattfinden werde – immer wieder Anträge auf Erhöhung des Förderrahmens für ein und dieselbe Maßnahme befürwortend zu vertreten. Von

steriums bzw. der Übergang seiner Aufgaben auf andere Ministerien bevor. Dadurch würden sich die Ansprechpartner, mit denen man bisher verhandelt habe, ändern, was die Position der Stadt im Hinblick auf die Bewilligung zusätzlicher Mittel verschlechtern könnte. Überdies seien angesichts der angespannten Finanzlage des Landes Einschränkungen in der Altlastenförderung zu erwarten.³⁴⁵ Alle beteiligten Stellen, die bisher die Förderanträge der Stadt wohlwollend begleitet hätten, hätten zu der in Rede stehenden »Deckelungslösung« geraten. Schließlich habe die Stadt keinen Anspruch auf eine Förderung in bestimmter Höhe.³⁴⁶ Das sich aus alledem für die Stadt ergebende »Förderrisiko« war nach BM Pauser höher einzuschätzen als das mit der vorgeschlagenen Deckelung des maximalen Förderrahmens verbundene Risiko, daß die Kosten von rd. 1 Mio. DM, die die von der Stadt als Fachberaterin beauftragte Fa. »Boden-Wasser-Untergrund« (BWU)³⁴⁷ für die noch anstehenden Sanierungsarbeiten (einschließlich im sog. Zwickel) veranschlagt habe und die in den »Deckelungsbetrag« bereits einkalkuliert worden seien, wesentlich überschritten würden.³⁴⁸ Wie der Leiter des Bauverwaltungsamts Muziger ergänzte, habe ihn der zuständige Sachbearbeiter beim Umweltministerium in einem kurz vor Sitzungsbeginn geführten Telefonat ausdrücklich gebeten, dem GR mitzuteilen, daß es in ganz Baden-Württemberg nur eine Maßnahme gebe, die aus dem Altlastenfonds stärker gefördert worden sei als das MAG-Gelände, und daß der Verteilerausschuß nur dann noch einmal mit der Geislinger Sanierungsmaßnahme befaßt werden könne, wenn die Stadt dem Deckelungsvorschlag zustimme. Angesichts solch deutlicher Worte war dem GR die Entscheidung faktisch vorgegeben, die er dann auch – wie zuvor schon der TA – ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung durch entsprechenden Beschluß förmlich vollzog.

daher habe die Verwaltung die größten Chancen für einen weiteren »Nachschlag« in dem Angebot einer Förderungsobergrenze in Form einer »Deckelungslösung« gesehen. (GR-Drs. 93/96 vom 2.5.1996, TA-P nō 8.5.1996).

345 So sei vorgesehen, Mittel der Altlastenförderung in andere Bereiche umzuschichten bzw. generell die haushaltsrechtlichen Grundlagen dieser Förderung abzubauen. (GR-P ö 15.5.1996).

346 Als Folge des erwähnten Haushaltsvorbehalts, unter dem die Mittelbewilligung nach den FrAl stand (s. o. Anm. 320), verhandle das Land – so die Erläuterung von BM Pauser – mit den Kommunen über Deckelungen bei den förderfähigen Kosten, Obergrenzen bei der Bezuschussung und die Höhe von Eigenbeteiligungen. Im TA (nō) vom 8.5.1996 hatte FWV-StR Sprengler, Rechtsanwalt, die Ansicht vertreten, daß die Stadt als jetzige Grundstückseigentümerin bei der Sanierung des Geländes eigentlich eine öffentliche Aufgabe wahrnehme und von daher einen Anspruch auf eine Förderung der gesamten tatsächlich erbrachten Aufwendungen haben müsse. Sein Fraktionskollege Inster, Industriekaufmann, kritisierte im GR (ö) vom 15.5.1996 das Verhalten des Landes, das erst den Kommunen immer höhere Auflagen im Bereich der Altlastensanierung aufgebürdet habe und sich jetzt aus der Förderung der Sanierungsmaßnahmen zurückzuziehe.

Im Hinblick auf das offenkundige Mißverhältnis zwischen den ursprünglich für die Sanierung des MAG-Areals angenommenen Kosten von 1-2 Mio. DM und den mehr als zehnmal so hohen tatsächlichen Aufwendungen von über 25 Mio. DM berief sich OB Scholz, von Dr. Hirte von der BWU unterstützt, gegenüber dem GR auf den seinerzeit (1986) gegebenen Wissenstand und die damals geltenden Umweltvorschriften. Der behördlich vorgegebene Schwellenwert der Schadstoffbelastung durch Mineralölkohlenwasserstoff, bei dessen Überschreiten der Boden habe saniert werden müssen, habe bei 1.000 mg/kg Erdreich gelegen, sei dann aber 1992 mit Geltung ab 1993 auf 200 mg/kg, also auf ein Fünftel des bis dahin gültigen Werts abgesenkt worden. Zudem habe das Umweltministerium Ende 1988 eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, nach der bewegte Bodenmassen bereits ab einer Schadstoffbelastung (KW) von nur mehr 0100 mg pro kg Erdreich nicht mehr auf einer Erddeponie, sondern nur noch auf einem speziell abgedichteten Teil (Sondermüllbereich) hätten abgelagert werden dür-

347 Bei der BWU handelte es sich um ein in Kirchheim/Teck ansässiges Zweigbüro der Schlierbacher Firma »Büro für Angewandte Geologie, Hydrogeologie, Umweltgeologie, Ökologie«, das die Stadt mit der Betreuung der Sanierungsmaßnahmen beauftragt hatte. Der Auftrag umfaßte im einzelnen die Durchführung von Erkundungsbohrungen und Pegelbohrungen, die Überwachung, Begutachtung und Klassifizierung des Bodenaushubs einschließlich der Entsorgungsnachweise, die Analyse von Bodenproben einschließlich tieferer Ölverunreinigungen sowie die Mithilfe bei der Antragstellung (auf Förderung aus dem Altlastenfonds) und die Prüfung alternativer Sanierungsverfahren. (GR-Drs. 96/96). Nach einer früheren Bemerkung von OB Kamper war die BWU eine vereidigte Firma, die praktisch als »der verlängerte Arm des (Kirchheimer) Wasserwirtschaftsamts« fungiere und mit diesem eng zusammenarbeite (GR-P ö 23.1.1990). Der zu der betreffenden Sitzung des TA (nö) vom 8.5.1996 als Experte beigeordnete Mitarbeiter der BWU, der Chemiker Georg Tonner, versicherte ausdrücklich, daß man bei einer Kostenkalkulation von rd. 1 Mio. DM keine Überraschungen erleben werde. Eine Woche später, im GR (ö) vom 15.5.1996, bezifferte BM Pauser unter Berufung auf eine inzwischen vorliegende gutachtliche Stellungnahme der BWU den Finanzierungsbedarf auf 1,2 Mio. DM. Der erwähnte BWU-Mitarbeiter Tonner war bis Ende Juni 1990 beim Kirchheimer Wasserwirtschaftsamt als für die MAG zuständiger Sachbearbeiter tätig gewesen.

348 Im Hinblick auf das Kostenrisiko verwies BM Pauser im TA (nö) vom 8.5.1996 auf ein von der Verwaltung mit dem RP grundsätzlich erzieltes Einvernehmen, nach dem nicht den Altlasten zuzurechnendes Abbruchgut (wie Fundamente, Mauern und Betonplatten) im PES-Programm, in dem noch gewisse Reserven vorhanden seien und bei dem ggf. auch noch eine Erhöhung des Förderrahmens erreicht werden könne, untergebracht werden könnte. Außerdem stand der Stadt nach Pauser noch ein gewisser Betrag aus Städtebaumitteln zur Verfügung, die evtl. zugunsten der Neubebauung des MAG-Geländes umgeleitet werden könnten.

fen.³⁴⁹ Auf diesen, mit höheren Gebühren belegten Sonderbereich hätten seit 1989 auf Grund einer entsprechenden Verordnung des LK Göppingen auch die vordem auf Erddeponien zugelassenen Gießereisande verbracht werden müssen und zwar unabhängig davon, ob sie überhaupt Schadstoffbelastungen aufwiesen.³⁵⁰ All dies habe die Menge des zu sanierenden Materials und entsprechend auch die Kosten in die Höhe getrieben, wozu nicht zuletzt auch die Erhöhung der Deponiegebühren (Sondermüll) von anfänglich 90 DM/t auf mehr als das Dreifache von zuletzt 296 DM/t beigetragen hätten. Die Gefahr, daß bis zum voraussichtlichen Abschluß der Sanierung im August 1997 die Kosten durch eine erneute Herabsetzung der Grenzwerte und womöglich eine Entsorgungspflicht für die Betonfundamente im sog. Zwickel nochmals steigen könnten, schätzte Hirte jedoch als gering ein.³⁵¹ Angesichts der Auflösung des Umweltministeriums als eigenständiger Behörde sei eine Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen in naher Zukunft nicht zu erwarten. Zu der von SPD-StR Priebe, Taxi- und Bestattungsunternehmer, geäußerten Vermutung, daß sich bei der Sanierung des MAG-Areals bestimmte Leute unter dem Deckmantel des Umweltschutzes eine ›goldene Nase‹ verdient hätten, erklärte OB Scholz, nicht den Eindruck zu haben, daß die BWU hierbei zuviel kassiert hätte.

Tabelle 17 zeigt, wie sich die Sanierungsaufwendungen auf die verschiedenen Kostenarten – Bergen, (biologisches) Sanieren, Deponieren (nicht sanierungsfähigen Materials), Erkundungsarbeiten der BWU, Strom und Kleinaufträge (linke Spalte) – und auf die einzelnen Sanierungsbereiche (übrige Spalten) verteilen.

349 Den Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums zufolge hatten Bodenmassen mit einer KW-Belastung von zwischen 100 mg und 200 mg nur dann im Boden verbleiben dürfen, wenn sie nicht – auch nicht nur vorübergehend etwa im Zuge von Baumaßnahmen – bewegt wurden. In diesem Fall hätten sie entweder als Sondermüll entsorgt oder bis auf eine Schadstoffkonzentration von weniger als 100 mg/kg abgereinigt werden müssen. (Presseinformation des Geislinger BMA vom 5.2.1993).

350 Presseinformation des Geislinger BMA vom 5.2.1993.

351 Tatsächlich blieben die für die MAG-Sanierung einschlägigen Bestimmungen (und auch die Deponiegebühren) bis zum Abschluß der Maßnahme Ende 1997 unverändert.

Tabelle 17:

Kostenkalkulation der Sanierungsaufwendungen in DM (gerundet),
getrennt nach Sanierungsbereich und Kostenart (Stand: April 1996)³⁵²

<i>Kostenart</i>	<i>Sanierungsbereich</i>			
	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>Gesamt</i>
Bergen (1)	5,26 Mio. (81,7 %) [26,9 %]	0,57 Mio. (8,8 %) [23,9 %]	0,61 Mio. (9,5 %) [14,4 %]	6,44 Mio. (100 %) [24,6 %]
Sanieren (2)	12,10 Mio. (69,6 %) [61,9 %]	1,69 Mio. (9,7 %) [70,7 %]	3,59 Mio. (20,7 %) [84,7 %]	17,38 Mio. (100 %) [66,4 %]
Deponieren (3)	2,18 Mio. (92,8 %) [11,2 %]	0,13 Mio. (5,5 %) [5,4 %]	0,04 Mio. (1,7 %) [0,9 %]	2,35 Mio. (100 %) [9,0 %]
Zwischen- summe'	19,54 Mio. (74,7 %) [100 %]	2,39 Mio. (9,1 %) [100 %]	4,24 Mio. (16,2 %) [100 %]	26,17 Mio. (100 %) [100 %]
Erkundungen (BWU)	1,23 Mio.	0,14 Mio.	0,31 Mio.	1,68 Mio.
Strom (AEW)	0,16 Mio.	0,05 Mio.	0,17 Mio.	0,38 Mio.
Kleinaufträge	0,07 Mio.	0,02 Mio.	0,04 Mio.	0,13 Mio.
Gesamt	21,00 Mio. (74,0 %)	2,60 Mio. (9,2 %)	4,76 Mio. (16,8 %)	28,36 Mio. (100 %)

Danach entfielen von den Gesamtkosten in Höhe von rd. 28,4 Mio. DM (letzte Zeile) rd. 21 Mio. DM bzw. knapp drei Viertel (74,0 %) – und damit der Hauptanteil – auf den Bereich I, weitere rd. 4,8 Mio. DM bzw. rd. 17 % auf den Bereich III und rd. 2,6 Mio. DM bzw. rd. 9 % auf den Bereich II. Zwar war der Bereich I im Flächenumfang immerhin etwa doppelt so groß wie der Bereich III und knapp zehnmal so groß wie der Bereich II. Dies erklärt aber nur zum Teil die Disproportionen der bereichsspezifischen Kostenanteile. Der Hauptgrund dafür dürfte darin liegen, daß der Bereich I in der Unternehmensgeschichte nicht nur den ältesten Teil der MAG bildete, sondern mit der Großgießerei und den zugehörigen Anlagen wie Taucherei, Naßputzerei, Gußputzerei u. ä. auch die am meisten die Umwelt belastenden Produktionsstätten beherbergte. Da die Aufwendungen für das Bergen, (Boden-) Sanieren und Deponieren (Zeile Zwischensumme) den Hauptteil der Gesamtsanierungskosten ausmachten, verschiebt sich die für diesen Kostenblock ermittelte bereichsspezifische Verteilung durch die Berücksichtigung der übrigen Kosten – Erkundungen, Strom und Kleinaufträge – nur unwesentlich.

352 Erstellt nach den Angaben in GR-Drs. 96/96 vom 26.4.1996.

Vergleicht man die drei Bereiche unter dem Gesichtspunkt der internen Relationen zwischen Bergungs-, (Boden-) Sanierungs- und Deponierungskosten (Prozentsätze in eckigen Klammern), fällt ins Auge, daß die Sanierungskosten für die Bereiche I - III von rd. 62 % über rd. 71 % auf rd. 86 % ansteigen und – als Pendant dazu – die Deponierungskosten von rd. 11 % über rd. 4 % auf rd. 1 % absinken. Dieses Ergebnis spiegelt nicht zuletzt die strenger gewordenen Anforderungen wider, denen die Sanierungsmaßnahme während ihrer rd. neunjährigen Dauer im Zuge ihres Fortschreitens vom Bereich I über den Bereich II zum Bereich III unterworfen worden ist. Dies führte zu einer Verminderung des deponiegeeigneten und komplementär dazu zu einer Erhöhung des reinigungsbedürftigen Materials. Was schließlich den vergleichsweise hohen Anteil der Bergungskosten im Bereich II betrifft, so dürften diese nicht zuletzt von den für das dort vorgesehene Altenzentrum erforderlichen Gründungsmaßnahmen herrühren, für die der Boden bis in große Tiefen ausgehoben werden mußte.

Eine weitere Anschauung davon, wie sich die Verschärfung der Sanierungsanforderungen im – in der Abfolge der drei Sanierungsbereiche im groben repräsentierten – Zeitablauf auf den Sanierungsaufwand ausgewirkt haben, gibt Tabelle 18. Wie aus ihr hervorgeht, ist der Anteil der behandlungsbedürftigen Sanierungsmasse am gesamten Bodenaushub, d. h. der in der letzten Zeile der Tabelle angegebene Sanierungsanteil, von rd. 38 % im Bereich I über rd. 43 % im Bereich II auf rd. 73 % im Bereich III angestiegen – ein Beleg dafür, daß entsprechend weniger Bodenaushubmasse auf Deponien hatte verbracht werden können.

Tabelle 18:

Verhältnis von Bodenaushub- und Sanierungsmengen in Tonnen (gerundet)
nach Sanierungsbereichen (Stand: April 1996)³⁵³

<i>Sanierungs- dauer und -umfang</i>	<i>Sanierungsbereich</i>			
	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>Gesamt</i>
Bergungszeit- raum	ab Sept.1988	ab Juli 1994	ab Dez. 1996	ab Sept. 1988
Sanierungs- zeitraum	Sept. 1990 - Juni 1996	Juli 1994 - Juli 1996	Dez. 1996 - Aug. 1997	Sept. 1990 - Aug. 1997
Bodenaushub (1)	140.210 (78,9 %)	16.952 (9,5 %)	20.500 (11,5 %)	177.662 (99,9 %)
Sanierungs- masse (2)	53.769 (70,8 %)	7.222 (9,5 %)	14.901 (19,6 %)	75.892 (99,9 %)
Sanierungs- anteil Anteil (2) an (1)	38,3 %	42,6 %	72,7 %	42,7 %

Der Gesamtaufwand für die Sanierung in Höhe von rd. 28,36 Mio. DM (Tab. 17) enthält 2,895 Mio. DM an Bergungskosten, die auch bei normalem Aushub, also unabhängig von den Altlasten, für die Aufbereitung des Geländes angefallen wären (was insbesondere das Altenzentrum betraf). Die rein altlastenbedingten Aufwendungen beliefen sich demnach auf rd. 25,465 Mio. DM,³⁵⁴ was gegenüber dem »Deckelungsbetrag« von 25,260 Mio. DM eine Unterdeckung von rd. 205.000 DM zu Lasten der Stadt bedeutete. Dies hatte die Verwaltung allerdings bei der Kalkulation der Förderobergrenze bewußt in Kauf genommen, da sie es für unrealistisch hielt, diese Mehrkosten, die im Bereich I entstanden, aber erst anläßlich der vor-

353 Wie vorangehende Anm.

354 Rechnet man zu diesem Betrag noch die von der städtischen Verwaltung rechnerisch erbrachten, aber nicht förderfähigen Ingenieurleistungen in Höhe von rd. 775.000 DM hinzu, lagen die effektiven Gesamtkosten bei rd. 26,239 Mio. DM (TA-P nö 8.5.1996, GR-P ö 15.5.1996).

liegenden Kalkulation offenbar geworden waren, noch nachträglich gefördert zu bekommen.

Als Ende des Jahres 1997 die Sanierungsarbeiten abgeschlossen waren,³⁵⁵ hatte die Stadt beim RP insgesamt 23,359 Mio. DM an förderfähigen Kosten geltend gemacht und dafür Zuschüsse in Höhe von 18,094 Mio. DM ausbezahlt bekommen. Bezogen auf den Bewilligungsrahmen von 25,260 Mio. DM, stand die Abrechnung von berücksichtigungsfähigen Aufwendungen in Höhe von 1,901 Mio. und der dafür bewilligte Zuschuß in Höhe von 1,672 Mio. DM noch aus.³⁵⁶ Als die Stadt Anfang des Jahres 1999 im Begriff war, die Sanierungsmaßnahme endgültig rechnerisch und damit auch förmlich abzuschließen,³⁵⁷ wurden die einschlägigen Unterlagen – Akten und EDV-Material des Tief- und Hochbauamts sowie des RPA – im Zuge einer polizeilichen Durchsuchungsaktion wegen Betrugsverdachts von der Staatsanwaltschaft Ulm beschlagnahmt.³⁵⁸

Das Ermittlungsverfahren, das auf Grund von Hinweisen auf »Auffälligkeiten« in der Abwicklung der MAG-Sanierungsmaßnahme eingeleitet worden war, richtete sich sowohl gegen städtische Bedienstete als auch gegen andere Stellen und Personen, die mit der Durchführung und Überwachung der Maßnahme befaßt gewesen waren. Dazu gehörten namentlich die von der Stadt mit der Entsorgung beauftragte, in Abtsgmünd (bei Aalen) ansässige Firma »Gesellschaft für Bodenbearbeitung und Altlastensanierung mbH« (GBA) mit ihrem Zweigwerk in Eislingen und das Umweltamt des LRA Göppingen, dem als untere Wasserbehörde bei der Sanierungsmaßnahme in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eine Aufsichts- und Ge-

355 Lediglich das für die biologische Bodenreinigung angelegte (abgedeckte) Biobeet – zu diesem Verfahren s. näher unten Ziff. 5.3 – mußte noch für etwa ein Jahr, also bis Ende 1998, bestehen bleiben. (GZ v. 15.8.1997).

356 Schlußbericht des RPA für das Haushaltsjahr 1996, S. 36. Die Stadt hatte in den ersten Jahren der Sanierungsmaßnahme durch die verzögerte Zuweisung der Förderanteile Zinsausfälle hinnehmen müssen. Um dem entgegenzuwirken, war im Zuge der Neuorganisation der Verwaltung Anfang Februar 1995 die Bearbeitung der Zuschüsse beim Bauverwaltungsamt zentralisiert worden.

357 GZ v. 30.1.1999 unter Berufung auf eine entsprechende Darstellung von OB Wasem. In der Zwischenzeit hatte die Verwaltung keine aktualisierte Kostenkalkulation zur MAG-Sanierung mehr erstellt, jedenfalls hatten der GR bzw. seine Ausschüsse keine solche erhalten.

358 Zum folgenden GZ v. 30.1.1999, v. 2.2.1999, v. 3.2.1999, v. 4.2.1999, v. 12.2.1999, v. 26.3.1999, v. 11.5.1999 und v. 30.10.1999. Die Beschlagnahme der Unterlagen verhinderte, daß die Schlußabrechnung der Sanierungsmaßnahme fertiggestellt werden konnte. Die Arbeit daran wurde allerdings nach Rückgabe des konfiszierten Materials an die Stadt im Sommer 2000 nicht wieder aufgenommen (so die Auskunft von Hauptamtsleiter Gläser im Sommer 2001). Offenkundig hatte nach der inzwischen verflossenen Zeit niemand mehr ein Interesse an einer förmlichen Rechnungslegung, zumal auch diverse Belege nach Feststellung der Staatsanwaltschaft aus den Akten entfernt worden waren (s. nachfolgend im Haupttext).

nehmungsfunktion zugekommen war. Neben den Geschäftsräumen der GBA wurden auch die Privatwohnungen ihres Geschäftsführers, Ruhnau, und des Leiter des Eislinger Zweigbetriebs, Geller, durchsucht und Akten sichergestellt.³⁵⁹

Nach einer offiziellen Presseerklärung der Ulmer Staatsanwaltschaft bestand gegen den stellvertretenden Leiter des Tiefbauamts der – durch das Fehlen detaillierter Unterlagen zu mehreren Rechnungen erhärtete – Verdacht auf Abrechnung von Sanierungsleistungen in unberechtigter Höhe.³⁶⁰ OB Wasem bezweifelte gegenüber der örtlichen Zeitung unter Verweis auf die guten verwaltungsinternen Überwachungsmechanismen eine mögliche Verstrickung seiner Mitarbeiter in einen Betrugsfall.³⁶¹ GBA-Geschäftsführer Ruhnau wies mit dem Argument, daß seine Firma bislang von der Stadt nicht einmal die Hälfte ihrer in neunjähriger Sanierungstätigkeit aufgewendeten Kosten von rd. 27 Mio. DM erhalten habe, die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft ebenfalls zurück.³⁶² Zudem seien in größerem Umfang Gutachten, Bodenanalysen und Brunnenbohrungen durch andere Büros durchgeführt worden. Ruhnaus leitender Mitarbeiter Geller berief sich auf die für die Durchführung der Sanierungsarbeiten festgelegten Modalitäten, wonach alle wegen zu hoher Schadstoffbelastung auszuhebenden Bodenmassen durch einen Gutachter bestimmt, vom städtischen Vermessungsamt

359 Daniel Geller war bis zum Jahr 1991 als für die MAG zuständiger Sachbearbeiter beim Amt für Umweltschutz des LRA Göppingen tätig gewesen. Spätestens 1996 hatte er die Leitung des Eislinger Zweigbetriebs der GBA übernommen. (GZ v. 21.5.1987, v. 12.7.1996 und v. 2.2.1999).

360 In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, daß bereits 1983 die technische Prüfstelle beim (Geislinger) RPA aufgelöst worden war. Dies hatte zur Folge, daß die den Bausektor betreffenden Rechnungen nur noch in einem begrenzten Umfang geprüft werden konnten. Erst im Februar 1997, also gegen Ende der Sanierungsmaßnahme, war eine neue Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen im Hoch- und Tiefbaubereich auf den Weg gebracht worden, die ausdrücklich der Manipulation und Korruption in Vergabeverfahren vorbeugen sollte.

361 Da Wasem erst im September 1998 und damit nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme sein Amt angetreten hatte, konnte er über deren tatsächlichen Vollzug keine persönliche Anschauung gehabt haben. Um in dem Ermittlungsverfahren ihre Rechte wie insbesondere auch die Einsichtnahme in die Akten bei der Staatsanwaltschaft zu wahren und wohl auch in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bediensteten, beauftragte die Stadt einen Rechtsanwalt mit der Angelegenheit.

362 Nach der jüngsten, vom April 1996 stammenden Kostenkalkulation der Verwaltung waren die Aufwendungen für die nahezu ausschließlich von der GBA erbrachten Bergungs-, Sanierungs- und Deponierungsleistungen für alle drei Sanierungsbereiche zusammen noch mit (nur) rd. 26,2 Mio. DM veranschlagt worden (s. o. Tab. 17, Zeile »Zwischensumme«).

registriert und später deckungsgleich abgerechnet worden seien.³⁶³ Der stellvertretende Göppinger Landrat hat nach dem Pressebericht wissen lassen, daß es keinerlei Anzeichen für ein strafbares Verhalten der zuständigen Beamten im Umweltamt gebe. Die ebenfalls in die staatsanwaltlichen Nachforschungen einbezogene Kirchheimer BWU lehnte dagegen unter Verweis auf das schwebende Verfahren jegliche Stellungnahme in der Sache ab.

Ende Oktober 1999 erklärte der für das Verfahren federführende Ulmer Staatsanwalt Bleile gegenüber der Presse, daß die Landespolizeidirektion ihre Untersuchungen – Sichtung der beschlagnahmten Unterlagen und Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten – abgeschlossen und die 15 Ordner umfassenden Ermittlungsakten an seine Behörde übergeben habe. Danach lägen nunmehr konkrete Anhaltspunkte für strafbare Handlungen und einer Schädigung der Stadt in beträchtlicher Höhe vor. Allerdings habe sich bislang keiner der 12 Beschuldigten zur Sache selbst geäußert.³⁶⁴ Im übrigen beschied der Staatsanwalt die Anfrage der GZ zum Stand der Ermittlungen Ende Januar 2000 mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit, die sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren erstreckenden Vorgänge der Altlastensanierung zu rekonstruieren und im einzelnen zu belegen.³⁶⁵

Der Fall fand Ende Januar 2003 durch das Urteil der Zweiten Großen Strafkammer seinen (juristischen) Abschluß.³⁶⁶ Die vom Stuttgarter Dezernat »Organisierte Kriminalität« geleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen den anfänglich in Verdacht genommenen Personenkreis hatten in vier Fällen ausreichende Beweise für eine Anklage erbracht. Zwei davon führten zu einer Verurteilung. Es handelte sich dabei zum einen um den stellvertretenden Leiter des Tiefbauamts, Günther Stangemann, der wegen Vorteilsannahme – er hat nach Überzeugung des Gerichts vom Bodensanierer (GBA-Geschäftsführer Ruhnau) im Jahr 1995 für den Kauf eines Mercedes 50.000 DM (in bar) erhalten – mit einer neunmonatigen, auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe belegt wurde.³⁶⁷ Außerdem mußte

363 Den der Presse Anfang Februar 1999 bekanntgewordene Umstand, daß sich ein für die GBA im kaufmännischen Bereich tätig gewesener freier Mitarbeiter mit unbekanntem Ziel abgesetzt hatte, führte Ruhnau auf mutmaßliche steuerliche Probleme dieser Person zurück. (GZ v. 12.2.1999).

364 GZ v. 30.10.1999.

365 GZ v. 26.1.2000.

366 Hierzu GZ v. 24.1.2003, v. 30.1.2003 sowie v. 1.2.2003.

367 Stadtbauamtsrat Stangemann hatte zusammen mit seinem Vorgesetzten, Tiefbauamtsleiter und Oberbaurat Winfried Gergen, die Bauleitung für die Tiefbauarbeiten im MAG-Gelände geführt. Dabei oblag ihm speziell die Aufgabe, Durchführung und Abrechnung der von der Stadt vergebenen Aufträge zu überprüfen. (GZ v. 3.9.1988 und v. 25.4.1991). Ende des Jahres 1993 hatte der CDU-StR und ehemalige Baudirektor beim Straßenbauamt Kittel Zweifel an der Berechtigung der von der GBA bei der Stadt geltend gemachten Lohnnachforderungen geäußert, die im GR ent-

er eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 Euro und eine Wertabschöpfung für den Pkw in Höhe von 29.600 Euro zahlen. Zum anderen wurde Ruhnau wegen Vorteils-gewährung zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt.³⁶⁸ Die Verfahren gegen die beiden anderen, des Betrugs bezichtigten Angeklagten wurden gegen die Entrichtung einer Geldbuße von jeweils 2.500 Euro eingestellt. Dabei handelte es sich um die beiden für die BWU auf dem MAG-Gelände als technische Sachverständige tätig gewesenen Bodenexperten, den Chemiker Tonner und den Biologen Dr. Hubert Hirte.³⁶⁹ Letzterer hatte angeblich geleistete, nachweislich aber nicht erbrachte Arbeitsstunden in Höhe von 4.100 DM abgerechnet, was wiederum Tonner als zuständigem Projektleiter bekannt gewesen war.

Der von der Staatsanwaltschaft darüber hinaus gehegte Verdacht, daß bei der Sanierung des MAG-Geländes sehr viel größere Mengen als nötig an Boden ausgehoben und zur Reinigung in Biobeete verbracht worden seien,³⁷⁰ hat sich dagegen nicht erhärten lassen. Zwar bestand auch für das Gericht der dringende Verdacht, daß die beiden Gutachter Tonner und Hirte (ohne Wissen der Geschäftsführer der BWU wie auch der Stadt als Auftraggeberin) mit der GBA eine an die Aushubmenge gekoppelte Honorarvereinbarung getroffen hatten, nach der ihnen für jede als kontaminiert eingestufte Tonne Bodenmasse eine Provision zwischen 5 und 10 DM gezahlt worden sei. Für sich genommen war dieser Vergütungsmodus nach Ansicht des Gerichts jedoch rechtlich nicht unzulässig bzw. strafwürdig, selbst wenn sich im konkreten Fall die »Kontrollleure von dem zu Kontrollieren-

sprechend einer gemeinsamen Vorlage des RPA, des BD und Stangemann zur Beschlußfassung anstanden. Im Rahmen einer daraufhin anberaumten Besprechung zwischen dem Stadtrat und den genannten Vertretern der Verwaltung räumten letztere ein, daß der von der GBA abgerechnete Personalkostenanteil von 70 % in deutlichem Widerspruch zu den im Tiefbau üblichen 25 % bzw. (in Ausnahmefällen) maximal 40 % stand. Der zu dem Gespräch als Experte beigezogene, für die BWU tätige Tonner befand dagegen den von der GBA in Ansatz gebrachten Anteil nach den Erfahrungen seines Unternehmens für grundsätzlich nachvollziehbar.

368 Das Strafmaß führte zusammen mit einer im Dezember 1999 verhängten zweijährigen Bewährungsstrafe wegen Steuerhinterziehung zu einer – nicht mehr zur Bewährung ausgesetzten – Gesamtstrafe in Höhe von 2 Jahren und fünf Monaten. Die im Zuge der Mitte der 1990er Jahre aufgenommenen Ermittlungen wegen mutmaßlicher Steuerhinterziehung (Verschiebung von Schwarzgeld auf Schweizer Konten) erfolgte Durchsuchung der Ruhnauschen Privatwohnung hatte auf die Spur einer möglichen illegalen Zuwendung an den städtischen Beamten geführt und in der Folge die Beschlagnahme von Akten der Geislinger Stadtverwaltung im Januar 1999 ausgelöst. Eine bei dem Beamten gut ein Jahr zuvor, im Dezember 1997, negativ verlaufene Hausdurchsuchung hatte die Staatsanwaltschaft jedoch nicht davon abgehalten, dem einmal gehegten Verdacht auf Korruption weiter nachzugehen.

369 Zur BWU und speziell zu Tonner s. o. Anm. 347. Nach Darstellung der GZ hatten Tonner und Hirte in der Zeit der MAG-Sanierung ein gemeinsames Ingenieurbüro gegründet.

370 GZ v. 18.1.2002.

den« – wie die GZ den Vorsitzenden Richter der Strafkammer zitierte – erwiesenermaßen hätten bezahlen lassen. Strafrechtlich relevant wären diese Zahlungen nach Darstellung der Zeitung erst gewesen, wenn sie die Ursache dafür gesetzt hätten, daß – zum Schaden der Stadt – wissentlich größere Bodenmengen als kontaminiert deklariert worden wären als fachlich gerechtfertigt. Ein solcher Nachweis konnte aber nicht (mehr) erbracht werden.³⁷¹

Unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens, das einen Fall von »Korruption in großem Stil« letztlich nicht hat belegen können, bleiben Zweifel zurück, daß alles mit rechten Dingen zugegangen sei, wenn man sich die konkrete Konstellation der an der MAG-Sanierung Beteiligten vor Augen hält. Der beim Wasserwirtschaftsamt für das MAG-Gelände zuständige Sachbearbeiter (Tonner) war maßgeblich an der positiven Bewertung des von der GBA der Stadt angebotenen Entsorgungsverfahrens beteiligt, schied Mitte des Jahres 1990 aus dem Amt, um für die seit September 1987 von der Stadt mit Bodenanalysen betraute BWU tätig zu werden, die ihrerseits eine eingespielte Kooperation mit dem Wasserwirtschaftsamt unterhielt. Zum Zeitpunkt seines Wechsels zur BWU, der fast mit dem Tag der Vergabe der Sanierungsarbeiten durch die Stadt an die GBA zusammenfiel, lauteten die Prognosen für die Kosten der Sanierung des MAG-Geländes auf Grund der bis dahin von dieser Firma in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (und damit mit ihm, Tonner) vorgenommenen Bodenuntersuchungen bereits auf knapp 6 Mio. DM. Als ehemaliger Mitarbeiter der zuständigen Fachbehörde dürfte Tonner auch in seiner neuen Gutachterfunktion für die BWU besonderes Vertrauen in seine Fachkompetenz von seiten der Leitung der Stadtverwaltung wie auch von seiten seiner früheren Kollegen beim Wasserwirtschaftsamt genossen haben. Die gutachtliche Tätigkeit der BWU unterlag damit faktisch keiner ernsthaften fachlichen Kontrolle ihrer Bodenanalysen und den dabei zugrunde gelegten – möglicherweise überzogenen – Maßstäben, die das Ihre bei der Festlegung der als kontaminiert geltenden und deshalb von der GBA zu entsorgenden Bodenmassen beigetragen haben mögen. Die mutmaßliche Provisionsabrede mit dem GBA-Geschäftsführer, dem erwiesenermaßen unlautere Transaktionen nicht fremd waren, dürfte sich unter diesen Bedingungen für beide Partner als wenig riskant dargestellt haben. Die von dem für die Kontrolle der Abrechnungen der GBA zuständigen stellvertretenden Leiter des Tiefbauamts ausgehende Gefahr, daß die zu Lasten der Stadt gehende betrügerische Pra-

371 Allein aus den bei der Stadt vorhandenen Belegen ließen sich evtl. ungerechtfertigt abgerechnete Mengen nicht rekonstruieren. Dazu hätte das auch in Frage stehende, aber nicht mehr vorhandene Bodenmaterial selbst nochmals geprüft werden müssen.

xis aufgedeckt würde, wurde dadurch gebannt, daß man aus dem Kontrolleur einen »Mitspieler« machte.³⁷²

5.3. *Ermittlung und Entwicklung des Sanierungsbedarfs im einzelnen*

Wie dargestellt, hatte sich die Stadt im Hinblick auf die geplante Neugestaltung des MAG-Geländes dazu entschlossen, den gesamten Gebäudebestand mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes zu entfernen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbruch der Altbauten waren auf Ersuchen des zuständigen Wasserwirtschaftsamts Kirchheim durch einen Gutachter verschiedene Bodenproben entnommen worden, deren Analyse Spuren von Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und erhöhte Konzentrationen von polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ergeben hatte. Auf Grund dieses Ergebnisses hielt das zuständige Umweltschutzamt des LRA Göppingen eine Sanierung des betreffenden Areals für notwendig. Es forderte die Stadt mit Schreiben vom 25.5.1987 auf, weitere Erkundungen durchzuführen, da sich die gesamte Ausbreitung der Verunreinigung im Erdreich mit den bisherigen Bodenproben nicht ermitteln lasse. Die auf Empfehlung des Wasserwirtschaftsamts verlangten Maßnahmen umfaßten (a) Niederbringung von 5 Grundwasserpegeln einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Bohrkernproben, (b) Anlegung von 20 Schürfgruben in der Umgebung der kontaminierten Bereiche und die Entnahme von 40 Bodenproben, (c) Auswertung der Meßergebnisse sowie Erstellung eines Sanierungskonzepts. Mit diesen Arbeiten sollte baldmöglichst ein geeignetes Fachbüro für Hydrologie betraut werden.³⁷³ Der betreffende Auftrag erging im September 1987 an die BWU zur geprüften Angebotssumme von rd. 79.000 DM als preisgünstigster Bieterin.³⁷⁴ Den niedrigen Preis führte OB Kamper darauf zurück, daß sich die Firma, die beim Wasserwirtschaftsamt bekannt sei, wohl eines billigen Subunternehmers bediene.

Die Kosten von knapp 80.000 DM allein für die Erkundung der Bodenbelastung – »nur um zu wissen, wo was beseitigt werden müsse« – ließen

372 Erste Zweifel an der Höhe der von der GBA abgerechneten Lohnkosten waren bereits im November 1993 aus den Reihen des GR aufgetaucht (s. o. Anm. 367).

373 GR-P nō 26.8.1987, BA-P ö 9.9.1987 mit GR-Drs. 148/87. Während es sich nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts bei den ersten von ihm veranlaßten Bodenproben noch um eine Schadenserkundung gehandelt hatte, deren Kosten vom Land zu tragen waren, bewertete es die nunmehr geforderten Maßnahmen zur genauen Schadensermittlung als solche, die bereits der Schadensbeseitigung dienten und für die von daher die Stadt (als Zustandsstörerin) aufzukommen hatte. BD Höninger hielt es nicht für aussichtsreich, dieser Position zu widersprechen.

374 Beschluß des BA (ö) vom 9.9.1987. Das Angebot der BWU lag um rd. 22.000 DM niedriger als das der zweitgünstigsten Bieterin. Insgesamt hatte das Hochbauamt Angebote von vier Firmen eingeholt.

beim OB (Kamper) offenbar erste Bedenken aufkommen, daß sich die im Kaufpreis einkalkulierte »Risikoprämie« womöglich als zu niedrig veranschlagt erweisen könnte. Im November 1987 unterrichtete er eine nach Geislingen geladene Abordnung der SPD-Landtagsfraktion über die Altlastenproblematik im MAG-Gelände.³⁷⁵ In der Besprechung, an der auch der beim Wasserwirtschaftsamt Kirchheim zuständige Sachbearbeiter, Georg Tonner,³⁷⁶ und der Leiter des Umweltschutzamts des LRA Göppingen teilnahmen, erklärte er, daß bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodenerkundung die Fundamente und Bodenplatte, die wie eine Art Versiegelung wirkten, unangetastet blieben. Von daher ginge von den kontaminierten Böden keine akute Gefahr für das Grundwasser aus, das ohnehin im MAG-Bereich erst in 12 m Tiefe anzutreffen und zudem von großen Massen an Tuffsand, der eine sehr langsame Sickerungsrate zur Folge habe, überdeckt sei. Der auf eine Einschätzung der voraussichtlichen Sanierungskosten angesprochene Tonner meinte, daß diese angesichts der ständig steigenden Preise und der gleichzeitig immer geringer werdenden Deponiekapazitäten durchaus bis in Millionenhöhe gehen könnten.³⁷⁷ Der Leiter des Umweltschutzamts kritisierte, daß die Stadt – worauf zuvor auch schon der OB hingewiesen hatte – aus dem vom Land kürzlich aufgelegten Altlastenprogramm keine Mittel erwarten könne.³⁷⁸ Seiner eigenen Behörde wie auch dem Wasserwirtschaftsamt stünden keine eigenen Etats für die Altlastensanierung zur Verfügung. Das habe zur Folge, daß die Kosten bislang stets am Eigentümer hängenblieben. Viele Firmen würden deshalb von vornherein von einer Sanierung Abstand nehmen.

Anfang des Jahres 1988 lagen erste vorläufige Untersuchungsergebnisse der BWU vor. Der Berichterstattung der GZ zufolge veranschlagte die Firma den Mindestumfang von stark durch PAK, Mineralöle und Schwermetalle verseuchten Böden, die bei den aktuell geltenden Grenzwerten – 10 mg für PAK und 1000 mg für Mineralöle (d. h. Mineralölkohlenwasserstoffe), jeweils je kg Bodenmasse – die Qualität von Sondermüll besäßen,

375 GZ v. 28.11.1987. Unter der Abordnung befand sich u. a. der (SPD-) Landtagsviizepräsident und der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion.

376 Wie erwähnt, schied Tonner Ende Juni 1990 aus dem Wasserwirtschaftsamt aus und wechselte zur BWU.

377 In diesem Zusammenhang verwies der Leiter des Umweltschutzamts auf einen seiner Behörde bekanntgewordenen Fall aus dem LK Göppingen, bei dem sich die Entsorgungskosten auf 7-8 Mio. DM belaufen hätten. Der Vertreter des Wasserwirtschaftsamts fügte dem einen weiteren Beispielsfall aus Markgröningen (Kreis Ludwigsburg) hinzu, wo für die Entsorgung von 13.000 cbm Erde 13 Mio. DM hätten aufgewandt werden müssen.

378 Wie oben in Anm. 320 ausgeführt, zielte das Fachförderprogramm (FrAl) in erster Linie auf die Sanierung solcher Altlasten, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausging.

auf 5.500 t.³⁷⁹ Dieser Schätzung habe die Auswertung von 61 der insgesamt vorgesehenen 80 Schürfgruben und 31 Bodenluftmessungen zugrunde gelegen.³⁸⁰ Besonders hohe Belastungen durch PAK, die teilweise bis zum 20fachen des zulässigen Grenzwerts reichten, hätten Flächen der ehemaligen Formereihalle und der ehemaligen mechanischen Werkstätte aufgewiesen, in deren Eingangsbereich zudem eine extrem hohe Konzentration von Mineralöl von bis zu 67.900 mg/kg Erdreich vorgefunden worden sei.³⁸¹ Relevante Mengen an CKW hätten sich im Bereich der ehemaligen Taucherei und Naßputzerei ergeben, mit weiteren Funden werde aber nur noch im Bereich der ehemaligen Lagerkeller für Lösungsmittel gerechnet. Die ermittelten Schwermetallkonzentrationen, vor allem Zink, gaben aus Sicht der BWU wie auch der des Wasserwirtschaftsamts keinen Anlaß zu größerer Sorge, was auch für den nur an wenigen Stellen angetroffenen und deshalb leicht zu entsorgenden Lösemittelbestandteil Phenol gelte. Insgesamt sei die Identifizierung verschmutzter Bodenbereiche dadurch erschwert, daß die MAG im Laufe der Jahre bei Neubauten oder Erweiterungen unter anderem auch – zum damaligen Zeitpunkt noch als unbedenklich geltenden – Gießereisand als Auffüllmaterial verwendet habe. Von daher schloß die BWU nicht aus, daß es im weiteren Verlauf der Untersuchungen noch zu unliebsamen Überraschungen kommen könnte.³⁸²

Die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der kontaminierten Böden wurden von der BWU – wie es in dem Zeitungsbericht weiter hieß – je nach Art der Verunreinigung unterschiedlich eingeschätzt. Durch CKW verseuchte Flächen ließen sich durch Bodenentgasung mit Aktivkohlefilter relativ preiswert sanieren (5.000-10.000 DM pro Fundstelle). Mit PAK und Mineralöl belastete Böden müßten dagegen entweder auf Sondermülldeponien verbracht werden, die allerdings rar und mit etwa 500 DM/t Bodenmaterial auch teuer wären,³⁸³ oder durch eine spezielle Waschung gereinigt werden. Entsprechende Anlagen bestünden gegenwärtig in Berlin und bei Baden-Baden. Je nach Schluffanteil – Schluff bezeichnet ein aus feinkör-

379 GZ v. 29.1.1988 und v. 5.3.1988.

380 Die Auswahl der Meßstellen war auf der Grundlage einer sog. historischen Erkundung (was hatte die MAG wann und wo im Laufe der Jahrzehnte produziert) vorgenommen worden.

381 Hier wurde vermutet, daß es sich um Überreste des Ölschadensfalls in der MAG vom April 1981 handelte, der seinerzeit auch die Rohrach verschmutzt habe.

382 Da das MAG-Gelände noch nicht vollständig geräumt war, hatte die BWU nicht an allen ausgewählten Stellen ihre Proben entnehmen können. Die Räumung hätte bis spätestens zum 31.12.1987 durch die mit dem Abbruch beauftragte Fa. Saab – die inzwischen eine neue Firma gegründet hatte und sich Gerüchten zufolge in Zahlungsschwierigkeiten befand – geschehen müssen. Tatsächlich wurden die Räumungsarbeiten erst Ende Mai 1988 abgeschlossen. (GR-P ö 22.6.1988).

383 Nach Darstellung der BWU befand sich die nächstgelegene Deponie bei Schwabach in Bayern, ansonsten kämen ausländische Deponien in Frage, etwa in Belgien.

nigen Mineralen wie Quarz, Ton, Carbonate u. ä. bestehendes Lockergestein – im Boden liege der Preis zwischen 180 und 250 DM/t.³⁸⁴ Neben dem im Vergleich zur Ablagerung als Sondermüll günstigeren Kosten habe die Waschung den Vorteil, daß die Menge des letztlich doch noch auf Deponien zu verbringenden Materials erheblich verringert werden könne. Dies sei insofern von Bedeutung, als es nach dem Urteil von Fachleuten zweifelhaft sei, ob etwa die Kapazität der Deponie Schafhof ausreichen werde, die ohne Waschung zu erwartenden Mengen an Abraum aufzunehmen. Unklar sei noch, ob mit den Waschanlagen auch Schwermetalle entsorgt werden könnten. Das Wasserwirtschaftsamt sehe in dieser Hinsicht aber keine Probleme. Dessen Mitarbeiter Tonner rechne allerdings damit, daß sich die bislang feststehenden 5.500 t zu entsorgender Bodenmasse noch um etwa 20-30 % bzw. auf 6.600 bis 7.150 t erhöhen würden.

Anfang März 1988 beschloß der BA auf entsprechende Empfehlung der Verwaltung einstimmig, den Auftrag an die BWU um 30.000 DM für das Niederbringen von vier weiteren Grundwasserpegeln im Bereich der Schillerstraße zu erhöhen.³⁸⁵ Die Firma hatte dies aus Gründen des Gewässerschutzes für notwendig gehalten, um Verlauf und Stärke der Grundwasserströmung und die mutmaßlichen Auswirkungen der Gebäudebeseitigung auf die dortigen Grundwasserverhältnisse abklären zu können. Im Hinblick auf die zur Wahl stehenden Entsorgungsmöglichkeiten plädierte die Verwaltung für eine Waschung des schadstoffbelasteten Materials. In diesem Fall müßte der Abraum zunächst zwischengelagert werden, da wenig Aussicht bestehe, eine Firma zu finden, die nach Geislingen käme und die Reinigung vor Ort vornähme.

Im April 1988 teilte das Wasserwirtschaftsamt der Stadt mit, daß die bisher in Aussicht genommene Anzahl von 40 Schürfgruben nicht ausreiche, um die kontaminierten Bereiche einzugrenzen. Es forderte deshalb eine Er-

384 Allein im vorderen und hinteren Bereich der ehemaligen Formerei – der mittlere sei noch nicht untersucht worden – müßten nach vorläufigen Berechnungen 150 cbm, was etwa 300 t entspreche, gereinigt werden. Bei einem angenommenen mittleren Preis von 200 DM ergäben sich danach Kosten in Höhe von 60.000 DM.

385 BA-P n° 2.3.1988. Mit dem Beschluß erhöhte sich die bisherige Auftragssumme von rd. 79.000 DM auf rd. 109.000 DM. Auf Grund eines späteren Gutachtens der BWU sowie einer einschlägigen Beratung durch das geologische Landesamt und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgte eine neuerliche Auftragserhöhung um knapp 50.000 DM für die – von der Firma offenbar bereits vollzogene – Einrichtung von vier weiteren Grundwassermeßstellen, womit deren Gesamtzahl auf insgesamt 13 anstieg. Die vom OB im Wege seiner Eilkompetenz vorgenommene Vergabe wurde vom dafür zuständigen BA Anfang Juni 1989 nachträglich gebilligt. Der Ausschuß stimmte in dieser Sitzung einer weiteren Auftragserhöhung um 36.000 DM für zwei weitere Beprobungen der insgesamt 13 Meßstellen zu. Nach dem besagten, von der BWU zur Grundwassersituation vorgelegten Gutachten sollten derartige Grundwasserbeprobungen in viertel- bis halbjährlichen Abständen erfolgen. (BA-P n° 7.6.1989 mit GR-Drs. 133/89).

höhung der Gruben auf 80-100 Stück.³⁸⁶ Dem entsprach die Stadt mit einer weiteren Auftragsvergabe an die BWU in Höhe der Angebotssumme von rd. 75.000 DM.³⁸⁷ OB Kamper hatte nach einem Bericht der GZ die erweiterte Bodenerkundung ausdrücklich mit der Begründung begrüßt, daß diese einer im Interesse der Stadt liegenden Eingrenzung der Schadensfälle diene.³⁸⁸

Im Juli 1988 legte die BWU in einem abschließenden Gutachten die Befunde ihrer Erkundungsmaßnahmen dar, wonach die Dekontamination des MAG-Geländes einen Bodenaustausch erforderte.³⁸⁹ In einer daraufhin am 30.8.1988 abgehaltenen gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der technischen Ämter der Stadt, der BWU, des Wasserwirtschaftsamts und des LRA kamen die Beteiligten darin überein, daß allein die BWU und das Wasserwirtschaftsamt über die notwendige Sachkenntnis zur Klassifizierung verunreinigter Böden gemäß den drei Kategorien (a) völlig unbelasteter Bauschutt, (b) Böden mit Belastungen im Rahmen der für Hausmüll geltenden Richtlinien und (c) Sondermüll verfügten. Wenige Tage nach dem Gespräch, am 2.9.1988, erteilte der OB im Wege der Eilkompetenz der BWU den mit 43.320 DM vergüteten Auftrag für das entsprechende Sortieren des bei den anstehenden Tiefbaumaßnahmen zur geplanten Umgestaltung des MAG-Geländes anfallenden Bodenaushubs.³⁹⁰ Zu diesem Zeitpunkt (Ende August 1988) verteilte sich nach einem Bericht der Verwaltung

386 Es gibt Anzeichen dafür, daß die verlangte Erhöhung der Zahl der Schürfgruben auf eine Absprache zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und der BWU zurückging. Schließlich hatte nach Darstellung der GZ v. 29.1.1988 (s. o.) – was sich auch mit einem entsprechenden Bericht von BM Pauser im BA (nö) vom 2.3.1988 deckte – die BWU zu diesem Zeitpunkt bereits von sich aus die Anlage von 80 Schürfgruben geplant. Insofern steht zu vermuten, daß die BWU aus naheliegenden Interessen den Umfang ihrer Erkundungsmaßnahmen ausdehnte und sich deren Notwendigkeit vom Wasserwirtschaftsamt bestätigen ließ.

387 BA-Beschluß (ö) vom 13.4.1988.

388 GZ v. 16.4.1988.

389 GR-Drs. 132/89 zu BA-P nö 7.6.1989.

390 In der regulären Sitzung des BA (nö) am 31.8.1988, also einen Tag nach der gemeinsamen Besprechung, hatte der Leiter des Tiefbauamts über die vorgesehene Auftragsvergabe für die Überwachung des Bodenaushubs an die BWU berichtet. Auf Vorschlag des OB vertagte der Ausschuß die Beschlußfassung über die Auftragsvergabe auf die nächste Sitzung des BA am 7.9. d. J., die sich dann infolge der vom OB getroffenen Eilentscheidung erübrigen sollte. Da nach Darstellung der Verwaltung bei der Auftragserteilung der zeitliche Umfang nicht abzuschätzen gewesen war, wurde Ende Dezember 1988 die Dotierung von bisher 43.320 DM um – ebenfalls durch Eilentscheidung des OB – 39.680 DM auf nunmehr 83.000 DM heraufgesetzt. Die Auftragserhöhung wurde vom BA am 7.6.1989 nachträglich (einstimmig) gebilligt. Für die CDU-Fraktion erklärte deren Vorsitzender StR Kranz, daß man der Beauftragung nur »zähneknirschend« zugestimmt habe, weil man »dieser selbstherrlichen Fachkraft, dem Institut BWU, völlig ausgeliefert sei.« (BA-P nö 7.6.1989 mit GR-Drs. 132/89).

die bereits geborgenen Bodenmassen auf ca. 2.500 t kontaminierte Bodenplatten, ca. 3.700 t Hausmüll und ca. 1.100 cbm bzw. 2.200 t reinen Sondermüll.³⁹¹ Die Entsorgung der Bodenplatten erfolgte durch direkten Abtransport, d. h. ohne Zwischenlagerung, zur LK-Deponie Schafhof zum Preis von 93 DM/t (Beladen, Transport und Gebühr für den Sondermüll)³⁹². Haus- und Sondermüll wurden an getrennten Stellen in Zwischenlagern auf dem MAG-Gelände gesammelt. Beim Hausmüll lag der Grund für die Zwischenlagerung darin, daß der LK die Abnahme mit dem Argument verweigerte, keine Kapazitäten mehr frei zu haben, beim Sondermüll darin, daß dieser durch ein gegenüber der Deponierung kostengünstigeres Waschverfahren gereinigt werden sollte. Mit Beginn der Tiefbaumaßnahmen sollten die bisherigen Lagerflächen geräumt und ein zweites Zwischenlager an der Ecke Römer-/Bleichstraße errichtet werden, das auch Platz für eine (mobile) Waschanlage für den Sondermüll bieten würde. Um die Grundwasserströme während des Bodenaushubs ständig unter Kontrolle zu halten, sollten weitere vier Pegel eingebracht werden.³⁹³

Anfang Oktober 1988 berichtete BD Höninger (mündlich) im BA über den aktuellen Stand der Bemühungen der Stadt, eine geeignete Firma für die Entsorgung des stark belasteten Sondermülls zu finden.³⁹⁴ Das von der BWU vorgeschlagene Waschverfahren würde nach Höninger 235 DM/t kosten, es gebe aber auch billigere Angebote mit einem Preis von etwa 198 DM/t. Hinzu kämen noch die Ablagerungskosten für das gereinigte Material. Eine Firma in Salach, die das Vertrauen des Wasserwirtschaftsamts genieße, würde den Abraum für 225 DM/t reinigen. Außerdem arbeite seit einem Tag eine Versuchsfirma auf dem MAG-Gelände, die den Abraum für 100 DM/t zuzüglich Stromkosten zu waschen angeboten habe. Das Wasserwirtschaftsamt halte sich in dieser Sache aber zurück. Inzwischen habe die Salacher Firma ein Alternativverfahren zusammen mit einem anderen Betrieb im Ulmer Raum angeboten. Es handelte sich um eine Ziegelei, die den schriftlichen Nachweis erbracht habe soll, daß ihr Verfahren – ein dem Ziegelbrennen ähnlicher Vorgang – höheren Orts genehmigt sei. Falls dieses Verfahren tatsächlich funktionierte, was man aber noch nicht bestätigt gefunden habe, wäre man – so der BD weiter – für den Industriebraun, der dort zwischengelagert würde, nicht mehr verantwortlich. Obendrein fielen auch keine weiteren Transportkosten mehr an. Darüber hinaus würde die

391 BA-P nō 31.8.1988, BA-P nō 5.10.1988; GZ v. 5.10.1988.

392 BA-P ö 4.7.1990.

393 Wie BD Höninger später im GR (ö) vom 27.6.1990 erläuterte, würde die laufende Überwachung des Grundwassers nach Abschluß der Bergungsarbeiten nicht mehr erforderlich sein.

394 BA-P nō 5.10.1988. Von den angeschriebenen 10 Firmen – acht hatte die Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe (LfU) benannt, die anderen beiden verdankten sich der städtischen Ausschreibung – hatten vier Firmen aus Sicht der Verwaltung die Qualifikation, den Abraum abzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Firma von jeder Tonne, die sie wiederverarbeiten könne, der Stadt eine Rückvergütung von 100 DM zahlen. Der Eigentümer der Ziegelei habe aber gebeten, seinen Namen nicht in die Öffentlichkeit zu bringen.³⁹⁵

Ende Mai 1989 beliefen sich die bis dahin aufgelaufenen Sanierungskosten für die Sortierung des Bodenaushubs, die Deponierung der kontaminierten Bodenplatten, die Zwischenlagerung des Hausmülls und des zur Reinigung vorgesehenen Sondermülls sowie die Untersuchung der in Nähe des MAG-Geländes gelegenen (Brauerei-) Brunnen auf rd. 2,3 Mio. DM.³⁹⁶ Dabei war noch nicht die Entsorgung der rd. 1.000 t verunreinigter Böden berücksichtigt, mit denen man für die Flächen zwischen Bismarck- und Bleichstraße rechnete.³⁹⁷

Ende Januar 1990 bezifferte BM Pauser gegenüber der örtlichen Presse die Kosten für die Bodensanierung auf 5,6 Mio. DM. Ende des Jahres 1989 hatte die Stadt noch mit 4,2 Mio. DM gerechnet.³⁹⁸ Die sich offenkundig stetig erhöhenden Sanierungsaufwendungen waren auch Gegenstand einer kritischen Anfrage von SPD-StR Trauner im GR vom 23.1.1990, die sich auf die Kontrolle der Kriterien bzw. Maßnahmen richtete, die die BWU für das MAG-Gelände anlege bzw. dort für notwendig halte. BD Höninger erklärte dazu, daß das Umweltschutzamt des LRA und das Wasserwirtschaftsamt genau vorgegeben hätten, was gemacht werden müsse. Die BWU sei eine vereidigte Firma und praktisch (nur) der verlängerte Arm des Wasserwirtschaftsamts, mit dem sie eng zusammenarbeite. Die ganzen Flächen seien netzartig untersucht worden. Ein willkürliches Handeln könne nicht unterstellt werden. OB Kamper ergänzte, daß man hier ein Gewerbegebiet mit den für ein Wohngebiet geltenden Werten saniere.³⁹⁹ Die Kosten-

395 Der Name der Firma wurde offenbar auch nicht dem Ausschuß bekanntgegeben (obwohl dieser, wie meistens, nichtöffentlich tagte), jedenfalls ist er nicht im Protokoll verzeichnet.

396 Bericht des Tiefbauamts im BA (nö) vom 7.6.1989. Knapp die Hälfte der 2,3 Mio. DM entfiel auf die Deponierung (1,05 Mio. DM).

397 Nach BM Pauser gab es für die Stadt eine gewisse Aussicht, über die bisher für die Erkundungsmaßnahmen bewilligten 200.000 DM hinaus weitere Zuschüsse in Höhe von 50 % der Sanierungskosten zu erhalten. In seiner Etatrede zum Haushaltsplan für 1990 in der öffentlichen GR-Sitzung vom 20.1.1989 hatte er bekanntgegeben, daß die Stadt für die Sanierung nach Verhandlungen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Wasserwirtschaftsamt insgesamt 2,3 Mio. DM aus dem Altlastenfonds erwarten könne, von denen er 1 Mio. DM in den Haushalt für 1990 bereits eingestellt habe. Nach einem späteren Bericht der GZ v. 12.1.1990 wollte die Stadt weitere Verhandlungen mit dem Ministerium führen, nachdem sich die zu erwartenden Sanierungskosten auf 4,2 Mio. DM erhöht hatten.

398 GZ v. 25.1.1990. S. auch vorangehende Anm.

399 Wie dargestellt, hatte sich die Stadt mit der Planstudie »MAG 8« für eine überwiegend nicht gewerbliche Nutzung des Geländes entschieden.

steigerungen seien allein durch die Mehrmengen entstanden.⁴⁰⁰ Wie BD Höninger erläuternd hinzufügte, hätten die bei der Stadt vorhandenen Pläne nur einen Bruchteil der tatsächlich im Boden befindlichen Betonstoffe wie Mauerwerke und Fundamente nachgewiesen. Große Mengen davon hätten zwar auf der Deponie Schafhof abgelagert werden können. Unklarheit bestehe aber noch darüber, wie das restliche, stark belastete Betonmaterial gereinigt werden könne. Hier benötige man den definitiven Nachweis, daß das von der Stadt gewählte Verfahren auch den vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Reinigungsgrad erbringe. Es liege bereits ein Vertragsentwurf mit einer Firma vor, die dies zu einem günstigen Preis garantiere und für den Fall, daß sie das Reinigungsziel verfehle, die volle Kostendifferenz für eine dann zu wählende (teurere) Entsorgungsmethode übernehme. Ein Laborversuch habe die Leistungsfähigkeit des von der Firma angebotenen Verfahrens bereits bestätigt. Um sicherzugehen, bedürfe es aber noch eines Großversuchs.⁴⁰¹

Bei der vom BD angesprochenen Firma handelte es sich um die GBA aus Abtsgmünd, die dann auch tatsächlich durch einstimmigen Beschluß des GR Ende Juni 1990 mit der Beseitigung der hochbelasteten Böden beauftragt wurde.⁴⁰² Technisch vollzog sich das Entsorgungsverfahren nach Darstellung der Firma in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werde das belastete Material nach weitgehend sauberen, auf eine Deponie zu verbringenden Anteilen einerseits und stark kontaminierten, einer biologischen Reinigung zuzuführenden Anteilen andererseits durch mehrere Siebvorgänge getrennt. Auf diese Weise solle das der (biologischen) Endreinigung zuzuführende Material auf höchstens 50 %, wahrscheinlich sogar auf nur noch 30-40 % der Ausgangsmenge verringert werden. Die biologische Reinigung der stark belasteten Restmenge erfolge vor Ort in sog. Biobeeten,⁴⁰³ was nach BD Höninger eine inzwischen grundsätzlich anerkannte, mit einer Abbaudauer der Schadstoffe von 2-4 Jahren aber auch zeitaufwendige Methode darstelle. Das Trennverfahren sei mit MAG-Material in Eislingen

400 Der OB räumte ein, daß man die Entwicklung der Altlastenproblematik klarer darstellen und auch die Öffentlichkeit entsprechend informieren müsse. Dies sei man auch dem Arbeitskreis Ökologie schuldig. Der – vermutlich von Umweltschützern gebildete (private) – Arbeitskreis hatte schon länger die Behandlung der MAG-Altlasten in vorwiegend nichtöffentlichen Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien beklagt und eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit gefordert. (GZ v. 6.10.1988).

401 GR-P ö 23.1.1990, auch GZ v. 25.1.1990.

402 GR-P ö 27.6.1990. Zur GBA s. auch schon oben Ziff. 5.2.

403 Das später auf dem geräumten MAG-Gelände angelegte Biobect umfaßte eine Fläche von 3.000-4.000 qm. Als einen Indikator für die Umweltverträglichkeit dieser Art der biologischen Entsorgung kann man die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts betrachten, das die Einrichtung von Biobeeten, die gebotene Sicherung des Untergrunds durch eine Folie vorausgesetzt, selbst in einem Wasserschutzgebiet noch für vertretbar gehalten haben soll.

(einer Göppingen benachbarten Stadt)⁴⁰⁴ erfolgreich erprobt und vom Wasserwirtschaftsamt speziell auch für die Geislinger Bodenbeschaffenheit als »das nach den augenblicklich vorliegenden Erkenntnissen vertretbarste Verfahren [...], dies nicht zuletzt unter finanziellen Gesichtspunkten« beurteilt worden. Die Beauftragung der GBA beruhte auf deren Angebot vom 19.4.1990 zum Komplettpreis von 184 DM/t zuzüglich MWSt,⁴⁰⁵ was bei einer von der Verwaltung auf 8.000 t geschätzten Gesamtmenge an zu entsorgendem Material auf Kosten in Höhe von 1,678 Mio. DM incl. MWSt hinauslief.⁴⁰⁶ Die Vergütung sollte entsprechend dem Fortgang der Entsor-

404 Die Stadt Eislingen hatte nach Darstellung der Verwaltung auf dem sog. Fleischer-Gelände eine ähnliche Entsorgungsaufgabe wie Geislingen im MAG-Areal zu bewältigen, die insoweit – gerade auch wegen der Ähnlichkeit der Bodenbeschaffenheit – gleichsam als Testfall dienen könne. S. dazu auch näher unten bei Anm. 412.

405 Der Preis umfaßte die Kosten für die gesamte Reinigungsleistung einschließlich Materialtrennung, Laborarbeiten und Transport sowie die Gebühren für die Endlagerung des Materials auf einer Deponie.

406 Die geschätzte Materialmenge setzte sich aus den bereits geborgenen 6.000 t und weiteren, im Untergrund der noch durch das Zwischenlager belegten Fläche am südwestlichen Rand (Ecke Römer-/Bleichstraße) vermuteten 2.000 t zusammen. Die Höhe der letzteren Menge resultierte aus einer Verdopplung der von der BWU auf nur 1.000 t lautenden Schätzung. Dazu hatte sich die Verwaltung auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen mit den Mengenprognosen der BWU, die sich im nachhinein in der Regel als zu niedrig erwiesen hatten, veranlaßt gesehen, um einer neuerlichen Überraschung vorzubeugen. In ihrem Bericht vom 28.6.1990 über die Auftragsvergabe an die GBA irrte die GZ allerdings insoweit, als nach ihrer Darstellung der Preis von 1,678 Mio. DM nur die Entsorgung der bereits geborgenen 6.000 t und nicht auch – wie es der Vertrag tatsächlich vorsah – die noch erwarteten 2.000 t Bodenmaterial abdeckte. Der Irrtum rührte vermutlich daher, daß die Verwaltung die Bergung dieser 2.000 t nicht mehr der bisher mit den Bergungsarbeiten betrauten Fa. Henne, sondern der GBA übertragen wollte und von dieser ein entsprechendes Zusatzangebot erwartete. (BA-P nō 13.6.1990). Die in Sontheim/Brenz ansässige Fa. Henne hatte Ende August 1988 den Zuschlag für Tiefbaumaßnahmen zur Neuordnung des MAG-Geländes (Ausbau der neuen B 10, der Bismarck-, List- u. Bleichstraße sowie Kanalisations- u. Flußbaumaßnahmen) gemäß ihrem Angebot zur geprüften Vergabesumme in Höhe von rd. 7,5 Mio. DM erhalten, wobei diese Summe nachträglich wegen höherer Mengen an auszuhebendem (belastetem) Bodenmaterial als vom Tiefbauamt voraus kalkuliert um rd. 814.000 DM auf rd. 8,3 Mio. DM mit Billigung der gemeinderätliche Gremien aufgestockt wurde (GR-P ö 31.8.1988; BA-P nō 6.3.1991, GR-P ö 22.4.1991, GZ v. 25.4.1991). Außerdem hatte die Firma in der Vergabesumme nicht berücksichtigte sanierungsbedingte Leistungen in Höhe von insgesamt 1,36 Mio. DM erbracht. Im einzelnen handelte es sich um die Einrichtung von 2 Zwischenlagern (260.000 DM), Erschweriszuschläge für die Sortierung des verseuchten Bodens (448.000 DM), Einbau von Fremdmaterial als Bodenaustausch (325.000 DM) und sonstige zusätzliche Arbeiten (327.000 DM). Außerdem waren entsorgungsbedingte Deponiekosten (Schaffhof) in Höhe von rd. 1,58 Mio. DM zuzügl. rd. 17.000 DM Wiegegebühren angefallen (GR-Drs. 210/90, BA-P ö 4.7.1990, GZ v. 6.7.1990).

gungsarbeiten gestaffelt erfolgen.⁴⁰⁷ Auf diese Weise sollte dem Risiko Rechnung getragen werden, daß sich erst nach Abschluß des sich über mehrere Jahre hinziehenden biologischen Reinigungsprozesses beurteilen lasse, ob das Ergebnis den vorgegebenen Richtlinien entspreche.⁴⁰⁸ Außerdem enthielt der Vertrag die Zusicherung der Firma, das verunreinigte Material auf eigene Kosten durch ein (thermisches) Verbrennungsverfahren zu entsorgen, falls wider Erwarten die Reinigung über das Biobeet nicht zum vollen Erfolg führen sollte.⁴⁰⁹ Nach einem Bericht der GZ vom 28.6.1990 sollte die Sanierung der bereits geborgenen 6.000 t Bodenmaterial, für die drei Monate veranschlagt worden seien, noch im Sommer und Herbst durchgeführt werden, da das Verfahren bei Temperaturen von weniger als 4 Grad nicht mehr anwendbar sei.

Der Auftragsvergabe an die GBA waren eine längere Suche der Verwaltung nach einer auf das Erreichen des geforderten Reinigungsniveaus abgestimmten, aber auch – angesichts der zu bewältigenden Mengen – möglichst preisgünstigen Entsorgungsmöglichkeit und zwei Beratungen des BA in Vorbereitung der Entscheidung im GR vorausgegangen. Der folgende Exkurs zeichnet diesen Prozeß in groben Zügen nach.⁴¹⁰

Nach rückblickender Darstellung der Verwaltung hatten die Bemühungen um ein geeignetes Entsorgungsverfahren bereits im Sommer 1988 begonnen, nachdem die BWU in ihrem bereits erwähnten Gutachten vom Juli jenes Jahres die Notwendigkeit eines Austauschs der verseuchten Böden festgestellt hatte. Weder die BWU noch das Wasserwirtschafts- oder das Umweltschutzamt des LRA als zuständige Aufsichtsbehörden noch einschlägige Firmen hätten zu diesem Zeitpunkt über ausreichende Erfahrungen und Erkenntnisse in einem der Situation im MAG-Gelände vergleichbaren Fall verfügt. Einen nachweislich sicheren Entsorgungsweg habe seinerzeit nur der »Mülltourismus« geboten. Unter dem Kostengesichtspunkt seien aber nur Alternativen in Frage gekommen, bei denen das belastete Material in die DDR verbracht worden wäre, was – abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Lösung – inzwischen auch

407 Der Vertrag sah die Auszahlung von jeweils einem Viertel der Gesamtsumme nach Einrichtung und Befüllung der Biobeetanlage (1), nach Erreichen der »B-Werte der Hollandliste« (2), nach Erreichen des Sanierungszielwerts (3) und nach kompletter Räumung der Biobeetanlage (4) vor.

408 Die Absicherung empfahl sich der Verwaltung zufolge deshalb, weil ein Nachweis der Reinigungsqualität bislang noch nicht erbracht worden sei, wenn auch die grundsätzliche Eignung des biologischen Verfahrens durch Laborversuche belegt sei und andernorts bereits größere Anlagen seit längerer Zeit im Einsatz seien.

409 Diese vertraglich abgesicherte Zusage ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Stadt als Eigentümerin des Materials in der Verantwortung für dessen ordnungsgemäße Entsorgung stand.

410 Vorlage des Stadtplanungsamts in GR-Drs. 170/90 und aktualisierte Fassung in GR-Drs. 170a/90, BA-P nō 13.6.1990 u. BA-P nō 19.6.1990, GR-P ö 27.6.1990.

keine (legal) verfügbare Möglichkeit mehr darstelle.⁴¹¹ Im Zuge der Recherchen habe sich zunächst die belgische Fa. Smet-jet als die preislich interessanteste Bieterin erwiesen, die auf der Grundlage eines damals noch im Versuchsstadium befindlichen Verfahrens die Reinigung der MAG-Böden durch eine mobile Anlage zu einem Preis von unter 200 DM/t (zuzügl. MWSt) angeboten habe.⁴¹² Auf Grund von Bedenken des Wasserwirtschaftsamts wegen möglicherweise im Boden verbleibender Rückstände der verwandten Reinigungsmittel sollte dieses Verfahrens aber in Geislingen nur dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn die für April 1990 geplante Bodenreinigung in Eislingen nachweislich ohne Hinterlassen von Rückständen im Boden abgeschlossen worden sei. Nachdem die Firma für die Beschickung nur einer einzigen Reinigungstrommel mit ca. 6 Tonnen mehr als 1 Woche benötigt habe, habe sie ihre Arbeit abbrechen müssen. Für das Wasserwirtschaftsamt lag die Ursache für das unzureichende Ergebnis weniger in möglichen Defekten der mobilen Anlage – wie die Firma erklärt habe – als vielmehr in der Feinkörnigkeit und den hohen Schluffanteilen des Eislinger Bodens, der in dieser Hinsicht dem Geislinger vergleichbar sei. Vor allem der Schluff, der erfahrungsgemäß bei allen bisher erprobten Reinigungsverfahren immer wieder zu Problemen geführt habe, habe vermutlich zu Verklebungen an den Wandungen der Beschickungstrommeln geführt und so den ganzen Reinigungsprozeß ins Stocken gebracht. Das Wasserwirtschaftsamt habe eine Verbesserung der mobilen Anlage von Smet-jet bei der Reinigung auch schluffhaltiger Böden in einigen Monaten für möglich und sogar für wünschenswert gehalten und deshalb vorsorglich diese Methode mit Blick auf das für die Entsorgung des MAG-Geländes bereits eingeleitete abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.⁴¹³

Auf der anderen Seite – so die Verwaltung weiter – lag inzwischen das (oben dargestellte) Angebot der Fa. GBA vor, von deren Verfahren man erst im Zuge der von den beteiligten Stellen in Eislingen gemachten Erfahrung

411 Angesprochen ist hier die Zeit nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes im November 1989, als die DDR noch (bis zum Beitritt zur Bundesrepublik zum 3.10.1990) formal als eigener Staat bestand.

412 Die Firma hatte nach eigener Aussage die von ihr entwickelte mobile Anlage erstmals im März 1990 sowohl in den Niederlanden und Belgien als auch im Ruhrgebiet erprobt. Von der Funktionstüchtigkeit dieser damals durchaus erfolgversprechenden Anlage hätten sich – so die Verwaltung – auch das Wasserwirtschaftsamt und die mit der Stadt Eislingen in der Sanierungsaufgabe zusammenarbeitende Fachfirma überzeugen können. Für den Einsatz der Reinigungsanlage in Geislingen habe das Wasserwirtschaftsamt noch weitergehende Forderungen als für denjenigen in Eislingen gestellt, weil das Grundwasser im MAG-Gelände den Quellen einer Brauerei zuströme.

413 Das Amt versprach sich davon nach Darstellung der Verwaltung eine Bereicherung des ohnehin bescheidenen Spektrums an nachweislich erfolgreichen Entsorgungsverfahren.

gen Kenntnis erlangt habe. Die Firma dringe nunmehr auf eine Auftragsentscheidung bis spätestens zum 4.7.1990, da sie nur bei Einhaltung dieser Frist die Reinigung der MAG-Böden noch im Jahr 1990 durchführen könne.⁴¹⁴ Die Fa. Smet-jet werde aber ihrerseits den Beweis für die endgültige Eignung ihrer Reinigungsmethode bis zu diesem Termin kaum erbringen können. Außerdem liege die GBA mit ihrem Preis von 184 DM/t (zuzügl. MWSt) noch um 14 DM/t unter dem von Smet-jet, wobei deren Angebot bereits im Vergleich zu den restlichen vier Bieterfirmen mit nachweislich technisch geeigneten Verfahren das kostengünstigste gewesen sei.

Die dem BA vom 13.6.1990 von der Verwaltung empfohlene Beauftragung der GBA wurde durch eine am Morgen jenes Tages eingegangene Offerte der Duisburger Fa. Garlichs in Frage gestellt. Diese erbot sich, das gesamte Geislinger Material nach Hamburg in eine dort bestehende Waschanlage zu transportieren. Die Reinigung sollte 171 DM/t (zuzügl. MWSt) kosten, was – bezogen auf die zu entsorgenden 8.000 t – einen Betrag von rd. 1,56 Mio. DM incl. MWSt ergab.⁴¹⁵ Zusammen mit den Kosten für den (sich ab Stuttgart auf dem Wasserweg vollziehenden) Transport in Höhe von 391.500 DM und für die Arbeiten auf der Baustelle in Höhe von 194.000 DM beliefen sich die Gesamtkosten auf rd. 2,145 Mio. DM. Damit lag das Angebot von Garlichs um rd. 500.000 DM bzw. eine halbe Mio. DM über dem der GBA mit rd. 1,678 Mio. DM. Die Garlichs-Offerte hatte allerdings nach BD Höninger den großen Vorteil, daß die Stadt als Auftraggeberin aller weiteren Schwierigkeiten enthoben wäre, da sie das gesamte Material der Firma übergeben könne, die es in eigener Regie entsorge. Bei dem Verfahren der GBA bliebe die Stadt bis zum Schluß Eigentümerin des kontaminierten Bodens und damit für dessen ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Zwar wäre sie durch die mit der GBA abgesprochene Zahlungsviertelung finanziell gegen unzulängliche Reinigungsergebnisse abgesichert. Auf der »sichereren Seite« befände man sich aber in jedem Fall bei dem Verfahren der Fa. Garlichs, die eine hundertprozentige Garantie gebe, daß der Auftraggeber des Materials entledigt sei, auch wenn das Verfahren nicht funktioniere.⁴¹⁶ Die Differenz von einer halben Mio. DM machte aber nach Höninger die Entscheidung sehr schwer.

414 Vorbehaltlich der Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung durch das LRA.

415 Das Stadtplanungsamt hatte bereits vor der aktuellen Ausschußsitzung in Verhandlungen mit der Fa. Garlichs gestanden, die – wie BD Höninger in der Sitzung mitteilte – für die Reinigung ursprünglich 190 DM/t zuzüglich MWSt verlangt habe. Die deutliche Absenkung des Preises um 10 % auf nunmehr auf 171 DM/t zuzügl. MWSt deutete Höninger als Zeichen dafür, daß die Firma in jedem Fall ins Geschäft kommen wolle.

416 Nach BD Höninger handelte es sich bei dem in Hamburg angewandten Verfahren um ein seit mehreren Jahren praktiziertes und nachweislich erfolgreiches Vorgehen. Zwar bleibe auch dort das Material, solange es nicht die vorgegebenen Werte erreiche, formell städtisches Eigentum. Er habe aber mit der Fa. Garlichs ausgehandelt,

Zu der von FWV-StR Batock angesprochenen Befürchtung, daß sich während der vier Jahre, die das Biobeetverfahren der GBA in Anspruch nehme, die Anforderungen an die Bodenreinigung erhöhen könnten und man dann wieder von vorne anfangen müßte, erklärte BD Höninger, daß auf diese Möglichkeit auch schon der beim Wasserwirtschaftsamt zuständige Sachbearbeiter Tonner hingewiesen habe. Dieser werde allerdings die Behörde zum Ende des Monats (also Juni 1990) verlassen und in die Privatwirtschaft wechseln. Es werde erfahrungsgemäß Monate dauern, bis der Nachfolger, der noch nicht benannt sei, in der MAG-Sache und dem bevorstehenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren auf dem laufenden sei.⁴¹⁷ Daß die abfallrechtlichen Bestimmungen in naher Zukunft verschärft würden, sei bereits gewiß. Beide Umstände, der neue Sachbearbeiter und ein strengeres Gesetz, sprächen dafür, die Entscheidung jetzt zu treffen. Auch wenn man es nicht schriftlich habe, so sei das Biobeetverfahren bereits faktisch genehmigt.⁴¹⁸ Der Ausschuß vertagte die weitere Beratung über die Auftragsvergabe auf Vorschlag von BM Pauser auf die nächste Sitzung am 19.6.1990, zu der jeweils ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamts und der beiden Firmen, Garlichs und GBA, geladen werden sollten. Sollte sich dabei herausstellen, daß das Restrisiko bei dem Biobeetverfahren weniger als eine halbe Mio. DM ausmache, spräche dies für dessen Anwendung in Geislingen.⁴¹⁹

Die angesprochene Folgesitzung fand allerdings ohne eine Beteiligung der Fa. Garlichs statt. Als Grund für deren Nichterscheinen vermutete der BD, daß das von ihr angebotene Reinigungsverfahren in einem Punkt noch

daß diese ein anderes Verfahren einsetzen müsse, wenn sich das ihrige als unzureichend herausstellte. (Die vergleichbare Zusage der GBA, auf eigene Kosten unzureichend gereinigtes Material auf thermischem Weg zu entsorgen, wurde erst später ausgehandelt, s. weiter unten). Die Frage der Eignung der verschiedenen Verfahren stehe aber – wie der BD fortfuhr – für die Stadt gar nicht zur Debatte. Entscheidend sei vielmehr, ob auch für das Hamburger Verfahren die erforderliche abfallrechtliche Genehmigung von der Fachbehörde erteilt werden würde, da diese nur Vorgehensweisen genehmige, die auch funktionierten. Zur Klarstellung sei hier ergänzt, daß die Genehmigungszuständigkeit beim LRA Göppingen und nicht beim lediglich in seinem Aufgabenbereich betroffenen Wasserwirtschaftsamt lag. In aller Regel übernehmen aber die Genehmigungsbehörden die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Empfehlungen und Maßgaben.

417 Die GBA hatte bereits die Erteilung der erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigung beantragt.

418 Der BD berief sich darauf, daß das Wasserwirtschaftsamt weder gegen das Biobeetverfahren noch gegen die Lagerung des Materials in solchen Beeten Bedenken erhoben habe.

419 Aus dem Diskussionsverlauf läßt sich schließen, daß BD Höninger wie auch BM Pauser auf eine Beauftragung der GBA zusteueren. Diese hatte sich im Zuge ihrer wiederholten Verhandlungen mit der Stadt einen gewissen Positionsvorteil gegenüber neu auftretenden Konkurrenten wie jetzt der Fa. Garlichs erarbeiten können.

nicht funktioniere. Er verwies dazu auf eine Analyse, nach der es im Geislinger Boden bestimmte Stoffe gebe, die nicht ausgewaschen werden könnten. Abgesehen davon käme bei der Fa. Garlichs zu dem ursprünglich vorgesehenen einen Reinigungsvorgang noch ein zweiter hinzu, so daß die Gesamtkosten von bisher rd. 2,145 Mio. DM auf rd. 2,84 Mio. DM stiegen (womit der Kostenansatz von Garlichs den der GBA um mehr als 1 Mio. DM übertraf). Außerdem hatte sich inzwischen nach Höninger das bei dem Verfahren der GBA bislang bestehende Problem eines Restrisikos insofern erledigt, als die Firma im Falle eines unzureichenden Reinigungserfolgs das Material auf eigene Kosten entsorgen würde.

Der von Tonner als zuständigem Sachbearbeiter beim Wasserwirtschaftsamt vorgetragene Vergleich der beiden Entsorgungsmethoden unter dem Gesichtspunkt des jeweils bei der Stadt im Prinzip verbleibenden Restrisikos fiel zugunsten der GBA aus. Danach könnte das Garlichs-Verfahren wegen der hohen Schluffanteile der Feinkornfraktionen des zu reinigenden Bodens zu erheblichen Problemen bei der Waschung führen. Beim gegenwärtig in Eislingen eingesetzten GBA-Verfahren (s. o.) sei zwar noch offen, ob eine 100%-ige Reinigung erreicht werde. Die Aussicht darauf sei jedoch gut. Die problematischen Stoffe seien nicht die Öle,⁴²⁰ sondern die CKW, die etwa bei der Verbrennung von Heizöl entstünden. Um diese nicht-wasserlöslichen Stoffe abbauen zu können, bedürfe es der Schaffung entsprechender Milieubedingungen, wie sie das GBA-Verfahren vorsehe. Mit diesem könne man »mit hoher Wahrscheinlichkeit« die aromatischen Stoffe unter die Grenzwerte abbauen. Letzte Gewißheit darüber, wie die Bakterien am Ende reagierten, habe man jedoch nicht.

Der Geschäftsführer der GBA, Fritz Ruhnau, stellte im einzelnen die beiden Stufen des Entsorgungsverfahrens seiner Firma vor. In Eislingen habe man unter optimalen Bedingungen binnen 2-3 Wochen bereits 20-30 % der Schadstoffe des dortigen Bodenmaterials abbauen können. Die mit der biologischen Reinigung beauftragte Subunternehmerin, die Fa. GBT, habe den Nachweis erbracht, daß nach 2 Jahren das ganze Material so weit gereinigt sei, daß die Schadstoffbelastung unterhalb der geltenden Grenzwerte liege und auf eine Deponie verbracht werden könne.

Die nicht zuletzt wegen der Abwesenheit der Fa. Garlichs weitgehend auf das Verfahren der GBA ausgerichtete Sitzung mündete in die einmütige Empfehlung des Ausschusses an den GR, den Entsorgungsauftrag an die

420 Zum einen ließen sich die Öle durch Sauerstoff gut abbauen, zum anderen spielten sie in der Gesamtmenge des zu reinigenden Materials eine eher untergeordnete Rolle, auch wenn sie in einzelnen Bodenproben in sehr hohen Konzentrationen aufgetreten seien.

GBA zu vergeben, was dann auch zu den oben bereits genannten Bedingungen geschah.⁴²¹

Anfang März 1991 fand eine Begehung des MAG-Geländes durch den BA mit OB Scholz als dessen Vorsitzendem, die zuständigen Vertreter der technischen Ämter, den Dipl.-Geologen Karl Merter von der BWU und den GBA-Geschäftsführer Ruhnau statt.⁴²² Der Ortstermin war Anfang Februar 1991 im BA beschlossen worden, nachdem SPD-StR Dr. Villinger – anlässlich der Auftragsvergabe an die GBA zur Bergung der unterhalb der Flächen des provisorischen Zwischenlagers vermuteten weiteren 2.000 t belasteten Bodenmaterials⁴²³ – den Mangel an zureichenden Informationen über die genaue Art der Bodenverunreinigungen insbesondere im Hinblick auf den Anteil der bei biochemischen Verfahren relevanten Schwermetalle beklagt hatte.⁴²⁴ Merter erläuterte das Vorgehen der BWU bei der Identifikation verunreinigter Bodenbereiche. Die einschlägigen Unterlagen des Stadtarchivs und des Bauverwaltungsamts hätten dafür nur begrenzt Hinweise enthalten (was darauf schließen lasse, daß von der über 100jährigen Arbeit auf dem Fabrikgelände nur wenig bekannt geworden sei). Da ein Zugriff auf das Firmenarchiv nicht zugelassen worden sei, habe sich die BWU beim Anlegen der Schürfgruben zur Entnahme von Bodenproben auf ihre Erfahrungen verlassen müssen. Auf der Grundlage der im Gutachten vom Juli 1988 gegenüber der Stadt niedergelegten Analyseergebnisse seien die auszuhebenden kontaminierten Bereiche bestimmt worden. Probleme habe vor allem der kleinmassige Wechsel im Untergrund bereitet, zumal kaum noch natürlich belassener Boden anzutreffen gewesen sei. Fast jeder Quadratmeter sei bis in mehrere Meter Tiefe umgelagert worden. Die Art der zu ermittelnden Verunreinigungen sei vom LRA (Umweltschutzamt) und vom Wasserwirtschaftsamt vorgegeben worden. Letzteres habe auch die Grenzwerte für die Zulässigkeit der Entsorgung der Böden als Hausmüll festgelegt. Alles über den Grenzwerten liegende Material müsse als Sondermüll behandelt werden. CKW habe man lediglich in nicht nennenswerten Mengen und Verunreinigungen durch Schwermetalle nur punktuell in Form von leicht erhöhten Zinkwerten gefunden. Einer möglichen Belastung des Untergrunds durch Dioxine – so Merter auf entsprechende Nachfrage

421 Die Verwaltung hatte im übrigen darauf hingewiesen, daß die Stadt Eislingen nach eigenem Bekunden mit der Aufgabenerfüllung der GBA zufrieden gewesen sei.

422 BA-P nÖ 6.3.1991, GZ v. 9.3.1991.

423 Die Auftragsvergabe beruhte auf dem von der GBA angebotenen Gesamtpreis von 125.000 DM incl. MWSt. Zu diesen Kosten mußten noch diejenigen für die Begutachtung der Böden in Höhe von rd. 19.000 DM und für die Deponie (Schafhof) in Höhe von rd. 150.000 DM hinzugerechnet werden. (BA-P ö 6.2.1991, GZ v. 11.2.1991).

424 BA-P ö 6.2.1991, GZ v. 11.2.1991.

– sei nicht nachgegangen worden, da die Ämter dies nicht verlangt hätten.⁴²⁵ Im Ergebnis handle es sich beim MAG-Areal um einen typischen alten Industriestandort, auf dem nichts Außergewöhnliches zutage getreten sei und bei dem man es im wesentlichen mit einer großen Menge durch Mineralöl schwach belasteter Böden zu tun habe, was aber nicht als gefährlich anzusehen sei. Die Frage des FWV-Fraktionsvorsitzenden StR Batock, ob er der Stadt für das Gelände nun einen »Persilschein« ausstellen könne, verneinte Merter mit dem Hinweis, daß die (derzeit) noch verbliebenen Bodenplatten eine abschließende Aussage nicht erlaubten.⁴²⁶

GBA-Geschäftsführer Ruhнау erklärte zum Vorgehen seiner Firma, daß jeder einzelne Geländeteil zunächst von einem Fachmann begutachtet werde, der auch entscheide, ob ein Abfräsen der verölten Oberfläche genüge oder ob ausgekoffert werden müsse. Seine Firma sei nicht zuletzt im Sinne der Stadt darum bemüht, durch wiederholtes Aussieben die letztlich reinigungsbedürftige, in das Biobeet zu verbringende Bodenmasse auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei den Betonwänden im Bereich der Bleichstraße seien über deren Oberfläche hinaus – so Ruhнау auf entsprechende Nachfrage – keine weiteren Untersuchungen vorgenommen worden, nachdem die Stadt die Stützmauer stehenbleiben lassen wolle.⁴²⁷

Anfang Juli 1991 gab BD Höninger im BA den aktuellen Stand der Sanierungsarbeiten bekannt. Danach waren auf die Deponie Schafhof, deren Preis sich pro Tonne inzwischen von 93 DM um 61 DM auf 154 DM erhöht hatte, insgesamt 17.000 t Material verbracht worden.⁴²⁸ Hinzu kämen noch die nach den Erkundungen der BWU zu erwartenden weiteren rd. 1.000 t

425 Nach BD Höninger war das Wasserwirtschaftsamt bei der Festlegung der zu untersuchenden Schadstoffarten von der Art der auf dem Gelände vorhandenen (Produktions-) Anlagen ausgegangen. Diese habe keinen Anlaß für einen Verdacht auf eine mögliche Dioxinbelastung gegeben. (BA-P n° 3.7.1991).

426 In zwei Punkten weichen Sitzungsprotokoll und GZ-Bericht in der Wiedergabe der Wortbeiträge voneinander ab. Die Bemerkung, daß sich die festgestellten Bodenverunreinigungen im Rahmen dessen hielten, was alte Industriestandorte kennzeichne, schrieb die GZ dem Vertreter der BWU, das Protokoll dagegen dem OB zu. Der dem Protokoll zufolge auf die Frage nach einem »Persilschein« von Merter gegebene Hinweis auf mögliche weitere Verunreinigungen unter den noch verbliebenen Bodenplatten ist in der GZ als wörtliches Zitat – »Ich werde mich hüten, wo noch soviel schwer belastete Bodenplatten liegen« – referiert. Diese Bemerkung soll laut GZ der OB mit den Worten »So positiv ist die Sache ja nicht« kommentiert haben, dem wiederum der CDU-Fraktionsvorsitzende StR Kranz die Feststellung »Es könnte aber auch schlimmer sein« entgegengesetzt habe. Auf einen Nenner gebracht, zeichnet der Presseartikel einen skeptischeren OB als das betreffende gemeinderätliche – in aller Regel von der Ratsschreiberei angefertigte – Protokoll.

427 Nach der Berichterstattung der GZ.

428 BA-P n° 3.7.1991. Bei dem Preis von 154 DM/t handelte sich nach BD Höninger um eine Sonderkondition, allgemein sei der Preis auf 250 DM/t heraufgesetzt worden.

entsorgungsbedürftigen Materials, wobei die Stadt in ihrer Kalkulation vorsorglich von der doppelten Menge ausgehe.⁴²⁹ Die auszuhebende Erdmasse werde aber vermutlich 6.000 t betragen. Diese hohe Menge führte der BD darauf zurück, daß die auf dieser Fläche errichteten Fabrikhallen (Zylinder- und Kurbelwellenfertigung) mit nicht gegen ein Durchsickern gesicherten Dehnfugen gebaut worden seien. Fotos belegten, daß dort über Jahrzehnte eine riesige Menge Öl (teilweise bis in 6 m Tiefe) versickert sei, so daß man im nachhinein von einem Konstruktionsfehler des Bauwerks sprechen müsse.⁴³⁰

Mitte Juli 1991 nutzte OB Scholz die Gelegenheit, den Ministerpräsidenten Teufel bei dessen Aufenthalt im Landkreis auf die außergewöhnliche Belastung der Stadt durch die Sanierung des MAG-Geländes hinzuweisen. Zwar war es der Stadt inzwischen gelungen, in das Programm des Altlastenfonds mit einem Fördersatz von 50 % der (förderfähigen) Sanierungskosten aufgenommen zu werden.⁴³¹ Da der OB aber nach einer neuesten Schätzung mit einem Sanierungsaufwand in Höhe von 9,65 Mio. DM rechnete, bat er den Ministerpräsidenten um eine Überprüfung, ob für die Stadt nicht auch eine 75%-ige Förderung aus dem Altlastenfonds in Frage käme.⁴³² Im Oktober 1991 konnte OB Scholz dem GR mitteilen, daß das Umweltministerium den höheren Fördersatz grundsätzlich in Aussicht gestellt habe, eine verbindliche Zusage aber erst dann erfolgen könne, wenn ein entsprechender Antrag der Stadt vorliege.⁴³³ Mittlerweile müsse man bei der Sanierung von Kosten in Höhe von mindestens 11 Mio. DM ausgehen, wobei die weitere Kostenentwicklung davon abhängе, welche Art der Entsorgung für das restliche Material möglich bzw. nötig sei. Im Falle von Hausmüll müßten 6,50 DM/t, im Falle von Sondermüll 165 DM/t bezahlt werden. Angesichts dieser Kostendifferenz müsse man jetzt Druck auf den LK dahingehend ausüben, daß die noch wegzuschaffenden Mengen als

429 In derselben Sitzung gab der BA ohne weitere Aussprache dem Antrag des Tiefbauamts statt, den Auftrag an die BWU für die Überwachung der Aushubarbeiten auf dem MAG-Gelände und die Analyse von Bodenproben von zuletzt 83.000 DM (im Juni 1989) um rd. 51.000 DM auf die Gesamtsumme von nunmehr rd. 134.000 DM zu erhöhen.

430 Nach BD Höniger habe gerade diese Zone ursprünglich als unproblematisch gegolten, weil die besagten Hallen erst 1961 und damit zu einem Zeitpunkt gebaut worden seien, als die Bau- und Umweltvorschriften hinreichend bekannt gewesen seien. (GZ v. 23.1.1992).

431 GZ v. 9.3.1991. Die Aufnahme in das Programm hatte der zuständige Verteilerausschuß beim Umweltministerium Anfang des Jahres 1991 beschlossen. In der Folge reichte die Stadt den von ihr bereits vorbereiteten, auf rd. 3,7 Mio. DM bezifferten Förderantrag ein.

432 GZ v. 13.7.1991. Der OB kommentierte später gegenüber dem VA (nö) vom 16.10.1991 sein offensives Vorgehen mit der Bemerkung, daß die Stadt einfach sehen müsse, »daß sie irgendwoher zu Geld komme.«

433 GR-P nö 23.10.1991.

Hausmüll abgelagert werden dürften. Anfang November 1991 sagte Regierungspräsident Uwe Lammers anlässlich eines Arbeitsbesuchs in Geislingen zu, den Antrag der Stadt auf Gewährung des höheren Fördersatzes von 75 % zu unterstützen.⁴³⁴ Vertreter des Umweltministeriums bestätigten anlässlich ihrer Besichtigung des MAG-Geländes im Januar 1992, daß nach den Richtlinien für den Altlastenfonds auch ein Sanierungsprojekt, das (wie das Geislinger) ausnahmsweise in das Förderprogramm aufgenommen worden sei, wie die übrigen Projekte, deren Entsorgungskosten 10 Mio. DM überschritten, mit 75 % bezuschußt würde.⁴³⁵

Ende November 1992 gab die Verwaltung im GR den neuesten Stand in der Altlastensanierung bekannt.⁴³⁶ Danach beliefen sich die Kosten für die bereits ausgeführten Arbeiten auf knapp 8 Mio. DM (7,959 DM)⁴³⁷ und für die aus gegenwärtiger Sicht noch auszuführenden auf 10,74 Mio. DM,⁴³⁸ so daß mit einem Gesamtbetrag von 18,70 Mio. DM zu rechnen sei. Es fehlten aber noch die Prognosen über die bereits im Zuge der Gründungsarbeiten im Bereich der Altenwohnanlage gehobenen Massen und über Umfang und Belastungsgrad des Bodens im Bereich zwischen neuer B 10 und Bleichstraße.⁴³⁹ Die Vermehrung der zu entsorgenden Massen beruhte aus Sicht der Verwaltung in erster Linie auf der Absenkung des Grenzwerts für die Behandlung von (Mineralöl-) Kohlenwasserstoffen von bisher 1.000 mg/kg Boden auf nunmehr 200 mg/kg ab dem 1.1.1993.⁴⁴⁰ Zur Zuverlässigkeit der Prognosen erklärte BD Höninger, daß letztlich erst beim Aushub bekannt werde, ob eine Sanierung notwendig sei oder nicht, da die Rasterbohrungen wegen der vielfach nur inselhaft vorhandenen Verschmutzungen keine aus-

434 GZ v. 8.11.1991. Mehr als eine Unterstützung konnte der RP nicht anbieten, da über derartige Förderanträge der beim Umweltministerium eingerichtete Verteileraus-schuß entschied.

435 So die Darstellung des OB im GR (nö) vom 29.1.1992, wobei der entsprechende schriftliche Bescheid noch ausstand.

436 GR-P nö 25.11.1992 mit GR-Drs. 341/92 des Tiefbauamts vom 30.9.1992.

437 Davon entfielen als Hauptposten 3,28 Mio. DM auf das Bergen, 1,48 Mio. DM auf die Sanierung des geborgenen Materials und 1,81 Mio. DM auf die Deponierung (Schaffhof) (zusammen 6,57 Mio. DM).

438 Dabei waren 1,0 Mio. DM für das Bergen, 8,1 Mio. DM für das Sanieren (zusammen 9,1 Mio. DM) und der Restbetrag für das Deponieren veranschlagt worden.

439 Die Massen im Bereich des Altenpflegeheims waren bereits in der Prognose enthalten.

440 In der jüngsten der turnusmäßig im Abstand von 6-8 Wochen unter Vertretern von Wasserwirtschaftsamt, Umweltschutzamt (LRA), BWU, technischen Ämtern der Stadt (Bauverwaltungs-, Planungsamts, Hochbau- und Tiefbauamt) sowie BM Pausser und BD Höninger abgehaltenen gemeinsamen Besprechung am 12.11.1992 hatten die mit den speziellen Fragen der Sanierung des belasteten Bodens betrauten Vertreter des Wasserwirtschaftsamts und der BWU ausdrücklich erklärt, daß es noch keine bessere und preiswertere Lösung für das Bergen und Sanieren der Böden als die dafür im MAG-Gelände angewandten Verfahren gebe. (GR-Drs. 341/92).

reichende Sicherheit brächten. Im Bereich westlich der neuen B 10 müsse eine Unterkellerung vermieden werden, da der andernfalls anfallende Bodenaushub zu hohen Kosten auf die Deponie Schafhof verbracht werden müßte. Der Bereich des Zwickels zwischen Bleich-/Liststraße sei für eine Bebauung nicht geeignet, so daß dort auf eine Sanierung verzichtet werden könne.⁴⁴¹ Die Frage von SPD-StR Dr. Villinger, ob die Stadt frei entscheiden könne, wo die Rasterbohrungen zu erfolgen hätten, beschied BD Höninger damit, daß immer dann, wenn etwas gefunden werde, dies auch entfernt werden müsse. Es gebe keine Richtlinien darüber, wo und in welchem Abstand Rasterbohrungen vorzunehmen seien.

Im Dezember 1992 erstellte die Verwaltung eine neuerliche Hochrechnung über den zu erwartenden Gesamtaufwand für alle drei Sanierungsgebiete auf der Basis der im Bereich I gewonnenen Erkenntnisse,⁴⁴² wobei sie im Hinblick auf den mutmaßlichen Entsorgungsbedarf von den ungünstigsten Verhältnissen ausgegangen war (worst case-Szenario). Diese Kostenprognose, die sich auf ca. 32,791 Mio. DM belief, diente als Grundlage für eine Besprechung von OB Scholz beim Umweltministerium am 10.12.1992, auf der folgendes vereinbart wurde:⁴⁴³

(a) Die Stadt sollte überlegen, wie sie die Sanierungsarbeiten in den Bereichen II (Fläche der künftigen Altenwohnungen) und III (Fläche zwischen neuer B 10 und Bleichstraße) zeitlich strecken könne, da die für Maßnahmen, wie sie bei der MAG-Altlastensanierung anfielen, pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel auf 20 % des Altlastenfonds begrenzt seien.

(b) Die Antragsbegründung für eine weitere Förderung der Sanierungsaufwendungen im Bereich I sollte eine Erklärung darüber enthalten, wieweit die MAG/HDM als Handlungsstörer in Frage komme bzw. wieso man von dem Unternehmen keinen Kostenersatz erwarten könne.⁴⁴⁴

441 Die mangelnde Eignung für eine Bebauung gründete nicht zuletzt auch darin, daß dafür die Stützmauer zur Bleichstraße entfernt werden müßte, was die zuständigen technischen Ämter für nicht unproblematisch hielten.

442 OB Scholz hatte angesichts der Gefahr, daß ab 1994 keine Altlastenförderung mehr gewährt werden könnte, dem zuständigen Tiefbauamt die vollständige Erhebung der künftig noch anfallenden und zu entsorgenden Massen aufgegeben, um auf dieser Grundlage entsprechende Zuschußanträge beim Land stellen und den Förderrahmen bis Ende 1993 so hoch wie möglich ausschöpfen zu können. Die den Anträgen zugrunde gelegten Massen mußten nach den Förderrichtlinien mit allen beteiligten Stellen, Wasserwirtschaftsamt, Umweltschutzamt und BWU, abgestimmt sein. Zur Aufteilung in die drei Sanierungsgebiete s. o. Ziff. 5.2 mit den Tab. 17 u. 18.

443 GR-Drs. 13/93, BA-P n° 13.1.1993.

444 Der entsprechende Antrag war spätestens bis Februar 1993 vorzulegen, um ihn noch im Jahr 1993 beim Verteilerausschuß durchbringen zu können. Im Hinblick auf die verlangte Erklärung zu einer evtl. gegebenen Haftung der HDM gab der OB im BA

(c) Die Antragsbegründung sollte schließlich zu der Möglichkeit Stellung nehmen, daß es u. U. auf Grund allgemeiner neuerer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Altlastensanierung mittlerweile billigere Sanierungsmethoden gebe.

Der letzte Punkt wurde am 23.12.1992 mit dem Wasserwirtschaftsamt, das sich in dieser Sache schon mit dem Umweltministerium in Verbindung gesetzt hatte, erörtert. Danach konnte – jedenfalls aus Sicht der Behörde – die bisher im Bereich I (einschließlich Parkhausbereich) vorgenommene Sanierung als abgeschlossen betrachtet werden. Mit Blick auf alternative Entsorgungsverfahren wurde auf neue Erkenntnisse der LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) zur Klassifizierung von Schadstoffeinwirkungen auf den Untergrund und zur Zuordnung von deponierungsfähigen Bodenmassen hingewiesen. Durch nochmalige Untersuchung des Eluats (d. h. der durch Herauswaschen herausgelösten Stoffe) des bereits ausgehobenen Bodens im Bereich II (Altenzentrum) könne man ggf. neue Gesichtspunkte für das auf Deponien zu verbringende Material gewinnen. Eine grundsätzlich andersartige Vorgehensweise könne man aber allenfalls noch für den Bereich III sinnvoll erwägen. Sobald jedoch Erdaushub anstehe, wie das derzeit im Bereich II (Altenwohnungen) der Fall sei, müsse das sanierungsbedürftige Potential beseitigt werden. Für den Bereich III könne man die theoretische Möglichkeit prüfen, die Bodenoberfläche wasserundurchlässig durch eine Trennschicht und eine rundumfassende Schmalwand zu befestigen und das ausgehobene Material vor Ort abzulagern (Einkapselung). Die Kosten für diese Maßnahmen müßten dem bei dem bisher beabsichtigten Verfahren entstehenden Aufwand gegenübergestellt werden, wobei man aber berücksichtigen müsse, daß eine wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung in jedem Fall auf Jahre hinaus eine hydraulische Sicherung des Untergrunds erforderlich machte. Es bestand zwischen Wasserwirtschaftsamt und Stadt Einvernehmen darüber, daß sich die Entscheidung über das weitere Vorgehen an den Kriterien »Umwelterfordernis/Kosten/künftige Nutzung« (in dieser Reihenfolge) auszurichten habe.⁴⁴⁵

Mitte Januar 1993 wurde der dargestellte Sachstand im BA mit dem Leiter des Wasserwirtschaftsamts, Lutz Plauen, und dem ehemaligen Bediensteten dieser Behörde und nunmehrigen Mitarbeiter der BWU, Tonner, erörtert.⁴⁴⁶ Aus der Sicht Plauens hatte die Stadt bisher »in die Tiefe gehen« wollen, um, wenn schon saniert werden müsse, dies dann auch »richtig« zu machen.⁴⁴⁷ Sie könnte aber Kosten einsparen, wenn sie auf eine Bebauung

(nö) vom 13.1.1993 bekannt, daß für den übernächsten Tag ein Gespräch mit dem Unternehmen unter Beteiligung eines von der Stadt beauftragten Rechtsanwalts vorgesehen sei. Zu diesem Gespräch s. im einzelnen unten Ziff. 5.4.

445 Das städtische Tiefbauamt wollte zusammen mit der BWU bis zum 21.1.1993 eine entsprechende Kalkulation erstellen.

446 BA-P nö 13.1.1993.

eines Teils der Fläche zwischen neuer B 10 und Bleichstraße verzichten würde. Als weitere Alternative erinnerte er an die Möglichkeit einer Einkapselung verschmutzter Bodenbereiche unter Verzicht auf eine Sanierung, was allerdings mit erheblichen (laufenden) Kosten für das zum Schutz des Grundwassers erforderliche ständige Abpumpen des Oberflächenwassers einherginge. Tonner gab gegen dieses Verfahren zu bedenken, daß es je nach vorgesehener späterer Nutzung des Geländes sehr aufwendig werden könne.⁴⁴⁸ Im Ergebnis sah er – anders als Plauen – bei der Behandlung des Bodens keine wesentlichen Einsparungsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Vorgehen.⁴⁴⁹ Mit Blick darauf, daß die Stadt als Voraussetzung für die weitere Förderung Angaben zur künftigen Verwendung der noch zu sanierenden Flächen machen müsse, sprach sich OB Scholz dafür aus, eine so wertvolle Innenstadtfläche wie das MAG-Areal, wie bisher geplant, auch einer entsprechenden Nutzung zuzuführen.⁴⁵⁰

Anfang Februar 1993 ließ die GZ Plauen, dessen Behörde wegen des seit Jahresbeginn herabgesetzten Grenzwerts für Mineralölkohlenwasserstoff von bisher 1.000 mg pro kg Erdreich auf 200 mg und der dadurch bedingten Verzehnfachung der zu entsorgenden Mengen und Verdopplung der Kosten in der Öffentlichkeit in die Kritik geraten war, ausführlich zu Wort kommen.⁴⁵¹ Dieser stellte dabei klar, daß es sich bei dem Grenzwert von 1.000 mg nie um einen gesetzlich festgesetzten gehandelt habe. Das Gesetz schreibe nur Rahmenbedingungen und keine numerischen Grenzwerte vor. An Hand der Vorgaben der Klärschlammverordnung und solcher für Depo- nien habe man aber Richtwerte für belastete Böden erarbeitet. Die Menge von maximal 200 mg/kg habe seine Behörde der Stadt »im vorletzten Jahr

447 Tatsache sei, so Plauen, daß den Schadstoffen »regelrecht nachgegraben« worden sei. Dabei habe sich ergeben, daß die Schadstoffe zur Tiefe hin abgenommen hätten. Im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung durch Wohnbebauung hielt Plauen aber das von der Stadt praktizierte Vorgehen für richtig.

448 Im einzelnen führte Tonner dazu aus, daß das Einkapseln zusätzlich eine Stützwand bis zu einer entsprechenden Tiefe erfordere, was nicht gerade billig sei. Ferner müßte ein solches Sanierungskonzept speziell auch auf die Sicherung des Grundwassers hin entwickelt werden. Ansonsten sei nur durch das Hochsetzen des Grenzwerts von 100 auf 400 mg/kg Erdreich eine Kostensenkung erreichbar.

449 Im GR (nö) vom 27.1.1993 erklärte OB Scholz auf entsprechende Nachfrage (des FWV-Fraktionsvorsitzenden Inster), daß die Überprüfung der gegenwärtigen städtischen Sanierungspraxis im Hinblick auf kostengünstigere Alternativen nach Auskunft der BWU – die die GZ v. 28.1.1993 als federführend in der Angelegenheit vermutete – voraussichtlich keine Änderung des bisherigen Vorgehens erbringen werde (was dann auch der Fall war).

450 In diesem Zusammenhang verwies der OB darauf, daß für den kommenden Förderantrag, der sich auf die Sanierungskosten für die gesamte Fläche des Altenheims in Höhe von rd. 7,8 Mio. DM beziehe, bereits eine Kostendeckung von 75 % zugesagt worden sei.

451 GZ v. 4.2.1993.

(als) den unserer Meinung nach sachgerechten Sanierungszielwert« vorge-schrieben. Nicht am Ort verbleibendes Erdreich, für das ursprünglich ein Grenzwert von nur 100 mg/kg angesetzt worden sei, müsse nunmehr nur noch dann entsorgt werden, wenn bei der Zugabe von Wasser (sog. Eluat-bzw. Ausschwemmversuche) die Belastung 100 mg/kg überschreite. Öl im Boden mache zunächst wenig aus, es dürfe aber durch Regen nicht ausge-schwemmt werden und so ins Grundwasser gelangen. Letztlich habe das Wasserwirtschaftsamt aber den Grenzwert, ab dem entsorgt werden müsse, vorgegeben. Die Angemessenheit der 200 mg/kg verteidigte Plauen damit, daß das betroffene Areal im Einzugsgebiet einer Wasserfassung liege. Beim Faktor 1.000 sei nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, daß von dem Gelände keine Gefährdungen ausgingen. Im übrigen verwahrte er sich dagegen, die Mehrkosten der Entsorgung allein den Maßgaben seiner Be-hörde zuzuschreiben. Die stark gestiegenen Deponiegebühren und die Ent-sorgung der auf dem Gelände abgelagerten Gießereisande, die mittlerweile je nach Schadstoffbelastung als Abfall oder Sonderabfall gelten und des-halb zumeist wiederaufbereitet würden, schlugen finanziell ebenfalls zu Buche.⁴⁵² Schließlich müsse auch das Abbruchmaterial, mit dem die Keller verfüllt worden seien, entsorgt werden.

Heute sei man sich darüber im klaren – so Plauen weiter –, daß industri-elle Altstandorte immer große, meist negative Überraschungen in sich ber-gen würden. Speziell beim MAG-Gelände wisse man erst Genaues, »wenn man es einmal umgegraben hat.«⁴⁵³ Er räumte allerdings ein, daß die »Un-schärfen« der Prognosen in der vorliegenden Größenordnung – die Diffe-renz von zunächst 1 Mio. DM zu nunmehr 25 Mio. DM Entsorgungskosten – niemand vorausgesehen habe. Die gegenwärtig von den an der MAG-Sa-nierung beteiligten Experten angestellten Überlegungen über kostengünsti-gere Alternativen erstreckten sich auch auf die auf den ersten Blick plausi-bel erscheinende Möglichkeit, das Gelände einfach mit einer Abdeckung zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Regen und damit auch das Auswaschen der Öle in das Grundwasser zu verhindern. Dazu müßte aber das Areal zusätzlich seitlich gesichert werden, da die fraglichen Grundwas-serströme auch tiefere Geländeschichten durchzögen.

Ende Februar 1993 veröffentlichte die GZ auf Bitten der Stadtverwal-tung eine Stellungnahme der BWU zur Kostenexplosion bei der MAG-Sa-nierung im Wortlaut. Darin verwahrte sich die Firma gegen den Vorwurf, den Aufwand für die Sanierung zu niedrig eingeschätzt zu haben. Vielmehr hätten die Entwicklung der Umwelttechnik und die Verschärfung der Um-

452 Lt. Plauen habe die MAG früher solche Sände als Bodenverbesserer angepriesen.

453 Dies sagte Plauen im Hinblick auf das gegenwärtig für den Bereich zwischen neuer B 10 und Bleichstraße angelaufene Erkundungsprogramm. Genaue Untersuchungen kosteten nur Geld.

weltstandards zur Kostenerrhöhung geführt.⁴⁵⁴ In derselben Ausgabe gab die Zeitung die ihr zuverlässig erscheinende jüngste Hochrechnung der Stadtverwaltung für die Gesamtkosten der Sanierung in Höhe von 27,5 Mio. DM bekannt.⁴⁵⁵

Anfang März 1993 führte die von der Verwaltung im BA beantragte Vergabe zweier weiterer Aufträge an die BWU – einen für die Einrichtung neuer Grundwassermeßstellen und die Beprobung der beiden im Grundwasserabstrom des MAG-Geländes gelegenen Brauereibrunnen⁴⁵⁶ in Höhe von rd. 141.000 DM und den anderen für etwa 125 Sondierungsbohrungen zur Erkundung des Untergrunds im Bereich zwischen neuer B 10 und Bleichstraße in Höhe von rd. 83.000 DM – zu einer Debatte über die Notwendigkeit dieser vom Wasserwirtschaftsamt verlangten Maßnahmen.⁴⁵⁷ Zu der von SPD-StR Trauner geäußerten Befürchtung, das MAG-Gelände könne womöglich als eine Art Versuchsanstalt mißbraucht werden, erklärte BD Höninger, daß die Stadt als Eigentümerin eben verschärften Richtlinien unterliege. Die BWU werde überdies von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) unterstützt. Höninger räumte allerdings ein, daß auch ihm und den technischen Ämtern die strengen Anforderungen selbst bei Berücksichtigung der beiden Brauereien, die ihr Brauwasser aus dem Grundwasser bezögen, als etwas übertrieben erschienen. Schließlich verliefen die Grundwasserströme gegenüber den Schadstoffvorkommen in doppelter Bodentiefe. Der Leiter des Bauverwaltungsamts Muziger rechtfertigte die beabsichtigte Auftragserteilung mit der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamts für die fachliche Prüfung im Vergabeverfahren. OB Scholz er-

454 GZ v. 22.2.1993.

455 Der Artikel beruhte auf einem mit dem OB geführten Gespräch. Die neue Hochrechnung umfaßte alle drei Sanierungsbereiche, wobei die Kosten des inzwischen vollständig entsorgten Bereichs I bereits feststanden. Sie liegt um gut 5 Mio. DM unter der Schätzung von rd. 32,8 Mio. DM, die die Stadt bei ihren Verhandlungen über die weitere Förderung aus dem Altlastenfonds dem Umweltministerium im Dezember 1992 vorgelegt hatte.

456 Damit dürften der Brunnen der unweit der Kauderschen Druckerei gelegenen Wilmer-Brauerei und der Brunnen der Steiner-Brauerei in der der Schillerstraße unmittelbar benachbarten Adlerstraße gemeint gewesen sein.

457 BA-P n0/0 3.3.1993 mit GR-Drs. 48/93 u. 49/93. Die Maßnahmen waren in der oben (Anm. 440) erwähnten Besprechung zwischen Vertretern des Wasserwirtschaftsamts, des LRA, der BWU und der Stadt am 12.11.1992 im einzelnen festgelegt worden. Für beide Aufträge hatte die Verwaltung keine Alternativangebote anderer Firmen eingeholt, wobei die Sondierungsbohrungen wegen Eilbedürftigkeit bereits durch BD Höninger und BM Pauser unmittelbar nach der besagten Besprechung an die BWU vergeben worden waren.

innerte daran, daß die Sanierungsmaßnahmen zu 75 % vom Land finanziert würden.⁴⁵⁸ Die Stadt komme wohl um die Auftragsvergabe nicht herum.⁴⁵⁹

Ende März 1994 beantragte die Verwaltung im GR, die anstehenden Bergungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich der künftigen Altenwohnungen wiederum an die GBA zu den bisherigen Bedingungen zu vergeben.⁴⁶⁰ BD Höniger begründete die vorgeschlagene Weiterbeauftragung damit, daß bei einem Wechsel zu einer anderen Firma erneut ein Nachweis über die Reinigungsleistung der von dieser angewandten Sanierungstechnik für die Genehmigung durch das LRA erbracht werden müsse. Die GBA sehe allerdings keine Möglichkeit, den derzeitigen Preis noch weiter abzusenken, zumal sie in den damaligen Verhandlungen ihr ursprüngliches Angebot von 190 DM/t bereits auf 184 DM/t verbilligt habe. Die von der Firma geltend gemachten zwischenzeitlich eingetretenen Lohnerhöhungen ergäben nach Hochrechnung der Verwaltung einen Preis von 204 DM/t.⁴⁶¹ Das darauf basierende Preisangebot sei auch in Relation zu den stark gestiegenen Deponiegebühren (Schafhof) zu sehen.⁴⁶² Der zu diesem Tagesordnungspunkt als Experte geladene Mitarbeiter der BWU, Tonner, plädierte – erwartungsgemäß – ebenfalls für die weitere Anwendung des von der GBA praktizierten Vorgehens, das zudem auch finanziell sehr günstig sei, wenn man bedenke, daß es kein einziges (anderes) Verfahren zu einem Preis unterhalb von 250 DM/t gebe.⁴⁶³ Abgesehen davon, daß ein Firmenwechsel wegen der dann neuerlich ein-

458 Nach Auskunft Muzigers würden die Kosten für die Sondierungsbohrungen sogar zu 100 % erstattet.

459 Der Ausschuß billigte beide Vergaben bei jeweils 3 Enthaltungen.

460 GR-P nÖ/ö 23.3.1994. Die bisherigen Auftragserteilungen basierten auf den Angeboten der Firma vom 19.4.1990 für Sanierungsarbeiten bzw. vom 17.12.1990 für Bergungsarbeiten mit Lohngleitfaktoren zur Anpassung an Lohnerhöhungen.

461 Das städtische RPA hatte die weitere Beauftragung der GBA zu den angegebenen Bedingungen geprüft und keine Einwendungen erhoben.

462 Solange die Kosten für die Deponierung belasteter Böden unter den Kosten für deren Sanierung lagen, war es günstiger, möglichst viel Material auf die Deponie zu verbringen, statt es im Biobeet zu reinigen. Hatten die Deponiegebühren bei Beginn der Sanierungsarbeiten im Jahr 1990 noch bei 93 DM/t gelegen, so waren sie im Juli 1991 zunächst auf 154 DM/t (als Sonderpreis für die Stadt), dann (nach Entfallen der Sonderkondition) auf 254 DM/t gestiegen und lagen zum Schluß (im Jahr 1996) bei 296 DM/t. Demgegenüber hatte sich der mit der GBA ausgehandelte Grundpreis von 184 DM/t ausschließlich infolge von Lohnerhöhungen auf (bis Mai 1996) rd. 240 DM/t erhöht. Ab dem Zeitpunkt, da sich das Verhältnis von Deponie- zu Sanierungskosten zugunsten der Sanierung umgekehrt hatte, lag es nahe, möglichst wenig Material über die Deponierung und entsprechend mehr über das Biobeet zu entsorgen. (TA-P nÖ 8.5.1996).

463 Tonner rief nochmals in Erinnerung, daß die Schadstoffe nicht leicht zu entfernen seien. Die Abreinigung von Öl durch ein Biobeet koste 300 DM/t, die Verbrennung dagegen über 1.000 DM/t, die Deponierung mindestens 300 DM/t, Transportkosten noch nicht mitgerechnet. Auch bei einer Bodenwäsche müsse man mit mindestens 300 DM/t, wenn nicht sogar 400 DM/t rechnen.

zuholenden Genehmigung die Sanierungsarbeiten um mindestens ein halbes Jahr verzögern würde, sei auch offen, ob das Land als Zuschußgeber das neue Verfahren anerkennen würde. OB Scholz bestätigte, daß das Land das derzeitige Vorgehen als die beste Lösung für Geislingen betrachte. Von der Zweckmäßigkeit einer Weiterbeauftragung der GBA offenbar ebenfalls überzeugt, billigte der GR einmütig den entsprechenden Antrag der Verwaltung, allerdings mit der Maßgabe, daß diese in dem Vergabevertrag eine automatische Preisanpassung an zukünftige Lohnsteigerungen (Lohngleitklausel) ausdrücklich ausschließe, um nachträglichen Lohnforderungen der Firma von vornherein den Boden zu entziehen.⁴⁶⁴ Der Kostenvoranschlag für

464 Diese Bedingung war von SPD-StR Läufer, Bauingenieur, eingefordert worden, dem sich der CDU-Fraktionsvorsitzende Kranz, ebenfalls Ingenieur, angeschlossen hatte. Hintergrund dürfte die zu diesem Zeitpunkt noch schwebende Auseinandersetzung der Verwaltung mit der GBA über nachträglich in Rechnung gestellte Kostenanteile für im Zeitraum der Auftragserledigung seit 1990 eingetretenen Lohnerhöhungen gewesen sein. Der BA (nö) vom 10.11.1993 hatte dem gemeinsamen Antrag von RPA und Baudezernat, der Nachforderung der Firma – ausgenommen bereits abgerechnete Arbeiten – in Höhe von rd. 367.000 DM stattzugeben, zugestimmt (GR-Drs. 285/93). Im GR (nö) vom 24.11.1993 zog CDU-StR und ehemaliger Baudirektor beim Straßenbauamt Kittel die Berechtigung der Nachforderung bzw. ihre Höhe in Zweifel. Daraufhin wurde die Beschlußfassung vertagt, um den Beteiligten – Kittel, BD Höninger, dem stellv. Leiter des Tiefbauamts Günther Stangemann sowie dem Leiter des RPA Meder – Gelegenheit für eine Aussprache mit der GBA zur Klärung der strittigen Punkte zu geben. Der wesentliche Inhalt dieser Unterredung wurde in einer neuerlichen (Beschluß-) Vorlage von RPA und Baudezernat festgehalten (GR-Drs. 65/94). Danach hatte die GBA den für ihre (im übrigen an einen Subunternehmer weitergegebenen) Bergungsarbeiten geltend gemachten Lohnkostenanteil in Höhe von ca. 70 % in erster Linie damit begründet, daß die Stadt als Auftraggeberin bzw. die zuständigen Fachbehörden die Vorhaltung von stets abrufbaren Fachingenieuren und weiterem Personal verlangt hätten, um den ständig wechselnden, auf ein möglichst geringes Entsorgungsvolumen des Bodenaushubs zielenden Anforderungen Rechnung tragen zu können. Zwar stand der reklamierte Personalkostenanteil im Widerspruch zu den im Tiefbau allgemein üblichen 25 %, wobei vereinzelt auch bis zu 40 % vorgekommen seien. Der beigezogene, für die BWU tätige technische Sachverständige Tonner (der vordem noch als Beamter des Wasserwirtschaftsamts bei der Suche nach einem geeigneten und kostengünstigen Entsorgungsverfahren beteiligt gewesen war) hatte demgegenüber den Ansatz von 70 % nach den Erfahrungen seiner Firma für prinzipiell nachvollziehbar erklärt. Die höheren Personalkosten würden im vorliegenden Fall durch die über wiederholte Siebvorgänge u. ä. zu erreichenden Einsparungen an nicht zu reinigenden, durch Depositionierung zu entsorgenden Massenanteilen von bis zu 40 % mehr als ausgeglichen. Im Ergebnis fand sich die Verwaltung durch die Ausführungen in ihrer Ansicht bestätigt, daß die GBA einen glaubhaft gemachten Anspruch auf die nachgeforderten Lohnanteile habe. Die von ihr ursprünglich anerkannte Nachzahlung in Höhe von 366.910,52 DM setzte sie (nach einer Fehlerbereinigung) in ihrer Beschlußvorlage auf endgültige 363.675,99 DM fest. Diese Summe wurde im BA (nö) vom 4.5.1994 bei 2 Enthaltungen gebilligt und im GR in öffentlicher Sitzung am 25.5.1994 mit

die vergebenen Sanierungsarbeiten belief sich auf rd. 1,6 Mio. DM.⁴⁶⁵

Ende August 1994 teilte OB Scholz im GR mit, daß der Antrag der Stadt vom April d. J. auf Bezuschussung der mit 3,05 Mio. DM veranschlagten Sanierungskosten für den Bereich III noch nicht bewilligt worden sei, weil das Teilprogramm »Altstandorte« im Altlastenfonds ausgelaufen sei.⁴⁶⁶ Mit einer weiteren Förderung kommunaler Altstandorte könne erst wieder ab Anfang 1995 gerechnet werden, wenn die anstehende Novellierung der FrAl abgeschlossen sei. Auf der anderen Seite sei es aber für die Stadt am günstigsten, wenn sie bereits jetzt einen Anschlußauftrag für den Bereich III vergeben könnte, weil die GBA voraussichtlich noch im laufenden Jahr (1994) ihre Maßnahmen in den Sanierungsbereichen I und II abgeschlossen haben werde. Er – so der OB weiter – habe deshalb kürzlich erneut beim Umweltministerium um möglichst baldige Genehmigung für die Förderung des letzten Sanierungsabschnitts gebeten. Anfang Dezember 1994 konnte OB Scholz dem GR berichten, daß der Verteilerausschuß beim Umweltministerium für den Bereich III einen Zuschuß von 90 % bewilligt habe.⁴⁶⁷ Nach einem Bericht der GZ vom 10. Januar 1995 rechnete die Stadt mit einer abermaligen Erhöhung der bislang auf 24,4 Mio. DM kalkulierten Gesamtkosten um bis zu 1,5 Mio. DM. Wie es dort weiter hieß, habe sich das Wasserwirtschaftsamt anerkennend zu dem angewandten Sanierungsverfahren geäußert, bei dem im Falle sehr starker Verunreinigungen der Boden bis zu 9 m Tiefe habe ausgehoben werden müssen. Es sei das richtige Vorgehen am richtigen Ort und zudem kostengünstig gewesen.

17 gegen 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen bestätigt. Zwar nahm die hier in Rede stehende, im März 1994 vom GR beschlossene Auftragsvergabe eine Lohngleitklausel ausdrücklich aus. Trotzdem wurde bei den Folgeaufträgen an die GBA der Preis sehr wohl jeweils an die gestiegenen Lohnkosten angeglichen, was zum Ergebnis hatte, daß sich bis Mai 1996 die Kosten pro Tonne sukzessive auf rd. 240 DM erhöhten. (TA-P nō 8.5.1996).

- 465 Nach Darstellung der Verwaltung würde sich die genannte Summe noch um einen nicht bezifferbaren Betrag für die Durchführung zusätzlicher Bodenuntersuchungen im Bereich des ehemaligen Kaisheimer Hofes (späterer Hagmeyer Hof, s. o. Kap. II, Ziff. 1.3) erhöhen, die das Landesdenkmalamt und das kreisarchäologische Amt gefordert hätten. Die beiden Ämter erwarteten dort möglicherweise für die Geschichte der Stadt interessante Funde (was sich aber nicht bewahrheiten sollte). Im übrigen beruhte die Prognose (zu der noch 80.000 DM an Verwaltungskosten hinzuzurechnen waren) auf dem im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bei der bereits erwähnten Besprechung vom 12.11.1992 (s. o. Anm. 440) grundsätzlich festgelegten Sanierungsumfang. Danach mußte der Boden im Bereich der künftigen Gebäude (Altenwohnungen) bis in 4 m Tiefe und im Bereich der künftigen Außenanlagen bis in 2 m Tiefe ausgehoben werden (BA-P nō/ö 3.3.1993). Der Stadt waren für den vorliegenden Sanierungsabschnitt 1,78 Mio. DM als förderfähige Kosten mit einem Fördersatz von 79,64 % und damit ein Zuschuß von rd. 1,4 Mio. DM mit Bescheid vom 20.12.1993 bewilligt worden.

466 GR-P ö 31.8.1994.

467 GR-P ö 7.12.1994.

Im Mai 1996 folgten die gemeinderätlichen Gremien dem Vorschlag der Verwaltung, daß sich die Stadt unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Sanierungsarbeiten mit dem Umweltministerium auf – von dort dann auch garantierte – Förderobergrenzen für alle drei Sanierungsbereiche in Höhe von insgesamt 25,26 Mio. DM verständigen solle, um nicht Gefahr zu laufen, andernfalls weitere Zuschüsse nicht mehr bewilligt zu bekommen.⁴⁶⁸ Ferner stimmten TA und GR am 8. bzw. 15.5.1996 einer erneuten – letztmaligen – Auftragerhöhung bzw. -erweiterung an die GBA für Bergungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich III den daran angrenzenden sog. Zwickel in Höhe von insgesamt 1,706 Mio. DM zu.⁴⁶⁹ Die BWU wurde – ebenfalls letztmals – mit der Einbringung und Beprobung weiterer (Grundwasser-) Pegel in dem genannten Gebiet zum Angebotspreis in Höhe von rd. 137.000 DM beauftragt. Die Vergabe erfolgte allerdings unter dem Vorbehalt, daß der im März 1996 beim RP gestellte Antrag der Stadt auf Bezuschussung dieser fördertechnisch als »nähere Erkundung« rubrizierten Maßnahme positiv beschieden wird.⁴⁷⁰ Mit den zusätzlichen Pegeln, die das LRA nach Auskunft von Tonner von der BWU verlangt hatte, sollte die Lücke in der Kontrolle des Grundwassers zwischen dem MAG-Gelände und der benachbarten Brauerei geschlossen werden.⁴⁷¹ Gleichwohl habe das RP – so Tonner weiter – an seinen Zweifeln an der Notwendigkeit der Maßnahme festgehalten und deren Bewilligung von einer neuerlichen Bewertung ihrer Begründetheit abhängig gemacht.⁴⁷² Am Ende unterblieb die

468 Im November 1995 hatte ein leitender Beamter im Umweltministerium, von OB Scholz auf die voraussichtliche Bezuschussung der inzwischen angelaufenen Sanierung im Bereich III telefonisch angesprochen, darauf hingewiesen, daß dort auch ein anderes, kostengünstigeres Verfahren zum Einsatz kommen könne, wenn man das Gelände nicht wieder bebauen würde. (VA-P nō 15.11.1995).

469 TA-P nō 8.5.1996, GR-P ö 15.5.1996. Die Auftragssumme verteilte sich etwa hälftig auf den Bereich III (876.000 DM) und den Zwickel (830.700 DM).

470 Bei reinen – noch nicht der Sanierung dienenden – Erkundungsmaßnahmen rechnete die Verwaltung mit einem Fördersatz von 100 %.

471 Gemeint war offenkundig die Wilmer-Brauerei (s. o. Anm. 456).

472 Das RP sah in der weiteren Beprobung der schon bestehenden Pegel eine ausreichende Grundlage für die fachtechnische Überwachung des Grundwassers. In ähnlicher Weise hatte auch CDU-StR Augster, freier Architekt, im TA (nō) vom 8.5.1996 die Forderung nach zusätzlichen Pegeln mit dem Hinweis in Frage gestellt, daß die Fließrichtung des Grundwassers durch die bisherigen Beprobungen inzwischen bekannt sei. Im einzelnen dürfte sich die Kontroverse um die Einbringung zusätzlicher Grundwasserpegel so abgespielt haben: Die BWU stellte diese Maßnahme gegenüber der Stadt als notwendig dar, die Stadt beantragte daraufhin beim RP deren Förderung, das RP war von der Notwendigkeit (als Voraussetzung für eine Förderung) nicht überzeugt, das BWU holte sich gleichsam Flankenschutz bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LRA), dieses transformierte die fachliche Empfehlung der BWU in eine offizielle Anforderung, das RP gibt der Stadt angesichts der neuen Situation nochmals Gelegenheit, die Begründetheit ihres Förderantrags, nach der sich dessen Priorität im Rahmen der zu vergebenden Mittel entschied, darzulegen.

Auftragserteilung an die BWU, nachdem das LRA seine ursprüngliche Position aufgegeben hatte und nicht mehr auf der Einbringung weiterer Pegel bestand.⁴⁷³

Im Juli 1996 berichtete die GZ unter Berufung auf den Betriebsleiter der GBA, Geller, daß es bei den Bergungsarbeiten immer noch zu neuen Funden von unter Betonplatten in Kellern abgelagertem Gießereisand und von in keinem Plan verzeichneten, teilweise noch mit ölhaltigen Stoffen gefüllten Erdtanks komme. Geller zufolge war dies auf das Vorgehen der Fa. Saab zurückzuführen, die unmittelbar nach Übergang des MAG-Geländes auf die Stadt im Mai 1987 mit dem Abbruch sämtlicher Gebäude beauftragt worden sei, als noch gar keine genauen Vorstellungen über das Ausmaß des Sanierungsbedarfs und geeignete Entsorgungsverfahren bestanden hätten.⁴⁷⁴ Das Abbruchunternehmen habe insofern »ganze Arbeit« geleistet, als es das gesamte Gelände eingeebnet und belastetes Material – darunter 5.000 t ölgetränkte Holzklötze (»Werkstattparkett«) – einfach in die Unterge-

473 In seiner Stellungnahme vom 28.6.1996 hatte das LRA die verlangte Grundwasserüberwachung durch Pegel nicht als bloße Erkundung, sondern als eine Maßnahme zur Kontrolle der Sanierung bewertet, die bereits zur Sanierung selbst gehöre. Die dafür veranschlagten Kosten (die bereits genannten rd. 137.000 DM) wären zwar innerhalb des »gedeckelten« Förderrahmens von 25,256 Mio. DM förderfähig gewesen. Als das LRA später von der Notwendigkeit zusätzlicher Pegel wieder abrückte, konnte die Maßnahme entfallen. Statt dessen wurde der BWU eine weitere Beprobung der vorhandenen Pegel in allen Sanierungsbereichen zum Angebotspreis in Höhe von rd. 36.000 DM übertragen. (Schlußbericht des RPA für das Haushaltsjahr 1996 als Anlage des RPA zum GR vom 20.5.1998, S. 37). Tonner hatte in der besagten Sitzung des TA vom 8.5.1996 für den Fall, daß der Förderantrag beim RP nicht die notwendige Priorität erhalte (vgl. vorangehende Anm.), bereits eingeräumt, daß es dann angesichts der bisher im Grundwasser vorgefundenen Werte auch ausreiche, sich auf eine gelegentliche Kontrolle der vorhandenen Pegel zu beschränken. Man könnte dies als Beispiel eines generellen Musters für das Zusammenspiel der an der Altlastensanierung Beteiligten sehen. Die mit der Sanierung beauftragten – und an ihr proportional zum jeweiligen Auftragsumfang verdienenden – Firmen (BWU und GBA) setzen unter Berufung auf eigene Sachkunde und/oder von ihnen von externen Sachverständigen eingeholte Expertisen den Sanierungsbedarf möglichst hoch an. Die für den Umweltschutz zuständigen staatlichen Stellen (LRA und Wasserwirtschaftsamt) machen sich diese »Expertenmeinung« zu eigen und transformieren sie in behördliche und damit für den Sanierungspflichtigen (Stadt) verbindliche Anforderungen. Die Kooperation mit den (privaten) Firmen bringt ihnen nicht nur eine Entlastung im eigenen Aufgabenbereich. Sie dient ihnen auch als Vehikel, Umweltschutzstandards auf möglichst hohem Niveau in der Sanierungspraxis zu verankern. Dieses Zusammenspiel dürfte nicht zuletzt dadurch befördert und für die Beteiligten besonders ergiebig ausgefallen sein, daß mit dem 1987 aufgelegten Altlastenfonds und der Aufnahme des MAG-Areals in dieses vom Land getragene Förderprogramm auch die notwendigen Mittel zur Verfügung standen, um die Umsetzung der hohen Sanierungsanforderungen durch den Sanierungspflichtigen nicht an dessen mangelnder Finanzkraft scheitern zu lassen.

474 GZ v. 12.7.1996.

schosse gekippt habe. Da die Firma inzwischen pleite gegangen sei, seien Regreßansprüche wohl aussichtslos. Mit Vorwürfen gegen die MAG hielt sich Geller dagegen nach Darstellung der GZ zurück. Vielmehr habe er darauf verwiesen, daß es bis 1966 überhaupt keine einschlägigen Vorschriften gegeben habe. Regelmäßiges Tropfen aus undichten Maschinen habe sich im Laufe der Jahrzehnte zu gewaltigen Massen summiert, an einer Stelle habe man sogar 500 Liter eines Öl-Wasser-Gemisches abpumpen müssen. GBA-Geschäftsführer Ruhnau habe ergänzend auf Schilderungen von MAG-Mitarbeitern verwiesen, wonach jährlich »ein paar tausend Liter Hydrauliköl gefehlt« hätten.⁴⁷⁵

Ende des Jahres 1997 sollte die GBA die Sanierungsarbeiten vertragsgemäß abgeschlossen und das Gelände geräumt haben – mit Ausnahme des Biobeets, das noch bis zum Spätsommer 1998 bestehenbleiben mußte. Weder dieser Termin noch dessen Verlängerung bis zum Februar 1998 wurden von der GBA eingehalten.⁴⁷⁶ Auch die daraufhin von der Stadt im Hinblick auf die anstehende Neubebauung des Geländes gesetzte Räumungsfrist bis Ende Juni 1998 verstrich ungenutzt.⁴⁷⁷ Im Juli berichtete die GZ in mehreren Artikeln über den Verdacht, daß sich die Firma noch im Bereich der geplanten MAG-Galerien aufhalte und dort von außerhalb angeliefertes, also fremdes Abraummaterial bearbeite.⁴⁷⁸ Im GR vom 22.7.1998 erklärte BM Pauser, auf die besagte Berichterstattung Bezug nehmend, daß es sich bei dem inkriminierten Vorgang um eine mit der Stadt abgestimmte, bloße Zwischenlagerung von unbelasteten Baustoffen handele.⁴⁷⁹ Zugleich kündigte er jedoch an, daß die Stadt nunmehr rechtliche Schritte gegen die GBA auf Freigabe des Geländes und ggf. Schadensersatz und Zwangsräumung einleiten werde. Im übrigen könne die Stadt auch die der GBA noch zustehenden Vergütungsansprüche vorerst zurückbehalten. Zwei Berichten der GZ von Anfang Oktober 1998 zufolge war bis dahin beides, die angedrohten rechtlichen Schritte wie auch der Abzug der Firma, unterblieben. Außerdem sei auch das Biobeet nicht, wie vorgesehen, bis Anfang September d.

475 Angesichts dieser Mengen kommen Zweifel auf, daß ein solcher, über Jahre bzw. offenbar sogar Jahrzehnte hinweg zu Buche schlagender übermäßiger Ölverbrauch der Unternehmensleitung völlig entgangen sein soll. Offenbar war es kostengünstiger, diesen Mehrverbrauch zu tolerieren, als durch Nachrüstung oder Erneuerung des Maschinenparks für Abhilfe zu sorgen. Solange die versickerten Öle nicht durch eindringendes Oberflächenwasser ausgewaschen wurden und entsprechend auch nicht in tiefere Erdschichten gelangen konnten, stellten sie aus Sicht der zuständigen Behörden auch keine akute Gefahr für das Grundwasser dar (vgl. o. Ziff. 3.4).

476 GZ v. 13.2.1998.

477 GZ v. 1.4.1998.

478 GZ v. 2.7.1998, v. 3.7.1998 und v. 18.7.1998. Nach Darstellung der GZ hatte sich die Verwaltung von der GBA »überreden« lassen, ihr einen erneuten Fristaufschub für die Räumung bis zum 17.7. d. J. zu gewähren.

479 Auch von der GBA erfolgte eine Gegendarstellung zu dem GZ-Bericht vom 18.7.1998, abgedruckt in der Ausgabe vom 27.7.1998.

J. abgebaut worden.⁴⁸⁰ Im GR vom 30.9.1998, auf den sich die Zeitung bezog, stellt sich laut Protokoll die Lage etwas anders dar. Danach wurden die auf dem MAG-Gelände noch vorhandenen Maschinen der GBA von der Stadt ausdrücklich geduldet. Für das Biobeet sei mittlerweile eine Frist gesetzt worden, so daß mit dessen Beseitigung in 2-3 Wochen zu rechnen sei. Der verzögerte Abzug des Sanierungsunternehmens hatte jedoch – so die Auskunft von BM Pauser – zu keinem Zeitpunkt das Projekt der MAG-Galerien gefährdet bzw. die von der Fa. Boller & Flam als Investor begonnenen Planungsarbeiten behindert.⁴⁸¹

5.4. *Bemühungen der Stadt um eine Beteiligung der HDM an den Sanierungskosten*

Die vertragliche Freistellung der HDM von altlastenbedingten Entsorgungs- und ggf. auch Schadensersatzpflichten wurde – jedenfalls soweit es in den erhobenen Dokumenten belegt ist – erstmals im Oktober 1988 in Frage gestellt, als die Verwaltung auf der Grundlage der von der BWU durchgeführten Bodenerkundungen die zu erwartenden Sanierungsaufwendungen auf 2 Mio. DM schätzte.⁴⁸² Da dieser Betrag bereits auf der Höhe der von der Stadt dem nominellen Kaufpreis von rd. 6,2 Mio. DM zugeschlagenen »Risikoprämie« lag, regte CDU-StR Augster, freier Architekt, im BA vom 5.10.1988 an, angesichts dieser Kostenentwicklung nochmals mit der HDM zu verhandeln.⁴⁸³ OB Kamper wies darauf hin, daß das Ergebnis eines Gutachtens der BWU zur Frage eines evtl. leichtfertigen Handelns der MAG-Arbeiter noch ausstehe.⁴⁸⁴ Bei industriell üblichen Abfällen bestehe jedoch keine Chance, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

480 GZ v. 2.10.1998 und v. 7.10.1998.

481 Das Gemeinschaftsunternehmen Boller & Flam hatte das restliche MAG-Areal zwischen neuer B 10 und Bleichstraße Anfang des Jahres 1998 von der Stadt für 5,5 Mio. DM erworben (s. o. Ziff. 4.2.3).

482 Angesprochen ist hier das im Juli 1988 von der BWU vorgelegte Gutachten über die Ergebnisse ihrer Bodenerkundungen und den sich daraus ergebenden Sanierungsbedarf.

483 Als offenbar ernstgemeinte Alternative zu einer regulären Entsorgung der belasteten Böden hatte Augster zuvor vorgeschlagen, »ein Loch mit einem bestimmten Durchmesser und einer bestimmten Tiefe auf dem Feld auszubetonieren und mit einem Deckel zuzumachen.« Nicht minder ernsthaft wies der OB diese Lösung als nicht akzeptabel mit dem Argument zurück, daß »der Umweltschutz« hier nie seine Zustimmung geben würde.

484 Von der Haftungsfreistellung der HDM waren lt. § 7 des Kaufvertrags (so. o. Ziff. 3.4, Anm. 252) von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Unternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden ausdrücklich ausgenommen.

Er könne sich aber noch gut an ein Gespräch mit Roser erinnern, der für den Fall, daß die städtische Kalkulation nicht aufgehe, ein Entgegenkommen der HDM nicht ausgeschlossen habe. Bei der derzeitigen Vermögenslage des Unternehmens – so der OB weiter – sei es durchaus vorstellbar, daß eine Kostenbeteiligung offeriert werde. Ende November 1988 teilte der OB auf entsprechende Nachfrage im GR mit, daß Roser die Stadt aufgefordert habe, die Aufwendungen für die Bodenentsorgung mitzuteilen, da sein Unternehmen »ja Verursacher sei«.⁴⁸⁵ Über eine Kostenbeteiligung könne nach Aussage von Roser »jederzeit« gesprochen werden.⁴⁸⁶

Im Juni 1989 wurde im BA anläßlich einer wiederholten Auftragserrhöhung an die BWU für die Überwachung des Bodenaushubs erneut – diesmal von FWV-StR Batock – die Frage einer möglichen Haftung der HDM für die Bodenverunreinigung angesprochen.⁴⁸⁷ OB Kamper stellte nochmals klar, daß nach den Regelungen im Kaufvertrag das Unternehmen nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter in Anspruch genommen werden könne. Nach dem Gutachten der BWU sei der Boden auch teilweise durch Hydraulik- und Schmieröl verunreinigt worden. Aussagen früherer Mitarbeiter der MAG zufolge sei beim Bedienen von Maschinen Öl nachgefüllt worden, ohne zuvor Altöl abgelassen zu haben (was auf Leckagen hindeute). Deswegen müsse ermittelt werden, ob hier mit Öl »geschludert« worden sei. Für eine Grundwasserverseuchung, die in gewissem Maße auch schon festgestellt worden sei, müsse die Stadt – so die Erläuterung des OB – nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz immer haften, da sich auch ein Industriebetrieb gegen ein solches Schadensereignis nicht versichern könne. Das Wasserwirtschaftsamt lege die höchstmöglichen Maßstäbe zugrunde, um sich gegen einen evtl. Regreß abzusichern. Je höher aber der Verschmutzungsgrad des verunreinigten Bodens sei, um so sicherer sei dies auf Fehler der Erfüllungsgehilfen (also der MAG-Mitarbeiter) zurückzuführen. Er (OB) sehe deshalb diesen Kosten »ziemlich gelassen« entgegen. Haften müsse neben dem Handlungsstörer, der die Gefahr verursacht habe, immer auch der Zustandsstörer, also der Eigentümer. Das Wasserwirtschaftsamt halte sich hier eben an den Zustandsstörer, also die Stadt. Mit Roser sei er so verblieben, daß sich die Stadt nach Vorlage eines weiteren Gutachtens der BWU wegen der Sanierungskosten an das Unternehmen wenden solle.

Anfang Februar 1991 teilte OB Scholz, der inzwischen die Nachfolge von OB Kamper angetreten hatte, in nichtöffentlicher Sitzung dem BA mit, daß sein Vorgänger »ohne jegliche Vorwarnung« der HDM ein Schreiben mit einer Auflistung all dessen, was die Stadt gegenüber dem Unternehmen

485 So die Wiedergabe des Berichts des OB über sein Gespräch mit Roser im Sitzungsprotokoll (GR-P nō 30.11.1988).

486 GZ v. 30.12.1988.

487 BA-P nō 7.6.1989.

in Bezug auf die Sanierung des MAG-Geländes geltend mache, übersandt habe. Die Stadt, so Scholz, müsse der HDM aber nachweisen, grob fahrlässig oder vorsätzlich etwas verschwiegen zu haben.⁴⁸⁸ Aus einem Gespräch, das er inzwischen mit Roser in Heidelberg geführt habe, müsse er den Schluß ziehen, daß das Unternehmen freiwillig der Stadt sicher nicht entgegenkommen werde. Auf dem Rechtsweg werde man jedoch »sicher« auch nichts erreichen können. Er kündigte an, mit der HDM weiterhin in Verbindung zu bleiben, und bat die Ausschußmitglieder um Verschwiegenheit in der Angelegenheit.⁴⁸⁹

Im Oktober 1991 informierte der OB die gemeinderätlichen Gremien in nichtöffentlicher Sitzung über eine zwischenzeitlich erfolgte weitere Zusammenkunft mit Roser in Heidelberg.⁴⁹⁰ Bei diesem Treffen habe er Fotomaterial von den besonders stark durch Öle verunreinigten Bereichen übergeben und gebeten, daß das Unternehmen seinen bisherigen Standpunkt in der Sanierungsfrage überdenke.⁴⁹¹ Roser habe daraufhin die Angelegenheit dem Vorstand unterbreitet, der seinerseits habe mitteilen lassen, sich gegenüber der Stadt in keinerlei Verpflichtung zu sehen, da die Baumaßnahmen der MAG dem (damaligen) »Stand der Technik« entsprochen hätten. Der Vorstand habe aber die Möglichkeit durchblicken lassen, der Stadt mit einer kleinen Geste entgegenzukommen. Dies sei natürlich – so der OB in seinem Bericht weiter – weit von dem Betrag entfernt, der der Stadt vorschwebe. Er habe deshalb gegenüber Roser angedeutet, daß die Stadt den Sachverhalt rechtlich noch einmal überprüfen lassen werde.⁴⁹² Der Vorstand habe dies zwar mit Verständnis aufgenommen, zugleich aber unter Verweis auf die seines Erachtens völlig eindeutigen Bestimmungen des Kaufvertrags daran

488 In § 7 Abs. 1 des Kaufvertrags hat das Unternehmen ausdrücklich versichert, daß ihm von versteckten Mängeln der Verkaufssache nichts bekannt sei. Für arglistig verschwiegene Mängel hätte es dagegen unbeschadet der vereinbarten Haftungsfreistellung in Anspruch genommen werden können. Vgl. Jauernig 1991, Anm. 3a zu § 476 BGB und – zum Begriff der Arglist in diesem Zusammenhang, der nach der Rechtsprechung des BGH keine Täuschungsabsicht, wohl aber bedingten Vorsatz, nicht jedoch allein schon (grobe) Fahrlässigkeit voraussetzt – Erman 1981, Rdn. 5 zu § 463 BGB und Jauernig 1991, Anm. 3 b-d zu § 463 BGB.

489 BA-P nō 6.2.1991. Von einer besonders engagierten oder gar kämpferischen Wahrnehmung der Interessen der Stadt zeugt die Position von OB Scholz – ihre zutreffende Protokollierung vorausgesetzt – nicht. Sie ist im Gegenteil, auch im Vergleich zu derjenigen seines Vorgängers Kamper, ausgesprochen defensiv. Ob die Stadt mit einer weniger defensiven Haltung ihrer Verwaltungsspitze dem Heidelberger Unternehmen eine Kostenbeteiligung an der Sanierung – mit oder ohne rechtlichen Zwang bzw. dessen Androhung – hätte abringen können, bleibt spekulativ.

490 Zunächst im VA (nō) am 16.10.1991, dann im GR (nō) am 23.10.1991.

491 Der OB merkte in seinem Bericht mißbilligend an, daß Roser keine Fachleute oder Planer zu dem Gespräch zugezogen habe.

492 Die Verwaltung hatte nach Darstellung des OB bereits damit begonnen, das Material für die anwaltliche Prüfung vorzubereiten.

festgehalten, daß seitens der HDM nur eine Geste – im Rahmen der Einweihung des Büro- und Kulturhauses⁴⁹³ – in Frage komme. Dem vom OB angekündigten Versuch, auf dem Rechtsweg eine Beteiligung der HDM an den Sanierungskosten durchzusetzen, sprach CDU-StR Augster, freier Architekt, jegliche Erfolgchancen ab. Er berief sich dabei auf die Fa. Kauder, die für den von ihr gekauften Anteil am MAG-Gelände bereits eine Rechtsprüfung habe durchführen lassen.⁴⁹⁴ Dazu erklärte OB Scholz, daß sich die Forderungen der Stadt auf einen ganz anderen, mit dem der Fa. Kauder im Hinblick auf Grad und Schwere der Verunreinigung nicht vergleichbaren Geländebereich bezögen. Selbstverständlich gehe er nicht davon aus, daß man die (nach neuesten Prognosen) gesamten 11 Mio. DM von der HDM zurückbekommen könne. Nur für den besonders stark verschmutzten Untergrund der zeitweise als Zwischenlager für den Abraum genutzten Fläche könne evtl. eine Beteiligung des Unternehmens erreicht werden. Ausschließlich für dieses Gebiet vertrete die Verwaltung die – auch von der BWU geteilte – Auffassung, daß die »Regeln der Technik« nicht eingehalten worden seien.

Ende Januar 1992 kommentierte die GZ das öffentliche Schweigen der Verwaltung über ihre Verhandlungen mit der HDM mit der Mutmaßung, daß ein von der Stadt angestrebtes gentlemen's agreement in Form einer großzügigen finanziellen Geste des Unternehmens bei diesem auf wenig Gegenliebe gestoßen und deshalb eine juristische Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen sei.⁴⁹⁵ Im November 1992 bestätigte Rathausprecher Joachim Lindenberg gegenüber der Zeitung, daß die Bemühungen der Stadt, die HDM zu einer freiwilligen Ausgleichszahlung zu bewegen, endgültig gescheitert seien.⁴⁹⁶ Im GR vom 25.11.1992 erklärte der OB auf entsprechende Nachfrage, daß zur Klärung der möglichen Haftung der HDM derzeit »ein Schriftwechsel« laufe. Es müsse dem Unternehmen allerdings (mindestens) grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, was nicht einfach sei.

Im Januar 1993 kam OB Scholz im BA angesichts der Dimension der Sanierungskosten von über 30 Mio. DM, mit denen die Stadt im ungünstigsten Fall rechnen müsse,⁴⁹⁷ nochmals auf die Frage zurück, ob man die MAG

493 Sie wurde anläßlich der Einweihung des Büro- und Kulturhauses im September 1994 in Form einer Spende in Höhe von rd. 135.000 DM für die Ausstattung des neuen Vortragssaals (»Kapellmühle«) eingelöst (s. o. Anm. 287).

494 Zum Erwerb eines Teils des MAG-Geländes an der Kirchstraße durch die Fa. Kauder vgl. oben Ziff. 3.4.

495 GZ v. 23.11.1992.

496 GZ v. 25.11.1992.

497 Die Verwaltung hatte im Dezember 1992 (s. o. Ziff. 5.3) in Vorbereitung der Besprechung beim Umweltministerium am 10.12.1992 über die weitere Förderung der MAG-Sanierung aus dem Altlastenfonds einen Gesamtaufwand von bis zu rd. 32,8 Mio. DM errechnet. Ende Januar 1993 bezifferte OB Scholz in seiner Haushaltsrede die zu erwartenden Sanierungskosten auf mindestens 25 Mio. DM.

bzw. die HDM als »Handlungsstörer« belangen könne, um diese Möglichkeit sogleich mit dem Argument zu verneinen, daß dies »keinen Sinn machen« würde, solange die Stadt von dem Unternehmen »wiederbelangt« werden könne, da sie zum jetzigen Zeitpunkt »Zustandsstörer« sei.⁴⁹⁸ Dies gelte auch, wie der OB eine entsprechende Nachfrage beschied, im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung.⁴⁹⁹ Er bat die Ausschußmitglieder, »die rechtlichen Fragen nochmals auf sich beruhen zu lassen, da ein Ansatz in diesem Bereich auch weitere Verzögerungen mit sich bringen würde.« Ausdrücklich nahm er dabei Bezug auf den § 7 des Vertragswerks (die Haftungsfreistellung der HDM), den er als eine »sehr schlechte Lösung« für die Stadt bezeichnete. Er räumte aber ein, daß man auch die Umstände der damaligen Kaufverhandlungen berücksichtigen müsse. Das Unternehmen habe seinerzeit eine Bodenuntersuchung mit der Begründung abgelehnt, daß eine Verschmutzung des Untergrunds so schwerwiegend nicht sein könne, und im übrigen angedeutet, daß es, wenn die Stadt nicht zugreife, das Gelände selbst vermarkten werde.⁵⁰⁰ Das Umweltministerium habe inzwischen der Stadt aufgegeben, die Rechtslage parallel zur Sanierung zu

498 BA-P nō 13.1.1993.

499 Zur Klarstellung sei hier ergänzt, daß die Stadt aus einer evtl. strafrechtlichen Verurteilung der HDM (als Handlungsstörerin) keine Schadensersatzansprüche für die hinterlassenen Bodenverunreinigungen hätte begründen können. Entsprechende Ansprüche müssen grundsätzlich in einem gesonderten, vom Strafprozeß unabhängigen zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, auch wenn sich im Einzelfall letzteres verfahrenstechnisch in Form eines sog. Adhäsionsverfahrens an das strafrechtliche Verfahren anschließen läßt. Davon bleibt unberührt, daß die in einem vorausgegangenen Strafprozeß erhobenen Beweise ggf. geeignet sind, die zivilrechtlichen Ansprüche zu untermauern und damit deren Durchsetzung erleichtern.

500 Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß der Kaufvertrag über das MAG-Gelände vor der Amtszeit von OB Scholz abgeschlossen worden war. Wie oben dargestellt (Ziff. 3.4), hatte die HDM die Verweigerung von Bodenuntersuchungen und die Freistellung von jeglicher Haftung vor allem mit ihrem deutlich unter dem Wert des Schätzgutachtens liegenden Kaufpreisangebot begründet. Der CDU-Fraktionsvorsitzende Kranz, der seinerzeit die Vertragsverhandlungen als GR-Mitglied miterlebt hatte, bestätigte, daß beim Preisnachlaß auf das MAG-Gelände in Höhe von ca. 10 Mio. DM die Folgekosten für das Gelände in der nun gegebenen Größenordnung damals noch nicht absehbar gewesen seien. In der Bevölkerung, die sich bisher noch sehr ruhig verhalten habe, mache sich aber inzwischen die Meinung breit, »wie man von seiten der Stadtverwaltung so leichtfertig mit dieser Sache umgehen hätte können«, (BA-P nō 13.1.1993). Wenige Tage später rechtfertigte OB Scholz im Rahmen seiner (öffentlichen) Haushaltsrede (GR-P ö 20.1.1993) die Höhe der Sanierungskosten damit, daß der den geltenden Richtlinien und Gesetzen gemäß Umweltschutz seinen Preis habe, auch wenn »an Stammtischen« das Verfahren der Reinigung im MAG-Gelände – trotz gegenteiliger Feststellungen der Fachleute – für falsch gehalten werde. Die Stadt habe das Altlastenrisiko übernehmen müssen, um

klären.⁵⁰¹ Im Hinblick darauf habe er – so der OB abschließend – ein weiteres Gespräch mit der HDM vereinbart, die sich nach wie vor darauf berufe, daß ihr »Vorsatz erst nachgewiesen werden« müsse. Indem er die Position des Unternehmens mit der Feststellung kommentierte, daß dessen »Vorgehen (...) mit dem damaligen Stand der Technik übereingestimmt« habe, gab er aber zugleich zu verstehen, daß er für die Stadt wenig Aussicht sah, den in Frage stehenden Nachweis erbringen zu können.⁵⁰²

Das angekündigten Gespräch fand zwei Tage nach der Ausschußsitzung zwischen OB Scholz und BM Pauser auf der einen und Dr. Baumann von der HDM auf der anderen Seite statt. Die Stadt hatte dabei auf die ursprünglich vorgesehene Beteiligung von BD Höniger, Muziger (Leiter Bauverwaltungsamt), Gläser (Leiter Hauptamt) und Rechtsanwalt Schürzer auf Verlangen des Unternehmens verzichtet und damit den gezielten Ausschuß ihrer Experten hingenommen.⁵⁰³ Nach dem mündlichen Bericht des OB im GR vom 27.1.1993 hat Baumann der Stadt vorgehalten, daß der damalige OB Kamper der Öffentlichkeit den Altlastenpassus des Kaufvertrags ab-

das Gelände 1986 erwerben zu können. »Die öffentliche Hand von Stadt, also Gemeinderat, bis zu Land und Bund wollten dies gemeinsam so, denn dieses Gelände sollte einer Sanierungsmaßnahme unterzogen werden, (die) verschiedene(n) Förderprogramme verwiesen darauf.«

501 Der OB nahm damit Bezug auf die Besprechung vom 10.12.1992, nach der die Stadt ihrem Antrag auf Weiterförderung der Sanierungsaufwendungen eine Erklärung dahingehend beifügen sollte, wieweit die MAG/HDM als Handlungsstörer in Frage komme bzw. wieso man von dem Unternehmen keinen Kostenersatz erwarten könne. An einer Klärung möglicher Regreßansprüche gegen das Unternehmen mußte dem für die Vergabe der Fördermittel aus dem Altlastenfonds zuständigen Ministerium insofern gelegen sein, als das Land im Wege der Bezuschussung die finanzielle Hauptlast der Sanierung trug. Wohl nicht zuletzt deshalb wollte es auch selbst eine rechtliche Bewertung vornehmen.

502 Die zitierten Äußerungen lassen unschwer erkennen, daß sich OB Scholz – als juristischer Laie – wenig davon versprach, mögliche Regreßansprüche gegen das Unternehmen auszuloten. Seine Handlungsmaxime war offenbar die, die zu Lasten der Stadt gehende Vertragsregelung, die er persönlich nicht zu vertreten hatte, als Datum hinzunehmen und sich auf die in seine Amtszeit fallende und entsprechend von ihm zu verantwortende Bewältigung der Kostenproblematik durch weitgehendes Ausschöpfen der Förderprogramme zu konzentrieren. Bei der Verfolgung dieses Ziels kam ihm eine Prüfung möglicher Rechtsansprüche, die in jedem Fall eine Quelle unerwünschter Zeitverzögerung darstellte, ungelegen. Zu den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Stadt gegenüber dem Unternehmen im Hinblick auf den Verkauf bzw. die Wiederverwendung des MAG-Geländes einschließlich einer evtl. zwangsweisen Durchsetzung von Bodenuntersuchungen und evtl. gegebener (haftungsrechtlicher) Regreßansprüche aus dem späteren Kaufvertrag s. näher unten Ziff. 7.1.

503 Ab Januar 1991 hatte die Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Bäumer und Schürzer die anwaltliche Beratung und Vertretung der Stadt, die mit Ablauf der Amtszeit von OB Kamper über keinen eigenen Juristen mehr in ihrer Verwaltung verfügte, übernommen. Dem lag ein entsprechender Beschluß des VA (nö) vom 12.12.1990 zugrunde,

sichtlich verschwiegen habe.⁵⁰⁴ Dies gehe eindeutig aus einem entsprechenden Schreiben seines Unternehmens hervor.⁵⁰⁵ Baumann habe außerdem auf die damalige ausdrückliche Erklärung der Firmenleitung verwiesen, wonach die Kaufverhandlungen hätten ganz von vorn beginnen müssen, wenn

der damit der Auffassung von OB Scholz folgte, daß für die Stadt keine Notwendigkeit bestehe, ein eigenes Rechtsamt zu bilden. Mit der Kanzlei – die nach Darstellung des OB einen sehr guten Ruf vor allem in Baurechtsfragen genoß und in der auch sein Vorgänger (OB Kamper) tätig war – sollte für deren allgemeine anwaltliche Beratungstätigkeit ein pauschales, vom jeweiligen Gegenstandswert unabhängiges Honorar vereinbart werden. (VA-P n° 12.12.1990).

- 504 Einem am Tag nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags erschienenen Bericht der GZ v. 22.10.1986 zufolge hatten beide Vertragsparteien Stillschweigen über den Kaufpreis – als dessen Teil die HDM ja ausdrücklich die Altlastenregelung hatte verstanden wissen wollen – vereinbart. Den Wahrheitsgehalt dieser Meldung in Frage zu stellen, besteht kein Anlaß. Schließlich hatte die GZ selbst diesen zentralen Punkt des Vertragswerks nicht in Erfahrung bringen können, da sie es sich anderenfalls kaum hätte nehmen lassen, darüber zu berichten. Zudem erscheint es plausibel, daß ein öffentliches Bekanntwerden des im Hinblick auf seine möglichen finanziellen Folgen durchaus heiklen Altlastenpassus weder im Interesse der HDM noch in dem der Verantwortlichen bei der Stadt (Verwaltungsspitze wie auch GR) gelegen haben dürfte. Das Risiko mangelnder Akzeptanz dieser Regelung durch die Bürgerschaft und der sich daraus für beide Vertragsparteien ergebende erhöhte Legitimationsdruck waren nicht von der Hand zu weisen. Einen ersten, vagen Hinweis auf die mit der HDM getroffene Regelung gab OB Kamper im November 1987 anläßlich erster Schätzungen über die voraussichtlichen Sanierungskosten mit seiner Bemerkung, daß die Stadt bei den Verhandlungen eine gewisse »Risikoprämie« im Kaufpreis einkalkuliert habe. (GZ v. 28.11.1987). Über die genaue Höhe des Kaufpreises und die Haftungsfreistellungsklausel zugunsten der HDM wurde die lokale Öffentlichkeit erst Ende Januar 1992 und eher beiläufig im Rahmen eines Berichts der GZ über die inzwischen auf 11 Mio. DM veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung des MAG-Geländes informiert (GZ v. 23.1.1992). Die Zeitung enthielt sich allerdings jeglicher Kommentierung des Vertragswerks, obwohl dessen nachteilige Folgen für die Stadt ja nicht mehr zu übersehen waren. Auf der anderen Seite war die Stadt im Begriff, diese Folgen durch eine möglichst hohe Bezuschussung der Sanierungsaufwendungen durch das Land zu kompensieren, ein Weg, der offenbar nicht nur der Verwaltungsspitze im Ergebnis erfolgversprechender erschienen war als der – dann auch konsequent in den Hintergrund getretene – Versuch, die HDM, sei es auf gütliche Weise, sei es mit juristischen Mitteln, zu einer Kostenbeteiligung in nennenswertem Umfang zu bewegen.
- 505 Angesprochen war hier offenbar das Schreiben von OB Kamper vom 7.2.1986, das OB Scholz im Fortgang der Sitzung dem GR im Wortlaut bekanntgab. Es ist in den Protokollakten nicht dokumentiert, so daß über seinen Inhalt nur spekuliert werden kann. Es dürfte wohl die Mitteilung über die Annahme des Kaufvertragsentwurfs durch den GR (n°) vom 29.1.1986 und vermutlich auch eine wechselseitig zu verstehende Versicherung dahingehend enthalten haben, daß man Einzelheiten des Vertragswerks wie eben insbesondere auch den Altlastenpassus nicht an die Öffentlichkeit bringen werde.

man die Entsorgungskosten würde selbst tragen müssen. In diesem Fall hätte man das gesamte Gelände auch selbst sanieren wollen. Schließlich habe sein Unternehmen nicht unter Verkaufsdruck gestanden, sondern die Stadt habe unbedingt kaufen wollen. Im Ergebnis – so das Fazit des OB – seien in dem Gespräch lediglich Informationen über den damaligen Verlauf der Vertragsverhandlungen ausgetauscht worden. Zu einer Abklärung der juristischen Seite sei es nicht gekommen. Die HDM gehe aber davon aus, daß ihre Position absolut wasserdicht sei.

Anläßlich seines Berichts rief der OB die damaligen Vertragsverhandlungen in Erinnerung. Er betonte, daß seinerzeit der GR gewillt gewesen sei, das Gelände auch ohne vorherige Beprobung zu kaufen. Zudem habe die Abklärung des Sanierungsrisikos mit dem LRA und dem Wasserwirtschaftsamt ergeben, daß dieses abschätzbar sei. BM Pauser wies ergänzend darauf hin, daß unverzüglich nach dem Grundstückskauf Bodenproben gezogen worden seien, die unter Einschaltung von Fachfirmen und Fachbehörden zu dem Schluß geführt hätten, daß nach den festgestellten Verunreinigungen die Altlastenbeseitigung rd. 1,5-2 Mio. DM kosten würde. Wären die Beprobungen vor Vertragsabschluß vorgenommen worden, hätte dies zu keiner anderen Entscheidung geführt. BD Höninger machte geltend, daß der »Löwenanteil« der entsorgten Böden auf solche mit einer Schadstoffkonzentration zwischen 100 mg und 1.000 mg je Kilogramm Erdreich entfallen sei, die 1986 überhaupt noch nicht hätten saniert werden müssen. SPD-StR Franzer hielt dem entgegen, daß die Stadt seinerzeit »schlecht gepokert« habe.⁵⁰⁶ Sie habe das Gelände unbedingt erwerben wollen, die HDM habe aber nicht verkaufen müssen. Er bedauerte das Fehlen einer gesetzlichen Regelung, wonach der Verursacher von Schadstoffeinträgen in den Boden auch die Kosten für dessen Sanierung zu tragen habe. OB Scholz mahnte zur Zurückhaltung, die Untergrundverunreinigung allein der HDM anzulasten. Diese sei auch nur eine Nachfolgefirma auf einer Fläche gewesen, die seit über 150 Jahren als Industriestandort gedient habe.

Ende Januar 1993 nahm die GZ die vom OB in seiner Haushaltsrede genannte jüngste Schätzung der Gesamtkosten für die MAG-Sanierung in Höhe von mindestens 25 Mio. DM zum Anlaß einer kritischen Stellungnahme.⁵⁰⁷ Als »unerträglich« wurde die »häppchenweise« Unterrichtung der Öffentlichkeit über immer höhere Sanierungsaufwendungen, aber auch die Fehleinschätzung der Fachleute beim Wasserwirtschaftsamt und der BWU bezeichnet, die nach ersten Probebohrungen Entsorgungskosten von nur 1 Mio. DM prognostiziert hätten. Es frage sich, ob die HDM einst schon

506 Franzer, Realschuloberlehrer, war seit Ende 1971 GR-Mitglied und damit formell selbst mitverantwortlich für das damals einstimmig vom GR gebilligte Vertragswerk.

507 GZ v. 22.1.1993. Der Artikel, verfaßt von GZ-Lokalredakteur Roderich Schmauz, trug die Überschrift »Jetzt reicht's«.

mehr gewußt habe.⁵⁰⁸ Es sei vollends skandalös, daß der Verursacher des Umweltschadens aus dem Schneider zu sein scheine. Die Stadt sei mit einem »schlicht sittenwidrig(en) und damit ungültig(en)« Kaufvertrag über den Tisch gezogen worden. Offenbar würden jetzt auf Drängen des Landes juristische Regreßmöglichkeiten der Stadt gegen das Unternehmen geprüft.

Ende Februar 1993 berichtete die Zeitung, daß nicht mehr mit städtischen Regreßansprüchen gegen die HDM zu rechnen sei.⁵⁰⁹ Nach Auskunft des OB habe die von der Stadt vorgenommene juristische Prüfung zu dem Schluß geführt, daß der Kaufvertrag dafür keine Grundlage biete. Es sei aber noch abzuwarten, wie das Land, das 75 % der Entsorgungskosten trage, diese Frage nach eigener Überprüfung bewerte. Allem Anschein nach ist man dort zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Jedenfalls hat sich das Heidelberger Unternehmen einer gerichtlichen Klage nicht erwehren müssen.

6. *Die Rolle des Rechts bei der Umsiedlung des Zweigwerks in die Nachbargemeinde: Strategien der prospektiven Profiteure (HDM, Amstetten, LK Alb-Donau) und Verlierer (Geislingen, Lk Göppingen)*

Wie ausgeführt (Ziff. 2.1), gründete die Werksverlegung von Geislingen nach Amstetten vorrangig in einer durch das Wachstum des Heidelberger Mutterunternehmens bedingten Betriebserweiterung. Die räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten in der Oberen Stadt waren mehr als ausgeschöpft, und der Ausbau des Anlagenbestands traf wegen der Lage in einem Mischgebiet auf steigende Anforderungen an den Umweltschutz.⁵¹⁰ Vor allem aber konnte die Stadt – wie sie selbst einräumen mußte – keine geeigneten Ausweichflächen für das Werk anbieten. Aus den teils topographisch bedingten, teils historisch erwachsenen, nicht mehr korrigierbaren Nachteilen des Geislinger Standorts leitete das Unternehmen im Umkehrschluß die unabdingbaren Anforderungen an den Sitz der Neuansiedlung ab. Unter topographischen Gesichtspunkten sollte es sich bei dem künftigen Fabrikareal

508 »Weshalb haben sie (i. e. die Heidelberger) bei einem Schätzwert von 17 Mio. DM das Areal für 6 Mio. DM hergegeben, um dann das Weite zu suchen?«

509 GZ v. 22.2.1993. In ihrer zwei Tage zuvor erschienenen Ausgabe hatte die GZ in ihrer »Helfensteiner«-Glosse unter dem Titel »Ungehaltene Blüten-Rede« in Versform die Verantwortlichen der Stadt als ahnungslose Akteure karikiert, die sich mit einem scheinbar günstigen »Sonderpreis« hätten ködern und sich dafür die vertragliche Freistellung der HDM von Sanierungslasten abkaufen lassen und dann den hilflosen Vorstoß zu einer Kreisreform mit einer Eingemeindung Amstettens unternehmen hätten, um wenigstens die Gewerbesteuer des MAG-Nachfolgewerks für Geislingen zu retten.

510 Dies zeigte zuletzt der Konflikt um die Errichtung der Sandregenerierungsanlage um die Jahreswende 1975/76 (s. o. Kap. III, Ziff. 2.2.1.5.5).

um eine ausreichend große, möglichst ebene Freifläche mit ausreichendem Expansionspotential handeln, und unter umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten sollte die Industrieanlage insbesondere gegen Nachbareinwendungen hinreichend abgesichert sein. Schließlich wurde auch eine hochqualifizierte Facharbeiterschaft benötigt, wie sie Geislingen zur Verfügung stellte. Von daher kam für die Ansiedlung des Nachfolgewerks eine möglichst enge Nachbarschaft zur Stadt bevorzugt in Frage.

Mit der praktisch unbesiedelten, lediglich landwirtschaftlich genutzten Amstettener Albhochfläche hatte die HDM einen ihren Wunschvorstellungen nahezu in idealer Weise entsprechenden Standort für das MAG-Nachfolgewerk ausfindig gemacht. Für dessen Verwirklichung mußten unter den gegebenen Umständen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen mußten – naheliegend – die privaten Eigentümer der betroffenen Grundstücke bereit sein, diese zu verkaufen, zum anderen mußten die rechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung geschaffen werden. Konnte das Unternehmen die erste Aufgabe durch einen ausreichend hohen finanziellen Einsatz, sprich Kaufpreis, weitgehend aus eigener Kraft lösen,⁵¹¹ war dies bei der hier vorrangig interessierenden zweiten nicht der Fall. Hier mußte es sich der Unterstützung durch die zuständigen institutionellen Entscheidungsträger versichern, um die planungs- und immissionsschutzrechtlichen Hindernisse überwinden zu können, die der Genehmigung der Industrieanlage im Bereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets, das zudem Wasserschutzgebiet der Zone III war, entgegenstanden. Diese Aufgabe ging die Heidelberger Firmenleitung systematisch und vorzugsweise auf informellem Wege an.

Als erstes – bereits im Jahr 1976 – nahm sie mit dem Bürgermeister Amstettens Kontakt auf. Ihn für das Vorhaben einzunehmen, dürfte nicht schwergefallen sein. Schließlich versprach die Fabrikan siedlung mit den in Aussicht stehenden (hohen) Gewerbesteuer einnahmen die unerwartete Chance, den schmalen Etat der ländlich geprägten Gemeinde erheblich aufzubessern. Der Bürgermeister erwies sich in der Folge für das Heidelberger Unternehmen aber nicht nur als ein wohlwollender Befürworter des Projekts, sondern nachgerade als ein Verbündeter («Komplize») bei dessen po-

511 Es gibt Hinweise darauf, daß sich die Heidelberger Firmenleitung beim Erwerb der Grundstücke eines lokalen Mittelsmanns bedient hat, der dank seiner Reputation bei den bäuerlichen Eigentümern deren anfänglichen Widerstand gegen den Verkauf ihrer Grundstücke überwinden half. Es handelte sich dabei allem Anschein nach um einen landwirtschaftlichen Verbandsfunktionär, der zudem dem Gemeinderat angehörte und ehrenamtlicher Stellvertreter des Amstettener Bürgermeister war (vgl. oben Ziff. 2.1). Einem solchen und möglicherweise noch anderweitigen strategischen Bündnissen des Unternehmens mit Angehörigen der örtlichen Machtelite im einzelnen nachzugehen, hätte jedoch den ohnehin schon weit gesteckten Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschritten. (Zur lokalen Machtelite vgl. oben Kap. III, Ziff. 3.2.3).

litischer und administrativer Durchsetzung – wie die Rede von der Geheimdiplomatie bezeugt, mit der beide Seiten ihre Kooperation nicht ohne Stolz in der Rückschau charakterisierten.⁵¹² Sein Verhalten gegenüber dem eigenen Gemeinderat trug durchaus konspirative Züge, etwa als er diesem vorschlug, die in Frage stehende Albhochfläche in Vorbereitung eines (irgendwann) später aufzustellenden B-Plans als Industriegebiet auszuweisen, dabei aber verschwieg, daß der dem Gremium angediente Beschluß auf das konkrete Interesse der HDM gemünzt und die industrielle Nutzung des Geländes bereits in Vorbereitung war. Offenkundig sollte auf diese Weise verhindert werden, daß vorzeitig etwas über das Vorhaben an die (lokale) Öffentlichkeit dringt.⁵¹³ Nicht minder wirkungsvoll nahm der Bürgermeister die Rolle eines Vermittlers bzw. Wegbereiters gegenüber den für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Instanzen wahr, indem er – mit Erfolg – im Vorfeld um deren Zustimmung warb. Er dürfte sich dabei vor allem auf das kommunalpolitische Argument gestützt haben, daß ein ertragsstarker Industriebetrieb, der das neue Werk zu werden versprach, auch die Finanzlage des industriell schwach entwickelten LK Alb-Donau entscheidend aufbessern würde. Diese Aussicht dürfte die beteiligten Behörden wie insbesondere das Ulmer LRA und das RP Tübingen geneigt gemacht haben, bei der Festlegung der (bau-)planungs- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen ihren Entscheidungsspielraum bis an die Grenze einer offenkundig fehlerhafter Ermessensausübung auszuschöpfen. Statt auf den konkreten Fall bezogene, detaillierte planerische Festsetzungen zu verlangen, wick man auf allgemein gehaltene, abstrakte Bestimmun-

- 512 Daß Amstetten mit der Werksverlegung das gewinnen würde, was Geislingen verlorenging, dürfte für den Amstettener Bürgermeister kein (moralisches) Hindernis gewesen sein. Abgesehen davon, daß die interkommunale Konkurrenz um einträgliche Industrieansiedlungen kollegiale Rücksichtnahmen strukturell begrenzt, gaben die Animositäten, die sich im Zuge der Kreis- und Gemeindereformdebatte und der Bemühungen Geislingens um eine Eingemeindung Amstettens zwischen dem Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der beiden Gemeinden entwickelt hatten (s. dazu Exkurs), erst recht keinen Anlaß zu skrupulöser Zurückhaltung.
- 513 Zwar hätte der Bürgermeister nach der GemO die Möglichkeit gehabt, die GR-Mitglieder »zum Schutze berechtigter Interesse einzelner« (§ 17 Abs. 2 GemO) zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Risiko, daß dieser Auflage zuwidergehandelt würde, war ihm offensichtlich als zu groß erschienen, als daß er es hatte eingehen wollen. Die andere Frage, ob er mit der Zurückhaltung von wesentlichen Informationen über den zur Entscheidung anstehenden Gegenstand gegen das Gebot verstoßen hat, den GR »über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheit zu unterrichten« (§ 43 Abs. 5 GemO), ist insofern von lediglich akademischem Interesse, als der GR später mit der Aufstellung eines die Werkserichtung ermöglichenden B-Plans den vorherigen Beschluß über die Ausweisung des betroffenen Areals als Industriegebiet unter nunmehriger Kenntnis der konkreten Umstände konkludent bestätigte.

gen aus und überließ deren Spezifizierung den nachgelagerten Behördenentscheidungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.⁵¹⁴

Daß der Genehmigungsprozeß dann doch nicht so reibungslos verlief, wie die informelle Vorbereitung erwarten ließ, dürfte dem Versäumnis der beiden Hauptprotagonisten – dem Amstettener Bürgermeister und der Heidelberger Firmenleitung – geschuldet sein, den Kreis der zeitig in das Verfahren Einzubindenden nicht weit genug gezogen zu haben. Irrtümlich haben sie offenbar gerade diejenigen geglaubt, außen vor lassen zu können, die absehbar ihre Interessen am stärksten durch die Fabrikansiedlung beeinträchtigt sahen. Dies betraf zum einen Geislingen und den LK Göppingen und zum anderen den Privatunternehmer und Synthetikgarnhersteller Seiller.

Geislingen und der LK Göppingen – letzterer unterstützt durch die Gemeinde Kuchen – sahen sich beide als »Verlierer« der angekündigten MAG-Verlegung nach Amstetten. Sie zogen daraus aber unterschiedliche Konsequenzen. Die Stadt war sich darüber im klaren, daß sie den Verlust des Werks als solchen nicht mehr verhindern konnte.⁵¹⁵ Dazu hätte sie der HDM eben das bieten müssen, über das sie gerade nicht im nötigen Maß verfügte, nämlich freie, gewerblich-industriell nutzbare Flächen.⁵¹⁶ Unter dieser Bedingung hielt sie die Ansiedlung des Nachfolgewerks im nahegelegenen Amstetten gegenüber einer Niederlassung im entfernten Wiesloch oder auch innerhalb des LK Göppingen für die wenigstens zweitbeste Lösung. Diese hatte vor allem den Vorzug, daß sie die Weiterbeschäftigung der MAG-Belegschaft im neuen Werk ermöglichte. Außerdem konnte auch das örtliche Handwerk und Gewerbe erwarten, von der Fabrikerrichtung und dem späteren Werksbetrieb zu profitieren. Insofern hatte die Stadt kein Interesse, das Amstettener Projekt auf (kommunal-) politischem Wege oder mit rechtlichen Mitteln zu hintertreiben bzw. dies auch nur zu versuchen.⁵¹⁷ Auf mittlere Sicht verfolgte sie die weitergehende Strategie, die an Amstetten verlorengegangene MAG durch Eingemeindung des Nachbarorts für sich zurückzugewinnen und damit den früheren status quo wiederherzustellen.

514 Vgl. hierzu die oben Ziff. 2.2, Anm. 86, referierten Beobachtungen eines Teilnehmers an der öffentlichen Anhörung zur Aufstellung des die Fabrikansiedlung betreffenden B-Plans.

515 Als Ausübung der grundrechtlich geschützten Privatautonomie konnte der Wegzug schließlich nicht verboten werden.

516 Weil es der Stadt an dieser Grundvoraussetzung für einen Weiterbetrieb der MAG fehlte, wären auch Angebote einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der Industrieförderung ins Leere gelaufen.

517 Ob Geislingen tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, den auf die Werksanlage zugeschnittenen Amstettener B-Plan zu Fall zu bringen – wie es der OB behauptete –, kann insofern dahingestellt bleiben. Die Einwendungen der Stadt gegen das Planwerk beschränkten sich darauf, eine Gefährdung der städtischen Quellen bzw. des Grundwassers durch die künftig anfallenden Industrieabwässer auszuschließen.

Dieser Weg wäre jedoch versperrt gewesen, wenn der LK Göppingen und die Gemeinde Kuchen mit ihrem Vorstoß, die Ansiedlung in Amstetten zu verhindern und die HDM für einen Standort im eigenen Kreis zu gewinnen, Erfolg gehabt hätten.⁵¹⁸

Die maßgeblich vom Kuchener Bürgermeister zusammen mit der SPD-Fraktion im Kreistag organisierte Initiative zielte darauf, dem Kreis die in der Kreisumlage und dem kommunalen Finanzausgleich angelegte Partizipation an der Steuerkraft der MAG zu erhalten. Die dabei eingesetzten Mittel reichten von der Mobilisierung von Verbandsmacht (Regionalverband Mittlerer Neckar) über Verhandlungen mit kreisangehörigen Gemeinden und dem Heidelberger Unternehmen über alternative Ansiedlungsangebote bis hin zur rechtlichen Gegenwehr gegen den Amstettener B-Plan. Die politischen Einwirkungsmöglichkeiten gegen eine Werkserrichtung in Amstetten waren freilich von vornherein begrenzter Natur. Das potentielle »Interventionsfeld« gehörte nicht nur zu einem anderen Kreis, sondern auch zu einem anderen Regionalverband und einem anderen Regierungspräsidium und war auf allen drei genannten Ebenen von einer den Bestrebungen des LK Göppingen entgegengesetzten Interessenlage beherrscht. Die Aufforderung der Gemeinde Kuchen an das Ulmer LRA und den RP Tübingen, den B-Plan nicht zu genehmigen, blieb ohne Resonanz.⁵¹⁹ Auch das kreiseigene »Gegenangebot«, das man dem Heidelberger Unternehmen mit dem Gewerbegebiet Donzdorf/Süßen/Gingen unterbreitete, ging ins Leere. Schließlich scheiterte auch die rechtliche Offensive gegen den B-Plan. Hier agierte Kuchen gewissermaßen stellvertretend für den Kreis, der selbst kein berechtigtes Interesse in der Sache geltend machen konnte. Es sorgte als Mitgliedsgemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Geislingen dafür, daß diese als betroffene Nachbarin ihr Recht auf Anhörung in dem Planaufstellungsverfahren einforderte.⁵²⁰ Substantielle Einwände gegen den Planinhalt entwickelten sich aber mangels Interesses Geislingens daraus nicht.⁵²¹

518 Daß sich die Stadt mit ihrer an das Land herangetragenen Forderung, die – erst vor wenigen Jahren in Kraft gesetzte – Kreis- und Gemeindereform (s. Exkurs) durch eine Eingemeindung von Amstetten (und auch von Kuchen) nach Geislingen zu revidieren, letztlich nicht hat durchsetzen können (s. o. Ziff. 2.2), steht auf einem anderen Blatt.

519 Das Ansinnen Kuchens war nicht mehr als ein kommunalpolitisch motivierter Appell, der keinerlei rechtliche Relevanz beanspruchen konnte.

520 Der Kuchener Bürgermeister hatte erfolgreich auf eine entsprechende Beschlußfassung des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft hingewirkt. Ihm war dabei zugute gekommen, daß Geislingen mit Blick auf den Schutz seiner Wasserquellen für sich selbst ein – wenn auch von der Verwaltungsgemeinschaft unabhängiges, eigenes – Anhörungsrecht reklamierte.

521 Sieht man davon ab, daß die Stadt eine verbindliche Regelung der Industrieabwasserableitung im B-Plan erwirkte (s. o. Anm. 517).

Hatte sich die Gegenwehr des LK Göppingen und der Gemeinde Kuchen als letztlich in jeder Hinsicht machtlos erwiesen, drohte der Widerstand des Amstettener Fabrikanten Seiller das Projekt ernsthaft in Frage zu stellen. Seiller – seine Garnproduktion durch die Emissionen des geplanten Fabrikbetriebs gefährdet sehend – schöpfte alle Rechtsmittel gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid des Ulmer LRA bis hin zur Klage vor dem VG aus, das ihm im vollem Umfang Recht gab. Nach dem Gerichtsurteil hatte es die Genehmigungsbehörde bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung an einer hinreichenden Berücksichtigung möglicher schädlicher Einwirkungen auf die Garnproduktion des Beschwerdeführers fehlen lassen. Um nicht seinen auf die Interessen des Investors abgestimmten Vorbescheid zu dessen Lasten revidieren zu müssen, ging das LRA in die Berufung beim VGH. Offenbar um dieser Nachdruck zu verleihen und die Erfolgchancen zu erhöhen, versicherte es sich der Unterstützung durch das Land.⁵²² In diesem Stadium war einerseits (wieder) offen, welcher der beiden faktischen Kontrahenten, Seiller oder die HDM, aus dem Konflikt als Gewinner oder Verlierer hervorgehen würde. Andererseits steuerte das Berufungsverfahren auf eine – nunmehr irreversible – Entscheidung ebendieser Frage zu.⁵²³ Die im gerichtlichen Verfahren angelegte Kopplung von Gewißheit und Ungewißheit – es ergeht ein Urteil, aber mit unbekanntem Inhalt – schützte beide Parteien dem Risiko aus, am Ende unwiderruflich der Verlierer zu sein. Diese Konstellation ließ es offenbar für jede Seite ratsam erscheinen, außergerichtlich – freilich im »Schatten« des erstinstanzlichen Richterspruchs – einen Interessenausgleich unter Mitwirkung des LRA zu suchen. Im Ergebnis wurden Seillers Bedenken gegen die Werkerrichtung durch zusätzliche Expertisen und durch eine Konkretisierung der Genehmigungsaufgaben Rechnung getragen und der HDM ein entsprechend geänderter, vom Prozeßgegner akzeptierter Vorbescheid in Aussicht gestellt, der den Weg zur Ansiedlung in Amstetten endgültig freigab.⁵²⁴ Mit der Einigung auf diese Regelung, die mit einem Verzicht auf die Fortführung des Rechtsstreits einherging,⁵²⁵ konnte sich jede der Konfliktparteien, aber auch das LRA, bei der Durchsetzung ihrer Interessen am Ende als Gewinner betrachten, wenn auch die HDM strengere Immissionsschutzaufgaben hat hin-

522 Vgl. hierzu im einzelnen oben Ziff. 2.1.

523 Dies gilt, wenn man davon ausgeht, daß die Voraussetzungen für eine theoretisch mögliche Revision gegen das Berufungsurteil im vorliegenden Fall nicht gegeben waren. Dafür spricht, daß nicht eine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage im Streit stand, nämlich die, ob die Genehmigungsbehörde die von der geplanten Fabrik ausgehenden Emissionen auch hinsichtlich ihrer Einwirkungen auf die schadstoffempfindlichen Erzeugnisse der Fa. Seiller geprüft hat.

524 Die Erteilung der noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war bei diesem Stand des Verfahrens praktisch nur noch Formsache.

525 Man einigte sich darauf, das Verfahren vor dem VGH ruhen zu lassen. S. dazu oben Ziff. 2.1.

nehmen müssen. Wenn es richtig ist, daß Seiller sich seine Zustimmung zu dem revidierten Vorbescheid hat »abkaufen« lassen, wie es der Geislinger OB vermutete,⁵²⁶ muß man daraus schließen, daß die nunmehr zugunsten seines Betriebs festgeschriebenen Emissionsschutzmaßnahmen nicht vollständig seinen ursprünglichen Forderungen entsprachen.

Der dargestellte Industrieansiedlungsvorgang ist ein augenfälliges Beispiel für einen Rechtsgebrauch, der in erster Linie von den Zielen dirigiert wurde, welche die Beteiligten anstrebten. Die mit der Ausweisung der (Amstettener) Albhochfläche als Landschaftsschutzgebiet geschaffene Rechtslage ermöglichte es der Gemeinde, unerwünschte industrielle Nutzungen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer abzuwehren. Dieser Schutz verkehrte sich aber mit dem Auftreten eines lukrativen Investors für die betroffene Gemeinde in ein Rechtshindernis, das zu beseitigen nunmehr im eigenen (finanziellen) Interesse lag. Diese Interessenkonvergenz machte es der HDM, die als Großunternehmen ihr ökonomisches Potential begrenzende rechtliche Vorgaben als im Prinzip variable, zu ihren Gunsten änderbare Größen zu betrachten pflegte, leicht, die notwendige Anpassung der Rechtslage an die ansiedlungswillige Kommune zu delegieren. Die Kommune war dabei allerdings ihrerseits auf die wohlwollende Prüfung der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens durch die zuständigen Kreis- bzw. Landesbehörden angewiesen. Ihre Hinweise auf die nicht nur lokalen, sondern auch regionalen (Kreis) Vorteile der Fabrikansiedlung haben ihre bezweckte Wirkung dann auch nicht verfehlt. Jedenfalls haben es die maßgeblichen Behörden bei einer weitgehend nur kursorischen Examinierung des Vorhabens im Hinblick auf nachteilige, einer Genehmigung möglicherweise entgegenstehende Auswirkungen auf die Umgebung belassen. Dabei handhabten sie aber offenbar ihre Prüfpflichten zu großzügig, wenn man den diesbezüglichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils folgt, das den vom LRA erlassenen immissionsrechtlichen Vorbescheid zugunsten der dagegen klageführenden Fa. Seiller verwarf.⁵²⁷ Um dem Heidelberger Unternehmen trotz dieser Niederlage noch zum gewünschten Standort unter kostengünstigen (Umweltschutz-) Bedingungen zu verhelfen, blieb der Genehmigungsbehörde nur die Wahl, selbst den Rechtsweg – vermutlich in Rücksprache bzw. im Einvernehmen mit dem Unternehmen – zu beschreiten und gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen. Indem sie sich dabei des Beistands des Landes, das dem Verfahren beitrug, versicherte,

526 So OB Kamper gegenüber dem Geislinger VA.

527 Wie oben (Ziff. 2.1, Anm. 41) dargelegt, hat nach der Urteilsbegründung das zuständige GAA (Tübingen) eine (zu) allgemein gehaltene Stellungnahme abgegeben, mit der sich wiederum das LRA als Genehmigungsbehörde nicht hätte begnügen dürfen, sondern weitere Prüfungen hätte veranlassen müssen.

demonstrierte sie ein der Entmutigung des Prozeßgegners durchaus dienliches Aufgebot an (formeller) Rechtskompetenz.⁵²⁸ Dem stand allerdings die Entschlossenheit Seillers entgegen, das Verfahren durchzufechten. Unter diesen Umständen lief die HDM Gefahr, in dem von Kreis und Land letztlich stellvertretend für sie selbst um die Gültigkeit des erteilten Vorbescheids geführten Prozeß ein weiteres Mal und diesmal unabänderlich an die von der Justiz gezogenen Grenzen fallspezifischer »Flexibilität« zu stoßen, die das Recht in seiner administrativen Anwendung nicht selten erfährt. Da dem Unternehmen dieses Risiko offenkundig zu hoch war, um es einzugehen, mußte es seine bisherige, auf einseitige Interessendurchsetzung zielende Strategie aufgeben und sich um eine außergerichtliche Konfliktbeilegung bemühen.⁵²⁹ Dafür befand sich die Heidelberger Firmenleitung allerdings nicht gerade in einer günstigen Ausgangsposition. Sie stand einem Verhandlungspartner gegenüber, der die erste Etappe des Rechtsstreits bereits für sich entschieden hatte und auch für die zweite Instanz den »Schatten des Rechts«, der den Korridor für einvernehmliche, für beide Seiten akzeptable Lösungen konturiert, eher auf die eigene Position als die des Gegners fallen sah. Unter diesen Umständen dürfte es Seiller der HDM nicht leicht gemacht und seinen Preis verlangt haben, um sich zur Aufgabe seines Widerstands gegen die Industrieanlage bewegen zu lassen.

7. *Erwerb des MAG-Kernareals durch die Stadt: Privatrechtliches Handeln als Alternative zu hoheitlichem Vorgehen*

7.1. *Rechtlicher Handlungsrahmen der Stadt*

Mit dem im Sommer 1977 angekündigten Wegzug der MAG aus Geislingen stellte sich die Frage der Weiterverwendung insbesondere des angestammten, am Rande der Altstadt gelegenen Betriebsgeländes (Werksteil I).⁵³⁰ Als

528 Rechtstechnisch hätte sich Seiller, der sich nunmehr in der Rolle des Beklagten befand, nur durch ausdrückliches Anerkenntnis der Berufungsklage aus dem Verfahren zurückziehen können. In diesem Fall wäre der angefochtene immissionsschutzrechtliche Vorbescheid rechtskräftig geworden.

529 Auch die Verzögerung, die das Bauvorhaben durch einen womöglich langwierigen Prozeßverlauf erfahren hätte, dürfte die Bereitschaft der HDM für eine außergerichtliche Streitbeilegung befördert haben.

530 Die folgende Analyse konzentriert sich auf diesen Werksteil I, der nachfolgend ohne Ziffernzusatz lediglich als Werksteil oder auch als Kernareal bezeichnet wird. Wie oben näher ausgeführt (Ziff. 3.1), fand der als Industriegebiet (GI) ausgewiesene Bereich des Werksteils II (Schießwiesen) in der ortsansässigen Fa. Lor einen auch für die Stadt willkommenen Nachnutzer. Der im Außenbereich gelegene, kleinste Werksteil III verblieb auch noch nach dem Wegzug der MAG bis auf weiteres im Eigentum der HDM.

Eigentümerin besaß die HDM grundsätzlich die alleinige Verfügungsmacht über das Areal. Ihr stand es frei, es auch nach vollzogener Betriebsverlagerung selbst weiter zu nutzen – eine freilich nur hypothetische Alternative, an der das Unternehmen ausdrücklich nicht interessiert war – oder es, ökonomischer Rationalität folgend, möglichst gewinnbringend als Ganzes oder in Teilen an Dritte zu verpachten oder zu verkaufen. Der Werksteil lag zwar nicht im Bereich eines die bauliche Nutzung verbindlich regelnden Bebauungsplans, stellte aber planungsrechtlich einen mit seiner Umgebung im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Damit gab grob gesagt die vorhandene Bebauung den Maßstab für die Zulässigkeit künftiger Nutzungen ab (§ 34 BBauG).⁵³¹ Fügt sich ein geplantes Vorhaben entsprechend dieser Bestimmung in sein Umfeld ein, hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Ist die zuständige Baugenehmigungsbehörde – wie im vorliegenden Fall – eine Behörde der Stadt, bedarf es nicht des ansonsten erforderlichen (förmlichen) Einvernehmens des Gemeinderats als Vertretungsorgans der (örtlichen) Gemeinde.⁵³² Da das tatbestandliche Zulässigkeitskriterium des Sicheinfügens wegen seiner Interpretationsbedürftigkeit zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch in seiner Anwendung auf den Einzelfall einen gewissen Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraum eröffnet, empfiehlt es sich für den künftigen Bauherrn, mit den zuständigen städtischen Stellen im Sinne einer informellen Abstimmung Kontakt aufzunehmen. Insoweit mußte auch die HDM bei der Vermarktung des Werks- teils die Kooperation mit der Stadt suchen, wollte sie einem potentiellen

531 Nach § 34 BBauG setzte die Zulässigkeit eines Vorhabens insbesondere voraus, daß sich dieses nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die »Eigenart der näheren Umgebung« einfügte und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstanden. Die im vorliegenden Abschnitt angesprochenen planungs- bzw. städtebaurechtlichen Grundlagen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die seit dem 1.1.1977 geltende Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) bzw. des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG), jeweils vom 18.8.1976. Beide Gesetze wurden durch das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 zusammengeführt, allerdings unter Wegfall der besonderen Finanzierungs- und Förderungsbestimmungen des StBauFG.

532 So die Entscheidung des BVerwG zu § 36 S. 1 BBauG, nach dem die zuständige Baugenehmigungsbehörde über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BBauG grundsätzlich im Einvernehmen mit der (örtlichen) Gemeinde zu entscheiden hat. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Gemeinde bei Erteilung des Einvernehmens grundsätzlich kein Ermessen oder ein sonstiger Entscheidungsspielraum zusteht. Vielmehr ist diese verpflichtet, das Einvernehmen zu erteilen, wenn ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht. (Vgl. hierzu Battis/Krautzberger/Löhr 1985, Rdn. 11 und Schröder 1980, Rdn. 7 h, jeweils zu § 36 BBauG). Offenbar soll über das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen die Baugenehmigungsbehörde nicht Behörde der betroffenen Gemeinde ist, den zulässigkeitsrelevanten (örtlichen) tatbestandlichen Voraussetzungen im erforderlichen Maß Rechnung getragen wird.

Pächter bzw. Käufer eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit des Geländes in Aussicht stellen können.

Für die Stadt bedeutete diese Konstellation, daß sie zwar in den Grenzen des § 34 BBauG unerwünschte Nutzungen des MAG-Bereichs abwehren konnte. Es lag aber in der Hand der HDM, wieweit sie städtischen Nutzungsvorstellungen bei ihren Vermarktungsbemühungen entgegenkommen wollte. Trotz gegenteiliger Beteuerungen ließ es das Unternehmen in dieser Hinsicht an einer ernsthaften Bereitschaft fehlen. Unter diesen Bedingungen – und auch, um nicht zu riskieren, in unmittelbarer Nachbarschaft des Kernstadtbereichs eine kommunalpolitisch kaum zu vertretende Industriebranche größeren Ausmaßes zurückzulassen – entschloß sich die Stadt, das Werksgelände selbst zu erwerben und sich so den nötigen Handlungsspielraum zu sichern.⁵³³ Vor dem Hintergrund, daß sie dafür mit der vertraglichen Übernahme des Altlastenrisikos einen hohen Preis zahlen sollte, stellt sich die Frage, ob sie nicht »preiswerter« auf die künftige Nutzung des MAG-Bereichs Einfluß hätte nehmen können.

Die naheliegende Möglichkeit wäre gewesen, daß die Stadt von ihren planungsrechtlichen Kompetenzen Gebrauch gemacht und in Form eines qualifizierten B-Plans i. S. d. § 30 BBauG die von ihr gewünschte Nutzung im einzelnen festgesetzt hätte.⁵³⁴ Je nach Art der Beplanung hätte sie dabei u. U. in Kauf nehmen müssen, daß die HDM für den durch die Änderung oder Aufhebung der bisherigen Nutzung eingetretenen Wertverlust ihres Grundstücks eine Entschädigung i. S. d. § 44 BBauG (untechnisch: Pla-

533 Die Einwerbung einer Finanzhilfe des Landes für die Neugestaltung des MAG-Areals hat ihr diesen Schritt erheblich erleichtert, wenn nicht gar erst ermöglicht.

534 Um die beabsichtigte Steuerungswirkung erreichen zu können, hätte die Beplanung rechtzeitig vor der von der HDM für Mitte 1986 angekündigten Betriebseinstellung eingeleitet werden müssen. In diesem Fall hätte die Stadt noch nicht unter den verschärften Planungsanforderungen gestanden, die der BGH mit einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 an die Abwägungsrelevanz von Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen, d. h. »Altlasten«, bei der Bauleitplanung entwickelt hat. Danach sind – wenn man der Kommentierung von Battis/Krautzberger/Löhr 1994, Rdn. 112a zu § 1 BauGB u. Rdn. 113f. zu § 9 BauGB folgt – die Gemeinden bei der städtebaulichen Planung für den Fall, daß Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altlasten in dem zu beplanenden Bereich vorliegen, verpflichtet, die zur Erfassung von Art und Umfang der in Frage stehenden Schadstoffbelastungen erforderlichen Untersuchungen einzuleiten. Eine bloße Kennzeichnung der betroffenen Flächen gilt als nicht ausreichend. Zwar postuliert das Gericht keine allgemeine Verpflichtung für die Gemeinden, im Rahmen der Bauleitplanung unabhängig von dem Verdacht auf Altlasten Bodenanalysen durchzuführen. Die Prüfungspflicht soll sich aber in dem Maße erweitern, wie die Vorbenutzung der fraglichen Flächen auf eine gefährliche Bodenverunreinigung hindeutete. Eine Verletzung dieser Pflicht kann nicht nur die Nichtigkeit des Bauleitplans nach sich ziehen, sondern auch den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllen.

nungsschaden) geltend machte.⁵³⁵ Auf der anderen Seite hätte die Stadt mit einem qualifizierten B-Plan an Gestaltungspotential hinzugewonnen. Zum einen hätte sie über die bisherigen, begrenzten Abwehrmöglichkeiten des § 34 BBauG hinaus unerwünschte Vorhaben und Nutzungen gezielt ausschließen können. Zum anderen hätte sie mit den Instrumenten des Baugebots und ggf. eines dieses ergänzenden Nutzungsgebots (§§ 39b und c BBauG) auch aktiv auf die Verwirklichung der planmäßigen baulichen Nutzung hin- und zugleich etwaigen Bestrebungen der HDM entgegenwirken können, das MAG-Gelände durch Zuwarten auf eine lukrative Veräußerungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit brachliegen zu lassen.⁵³⁶ In diesem Fall wäre die HDM als Grundstückseigentümerin verpflichtet gewesen, innerhalb einer bestimmten (»angemessenen«) Frist vorhandene Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen entsprechend den Festsetzungen des B-Plans – ggf. unter vorheriger Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen oder Teilen davon (Abbruchgebot) – anzupassen und zu nutzen bzw. einer solchen Nutzung zuzuführen, vorausgesetzt, das erlassene Bau- bzw. Nut-

535 Wenn die bisherige Nutzung – wie es beim MAG-Areal der Fall gewesen wäre – erst nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren ab Zulässigkeit geändert oder aufgehoben worden war, konnte der Eigentümer nach § 44 Abs. 3 BBauG grundsätzlich nur eine Entschädigung für eine spürbare Beeinträchtigung der Nutzung oder einer sonstigen nutzungsbedingten Verwertung des betroffenen Grundstücks verlangen. Da sich die Festsetzung einer veränderten Nutzung des Geländes durch einen hier hypothetisch unterstellten B-Plan der Stadt auf die Zeit nach Einstellung des MAG-Betriebs bezogen hätte, wäre die Fortsetzung der bisherigen Nutzung im Rahmen des Bestandsschutzes bis zu diesem Zeitpunkt nicht tangiert gewesen. Die lediglich (abstrakte) Wertminderung des Grundstücks, die dieses durch den planerischen Eingriff erfuhr, wäre wegen der abgelaufenen 7-Jahresfrist nicht mehr entschädigungspflichtig gewesen. Folgt man der Kommentierung von Schrödter 1980, Rdn. 81ff. zu § 44 BBauG, war ein Entschädigungsanspruch jedoch dann gegeben, wenn der Eigentümer das Grundstück verkaufen (oder auch nur verpachten) wollte – wie von der HDM beabsichtigt – und infolge der Aufhebung oder Änderung der Bodennutzbarkeit für dieses nur noch einen Erlös erzielen konnte, der nicht unerheblich hinter dem Wert zurückblieb, der dem Grundstück unter der ausgeübten Nutzung entsprach. Diese Konstellation wäre beispielsweise dann gegeben gewesen, wenn die Stadt eine Wohnnutzung ausgewiesen hätte. Diese pflegt gegenüber der gewerblichen Nutzung i. d. R. weniger profitabel zu sein (sofern nicht besondere Lagevorteile der geplanten Wohnungen hinzukommen).

536 Die der Planverwirklichung dienenden »Gebots«-Instrumente waren auf die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem StBauFG hin entwickelt worden und zunächst auch auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt gewesen. Mit der BBauG-Novelle von 1976 wurden sie in das allgemeine Planungsrecht übernommen, was den bis dahin in erster Linie als »Negativplanung« (zit. nach Schrödter 1980, Rdn. 1 zu § 39a BBauG) ausgestalteten planungsrechtlichen Handlungsspielraum der Gemeinden, jedenfalls normativ, erheblich erweiterte. Vor Erlass eines Bau- oder Nutzungsgebots hätte die Stadt mit der HDM die Durchführung der gebotenen Baumaßnahmen zu erörtern und über ggf. bestehende Finanzierungsmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen zu informieren gehabt (§ 39a BBauG).

zungsgebot wäre »objektiv« und »subjektiv« wirtschaftlich zumutbar gewesen.⁵³⁷ Die objektive Zumutbarkeit und damit die grundsätzliche Zulässigkeit eines solchen Gebots wird man hier wohl als gegeben unterstellen können.⁵³⁸ Für die subjektive, auf die individuellen Verhältnisse des Grundstückseigentümers abstellende Zumutbarkeit gilt das nicht ohne weiteres. Vielmehr wäre es darauf angekommen, welche Art von Bebauung bzw. Nutzung von der HDM verlangt worden wäre. Bei nachgewiesener Unzumutbarkeit der geforderten Baumaßnahme wie auch bei Aufhebung oder Änderung der bisher ausgeübten (zulässigen) Nutzung hätte das Unternehmen die Übernahme des Geländes (gegen Entschädigung nach dem Verkehrswert) von der Stadt verlangen können.⁵³⁹ Auch bei gegebener subjektiver wirtschaftlicher Zumutbarkeit, aber Nicht-Befolgung des Gebots hätte die Stadt schließlich das MAG-Areal selbst erwerben müssen, um dessen planmäßige Bebauung zu erreichen, sei es im Wege eines entsprechenden Kaufangebots, sei es, im Falle einer Verkaufsverweigerung der HDM, im Wege der (entschädigungspflichtigen) Enteignung.⁵⁴⁰ Beide Varianten wären darauf hinausgelaufen, daß sie sich um geeignete Investoren hätte bemühen müssen, wollte sie die notwendigen Maßnahmen nicht auf eigene Kosten durchführen.⁵⁴¹

537 Bei einem zwischenzeitlichen Verkauf des MAG-Geländes an Dritte hätte das Bau- bzw. Nutzungsgebot auch gegenüber dem neuen Eigentümer weitergegolten (Battis/Krautzberger/Löhr 1985, Rdn. 2 zu § 39b BBauG). Dieser hätte sich allerdings nicht mehr auf eine subjektive wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Gebots stützen können, da ihm beim Erwerb des Grundstücks die Festsetzungen des B-Plan bekannt gewesen wären bzw. ihm eine solche Kenntnis hätte zugerechnet werden müssen.

538 Objektiv wirtschaftlich unzumutbar wäre etwa eine Nutzung gewesen, von der auf Dauer keine Rentabilität zu erwarten gewesen wäre (Schrödter 1980, Rdn. 8 zu § 39b BBauG).

539 Vgl. dazu § 40 Abs. 2 Nr. 1 und § 44 Abs. 9 BBauG, zur Entschädigung §§ 93 ff. BBauG.

540 Die Enteignung setzte einen entsprechenden Enteignungsbeschluß voraus, der bei der zuständigen Enteignungsbehörde zu beantragen gewesen wäre. Der erste Anschein spricht dafür, daß die Verhinderung einer Industriebrache größeren Ausmaßes in einem an die Altstadt unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet und ein zuvor erlassenes, aber nicht befolgtes Baugebot den beiden Voraussetzungen des § 87 Abs.1 BBauG (i. V. mi. § 39b Abs. 4 BBauG) entsprochen hätten. Danach mußte die Enteignung aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich und das Enteignungsziel auf andere zumutbare Weise, d. h. durch ein »angemessenes« Angebot zum Kauf des betreffenden Grundstücks, nicht zu erreichen sein. Im übrigen hätte die Stadt das enteignete Grundstück innerhalb einer im Enteignungsbeschluß festgesetzten Frist der planmäßigen baulichen Nutzung zuführen müssen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 BBauG). Bei Nichteinhaltung dieser Frist hätte die HDM als frühere Eigentümerin die Rückenteignung des Grundstücks verlangen können (§ 102 BBauG).

541 Die zur Durchsetzung eines Baugebots erforderlichen Maßnahmen, vor allem die u. U. teuer zu stehen kommende Pflicht zur Übernahme des betroffenen Grundstücks, lassen dieses Instrument in der kommunalen Praxis als eine wenig realisti-

Im Ergebnis hätte demnach auch das Gebots-Instrumentarium die Stadt nicht unbedingt aus dem für die öffentliche Planung charakteristischen Dilemma herausführen können, bei der Planverwirklichung letztlich von der Mobilisierung privaten Kapitals abhängig zu sein.⁵⁴² Dem hätte sie sich nur dadurch entziehen können, daß sie von einer (produktiven) privatwirtschaftlichen Nutzung des MAG-Bereichs abgesehen und das Areal eigenen (konsumtiven) Verwendungszwecken in Form von öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugeführt hätte. Die für die Umsetzung dieser Planung aufzubringenden Mittel hätten ihren – durch den auf sie zukommenden Verlust ihres zweitgrößten (Gewerbe-) Steuerzahlers ohnehin schmaler werdenden – Etat nicht nur auf der Ausgabenseite belastet. Der Verzicht auf eine produktive Nutzung hätte sich auch nachteilig auf die Einnahmeseite ausgewirkt, da Wertschöpfungschancen in Form von Einkommen (Arbeitsplätze) und Gewerbesteuern ungenutzt geblieben wären.⁵⁴³

Unter diesen Bedingungen – so läßt sich als Ergebnis der hypothetischen Erwägungen festhalten – bewahrte sich die Stadt mit ihrer Entscheidung, sich nicht im Wege eines qualifizierten B-Plans verbindlich auf bestimmte zukünftige Nutzungen des MAG-Areals festzulegen (und auch einem ent-

sche Option erscheinen. Hinzu kommt, daß sich das Prozeßrisiko bei gerichtlicher Durchsetzung eines Baugebots nur schwer einschätzen läßt, solange es infolge von dessen seltenem Gebrauch an entscheidungsleitenden Präjudizien der Rechtsprechung fehlt.

- 542 Auf einem anderen Blatt steht, daß die Stadt bei Anwendung des Gebotsinstrumentariums mit rechtlicher Gegenwehr der HDM und entsprechenden zeitlichen Verzögerungen, zumindest wohl mit dem Abbruch der langjährig bestehenden (informellen) Beziehungen hätte rechnen müssen (zur nahezu regelmäßigen Konsequenz, daß langfristig angelegte Sozialbeziehungen ihr Ende finden, wenn sich einer der Beteiligten auf Recht beruft, vgl. Blankenburg 1980). Sie hätte letzteres aber durchaus in Kauf nehmen können, da sie mit dem unwiderruflichen Wegzug der MAG nach Amstetten aus der bisherigen ökonomisch-fiskalischen Abhängigkeit von dem Unternehmen entlassen war. Deshalb bestand für sie kein Anlaß mehr für etwaige Rücksichtnahmen auf das Unternehmen. Sofern die Stadt darauf gesetzt hat, daß das Unternehmen ihren Verzicht auf hoheitliche Maßnahmen mit einem Entgegenkommen in der Frage der künftigen Nutzung des Werksgeländes honorierte, wurde sie enttäuscht. Tatsächlich erschöpften sich die Kooperationsangebote der HDM in bloßer Rhetorik, die im Dienste ihrer die Stadt zunächst hinhaltenden, dann unter Handlungsdruck setzenden Strategie stand (s. dazu auch weiter unten Ziff. 7.2).
- 543 Ökonomisch handelt es sich dabei um Opportunitätskosten. Der Verzicht auf die gewerbliche Nutzung des Areals hätte im übrigen auch im Widerspruch zum notorisch beklagten Mangel an städtischen Gewerbeflächen gestanden, der es der Stadt erschwerte, allein die Erweiterungsbedürfnisse der ortsansässigen Betriebe zu befriedigen.

sprechenden Drängen der HDM nicht nachzugeben),⁵⁴⁴ den größeren Handlungsspielraum, solange kein geeigneter Investor bzw. keine geeigneten Investoren in Aussicht stand(en).⁵⁴⁵ Das status quo-wahrende, lediglich reaktive Steuerungsinstrument des § 34 BBauG reichte aus, wie der tatsächliche Verlauf der Dinge belegt, um unerwünschten Verwertungsinteressen der HDM entgegenzutreten zu können.

Eine andere Frage ist, ob die Stadt nicht speziell im Hinblick auf die Altlastenproblematik noch eine weitere Option, nämlich die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme nach dem StBauFG, gehabt hätte. Spätestens bei Aufnahme der Verhandlungen über einen evtl. städtischen Erwerb des Werkteils Anfang des Jahres 1982 hätte sie aus der kategorischen Weigerung des Heidelberger Unternehmens, sich zur Beschaffenheit des Bodenergrundes zu erklären, auf die Existenz mutmaßlich nicht tolerierbarer, sanierungsbedürftiger Bodenverunreinigungen schließen können (wenn nicht müssen). Es spricht einiges dafür, daß das MAG-Gebiet auf Grund der (tatsächlich vorhandenen) Bodenbelastung die für die Anwendung des StBauFG tatbestandliche Voraussetzung gebietsbezogener, behebungsbefürdiger »städtebaulicher Mißstände« erfüllt hätte.⁵⁴⁶ Jedenfalls war die Beseitigung der Untergrundverunreinigungen eine wesentliche Voraussetzung dafür, um die den MAG-Bereich kennzeichnende Gemengelage aus sich wechselseitig beeinträchtigenden Nutzungen (störendes Gewerbe in-

544 Offenbar versprach sich das Unternehmen von einer förmlichen Überplanung des Arealen Vorteile im Hinblick auf dessen Vermarktung. In diesem Fall hätte sie – anders als unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BBauG – potentiellen Käufern für plangemäße Vorhaben deren grundsätzliche Zulässigkeit (Planungssicherheit) zusichern können. Möglicherweise hatte sich die HDM, je nach Art der planerischen Festsetzungen, auch eine Wertsteigerung ihres Grundbesitzes erhofft. Eine ebenfalls möglich Wertminderung hätte sie insofern nicht tangiert, als sie diese als Planungsschaden hätte geltend machen können.

545 Mit der 1974 ergangenen sog. Floatglasentscheidung trug das BVerwG (BVerwGE 45, 317ff.) dem Widerspruch zwischen öffentlicher Planung und privater Planverwirklichung in gewisser Weise Rechnung, indem es den Gemeinden zugestand, ihre Nutzungsfestsetzungen den Bedürfnissen realer oder mutmaßlicher Investoren »nachträglich« oder »vorgreiflich« anzupassen. Die grundsätzliche Offenheit des Bauleitplanverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung (§ 2a BBauG), durfte dadurch aber nicht verletzt werden. Insofern wäre etwa die einem Investor vorab gegebene Zusage für sein Vorhaben rechtswidrig gewesen.

546 Sanierungsmaßnahmen i. S. d. StBauFG waren Maßnahmen, »durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände, insbesondere durch Beseitigung baulicher Anlagen und Neubebauung oder durch Modernisierung von Gebäuden, wesentlich verbessert und umgestaltet wird.« (§ 1 Abs. 2 StBauFG). »Städtebauliche Mißstände« – so die Legaldefinition des § 3 Abs. 2 StBauFG – lagen vor, »wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden und arbeitenden Menschen nicht entspricht« (sog. Substanzschwäche) oder »in der Erfüllung der Aufgaben erheblich

mitten umliegender Wohnbebauung) – selbst ein städtebaulicher »Mißstands«-Tatbestand – durch Ansiedlung nicht-störender Gewerbetriebe auflösen zu können.⁵⁴⁷

Der Grund dafür, daß die Stadt die hier hypothetisch als grundsätzlich möglich unterstellte Sanierung nach dem StBauFG für sich nicht ernsthaft in Betracht gezogen hat,⁵⁴⁸ dürfte in den Verpflichtungen zu suchen sein, die sie in diesem Fall hätte eingehen müssen. Zum einen hätte sie als Veranlasserin einer solchen Maßnahme die Kosten für die Beseitigung des sanierungsbedürftigen Zustands zu tragen gehabt, soweit diese nicht durch Ausgleichszahlungen von der HDM als Grundstückseigentümerin abgegolten worden wären. Solche Ausgleichszahlungen wären einmal für die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung und zum anderen für die Ersparnis derjenigen Aufwendungen in Frage gekommen, die die HDM andernfalls zur Behebung oder Verminderung der von ihr verursachten mißstandsauslösen-

beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen« (sog. Funktionsschwäche). Als beispielhafte Indikatoren für das Vorliegen einer Substanzschwäche nannte Abs. 3 dieser Bestimmung ausdrücklich von den betreffenden Grundstücken und/oder den vorhandenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen ausgehende Einwirkungen »wie insbesondere Lärm, Verunreinigung und Erschütterungen«. Zur Verifizierung der mutmaßlichen Bodenbelastung hätte die Stadt in Vorbereitung einer Sanierungsmaßnahme von der HDM als Grundstückseigentümerin Auskünfte über die Bodenbeschaffenheit verlangen und ggf. zur weiteren Abklärung vorhandener Verunreinigungen auch weiterführende Untersuchungen durchführen (lassen) können (§ 3 Abs. 4 StBauFG bzw. § 4 Abs. 1 StBauFG).

547 Schlichter/Stich/Krautzberger 1985 weisen in der Einleitung, Rdn. 37f., darauf hin, daß seit Mitte der 1970er Jahre eine Neubewertung und Neuorientierung der Aufgaben der Stadterneuerung eingesetzt habe, die sich auch in veränderten Sanierungsstrategien niedergeschlagen hätten. Anlässlich der letzten, 1984 verabschiedeten und zum 1.1.1985 in Kraft getretenen Novelle zum StBauFG habe der zuständige Bundestagsausschuß in seinem Bericht ausdrücklich hervorgehoben, daß das (aktualisierte) Sanierungsrecht gerade auch der Bewältigung veränderter und neuer städtebaulicher Aufgaben einen angemessenen Raum biete, und sich in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Umnutzung von Flächen aus Gründen einer städtebaulichen Umstrukturierung wie etwa die Aufbereitung brachliegender Gewerbeflächen, die verträgliche Gestaltung unterschiedlicher Nutzungen in Mischgebieten und Maßnahmen des Bodenschutzes, vor allem bei der Wiederaufbereitung alter Industrie- und Gewerbegebiete (»Altlasten«), bezogen.

548 Die Einschätzung, daß im MAG-Gebiet die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung des StBauFG vorgelegen haben, kann nicht mehr als informierte Plausibilität beanspruchen. Eine Art rechtsgutachtliche Stellungnahme ist nicht beabsichtigt. Eine solche wäre im übrigen auch nur hypothetischer Natur, da sie nicht an die Stelle einer Entscheidung der Praxis treten könnte, die diese getroffen hätte, wenn sich ihr das Problem tatsächlich gestellt hätte.

den Einwirkungen auf das Sanierungsgebiet hätte erbringen müssen.⁵⁴⁹ Auch wenn die Stadt zur Finanzierung der verbleibenden, sog. unrentierlichen Sanierungskosten eine Finanzhilfe nach den Förderbestimmungen des StBauFG erhalten hätte, hätte sie gleichwohl mindestens ein Drittel des Kostenvolumens aus dem eigenen Etat zu bestreiten gehabt.⁵⁵⁰ Ferner hätte sie sich für die Neugestaltung des Sanierungsgebiets in Form eines qualifizierten B-Plans i. S. d. § 30 BBauG verbindlich festlegen und dafür sorgen müssen, daß die für dessen Verwirklichung erforderlichen Baumaßnahmen »zügig« durchgeführt würden.⁵⁵¹ Zwar hätte die Durchführung dieser Maßnahmen grundsätzlich der HDM als Grundstückseigentümerin oble-

549 Die Bodenwerterhöhung errechnete sich nicht aus den tatsächlichen Sanierungskosten, sondern – grob gesprochen – aus der Differenz des jeweiligen Verkehrswerts des Grundstücks vor der Sanierung und nach deren Abschluß (§ 41 Abs. 5 StBauFG). Der Ausgleichsbetrag für die sanierungsbedingte Ersparnis eigener Aufwendungen hätte nur insoweit erhoben werden dürfen, wie diese die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung überstiegen hätten (§ 42 StBauFG).

550 Nach §§ 71f. StBauFG stellte der Bund den Ländern – auf der Basis der von ihnen aufgestellten und mit dem zuständigen Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beratenen Programme – Mittel für einschlägige Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Förderung sah im Regelfall die Übernahme von je einem Drittel der als förderbar anerkannten unrentierlichen Sanierungskosten durch Bund und Land vor. Die Bewilligung der Mittel, die im übrigen keine tatbestandliche Voraussetzung für die Anwendung des StBauFG darstellte (Schlichter/Stich/Krautzberger 1985, Rdn. 7 zu § 1 StBauFG), oblag den Ländern. Generell sollten vorrangig solche Maßnahmen unterstützt werden, die darauf zielten, die städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Regeneration und Entwicklung eines Problemgebiets zu schaffen. Im Lauf der Zeit wurden zunehmend auch Maßnahmen zur Standortsicherung von Betrieben in Gemengelage, zur Aufbereitung verrotteter Flächen und zur Wiederaufbereitung von Brachflächen in die Förderung aufgenommen (Schlichter/Stich/Krautzberger 1985, Einleitung, Rdn. 40). Insofern läßt sich das vom bad.-württ. Umweltministerium Mitte des Jahres 1987 aufgelegte Förderprogramm – »Förderrichtlinien Altlasten (FrAL) zur Sicherung und Sanierung von Altstandorten« (vgl. oben Ziff. 5.1) – durchaus auch als Reaktion auf das Auslaufen der Sanierungsförderung nach dem StBauFG im Zuge von dessen Überleitung in das BauGB im Jahre 1987 begreifen, um dem in dieser Hinsicht weiterhin bestehenden Sanierungsbedarf Rechnung zu tragen.

551 § 10 StBauFG, der dies vorsah, wurde mit der Gesetzesnovelle von 1984 zum 1.1.1985 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an richtete sich die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Bebauungsplänen ausschließlich nach der Maßgabe § 1 Abs. 3 BBauG (... »sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.«). Da es im vorliegenden Fall um die Behebung einer Gemengelagesituation gegangen wäre, wäre dieses Erfordernis – da für das MAG-Gebiet noch kein B-Plan i. S. d. § 30 BBauG bestand – wohl als erfüllt anzusehen gewesen (vgl. Schlichter/Stich/Krautzberger 1985, Anm. zu § 10 StBauFG, insbes. Rdn. 3 u. 4.). Die gem. § 13 Abs. 2 u. 3 StBauFG gegebene Verpflichtung der Gemeinde, auf eine zügige Durchführung der planmäßigen Baumaßnahmen hinzuwirken, blieb von dem Wegfall des § 10 StBauFG unberührt.

gen. Soweit sich diese dem aber verweigert (oder die »zügige« Durchführung nicht gewährleistet) hätte, hätte die Stadt die Maßnahmen entweder hoheitlich, also zwangsweise, durchsetzen oder selbst übernehmen müssen.⁵⁵² M. a. W. sie hätte die oben angesprochenen Risiken der Mobilisierung privaten Kapitals zur Planverwirklichung gewärtigen müssen, die sie schon ohne den bei einer Sanierungsmaßnahme gegebenen Zeitdruck von der Aufstellung eines qualifizierten B-Plans abgehalten haben.

Unabhängig von dem bei einer Sanierung nach dem StBauFG zu leistenden finanziellen Eigenanteil an der Sanierungsmaßnahme – zu dem noch der (grundsätzlich nicht förderungsfähige) Arbeitsaufwand der Verwaltung hinzuzurechnen wäre – hätte die Stadt auch nicht ohne weiteres davon ausgehen können, mit dem MAG-Gebiet in ein entsprechendes Förderprogramm aufgenommen zu werden. Zum einen war ihr bereits für eine Mitte der 1970er Jahre abgeschlossene Sanierungsmaßnahme in der oberen Altstadt nahe dem MAG-Gelände eine Finanzhilfe zugute gekommen.⁵⁵³ Zum anderen war es ihr im Herbst 1977 unter Berufung auf die finanziellen Fol-

552 Zur hoheitlichen Durchsetzung wären die oben erwähnten Gebotsinstrumente des BBauG und die Enteignung in Frage gekommen (s. hierzu näher Schlichter/Stich/Krautzberger 1985, Anm. zu § 13 StBauFG, Rdn. 11ff. u. Anm. zu § 22 StBauFG). Sofern die HDM die Absicht gehabt hätte, das Gelände an Dritte zu verkaufen, hätte der Stadt ein Vorkaufs- bzw. Grunderwerbsrecht zugestanden (§§ 17 bzw. 18 StBauFG).

553 Die Vorbereitungen für die umfängliche Altstadtsanierung reichen bis zu der 1962 getroffenen Entscheidung zurück, im Flächennutzungsplan ein Sanierungsgebiet für die Altstadt auszuweisen. Dies geschah dann auch im August 1965, nachdem eine einen Monat zuvor fertiggestellte Dokumentation zu dem Schluß gekommen war, daß die Kernstadt ihre Funktion als Wohn- und Geschäftsviertel auf Grund ihrer überalterten Struktur verloren habe. Das vorgesehene Sanierungsgebiet »Altstadtsanierung Geislingen, Teil II« (Teil I hatte Sanierungsmaßnahmen in der Altenstädter Altstadt betroffen) wurde im Norden von der Rosenstraße (Schillerstraße bis Helfensteinstraße), im Osten von der Helfensteinstraße (Rosenstraße bis Römerstraße), im Westen von der Schillerstraße (Römerstraße bis Rosenstraße) und im Süden von der Römerstraße (Helfensteinstraße bis Schillerstraße) umgrenzt. Die dort in der Folgezeit vorgenommenen Untersuchungen – der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hatte noch im Jahr 1965 die geplante Sanierung als Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern anerkannt und für dessen Durchführung eine Finanzhilfe bewilligt – mündeten im Dezember 1970 in die Aufstellung eines qualifizierten B-Plans i. S. des § 30 BBauG ein (GZ v. 13.1.1971). Im Mai 1972 wurde der – gegenüber den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Umgrenzungen etwas verkleinerte – Bereich zwischen Rosenstraße (im Norden), Helfensteinstraße (im Osten), Hauptstraße (im Westen) und Römerstraße (im Süden) entsprechend den Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen StBauFG als Sanierungsgebiet »Obere Stadt« förmlich festgesetzt. Es sollte (und wurde) einer »strukturverändernde(n) Flächensanierung« zugunsten einer Umwandlung in ein dienstleistungsbezogenes Kern- und Mischgebiet unterzogen (GZ v. 13.4.72). Der äußerste südliche Teil des Sanierungsgebiets wurde 1974 auf Intervention der zuständigen Aufsichtsbehörde (RP Stuttgart) aus der förmlichen Festsetzung wieder

gen des MAG-Wegzugs gelungen, die Zusage für die Förderung einer weiteren, den Bereich der Kernaltstadt betreffenden Sanierungsmaßnahme zu erhalten, deren Durchführung sich über den gesamten Zeitraum der 1980er

herausgenommen, weil er von seinem Flächenzuschnitt her lediglich eine reine »Straßensanierung«, aber keine Neubebauung erlaubt hätte. Ebendies, eine der Funktionsschwächerisanierung dienende bauliche Umnutzung (Flächensanierung), war das ursprüngliche gesetzgebungspolitische Ziel des StBauFG (ausführlich dazu Wollmann 1974, zur späteren Umorientierung der Sanierungspolitik hin zu einer stärkeren Gewichtung von Stadterhaltungsmaßnahmen vgl. Schlichter/Stich/Krautzberger 1985, Einleitung, Rdn. 37ff.). Im Hinblick auf die MAG erscheint es in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß die Stadt im Frühjahr 1971 – mithin nur wenige Jahre vor dem für sie überraschenden Beschluß der HDM über den Abzug der MAG aus Geislingen – mit der Altstadt-sanierung die Absicht verbunden hatte, dem Werk durch eine Straßensanierung der Schillerstraße eine Expansionsmöglichkeit in diesen Raum zu verschaffen und die Verkehrsführung der B 10 in die Hauptstraße zu verlegen (GZ v. 2.4.1971). Dieser Plan fiel der späteren Konkretisierung der Sanierungsplanung für die Neubebauung im Bereich des früheren Hotels »Sonne« zum Opfer. Danach wurde die alte Hauptstraße (südlich der Altstadt ab Rosenstraße) aufgegeben und zusammen mit der (sich westlich anschließenden) Häuserzeile zwischen Hauptstraße und dem Gebäudekomplex der Brauerei »Nocker« an der Adlerstraße zugunsten des sog. »Sonne-Projekts« – ein mehrgeschossiger Baukomplex mit einem geplanten Kaufhaus von ca. 6.000 qm Geschößfläche und Restaurantteil, drei Bürogeschossen, zwei integrierten Wohntürmen und einem Parkdeck – in die Überbauungsfläche einbezogen, obwohl die genannten Flächen außerhalb des besagten, im Mai 1972 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets »Obere Stadt« lagen. (GZ v. 27.4.1972, v. 18.5.1972, v. 5.9.1973 und v. 31.12.1973). Die Stadt sollte allerdings erhebliche Schwierigkeiten haben, einen Investor für das Kaufhausprojekt zu finden, nachdem der ursprünglich favorisierte Karstadt-Konzern nach über mehrere Jahre hin geführten Verhandlungen Ende 1975 eine Absage erteilt hatte. Erst im Sommer 1977 konnte schließlich am vorgesehenen Ort das Einkaufszentrum »Sonne-Center« eröffnet werden. (GZ v. 27.1.1972, v. 27.4.1972, v. 18.5.1972, v. 5.9.1973, v. 31.12.1973, v. 9.10.1975 und v. 27.7.1977; im übrigen beruht vorstehende Darstellung, soweit nicht anders vermerkt, auf einer undatierten, vermutlich aus dem Jahr 1975 stammenden gemeinsamen Vorlage von Bürgermeister- und Stadtplanungsamt, 27 S.).

Jahre hinziehen sollte.⁵⁵⁴ Die in dieser Weise zugunsten der Altstadt gesetzte Priorität entsprach der abwartenden Haltung, die die Stadt anfänglich gegenüber der Nutzung des erst in mehreren Jahren frei werdenden MAG-Geländes eingenommen hat. Ob sie am Ende besser gefahren wäre, wenn sie sich – die Erfüllung der angesprochenen tatbestandlichen Voraussetzungen des StBauFG sowie die Gewährung einer finanziellen Förderung unterstellt – für eine Sanierung entschieden hätte, bleibt eine offene Frage. Aus der Retrospektive, in Kenntnis des späteren Verlaufs der Dinge, spricht einiges dafür.

Tatsächlich hat die Stadt die aufgezeigten rechtlichen Instrumente zur aktiven Steuerung der künftigen Nutzung des MAG-Areals zu keinem Zeitpunkt als Handlungsmöglichkeit, und sei es auch nur in strategischer Ab-

554 Im Oktober 1977 beschloß die Stadt die Durchführung vorbereitender Untersuchungen für die Sanierung der Kernaltstadt (im Bereich der Hauptstraße zwischen Helfensteinstraße und Lange Gasse), für die eine Umwandlung der Hauptstraße in eine Fußgängerzone und die (stadterhaltende) Modernisierung des Altbaubestands vorgesehen war. Auf diese Weise sollte die mit der Sanierungsmaßnahme »Obere Stadt« (s. vorangehende Anm.) begonnene Altstadtsanierung vollendet werden. Nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die nachteiligen Folgen des bevorstehenden MAG-Wegzugs auf den städtischen Etat konnte die Stadt beim RP erfolgreich darauf hinwirken, daß sie Ende 1978 in das aus Mitteln nach § 72 StBauFG finanzierte Stadtentwicklungsprogramm (SE-Programm) aufgenommen wurde, nachdem sie mit früheren, allerdings auf die Errichtung der Fußgängerzone beschränkten und damit den spezifischen Sanierungsbedarf der umliegenden Altbebauung aussparenden Anträgen bereits dreimal gescheitert war. OB Kamper hatte die von ihm anlässlich der eingangs erwähnten Beschlußfassung über die vorbereitenden Untersuchungen rhetorisch aufgeworfene Frage, ob die Stadt angesichts ihrer finanziellen Situation Geld für ein neues »Sanierungsabenteuer« ausgeben sollte, mit dem Hinweis auf die ständigen Klagen über die Stadtflicht – allein in den 1960er Jahren soll sich die Bewohnerzahl im Altstadt kern nach einem Bericht der GZ v. 27.1.1972 um die Hälfte verringert haben – und der Hoffnung auf eine großzügige staatliche Förderung beantwortet (BA-P nō 5.10.1977). Er sollte Recht bekommen. Der mehrmals aufgestockte Förderrahmen belief sich am Ende auf rd. 8,1 Mio. DM (BA-P nō 19.8.1987). Die Durchführung der Maßnahme zog sich vor allem wegen vielfach mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der alteingesessenen Eigentümer bei der Gebäudesanierung bis in die frühen 1990er Jahre hin, wobei das ursprüngliche Sanierungsgebiet, das entsprechend den für die vorbereitenden Untersuchungen bestimmten Grenzen (s. o.) festgelegt war, sukzessive an seinen Rändern erweitert wurde. Die in den Jahren 1985 und 1986 unternommenen Versuche, dabei auch in einer Art Fortsetzung der früheren (formell abgeschlossenen) Sanierungsmaßnahme »Obere Stadt« den an den Altstadt kern anschließenden Bereich der Adlerstraße bis hin zur Römerstraße unter einer entsprechenden Aufstockung des Förderrahmens einzubeziehen, scheiterten. Erst für die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des MAG-Geländes vorgesehene Erweiterung der Fußgängerzone in die Schillerstraße hinein (was durch die Verlegung der B 10 hinter das ehemalige MAG-Verwaltungsgebäude ermöglicht worden war) wurden der Stadt zusätzliche Fördermittel gewährt (vgl. oben Ziff. 3.4).

sicht, um sie als Tausch- bzw. Drohpotential für ein »freiwilliges« Entgegenkommen des Unternehmens einzusetzen, ernsthaft in Erwägung gezogen. Auf den ersten Blick hat sie dazu auch keinen Anlaß gehabt, nachdem die HDM frühzeitig ihre Bereitschaft bekundet hatte, die Vermarktung des Werksteils im Einklang mit den städtischen Vorstellungen betreiben zu wollen. Indem sie sich auf die angebotene, auf Aus- und Verhandeln ausgerichtete Kooperationsbeziehung einließ, begab sie sich in zweierlei Hinsicht in eine unterlegene Position: Zum einen war sie auf freiwillige (wahrheitsgemäße) Auskünfte des Unternehmens über den Zustand des Verhandlungsgegenstands angewiesen, über den sie kein eigenes, verhandlungsrelevantes Wissen besaß. Zum anderen stand sie unter dem kommunalpolitischen Handlungsdruck, das Hinterlassen einer Industriebrache inmitten der Oberen Stadt zu verhindern, zumal diese – wie dargestellt – durch aufwendige, teils noch laufende Sanierungsmaßnahmen gemäß den damaligen städtebaulichen Vorstellungen funktional aufgewertet werden sollte. Demgegenüber war das Heidelberger Unternehmen dank seiner finanziellen Ressourcen nicht unbedingt auf die baldige Realisierung eines Veräußerungsgewinns angewiesen, um sich auf aus seiner Warte ungünstige Verkaufsbedingungen einlassen zu müssen. Während die Firmenleitung die sie begünstigende, strukturell angelegte Asymmetrie der Verhandlungskonstellation planmäßig für sich nutzte, verpaßte die Stadt mangels einer eigenen (Gegen-) Strategie den Zeitpunkt, die Verkaufsverhandlungen aufzukündigen und zu hoheitlichen Maßnahmen überzugehen. Die dem jeweiligen Erfolg bzw. Mißerfolg zugrunde liegenden Strategien, mit denen die Beteiligten ihre (gegensätzlichen) Interessen verfolgten, werden in den beiden nachfolgenden Abschnitten rekonstruiert.

7.2. *Das strategische Konzept der HDM*

Die Strategie, der die Heidelberger Direktion bei der Vermarktung des MAG-Geländes folgte, läßt sich auf der erhobenen Datenbasis nur indirekt erschließen.⁵⁵⁵ Grundlage für ihre Rekonstruktion bilden die konkreten Handlungsvollzüge, über die das Unternehmen die Interaktion mit potentiellen Käufern steuerte. Sofern ihnen eine zielorientierte Rationalität zugrunde lag – was man bei einer weltweit operierenden Firma annehmen darf –, so am ehesten diejenige, daß von Anfang an der Verkauf des Werksteils (I) an die Stadt als die bevorzugte Lösung angestrebt war.

555 Anders als bei der Stadt, war firmeninternes Material, das ggf. über einschlägige Beratungen und Beschlüsse hätte Auskunft geben können, für die vorliegende Untersuchung nicht zugänglich.

Die HDM dürfte sich keine Illusionen über die Schwierigkeit gemacht haben, für den Werksteil private Interessenten zu finden. Die Lage inmitten eines Wohngebiets und der weitgehend überalterte Anlagenbestand ließen kaum erwarten, einen Nachfolgebetrieb zu finden, der die jetzige oder eine vergleichbare Produktion fortführte.⁵⁵⁶ Die Firmenleitung mußte also davon ausgehen, daß sich das potentielle Kaufinteresse weniger auf den Gebäudebestand als vielmehr in erster Linie auf den Erwerb von Grund und Boden richtete, um diesen einer anderweitigen Nutzung als der bisherigen zuzuführen. Ein neuer Verwendungszweck des Areals machte es wiederum wahrscheinlich, daß dafür die vorhandenen Fabrikgebäude großenteils weichen mußten. Von daher dürfte es für die Firmenleitung absehbar gewesen sein, daß die Problematik des verunreinigten Bodenuntergrunds auf sie zukommen würde.⁵⁵⁷ Sie konnte sich leicht ausrechnen, daß die Chance, das damit verbundene Sanierungsrisiko auf den Käufer zu überwälzen, um so größer war, je stärker dieser darauf aus war, das Gelände in seinen Besitz zu bringen. Danach lag es nahe, in der Stadt den bevorzugten Kandidaten zu sehen, die im Unterschied zu allen potentiellen privaten Interessenten auf die (Wieder-) Nutzung des frei werdenden Fabrikgeländes in absehbarer Zeit angewiesen war.⁵⁵⁸

Das unterstellte Kalkül findet wiederholte Bestätigung in der konkreten Vorgehensweise des Unternehmens.⁵⁵⁹ Bereits kurze Zeit nach Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses im Sommer 1977 lenkte die Firmenleitung das Augenmerk der Stadt auf das MAG-Verwaltungsgebäude, indem sie dessen künftige Nutzung als Rathaus anempfahl. Auf der anderen Seite blockierte sie die im Verlauf der Folgejahre 1978-1981 von der Stadt wiederholt unternommenen Bemühungen, bei der Vermarktung des Werksteils behilflich zu sein. Ihre beharrliche Weigerung, ihre Preisvorstellungen bekanntzugeben und Unterlagen über das Betriebsgelände samt Anlagenbestand zur Weiterleitung an potentielle Interessenten und Institutionen der Industrieförderung zu überlassen, begründete sie mit dem Argument, die erbetenen Informationen erst dann erteilen zu können, wenn die Werkser-

556 Selbst wenn sich ein branchenverwandter Interessent gefunden hätte, hätte sich der HDM die Frage gestellt, ob sie sich auf diese Weise selbst Konkurrenz um die örtliche, qualifizierte Facharbeiterschaft schaffen wollte.

557 Die HDM muß sich dieser Problematik durchaus bewußt gewesen sein. Davon zeugt nicht zuletzt der Umstand, daß sie die Übernahme des Altlastenrisikos durch die Stadt zur zentralen Verkaufsbedingung erklärte. Näheres dazu auch weiter unten im Haupttext.

558 Das traf auch auf die Druckerei Kauder zu, die einen Teil des MAG-Geländes für eine dringende Betriebserweiterung erwerben wollte. Auch ihr gegenüber setzte die HDM eine Haftungsfreistellung von allen aus der Beschaffenheit des Bodens resultierenden Ansprüchen als Verkaufsbedingung durch (vgl. oben Ziff. 5.4).

559 Vgl. dazu die Darstellung im einzelnen oben Ziff. 3.2 u. 3.3.

richtung in Amstetten genehmigungsrechtlich gesichert sei.⁵⁶⁰ Diese an sich schlüssige Erklärung verliert allerdings insofern an Überzeugungskraft, als die HDM die Stadt gleichzeitig aufforderte, ihrerseits Vorschläge zur künftigen Nutzung des MAG-Geländes auszuarbeiten. Die Paradoxie, einerseits eine Planung zu verlangen, die dafür notwendigen Informationen über den Planungsgegenstand aber vorzuenthalten, läßt sich nur mit der Prämisse erklären, daß das Unternehmen den Werksteil möglichst an die Stadt verkaufen wollte. Diese galt es deshalb – um nicht selbst in Zugzwang zu geraten – davon abzuhalten, von sich aus Drittinteressenten ins Spiel zu bringen. Plausibilisiert wird diese Strategie auch durch den Umstand, daß die HDM eigene Vermarktungsaktivitäten – über ein überregional tätiges Hamburger Maklerbüro – nachweislich erst Mitte des Jahres 1983 einleiten sollte, nachdem die Stadt ein – aus Sicht der Firmenleitung völlig unzureichendes – Kaufpreisangebot in Höhe von knapp 3 Mio. DM (ohne Verwaltungsgebäude) unterbreitet hatte. Die Terminierung läßt darauf schließen, daß die Einschaltung eines Maklers primär strategisch motiviert war. Die Stadt sollte durch ein Aufgebot prospektiver Konkurrenten genötigt werden, ihre Preisvorstellungen zugunsten des Unternehmens zu revidieren.

Eine ausdrückliche Erklärung ihrer Verkaufsabsicht hat die Heidelberger Firmenleitung erstmals überhaupt erst im Frühjahr 1982 abgegeben, nachdem die Stadt an sie mit eigenen Erwerbsabsichten herangetreten war.⁵⁶¹ Ihre Bereitschaft, in entsprechende Verhandlungen zu treten, verband sie mit der Empfehlung an die städtischen Vertreter, sich die unter städtebaulichen Gesichtspunkten »einmalige Chance«, alle drei Werksteile (!) erwerben zu können, nicht entgehen zu lassen. Dabei verwies sie ausdrücklich auf bestehende andere Interessenten.⁵⁶² Den voraussichtlichen Kaufpreis veranschlagte sie mit 20 bis 50 Mio. DM (!), wobei für dessen endgültige Festsetzung ein Schätzgutachten des städtischen Gutachterausschusses eingeholt werden sollte. Zwar ließ sich die Firmenleitung auf eine vom Bauausschuß gewünschte Besichtigung des für die Stadt allein in Frage kom-

560 Durch den Widerstand der Amstettener Fa. Seiller sollte sich das für die Ansiedlung entscheidende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bis Ende des Jahres 1981 hinziehen, vgl. oben Ziff. 2.1.

561 Die Anfrage der Stadt ging auf die ihr inzwischen bekanntgewordene Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Werksansiedlung in Amstetten und einen daraufhin im GR (nö) vom 27.1.1982 auf Anregung der Verwaltung gefaßten Beschluß zurück, den Werksteil (I), für den im gegebenen Zustand Drittinteressenten nicht in Aussicht ständen, evtl. selbst zu erwerben, um ihn nach eigenen Vorstellungen umzugestalten und einer Wiederverwendung zuzuführen. S. dazu auch nachfolgende Ziff. 7.3.

562 Anhaltspunkte dafür, daß es tatsächlich die behaupteten, aber nicht namentlich ausgewiesenen Interessenten für den hier in Rede stehenden Werksteil I gab, finden sich in den erhobenen Dokumenten nicht. Bei dem Verweis auf andere Bewerber *kann* es sich demnach durchaus um eine verhandlungstaktisch motivierte Finte handeln.

menden Werksteils I ein. Auf Nachfragen, die sich auf die Beschaffenheit des Bodenuntergrunds bezogen, reagierte der die Betriebsbegehung leitende örtliche MAG-Direktor indes ausweichend. Ebenso ließ das Unternehmen eine abschließende schriftliche Bitte der Stadt, detaillierte Auskünfte über die Bodenbeschaffenheit zu erteilen, unbeantwortet. Dafür machte es dieser ungefragt das Angebot, für den Fall – den Erwerb des Werksteils vorausgesetzt – einer geplanten Wohnbebauung die Veräußerung der Wohnungen zu übernehmen. Außerdem holte es gleichsam stellvertretend für die Stadt einen Kostenvoranschlag einer Abbruchfirma für die Entfernung der Fabrikgebäude ein.⁵⁶³ Die Offerte schloß die Beseitigung der Fundamente allerdings nicht mit ein und hielt im übrigen einer Überprüfung durch das städtische Hochbauamt nicht stand.

Das schon angesprochene Angebot der Stadt vom Frühjahr 1983, den gesamten Werksteil (I) mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes zum Preis von knapp 3 Mio. DM erwerben zu wollen, ließ die Firmenleitung dagegen unerwidert. Das galt auch für das ein Vierteljahr später unterbreitete, revidierte Angebot der Stadt, das nur noch den Erwerb einer Teilfläche des Geländes von rd. 1 ha zu einem entsprechend verminderten Kaufpreis vorsah. Es konnte naheliegenderweise nicht im Interesse des Unternehmens liegen, allein die unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwertung attraktiven Flächensegmente an die Stadt (oder auch an einen anderen Interessenten) abzugeben, um dann vor der Schwierigkeit zu stehen, für die restlichen, minderwertigen Teile einschließlich des von einem Dritten ohne umfängliche Umbaumaßnahmen kaum nutzbaren Verwaltungsgebäudes einen Käufer zu finden. Der Firmenleitung ging es vielmehr darum, den gesamten Werksteil en bloc zu veräußern. Statt auf das städtische Kaufangebot einzugehen, kündigte sie an, mit der Angelegenheit einen Makler beauftragen zu wollen. Im Dezember 1983 beschied sie die wiederholten Gesprächsangebote der Stadt mit der Ankündigung, frühestens in einem Jahr verbindliche Verhandlungen aufnehmen zu wollen, da das MAG-Areal erst 1986 zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehe.⁵⁶⁴

563 Die HDM verband die Übermittlung des Angebots des Abbruchunternehmers an die Stadt mit dem Hinweis, daß eine Grundstücks- und Objektvermittlungsfirma ihr gegenüber Interesse am MAG-Gelände für die Errichtung eines SB-Markts mit einer Nutzfläche von rd. 5.000 qm bekundet hätte. Offenbar versprach sie sich davon, daß die Aussicht auf einen potenten Investor es der Stadt erleichtern würde, sich zum Erwerb des Areals zu entschließen.

564 Zugleich versicherte das Unternehmen der Stadt, daß die künftige Verwendung des Werksgeländes noch völlig offen sei. Dies wollte es ausdrücklich auch auf das Verwaltungsgebäude bezogen wissen, das es der OFD – am Ende erfolglos – zur Unterbringung des örtlichen Finanzamts für 10 Mio. DM angeboten hatte. Zuvor war bereits die Stadt mit ihren gleichgerichteten Bemühungen, das Gebäude der OFD als Alternative zu deren geplantem Neubau anzudienen, gescheitert.

Seinem Zeitplan entsprechend präsentierte das Unternehmen im November 1984 der Stadt seine erste konkrete, auf 15,05 Mio. DM lautende Kaufpreisforderung (bezogen auf den gesamten Werksteil I einschließlich Verwaltungsgebäude).⁵⁶⁵ Das Angebot wurde ausdrücklich als freibleibend deklariert, d. h. die Makleraktivitäten sollten weiterlaufen, aber sofort eingestellt werden, wenn sich die Stadt entschlösse, den Werksteil ohne Abstriche zu erwerben. Weitere Gespräche über ihre Offerte stellte die Firmenleitung allerdings erst für Februar oder März 1985 in Aussicht. Offenbar wollte sie der Stadt, der sie anriet, sich zur Finanzierung des Erwerbs um Landesmittel für innerstädtische Sanierungsgebiete zu bemühen, aus begründetem Eigeninteresse dafür ausreichend Zeit lassen.

Das im Juni 1985 von der Stadt vorgelegte »Gegenangebot« in Höhe von 5,2 Mio. DM beantwortete die HDM, die diese Summe für indiskutabel hielt, nur indirekt: Zum einen – öffentlichkeitswirksam – über die örtliche Presse (»lächerlich«), zum anderen mit dem Interesse eines privaten Investors, auf dem Areal ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 10.000 qm zu errichten (wobei die verlangte Mindestflächengröße im weiteren Verlauf auf 4.500 qm herabgesetzt wurde). Sie mußte sich allerdings wegen der Planungshoheit der Stadt darauf einlassen, daß diese das Projekt, wenn auch auf eigene Kosten, einer Begutachtung in Form einer auf den städtischen Bedarf eines solchen Handelszentrums ausgerichteten Marktanalyse unterziehen wollte (was dann auch geschah).⁵⁶⁶ Auf der anderen Seite signalisierte sie der Stadt ein gleichsam konspiratives Entgegenkommen, wenn diese sich mit ihr auf einen Kaufpreis einigen könne. In diesem Fall, so suggerierte sie, müsse sofort eine notarielle Beurkundung des Vertrags erfolgen, um einer Beschwerde des besagten Drittinteressen zuvorkommen, sie habe die fragliche Fläche der Stadt zu einem niedrigeren Preis als dem ihm abverlangten überlassen.

Im Dezember 1985 senkte die HDM ihre Kaufpreisforderung von ursprünglich rd. 15 Mio. DM auf rd. 8,5 Mio. DM ab (ohne Gebäudeabbruchkosten). Sie reagierte damit offenkundig auf eine Initiative der Stadt, die unter Verweis auf die geringen Realisierungschancen eines Einkaufszentrums den städtischen Erwerb des Werksteils als die für alle Beteiligten be-

565 Der Preis orientierte sich an dem vom städtischen Gutachterausschuß ermittelten Schätzwert in Höhe von 17,5 Mio. DM, abzüglich eines Nachlasses in Höhe von 14 %.

566 Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt (Ziff. 3.4), war eine Verkaufsfläche der vorgesehenen Größe planungsrechtlich nur in ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Die Umsetzung des Projekts hätte also die Aufstellung eines qualifizierten B-Plans i. S. d. § 30 BBauG erfordert.

ste Lösung anbot.⁵⁶⁷ Die Stadt ihrerseits beantwortete das von ihr erwartete preisliche Entgegenkommen des Unternehmens mit einer Erhöhung ihres ursprünglichen Gebots von 5,2 Mio. DM auf 7,5 Mio. DM (unter Einrechnung von rd. 2 Mio. DM für den Gebäudeabbruch). Läßt man beim Vergleich der Preisgebote für das Werksgelände die jeweils unterschiedlich veranschlagten Abbruchkosten außen vor,⁵⁶⁸ standen sich 8,5 Mio. DM seitens der HDM und 5,5 Mio. DM seitens der Stadt gegenüber. Der »neutrale« (fiktive) Einigungspunkt, bei dem jede Partei die Hälfte der Differenz von 3 Mio. DM, mithin 1,5 Mio. DM, als faire Kompromißkosten auf sich genommen hätte,⁵⁶⁹ lag somit bei 7 Mio. DM.

Bei diesem Stand der Verhandlungen machte die Heidelberger Firmenleitung eine umfassende Freistellung ihres Unternehmens von jeglicher Gefährdungs- und Verschuldenshaftung für die Beschaffenheit des Bodens – wie sie im späteren § 7 des Kaufvertrags festgeschrieben wurde⁵⁷⁰ – zur unabdingbaren Voraussetzung eines Vertragsabschlusses. Als Gegenleistung fand sie sich zu einer Absenkung ihrer Kaufpreisforderung auf rd. 6,1 Mio. DM (ohne Abbruchkosten) bereit. Die Freistellung wäre ihr damit 0,9 Mio. DM wert gewesen, wenn man den nachgelassenen Betrag auf die 7 Mio. DM als fiktiven Einigungspreis (ohne Haftungsausschluß) bezieht. Es ist allerdings wenig wahrscheinlich, daß dieses (hypothetische) Kalkül dem entspricht, das der firmeninternen Risikobewertung zugrunde gelegen haben dürfte. Es liegt vielmehr näher anzunehmen, daß die HDM schon bei ihrem ersten preislich bezifferten Verkaufsangebot in Höhe von rd. 15 Mio. DM die Haftungsfreistellung als zwingende Vertragsbedingung ins Auge gefaßt hat. Die der Stadt noch vor Aufnahme von Verkaufsverhandlungen verweigerten Auskünfte über die Beschaffenheit des Bodenuntergrunds und erst recht die später verwehrtten Probebohrungen lassen kaum Zweifel daran, daß das Unternehmen es für sehr wahrscheinlich hielt, daß der Untergrund des Fabrikgeländes mehr oder weniger stark mit Verunreinigungen belastet war. Auf der anderen Seite geben die erhobenen Unterlagen keinen

567 Zu diesem Zeitpunkt lagen die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Marktanalyse allerdings noch nicht vor. Das legt die Vermutung nahe, daß sich die Stadt mit der Auftragsvergabe in erster Linie dem Entscheidungsdruck entziehen wollte, unter den sie die HDM mit dem unerwartet aufgebotenen Investor gesetzt hatte.

568 Während die Stadt für den Abbruch der Gebäude rd. 2 Mio. DM in Ansatz brachte, legte das Unternehmen lediglich rd. 800.000 DM zugrunde. Wie sich später zeigte, reichten nicht einmal die 2 Mio. DM aus.

569 Ein solcher »neutraler« Einigungspunkt ist freilich insofern idealistisch, als er voraussetzt, daß es sich bei den Ausgangsforderungen der Beteiligten um (subjektiv) »ehrliche« Kalkulationen handelte. Das wird man in der Regel, so auch hier, nicht ohne weiteres unterstellen können. Vielmehr wird man von verhandlungstaktisch motivierten Auf- bzw. Abschlägen (»Manövriermasse«) ausgehen müssen, die man ggf. bereit ist, sich »abhandeln« zu lassen. Da Discretion Teil dieser Strategie ist, sind solche Kalküle selten dokumentiert. Das gilt auch im vorliegenden Fall.

570 Zum Wortlaut des Paragraphen s. o. Ziff. 3.4, Anm. 244.

Aufschluß darüber, wieweit die HDM als Werkseigentümerin über die Bodenproblematik eigene Erkenntnisse besaß oder sich solche anlässlich der Verkaufsabsicht durch gezielte Nachforschungen verschafft hat, die ihr eine objektivierte Risikobewertung erlaubt hätten. Es ist ebensogut möglich, daß sie gar kein Interesse daran gehabt hat, über die Bodenbeschaffenheit Klarheit zu gewinnen, da sie im Verkaufsfall ihr bekannte (wesentliche) Mängel der Kaufsache dem Käufer hätte offenbaren müssen, wollte sie nicht später für arglistig verschwiegene Schäden in Haftung genommen werden.⁵⁷¹ Es muß letztlich offenbleiben, wieweit sie mit der Freistellungsklausel eine ihr bekannte Sanierungslast und damit auch von ihr kalkulierbare Kosten auf die Stadt überwälzen oder aber sich durch die Gewährung eines Preisnachlasses gegen ein nicht auszuschließendes, hinsichtlich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Folgekosten zudem nicht berechenbares Risiko absichern wollte. Nur im letzten Fall läge eine echte Risikoteilung zwischen Verkäufer und Käufer insofern vor, als sich beide Beteiligte im gleichen Stand der Unwissenheit über den risikorelevanten Sachverhalt befunden und damit die gleiche Chance gehabt hätten, das Risiko – gemessen an den sich später herausstellenden tatsächlichen Folgekosten – zu über- oder zu unterschätzen und entsprechend einen Gewinn bzw. einen Verlust hinnehmen zu müssen.⁵⁷²

Benannt werden kann allerdings die Spanne, innerhalb derer sich die Risikokalkulation der HDM bewegt haben muß. Den oberen, maximalen Wert markieren die 8,9 Mio. DM, die sich aus der Differenz zwischen den ursprünglich als Kaufpreis geforderten rd. 15 Mio. DM und dem im Ergebnis erzielten (Bar-) Erlös von rd. 6,1 Mio. DM ergeben. Den unteren, minimalen Wert bilden die bereits erwähnten 0,9 Mio. DM, die der Differenz zwischen dem auf der Basis des Verhandlungsstands unmittelbar vor der Einforderung der Haftungsfreistellung errechneten fiktiven Einigungspreis von rd. 7 Mio. DM und wiederum den 6,1 Mio. DM als endgültigem Kaufpreis entsprechen. Daneben läßt sich ein zweiter Minimalwert ausmachen, der sich auf 2,4 Mio. DM beläuft und aus der Differenz zwischen den 8,5 Mio. DM (ohne Freistellungsklausel), auf die das Unternehmen den ur-

571 Schließlich hat das Unternehmen in § 7 Abs. 1 des Kaufvertrags ausdrücklich versichert, daß ihr von versteckten Mängeln nichts bekannt sei. Auch dies könnte für die HDM ein Grund gewesen sein, die von der Stadt verlangten Probebohrungen nicht zuzulassen. Zur Haftungsfrage s. auch näher unten Ziff. 7.3.

572 Überschätzt der Verkäufer das Risiko, gewährt er zu seinem Nachteil einen zu hohen Preisnachlaß, unterschätzt er es, spart er von ihm nicht erwartete, aber tatsächlich entstandene Kosten ein. Umgekehrt verhält es sich beim Käufer. Überschätzt dieser das Risiko, spart er erwartete, aber letztlich nicht aufzubringende Kosten ein, unterschätzt er es, zahlt er am Ende drauf. Insofern hat der Risikohandel unter fairen Bedingungen – d. h. keine Partei hat gegenüber der anderen einen die Risikolage betreffenden Wissensvorsprung – Wettcharakter mit gleichverteilten Chancen, zu gewinnen oder zu verlieren.

sprünglich verlangten Kaufpreis von 15 Mio. DM herabgesetzt hatte, und ebenden 6,1 Mio. DM resultiert. Dieser Wert liegt nahe bei den 2 Mio. DM, mit denen die Stadt ihrerseits das Kostenrisiko für die Sanierung auf der Basis behördlicher Bodenbeprobungen in unmittelbarer Nachbarschaft der MAG sowie Expertenauskünften taxieren sollte – dies freilich als Maximalwert, d. h. für den ungünstigsten Fall.

Geht man davon aus – wofür freilich aus den genannten Gründen ein Beweis im strengen Sinne nicht geführt werden kann –, daß die Heidelberger Firmenleitung im Unterschied zur Stadt ihre Risikokalkulation sehr wohl auf ihr verfügbare objektive Daten und Indikatoren hatte abstützen können, könnte sie dabei ohne weiteres auf einen Betrag von deutlich über 2,4 Mio. DM gekommen sein.⁵⁷³ Unter Einrechnung einer großzügigen Sicherheitsmarge wäre auch eine die genannten 8,9 Mio. DM überschreitende Summe plausibel.⁵⁷⁴ Schließlich hatte das Unternehmen, wie es immer wieder gegenüber der Stadt herausgestrichen hatte, »nichts zu verschenken«, schon gar nicht, wie hinzuzufügen ist, bei einem (Netto-) Kaufpreis von nur 6,1 Mio. DM.⁵⁷⁵

Im Ergebnis, so das Fazit, war die HDM mit ihrer Strategie der Risikoüberwälzung erfolgreich, auch wenn nicht entschieden werden kann, wie weit sich dies der Ausnutzung überlegener Kenntnis über die tatsächlich vorhandene Altlast oder aber einer erst im nachhinein als zutreffend bestätigten, eher »intuitiven« denn objektiv begründeten Risikobewertung verdankte. In jedem Fall dürfte das geschickte Verhandlungs- und Zeitmanagement, das den Zeitplan diktierte, die Initiative über die zur Verhandlung anstehenden Inhalte wahrte und sein Gegenüber wahlweise in den Warte-

573 Volle Kenntnis über Umfang und Ausmaß der tatsächlich vorhandenen Bodenbelastungen wird man gleichwohl nicht unterstellen können. Wie schon erwähnt, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß sich das Unternehmen um eine systematische Ermittlung der vorhandenen Bodenverunreinigungen bemüht hätte.

574 Das Absenken ihrer Kaufpreisforderung von ursprünglich rd. 15 Mio. DM auf rd. 8,5 Mio. DM, was einer Minderung um immerhin 43 % entsprach, könnte insoweit bereits einen der Stadt freilich nicht offenbaren Risikoabschlag – die Haftungsfreistellungsforderung brachte die HDM ja erst danach in die Verhandlungen ein – reflektieren. Eine so hohe Risikoprämie nicht als solche zu erkennen zu geben, hätte sich aus Sicht des Unternehmens insofern empfehlen können, als es nicht Gefahr laufen wollte, daß die Stadt vor der Übernahme eines so hohen Risikos zurückschrecken und in der Konsequenz vom Erwerb des Werkstücks Abstand nehmen würde.

575 Insofern ist es wenig wahrscheinlich, daß es in den Kaufpreis eine Risikoprämie von weniger als 2,4 Mio. DM oder gar nur 0,9 Mio. DM eingerechnet hat.

stand zwang oder aber unter Entscheidungsdruck setzte, seinen Anteil am Erfolg gehabt haben.

7.3. *Das strategische Konzept der Stadt*

Im Unterschied zu dem zielgerichteten Vorgehen der Heidelberger Direktion bestanden bei der Stadt im Hinblick auf die Zukunft des Werksteils zunächst divergierende Optionen. BD Höninger plädierte – öffentlich über die örtliche Presse – von Anfang an dafür, das Areal zu erwerben, um dort vorrangig nicht-störendes Gewerbe anzusiedeln. Demgegenüber setzte sich OB Kamper, unterstützt von BM und Stadtkämmerer Lampner bzw. dessen Nachfolger Hoppe,⁵⁷⁶ zunächst mit dem Vorschlag durch, daß sich die Stadt lediglich in der Rolle eines Vermittlers geeigneter (gewerblicher) Interessenten engagieren und im übrigen die Vermarktung des Werksteils dem Unternehmen überlassen sollte. Dem lag die Erwartung zugrunde, daß vor allem bei den örtlichen Betrieben ein entsprechender Flächenbedarf bestünde.⁵⁷⁷ Im übrigen hoffte man auf eine Unterstützung durch Mittel aus einschlägigen Landesprogrammen zur Industrieförderung. Dieser Plan scheiterte nicht zuletzt an der Weigerung der HDM, sich vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Werkerrichtung in Amstetten zu den Verkaufsbedingungen zu äußern und Unterlagen zur Vorlage bei den Fördereinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt folgte freilich auch nicht der zu dieser Argumentation in gewissem Widerspruch stehenden Aufforderung des Unternehmens, gleichwohl ihrerseits Vorschläge zur künftigen Nutzung durch Gewerbe und/oder zu Wohnzwecken zu unterbreiten. Zwar bewahrte sie sich mit der Ablehnung einer vorzeitigen Festlegung ihren planerischen Entscheidungsspielraum. Dieser war aber so lange ohne handlungspraktischen Wert, wie die HDM sich nicht zur Kooperation bereit fand und alle Informationen vorenthielt, derer es bedurfte, um in der Frage der künftigen Nutzung des MAG-Bereichs als Mittler initiativ werden zu können. Der bis Ende 1981 – als der für das Amstettener Werk noch ausstehende immissionsschutzrechtliche Vorbescheid (rechtskräftig) erging – währende faktische Verhandlungsstillstand erhöhte den Druck auf die Verwaltung, sich aus der Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft der HDM zu befreien. Als einziger Weg dazu erschien

576 Hoppe trat zum 1.2.1978 die Nachfolge von Lampner an und wurde seinerseits in dieser Funktion zum 1.2.1986 von Pauser abgelöst, vgl. zu den Genannten oben Ziff. 2.2, Anm. 87 u. Ziff. 3.4, Anm. 220.

577 Das war zwar der Fall, wie eine – allerdings erst Anfang des Jahres 1983 durchgeführte – unverbindliche Umfrage des Bürgermeisteramts ergeben hatte. Konkrete Ansiedlungswünsche für das MAG-Gelände wurden von den Betrieben jedoch nicht geäußert.

ihr – zu Recht, jedenfalls solange sie nicht von ihren in Ziff. 7.1 angesprochenen planungs- und städtebaurechtlichen Befugnissen Gebrauch machen wollte – der Erwerb des altstadtnahen Werksteils durch die Stadt selbst.

Mit der im Januar 1982 einhellig erteilten Zustimmung des GR, entsprechende Verhandlungen mit der Firmenleitung aufzunehmen, und dem zusätzlich auf Anregung von CDU-StR Dr. Hahn (Personalleiter bei der WMF) beschlossenen Auftrag an das (von BD Höninger geleitete) städtische Planungsamt, Vorschläge zur Gestaltung des Werksgeländes auszuarbeiten, war – aus der Rückschau betrachtet – die Vorentscheidung für die weitere Entwicklung gefallen.⁵⁷⁸ Nach ausdrücklicher Erklärung des OB gegenüber den Stadträten sollte zwar »Grundvoraussetzung« aller weiterer Überlegungen der Stadt sein, daß das Unternehmen Auskunft über die Beschaffenheit des Bodenuntergrunds, nicht zuletzt im Hinblick auf eine evtl. in Frage kommende Neubebauung durch Wohnungen, erteilte. Dazu hatte nicht zuletzt die in dieser Hinsicht unergiebig gebliebene Besichtigung des Werksteils durch den Bauausschuß Anlaß gegeben. Tatsächlich bestand die Verwaltung in der Folgezeit aber nicht nachdrücklich, im Ergebnis jedenfalls nicht nachdrücklich genug, auf der Erfüllung ihres Informationsverlangens. Erst die kurz vor Abschluß der Verhandlungen von der HDM erhobene Forderung einer Haftungsfreistellung für vorhandene Altlasten als unabdingbare Verkaufsvoraussetzung zwang sie, sich dieser Problematik erneut zu stellen.

Bis dahin hatte die Stadt ihre Strategie an dem Ziel eines möglichst niedrigen (nominellen) Kaufpreises ausgerichtet und – im fortgeschrittenen Verhandlungsstadium – die Aufnahme des MAG-Gebiets in ein städtebauliches Förderprogramm angestrengt sowie die Planung für die künftige Nutzung des Areals weiterentwickelt. Das Hintanstellen der Frage der Beschaffenheit des Bodenuntergrunds deutet darauf hin, daß die Stadt das mögliche Risiko, das dieser barg, unterschätzte. Dabei hätte ihr die kategorische Auskunftsverweigerung der HDM in dieser Hinsicht Anlaß genug sein müssen, auf einen prekären, eine Neubebauung des Geländes erschwierenden Bodenzustand zu schließen. Auf der anderen Seite hätte sie – den Erwerb des Geländes ohne Freistellungsklausel hypothetisch unterstellt – wohl gute Chancen gehabt, die HDM für ggf. notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen unter Berufung auf Gewährleistungshaftung in Regreß nehmen zu können.⁵⁷⁹ Schließlich hatte sie weder eigene konkrete Erkennt-

578 Die HDM beantwortete die Verhandlungsinitiative der Stadt zwei Monate später mit ihrer grundsätzlichen Verkaufsbereitschaft, die sie mit ersten – noch auf alle drei Werksteile bezogenen – Preisvorstellungen untermauerte.

579 Nach § 459 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer dafür, »daß sie (i. e. die Sache) zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.«

nis über vorhandene Bodenmängel noch hätte sie sich ausweislich ihres Auskunftersuchens an die HDM um einschlägige Informationen vorhalten lassen müssen, den Kenntnismangel durch grobe Fahrlässigkeit selbst verursacht zu haben. Insofern hätte keine der Voraussetzungen vorgelegen, die das Unternehmen einer Haftung enthoben hätte.⁵⁸⁰

Ebendies änderte sich mit der vertraglichen Freistellung der HDM von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus der Beschaffenheit des Bodenuntergrunds erhoben werden könnten. Zwar kann die Forderung eines Haftungsausschlusses im legitimen Interesse des Verkäufers gründen, sich vor einer Inanspruchnahme für einen ihm selbst zwar nicht konkret bekannten, aber grundsätzlich denkbaren, wenn auch eher unwahrscheinlichen Mangel zu schützen.⁵⁸¹ Im vorliegenden Fall aber hätte die Stadt erkennen müssen, daß es dem Unternehmen darum ging, die Kosten für die Behebung eines ihm zumindest dem Grund nach bekannten Mangels des Bodenuntergrunds auf sie als Käuferin zu überwälzen. Hätte die HDM tatsächlich diesbezüglich keine konkreten Erkenntnisse besessen, hätte sie – zum einen – keinen Grund gehabt, die erbetenen Auskünfte über die fragliche Bodenbeschaffenheit von Anbeginn an zu verweigern. Sie hätte – zum zweiten – auch keinen Grund gehabt, die Stadt daran zu hindern, auf eigene Kosten durch einen Sachverständigen den Bodenuntergrund auf verschiedene Schadstoffe hin untersuchen zu lassen. Deutlicher hätte die Heidelberger Firmenleitung nicht zu verstehen geben können, wie sehr es ihren Interessen zuwiderliefe, wenn das Risiko des Bodenuntergrunds durch gezielte Nachforschungen, die sie nicht einmal hätte bezahlen müssen, objektiviert würde. Mithin konnte der Stadt kaum verborgen geblieben sein, daß sie absichtsvoll über die Höhe des Risikos, dessen Übernahme ihr mit der Haftungsfreistellungsklausel angedient worden war, im unklaren gehalten werden sollte. Das gilt auch im Hinblick darauf, welches konkrete Wissen das Unternehmen selbst über die Bodenbeschaffenheit besaß und wie hoch es das verbleibende »Mindest-Restrisiko« veranschlagte. Aus diesem Grund ließ auch die von der HDM ausdrücklich als Risikoprämie deklarierte Absenkung der Kaufpreisforderung von zuletzt rd. 8,5 Mio. DM auf 6,1 Mio. DM, mithin um 2,4 Mio. DM, letztlich keinen sicheren Rückschluß auf die firmenintern kalkulierte Höhe der angedienten Risikoubernahme zu.⁵⁸²

580 Nach § 460 S. 1 BGB haftet der Verkäufer nur dann nicht, »wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschluß des Kaufes kennt« oder diesem der Mangel gem. § 460 S. 2 BGB »infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben« ist. Beides wird man im vorliegenden Fall für die Stadt nicht unterstellen können. Für »arglistig« verschwiegene Mängel jedoch haftet der Verkäufer, wie erwähnt, in jedem Fall.

581 Bei dieser Konstellation ginge es dem Verkäufer in erster Linie darum, das Restrisiko, daß der Kaufsache trotz sorgfältiger Prüfung doch noch ein (unentdeckt gebliebener) Mangel anhaftete, mit dem Käufer gegen einen Preisnachlaß zu teilen.

582 Zur Spannweite hypothetischer Risikokalküle der HDM vgl. oben Ziff. 7.2.

Auf der anderen Seite hatten sich in diesem Verhandlungsstadium die Verwaltungsspitze (OB, BM und BD) wie auch der GR bereits mental auf die Verfügung über das altstadtnahe Areal eingestellt. Die planerischen Vorbereitungen für dessen größtenteils öffentlichen Zwecken dienende Neugestaltung waren getroffen, und es war ein aussichtsreicher Antrag auf finanzielle Förderung dieses Vorhabens auf den Weg gebracht worden. Der Rahmen für den endgültigen Kaufpreis war markiert, so daß es nur noch eine Frage der Verhandlungskunst zu sein schien, auf welche Summe man sich mit dem Unternehmen einigte. Die aus Sicht der Stadt von der HDM unerwartet eingeforderte Haftungsfreistellung änderte jedoch die Verkaufskonditionen grundlegend. Die wenig später erfolgte Zusage des RP, daß das MAG-Gelände in das beantragte städtebauliche Förderprogramm aufgenommen werden würde,⁵⁸³ machte es der Stadt nicht leichter, in der hinzugekommenen Freistellungsklausel ein mögliches Kaufhindernis zu sehen. Gleichwohl versuchte sie, nachdem die HDM Beprobungen des Bodenuntergrunds verwehrt hatte, auf indirektem Wege zu einer objektivierten Risikobewertung in Form von Probebohrungen im unmittelbaren Umkreis des MAG-Geländes zu kommen.⁵⁸⁴ Deren Ergebnis – einerseits Verneinung einer vom MAG-Gelände im gegebenen Zustand ausgehenden akuten Gefahr, andererseits aber Bejahung einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers durch das Auswaschen von Schadstoffen im Falle eines von der Stadt vorgesehenen Abbruchs von Werksgebäuden – verwies zur Abwendung dieser Gefahr auf ein evtl. notwendig werdendes Abtragen verunreinigter Böden und eine Sicherung der im Grundwasserabstrom liegenden Wasserfassungen (Quellen) durch Filtersysteme. Den dafür zu erbringenden Kostenaufwand schätzte die Verwaltung für den ungünstigsten Fall – d. h. Abtragen des gesamten MAG-Bodens – auf höchstens 2 Mio. DM. Auf ein (maximales) Risiko in dieser Höhe glaubte sie sich – was der GR teilte – angesichts des »niedrigen« Kaufpreises von 6,1 Mio. DM einlassen zu können. Zusammen mit diesem errechnete sich damit ein Betrag von 8,1 Mio. DM, die der Erwerb des MAG-Areals (allerdings ohne Gebäudeabriß) die Stadt äußerstenfalls kosten könnte.⁵⁸⁵ Mit dieser Summe lag sie auf der Höhe der 7-8 Mio. DM, die sie intern in Reaktion auf das von rd. 15 Mio.

583 Die Aufnahme in das Förderprogramm hatte die Stadt für sich selbst zur entscheidenden Voraussetzung für den Erwerb des Werksteils erklärt.

584 Dazu hatte sie sich der Amtshilfe der zuständigen Behörden (untere Wasserbehörde des LRA Göppingen und Wasserwirtschaftsamt Kirchheim) bedient.

585 Dieser Betrag lag nahe bei den rd. 8,5 Mio. DM (ebenfalls ohne Abbruchkosten), für die die HDM das Gelände dem OB vor Eintritt in die Verhandlungsrunde, in der sie die Haftungsfreistellung forderte, »vertraulich« angeboten hatte. Aus der annähernden Entsprechung der beiden »Endpreise« wird man aber nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß die HDM das Risiko, das sie an die Stadt weitergeben wollte, tatsächlich ähnlich einschätzte wie diese. Zu unterschiedlichen möglichen Risikokalkülen der HDM vgl. oben Ziff. 7.2.

DM auf rd. 8,5 Mio. DM herabgesetzte Preisangebot der HDM als wahrscheinliches Verhandlungsergebnis erwartet hatte, allerdings einschließlich der Abbruchkosten.⁵⁸⁶

In Kenntnis der am Ende für die Bodensanierung aufzubringenden rd. 25 Mio. DM ist der Befund, die Stadt hätte sich auf die Übernahme des Haftungsrisikos nicht einlassen dürfen, ebenso richtig wie wenig erhellend. Will man den konkreten Ausgang des vorliegenden Falls weder zum Anlaß für den generalisierenden Schluß nehmen, Kommunen sollten grundsätzlich nur Verträge mit klar bezifferten Leistungen und Gegenleistungen abschließen, noch auf eine Häufung von für die Stadt nicht vorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen (»Pech«) zurückführen, stellt sich die Frage sowohl nach möglichen Versäumnissen bei der Risikobewertung als auch nach ungenutzten alternativen, hoheitlichen Handlungsmöglichkeiten, die sich die Stadt zurechnen lassen muß.

Was den ersten Aspekt anbelangt, so sind Zweifel angebracht, daß die Stadt tatsächlich alle ihr verfügbaren Mittel ausgeschöpft hat, um das Risiko der Haftungsfreistellung, was ja heißt, die im ungünstigen Fall zu erwartenden Kosten, abzuschätzen. Das Verhalten der HDM, sich nicht in die Karten, sprich das Betriebsgelände und firmeninterne Werksdokumente, schauen zu lassen, hätte ihr eine Warnung sein müssen, daß sie mit dem Altlastenpassus eher ein hohes denn ein geringes Risiko eingehen würde – wenn sie nicht allein schon daraus die Konsequenz ziehen wollte, unter diesen Bedingungen von einem Erwerb des Werksteils Abstand zu nehmen. Kurz: Die Stadt hätte ihre Risikoabschätzung an einem worst case-Szenario ausrichten müssen. Tatsächlich geschah eher das Gegenteil. Sie entwarf ein als worst case ausgegebenes best case-Szenario, das es ihr erlaubte, die greifbar nahe Chance, die geplante Neugestaltung des MAG-Geländes mit den bereits zugesagten Fördermitteln auch realisieren zu können, stärker zu gewichten als die Last der erst in der Zukunft aufzubringenden Folgekosten.

Zwar hatte die Stadt im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Grundwassers Probebohrungen der zuständigen Behörden im unmittelbaren Umkreis des Werksgeländes veranlaßt. Bei der Kalkulation der zum Schutz des Grundwassers aufzubringenden Sanierungsaufwendungen ließ sie es bei einer pauschalen Grobeinschätzung von 1 Mio. DM bewenden, statt eine nach einzelnen Kostenfaktoren wie Bergen verunreinigter Bodenschichten, Transportkosten für die Deponieverbringung, Deponiegebühren u. ä. aufgeschlüsselte Berechnung vorzunehmen.⁵⁸⁷ Beziffert wurde allein

586 Ihr verhandlungstaktisch angebotener Preis belief sich demgegenüber auf lediglich 5,5 Mio. DM (ebenfalls ohne Abbruchkosten).

587 In den einschlägigen Protokollen einschließlich zugehöriger Verwaltungsvorlagen finden sich jedenfalls keine Hinweise dafür, daß man die in Frage kommenden Kostenfaktoren im einzelnen erhoben hätte. Der von der Verwaltung als maximal de-

der zusätzlich erforderliche, sich etwa über fünf Jahre erstreckende Betrieb eines Aktivkohlefilters zur Sicherung der Wasserfassungen, der aber mit seinem Mindestpreis von 1 Mio. DM und nicht mit seinem Höchstpreis von 1½ Mio. DM in den städtischen Kostenüberschlag einging. Allein dies zeigt, daß die Verwaltung den nach ihrer eigenen Rechnung maximal zu erwartenden Sanierungsaufwand mit 2½ Mio. DM und nicht mit nur 2 Mio. DM hätte ausweisen müssen. Sie scheint auch keine systematischen Nachforschungen im Hinblick auf vergleichbare Sanierungsfälle unternommen zu haben. Anders ist es kaum zu erklären, daß bereits rd. ein Jahr später, anläßlich der Auftragsvergabe für die Durchführung vorbereitender Boden-erkundungsmaßnahmen, Vertreter der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Umweltschutzamt des LRA Göppingen) einen Sanierungsaufwand, der die von der Stadt geschätzten maximalen 2 Mio. DM deutlich überstieg, keineswegs ausschließen wollten. Zur Begründung verwiesen sie insbesondere auf die ständig steigenden Deponiegebühren bei gleichzeitig geringer werdenden Deponiekapazitäten. Gleichsam als Beleg dafür, wie teuer Bodensanierungen der hier betroffenen Art werden könnten, dienten ihnen zwei Beispielsfälle aus jüngster Zeit, bei denen sich die Entsorgungskosten auf rd. 7-8 Mio. DM bzw. 13 Mio. DM belaufen hätten.⁵⁸⁸ Zwar hätte die Stadt, selbst wenn sie ihre Risikobewertung auf die ihr (objektiv) zugänglich gewesen Kostenfaktoren und Erfahrungswerte gestützt hätte, die erst später eingetretenen Änderungen kostenrelevanter Rahmenbedingungen wie die Verschärfung der Grenzwerte für Schadstoffeinträge oder

klarierte Gesamtaufwand von lediglich 1 Mio. DM steht in auffälliger Diskrepanz zu den knapp 6½ Mio. DM, die am Ende allein das Bergen verunreinigter Bodenbereiche gekostet hat (vgl. oben Ziff. 5.2, Tab. 17). Auch wenn man unterstellt, daß die 6½ Mio. DM aus welchen Gründen auch immer – etwa daß mehr Boden als »objektiv« erforderlich abgetragen wurde – deutlich überhöht und entsprechend nicht vorhersehbar waren, wird man um den Befund eines verbleibenden Mißverhältnisses zwischen geschätztem und tatsächlichem Sanierungsaufwand kaum umhinkommen können. So fragt sich, auf welche Daten die Verwaltung ihre Risikobewertung gestützt haben mag.

- 588 Zwar kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, daß die ungünstige Entwicklung der Deponiegebühren und -kapazitäten wie auch die in den Beispielsfällen zutage getretene Kostenentwicklung in der Sanierungspraxis den Behörden ein Jahr zuvor noch nicht erkennbar gewesen waren. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich. Schließlich handelte es sich dabei nicht um plötzlich aufgetretene Ereignisse, sondern um sich im Zeitablauf abzeichnende, in eine bestimmte Richtung weisende Prozesse. Von daher liegt der Schluß nahe, daß die Stadt nur begrenztes Interesse daran gehabt hat, ihre niedrige, für einen Erwerb sprechende Risikobewertung durch objektivierbare Daten abzustützen, vermutlich weil sie fürchtete, diese dann nicht mehr aufrecht-erhalten zu können.

die Sondermüllpflichtigkeit für Gießereisande nicht vorhersehen können.⁵⁸⁹ Insofern wäre sie, selbst wenn sie den Entwurf eines (realistischen) worst case-Szenarios angestrengt hätte, kaum auf einen möglichen Sanierungsaufwand von 25 Mio. DM gekommen. Es hätte sich aber ein deutlich höherer Betrag als die von ihr als Höchstgrenze angenommenen 2 Mio. DM als maximales Kostenrisiko errechnet, was ggf. Anlaß gegeben hätte, unter der Bedingung einer Haftungsfreistellung auf den Erwerb des Geländes zu verzichten und hoheitliche Maßnahmen als Handlungsalternative zu erwägen.

So hätte es der Stadt offengestanden, die von der HDM verweigerten Auskünfte über den Zustand des Bodenuntergrunds wie auch den Zutritt zum Betriebsgelände zur Entnahme von Bodenproben zu erzwingen. Nach dem allgemeinen (polizeirechtlichen) Gefahrenabwehrrecht sind die zuständigen Behörden grundsätzlich ermächtigt, bei begründetem Gefahrenverdacht im Wege von Gefahrerforschungsmaßnahmen zu ermitteln, ob eine (gemutmaßte) Gefahr tatsächlich besteht oder nicht.⁵⁹⁰ Anhaltspunkte für eine vom MAG-Gelände ausgehende Gefahr wären zweifellos gegeben gewesen. Der Gefahrverdacht wäre u. U. schon allein durch den Umstand gerechtfertigt gewesen, daß es sich bei dem Werk um einen industriellen Altstandort mit einem über 100jährigen Großgießereibetrieb handelte. Im späteren Stadium der Erwerbsverhandlung hätte sich der Verdacht zudem vor allem auf die Forderung einer Haftungsfreistellungsklausel stützen können, mit der das Unternehmen die Möglichkeit einer Altlast indirekt einräumte bzw. das Vorhandensein einer solchen nicht ausschließen konnte. Als hoheitliche Maßnahme hätte die Gefahrerforschung auch gegen den Willen der HDM durchgesetzt werden können.⁵⁹¹ Der Eingriff in das Eigentum hätte allerdings im Verhältnis zur Schwere und zur Eintrittswahrscheinlichkeit der vermuteten Gefahr stehen müssen. Maßnahmen wie Pro-

589 Für die Deponiegebühren und -kapazitäten gilt dies angesichts der sich bereits abzeichnenden Tendenzen zu einer Verteuerung bzw. Verknappung nur eingeschränkt. Aber auch bei den Schadstoffgrenzwerten hätte es sich im Sinne eines worst case-Szenarios empfohlen, eine mögliche künftige Absenkung einzukalkulieren.

590 Nach den Grundsätzen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts sind die zuständigen Behörden bei einem Gefahrenverdacht, d. h. bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß eine Gefahr bestehen könnte, wie bei einer als solche bereits erkannten Gefahr zu hoheitlichem Einschreiten ermächtigt. Bei (bloßem) Gefahrenverdacht sind ihre Eingriffsmöglichkeiten allerdings zunächst auf Gefahrerforschungsmaßnahmen begrenzt, die sich auf die Klärung der Frage richten, ob die konkreten Umstände des Falles – d. h. dessen tatbestandlichen Voraussetzungen – das Vorliegen der gemutmaßten Gefahr hinreichend wahrscheinlich machen. Vgl. zum Gefahrenverdacht und Gefahrerforschungseingriff näher Wächter 2000, Rdn. 248ff.

591 Die Kosten hätte das Unternehmen als Verdachtsstörer zu tragen gehabt, sofern sich das Vorliegen einer Gefahr bestätigt hätte. Das gilt nach mehrheitlicher Meinung auch bei negativem Gefahrenbefund, sofern der Betroffene den Gefahrenverdacht durch eigenes Verhalten – im vorliegenden Fall durch die Verweigerung, Probebohrungen zuzulassen – provoziert hat.

bebohrungen auf dem Werksgelände, ggf. auch umfänglicher Art, oder die Einsichtnahme in den Bodenuntergrund betreffende Dokumente des Firmenarchivs hätten diesem Kriterium wohl genügt.⁵⁹² Zwar war die zuständige Wasserbehörde an Hand der Ergebnisse der im Umkreis des MAG-Areals vorgenommenen Probebohrungen zu dem Schluß gekommen, daß von dort keine *akute* Gefahr für das Grundwasser ausgehe. Auf der anderen Seite hatte sie aber nicht ausschließen wollen, daß dies bei Abbruch von Gebäuden, die praktisch wie eine Bodenversiegelung das Auswaschen von Schadstoffen in das Grundwasser verhinderten, der Fall sein könne. Insofern ist anzunehmen, daß Maßnahmen zur weiteren Abklärung dieser möglichen Gefahr grundsätzlich durch das Gefahrenabwehrrecht legitimiert gewesen wären.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Stadt durch Androhung von Gefahrforschungsmaßnahmen ihre Position in den Erwerbsverhandlungen in dem Sinne hätte verbessern können, daß die HDM die bis dahin verweiger-ten Probebohrungen nunmehr »freiwillig« zugelassen hätte. Schließlich hätte das Unternehmen durch dieses Zugeständnis nur eine Verschlechterung seiner bisherigen Verhandlungsposition zu erwarten gehabt, die ja gerade auf der Abwehr möglicher unliebsamer Entdeckungen im Bodenuntergrund und ggf. daraus resultierender Sanierungspflichten beruhte. Insofern hätte es die Firmenleitung vermutlich vorgezogen abzuwarten, ob die Stadt tatsächlich ihre Drohung wahr machen und das Scheitern der Erwerbsverhandlungen in Kauf nehmen würde.⁵⁹³

592 Ob eine Bodenerkundung, die den Abriß der Fabrikgebäude bei laufendem Produktionsbetrieb – der zu dem hier in Frage stehenden Zeitpunkt noch bestand – zur Voraussetzung gehabt hätte, dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit standgehalten hätte und insofern zulässig gewesen wäre, ist eine Frage der Bewertung der konkreten Umstände, die hier nicht entschieden werden kann. Vermutlich wäre eine solche Maßnahme, wenn sie lediglich zum Zwecke der Klärung eines Gefahrenverdachts und nicht zur Beseitigung oder Minderung einer bereits aktualisierten Gefahr unternommen worden wäre, eher als unverhältnismäßig einzustufen gewesen.

593 Einer angedrohten Zwangsmaßnahme wird der Betroffene nur dann durch »freiwilliges« Nachgeben zuvorkommen, wenn er erwarten kann, sich dadurch besserzustellen, als wenn er es auf den staatlichen Vollzug ankommen ließe, gegen den er grundsätzlich noch die Option der rechtlichen Gegenwehr gehabt hätte. M. a. W. ihm müßte für diesen Fall seitens der Behörde ein gewisses Entgegenkommen, etwa das Gewähren eines zeitlichen Aufschubs, signalisiert werden. Eine solche Gegenleistung hätte die Stadt nicht anbieten können. An einem zeitlichen Aufschub wäre die HDM, die im Gegenteil auf den baldigen Abschluß eines Kaufvertrags drängte, gerade nicht interessiert gewesen. Auf der anderen Seite hätte sich die Stadt um die anvisierte Wirkung ihrer Drohung gebracht, wenn sie dem Unternehmen zugesichert hätte, den Umfang der Gefahrforschungsmaßnahmen in vereinbarten Grenzen zu halten. Insofern fehlte es an einer für beide Seiten tragbaren Kompromißmöglichkeit, die ein erfolgreiches Agieren im Schatten des Rechts voraussetzt.

Hätte sich die Stadt zu diesem Schritt entschlossen, hätte sie gewärtigen müssen, daß sich die HDM mit allen rechtlichen Mitteln der zwangsweisen Durchsetzung von Bodenerkundungsmaßnahmen widersetze.⁵⁹⁴ Die Aussicht, diese vor der endgültigen gerichtlichen Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit im Wege der sofortigen Vollziehung durchsetzen zu können, wäre eher gering gewesen.⁵⁹⁵ Sie hätte die einen Sofortvollzug rechtfertigende Dringlichkeit plausibel machen müssen, ein schwieriges Unterfangen angesichts dessen, daß die zuständigen Behörden das Vorliegen einer akuten Gefahr, die ein umgehendes Einschreiten allein gerechtfertigt hätte, verneint hatten.⁵⁹⁶ Während des u. U. bis zur letzten Instanz ausgefochtenen Rechtsstreits hätte das Unternehmen wohl kaum Chancen gehabt, den Werksteil an Dritte zu verkaufen, so daß eine baldige Wiederverwertung des Geländes in Frage gestanden hätte. Die drohende Industriebrache hätte die Stadt aber nicht tatenlos hinnehmen müssen. Wie oben (Ziff. 7.1) schon angesprochen, hätte sie das Gebiet beplanen und zur

594 Sie hätte ihren Widerspruch insbesondere damit begründen können, daß der hoheitliche Eingriff der Stadt primär dadurch motiviert sei, sich im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb des Werksgeländes für dessen Wertermittlung relevante Informationen zu beschaffen, die sie im Verhandlungswege nicht hatte erlangen können, und gerade nicht oder allenfalls nur am Rande dadurch, eine mögliche Gefahr abzuwehren. Das Argument wäre also die nicht bestimmungsgemäße und insofern mißbräuchliche Verwendung eines hoheitlichen Instruments zur Durchsetzung privatrechtlicher Interessen gewesen. Diesem Einwand hätte die Stadt wiederum entgegenhalten können, daß das Unternehmen selbst den Gefahrenverdacht durch Verweigerung eines privatrechtlich begründeten Auskunftersuchens heraufbeschworen habe. Einer potentiellen Gefährdung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch Gefahrerforschungsmaßnahmen nachzugehen, könne den zuständigen Behörden nicht deshalb untersagt sein, weil dem möglicherweise zivilrechtliche Interessen des Unternehmens zuwiderliefen. Wieweit die eine oder andere Argumentation einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten hätte, ist eine Frage der Bewertung der konkreten Umstände, die sich nicht hypothetisch vorwegnehmen läßt.

595 Der rechtstechnische Gang des unterstellten Rechtsstreits wäre folgender gewesen: Die HDM legt Widerspruch gegen den sie belastenden Verwaltungsakt (Anordnung von Gefahrerforschungsmaßnahmen) ein, die Stadt bzw. die zuständige Stelle begegnet der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der fraglichen Maßnahmen gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO, gegen die sofortige Vollziehung beantragt die HDM im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes (beim zuständigen Verwaltungsgericht) gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Die gerichtliche Entscheidung gründet im wesentlichen in einem Abwägungsprozeß der gegensätzlichen Interessen der Beteiligten, dem Interesse der Verwaltung am Sofortvollzug auf der einen und dem Rechtsschutzbedürfnis des antragstellenden Unternehmens auf der anderen Seite.

596 Es ist das Kennzeichen der sofortigen Vollziehung, daß sie dem Ausgang des Rechtsstreits insofern vorgreift, als sie bereits die Fakten schafft, deren Zulässigkeit die rechtliche Gegenwehr ausgelöst hat.

Durchsetzung der geplanten Nutzung auf die Instrumente des Baugebots und der Zwangsenteignung zurückgreifen können. Auch bei diesen Maßnahmen hätte sich die Stadt darauf einrichten müssen, daß das Heidelberger Unternehmen zur Abwehr der hoheitlichen Eingriffe in sein Grundeigentum den Rechtsweg ausschöpfte. Im ungünstigsten Fall hätte die Stadt einen langwierigen Rechtsstreit mit dem Unternehmen zur Durchsetzung einer ihren städtebaulichen Vorstellungen entsprechenden Neugestaltung des MAG-Areals zu bestehen gehabt. Auf diesen Weg hat sie sich aber offenkundig nicht begeben wollen.

Als sich die Folgen des mit der Haftungsfreistellung eingegangenen Risikos abzuzeichnen begannen, gab es für die Stadt keine Möglichkeit mehr, für die entstandenen Sanierungskosten die HDM in Regreß zu nehmen. Dies hatte jedenfalls eine von der Stadt wie auch vom Land, das die Sanierungsmaßnahme zu fast 80 % finanzierte, vorgenommene rechtliche Prüfung – wohl zu Recht – ergeben.⁵⁹⁷ Ob es möglicherweise im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der kommunalen Rechtsaufsicht gelegen hätte, der Stadt die vertragliche Übernahme des Haftungsrisikos zu untersagen,

597 Einzelheiten der rechtlichen Prüfung sind nicht dokumentiert. Im wesentlichen wären dafür zwei Anspruchsgrundlagen in Frage gekommen. (1) Dies wäre einmal die Haftung nach § 460 S. 2 BGB für arglistig verschwiegene Mängel gewesen, die der Verkäufer im Rahmen der ihm obliegenden vorvertraglichen Aufklärungspflichten dem Käufer gegenüber zu offenbaren gehabt hätte. In diesem Fall müßte man unterstellen, daß die HDM, die mit der verlangten Haftungsfreistellung die Möglichkeit von Bodenverunreinigungen grundsätzlich eingeräumt hatte, auch deren Umfang wenn nicht konkret gekannt, so doch zumindest Anhaltspunkte dafür hätte gehabt haben müssen, daß die fraglichen Verunreinigungen ggf. auch von erheblichem Ausmaß sein könnten. Daß das Unternehmen für Mängel der vorliegenden, den Bodenwert erheblich mindernden Art einer Offenbarungspflicht unterlag, dürfte zwar nach vorherrschender Meinung außer Frage stehen (vgl. hierzu nur Jauernig 1991, Anm. 7f. aa u. cc zu § 433 BGB u. Anm. II 3 a zu § 242). Ob die Stadt der HDM das unterstellte Wissen hätte nachweisen können, erscheint fraglich, zumal nach den Umständen des Falles wenig dafür spricht, daß das Unternehmen dieses tatsächlich besaß. Im übrigen sind jedoch grundsätzliche Zweifel angebracht, ob die Stadt sich überhaupt auf den Tatbestand des arglistigen Verschweigens – der, wie erwähnt, nicht unbedingt eine Täuschungsabsicht, wohl aber (zumindest bedingten) Vorsatz voraussetzt – hätte berufen können. Aus der Weigerung der HDM, Untersuchungen zur Aufklärung der Bodenverhältnisse zuzulassen, hätte sie den Schluß ziehen müssen, daß sie mit der Haftungsfreistellung ein hohes Risiko auf sich nahm, wenn das Unternehmen schwerwiegende Verunreinigungen offenbar selbst nicht ausschließen konnte. Insofern hätte sie diesem nicht vorhalten können, ihr gegenüber das Risiko, auf das sie sich mit der Freistellung einlassen müßte, verschleiert zu haben. Dem Käufer ein als solches erkennbares Vertragsrisiko anzudienen, verstößt nicht gegen die angesprochene Aufklärungspflicht des Verkäufers (vgl. Jauernig 1991, Anm. II, 3 a zu § 242 BGB). Die Stadt hatte die Entscheidungsfreiheit, sich darauf einzulassen oder auf den Kauf zu verzichten. Das MAG-Gelände nicht an die Stadt verkaufen zu können, war das – letztlich nicht zum Tragen gekommene – Risiko, das die HDM mit der Verweigerung von Bodenuntersuchungen eingegan-

ist eine andere Frage, der hier nicht weiter nachgegangen werden kann.⁵⁹⁸ Das gilt auch für die im Ergebnis unaufgeklärt gebliebenen Verdachtsmomente, daß ein womöglich nicht unerheblicher Anteil an den Sanierungskosten auf das Konto einer betrügerischen Kooperation zwischen den beauftragten Firmen und Mitarbeitern der für die Abrechnung und Überwachung der Sanierungsmaßnahme zuständigen städtischen und staatlichen Stellen gegangen sein könnte.⁵⁹⁹ Korruption und Verletzung von Aufsichtspflichten auf seiten der Bediensteten wie auch die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen auf seiten der beauftragten Firmen dürften kaum eine dem vorliegenden Fall zuzuschreibende Besonderheit darstellen. Dieser Problematik dürften sich vielmehr viele Gemeinden, gerade auch im Bereich der Bauverwaltung, ausgesetzt sehen, weil deren Ursachen nicht zuletzt in gewachsenen Strukturen kommunaler Verflechtungen begründet liegen. Dazu gehören Abhängigkeiten des örtlichen Gewerbes von öffentlichen Aufträgen, langjährige persönliche Bekanntschaften zwischen behördlichen Funktionsträgern und privaten Interessenten, Wechsel von Experten aus öffentlichen Ämtern zu privaten Firmen (hier vom Umweltschutzamt und vom Wasserwirtschaftsamt zu den die MAG-Sanierung maßgeblich durchführenden Unternehmen), um nur einige Faktoren zu nennen. Schließlich könnte auch die großzügige Übernahme von Sanierungskosten durch das Land den Auftragnehmern ein Anreiz gewesen sein, an diesem Geld durch Abrechnung von der Sache nach nicht gebotenen Maßnahmen zu partizipieren.

gen war. (2) Als zweite Anspruchsgrundlage wäre an die von der Freistellung ausdrücklich ausgenommene Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu denken gewesen. Damit hätte sich in erster Linie eine Tatfrage gestellt, für die die Stadt den Beweis zu führen gehabt hätte. Offenbar wäre sie dazu, wie aus dem Unterbleiben einer entsprechenden Klage zu schließen ist, aber nicht in der Lage gewesen.

- 598 Voraussetzung für ein evtl. Einschreiten der Aufsichtsbehörde wäre gewesen, daß diese überhaupt von dem Vertragsinhalt Kenntnis erlangt hätte. Dies kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, da die Kommunen im Hinblick auf den Abschluß privatrechtlicher Kaufverträge keiner generellen Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterworfen sind, ohne daß dies aber die Befugnis der kommunalen Rechtsaufsicht berührt, derartige Verträge ggf. einer (nachträglichen) Rechtskontrolle zu unterziehen. Angesichts der Verhandlungen, die die Stadt sowohl mit dem RP als auch mit dem Innenministerium im Hinblick auf die Aufnahme des MAG-Gebiets in das städtebauliche Förderprogramm PES geführt hatte, war diesen Stellen die städtische Erwerbsabsicht des Werksgeländes zweifellos bekannt. Ob das auch für den konkreten Vertragsinhalt, speziell die Haftungsfreistellungsklausel, zutrifft, kann auf der Basis der vorhandenen Unterlagen nicht entschieden werden. Einiges spricht dafür, daß es sich so verhielt (vgl. dazu oben Ziff. 5.1).

- 599 Vgl. im einzelnen die Darstellung oben Ziff. 5.2 am Ende.

7.4. *Bedingte Überlegenheit privatrechtlichen Handelns als Instrument kommunaler Politik*

Das Ergebnis ist eindeutig: Hoheitliches Vorgehen gegen das Heidelberger Unternehmen stellte für die Stadt offenkundig keine brauchbare Option auf dem Weg dar, den Verlust der MAG so gut wie möglich zu kompensieren. Dies ist insofern bemerkenswert, als die ökonomische Abhängigkeit (Gewerbesteuer, Arbeitsplätze), die die Stadt in der Phase der Werkserweiterung in den 1950er Jahren letztlich nicht nur auf jegliche Gegenwehr hatte verzichten, sondern im Gegenteil das Unternehmen beim Erwerb der benötigten Grundstücke hatte unterstützen lassen, entfallen war. Sie befand sich auch nicht mehr in einem vergleichbaren Zielkonflikt, mit dem sie in der damaligen Situation durch den Widerstreit von fiskalischen Interessen auf der einen und städtebaulichen bzw. stadtentwicklungspolitischen Belangen einschließlich denen des Umweltschutzes auf der anderen Seite konfrontiert gewesen war.

Einer der Gründe dafür, daß die Stadt bei der Regelung der Folgen des MAG-Wegzugs einer vertraglichen Verhandlungslösung gegenüber dem Rückgriff auf zwingendes Recht den Vorzug gegeben hat, dürfte in den unterschiedlichen Zeitbezügen zu suchen sein, mit denen die beiden Instrumente jeweils verbunden sind.⁶⁰⁰ Hoheitliches, auch planerisches Handeln ist stets Vollzug eines feststehenden, gesetzlich vorgegebenen Rechtsprogramms, das zugleich auch die Maßstäbe für die (nachträgliche) Bewertung der Rechtmäßigkeit des auf die Gestaltung der Zukunft zielenden Verwaltungshandelns vorgibt. Wird eine Maßnahme von den jeweiligen Adressaten, die darin einen rechtswidrigen Eingriff in ihre berechtigten Interessen sehen, angefochten, hat dies regelmäßig zur Folge, daß ihre Durchführung – sofern nicht die anspruchsvollen Bedingungen für deren Sofortvollzug erfüllt sind – so lange zurückstehen muß, bis die Frage der Rechtmäßigkeit abschließend (rechtskräftig) entschieden ist. Darüber können Monate oder auch, zumal wenn der Beschwerdeführer den Rechtsweg bis zur letzten Instanz ausschöpft, Jahre vergehen. Mit einer solchen Streitbarkeit ist vor allem bei Großunternehmen, die über die erforderliche Finanzkraft und juristische Kompetenz verfügen, zu rechnen (und sei es nur, um Zeit zu gewinnen). Für die Kommunalpolitik, die unter dem öffentlichen Erwartungsdruck steht, die anstehenden Probleme (erfolgreich) zu bewältigen, ist es wenig attraktiv, ihre (Zwangs-) Maßnahmen ggf. bis zu einem letzten

600 Zu den unterschiedlichen Zeithorizonten von (rechtlichen) Konditional- und (außerrechtlichen) Zweckprogrammen vgl. Luhmann 1993, S. 197ff. Bei der Zuordnung zu der einen oder anderen Programmart kann leicht übersehen werden, daß als Zweckprogramme ausgegebene Gesetze immer einer rechtlichen Konditionierung unterliegen, will sich die Rechtspraxis nicht auf die Tautologie zurückziehen, daß Recht das ist, »was das Recht als Recht bezeichnet.« (aaO., S. 203).

stanzlichen Urteil durchfechten zu müssen und im übrigen zur Passivität verurteilt zu sein, ganz abgesehen davon, daß sie mit einem Rechtsstreit immer auch das Risiko einer Niederlage in Kauf nehmen muß.

Diesen Nachteilen hoheitlichen Vorgehens stehen Vorteile einer vertraglichen (privatrechtlichen) Regelung in mindestens zweierlei Hinsicht gegenüber. Zum einen ist das Spektrum möglicher Problemlösungen nicht durch ein vorgegebenes Rechtsprogramm begrenzt. Vielmehr vollzieht sich die Suche nach einer Lösung weitgehend frei von unabdingbaren (materiell-) rechtlichen Vorschriften im Wege des wechselseitigen Austarierens der gegensätzlichen Interessen in Form von Leistung und Gegenleistung.⁶⁰¹ Gerade dieser, die vertragliche Regelung konstituierende Mechanismus freien Aushandelns – und dies ist vielleicht der wichtigste Vorzug für die Stadt bzw. die ausführende Verwaltung – garantiert in der Regel auch die Bestandskraft der ausgehandelten Lösung in der Zukunft.⁶⁰² Schließlich ist davon auszugehen, daß die beteiligten Parteien das ratifizierte Vertragswerk jeweils als das für sie im Spektrum alternativer Handlungsmöglichkeiten erreichbare Optimum betrachten. Andernfalls hätten sie sich nicht – die Abwesenheit einer zwingenden Notlage vorausgesetzt – darauf eingelassen.

Auf der anderen Seite bergen Verhandlungslösungen dank ihrer freieren Gestaltungsmöglichkeiten für die Verwaltung – wie dies für jede private Vertragspartei nicht anders gilt – auch Risiken. Es ist vor allem das Risiko, zum eigenen Nachteil zu verhandeln, d. h. Informationsdefizite über den

601 Dies folgt aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, wenn auch dieses Prinzip allgemeine Grenzen des rechtlich Zulässigen kennt, wie etwa die Absprache sittenwidriger Leistungen. Die Stadt bzw. die ausführende Verwaltung unterliegt allerdings auch in den Fällen, in denen sie nicht hoheitlich, sondern wie beim vorliegenden Grundstücksgeschäft fiskalisch, d. h. rein privatrechtlich tätig wird, gewissen öffentlich-rechtlichen Bindungen. Insofern sind für sie im Vergleich zu privaten Vertragsparteien die Grenzen freier Vertragsgestaltung grundsätzlich enger gezogen, was aber nicht zwangsläufig bedeutet, daß sie sich mit denen decken, die für einseitig-hoheitliches Verwaltungshandeln gelten. Vielmehr entscheidet die konkrete Konstellation des Einzelfalls darüber, wo die Vertragsfreiheit für die Verwaltung endet. (Vgl. allgemein zur Rechtsgebundenheit von Verwaltungsverträgen etwa Schmidt-Aßmann, 1998, S. 265f.). Im vorliegenden Fall hat die Frage, ob die Stadt möglicherweise mit der sich für sie im nachhinein als nachteilig erwiesenen Haftungsfreistellung der HDM (»Altlastenpassus«) ihre Kompetenz überschritten hat, allem Anschein nach keine Rolle gespielt. Selbst wenn sie von den zuständigen Stellen der kommunalen Rechtsaufsicht geprüft worden sein sollte, so muß sie im Ergebnis verneint worden sein.

602 Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Gegenseite aus welchen Gründen auch immer das Vereinbarte nach Vertragsschluß mit rechtlichen Argumenten wieder aufkündigt und selbst bei nur geringen Erfolgsaussichten vor Gericht zieht – und sei es nur, um die Erfüllung ihrer Vertragspflichten zeitlich hinauszuschieben. Dies dürfte aber eher die seltene Ausnahme sein.

Verhandlungsgegenstand zu ignorieren bzw. zumindest zu unterschätzen und sich zu Leistungen zu verpflichten, die sich im nachhinein als nicht durch entsprechende Gegenleistungen gedeckt herausstellen. Nicht zuletzt kommunalpolitischer Ehrgeiz, das mit dem Vertrag angestrebte Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen, dürfte eine asymmetrische Bewertung von Nutzen und Kosten des ausgehandelten Ergebnisses im Sinne einer Überschätzung des ersten und einer Unterschätzung der letzteren begünstigen, zumal dann, wenn die Fälligkeiten von Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen. So konnte die Stadt über das MAG-Areal nur wenig später nach Zahlung des nominell niedrigen Kaufpreises verfügen, während der in der übernommenen Altlastensanierung enthaltende restliche Kaufpreisannteil erst in entfernterer Zukunft aufzubringen war.⁶⁰³ Den zu ihrem Nachteil eingegangenen Vertragspflichten hätte sich die Stadt nur dann entziehen können, wenn sie dem Unternehmen rechtswidriges Verhalten bei den Vertragsverhandlungen hätte nachweisen können – wie etwa die mögliche arglistige Täuschung über die Beschaffenheit des Bodenuntergrunds des Werksgeländes.⁶⁰⁴ Gerade dies konnte sie aber nicht.

603 Diesem Mechanismus dürfte sich auch der Erfolg von Warenverkäufen auf Ratenkreditbasis im privaten Konsumbereich verdanken.

604 Die Möglichkeiten der rechtlichen Problematisierung eines Vertragswerks liegen primär auf der Ebene seines normgerechten Zustandekommens und nur sehr begrenzt in seinem materiellen Gehalt (vgl. auch oben Anm. 597).

V. Nachwort

Jürgen Kühling
Staatsgewalt als Verhandlungssache
Ein Nachwort, das man auch als Vorwort lesen kann

Der mit der Studie dargelegte Befund überrascht nicht. Daß Gemeinden ortsansässigen Unternehmen sehr weit entgegenkommen, ihnen geldwerte Zugeständnisse machen und ihre hoheitlichen Handlungsmöglichkeiten dabei bis an die gesetzlichen Grenzen ausschöpfen, ist bekannt und wird weithin nicht mehr als anstößig empfunden. Lehrreich und von hohem Erkenntniswert ist die eindringende Beschreibung des Machtgefälles zwischen den öffentlichen und privaten Beteiligten beim Poker um Liegenschaften, Planungsentscheidungen, Genehmigungen und Aufsichtsbefugnisse. Der durch akribische Recherchen eröffnete Einblick in Strategie und Taktik von Unternehmen und öffentlicher (Selbst-)Verwaltung bietet manches Neue und verblüffende Details.

Die hier auf der kommunalen Ebene geschilderten Vorgänge finden inzwischen auch auf Landes- und Bundesebene statt. Global operierende Unternehmen verfügen gegenüber den Staatsregierungen über kein geringeres Druckpotential als die Heidelberger Druckmaschinen AG gegenüber der Stadt Geislingen an der Steige. Für positive Standort- und Investitionsentscheidungen werden Infrastrukturvorleistungen sowie offene und verdeckte Subventionen eingefordert und durchgesetzt. Um die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern, ist der Staat zu erheblichen Zugeständnissen an die Unternehmen bereit. Gesetzliche Rahmenregelungen für einzelne Branchen sind weitgehend Verhandlungssache. Pharma-, und Automobilindustrie etwa gelten als besonders erfolgreiche Verhandlungspartner des Staates.

Der für diesen Befund verwendete Begriff »Verhandlungsdemokratie« kennzeichnet einen undemokratischen Vorgang. Das in Verfassungsbestimmungen festgelegte Rechtsetzungsverfahren des Demokratischen Rechtsstaats wird durch informelle Vorgänge unterlaufen. Dies Verfahren dient aber dazu, die Volkssouveränität in einer repräsentativen Demokratie bestmöglich zur Geltung zu bringen. Der Fundamentalsatz des Grundgesetzes »alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« wird ausgehöhlt, wenn politische Entscheidungen nicht von den gewählten Volksvertretern, sondern in informellen Runden getroffen und damit Entscheidungsbefugnisse des Staates (Staatsmacht) gegen private Zugeständnisse gehandelt werden. Umwelt-

schutz, Steuergerechtigkeit, Sicherheitsstandards, Gesundheitskosten, Kündigungsschutz und Ausbildungsplätze sind bekannte Verhandlungssobjekte im Poker um Investitionen und Standorte. Auf einem anderen Felde, dem der Konsensbeschaffung, gibt es zudem weitere mächtige Verhandlungspartner, darunter vor allem die Kirchen, Gewerkschaften und große Verbände, wie etwa den ADAC.

Die allein dem Volk übertragene Staatsgewalt weicht in weiten Bereichen nichtstaatlichen Mächten. Partikuläre Interessen und auch partikuläre Ethiken erhalten Durchsetzungschancen, die ihnen bei unverwässerten demokratischen Prozeduren nicht zustehen würden. Die Macht der Mehrheit muß sich mit der Macht der Privatunternehmen sowie der konfliktfähigen und organisierten Gruppen arrangieren. Das ist nicht nur undemokratisch, sondern auch ungerecht, soweit Vorteile und Lasten damit anders verteilt werden, als der Gleichheitsgrundsatz es verlangt.

Man kann versuchen, den Problemen durch Ergänzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Rechtssetzung beizukommen, die Verhandlungsdemokratie zu konstitutionalisieren. Ob es auf diesem Wege gelingen kann, die Demokratiedefizite wirksam abzubauen, ist jedoch zweifelhaft. Die Steuerungsfunktion von Recht ist, wie gerade die vorliegende Studie zeigt, höchst begrenzt. Es geht um Machtfragen, die sich durch noch so ausgeklügelte Verfahrensregeln schwerlich lösen lassen werden. Und die Machtstrukturen selbst sind faktisch unangreifbar. Dabei darf nicht übersehen werden: Das Nebeneinander von staatlicher und privater Macht ist unverzichtbarer Bestandteil des freiheitlichen Rechtsstaats. Ohne das Gegengewicht privater Mächte kann es bürgerliche Freiheit nicht geben. Das haben die »volksdemokratischen« Großexperimente des 20. Jahrhunderts nachdrücklich bewiesen. Nicht ohne Grund werden im Grundgesetz Eigentum, Koalitionsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit und damit auch die staatsresistenten Grundlagen privater Macht unverbrüchlich garantiert.

Innerhalb einer gewissen Bandbreite wird man deshalb die an sich systemwidrigen Einschränkungen der Staatsgewalt durch den Einfluß privater Mächte als einen unvermeidbaren Zustand hinnehmen müssen, der die Demokratie als solche nicht in Frage stellt. Das gilt jedenfalls solange, wie der Staatsgewalt ein angemessenes Verhandlungs(über)gewicht verbleibt und damit sichergestellt ist, daß der durch Wahlen vermittelte Mehrheitswille und das Gemeinwohl sich im Wesentlichen durchsetzen, sei es auch mit Abstrichen. Vielleicht können die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Privatautonomie entwickelten Gedanken zur Verhandlungsparität eine Orientierungshilfe dafür sein, ob und wann die Verhandlungsdemokratie den verfassungsrechtlichen Rubikon überschreitet, wann aus dem verfassungsrechtlich prekären Zustand ein verfassungswidriger Mißstand wird. Den Grundsatzproblemen wird damit eine pragmatische

Dimension eröffnet, in der nach der konkreten Machtverteilung gefragt und der Versuch unternommen werden kann, das noch zuträgliche Maß privaten Einflusses auf die Ausübung der Staatsgewalt zu bestimmen und private Übermacht zurückzudrängen.

Die vorliegende Studie ist auch insoweit lehrreich. Zwar hat die Stadt Geislingen erhebliche Zugeständnisse, übrigens auch auf Kosten von Land und Bund, gemacht, doch sind ihr natürlich auch die Vorteile der verschiedenen Deals zugute gekommen. Wahrscheinlich war der historische Standort für die Heidelberger Druckmaschinen AG angesichts der bestehenden Expansionszwänge ohnehin auf Dauer nicht zu halten, doch ebenso wahrscheinlich ist, daß die Übergangsperiode durch das Entgegenkommen der Stadt zu deren Nutzen auch verlängert worden ist. Auch die gegenwärtig auf hohem Abstraktionsniveau unter dem Schlagwort der »regulierten Selbstregulierung« geführte Debatte zur Steuerung von Recht könnte von dieser wirklichkeitsnahen Langzeitstudie insofern profitieren, als sie stärker die Machtproblematik zu reflektieren hätte. Kann doch ein objektiv vorhandenes oder subjektiv wahrgenommenes Machtgefälle dafür verantwortlich gemacht werden, daß zu oft die »Option« des Rechtsverzichts »gewählt« wurde.

Literaturverzeichnis

- Banner, Gerhard (1972):* Politische Willensbildung und Führung in Großstädten mit Oberstadtdirektor-Verfassung. In: Grauhan 1972a, S. 162-180.
- Banner, Gerhard (1988):* Vor- und Nachteile der Gemeindeordnungen in der Bundesrepublik. In: Mombaur, Peter Michael (Hrsg.), Kommunale Selbstverwaltung für Nordrhein-Westfalen, S. 26-31.
- Banner, Gerhard (1989):* Kommunalverfassungen und Selbstverwaltungsleistung. In: Schimanke 1989a, S. 37-61.
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter (1985):* Bundesbaugesetz – BBauG. Kommentar. München.
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter (1994):* Baugesetzbuch – BauGB. Kommentar. 4. Aufl., München.
- Bauer, Karlheinz (o. J. [ca. 1976/77]):* Geschichte der Stadt Geislingen an der Steige. Bd. 2: Vom Jahr 1803 bis zur Gegenwart. Geislingen (Steige).
- Benz, Arthur (1995):* Der Beitrag der Spieltheorie zur Analyse des kooperativen Verwaltungshandelns. In: Dose, Nicolai/Voigt, Rüdiger (Hrsg.), Kooperatives Recht, Baden-Baden, S. 297-328.
- Benz, Arthur/Scharpf, Fritz W./Zintl, Reinhard (1992):* Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen. Frankfurt/Main.
- Blankenburg, Erhard (1975):* Die Aktenanalyse. In: Ders. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie. München, S. 193-198.
- Blankenburg, Erhard (1980):* Mobilisierung von Recht? In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, S. 33-64.
- Blankenburg, Erhard (1987):* Wirksamkeit von Gesetzen. In: Ergänzbares Lexikon des Rechts 3/310, S. 1-2.
- Bohmann, Herbert (1967):* Das Gemeindefinanzsystem. 2. überarb. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz. (Neue Schriften des Deutschen Städtetags, H. 2).
- Bohne, Eberhard (1981):* Der informale Rechtsstaat. Eine empirische und rechtliche Untersuchung zum Gesetzesvollzug unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Berlin. (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 49).
- Boldt, Hans (1975):* Kommunale Finanzen im Rahmen der Finanzverfassung der Bundesrepublik. In: Wehling 1975, S. 131-153.
- Britzelmayr, Jürgen (1978a):* Die Geschichte der Firma Baumwollspinn- und -weberei Arnold Staub. In: Gemeinde Kuchen 1978, S. 199-208.
- Britzelmayr, Jürgen (1978b):* Die Süddeutsche Baumwolle-Industrie AG. In: Gemeinde Kuchen 1978, S. 209-216.
- Brox, Hans (1990):* Allgemeines Schuldrecht. 18., verbesserte Aufl. München.
- Buff, Albert (1971):* Bauordnung im Wandel. Historisch-politologische, soziologische und technische Aspekte. München.
- Bulling, Manfred (1975a):* Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. In: Das Land Baden-Württemberg, Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 2:

- Die Gemeinden vor und nach der Gebietsreform, hrsg. v. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart, S. 1-35.
- Bulling, Manfred (1975b):* Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), S. 329-344.
- Bulling, Manfred (1989):* Kooperatives Verwaltungshandeln (Vorverhandlungen, Arrangements, Agreements und Verträge) in der Verwaltungspraxis. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 42, S. 277-289.
- Burkhardt, Georg (o. J. [ca.1949/50]):* Geislinger Sehenswürdigkeiten und Geschichtsdaten. o. O.
- Burkhardt, Georg (1952):* Daniel Straub, der zweite Gründer Geislingens. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 13. Heft, S. 61-63.
- Burkhardt, Georg (1963):* Geschichte der Stadt Geislingen an der Steige, von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Jahr 1803 (Bd. 1). Hrsg. im Auftrag der Stadt Geislingen von Helmut Schmolz. Konstanz.
- Derlien, Hans-Ulrich (1982):* Methodik der empirischen Verwaltungsforschung. In: Hesse, Jens Joachim (Hrsg.), Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft, Politische Vierteljahresschrift (PVS), Sonderheft 13, S. 122-133.
- Derlien, Hans-Ulrich (1994):* Kommunalverfassung zwischen Reform und Revolution. In: Kommunalwissenschaftliche Analysen, hrsg. von Oscar W. Gabriel und Rüdiger Voigt, o. O., S. 47-78.
- Derlien, Hans-Ulrich/Gürtler, Christoph/Holler, Wolfgang/Schreiner, Hermann Josef (1976):* Kommunalverfassung und kommunales Entscheidungssystem. Eine vergleichende Untersuchung in vier Gemeinden. Meisenheim a. G.
- Elster, Jon (1987):* Subversion der Rationalität. Frankfurt/Main.
- Erman, Walter (Hrsg.) (1981):* Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Früher hrsg. von Walter Ermann. Bd. 1, hrsg. von Westermann, Harm Peter. Münster/Westf.
- Eyermann, Erich/Fröhler, Ludwig (1980):* Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. 8. Aufl. München.
- Fischer-Heidlberger, Heinz (1983):* Die Rechtsstellung der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft. Köln u. a.
- Frey, Rainer (1989):* Das institutionelle Feld der politischen Entscheidungen auf der Kommunalebene. In: Schimanke 1989a, S. 121-135.
- Fürst, Dietrich (1995):* Die Bündelungsfunktion der Mittelinstanz. Eine Veröffentlichung im Rahmen des WZN-Verbundprojekts »Neue Strategien für alte Industrieregionen«. Gelsenkirchen.
- Gemeinde Kuchen (Hrsg.) (1978):* Die Marktgemeinde Kuchen. Hrsg. v. der Gemeinde Kuchen aus Anlaß der 750-Jahr Feier. Kuchen.
- Giere, Gustav (1965):* Gemeindefinanzen. (II) Empirischer Überblick. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HdSW), Bd. 4, hrsg. von Erwin v. Beckerath et al., Stuttgart, Tübingen, Göttingen, S. 308-319.
- Goes, Paul (Hrsg.) (1973):* Firmenkurzbiographien. In: Ders. (Hrsg.), Der Kreis Göppingen, Veröffentlichungen des Kreisarchivs Göppingen, Bd. 1., Stuttgart, Aalen, S. 361-393.
- Görgens, Frank (1977):* Die Verwaltungsgemeinschaft nach baden-württembergischem Gemeinderecht als neuer Typus einer gemeindlichen Verwaltungsreform. Verfassungs- und kommunalrechtliche Probleme. Diss. jur. Köln.

- Grauhan, Rolf-Richard (1969):* Modelle politischer Verwaltungsführung. In: Politische Vierteljahresschrift (PVS) 10, S. 269-284.
- Grauhan, Rolf-Richard (Hrsg.) (1972a):* Großstadt-Politik. Texte zur Analyse und Kritik lokaler Demokratie. Gütersloh.
- Grauhan, Rolf-Richard (1972b):* Der politische Willensbildungsprozeß in der Großstadt. In: Ders. 1972a, S. 145-162.
- Hahn, Jürgen/Brandel, Josef (1974):* Die kommunale Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. In: Archiv für Kommunalwissenschaften (AfK) 13, S. 1-16.
- Heinkel, Hugo (1978):* Vom ehemaligen staatlichen Erzbergwerk in Kuchen. In: Gemeinde Kuchen 1978, S. 194-198.
- Heitzer, Sebastian/Oestreicher, Ernst (1962):* Kommentar zum Bundesbaugesetz mit Bundes- und Ländervorschriften sowie Landesplanungsgesetzen. Berlin.
- Hellstern, Gerd-Michael (1984):* Verwaltungsvollzugsdaten und Aktenanalyse – ein tragfähiger Zugang zum Verständnis der Verwaltungswelt? In: Werkzeuge qualitativer Stadtforschung, hrsg. im Auftr. der Robert Bosch Stiftung GmbH von H. Afheldt, W. Schultes, W. Siebel, T. Sieverts, Gerlingen, S. 199-224.
- Hellstern, Wolfgang (1978):* Kuchen rettet seine Selbständigkeit. In: Gemeinde Kuchen 1978, S. 357-364.
- Henneke, Hans-Günter (1995):* Die Reform der niedersächsischen Kommunalverfassung. Zeitgeistorientiert oder funktionsgerecht? In: Nds.VBl. 2. Jg, S. 150-156.
- Hipp (1952):* 100 Jahre Geislinger Steige. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 13. Heft, S. 52-55.
- Holch, P. (1959):* Württembergische Bauordnung vom 28. Juli 1910 mit Vollzugsverfügung vom 10. Mai 1911, Zuständigkeitsverordnung vom 9. November 1936, Aufbau-gesetz vom 18. August 1948 (NW) und anderen wichtigen baurechtlichen Bestimmungen nach dem Stand vom April 1959. Bearb. von P. Holch, Ministerialrat in Stuttgart, 5. Aufl. Stuttgart.
- Holler, Wolfgang/Naßmacher, Karl-Heinz (1976):* Rat und Verwaltung im Prozeß kommunalpolitischer Willensbildung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 4/76 vom 24.1.1976, S. 3-31.
- Ipsen, Jörn (1996):* Die neue Niedersächsische Kommunalverfassung. In: Nds.VBl., 3. Jg., S. 97-104.
- Jauch, Dieter (1975):* Auswirkungen der Verwaltungsreform in ländlichen Gemeinden. Dargestellt an 14 Gemeinden in Baden-Württemberg. Stuttgart.
- Jauernig, Othmar (Hrsg.) (1991):* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erläutert von O. Jauernig, P. Schlechtriem, R. Stürner und A. Teichmann. München.
- Karliczek, Rainer (1980):* Ortsbaustatut und Ortsbauplan als Instrument der Stadtgestaltung. Diss. ing. Lübeck/Stuttgart.
- Karrenberg, Hanns/Münstermann, Engelbert (1994):* Kommunale Finanzen. In: Roth, Roland/Wollmann, Hellmut (Hrsg.), Kommunalpolitik, Politisches Handeln in den Gemeinden, Opladen, S. 194-210.
- Koch, Rainer (1989):* Effizienz kommunaler Verwaltungsführungen. Zur Bedeutung von Struktur- und Situationsvariablen als Effizienzdeterminanten. In: Schimanke 1989a, S. 190-205.
- Köser, Helmut/Caspers-Merk, Marion (1989):* Einfluß und Steuerungspotential kommunaler Mandatsträger in Baden-Württemberg. In: Schimanke 1989a, S. 97-120.

- Krell, Dieter/Wesseler, Norbert (1994): Das neue Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen. Das neue Recht und seine Hintergründe. Eine systematische Darstellung für Verwaltung und Politik. Köln.
- Lindblom, Charles E. (1975): Inkrementalismus: die Lehre vom »Sich-Durchwursteln«. In: Narr, Wolf-Dieter/Offe, Claus (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und Massenloyalität, Köln, S. 161-177.
- Luhmann, Niklas (1972): Rechtssoziologie. Reinbek bei Hamburg.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- Mädling, Henrich (1994): Kommunale Finanzplanung. In: Roth, Roland/Wollmann, Hellmut (Hrsg.), Kommunalpolitik, Politisches Handeln in den Gemeinden, Opladen, S. 341-349.
- Mayntz, Renate (Hrsg.) (1981a): Kommunale Wirtschaftsförderung. Ein Vergleich: Bundesrepublik Deutschland – Großbritannien. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- Mayntz, Renate (1981b): Kommunale Handlungsspielräume und kommunale Praxis. In: Mayntz 1981a, S. 154-179.
- Mayntz, Renate (1996): Politische Steuerung: Aufstieg, Niedergang und Transformation einer Theorie. In: von Beyme, Klaus/Offe, Claus (Hrsg.), Politische Theorien in der Ära der Transformation, Politische Vierteljahresschrift (PVS), Sonderheft 26, S. 148-168.
- Mayntz, Renate/Derlien, Hans-Ulrich/Bohne, Eberhard/Hucke, Jochen/Müller, A. (1978): Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Stuttgart.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (1995a): Steuerung und Selbstorganisation in staatsnahen Sektoren. In: Dies./Scharpf, Fritz W. (Hrsg.), Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung, Frankfurt a. M./New York, S. 9-38.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (1995b): Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus. In: Dies. (Hrsg.), Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung, Frankfurt a. M./New York, S. 39-72.
- Moore, Sally F. (1973): Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an appropriate subject of study. In: Law and Society Review 7, S. 719-746.
- Naßmacher, Hiltrud (1988): Kommunale Gewerbepolitik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) B 29, S. 29-37.
- Naßmacher, Hiltrud (1989): Kommunale Entscheidungsstrukturen. In: Schimanke 1989a, S. 62-83.
- Naßmacher, Hiltrud/Naßmacher, Karl-Heinz (1982): Lokale Eliten in der Gewerbepolitik. In: Walter Bodenstedt u. a., Gewerbepolitik im Verdichtungsraum, Akteure und Instrumente im regionalen Wirtschaftsgeschehen, Stuttgart, S. 15-70.
- Naßmacher, Hiltrud/Naßmacher, Karl-Heinz (1983): Kommunale Gewerbepolitik in Mittelstädten. In: Archiv für Kommunalwissenschaften (AfK) 22, S. 28-49.
- Naßmacher, Hiltrud/Naßmacher, Karl-Heinz (1999): Kommunalpolitik in Deutschland. Opladen.
- Naßmacher, Karl-Heinz (1982): Kommunale Gewerbepolitik. Eine Fallstudie aus der Region Mittlerer Neckar. In: Habner, Karl u. a., Raumordnungspolitik, Stuttgart usw., S. 114-133.
- Naßmacher, Karl-Heinz (1998): Einflußfaktoren in der kommunalpolitischen Willensbildung. In: Andersen, Uwe (Hrsg.), Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen im Umbruch, Köln, Stuttgart, Berlin, S. 121-141.

- Pitschas, Rainer (2002):* Verantwortungskoooperation zwischen Staat und Bürgergesellschaft. Vom hierarchischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat am Beispiel des Risikoverwaltungsrechts. In: Sommermann, Karl-Peter/Ziekow, Jan (Hrsg.), Perspektiven der Verwaltungsforschung, Beiträge zur Wissenschaftlichen Arbeitstagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Speyer, Berlin, S. 223-267.
- Oechsle, Friedrich (1955):* Hundert Jahre MAG. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 14. Heft (Sonderabdruck aus der Geislinger Zeitung), S. 24-26.
- Rathmann (1955):* 1859 betreuten 5 Ärzte das Oberamt Geislingen. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 14. Heft (Sonderabdruck aus der Geislinger Zeitung), S. 26f.
- Rohlfing/Kiskalt/Wolff (1961):* Handkommentar zur Gewerbeordnung. 3. neubearb. Aufl., erläutert von Hans Kiskalt und Karl Wolff. Berlin, Frankfurt a. M.
- Roland, Detlef (1973):* Die Baden-Württembergische Gemeindereform im ländlichen Bereich (mit einem Anhang über die Schwarzwaldgemeinde Ramsbach). Diss. jur. Heidelberg.
- Sandforth, Christoph (2002):* Prozeduraler Steuerungsmodus und moderne Staatlichkeit. Baden-Baden.
- Scharpf, Fritz W. (1973):* Planung als politischer Prozeß. In: Ders., Planung als politischer Prozeß. Aufsätze zur Theorie der planenden Demokratie, Frankfurt/Main, S. 33-72.
- Scharpf, Fritz W. (1988):* Verhandlungssysteme, Verteilungskonflikte und Pathologien der politischen Steuerung. In: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Staatstätigkeit, International und historisch vergleichende Analysen, Politische Vierteljahresschrift (PVS), Sonderheft 19, S. 61-87.
- Scharpf, Fritz W. (1989):* Decision Rules, Decision Styles, and Policy Choices. In: Journal of Theoretical Politics 1, S. 149-176.
- Scharpf, Fritz W. (1991):* Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. In: Politische Vierteljahresschrift (PVS) 32, S. 621-634.
- Scharpf, Fritz W. (1992):* Einführung: Zur Theorie von Verhandlungssystemen. In: Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 11-27.
- Scharpf, Fritz W. (1993):* Coordination in Hierarchies and Networks. In: Ders. (Hrsg.), Analytical and Empirical Approaches to the Study of Governance Institutions, Frankfurt a. M., S. 125-165.
- Scharpf, Fritz W. (1994):* Optionen des Föderalismus in Deutschland und Europa. Frankfurt a. M., New York.
- Scharpf, Fritz W. (2000):* Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung. Aus dem Amerikanischen übersetzt von O. Treib. Opladen.
- Scharpf, Fritz W./Benz, Arthur (1991):* Kooperation als Alternative zur Neugliederung? Zusammenarbeit zwischen den norddeutschen Ländern. Baden-Baden.
- Scharpf, Fritz W./Reissert, Bernd/Schnabel, Fritz (1976):* Politikverflechtung. Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus in der BRD. Kronsberg/Ts.
- Scheible, Wolfgang (1978):* CDU-Ortsgruppe Kuchen. Entstehung und Entwicklung. In: Gemeinde Kuchen (Hrsg.), 1978, S. 478-479.
- Scheibner (1952):* 100 Jahre Geislinger Zeitung. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 13. Heft, S. 51-52.

- Schimanke, Dieter (1973)*: Rechtsstruktur und kommunale Verwaltungsreform. In: Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 18, Heft 9, S. 129-144, sowie Heft 10, S. 148-151.
- Schimanke, Dieter (1976)*: Kommentar zum Grundsatzurteil des StGH Bad.-Württ. zu den vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), S. 599-605.
- Schimanke, Dieter (1978)*: Verwaltungsreform Baden-Württemberg. Verwaltungsinnovation als politisch-administrativer Prozeß. Berlin.
- Schimanke, Dieter (Hrsg.) (1989a)*: Stadtdirektor oder Bürgermeister. Beiträge zu einer aktuellen Kontroverse. Basel, Boston, Berlin.
- Schimanke, Dieter (1989b)*: Institutionelle Spannungslagen in der kommunalen Verwaltungsführung: Bürgermeister oder Stadtdirektor?. In: Schimanke 1989a, S. 7-14.
- Schimanke, Dieter/Stanke, Michael (1989)*: Kommunale Führungsorganisation als politische Institution. In: Schimanke 1989a, S. 218-229.
- Schlichter, Otto/Stich, Rudolf/Krautzberger, Michael (1985)*: Städtebauförderungsgesetz mit Novelle 1984. Kommentar. Köln usw.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (1994)*: Zur Funktion des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Ein Exposé. In: Die Verwaltung 27, S. 137-156.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (1998)*: Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs-idee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung. Berlin, Heidelberg, New York usw. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft: Abteilung Rechtswissenschaft).
- Schrödter, Hans (1973)*: 25 Jahre verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Städtebaurecht. In: DVBl., S. 763-773.
- Schrödter, Hans (1975)*: Vom Kreuzberg-Urteil zur Bauregelungsverordnung. In: DVBl., S. 846-857.
- Schrödter, Hans (1980)*: Bundesbaugesetz: Kommentar. Unter Mitarb. von Rüdiger Breuer, Hans Karsten Schmaltz und Wolfgang Schrödter. 4., neubearb. Aufl., München.
- Schuppert, Gunnar Folke (2000)*: Verwaltungswissenschaft. Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre. Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke (2001)*: Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft. In: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposions aus Anlaß des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Berlin, S. 201-252. (Die Verwaltung, Beiheft 4).
- Seibert, T.-M. (1981)*: Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen, Tübingen.
- Spahn, P. Bernd (1989)*: Zur Reform der Gemeindefinanzen. In: Archiv für Kommunalwissenschaften (AfK) 28, S. 67-85.
- Teubner, Gunther (1991)*: Steuerung durch plurales Recht. Oder: Wie die Politik den normativen Mehrwert der Geldzirkulation abschöpft. In: Die Modernisierung moderner Gesellschaften, Verhandlungen des 25. Deutschen Soziologentages in Frankfurt am Main 1990, hrsg. im Auftr. der Deutschen Gesellschaft für Soziologie von Wolfgang Zapf, Frankfurt a. M./New York, S. 528-551.
- Teubner, Gunther/Willke Helmut (1984)*: Kontext und Autonomie. Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, S. 4-35.

- Thierer, Paul (o. J. [1987]):* Geislingen in alten Bildern. 2. überarb. u. erweiterte Aufl. mit 143 Bildern mit Betrachtungen von Paul Thierer und Heinrich Reinemer. Geislingen/Steige.
- Timm, Herbert (1965):* Gemeindefinzenzen. (I) Theorie. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HdSW), Bd. 4, hrsg. von Erwin v. Beckerath et al., Stuttgart, Tübingen, Göttingen, S. 299-308.
- Treiber, Hubert (1989):* Regulative Politik in der Krise? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema oder Reflexive Rationalität im Schatten des gesatzten Rechts. In: Ders., Vollzugskosten des Rechtsstaats und andere Studien zum Recht, Baden-Baden, S. 189-217.
- Treiber, Hubert (1990a):* Über mittlerunterstützte Verhandlungen bei umstrittenen Standortentscheidungen. In: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhardt Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. 1. Informelle und mittlerunterstützte Verhandlungen in Verwaltungsverfahren, Baden-Baden, 267-282.
- Treiber, Hubert (1990b):* Probleme der Neutralität staatlichen Handelns; Sicherung von Akzeptanz. In: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhardt Schmidt Aßmann (Hrsg.), Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. 2, Konfliktmittlung in Verwaltungsverfahren, Baden-Baden, 287-317.
- Ueltzhöffer, Jörg (1975):* Die kommunale Machtelite und der politische Willensbildungsprozeß in der Gemeinde. In: Wehling 1975, S. 95-130.
- Voß, Wolfgang (1985):* Das nordwestschweizer regionale Lastenausgleichsmodell. Zielsetzungen, institutionelle Regelungen und ungelöste Probleme. Hannover. (ARL Beiträge Bd. 83).
- Wächter, Kay (2000):* Polizei- und Ordnungsrecht. Kompendium Recht: Land Niedersachsen. Baden-Baden.
- Wehling, Hans-Georg (Hrsg.) (1975):* Kommunalpolitik. Hamburg.
- Wehling, Hans-Georg (1989):* Auswirkungen der Kommunalverfassung auf das lokale politisch-administrative Handeln. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen Modell. In: Schimanke 1989a, S. 84-96.
- Wehling, Rosemarie/Wehling, Hans-Georg (1975):* Gemeinde und Gemeindereform. In: Wehling 1975, S. 12-42.
- Weiblen, Willi (2000):* Kommunale Finanzpolitik. In: Pfizer, Theodor/Wehling, Hans-Georg (Hrsg.), Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, 3., völlig überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, S. 76-108.
- Winkler, Klaus (1992):* Trennung sozio-ökonomischer Verflechtungen im Mittelbereich Geislingen durch bestehende Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen. Geislingen.
- Winkler-Haupt, Uwe (1989):* Die Auswirkungen unterschiedlicher kommunaler Führungsorganisationstypen auf den policy-output. In: Schimanke 1989a, S. 143-160.
- Wollmann, Hellmut (1974):* Das Städtebauförderungsgesetz als Instrument staatlicher Intervention – wo und für wen? In: Leviathan 2, S. 199-232.
- Zeitel, Gerhard (1970):* Kommunale Finanzstruktur und gemeindliche Selbstverwaltung. In: Archiv für Kommunalwissenschaften (AfK) 9, S. 1-20.
- Ziemer (1952):* Amstetten, Dorf und Bahnhof. In: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, hrsg. vom Altertumsverein Geislingen (Steige), 13. Heft, S. 100-101.

Anhang I: Tabellen

Tabelle A:

Langjährige Mitglieder der 4 größten Parteien im GR von 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU</i>	<i>UWG/ FWV</i>	<i>DVP/ FDP</i>
(1) März 1946- Dez. 1947	Menger Obenau Ohnherr Schrempke, Dr.	Nothelf Vorberg Zumbrink, Dr.	–	Herbst Holm
(2) Jan. 1948- Febr. 1951	Menger Obenau Ohnherr Schrempke, Dr.	Nothelf Vorberg Zumbrink, Dr.	–	Donner, Dr. Litten, Dr.
(3) Febr. 1951- Dez. 1953	Menger Obenau Ohnherr Schrempke, Dr.	Hoffe Nothelf Vorberg Zumbrink, Dr.	Santer Uhlich Unger Versl	Herbst
(4) Jan. 1954- Dez. 1956	Menger Obenau Ohnherr Schrempke, Dr.	Hoffe Schaffler, Dr. Tiefner Vorberg	Elfenberg ab Nov. 54 Grünlich Santer Uhlich Unger Versl	Donner, Dr. Herbst Wohmann
(5) Dez. 1956- Nov. 1959	Menger Obenau Ohnherr	Hoffe Schaffler, Dr. Tiefner Vorberg	Grünlich Uhlich Unger	Donner, Dr. Wenger Wohmann
(6) Dez. 1959- Nov. 1962	Duden Menger Obenau	Hoffe Monheim Schaffler, Dr. Tiefner	Grünlich Uhlich Unger	Donner, Dr. Wenger Wohmann
(7) Dez. 1962- Nov. 1965	Duden Eigen Menger Obenau Triffle	Monheim Tiefner Schaffler, Dr. bis Okt. 64	Uhlich bis Jun. 64 Unger Grünlich Elfenberg ab Apr. 63	Donner, Dr. Wenger Wohmann

(8) Dez. 1965- Nov. 1968	Duden bis Apr. 66 Eigen Menger Obenau Triffle	Hahn, Dr. Monheim Neuhaus Tiefner	Grünlich Ingel Unger	Donner, Dr. Wenger Wohmann
(9) Dez. 1968- Okt. 1971	Eigen Menger Obenau bis Apr. 69 Triffle	Hahn, Dr. Monheim Neuhaus Tiefner	Batock Grünlich Ingel	Donner bis Febr. 71 Wenger bis Dez. 69 Wohmann
(10) Nov. 1971- Mai 1975	Eigen Menger Ortner Triffle	Hahn, Dr. Neuhaus Tiefner	Batock Ingel	Wohmann

Tabelle B:

Sitzverteilung der 4 größten Parteien im BA von 1946-1975

Wahlperiode	Gesamt ¹	SPD	CDU	UWG/ FWV	DVP/ FDP	Son- stige
1. BA: März 1946-Dez. 1947	6	2	2	-	2	0
2. BA: Jan. 1948-Febr. 1951	8	3	1	-	2	2
3. BA: Febr. 1951-Dez. 1953	8	2	1	1	2	2
4. BA: Jan. 1954-Dez. 1956	8	2	2	3	1	0
5. BA: Dez. 1956-Nov. 1959	8	3	2	1	2	0
6. BA: Dez. 1959-Nov. 1962	8	3	2	1	2	0
7. BA: Dez. 1962-Nov. 1965	8	3	2	2	1	0
8. BA: Dez. 1965-Nov. 1968	10*	5*	2*	2*	1*	0
9. BA: Dez. 1968-Okt. 1971	10*	4*	2*	2*	1*	0
10. BA: Nov. 1971-Mai 1975	10	4	3	2	1	0

- 1 Die Zahl der Ausschußmitglieder wurde ab dem 2. GR von 6 auf 8 heraufgesetzt – Vergleichbares geschah mit dem VA (s. nachf. Tab. C), beides wohl anlässlich der Erhöhung der gesetzlichen Mitgliederzahl des GR von 24 auf 30. Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 6.12.1965 wurde die Mitgliederzahl – vermutlich bereits ab dem 8. GR – von 8 auf 10 erneut erhöht (und gewissermaßen in Kompensation dazu die Zahl der Mitglieder des VA von 10 auf 8 verringert, s. nachf. Tab. C). Vor der zum 1.4.1956 in Kraft getretenen neuen Gemeindeordnung hießen die Ausschüsse des GR jeweils Abteilung, hier also Bau- bzw. Verwaltungsabteilung.

* vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Tabelle C:

Sitzverteilung der 4 größten Parteien im VA 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>Gesamt¹</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU</i>	<i>UWG/ FWV</i>	<i>DVP/ FDP</i>	<i>Son- stige</i>
1. VA: März 1946-Dez. 1947	8	3	2	-	2	1
2. VA: Jan. 1948-Febr. 1951	10	4	2	-	3	1
3. VA: Febr. 1951-Dez. 1953	10	3	2	2	2	1
4. VA: Jan. 1954-Dez. 1956	10	3	2	3	2	0
5. VA: Dez. 1956-Nov. 1959	10	3	2	2	2	1
6. VA: Dez. 1959-Nov. 1962	10	4	2	2	1	1
7. VA: Dez. 1962-Nov. 1965	10	4	2	2	2	0
8. VA: Dez. 1965-Nov. 1968	8*	4*	2*	1*	1*	0
9. VA: Dez. 1968-Okt. 1971	8*	4*	2*	1*	1*	0
10. VA: Nov. 1971-Mai 1975	8	4	2	1	1	0

- 1 Die Zahl der Ausschußmitglieder wurde ab dem 2. GR von 8 auf 10 erhöht (vgl. die Anm. zur vorangehenden Tab. B). Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 6.12.1965 wurde sie – vermutlich bereits ab dem 8. GR – wieder auf 8 verringert (gewissermaßen in Kompensation zur Erhöhung der Mitgliederzahl des BA von 8 auf 10). Nimmt man die jeweiligen Mitgliederzahlen der beiden Ausschüsse als Indikator für die diesen vom GR beigemessene relative Relevanz, so wurde mit der zum 8. GR vorgenommenen Änderung eine Umkehrung der Gewichte zugunsten des BA vollzogen.

* = vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Tabelle D:

Langjährige Mitglieder und (stellvertretende Mitglieder) der 4 größten Parteien im BA 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU</i>	<i>UWG/ FWV</i>	<i>DVP/ FDP</i>
(1) März 1946- Dez. 1947	(Obenau)	Nothelf	–	(Litten, Dr.)
(2) Jan. 1948- Febr. 1951	Obenau	Nothelf	–	(Holm)
(3) Febr. 1951- Dez. 1953	Obenau (Ortner)	Nothelf (Hoffe)	Unger (Santer)	
(4) Jan. 1954- Dez. 1956	Obenau Schrenple, Dr. (Ortner)	Tiefner Vorberg (Hoffe)	Unger (Santer) (Versl/Elfen- berg ab Nov. 54)	Wohmann (Herbst)
(5) Dez. 1956- Nov. 1959	Menger Obenau (Ohnherr) (Ortner)	Tiefner Vorberg (Hoffe)	Grünlich (Unger)	Wohmann (Donner, Dr.) (Wenger)
(6) Dez. 1959- Nov. 1962	Menger Obenau Ortner (Ohnherr)	Monheim Tiefner (Hoffe)	Grünlich (Unger)	Wohmann (Donner, Dr.) (Wenger)
(7) Dez. 1962- Nov. 1965	Menger Obenau Ortner (Eigen)	Monheim Tiefner (Schaffler, Dr. bis Okt. 64)	Grünlich Unger (Elfenberg ab Apr. 63)	Wohmann
(8) Dez. 1965- Nov. 1968	Menger Obenau Ortner* (Eigen)*	Monheim* Tiefner	Grünlich* Unger* (Ingel*)	Wohmann*
(9) Dez. 1968- Okt. 1971	Menger* Obenau bis Apr. 69* Ortner* (Eigen)*	Monheim* (Neuhaus)* (Tiefner)	Grünlich* Ingel*	Wohmann*
(10) Nov. 1971- Mai 1975	Menger Ortner (Eigen)	Neuhaus (Tiefner)	Batock Ingel	Wohmann

* vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Tabelle E:

Langjährige Mitglieder und (stellvertretende Mitglieder) der 4 größten Parteien im VA 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU</i>	<i>UWG/ FWV</i>	<i>DVP/ FDP</i>
(1) März 1946- Dez. 1947	Ohnherr Schremple, Dr. (Menger)	Nothelf Zumbrink, Dr.	–	Herbst
(2) Jan. 1948- Febr. 1951	Menger Ohnherr Schremple, Dr. (Obenau)	Zumbrink, Dr.	–	Donner, Dr. ab Jan. 49
(3) Febr. 1951- Dez. 1953	Menger Ohnherr Schremple, Dr. (Obenau ab Apr. 53)	Hoffe Zumbrink, Dr. (Vorberg)	Uhlich Versl (Santer, AEW-Dir.)	Herbst
(4) Jan. 1954- Dez. 1956	Menger Ohnherr Schremple, Dr. (Obenau)	Hoffe Schaffler, Dr. (Vorberg)	Uhlich Versl	Donner, Dr. Herbst (Wohmann)
(5) Dez. 1956- Nov. 1959	Duden Ohnherr (Ortner)	Schaffler, Dr. (Hoffe) (Tiefner)	Uhlich (Grünlich) (Unger)	Donner, Dr. Wenger (Wohmann)
(6) Dez. 1959- Nov. 1962	Duden (Obenau) (Ortner)	Schaffler, Dr. (Hoffe) (Tiefner)	Uhlich	Wenger
(7) Dez. 1962- Nov. 1965	Eigen ab Apr. 63 (Obenau) (Ortner)	Schaffler, Dr. bis Okt. 64 (Monheim) (Tiefner)	Uhlich bis Jun. 64 (Ingel)	Wenger (Donner, Dr.) (Wohmann)
(8) Dez. 1965- Nov. 1968	Eigen* (Ortner*)	(Tiefner)	keine Daten	Wenger* bis Dez. 69
(9) Dez. 1968- Okt. 1971	Eigen* (Ortner*)	(Tiefner)	keine Daten	keine Daten
(10) Nov. 1971- Mai 1975	Eigen (Ortner)	Hahn, Dr. (Neuhaus) (Tiefner)	Siebel	(Schmitter)

* vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Tabelle F:

Ehrenamtliche Stellvertreter des OB im GR 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>1. Ehrenamtl. Stellv.</i>	<i>2. Ehrenamtl. Stellv.</i>
1. GR: März 1946- Dez. 1947	SPD: Schremple, Dr.	UeP/DVP: Erdinger
2. GR: Jan. 1948- Febr. 1951	SPD: Schremple, Dr.	CDU: Zumbrink, Dr.
3. GR: Febr. 1951- Dez. 1953	SPD: Schremple, Dr.	CDU: Zumbrink, Dr.
4. GR: Jan. 1954- Dez. 1956	UWG: Santer (AEW-Dir.)	SPD: Schremple, Dr.
5. GR: Dez. 1956- Nov. 1959	SPD: Ohnherr	CDU: Hoffe
6. GR: Dez. 1959- Nov. 1962	SPD: Duden	CDU: Hoffe
7. GR: Dez. 1962- Nov. 1965	SPD: Duden	UWG: Uhlich, ab Juli 1964 Unger
8. GR: Dez. 1965- Nov. 1968	SPD: Duden, ab April 1966 Triffle*	UWG: Unger
9. GR: Dez. 1968- Okt. 1971	SPD: Triffle*	CDU: Tiefner
10. GR: Nov. 1971- Mai 1975	SPD: Triffle*	CDU: Tiefner

* vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Tabelle G:

Langjährige Fraktionsvorsitzende und (stellvertretende Vorsitzende) der 4 größten Parteien im GR 1946-1975

<i>Wahlperiode</i>	<i>SPD</i>	<i>CDU</i>	<i>UWG/ FWV</i>	<i>DVP/ FDP</i>
(1) März 1946- Dez. 1947	Ohnherr	Zumbrink, Dr.	–	Holm
(2) Jan. 1948- Febr. 1951	Schremple, Dr.	Zumbrink, Dr.	–	Litten, Dr.
(3) Febr. 1951- Dez. 1953	Schremple, Dr.	Zumbrink, Dr.	Uhlich	Herbst
(4) Jan. 1954- Dez. 1956	Schremple, Dr.	Hoffe	Uhlich	Herbst
(5) Dez. 1956- Nov. 1959	Ohnherr (Duden)	Schaffler, Dr. (Hoffe)	Uhlich (Unger)	Wenger (Donner)
(6) Dez. 1959- Nov. 1962	Duden (Zwillinger/ Menger)	Schaffler, Dr. (Hoffe)	Uhlich (Unger)	Wenger (Donner)
(7) Dez. 1962- Nov. 1965	Duden (Menger)	Schaffler, Dr., ab Nov. 64: Monheim	Uhlich, ab Juli 64: Grünlich (Unger)	Wenger (Donner)
(8) Dez. 1965- Nov. 1968	Duden, ab Apr. 66: Menger	Monheim (Rosenberg)	Grünlich (Unger)	Wenger (Donner)
(9) Dez. 1968- Okt. 1971	Menger	Monheim*	Grünlich*	Wenger*, ab Jan. 1970 Wohmann*
(10) Nov. 1971- Mai 1975	Menger	Hahn, Dr.	Ingel (Batoock)	Wohmann

* vermutlich (keine gesicherte Datenlage)

Anhang II: Abbildungen mit Erläuterungen

Erläuterungen zu den Abbildungen

Abbildung 1:

Blick auf die Stadt (Luftbild 1965)

Die Abbildung vermittelt einen Eindruck von der kesselförmigen Tallage der Stadt, welche die Grenzen ihrer Ausdehnung vorgibt. Die Bildmitte zeigt das Werksgelände der Württembergischen Metallwarenfabrik (WMF). Zum linken Bildrand hin erstreckt sich die Obere Stadt mit historischer Altstadt und Kirche. Oberhalb der Kirche in Richtung äußerem Bildrand befindet sich das Firmengelände der Maschinenfabrik Geislingen (MAG) mit den beiden Werksteilen I und II (markiert)

(Prof. Ludw. Schweizer: Altstadtsanierung Geislingen an der Steige. Stuttgart 1965)





Abbildung 2:
Bombardierungsplan der US-Luftwaffe (Luftbild 1945)

Die jeweils weiß umrandeten Flächen kennzeichnen die zur Bombardierung vorgesehenen, durch die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht letztlich verschont gebliebenen Angriffsziele (targets 1-18), darunter auch das Werksgelände der WMF.



Die im KZ-Außenlager als Rüstungsarbeiterinnen seit Juli 1944 untergebrachten ungarischen Jüdinnen wären einer Bombardierung (target 3 im hufeisenförmigen Gleisbogen in der rechten unteren Bildecke) nur durch ihre im April 1945 erfolgte »Evakuierung« entgangen. Das – seinerzeit noch relativ kleine – Betriebsareal der MAG (in der linken unteren Bildecke, s. auch den entsprechenden vergrößerten Ausschnitt in Abb. 3) gehörte nicht zu den ins Visier genommenen Zielgebieten.

(Privatbesitz A. Schleeback, Geislingen)



Abbildung 3:

Ausschnitt aus dem Bombardierungsplan (Abb. 2)

Der vergrößerte Ausschnitt vermittelt einen Eindruck vom Umfang des Betriebsgeländes der MAG vor dessen in den 1950er und der ersten Hälfte der 1960er Jahren unternommenen Erweiterung. Es erstreckt sich vom »G« des Schriftzugs GARTEN-STR. (Bildmitte) in Richtung linkem Bildrand. Die Gartenstraße setzt sich etwa ab dem »R« der ROSEN STR. in der Schillerstraße (der nicht beschriftete Straßenzug oberhalb der ADLER STR.) fort, die ihrerseits als Sackgasse über dem »T« von ROAD TO ULM endet. Die Schillerstraße wurde Ende der 1950er Jahre zur (zweiten) Durchgangsstraße Richtung Ulm ausgebaut.

(Privatbesitz A. Schleebach, Geislingen)

Abbildung 4:

Die Stadt mit Umlandgemeinden (Topographische Karte)

Die Neuansiedlung der aufgegebenen Geislinger MAG erfolgte auf dem Gelände der Gemeinde Amstetten-Bahnhof auf dem Gewinn »Egelsee« (links von dem eingeblendeten Erläuterungsfeld). Zwischen der Stadt und Amstetten-Bahnhof verläuft die Landkreisgrenze. Von den übrigen Nachbargemeinden Geislingens zeichnen sich Bad Überkingen, Kuchen und Eybach (ebenfalls markiert) durch ihre Tallage aus, während Aufhausen, Türkheim, Stötten, Waldhausen, Schalkstetten, Hofstett-Emerbuch, Weiler ob Helfenstein, Amstetten (Dorf) und eben auch Amstetten-Bahnhof auf der Albhochfläche liegen.

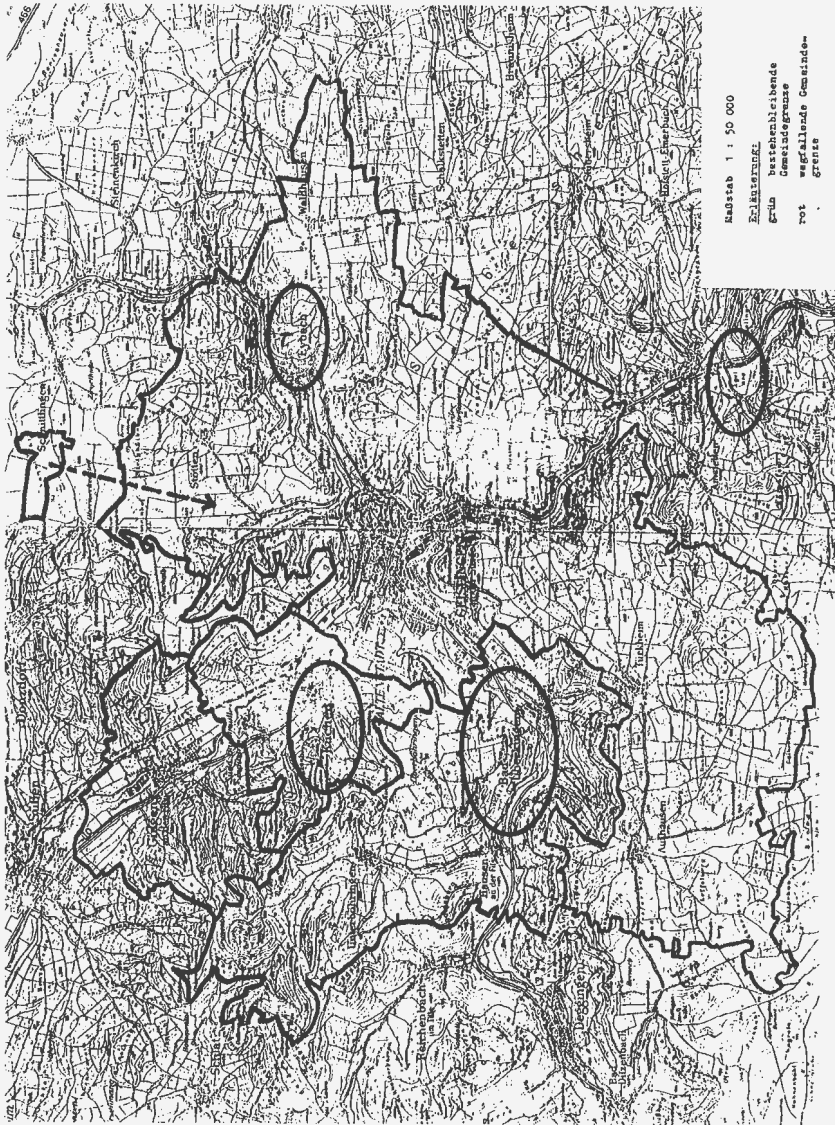
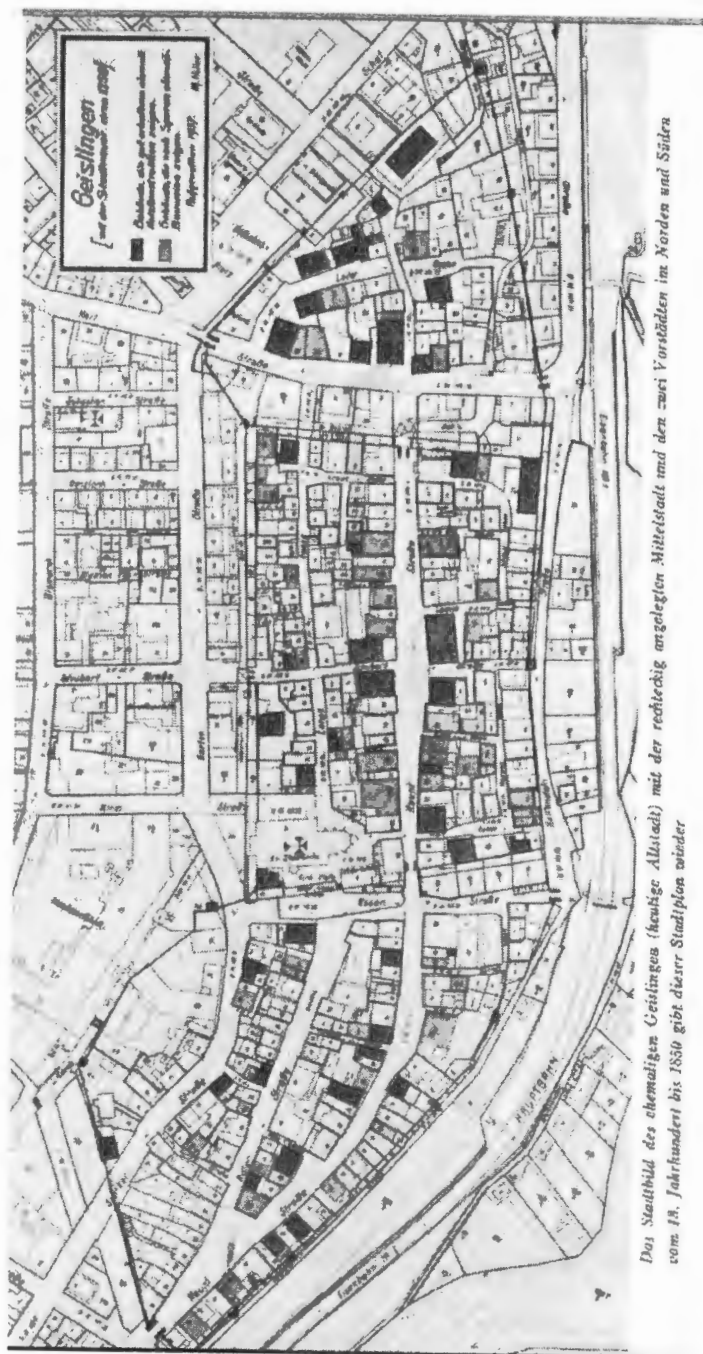


Abbildung 5:

Schematischer Plan zum Stadtbild vom 13. Jh. bis 1850

Der Plan spiegelt das Idealschema staufischer Städtegründungen wider. Die Altstadt (Bildmitte unterhalb des Schriftzugs »Garten Straße«) weist einen rechteckigen Grundriß (umrandet) mit durchgehender Hauptstraße auf, die zur Mitte hin (dort, wo sich die Diagonalen des Rechtecks kreuzen) eine Erweiterung zeigt. Dort befinden sich alte Rathaus und der »Alte Zoll« (Zollgebäude). Im unteren rechten Quadranten der Altstadt findet sich das ehemalige Stadtschloß (früher Finanzamt, heute Verwaltungseinrichtungen der Stadt), in dem gegenüberliegenden linken Quadranten die Stadtkirche (mit einem Kreuz gekennzeichnet). Oberhalb der Stadtkirche ist das spätere, von der Kirchstraße und der Schillerstraße begrenzte Firmengelände der MAG mit der Kapellmühle zu sehen.

(Georg Burkhardt: Geschichte der Stadt Geislingen an der Steige von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Jahre 1803. Konstanz 1963)

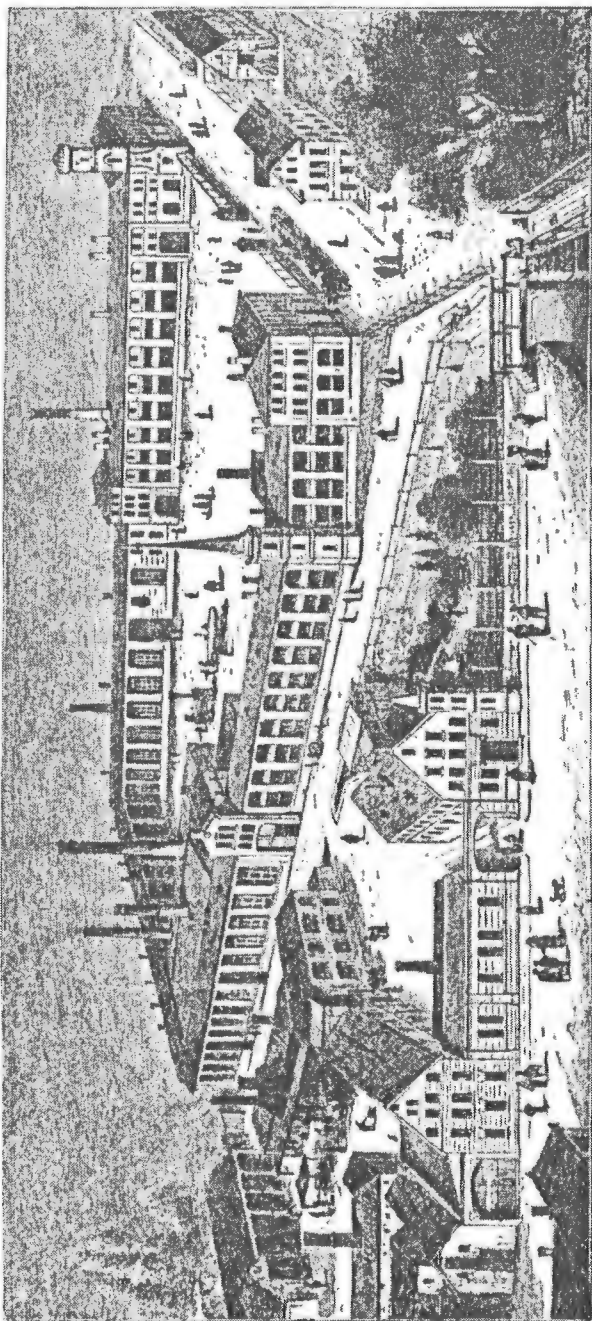


Das Stadtbild des ehemaligen Geislingens (heutige Altstadt) mit der rechteckig angelegten Mittelstadt und den zwei Vorstädten im Norden und Süden vom 18. Jahrhundert bis 1850 gibt die ursprüngliche Stadtplanung wieder

Abbildung 6:

Die Fabrikanlage der MAG nach Abschluß ihrer Gründungsphase Ende der 1870er Jahre (Stich)

Im Vordergrund sieht man die Schillerstraße mit dem Gebäude (Bildmitte) der Kapellmühle, von der die Fabrikgründung (obere Bildhälfte) ihren Ausgang nahm.



41

Abbildung 7:
Stadtansicht von 1898 (Photographie)

Im Vordergrund der an ihrem Turm gut erkennbaren Stadtkirche erstreckt sich zum rechten Bildrand hin das Firmengelände der Maschinenfabrik in seinem damaligen Umfang.



Geislingen a. St. 1898.
Photographie von R. Zitz Bekler.

Abbildung 8:

Aufhebung der Bismarckstraße (rechtsgültiger Bebauungsplan vom 9.6.1956 im Maßstab 1:500)

Der Plan kennzeichnet die Aufhebung des mittleren Teils Bismarckstraße, der von der Stadt an die MAG abgetreten wurde. Dadurch wurde das oberhalb der Bismarckstraße gelegene Betriebsgelände mit den noch unbebauten, weißen Flächen der anderen Straßenseite verbunden, welche die MAG zuvor bereits von privater Hand zur betrieblichen Nutzung erworben hatte (s. dazu auch Abb. 9).

(Stadtmessungsamt)

Abbildung 9:

Werksteil I der MAG um 1967 (Karte im Maßstab 1:500)

Die Karte dokumentiert den Umfang des Werksteils I, den dieser nach Abschluß der Erweiterungsmaßnahmen erreicht hatte (schraffierte Fläche in der Bildmitte), mit dem 1967 neu errichteten Verwaltungsgebäude an der Schillerstraße (an der Straßenkrümmung gegenüber der mit einem Kreuz gekennzeichneten Stadtkirche). Der mittlere Teil der Bismarckstraße ist samt der oberen Straßenseite Teil des Betriebsgeländes geworden.

(Stadtmessungsamt)

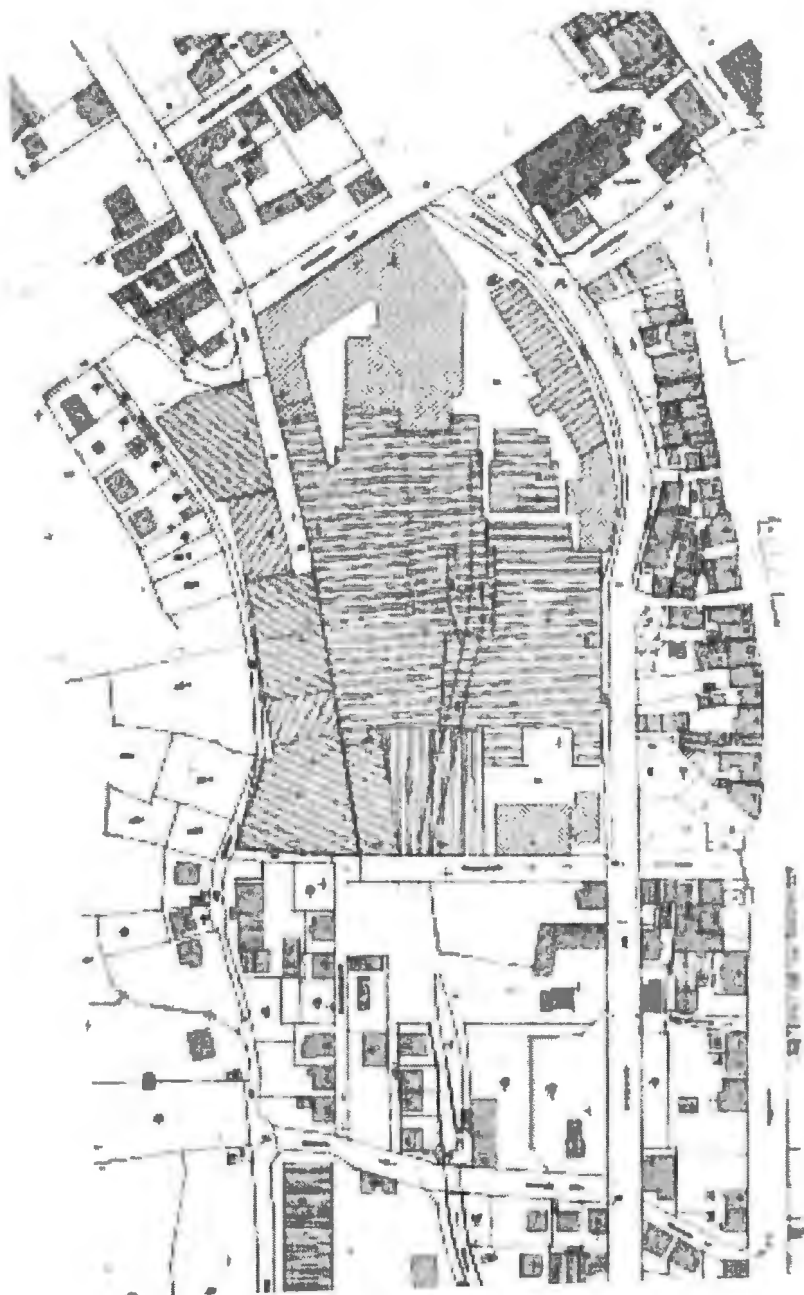


Abbildung 10:

Werksteil I um 1970 (Photographie):

Die Photographie veranschaulicht die Kartendarstellung in Abb. 9. Sie zeigt die (abgeschlossene) Ausdehnung des Werksteils I (Bildmitte), der sich in dem umrandeten, nach oben durch die Schillerstraße begrenzten Gebiet von der Kirchstraße (links) bis zur Römerstraße (rechts) erstreckt. Der frühere mittlere Teil der Bismarckstraße ist bis zur Unkenntlichkeit im Betriebsgelände aufgegangen. Gut zu sehen ist das neue Verwaltungsgebäude schräg gegenüber der Stadtkirche. Am Bildrand unten rechts beginnt der auf den ehemaligen Schießwiesen errichtete Werksteil II (vgl. Abb. 12).

(Postkarte)



Abbildung 11:

Werksteil I und Plangebiet des Werksteils II (Flurkarte)

Die Flurkarte zeigt zum einen den noch im Ausbau begriffenen Werksteil I (links der Bildmitte) und zum anderen die so beschrifteten Schießwiesen (rechts der Bildmitte), die die MAG zur Errichtung des Werksteils II erworben hatte. Dort wurden in der Zeit von 1960 bis 1964 eine Werkzeugbauhalle und eine Kleingußgießerei errichtet.

(Stadtverwaltung)

Abbildung 12:

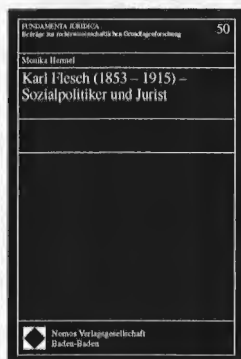
Werksteile I und II nach der letzten Ausbaustufe der MAG (Photographie um 1970)

Die Photographie zeigt die Fabrikanlage im zuletzt, vor dem Wegzug aus Geislingen, erreichten Umfang mit dem Werksteil I (gut sichtbar das Verwaltungsgebäude an der Straßenkrümmung der Schillerstraße) und dem Werksteil II mit der Werkzeugbauhalle auf dem Gelände der ehemaligen Schießwiesen und den einst für ausländische Arbeiter errichteten Wohnbaracken.

(Der Landkreis Göppingen. Veröffentlichungen des Kreisarchivs Göppingen. Stuttgart, Aalen 1973, Bd. 1, Wirtschaft im Bild)



Fundamenta Juridica



Karl Flesch (1853 – 1915) – Sozialpolitiker und Jurist

Von Monika Hermel

2004, Band 50, 150 S., brosch., 32,- €, ISBN 3-8329-0563-4

Die Arbeit widmet sich dem Leben und Wirken Karl Fleschs, dem Frankfurter Sozialpolitiker und Arbeitsrechtler der wilhelminischen Kaiserzeit, der als einer der Begründer des Arbeitsrechts in Deutschland gilt.

Deliktsrecht und Rechtspolitik

Der Entwurf einer deutschen Schadensordnung (1940/1942) im Kontext der Reformdiskussion über die Konzeption des Deliktsrechts im 20. Jahrhundert

Von Dr. Uta Mohnhaupt-Wolf

2004, Band 49, 328 S., brosch., 68,- €, ISBN 3-8329-0527-8

Die Arbeit untersucht deutsches Deliktsrecht als Ausdruck deutscher Rechtspolitik im 20. Jahrhundert. Im Mittelpunkt steht der von der »Akademie für Deutsches Recht« im Jahre 1940 veröffentlichte »Entwurf einer deutschen Schadensordnung«. Er wird in den Kontext nahezu aller Gesetzes- und Reformarbeiten zum außervertraglichen Schadensersatzrecht, angefangen von den Entwürfen zum BGB bis hin zum zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetz (2002), gestellt.

Kantisches Naturrecht und historisches Zivilrecht

Wissenschaft und bürgerliche Freiheit bei Gottlieb Hufeland (1760-1817)

Von Michael Rohls

2004, Band 48, 251 S., brosch., 44,- €, ISBN 3-8329-0526-X

Das Werk widmet sich dem in Danzig geborenen Juristen und Ökonomen Gottlieb Hufeland (1760-1817), der vor 200 Jahren einem Ruf an die Universität Würzburg folgte und dort die moderne Wirtschaftswissenschaft wesentlich mitprägte.

Informieren Sie sich im Internet unter www.nomos.de über die früher erschienenen und noch verfügbaren Bände dieser Schriftenreihe.



Nomos

ISBN 3-8329-1592-3



9 783832 915926